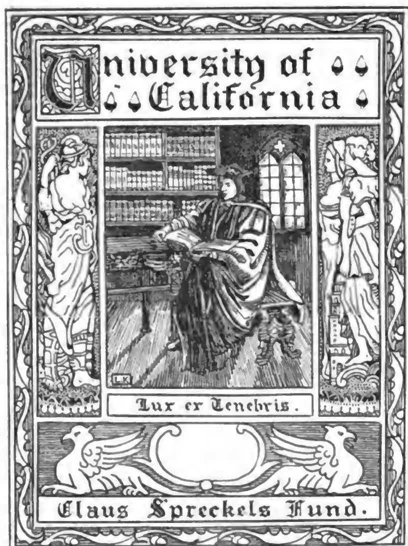
Die Könige der Germanen: Die Franken unter den Karolingen. ...

Felix Dahn, Friedel Dahn


University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

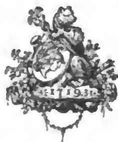
Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Fünfte Abtheilung.





Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1899.

Inhalts-Verzeichniß.



VI. Finanzhoheit. Finanzwesen[1]).

1. Allgemeines.

a) Einleitung.

Hier ist nur die Belastung aller freien oder halbfreien Unterthanen als solcher zu erörtern: Einzelnen konnten[2]) durch Vertrag besondere Verpflichtungen auferlegt werden: so den Kron-Vassallen und Kron-Beneficienträgern zwar im Wege der Verordnung, doch nicht ohne eine vertragsmäßige Grundlage[3]); rein privatrechtliche Rechtstitel werden unten[4]) erörtert werden. Gelegentlich wird bei Leistungen der Unterthanen die functio privata (z. B. auf Vertrag beruhend) von der functio publica unterschieden[5]). Wie früher[6]) sind Statsvermögen und Königsvermögen Eins: fiscus bezeichnet beides[7]). Der Fiscus klagt vor dem ordentlichen Gericht, z. B. der belegnen Sache, vor dem Grafen[8]), vertreten durch die Beamten der betheiligten villa (Domäne, fiscus in diesem Sinn) oder beliebig vom Herrscher Ernannte.

---

1) Ueber die Finanzhoheit und das Finanzwesen Eichhorn § 171. 172.
Schäffner I. S. 173—204.
v. Sybel S. 414 f.
Ilwof, Karl der Große als Statswirth, Z. f. d. gesammten Statswissenschaften. 47. B.
Vuitry, études sur le régime financier de la France. 1878. Guérard, des impositions publiques dans la Gaule.
Waitz IV. S. 4 unterschätzt doch die Neuerungen Karls auf diesem Gebiet, so die Einführung des conjectus, auf dem in der Folge die Steuerpflicht der Bauern im Unterschied von den Rittern beruhte.
(Karl) Köhler, das Finanzwesen, Handb. d. d. Gesch. I. 1891. S. 223.
Mühlbacher, K., S. 293.

2) Abgesehen von den Kronknechten. S. „Krongüter".

3) S. VIII. 2. S. 130, 176.

4) S. 12 f.

5) Urkunde für Hasenried Waitz IV. S. 20.

6) VII. 3. S. 83.

7) S. unten „Namen".

8) Tiraboschi, Nonantula I. p. 40.

Daß der Fiscus nicht verklagt werden konnte, ist ein[1]) Irrthum[2]). Aber der König konnte sich dabei unbeschränkt vertreten lassen[3]), was sonst nur bei besonderen, z. B. Mithio-Verhältnissen[4]) statthaft war. Sein Vertreter konnte die Sache von dem ordentlichen Gericht an das Pfalzgericht ziehen, was übrigens der König bei jedem Rechtsstreit — auch anderer — anordnen durfte[5]), und in jedem Fiscalproceß mochte der Fiscus das Vorrecht des Inquistionsbeweises in Anspruch nehmen[6]). Ward der König verurtheilt, fand nicht Zwangsvollstreckung wider ihn statt, sondern er befahl die Klaglosstellung des Siegers[7]). Ein Ausnahmsrecht zum Nachtheil des Fiscus, aus dem römischen Recht herübergenommen, ist, daß seine Eigenthumsklage schon in fünf Jahren verjährt[8]). Die Fiscalgüter stehen in erhöhtem Friedensschutz[9]) und in Immunität[10]).

Die Einnahmen mochten in den Wirren seit a. 830 zurückgegangen sein; a. 853 beräth Karl II. mit seinen Getreuen, wie er ehrenhaft und ohne Mangel wie seine Vorfahren an seinem Hofe leben möge[11]).

b) Die Namen. Andere Ausdrücke.

Wie früher[12]) heißt der Stat als Rechtssubject von Vermögensrechten, nicht nur von Eigenthum, Fiscus. Daher heißt confisciren

---

1) Von Brunner, Zeugenbeweis S. 60, widerlegter.

2) v. Roths, Ben. S. 222, Sohms S. 26 und Schröders[1] S. 114, der ihn aber in der 2. Auflage S. 112 berichtigt hat, vgl. Beweise Urgesch III. S. 719 ff.

3) Brunner, Zeugenbeweis S. 58, 78.

4) VII. 1. S. 244.

5) „Reclamationsrecht", Brunner II. S. 50.

6) Brunner II. S. 525.

7) „Restitutionsbefehl", Brunner II. S. 74 (aber im weiteren Sinn), der überzeugend ausführt, weßhalb Zwangsvollstreckung auch rechtlich undenkbar war. Beispiele Urgesch. III. S. 743: aber nur gegen Grimoald und Drogo, andere gegen Karl und Nachfolger unten.

8) Childib. II. decretio a. 596. c. 3 aus Cod. Theod. 4. 13.

9) VII. 3. S. 402.

10) VII. 3. S. 567.

11) C. I. 1. p. 75. a. 794; dabei werden die Grafen und andern Getreuen vermahnt, ihre Lebenshaltung (suum esse et vivere) so einzurichten, daß sie die Nachbarn und Armen nicht bedrücken. Gegen den Anschein, als ob die Königin Miteigenthum am Krongut (publicum, palatium) gehabt wegen Bouquet V. p. 724. a. 774, s. unten „Königin".

12) VII. 3. S. 79 f.

ad partem dominicam revocare[1]). Wie früher[2]) auch bezeichnet publicus zwar Alles, was den Stat an- oder von ihm aus-geht, ganz besonders aber das Fiscalische. Der Sprachgebrauch respublica[3]) = fiscus = pars dominica[4]) = pars regis, dann publicus für Sachen (villa publica, palatium, fundus publicus = regius), Abgaben, Einnahmen (annona), Strafgelder und Beamte (exactor, administrator, actor, judex) ist also gegen früher nicht verändert; auch cura publica, beneficia publica[5]) stehen wie früher[6]); auch den Kirchen-Beamten und -Gütern[7]) wie den Privaten mag publicus = statlich entgegengestellt werden; auch eine Stadt (wie ein vicus) kann civitas publica = regia heißen[8]).

Die regia potestas, regia dignitas auf dem Finanzgebiet ist = dominicus fiscus[9]); die ministri rei publicae[10]) sind daher Finanzbeamte, nicht Statsdiener im heutigen Sinn. Statszölle heißen fiscorum vectigalia[11]): daher exactor publicus = regalis, fiscalis[12]): daher mercatus publicus[13]), nicht „öffentlich“ — das war jeder! — sondern mit königlichem — nicht privatem — Marktzoll[14]).

---

1) Wilmans I. p. 10.

2) VII. 3. S. 79—86. de publico dantur stipendia Hinkmar, opp. II. p. 325. Respublica nicht Fiscus, sondern Stat C. I. 1. p. 217. [anno?] für Italien: comes aut ministerialis reipublicae. Fiscalische Güter heißen silvae et pascua .. quae ex parte domini Imperatoris in publico esse debent. Plac. Rician. l. c.

3) rei publicae servitium Bouquet VI. p. 659.

4) Auch in dominico C. missor. a. 802. I. 1. c. 13 b.

5) Mon. Sang. I. 30.

6) VII. 3. S. 79, 83.

7) v. Walae II. 2 res publica, dagegen res ecclesiarum.

8) Irrig unterscheidet Arnold I. S. 16 beide; über regalis civitas = Königssitz s. „Hauptstadt“: meist Aachen, aber auch Pavia, dagegen nicht in solchem Sinn, sondern = publica Regensburg Trad. Sangall. N. 573 (anders Waitz IV. S. 6), und bei den Päbsten Byzanz, auch nach a. 800(?). Cod. Carol. 28. 29. 36.

9) Schannat p. 14, Urkunde Arnulfs Pactum Tusiac. C. II. 2. a. 865. c. 8. p. 165.

10) C. Mantuan. [a.?] I. 1. c. 6. p. 197.

11) Smaragd. Via regia c. 27.

12) Gallia christ. XVI. 6.

13) Bouquet VIII. p. 648.

14) census regii fiscus l. c. p. 584. Publicus = statlich, z. B. Brücken C. missor. a. 819. I. 2. c. 17. Worm. a. 829. c. 11. Urk. Ludwigs p. 587 beneficium H. non ad publicum nostrum (scilicet jus) sed ad jus .. ecclesiae juste pertinere, p. 599 vassallorum beneficia (d. h. diese) non ad publicum

Deßhalb heißt das palatium des Königs auch palatium publicum[1]). Palatium steht geradezu für Fiscus[2]). Functio publica ist wie jede Geld-Steuer so auch jede Frohn und Naturalleistung an den Stat, z. B. das Arbeiten in den königlichen Thiergärten[3]). Daher fiscalisch = publicus: theloneus publicus, pons publicus, pons qui ad jus publicum (= Fiscus) pertinebat[4]) im Unterschied von Gebühren u. s. w., die Private erhoben.

Respublica ist fast immer[5]) das Statsvermögen, nicht der Stat selbst, oder beides. Seltsamer — wohl gedankenloser — Weise werden die judices nostri von den ministri rei publicae unterschieden, vielleicht sind jene Krongüterverwalter[6]).

Nun ergiebt sich aber ein Gegensinn des Wortes publicus aus seiner Doppelbedeutung: da publicus = fiscalis, kann ein Kronknecht homo publicus wie mancipium publicum heißen. Da aber andererseits publicus = Stat, heißt in anderen Fällen publicus homo nicht etwa ein dem Fiscus gehöriger Knecht, sondern gerade umgekehrt ein „Statsangehöriger" d. h. Freier[7]). Von Freien, die zinspflichtig

---

nostrum, sed ad jus praefatae .. ecclesiac pertinere. Unklar Mon. Patriae I. 92 aut de ingenuis vel de servitutibus publicis: = servis? Oder heißt servitus publica öffentliche Abgabe?

1) Cap. I. 1. p. 37. (a. 757) ad Compendium palatium publicum, s. unten „Palast".

2) C. I. 1. p. 203 (Italien). a. 790—800.

3) brolii, s. Du Cange I. p. 755. C. a. 820. I. 2. c. 4. p. 295.

4) S. unten „Zölle und Gebühren". Res publica = fiscus = imperium Urk. Ludwigs p. 510 nihil cernitur *imperio* imminutum, quicquid ex *eadem republica* .. locis religiosis fuerit inductum; res publica = fiscus C. II. 2. p. 322. a. 864; rem publicam annullavit = fiscum Nith. IV. 6; daher auch quia rei publicae necessitas id exigit, Cc. Suess. a. 836. c. 19, Mansi p. 694; mehr noch = fiscus als = Stat; ebenso v. Walae II. c. 3 *res publica* multis attenuata de causis per se *sufficere* non valet, .. rebus *ecclesiasticis* agendum est .. suffragio facultatum (ecclesiarum) juvandi (l. juvandum).

5) Aber doch nicht immer: zweifelhaft, eher Fiscus C. I. 1. p. 217. c. 9. (anno?) res quae ad rem publicam spectat. C. Olonn. I. 2. a. 825. c. 2 ob vitandam rei publicae (= fisci) utilitatem, um sich allen Leistungen an den Stat, aber auch den kriegerischen zu entziehen; utilitas regni soll nicht durch solche Künste leiden, hier nicht blos der Fiscus; ebenso das Reich C. Ticin. a. 850. c. 7 *ad ornatum* reipublicae nostrae.

6) C. II. 2. p. 314. a. 864.

7) Form. imper. 18 homines publici gegenüber zinspflichtigen Halbfreien (tributariis).

Kirchen-Land aus Noth übernehmen, heißt es, daß sie sich nicht böswillig de publico subtrahunt, d. h. also dem Verband der unmittelbar unter dem Stat stehenden Freien und insofern dem State selbst mit seiner Heer- und Steuer-Hoheit[1]) entziehen; so heißen Leute, die nicht unter einer Kirche stehen, sondern unter dem König unmittelbar, publici im Gegensatz zu ecclesiastici[2]).

Hervorzuheben ist, daß der allgemeine Gebrauch von »pars« auch auf publica angewandt wird: pars ist lediglich eine für feiner, gewählt angesehene Umschreibung der Person, meist für den Dativ: pars regis = regi, pars monasterii = monasterio, pars rei publicae = reipublicae, pars fisci = fisco und so dann auch pars publica = respublicae = fisci[3]).

Einmal[4]) scheint der Fiscus mit manus mortua bezeichnet. Aber auch gewisse Einnahmen des Königs heißen fiscus: so die aus den Banngeldern, Friedensgeldern, Wetten: daher auch cum tertio fisco, tertia fisca (fiscali), d. h. $1/3$ der Einnahme hieraus, die dem Grafen oder Andern zugewiesen wird[5]). Fiscus steht aber ferner für immunitas, da den Fiscalgütern Immunität zukam. Daher wenn einer flüchtet: intra immunitates aut intra fiscum nostrum[6]). Fiscus

---

1) C. I. 1. p. 196 (für Italien) [anno?].

2) C. Pippin. I. 1. c. 7. p. 32. a. 754/55, nicht etwa Laien und Geistliche.

3) So C. II. 1. p. 105. a. 889; partibus palatii = palatio Form. Cod. Havn. 10; ad regiam partem Wartmann II. p. 265; partibus nostris = nobis, völlig mißverstanden von Waitz IV. S. 157 „in Sachen der Kirche"; ad partem publicam = ad fiscum Urk. Ludw. bei Dümge p. 68, Mon. Boica XXXI. 1. p. 60; ebenso ad publicum (Monum. Boica XXXI. 1. p. 62, s. Baiern) = ad partem regis (C. Aquisgr. a. 812. c. 11. p. 177) = ad partem nostram = pars dominica (C. a. 818/819. c. 2. p. 287) = regia potestas Wartmann II. p. 322; daher sogar publica animalia, d. h. Herden des Fiscus Balzani, Monum. Farfensia 264. p. 203.

4) C. II. 1. p. 15. a. 829: ein Tauschgeschäft soll bei Anfechtung dem König zur Untersuchung vorgelegt werden, ubi manus mortua interjacet; die Kirche kann hier nicht gemeint sein, denn die Kirche wird bei jedem dieser Geschäfte als betheiligt vorausgesetzt: unwahrscheinlich ist die Erklärung bei Du Cange V. p. 253 „wenn einer der Tauschenden gestorben": denn es wird von a. 829 bis a. 768 zurückgegriffen: in diesen 60 Jahren müssen gar Viele gestorben sein: das Richtige wohl bei Muratori I. 2. p. 142: wenn der Fiscus den Tauschgegenstand erworben hatte: daher aut alia quaelibet causa quae rationabilis (nicht rebellis!!) esse videtur.

5) Brunel, Cluny N. 25. p. 16.

6) C. Caris. a. 857. c. 4. C. Pist. a. 864 in fiscum nostrum aut in quam-

noster ist vor Allem das beanspruchte Grund-Eigenthum der Krone: die Nachbarn bestreiten den angesiedelten Spaniern dessen Ausdehnung und wollen sie auf dem besiedelten — fiscalischen — Boden nicht dulden, trotz 30jähriger Verjährung und Rodung[1]). Dies bildet den Uebergang zu der schon früher besprochenen[2]) Bedeutung von fiscus = Krongut[3]).

Da Statsgut = Königsgut[4]), steht gleichbedeutend mit fiscus = palatium[5]). Daher heißen Leistungen zugleich opera publica (d. h. für den Fiscus) und palatina[6]). Da was dem Stat oder dem palatium, dem König gehört oder geschuldet wird, so steht für fiscus, respublica, palatium auch einfach rex oder regius. Der fiscus heißt des Königs Säcklein = Vermögen[7]). Die Stadt (und Veste, castellum) Melun ist daher jus regiae potestatis[8]). Daher heißt servitium regis auch über den Unterhalt des Königs hinaus dessen Dienst im Amt: z. B. der Graf fordert ad servitium regis persolvere[9]); omne servitium bedeutet neben den persönlichen z. B. auch Heerbann- und sachliche Leistungen[10]).

Alles, was der König von den (freien) Unterthanen zu fordern hat, heißt das regale obesquium[11]); die vermögenswerthen Leistungen an den Fiscus oder einzelne palatia heißen auch »conditiones«[12]): doch ist hier nicht an Reallasten zu denken, die einzelnen palatia sind nicht

---

cunque immunitatem; selbstverständlich können andre Male fisci (Krongüter) Immunitäten, z. B. von Klöstern, entgegengesetzt werden C. a. 820. c. 3.

1) C. I. 1. p. 169. a. 812.

2) VII. 3. S. 89 f.

3) Z. B. fiscus regalis qui dicitur Andernach Form. imp. 51; fiscus = curtis Mon. Sangall. I. 13 illo fisco vel curte.

4) Oben S. 1.

5) Fiscus = palatium C. I. 1. p. 203; ad publicum vel ad palatium Monum. Patriae I. p. 44; ad regiam curiam Dronke p. 249; palatium = fiscus C. I. 1. Theod. c. 7. p. 123. a. 805.

6) Böhmer-Mühlbacher 667: publicum obsequium, defunctio publica ist dasselbe.

7) In sacello regis veniant 60 solidi C. I. 1. p. 32. a. 754.

8) C. II. 2. p. 452. a. 859; schwerlich geht das auf das Nachfolgende: licentiam petras (de muro) prendere.

9) Baluze II. p. 1497.

10) Translatio St. Viti c. 8.

11) C. II. 1. p. 61. a. 832.

12) l. c. p. 64. a. 832.

als praedia dominantia gedacht, nur als Organe des Fiscus wie heute Cassen. Usus regius ist = obsequium publicum[1]).

Sehr oft steht in wechselndem, aber doch wesentlich stets in gleichem Sinne wie servitium, obsequium nostrum, regium, regis: ad opus nostrum, regium, regis: nur manchmal, keineswegs immer, bedeutet es den unmittelbaren, persönlichen Bedarf des Königs: so ad opus nostrum, unmittelbare Bewirthschaftung zu eignem Bedarf[2]). Daß dies zuweilen aber doch den eignen unmittelbaren Bedarf und Gebrauch des Königs bezeichnet, erhellt daraus, daß in ganz gleichem Sinne gebraucht wird indominicata: z. B. silva, was die vom Herrn selbst unmittelbar bewirthschafteten, z. B. mansos, im Gegensatz zu den verliehenen ausdrückt[3]). Aber debitum ad opus nostrum ist was dem Fiscus überhaupt geschuldet wird[4]). Ad opus heißt manchmal lediglich „zum Vortheil" [5]) und steht zur Umschreibung des nackten Dativs wie parti nostrae statt nobis[6]). Opus dominicum kann man oft geradezu mit Casse des Königs übersetzen[7]). Daher ad opus suum auch von Privaten[8]) gesagt werden kann, für den Wirthschaftsbedarf von Privaten gegenüber ihren Vassallen[9]).

Auch das Gut des States heißt opus nostrum; haben Beamte Statsgüter sich angeeignet: — ad opus nostrum revocetur[10]). Selbst-

1) Vita Hlud. c. 6.

2) So deutlich C. I. 2. p. 288. a. 818/19.

3) Urkunde Ludwigs p. 498 cum foreste nostra indominicata: gleichbedeutend mit C. I. 2. a. 818/19. c. 7 illas forestas quae ad nostrum opus pertinent.

4) C. missor. a. 818/19. l. c. c. 15. Württemberg. Urkundenbuch I. p. 117 pars tributi quae ad nostrum opus (= pro nobis) exigitur.

5) ad opus St. Carilefi Bouquet V. p. 724. a. 774.

6) Oben S. 5; so ad opus sancti (Form. Lindenbr. 5), ad partes fisci (oft) = sancto, fisco.

7) So L. Fr. Cham. c. 3 ad opus dominicum pro fredo sol. 200 componat.

8) C. Aquitan. I. 1. c. 3. p. 43. a. 768.

9) Gesta Aldrici p. 118 ad opus nostrum, nostrae ecclesiae, „für den Bedarf" wird Holz zum Kirchenbau erbeten Form. Mark. Karol. 1 ad opus Sancti = Sancto Sal. Lindenb. 2.

10) C. Aquisgr. c. 6: aber wo? Waitz III. S. 413, dem ich das entnehme, citirt unrichtig C. I. 1. p. 178. Comes Warnius habet in beneficio villam cum sylva in ministerium (als Amtsgehalt) *ad opus regis* Codex Laur. I. p. 16, mit der Auflage von Leistungen zum Bedarf des Königs (?); es ist ein Amtsbeneficium und bleibt im Eigenthum des Königs; ad nostrum opus recepimus: ein dem König geschenktes Kloster Marca p. 768; ad opus nostrum = Fiscal-

verständlich kann auch ein Zoll (ex telono) ad opus regium dienen[1]. Justitiae sind die Einnahmen des States aus den Friedensgeldern (freda) oder sonstigen gerichtlichen Wetten[2], aber im weiteren Sinn alle Rechtsansprüche des States. Die sämmtlichen hergebrachten Finanzforderungen der Herrscher heißen die justitiae dominorum, „Gerechtsame“[3].

c) Rechtsgrundlagen und Maßstab der Leistungspflicht.

Da die alten römischen Finanzgesetze vergessen[4], die zu ihrer Ausführung erforderlichen Einrichtungen, z. B. die (noch merovingischen) Steuerlisten veraltet und häufig genug zerstört und karolingische gar selten erlassen und geschaffen waren, werden ganz allgemein die Forderungen des Fiscus auf das alte Herkommen zurückgeführt[5]: das heißt auf schon römisches, dann merovingisches Gewohnheitsrecht: unablässig wird die antiqua consuetudo als Rechtsgrund und zugleich als Maßstab der Verpflichtung angeführt[6], der usus priscis temporibus als Maß[7]: die Auflegung von novae consuetudines wird verboten[8], solche Neuerungen sollen nicht alsbald als „gewohnheitsrechtliche“ geltend gemacht werden können[9]. Die Leistungen an den Stat beruhen daher

vermögen überhaupt Wilmans I. p. 7; aber auch villae indominicatae im Besonderen C. de villis I. 1. c. 1. a. 812, ebenso von Forsten Chartul. de St. Bertin. p. 63; höchst bezeichnend wird derselbe Ausdruck gebraucht, als Baiern nach Tassilos Sturz in eigne Verwaltung des Königs genommen wird, Indiculus Arnonis VIII. 8 Karolus Baioariam regionem ad opus suum recepit.

1) M. B. XXXI. 1. p. 100.

2) Urk. Ludw. d. Deutschen bei Schannat p. 5.

3) Plac. Riz. (Ric.) ed. Carli l. c.

4) VII. 3. S. 79, 96.

5) Urk. Karls p. 719 quod fisco a longo tempore fuit consuetudo ad exactandum; 747 quicquid exinde ab antiquis temporibus fiscus noster tam praeterito quam et praesente tempore accipere .. consueverat omnia .. et ex omnibus .. cedimus. S. oben „Gewohnheitsrecht“ VIII. 3. S. 26.

6) S. z. B. unten den „Brückenbau“.

7) Bouquet VI. p. 672.

8) Böhmer-Mühlbacher N. 126—130; es ist Zufall, daß dies gerade von (italischen) Immunitäten erwähnt wird.

9) Karl III. Lupi I. p. 957 nullus .. hujusmodi exactiones .. exigere aut modo et deinceps consuetudinario more tollere audeat; daß aber alle solche Abgaben an Beamte ungesetzlich waren, behauptet doch Waitz IV. S. 173 mit Unrecht.

vielmehr auf altem Herkommen als auf Gesetz[1]). Auch die Leistungen an den Fiscus, die auf Immunitäten übergehen, beruhen zumal auf rechtmäßigen Gewohnheiten[2]). Ueberall wird für Bestand und Umfang der Leistungspflicht auf das Alt-Hergebrachte verwiesen, z. B. von Ludwig auf die Zeit König Pippins. Neuerungen werden abgestellt[3]). Auch die Leistungen an Private — Frohn und Zins — beruhen gar oft auf dem Herkommen. Daher consuetudo = Leistung, consuetudinarii = Pflichtige[4]). Ueberall soll bei Frohnden und Zinsen das Maß der alten Gewohnheit eingehalten werden. Aber auch der Zahlungsort aller Zinse (Steuern und zumal wohl private Abgaben) ist der vom Vater und Großvater eingehaltene[5]). Auch die Hafenzölle werden an den „von alter Gewohnheit", secundum more antiquo, bestimmten, also rechtmäßigen (legitima portura) Hafenstellen erhoben[6]). Auch ein Streit über die Pflicht, paraveredos dem Grafen zu stellen, soll offenbar nach dem Gewohnheitsrecht der Grafschaft entschieden werden nach Vernehmung der zweifellos nicht Pflichtigen (und der Nachbargrafen) über die Pflicht oder Befreiung ihrer Nachbarn[7]). Daher sind nur diejenigen Spanier leistungspflichtig an Reichnissen u. s. w., deren Vorfahren dies auferlegt worden; offenbar haftete dies als Reallast auf dem Gut: denn verlor der Nachkomme das Gut, konnte er z. B. die Herbergung nicht leisten[8]). Auf die alte Gewohnheit für die Arten ihrer Wagendienste, Spannfrohnden berufen sich die Kron- und Kirchen-Colonen[9]). Der Fiscus soll die Unterthanen nicht ultra antiquam consuetudinem oder quam legibus sancitum est belasten[10]). Brückenbau (in Italien) wird befohlen an den her-

1) Ueber consuetudines legum s. oben „Gewohnheitsrecht". Bouquet V. p. 748. a. 782. Bei Abgaben aller Art (census), auch Friedensgeldern, an den König undecumque antiquitus ad partem regis exire solebant C. I. 1. p. 177. a. 811—813.

2) So ist consuetudines legum Bouquet VIII. p. 550 zu erklären.

3) C. I. 2. p. 284. a. 818/19; vgl. C. I. 1. N. 44. 57. 61.

4) Urk. Ludwigs p. 591 ingenui (Du Cange s. h. v.) consueto adjutorio munitione, vorher steht aedificiis monasterii: gewohnheitsrechtliche Baulast für die Klostergebäude? Bouquet VIII. p. 545.

5) C. I. 2. p. 295. a. 820. N. 143. c. 3 sicut consuetudo fuit, c. 4 (functiones quas solebant juxta antiquam consuetudinem facere; ebenda N. 144. c. 3.

6) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

7) C. I. 2. p. 315. a. 826.

8) C. II. 2. p. 259. a. 844.

9) C. II. 2. p. 323. a. 864.

10) C. II. 1. p. 105. a. 889.

gebrachten Orten, zumal in Pavia[1]), aber auch an neuen, wo er nothwendig erscheint; ebenso sind Fahrzeuge an den hergebrachten Plätzen bereit zu halten[2]). Aber freilich hat die Berufung auf das alte Herkommen seine Gränze an dem dermaligen Bedürfniß: berufen sich die Gauleute bei der Frohn an den Brücken der Seine[3]) auf jenes, so wird diese „eitle Bestreitung" gemäß der jetzigen Nothwendigkeit abgewiesen[4]).

Auch die Bestimmung von a. 802[5]) macht den Eindruck neuerlicher Einführung: es handelt sich um den seit a. 800 eingerichteten Küstenschutz gegen die Normannen: wenn die (freien) Küstenbewohner dem Aufgebot zur Nothhilfe gegen die Seeräuber nicht folgen, soll jeder 20 sol. Wette zahlen, halb an den Fiscus, halb an das Volk: scharfsinnig gedacht, da ja die Anwohner durch die Pflichtverletzung zunächst bedroht und geschädigt sind (Aehnliches später im Deichrecht).

d) Der Schatz.

Der thesaurus, der Schatz[6]) im engeren Sinne, bildet einen Bestandtheil der camera, was ursprünglich der Aufbewahrungsraum für die Vorräthe jeder Art ist, dann die Vorräthe bezeichnet und auch zuweilen thesaurus (im weiteren Sinne) heißt; er ist noch in merovingischer Weise[7]) zusammengesetzt: er gewährt die Mittel zu den Ehrengeschenken an fremde Fürsten, Gesandte, verdiente Unterthanen.

Er liegt in camera regis[8]), einmal auch in vestiario[9]). Er spielt immer noch eine ähnliche Rolle wie in den Germanenreichen des

1) Rechenschaft für das Unterbleiben des so oft befohlenen Brückenbaues hier C. II. 1. p. 85, 87. a. 850.

2) l. c. p. 84.

3) C. I. 2. p. 301. a. 821: ponts sur Seine bei Troyes, Bouquet VIII. p. 597.

4) Vanae contentioni non consentiant missi, quando dicunt se non aliubi eodem pontes facere debere nisi ubi antiquitus fuerunt, sed ibi, ubi nunc necesse est eosdem pontes facere debere; allgemeine Einschärfung der Brückenbaufrohn l. c. c. 5.

5) C. miss. c. 13b mediaetatem in dominico, mediaetatem ad populum.

6) Das germanische Wort bei Karl II. Bouquet VIII. p. 568 de aerarii nostri *scato*.

7) VII. 3. S. 86. Außer den dort genannten Bestandtheilen werden angeführt seidne Gewande Annal. Lauresh. a. 793. Ueber die Avarenbeute Annal. maxim. a. 795. Urgesch. III. S. 1044.

8) Einh. v. C. c. 33.

9) Thegan. c. 8.

6. Jahrhunderts: der Vandalen, Ost- und West-Goten, Merovingen[1]), und zwar aus den gleichen Gründen. Bezeichnend für die rein privatrechtliche Auffassung der Thronfolge und auch des Schatzes ist die Erbtheilung von a. 638 nach dem Tode Dagobert I.: obwohl Sigibert III. schon bei seiner Erhebung zum König von Austrasien a. 632 einen „genügenden Schatz" für dies Reich erhalten hat, theilt er doch auch den vom Vater hinterlaßnen mit seinem Bruder; ja auch die Königin Wittwe Nantechild erhält einen Theil von dem, „was Dagobert erworben hatte"[2]). Da der Chronist vorher gesagt hatte, er wolle nun berichten, wie die »thesauri« getheilt wurden, ist nicht an eine besondere „Errungenschaft" Dagoberts neben dem thesaurus zu denken, von welcher die Wittwe einen Theil erhalten hätte, sondern der thesaurus von Neustrien-Burgund wird zwischen den beiden Reichen, d. h. den Söhnen und der Wittwe getheilt; es ist nicht gesagt, ob diese ein volles Drittel erhielt und ob Sigibert das früher Erhaltne einwerfen mußte.

Lothar eilt vor seiner Flucht vor den Brüdern noch nach Aachen, erhebt den dort im Palast lagernden Schatz (sowie den der Marienkirche) und vertheilt ihn unter seine Anhänger, sie bei ihm fest zu halten: ja sogar jenes berühmte Kleinod Karls des Großen, das die Erde und das Himmelsgewölbe darstellte, ein kostbar Kunstwerk von Silber, ließ er in kleine Stücke zerschlagen und vertheilen; solchen Zwecken diente jetzt der Königsschatz vor Allem! Aber diesmal verließen ihn gleichwohl die Beschenkten „scharenweise" (turmatim)[3]).

Die camera (regis) im Palatium steht dann auch gleichbedeutend mit palatium und folgeweise[4]) mit fiscus[5]): der camera ist zu zahlen[6]). In der camera liegt so viel ungemünztes Silber, daß jedem monetarius ohne Weiteres 5 Pfund behufs Ausmünzung abgegeben werden mögen[7]).

---

1) Könige I. S. 179, 216. III. S. 138. VI.² S. 268. VII. 3. S. 86.

2) Fredigar. c. 80. Urgesch. III. S. 639.

3) Annal. Bertin. a. 842 ed. Waitz, Schulausgabe p. 27.

4) Oben S. 6.

5) ad cameram nostram vel ad fiscum C. II. 1. p. 64. a. 832. p. 109. a. 898; camera = fiscus s. I. 1. p. 87 (imperatoris) a. 812. p. 172 (regis) [a. 781 oder 786]. II. 1. p. 61. a. 832. 2. p. 254, 255. a. 843; camerae componere II. 1. p. 309; palatium = fiscus = camera Epist. Frothar. 21, Bouquet VI. p. 394 dona regalia quae ad palatium dirigimus.

6) Form. imp. 37. Muratori, Antiq. II. p. 62 parafereda et carra ad nostram cameram deportandam (l. deportanda).

7) Cap. Pist. II. 2. a. 864/5. c. 14. Aehnlich (für Urkunden) archivium, aber

2. Die Einnahmen.

a) Die Krongüter[1]).

α) Allgemeines.

Eine solche Kronvilla vertritt wie heute eine Domäne oder Casse den Gesammtfiscus als eines seiner Organe: daher kann man ein dem Fiscus zugedachtes Gut auch einer villa auflassen[2]); ist sie selbst zu Beneficium gegeben, so übt der Beneficiar wichtige Rechte des Fiscus z. B. dem Afterbeneficiar gegenüber[3]). Die „Statswirthschaft", die man[4]) in dieser Zeit vermißt, ist also eben die für den Stat betriebene Wirthschaft der Krongüter, die dem König — und dem Stat — gehörten.

Als die Arnulfingen den Thron bestiegen, ging allerdings das Grundeigen der Merovingen a. 751 auf sie über, schon da die beiden letzten Merovingen ins Kloster wanderten: allein darin lag keine Vermehrung des Statsgutes[5]), denn das merovingische Hauseigen war ja auch schon Statsgut gewesen; umgekehrt: das bisherige arnulfingische Hausgut, vor Allem das Grundeigen, ward a. 751 Statsgut, da diese Zeit so wenig wie die merovingische Privateigen des Königs und Stats-

---

auch von der Casse eines Klosters, Urk. Karls p. 743; die angefochtne Echtheit ist mit Recht behauptet von Mühlbacher 214; vom fiscus hier: ad fiscum nostro sacello. S. oben S. 6.

1) Ueber die villae publicae indominicatae Eichhorn §§ 84 a. 846. Ueber das karolingische Krongut v. Roth, Ben. S. 43, 416, v. Sybel S. 474 f., Sohm S. 29, Nitzsch I. S. 214. [Majores, villici Meitzen II. S. 629.] Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. I. II. 1844. — Explication du capitulaire de villis. Biblioth. de l'école des chartes III. 4. 1853. — Polyptyque de l'abbaye de St. Remis de Rheims. 1853. — Gareis, über das capitulare de villis (Festgabe für Konrad von Maurer). 1893. Gareis, die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. 1895. Die „fränkischen Forschungen" werden nur Ergänzungen dieser vortrefflichen Untersuchungen bringen, die insbesondere die Entstehungszeit auf a. 812 festgestellt haben. — Fischer-Benzon, altdeutsche Gartenflora. 1894. — Mit dem C. de villis ist zu vergleichen das Inventar des Kronguts zu Asnapium (Genappe bei Cleve oder Anappe bei Lille?) C. I. 1. p. 254. c. a. 810; auch hier umfaßt Ein fiscus mehrere villae. Ueber die merovingische Zeit VII. 3. S. 89 f.

2) C. a. 818/819. I. 2. c. 4.

3) Vgl. Eichhorn, Z. f. R.-G. I. S. 265.

4) Waitz IV. S. 153.

5) Wie Brunner II. S. 71.

gut unterschied[1]). Ihre sehr ausgedehnten Besitzungen in Austrasien mehrten also nun die Krongüter, während Pippin das Eigenthum an den merovingischen Königsgütern für sich erwarb: nicht für das austrasische Geschlecht[2]). Denn nicht hatte dies „als juristische Person" bis dahin das Eigenthum an jenen Gütern gehabt[3]), sondern das jeweilige Haupt, dagegen dessen Gemahlin und die anderen Glieder nur je an den einzelnen ihnen gehörigen Höfen. So ging denn auch im Jahre 751 nur Pippins Eigen — nicht das Bertradens oder der Söhne — in das Statsvermögen über. Die Erinnerung an die thatsächliche Herkunft einzelner Güter erhielt sich bis in späte Tage[4]), doch war sie rechtlich unerheblich[5]).

Vermehrt wurden aber die Krongüter in arnulfingischer Zeit durch die Einziehung der Güter Waifars in Aquitanien und der Agilolfingen in Baiern (die ja auch in Klöster gesteckt wurden): ob auch der Alamannenherzoge, ist zweifelhaft; dann durch die massenhaften Einziehungen der Ländereien der „empörten" Sachsen. Dagegen blieb das langobardische Königsgut dem regnum Langobardorum, d. h. Karl als Langobardenkönig[6]).

Auch in den zahlreichen neu gegen Araber, Avaren, Slaven, Dänen errichteten Marken[7]) ging viel dem Feind abgenommenes Land in das Eigenthum der Krone über, aber nicht alles: denn auch die

---

1) VII. 3. S. 83—86.

2) Wie Waitz IV. S. 140.

3) Waitz a. a. O., wo abermals die juristische Unterscheidung versagt; s. daselbst die Aufzählung der namentlich bekannten Güter in verschiednen Sammlungen: die dort beanstandete Gleichstellung der villae publicae mit Eigengütern der Krone ist voll berechtigt, s. oben S. 3 f.

4) So die Urkunde Lothars bei Waitz a. a. O.: rebus nostris .. sive de publico sive de privato ad nostram regalem domum pertinentibus: doch ist auch hier keineswegs die domus regia als juristische Person gedacht: es sind die dem König gehörigen Erbgüter gemeint: ganz wie Form. Sangall. 5 possessio solis regibus hereditario jure subjecta: dies ist genau richtig.

5) So richtig Waitz a. a. O. mit mehreren Belägen: man kann aber nicht sagen: „noch weniger trennte man Stats- und Königs-Land": vielmehr trennte man ebensowenig arnulfingisches und merovingisches Vermögen; zweifelhaft bleibt der Sinn von res fiscalis ac proprietatis in Mittelrh. Urk.-B. I. 29 (Pippin): Unterscheidung oder Tautologie? Angelsächsisches folkland giebt es hier nicht: auch nicht Form. Sangall. 5, oben Anm. 4.

6) Anders Brunner II. S. 72.

7) S. VIII. 2. S. 12.

angesiedelten Franken[1]), Baiern[2]), Slaven[3]) erwarben hier Eigenthum[4]). Das von niemand in Besitz genommene oder wieder aufgegebene (locus desertus) oder erblos gewordene Land fiel ebenfalls dem König zu, jedoch mit dem Unterschied, daß bei jenen erst noch Besitzergreifung für den König durch seine Beamten hinzukommen mußte, er also nur das ausschließende Bemächtigungsrecht, nicht schon Eigenthum hatte wie an letzterem. Ueber so gewonnenes Land konnte der König beliebig verfügen, auch es zu Eigen verschenken oder zu Beneficium hingeben und zwar gegen Zins (es heißt dann ebenfalls wie andere Leistungen, z. B. Pflicht-Geschenke an den König, servitium regis) oder zinsfrei. Für letzteres gewähren die von Karl und Ludwig in der marca hispanica angesiedelten spanischen d. h. gotischen und römischen Auswanderer ein Beispiel[5]). Hier war viel Land herrenlos geworden durch Räumung von Seite der Eigner wegen stäter Räubereien an der Gränze: der Fiscus hatte durch Bemächtigung Eigenthum an einem Theil erworben, andres war noch herrenlos geblieben: die Herrscher verstatten den hier angesiedelten Spaniern, Land zu erwerben, vorbehaltlich der in der Grafschaft herkömmlichen Leistungen an den Stat[6]).

Wenn Mönche auf wüstliegendem Kronland[7]) roden, Wiesen anlegen, pflanzen, bauen (z. B. Mühlen, ein Kirchlein, cella), setzt dies

---

1) Urgesch. III. S. 829.

2) Urgesch. III. S. 1055.

3) Urgesch. III. S. 1019.

4) Anders Waitz IV. S. 136, Brunner II. S. 76; bei Unterwerfung der Alamannen c. a. 500 wurde doch wohl nur das Gut des gefallenen Königs merovingisches Eigen; anders Arnold, Ansiedelungen S. 209 f.

5) C. I. 2. a. 816. p. 263; über die Weidegelder und Schweinezehnten VII. 3. S. 146 f. und VI.² S. 280.

6) C. II. 2. p. 259. a. 844: quicquid de heremi (sic) squalore in quolibet comitatu — also erstreckt sich die Ansiedelung über mehr als Eine Grafschaft — ad cultum frugum traxerint aut deinceps (in der Folge) infra eorum aprisiones excolere potuerint, integerrime teneant: servitia tamen regalia infra comitatum in quo consistunt faciant: aus letzterem folgt nichts für und nichts wider fortdauerndes Eigenthum des Fiscus; auch c. 8 beweist nicht Eigenthum, nur Nutzungsrechte der Spanier; die Stelle bestätigt die Auffassung von aprisio VIII. 2. S. 31, vgl. Brunner II. S. 257; vgl. die Urkunde Karls II. für einige Spanier a. 844. Böhmer-Mühlbacher N. 1556. Sie dürfen auch diese possessiones seu aprisiones untereinander — nicht auch an Nicht-Spanier? — verkaufen, vertauschen, verschenken, vererben, nach ihrem (gotischen oder römischen) Recht.

7) in eremo infra terminum fisci nostri.

die stillschweigende oder auch die durch den Grafen[1]) ausdrücklich ertheilte Verstattung des Königs voraus. Diese ist daher auch in Fällen anzunehmen, wo sie nicht erwähnt wird.

Das Krongut der Karolinger war sehr beträchtlich: man nimmt an, in Gallien umfaßte es den dritten Theil des Bodens[2]). Auf der Reise von Mittelfrankreich bis Rom konnte Lothar jede Nacht in einer stattlichen Villa schlafen. Zwanzig Königspfalzen, Forste und villae werden einmal im Reiche Karls II. allein aufgezählt[3]). Aber doch war der Ertrag der Krongüter auch unter Karl schwerlich die stärkste Einnahme der Krone[4]), wenn man die Naturalleistungen der Unterthanen[5]) in Anschlag bringt.

β) Die Namen: fiscus, palatium, villa, curtis und andere.

Auch das einzelne Krongut heißt fiscus[6]) wie früher: ein fiscus comitialis ist ein solches, das Amtsbeneficium eines comes ist[7]). Gleichbedeutend steht oft villa[8]). Aber ein solcher fiscus kann wie Eine so mehrere villae umfassen[9]). Er bildet eine wirthschaftliche Einheit, ohne Rücksicht auf die politische oder geographische Gliederung des Landes: daher seine verschiedenen villae in verschiedenen Grafschaften oder Gauen[10]) liegen können. Curtis steht zuweilen gleichbedeutend mit fiscus, häufiger aber mit villa, so daß Ein fiscus aus mehreren curtes oder villae besteht. Dem steht nicht entgegen, daß

---

1) So Bouquet V. p. 762. a. 799 cum consensu comitum et ceterorum circumquaque habitantium (der Grundholden des Fiscus) et asserit se haec omnia cum aequitatis ordine absque ullius inlicita contrarietate possidere.

2) Ein zweites Drittel wird der Kirche, das letzte Privaten zugeschrieben, s. unten „Kirchenvermögen".

3) C. II. 2. p. 361. a. 877.

4) Wie Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes I. S. 214.

5) S. unten.

6) VII. 3. S. 89 f.

7) Cap. a. 898. Leg. I. p. 564.

8) in fiscis nostris = in villis nostris C. de villis I. 1. c. 83.

9) C. de vill. l. c. c. 4 in fiscis aut villis nostris, ebenso c. 52.

10) M. B. XXXI. 1. p. 151 curtem .. cum omnibus ad eam .. aspicientibus in quibuscumque pagis jacentibus, bei Waitz IV. S. 142, der aber die Echtheit bezweifelt. Zweifelhaft hierin die Urkunde Wartmann II. p. 326, bei Waitz a. a. O. ad fiscum nostrum et ad curtem R. Dagegen klar Bodmann I. p. 110 de fisco nostro quod (l. qui) est in castello P. curtem illam .. abstraximus.

zu einem solchen »fiscus« eine curtis gehört, die, früher Privateigen, wegen perfidia verloren, in Eigenthum des Königs verwandelt, so mit einem fiscus verbunden und später von dem fiscus wieder getrennt werden kann[1]).

Fisci nostri heißen nicht nur die in Eigenverwaltung stehenden Güter[2]), auch die — und zwar besonders — Kronbeneficien, die ja im Eigenthum des Fiscus bleiben. Nicht weniger als sechs solcher fisci hatte Arnulf c. a. 600 zur Verwaltung erhalten[3]).

Es giebt keine scharfe Scheidung zwischen villa und palatium: in der villa Düren steht ein palatium[4]). Wichtige Urkunden sind nicht nur in palatia, auch in villae errichtet[5]): doch pflegt ein palatium ein größeres Gebäude zu sein, so daß oft der Reichstag darin abgehalten werden mag, was freilich auch in (bedeutenderen) villae geschieht (Diedenhofen). Auf einem solchen Krongut hält ein Königsbote Gericht[6]). Ungefähr gleichbedeutend mit villa steht meist curtis, Hof[7]), oft aber gehören zu Einer villa mehrere curtes[8]).

Sella, wohl = cella, ist ein kleines ländliches Wohnhaus der Colonen im Unterschied von den mansi — dem Boden —, die zur villa gehören[9]). Casticiae auf den Krongütern sind casae, Häuser[10]).

γ) Die Beamten auf den Krongütern.

Die Vorsteher der Kronvillen[11]) heißen auch judices[12]), weil sie über deren Unfreie (familia) jedesfalles, oft auch über halbfreie

---

1) l. c. wird fortgefahren curtem illam, quam olim homo noster R. ad proprium habuit et propter perfidiam amisit atque in jus potestatis nostrae secundum legem advenit . . a praefato fisco abstraximus.

2) Wie Gareis S. 217.

3) Urgesch. III. S. 597.

4) Bouquet V. p. 734; ebenso in Quierzy p. 746. a. 781.

5) p. 741. a. 778.

6) Trad. Fris. 122. p. 93. Gegen die Annahme der Ueberordnung der palatia je über einen Verband von villae bei v. Maurer, Frohnhöfe I. S. 230, ähnlich v. Inama-Sternegg I. S. 321 f., richtig Waitz IV. S. 144.

7) Oben S. 15.

8) curtis Villae-novae Bouquet V. p. 742; häufig heißen auch curtes wie wilare nach Personen: Basigunde-curtis p. 745. a. 781, Gunbodecurtis p. 760. a. 799.

9) C. II. 2. p. 323. a. 864.

10) C. II. 2. p. 437. a. 858.

11) Vgl. VIII. 3. S. 150, auch über ihre Unterbeamten, juniores.

12) Hinkm. opp. II. p. 138.

und freie Grundholden Gerichtsbarkeit üben. Sie haben Beamte unter sich und diese wieder Grundholden auf ausgeliehnen mansi[1]). Die mehreren[2]) villae Eines Fiscus stehen unter je Einem villicus, major, auch actor, mit dem zugehörigen halbfreien und unfreien ministerium[3]). Karl will villas nur von solchem Umfang, daß der villicus an Einem Tage sie besichtigend bereisen mag[4]). Der von dem actor, villicus selbst bewohnte und bewirthschaftete Hof heißt die Haupt-villa, villa capitanea, die andern, auf denen[5]) die juniores[6]), die decani[7]) (je eine decania 10 Höfe?)[8]), das ministerium oder bäuerliche Hintersassen, coloni, sitzen, heißen mansioniles. Wie früher werden einerseits von den großen ummauerten Städten (civitates, urbes, oppidum) und den offnen vici und villae unterschieden kleine Vesten und Burgen[9]).

Ein Maier kann mehrere Krongüter in seinem Amtsbezirk (ministerium) haben: für jedes hat er einen Bienenwart zu halten[10]). Der actor fisci soll zugelaufne Unfreie der Kirchen oder Privaten den klagenden Vögten oder Eignern herausgeben; glaubt er ein Recht der Krone annehmen zu dürfen, mag er dann als Kläger auftreten[11]) und das Eigenthum der Krone beweisen[12]). Nach Bedarf kann der Maier die Zahl der Frohner oder die Tage der Frohn erhöhen[13]). Das servitium, nicht nur Frohn, auch Lieferung von Erträgnissen an den Hof[14]), wechselt unter den Krongütern und deren Amtleuten (judices). Trifft sie der „Dienst", haben sie täglich an den Hof zu liefern 3 Pfund Wachs, 8 Sextare Seife und zum Andreastag und zu Mittfasten

1) l. c.

2) VII. 2. S. 25—28.

3) Du Cange V. p. 399.

4) Vermeidung der Zeitvergeudung der Gutsleute auch sonst: C. de vill. c. 58 non sit illi homini cotidie necessitas ad scuras (écurie, Stall) recurrere.

5) Cap. de villis C. I. 1. p. 84. c. 19. C. I. 1. c. a. 810. p. 254. c. 26. Du Cange V. p. 400.

6) VIII. 2. S. 150, 261.

7) VIII. 2. S. 107.

8) l. c. I. p. 84. Du Cange III. p. 49.

9) VIII. 2. S. 22—28.

10) Cap. de vill. I. 1. c. 17.

11) C. I. 2. p. 300. a. 821.

12) C. II. 2. p. 292. a. 857.

13) C. I. 1. p. 83; man rechnet immer noch nach Nächten, nicht nach Tagen.

14) S. oben S. 14.

nochmal 6 Pfund Wachs, „wo immer wir mit unserm Haushalt (familia) weilen mögen“[1].

δ) Die übrigen Bewohner der Krongüter.

Die villani sind die Villenbewohner im Allgemeinen, nicht = villici und nicht von vilis[2]). Neben den Unfreien, fiscali (sic!) vel servi, wohnen auch Freie auf den Krongütern[3]). Poledrarii sind solche Freie, die im Gutsbezirk Beneficien haben, wovon sie leben[4]). Die Colonen der Kron- (wie der Kirchen-) Güter entrichten von den zur Villa gehörigen, von ihnen bebauten mansi (Ackerland, Wiesen, Weinberge) Zins (census), je nach Umfang und Güte derselben; sie dürfen sie an ihres Gleichen d. h. Krongüter-Colonen, nicht aber an Andere verkaufen (selbstverständlich nur ihr Recht daran, nicht das Eigenthum); wo dies ohne Verstattung der ihnen vorgesetzten domini oder magistri geschehen, muß Rückgabe erfolgen[5]).

Sie veräußeren[6]) aber ihre Ländereien[7]) nicht nur an ihre Mit-Colonen (suis paribus), auch an Geistliche und Andere und behalten nur eine sella[8]) (kleine Scholle und Hütte), wodurch die villae so heruntergebracht werden, daß sie den schuldigen Zins nicht mehr aufbringen, ja die zu der Villa gehörigen Hufen nicht mehr festgestellt werden können: dies wird für die Zukunft verboten und das Geschehene rückgängig gemacht.

Frei oder halb frei können sein die mansuarii (fidelium vestrorum)[9]), d. h. Hintersassen der Kronvassen. Die Kronknechte erfreuen sich so günstiger Stellung, daß sie vermeinen, Todschlag und andere Verbrechen ungestraft begehen zu können[10]).

Diese fiscalini erhalten das Werthgeld des Leten, wie es früher

1) C. de vill. c. 59. Ueber das Eingreifen der Königin in die Bewirthschaftung s. unten „Königin“.

2) C. II. 2. p. 375. a. 888.

3) C. de vill. c. 52.

4) C. de vill. c. 50, s. aber auch Du Cange s. h. v. „Füllenwärter“.

5) C. II. 2. p. 323. a. 864.

6) Wie die Kirchen-Colonen: es sind wohl die der königlichen Kirchen gemeint.

7) hereditates, id est mansa (sic).

8) Du Cange VII. p. 404, s. oben »cella«, S. 16.

9) C. II. 2. p. 438. a. 858.

10) C. II. 1. p. 16. a. 829.

schon die pueri regis hatten[1]). Den begünstigten Kirchenknechten werden bei Anführung älterer Gesetze die Kronknechte jetzt oft gleich gestellt[2]). Die Unfreien, auch wohl die freien homines auf den Krongütern haben je nach ihrer Beschäftigung einen Meister (magister) über sich, der sie auch vor Gericht vertritt[3]). Zu ihrer näheren Bezeichnung werden auch das ministerium oder beneficium angegeben, zu dem sie gehören: sie bleiben Kronknechte, auch wenn sie einem Kronbeneficiar mit dem Krongut verliehen sind[4]).

In Aachen und den zum dortigen Palast gehörigen villulae wohnen Kronknechte in besonderen Häusern. Verschieden hievon sind die Wohnungen der Beamten (actores) daselbst und die der Händler[5]). Ob unfreie Mägde der Krone oder einer Kirche gehören, untersuchen die missi an Ort und Stelle[6]). Sie (feminae nostrae) erhalten von der villa Wolle und Linnen, Gewänder und Hemden[7]) daraus herzustellen, welche die villici oder deren Vertreter (missi) rechnungsmäßig einzusenden haben[8]). Die Mägdehäuser sollen heizbare Räume[9]), Plauderstuben[10]), Zäune und feste Thüren haben.

ε) Arten der Krongüter. Kronbeneficien. Andere Rechte bezüglich der Krongüter.

Die Krongüter in unmittelbarer Verwaltung durch die Krone heißen (ad opus regis) res dominicatae, indominicatae, die durch Andere bewirthschafteten ad partem regis habita: villici, majores, freie und unfreie Hintersassen bewirthschaften jene. Was die Wälder, die forestae, anlangt, so konnten auch sie beiden Arten angehören[11]).

---

1) Brunner I. S. 237, der unter fiscalini nur die servi casati der Krone verstehen will: aber auch die (freien) Coloni heißen fiscalini des Königs.

2) C. II. 1. p. 15. a. 829.

3) C. de vill. c. 29. 57.

4) Form. extravag. I. 2.

5) C. I. 2. p. 298. (a. 814. [a. 820 Boretius]).

6) C. I. 2. p. 314. a. 826.

7) sarciles (Du Cange VII. p. 309) et camisiles.

8) S. unten „Betrieb", S. 25.

9) pisila.

10) screona, Du Cange VII. p. 366, eigentlich Schrein. C. de vill. c. 49.

11) Brunner II. S. 72 theilt sie nur den ad opus zu: aber das folgt nicht aus Mühlbacher N. 344 und 702 forestas, *quas* ad opus nostrum constitutas habemus: das heißt: es gab auch andere.

Nicht immer wird der Unterschied mit diesen Worten ausgedrückt[1]: dasselbe wie indominicatus bedeutet ein fiscus juris regalis[2]: denn daß jeder »fiscus« dem rex gehört, versteht sich von selbst.

Nicht zu verwechseln — wie zuweilen geschieht — ist mit obigem Unterschied der von mansi vestiti und mansi absi, absitates[3], d. h. ein unbebaut (und unbewohnt) liegender, im Gegensatz zu dem mansus vestitus[4]; rein thatsächlich werden freilich die indominicati meist, aber doch nicht immer vestiti sein.

Die villae werden wieder unterschieden in 1) indominicatae, 2) de immunitate (d. h. kirchliche), 3) de comitatibus, die einfach den Grafen unterstehenden[5]) (oder ihnen zu Amtslehen gegebenen), 4) die der Kron-homines, 5) die anderer[6]). Den mansi indominicati können wohl jene (den Grafen) zu Amtsbeneficien verliehenen entgegengesetzt werden: mansi fiscales sind aber auch sie[7]). Ebenso werden die unmittelbar verwalteten villae, ja sogar civitates und vici, von den immunen wie von den den Grafen oder andern Kronvassallen verliehenen unterschieden[8]).

So werden die fiscalischen Weinberge theils von der Krone selbst verwaltet, theils zu beneficium verliehen[9]). Der mansus indominicatus pflegt ein Wohnhaus zu tragen[10]). Die villae indominicatae werden unterschieden von den (Kloster-)Gütern, die der König seiner Gattin, seinen Söhnen und Töchtern mit Immunität verliehen hat[11]). Bezeichnend für die Werthabstufung der selbst be-

1) Wie z. B. Muratori, Antiq. II. p. 197 rebus nostris dominicatis vel colonicatis.

2) Form. Sangall. 2.

3) C. II. 2. p. 336. a. 869. Du Cange I. 37.

4) VIII. 2. p. 29.

5) C. II. 2. p. 314. a. 864. c. 8. Vgl. Waitz IV.² S. 296.

6) cultura indominicata II. 2. p. 336. a. 869, auch fiscus (d. h. Landcomplex) juris regalis (Form. Sangall. 2), d. h. ein indominicatus; dagegen hubae ad cameram pertinentes (Mon. B. XXXI. 1. p. 168) können fiscalische überhaupt, auch »colonatici« sein.

7) Martene Coll. I. p. 34 mansos fiscales, sive ex comitatu sive ex fisco.

8) C. II. 2. l. c. Annal. Bertin. Divisio a. 870 villis tam dominicatis quam ... vassallorum. C. a. 851. c. 3 capellas: statt dominicas ist zu lesen c. dominicatas seu beneficiatas.

9) Calmet² II. p. 130 tam de dominicis vineis quam de beneficialibus.

10) mansum indominicatum, daher cum domo condigna ad habitandum, daneben casae, cetera aedificia sive clausurae Form. Extrav. I, 11.

11) C. II. 2. p. 313. a. 864.

wirthschafteten, dann der Andern überwiesenen mansi ingenuiles (mansuarii und) serviles ist deren Belastung mit der Normannenschatzung [1]). Nach der Größe unterscheidet Karl villae capitaneae, Haupthöfe, und mansoniles, Häuslein; belehrend über deren Abstand ist: jene müssen 100 Hühner und 30 Gänse, diese 50 und 12 halten [2]). In großer, immer wachsender Zahl waren die Krongüter als beneficia verliehen; auch diese heißen fisci, mit Recht, da sie ja im Eigenthum der Krone blieben [3]).

Am häufigsten erhalten solche Kronbeneficien jetzt schon lange die Kronvassen, und umgekehrt verlangte die Krone, daß, wer ein Kronbeneficium erhalten wolle, Kronvassal werde. Im Jahre 846 werden die (wohl Kron-) Vassen aufgezählt, die in Italien beneficia haben: — es sind 15 — und die keine haben: es sind 29, darunter 18 Grafen: vermuthlich werden jene behufs Vertheidigung Italiens stärker herangezogen [4]).

Die nur im Eigenthum, nicht in unmittelbarer Bewirthschaftung der Krone stehenden Güter sind wie Amtslehen [5]) oder andere Beneficien, so auch oft Güter der im Eigenthum der Krone stehenden Kirchen und Klöster, an freie bäuerliche Hintersassen ausgeliehene Grundstücke (res colonicatae); beide heißen bona beneficiata [6]). Ganz regelmäßig werden mit den Kronvillen die dazu gehörigen Kirchen an Klöster verliehen oder verschenkt [7]). So viele an St. Guillem du desert.

Manche Kronhufen sind nach Herkommen niederen Beamten, z. B. Förstern, zum Unterhalt und Aufenthalt zugetheilt [8]), ohne doch deren Amtsbeneficien sein zu müssen. Krongüter wurden aber auch (zumal früher) häufig in Erbpacht gegeben: das setzen die Formeln

1) C. II. 2. p. 354. [12 : 4 + 4 : 2 + 2]. a. 877.

2) C. de vill. 19 ad scuras Scheuer, Du Cange VII. p. 376, neufr. écurie Stall, oben S. 17.

3) S. VIII. 2 »beneficia«.

4) C. II. 1. p. 67. a. 846.

5) S. VIII. 3. S. 43 f.

6) S. Waitz IV. S. 140 f.

7) Bouquet VI. p. 454. a. 807. Ueber die Rechte des Herrschers an dem Kirchenvermögen, die man — unrichtig — als Eigenthum aufgefaßt hat (Waitz IV. S. 153: „Theil seines Besitzthums", soll heißen Eigenthum), s. unten „Kirchenvermögen".

8) Bouquet V. p. 707. a. 768.

von Angers und Tours voraus [1]). Gegen die stets drohende Allodification der Kronlehen oder deren Schädigung, zumal durch Raubbau zum Vortheil des Allods [2]), muß unablässig geeifert werden: die missi sollen das eifrig verhüten oder strafen [3]): es haben sich bereits stehende Ausdrücke für solche Mißwirthschaft ausgebildet [4]).

Bewußte Schädigung königlichen Grundeigens wird von Karl als infidelitas gestraft [5]), wohl deßhalb, weil nun Königsboden gebannt war [6]). Säumige Zinsschuldner auf Krongütern werden, reichen die Beamten nicht aus, unter Bürgschaftszwang vor den König gebracht [7]). Belastungen der Krongüter durch Nutzungs- oder Antheil-Rechte sind durchaus nicht auf eine Art „Volkland", auf Recht der pagenses als solcher am Statsland zurückzuführen, sondern sind im Einzelfall aus privatrechtlichen Gründen [Vertrag, Precarium, Ersitzung] entstanden [8]). In verschiedenen Rechtsformen wurden benachbarten Freien, vielleicht auch ganzen Gemeinden und Hundertschaften, manchfaltige Nutzungen an den nicht ausgeliehenen Krongütern gegen Entgelt eingeräumt, z. B. die Schweinemast in den Eichen- und Buchenwäldern [9]).

---

1) Brunner, Z.² f. R.-G. V. S. 73.

2) De beneficiis destructis ... occasione proprii desertum, d. h. zum Vortheil seines Allods C. I. 1. p. 137. a. 807, auch l. c. p. 62. a. 789. p. 99. 102. a. 802. 2. p. 287. a. 818/19. C. II. 1. p. 92. a. 865: sua kann hier doch nicht Allod bedeuten; die honores, deren Verlust gedroht wird, sind (vielleicht) eben diese beneficia, denn von Aemtern ist hier nicht die Rede.

3) Gegen die Zugrundrichtung von Kron- und Kirchen-Beneficien zumal durch Verkauf ihrer Wälder C. II. 2. p. 300. a. 860. II. 1. p. 14. a. 829.

4) beneficia destructa C. II. 1. p. 15. a. 829. Ansig. IV, 35, ebenso vgl. I. 1. p. 93. a. 802. 2. p. 287—290. a. 819.

5) Cap. I. 1. p. 92. a. 802. I. 2. p. 285. a. 818/19; ob dies schon Greg. Tur. gl. Confess. c. 70 zu Grunde liege (das Wergeld des schuldigen Bischofs), Brunner II. S. 45, ist doch zweifelig.

6) bannum rewadiare muß der invasor villae regiae, Hincmari Rhemensis opera II. p. 611.

7) C. Worm. II. 1. a. 829. c. 9. p. 14.

8) So Form. Sangall. 5. p. 399 possessio solis regibus hereditario jure subjecta sit .. et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat (Antheil haben) nisi forte precario.

9) Brunner II. S. 237 versteht so auch Cap. de villis c. 62. l. c. 89 quid de liberis hominibus et centenis, qui partibus fisci nostri deserviunt: allein deservire (s. Du Cange III. p. 78) bezeichnet jede Art von Leistungspflicht (schulden, zu entrichten haben) ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund.

Auf alle Krongüter in fremdem Besitz (nicht nur auf Kronbeneficien) erstreckt sich das Gebot, daß bei Veräußerungen (des [späteren] Untereigenthums) an einen Dritten dieser den bisher geschuldeten Zins an den Fiscus zu entrichten hat, vorbehaltlich des Beweises urkundlichen Erlasses durch die Krone[1]). Ludwig ordnet Prüfung von Eigenthumsrechten des Fiscus an Land und Unfreien durch glaubhafte Zeugen an[2]): „die Vergabung von Krongütern, die unser Vater in Rechtsbesitz hatte"[3]), verpflichtet zu Ersatz eines gleichwerthigen; der arglistige Empfänger aber wird wegen infidelitas gestraft[4]), denn darin liegt Bruch des Treue-Eides. Anfechtung des Erwerbs von Krongütern wird a. 803 ausgeschlossen, wenn vor a. 769 erfolgt[5]). Bei Krongütern soll 30jähriger Besitz den Zeugenbeweis rechtmäßigen Erwerbs ersetzen[6]).

Streitigkeiten über Krongüter wurden in bevorrechtetem Verfahren verhandelt[7]). Das Wesentliche war, daß zu Zeugen hier nur hoch Angesehene, Glaubhafte genommen werden durften[8]). Die missi sollen unter Ausschluß des Unschuldseides des Gegners — darin lag das wichtigste Vorrecht — Untersuchung (inquisitionen) vornehmen durch Befragung der besseren (meliores) und glaubhafteren (veraciores) Nachbarn (commanentes), deren eidliches Zeugniß — der Eid heißt Notheid, Zwangseid[9]), weil sie schwören müssen — kann dann nicht durch Zeugniß Anderer widerlegt oder auch nur angezweifelt werden[10]).

---

1) C. I. 1. c. 11. p. 177. a. 811—813. 2. p. 287. a. 818/19.

2) Von Amtswegen? oder nur bei erhobner Anfechtung? C. I. 2. p. 289. a. 818/19. S. Brunner, Inquisition.

3) C. I. 2. p. 285. a. 818/19 quod in vestitura genitoris nostri fuit, s. oben vestitura.

4) Und zwar willkürlich l. c. secundum nostram voluntatem et potestatem dijudicandus est. S. oben „Strafwillkür" VIII. 4. S. 160f.

5) C. l. c. c. 9 non mittantur testimonia super (d. h. über hinaus) vestitura d. Pippini regis: auch Beneficienverleihung durch Pippin (??).

6) C. II. 1. p. 9, 13. a. 829: dieser römische Satz galt schon von je für den römischen Fiscus und die nach römischem Recht lebende Kirche; s. „Kirchenvermögen"; a. 803 oben Anm. 5 sind es 34 Jahre.

7) S. die grundlegenden Ausführungen bei Brunner, Zeugen- und Inquisitions-Beweis (und Schwurgerichte S. 90), dann oben VIII. 4. S. 114.

8) optimi, nöthigenfalls qui post illos in vicinia meliores sunt C. miss. II. 1. a. 819. c. 2. II. 1. p. 10. a. 829.

9) juramentum coactum, coacticium v. Sickel, Beitr. II. S. 29.

10) C. de just. fac. I. 2. p. 297. c. 3. a. 820. [823?] nequaquam volumus, si nostri testes boni et idonei sunt (und das müssen sie sein) ut alii adversus

Man hat um der Unwiderlegbarkeit dieses Beweises willen die Zeugen Geschworenen verglichen, sie geradezu so genannt. Den Gegenstand des Vorrechts bilden außer Liegenschaften auch Gerechtsame, auch der Besitzstreit[1]), auch Kronknechte, nicht als Zubehörden[2]), ganz allgemein Kronvermögen[3]), wozu auch Kronbeneficien zählen[4]): einzelnen Klöstern zuerst[5]), dann ganz allgemein allen Kirchen ward das gleiche Vorrecht von Ludwig I. verliehen[6]), aber in solcher Ausdehnung hat es sich nicht erhalten. Das Recht der Inquisition stand allen missi zu, den Grafen mußte es besonders verliehen werden[7]).

Außer den villae und den Pfalzen giebt es in den Städten, zumal Italiens, andere königliche Gebäude „zum Schmuck des Reiches, zur Bewohnung durch den Herrscher, eigene und fremde Gesandte“[8]), die den Grafen zur Pflege überwiesen sind. Wo von Alters Paläste oder (andere) öffentliche Gebäude (publicae domus) waren, die zerstört sind, sollen sie wieder hergestellt werden, nachdem von den missi festgestellt ist, bei welchem Anlaß, zu welcher Zeit und von wem sie zerstört worden[9]).

Solche Statsgebäude dienten (in Italien) auch, etwa wie unsere Casernen, dazu, daß die Grafen ihre Vassallen bei Aufgeboten, zu Wachezwecken darin einquartierten; nicht in Privathäuser dürfen sie

---

eos in nostram contrarietatem consurgant. Auch Gottesurtheil (und Urkunden-Gegenbeweis) waren dann ausgeschlossen.

1) C. miss. I. 2. l. c. a. 819 de his libertatibus et rebus reddendis quae in nostra vestitura sunt.

2) C. I. 2. a. 821. c. 2 de rebus vel mancipiis quae dicuntur (nur vom Kläger) a fisco nostro occupata.

3) C. Wormat. II. 1. p. 14. a. 829 de rebus ad jus fisci nostri pertinentibus.

4) Ludwig der D. Neugart p. 383 beneficia nostra.

5) Aber nicht Kempten, das man meist anführt: denn dies Kloster hatte ohnehin jenes Vorrecht: es war nostrae proprietatis, wie Ludwig I. selbst sagt Mon. Boica XXVIII. 1. p. 23; solchen Kronklöstern kamen alle Fiscalvorrechte zu.

6) C. Wormat. I. 2. a. 829. l. c. c. 10, doch nur bei 30jähriger Verjährung. Ueber die Zeit dieser Beschränkung vgl. Brunner S. 102, Boretius p. 18, Sohm S. 1168, Bethmann-Hollweg p. 154.

7) Brunner S. 116, Sohm S. 499 f. Brunner S. 108 meint, zumal zum Vortheil der Schutzjuden.

8) C. I. 2. p. 306. a. 823—825. II. 1. p. 64. a. 832. p. 85. a. 850. p. 92. a. 865.

9) C. II. 1. p. 64. a. 832.

dieselben legen[1]). Wenn diese Häuser von je in Städten lagen, so ist doch andrerseits aus mancher königlichen villa oder curtis des flachen Landes später eine Stadt erwachsen: so heißt Pescara noch a. 774 curtis[2]); so erwuchs aus der villa Erinstein mit 120 mansi die Stadt Erstein im Unterelsaß[3]).

ζ) Der Wirthschaftsbetrieb.

Bekannt ist die „hausväterliche"[4]) liebevoll ins Einzelnste dringende Sorgfalt, mit welcher derselbe Mann, dessen Gedanken Jerusalem und die Pyrenäen, das Danevirke und Benevent, Rom, Byzanz und die Avarenringe umfaßten und der Lehrsätze des Pabstes „berichtigte", sich um die Eier auf seinen Meierhöfen kümmerte. Sein Capitulare über die königlichen Landgüter, de villis[5]), ist eine reiche Fundgrube für Erforschung der Wirthschafts-, ja der gesammten Cultur-Geschichte.

1) C. II. 1. p. 85. a. 850.

2) Bouquet V. p. 724.

3) Form. imp. 10.

4) Brunner II. S. 72.

5) C. I. 1. p. 83 f. Es würde ein besonderes Buch erheischen, den gesammten rechtlichen und bildungs-, zumal aber wirthschafts-geschichtlichen Inhalt des Capitulars zu verwerthen. Ich verweise wiederholt auf die Arbeiten von Gareis, Festschrift für K. v. Maurer 1893, und den Commentar seiner Ausgabe der Landgüterordnung 1895, welche die älteren theils widerlegen, theils ergänzen, und beschränke mich hier auf das Wichtigste: Ausführliches werden die „fränkischen Forschungen" bringen. Der Erlaß ist (gegen Guérard und Gareis) ein eigentliches Capitular, d. h. eine Verordnung mit Rechtsvorschriften und Strafandrohungen: was sonst ist ein Capitular, wenn nicht Gesetz oder Verordnung? Den Grundgedanken spricht der Eingang aus: volumus ut villae nostrae quas ad opus nostrum (zu unsrem Bedarf, s. oben S. 7; nicht das wirthschaftliche Unternehmen, die Eigenverwaltung, wie Gareis S. 218, s. die vielen Stellen oben S. 7, 8 f.) institutas habemus, sub integritate, partibus nostris (einfach statt »nobis«, nicht unserer Partei, wie Gareis a. a. O., s. oben S. 7) deserviant et non aliis hominibus. Vgl. Anton, Gesch. d. Landwirthsch. 1799. I., v. Thaer, in Fühling, landwirthsch. Zeit. XXVII. 4. 1874, Ernst Meyer, Gesch. d. Botanik. III. S. 400, v. Fischer-Benzon, altdeutsche Gartenflora. 1894, Guérard, explication du Cap. de villis. 1853, v. Maurer, Frohnhöfe I. S. 230, v. Inama-Sternegg I. S. 324; die älteren Schriften von Tresenreuter, Reß, Kinderling, Langethal I, Landwirthsch. s. bei Waitz IV. S. 142; unzugänglich blieb mir Fapani, Atti dell' Istituto Veneto Serie 3. T. III. p. 611, nach Waitz ganz unbedeutend. Weitere Lit. bei Gareis S. 211 über die Entstehungszeit oben S. 12; über das Geltungsgebiet s. oben VIII. 3. S. 24 f.; Verfasser war ein gelehrter Geistlicher,

Außer Getreide, Wein und Garten-Erzeugnissen kam nun in Betracht der Ertrag der Kronwälder (auch der Jagd[1]) und Fischerei,

wie Gareis mit Recht aus den Pflanzennamen folgert. Wir stellen nur die wichtigsten Betriebe zusammen:

Weinbau c. 4. 8. 22 und Weinbereitung 48, Weinverkauf 62, Bierbrauerei, auch bei Hof durch die Braumeister der zur Zeit pflichtigen Krongüter 61. c. 62 vielleicht (statt campis) cambis, Back- und Brau-Haus (Boretius-Krause).

Forstpflege c. 36, Rodung und Walderhaltung c. 62: welche von den Bedeutungen von lignarium Du Cange V. p. 109 ist hier c. 62 gemeint? Walderzeugnisse sind ferner Fackeln, Schindeln. Die Kronwälder, silvae vel forestes nostrae, dienen mit ihrem Holzertrag und Wildbestand dem Fiscus, aber auch mit der entgeltlich überlaßnen Schweinemast. C. de villis I. 1. c. 36 ad saginandum.

Getreidebau c. 4. (Was sind proterraria? Du Cange VI. p. 541 »ager«).

Wiesenbau c. 4. Heu c. 62.

Garten-, Obst-, Blumen-, Gemüse-Bau c. 34. 62: volle 71 Pflanzen und 15 Bäume werden aufgezählt, die in den Gärten gezogen werden sollen, abgesehen von Rosen und Lilien, lauter [damalige] Heilkräuter. (An Bäumen: Aepfel, Birnen, Pflaumen verschiedner Arten [an Aepfeln werden in einem — fremden — Zusatz deutsch genannt Gozmaringer und Geroldinger, dann crevedella, spisauca, Dauer-, Süß-, Sauer-, Früh-Aepfel], Ebereschen, Mispeln, Castanien, Mandeln, Quitten, Haselnüsse, Maulber, Lorber, Pinien, Feigen, Nüsse, Kirschen.)

Jagd (Schonung des Wildstandes), auch Sperber- und Habicht-Jagd c. 36. Aufzucht (und Abrichtung) der vom Hof gesendeten jungen (Jagd-)Hunde c. 58 (mit genauester Vertheilung der Fütterungskosten!), Bestrafung der Wilderer c. 62, Wolfsjagd, Verfolgung der Welpe im Mai mit Gift, Haken (hances), Gruben und Hunden, Bienenzucht c. 17, Fischzucht c. 21, Fischverkauf 65, Gänse- und Hühner-Zucht 18, gemästete für des Königs Tafel c. 39, dagegen zum Schmuck (pro dignitatis causa) sollen gehalten werden etlehae (? alites oder „etliche"??) Fasanen, Enten, Tauben, Turteltauben, Rebhühner c. 40.

Pferdezucht c. 13—15. 50.

Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-Zucht c. 23. 66, die Rinder auch als Mast- c. 35 und Zug-Vieh, Eichelmast der Schweine pastio c. 25, gegen Schweinezehnt c. 36.

An zu erzeugenden Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere werden genannt Speck, Rauchfleisch, Sülze (oder Wurst), Pökelfleisch (niusalt, neugesalzen), Wein, Essig, Maulbeerwein, gekochter Wein, Fischbrühe, Senf, Käse, Butter, Malz, Kirschen, Meth, Wachs, Mehl, Talg c. 34. 35, Heu, Hirse, Fenchel, Rüben, außerdem Hanf, große und kleine Nüsse, aber auch Leder, Felle, Hörner, Backtröge, Koffer.

Eisen-Betriebe und Blei-Werke c. 62.

Mühlen c. 18. 62.

1) Man salzte das Wild ein c. 66.

der Mühlen und der andern oben erwähnten Gewerke: Viehzucht — auch Gestüte —, Geflügel, Bienen, Zinse für Nutzungen (z. B. für Schweinemast). Wiederholt wird streng gesonderte Rechnungsstellung und Zusammenstellung der Einnahmen den Amtleuten befohlen: jährlich zu Weihnachten soll diese Uebersicht dem Herrscher vorgelegt werden. Karl entschuldigt sich förmlich bei den Amtleuten, daß er eine so genaue Rechnungsstellung von ihnen fordere: sie komme auch ihnen zu Statten: denn wie er von ihnen, sollen sie von ihren Untergebnen genaue Rechenschaft fordern und wie der König Antheil haben an Allem, was diese haben[1]).

Zu den Einnahmen aus den Krongütern zählen gewissermaßen auch die Strafgelder, z. B. für Wildern in den Kronwäldern, für nicht erfüllte Versprechen, die Bußen[2]), die hier erhobnen Brücken- und Schiffs-

---

c. 41 { Backöfen, Torkeln (schon Karl verbot das Austreten der Trauben mit den Füßen, mit wenig Erfolg c. 48).
Ställe
Küchen
Weinkeltern }

Mägdehäuser c. 31.

An Geräth sind vorgeschrieben Betten, Kissen, Federkissen, Bettlinnen, Tisch- und Bank-Tücher, Geschirre von Erz, Blei, Eisen, Holz, Feuerböcke, Ketten, Kesselhaken, Hobel, Beile, Bohrer, Schabeisen, alles andre Erforderliche, Eisengeräth für den Krieg.

In den Mägdehäusern (genitia) der Krongüter werden verarbeitet Disteln, Carde, Seife, Salbe, Leinen, Wolle, Waid, rothe Farbe, eine rothe Pflanze und von dem Gute geliefert. Zu den Fastenspeisen des Hofes haben die Krongüter $^2/_3$ (ihres Ertrages) jährlich zu liefern: Gemüse, Fische, Käse, Butter, Honig, Senf, Essig, Hirse, Fenchelhirse, Kräuter, Wurzeln, Rüben, Wachs, Seife: auch hier soll die Menge des Gelieferten und Zurückbehaltnen schriftlich (per brevem) verzeichnet werden (c. 44). Jeder Amtmann soll in seinem Gebiet halten gute Eisen-, Gold- und Silber-Schmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Sattler, Schildfertiger, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Mostbereiter, Semmel-(similam)Bäcker, Stricker von Netzen für Fisch-, Vogel- und Wildfang c. 45. Die sämmtlichen Einnahmequellen — auch Friedensgelder, Bußen, Vermögensstrafen jeder Art — werden nochmal aufgezählt c. 62 mit vielen Wiederholungen und ohne logische Ordnung. Ueber die Leistungen für das Heer an lederbedeckten Wagen, Waffen, Mehl und Wein c. 64 f. VIII. S. 262, 270.

1) C. de vill. 63 de his omnibus supradictis nequaquam judicibus nostris asperum videatur si hoc requirimus: quia volumus ut et ipsi simili modo junioribus eorum omnia absque ulla indignatione requirere studeant et omnia quicquid homo in domo sua vel in villis suis habere debet, judices nostri in villis nostris habere debent.

2) C. II. 1. p. 137 de fide facta a. 808. c. 2. 5. C. de vill. c. 62.

Gebühren[1]). Der Maier hat jährlich reichlichst Früchte[2]) an den Hof, curtem, den Palast[3]) einzusenden und drei- bis viermal Nachsuchung zu halten; die königliche Tafel (discus) bezieht daher aus diesen Pflegen (plebium) ihre erlesensten Speisen (dispensa); er dient auch selbst an der Tafel und erhält für jeden Tag solches Dienstes zwei Mahlzeiten (pastos). Zwar kann Ein Maier in seinem Amtsbezirk (ministerium) mehrere villae haben[4]), aber er muß seinen ganzen Amtsbezirk in Einem Tag begehen und besichtigen können[5]); er zieht auch zu Feld oder auf Wache [wacta] oder in Sendungen (ambasciatus) aus[6]).

„Jährlich in der Fastenzeit am Palmsonntag, ‚der Osanna heißt', ist das Geld aus den Krongütern einzusenden, nachdem wir den Jahresertrag kennen gelernt haben[7]). Was für das Heer, was für den Palast zu leisten, ist nach Häusern und Köpfen (pastores?) genau getrennt zu verrechnen[8]); ebenso was an die Mägdehäuser, genitia, γυναικεῖα, und an die Gutsleute ohne Landbesitz (provendarico). Was nach diesen Abzügen verbleibt, ist zu bewahren bis zur Entscheidung des Königs über Verkauf oder Aufspeicherung[9])." Die Kronmaier sollen die gleichen Maße wie im Palast führen: Scheffel, Sextare, situlae, 8 auf 1 Sextar, und corbi[10]).

Karl ließ a. 812 eine genaue Verzeichnung aller Krongüter vornehmen[11]); eine solche Aufzeichnung allerdings nicht ganz klarer Rechtseigenart[12]) zählt die Häuser, das Inventar, lebendes und todtes, die unbewegliche Zubehörde, die Fruchtbäume und Culturpflanzen, auch die Handwerker des Gutes auf und stellt Uebereinstimmung der hier

1) S. oben VIII. 4. S. 240.

2) Du Cange fructa, C. de vill. c. 20; Erler II. S. 65 übersetzt: Federvieh und Eier: weßhalb?

3) S. Du Cange II. p. 677 und oben S. 17 f.

4) c. 17.

5) c. 26. S. 17.

6) c. 16.

7) C. de vill. c. 28.

8) l. c. 30. 31; die rein technischen Anordnungen für den Ackerbau c. 32 übergehen wir.

9) c. 33.

10) Du Cange II. p. 561. Korb; s. Kluge S. 176. Grimm, W.-B. V. S. 1800. Weigand I. S. 993, aus latein. corbis.

11) C. de justit. faciendis c. 7. p. 176. a. 811—813. Beneficia (hier für bona) nostri fisci describantur ut scire possimus quantum etiam de nostra (parte) in uniuscujusque legatione habeamus.

12) C. I. 1. p. 251. c. a. 810.

verwendeten Maße und Gewichte mit den Mustern im Palatium [1]) fest [2]). Der König soll nicht wegen schlechter Wirthschaft auf den Krongütern von den geistlichen und weltlichen Gütern paratas einheischen müssen [3]).

b) Die Steuern [4]).

α) Unmittelbare. Allgemeines. Geschichte. Alte und neue Steuern.

Das römische Steuerwesen, das wir bei Gregor von Tours bis c. a. 590 in Gallien noch in gar vielfacher Anwendung fanden [5]), ist offenbar im Laufe des vorletzten merovingischen — des VII. — Jahrhunderts, zumal im Norden und Osten Galliens, thatsächlich manchen Orts erloschen: die alten Gesetze waren verloren oder vergessen, oder — gegenüber den neuen Verhältnissen, so dem Beneficialwesen — veraltet, die Steuereinrichtungen, z. B. die Steuerlisten, die schon Gregor nicht selten verbrennen sah [6]), zerstört oder nicht fortgeführt. So hören wir denn in der arnulfingischen und karolingischen Zeit nicht mehr so viel wie früher von den alten Steuern: — d. h. den unmittelbaren, das Zoll- und Gebühren-Wesen ist reich bezeugt —: Karl hat neue eingeführt [7]) und andre die Normannen-Noth [8]).

Grundsätzlich aber bestanden die aus dem Römischen überkommenen merovingischen Steuereinrichtungen fort [9]). Was man [10])

---

1) S. oben „Verwaltung“ VIII. 4. S. 245 f.

2) C. de villis c. 9.

3) C. II. 2. p. 438. a. 858.

4) von Lang, historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern. 1793.
von Savigny, über die römische Steuerverfassung, Abhandl. d. Berliner Akad. 1822. 1823. — Die römische Grundsteuer, vermischte Schriften II.
Guérard, des impositions publiques dans les Gaules, Bibliothèque de l'école des chartes I. p. 335.
Clamageran, histoire de l'impôt en France I. 1875.
Poſt, über das fodrum. Beitrag zur Geschichte des italienischen und des Reichs-Steuerwesens im Mittelalter. 1880.
Matthias, die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht. 1882.
Ueber die römische Grundsteuer und andere römische Lasten Meitzen I. S. 322, 332 f. Schröder[3] S. 188.

5) Urgesch. III. S. 967.

6) Urgeschichte III. S. 97.

7) Oben VIII. 3. S. 224.

8) S. unten „Ausgaben“.

9) Anders Waitz IV. S. 111 f.

10) Waitz a. a. O.

für die irrige Meinung von grundsätzlicher Abschaffung anführt, beweist doch nur, daß einmal manchen Bevölkerungen (Sachsen, Spaniern) oder Landschaften oder Klöstern, Kirchen, andern Rechtssubjecten ausnahmsweise völlige oder theilweise Befreiung gewährt ward und daß andrerseits das Maß der Leistung auf „das Herkömmliche" beschränkt, Steigerung durch Gesetz oder gar durch Willkür ausgeschlossen wird: ja gar manche der irrig von grundsätzlicher Ausschließung der Steuerpflicht verstandenen Stellen setzen die „hergebrachten gesetzlichen" Lasten ausdrücklich voraus. Da seit frühmerovingischer Zeit keine Steuergesetzgebung mehr vorkam, mußte hier wie im gesammten Finanzwesen überall auf das alte Herkommen, auf das von jeher Uebliche verwiesen werden[1]).

Ziemlich willkürlich „nach der Möglichkeit, nach dem Vermögen" werden aber die Kaufleute und Städter (qui in civitatibus commanent) zu der Normannen-Schatzung beigezogen[2]): da drängte die Noth: und für diese Ausgabe war ja früher nicht Steuer erhoben worden. Für Befestigung der a. 846 von afrikanischen Seeräubern geplünderten Peterskirche in Rom werden im ganzen Reich Beiträge verlangt[3]). Einmal wurden Abgaben je nach den Feuerstellen erhoben[4]).

Was die Arten der Steuern anlangt, so gewähren die unbestimmten und wechselnd gebrauchten Ausdrücke wenig sichre Auskunft. Neben tributa ad censum stehen exacta und redibuciones (sic) ad partem fisci[5]), pensio[6]); census seu tributum[7]) heißt auch jeder privatrechtliche, regelmäßig wiederkehrende Entgelt z. B. für Weiderecht[8]): oft nicht die Grundsteuer der Freien (publici homines), sondern der privatrechtliche Zins Abhängiger (tributales)[9]). Daher ist aus diesen

1) Daher so oft undecumque *antiquitus* ad partem regis exire solebant (census) C. de just. fac. c. 10 oben S. 28 Anm. 11.

2) C. II. 2. p. 354. a. 877. Annal. Bertin. adh. a.

3) C. II. 1. p. 66. a. 846; von den (Kron)Beneficiaren, wie es scheint, zwangsweise, andere reiche Allod- oder Geld-Eigner sollen von den Bischöfen dazu vermahnt werden.

4) carnaticum 9, per focos (neufranz. feu) 12, Irmino XXII. c. 97.

5) M. Boica XXXI. 1. p. 60.

6) Inferenda aut pensio Urk. Karls bei Ussermann, Episcopat. Wirceburg. p. 4 nec inferendas aut pensiones; über inferenda s. VII. 3. S. 116 und unten S. 38; tributum quod inferenda vocatur C. Wormat. I. 2. a. 829. c. 13.

7) Wirtemb. Urk. I. p. 117.

8) M. B. XXVIII. 1. p. 78 pascum et pastua sine censu sumant.

9) Form. imper. 18 duos cum supersedentibus duobus tributariis, 40 mansos quicquid idem .. in censu vel tributo solvere debent.

Namen nicht zu erkennen, ob es sich um eine Statssteuer oder um eine privatrechtlich begründete Abgabe handelt: der Rechtsgrund der Leistungspflicht bleibt oft unbestimmbar: so wenn ein cellarius für den Fiscus jährlich 100 Solidi von der Stadt Marseille erhebt[1]). Auch wofür die Stadt Pola erst Byzanz, dann Karl jährlich 344 Solidi zu steuern hat, erhellt nicht[2]).

Die Kopf- und die Grund- (Vermögens-) Steuer (de suo capite vel de suis rebus) wird wie früher (VII. 3. S. 108—115) noch a. 864 erhoben[3]). Noch immer wie früher werden Kopf- und Vermögens-Steuern deutlich unterschieden[4]). Freie Franken, vielmehr Unterthanen überhaupt[5]) (Franci homines), zahlen den Königszins von ihrem Kopf, aber auch von ihrem geringen Vermögen[6]); verkaufen sie sich aus Hungersnoth in Knechtschaft, erlischt diese Verpflichtung: und dies war wohl — neben den ausgesprochnen christlichen Erwägungen — der unausgesprochne fiscalische Beweggrund, weßhalb man die Wirkungen solcher Ergebung einschränkte.

Von dem an den Herrn abzuführenden Zins[7]) wird ebenso Steuer erhoben wie von dem Vermögen des zinspflichtigen mansuarius[8]). Eine Umsatzsteuer scheint das $^1/_{10}$ oder $^1/_{11}$, das jüdischen und christlichen Handelsleuten auferlegt wird[9]).

Die Irrlehre von einem Obereigenthum oder „Bodenregal" des Königs an allen Grundstücken ist für die karolingische Zeit ebenso falsch wie für die merovingische[10]): wo der König vom Grundeigen Steuer erhebt, ist das nicht Ausfluß jener angeblichen Rechte, sondern beruht — im Süden — auf der römischen Grundsteuer oder auf besonderen Vertragsverhältnissen, z. B. auf irgend einer Form der Land-

---

1) D. K. Pertz Nr. 61.

2) Plac. Ricianum ed. Carli IV. p. 8.

3) C. II. 2. p. 322. a. 864.

4) C. I. 1. p. 125. a. 805.

5) S. VIII. 3 „Volk, Franci".

6) C. II. 2. p. 325. a. 864 qui censum regium de suo capite, sed et de suis rescellis Du Cange VII. p. 63, 140.

7) census dominicatus = dominicus. So Hinkmar a. 877.

8) C. II. 2. p. 354. a. 877.

9) C. II. 2. p. 361. a. 877.

10) Sehr richtig bemerkt Brunner II. S. 237, daß schon die Bezeichnung gewisser terrae als tributariae und homines als tributarii beweist, daß nicht alle Grundstücke und Grundeigner als solche der Regalität und Zinspflicht unterstanden.

leihe. Selbstverständlich können solche steuerpflichtige oder zinspflichtige Grundstücke auch nur mit dieser Last beschwert veräußert werden[1]). Dies gilt auch bei Veräußerungen an Kirchen, die keineswegs als solche grundsteuer- oder zins-frei waren, sondern nur durch Privileg[2]). Daher wird die Veräußerung von bisher zins- oder steuer-pflichtigen Grundstücken an Kirchen, die solche Privilegien haben, verboten oder an königliche Genehmigung geknüpft[3]).

Wahrscheinlich eine Abgabe ursprünglich von geschenktem oder geliehenem bisherigen Wüstland, die nach der Rodung zu entrichten war, ist der medem, oft in der siebenten Garbe bestehend, zwar erst a. 902 bezeugt[4]), aber gewiß viel älter; später nicht auf solchen Neubruch beschränkt[5]). Man deutet so auch das »deservire« (von Freien und ganzen Hundertschaften) partibus fisci[6]): schon in merovingischer Zeit waren solche Abgaben an den König, Kirchen, Klöster, weltliche Große für Nießbrauch oder Weide (pascuaria, decimae porcorum), oder andre Nutzung-Rechte an fremden Grundstücken[7]) häufig.

Wenn den Sachsen Steuerfreiheit zugesichert wird[8]) erklärt sich dies daraus, daß östlich vom Rhein die römischen Steuern nie eingeführt worden waren, und daraus, daß man durch feierliche Zusicherungen die Unterwerfung erleichtern wollte: Zehnten blieben ihnen nicht erspart. Doch erhob von freien Alamannen der Frankenstat Steuern[9]) zu weltlichen Zwecken. Den Spaniern werden die „gleichen Leistungen, wie sie alle Freien tragen" — und dazu zählten in jenen Landschaften auch noch die römischen Steuern, z. B. Grundsteuer — auferlegt und nur ein „anderer" d. h. also weitergehender neuer census soll weder vom Grafen noch von dessen Unterbeamten jenen aufgebürdet werden[10]). Was sie freiwillig geben, soll ihnen nicht als geschuldete Leistung angerechnet werden. Und heißt es dann freilich

1) C. I. 1. p. 177. (a. 812).
2) C. I. 2. p. 287. (a. 819).
3) Legg. (Pertz) I. p. 495.
4) Brunner II. S. 326.
5) Brunner a. a. O.
6) d. h. fisco C. I. 1. p. 89. (a. 800).
7) VII. 2. S. 29. VIII. 2. S. 28.
8) Vgl. Waitz III. S. 155.
9) Waitz selbst II. 2. S. 256. S. Band IX.
10) Constit. pro Hispanis c. 1. C. I. 2. p. 262. a. 815 alius vero census (ne) exigatur.

weiter, sie sollen nicht census, tributum oder obsequium leisten[1]), so kann dies nach dem Vorhergehenden[2]) nur von neuen Auflagen verstanden werden: denn sie schulden „was alle liberi schulden". Ebenso verbietet Karl[3]) den Beamten nur das willkürliche »superponere«, d. h. über das herkömmliche Maß hinaus aufbürden von census, und wenn Ludwig der Stadt Merida für den Fall der Unterwerfung die Freiheit von census und tributum ausdrücklich verheißt, so erhellt, daß sie ohne solche Verheißung eben steuerpflichtig geworden wäre: wird doch geradezu das technische Wort „Immunität" gebraucht[4]).

Gar viele römische Steuern verschwanden als öffentliche, dem Stat geschuldete auch dadurch, daß die Herrscher sie in manchfaltigen Rechtsformen z. B. bei Landschenkungen mit positiver Immunität Privaten z. B. Bischöfen zuwandten. So vielleicht die römische Kopfsteuer kleiner Freier zu Paris[5]): sie wird für die Beschenkten aufrecht erhalten und die Statsbeamten sollen sie nun nicht auch noch für den Stat erheben[6]). Aber auch wenn Private Grundstücke Kirchen schenkten, wurden die Herrscher oft von Schenkern und Beschenkten bewogen, die bisher dem Fiscus geschuldeten Leistungen jeder Art, zumal auch die Grundsteuer, zu erlassen zum Vortheil der Kirche, die dann häufig kraft positiver Immunität diese Steuer selbst bezog. So zu Gunsten des Klosters Kempten für 96 geschenkte Hufen: doch nahm der Stat hiebei Anlaß, dem Kloster fortab die Annahme solcher dem Fiscus steuerpflichtigen Grundstücke zu untersagen, vielmehr ihm als Bedingung für diese Zuwendung einen Verzicht auf weitere solche Schenkungen aufzulegen[7]). Die arge Erschöpfung des Fiscus durch diese Vergabungen führte zu der Einschärfung, daß in solchen Fällen die

1) c. 5.
2) c. 1.
3) Urk. p. 777.
4) Einh. epist. 5. p. 444.
5) Urk. Ludwigs p. 525.
6) Wie Waitz auch die S. 113 von ihm angeführten Lehuérou, Lezardières; richtig dagegen Pastoret XIX. p. XLII und Clamageran I. p. 136 (einseitig allerdings — wie meist — Fustel de Coulanges, Revue des deux mondes 1878); den census regius in der Bretagne lasse ich unverwerthet: zwar war hier die römische Verwaltung voll durchgeführt gewesen D. G. I b. S. 69, Urgesch. III. S. 45; allein obwohl der census als allgemeine Landeslast erscheint, könnte er doch die dem Land auferlegte Schatzung sein, s. diese unten; so Waitz a. a. O.
7) Monum. Boica XXXI. 1. p. 62, s. „Baiern", Band IX.

beschenkte Kirche die bisher von den Grundeignern gezahlte Steuer zu tragen habe; die häufige Wiederholung[1]) zeigt, wie wenig das Gebot befolgt ward, das ohnehin nach wie vor zahlreiche Verleihungen der positiven Immunität durchbrachen[2]).

Es fehlt auch durchaus nicht[3]) an Spuren des Fortbestandes der alten Steuern unter Karl und Ludwig: die römischen Steuerlisten wurden allerdings nicht erneut: offenbar waren sie, ohnehin nur in Südgallien auch früher[4]) erhalten, im Laufe der stürmischen Zeiten von 638—690 untergegangen und eine Erneuerung unter ganz veränderten Verhältnissen wie unmöglich so überflüssig, da an Stelle der alten Ansätze gewohnheitsrechtliche Beträge für die einzelnen Grundstücke und in der Kopfsteuer für die Landschaften und Städte aufgekommen waren. Das — es ist noch nicht bemerkt worden — erhellt aus den Capitularien, die so oft den örtlich hergebrachten, den gewohnheitsrechtlichen Zins verlangen und nur die willkürliche Steigerung verbieten: daß in diesen Stellen die alte römische Grundsteuer und Kopfsteuer (sive de propria persona sive de rebus)[5]) gemeint sind[6]), muß von der gegnerischen Seite selbst zugegeben werden: damit ist aber die Fortdauer der grundsätzlichen Steuerpflicht eingeräumt, mögen Freiungen und Verfall der Ordnungen auch viele Lücken gerissen haben. So sagt Karl[7]): „die Steuer für den König, inwieweit sie (wovon?) irgend rechtmäßig geschuldet ward, soll insoweit ferner bezahlt werden sowohl von dem Kopf des Mannes wie von seinem Vermögen." „Ebenso sollen die Königsboten unsere Steuern

---

1) C. Aquisgr. I. 1. a. 812. c. 11. p. 177. a. 818/819. 2. p. 287. Edict. Pist. II. 2. a. 864. c. 28.

2) Wie oben Anm. 1. a. 818/819 vorausgesetzt wird!

3) Wie Waitz IV. S. 113 meint, der S. 118 jede wirkliche öffentliche Steuer leugnet.

4) VII. 3. S. 101.

5) S. unten Anm. 7.

6) Ebenso deutlich Edict. Pist. a. 864. c. 28. l. c. Illi Franci qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regis debent: dies ad partem regis statt census regis zeigt, daß der c. r. kein neuer besonderer Steuerbegriff ist.

7) C. Theod. I. 1. a. 805. c. 20 census regalis, undecunque (wovon irgend) legitime (nicht gerade secundum *leges*, sondern secundum jus) exiebat (ausging), volumus ut inde solvatur sive de propria persona (Kopfsteuer) sive de rebus (Grundsteuer).

(census nostros) eifrig aufspüren, wovon (woher) immer sie von Alters her dem König zuzukommen pflegen"[1]).

Das alte Herkommen ist sichtlich an Stelle der Steuerlisten getreten, die von den Merovingen so oft[2]) waren durchgesehen und erneuert worden. Ebenso spricht Karl ganz allgemein von den census, welche die einzelnen Freien und die Hundertschaften schulden[3]), im Gegensatz zu den tributarii, womit wohl statliche und private Abgaben unterschieden werden sollen. Und wenn hier und sonst gesagt wird, daß eben nur die Pflichtigen[4]) steuern sollen, so ist damit nicht[5]) die Allgemeinheit der Steuer geleugnet, nur die Besteuerung der aus irgend einem besonderen Grunde Befreiten ausgeschlossen und das Herkommen anerkannt.

Dieser census regalis ist nun aber nicht ein allgemeiner „Königszins", neu eingeführt[6]), aber auch nicht ein von den Pächtern und Unterthanen der Vornehmen neu erhobener[7]), sondern es sind — schon die Mehrzahl, census nostros, widerlegt jene Annahme — die alten dem König geschuldeten Grund- und Kopf-Steuern, die allerdings[8]) in Ermangelung besonders verliehener Immunität von jedem Unterthan geschuldet wurden, in den Gegenden und in dem Betrag, wo und wie sie sich gewohnheitsmäßig — das ist die Neuerung — erhalten oder umgestaltet hatten. Daß dies nicht in allen Landschaften

---

1) C. Aquisgr. I. 1. a. 812. c. 10. p. 177.

2) VII. 3. S. 101. Urgesch. III. S. 97. Irrig auch Luden V. S. 181, der die Germanen von der Grundsteuer befreien will; s. aber VII. 3. S. 108, und Edict. Pist. a. 864 Franci qui censum de rebus suis solvunt; weitere Literatur bei Waitz a. a. O.

3) C. de villis I. 1. c. 62 quid de censis . . quid de liberis hominibus et centenis . . quid de tributariis.

4) qui partibus fisci nostri deserviunt l. c.

5) Wie Waitz IV. S. 118 will, der übrigens S. 119 das früher Behauptete (wie so oft) bis zur Aufhebung abschwächt, da er selbst zahlreiche Beläge allgemeiner Steuerpflicht anführen muß. Sollte die vallis Reumagensis Form. imper. 18 Remagen sein? Hier werden alle Freien (homines publici, s. VIII. 2 „Volk") als steuerpflichtig angenommen; vgl. die Stelle von a. 873 bei Waitz, wo die Gauleute erklären, sie schulden (nur) den Herrschern tributa, nicht den Normannen; über Italien s. Langobarden; die alle drei Jahre fällige *precaria* unter Karl III. Mühlbacher, Urk. K. III. p. 157, ist aber auch bei Echtheit der Urkunde (die Mühlbacher dargethan) schwerlich mit Waitz als Steuer zu fassen.

6) So mit Recht Waitz S. 114 gegen von Dönniges S. 67.

7) v. Lang S. 29.

8) Sofern richtig v. Dönniges gegen Waitz.

der Fall war, in manchen an Stelle der verlornen Steuerlisten ein Herkommen nicht getreten, also die Steuer erloschen war, — das hat den Anlaß zu jener irrigen Annahme gegeben. Aus dieser nach Landschaften verschiedenen Umbildung der Steuerlisten, die übrigens auch schon früher durch zahlreiche Freiungen ungleichmäßig gestaltet worden waren[1]), erklärt es sich, daß in der Folge so oft nach Provinzen verschiedene gewohnheitsrechtliche Steuersätze vorausgesetzt werden[2]).

Immer wieder wird daher auf das „Herkommen" — nicht mehr auf einen libellus[3]) — Bezug genommen: so, wo es die Besteuerung der Armen betrifft, also offenbar um die fortbestehende römisch-merovingische Kopfsteuer (allerdings handelt es sich eben auch um den Schutz der pauperes, nicht der Reichen). Eine neue Gewohnheit (nova consuetudo) ist jenen pauperes später (zu Unrecht) auferlegt[4]): statt dessen sollen die Beamten von jenen pauperes homines nicht mehr erheben, als diese von Rechtswegen — rechtmäßig — schulden[5]). Ja, auch für die Erlegungsstätte der Steuer ist nicht mehr der Ort der Führung der römischen Liste maßgebend, sondern der Ort, wo der Vater und Großvater diese Steuern dem König zu entrichten gepflegt hatten[6]); und nach der Aenderung der Maße wird eingeschärft, die Steuerpflichtigen sollen nicht etwa bei diesem Anlaß über den von Alters her feststehenden Betrag hinaus belastet werden[7])

Oestlich vom Rhein wurden zwar nicht die alten römischen, aber — z. B. in Alamannien — von den Franken eingeführte Steuern erhoben[8]). Der annualis (sonst die Regel) census ad publicum, den freie alamannische und bairische Grundeigner entrichten von ihren hobae,

---

1) VII. 3. a. a. O.

2) Relatio ad Imperatorem a. 828. c. 7. C. I. 2 census singularum provinciarum antiquitus constitutus ... non augeatur, ebenso in Italien Mon. Patriae I. p. 44 tributa .. sicut anteactis temporibus ipsi vel antecessores eorum persolvere visi sunt .. quemadmodum a longo tempore ad publicum aut ad palatium pertinebant. S. Langobarden Bd. X.

3) VII. 3. S. 101.

4) Breviar. missor. a. 810 [?]. I. 1. c. 5. p. 65.

5) C. I. 1. a. 768. c. 4: also »legitime« auch antiqua consuetudine.

6) C. I. 1 de justit. fac. I. 2. c. 3. p. 295 qui censum regium solvere debit [sic] in eodem loco illum persolvat ubi pater et avus ejus persolvere consueverunt.

7) Relatio I. 2. a. 828. c. 7, oben Anm. 2, VIII. 4. S. 246.

8) Waitz II. 2. S. 256, auch in Ansbach, s. unten stuofa; anders sind Schatzungen, inferenda, unten S. 38 zu fassen.

ist ebenfalls eine Steuer[1]. Und ganz allgemein setzen die Capitularien im ganzen Reich — auch östlich vom Rhein — grundsteuerpflichtige Freie voraus[2]. Oft ist freilich zweifelig, ob census seu tributum[3] statsrechtliche Steuer sei. Doch ist dies wegen der Zusammenstellung mit zweifellos statlichen Leistungen z. B. anzunehmen bei dem c. seu tr., den Ludwig im Breisgau und in der Bertholdisbara[4]) als Jahrescensus erhebt. Sie werden zum Theil verschenkt, der Rest zwischen König und Graf (als Gehalt, s. oben VIII. 3, Amtshoheit) getheilt, neben $^1/_{10}$ und $^1/_9$ der übrigen Einkünfte aus der Grafschaft[5]) und für den Fiscus. Wenn censarii, deren census einem Bischof vom König geschenkt sind, ihr Gut einem Abte schenken und nun beiden — Bischof und Abt — zinsen, so liegt darin juristisch kein Widersinn[6]). Ebenso ist es ganz klar gedacht, wenn Karl Kloster Ottobeuren den zehnten Theil von Allem, was aus irgend einem Grunde dem König im Hilargau geschuldet wird, schenkt[7]). Ein andermal schenkt der Herrscher nur den dem Grafen gebührenden Antheil an der Grundsteuer (?), vorbehaltlich der dem Fiscus (dem palatium) zukommenden Antheile an Abgaben oder Frohn[8]).

Daß Freie auf Kirchengütern häufig als statssteuerpflichtig bezeichnet werden, erklärt sich daraus, daß solche Güter von der Krone der Kirche geschenkt worden waren, aber unter Vorbehalt der Steuerpflicht der freien Bewohner[9]).

Graf und vicecomes haben bei Königsbann zu verhindern, daß

1) Monum. Boica XXXI. 1. p. 62.

2) C. Aquisgr. I. 1. a. 812. c. 11 de rebus unde census ad partem regis (exit), I. 2. a. 818/819. c. 2 quicumque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solet (tradidit); Arnulf hat im Thurgau Königssteuer von Grundstücken zu erheben, s. Alamannen, Band IX.

3) censarius ist, wer irgend einen, auch nur privatrechtlichen Census, zahlt. Wartmann II. p. 322.

4) VII. 1. S. 81.

5) Wirtemb. Urk.-Buch I. p. 117, s. aber auch „Alamannen".

6) Zweifelnd Waitz a. a. O.

7) M. B. XXXI. 1. p. 16 omnem decimam ex debito regali de pago H. de quibuscumque debitis aut fredis .. exigitur. Zweifelnd Waitz a. a. O.

8) (? araturas) Du Cange I. p. 353, Wirtemb. Urk.-Buch I. p. 90 censum de subterscriptis mansis; auffallend werden hier census und tributum unterschieden: tributum ist hier wohl jede andre Abgabe, dann opera, araturas, alias functiones. So kann ein census regalis auch zum Theil einem Priester geschenkt sein, Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 173.

9) S. die Beläge oben S. 34. Die Stellen bei Waitz IV. S. 119, 120 sind nicht zahlreicher als die von andern Gütern handelnden.

Steuerpflichtige sich der Steuerpflicht entziehn, indem sie sich oder ihr Vermögen einer Kirche oder einem (immunen) Weltgroßen übergeben [1]).

Da die Zugehörigen zahlreicher Kirchen von allerlei Leistungen gegenüber dem State befreit waren und so auch die Unfreien von weltlichen Großen, ergaben sich (selbst oder ihr Eigen) viele „Franken", d. h. freie Reichsangehörige in das servitium solcher Kirchen oder Großen, sich der Kopf- und Grund-Steuer zu entziehn: dies soll in Ermangelung königlicher Erlaubniß bei Königsbann verboten sein, den (auch) die sie aufnehmen, zu zahlen haben, wie die bisher von den Aufgenommenen entrichtete Steuer [2]). Den Uebergang des Eigenthums an die Kirchen aber wagt die Krone nicht zu verbieten [3]).

In einzelnen Landschaften gab es ihnen eigenthümliche Abgaben: nicht nur den rechtsrheinischen Stämmen bei Unterwerfungen auferlegte, auch z. B. in der Touraine, wo eine inferenda genannte unter Karl festgestellt ward: — sie ist aber wohl viel älteren (unersichtlichen) Ursprungs: sie bestand in Kühen, wobei das Stück um 2 solidi abgelöst werden durfte: die Beamten, die mehr erpressen, verlieren das Amt und müssen das Mehr herausgeben, ihre lex und das Friedensgeld als Strafe zahlen [4]). Manche Abgaben, die in früher byzantinischen Gebieten waren entrichtet worden, wurden bei der Eroberung herüber genommen [5]). Nicht Steuern, nur Almosen, werden eingemahnt behufs Kirchen-Bauten in Jerusalem [6]).

---

1) C. II. 2. p. 322. a. 864.

2) Ansigis. III. 15. 86. IV. 35. C. II. 2. p. 322. a. 864; oben S. 34.

3) Ansig. IV. 45. C. II. l. c.

4) C. II. 1. p. 17. a. 829 tributum, quod inferenda vocatur; vgl. Waitz II.[2] S. 252. IV.[2] S. 115.

5) So in Istrien, Placitum Ricianum ed. Carli IV. p. 8.

6) C. I. 2. p. 447 [Karl]. Eine Steuer im Ostrheinischen (von allen Königshufen je Ein Denar) für die Christen in Jerusalem, die Waitz aus den Mon. Sangall. II. 9 anführt, ist doch zweifelig.

β) Mittelbare: Zölle[1]).

Das Zollwesen ward in seiner überkommenen[2]) Einrichtung und in seinen Fortbildungen vom Süden aus auch auf die neuerworbenen Lande übertragen[3]). Es beruhte auf altem[4]), im Süden römischem Herkommen, auf zahlreichen positiven Immunitäten, aber auch auf besonderer Errichtung durch Bann[5]), d. h. Verordnung, capitula.

Wie auf dem ganzen Gebiet der Finanzen[6]) wird auch hier das „alte Herkommen" als Rechtsgrund und als Maßstab für die Leistungspflicht angeführt: die Zölle sollen regelmäßig nur »sicut longo« erhoben werden. In diesem Sinn eifern zahlreiche Capitularien gegen die „ungerechten", d. h. neuerlich willkürlich von Beamten (und Immunitätsherrn!) eingeführten Zölle und Gebühren[7]). Chlothachar II. war a. 614 die Vermehrung der Zollstätten und der Zollwaren durch den Dienstadel verwehrt worden[8]), die Arnulfingen ließen sich dadurch nicht binden. Verpachtung der Zölle (an Juden) hat man[9]) mit Unrecht angenommen; sie wäre eine Neuerung gewesen[10]).

---

1) (W.) Sickel, zum ältesten deutschen Zollstrafrecht. Z. f. d. gesammte Statswissensch. VI. S. 506.

(Ernst) Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das XIII. Jahrhundert. 1893. (Festgabe für Konrad von Maurer.)

Mühlbacher, K. S. 288.

Vor der Berührung mit den Römern hatten die Germanen doch gewiß keine Zölle, (— es fehlte ja im altgermanischen Stat der Finanzbann (fast) ganz, bestand nur etwa für Opferbeiträge: —) also wird Zoll doch wohl aus dem griechisch-römischen τελώνιον, telonium entlehnt, nicht ein germanisches Wort sein, wie nach Kluge S. 387 Brunner II. S. 328; Wulfila bietet nur mota, germanische Uebersetzung: zol C. I. 2. p. 441, lateinisch muta, neuhochdeutsch Mauth, Könige VI.² S. 36; das Richtige bei J. Grimm, Gram. II. S. 1009, Weigand II. S. 1188.

2) VII. 3. S. 119 f.

3) Siehe die Urkunde Karls bei Tardif p. 63 (oben VIII. 2, „Land"): westlich und östlich der Loire, in Burgund, Provence, aber auch in Francia und Austria.

4) Antiqua consuetudo C. Nium. I. 1. a. 806. c. 10; dagegen ubi nova fuerint inventa, (willkürliche Neuerung) destruantur.

5) C. Harist. I. 1. a. 779. c. 18 de teloneis qui jam antea forbanniti fuerunt; daher Anmaßung auch mit dem Banngeld gebüßt wird. C. Mant. c. 8.

6) Oben S. 29, 34 f.

7) C. I. 2. p. 284. a. 818/19. p. 294. c. a. 820. p. 306. c. a. 823/824. II. 1. p. 16.

8) Ed. Chl. II. c. 9. l. c. p. 22.

9) Jost, Geschichte der Juden VI. S. 70, s. oben VIII. 2 „Juden".

10) VII. 3. S. 120 f.

Allein eine andre hochwichtige Neuerung beginnt jetzt sich geltend zu machen: freilich vermag sie keineswegs im ganzen Reich und in allen Fällen durchzudringen: alle Arten der Quellen: Urkunden, Formeln, Capitularien bringen bald den neuen, bald noch den alten Grundsatz zum Ausdruck.

Wir sahen [1]), früher waren keineswegs nur von Kaufleuten und ihren Waren, Schiffen, Wagen Zölle erhoben worden, z. B. auch von den Mönchen oder andern Boten, die Lebensmittel ihrem Kloster zuführten. Jetzt aber taucht [2]) in vielen Vorschriften der Gedanke auf, Zölle nur von Kaufleuten und ihren Handelswaren zu verlangen. Das karolingische Zollrecht nähert sich hierin dem römischen, das aber ebenfalls — wie dieses — schwankte. Jetzt wird allerdings der Zoll sogar nur bei Kauf und Verkauf erhoben [3]), also als Umsatzabgabe, im schroffen Gegensatz zu dem Merovingischen. Auf den Märkten waren freilich von jeher Zollstätten gewesen und nunmehr wird bei der Umwandlung des Zolls in eine Umsatzsteuer zur Zollzahlung gezwungen. Der Kaufmann, der, die eingerichteten Märkte meidend, anderwärts kauft (oder verkauft), auch der Begünstiger und Berger wird gestraft [4]). So wird in Italien verboten, auf offener See Geschäfte zu schließen und dadurch die Hafenzölle oder Gebühren zu umgehen [5]). Zölle und Gebühren sollen nur von Handelswaren erhoben werden [6]). Lebensmittel und carralia [7]) und Saumthiere [8]) sollen nicht verzollt werden, wo sie nicht als Waren und für den Geschäftsverkehr gebraucht erscheinen [9]). Ebenso wird der Salzzoll auf der Donau nur von Handels-Salz erhoben [10]). Dies wird für das Palatium genauer ausgeführt in Bezug auf Fahrzeuge und Zugthiere jeder Art,

---

1) VII. 3 „Zollwesen": dort ist Waitz IV. S. 57 widerlegt.

2) Im Wortzusammenhang mit dem Verbot, Gebühren zu erheben, wo eine Leistung des States, z. B. Brückenbenutzung, gar nicht verlangt, wo nur durchgereist wird, s. unten.

3) C. I. 1. a. 820. c. 1 nisi tantum ubi aliquid emitur aut venditur.

4) C. I. 1. a. 820. c. 1.

5) C. Olonn. I. 2. c. 17, s. Band X, Langobarden.

6) C. I. 1. p. 32. a. 754 de theloneis .. de victualia et carralia, *quod absque negotio est* ... nullus theloneum praehendat; de saumis similiter ubicumque vadunt.

7) D. h. eigentlich Wagengebühr, hier aber Wagen selbst, s. VII. S. 127.

8) saumis, sauma, von σάγμα, eigentlich Packsattel, s. Du Cange s. h. v.

9) C. I. 1. p. 32. a. 754/5 quod absque negotio est.

10) C. II. 1. p. 251. a. 916. Unten S. 43 f.

also Gebührenfreiheit sowohl zu Gunsten der dauernd dort Dienenden als der ihnen die Verpflegung (dispensam) zuführenden: nur was zu Handelszwecken verführt wird, ist auch auf dem Weg in den Palast zoll- und gebühren-pflichtig. Gestraft wird aber, wer diese zugeführten Dinge nicht im Dienst oder zu eignem Gebrauch verwendet, sondern verkauft[1]). Die den Markt am Hof zu Aachen besuchenden Kaufleute hatten Marktzoll zu entrichten[2]).

Aus den Urkunden erhellt nun aber, daß der neue Grundsatz doch keineswegs überall gleichmäßig durchgeführt ward: noch immer werden auch von andern Reisenden (itinerantes) Zölle erhoben, was schon die Vermischung und Verwechselung mit den Gebühren[3]) mit sich brachte: sonst hätten nicht Pippin für gewisse Reisende[4]) und Karl[5]) für gewisse Häfen, Städte, Gaue besondere Ausnahmen, Freiungen für Nichtkaufleute gewährt. Es werden Abgaben erhoben doch auch wieder schon bei längerem Weilen der Schiffe oder Wagen mit den Waren ohne Umsatz[6]). Auch von dem, was die homines, Diener des Klosters, auf dem Rücken tragen an Waren, wird Zoll oder Gebühr erhoben[7]) und nur — ausnahmsweise — erlassen.

Der Schmuggel ward ohne Richterspruch mit Einziehung der Schmuggelware oder dem Königsbann gebüßt, deßgleichen mit Königsbann die unbefugte Zollerhebung.

Wer den gesetzlich geordneten Markt meidet, um sich dem Marktzoll zu entziehen, und anderwärts Handel treibt, soll den gesetzlichen Zoll gleichwohl zahlen (neben dem Bann) und wer ihn haust oder birgt, zahlt seine lex[8]). Irreführend wird der „Zoll" davon ab-

1) C. I. 2. a. 820. c. 2.

2) Hinkm. opp. II. p. 606.

3) Die leider auch die so verdienst-, weil stoff-reiche Darstellung bei Waitz IV. S. 64 stört.

4) Pilger, s. IV. S. 225.

5) Urkunde bei Tardif p. 62 f.

6) Bouquet VIII. p. 428. [a.?] si aliquas moras in quolibet loco fecerint *aut* aliquid mercati fuerint *aut* vendiderint.

7) Bouquet V. p. 732. a. 775 de hoc quod homines eorum ad dorsum portant.

8) Cap. Pippini v. a. 754/55. I. 1. c. 4. l. c. I. 1. p. 32. Cap. Mantuan. (a. 781). l. c. c. 8. l. c. p. 190. Cap. omnibus cogn. fac. l. c. 801—814. c. 7. l. c. I. 2. p. 144, 284. (a. 818/19). p. 294. (a. 820). W. Sickel, Zollstrafrecht, Z. f. d. ges. Strafrechtswissensch. VII. S. 208.

hängig gemacht, daß an dem Ufer etwas gekauft oder verkauft werde. Keineswegs ward auch jetzt der Zoll immer nur von verkauften Waren — also als Umsatzsteuer[1]) — erhoben, vielmehr oft lediglich (wie früher) als Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zoll. Gemeint ist das Ufergeld, ripaticum, eine Gebühr, die für bloßes Uebernachten am Ufer nicht erhoben werden soll[2]).

Aber der Unterschied von Zoll und Gebühr wird in dieser Zeit wie der früheren[3]) verwischt[4]). Zölle (und Gebühren) sollen — bei Strafe von 60 solidi, also Königsbann — nur erhoben werden „auf Märkten, wo in gemeinschaftlichen Handelsgeschäften gekauft und verkauft wird" (neuer Grundsatz!), an Brücken nur, wo sie altherkömmliche Gebühr, nicht an Uferstellen, wo die Schiffe nur ein par Nächte zu liegen pflegen, nicht in Wäldern, auf Straßen, in Feldern, auch nicht an Brücken, unter denen die Schiffe durchfahren, wo also keine Gebühr geschuldet wird, nur da, wo verkauft und gekauft wird. „Und wo etwas, z. B. eine Brücke, dem gemeinsamen Gebrauche dient": das will das Gesetz sagen und so die Gebühr (neben dem Zoll) ausdrücken, freilich sehr ungeschickt[5]).

Der Betrag der Zölle (und Gebühren) war sehr verschieden. Einmal wird er von den Personen erhoben: 4 oder 5 Denare vom freien oder unfreien Marktgast: dieser hohe Zoll verscheuchte aber die früher zahlreichen Besucher des Marktes von St. Denis[6]). Meist jedoch nach Procentsätzen des Werthes oder der Stückzahl oder dem Gewicht (z. B. ein Zehntel[7]) von Pech) der Waren oder der Zahl der Fahrzeuge zu Land und zu Wasser bestimmt[8]). Diffe-

1) S. oben S. 40 Anm. 4.

2) So wird C. I. 2. a. 818/819. c. 17 erklärt durch C. a. 820. l. c. c. 1.

3) VII. 3. S. 120 f.

4) Die Verwechslung von Zoll und Gebühr ist ganz regelmäßig C. Theod. I. 1. a. 805. c. 13 telonea tam de pontibus quam et de navigiis seu *mercatis*; ebenso C. de vill. I. 1. c. 62; ja auch blos Schiffs- und Brücken-Gelder heißen telonei Bouquet V. p. 703; sogar pontes vel *reliquos mercadus* p. 730. Vgl. die Urkunde bei Marca p. 781 (ich entnehme sie Waitz IV. S. 65) teloneo tam de mare quam etiam de terra seu a mercatis; gleichbedeutend mit teloneus, z. B. pontaticus, steht aber auch das ganz unbestimmte census Bouquet VIII. p. 538.

5) C. I. 1. c. 17. c. 1. 2. p. 284. a. 818/19. p. 294. a. 820.

6) Bouquet V. p. 700. a. 754. Vgl. unten S. 43 f. das Zollgesetz von Raffelstetten.

7) M. B. XXXI. 1. p. 100 decimam .. ex pice .. ex *teloneo*, das beweist doch den Zoll; anders Waitz IV. S. 125.

8) Wie früher VII. 3. S. 120 f.

rentialzölle sind nicht unbekannt: auf der Donau werden für Baiern und benachbarte Slaven geringere erhoben als von Russen, Böhmen und andern Kaufleuten [1]). Bei Verleihungen an Private enthielt dies der (positive) Immunitätsbrief, bei öffentlichen Hebungen wird oft auf das alte Herkommen [2]) verwiesen: in Quentovic, Durstede und Sluis betrug er ein Zehntel der Waren [3]).

Den letzten Jahren der Karolingerzeit gehört an die lehrreiche gesetzliche Regelung der Zölle und Gebühren für die mittlere Donau in der Zollstadt Raffelstetten (zwischen Zizelau und Enns) vom Jahre 903—906 [4]), die am Besten im Zusammenhang dargestellt und verwerthet wird [5]). Alle Baiern, Bischöfe, Aebte, Grafen und Alle, die nach Osten reisen, haben sich bei König Ludwig (IV.) über ungerechten Zoll und ungerechte Maut beschwert [6]). Der König befiehlt dem Markgrafen Arbo [7]) und den Markgrafen (judices) der Ostmark (orientalium), diese Dinge an Ort und Stelle zu erkunden: zwei Bischöfe und einen Grafen schickt er als seine nuntii mit zu dem Inquisitionsverfahren [8]), in welchem mehr als 41 nobiles aus den „drei Grafschaften" [9]) (der Ostmark) in dem placitum (zu Raffelstetten) von dem Markgrafen Arbo in Gegenwart der drei nuntii eidlich vernommen werden über das seit Ludwig dem Deutschen und dessen Sohn Karlmann Herkömmliche.

---

1) C. II. 2. p. 252.

2) Gewiß richtig deutet so Waitz IV. S. 69 non praeter mensuras (d. h. Maß, Betrag) .. longo a tempore dispositas bei Bouquet V. p. 560 ein Pariser Brückengeld; die Urkunde für Zürich, Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Urkunden p. 40, die eine Zollverleihung Ludwigs wiederholen will, wage ich nicht zu verwerthen: sie ist erst im XII. (oder gar im XIII.) Jahrhundert aufgezeichnet: sie geht von der „alten Gewohnheit" aus, erhebt eine Umsatzsteuer von 4 Denaren vom Pfund Denare und bietet manches Merkwürdige, dem IX. Jahrhundert sonst Fremde: so Zoll nur für herbstliches Gemüse, Zollpflicht nur fremder Käufer (wie zu Raffelstetten) oder Verkäufer von Wein, nur der Verkäufer von Meth und Oel, Zoll von Bettkissen (??): das sind wohl jüngere Zusätze.

3) Form imper. 37; über opus nostrum hier s. oben S. 7.

4) Ueber die Orts- und Zeit-Bestimmung Krause zu C. II. 2. p. 250.

5) Vgl. die ältere Literatur l. c. p. 240; dann Gengler, german. Rechtsdenkmäler S. 385 f. Beitr. zur baier. R.-G. I. S. 96. Waitz IV.² S. 70.

6) Ueber dies Wort (muta) s. die Literatur oben S. 39.

7) Ueber ihn Dümmler, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen X. S. 50.

8) Brunner, Inquis. S. 486.

9) Zarncke, Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. VIII. 1856. S. 178.

1) Schiffe, die von Westen auf der Donau über den Passauerwald hinaus und bis Roßdorf fahren (zwischen Passau und Linz, bei Aschach), zahlen als Zoll eine halbe Drachme = 1 scotus[1]). Landen oder verzollen (oder schwören, s. unten 2) sie nicht an den vorgeschriebenen Zollstätten Roßdorf und Linz, werden Schiff und Ware eingezogen, Unfreie bis zur Lösung durch den Herrn gefangen gehalten[2]). Gehen sie bis Linz, entrichten sie von jedem Schiff 3 halbe modii, d. h. drei Schäffel[3]) Salz: denn Salz war, wie schon in vorgeschichtlicher d. h. vorkeltischer und vorrömischer Zeit, der Hauptbestandtheil der Fracht der Donau und ihrer Nebenflüsse zu Thal; von Unfreien und anderen Sachen zahlen sie nichts, sondern mögen frei sich niederlassen und handeln bis an den Böhmerwald.

2) Will ein Baier sein Salz in sein eigen Haus schaffen, also nicht damit Handel treiben, und beschwört dies an den vorgeschriebenen Zollstätten Roßdorf und Linz der Schiffsführer (gubernator navis), hat jener nichts zu zahlen.

3) Lügt aber hiebei ein Freier, treibt er, dies verschweigend, Handel und zahlt doch nichts[4]), so verwirkt er das Schiff (also ist an den gubernator gedacht) und alle (mitgeführte) Habe; ein Unfreier wird so lange festgehalten, bis sein Herr ihn durch Schadensersatz auslöst.

4) Betreten Baiern oder Slaven aus jenem (Gränz-)Lande (patria) diese Gegend, Lebensmittel zu kaufen (d. h. einzutauschen) gegen Unfreie, Pferde, Rinder oder andere Habe, sollen sie sich überall zollfrei bewegen; durchschreiten sie eine Marktstätte (mercatum), so sollen sie mitten durch die Breitstraße (den Platz, platea) ziehn — ohne *hier* zu handeln — (das *versteckte* Handeln soll so verhütet werden): — anderwärts dürfen sie einkaufen: beschließen sie nun doch, auf der Marktstätte zu handeln, müssen sie zollen.

5) *Salzkarren*, die auf der rechtmäßigen Straße[5]) die Enns überschreiten (wohl auf Fähren), zahlen nur an dem Flüßlein Url, das

---

1) Soetbeer, Forsch. II. S. 357; über diese Münze (1 scot = $1^1/_2$ Denar) s. die Berichtigung älterer Ansichten (Schotten!) bei Kurz, Oesterreichs Handel S. 6; andere Literatur bei Waitz.

2) c. 2. c. 3. l. c.

3) scafilos Du Cange VII. p. 326 = semimodios.

4) nichil ibi solvens vel loquens l. c.

5) per stratam legitimam: andre zu benützen war verboten, um die Zollvorenthaltung zu verhüten.

links in die Ips sich ergießt, 1 vollen Schäffel Salz. Salzschiffe aber aus dem Traungau sind zollfrei. Das bezieht sich auf die Baiern.

6) Die Slaven jedoch, die aus Rußland[1]) oder Böhmen herkommen, Handel zu treiben, zahlen, wo immer am Donauufer oder im Rotthal oder in der Gegend von Ried[2]) sie Halt, um zu handeln, machen, von je einer Saumlast[3]) eines Maulthiers Wachs 2 Klumpen[4]), jede zum Werth eines scotus[5]), von der Traglast Eines Menschen Eine solche massiola; wollen sie aber Unfreie oder Pferde verkaufen, von jeder Magd und jedem Hengst 1 Tremisse, von jedem Knecht und jeder Stute 1 Saiga[6]). Baiern aber und Slaven aus jenem Gränzland (nicht Böhmen) zahlen dort für Kauf und Verkauf nichts.

7) Salzschiffe, die über den Böhmerwald[7]) hinaus fahren, dürfen nirgend halten oder handeln, bis sie Ebersburg[8]) erreichen; dort zahlen sie von jedem ordentlichen (legitima) Schiff, d. h. welches drei Menschen fahren, an Salz 3 Schäffel: dann dürfen sie frei bis Mautern oder wo sonst der nächste Salzmarkt ist, fahren, wo sie abermals 3 Schäffel Salz entrichten; alsdann dürfen sie ohne Bann des Grafen oder Zwang Anderer beliebig theuer verkaufen.

8) Wollen sie weiter gehen aus dem Land hinaus „bis zum Markt der Mährer" (mercatum Marahorum), zahlen sie für jedes Schiff[9]) einen solidus Ausgangszoll, bei der Rückkunft nichts.

9) Auswärtige (d. h. nicht baierische und nicht gränz-slavische) Kaufleute[10]), woher immer sie stammen, zumal Juden, zahlen von Unfreien und andern Waren den unter den früheren Königen alther-

1) Das alte Rugiland (Könige II) war doch wohl längst vergessen. De Rugis s. aber Gengler, Beitr. S. 98. Vgl. Waitz a. a. O. und die ältere Literatur daselbst.

2) in Rotalariis vel in Resdariis.

3) sogma, sagma Du Cange VII. p. 268.

4) massiola, kleine Masse. Fehlt bei Du Cange V. p. 299.

5) Du Cange VII. p. 366, französ. »scote«, Waitz IV.² S. 71. Oben S. 44. Anm. 1.

6) = $1/_{12}$ solidus, Soetbeer a. a. O. S. 329, 356, Waitz a. a. O. S. 78, also gelten Hengst und Magd viermal so viel als Stute und Knecht.

7) Bomica silva. So richtig Zarncke gegen Merkels Patavica.

8) Ein Dorf einst bei Mautern, Zarncke S. 175.

9) »juxta aestimationem mercationis tunc temporis« (?).

10) c. 9. Was sind legitimi mercatores? Richtig Waitz IV. S. 73 gegen Büdinger I. S. 157 (= Baiern), aber er selbst meint, nur „der gemeine Kaufmann" (unrichtig ist die Anführung Anm. 1), Kurz a. a. O. und Dümmler, Marken S. 69 glauben, die Juden: es sind aber die legitimi mercatores gewiß jene, die den »*legitimum* mercatum« des c. 3 besuchen.

kömmlichen Zoll: d. h. einen gewiß viel höheren: denn diese Vorschrift bezweckt Erleichterung für die Baiern und die Gränzslaven [1]).

Man sieht auch hier eigentliche Zölle, von den Waren der Kaufleute erhoben, verschieden von Schiffs-, Brücken- und Markt-Gebühren [2]).

Neben dem Fiscus haben nun häufig Private das Recht, Zölle und Gebühren zu erheben: dies beruht aber, abgesehen von reiner Anmaßung z. B. der Erbauer und Umwohner einer Brücke, stets auf besonderem Rechtstitel, meist auf positiver Immunität [3]), also neben andern nutzbringenden Hoheitsrechten, oft jedoch auch auf Verleihung nur dieses Einen Rechts [4]). Oder auch ein fiscalisches Grundstück wird samt den damit verbundenen Zoll- und Gebühren-Rechten verschenkt [5]), verkauft: so wird eine früher „öffentliche Brücke", d. h. auf der der Fiscus das Brückengeld erhoben hatte [6]), später Privatbrücke. Aber auch ein großer Grundherr mochte im Wege des Vertrages eine von ihm auf seinem Boden erbaute Brücke nur gegen Entgelt benützen lassen: keineswegs doch war das Zollrecht und Gebührenrecht allgemein Ausfluß des Grundeigens [7]).

Unübersehbar zahlreich sind die Kirchen und Klöstern verliehenen völligen oder beschränkten [8]) Freiungen von Zöllen und Gebühren (also negative Immunität).

---

1) Nur insofern kann man mit Falke S. 436 von einem „abgeschloßnen Gränzbezirk" sprechen.

2) S. diese unten γ. 3) VII. 3. S. 555.

4) Waitz IV. S. 64 f., 67 läßt hier das juristische Verständniß vermissen, zumal von dem Verhältniß der positiven und negativen Immunität zu einer Einzelfreiung.

5) Z. B. eine Villa Pippins cum omnibus theloneis publicis Urk. p. 706, ein mansus cum ripatico suo Bouquet VIII. p. 408.

6) pons publicus Bouquet V. p. 730 (qui aliquando ad jus publicum pertinebat), daher auch theloneus publicus, VIII. 3 „Beamte", »publicus«.

7) Gegen diesen Irrthum Hüllmanns und Ilses richtig Waitz a. a. O.

8) Folgende Zusammenstellung zeigt Beispiele von beiden: Form. imper. 30, 31. Um Befreiung von Zoll für Blei- und Holz-Fracht auf der Seine (Signa) und deren Mündung bittet ein Abt den andern, Coll. St. Dionys. c. 17. Karl bestätigt die Zollfreiheit für St. Germain-des-près a. 779, diesem überträgt er einen Zoll, den bisher ein Graf in einem Hof des Klosters erhoben, zu eignem Recht: also eine Befreiung und eine Schenkung; neu verliehen Kloster Honau p. 742, 745. a. 781. Zoll- und Gebühren-Freiheit für zwei Schiffe Sanct Martins von Tours auf Loire, Loir, Sarthe, Mayenne und Vienne bis Kloster Cormery und ebenso für dieses Bouquet V. p. 764, 765. a. 800. Ludwig verleiht dem Kloster Aniane Zollfreiheit zu Wasser und zu Land Bouquet VI. p. 455. a. 814. Erlaß von Zöllen für Schiffe und Wagen für Kloster Jumièges von Pippin, durch Karl und

Die alte von Grimoald verliehene, von König Pippin zugesprochene[1]) negative und positive Immunität von Saint Denis für

Ludwig bestätigt Form. imp. 24. Zoll- und Gebühren-Befreiung für Marseille, für sein Gebiet und für Toulon, Fos, Arles, Avignon, Valence, Vienne, Lyon, Châlon-sur-Saône und Suggio (? Sorgues? Eher als Sistéron oder Sigence. S. Zeumer, Mark. II. supplem. 1. p. 107, und Rozière I. p. 50 gegen Pardessus und Guérard), zumal für die Boten des Bischofs auf den Märkten (marcare, mercari videntur) und für die luminaria; ebenso suppl. p. 111 auch für das, was die Kirchenleute auf dem Rücken tragen, aber nicht auf Wagen, Schiffen, Pferden. Das Marienkloster Lagrasse am Orbieu erhält Befreiung von Zoll und Gebühr für die in seinem Dienst Reisenden auf Land- und Wasser-Straßen, auch zur See: auch nicht zum Anlaufen gewisser Stätten (obcursus) sollen sie angehalten werden. Bouquet VI. p, 464. a. 814 de carris et sagmariis . . navis per mare vel per flumina; nicht nur in Bezug auf Handelswaren und Handelsbetrieb. Zollfreiheit für fünf Schiffe auf Rhône und Saône für die Kirche von Vienne Bouquet VI. p. 479. a. 815. Zoll- und Gebühren-Freiheit für drei Schiffe (und Bemannung) des Klosters Micy a. 815 im ganzen Reich (per universum imperium), nicht nur auf den aufgezählten Flüssen, deren einige: Taunucus, Lidus, Hilarius schwer festzustellen sind (Bouquet VI. p. 472), für Karren, Saumthiere, Schiffe und allen zollpflichtigen Verkehr: alle Güter, nicht nur Waren, aber auch Kauf und Verkauf sind zoll- und gebühren-frei. Zollfreiheit für drei Schiffe des Klosters Île-Barbe auf Saône, Rhone und Doubs Bouquet VI. p. 483. Zoll- und Gebühren-Freiheit für alle Fahrzeuge (auch Schiffe auf allen Flüssen) zumal in Marsal und Iris für Kloster Murbach im Elsaß, Bouquet VI. p. 494. a. 816. Zollfreiheit für vier Schiffe für Kloster St. Germain zu Auxerre auf Loire „und den andern Flüssen" für Salz und andren Warenverkehr sowohl für Transport als für Einkauf und Verkauf von Pippin, durch Karl und a. 816 Ludwig bestätigt, Bouquet VI. p. 488. Zoll- und Gebühren-Freiheit für die *missi* eines Klosters auf Straßen und Flüssen Bouquet VI. p. 492. a. 816. Zoll- und Gebühren-Befreiung für drei Schiffe des Mauritius-Klosters zu Angers [die Urkunde heißt auctoritas navalis evectionis] auf der Loire und ihren Nebenflüssen nebst Immunität, Bouquet VI. p. 496. a. 816. Die Kathedrale von Orléans erhält das Recht auf die Hälfte aller in diesem Gau vom Fiscus erhobnen Zölle Form. imp. 19. Zollfreiheit für zwei Fracht- zumal Salz-Schiffe vom Bisthum Nevers auf allen Flüssen des Reiches Form. imp. 23, fünf — die für die Gegend wichtigsten — werden aufgezählt, für sechs Klosterschiffe auf allen Flüssen c. 20. Während Mark. Suppl. 1 nur für eine Anzahl von Wagen Zollfreiheit gewährt, verleiht sie, im Uebrigen hienach gestaltet, Addit. 3 für alle Arten von Sachen: daher privilegium de omni negotium; vgl. Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 41, Urkundenlehre S. 124, Neues Archiv VI. S. 19. Andrerseits werden bei Gewährung der Freiung gewisse Stätten ausgenommen, an denen Zoll oder Gebühr nach wie vor zu entrichten. So Karl in der Urkunde für Straßburg, Straßb. Urk.-Buch p. 10, Ludwig Form. imp. l. c. Befreiung von Zoll und Gebühr erhält durch Vertrag der Doge von Venedig C. II. 1. p. 142. a. 883; s. unten „Vertretungshoheit".

1) Urgesch. III (König Pippin).

den Marktzoll am Tage des Heiligen wird von Karl[1]) und Ludwig neu bekräftigt: wohl stärker noch als im VII. Jahrhundert strömen Sachsen, Friesen und Andere fernher hier zusammen; jetzt erwähnt werden zumal Wein und Honig; die alte widerrechtliche Zollsteigerung, (4 Denare neben allem Gesetzlichen), unter Swanahild und Graf Gairefrid von Paris bei ihrer Erhebung gegen Karl den Hammer[2]), hatte viele Marktgäste abgeschreckt, bis Karl der Große sie aufhob[3]); da gleichwohl Beamte dies Gebot offen verletzen, mahnt Ludwig den Grafen von Paris, Beggo, und die andern Finanzbeamten im Gau daselbst ausdrücklich; örtlich ist wie Paris alle Umgebung einbegriffen, zeitlich die Frist von der Vigilie von St. Denis (10. October) bis zum Schluß des Marktes gefreit[4]).

Die Zollprivilegien der Kirchen für ihre Märkte umfaßten meist die positive wie die negative Immunität[5]). Da so häufig Zollrechte (neben den Zollfreiheiten) Immunitätsherrn verliehen waren, mußte wohl mehr noch diesen als den Statsbeamten die Errichtung neuer Zollstätten oder die Erhöhung der Zollsätze verboten werden[6]). Die kirchlichen Immunitätsherrn üben ihre statlichen Hoheitsrechte durch ihre kirchlichen Beamten aus: so der vicedominus von Sanct Victor mit seinem Ministerial die Zollrechte des Klosters[7]). Persönlich befreit sind, auch für ihr Gepäck[8]), alle Pilger, peregrini, die um Gottes willen nach Rom gehen oder anderswohin, von Brückengeld[9]), Schleusengeld[10]), Schiffsgeld[11]) und jedem Zoll. Auch Befreiungen der königlichen Reisediener, ministeriales, von den Zöllen werden vorbehalten, wenn einem Kloster das Zollrecht verliehen wird[12]).

---

1) Bouquet V. p. 730. a. 775.

2) Bouquet V. p. 700. a. 754. S. Urgesch. III. S. 829.

3) Oben S. 42 Bouquet VI. p. 467. a. 814. 4) l. c. p. 468. a. 814.

5) Bouquet V. p. 750. a. 786 Urk. Ludwigs d. D. Wirtemberg. Urk.-B. I. p. 166; vgl. aber auch Th. v. Sickel V. S. 95 für Echternach: mundoburdium . . quatinus negotium exerceant.

6) S. die vielen Wiederholungen bei Waitz IV. S. 55 von a. 779 bis unter Ludwig.

7) Guérard, cartulaire de St. Victor I. p. 34.

8) Scrippa = scirpa = Fahrniß, s. Du Cange s. h. v.

9) VII. 3. S. 119.

10) ad exclusas, s. Du Cange s. h. v.

11) VII. 2. S. 120 f.

12) Bouquet VIII. p. 575, mißverstanden, wie es scheint, von Waitz IV. S. 58. Zollberechtigt ist das Kloster (nicht der Fiscus!); es soll aber von dem den Reisebegleitern des Königs verkauften Wein u. s. w. keinen Zoll erheben.

Befreit vom Zoll an der Brücke, die sie selbst gebaut haben, sind die Leute der Immunitäten, der Kronfisci und die gewöhnlichen Freien. Wer aber freiwillig — jene frohnden nach Rechtsvorschrift — aus eigenen Mitteln eine Brücke baut oder herstellt, darf an derselben doch nur den herkömmlichen billigen Zoll erheben: — ein Recht, von dem überhaupt wir hier nur nebenher erfahren [1]).

Als wichtigste (Häfen und) Zollstätten führt Karl an Rouen, Wicus (Quentovic?) [2]), Amiens, Maastricht, Dorstede, St. Maixent [3]).

γ) Gebühren [4]).

1. Allgemeines.

Eng an die Zölle gränzen die Gebühren und nah verwandt sind beider Mißbräuche: bei Brücken-, Wege- und ähnlichen Geldern z. B. ist oft nicht zu unterscheiden, ob sie als Zoll von den Waren oder als Vergelt für die Benützung der Vorrichtung erhoben werden. Grundsatz ist: wo der Verkehr keinen Vortheil hat, darf kein Entgelt verlangt werden: so kein Brückengeld von Schiffen, die unter der Brücke durchfahren [5]). Kann der Fluß ohne Benützung der Brücke oder Fähre überschritten werden, darf nicht „um des Zolles [soll heißen: ‚der Gebühr'] willen" [6]) deren Benützung gefordert werden, das Abgeforderte muß zurückgegeben und der Bann bezahlt werden [7]). Nicht

---

1) C. I. 2. p. 295. a. 120.

2) Gesta abbatum Fontanell. c. 16.

3) Bouquet V. p. 742. a. 779. Ueber portus Pirenne Revue historique 1898. I. p. 63. Unverständlich blieb Waitz IV. S. 583 eine Stelle bei Hinkmar, opp. II. p. 611: ein Kronbeneficiar hat durch Heerisliz das Beneficium verwirkt: es wird geurtheilt: ut amitteret .. beneficium, anetum (Dill, Anis), mentam (Krauseminze) et ciminum (Kümmel), decimantes et *graviora legis relinquentes*. Ich vermuthe: zu dem Beneficium gehörte ein Zoll-Zehnt-Recht an diesen drei Gewürzen (decimantes verderbt aus decimantis oder decimandi). Die hervorgehobenen Worte greifen zurück auf die Urtheilfindung: judicaverunt adstantes et ... die schwereren Strafen des Gesetzes erlassend.

4) Ueber die merovingische Zeit und über den begrifflichen Unterschied von Gebühr und Zoll, der damals meist unklar blieb, s. VII. 3. S. 120 f. und oben S. 39 f.

5) C. Theod. I. 1. a. 805. c. 13; sind die hier erwähnten Seile Sperrseile oder Schleppseile? (injusta, ubi .. funes tenduntur: wohl ersteres).

6) Hier C. Aquisgr. I. 1. a. 809. c. 9 ist aber die Gebühr gemeint, anders dagegen — nur bei Kauf oder Verkauf — C. I. 2. a. 818/19. c. 17.

7) cum sua lege C. I. 2. a. 818/9. l. c.

Zoll, nur etwa Gebühren[1]) sollen von leeren Handelswagen (carris) und Saumrossen[2]) erhoben werden, ja wenn[3]) der Zoll nur von Handelswaren erhoben wird, nicht aber von Lebensmitteln oder andrem Gut (substantia), das, ohne Handelsbetrieb, die Leute von einem ihrer Häuser in ein anderes oder (als Geschenk?) in das Palatium oder zum Heere schaffen[4]), so fällt vielleicht auch die Gebühr weg. Auch werden wohl die beiden sich widersprechenden Grundsätze — oft unter Verwechselung der Begriffe und der Ausdrücke von und für Zoll und Gebühr — zu vereinen gesucht.

Die Zölle und Gebühren werden von Schiff und Fahrzeugen zu Land und zu Wasser (navigio aut terreno)[5]) und Ladung erhoben, auch bei der bloßen Durchfahrt (also nicht als Gebühr), „zumal aber" bei längerem Verweilen und Verkauf der Ladung[6]). Verboten wird die Erhebung einer Gebühr[7]) von denen, die das Palatium oder das Heer aufsuchen oder verlassen. Es kann aber auch den Erbauern oder Ausbesserern einer Brücke wie Befreiung von Brückengeld für sich die Erhebung des Brückengelds von Andern in herkömmlichem Betrag verstattet sein[8]). Für die Aufzeichnung der Heerbannschuldner darf Gebühr nicht erhoben werden bis zur Entscheidung des Königs über den ganzen Fall[9]). Gerichtsgebühren, Wetten, Friedens- und Banngelder heißen justitiae, ebenso judiciaria[10]). Wie früher[11]) erhebt der König eine Gerichtsgebühr von ein Zehntel der Erbschaft, falls ein

1) Auch Gebühren werden erlassen Pippin. C. 1. p. 32. c. 4.

2) saumis, sagmariis, C. a. 820. c. 2; friskingis sind hier Fahrzeuge, nicht Frischlinge wie sonst.

3) Was früher VII. 3. S. 120 nicht der Fall war.

4) l. c. quod absque negotio est C. Theod. I. 1. a. 805. c. 13.

5) Vgl. VII. 3. S. 120 und die remigia, saumarii, carralis evectio bei Du Cange; navigium = fränkisch ferit C. I. 2. p. 441.

6) Form. imp. 20.

7) tributum C. I. 2. p. 290. a. 819, richtiger als teloneum p. 285, 818: sie heißt trastura Du Cange s. h. v.

8) Ein schönes Beispiel negativer und positiver Immunität c. 3. C. a. 820. Negative für Juden Form. imp. 30. 31, andre Händler 37.

9) C. I. 1. p. 153 fiat inbreviatum et nihil pro hoc exhactatum.

10) decima frea (l. freda) et judicaria vel omnem composicionem, s. die Urkunde Ludwigs II. bei Waitz IV. S. 454 judiciariam vel teloneum, Cointius VII. p. 107 (Karl).

11) VII. 3 „Gebühren".

Erbschaftstreit durch seinen missus entschieden wird [1]). Er kann die Ausübung dieses Rechts — wie andrer nutzbringender Hoheitsrechte — für ein bestimmtes Gebiet einem Kloster übertragen [2]).

Merkwürdig ist das besondere Sachsenrecht, wonach die Schöffen (vicinantes, pagenses) für ein im ordentlichen Gauding gefundenes Urtheil, für die Verurtheilung (pro wargida), — doch wohl von dem Unterlegenen — 12 sol. erhalten; wirkt der missus mit [3]), erhält er (auch) 12 sol., wird die Sache vor den König gebracht, zahlt jede Partei dem König 12 sol., reclamirt einer gegen das Urtheil „seiner (d. h. der zuständigen) Gau-Schöffen" und wird abgewiesen, zahlt er dem König 24, beruhigt er sich noch nicht, so zahlt er 48, zuletzt 72 sol.

Die Schutzjuden haben — als Schutzgebühr — einen Theil ihres Handelsgewinnes — jährlich oder zweijährlich — an die camera im Palatium abzugeben [4]).

Erhoben werden diese Gebühren von besonderen Beamten [5]), aber auch von den Zöllnern [6]).

2. Die einzelnen Gebühren.

Neben den früheren (cespetaticus, rotaticus, pulveraticus, temonaticus) [7]) Namen solcher Gebühren erscheinen andere jetzt zuerst, woraus aber nicht folgt, daß diese alle erst karolingisch sind, so wenig aus dem Schweigen der römischen Quellen der erst merovingische Ursprung jener älteren sich ergiebt: sind sie doch ganz nach dem Muster unzweifelhaft römischer gebildet. Gewiß kamen nicht alle überall vor, aber daß die in Urkunden — nicht nur in Gesetzen — genannten zuweilen „im Leben" gar nicht vorgekommen seien, ist doch nicht [8]) an-

1) C. Aquisgr. a. 813. I. 1. c. 7. p. 171. So ist offenbar der von Waitz IV. S. 124 als dunkel bezeichnete Fall von a. 879 Trad. Sangall. II. p. 388 zu erklären.

2) Form. Marc. I. 20, Waitz II. 2. S. 588. IV. S. 106, Gareis (für v. Maurer) S. 229.

3) C. I. 1. p. 71. a. 797 juxta consuetudinem eorum.

4) Form. imp. 37.

5) Pontonarii, clusarii oder sclusarii? Du Cange II. p. 404; vgl. aber Waitz III. S. 405. Scr. XXI. p. 368 (Ludwig der Deutsche).

6) S. diese unten.

7) VII. 3. S. 120 f.

8) Mit Waitz IV. S. 62.

zunehmen: warum hätte man sie dann in die Urkunden geschrieben? Daß sie nach Karl besonders häufig werden, erklärt sich bei einzelnen freilich vielleicht aus der steigenden Finanznoth und den schimpflichen Schatzungen.

Die folgende Zusammenstellung ist den Urkunden[1]) und den Formeln entnommen. Aquaticum begreift Fischfang- und Ufer-Gebühr[2]), barganaticus, barcanaticus Gebühr von Waren, die in Barken zugeführt werden[3]), tranaticus eine Gebühr für eine Art Fuhrwerk: trana von trahana, trahere, gewiß richtiger als die frühere Erklärung: Netze ziehen[4]). Zweifelhaft carnaticus: aber Abgaben für jedes geschlachtete Thiere[5]) hat es doch nicht gegeben[6]). Cenaticum, coenaticum, coenagum[7]) war ursprünglich ein Schmaus, den römische Soldaten von ihren Quartierwirthen verlangten: später offenbar eine statt dessen von Beamten gegenüber Reisenden geforderte Gebühr[8]), auch wohl ein Beitrag zu gemeinsamem Schmaus: wenn in Fischen geleistet, census piscinus[9]). Cespetatia steht neben telonea[10]). Castaldaticum, nur langobardisch, ist eine Leistung an den gastaldus; daticum[11]) ist jede Abgabe. Fortaticum[12]) scheint

---

1) Bouquet V—VIII, s. Urgeschichte III. S. 731 f., über laudaticum s. VII. 3. a. a. O.; caudaticum ist Schreibfehler.

2) forestem aquaticam cum ripaticis Bouquet VIII. p. 629.

3) Bouquet V. p. 736. a. 775, Du Cange I. p. 577, nicht Hafengeld, wie Falke S. 26.

4) l. c. p. 732, Du Cange VIII. p. 153; wahrscheinlich auch trana (evectio) zu lesen p. 772. a. 779 statt trava, was, hier ebenfalls unklar, sonst eine Abgabe in Getreide bedeutet. Du Cange VIII. p. 159.

5) Lamenie, histoire des paysans I. p. 221.

6) Ueber das carnaticum s. auch hostilitium.

7) Form. imper. 20. 30.

8) Aber wofür? Ludwig erläßt sie den Schutzjuden und den Kirchen neben andern von Reisenden und Schiffen erhobenen. Du Cange II. p. 389 schweigt. Ebenso Zeumer l. c. p. 301; seine Verweisung auf Waitz IV. S. 52 trifft nicht zu.

9) Ein Vergelt für Fischereirecht? So Waitz, das ist sonst pisciaticum.

10) C. Nium. a. 806. c. 10. VII. 3 a. a. O. Escaticum, Eichelmastgebühr, Du Cange III. p. 293, gehört als privatrechtliche Gegenleistung nicht hieher. Ebenso herbaticum, Weidegeld = pastionaticum: animalia monasterii (Farfa) debent in finibus ducatus Spoletani per pascua publica omni tempore pabulare vel nutriri, so Urkunde Ludwigs für Farfa bei Waitz IV. S. 125; ebenso für eine andre Kirche Befreiung S. 126. Gleichbedeutend pascuarium.

11) Waitz, ebenda.

12) Bouquet VI. p. 469. a. 814.

verschrieben für foraticum[1]). Mutaticum, erst karolingisch[2]), eine Abgabe vom Umsatz, nach Andern[3]) auf Maut (s. oben S. 39) zurückzuführen oder (damals) auf eine Abgabe für Weinverkauf[4]). Occursus[5]), eine von Fluß-Schiffen erhobne Gebühr, offenbar für das Anlaufen einer Landestätte, Begrüßungsgeld[6]).

Im Wege des Vergleichs erlassen sich Fiscus und Kloster gegenseitig das pastionaticum bei gemeinsamer Waldweide[7]). Pontatici wurden oft erhoben an Brücken und Schiffs-Anländen[8]). Portorae sind Hafengebühren an Flüssen: nur herkömmliche sollen erhoben werden[9]). Auch von den über Brücken getriebenen Herden wird pontaticum erhoben. Fiscalische Herden sind an sich hievon frei, private nur kraft Sonderfreiung[10]). Portus ist damals Hafen-, portaticus Hafen- oder (von porta) Thor-Geld, wohl nicht, wie später, Fähre: dies ist trajectus, tractus[11]); ferner Ufergelder, ripaticus[12]), auch für das Recht, Pfähle einzuschlagen[13]). Daran reiht sich Andres: Gebühr für Pferdeweide, d. h. der Pferde, welche die Schiffe zu Berge ziehen[14])? Zuweilen werden diese Gebühren wie die Zölle nicht in Geld, sondern in Theilen der Ware entrichtet: z. B. der zehnte Schäffel Salz[15]). Ein-

---

1) Du Cange III. p. 546 [oder portaticum?] (= foragium).

2) Hugo Flav. Chron. Vered. a. 775; andere Stellen bei Waitz IV. 61.

3) Brunner II. S. 239.

4) Wie Du Cange V. p. 560.

5) Bouquet VI. p. 488. a. 816. Du Cange VI. p. 27 läßt die Art dieser »exactio« unerklärt; occursus gegenüber dem ankommenden König s. unten „Naturalleistungen".

6) salutaticus? Bouquet VI. p. 493. a. 816.

7) Martene Coll. II. p. 25.

8) C. I. 1. p. 144. c. 7 ubi antiquitus pontes constructi sunt et ubi navigia praecurrunt, sind aber von Gebühren für deren Benutzung zu unterscheiden, s. unten.

9) C. I. 1 p. 199 (für Italien).

10) Balzani, Monum. Farfens. 264. p. 203.

11) Anders Waitz IV. S. 65, 68, zweifelhaft Bouquet VIII. p. 538 ab omnibus portis civitatis (neben Brückengeld).

12) VII. 3. a. a. O.; Vertrag Lothars mit Venedig s. unten „Vertretungshoheit".

13) (in ripa) palum figere l. c., das ist die palifictura l. c. p. 95, dafür 4 Denare.

14) riparii: riparios juxta portum pascere, Muratori, antiq. II. p. 25. Du Cange s. h. v.

15) Muratori II. p. 25.

mal erfahren wir den Höchstbetrag des ripaticum: ein Pfund von 40 Pfund des Warenwerthes[1]). Sclusaticus, verdorben exclusaticus[2]), Schleusengeld[3]), herbaticus[4]), Vergelt für Futter, Pferdeweide[5]), modiaticus[6]), Abgabe je für einen modius, vielleicht[7]) auch in einem modius bestehend, nataticus, Schiffsgeld (verderbt aus navaticus[8]), plantaticus, Ankergebühr?[9]), potentaticus, verderbt aus pontaticus[10]), salvaticus wohl verderbt aus salutaticus[11]), vielleicht wie salaticus[12]), siliquaticus, Abgabe einer römischen siliqua[13]), trabaticus, Leinpfad-, Schiff-, Schlepp-Gebühr[14]), viaticus, Wegegeld[15]). Zweifelhaft[16]) taritaticus[17]). Neben den Brücken und Häfen stehen die Fähren, trajectus[18]), ebenfalls mit Gebühren. Transitus ist eine Gebühr für Benützung irgend einer Land- oder Wasser-Straße (transitus navium), Brücke, Fähre, Schleuse, Canal[19]); auf dem Wege

---

1) C. II. 1. p. 145. a. 888.
2) Du Cange s. h. v.
3) S. oben S. 51, Anm. 5.
4) Form imp. 31. Du Cange s. h. v.
5) S. VII. a. a. O.
6) Du Cange s. h. v.
7) So Waitz a. a. O.
8) So Du Cange IV. p. 608.
9) Du Cange V. p. 390: sehr zweifelhaft!
10) S. VII. 3. S. 120f.
11) VII. 3. S. 120.
12) Nach Du Cange VI. p. 37 Salzgebühr oder Gebühr in Salz [?]. S. unten „Salz".
13) Du Cange VII. p. 488.
14) Form. imp. 20. 30. 31. S. die reiche Literatur bei Waitz IV. S. 62 = tranaticus? Anders Du Cange VI. p. 623.
15) Du Cange VI. p. 803. Undeutlich bleibt sunniatae, Urk. Karls p. 728 neben telonei und conjectus: das summutae des Textes giebt keinen Sinn, sunniatae erklärt Bouquet p. 847 als eine durch Vertreter zu erfüllende, dann überhaupt jede Leistung; ihm folgt Du Cange VII. p. 527; vielleicht ist aber an soniare l. c. 526 zu denken, in Quartier nehmen, neufranz. soigner.
16) Bouquet VI. p. 492. a. 816.
17) Cointius liest carvaticus, was aus carnaticus verderbt sein soll; oder carvaticus soll sein carraticus, Karrengebühr, carnaticus von (eßbaren) Thieren (wie Bouquet l. c. 495. a. 816 steht, vgl. Du Cange VIII. p. 151). Bouquet will tranaticus lesen. Vgl. Du Cange VIII. p. 34: Abgabe von einer tarida, tarita benannten Art von Schiffen (?).
18) Bouquet VI. p. 494. a. 816.
19) jecti = transjecti, tracti; anders piscatorium Du Cange s. h. v.: Entgelt für Fischereirecht.

zu oder von Palast oder Heer sollen trasturae = transituriae nicht erhoben werden[1]. Das ripaticum und die transiturae fluminum werden auch in Verträgen mit andern Staten geregelt[2]. Volatiliaticum (neben piscaticum) ist Gebühr für Verstattung des Vogelfangs (neben dem Fischfang) auf Krongut[3].

c) Nutzbringende Hoheitsrechte.

α) Strafgelder. Vermögenseinziehung[4].

Strafgelder aller Art — Banne, Friedensgelder, Wetten — sind nur dem König zu entrichten.

Zwei merkwürdige Ausnahmen beruhen auf ganz besonderen Gründen: eine alte vorfränkische Einrichtung der Sachsen war es, daß in Einem Falle die pagenses 12 sol. pro districtione erhielten[5]. Wargida[6]) war eine Vergütung für die Urtheilfindung, nach Einigen[7]) der Schöffen, richtiger wohl aller Gaugenossen: denn als Urtheiler werden genannt alle vicinantes, vicini, convicini, pagenses, und da es eine »consuetudo« der „Sachsen" ist, kann nicht wohl an die erst eingeführte fränkische Schöffeneinrichtung gedacht sein[8]. In andern Fällen war auch hier der Betrag dem König zu zahlen. Die Friedensgelder werden daher neben tributa, exacta vel quascunque redibuciones ad partem fisci gestellt[9]. Dahin zählt der Königsbann von 60 solidi, der in sacello regis venit, vorbe-

---

1) C. miss. a. 819. c. 16; vgl. Du Cange s. h. v.

2) C. II. 1. p. 133. a. 840 mit Venedig.

3) Bouquet VIII. p. 496 (Du Cange VI. p. 875): dort auch pulveraticum, pascuaricum, salmaticum (saumaticum?): der dritte Theil dieser Gebühren wird verschenkt.

4) S. oben „Gerichtshoheit" VIII. 4. S. 151, 154.

5) C. Sax. a. 797. c. 4 *solito more* ipsi pagenses sol. 12 pro districtione recipiant et pro wargida quae juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant.

6) Ueber wargida s. Band IX „Sachsen".

7) Unger, öffentl. R. S. 39.

8) Vgl. Gaupp, Sachsen S. 34, v. Richthofen, Legg. V. p. 88. Wer ist der populus, der bei Versäumung der Landwehr 10 oder (vom litus) $7^1/_2$ sol. vom Schuldigen empfängt? (Die andre Hälfte der Fiscus.) Die pagenses des Gaues oder ein noch engerer Verband? C. I. 1. missor. a. 802. c. 13b.

9) Monum. Boica XXX. 1. p. 60.

haltlich des etwaigen Antheils des Angebers und der 1/3 [1]) Gebühr an den Grafen.

Denn ein Drittel der Friedensgelder [2]) gebührt dem Grafen [3]), geht ad opus comitis: wird den Immunitäten nur 1/3 der banni verliehen [4]), so sind gewiß die sonst den Grafen gebührenden Drittel gemeint [5]). Manchmal wird den Unterthanen dieses Grafendrittel erlassen, das Recht des Fiscus auf die beiden andern aber gewahrt; zuweilen ist zweifelhaft, ob jenes oder dieses gemeint ist [6]); auch wird auf den usus der prisca tempora verwiesen — offenbar für beides [7]). Für Immunitätsverletzung sind 600 sol. Gold (solidi auri excocti), davon 400 Buße dem Kloster, 200 Wette dem Fiscus [8]) zu entrichten [9]). Oft wird das eigne Wergeld, gleichsam als Loskauf des Lebens, an den Fiscus bezahlt [10]).

Als Einnahme des Fiscus erscheint auch der gesetzliche Anfall zur Strafe: z. B. eines Knechtes und einer ihn freiwillig heirathenden Freien nach einem Jahr Schweigens des Herrn des Knechts [11]). Für seine Forderungen, z. B. auf Strafgelder, läßt der Fiscus pfänden, auch wohl Bürgen stellen [12]). Auch wer den Heerbann nicht zahlen kann, dessen Habe wird gepfändet [13]), dann der Fall dem Herrscher vorgelegt oder [14]) der Schuldner selbst wird dem Herrscher verpfändet (rewadiatus),

---

1) Cap. I. p. 31. 32. 754/5.

2) (compositiones) quae ad palatium pertinent Pippin. Capit. c. 5.

3) Oben „Graf, Gehalt".

4) Juvavia p. 119.

5) So richtig Waitz IV. S. 170, der aber nicht 1/3 aller Einkünfte annehmen sollte.

6) So richtig Waitz IV. S. 171, aber die Stellen dort meinen wohl beides: *aliquid* exactitare, dagegen persönlich: mansionaticum: dann *quidquid* comes exigit.

7) Umgekehrt Verzicht nur auf die 2/3 des Fiscus? Bestritten zwischen Arnold, St.-Verf. I. S. 31, und Waitz a. a. O.; letzterer wohl mit Recht dagegen.

8) Bouquet V. p. 743. a. 779 für Châlon-sur-Saône, p. 748 a. 782 für St. Martin von Tours.

9) Ebenso Form. imper. 29.

10) C. I. 1. p. 203, auch 1/2 p. 203 (für Italien).

11) Nach Langobardenrecht, Liutpr. 24. Lothar verzichtet hierauf zu Gunsten des Herrn. C. I. 2. p. 320. [a. 823?].

12) C. missor. I. 1. a. 803. c. 13.

13) C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 11 rewadiatum et inbreviatum (aufgezeichnet).

14) Nach C. I. 1. Bonon a. 811. c. 1.

bis er den Betrag bezahlt hat. Arme Franken, die den verwirkten Heerbann nicht zahlen können, verknechten sich selbst dem König, bis die Schuld bezahlt ist. Von Abarbeitung, von Schätzung des Werthes eines Arbeitstages ist dabei keine Rede. Sterben sie in der Knechtschaft, bleiben doch ihre Erben frei, erben den Nachlaß und haften nicht für jene Schuldsumme [1]).

Später geht für erstmaligen Ungehorsam der Heerbannbuße eine geringere voraus [2]).

Der Heerbannbuße verwandt, aber viel geringer ist die Wette derer, die dem Aufgebot zur Küstenvertheidigung nicht folgen: Freie 20 (statt 60), Leten 15, Unfreie 10 sol. [3]).

Die von den Grafen vorläufig gebannten (forfactae) Güter verfallen, wenn nicht eingelöst, dem Fiscus [4]). Häufig und ergiebig waren die Einziehungen ganzer Vermögen oder doch der Kronbeneficien [5]) zur Strafe für infidelitas, aber auch für andere Verbrechen. Schon der Anschlag, einen Grafen zu tödten, wird mit Einziehung bestraft [6]). Theilweise Einziehung trifft veraltete, verbotswidrig noch in Verkehr gebrachte Münze [7]). Einziehung auch des Allods bedroht Tödtung der nächsten Gesippen oder Blutschande mit ihnen [8]). Aber auch wegen infidelitas kann wie Beneficium so Allod eingezogen werden [9]). Einziehung wird als Begleitstrafe der Todesstrafe vorausgesetzt [10]). Ausnahmen müssen besonders — im Gnadenwege — gewährt werden [11]).

1) C. II. 1. p. 71. a. 847 [?].

2) So deutet Waitz IV. S. 582 richtig C. Olonn. II. 1. a. 825. c. 1.

3) C. missor. I. 1. a. 802. c. 13.

4) C. I. 1. p. 201 (palatium) für Italien.

5) Wie bei der Einziehung (VIII. 4. S. 154) werden auch sonst wohl Kronbeneficien von Allod und andern Beneficien unterschieden, zum Vortheil der Krone. So werden bei der C. II. 2. p. 285. a. 856 bewilligten Straflosigkeit doch die von dem König selbst „geschenkten" (donati) von Allod und „andern" Beneficien unterschieden: das müssen nicht nothwendig Amtsbeneficien sein.

6) In Sachsen C. I. 1. p. 70. 7) C. I. 2. p. 306. c. a. 824.

8) C. I. 1. p. 143: vorbehaltlich doch gewiß schwererer andrer Strafe. Das Erbe des (getödteten) Verwandtenmörders C. II. 1. p. 189. a. 829. Bei Rückfall in Blutschande I. 1. p. 48. a. 779.

9) Ein klarer Fall Bodmann I. p. 110 Ludwig: Eigenthum (nicht Beneficium) quod homo noster *ad proprium* habet wird wegen perfidia verloren, fällt von Rechtswegen (secundum legem) dem König zu und wird mit einem „Fiscus" (s. oben S. 15 f.) verbunden.

10) C. I. 1. p. 139.

11) C. I. 2. p. 281. a. 818/19. VIII. 4. S. 154, 160.

Während sich die Einziehungen wegen infidelitas bei den Sachsen[1]) mit dem Landerwerb bei Eroberung[2]) beinahe berühren, waren sie in den zahllosen Fällen der Verschwörung und Empörung Anderer reine Straffolge. Aber auch ohne Verschulden der Beliehenen zog zuweilen der Stat das Verliehene, ja sogar zu Eigenthum Verschenkte wieder ein: so that Karl wohl aus politischen wie aus Finanzgründen mit den vielen villae, die Ludwig in Aquitanien verschenkt hatte[3]); die Willkür hiebei wurde wohl durch Ueberschreitung der Vollmacht des Sohnes gerechtfertigt: Karls Weisheit mochte die Verderblichkeit der unablässig das Statsgut abspülenden Verleihungen — hier — erkannt haben: sein Nachfolger beeilt sich, die unter Karl „unrechtmäßig" zurückgenommenen Vergabungen im ganzen Reich durch Sendboten den frühern Besitzern zurückgeben zu lassen[4]). Gar oft lag freilich einfach Willkür und Habgier der Beamten zu Grunde.

Zuweilen wird nicht das ganze Vermögen eingezogen, sondern nur das verbotswidrig Mitgeführte, Veräußerte, Geschmuggelte[5]). Das eingezogene Vermögen wird einmal getheilt: halb für den Fiscus, halb für die missi (1/4) und den Entdecker (1/4)[6]). Ebenso für Verletzung der Handelsverbote durch Juden[7]). Zuweilen hat der König die Wahl zwischen Einziehung oder Exil[8]).

---

1) S. diese Band IX.

2) S. oben S. 13.

3) Vita Hlud. c. 6.

4) S. Waitz III. S. 478.

5) Alles oder nur das wider Verbot Mitgeführte, trotz *omnis* substantia.

6) C. II. 2. p. 321 (a. 864) und die Stellen aus Ansigis. daselbst.

7) C. Nium. a. 807. c. 4; wohl nur des Handelsvermögens, ebenso wie zweifellos gegen ausländische wie inländische Kaufleute C. Theod. c. 7. p. 123. Vgl. Verwirkung einzelner Forderungsrechte C. de Jud. c. 2.

8) C. Olonn. I. 2. a. 825. c. 1. Einziehung ad nostrum opus, der Eigenthümer foras ejicitur C. de exped. Benevent. a. 866. c. 1, er hat all sein Gut verwirkt, forfactus de omnibus suis rebus durch Herisliz, Urkunde bei Waitz IV. S. 582.

β) Münzregal. Münzwesen[1].

1. Allgemeines.

Anfangs behielten die Merovingen einfach die vorgefundenen römischen Münzstempel[2]). Erst Theudibert I. prägte Goldmünzen mit eignem Namen[3]). Manche Münzen tragen auch später nicht den Namen des Königs, sondern des von diesem bestellten Münz-Berechtigten. In Istrien begegnen als Münzarten auch schiphati[4]) und hier wie in Italien mancosi, mancusae[5]): der Werth wird sehr verschieden angegeben: z. B. 1 manc. = 2 sol. und 6 Denare dem Gewichte nach, anderwärts = 1000 Unzen Goldes. In Venetien rechnet man nach venetianischen Pfunden[6]).

Nicht auf verschiednem Münzfuß, auf geringerer Geldmenge in Sachsen beruht es, wenn statt des fränkischen Grafenbannes von 15 sol.

---

1) Ueber das Münzwesen Eichhorn § 89.
Lelewel, numismatique du moyen âge I—III. 1835.
Müller, Deutsche Münzgeschichte I. S. 115.
Soetbeer, zur Geschichte des Geld- und Münz-Wesens in Deutschland. F. z. d. G. I. II. IV. VI.
Waitz, über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs, Abhandlungen ed. Zeumer 1896. S. 260.
Eheberg, das ältere Deutsche Münzwesen, Schmollers Forschungen II. 1879.
Escher, schweizerische Münzgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart I—IV. 1878—79.
Engel et Lehr, numismatique d'Alsace. 1887. — Engel et Serrure, traité de numismatique du moyen âge, depuis la chute de l'empire Romain jusqu'à la fin de l'époque Carolingienne. 1891.
Pappe, die Münzen der deutschen Könige und Kaiser II. 1. — Gariel, les monnaies royales de France sous la race Carolingienne. 1883. 1884.
Schröder[3] S. 184. Serrure, traité de numismatique I. (1897?)
Meitzen II. S. 540 f. Ueber die merovingische Zeit VII. 3. S. 135—146.

2) Sogar! Nicht nur das Münzsystem: und dann bestreitet man den Fortbestand von Römischem im Frankenreich!

3) Könige VII. 3. S. 145 f., Urgesch. III. S. 148.

4) Plac. Ric. ed. Carli. Nach Du Cange VII. 282 Goldmünzen, aber ohne Werthangabe.

5) l. c. Diese sollen nach Du Cange V. p. 209 nicht Goldmünzen, sondern eine Art (Gold-) Gewicht sein: s. aber oben VIII. 3. S. 174; auch in Gallien laufen sie um.

6) C. II. 1. p. 135. a. 840. Ueber besondere Münzen in Baiern s. diese Band IX: a. 906 semidragma = 1 scotus; die saiga ist — rund — $^1/_{12}$ sol. C. II. 2. p. 251. Soetbeer, Forsch. z. d. G. II. S. 329, 356.

in Sachsen der nobilis nur 12, der ingenuus nur 5, der letus nur 3 sol. zahlt[1]). Auch sonst zahlen die Sachsen geringere Bußen: z. B. für Ausbleiben bei Ladung ins Palatium nur 4, 2, 1 sol.[2]); hier machen 12 Silberdenare 1 solidus[3]).

Man[4]) meint, das gemünzte Geld habe dem Umlauf nicht genügt, daraus sollen sich Zahlungen erklären in Vieh und anderen[5]) alsdann gesetzlich[6]) geschätzten Dingen. Allein bei der großen Zahl der Münzstätten links vom Rhein und der Menge des in der Camera vorräthigen Silbers (oben S. 11) ist an Geldmangel links vom Rhein nicht zu denken: auch erscheint jener Tauschverkehr fast nur bei den ostrheinischen Stämmen, bei denen freilich immer der Geldvorrath viel geringer war[7]).

Karl hatte a. 805[8]), a. 808[9]) und a. 809[10]) nur Eine Münzstätte — im Palatium — zugelassen, vorbehaltlich anderer Bestimmung, die wohl bald erfolgte. Die anderwärts geprägten Münzen blieben selbstverständlich gültig. Jedesfalles hat Ludwig dies aufgehoben und von „denjenigen Grafen" gesprochen, „in deren Amtsgebieten gemünzt wird"[11]). Die Münzen in den verschiedenen Städten (civitatis illius moneta) sollen unter Aufsicht des Grafen (der Stadt) stehen, die Münzmeister dürfen nur an den gesetzlich bestimmten Orten — und müssen öffentlich — münzen: Unbefugte, die münzen, werden schwer — mit Brandmarkung im Gesicht — gestraft[12]).

Der Graf hat mit seinem vicecomes, zwei auf Grundbesitz ansässigen Männern und seinem Münzmeister bei der Münzneuerung

---

1) C. I. 1. p. 71. a. 797.

2) l. c. p. 72.

3) l. c. p. 72. Lex Rib. 36, 11. 12.

4) Waitz IV. S. 101.

5) Ueber die Verwerthung rhätischen Eisens als Tauschmittel (nicht behufs Prägung!) s. Müller S. 268.

6) Z. B. L. Saxon. 66. Cap. Sax. a. 797. c. 11.

7) Anders v. Inama-Sternegg I. S. 462.

8) C. I. 1. p. 125.

9) l. c. p. 140.

10) l. c. p. 152.

11) C. I. 2. a. 825. p. 306 in quorum ministeriis moneta percutitur; hierauf geht auch wohl das nur trümmerhaft lesbare C. [von a. 820?] I. 2. p. 299, wie Boretius-Krause gewiß mit Fug vermuthet; also doch keineswegs in allen Grafschaften ward auch jetzt gemünzt.

12) l. c. p. 299. a. 820 [?]. C. Karls II. a. 861. S. VIII. 4. S. 158.

von a. 864 mitzuwirken[1]). Das nach altem Herkommen den duces (Dogen) der Provinz Venetia zustehende Recht auf eine eigne Münzstätte (moneta numorum) wird ihnen durch praeceptum bestätigt[2]).

2. Die karolingischen Münzänderungen.

An Stelle des merovingischen Münzfußes[3]), des Gold-Pfundes und Goldsolidus (zuerst 1 Pfund Gold = 72, später 84 Goldsolidi, 1 Goldsolidus = 40 Silberdenare) tritt in karolingischer Zeit der Silbersolidus als Rechnungswährung, er wird aber nicht[4]) geprägt: man[5]) hat wahrscheinlich gemacht, daß diese bei den Uferfranken altübliche Silberrechnung von den uferfränkischen Arnulfingen seit c. a. 700 allmälig auf das ganze Reich übertragen worden sei[6]). Jedesfalles erlischt die Goldprägung nunmehr fast völlig[7]). Der Gründe gab es wohl mehrere, zusammenwirkend: angeblich das Seltnerwerden des Goldes (für das aber kein andrer Beweis als eben die Silberprägung angeführt wird)[8]): eher die Mehrung des Silbers durch die stärkere Heranziehung der Rechtsrheinischen in Handel, Verkehr und Schatzung seit a. 690 — was noch nicht beachtet ist —, die, sollte Einheit für das Reich geschaffen werden[9]), dies Metall empfehlen mußte. Der von Karlmann schon zu Lestinnes[10]) zu 12 Denaren[11])

1) C. II. 2. p. 316.

2) C. II. 1. p. 149. a. 924 von Rudolf.

3) VII. 3 „Münzwesen".

4) Wie v. Inama-Sternegg I. S. 454 meint. Vgl. Müller I. S. 264.

5) Waitz, Münzverhältn. IV. S. 78, zumal aber Sohm, Lex Rib. Legg. V. p. 232.

6) Ueber die Münzverhältnisse bei den rechtsrheinischen Stämmen s. diese Band IX. — Uebertrieben wird dieser stammthümliche Gegensatz von Pétigny, Revue numism. 1854. S. 375.

7) Seltne Ausnahmen s. in der Literatur bei Waitz, Cartier, Fillon und bei Müller S. 268.

8) Dies gegen Robert, considérations p. 25 und andre Franzosen; auch gegen Waitz IV. S. 79; daß schon in merovingischer Zeit die Hausmeier und andre Große Silbermünzen kraft eignen Rechts schlugen, Longpérier, Collect. Rousseau p. 40, ist unerweislich.

9) Dies nehmen die Franzosen und Waitz a. a. O. an.

10) S. „Kirchenwesen".

11) Von denarius, denarata sc. pars, portio [d. h. eine Ware z. B. Fleisch zum Werth eines Denars, C. II. 2. p. 319. a. 864, Du Cange III. p. 55], gebildet ist neufranz. denré.

berechnete Silbersolidus ward später[1]) von Pippin für alle Strafgelder an Stelle des Solidus zu 40 Denaren gesetzt[2]), was nicht ohne Rechtsunsicherheit und Mißbräuche abging. Die Einführung des Silberstatt des Gold-Solidus erheischte bei den rechtsrheinischen Stämmen die Umrechnung der Bußen, Wergelder, Banngelder. Rechts vom Rhein — wohl nicht auch im linksrheinischen Austrasien[3]) — spielte aber auch der Tauschhandel noch immer — bei der Seltenheit des Geldes — eine wichtige Rolle: Werthmesser und Zahlungsmittel war hier immer noch das Vieh[4]). Auch dieser Umstand erschwerte die Neuerung. Inwiefern hierin eine Milderung der Strafen lag (die dann auf das Streben Pippins, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, zurückgeführt wird), ist nicht zu erkennen, da wir den Unterschied der neuen Münze von der alten in Feingehalt und Gewicht nicht kennen[5]).

Eine Erleichterung ist allerdings darin enthalten, wie aus späteren Vorschriften Karls und Ludwigs erhellt. Karl hat zwar den 12-Denarfuß auch in Sachsen eingeführt[6]), aber alle Strafgelder und die Friedensgelder der Lex Salica zu 40 Denar beibehalten[7]), was wohl als Abschreckung und Straferschwerung beabsichtigt war[8]). Vielleicht aber wirkte hiebei mit der rein formale Grund, daß man sich hier gebunden erachtete, weil die Lex zugleich nach Solidi und Denaren rechnete[9]). Das entspricht ganz dem Geist der Rechtsgestaltung jener

1) Jahr unbestimmbar.

2) Das Gesetz ist verloren, nur erwähnt Cc. Rhem., Mansi XIV. p. 81. a. 813 »secundum statutum Pippini«.

3) Wie Brunner I. S. 214.

4) Ueber die Annahme „wirthschaftlicher Isolirung" der Austrasier bei Brunner I. S. 214 ist doch zu sagen: man darf in jenen Jahrhunderten den germanischen Herrschern nicht allzufeine und allzuweitsichtige „Münz-Politik" beimessen. Daß dabei die Absicht mitgewirkt habe, den rechtsrheinischen Stämmen den Uebergang vom Tauschhandel zu allgemeinerem Gebrauch gemünzten Geldes zu erleichtern (v. Inama I. S. 452, ihm folgt Brunner I. S. 214), ist schwer zu bestreiten, aber noch schwerer zu beweisen, zumal doch der Tauschhandel damals nicht mehr vorherrschte.

5) Anders Waitz IV. S. 80, der aber mit Recht die politische Absicht ausschließt und nur die Münzreform als Zweck erklärt. Ebenso Soetbeer. Die Stellen bei Bouquet V. p. 748, 764. a. 782, 800 [?] aurum ad purum excoctum, ad finem auri excocti purissimi lehren uns hierin nichts.

6) C. Sax. a. 797. c. 11.

7) C. I. 1. a. 803.

8) C. I. 1. leg. addend. c. 9.

9) sol. 2 qui sunt den. 80. Das hat Brunner I. S. 216 sehr wahrscheinlich gemacht.

Zeit. Eine Bevorzugung der Salier lag nicht darin: denn in rein salischen Fällen hatte ja der Salier hienach auch zu zahlen.

Ebenso hat Ludwig später, als er unter Aufhebung dieser Ausnahme die salischen Bußen zu 12 Denaren berechnen ließ[1]), die Tödtung eines Franken durch Sachsen oder Friesen noch zu 40 Denaren büßen lassen: — schwerlich aus dem gleichen Grund der Straferschwerung. Denn damals bestand kein Grund besonderer Strenge[2]) gegen jene Stämme mehr. Vielmehr es sollte wohl der fränkische Adel, dem nach der Lex Salica kein höheres Wergeld zukam, einigermaßen dem durch hohes Wergeld geschützten sächsischen und friesischen gleichgestellt werden[3]).

Pippin läßt aus dem Pfund 22 sol. prägen, wovon einer als Schlagschatz dem Münzer (d. h. dem Fiscus? oder beiden?) gebührt[4]).

Karlmann setzt a. 743 die neue Münzordnung voraus: 1 Silbersolidus = 12 Denaren = 20 Pfund Silber, er wog vierfach den alten Goldsolidus: rechnet man Gold zu Silber wie 12 zu 1, so waren also 3 Silbersolidi = 1 Goldsolidus.

Diese Münzänderung Pippins[5]) hat wohl die Folge haben müssen, daß die einzelnen Münzen nun schwerer geprägt wurden[6]). Dieser Pippinsche Neudenar wog gesetzlich 1,23 Gramm: thatsächlich schwanken aber die Stücke von 1,00 bis 1,42 Gramm[7]).

---

1) Dies scheint mir, abweichend von Pétigny, Müller und zum Theil auch von Waitz IV. S. 79—81, der Sinn des Concilsbeschlusses von a. 813 oben S. 62, Anm. 2 und des Cap. Ludwigs von a. 816 (?) leg. addend. I. 1. c. 2. p. 269; richtig Waitz, Münzverhältn. S. 33 und Soetbeer S. 270 gegen Guérards Meinung, Pippin habe den Goldsolidus außer Curs gesetzt: er verschwand nur allmälig thatsächlich; alle Zahlungen (omnia debita) an Karl sollten zu 12 Denaren geschehen: so auch civilrechtlich begründete? Anders Waitz IV. S. 81.

2) Wie Waitz sie annimmt IV. S. 81.

3) Vgl. die überzeugende Darstellung Brunners I. S. 216.

4) C. I. 1. p. 32. a. 753/55. c. 5.

5) Statt 25 sol. zu 12 Denaren = 1 Pfund fortab 22 sol. = 1 Pfund, mithin 264 Den.

6) Nämlich wie $4^6/_{11}:4$. So auch Leblanc p. 88, Guérard p. 117, zweifelnd Waitz IV. S. 82, anders Grote S. 822, Soetbeer S. 275, Fossati p. 76 (der darin eine Beschränkung der Münzer findet, s. aber den ersten Satz des Capitulars), Müller S. 299: 300 Gramm sollten nicht mehr 25, nur noch 22 sol. gelten: unvereinbar mit dem Wortlaut: C. I. 1. p. 32. c. 5 amplius non habeat (moneta) in libra pensante nisi 22 sol., et de ipsis 22 sol. monetarius accipiat 1 et illos alios domino cujus sunt reddat; s. unten S. 64 Schlagschatz.

7) Soetbeer IV. S. 281.

Karl, nicht schon Pippin[1]), nahm nun abermals (a. 780)[2]) eine Münzänderung vor und zwar ließ er nun aus dem Pfund Silber 240 Denare = 20 sol. prägen. Da aber sein Pfund schwerer gemacht war als das Pippins[3]), so wogen viele Denare mehr, als ihnen nach diesem Verhältniß zukam. Daß dies eine Finanzspeculation gewesen sei[4]), ist nicht anzunehmen: denn auch die Zahlungen des States — nicht nur die an den Stat — mußten ja nun nach dieser Rechnung entrichtet werden: die Erschwerung des Pfundes reicht zur Erklärung aus: denn statt des römischen von 327 Gramm führte er eins von 367[5]) oder gar 408[6]) Gramm ein.

Unter Karl ist die Immunitätsbuße von 600 sol. noch in Gold, später in Silbersolidi zu zahlen[7]).

Ludwig ließ den väterlichen Münzfuß bestehen, zog aber alle alte Münze ein und ließ neue prägen. Das fragliche Capitular von a. 822 ist verloren[8]), das aus Aachen von a. 825[9]) enthält lediglich eine Wiederholung und Verschärfung: nur noch bis zur Sanct Martins-Messe (11. Nov.) des Jahres darf der alte Denar umlaufen, bei Meidung der Einziehung durch die Grafen. Der Zweck war ein fiscalischer: zwar wurden die neuen Münzen nicht — wie später so oft — leichter geprägt[10]), allein der Schlagschatz der bis zu jenem Tag neuzuprägenden Münzen im ganzen Reich mußte sehr viel eintragen. In seiner Finanznoth wiederholte daher Karl II. die Maßregel und zwar so wörtlich, daß er, wie die Einziehung, sogar „Sanct Martins-Messe" abschreibt[11]).

---

1) So Waitz IV. S. 83 richtig gegen Soetbeer IV. S. 281.

2) Ueber diese Zeit des Cap. I. 1. p. 52 f. Boretius; wiederholt a. 806.

3) Oben VIII. 4. S. 245 f.

4) Soetbeer IV. S. 283, dagegen richtig v. Inama-Sternegg I. S. 460.

5) Soetbeer IV. S. 311.

6) Guérard I. S. 125, ihm folgt v. Inama S. 449.

7) Urk. Karls p. 748, auri ad puram excocti, dann Ludwig p. 246 argenti libras 30.

8) S. 62. C. I. 2. p. 306. c. a. 824: f. aber l. c. p. 284. a. 818/19. c. 18. Er verweist außerdem auf Capitula, die er wohl in dem nur stückchenweise erhaltenen Gesetz von c. a. 820. l. c. p. 299 den Grafen, in deren Grafschaften Münzstätten vorhanden waren, gesandt hatte.

9) c. 20.

10) So gewiß richtig Waitz IV. S. 88.

11) Edict. Pist. II. 2. a. 864. c. 10. Ludwig II. Const. a. 856 hatte ähnlich Sanct Johannis-Messe aufgestellt; über die Häufigkeit und strenge Bestrafung der Falschmünzer f. oben VIII. 4. S. 144, 157.

Lothar befiehlt (für Italien), die neu von ihm eingeführten Münzen sofort zu prägen (figurari), doch soll bis Johannis des Täufers Tag der (nicht zerbrochene) Silberdenar jeder Münze (d. h. wohl italienischer wie fränkischer Prägung?) genommen werden[1]).

Schon lange hat man[2]) hervorgehoben, daß eine stärkere Betonung des Statlichen im Münzwesen gegenüber der mehr privatrechtlichen merovingischen Auffassung unter den Arnulfingen hervortritt: und zwar schon unter Karl dem Hammer[3]). Während früher die königlichen Münzmeister umherreisend (monetarii itinerarii) in verschiednen Städten nach Bedarf münzten, ward — etwa seit Einführung des Silberfußes — nur an bestimmten Münzstätten[4]) und mit dem Namen des Königs gemünzt: nur ausnahmsweise münzten noch der Pabst, der Herzog von Benevent, jedoch unter Mit-Nennung der Königs, und einzelne so vom König Bevorrechtete, zumal Kirchen und Klöster, die damit zugleich meist das Marktrecht erhielten[5]). Jetzt giebt es nicht mehr Münzen, die statt des Namens des Herrschers nur den des monetarius und der Prägestadt tragen[6]). Name oder Monogramm (nomisma nominis nostri)[7]) ist jetzt Wesensform[8]). Meist Carolus rex F. oder rex Fr.†; mit Recht hat man die mehr künstlerische Gestaltung auf den Einfluß der italischen Eroberungen zurückgeführt und die Aenderung der Inschrift seit a. 800 hervorgehoben, sowie die häufigeren kirchlichen Embleme unter Ludwig[9]).

Im Zusammenhang mit jener mehr statlichen Auffassung des Münzwesens steht ohne Zweifel auch die ganz erhebliche Minderung der erstaunlichen Zahl der merovingischen Münzstätten[10]), bei denen

1) C. II. 1. p. 63. a. 832.

2) Zuerst französische Forscher, s. diese bei Waitz IV. S. 89.

3) So treffend Fillon, Lettres p. 99 und Coster, Revue 1859. p. 210. Anders Waitz a. a. O. und Longpérier: aber daß Münzmeister noch unter Pippin begegnen, steht nicht im Wege: solche mußte es auch nach der eingeführten Aenderung geben.

4) Cap. de moneta von a. 818—824. I. 2. 299.

5) VIII. 4. S. 238 f. Waitz IV. S. 95.

6) Oben S. 59. Vgl. VII. 3. S. 140 f.

7) C. Francof. I. 1. a. 794. c. 5.

8) Vgl. Robert, histoire du Languedoc 2. éd. VII. p. 359 und die Uebersicht bei Soetbeer IV. S. 276—307. Auf das Technische kann hier nicht eingegangen werden; s. die Literatur bei Waitz IV. 90.

9) »Christiana religio«, daneben eine Kirche auch schon unter Karl; nur bei kirchlichen Anlässen? Soetbeer a. a. O.

10) VII. 3. a. a. O.

nur der Name des Münzers dem Ortsnamen beigefügt zu werden pflegte[1]). Jenem Streben gemäß hat ein Gesetz Karls das Münzen nur in dem Palast zu Aachen[2]) oder richtiger wohl[3]) nur in den sämmtlichen Königspalästen verstattet[4]). Doch bezweifelte Karl die Durchführbarkeit: — er behielt sich ausdrücklich die Wiederaufhebung vor[5]); jedesfalles unterblieb die dauernde Durchführung. Ein Capitular[6]) Ludwigs[7]) setzt auch andere Münzstätten voraus und schärft nur den Grafen die Aufsicht ein[8]).

Es ist bezeichnend für den Verfall der Statsgewalt, daß seit c. a. 830, wie die Zahl der Münzstätten, so die ganze privatrechtliche Auffassung des Münzwesens wieder zunimmt.

Das Bedürfniß des Handelsverkehrs und der Wunsch, eine Münze in der Nähe zu haben[9]), mußten stärker wirken als das Vereinheitlichungsstreben Karls: so finden wir denn wie früher auch bald wieder Münzen und Münzrechte in Verbindung nicht mit den Palatia als solchen, sondern mit Märkten[10]) und daher[11]) auch mit Klöstern: Kloster Prüm klagt über Schädigung durch die weite Entfernung von Münze und Markt[12]). Die häufigen Münzänderungen seit c. a. 740 mußten dies Bedürfniß steigern: das der Umwechselung alter gegen neue Münze konnte auf Markt und Münzstätte am Leichtesten befriedigt werden, und so fand sich allmälig auf dem Markt, bei der Zollstätte

---

1) S. die Zahlen bei den Franzosen Fougères et Conbrousie, Barthélemy bei Waitz IV. S. 90: 170 karolingische: 13 unter Pippin, 47 unter Karl, 40 unter Ludwig; Coster hat gar viele nachgewiesen, die nur vor a. 780, nicht zwischen a. 780 und a. 840 vorkommen.

2) S. oben VIII. 4. S. 245—248.

3) So überwiegend die Literatur bei Waitz IV. S. 92.

4) C. Theod. I. 1. a. 806. c. 18 nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, l. c. a. 808 nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem; die hier geprägten heißen denarii palatini Boretius C. l. c. p. 209, moneta palatina (nur in Aachen?). So Grote I. S. 85; über ratio fisci (Rechnung) Müller S. 138.

5) C. Theod. l. c., s. oben VIII. 3 „Gesetz“.

6) C. I. 2. p. 299. c. 1. 5.

7) So Boretius p. 299, nicht Karls von a. 809, wie Pertz.

8) Ebenso C. I. 2. a. 825. c. 20.

9) Oben VIII. 4. S. 238 f.

10) S. diese oben.

11) Oben VIII. S. 238.

12) Vgl. Waitz IV. S. 94.

und Münze der Tisch (trapeza) des Wechslers (cambus) ein[1]. Der innige Zusammenhang des Münzwesens mit den Märkten, die starke Nachfrage nach Münzen auf den Märkten erhellt auch aus dem Münzgesetz von Karl II. von a. 860; [s. S. 68 f.].

Behufs Ueberwachung des Münzverkehrs haben die Grafen (a. 864) Listen (brevia) aller Märkte (d. h. Markt-Orte und Markt-Tage) in ihrer Grafschaft dem König (Karl II.) beim nächsten Reichstag vorzulegen: und zwar der schon unter Karl I. oder unter Ludwig bestandenen oder von diesem neu eingeführten oder ohne dessen Verfügung oder unter Karl II. erst entstandenen: ferner der an den alten Orten verbliebenen, wie der an neue verlegten, unter Angabe der Verfügung der Verlegung. Der König will dann entscheiden, welche nothwendig oder nützlich sind, welche auf seiner Verfügung beruhen und bleiben, welche als überflüssig zu verbieten oder an die früheren Orte zurück zu verlegen sind[2].

Verleihungen des Münzregals sind der Merovingenzeit fremd, Anmaßungen desselben durch die Großen zwischen 638 und 690 nicht glaubhaft bezeugt[3] und von den Arnulfingen sicher nicht geduldet[4]. Erst Ludwig hat Bisthümern: so Le Mans[5] und Klöstern: so Corvey[6] solche Rechte verliehen. Unter seinen Nachfolgern erhielten Worms, Straßburg, Prüm, Hamburg, Eichstätt Verleihungen oder Bestätigungen[7], jetzt ganz regelmäßig zusammen mit dem Markt- und oft Marktzoll-Recht. So Prüm, Hamburg, Eichstätt. Ohne Zweifel enthielt schon damals das Münzrecht die positive Immunität, d. h. das

---

1) Dies fehlt doch in der schönen Darstellung von Waitz a. a. O., der ich entnehme die trapeza Transl. St. Sebastiani: monetam publicam cum incudibus et trapezetam tradidit, s. Du Cange VI. p. 643; s. den cambus Du Cange II. p. 44 in einem Kloster bei einer Brücke (d. h. Zollstätte).

2) C. II. 2. p. 318; das Verbot der Sonntagsmärkte Ansigis. I. c. 139 wird wiederholt.

3) Anders Waitz II. S. 212. IV. S. 94; vgl. Könige VII. 3. S. 140 f.

4) So richtig Waitz a. a. O., über Graf Milo von Narbonne a. 782 daselbst; ist er der sagenhafte Vater Rolands? Ueber Arichis von Benevent s. Band X, Langobarden; über den Pabst s. unten „Kirchenstat".

5) Bouquet VI. p. 609, nach v. Sickel, Acta II. p. 351 freilich nicht unbedenklich.

6) Wilmans, Kaiser-Urk. I. p. 40, der die Echtheit gegen v. Sickel überzeugend dargethan.

7) S. Waitz IV. S. 96.

Recht, den Schlagschatz zu behalten, statt ihn an den Fiscus abzuführen[1]). Diesen Schlagschatz erhob sonst der königliche Münzer: (1 sol. vom Pfund), in den er sich wahrscheinlich mit dem Fiscus theilte[2]), wie der Graf in die Wetten[3]). Das Münzgesetz Ludwigs[4]) verbietet das merovingische[5]) Münzen der monetarii im Umherziehen in wechselnden Städten nach dem Bedarf und beschränkt sie auf die ihnen angewiesene Stadt unter Aufsicht des Grafen[6]).

Eine neue ausführliche Münzordnung erließ Karl II. a. 864[7]). Der wesentliche Inhalt [mit vielfacher Wiederholung des Capitulars von a. 825[8])] ist: die älteren vollwichtigen Münzen müssen bis Sanct Martinstag (11. Nov. a. 864) bei Meidung der früher angedrohten Strafen[9]) unweigerlich genommen werden: Nicht-Beamte sind in den Gemeinden zu wählen, die dies überwachen: sie werden hierauf beeidigt und bei Eidbruch schwer bestraft; von jenem Tag ab darf bei Strafe[10]) nur noch die neue Münze gegeben und genommen werden: diese zeigt auf der einen Seite Karls Namen im Kreise und in der Mitte sein Monogramm, auf der andern den Namen der Prägestatt und ein Kreuz: nach dem Herkommen und den Capitularien der Vorgänger soll nur gemünzt werden im Palatium, in Quentovich (bei St. Josse-sur-mer), in Rouen, „welche Münzstätte nach alter Gewohnheit zu Quentovich gehört", Rheims, Sens, Paris, Orléans, Chalon-sur-Saône, Melle (im Poitou) und Narbonne[11]).

---

1) So richtig gegen v. Daniels I. S. 534 (eine bloße Münzstätte: arg. locus ipse [Corvey] omnem inde reditum possideat) Müller S. 171 (eine „Wechselbank" [s. oben S. 67, Anm. 1] mochte hinzutreten) und besonders Soetbeer VI. S. 27.

2) So lege ich Pippins Gesetz C. p. 32. c. 5 aus; anders Waitz IV. S. 97.

3) VIII. 3. S. 81.

4) S. „Münzwesen". C. I. 2. p. 299. c. 2.

5) VII. 3. S. VIII. 3 „Graf, Gehalt". VIII. 4. S. 151.

6) S. VIII. 3. S. 88, 290; über den Ausschluß der Juden s. VIII. 2. S. 249; viel zu früh, wie auch sonst wohl städtische Einrichtungen, setzt Arnold, Städteverfassung I. S. 271, Münzerzechheiten, Münzergenossenschaften schon in diese Zeit! Richtig dagegen Waitz a. a. O.

7) C. II. 2. p. 314—320. Vgl. Soetbeer, Forsch. VI. S. 10 f. Müller, D. Münzgesch. I. S. 120. Gariel, monnayes royales de France II. table 25 —37. p. 208—253.

8) S. oben S. 64.

9) VIII. 4. S. 142, 157.

10) Ansigis. II. 18.

11) Ansig. III. 13 hatte gesagt, nur im Palast; ebenso C. I. 1. p. 140. a. 808. War nicht auch Angoulême Münzstätte? S. Waitz IV. S. 92. In den

Die für das Münzwesen zuständigen Beamten: der Graf, sein Münzer und sein vicecomes[1]) sollen getreue Münzmeister bestellen, die vereidigt werden[2]). Gemischte und minder gewichtige Denare sollen sie nicht prägen, ohne Betrug denen, die ihnen Silber zum bearbeiten (purgare) geben, in Gewicht und Reinheit das Gebührende (in Denaren) zukommen lassen: von Anklagen haben sie sich durch Gottesurtheil (durch welches?) zu reinigen, überführt verlieren sie wie nach früheren Capitularien[3]) die rechte Hand; in den Ländern des römischen Rechts[4]) werden sie nach diesem gerichtet[5]).

Am 1. Juli sollen die Grafen, in deren Grafschaften hienach Münzstätten liegen, sich zu Senlis einfinden mit ihrem Vicegrafen, Münzmeister und zwei in der Grafschaft mit (Grund-) Vermögen, Unfreien und Beneficien begüterten Männern — dies Vermögen wird verlangt behufs Durchführung der Geldstrafen bei Pflichtverletzung —: hier empfangen sie jeder von dem königlichen Fiscus (camera) mit einer (geprüften) Wage 5 Pfund reines Silber, um mit der Prägung der neuen Münze beginnen zu können: am Samstag vor den Fasten hat jeder Münzmeister das empfangene Gewicht (mit der gleichen Wage) in geprägten Denaren dem Fiscus (der camera) zurück zu erstatten[6]). Vom Martinstag (11. November) ab dürfen nur noch die neuen Denare ausgegeben, vom 1. Juli ab müssen sie genommen werden, unter

---

meisten dieser Städte war gewiß ein Palast. Waitz a. a. O. zählt 35 Münzstätten in Austrasien auf und vermuthet, daß auf dem rechten Rheinufer nur in Regensburg gemünzt ward. (Augsburg? Salzburg?) Nach Dannenberg p. X. Nr. 404 auch Constanz und Würzburg c. a. 905; Hamburg?

1) Oben VIII. 3 »Vicecomes«.

2) l. c. c. 13. Was sonst nur bei wenigen Beamten, fast nur bei den jurati (oben VIII. 4. S. 81) geschieht.

3) Ansigis. IV. 31.

4) S. oben VIII. 4. S. 11—32 „Personalitätsprincip".

5) Cod. Theod. IX. 17. 18. L. Rom. Visig. ed Hänel p. 190.

6) Gegen v. Daniels S. 532 legt die Stelle richtig aus Waitz IV. S. 97, der aber darin irrt, daß er den Gewinn für den Münzer in der mehrfachen Umsetzung während der Zwischenzeit findet: dazu war der Betrag zu klein und die Frist (keinesfalls ein Jahr) zu kurz; statt des Schlagschatzes erhielt hiebei der Münzer offenbar andere Vergütung wie sonst die Beamten in Naturalien u. s. w. Die von Waitz IV. S. 98 angeführte Stelle aus Druthmarus (anno?) lasse auch ich ungedeutet; sollte das medietatem de suo ingenio heißen: für ihre Geschicklichkeit sollen sie die Hälfte des Gemünzten erhalten? Das wäre ein unerhörter Schlagschatz! Die späte Wiederablieferung — nach Jahresfrist — entspricht aber etwa dem Edict. Pist. a. 864. c. 14.

Wiederholung früher[1]) angedrohter Strafen. Gemischte oder unterwichtige Denare sind nach dem 1. Juli anzuhalten; wer sie ausgeben will, muß seinen Vormann nennen und so rückwärts, bis der schuldige Münzer ermittelt ist, der bestraft wird „nach älteren Capitularien“[2]). Die Grafen und andern öffentlichen Beamten sollen in ihren Amtsgebieten nachspüren, ob irgendwo heimlich und betrüglich gemünzt werde: ein solcher Pfusch- und Falsch-Münzer verliert die Hand „gemäß älteren Capitularien“[3]). Flüchtet der Münzverbrecher auf ein Krongut oder eine (kirchliche) Immunität oder in Schutz oder Allod (proprietas) eines weltlichen Großen, ist er in jedem der drei Fälle der Statsgewalt auszuliefern „gemäß älteren Capitularien“[4]).

Da selbstverständlich am Meisten Münzen auf den Märkten, zur Meßzeit, ausgegeben werden, haben die Grafen behufs Ueberwachung des Geldverkehrs und Durchführung obiger Maßregeln genaue Listen aller Markt-Orte und -Zeiten bei dem nächsten Reichstag dem König vorzulegen[5]). Vom 1. October ab darf nur noch lauteres, gereinigtes, nicht gemischtes Gold verkauft, keine Mischung von Gold mit Silber hergestellt werden bei Meidung der Einziehung des Gemengsels (fabricinium) und weiterer willkürlicher Strafe durch den König selbst; der Goldschmied, der nach jenem Tag noch solche Mischung herstellt (misculat), wird in den Ländern des römischen Rechts nach diesem, anderwärts wie ein Falschmünzer mit Verlust der Hand bestraft[6]). Gleichzeitig wird das Verhältniß lautersten Goldes (auri purissime cocti) zum Silber unter schwerer Strafe (Königsbann oder 60 Streiche)[7]) festgestellt auf 1 Pfund Gold zu 12 Pfund Silber in den neuen und vollwichtigen Denaren[8]), zwar gereinigtes, aber nicht so gereinigtes, daß es zur Vergoldung taugt, auf 1 Pfund zu 10 Pfund Silberdenare[9]): doch scheint die Schätzung des Verkehrs das Gold höher gewerthet zu haben, daher wird dies verboten.

---

1) Ansigis. IV. 30.

2) Ansigis. IV. 31.

3) l. c.; auch die Strafe für den Gehilfen wird wiederholt gedroht.

4) C. II. 2. p. 316. Ansig. III. 26, wie ein Mörder oder Dieb.

5) l. c. VIII. 4. S. 239.

6) Ansig. IV. 31.

7) Ansigis. l. c.

8) Soetbeer a. a. O. S. 21 f.

9) Ein und derselbe Bericht Hinkmars (Annal. Bert. a. 877 5000 librae argenti ad pensam) rechnet übrigens wie nach Solidi und Denaren so nach Pfunden.

Münztabelle.

I. Römisch und Früh-Merovingisch:
1 Pfund Gold = 72 Goldsolidi, 1 Goldsolidus = 40 Silberdenaren.

II. Spät-Merovingisch:
1 Pfund Gold = 84 Goldsolidi, 1 Goldsolidus = 40 Silberdenaren.

III. Alamannisch (Bajuvarisch?):
1 saiga = 3 merovingischen Denaren, $13^1/_3$ saigae = 1 fränkischen Goldsolidus (rund = 12).

IV. Früh-Karolingisch (Karlmann a. 741):
1 Silbersolidus (nicht geprägt, bloße Rechnungswährung) = 12 Silberdenaren, 25 Silbersolidi = 1 Pfund Silber = 300 Silberdenaren.

V. Pippin (König):
1 Pfund Silber = 22 sol. = 264 Denaren.

VI. Karl a. 780:
1 Pfund Silber = 20 sol. = 240 Denaren[1].

aa) Münzverbrechen[2].

Der Falschmünzer, überhaupt schwere Münzverbrecher, verliert die rechte Hand[3]. Diese Bedrohung der Falschmünzung mit Verlust der Hand und des (freien) Gehilfen mit dem Königsbann wird oft wiederholt[4]. In schweren Fällen wird Brandmarkung auf der Stirne verhängt[5]. Die Weigerung, echtes, vollwichtiges, in der königlichen

---

1) Ueber den regelmäßigen und den ausnahmsweisen (bei der Schuld eines Sachsen oder Friesen an einen Salier) Münzfuß der Buße nach Salischem Recht (der Solidus zu 12 Denaren, ausnahmsweise zu 40) C. I. 2. p. 268 f. oben S. 62f., p. 269. (c. a. 816), vgl. C. Karlom. Liftin. a. 743. c. 2, Pippini a. 754/55. c. 5, Cc. Rhemense a. 813. c. 41 ut dominus imperator secundum statutum .. domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos (d. h. bei so schwerer Buße) multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur. Vgl. C. I. 1. p. 28. 72. 74. 191. I. 2. p. 268. II. 1. p. 63.

2) S. VIII. 4. S. 142, de nova moneta et de falsa moneta C. I. 2. p. 285, 290. a. 818/19, de monetis et falsariis fabris II. 2. p. 278. a. 854.

3) Ansigis. IV. 31. C. II. 2. p. 314 seq. a. 864.

4) C. I. 2. p. 285. a. 818/819. II. 1. p. 61. a. 832; anders p. 63. a. 832 Verbringung vor den König.

5) Oben VIII. 4. S. 157 und unten S. 72.

Münze geprägtes Geld zu nehmen, wird mit dem Bann, bei Unfreien mit Geißelung und das Gewährenlassen an Bischof, Abt und Graf mit Absetzung gebüßt[1]). Ebenso für (freie) magistri oder Vögte: Kirchen-Knechte oder Unfreie der Grafen oder Kronvassallen sind in solchem Falle nicht vor den Grafen oder missus zu stellen[2]); zuerst (gelinde) Geißelung, bei Rückfall Brandmarkung[3]). Später wird nur der halbe Königsbann dem Freien, homo Francus, gedroht[4]). Schwer wird die Weigerung, die neuen Denare zu nehmen, geahndet[5]). Das Gleiche wird später noch gar oft wiederholt: daß darin eine Art Majestätsbeleidigung[6]), d. h. Nicht-Anerkennung der Münzhoheit des Königs erblickt wurde, erhellt vielleicht daraus, daß, abgesehen von der Bannstrafe[7]), dem Verbrecher die Münze an der Stirn aufgebrannt wird[8]): trug sie doch den Namen des Herrschers[9]).

Einen noch nicht beachteten Grund solcher Weigerung — unmöglich konnte sie wegen Verschlechterung der Neumünzen erfolgen, die ja gewichtiger und reiner waren — wird man darin finden dürfen, daß die Leute nur die Münzen aus den ihnen nächsten bekannten Münzstätten gern annahmen, die aus ferneren Gegenden nicht kannten und deßhalb scheuten: denn die Münzfunde lehren, daß die Münzen nur beschränkten Umlauf hatten, die im Westen geprägten nicht leicht nach

1) C. I. 1. p. 152. 191. Cap. Franconof. l. c. a. 794. C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

2) C. II. 1. p. 61. a. 832.

3) C. II. 2. p. 302. a. 862.

4) C. II. 2. p. 302. a. 861.

5) C. Mantuan. I. 1. a. 789. c. 9 Freie zahlen 15 sol., Unfreie verlieren das Geschäft, das sie betreiben, oder werden nackt am Pfahl gegeißelt C. I. 1. p. 74. a. 794. Ebenso Königsbann C. II. 1. p. 16. a. 829 de bonis denariis quos populus non vult recipere, vgl. I. 2. p. 285. a. 818/19. Ansig. IV. 30. Ebenso C. II. 2. Pist. a. 864. c. 20. Vgl. Soetbeer S. 291, anders Waitz IV. S. 85, der aber mit Recht (vgl. Müller S. 91 f.) bemerkt, daß Karls etwaiges Bestreben nach Herstellung der Münzeinheit im ganzen Reich sonder Erfolg blieb; s. daselbst über späte Münz- und Gewicht-Sagen.

6) Das verkennen Soetbeer VI. S. 6 und Waitz IV. S. 89.

7) C. leg. add. c. 18 erhöht das Banngeld von 15 sol. auf 60; ebenso a. 829. C. Worm. c. 8.

8) Edict. Caris. II. 2. a. 861. p. 477.

9) C. Francof. l. c. nominis nostri nomisma habent; allerdings litt ja auch der Verkehr unter solcher Weigerung, wie Soetbeer a. a. O. hervorhebt.

Osten gelangten und umgekehrt[1]). Falsche oder unterwichtige Denare muß der Kaufmann zurücknehmen oder umwechseln (cambiare)[2]).

3. Erbloses und andres herrenloses Gut.

Bei diesen Sachen wird bald Eigenthums-, bald nur ausschließendes Bemächtigungs-Recht des Fiscus angenommen: die Quellen unterscheiden beides nicht immer. Ersteres wohl an dem Nachlaß im Inlande verstorbener Fremder[3]): auch bei besonders verliehenem Königsschutz, falls dieser nicht auf die Erben ausgedehnt war oder jetzt wird — er galt im Zweifel als nur auf Lebzeiten ertheilt[4]) —, letzteres bei andern res erraticae[5]). Hieher zählen auch herrenlose Grundstücke[6]), einmal erblose oder aufgegebne oder nie besessen gewesene im Inland — letztere gab es wohl links vom Rheine nicht —, dann aber durch Eroberung, durch Unterwerfung von Nachbarvölkern neu erworbenes Land: selbstverständlich an solchen Grundstücken, deren Eigenthümer geflohen, gefallen, erblos vertrieben[7]) oder als Kriegsgefangene verknechtet waren. Allein es scheint — in zeitüblicher Verwechslung von statsrechtlicher Gebietshoheit mit fiscalischem Privateigenthum — wenigstens in manchen Marken der Herrscher Eigenthum an den Liegenschaften auch der auf der Scholle verbliebenen Neu-Unterworfenen in Anspruch genommen zu haben, ohne daß doch diese als Unfreie oder „Hörige"[8]) in jeder Beziehung behandelt wurden: ähnlich den alten Leten[9]) und

1) Ich entnehme das den französischen Schriftstellern bei Waitz IV. S. 93 und der Darstellung von Soetbeer a. a. O. Ueber Falschmünzerei s. oben VIII. 4. S. 142.

2) C. II. 2. p. 302.

3) Res peregrinorum: Urk. Karls bei Grandidier p. 108: res peregrinorum propria sunt regis: hier wohl auch die Habe ungeschützter Fremder vor deren Tod.

4) Aber diese Urkunde Karls bei Waitz IV. S. 29 nennt dieser sehr mit Fug zweifelhaft. Ist hieher (mit Waitz a. a. O.) zu stellen die Zusicherung des Eigenthums der Venetianer an Sachen im langobardischen Reich, Böhmer-Mühlbacher 1054? Das sind wohl meist Grundstücke; s. unten „Vertretung".

5) Bouquet VIII. p. 651.

6) So richtig auch Waitz IV. S. 136, der aber mit Unrecht das Recht des Königs an den „großen" Waldungen hieher stellt: nur herrenlose Wälder — wie andre herrenlose Grundstücke — gehören hieher.

7) Bouquet VI. p. 646 duas villas juris nostri eius Albini .. ejectis inde Sclavis, vgl. oben S. 13.

8) Wie Waitz IV. S. 137.

9) D. G. Ia. S. 209. b. S. 459. VII. 1 „Volk, Halbfreie"; v. Wietersheim-Dahn I. S. 318, 322 f., 434, 587. II. S. 106, 124.

sammt der Scholle[1]), an die sie gebunden scheinen, die ihnen aber wenigstens dem Eigenthum nach (vorbehaltlich zinspflichtigen Besitzes) auch entzogen werden mag, übertragbar. Verlaßne Ländereien oder erst zu rodende in solchen Neu-Marken gehören nach der Eroberung dem König: dieser kann fränkischen oder fremden z. B. spanischen Neu-Ansiedlern das Eigenthum schenken oder, unter Vorbehalt des Eigenthums, Beneficialrecht oder andre entgeltliche Nutzungsrechte daran verleihen. Damit scheinen die verschiedenen in Septimanien und der spanischen Mark begegnenden Rechtsformen erschöpfend rechtsbegrifflich erklärt[2]).

Unbewohntes, wüstliegendes Land innerhalb eines königlichen „Fiscus“[3]) dortselbst verschenkt Karl: wird dabei die Zustimmung der Grafen und andern umwohnenden „Christen“ (d. h. Reichsangehörigen) erwähnt, so war solche doch nicht rechtsnothwendig, nur aus naheliegenden thatsächlichen Gründen — Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Neusiedler — eingeholt worden[4]). Jene Spanier haben dann einen solchen Fiscus nach königlicher Erlaubniß aus dem Wüstliegenden herausgezogen[5]); einer hat dabei eine Villa geschaffen[6]): Karls Nachfolger bestätigen diese aprisiones[7]), Bifänge, und hereditates (d. h. vererblichen Landbesitz)[8]). Aber ein solches Gut kann auch Andern zugetheilt werden[9]).

Gar manche Einkünfte bezogen die Herrscher auch aus den Kirchengütern[10]) in berechtigter und unberechtigter Ausübung ihrer kirchenhoheitlichen Befugnisse: zumal auch in Kriegsnoth[11]).

---

1) So in der Avarenmark M. B. XXVIII. p. 21 res proprietatis nostrae cum Sclavis ibi commanentibus.

2) Was bei Waitz IV. S. 136 durch bloße Beschreibung ersetzt wird. Ueber die Avarenmark, die Ostmark in Pannonien, s. Band IX, Baiern. Aber auch die Slaven östlich der Elbe wurden wohl vertrieben aus ihren villae.

3) Oben S. 16 f. 4) Urk. Karls p. 762.

5) De eremo per nostram datam licentiam retraxerunt; vgl. VII. 1. VIII. 2 „Land“ und Brunner II. a. a. O.

6) l. c. p. 777. 7) Oben VIII. 4. S. 187.

8) Ist Eigenthum oder Leihgut gemeint Bouquet V. p. 778. a. 793, wo Johannes die aprisio nur haben soll sonder Zins (census, hier wohl privatrechtlich, nicht Grundsteuer), so lang er und seine homines (Abhängige, Grundholde) Karl und dessen Söhnen treu sein werden? VIII. 4. a. a. O.

9) p. 600: sind, die es gerodet — Goten und Basconen — erblos gestorben? Die „Cagots“ werden von Michel, races maudites von diesen gotischen Ansiedlern (canes Goti??) abgeleitet; s. aber VI. 2 „Ketzer“.

10) S. unten „Kirchenvermögen“. 11) Lothar a. 839. Ughelli II. p. 247.

d) Naturalleistungen. Zinse. Frohnden.

α) Allgemeines.

1. Die Namen.

Wir sahen [1]), in welch umfassender Ausdehnung Bedürfnisse, für deren Befriedigung der heutige Stat Kaufpreise und Arbeitslöhne bezahlen muß, damals durch Naturallieferungen (Zinse) und Arbeit (Frohn) der Unterthanen befriedigt wurden: hieran ward in karolingischer Zeit nichts geändert; auch an den Namen [2]) nur wenig, doch nehmen diese zuweilen bestimmtere Bedeutung an. Servitium bezeichnet nicht nur Frohndienst, auch Zins und Naturalreichnisse [3]). Beide belasten nebeneinander [4]) den Allodeigner wie den Beneficiar. Aber es wird auch wohl census und servitium getrennt, zumal servitium honestum [5]), wozu auch Waffendienst zählt. Servitia regalia werden auch von Freien, verschieden nach dem Herkommen in verschiedenen Grafschaften geschuldet, unabhängig von den Personen der Besitzer der fraglichen Ländereien [6]).

Servitium heißt auch die sonst evectio [7]) genannte Beförderung des Königs und der in seinem Gefolge in Krieg und Frieden Reisenden mit Pferden und Wagen [8]) nach altem Herkommen [9]). Auch die (freien)

---

1) VII, 3. S. 146 f.

2) S. oben VII. 3. S. 151 f.

3) Anders, scheint es, Waitz IV. S. 199; s. aber die Stellen bei ihm selbst S. 201 *res* ad *servitium* regis necessarias.

4) Vier Malter Winterwaizen, siligo, und Schiffsfrohn bei Mainz Waitz IV. S. 200, jüngere Stellen IV. S. 11.

5) Pez VI. 1. Anecd. p. 68. a. 837 cum tali servitio ut maltros et malcidos non facerent, nec aliquem censum solverent sed cum honore *honesta* servitia facerent nec alia a nemine facere cogerentur. Du Cange V. p. 192 hat für malcidos nur diese Eine Stelle: ein Getreidemaß oder eine Getreideleistung dieses Umfangs wie malter p. 202 (= 4 modii). Hier werden also Zinse servitia genannt; befremdlich ist dabei das facere statt solvere und weßhalb diese Zinse nicht honesta waren, erhellt nicht; Zinse, von beneficia, zahlten sogar König Pippin und Ludwigs Schwester, s. oben VIII. 2 »beneficia«.

6) C. II. 2. p. 259. a. 844.

7) S. unten „Frohnden", S. 84.

8) parafereda et carra Muratori, Antiq. II. p. 62: auch carrigium Mittelrhein. Urk.-B. Nr. 28; in carricaturis Hinkmar, opp. II. p. 138; ich entnehme dies Waitz IV. S. 17.

9) Schannat p. 14.

neu angesiedelten Spanier schulden der Krone servitium, d. h. Zins und Frohn, ebenso deren Hintersassen (homines) und zwar je nach dem Umfang ihres Landbesitzes, deßgleichen ihre Nachzügler, die sich ihres Gleichen (suis paribus) oder den Grafen oder den Königsvassen als Vassen commendirt haben: diese je nach Uebereinkunft[1]). Auch Bischöfe werden grundsätzlich streng zur Leistung des dem Stat Geschuldeten angehalten, nur Leistungsunfähigkeit befreit sie[2]).

Alle »patroni« können von den von ihnen auf Land Angesiedelten (suscepti) servitium heischen[3]). Gleichbedeutend steht obsequium, z. B. bei Kronlehen der Kirchen[4]), bei Bischöfen: diese wälzten schwerere Lasten gern auf ihre Grundholden (subjecti) ab[5]). Gar häufig gewährt Befreiung von diesen Pflichten die Immunität den Kirchen und Klöstern (s. unten, „Schranken des Königthums"). Zumal in Italien steht neben census häufig pensio[6]). Aufgezwungene Leistungen heißen beboraniae[7]).

2. Rechtsgrund, Rechtseigenart und Maßstab der Leistungen.

Viele dieser Verpflichtungen sind allgemeine Unterthanenpflichten, ganz wie die Wehrpflicht, die Grundsteuer, die Zölle, alle Freien[8]) belastend: streng genommen gehören nur diese hieher: die Leistungen, die auf privatrechtlichen Verträgen (z. B. Vorbehalt bei Schenkungen, bei beneficia oblata)[9]) oder auf Ersitzung beruhen: [so die der (freien und halbfreien)[10]) Grundholden auf fremder Scholle], so wenig

1) Edict. Pist. a. 864. c. 26 secundum antiquam consuetudinem debitos paraveredos nobis exsolvere.

2) C. I. 2. p. 264. a. 816.

3) C. I. 2. p. 328. a. 825 obedientia rei publicae . . secundum qualitatem injuncti servitii; ebenso die Priester der Taufkirchen.

4) C. I. 2. p. 262. a. 815.

5) Hink. opp. II. p. 593 obedientia rei publicae.

6) Cap. Olonn. c. 3. [a. ?]

7) Z. B. C. I. 2. p. 354. a. 817.

8) C. I. 1. p. 169. a. 812. Du Cange I. p. 641 hat nur dies Eine Beispiel. Ueber steora s. unten S. 77.

9) Bouquet VI. p. 278. C. I. 2. a. 820. c. 4. p. 295 Nolumus, ut *liber* homo ad nostros brolios (Thiergarten) operari cogatur. Attamen *de aliis publicis functionibus*, quas solebant juxta antiquam consuetudinem facere, *nemo* se pro hac causa excuset. So muß jeder freie Gaumann dem Wolfsjäger seines Wohnorts jährlich einen Schäffel Korn liefern C. I. 1. p. 171.

10) Dagegen Cap. Bon. I. 1. a. 811. c. 2 ist an Botendienst (anders

wie die Zinse und Frohnden der Unfreien, die Ausflüsse des Eigenthums der Herrn an ihrem Leib und an der Scholle sind.

Aber thatsächlich sind in vielen Fällen die privatrechtlich begründeten von den öffentlich-rechtlichen nicht zu unterscheiden — wie sie auch den gleichen Inhalt haben — und häufig beruhen sie, wie die der Beneficiare von Amtsbeneficien, gemischt auf privatrechtlicher und zugleich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Auch dem König werden solche der zweiten und dritten Art geschuldet. Und auf den Namen kommt hiefür gar nichts an. So wird der althochdeutsche Vorläufer der neuhochdeutschen Steuer — steora — gerade auch für privatrechtliche Leistungen gebraucht [2]. Zumal der Ursprung mancher landschaftlicher Naturalabgaben bleibt zweifelig [3]. Manchmal waren es wohl Leistungen, die unterworfenen Bevölkerungen und — in Gallien — empörten Städten und Landschaften bei der Unterwerfung auferlegt worden und beibehalten waren; so wird schon früher von Leistungen der Sachsen, auch anderer Ueberrheiner [4]) an Kühen und Rossen berichtet [5]), und wenn wir nun auch von gallischen Städten Kühe unter dem gleichen Namen — inferenda [6]) — geliefert finden [7]), so darf vielleicht ähnlicher Ursprung [8]) vermuthet werden.

Diese Zinse und Frohnden werden oft als echte Reallasten bezeichnet dadurch, daß sie geschuldet werden „von dem Gut oder (vel)

Waitz IV. S. 26) gegenüber dem Stat zu denken und der Zusammenhang mit Wacta und Warda (s. „Verwaltung" VIII. 4. S. 220 und „Kriegswesen" VIII. 3) gegen feindliche Einfälle naheliegend.

1) Die Colonen schulden Wagendienste C. II. 1. p. 223.

2) Urkunde bei Wenck II. p. 25 steuram et decimam porcorum semper *ad monasteriam* dare (viderunt testes; vgl. Waitz II. 2. S. 254, Nr. 1, Graff VI. S. 704, fehlt bei Schade, der nur stiur [in anderer Bedeutung] bringt, Weigand II. S. 815, Kluge S. 330).

3) So der von Wein und Getreide in Albi, die Ludwig erließ Vita Hlud. c. 7; eine Steigerung des Fodrum?? So Lehuérou p. 474, ich entnehme letzteres Waitz IV. S. 115.

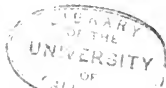
4) Z. B. bei Ansbach, wo sie aufgehoben wird von Karl, s. den Belag bei Waitz IV. S. 115.

5) Urgesch. III. S. 113. VII. 3. S. 156.

6) Aut pensio, Urkunde Karls bei Waitz a. a. O.

7) Capit. Wormat. a. 829. c. 13, später (von Königsboten Karls) in Geld angeschlagen (1 Kuh = 2 solidi); vgl. weitere Beläge für diese Abgabe in Le Mans, Tours und Angers bei Waitz IV. S. 115.

8) Strafe für Empörung, Abfall zu einem andern Theilkönig Urgesch. III. S. 79, 83, 111 [Chramn, die Auvergne] und oft.



von den dort wohnenden Leuten"[1]). Worauf die Verpflichtung der Geistlichen und weltlichen Großen sowie der Kronbeneficiarii bei Kirchen-Neubauten mitzuwirken beruht, ob auf Gesetz, Gewohnheit oder bei den letzteren auf Vertrag, erhellt nicht immer: oft geschah es wohl ohne Rechtspflicht[2]) aus Frömmigkeit. Diese Leistungen werden fast immer auf altes Herkommen zurückgeführt[3]); oft trifft sie die Zinsung nur ein Jahr ums andere[4]). Aber auch auf Anmaßung, auf „Ersitzung" ohne Rechtsgrund gehen manche solche Ansprüche zurück: wie aus einer einmaligen gelegentlichen Leistung allmälig eine gewohnheitsrechtliche wie durch Gesetz eingeführte entstand, zeigt die Urkunde Ludwigs, in der ein Abt klagt, von einem früheren Herrscher sei einmal bei eintretendem Wein-Mangel von St. Denis eine Weinlieferung für die villa Bern verlangt worden. Damals habe das Kloster 200 Schäffel gesandt und seither sei es hiebei verblieben, so daß die königlichen Beamten (actores) in jener villa das als Gesetz und schuldige Zinsung anzusehen scheinen![5]). Gegen solche indebitae consuetudines et injustae exactiones eifern Stat und Kirche[6]). Alle Zinse und (rechtmäßigen) Frohnden, Wagenfuhren, Handarbeiten (carroperae, manoperae) der Kron- und Kirchen-Colonen sind in den Polyptycha verzeichnet[7]).

β) Arten der Leistungen.

1. Zinse.

Der König erhob bei Aufgebot des Heeres von allen Grundeignern[8]) Naturalabgaben, wie er hiebei Frohnden von den Unterthanen heischt: Pferdefutter, Rosse, Fleisch, carnaticum[9]) oder einen entsprechenden

---

1) Baluze II. p.1497 regalem servitium persolvi debet *locus* saepe dictus *vel* homines loci illius commanentes; wiederholt: locus vel homines illius loci commanentes servitium regis *exinde* persolvi debeant.

2) Monach. Sangall. I. 30.

3) C. de vill. I. 1. a. 812. c. 27 qui antiquitus consueti fuerunt soniare: s. S. 54, Anm. 15.

4) Aber meist jährlich: C. de vill. c. 39 per singulos annos servire.

5) Urk. Ludwigs p. 541 ut pro lege et debito censu in ipsa villa ab actoribus regiis teneri videretur.

6) Cc. Bellovac. a. 845. c. 5. Legg. I. p. 387.

7) C. II. 2. p. 323. a. 864.

8) Nicht nur von den abhängigen Höfen, wie Brunner I. S. 212.

9) Du Cange II. p. 176, daher c. ad hostem Polypt. Irminonis l. c. „Heerbann" VIII. 3. S. 264 und oben S. 52.

Geldbetrag [1]), heribannus (nicht die Heerbannbuße!), hostilitium heißen auch diese Abgaben [2]). Später ward die Bedeutung von heribannus als eines Beitrags zum Heerbann so völlig vergessen, daß jede Frohn, jede Abgabe, ohne alle Beziehung zum Aufgebot, heribannus (»arban«) heißen mochte [3]). Dem durchziehenden Heere (d. h. dessen Anführern und auch den Seniores d. h. Königsvassallen, die ihre Vassallen befehligten) hatten die Höfe (— wohl auch die allodialen, nicht bloß die Leih- und Zins-Güter —) ferner zu leisten: Wagen (carras), Zugvieh, hostilitium. Auch diese Abgaben, schon c. a. 800 [4]) zuweilen in Geldzahlungen verwandelt, wurden, wie es scheint, in der Folge als dauernde Jahres- (Real-) Lasten auch im Frieden erhoben.

Wie die Heere [5]) haben die scaritae [6]), bewaffnete Begleiter der zum König Reisenden, das Recht auf Dach und Fach, Feuer (focum), Wasser und Spreu (paleam), aber nur in den nach Herkommen hiemit belasteten Stätten: andrerseits dürfen ihnen für das, was sie kaufen, nicht höhere Preise als den Nachbarn berechnet werden [7]). Zweifelhaft ist auch die scara benannte Frohn. Man [8]) bezieht sie auf Botendienste zu Pferd, welche die Stellung von paraveredi ersetzten, wie das wenigstens bei den Baiern vorkommt [9]). Allein dann müßte es sich wenigstens um berittne (bewaffnete?) Boten oder doch in Bezug auf den Heerbann [10]) handeln. Auch in den Urkunden Karls von a. 775

---

1) Ein solidus pro carnatico l. c.

2) S. die Beläge bei Du Cange II. p. 217 sub voce hostis. Mit Recht erklärt so Brunner a. a. O. die Stelle bei Wartmann II. p. 393; hieße es nicht heribannum *reddere*, sondern praestare, implere, wäre etwa daran zu denken, daß Odalhart nicht das verpflichtende Mindestmaß von Grundeigen erreichte, oben VIII. 3. S. 224: allein auch das nihil ibi habuisset proprietatis spricht gegen die Heerbannbuße.

3) Du Cange l. c.

4) Polypt. Irmin. l. c. habet Adalbertus in Belone mansum, solvit de hostilicio denarios VI.

5) C. I. 1. p. 198. a. 787. p. 144. a. 801—814. p. 96. a. 802. p. 43. a. 768. Oben VIII. 3 „Heerbann".

6) VIII. 3. S. 276.

7) C. II. 1. p. 93. a. 865. Oben VIII. 3. S. 275f.

8) Brunner II. S. 232.

9) S. diese Band IX.

10) VIII. 3. S. 276.

für Prüm [1]), seinen Capitularien [2]) sowie in den Formeln Ludwigs I. [3]) für die negotiatores, die man doch wohl nicht als Boten verschickte, wird scara stets in Zusammenhang mit Kriegsleistungen gebracht; später bedeutet das Wort (vgl. scharwerken) zwar besonders auch Botendienst [4]), aber ebenso z. B. Wein-Fuhren [5]).

In solcher Weise kamen also mittelbar dem Fiscus zu gut die mancherlei Leistungen der Unterthanen, zumal der auf fremder Scholle — des Königs und der Kirchen [6]) — Sitzenden an das durchziehende Heer [7]): außer den zu stellenden Wagen und Zug-Rindern [8]) Nahrungsmittel, Fleisch, carnaticum [9]).

Eine besondere Heersteuer (manchmal in Naturalien: zwei Krüge Honig, 6 Schäffel Gerste = 8 Denaren) für Sachsen ist [10]) nicht anzunehmen; den neben dem heriscilling genannten herimalder hat man noch nicht erklärt [11]). Malter ist aber offenbar das bekannte

---

1) Böhmer-Mühlbacher p. 75: Verbot, die Heerbannbuße zu erheben.

2) C. Bonon. I. 1. p. 166. (a. 811) nec de *wacta* (Wachtdienst) nec de scara nec de *warda* nec pro heribergare . . *heribannum* comis exactare praesumat.

3) Form. imper. 37 (a. 828). 193, die Beamten sollen den Kaufleuten nicht die Schiffe wegnehmen und nicht sie scaram facere lassen oder heribannum aut alios bannos ab eis exactare. Später zumal wird scara allerdings ganz allgemein für Frohn gebraucht: doch zumeist mit Pferden, Du Cange VII. p. 337, der aber ganz irrig auf harmi-scara verweist. Ueber Scharwerken Weigand II. S. 252.

4) scaram facere est domino quando ipse jusserit servire et *nuntium ejus seu litteras ad locum sibi destinatum perferre.*

5) scaram facit ad vinum ducendum. S. die Beläge bei Du Cange VII. p. 336.

6) Urk. Karls p. 769: die andern redhibitiones quae ab hominibus ecclesiae recipiuntur, aber nicht dieses hostilense.

7) Du Cange IV. p. 245. Daher hostilense, hostilitium, hostilitas, auch in Geld zahlbar (de hostilense argenti sol. 149 Gesta Aldrici c. 5), dann heribannus, verschieden von der echten Heerbannbuße, oben S. 79; drei Stellen bei Waitz IV. S. 623, der in den Speirer Urk. richtig den echen Heerbann sieht; Polyptych. St. Remigii XXI — für den mansus 5—30 denarii. Hostilitiae sind Reichnisse (nur Abhängiger? So Th. v. Sickel V. S. 48) zu Kriegszeiten, aber nicht mit diesem als heribannus zu fassen.

8) id est de bobus et conjectu ad carros construendos Karl l. c.

9) S. 78; Hammel: 10 multones (neufr. mouton) und 35 Widder ohne Wolle Gesta Aldrici c. 6, fetum cum agno Irmino VIII c. 42, oviculam XXII 4, 8 Hammel, 36 Hühner, 180 Eier c. 97.

10) Wie Waitz richtig gegen Lacomblet ausführt.

11) Du Cange hat das Wort nicht.

Korn-Maß[1]), also eine für das Heer bestimmte Kornabgabe. Meist, nicht immer, ruhte die Leistung als Reallast auf den mansi der Freien, zumal auf fremder Scholle, auch wenn später Unfreie darauf saßen[2]). Von der Waffenpflicht befreite diese geringe Zahlung, 8 Denare statt 60 sol., nicht[3]).

Allein unbegreiflich bleibt, wie man[4]) diese Leistungen nur für Krongüter annehmen kann, da ja die Polyptycha zahlreicher Klöster sie als Lasten ihrer Hintersassen anführen[5]). Nur daraus erklärt sich auch, daß in den Immunitätsurkunden den Beamten verboten wird, von den Kirchenleuten das hostilitium und carnaticum zu erheben: waren die Kirchengüter hiemit an sich nicht belastet, bedurfte es nicht erst der Immunität; eine Immunitätsurkunde Karls von a. 770 für die Kirche zu Angers[6]) verbietet den Beamten, auf deren Gütern hostilitias (hostilitates) und mansiones zu beanspruchen, und er schilt, daß die Beamten unaufhörlich von den immunen Kirchenleuten das Carnaticum und Wein erheben[7]). Daß dabei nicht eines Krieges gedacht wird, erklärt sich bei den jährlich gewordnen Leistungen sehr einfach[8]). Daß sich dies nur gegen „Mißbräuche" richte[9]), ist dadurch völlig ausgeschlossen, daß die Immunitätsurkunden erst ein Recht des Königs aufheben, eine Freiung der Kirchen neu einführen. Auf ganz andrem Boden steht es, werden solche Leistungen von Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten vertragsmäßig übernommen oder von den

1) „Was man je für Einen Fahrgast (in der Mühle) auf Einmal zu mahlen giebt." Grimm, W.-B. VI. Sp. 1511, Schmeller I. S. 1593.

2) S. VII. 2. S. 14 mansi ingenuiles, serviles.

3) Wie Waitz IV. S. 624 richtig gegen v. Dönniges S. 566 vermuthet; ebenso, daß zu den Wagen oder Rindern auch Knechte zu stellen waren, statt deren Geld geleistet werden konnte; so erkläre ich Polypt. Fossat. c. 6 pro duobus bovibus sol. 20, pro homine redimendo de hoste 3 sol.: das kann nicht Loskauf eines Freien vom Waffendienst sein; dazu stimmt auch die Stelle aus Kindlinger bei Waitz IV. S. 625: bovem unum et stimulum et *hominem*.

4) v. Roth, Ben. S. 411, Waitz IV. S. 625.

5) S. oben S. 80. Richtig Guérard p. 675; aber selbstverständlich erfüllten die Geistlichen nicht durch Lieferung von Schlachtvieh und Transportmitteln den Kriegsdienst, wie v. Peucker I. S. 316: wir sahen VIII. 3, wie sie und ihre homines zum Heer aufgeboten werden; s. unten „Kirche, Verweltlichung".

6) Bouquet V. p. 719.

7) Brief an Pippin C. I. 1. p. 212. a. 806—810.

8) Waitz a. a. O.

9) Wie Waitz IV. S. 625.

Herrschern bei Schenkungen oder Beneficien durch Vorbehalt geordnet[1]). Dazu traten die Leistungen der Freien (ingenui)[2]) wie der Halbfreien und Unfreien an die Grafen und deren Unterbeamte (juniores)[3]). So erhob ein Graf von einer Königsvilla 180 Pfund Wachs und 8 Modii Honig[4]). Die Bienenzucht spielte damals [wie oft bemerkt] in der Volkswirthschaft eine viel wichtigere Rolle als später: der Bedarf der zahllosen Kirchen, auch der Königsvillen und Paläste an Wachskerzen als einzigem besserem Beleuchtungsmittel war bedeutend und der Honig mußte alle Versüßung übernehmen, die z. B. bei den Weinen oft erforderlich war, sie trinkbar zu machen. Daher die häufigen Wachszinsigen, cerae censuales, Honig- und Wachs-Zinsen einer capella: nicht nur von Bienen-, auch Vieh-Züchtern[5]). Mühlen, farinariae, sind verpflichtet, Gänse und Hühner zu züchten[6]). Pastionatici, Mastrecht, wird einmal als Eichelmast erklärt[7]). Getreide, Wein schulden wie andere Zinspflichtige die mansuarii, d. h. die auf fremdem mansus sitzen[8]): kein größeres als das gesetzliche Maß darf ihnen gegenüber angewendet werden[9]). Als (fränkische) Naturalleistungen werden in Italien eingeführt das fodrum[10]), das Füttern von (Jagd-)Hunden[11]), collectae von Rindern und Schafen, d. h. Jahresabgaben[12]) einzelner Stücke der Herden. Früher

1) Beispiele bei Waitz IV. S. 626 und S. 109: ein Wagen voll Wein, einer voll Mehl, tempore militiae, Wagen und Zugrinder, letztere, wo thunlich, zurück zu geben, aber auch ein Roß, mit Reiter, Schild und Speer: so umgekehrt an einen Bischof (Utrecht) für eine Prestarie, s. die Stellen unter „Klöster".

2) Wenck III. S. 13.

3) Schöpflin I. p. 79.

4) Bouquet VIII. p. 543.

5) Urk. Ludwigs bei Du Cange IV. p. 447. Wachszins 1 Pfund jährlich aus einem beneficium oblatum (precaria) Form. Merkel. 7.

6) C. de vill. c. 18, s. Du Cange, über cellarinsem (censum) C. I. 1. p. 3 s. VII. 3. S. 147.

7) Urkunde Ludw. p. 586.

8) Du Cange V. p. 232.

9) C. II. 2. p. 318. a. 864.

10) VII. 3. S. 154. Plac. Ric. ed. Carli p. 120.

11) l. c.

12) Plac. Ric. ed. Carli p. 120 collectas nunquam fecimus sicut nunc facimus: von jedem Rind ein Schäffel, auch von Schafherden werden jährlich Stücke erhoben; collectas de ovibus nunquam fecimus, quomodo nunc facimus: unoquoque anno damus pecora et agnos. Die sogales, welche die niedern Beamten von ihren Beneficial-mansi der Krone schulden (C. de villis c. 10), sind

schuldeten die Istrier kaum Einmal im Jahr eine »collecta«, von je hundert Schafen Ein Stück, jetzt, hat Einer auch nur drei, nimmt der dux Eines weg. Zur Bewirthung der kaiserlichen missi und andern Beamten haben sie jährlich, ja täglich solche collectas zu machen; die der Kirche geschuldeten Zehnten haben sie statt dessen an die ihnen auf den Hals gesetzten Slaven entrichten müssen. Ein adjutorium oder eine datio[1]), die durch Sammlung der Beiträge von Pflichtigen aufgebracht werden, oft gegenüber den missi halb von der Kirche, halb von den Unterthanen aufzubringen, heißt auch collecta[2]).

Viel seltner als Naturalabgaben begegnet Geldzins[3]). Die Spanier in Aquitanien werden befreit von den census ecclesiarum (an die Kirchen), d. h. Weidegelder innerhalb ihrer villae und Marken sowie von den Zöllen innerhalb ihrer Grafschaft[4]). Zuweilen darf der Berechtigte zwischen Leistung in Früchten oder in Geld wählen, wobei das Gesetz den Geldwerth bestimmt[5]). Der Bischof auf der Rundreise erhält 1 Maß Roggen (frumentum, oder Waitzen?), 1 Maß Gerste von den Pfarrgeistlichen, einen Frischling im Werth von 6 Denaren oder die 6 Denare in Geld oder statt All' dessen 2 sol. in Denaren nach alten spanischen Concilien[6]); auch sonst wird hiebei auf westgotische Concilien verwiesen, freilich für das ehemals westgotische Septimanien[7]). Die Zinse waren (regelmäßig) nicht hoch: von einem Backofen und einer Mühle jährlich 10 sol.[8]). Die Zinszeiten waren meist Heiligenfeste, z. B. das Fest des Schutzheiligen der Kirche[9]), dann Ostern, Weihnachten, Kreuzerhöhung, 10. September: ebenso waren die heidnischen Opfer-Gaben und „Geschenke" an den Gottesfesten fällig gewesen.

---

entweder Schweine oder Abgaben von je Einer soga (Ackermaß). Du Cange VII. p. 508.

1) Du Cange III. p. 10.

2) Du Cange II. p. 403.

3) Das bei Waitz IV. S. 341 (aus Garnier) angeführte ore = 1 solidus fehlt bei Du Cange.

4) C. II. 2. p. 259.

5) C. II. 2. p. 256. a. 844; ein andermal 2 Krüge Honig, 6 Schäffel Gerste = 8 Denar, ebenso: Wachs oder Geld Addit. Col. Flav. 4.

6) Cc. Tol. VII. a. 684. Bracar. III. a. 572. Könige VI.² S. 451, 566.

7) Cc. Tol. III. a. 586. a. a. O. S. 257.

8) Form. extr. I. 24.

9) Form. extrav. I. 24.

2. Frohnden.

Manche hieher gehörige Leistungen sind Erfüllungen der Wehrpflicht oder der Unterstützung der Beamten in Ausübung der Wehrpflicht, andere beruhen wie viele Zinse auf privatrechtlichen Grundlagen[1]). Stehen die (erlassenen) scarae neben dem iter exercitale[2]), wird freilich zweifelhaft, ob Frohn oder Dienst in der (Heer-)Schar gemeint ist, doch wohl Ersteres. Sehr zweifelhaft sind die herescarii[3]). An Frohnden — auch rechtswidrigen — werden aufgezählt Aerndtearbeit, Pflügen, Säen, Roden, Mähen, Lasten tragen[4]). Beispiele aller Arten von Frohnden gewähren die Inventare von Staffelsee und Weißenburg (im Elsaß) sowie des „Fiscus" von Genapp[5]). Die Beamten auf den Krongütern haben bis hinauf zum Maier bestimmte Landmaße zu pflügen[6]) und Schweine [?] zu zinsen (sogales dare) von ihren mansi[7]), ihre Untergebenen (ceteri ministeriales) aber zu (andrer) Handarbeit anzuhalten[8]). Eine solche Handfrohn (manopera der coloni) war auch das Dreschen in der Scheuer des Herrn[9]). Häufige Frohnden waren Holzhacken und besonders corvadae[10]): dies ursprünglich ein Ackermaß, erst folgeweise ein Maß von (Pflug-)Arbeit, im Sinne ungefähr von „Tagewerk", d. h. die Arbeitspflicht für die vorgeschriebne Zeit oder den vorgeschriebnen Raum: daher ward corvée der allgemeine Ausdruck für Frohn-Arbeit überhaupt, wenn auch besonders Ackerarbeit.

Zu den allgemeinen Unterthanenfrohnden[11]), wenigstens in Er-

---

1) Oben S. 76. P. Wigand, die Dienste, ihre Entstehung und Natur mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der Abtei Corvey. 1828. Wegebaupflichten aus kriegerischen und Finanzgründen, Meitzen II. S. 539.

2) Bouquet VIII. p. 366.

3) Bei Guérard, Irminon II. p. 452, der sie als domino scaram debentes versteht, während Du Cange II. p. 658 sie für kleine Geldstücke hält; an Heerschar (s. „Heerbann") ist nicht zu denken.

4) carricare, Du Cange II. C. I. 1. p. 197.

5) C. I. 1. p. 250—256.

6) rigas facere, s. Du Cange s. h. v.

7) Zweifelnd Waitz IV. S. 245.

8) C. de vill. c. 10; ebenso Form. imper. 43 und Polypt. Irmin. Guérard p. 641 de mansis stipendiorum, de quorum beneficio sunt, rigas faciant.

9) C. II. 2. p. 323. a. 864: battere in scuria.

10) C. I. 1. p. 83. Du Cange II. p. 590. Neufranz. corvée. C. de villis c. 3.

11) Zweifelnd Waitz IV. S. 27. Daher neben conjectus, mansionatici durch königlichen Schutz Form. imp. 37 oder Immunität ausgeschlossen Waitz a. a. O.

mangelung von hiefür bestimmten Unterbeamten[1]), zählen auch die Botendienste: scarae[2]). Allein das allgemeine servire[3]) zeigt, daß schon damals auch andre Dienste darunter verstanden wurden, wie ja später „scharwerken" ganz allgemein für frohnden gebraucht wird[4]) (oben S. 80). Besonders so Verpflichtete heißen scararii[5]). Botendienste, aber auch andere, bezeichnet auch ambas(c)iatus[6]). Stipendia et paraveredos haben die Beamten auf ihren Dienstreisen — nur von bestimmten Höfen[7]) — zu verlangen. Angaria sind meist Dienste mit Roß und Wagen, aber auch andere, z. B. Boten-Gänge oder -Ritte[8]). Als Beförderungsfrohnden erscheinen die Stellungen von Karren, sagmaria, friskinga[9]) und andern vehicula. Solche Wagen-Frohnden werden wohl auch für den Fiscus vorbehalten bei sonstiger Verleihung der Immunität[10]). Zuweilen wird die Häufigkeit (3 Nächte [in der Woche?]), werden die zu besuchenden Orte festgestellt[11]). Die Beamten nahmen — mit und ohne Recht! — auch Schiffe der Händler zu statlichen Zwecken in Verwendung[12]). Heute noch heißt im Kriegsrecht solche Verwendung von Fahrzeugen und andern

1) Veredarii, das sind meist nicht Rosse (veredi), sondern berittene Boten Walafr. Strabo de exord. c. 31 veredarios, commentarienses; daher sollen Mönche nicht wie veredarii verschickt werden Cc. Meld. a. 845. c. 57. Mansi XIV. p. 832; andere Stellen bei Waitz a. a. O. v. Inama-Sternegg I. S. 445.

2) Oben S. 79. S. Du Cange. S. die Stelle aus Caesar. Heisterbac. bei Waitz a. a. O. scaram facere est domino abbati quando ipse jusserit servire et nuntium ejus seu litteras ad locum sibi determinatum deferre.

3) scara: angaria in equis et aliis servitiis Grimm, R.-A. S. 317.

4) S. Weigand a. a. O., nicht blos Botenreiter, wie Nitzsch, Ministerial. S. 23: Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 175 sive cum eco (equo) *sive pedibus* p. 180, scara pedestria, auch zu Schiff p. 181.

5) Waitz a. a. O., das sind nicht Unterbeamte.

6) C. I. 1. p. 84.

7) C. II. 1. p. 88 unde consueverant, inde exigant; vgl. p. 109. a. 898.

8) C. I. 1. p. 196. II. 2. p. 437. J. Grimm, R.-A. S. 317. Carricaturae = carrae C. II. 2. p. 438. a. 858 et paraveredi. Nur in italienischen Urkunden (Troya IV. p. 331, 355, 680. V. p. 716) begegnet scuffia neben angaria: Du Cange VII. p. 375 denkt mit Recht an excubia. Diez I. 1. S. 145 cuffa, scuffia, Haube, hat damit nichts zu thun.

9) C. I. 2. p. 294. 195. c. 2. a. 820 sive *aliis* quibuslibet vehiculis.

10) operae carariae, carpentariae D. K. Pertz N. 54.

11) Prüm, Aachen, Köln, Bonn, Sanct Goar. Mittelrh. Urk.-B. I. p. 126, 175, zu Schiff nach Duisburg p. 181.

12) Form. imp. 37.

Verkehrsmitteln aller Art Privater durch eine kriegführende Macht „Angarie".

Schwere Belastungen enthielten, wie alle der Wiederholungshäufigkeit nach unständigen und dem Umfang nach ungemeßnen Reallasten, die Baufrohnden und Bauzinse, vermöge deren die Pflichtigen Arbeit leisten sowie Steine, Holz u. s. w. liefern mußten. Karl selbst hatte zu seinem Palastbau in der villa Vern [1]) auch die Abhängigen der Kirche zu Rheims — wie es scheint, ohne Recht — herangezogen: Ludwig und Karl II. [2]) versichern sie der Befreiung hievon. Smaragdus [3]) warnt den Herrscher, sein Königshaus statt aus eignen Mitteln mit den Thränen und Kosten der Armen und Elenden zu bauen. Beliebt waren angebaute solaria, Söller bei Palästen, so zu Aachen [4]) und zur Verbindung mit der Palast-Capelle [5]).

Die alte römische Straßenbaufrohn (strata publica) [6]) war in merovingischer Zeit als allgemeine Unterthanenpflicht beibehalten: jetzt scheint sie, was thatsächlich wohl von jeher der Fall war, auch rechtlich nur den Angränzern auferlegt worden zu sein, die von der Straße zugleich den größten Vortheil hatten. Aber auch andere Bauten aller Art, zu Kriegs-, wie zu Cultur- z. B. Verkehrs-Zwecken, auch Bau und Ausschmückung von Kirchen und Palästen [7]) werden [8]) durch Frohnden (und Naturallieferungen) der nächst betheiligten oder wohnenden Grundeigner hergestellt und erhalten.

Eine wichtige Rolle sowohl für den Verkehr im Frieden wie für die rasche Bewegung des aufgebotenen Heeres spielte [9]) der Brückenbau in dem Reich so vieler und breiter Ströme und die Brückenbaufrohnden werden sehr häufig eingeschärft. Im Jahre 819 müssen alle Brücken ausgebessert werden, für welche Brückenbann besteht [10]). Dies erscheint so wichtig, daß auch Bischof und missus wie Graf mit der Ueberwachung beauftragt werden [11]), daß die Nichtleistung wie Ver-

1) C. I. 1. p. 140 de operibus palatii ad Vermeriae.
2) Bouquet VIII. p. 511.
3) Via regia c. 27.
4) Mon. Sang. I. 30.
5) Bouquet VIII. p. 396.
6) Waitz IV. S. 29.
7) S. unten „Palast".
8) VII. 3. VIII. 4. S. 242 f.
9) Wie wir sahen, oben VIII. 3 „Heerbann".
10) C. I. 2. p. 290 pontes publici qui per bannum fieri solebant.
11) C. I. 2. p. 275, 288, 290. a. 818/19.

säumung der Heerbann- und Wacht-Pflicht ausnahmsweise auch an Immunitätsleuten durch die Statsbeamten gestraft wird [1]). Die Umwohner, die eine Brücke im Wege der Naturalleistung erbaut, werden dafür vom Brückengeld befreit [2]). Die pagenses eines Grafen weigern ihm die Stellung von Pferden [3]), obwohl sie brückenbaupflichtig sind [4]). Zu Brückenfrohnden sind wie selbstverständlich Kronknechte (de fiscis) gewöhnliche Freie und sogar Immunitätsleute verpflichtet, dagegen sollen die Freien an den kaiserlichen Thiergärten nicht frohnden müssen [5]). Verletzung der Brückenbaupflicht durch die Grafen und deren Gauleute wird schwer gestraft [6]). Bei Neuanlagen von Brücken wird (später) regelmäßig die ganze umwohnende Bevölkerung herangezogen [7]). Die Last des Brückenbaues ist besonders zu tragen an den herkömmlichen Brückenstätten von den Inhabern derjenigen honores (hier nicht Aemter, sondern Beneficien), die früher die Brücken hergestellt oder wieder hergestellt haben [8]) gemäß den Capitularien von Vater und Großvater. Sie beruhen übrigens häufig auch auf Vertrag z. B. des Emphyteuta [9]). Gar oft schärft Karl dies ein [10]). Es ist bezeichnend, daß gerade für das an Wasserbauten reiche Hamaland die unter Karl nach a. 800 aufgezeichnete Ewa Chamavorum dem Brückenbau den der Schleusen (sclusae) gleich stellt [11]).

Uralt an den Küsten der Nordsee muß das Deichrecht gewesen sein: es ist wohl das früheste Stück von „Polizei", — eben Sicherheitspolizei, — da ja jene Gestade ohne Deichschutz gar nicht bewohnbar sind. Nicht auf Römisches geht es also wohl zurück, wenn die

1) Bouquet V. p. 728. a. 775.

2) C. a. 820. c. 3. Oben S. 42, 46.

3) C. a. 826. c. 10. p. 315.

4) C. Theod. a. 821. c. 8.

5) C. I. 2. p. 294, 295. a. 820.

6) II. 1. p. 16. a. 829. I. p. 306. a. 823—25.

7) C. Ticin. a. 850. c. 8; über den Brückenbau zu Kriegszwecken s. „Heerbann". Bouquet VIII. p. 433 ist statt des sinnlosen und sonst unbezeugten plaucas gewiß mit Waitz IV. S. 35 zu lesen plancas d. h. Brückenbohlen.

8) C. II. 2. p. 277. a. 854.

9) Muratori, Ant. V. p. 357.

10) C. I. 2. p. 288. 290. (a. 818/819).

11) L. Cham. 38. 39 ed. Sohm p. 121 siquis sclusam dimiserit, quando suus comes ei commendat facere, ... quando rumpit et eam emendare noluerit ... si quis ad pontem publicum bannitus fuerit et ibi non venerit: jedesmal ein Friedensgeld von 4 solidi.

Deichhilfe bei Deichbruch unter einer Wette von 20 solidi — halb an die Gemeinde, halb an den Fiscus zu zahlen — auferlegt wird[1]. Mit Recht bezieht man[2] das nicht auf versäumten Schutz wider feindliche Schiffe, auch nicht auf den[3] Schiffsbau: beidem steht der Antheil der Gemeinde, jenem die Geringheit der Wette entgegen.

Die Zahl der Frohntage im Jahr für bestimmte Zwecke wird durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht, in deren Ermangelung für die Kirchenbaulast durch Concilsbeschluß auf 20 festgestellt[4]. Kronknechten und Knechten königlicher Kirchen, die mit Beneficien Kronvassallen geliehen sind im Gebiet von Le Mans, wird die Zahl der Frohntage nach ihrem Land- und Zugthier-Besitz abgestuft. Leider wissen wir nicht, wie groß ein »factum« Landes war: wer 1/4 factum hat, muß einen ganzen Tag mit seinen Thieren und dem Pflug für den senior ackern: 4 Thiere gelten als Regel; Aermere haben mehrere Tage Handarbeit ohne Thiere oder es werden wie bei der Kriegslast (oben VIII. 3) mehrere Aermere zusammengelegt[5]. Eine Neuerung war es offenbar, als Karl II. behufs Erbauung des Castells bei Pitre von je hundert Beneficialhufen einen Karren mit zwei Rindern neben andern (Zwangs-)Geschenken (exenia) heischte, die nach Klage der Zeitgenossen das Reich schwer belasteten[6].

3. Zins und Frohn in Einer Leistung.

aa) Allgemeines.

Irrigerweise bezeichnete man früher, zumal in Frankreich, all diese Leistungen als „Servituten", Dienstbarkeiten, während ihr Rechtsinhalt doch nicht ein bloßes Nicht-Thun-dürfen (Bauverbot) oder Dulden-Müssen (Wegerecht), sondern ein Geben- oder Arbeiten-Müssen ist. Es sind vielmehr meist auf Grund und Boden ruhende Reallasten. Rechtlich anziehend sind solche, die zugleich ein Dulden-Müssen, ein Geben-Müssen und ein Arbeiten-Müssen enthalten. Das

---

1) Cap. miss. a. 802. I. 1. c. 13b. l. c. p. 100 si nuntius venerit, ut ad succurendum debeant venire.

2) Brunner II. S. 232.

3) c. 13a befohlnen.

4) C. II. 2. p. 413. a. 845/46.

5) C. I. 1. p. 81. a. 800.

6) Annal. Bertin. p. 96. a. 869 cum aliis exeniis, quae regnum illius admodum gravant.

sind vor Allem die[1]) Einquartirungspflichten aller Unterthanen und mancher Höfe im Besondern gegenüber dem Herrscher, seinen Beamten und Gesandten und den fremden Gesandten auf der Reise zu ihm oder in die Heimath. Hier ist zu dulden das Eindringen Fremder in Hof und Haus, zu gewähren jedesfalles ein Mindestmaß, oft aber sehr reichliche Verpflegung und zu leisten allerlei Arbeit bei Aufnahme, Herbergung und meist auch Weiterbeförderung. Man[2]) nimmt als Grundlagen dieser Lasten einerseits altfränkisches Königsrecht, andrerseits Reste des römischen Postwesens in Gallien an. Allein die ausschließend römischen technischen Ausdrücke hiebei[3]) und die doch nicht nur für die römische Post, von der sich im Frankenreich gar keine Spur erhalten hat, auch für andere Statszwecke den Provincialen der Kaiserzeit auferlegten ganz gleichen Lasten lassen jedesfalles die römischen Wurzeln dieser Leistungen ungleich bedeutsamer erscheinen.

Allerdings wird bei Reisen des Königs vorausgesetzt, daß die königlichen villici in Ermangelung eigener Vorräthe vor Allem von Bischöfen, Aebten, aber auch Aebtissinnen und Grafen Leistungen (paratas) heischen, die ärmeren Geistlichen (pauperes ecclesiastici) und die Hufner der Villenbeamten werden durch Leistung von Pferden und Wagen belastet[4]). Und die Pflicht aller Unterthanen, den König, dessen Hof und Beamten bei den Reisen im Inland zu hausen[5]), zu hofen, zu hegen, zu verpflegen und weiter zu befördern[6]), bestand fort, wenn auch die große Zahl der im ganzen Reiche verstreuten villae und palatia diese Geltendmachung verseltente und[7]) thatsächlich nur den Reichen[8]), zumal aber auch den Kirchen und Klöstern, diese Last vom König in Person zugemuthet wurde: Befreiung muß jedoch besonders verliehen werden.

---

1) Altüblichen, anders Waitz IV. S. 12. S. aber VII. 3 „Frohnden"; ganz irrig läßt Wirt I. S. 477 dies erst durch Karl einführen.

2) Brunner II. S. 229.

3) evectio, veredi, paraveredi, angaria, parangaria, carrae, tractoria, mansio, humanitas = paratas (sc. epulas) = pastus, all das zusammen regium servitium vita Hlud. c. 7, s. VII. 3. S. 150 f.

4) Hinkm. opp. II. p. 138.

5) albergare, neufranz. auberger C. II. 1. p. 108.

6) VII. 3 „Frohnden".

7) Wie Brunner II. S. 229 hervorhebt.

8) Diese erhoben gegen Ende der Karolingerzeit ihrerseits gewisse Naturalleistungen von ihren Hintersassen »in adventu regis«. Brunner a. a. O.

Der König kehrt auch mit großem weiblichem und andrem weltlichem Gefolge [1]) in Bischofshäusern (episcopia) ein, was allerlei Aergerniß brachte, wogegen die Bischöfe sich sogar auf ihre Immunitäten beriefen [2]). Es scheint, der Gesammtbetrag dieser Leistungen ward durch Gewohnheitsrecht [3]) allmälig festgelegt unter dem Namen pastus, wenn für den Kaiser, pastus imperialis [4]): er ruhte nun als Reallast auf dem Gut: wie die Verpflichtung der Grundholden zu den Beiträgen bei dem »adventus regis« [5]).

Diesen Beiträgen zum Unterhalt der Herrscher und ihrer Umgebung am nächsten verwandt [6]) sind die Leistungen, die Bisthümer und Klöster jährlich an bestimmte Pfalzen abzuliefern haben. So Rheims nach Aachen [7]). Das erhellt deutlich daraus, daß sie nur zu entrichten sind, wann der Herrscher das fragliche Palatium reisend besucht. So Poitiers: dann haben die Mönche zu liefern Handschuhe [8]), dazu Wachslichter und zwei Bottiche gefüllt mit „Nectar" [9]). Uebrigens findet sich auch sonst eine rechtmäßige wie zuweilen eine unrechtmäßige Verbindung von Zins und Frohn: so haben die Pflichtigen jene Früchte durch ihre Diener (famuli) in die Bischofstadt zu schaffen, wenn sie nicht weiter als 5 Meilen entfernt liegt, sonst an einen vom Bischof zu bestimmenden Ort der Decanie, Sitz eines Archipresbyter, gleicher Entfernung [10]). Ungebühr ihrer Diener

---

1) Das ist der coetus regius bei Hinkmar, opp. p. 698.

2) C. II. 2. p. 405. a. 845/46.

3) Oben S. 34.

4) Und auch etwa in Geld angeschlagen und entrichtet? Brunner II. S. 229.

5) S. unten „Gesammt-Eigenart", »occursus«.

6) Anders Waitz IV. S. 111.

7) Urk. Ludwigs p. 560: ob hieher auch der »bos Aquensis« und die zwei Esel für Vermandois zählen (so Waitz, dem ich dies aus Guérard, Polyptychon de St. Remi p. XXV und XXIX entnehme), steht doch dahin. Wein von St. Denis in die Villa Vern (Verm) ebenda p. 541; anderwärts nach Aachen, zwei Wagen mit Käse, Mon. Sangall. I. 15; gegen unbegründete Heischungen der Art Schutzbriefe und Concilsbeschlüsse bei Waitz a. a. O.

8) gantos, Du Cange s. h. v. (Nicht „Gänse!")

9) duabus botis (Du Cange I. p. 714) nectare plenis; nectar (eine Mischung von Weiß- und Roth-Wein Du Cange V. p. 583) Mabillon, Analecta II. p. 712.

10) C. II. 2. l. c.

(ministri) gegen die Geistlichen hiebei sollen die Bischöfe nicht dulden, sondern strafen[1]).

Dagegen heischten bei jährlichen Jagden die exactores ohne Recht neben Jagdfrohnden (operae) congiaticum seu sparavarios von Unfreien der Kirche[2]).

bb) Die tractoria.

Oft wird, wie früher[3]), der Umfang der Leistungen durch einen königlichen Verpflegungsbrief, tractoria[4]), festgestellt[5]). Auf diese rechtlich wie wirthschaftlich lehrreichen tractoriae und ihren Werth-Inhalt ist näher einzugehen. Der Umfang war — regelmäßig — bemessen nach dem Stand und folgeweise dem Gefolge des Reisenden[6]).

---

1) l. c. 256. 257.

2) Zu Comacinum Karl III. Lupi I. p. 957: auch sonst als geschuldete Leistungen. Sperber, Jagdvögel werden genannt z. B. Cap. de villis c. 36 accipitres et sparvarios ad nostrum profectum provideant. Du Cange II. p. 392 liest cogiaticum und erklärt es als jede erzwungne Abgabe von cogere; richtiger liest wohl Lupi congiaticum = congidiaticum, Abschiedsgabe, was bei Du Cange fehlt; II. p. 503 kennt er nur congedium, Abschied.

3) VII. 3 „Naturalleistungen".

4) Du Cange VIII. p. 144.

5) C. Tusiac. a. 865. c. 16 sicut in tractoria nostra continetur; ebenso C. a. 818/819. c. 26. p. 201, tr. Form. imp. 7, tr. stipendialis Agobard, opp. I. p. 161.

6) Einige Beispiele: Ein Bischof erhält täglich 40 Brode, 3 Frischlinge, 1 ausgewachsenes Schwein, 3 Hühner, 15 Eier, 3 Tonnen Getränk (Wein), 4 Schäffel Hafer C. I. 2. p. 291. a. 819 Ansigis. IV. 70. Ein Abt, Graf oder Kronministerial 30 Brode, 2 Frischlinge, 1 ausgewachsenes Schwein, 2 modii Getränk, 3 Hühner, 15 Eier, Futter für 3 Pferde. Ein Kronvassall (vgl. Form. imper. ed Zeumer p. 292) 17 Brode, 1 Frischling, 1 ausgewachsenes Schwein, 1 modius Getränk, 2 Hühner, 10 Eier, Futter für 2 Pferde: die Zahl der Pferde zeigt, daß die Zahl der Begleiter maßgebend war, die sich wieder nach dem Rang des missus richtete. Man vergleiche damit die Reichnisse der Erzpriester an die Bischöfe bei deren Rundreisen: 100 Brode, 4 Frischlinge, 50 Sextare Wein, 10 Hühner, 50 Eier, 1 Lamm, 1 Schwein, 6 Schäffel Pferdefutter, 3 Wagen Heu, Honig, Oel, Wachs zur Genüge C. II. 1. p. 83. c. a. 850 in Italien. Aber wohl nicht täglich, sondern für die Dauer seines Verweilens. Für Kronvassallen, die das Heer aufbieten, an stipendium täglich 20 Brode, 2 Frischlinge, 1 Schwein oder Lamm, 2 Hühner, 10 Eier, 1 Maß Getränk, Gemüse, 2 Sextare Gartenkräuter, Salz, Fische wie sie zu finden, für die Pferde täglich 4 Schäffel und alle 2 Tage 1 Fuhre Heu. Form. imp. 7. Formel einer Tractoria für Gesandte (und Gefolge) Mark. I. 11; es befremden neben gewöhnlichen Speisen hier Fasanen,

Ludwig aber erläßt eine tractoria ohne Unterscheidung der Stände oder der Aufgaben [1]. Die Androhungen für Nicht-Beachtung (dispectus) der königlichen tractoriae (für missi) [2]) werden wiederholt [3]). Der Graf kann übrigens in seiner Grafschaft auch ohne tractoria mansio, paraveredos und angarias verlangen [4]). Abweichend heißt einmal tractoria eine Urkunde, die das Marktzoll-Recht (von St. Denis) bestätigt [5]).

cc) Die Namen dieser Leistungen.

αα) adjutorium.

Adjutorium heißt auch in Istrien die Verpflegung von Gesandten: sowohl in byzantinischer [6]) wie in fränkischer Zeit auf der Durchreise zu oder von dem byzantinischen oder dem fränkischen Kaiser, aber auch für Gesandte des Volkes an den Erzbischof behufs Verwendung beim Kaiser und Ueberbringung von Geschenken. Adjutorium (populi) bedeutet die Gastung, Verpflegung: so wenn der Pfarrer den Bischof auf seiner Untersuchungsreise empfangen soll [7]).

Zimmt, Datteln, Pistacien, Mandeln, vgl. Zeumer I. p. 287; suffusum ist Aufschüttung von Pferdefutter, vielleicht Hafer, vgl. Du Cange VII. p. 651, neben Heu, Korn, Roggen. Eine tractoria für missi gewährt jedem in seinem missaticum 40 Brode, 2 Frischlinge (friskingae, Du Cange III. p. 611), 1 Schwein oder Lamm, 4 Hühner, 20 Eier, 8 Sextare Wein, 2 Maß Bier, 2 Maß Getreide (Mehl, annona): sind sie nahe ihren Häusern, sollen sie keinen (solchen) conjectus erhalten C. I. 1. p. 284. a. 818 ›19. p. 291. II. 1. p. 11. a. 829. Eine solche tractoria für königliche Vassallen als haribannatores (sic) Form. imperial. 7. Ansigis. IV. 70. (Wohl nur das Gefolge, nicht der Durst des Bischofs verhielt sich zu dem des Abtes und Grafen wie 3 zu 2 Eimer täglich, zu 1 des haribannator.) Cap. II. 11.

1) C. Aquisgr. I. 2. a. 828 20 Eier, 2 Jungschweine, 4 Hühner, 8 Sextarien Wein, 2 Tonnen Bier, 2 Schäffel Hafer, 20 Brode; anderwärts werden noch genannt Salz, Käse, Gemüse und während der Fasten Fische, „so viele zu fangen sind“.

2) II. 1. p. 16. a. 829. C. I. 2. p. 284. a. 818/19 Verlust von honor: hier wohl Amt und Beneficium.

3) II. 1. p. 61. a. 832. Vgl. Ansig. IV. 70. a. 829.

4) Waitz IV. 2. S. 298.

5) Bouquet V. p. 730. a. 775.

6) Denn Istrien gehörte erst wenige Jahre zum Frankenreich (VIII. 2 »missi«) und es ist die Rede von consuetudines ab antiquo tempore für kaiserliche Gesandte. Plac. Ric. (2). l. c. a. 804.

7) cum collectione et adjutorio populi Cap. I. 1. p. 25. (a. 742).

ββ) conjectus.

Conjectus, früher conjectura[1]), verschieden von dem Kriegsbeitrag[2]), umfaßt oft diese gesammten Verpflegungslasten[3]), später Abgaben, Steuern überhaupt[4]).

Einmal wird der conjectus nur denen aufgebürdet, deren Verschulden die Entsendung des missus nöthig gemacht hat[5]). Sonst trifft die Aufnahme und Beförderung der eigentlichen missi Karls und Ludwigs nicht unmittelbar die Gauleute, sondern die Grafen, die dann den conjectus von diesen einheischen[6]). Manchenorts sind in erster Reihe nur bestimmte — nicht alle — Grundeigner zur Aufnahme der missi verpflichtet[7]): es sind, wie man[8]) wohl mit Recht vermuthet, königliche Zinsbauern, die unter solcher Auflage Land erhalten hatten. Wird dies aber in der Folge seit a. 814 bezüglich aller Beamten, auch der Grafen, häufiger, so daß diese Verpflichtungen als Reallasten zu Gunsten des States nur auf bestimmten Grundstücken ruhen und die Nicht-Belasteten darüber vernommen werden, ob die vom Fiscus hiefür in Anspruch genommenen Grundeigner sich mit Recht oder ohne Recht der Erfüllung weigern[9]), so darf vielleicht angenommen werden, Karl habe in uns — wie die das Gerichtswesen betreffenden — verlorenen Capitularien auch diese Lasten, wie die Dienstpflicht und die Wehr-

1) Greg. Tur. VI. 45.

2) Die Urkunde für Osnabrück bei Möser III. S. 55 ist aber falsch.

3) C. a. 818/19. c. 26. I. 2. p. 201. 291 de exerc. promov. c. 7. p. 138.

4) Mittelrhein. Urkundenbuch Nr. 90; eine Stelle aus Asch, Handelsverkehr bei Waitz IV. S. 22 gewährt conjectus, quae (sic) ab ipsis »gescot« (Schoß) vocatur.

5) C. I. 1. p. 115. (a. 803). p. 138. (a. 808).

6) Cap. de villis p. 85. c. a. 800. p. 96. (a. 802); was »via« und »mansionatici« (hier) in C. I. 2. p. 306. (a. 823—825) bedeuten, ist zweifelhaft: bei Du Cange V. p. 230 fehlt »mansionaticus« ganz und steht über »via« für sich allein VIII. p. 302 nichts Besonderes: Brunner II. S. 232 denkt an Herbergen und Pferdestationen unter ständigen, von den missi überwachten Aufsehern, mansionatici: letzteres wohl mit Recht C. a. 824. c. 19. p. 306. Schon die Immunität für Prüm (a. 775) bei Böhmer-Mühlbacher Nr. 193 setzt mansionaticos voraus. Aber »via« in dem Zusammenhang: in illis vero locis ubi modo via et mansionatici a genitore nostro et a nobis ordinati sint, kann doch nicht Herberge, muß (öffentliche) „Straße" bedeuten.

7) C. p. 85. c. a. 800.

8) Brunner a. a. O.

9) C. I. 2. p. 315. (a. 826). II. 1. p. 88. (a. 850).

pflicht, den größeren Grundeignern allein auferlegt, so daß jene Vernehmung der Nicht-Belasteten d. h. eben der Kleineren den Umfang des Grundbesitzes der sich Sträubenden feststellen soll[1]).

γγ) fodrum.

Fodrum[2]) war ursprünglich gewiß Futter für die Rosse[3]), von jeher[4]) von den Unterthanen dem Heere zu liefern, daher annona militaris[5]), später oft in eine Geldleistung umgewandelt[6]), und auch bei Reisen[7]) zu leisten. Vorübergehende Aufhebung für Aquitanien durch Ludwig ward keineswegs[8]) von Karl auf das ganze Reich ausgedehnt[9]).

δδ) mansio, mansionatici.

Mansio, mansionatici umfaßte alle diese Leistungen: mansionatici heißen auch die zur mansio-Gewährung Verpflichteten: aber meist die geschuldete Leistung, vielleicht besonders seit der Veranschlagung in Geld[10]). Die Verpflichtung zur mansio[11]) trifft zuweilen nur die

1) Diese mir sehr wahrscheinliche Vermuthung ist, so weit ich sehe, noch nicht aufgestellt.

2) Post, das fodrum. 1880.

3) Du Cange III. p. 534, Graff III. S. 379, nicht wie Zöpfl II. S. 198 wollte, »fordrum« d. h. Forderung! Seine Etymologien waren unglaublich; s. VII. 1 mithio = Mist (!).

4) VII. 3 „Naturalleistungen".

5) v. Hlud. c. 7 quas vulgo (d. h. volksmäßig d. h. germanisch) foderum vocant, l. c. stipendiaria annona militaris.

6) Daher wohl annona *vel* fodrum Hinkm. opp. I. 739, ich entnehme die Stelle Waitz IV. S. 15; die von ihm nicht erklärten fodrarii halte ich für die C. a. 853. c. 13. Legg. I. p. 245 mariscalci ad fodrum directi.

7) C. I. 1. p. 142. c 2 vivanda et fodro . . iter agentibus necessaria.

8) Wie die vita Hlud. c. 7 berichtet.

9) Ueber die Fortdauer in Italien s. Post a. a. O. und Band X, „Langobarden"; über fodrum statt freda Waitz IV. S. 16; aber nicht hieher gehört die S. 17 herangezogene Verpflichtung von Kronknechten, Pferde für das Heer zu stellen.

10) S. 81, 93. Cap. de villis c. 27 nullo modo in curte dominica mansionaticos prendant. Urkunde Ludwigs I. bei Hariulf III. 13. Das Wort ist viel- und deßhalb schwerdeutig: s. VII. 3 „Naturalleistungen": mansionaticos et paraveredos C. I. 1. p. 211, ebenso Const. pro Hispanis I. 2. c. 5. p. 262. C. de villis a. 812. c. 11, hier wird den Beamten verboten, zu nehmen: mansionaticos ad suum opus nec ad suos canes. Admonitio c. 19 m . . per capitulare ordinati d. h. Stationen für Gesandte. Heribergare (= albergare oben S. 89, Anm. 5) nur a. 811. C. Bon. I. 1. c. 2. p. 166. Du Cange III. p. 655.

11) = collocatio, diese Bedeutung von collocatio fehlt bei Du Cange II. p. 410.

Kirche, nicht die Unterthanen: so in Italien wie in byzantinischer Zeit[1]. Bischof Leidrad von Lyon hatte behufs der mansio des Königs und der Großen ein besonderes Gebäude mit dem so beliebten Söller (solarium) aufführen und (anderwärts?) wiederholen (duplicari) lassen[2].

εε) occursus, transitus.

Eine althergebrachte, schon römisch-merovingische[3]) Leistung war der occursus: d. h. die Verpflichtung, dem ankommenden König, Bischof, Beamten feierlich entgegen zu ziehen und ihm bei dem Empfang ein — beliebiges oder gewohnheitsrechtlich festgestelltes? — Geschenk darzubringen. Daß es sich dabei ganz wesentlich auch um eine Gabe handelt, zeigen die Formeln[4]. Sie beruhte, scheint es, in der Folge oft auf Mißbrauch und Anmaßung und wird wiederholt verboten.

Das Durchreisen (der transitus) des Königs und seines starken Gefolges auf seinen häufigen Rundreisen[5]) war wegen der maßlosen Ansprüche (expensa, exactiones) aller Art gefürchtet wie der plündernde Durchzug (depraedatio) feindlicher Heere: er „bedroht" die reichen Häuser in den Städten[6].

ζζ) paratae, pastus; andere Namen.

Neben paratae (sc. epulae, tabulae) begegnet auch parati[7]); paratas schuldet oft auch ein Kloster[8]); parata (sc. servitia) für missus und Graf[9]. Befreiung wird oft gewährt von allem census, ausgenommen paratae und veredi[10].

---

1) Plac. Ric. l. c. p. 6.

2) Agob. opp. II. p. 127; oben S. 86. Mansio der missi C. I. 1. p. 116.

3) Greg. Tur. Guntchramn in Orléans, in Tours.

4) Form. imp. 20 (nullum) occursum vel *alium* censum aut (nullam) redhibitionem: insofern freilich auch eine exactio wie Du Cange IV. p. 692.

5) circadas Hinkm. opp. II. p. 182.

6) Cc. Meld. a. 845. c. 27. Mansi XIV. p. 825. Man klagt de nostro frequenti adventu! s. die Urkunde bei Waitz IV. S. 15; auch die Begleiter (homines) des Königs wurden einquartirt: Befreiung hievon für St. Martin zu Tours erst unter Karl II. Bouquet VIII. p. 452.

7) Urkunde für Hasenried bei Waitz IV. S. 22.

8) Brunetti II. p. 397; aber die conjectus können hier nicht wohl wie sonst die Kriegsbeiträge der Kleingütler sein.

9) C. I. 1. p. 67.

10) C. I. 2. p. 262. c. 1. 5. a. 815.

Die Ernährung vor Allem (aber auch die übrige Herbergung u. s. w.) hieß pastus, wie der Beamten so des Kaisers, pastus imperialis. Aus guten Gründen kehrten die Herrscher am Liebsten in Klöstern ein: bei einer Reise Ludwigs wird neben 8 Aebten nur ein Graf so beehrt[1]). Diese Pflicht ward oft als schwere Last empfunden, man wünscht daher, der König möge einmal nach Aquitanien reisen, auf daß Francien, so viele Jahre heimgesucht, afflicta, sich ein wenig erholen kann[2]). Deßhalb wird oft von den Kirchen und Klöstern die Befreiung (indultum concessum) angestrebt, zuweilen gewährt, zuweilen aber auch bei Verleihung von Immunität ausdrücklich[3]) ausgeschlossen[4]). Noch andere Namen sind collectio[5]), dispensa — die der missi[6]) wird ebenfalls nach dem Rang abgestuft[7]) —, scara, Scharwerken[8]). Der Beamte fordert diese Leistungen an Soldes oder Gehaltes Statt: daher heißen sie stipendia[9]).

γγ) Reisen der eignen Beamten, fremder Gesandten und Fürsten.

Wer zum Heer oder zum Gericht zieht, darf nur Pferdefutter, Wasser und Holz, Dach und Fach nur bei (Winter-) Unwetter fordern[10]), dagegen wer für den König reist, Hausung, Verpflegung, mansio, hospitium und Beförderung[11]). Zumal bei den Reisen und Besuchen von missi werden Frohnden (evectio) und Naturalleistungen (collectae, hier Nahrungsmittel) erhoben[12]). Karl und Ludwig haben dies nicht aufgehoben[13]), was bei jenen Verkehrs- und Wirthschafts-

---

1) Ermold. Nigell. III. 1. 271 f.

2) Annal. Vedast. a. 892.

3) Migne 98. p. 1448. Bouquet VIII. p. 452 Martin v. Tours.

4) S. die lehrreiche Urkunde für Hasenried bei Waitz a. a. O. und Band IX, „Baiern"; ebenso C. I. 1. a. 803. c. 2 ganz allgemein für freie Grundeigner; für Treviso und Friaul s. Migne 98. p. 1448.

5) C. I. 1. p. 144. c. 2.

6) missorum nostrorum I. 2. p. 305. c. a. 824 (expensa). C. Tusiac. a. 865. c. 16.

7) C. I. 2. p. 291. a. 819.

8) Mittelrhein. Urkundenbuch p. 218. Oben S. 85.

9) Form. imper. 7, vgl. oben tractoria stipendialis. Ueber Form. Marc. I. 11 oben VII. 2 „Amtswesen, Gehalt".

10) C. I. 1. p. 63.

11) L. Rib. 65. 3. Oben VII. 3 „Naturalleistungen".

12) Wie übrigens auch im byzantinischen Reich Plac. Ric. ed Carli.

13) Anders Waitz IV. S. 18.

verhältnissen ganz unmöglich gewesen wäre, nur den Mißbrauch des Rechts und die Anmaßung nicht bestehender Rechte bekämpft: zumal die Forderung der Grafen und vicarii, daß die Freien in Pflug-, Wiesen-, Aerndte- und Winzer-Arbeit für sie frohnen sollten. Obsequium [1]) und conjectus [2]) werden gewährt bei Aufnahme wie des Königs so der Gesandten, missi und heribannatores [3]); regelmäßig sollen die ordentlichen Beamten bei ihren Dienstreisen allerdings selbst für sich sorgen. Ebenso verbietet ein Capitular [4]) den Unterbeamten (juniores) der Grafen, andern Beamten (ministri rei publicae) und mächtigeren Vassallen der Grafen, solche Natural-Beiträge (collectiones frugum), Unterhalt (pastus) und Frohnden (operas) [5]) (Pflügen, Säen, Roden, Gespanndienste, Sicheln) zu heischen sowohl von Laien wie von Geistlichen: doch ist dabei (wie Späteres zeigt, s. unten) hergebrachtes (consuetudinaria) Recht als gewährt zu denken. Schon daß von Bitten (deprecando) die Rede, zeigt, daß das Recht bei solchem Heischen fehlte.

Auch die Unterbeamten des Grafen, ministeriales, juniores comitis haben Anspruch auf gewisse census der Amtspflichtigen, die zuweilen erlassen werden, so den Spaniern [6]); zu diesen Unterbeamten des Grafen zählt auch der oft [7]) genannte missus comitis [8]). Die Maier aber sollen nicht sich und ihre Hunde bei den Gutsleuten einquartiren [9]). Ebenso wird Bischöfen gegenüber ihren Geistlichen dergleichen verboten [10]) oder doch beschränkt [11]). Wie die kaiserlichen sind die päbstlichen missi aufzunehmen, zu verpflegen und weiter zu befördern [12]): der Kaiser will wissen, auf welchen Mitteln und Personen diese Lasten von altersher ruhen, dabei soll es verbleiben [13]).

Wie bei den Reisen des Königs selbst, werden bei denen der

---

1) Oben S. 76.
2) Oben S. 93.
3) S. Heerbann und C. p. 144. [a.?].
4) Mantuan. I. 1. p. 197. c. 6.
5) Vgl. das Placitum Ricianum.
6) C. I. 2. p. 262. a. 815.
7) Z. B. l. c. c. 5.
8) Oben VIII. 2 „Amtswesen, Vertreter".
9) C. de vill. I. 1. c. 11.
10) Baluze II. p. 624.
11) Oben S. 91 tractoria.
12) expensa, dispensa C. I. 2. p. 305. c. a. 824.
13) C. II. 1. p. 85. a. 850.

Beamten u. s. w. thatsächlich zunächst die geistlichen und weltlichen Großen[1]) und Beamten mit diesen Lasten beschwert[2]). Es befremdet, daß die Gesandten nicht in erster Reihe in die königlichen villae aufgenommen werden: aber das wird für Gesandte von und an den König geradezu verboten, falls es nicht ausdrücklich verstattet wird: sie sollen wohl für den Herrscher freigehalten und nicht ausgesogen werden: vielmehr trifft die Last den Grafen und diejenigen Höfe, die sie von altersher zu tragen haben[3]); selbstverständlich kehrte man trotz der allgemeinen Unterthanenpflicht bei Armen nicht ein und die Last kam zuerst thatsächlich und dann durch Gewohnheitsrecht den reicheren Grundeignern zu. Dergleichen Verpflichtungen haben die Unterthanen gegenüber den zum König reisenden fremden Fürsten selbst, z. B. dem Pabst[4]).

Die Immunität befreite viele Kirchen und Klöster auch von der Pflicht der Aufnahme von Gesandten und Beamten[5]). Aber auch Laien werden von mansio und Pferdestellung befreit, so königliche Forstwarte auch von dem Geleit von Gesandtschaften[6]).]

ββ) Rechtsgrund, Umfang und Maß dieser Leistungen.

Der Unterhalt des gastenden Königs ist eine Zwangspflicht (coactum servitium)[7]) wie aller Unterthanen so der Klöster; bei Immunitätsverleihung wird auf die Verpflegung (paratae vel aliqua exactio)

1) Form. imper. 7. p. 292.

2) Die agentes Form. Marc. I. 11.

3) C. de vill. I. 1. c. 27 Et quando missi vel legatio ad palatium veniunt vel redeunt, nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prendant (d. h. hier offenbar Einkehr, Wohnung nehmen), nisi specialiter jussio nostra aut reginae fuerit et comes de suo ministerio vel homines illi qui antiquitus consueti fuerunt, missos aut legationes soniare (pflegen, neufranz. soigner Du Cange VII. p. 526, oben S. 78), ita et modo in antea et de paraveredis et omnia eis necessaria solito more soniare faciant, qualiter bene et honorifice ad palatium venire vel redire possint.

4) Thegan. c. 16.

5) S. die Urkunde für Kloster Hasenried Waitz IV. S. 13, 20, 22, daselbst zahlreiche andre Beläge: es handelt sich um mansio, Pferde (schon Form. Marc. II. 1), Wagen, Pferdefutter.

6) conductus ad legationes Form. imper. 43; über Befreiung der Schutzjuden s. oben Juden VIII. 2. S. 243.

7) Karl III. bei Waitz IV. S. 317 munera aut convivia aut ullum coactum servitium.

für Beamte oft verzichtet und für den König nicht die geschuldete, herkömmliche Leistung vorbehalten, „nur was bei der Spende des heiligen Abendmahls nach Möglichkeit und Gelegenheit sich darbietet“ [1]). Die Verpflegung des Kaisers und seines Gefolges (pastus) ist (in Italien) von den Bischöfen und Grafen nach hergebrachter Art [2]) zu tragen; ist in neuerer Zeit ein fiscalisches Gut, das Beneficium eines Grafen war [3]), in das Vermögen einer Kirche übergegangen, so ist deren Leistung an den Kaiser (stipendium imperiale) entsprechend zu erhöhen um so viel als das Statsvermögen gemindert ist [4]). Die missi sollen jene villae und curtes feststellen, die dem König gewohnheitsmäßig Leistungen (expensas ministrari solitae) schulden, von wem sie zur Zeit besessen sind und was dem Kaiser auf der Durchreise oder seinen missi zu entrichten ist [5]). Besteht kein Recht auf Verpflegung, so bemerkt der Abt, der sich bei einem andern einquartirt hat, ausdrücklich, daß er die Lebensmittel aus seinen mitgeführten Vorräthen beigeschafft hat [6]).

In andern Fällen bestimmt der Bischof die einquartirungspflichtigen Häuser in seiner Stadt [7]); oder auch es sind nur einzelne Höfe durch Gesetz oder Vertrag also belastet [8]). Die Regel aber bildet die allgemeine Unterthanenpflicht „der Franken“ [9]), und die Vor-

---

1) Karl II., Bouquet VIII. p. 519, über eulogia Du Cange s. h. v.; hienach scheinen Geschenke mit der Spende des Abendmahls verbunden: pro benedictione sanctae communionis eulogiae.

2) Legg. I. p. 564 secundum antiquam consuetudinem, die Stellen VII. 3 „Naturalleistungen“ und oben S. 34.

3) So deute ich fiscus comitalis C. II. 1. p. 110.

4) juxta quod res publicae sunt minoratae l. c.

5) C. II. 1. p. 64. a. 832 quae in transitu . . imperatoris servire debent vel missis transeuntibus necessaria ministrare.

6) Coll. St. Dionys. 17.

7) Z. B. Trier, Urkunde bei Waitz IV. S. 14.

8) So in Italien Waitz a. a. O., der mit Recht vermuthet, das sind frühere Krongüter, die unter dieser Auflage veräußert wurden. C. a. 856. Legg. I. p. 438 sollen die missi feststellen, welche villae et curtes herkömmlich die expensa (as) regis ministrant, a quibus personis modo (zur Zeit) detineatur (die villa) nec non et quae in transitu . . imperatoris servire debent. Leg. l. c. p. 564 wird geradezu gesagt, daß ehemalige Krongüter, die Kirchen geschenkt werden, ein höheres stipendium imperiale zu tragen haben.

9) S. oben VIII. 2 „Franken“.

nehmen, bei denen der König — thatsächlich — lieber, öfter[1]) einkehrte, erhoben hiefür Beiträge von dem Volk[2]). Die Pfalzen und villae sollen in gutem Stand erhalten werden, damit nicht die Kirchen, die also in deren Ermangelung zunächst besucht wurden, beschwert werden. Oft ist kaum zu unterscheiden, ob von der Einkehr in Königsgütern oder in Privateigen die Rede ist. So nennt Hinkmar[3]) als Pflicht des Reisemeisters, dafür zu sorgen, daß die actores — das sind königliche Gutsverwalter — rechtzeitig die Ankunft des Königs erfahren und die susceptores: das sind vielleicht aufnahmepflichtige Unterthanen[4]). Ludwig meint wohl Krongüter, die auf seiner ganzen Reise nach Rom ihn mit stipendiariae annonae und stationes congruae aufnehmen sollen[5]). Dem Mißbrauch dieser Rechte wird gewehrt, das Recht selbst aber innerhalb der Schranken von Gesetz und — meist — Gewohnheit wie unter Ludwig gewahrt: es bleibt eine allgemeine Unterthanenpflicht „der Franken“[6]).

Maßgebend soll der Umfang der Leistungen unter Pippin, Karl und Ludwig sein[7]). All diese Maßregeln gehören in den Zusammenhang des allgemeinen Schutzes der Kleinfreien gegen die Mißbräuche der ordentlichen Beamten[8]). Daher befiehlt Ludwig, daß im Einzelfall durch die Königsboten untersucht werden soll, ob die Verpflichtung bestehe oder nicht[9]). Einmal beklagt sich umgekehrt ein Graf, daß seine pagenses die Stellung von Pferden weigern: in den verschiednen

---

1) Anders Waitz IV. S. 14, aber die Stellen von a. 856 und a. 898 besagen doch nicht mehr und die S. 99 Anm. 8 belastet geradezu alle Grundeigner, ebenso die freilich falsche (so richtig Waitz gegen Heusler, Basel I. S. 12) Urkunde Ludwigs bei Bouquet VI. p. 536: sie beweist wenigstens, daß man jede Hufe als pflichtig ansehen **konnte**.

2) Arge Mißbräuche in Istrien bei Besuch der Königsbeamten in dem Placitum Ricianum s. VIII. 2 »missi«.

3) De ord. pal. c. 23.

4) Ueber römische susceptores s. Du Cange VI. p. 461.

5) V. Hlud. c. 55, s. auch Waitz IV. S. 12.

6) Brief an Karl II. a. 858, Walter III. p. 92 Neque .. plus .. quam lex et consuetudo fuit tempore patris vestri .. de hoc quod de Francis accipiunt (die comites und fideles = Beamte); consuetudinariae exactiones Hinkmar opp. II. p. 182.

7) Hinkm. l. c.

8) S. VIII. 3. S. 64, 225 f.

9) C. a. 826. c. 10. p. 315.

Grafschaften war das gewohnheitsrechtlich verschieden[1]). Kirchen und Klöster waren meist durch Immunität auch hievon befreit. Aber doch nicht grundsätzlich[2]). Auch die Unterbeamten oder Begleiter (homo) des Beamten müssen aufgenommen werden[3]).

e) Geschenke.

Die alten, ursprünglich freiwillig dargebrachten Ehrengeschenke[4]) hatten sich schon früher[5]) in eintreibbare Zwangsgaben, in eine Art von Steuer verwandelt[6]). Sie sind jetzt rechtsnothwendige Leistungen, deren Abführung überwacht wird — wenigstens gegenüber Kirchen und Klöstern, aber wohl auch bei andern[7]). Als Zwangsgaben, von denen auch die Immunität nicht befreit — eben weil sie ursprünglich nicht Zwangsgaben waren! — behandelt diese Jahresgeschenke Ludwig[8]). Im Reiche Karls II. klagt man über schwere Belastung durch solche

1) So auch Form. Marc. I. 11 *consuetudinaria* . . ministrare, ebenso C. de vill. I. 1. c. 27 homines illi qui antiquitus consueti fuerunt, missos aut legationes »soniare«; ebenso C. Tusiac. a. 865 dispensam missorum nostrorum in unoquoque comitatu a quibuscumque dari debet, recipiant.

2) Karl C. I. 1. p. 211 denkt eben nur an Befreite.

3) mansio, Form. Aug. 7. p 368; ministerialibus missorum . . (dispensam) reddant C. Tusciac. a. 865. c. 16.

4) Noch ganz spät heißen solche Geschenke deßhalb honores. Unter Karl II. und später s. Du Cange IV. p. 228 honores qui dabantur per praedictas festivitates: hier aber einem Abt, nicht dem König.

5) VII. 3. S. 160 f.

6) Treffend daher Hinkmar, opp. II. p. 325 ecclesia praestat causa suae defensionis regi ac reipublicae *vectigalia*, quae nobiscum »annua dona« vocantur. Ueber solche Zwangsgeschenke, xenia, exenia, klagen auch die Istrier Plac. Ricianum ed. Carli p. 120; sie waren hier auch an die byzantinischen Kaiser entrichtet worden: der dux Johannes spricht: colligamus exenia ad dominum Imperatorem sicut tempore Graecorum faciebamus.

7) Mit Recht führt Brunner II. S. 69 Cap. I. 1. p. 144. c. 5 an (von Karl, 801—806?), wonach wer dem König Rosse „darbringt" (praesentaverit, daher „Präsent" = Geschenk) seinen Namen geschrieben beizufügen hat, (die schwer überwachbare Hausmarke genügt nicht; auch war sie oft eine Rune, also heidnisch); derselbe hebt treffend hervor: noch a. 755 heißt es von den Nonnenklöstern, welche Geschenke sie an den Palast verabfolgen wollen, ad palatium dare voluerint, sollen sie durch Boten schicken Cap. I. 1. p. 34; aber a. 804—811 schreibt Karl Abt Fulrad, er möge die Geschenke, die er bei dem Reichstag darbringen muß (»debes«), Mitte Mai einsenden.

8) Lappenberg p. 14.

Zwangs-„Geschenke" [1]). Jetzt stehen sie in engem Zusammenhang mit den Kriegsleistungen einerseits und dem Besuch der Reichstage andrerseits: beides erklärt sich daraus, daß diese Gaben ursprünglich uralte heidnische Opferbeiträge [2]), bei dem Frühlingsding, dem campus Martius, später Madius [3]) entrichtet wurden [4]).

Daß sie unter den Arnulfingen an den großen Frühlings- (und Sommer-) Reichstagen, nicht an den herbstlichen Vorversammlungen dargebracht wurden, geht vor Allem aus jenem uralten [5]) Zusammenhang mit den heidnischen Frühlingsopferfesten [6]) hervor [7]). Wiederholt werden die Gaben im Mai bezeugt [8]). Dagegen rein christlichen Ursprungs sind wohl — es müßte denn in sehr früher Zeit eine (unwahrscheinliche) Verchristenung heidnischer Opfergaben stattgefunden haben — die zu Ostern und Weihnachten von den Bischöfen dem König gesandten „gesegneten" Geschenke [9]): Brod, Salz, Wein — wie andrerseits Bischöfen [10]) und Großen [11]). Auch sonst begleiteten Briefe an die Herrscher zumal von Geistlichen „gesegnete" Geschenke. So Fulrads an Pippin von Italien a. 798 [12]). Uebrigens hat die Darbringung in diesen zwei Jahrhunderten nach Zeit, Ort und Art geschwankt.

Das Maifeld ward hierin wie auch sonst in vielen Stücken [13]) später abgelöst von dem (größeren) Frühlings-Reichstag oder beide

1) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

2) D. G. I b. S. 632.

3) So gewiß richtig Zeumer Form. imp. 37, der den Brief an Fulrad C. I. 1. p. 168 heranzieht; noch Ludwig nimmt sie bei der Heeresversammlung zu Langres a. 834 entgegen Annal. Bertin.

4) Dies ist, so weit ich sehe, noch nicht erkannt, auch nicht von Waitz IV. S. 107, der nur auf den Zusammenhang mit den Kriegsbeiträgen hinweist.

5) more solito, solemni more Einh. Ann. a. 829, Bertin. a. 832.

6) VII. 3. S. 160.

7) Mehr noch als aus der zweiseligen Stelle bei Hinkmar c. 29.

8) Fred. cont. c. 131: im August vgl. Ann. Einh. a. 829, aber das war jetzt die Sommerversammlung.

9) Form. Mark. II. 44. 45.

10) Form. Mark. II. 42; über eulogia, Segen und Gesegnetes, munia *cum* elogias 44. Du Cange III. p. 333.

11) l. c. 44, wie früher dem major domus salutationum munia cum eulogia peculiaris patroni vestri, d. h. des Kloster-Heiligen, suppl. 3; an eine Aebtissin 4.

12) Coll. St. Dion. 18. 19. 23 pro benedictionis causa (zwei Kissen, cusinos, Du Cange II. p. 678).

13) S. unten „Reichstag".

wurden zumal beim Aufbruch in einen Feldzug verbunden: so wird von Pippins Maifeld zu Orléans von 766 berichtet[1]). Die Geschenke hiebei wurden unter Karl in der großen Sommerversammlung entrichtet[2]), später wechselnd im Sommer oder im Herbst[3]). Damals und später (zu Adalhards und Hinkmars Zeit)[4]) war die Fälligkeit an die — unbestimmte — Zeit des Reichstags gebunden. Anderwärts wird freilich der Herrscher befragt, wann er die Jahrgeschenke annehmen wolle[5]). Meistens werden sie nur einmal im Jahr dargebracht: daher dona annualia, annua, census annuus[6]). Werden bei jenen Jahresgaben zu Kriegszwecken besonders Kirchen und Klöster[7]) als pflichtig genannt, so folgt dies einmal aus ihrem hervorragenden Reichthum: ferner war bei den unablässigen Schenkungen von Krongut sehr oft ein solcher Vorbehalt gemacht, auch in vielen andern als den uns überlieferten Fällen[8]).

Lehrreich ist die unter Ludwig aufgestellte Liste der Klöster, die Kriegsdienst und Jahresgaben (14), derer die Kriegsdienst oder Geschenke (10), oder keine von beiden Leistungen — nur Gebete —

---

1) Fredig. p. 190 ad Aurilianis . . placitum suum campo Madio . . tenens multa munera a Francis vel proceris suis ditatus est: von da ging es gegen Waifar von Aquitanien.

2) Hinkmar, de ordine pal. c. 29.

3) Abt Fulrad soll die zum Reichstag fälligen Geschenke Mitte Mai an dem Aufenthalt des Kaisers übergeben lassen, am Liebsten selbst mitbringen C. I. 1. p. 168

4) C. II. 3. p. 527. a. 882. So schildert Hinkmar den Herrscher während des Reichstags mit der Annahme dieser Geschenke der Menge beschäftigt, de ordine palatii c. 35. Auch a. 864 werden die annua dona auf dem placitum generale entrichtet C. II. 2. p. 311. So wahrscheinlich in dem Briefe Karls an Fulrad C. I. 1. p. 168, zweifelnd Waitz a. a. O.

5) So Epist. Lupi 32. p. 49, also ist Luden V. S. 180 doch nicht völlig im Unrecht; [über die eulogiae Du Cange s. h. v.] (secundum consuetudinem) *ad opus dominicum* Einh. ep. 21 beziehen sich auf den Bedarf der Herrscher (s. oben S. 7), nicht auf Reichstag oder Heer: daher auch opus *conjugis*.

6) C. I. 1. p. 108. 2. p. 354. II. 1. p. 93, 146, 149, 525. 2. p. 311. a. 865. Annal. Bert. a. 833, am 1. Oct. zu Compiègne für Lothar episcopi, abbates, comites et universus populus . . dona annualia praesentaverunt.

7) Datio ad palatio wird von einem Kloster gefordert Brunetti II. p. 397.

8) S. Beispiele bei Waitz a. a. O., der nach Hinkmar l. c. darin Vergeltung für den Königsschutz findet: aber im Krieg schirmte der alle Unterthanen. Genannt werden zumal Rosse (1, 2, 6), Schild und Speer, den Pferden sollen die Namen der Geber aufgeschrieben werden (Cap. anno? p. 144. c. 5), wohl behufs Ueberwachung? gewiß nicht Rückgabe nach dem Feldzug.

schulden (54 an der Zahl)[1]). Keineswegs ward der Betrag jährlich vom Herrscher nach dem Bedürfniß festgestellt[2]), auch nicht durch den Reichstag, vielmehr beruhen sie auf Gewohnheit[3]); doch setzt Ludwig einmal den — wie es scheint — zweifelhaft gewordnen Begriff eines „mäßigen" Jahres-Geschenkes von einem Kloster auf 6 Pfund Silber fest[4]). Karl soll der Stadt Rom Jahres-„Geschenke" im Betrag von 10 Pfund Gold, 100 Pfund Silber und kostbare Pallia, in das Palatium zu Pavia zu liefern, auferlegt haben[5]). Diese »annualia dona« sind einfach eine Steuer[6]).

Dagegen handelte es sich im Wesentlichen um eine durch Gesetz in der Normannennoth auferlegte Kriegsfrohn, wenn Karl II. a. 867 die beneficia[7]) der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen nach der Zahl ihrer Hufen verzeichnen ließ; die Kronvassen sollten die beneficia der Grafen, diese die der Kronvassen aufschreiben — offenbar behufs gegenseitiger Ueberwachung! — und die Verzeichnisse einsenden: von je hundert Hufen war dann ein Karren mit zwei Rindern und andern „Geschenken" (exeniis), „die jenes Reich gar schwer belasten", nach Pitres (ad Pistas) zu schaffen, auf daß so die dortigen haistaldi das nach Karls Befehl aus Holz und Stein herzustellende Castell erbauen und

---

1) Notitia a. 817. C. I. 2. p. 350 dona et militiam .. tantum dona sine militia .. nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes: Montag I. S. 322 führt eine Klage an, wonach die erste Classe dadurch in solche Armuth gerieth, daß den Mönchen Nahrung und Kleidung mangelte, ich entnehme dies Waitz IV. S. 108.

2) Wie Zöpfl, Rechtsgeschichte II. S. 290 meint, irrig auch v. Dönniges S. 78 und Waitz III. S. 592. IV. S. 109. Aber die Eine Stelle spricht nur von *debita* dona quae rex jussit: und auch die zweite: compulsi sumus quidquid ex optimis equis habuimus ad dona regalia destinare beweist nichts, als daß eine Verpflichtung bestand: vielmehr finden sich noch Spuren der alten Freiwilligkeit: C. Vern. a. 755. C. I. 1. p. 144. c. 6 quale (sic) munera dare *voluerint* .. dirigant; oft bei Nonnenklöstern, s. unten S. 106.

3) Cap. Mant. I. 1. a. 803. c. 10 exenia .. ecclesiis novis (a nobis?, eher noviter?) imposita sunt amputanda et non majora quam *consuetudo* fuerat accipienda. „Geschenke" der Kirchen, die nur (in Italien) „auferlegten", werden wieder aufgehoben, nur die „von Alters herkömmlichen" beibehalten C. I. 1. p. 195.

4) Urkunde bei Bouquet VI. a. 830. p. 564.

5) Libell. de imp. potestate Scr. III. p. 720.

6) S. unten „Kirchenstat".

7) Hier sind honores in diesem Sinn unzweifelhaft: breves de honoribus suis, quanta *mansa* quisque haberet.

bewachen konnten[1]). Hier soll nicht das Eigenthum an den Karren und Rossen entzogen werden, nur daneben werden „Geschenke“ verlangt. Oft ward der Betrag von einem Kloster durch Vertrag übernommen[2]).

In vielen Fällen kennen wir seine Feststellung: so von Sanct Gallen wie von den andern Klöstern jährlich 2 Rosse mit Schilden „und Speeren“[3]). Bei den lombardischen Klöstern führte Karl die jüngst erhöhten exenia (= dona) auf das Maß der früheren Gewohnheit zurück[4]). Daher ließen sich die Kirchen wie von Steuern auch von diesen „Geschenken“ Befreiung durch Privileg ertheilen[5]).

Der Name servitium besonders, aber nicht ausschließlich auf Klöster[6]) und Kirchen angewendet, bezeichnet jetzt nicht nur die Gastungspflichten[7]) (bei Besuch des Herrschers), auch diese Gaben: der Zusammenhang bestand vielleicht darin, daß auch bei solchen Besuchen des Königs Geschenke herkömmlich wurden. Als Gegenleistung für den besonderen Königsschutz konnten sie streng genommen nicht wohl gelten[8]), da ja auch andere Personen als Kirchen sie schuldeten; auch konnten einzelne Kirchen von diesen dona befreit werden und doch den Sonderschutz behalten[9]). Ludwig I. erließ oder minderte den ärmeren Klöstern Kriegsdienst oder Jahresgaben oder beide[10]). Bei den Reisen der Herrscher und den Besuchen der Vornehmen am Hofe werden diese „Geschenke“ von der Sitte geradezu gefordert und bei Bittstellern nähern sie sich der Bestechung: so völlig bei der immer noch bestehenden Simonie[11]). Ganz heillos entartete dies unter Karls

1) Annal. Bertin. ad a. 869. p. 98. C. II. 2. p. 333, 337. a. 869.

2) Böhmer-Mühlbacher 667.

3) Böhmer-Mühlbacher 1369.

4) Oben S. 9. Cap. I. 1. p. 195.

5) S. Beispiele bei Mühlbacher N. 846, 900.

6) Auch die Leistungen der Schutzjuden heißen so.

7) S. oben S. 96.

8) Wie Hinkmar oben S. 103 Anm. 8 und Brunner II. S. 69 freilich sagen.

9) S. Brunner selbst a. a. O.

10) Ueber die gefälschte Abschrift in der notitia de servitio monasteriorum, Cap. I. 2. p. 349, Pückert, in den Berichten der k. sächs. Gesellsch. der Wissensch. vom 19. Juli 1890.

11) S. unten „Kirche, Verweltlichung“. Vgl. die Aufzählung der Gaben eines Mönches an Ludwig und dessen Gattin, an diese als Fürsprecherin: bauci sind Baugen, dann Schalen (fialas), zwei Candelaber zu zehn Pfund bei Waitz IV. S. 106. Gradale [Du Cange IV. p. 91] Alexandrinum? bauci inaures? mit schönsten Berillen?

Nachfolgern: Alles war feil am Hof, niemand konnte etwas, z. B. ein Stats- oder Kirchen-Amt, erhalten oder behalten ohne Bestechung der Räthe der Herrscher oder dieser selbst[1]).

Geschenke auch an die Königssöhne und Unterkönige sind üblich: so erhält Ludwig als König von Aquitanien Beutestücke aus einem Sieg über die Saracenen bei Barcelona von dem Sieger geschenkt: ein treffliches Roß, eine treffliche Brünne, ein indisches Schwert mit silberner Scheide[2]).

Sehr manchfaltig sind die Gegenstände dieser Gaben: sie bestehen immer noch viel häufiger in Naturalien als in Geld: die Nonnenklöster übersenden oft als Geschenke[3]) Kleider, die den Namen der Aebtissin tragen[4]). Ebenso sollen dem König geschenkte Rosse, eine sehr willkommne und deßhalb häufige Gabe[5]), den Namen des Schenkers tragen[6]).

Als Geschenke der weltlichen Großen werden angegeben neben Rossen ebenfalls Kleider, dann Edelmetalle und Edelsteine[7]). Ob auch das geringe Volk noch die Jahresgeschenke darbrachte oder etwa nur die Besucher des Reichstages, ist zweifelhaft[8]).

Neben diesen eigenartigen „herkömmlichen" Gaben stehen häufige, gewöhnliche Schenkungen von Unterthanen, auch von Land, unter Lebenden und auf den Todesfall[9]). Auch fremde Fürsten begleiten nach allgemeiner Sitte der Zeit ihre Gesandschaften und Briefe mit Geschenken[10]): so sandte König Alfons von Asturien Beute nach seinen

---

1) S. die Klage Hinkmars l. c. „was Karl bei seinen Beamten bekämpfte und streng rügte, haben sich seine Nachfolger selbst zu Schulden kommen lassen".

2) techa l. theca Bouquet V. p. 778. a. 793.

3) C. I. 1. p. 34.

4) C. I. 1. p. 144.

5) S. VIII. 3. S. 274.

6) l. c. 144; s. oben S. 103 Anm. 8.

7) S. die Verse des Hibernicus exul (Dungal) bei Waitz IV. S. 110.

8) S. Waitz a. a. O., der mit Recht die Annahmen von Daniels S. 556 verwirft, die Grafen und dann die Schuldheische hätten systematisch die Gaben von Allen angesammelt und dann im Ganzen bei dem Reichstag abgeführt. Nicht hieher sind aber mit Waitz die an bestimmte Pfalzen zu liefernden Reichnisse zu stellen, sondern zu den Naturalleistungen, s. diese oben S. 90.

9) Form. imper. 10.

10) S. die zahlreichen Beispiele Urgesch. III. S. 1059, 1061, 1063 und oft, von Harun Arraschid von Byzanz z. B. Annal. Bertin. a. 833, von angelsächsischen Königen. Ueber Eadburg Waitz IV. S. 105.

Siegen über die Mauren als Geschenk: gefangne Mauren, Brünnen, Maulesel[1]: aber zumal auch Fürsten, die erst zur Unterwerfung gebracht waren und abgeleitete Hoheitsrechte behalten hatten wie die Herzoge von Aquitanien[2], der Pabst[3], die Herzoge von Benevent[4], Spoleto[5].

f) Schatzung. Beute.

Reich flossen in der guten arnulfingischen Zeit — bis a. 814 — die Einnahmen aus diesen beiden Quellen[6]. König Pippin legte sächsischen Gauen eine Schatzung von 300 Rossen auf[7] an Stelle der früheren Leistung von Rindern, wohl im Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung der Reiterei[8]. Auch früher bereits dem Reich einverleibte Bevölkerungen, die nach Empörung wieder unterworfen wurden, haben zur Strafe Schatzung zu zahlen. Diese zum Theil schon früh-merovingischen Schatzungen heißen zuweilen inferenda. Ganz verschieden von inferenda[9] ist die stuofa, ostar-stuofa, wahrscheinlich ursprünglich ebenfalls eine Opfergabe bei der Frühlings-Heeresversammlung[10]; da sie in Naturalien für den Opferschmaus bestand[11], so begreift sich, daß sie zumal von den Forstleuten der Königswälder entrichtet wurden[12].

Zu unterscheiden sind die Schatzungen besiegter oder auch zu einer Art Abhängigkeit gebrachter, aber dem Reiche nicht einverleibter Völker und Fürsten von den Steuern, die nur von Unterthanen erhoben werden: die Quellen vermischen freilich zuweilen beides. So,

---

1) Annal. Laur. maj. Einh. 798.

2) Fred. cont. c. 130 tributa *vel munera*: beide verschmolzen alsdann.

3) S. „Kirchenstat".

4) Einh. Ann. a. 812. 817.

5) Ann. R. Fr. a. 779.

6) Ueber Schatzung von Sachsen und Friesen schon in merovingischer Zeit Urgesch. III. S. 722. Dagobert verzichtete auf die bereits von Chlothachar I. sächsischen Gauen auferlegte (a. a. O. S. 113) Gegenleistung kriegerischer Hilfe.

7) Waitz II. 2. S. 253. IV. S. 547.

8) VIII. 3. S. 273.

9) Anders Waitz IV. S. 115.

10) S. auch Grimm, R.-A. S. 298; ob die Urkunden mit stuof-korn, stuffcorn bei Arnold I. S. 14, 20 echt sind? S. v. Sickel, Beiträge I. S. 70.

11) VII. 3. S. 165.

12) Frischlinge von der Eichelmast(?) VI.[2] S. 279, oben S. 32, Form. imper. 43.

wenn die schon von Chlodovech einverleibten Kelten-Clane der Bretagne Karl[1]) die auferlegte Abgabe (vectigal) und später Karl II. 30 Pfund Silber[2]) zahlen: das war eine „Königs"-Steuer: census regis. Dagegen zahlreiche nicht einverleibte slavische Nachbarn entrichten Jahresschatzungen[3]), während angesiedelte Normannen der gewöhnlichen Steuerpflicht unterstellt werden[4]).

Die langobardischen Könige hatten früher zuweilen[5]) Schatzung geleistet: Aistulf angeblich jährlich 5000 sol.[6]). Aquitanien zahlte Schatzung, so lang es vom Reich gelöst war, Steuer nach der Wiedereinverleibung[7]). Das ist der rechtsbegriffliche, von Quellen und Literatur oft verwischte Unterschied. So schatzten Venedig und seine Zubehörden (Grado, Caorle) eine Zeit lang Lothar und dessen Nachfolgern (wohl schon Karl)[8]). Als Benevent und Venedig unterworfen werden, hat der Herzog[9]) und die Stadt[10]) jährlich 7000 sol. und 50 Pfund zu zahlen: das sind neue Steuern[11]). Verschieden von beiden sind Strafgelder (mulctae), die unterworfne Empörer zu zahlen haben: so Sigmund von Benevent 100,000 Goldstücke[12]). Wie die Jahresgeschenke (annua dona) werden auch die Schatzungen, census, z. B. der Bretonen, oft an den Reichsversammlungen, generale placitum, dargebracht[13]).

Während die Kriegsbeute in merovingischer Zeit von dem Heere war vertheilt worden[14]), steht dies Recht nunmehr dem König zu. Zur

---

1) Einh. Annal. a. 786. Urgesch. III. S. 45.

2) Annal. Bertin. a. 863. 864.

3) Einh. v. C. c. 15. Urgesch. III. S. 1019 f.

4) Annal. Fuld. a. 850 tributis caeterisque negotiis ad regis aerarium pertinentibus.

5) S. aber gegen Fredigar. cont. c. 121 Urgesch. III. S. 607.

6) Chron. Moissiac. p. 293 = 62500 Mark!

7) Fred. cont. c. 130: Waifar verspricht jährlich tributa *vel munera* so viel, als seine Vorgänger an die Frankenkönige entrichtet: er hatte wohl bis dahin nichts entrichtet, vgl. Urgesch. III. S. 920 f.

8) C. II. 1. p. 131. a. 840.

9) Ann. Einh. a. 814.

10) Chron. Altin. Scr. XIV. p. 52.

11) Daher *censum* quod eatenus imperatoribus dabant Annal. Bertin. a. 873.

12) l. c. a. 844, ich entnehme dies Waitz IV. S. 104.

13) C. II. 2. p. 311. a. 864.

14) Urgesch. III. S. 47.

Beute gehört auch der Schatz gefangener Könige, so der langobardische[1]). Die zwei Jahrhunderte lang von den Avaren zusammengeraubten, zumal den Byzantinern abgenommenen Schätze brachten den Franken „statt der bisherigen Armuth" die Fülle des Goldes und Silbers[2]). Sogar aus dem rauhen und armen Land der Sachsen ward „unzählbare Beute" fortgeführt[3]). Nachdem Sanct Liudger unter dem Schutze fränkischer Waffen friesische Weihthümer geschändet, zerstört und ausgeplündert hatte, behielt Karl zwei Drittel der reichen Schätze: das letzte Drittel dieser „Beute" verschmähten trotz des abgöttischen, also teuflischen Ursprungs fromme Bischöfe durchaus nicht[4]).

g) **Kein Boden-, Wald-, Berg-, Wasser-, Jagd- und Fischerei-Regal.**

Die angeführten Regalien[5]) kommen in der karolingischen so wenig wie in der merovingischen Zeit vor[6]): die hier erscheinenden Rechtsverhältnisse können, ja müssen anders erklärt werden: ist doch die Grundlage dieser sämmtlichen Rechte, das sogenannte „Obereigenthum", erst im XII. Jahrhundert durch Irrthum der Glossatoren aufgebracht worden.

Silva umfaßt die gesammten Vogesen[7]), gleichbedeutend steht

1) S. diese Bd. X. Fred. c. 120. 121. Ann. R. Fr. a. 774.

2) Einh. v. C. 13 fünfzehn Lastwagen voll Goldes, Silbers und ganz seidner Gewande. Annal. Max. a. 795. Scr. XIII. p. 155. Urgesch. III. S. 1044. Die Meinung, das hier erbeutete Silber habe zu Preissteigerung der Waren und andrerseits zum Fall des Silberwerthes der Münzen geführt, wird aber bestritten von Soetbeer VI. S. 82.

3) Annal. Lauresh. a. 795.

4) V. St. Liudgeri c. 14.

5) Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. 1832. — Landau, Beiträge zur Geschichte der Jagd und Falknerei in Deutschland. 1899. — Maury, histoire des grands forêts de la Gaule. 1850. — Böhlau, de regalium notione et de salinarum jure regali. 1855. — Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums. 1872—1875. — von Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schluß des Mittelalters. 1871. — (Karl) Roth, Geschichte des Forst- und Jagd-Wesens in Deutschland. 1879. — Schmoller, Berg- und Salz-Regal, Jahrb. XV. S. 652, 674. — Röhrig, die Jagd der fränkischen Zeit in Verbindung mit der damaligen Gesellschaft. 1891. — Schwappach, Grundriß der Forst- und Jagd-Geschichte Deutschlands. 1892. — Gegen [Schröders, auch noch in der 3. Auflage behauptetes] Boden-, Forst- und Jagd-Regal auch Meitzen II. S. 615.

6) VII. 3. S. 79 f.

7) Bouquet V. p. 712. a. 769 infra Vasago sylva.

psalta, verdorben aus saltus[1]). Neben den Wäldern werden auch genannt garricae[2]), unbebautes Weideland[3]). In jedem Kronwald soll ein mansus regalis, wohl zur Wohnung und Bebauung des Försters, hergestellt werden[4]). Verschieden hievon sind Jagdhäuser, wie sie in Wäldern, in denen der Herrscher häufig jagte, erbaut wurden[5]). Thiergehege[6]) für erlesenes, auch wohl ausländisches Wild, befanden sich bei den Pfalzen z. B. bei Attigny[7]). Daher können hier in broglio, d. h. in palatio Urkunden ausgestellt werden[8]); sie sollen stets so in Stand gehalten werden, daß Neu-Anlegung nicht nöthig wird[9]), aber, nach alter Römersitte, wie neben den Palästen auch in den Wäldchen (forestulis) und Wäldern[10]). Die königlichen Wälder[11]) stehen meist in Eigenverwaltung der Krone (silvae forestae indominicatae)[12]); doch gab es natürlich auch Wälder, die zu den Beneficia gehörten.

So wenig wie von einem Bodenregal überhaupt, kann von einem Wald- und Jagd-Regal die Rede sein. Nicht nur der König, auch Gemeinden, Kirchen, Klöster, Einzelne hatten Eigenthum an Wald. Wie jeder Waldeigenthümer konnte auch der König jedem Andern das Betreten des Waldes, Jagd und Abholzung im Walde verbieten: er hätte seine Wälder mit einem Zaun abschließen können. Statt dessen

---

1) Bouquet V. p. 760. a. 799. Du Cange VI. p. 553.

2) Bouquet VI. p. 454.

3) Nach Du Cange IV. p. 37 von dem occitanischen garric, ilex, Stech- oder Stein-Eiche.

4) C. I. 1. p. 172.

5) Urk. Ludwigs bei Waitz IV. S. 132 locus venationis antiquorum regum antecessorum nostrorum; aber die andere hier angeführte Karls Ussemann, Wirzburg. p. 4 halte ich für zweifellos falsch: ubi nos primitus *ob jocunditatem vitae atque dulcedinem* venatus nostro speciale diversorium elegimus.

6) S. oben S. 85; brogili, broili, vulgari nomine pruoil, Urkunde Arnulfs bei Waitz IV. S. 132, woher italienisch broglio, s. Du Cange I. p. 783.

7) C. I. 1. a. 808. c. 10 de illo broilo ad Atiniacum palatium nostrum, vgl. a. 820. I. 1. p. 87, 140. II. 2. p. 295, 370. c. 4. Verbot, Freie für ihre Anlegung frohnden zu lassen, oben S. 76.

8) Beispiele bei Waitz a. a. O. in broilo Compendii palatii, Fariaco brigilo, wo Waitz mit Recht brogilo bessert.

9) C. de villis c. 46.

10) Ludwig. Bouquet p. 587.

11) Wie Brunner aus Mühlbacher N. 344, 702 nachweist.

12) Daher de foresto (in) fiscibus nostris K. Pertz, Diplom. N. 57.

umhegte er sie mit einem Rechts-Zaun[1]): mit seinem Bann: indem er ein privatrechtliches Recht — Eigenthum — mit einem statsrechtlichen Mittel schützte, bedrohte er Jagen und Holzen in seinem Wald mit dem Königsbann. Dies ist die einfache Entstehung der — späteren — königlichen Bannwälder: ganz ebenso verhielt es sich mit den Bannwässern[2]). Später hat dann der König wohl auch Privaten für Wald und Wasser den Schutz seines Bannes gewährt, wobei die Wette dem König zufiel oder auch wohl von ihm dem Eigenthümer überwiesen ward: das ist die (spätere) Entstehung der privaten Bannwälder[3]). Nur mittelbar und gleichsam zufällig erscheinen auch Immunitätswälder geschützt wie Bannwälder, sofern die hohe Buße von 600 sol. die Jagd Fremder darin bedroht[4]).

Wie in altgermanischer und in merovingischer Zeit[5]) war also die Jagd Recht des Grundeigners, der vermöge seines jus arcendi jeden vom Beschreiten seiner Grundstücke, somit auch von Bemächtigung der herrenlosen Thiere dort ausschließen konnte; das Gleiche gilt von der Fischerei in Privatgewässern. Schon damals gab es aber Thiergehege[6]), deren Thiere in Besitz und Eigenthum des Eigners standen, wie Fische in geschloßnen Teichen und andern Gewässern, an solchen[7]) war Raub und Diebstahl möglich. In den Allmännde-Wäldern und -Weiden übten die Markgenossen das Jagd- und Fischerei-Recht: ursprünglich unbeschränkt[8]), wie das Holzungs- und das Weide-Recht, später in den von der Gemeinde festgestellten Schranken: in den Kronwäldern und Krongewässern übte der König als Eigenthümer

---

1) silvae custoditae sind eingehegte Wälder, daneben stehen Häuser, castitiae, vgl. Formul. Sal. Bign. 6. 1. p. 230. C. II. 2. p. 269. a. 853. Du Cange II. p. 211. Waitz, Hufe S. 17. Aber silva et foreste stehen auch Bouquet V. p. 725 gleichbedeutend, ebenso lemnia (nicht lemita) p. 727. a. 774. Du Cange V. p. 62. Ueber forestis C. I. 2. a. 819. p. 275; forestis fränkisch vorst C. I. 2. p. 444.

2) Vgl. VII. 3 gegen Schröder³.

3) S. unten S. 116.

4) Urk. Pippins p. 708.

5) VII. 3. S. 49 f. D. G. I a. S. 169. Dahn, Grundriß S. 103. Rechtsbuch S. 165.

6) S. z. B. oben S. 110 Anm. 6—10.

7) Mißbräuchlich, wie auch wir von „Wilddiebstahl" an herrenlosem Wild sprechen, nennt freilich Karl das Wildern in den offnen Kronwäldern „stehlen", »furare« C. I. 1. a. 809. c. 39 in forestes nostras feramina nostra nemine furare audeat. — Vgl. durchgängig Maury, histoire des grands forêts de la Gaule. 1850.

8) Vgl. D. G. I a. „Allmände".

jene Rechte mit Ausschluß Anderer ganz wie ein Privater in seinem Privatwald. Kronwälder (auch etwa „herrenlosen" Wald, der aber, weil „herrenlos", fiscalisch ist), darf niemand einforsten ohne Verstattung des Königs; über solche Kronwälder, die vom König selbst bewirthschaftet werden, wird weitere Anordnung vorbehalten[1]): auch jene sind fiscalisch: also ist hierauf ein „Wald-Monopol", auch nur ein „Obereigenthum" an allem Wald, durchaus nicht zu stützen.

Das Recht des buticularius Odo auf seinen Forst, de foreste sua (nicht regia)[2]), hat nichts zu thun mit seinem Amt als oberster Mundschenk (magister pincernarum) oder einem Recht des Palatiums auf jeden Wald. Ermoldus Nigellus nennt ihn als eifrig thätig bei dem Fest zu Ingelheim a. 826[3]). Der Schutz der eingehegten Forste durch Einhegung (salvae sint et defensae), andrerseits das Verbot der Neuanlegung durch die Grafen[4]) ist ein Beweis gegen das angebliche ausschließende Eigenthum der Krone an allen Wäldern.

Gar nichts beweist für ein Jagdregal „ein alter Jagdplatz unserer Vorgänger"[5]): er ist einfach Krongut, wie seine Immunität (in nostra immunitate habuimus) beweist. Die Grafen verlangten Neuanlage von Königs-Forsten wegen der ihnen daran und darin zustehenden Rechte: allein so wenig besteht ein allgemeines Recht der Krone an allen Wäldern, daß Neu-Anlagen regelmäßig ausgeschlossen, vielmehr durch Nachweis besonderen Rechts zu begründen sind[6]).

Schlagenden Gegenbeweis wider ein königliches Jagdregal liefert die Urkunde Arnulfs, die dessen Recht, in Dulcis Vallibus Bären und Eber zu jagen, auf eine von dem Volke daselbst besonders eingeräumte, eidlich bekräftigte Verstattung zurückführt, die aber obenein zeitlich beschränkt wird auf drei Wochen vor der Herbstnachtgleiche und von da bis auf Sanct Martins Tag, also 22. September bis 10. November[7]). Sonst stand also das ganze Jahr über

1) C. I. 2. p. 288. a. 818/19.

2) C. I. 2. p. 314. a. 826.

3) IV. v. 465 »nec minus Otho puer pincernis imperat ardens«.

4) C. I. 2. p. 291. a. 819.

5) Dronke p. 234 (Ludwig).

6) C. I. 2. p. 314. a. 826 de foreste quam Autharius comes habere vult, *ubi ea prius non fuisse dicitur* . . . missi . . rei veritatem inquirant et juxta quod justum invenerint . . definiant.

7) Juvavia p. 114 Venacionem in Dulcis Vallibus, quam populus cum sacramentis in potestatem nostram affirmavit: id est eptomadas tres ante

das Jadrecht — ein Theil der „hohen“ Jagd in späterem Sinne — den Markgenossen in der Allmännde und den Privaten in deren Wäldern zu. Die Eroberung begründete nicht Jagdregal, sondern Waldeigenthum[1]) an herrenlosem oder fiscalischem Wald und folgeweise ausschließliches Jagdrecht.

Vernichtend gegen die Annahme eines Jagdregals spricht[2]) ein Gesetz von a. 802: hier wird nicht verboten, zu jagen ohne Verleihung des Rechts vom König, sondern nur „in unsern Forsten unser Wild zu stehlen (in forestas nostras feramina nostra furare), wie wir schon oft gebannt haben und wieder bannen“: diese Bannverletzung verstößt gegen den Treueeid: in diesem wird aber nicht geschworen, nicht jagen zu wollen ohne Königserlaubniß, nur des Königs Eigen und Banngebot nicht zu verletzen. Grafen, Vassallen, Centenare und andre Beamte, die wildern, werden vor den König gestellt, andre werden gebüßt; auch Verschweigung Dritter verletzt den Treueeid.

Mit dem Grundeigenthum verschenkt, verkauft ganz wie der König der private Eigner zugleich das Fischerei- und Jagdrecht[3]). Auch das Recht, an zwei Wochentagen in den königlichen Bannwässern zu fischen, kann verliehen werden[4]). Auch Holzungs- und Eichelmast[5])-Recht wurde verliehen, entgeltlich (ad pecuniam) oder unentgeltlich[6]). Diese einfachen rechtsnothwendigen und zur Erklärung der Quellen völlig ausreichenden Begriffe dürfen nicht durch ein völlig unjuristisches begriffloses „ausgedehntes“ Recht des Königs an allen Waldungen des Landes[7]), worunter man sich juristisch nichts denken kann, getrübt werden: der König als solcher hat an Privatwaldungen

---

equinoctium autumpnale ac postea usque in natalem St. Martini ad venandos ursos et apros.

1) Oben S. 73.

2) C. I. 1. p. 98. c. 39.

3) Viele Beispiele Urgesch. III. S. 659 f. Wilmans, Kaiser-Urk. I. p. 155 (Ludwig der Deutsche) cum silvis, piscationibus et trajectis, f. „Fährengebühr“, oben S. 53, andre Beläge Waitz IV. S. 130.

4) Martene, Thesaur. I. p. 58 (Zwentibold), ich entnehme dies Waitz IV. S. 129: ne de *stirpis* [Rodung, Du Cange VII. p. 601] praeteritis ulterius aliquid exigatur (durch die Kronbeamten) aut bannum nostrum exigatur.

5) S. oben S. 82.

6) Beläge für beides bei Waitz IV. S. 129, auch vom Bischof: porcos saginare ferasque selvaticas venare, arbores abscindere vel ullam injuriam facere.

7) Bei Waitz IV. S. 126 f. 128.

und am Gemeindewald keinerlei Recht, das er nicht titulo speciali erworben: er hat nur 1) Eigenthum an den Kronwäldern, 2) Bemächtigungsrecht [auch wohl ohne Bemächtigung Eigenthum] an herrenlosen, nie angeeigneten oder aufgegebenen Wäldern — nicht anders als an herrenlosen Aeckern und Wiesen. Der König konnte eben nur — im Unterschied von Privaten — sein privatrechtliches Jagd-, Holzungs- u. s. w.-Recht am Walde, wie gesagt, durch ein öffentlich rechtliches Mittel schützen, d. h. durch seinen Bann: er bedrohte das Jagen u. s. w. in seinen Wäldern durch Verordnung mit einer Bannbuße, deren Höhe festzustellen ihm durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht, verschieden in verschiednen Landschaften und Wäldern, verstattet war.

Ein solcher gebannter Wald, Bannwald, heißt ein geforsteter, ein Forst[1]. Bann(geld) heißt dann auch die Gebühr für Aufhebung des Bannes d. h. Verstattung der Jagd oder anderer Nutzung[2]. Auch wohl Ein Stück Wild oder mehrere konnten geschenkt, die Ueberschreitung dieser Zahl bestraft werden[3]. Auch das Legen von Schlingen war überall verboten und ward als solches — ohne Erforderniß eines Fanges — mit dem Banne bestraft[4].

Waldbrand in Königsforsten wird mit Schadenersatz, Königsbann, bei Unfreien mit Geißelung und Verscheerung, bei zahlungsunfähigen Freien ebenfalls mit Geißelung bedroht[5]. Alle Arten des Jagdbetriebs in den Bannwäldern werden verboten[6]. Daher auch der Vogelfang, der meist mit dem Fischfang zusammengestellt wird[7]. Die Gebühr für Verstattung des Vogelfangs auf Krongut heißt volatiliaticum[8]. Das ist aber nicht Beweis für Jagdregal, — denn

---

1) VII. 3. S. 82. Mittelrhein. Urk.-Buch I. p. 140 ut .. silvam in bannum mitteremus et ex ea, sicut Franci dicunt, forestem faceremus (Zwentibold); das germanische quendam waldum ebenda I. p. 57.

2) Bouquet IX. p. 343 (Karl III.).

3) C. Aquisgr. I. 1. a. 813. c. 18 Si rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit amplius ne prendat (der forestarius, dieser also hat das Recht der Erlegung) quam illi (dem Beschenkten) datum sit.

4) C. Langob. I. 1. a. 803. c. 17: Nemo pedicas in foreste dominica (auch außerhalb der Bannwälder:) *nec in quolibet loco* tendere praesumat.

5) C. I. 2. p. 335. [a. ?].

6) quacunque venationis arte, ullam venationem Mittelrh. Urk.-B. I. p. 140, 205, Böhmer N. 1096.

7) Beläge bei Waitz IV. S. 133; über Biberfang im Salzburgischen s. Baiern, Bd. IX.

8) Bouquet VIII. p. 496. Du Cange VIII. p. 374.

andere Jagd ist freigegeben — nur Schonung des Wildstandes[1]). Den Schutz des Wildstandes (und der Schweinezucht) bezweckt es wohl auch, werden in dem Regentschaftsgesetz von a. 877 20 Paläste, Forste, Villen aufgezählt, in denen der Regent nicht jagen dürfen soll[2]). Selbstverständlich kann der Fiscus wie jedes Rechtssubject, z. B. auch der Graf, an der Allmännde einer Land- oder auch einer Stadt-Gemeinde, wie deren Markgenossen Nutzungs- (Holzungs- und Weide-) Recht haben: aber er muß sie besonders erwerben, z. B. auch durch Gewohnheitsrecht. Dies wird vorausgesetzt, wenn „dem Fiscus" bei Schenkung eines Waldestheiles für den „nichtgeschenkten Rest vorbehalten wird Wald- und Weide-Recht, wie sie auch der Graf und die Bewohner der Stadt (Agde) nach altem Gebrauch hatten"[3]). Auch Miteigenthum des Fiscus und eines Klosters an einem Walde begegnet: ein Streit wird dahin verglichen, daß beide das Weide-, Eichelmast-, Holzungs- und Fischerei-Recht üben, kein Weidegeld einander bezahlen und die Kronbeamten den Wald nicht abholzen oder Hütten (mansioniles) darin bauen sollen[4]). Wälder, Bannforste können auch Zubehörden königlicher villae sein[5]), eines fiscus[6]). Eine forestis indominicata ist ein nicht an Colonen u. s. w. verliehener, von der curtis dominica aus unmittelbar verwalteter Wald[7]). Mit dem Waldeigenthum können dann auch das Jagdrecht und die andern Nutzungen veräußert, verschenkt, aber auch diese vorbehalten[8]) oder — umgekehrt — allein, ohne Eigenthum, übertragen werden[9]).

Verleiht der Herrscher gelegentlich einem Kloster das Recht, in dem Klosterwald zu jagen, so beweist das also nicht im Geringsten

1) C. I. 1. p. 211 (für Italien).

2) C. II. 2. p. 361.

3) Urk. Ludwigs p. 457.

4) Martene II. p. 25.

5) Urk. Karls p. 726.

6) Urk. Ludwigs p. 534.

7) Vgl. indominicatus fundus, mansus oben S. 16, 20: gleichbedeutend salvas forestes nostras quas ad opus nostrum constitutas habemus Chartular. de St. Bertin. p. 63.

8) Z. B. die Jagdvilla excepta venatione geschenkt Bouquet VIII. p. 497.

9) Viele Fälle von allen drei Arten Urgesch. III. S. 673 f., auch Waitz IV. S. 130. Hier schenkt Arnulf einem Bischof die bis dahin „veräußerte" Jagd in einem königlichen nun ebenfalls geschenkten Walde: venatio quae actenus fuerit inde alienata.

ein Jagdregal des Königs, sondern setzt einen der Fälle voraus, in denen früher der Wald unter Vorbehalt des Jagdrechts geschenkt worden war [1]). Damit stimmt trefflich, daß bei solcher späteren Vervollständigung der Schenkung der besondere Zweck der Jagd gleichsam erklärend angeführt wird: Gewande für die Mönche, Einbände für die Codices sollen die Wildfelle liefern oder — freilich gegen viele Canones! — die Geistlichen sich am Waidwerk erholen und erkräftigen: darin lag dann auch — was noch unbemerkt — gewissermaßen eine canonisch freilich bedenkliche, weil von einem Laien ertheilte Entbindung von dem kirchlichen Verbot [2]).

Eine für die künftige Entwickelung hoch bedeutsame Anwendung des königlichen Bannrechts war es nun aber, daß der König durch Verordnung auch anderer Eigenthümer Wälder in den Schutz seines Bannes nahm, d. h. auch in diesen die Jagd und andre Nutzungen mit Bannbußen bedrohte, was freilich, so weit ich sehe, unter Karl erst zuweilen geschieht, aber dann im Mittelalter die überaus zahlreichen Bannwälder von Privaten, z. B. von Edelleuten, auch von Gemeinden hervorgerufen hat. Dabei ist jedoch in vielen Fällen nur Verbot einzelner, nicht aller Nutzungen ergangen: so verbieten die Landgemeinden im Gebirge in ihren Bannwäldern nur die Abholzung der zum Schutz gegen Lawinen dienenden Bergwälder [3]). Zwentibold nimmt unter seinen Bann den Wald einer Abtei und macht einen Forst daraus [4]) in bestimmter Begränzung. Sehr früh haben sich hiebei arge Mißbräuche eingestellt: wie auch sonst wohl in schwer erklärbarer Weise Private gewisse Handlungen mit Geldbußen be-

1) Zweifelnd Waitz IV. S. 130.

2) Beläge bei Waitz a. a. O. Karl für St. Bertin: unde fratres consolationem habere possint ad volumina librorum tegenda .. et manicias [Du Cange V. p. 221: Aermel, neufranz. »manche«] et .. zonas faciendas: die Echtheit hat dargewiesen v. Sickel, Acta II. p. 278; in einer andern Urkunde Karls (ebenda) werden Hirsche und Rehe (beider Geschlechter) besonders genannt und außer den Einbänden als Zweck angegeben: ad *infermorum* fratrum corpora ad tempus reparanda et roboranda. Karl war selbst ein gar eifriger Waidmann.

3) Ein solcher Bannwald einer tiroler Gemeinde (Eppan?) liegt vor dem Hause, in dem ich dies schreibe, Mendelhof bei Bozen am 24. Septbr. 1897.

4) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 140. p. 205 sub banno nostro sit quidquid silvarum abbatia .. infra subscriptos fines (possidet) .. silvam per nostrum bannum omnibus prohibemus et ex ea forestem facimus: wer fortab ohne Erlaubniß des Eigners hier jagt, hat unsern Bann zu zahlen.

drohten[1]), so haben private Waldeigner schon unter Ludwig, sich das königliche Bannrecht anmaßend, selbstherrlich ihre Wälder „gebannt", geforstet, d. h. die Jagd und andre Nutzungen darin mit einer an sie oder an den Fiscus zu zahlenden Geldbuße bedroht. Ludwig hat diese neu geschaffnen Forste zu bekämpfen: die Besitzer sollen den Anspruch aufgeben, können sie nicht deren Einrichtung durch Karl beweisen[2]). Wie Private hatten auch Grafen aus eigner Machtvollkommenheit Wälder gebannt (zu Gunsten der Krone): das dürfen sie fortab nicht mehr und die von Privaten ergangnen Banne sollen sie aufheben[3]).

Der Geschichte der Jagd entspricht die der Fischerei. Es giebt kein Fischerei-Regal. An den Fischen in geschloßnen Teichen hat der König [wie jeder Private[4])] Eigenthum und Besitz: daher hier Diebstahl möglich. Die Fische im Meer, in öffentlichen Gewässern, auch in (nicht geschloßnen) Privatgewässern sind herrenloses Gut: sie unterliegen zunächst der Bemächtigung: ohne Beschränkung in offner See[5]). Oeffentliche Gewässer sind nach germanischem Recht[6]) nur schiff- und flößbare [daher heißt die Seine ein königlich Gewässer, regalis aqua[7])]: über diese übte der König schon um der Schifffahrt, der Zölle und Gebühren[8]) willen die Wasserhoheit: kraft dieser konnte er wie in seinen Privatgewässern den Fischfang Andern verbieten und er „bannte", „forstete"[9]), ebenso wie seine Wälder, öffentliche und seine Privat-

1) Z. B. „Sepulchralmulkten", s. VIII. 4. S. 204—205.

2) C. I. 2. p. 288. a. 818/19 de forestibus noviter institutis.

3) C. Aquisgr. missor. I. 2. a. 819. c. 22. Mit Unrecht nimmt auch Montag I. S. 312 an, damals schon habe der König auf Privatgütern Wälder in königliche Bannforste verwandeln können, was erst Ludwig gehemmt habe.

4) Piscatoria, umhegte Fischereiwässer, gehören oft zu Kloster-Immunitäten Bouquet VIII. p. 526. Fischereirechte werden, räumlich begränzt, in Krongewässern Klöstern geschenkt Bouquet V. p. 717. a. 769.

5) Das piscaticum (tam) maris (quam aquae currentis) bei Waitz IV. S. 135, eine ganz vereinzelte Ausnahme (s. Du Cange VI. p. 334), bezieht sich wohl auf Küstengewässer: die herrenlose Küste war Krongut, daher hier auch der Auswurf des Meeres, vgl. das Angespül der See, Bausteine I. und unten S. 119.

6) Sachsenspiegel II. 28. §§ 1—4, Dahn, Grundriß S. 105, 118, Rechtsbuch S. 165 f.

7) Urk. Ludwigs p. 506.

8) S. 51 f.

9) forestam piscationis atque venationis Bouquet VIII. p. 308 (bei Waitz IV. S. 133); dies spricht doch gegen die Ableitung von Föhre, vgl. VII. 3 „Forste", so auch Waitz a. a. O., ebenso p. 601: forestam piscium p. 618, aquaticam p. 629, dies begreift auch die Ufergebühr: cum ripaticis.

gewässer, zumal in diesen Wäldern, in denen dann das Jagd- und Fischerei-Recht zusammen verschenkt oder gegen Gebühr überlassen wird [1]).

Ganz wie Wälder von Privaten konnte nun der König auch Privatgewässer „bannen", d. h. den Fischfang in ihnen, der ja nur dem Berechtigten zustand, Andern bei Bannbuße verbieten. Auch in Italien ist von einem Fischereiregal keine Rede. Die Istrianer von Ricium haben ihrem dux Fische zu liefern für seine Tafel „bis zur Sättigung" (usque ad satietatem) und außerdem jährlich 50 solidi mancosi an den Fiscus zu zahlen: ersteres eine der gewöhnlichen Naturalleistungen an Beamte, letzteres ein Pachtgeld für Fischerei in statlichen Gewässern [2]). Oft schenkt der König mit einem Krongut zugleich Jagd- und Fischerei-Recht Kirchen und Klöstern: dann werden diese Rechte Zubehörden des Gutes [3]). Daß Fisch- und Vogel-Fang besonders verliehen wird, ist nur die in den Urkunden so beliebte erschöpfende Aufzählung, beweist nicht etwa, daß sie nicht im Eigenthumsrecht enthalten waren [4]). Ebenso wird St. Denis neben dem Eigenthum an Kronwäldern das Jagd-Recht, Hirsche, Rehe und andres Wild zu jagen, besonders verliehen. Kein Anderer soll hier jagen oder Schlingen oder Netze legen [5]). Worauf ein königliches Fischereirecht in der Weser beruht, bleibt [6]) ungesagt.

Vermöge jener Wasserhoheit — das aquaticum [7]) umfaßt auch das ripaticum [8]) — verfügt der König aber auch über das Gewässer, dessen Ufer im Privateigenthum stehen: er hat das Fischereirecht in der Seine, diesem öffentlichen Fluß, schenkt es einem Kloster und verbietet den Ufereignern, durch Vorrichtungen am Ufer dessen Fischfang

1) Zahlreiche Beispiele oben S. 51 f.: venatio und piscatio meist zusammen.

2) Placitum Ricianum, Carli, Antichità Italiche IV. p. 7: denn der *dux* (d. h. der Fiscus und als sein Vertreter der dux) *habet piscationes* (d. h. Fischereirechte) unde illi veniunt per annum amplius quam 50 solidi mancosi absque sua satietate ad mensam.

3) Wilmans, K.-Urk. I. p. 155 cum silvis, piscationibus etc.

4) Bouquet V. p. 726. a. 774.

5) Die Mönche sollen aus deren Fellen ihre Büchereinbände fertigen, oben S. 116. Aehnlich St. Bertin für die eignen Wälder, nicht für die Kronwälder: vielleicht weil das Kirchenrecht den Mönchen die Jagd regelmäßig verbot Bouquet V. p. 752. a. 790.

6) Urk. Ludwigs, Wilmans I. p. 30.

7) Du Cange I. p. 346.

8) Bouquet VII. p. 193.

zu beeinträchtigen [1]). Sind die Ufer fiscalisch, so schenkt sie der König meist mit dem Fischereirecht und den hiefür bestehenden Vorrichtungen [2]) zusammen, so an Rhein und Mosel [3]). Und wie das Jagdrecht [4]) kann der Fischfang zeitlich und räumlich beschränkt verliehen werden [5]).

Auch ein Bernsteinregal gab es nicht: wohl aber ward fiscalisch, was an herrenlose, also fiscalische Küsten das Meer anspülte: den Fiscalbeamten wird einmal zu Gunsten eines Klosters ausdrücklich das Recht entzogen, solche Fische und dergleichen aufzulesen, nachdem auch die Küste dem Kloster geschenkt ist [6]). Noch Karl III. eifert gegen Jagdfrohnden und jährliche Reichnisse, die bei Jagden durch die exactores auch von Kirchenknechten erhoben wurden — ohne jedes Recht [7]).

Ein Bergregal ist der karolingischen Zeit wie der merovingischen [8]) fremd: daß der König auf Krongut auch hier durch seinen Bann

---

1) Urk. Ludwigs bei Waitz IV. S. 133, der zuerst die richtige Interpunction gesetzt hat: cujuscumque potestatis sint litora, — nostra tamen est regalis aqua.

2) vennae Du Cange VIII. p. 271; unerklärt lasse ich (wie Waitz und Wilmans, K.-U. I. p. 30, 35) das germanische hocvar [arg.: *gentilicio* nomine ab indigenis hocvar nuncupatur, vorher hocae, in similitudinem palorum (= Hugver?) l. c. II. p. 294, fehlt bei Schade]; captura piscium ist nur Recht, nicht Vorrichtung (?).

3) Beläge von König Pippin bis Ludwig dem Deutschen bei Waitz IV. S. 134: neben piscatio, venna, noch utrasque ripas fluminis Mosellae. Welcher Fluß ist der hier genannte Drahocne?

4) Oben S. 112, 113, 114.

5) Beläge für beides bei Waitz a. a. O. 134: jeden dritten Tag und die dritte Nacht, dagegen omni tempore in einer andern Strecke des Rheins (bedenkliche Urkunde!), in der Mosel jede Woche zwei Tage.

6) Bouquet VIII. p. 651 si ad *eorum* (fratrum) *littus* piscem vel aliquid (aliud?) mare evomuerit, actores potestatem tollendi non („nicht mehr"!) habeant, sed ipsis fratribus sit in auxilium. Waitz IV. S. 135 hat die Stelle mißverstanden.

7) Lupi I. p. 957 quaedam venationes publicae (d. h. für Rechnung des Königs, was also auch „Jagdregal" sein müßte) *ex injusta et contra omnes leges inventa consuetudine* in quibusdam comitatibus ... a nostris exactoribus annuatim exquirantur (also jährliche Jagd-Zinse — und wohl — Frohnden) praecipimus ut nullus hujusmodi exactiones aut alias quaslibet annuales donationes exigere .. audeat.

8) VII. 3. S. 80. Schmoller, Jahrbuch XV. S. 651 f. 675. v. Inama-Sternegg, Wiener Sitz.-B. 111. S. 570. Wirthsch.-Gesch. I. S. 426.

eingriff, ausdrücklich verbietend, ist möglich, aber nicht bezeugt, und war unnöthig. Private, auch Gemeinden hatten das ausschließende Bemächtigungsrecht betreffs der Bergschätze wie betreffs des Wildes auf ihrem Grund und Boden: der Krone stand ein solches — abgesehen von ihrem Grundeigen — nur zu auf herrenlosem Boden, den sie ja überhaupt sich anzueignen das Vorrecht hatte. Daher finden wir — neben königlichen — Bergwerke von Privaten, z. B. Kirchen: zuweilen — aber nicht immer — auf Gütern, die ihnen der König geschenkt hatte. Daß Abgaben von Metall (oder Salz) zu entrichten sind, setzt keineswegs voraus, daß diese Ausflüsse eines Regals sind.

Wenn neben tributa und census die Einkünfte aus „Metallen" gestellt werden, so beweist dies vielmehr das Gegentheil eines Berg-Regals oder Metall-Monopols: es sind, wie die tributa und census, Abgaben, die aus statsrechtlichen oder privatrechtlichen Gründen (Vorbehalt bei Landschenkung) erhoben werden[1]). Neben den fiscalischen Eisen- und Blei-Gruben[2]) kennt und nennt ausdrücklich das Capitulare de villis[3]) private[4]).

Von einem Salzregal ist ebenso wenig die Rede: Kloster St. Mihiel hat Salzpfannen[5]) zu eigen in Marsal und Vic: aber nicht diese bilden den Gegenstand königlicher Verleihung, nur Zoll- und Gebühren-Freiheit wird gewährt für die Wagen und Saumthiere, welche die für den Betrieb erforderlichen Zufuhren bringen[6]). In andern Fällen beruhte die Verpflichtung wohl auf Vertrag, vielleicht Vorbehalt bei Verkauf von Krongut[7]) oder auf örtlichem Herkommen[8]).

---

1) Divisio a. 817. c. 12 de tributis et censibus *vel metallis*.

2) Ueber einen Zins von Gold und Salz s. Baiern, Band IX.

3) c. 62.

4) Ueber Goldwäscherei im Rheine v. Simson, Karl I. S. 565. Ueber Silberbergwerke östlich des Rheins, angeblich im Fichtelgebirge, Soetbeer IV. S. 348; aber ist »metall. Germ.«, »ex metallo novo« sicher so zu deuten? (Münze Karls.)

5) patellae, Du Cange VI. p. 208.

6) Bouquet VI. p. 495. a. 816 quod ad opus necessitatemque defertur, z. B. Holz, Kohlen.

7) Die von Böhmer-Mühlbacher Nr. 219 angezweifelte Urkunde Karls bei Dronke S. 44 scheint auch mir bedenklich; anders Rathgen S. 17 und Waitz IV. S. 64: jener verwechselt das Salzrecht mit dem daneben genannten Markt (forum) und Marktzoll: bei der Schenkung wird eine Wochenabgabe von 1 carrada Salz für den Fiscus vorbehalten.

8) Bouquet V (oder VI oder VII?) p. 495.

Die Abgabe ward entrichtet von jeder Pfanne (patella), nur mißbräuchlich heißt sie Zoll[1]). Selbstverständlich gab es auch königliche Salinen, als Zubehörden oder Theile von Krongütern[2]): eine solche hat dem Sanct Albins Kloster bei Angers jährlich 100 Schäffel Salz zu liefern[3]).

Vom Salz ward einmal der gewöhnliche Handels-[4]) (auch Umsatz-)Zoll erhoben[5]), sehr wahrscheinlich hieß bei den Bajuvaren dieser Salzzoll zufrühest Maut[6]). Außerdem ward aber auch von den Salzsiedern eine Steuer erhoben, die jedoch keineswegs Ausfluß eines — nicht bestehenden — Regals war. Auch ein Salzmonopol bestand nicht[7]). Ebenso wenig bestand ein Regal für Seesalz. Ludwig setzt die Salzgewinnung an der Küste[8]) als Recht der Küstenleute voraus und bestimmt nur die Abgränzung durch das Hofgericht[9]). Und nicht Ausfluß der Regalität, sondern der Gebietshoheit und Verwaltungshoheit ist es, wenn er, wie für Schiffsleichterung so für Meersalzsud

---

1) VIII. p. 371. 380.

2) officinas salis .. cum patellis .. et fontes salis mit den zum Betrieb gehörigen Unfreien.

3) Bouquet V. p. 717. a. 769.

4) S. oben das Weisthum von Raffelstetten S. 43.

5) Saliticus? Du Cange VII. p. 284.

6) Oben S. 39. Vgl. Schmeller S. 1686, Grimm W.-B. VI. S. 1835 (von latein. muta), Weigand II. S. 54, dagegen Kluge S. 220; die Beläge über den uralten Salzverkehr der Donau mit deren Nebenflüssen (oben S. 43 f.) bei Waitz IV. S. 64 stammen sämmtlich aus Baiern.

7) Gegen beides die Urkunde Karls bei Waitz IV. S. 64 ubi locus sacer salinas dinoscitur habere und das Folgende; schwerdeutig ist daselbst das ripaticum in salso sive in dulci; gewiß nicht wie Waitz a. a. O. Abgabe für Anlegen der Schiffe da „wo Salz gewonnen" wird: — was sollte dann das in dulci? Eher anlegen im Meer (in salso), am Meeresufer oder im Fluß, am Flußufer (in dulci: scilicet *aqua*). Richtig auch Waitz IV. S. 127, der mit Recht die Unerklärbarkeit von c. 41 des Registers von Prüm beklagt Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 164; ich will in den fränk. Forsch. einen Erklärungsversuch — schüchtern! — wagen; über die merkwürdige Abgabe der Haloren zu Hall Indic. Arnonis VII. 71 und über salzburgische Goldwäscherei s. Baiern, Band IX; eine Salzquelle bei Wilmans Kaiser-Urk. I. p. 43. Böhlau, de regalium notione et de salinarum jure regali. 1855.

8) Nach uraltem Verfahren.

9) C. I. 2. a. 821. c. 8 de terra in litore maris ubi salem faciunt, volumus, ut aliqui ex eis veniant ad placitum nostrum et ratio eorum audiatur, ut tunc secundum aequitatem *inter eos* definire valeamus.

bestimmte Stätten anweist[1]). Segus (nicht sega) ist nicht ein Ackermaß, sondern ein Gewässer, geeignet zur Salzgewinnung[2]), Bestandtheil eines Fiscus, nicht Gegenstand eines Regals. Ein Capitular, das sich mit den Verhältnissen an der Seeküste beschäftigt, spricht ganz allgemein von den Leuten, „die dort Salz machen": — wohl nach altgermanischer Weise durch Trocknen des Seewassers auf brennenden Hürden: — einige aus ihnen sollen an den Reichstag kommen, damit der Kaiser nach Billigkeit unter ihnen entscheide: also Streit unter den Küstenleuten, nicht mit der Krone[3]).

Ludwig nimmt auch die Wasserleitung eines Klosters in seinen Schutz und verbietet jede Schädigung: das ist „Wasserpolizei", nicht „Wasserregal"[4]). Nicht „Verbot des Strandrechts"[5]) wird von Ludwig[6]) ausgesprochen, nur gewöhnlichen Raubes an gescheiterten Schiffen eines fränkischen Klosters auf Flüssen (Saône, Rhone und Doubs): Strandrecht setzt aber herrenloses Gut fremder, rechtloser Schiffer voraus. Was den Meeresstrand betrifft, so entscheiden die Grundsätze über Rechtlosigkeit der Fremden und über den etwa ihnen gewährten Königsschutz[7]).

h) Privatrechtliche Einnahmen.

Die Unterscheidung von Einnahmen aus öffentlichen von den aus privatrechtlichen Titeln ist schon deßhalb häufig schwierig, ja unmöglich, weil es ja zahlreiche »tituli mixti« gab: so im ganzen Beneficial- und Vassallen-Wesen, z. B. bei den Amtsbeneficien. Aber zuweilen bleibt uns der Rechtsgrund einer Leistung an den Fiscus durchaus unklar[8]): sehr oft mag es Vorbehalt bei Schenkung von Krongut sein, wie in vielen andern Fällen unzweifelhaft erhellt. Auch die Namen geben nicht sichern Anhalt: tam census quam tributum werden

1) Böhmer-Mühlbacher 714.

2) Daher cum piscatoria Bouquet VI. p. 457. a. 814, Du Cange VII. p. 400; verschieden hievon salinae, Bouquet ebenda.

3) C. I. 2. p. 301. a. 821.

4) Form. imp. 47.

5) Wie Waitz IV. S. 38, 42, 135.

6) Bouquet VI. p. 485.

7) VII. 1. S. 306. VIII. 2. S. 240; das erste geschichtlich überlieferte Zeugniß germanischer Uebung des Strandrechts s. Urgesch. III. S. 700.

8) D. Pertz Nr. 61. So der 100 sol. Jahresabgabe von Marseille.

zwar gelegentlich unterschieden [1]): aber beide heißen functio und beide bezeichnen in andern Stellen sowohl privaten Zins als öffentliche Steuer. Privatrechtliche Einnahmen sind, wie früher, der Schweinezehnt, erhoben für die Eicheln- und Buch-Eckern-Mast in den Kronwäldern [2]); der gleiche Zehnt, an ein Kloster entrichtet [3]), kann der allgemeine gesetzliche Kirchenzehnt [4]) oder ein vertragsmäßiger sein. Letzterer ist eine Unterart der Weidegelder [5]). Silvaticum mag jedes Erträgniß von Wäldern, Entgelt für Waldnutzung bedeuten [6]). Mit einem solchen Weidegeld mochte sich eine Brückengebühr verbinden: für Schafe eines Klosters soll weder Weidegeld (agrarium), noch, falls sie über die Brücke getrieben werden, Brückengeld (pontaticum) [7]) entrichtet werden [8]); so wenig wie der Fiscus für seine Thiere dies bezahlt [9]). Der Zehnt von Pech und Eisen aus einem Gau [10]) ist wohl ein privatrechtlicher census (s. oben S. 20). Unklar bleibt bei den Mühlengeldern [11]), ob es Gebühren sind für Verwerthung der Wasserkräfte öffentlicher Flüsse (nur in Italien) oder Pachtgelder fiscalischer Mühlen: solche gab es ohne Zweifel auch

---

1) Wartmann Nr. 226: Privatzins und Grundsteuer?

2) C. I. 1 de villis c. 86 si (judices etc.) porcos ad saginandum in silvam nostram miserint, ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum . . qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam pleniter persolvent.

3) Beispiele bei Waitz IV. S. 125. Ueber capulum bei Muratori Antiq. I. p. 459, s. unten „Vertretung" Du Cange II. p. 150 f.

4) Unten „Kirchenvermögen".

5) VII. 3. S. 126 f. pascuarium, pascionaticum (statt pasti), pastus ac pascua, Beispiele bei Du Cange VI. p. 193 und Waitz a. a. O., auch agrarium Du Cange I. p. 146, Weide auf fremdem Acker: s. oben S. 20, 32.

6) Nicht nur für Schweinemast (glandaticum) Du Cange IV. p. 76, wie Waitz a. a. O. S. Du Cange VII. p. 685.

7) S. oben „Gebühren", S. 53.

8) Mon. Patriae I. p. 20.

9) Balzani, Monum. Farfens. 264; ich entnehme dies Waitz IV. S. 125.

10) Bouquet VIII. p. 563; dagegen ein andrer Pechzehnt ist ein Zoll, s. S. 42 diese; nicht ganz klar ist der Sachverhalt bei den von den königlichen exactores an einem Bischofswald erhobnen Ansprüchen bei Calmet ed. 2 II. p. 164; ich entnehme dies Waitz IV. S. 126, der aber hier wieder recht allgemein von dem „Recht des Königs an den großen (welche sind „groß"?) Waldungen des Landes" spricht: (welches Recht?) Da der bannus nicht (mehr) angerufen werden soll, handelt es sich wohl um einen ehemaligen Bannwald der Krone, der nun dem Bischof gehörte.

11) Molitura de molinis Muratori, Antiq. II. p. 977. a. 842, bei Waitz IV. S. 126; fehlt bei Du Cange IV. p. 470.

diesseit der Alpen[1]). Rein privatrechtlich sind Abgaben (und Frohnden) von Freien, die auf Kronland sitzen[2]).

3. Ausgaben.

a) Allgemeines. Schenkungen. Verleihungen. Almosen.

In der Natur der Sache, d. h. der Beibehaltung der Statsaufgaben, lag es begründet, daß auch die Arten und Zwecke der Statsausgaben die gleichen blieben wie in der merovingischen Zeit[3]): allein, da neue Zwecke, z. B. im Gebiet der Bildungspflege, übernommen und alte eifriger, vollständiger verfolgt wurden, mußten die Ausgaben wachsen in dem Maße wie das gesammte Statsleben sich ungleich reicher entfaltete.

Man[4]) hält die Ausgaben für gering: gewiß, an barem Geld, das der heutige Stat für Heer, Beamte, Bauten braucht: allein die unablässig den Vassen und Beamten statt des Gehaltes gespendeten Beneficien waren sehr erhebliche „Ausgaben". Zu den häufigsten „Ausgaben" zählen die Güterschenkungen der Könige an die weltlichen und — unablässig rieselnd — an die geistlichen Großen, d. h. deren Kirchen und Klöster: diese Spenden waren geradezu unentbehrliche Regierungsmittel geworden: ihre Versagung führte zu den härtesten Anklagen gegen den Herrscher, ja oft zu Aufruhr, Abfall und Empörung. Und doch waren diese Verleihungen höchst schädliche Aushöhlungen der wirklichen Macht der Krone: gegen Ende des VIII. Jahrhunderts stand etwa ein Drittel alles Bodens des Frankenreichs links vom Rhein in dem Eigenthum der Kirche, wozu freilich auch die Schenkungen der Privaten beigetragen hatten. Die Urkunden zeigen, welch gewaltige Großgüter sich — nach kurzer Unterbrechung durch die germanischen Einwanderungen — bereits wieder in den Händen der Kirche und des Adels angesammelt hatten.

---

1) Cap. de villis I. 1. c. 62. Waitz a. a. O. führt aus Arnold II. 2. S. 48 an, daß damals erst die Wassermühlen die Handmühlen verdrängten: siehe aber dagegen schon Belisars Erfindung Urgesch. I. 3. S. 259.

2) Urk. Ludwigs bei Dümple p. 68 tributa ac servicia quae dare liberi homines pro eo quod super terram fisci manere noscuntur ad partem publicam exinde persolvebant; ich entnehme dies Waitz IV. S. 116.

3) VII. 3. S. 168, das dort Gesagte wird hier nicht wiederholt.

4) Waitz IV. S. 9 f.

Verfolgt man diese unaufhörlichen Schenkungen, — sie sind lehrreicher und bedeutsamer als gar mancher Thronwechsel merovingischer Königsknaben und mancher Feldzug ohne dauernden Erfolg! — so erhält man den Eindruck, als habe eine Art frommen Wahnsinns diese Könige ergriffen und sie gezwungen, in unablässigen Vergabungen ihre Machtmittel zu vergeuden. Wahnsinn war es nun freilich nicht: nur zum Theil jene fromme Moral der Höllenfurcht und Heiligenbestechung [1], aber nur zum Theil: denn schon waren, wie gesagt, die Vergabungen an geistliche und weltliche Große die unerläßlichen Mittel geworden, auch diese — wie Gott und die Heiligen — zu „bestechen" d. h. sie in guter Stimmung und Treue zu erhalten und dafür zu belohnen: auch die klugen und kraftvollen Arnulfingen von Grimoald und Pippin dem Mittleren an konnten nicht anders handeln: am Wenigsten abhängig von ihren Großen erscheinen die beiden Karle [2]. „Spenden, um die Treue auch der Krieger zu verstärken", nennt Lothar, der dies planmäßig betrieb [3], einmal sehr bezeichnend diese Ausgaben [4]. Von den sehr manchfaltigen Arten und Rechtsformen der Schenkungen und andern Zuwendungen an Unterthanen sind wenigstens einzelne bezeichnende Beispiele hervorzuheben: dabei wird wohl auch die altgermanische Königspflicht der „Milte" d. h. der freigebigen Spendehand durch diese Verleihungen geübt und dabei angerufen [5] zur Belohnung für Treue gegenüber Verlockungsversuchen: so beschenkte Karl a. 793 das „treue Volk", das die Verschwörung des Bastard Pippin nicht theilte [6], oder für Hofdienste »meritis domesticorum respondere« [7]. Im umfassendsten Maße verausgabte Lothar die Schätze und andern Mittel des States, seine Anhänger bei sich festzuhalten und die der Brüder zu sich herüber zu locken [8], an Vornehme, Beamte, Vassallen, auch an arme Höflinge [9], domestici, an einen suntellites [10].

1) Urgesch. III. S. 523, 675. S. unten „Theokratismus".

2) S. unten „Schranken des Königthums, weltlicher Adel".

3) VIII. 1. S. 84.

4) a. 839 Ughelli II. p. 247 (ut) militiae nostrae cetum ad fidelitatis argumentum confortaremus.

5) S. die Urkunde Karls bei Migne B. 98. p. 1449 misericordia nostri imperi.

6) Annal. Lauresh. a. 793.

7) Waitz a. a. O.

8) So nach der Schlacht bei Fontenoy a. 841 Nith. IV. 2, aber auch sonst Annal. Bertin. a. 842, auch die Kirchenschätze griff er zu diesem Zweck an. l. c.

9) Doch ist hievon der Sold an die milites, in Gestalt von Jahresgeschenken entrichtet, zu scheiden Hink. c. 22, anders Waitz IV. S. 10; die Stelle dort von a. 846 geht allerdings nur auf Geschenke.

10) = satellites Waitz III. S. 588. IV. S. 106. Rozière Nro. 766.

Hochverräther und Rebellen (faciente revello d. h. „Rebellion"), die Todtschlag oder andre Unthaten wider den König begangen und ins Ausland (auch in ein anderes Theilreich)[1]) fliehen mit ihren Genossen (pares), haben das Leben verwirkt und ihr Vermögen[2]): oft schenkt dieses aber sofort der König seinen Getreuen und deren Genossen (pares) und Gasinden: dann sollen diese in ihrem Recht und Besitz vor jeder Anfechtung durch die Schuldigen oder deren Erben gesichert sein.

Ostelbische Slaven werden unter Ludwig zurückgedrängt, Kronvillen hier sächsischen Grafen geschenkt zur Belohnung treuer Dienste[3]). So wird auch jenem Johannes[4]), der im Gau von Narbonne ein wüstliegend — offenbar fiscalisches — Land, Namens Fontes, urbar gemacht hat[5]), dies zuerst von Ludwig gegeben, dann von Karl als vererbliches Eigen bestätigt und vermehrt durch alle Zubehörden und alles Land, das er mit seinen Leuten aus dem Wüstliegen gezogen oder zur aprisio gemacht hat[6]). Zu den Anstandsausgaben gehörte auch die Ueberlassung großer Theile der Kriegsbeute als Geschenk an die fideles, zumal aber auch an die Kirchen[7]).

Als Ausgaben erscheinen auch die Ueberlassungen von Dritteln, z. B. der Friedensgelder, an Stelle von Besoldung an die Grafen und Aehnliches an andere Beamte[8]). Doch sollen sie dies Drittel nur dann erheben, wenn sie selbst den Fall verbeschieden haben: ist durch ihre Nachlässigkeit die Entscheidung durch den Königsboten noth-

---

1) Noch Merovingisch Form. Mark. I. 32. 33; die siegende Partei drängte dem König die Schenkung der Güter der Gestürzten ab; ebenso andere noch ganz merovingische Verhältnisse.

2) Oben VIII. 4. S. 143, 154.

3) Form. imp. 2. a. 822.

4) Oben VIII. 2 „Land".

5) Villare heremum quem dicunt Fontes.

6) Bouquet V. p. 778. a. 793 petivit, ut ipsum Villare et omnes suos terminos et pertinentias suas ab integro et quantum ille cum hominibus suis in villa Fonte joncosa (einer Kronvilla) occupaverit vel de heremo traxerit vel infra suos terminos sive in aliis locis vel villis (aber Kronvillen) seu Villare occupaverit vel aprisione fecerit cum hominibus suis. Mit Unrecht bezweifelte Bouquet die Echtheit.

7) So aus der Avarenbeute von a. 795/796, Annal. Lauresh. a. 795, Urgesch. III. (zu diesem Jahr); aber auch aus dem langobardischen Schatz Annal. Laur. minor. a. 774, Urgesch. III. S. 1044.

8) Cap. Mant. I. 1. c. 8.

wendig geworden, fließt auch jenes Drittel in den Fiscus[1]). Auch fallen unter diesen Gesichtspunct andere manchfaltige Verzichte, so in der Form der Begnadigung: zumal durch Confiscation wegen infidelitas vom Fiscus erworbenes Vermögen ward, z. B. den Sachsen[2]), oft als Beneficium im Wege der Begnadigung zurück gegeben[3]). Aber auch Almosen an Geringe und Arme (indigentiae solatium) werden reichlich gespendet: so an Pilger. Denn das sind doch meist die »peregrini«, deren Menge oft nicht nur dem Hofe, dem ganzen Reiche zur Last fiel[4]). Ueber Almosen, die der König zur Vertheilung z. B. einem Geistlichen gegeben, soll, stirbt der Vertheiler vor der Vertheilung, von Bischof und missus in 30 Nächten entschieden werden[5]). Es ist doch zweifelhaft, ob die byzantinischen Reichnisse von Brod an die Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten „von den Stufen des Palastes herab" (panes gradiles, civiles) auch im Frankenreich vorkamen[6]).

Unübersehbar sind, viele Foliobände füllend, die Urkunden über jene Zuwendungen an die Kirchen in den manchfaltigsten Rechts- und wirthschaftlichen Formen, von denen einige anzuführen sind. Schon die zahllosen echten Immunitätsurkunden[7]) enthielten eine ganz gewaltige Schwächung des Kronguts: dazu trat nun aber die erstaunliche Menge von rein erdichteten oder durch Fälschung erweiterten, die Jahrhunderte lang zur Ausraubung des States durch die Kirche mißbraucht wurden.

Wahrhaft verschwenderisch hat König Pippin St. Denis, wo er erzogen war und begraben sein wollte, beschenkt[8]): so schenkt er den ganzen Wald Iveline mit Couvières, Puisieux, Villarceau, Villers und vielen andern Orten[9]) (ursprünglich mansi der Förster in dem Wald, aus demselben Wald hatte er schon vorher viele mansi verschenkt an sechs andere Klöster) und zwar mit Immunität[10]). Einen Tag vor seinem

1) C. I. 1. Pippin. c. 5. p. 201.

2) S. diese, Band IX.

3) So unter Ludwig Form. imper. 5—8. 49.

4) Einh. v. C. 27.

5) C. I. 1. p. 201.

6) Die Novelle Justinians ist freilich veröffentlicht in Ansigis. II. 29. 30; das Recht darauf wird als Immobiliarrecht gefaßt, also ähnlich den germanischen Reallastrechten.

7) S. unten „Schranken".

8) Bouquet V. p. 698—712.

9) p. 707. a. 768.

10) S. die Geschenke Karls an St. Denis l. c. p. 720 seq. 736.

Tode beschenkt er abermals St. Denis auf das Reichste[1]. Ganz gewaltig ist auch die Schenkung Karls und Hildigardens gleich nach Eroberung des Langobardenreiches an Sanct Martin von Tours[2]: Sermione im Gardasee und weite Strecken bis Brescia, Pescara, Val Camonica, vom Tonalepaß bis Trient hin und Bergamo, ferner ein Xenodochium bei Pavia, ein Haus in Pavia mit allem Zubehör; derselben Kirche bestätigt er frühere Schenkungen von 48 Höfen[3]. Mit dem großen Wald Iveline schenkt Pippin St. Denis die feramina darin, d. h. das Recht, sie als Grundeigenthümer zu jagen, und die dazu gehörigen Förster sammt ihren Förster-mansi[4] [diese Förster sind als unfrei zu denken[5]]: Andere dürfen nur mit Erlaubniß des Abtes (d. h. des Klosters) darin jagen: — einfacher Ausfluß des Eigenthums.

Einem Kloster in Orléans wird das ganze Thal von Réomé (Reumagensis) mit allen bisher vom Fiscus erhobnen Steuern und den darin Wohnenden geschenkt[6]. Weiderechte im Kronwald werden einem Kloster verliehen[7]. Die procuratores der Kronvillen haben Kloster Aniane jährlich zehn Maß Oel zu liefern, bei schlechter Aerndte sechs[8]. Eine erhebliche Ausgabe oder — was von gleicher Wirkung — Verkürzung der Einnahme bildete der Kirchen-Zehnt, den Karl dem Fiscus von allen Einnahmen auflegte: er war wohl von jeder villa an die nächste Kirche zu entrichten[9].

Zuweilen taucht doch die Einsicht auf, wie verderblich die unaufhörlichen Verleihungen der Immunität bei Schenkungen steuerpflichtiger Privatgüter wie königlicher an die Kirchen das Statsgut erschöpften: in den ersteren Fällen wird dann die Kirche für steuerpflichtig erklärt

---

1) l. c. p. 709.

2) l. c. p. 724. a. 774.

3) p. 737. [anno?].

4) Bouquet V. p. 707. a. 768 et forestarios cum ipsorum mansibus in ipsa foreste per diversa loca commanentes.

5) VII. 1. S. 167. VIII. 2. S. 74.

6) Form imp. 18; [über die neben den dortigen tributarii (Zinspflichtigen) genannten homines *publici* oben S. 3 f.]. Dies, nicht Remagen, auch oben S. 35, Anm. 5.

7) Bouquet V. p. 726. a. 774.

8) Bouquet VI. p. 457. a. 814; was heißt de telomena (telonea?) et solaria (letzteres Söller)? jenes fehlt bei Du Cange; jure uno oder wie a. 822 in Arelato?

9) C. de p. S. a. 782. c. 16.

oder eine solche Schenkung ganz verboten[1]): aber diese Schranken wurden nicht eingehalten: die Habgier der Kirchen und die dumpf abergläubische Frömmigkeit der Zeit sowie seit a. 815 auch die Schwäche der Herrscher durchbrach sie immer wieder mit dem »tributum perdonatum« [2]). Ludwig brauchte freilich die unwahre Phrase „Schenkungen an Kirchen mindern das Reichsgut nicht" [3]), nicht weil Kirchengut = Statsgut gewesen wäre[4]), sondern wegen des dadurch gewonnenen himmlischen Segens.

Bei den Schenkungen an die Kirchen wird daher oft ein bestimmter Verwendungszweck auferlegt: häufig für die Armen (luminaria, pauperes)[5]). Bei der Schenkung zum Seelenheil Hildigardens verbietet Karl, die Güter jemals zu beneficium oder Precarie zu verleihen[6]). Als Beweggrund wird ganz formelhaft die Sorge für das Seelenheil angegeben[7]). Bei den Schenkungen an Kirchen und Klöster, Bischöfe und Aebte[8]), erhellt, wegen des fast völligen Mangels des Begriffes der juristischen Person, die durch die gespenstige des Heiligen ersetzt wird[9]), nicht immer, ob hiebei die Person oder die Anstalt beschenkt wird, letzteres bei Stiftung jährlicher Spenden[10]).

Den Uebergang von den Schenkungen an die Kirchen bilden die an Sanct Petrus d. h. den Pabst zugleich als geistliches Haupt der Kirche und weltlichen (Unter-)Herrscher des „Kirchenstats", dessen Oberherr freilich Karl und die Nachfolger Karls waren. Die großartigen Schenkungen von privaten Vermögens- und von statsrechtlichen

---

1) Cap. I. 1. a. 812. I. 2. a. 818/819. 864. S. oben „Steuern" S. 38.

2) l. c. a. 818/819.

3) Urk. p. 510, vgl. 586.

4) Wie Waitz IV. S. 159 meint, s. unten „Kirchenvermögen".

5) Bouquet V. p. 710 seq., vestimentorum causa p. 724. a. 774, luminaria, vestimenta, susceptio pauperum et peregrinorum p. 734; aber zuweilen bedeutet luminaria nur Beleuchtungsmittel z. B. ad luminaria comparanda p. 742. a. 779 (anders ebenda am Schluß). Beleuchtung zum Seelenheil Hildigardens p. 749. a. 783.

6) l. c.

7) Schon merovingisch: ad mercedem K. Pertz Nr. 50 und oft, pro timore, ad misericordiam.

8) Vita St. Bened. c. 28.

9) S. unten „Kirchenvermögen".

10) S. die Urkunde für Noviliacum bei Waitz IV. S. 10, der richtig die von Pabst Gregor VII. erwähnte jährliche Schenkung Karls an die Peterskirche als nicht von Karl bezahlt, sondern von dem Volk an drei Orten erhoben auffaßt.

Hoheitsrechten in Italien an Sanct Peter sind in andrem Zusammenhang zu erörtern[1]). Kleinere Gaben schickt Karl zum Beispiel aus Sachsenland (a. 785?) und entschuldigt damit ihren geringen Werth, für später reichere versprechend[2]). Ludwig bestätigt die von Karl Hadrian bewilligte Abtretung von census, pensio und ceterae dationes — also wohl aller Leistungen —, die früher aus dem langobardischen Tuscien und dem Herzogthum Spoleto jährlich an den Palast des Langobardenreiches waren entrichtet worden, aber unter Vorbehalt der Statsgewalt[3]). Die Geschenke an fremde Herrscher[4]) spielten politisch eine erhebliche Rolle: Einhard meint, durch seine Freigebigkeit habe Karl die Könige der Schotten so seinem Willen gefügig gemacht, daß sie ihn ihren Herrn, sich seine Untergebnen und Diener nannten[5]). In viel großartigerem Umfang als früher[6]) werden jetzt unablässig solche Geschenke gespendet an fremde Herrscher: so bei jeder an sie geschickten Gesandtschaft, zumal an den Pabst, der zugleich Vertreter Sanct Petri, Herrscher, Bischof und Unterthan war[7]), aber auch an Fürsten der Angelsachsen, Slaven, Avaren[8]).

Wie an fremde Herrscher schickte Karl häufig an ausländische Kirchen und Klöster Geschenke, „auf daß überall in der Christenheit für ihn und sein Reich, auch für den Pabst gebetet werde", also Schenkungen unter einer Auflage: so an die angelsächsischen Könige Offa und Aedilred für ihre Bischofskirchen[9]) und an die Kirchen in Jerusalem[10]): er errichtete dort ein Hospital für abendländische Pilger[11]).

---

1) S. „Fränkische Forschungen", Urgesch. III. a. a. O., D. G. I b. an diesem Orte.

2) C. I. 1. p. 225 munera qualia in Saxonia praeparare potuit ... inducias postolans interim dum meliora .. praeparare poterit.

3) C. I. 2. p. 354. a. 819 salva in omnibus nostra dominatione et illorum ad nostram partem subjectione.

4) Aber auch an die am Hof eintreffenden fremden Gesandten. Das sind wohl die dona diversarum legationum, die der Kämmerer zu entrichten hat Hinkm. c. 22; oder durch sie an ihre Absender?

5) v. C. c. 16.

6) VII. 3. S. 168 f.

7) S. Einh. v. C. 27 und die vielen Beläge bei Waitz IV. S. 9.

8) Ann. Lauresh. Ann. Einh. a. 795. a. 805.

9) Annal. Laur. maj. a. 800.

10) Alk. epist. No. 58 ut jubeatis orationes facere pro illis; ebenso No. 14.

11) Urgesch. III. S. 1073.

Die Zuwendungen an vornehme Unterthanen bestehen jetzt meistens in Kronbeneficien: aber auch Schenkungen von Allod aus Königsgut kommen daneben immer noch vor [1]). Den Königsschenkungen wird meist die Verfügungsclausel beigefügt [2]). Allein daß sie bei wirklichen Schenkungen — nicht bloßen Beneficien — überflüssige Zuthat ist, beweist ihre Anwendung bei Bestätigung von Tauschgeschäften unter Unterthanen, wo die freie Verfügung selbstverständlich [3]). Auch einen Zehnten schenkt der König bei Gelegenheit einer Erb- oder Miteigenthums-Theilung einem suntellites (= satellites) mit der Verfügungsclausel [4]).

b) Bauten.

Die Ausgaben für Schenkungen an Kirchen berühren sich mit denen für Bauten, da die Herrscher schenkungsweise neue Kirchen bauten, nicht nur „königliche", die in ihrem Eigenthum bleiben, sondern in das eines Heiligen, etwa einer schon bestehenden größeren (Bischofs-)Kirche, übergehen sollten. Auch Wiederaufbau halb zerstörter, zerfallner Kirchen und Klöster ward sehr häufig schenkungsweise gewährt. Gewaltige Summen verschlangen diese Neubauten und Herstellungen von Kirchen wie im ganzen Reich so zumal in Rom, ja sogar in Jerusalem, wofür „Almosen" verlangt werden [5]). Karl war wie Theoderich der Große [6]) ein eifriger Bauherr, zog aber außer seinem Schatz auch die Mittel der Bischöfe und Großen stark heran: so zu dem Bau und der Ausschmückung der Kirche, des Palastes und seiner Nebengebäude zu Aachen [7]). Karl II. zwang die Unterthanen zur Frohn für Schutzbauten gegen die Nordleute [8]) — mit geringem Erfolg!

---

1) C. II. 2. p. 330. a. 865 plures nobis petierunt alodes et petentes parum plus inde acceperunt.

2) Z. B. Bouquet V. p. 736. a. 776.

3) Bouquet l. c. p. 745. a. 781.

4) Vgl. über diesen Zehnt Waitz II.² S. 588. IV. S. 106; über syncellites = satellites Form. Rozière 766.

5) C. I. 2. p. 447.

6) Könige III. S. 168.

7) Mon. Sangall. II. 30. Dagegen Einh. v. C. c. 17 spricht nur von der Anhaltung der Bischöfe zur Erfüllung ihrer Kirchenbau**pflicht**: pontificibus .. *ad quorum curam pertinebant*, auch anderwärts: s. oben S. 78.

8) S. VIII. 3. S. 267.

c) Beamtenbezahlung.

Sie bestand [1]) in Amtsbeneficien, Antheil an den Strafgeldern, in Naturalleistungen: doch finden sich auch Sold für satellites und stipendia für die im Palaste Dienenden oder dahin Reisenden [2]): diese sollen nicht unterwegs „rauben", sondern sich mit ihren »stipendia« (nicht Besoldung, sondern Reichnisse) begnügen.

d) Heerwesen.

Ueber die Ersparung unmittelbarer Ausgaben des Fiscus für diese Zwecke durch die allgemeine Wehr-, Ausrüstungs- und Verpflegungs-Pflicht s. VIII. 2 und oben S. 78, 80, 93. Ein Theil der Erträgnisse der Krongüter wird aber für den Bedarf des Heeres abgesondert bereit gehalten [3]).

Die Normannennoth machte sich auch hierin bitter fühlbar: man muß von den Unterthanen für den Bau von Wachtschiffen und für den schimpflichen Loskauf, für die Rettung des Reiches (salvamentum regni) solche Steuern, conjectus, erheben, daß die Leute verarmen [4]) und viele Freie vor den Feinden ins Elend flüchten oder sich in Knechtschaft verkaufen [5]). Dabei gerieth der Herrscher in den Verdacht schimpflicher Habgier. Uebrigens sind die heerenden pagani nicht nur die normannischen, auch die saracenischen Seeräuber [6]), die Rom (d. h. die Außenstadt) plündern und alle Küsten Italiens heimsuchen.

e) Schatzung.

Traurig, schwer und schmachvoll war diese Schatzung, mit der Karl II., der „höchst unbesiegbare" (invictissimus) Enkel des großen Karl, den normannischen Seeräubern Schonung, Waffenruhe, Abzug abkaufte. So erging am 7. Mai a. 877 zu Compiegne ein solches Edict, vermuthlich auf Vorschlag von Vornehmen [7]). Schatzungspflichtig sind

---

1) Wie VIII. 3. S. 81 gezeigt.

2) palatini qui in regio morantur imperio C. II. 1. p. 105. 109. a. 898, imperiales homines, die zum Kaiser reisen.

3) C. de villis c. 30.

4) Annal. Bert. a. 861 ed. Waitz p. 54. C. II. 2. p. 302. a. 861.

5) C. II. 2. p. 325. a. 864.

6) Z. B. sogar in Südburgund a. 887—890. C. II. 2. p. 377.

7) Ueber das Verhältniß der Aufzeichnungen B. und A. und über die Entstehungszeit Krause C. II. 2. p. 353 gegen Pertz und von Noorden S. 335.

Burgund[1]) und der vor Lothars II. Tod [a. 869] besessene Theil von Francia. Und zwar zahlen Bischöfe, Aebte, Grafen und Kronvassen von ihren honores (hier nur beneficia) von je einem mansus indominicatus 12 Denare, von einem mansus ingenuilis 4, von dem Zins, den der Herr erhält (census dominicatus), 4, von dem Vermögen der darauf Sitzenden (mansuarius), von einem mansus servilis von beiden die Hälfte. Ferner erheben die Bischöfe und Aebte aus jeder Parochie in ihrem Gebiete von jedem Priester „nach der Möglichkeit" 5 bis 1 solidus; ebenso von den Kirchen des Kaisers, der Kaiserin, der Grafen und Kronvassen, deßgleichen von den Kaufleuten und den Städtern je nach ihrem Vermögen[2]): so kamen 5000 Pfund Silber zusammen. Ehedem waren wohl die Güter der mit dem König ins Feld — über die Alpen — ziehenden Grafen und Kronvassen von manchen Leistungen befreit worden: das wird hier ausgeschlossen[3]). Bald zahlten die Könige selbst die Schatzung, bald billigten sie vertragsmäßig, daß die Räuber die Einwohner preisgegebner Landschaften brandschatzten[4]). Das Reich heißt offen „von den Heiden losgekauft, durch unverschuldete, unrechtmäßige Schatzung (losgekauft" [5]). Die furchtbaren Schädigungen durch die Normannen erhellen aus zahlreichen Gesetzen noch klarer als aus den Klagen der Geschichtsschreiber[6]).

---

1) Früher die Bretagne a. 866, Annal. Bertin. Hist. Rhem. III. 19.

2) Uebereinstimmend Hinkmar, Annal. Bertin. a. 877.

3) l. c. p. 354.

4) S. VII. 1. S. 99f. ein Fall schon unter Karl? Einh. Annal. a. 810?

5) C. II. 2. p. 431 regnum quod contra paganos redimitur, a tributo indebito eripiatur.

6) II. 2. p. 300. a. 862f. 313. a. 864. Schatzung an die Normannen a. 845 (Paris) 7000 Pfund Silber und Gold (Karl II.), a. 850 Rorich erhält Duurstede und andere Gebiete als Beneficien von Lothar I., a. 853 Abtretungen Karls II., a. 864 Lothar II. kauft die Normannen ab (4 Denare von jeder Hufe, dazu Mehl, Schweine, Wein, Bier), a. 866 Karl II. zahlt 4000 Pfund Silber, a. 877 Karl II. zahlt 5000 Pfund Silber, a. 883 Karl III. zahlt 12 000 Pfund Silber, a. 886 Karl III. zahlt 700 Pfund Silber; zusammen 28 700 Pfund nur an barem Geld.

4. Finanzbeamte.

Die Namen, Arten, Verrichtungen.

Ministri rei publicae sind vorab[1]) aber, wie curam publicam agens, rei publicae administrator, keineswegs nur Finanzbeamte[2]). Die Namen der Domänen-Verwalter und -Beamten sind die gleichen wie früher[3]) und wie früher bezeichnen die nämlichen bald höhere, bald niedrigere. So actor[4]): das zuweilen beigefügte »fisci« kann den Reichsfiscus, wird aber viel häufiger einen einzelnen »fiscus« (Güterinbegriff) bezeichnen[5]). Uebrigens konnte schon der merovingische, nicht erst der karolingische[6]) actor auch judex, judex fisci heißen, auch der Vorsteher nur Einer villa. Etwas enger meist exactor: Eintreiber von jeder Art von Leistung, Zoll, Gebühr, Zins, Steuer[7]), aber auch exactor (= actor) palatii, loci: doch auch judiciariae potestatis: allgemein exactor (actor rei publicae = fisci); es sind die gewöhnlichen Unterbeamten der Grafen: einen Bischof soll aber der Graf selbst pfänden[8]). Neben den exactores stehen die Zöllner, telonarii: sie erheben[9]) daher auch oft jene mit Zöllen verwechselten[10]) Gebühren. Gastaldus ist nur langobardisch, alamannisch und bairisch[11]). Zwischen judex (in diesem Sinn) und villicus unterscheiden die Quellen nicht[12]). Nicht Beamte, Handwerker sind die[13]) aufgezählten Schmiede in jedem Metall, Zimmerer, Schuhmacher u. s. w. Zweifelhaft ist dies bei den magistri, die von den villae in das palatium entsendet werden, dort gutes Bier zu brauen: sie sind wohl

---

1) M. B. XXXI. 1. p. 100.

2) Vgl. Waitz III. S. 409.

3) Anders Waitz III. S. 119. IV. S. 143, s. aber VII. 3. S. 175, dort viele Beläge für den einzelnen.

4) VII. 2. S. 74 f. VIII. 3. S. 38.

5) So actor fisci nostri C. I. 2. a. 821. c. 3 = actor villae l. c. a. 818/819. c. 6.

6) Wie Brunner II. S. 123.

7) C. I. 2. a. 829. c. 9 exactores redituum vel vectigalium.

8) C. Mant. I. 1. c. 4. p. 197; über dessen Finanzbann s. VIII. 2 „Graf".

9) C. I. 1. p. 32. a. 754/5.

10) Oben S. 49 f.

11) S. diese Bd. IX und X.

12) So richtig wie Waitz IV. S. 143, jetzt auch Guérard, explication p. 99, anders noch Irminon p. 442 gegen Anton, Landwirthschaft I. S. 314.

13) c. 45 de villis I. 69.

Braumeister, bloßen Brauknechten übergeordnet, ähnlich den magistri forestariorum [1]).

Die judices villarum haben dafür zu sorgen, daß alle diese Handwerke in ihrem Villenkreis, Amtsgebiet (ministerium) vertreten sind: die Arbeitstheilung ist also in diesen freilich [neben den kirchlichen] vorzüglichsten Wirthschaften weit über die altgermanische Naturalwirthschaft [2]) hinweg geschritten. Wie alle niedern Beamten konnten jene Förster unfreie [3]) fiscalini sein und dann (wie andere Unfreie mit der Scholle, auf der sie saßen) mit dem Forst zusammen veräußert werden [4]). Die mansi dieser Unfreien sind beneficia, im Eigenthum der Krone [5]): von ihnen schulden sie Frohnden, Zinse, andere Leistungen, aber auch, ohne solche beneficia, persönlich: diese Lasten können ihnen ganz oder theilweise (»paravereda« und »opera«) erlassen, sie daher „immun" erklärt werden [6]). Sie stehen zuweilen unter einem Ober-Förster, Ober-Jäger, princeps [7]), wohl derselbe, der sonst magister forestariorum (Forstmeister) heißt, wie es scheint, von den (freien) Förstern gewählt wird und über diese sowie über Kron- und Kirchen-Knechte richtet, wohl nur in Forstsachen [8]). Venatores, Jäger, von den Förstern verschieden, sind, wie diese, oft unfrei, und werden dann mit dem Wald veräußert [9]). Untergeordnete Gutspfleger sind auch die Fohlenwärter [10]) und die cellerarii, nicht ausschließlich Kellermeister, denn cella, cellera wird, wie camera [11]),

---

1) S. VIII. 3. S. 150 f. und C. de vill. I. 1. c. 61.

2) D. G. I a. S. 156.

3) servi .. forestarii Form. imper. 43 tam ecclesiastici quam fiscalini.

4) Urk. Karls p. 727; zwei gleichlautende jüngere bei Waitz IV. S. 146; was aber dieser unter „Hörigen" neben Freien und Unfreien versteht, bleibt juristisch unklar: glebae adscripti?

5) Urk. Pippins p. 707 und Form. imper. l. c. C. de villis c. 10.

6) Form. imper. l. c.

7) Waitz a. a. O. quorum princeps F. vocatur.

8) Form. imp. 43: in anno tres ministros constituant (liberi forestarii) .. et cuilibet tulerint clamorem (tam l. f. quam) servi ecclesiastici aut fiscalini coram magistris forestariorum illorum justitiam faciant: d. h. freie wie unfreie sollen von ihren stets in ihrem Amtsbezirk (ministerium), dem Wald, belegenen beneficia leben. C. de vill. c. 10. 50. 56.

9) Urkundenb. des Landes ob der Enns II. p. 28 (Arnulf), bei Waitz IV. S. 146.

10) poledrarii Du Cange VI. 393. C. de villis l. c. c. 14. 15. 50. 62.

11) VII. 2. S. 240. VIII. 3. S. 135.

auch für andere Vorrathsräume als für Wein gebraucht[1]). Auch Kronvassallen wurden oft zu villici bestellt[2]), wie sie andrerseits villas als beneficia erhielten.

Major[3]) bedeutet, wie schon römisch[4]) und bei den Goten[5]), den Vorsteher des freien und unfreien Gesindes auf einer villa oder mehreren villae oder auch auf einem einzelnen zu einem Villen-Kreis, einem Fiscus[6]) gehörigen Hof (curtis): der major kann daher selbst »judex« eines solchen fiscus[7]) oder ihm untergeordnet sein. Diese Vorsteher sollen nicht aus den Vornehmen, sondern aus dem Mittelstand genommen werden; zweifelhaft, ob nur aus fiscalini[8]), was sie allerdings häufig sind. Sie werden vom Stat ernannt: eine Mitwirkung, eine Wahl der Untergebenen ist sehr zweifelig[9]). Die Vorsteher der Kronvillae und der (königlichen) Kirchen heißen auch nostri ministeriales und ministri ecclesiastici, auch domini vel magistri[10]).

Gleichbedeutend steht — vielleicht vornehmlich die Vertretung der Krone bedeutend — procurator[11]). Doch ist dies unsicher: der procurator (fisci) erscheint neben dem exactor, wohl zuweilen nur im Sinne von Beamter überhaupt, — untechnisch — nicht ein bestimmtes

1) C. de vill. c. 58.

2) Vita Hlud. c. 3: villarum regiarum ruralem provisionem.

3) C. de villis c. 10. 26. 36. 60.

4) VII. 2 (m. domus).

5) VI.² „Aemterwesen".

6) Oben S. 15 f.

7) Anders Waitz IV. S. 144. Allein aus C. de villis c. 26 erhellt, daß sie soviele villae in ministerio haben konnten, daß sie kaum in Einem Tage alle bereisen mochten.

8) So Waitz a. a. O., aber potentiores fiscalini? c. 60.

9) Und sie wäre eher aus Form. imper. 43 als mit Guérard p. 96 und Waitz IV. S. 148 aus Cap. de villis c. 60 zu schließen: denn selbstverständlich ernannte sie meist nicht der König selbst, ein Provincialbeamter, der Graf oder auch der Ober-Vorstand (Rentmeister, s. oben) eines fiscus, so daß eine Weisung an diese, nur mediocres und fideles zu majores zu ernennen, wohl begreiflich erscheint. Die Ernennung sogar der Rentmeister, nicht nur der geringeren, der judices villarum, durch solche Beamte beweist Epist. a. 858, Walter III. p. 91: judices villarum .. constituite, qui non sint cupidi etc. (aber an welche Beamte ist der Brief gerichtet?).

10) C. II. 2. p. 323. a. 864.

11) Form. Sangall. 11 praefectus vel procurator regis: er darf die Jagd im Königswald erlauben; vgl. Waitz IV. S. 143. Ueber villicus s. VI. 2. S. 342—344, dann VII. 3. S. 179.

Amt bezeichnend[1]). Procuratores sind auch die Vermögensverwalter von Privaten[2]). Decani sind, wie überhaupt „Unterbeamte“[3]), so auch[4]) Unterbeamte der Rentmeister[5]) für die Wirthschaft auf Kron-[6]) und auf Kirchen-Gütern[7]), die dann wohl auch über die Grundholden eine beschränkte Polizeigewalt üben mochten[8]): wie sie zu den majores stehen, bleibt unbestimmbar: ihr Amtsgebiet heißt auch wohl decania, aber ohne Beziehung auf die Zahl, und von dem decanus so benannt, wie nun einmal schon seit römischer Zeit solche Unterbehörden hießen[9]).

Um jene Unbestimmtheiten zu vermeiden, werden in der folgenden Erörterung die Vorsteher eines ganzen fiscus Rentmeister, die ihm untergebnen Vorsteher Einer villa oder einzelner villae major[10]), villicus genannt. Der Rentmeister hat sehr manchfaltige und wichtige Verrichtungen: er hat die Oberleitung des gesammten wirthschaftlichen Betriebes und daher die Verantwortung hiefür: seinen Weisungen haben alle majores seines fiscus und deren Unterbeamte Folge zu leisten[11]). Er nimmt die Erträgnisse der Wirthschaft in Empfang, verrechnet den laboratus, conlaboratus, die laboratio anni genau (zu Weihnachten) und schickt den Bericht (in den vierzigtägigen Fasten) der königlichen Kammer ein[12]).

Der König bestimmt dann, ob das nach Abzug des auf dem Gute

---

1) Adrevaldi Miracula St. Bened. c. 19, Bouquet V. p. 449, Gesta abbat. Fontanell. c. 16: super regiis negotia (Steuern und Zölle) procurator constituitur.

2) C. I. 2. p. 306. c. a. 824. c. 18.

3) VIII. 3. S. 107.

4) C. de villis c. 58 neben major und cellerarius.

5) S. unten Anm. 10, 11.

6) C. de villis c. 10. 58.

7) S. „Kirchenvermögen“.

8) Vgl. VI.[2] S. 340—344. VIII. 3. S. 150 f.

9) So gewiß richtig Guérard, Irminon p. 457, Waitz IV. S. 146. Ortsvorsteher der zum Gute gehörigen Dörfer, meint Langethal S. 153.

10) Aber auch die majores haben noch untergebne Beamte, einen vicarius und ein ministerium, durch die sie sich bei Frohnden und anderen Leistungen vertreten lassen dürfen C. de villis c. 10 major qui habet beneficium suum vicarium mittere faciat, qualiter et manopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat.

11) Cap. de villis c. 50—60. C. Aquisgr. c. 19.

12) deferre studeant l. c., anders Guérard p. 41: die brevia für das dem Hof Gesandte, das Verbrauchte und das noch Uebrige c. 55.

selbst[1]) Verbrauchten[2]) und des für das Heer Verwendeten[3]) noch Uebrige aufbewahrt oder verkauft werden soll[4]). Von allen als Fastenspeise dienenden Nahrungsmitteln (Fische, Gemüse, Milch, Butter, Käse) sollen zwei Drittel an den Hof[5]) abgeführt werden: wie es scheint, hatten die Rentmeister in einer gewissen Wechselfolge diese Vorräthe selbst an den (wechselnden) Hof des Königs zu bringen[6]). Allein auch alle andern innerhalb seines Amtsgebiets (ministerium) dem State zufallenden Einnahmen, nicht nur aus Zöllen, Gebühren, Landzins, auch die Erträge der Gerichtshoheit, Bann- und Friedens-Gelder, Wetten, nimmt er entgegen und sendet sie ein: darin lag eine erhebliche und ersprießliche Neuerung: die Zahl der erhebenden Beamten und deren Gehalt (— in Amtsbeneficien und Antheilen an den Wetten ꝛc. —) ward verringert, der ganze Geschäftsgang vereinfacht, ähnlich wie das später im XV. Jahrhundert in Deutschland mit den officia, Amtmännern, geschah[7]). Wie schon viel früher bei Westgoten[8]) und aus denselben Gründen erhielten nun aber diese Rentmeister neben ihren finanziellen Verrichtungen auch Straf- und bürgerliche Gerichtsbarkeit, nicht nur über die unfreien, auch über die freien Insassen ihres Amtsgebiets, zum Theil neben den magistri[9]), aber auch in der Sicherheitspolizei: sie haben zu sorgen für Ausrottung der Wölfe[10]). Gegen die zahlreichen auch bei diesen Aemtern waltenden Mißbräuche eifern mehrere Capitularien[11]) und alle wichtigeren Fragen will Karl selbst entscheiden[12]).

---

1) Auch für die künftige Aussat zu Brauchenden c. 33. 2) c. 31.

3) Z. B. beladene Gespanne, carra in hostem carigare l. c. c. 30.

4) c. 33.

5) ad servitium nostrum c. 44.

6) So deutet das servire (ad mensam c. 24. 38. 39. 55. 59. 61; servitium nostrum C. de villis c. 44 ist = ad mensam servire c. 24, der Fischbedarf des Hofes, ähnlich ad opus nostrum c. 55; s. oben S. 7) gewiß richtig Waitz IV. S. 150; vgl. quando servierit c. 38, quando non servierit c. 33 gegen Anton S. 129 und Guérard l. c.; anders, wenn der König die villa besucht, c. 65.

7) Dies war viel wichtiger als jene Verrechnungsvorschrift, die v. Inama-Sternegg I. S. 393 zu den „originellsten Schöpfungen" Karls zählt; sehr richtig fragt Waitz IV. S. 149: „was wissen wir denn über die Verhältnisse vorher?" Ueber die Zuständigkeit für jene Hebungen in merovingischer Zeit VII. 2 und 3.

8) VI.² S. 344.

9) S. oben VIII. 2 „Aemterwesen".

10) C. de villis 69.

11) S. „Amtsmißbräuche" VIII. 3. S. 58, 68.

12) C. de villis c. 13. 67.

Wie die Kirchen hat auch die Krone Vögte: entweder in der Weise, daß der zuständige Rentmeister[1]), seltener ein anderer Beamter (z. B. Graf, domesticus) als Vogt den Fiscus vertritt — mit oder ohne diesen Vogt-Namen — oder (seltener) so, daß neben jenen Beamten Jemand (z. B. ein Königsbote) für den Einzelfall als Vogt bestellt wird[2]). Dies Recht, im Proceß sich vertreten zu lassen, war übrigens nur für die nach römischem Recht Lebenden — also auch für Kirchen — anerkannt, nach den germanischen Rechten mußte es besonders verliehen werden[3]): so war es eingeräumt Grafen und Königsvassallen[4]). Zuweilen sind aber wohl diese Kron-Vögte Vögte königlicher Kirchen, also begrifflich Kirchenvögte[5]). Ein Palast-, nicht ein Außen-Beamter ist der custos thesaurorum[6]), verschieden von einem custos heribergi[7]), dem Befehlshaber in einer neu angelegten Befestigung („Bergung für das Heer"), der mit Finanzen nichts zu schaffen hat.

5. Finanzmißbräuche.

Es ward bereits angedeutet[8]), daß die allgemein herrschenden Amtsmißbräuche auf diesem Gebiet am Häufigsten, Manchfaltigsten — vom einfachsten Rauben, Erpressen, Diebstahl, Unterschlagen bis zu abgefeimtester Urkundenfälschung — und Stärksten hervortraten, wo die treibende Hauptleidenschaft — die Habgier — am Unmittelbarsten und Einträglichsten befriedigt werden mochte.

Für ungesetzliche Belastung der Unterthanen war ein besondrer Kunstausdruck: superposita, superposta gebildet worden[9]). Unerklärt — sachlich wie sprachlich — sind die Leistungen und Reichnisse, die widerrechtlich von den Grafen den in Aquitanien angesiedelten Gotospaniern unter dem Namen beboraniae auferlegt werden[10]).

---

1) Vgl. VII. 3 „Finanzbeamte".

2) S. viele Beläge bei Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbew. S. 75 f.

3) VII. 3. S. 67. VIII. 4. S. 100—102.

4) S. zwei Beläge aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts bei Brunner II. S. 307.

5) S. unten „Kirchenbeamte".

6) C. I. 1. p. 131; s. unten „Palatium". 7) II. 2. p. 328. a. 864.

8) VIII. 3. S. 68 f. 9) Plac. Ric. a. 804 ed. Carli.

10) Du Cange I. p. 633 bringt die Stelle Bouquet V. p. 777 (Karl) als ἅπαξ λεγόμενον und sonder Deutung. Oben S. 76.

Von den Beamten wird gegenüber ihren Amtspflichtigen wie von äußern Feinden gegenüber den Reichsangehörigen depopulari und depraedari gebraucht [1]). Ein Seniskalk, sich beliebt zu machen, vernichtet durch Schenkungen das Krongut [2]). Die Grafen erheben mehr als den gesetzlich verwirkten Bann oder legen den Colonen neben der gesetzlichen Prügelstrafe auch noch Strafgelder auf [3]). Ebenso ist zu fürchten, sie mißbrauchen das Recht, neu hergestelltes Gold- und Silber-Gemisch einzuziehen, dazu, den Unterthanen die alte Mischung wegzunehmen, die sie grade zur Lösung zum Goldschmied bringen [4]).

Die Macht der Grafen in ihrem Amtsgebiet mußte bedenklich dadurch steigen, daß sie häufig angesehne Amtsinsassen als Beneficiare in ihr Vassaticum aufnehmen. Ludwig begünstigte das: diese Grafenvassallen sollten dem Grafen die gleichen Dienste schulden wie die Kronvassallen der Krone: das sollte die Grafen, zumal in den Marken, stärken gegen den Feind, stärkte sie aber auch gegen den König [5]). Oder auch die Grafen und deren Vassen — wie die Kronvassen — drückten die Geringeren, die sich diesen als Vassen commendirt, zu ihren Unfreien herab, nahmen ihnen die Gütlein, suchten sie zu verkaufen [6]). Grafen und Bischöfe lassen sich, statt wegen Blutschande oder Zehntsaumsal einzuschreiten, von den Schuldigen oder von strafbaren Geistlichen Pfänder geben [7]) und theilen sich in deren Geldwerth: das gewünschte Zusammenarbeiten beider Gruppen verkehrt sich in Zusammenhelfen zu Vergehen [8]). Belastung der Kron-Knechte und -Colonen über das hergebrachte Maß [9]) wird auch von Bischöfen — als Sünde — verboten: — mit wenig Erfolg!

1) II. 1. p. 87 Kirchengüter. 2. p. 64, 412, 451. II. 1. p. 124. 2. p. 274, 284, 292, 360, 373. devastare pauperes, res pauperum, vicinos II. 2. p. 412.

2) Nith. IV. 6.

3) C. II. 2. p. 319. a. 864.

4) l. c. p. 320. Oben S. 70.

5) C. I. 2. p. 262. a. 815.

6) ad proprium opus retinere aut aliis propter praemium dare l. c. 263, vgl. oben VIII. 2 „Kleinfreie" und über opus proprium oben S. 7.

7) Die Lex Rib. 88 wird Grafen, Vicarien und Centenaren noch a. 819 eingeschärft (gegen Bestechung) C. I. 2. p. 291. a. 819.

8) C. I. 2. p. 312. a. 826/27 (?); der früher (I. 1. p. 186) verlangte Eid (wegen der Zehnten) wird wegen der häufigen Meineide aufgegeben. Die Concilien mahnen die Beamten zur Milde gegen die Amtsuntergebnen p. 313.

9) C. II. 2. p. 437 nec ultra quod soliti fuerunt reddere tempore patris vestri .. plus exquirere studeatis quam lex et consuetudo fecit [fuit] tempore patris vestri de hoc quod de Francis accipiunt.

Die Baufrohnden werden dahin mißbraucht, daß die Beamten durch die Kleinleute sich Paläste bauen lassen [1]). Eine ganze Reihe von anderen Frohnden, in Istrien in byzantinischer Zeit unbekannt, führt der fränkische dux — zu Unrecht — ein: er muß die Abstellung geloben. Dahin gehört das Frohnden auf dem Frohnhof, der curtis dominica, der von dem Herrn bewohnten und bewirthschafteten sala dominica, die vorzugsweise als »curtis« [2]) bezeichnet wird, dann das Frohnden in den Weingärten, in den Kalkgruben [3]), ferner Ruderfrohnden bei Venedig, Ravenna, in Dalmatien, zur See und auf den Flüssen: alle diese Dienste wurden — ohne Recht oder über das Recht hinaus — erzwungen.

Wiederholt muß der Mißbrauch bekämpft werden, Gebühren als Zölle zu behandeln, d. h. sie auch da zu erheben, wo eine Gegenleistung des Stats, die Benützung einer Anstalt gar nicht in Anspruch genommen wird [4]). Oder sie erzwangen die überflüssige Benützung der Brücke u. s. w. [5]), oder trotz der Befreiung wurden Zoll und Gebühr erhoben: dies, weil Verletzung königlichen Verbots, wird mit dem Königsbann bedroht [6]).

Die Grafen (und ihre Nachfolger) nehmen freiwillig (einem Vorgänger) dargebrachte Geschenke als geschuldeten Zins zwangsweise in Anspruch [7]). Auch die Fiscalbeamten verwandelten gar gern freiwillige bei besonderem Anlaß dargebrachte Leistungen in rechtsnothwendig geschuldete: so jene 200 Faß Wein von St. Denis [8]). Auch die dem Herrscher geschuldeten Ehrengaben (exenia) — sie waren auch gegen-

---

1) Plac. Ric. ed. Carli l. c.

2) S. die Beläge Du Cange II. p. 585; in curte nunquam laboravimus l. c.

3) calcarias nunquam fecimus, wohl auch Steinbrüche l. c. Du Cange II. p. 37, wegen facere, hier Arbeit, nicht Zins statt der Arbeit, was calcarium auch bedeutet; das nun folgende inegorias (nunquam fecimus), dunkel, fehlt bei Du Cange, ist wahrscheinlich doch angarias.

4) Z. B. das Schiff fährt unter der Brücke durch. Unrichtig Falke, Z. f. d. Culturgesch. 1859. S. 27 für Oeffnung der Ketten-Brücke. C. I. 2. p. 289. a. 819 tributa et telonei in media via, ubi nec aqua nec palus nec pons nec aliquid tale fuerit ubi juste census (= Gebühr) exigi possit vel ubi naves subtus pontes transire solent sive in medio flumine ubi nullum est obstaculum.

5) C. Theod. a. 805. c. 13. (a. 820. c. 1).

6) C. a. 820. c. 2.

7) C. I. 2. p. 262. a. 815.

8) Vgl. Böhmer-Mühlbacher N. 821.

über dem byzantinischen Kaiser üblich[1]) — wurden von den Beamten mißbraucht: sie erhoben sie von den Unterthanen und brachten sie als ihre alleinigen Gaben dar[2]), Gunst und Ehren für sich und ihre Söhne dadurch erschmeichelnd.

Ja, was den Unterthanen zur Wohlthat, zur Abhilfe gereichen sollte: — der Besuch des Herrschers in der Landschaft —, gereichte ihnen oft zum Verderben. Die Bischöfe müssen sich verwenden, daß die Häuser der Städte bei Durchreisen der Könige von deren Begleitern nicht geplündert werden[3]); unter Karl II. waren diese Plünderungen so arg und allgemein geworden, daß die Kaufleute nicht mehr wie früher ihre Waren bei solchen Anlässen zum Verkauf in die Städte zu bringen wagten. Andrerseits verüben die zum Palast des Königs Reisenden — Beamte und Andre — unterwegs jede Art von Schädigung der Anwohner ihres Weges.

Was die zum König oder zum placitum Reisenden über die gewohnheitsmäßigen Reichnisse der Unterthanen (in herkömmlich bestimmten Höfen) brauchen, sollen sie nicht erzwingen, müssen sie „nach altem Herkommen" kaufen[4]): aber sie ziehen den Raub vor. Besonders die Kirchen und Klöster — ebenso wehrlos wie reich — wurden mit Vermögensentreißung jeder Art heimgesucht: — gerade auch von den zu ihrem Schutze berufenen Beamten, ja von ihren eigenen Vögten.

Die missi sollen die den berechtigten Kirchen entzogenen Güter und Rechte (pertinentia) verzeichnen behufs Rückgabe[5]). Zumal in der Normannennoth steigern die Fiscalbeamten die Anforderungen z. B. an Strafgeldern über das Gesetz hinaus[6]). Damals brachten die Erpressungen der Beamten durch neue Erfindungen (adinventiones) für den Fiscus den König in den Ruf schmählichster Habgier[7]) und trieben um die Wette mit den Vikingern die Unterthanen in Knechtschaft, Landflucht, Elend und Verzweiflung.

---

1) Oben S. 82, 92, 97, 100, 118, 141.
2) Plac. Ric. ed. Carli l. c.
3) C. II. 2. p. 392, 405. a. 845.
4) C. II. 1. p. 105.
5) C. II. 1. p. 64. a. 832.
6) quia nec lex est C. II. 2. p. 302. a. 862.
7) z. B. bei Münzvergehen. C. II. 2. p. 302. a. 861; oben S. 132.

VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen[1]).

1. Einleitung.

a) Das Werk des Bonifatius.

α) Allgemeines.

Wir sahen[2]), aus welchen Gründen und in welchen Erscheinungen schon vor Karl Martell, und gesteigert unter ihm, arger Verfall, Auflösung, zumal Verweltlichung der Kirche im Frankenreich eingetreten war. Wie schon in früher Merovingenzeit Bischöfe wie Remigius[3]) und Egidius von Rheims[4]) geistig die Könige, die Königinnen und die Theilreiche beherrscht, wie Arnulf von Metz, Kunibert von Köln, Leodegar von Autun die Höfe von Auster, Neuster und Burgund als »rectores palatii« geleitet, so errichten auch jetzt Bischöfe in ihren Städten und weit darüber hinaus weltliche Herrschaften wie etwa ein Herzog; ja, sie vererben thatsächlich gleich den Grafen in germanischen wie in romanischen Geschlechtern Bisthum und Landherrschaft: so die Familie des Eucherius von Lyon, von der Karl der Hammer meint: „gegen dies höchst trotzige, kriegerische, unmäßig reiche Geschlecht kann man nur mit Schlauheit vorgehen“[5]). Ehrgeizige, verweltlichte, herrscheifrige Bischöfe faßten sogar in jenen Zeiten der Zerrüttung der Statsgewalt den Plan, sich eine von Auster wie Neuster und Burgund unabhängige Machtstellung zu schaffen. Während der Kämpfe der Hausmeier von a. 717 zog Bischof Savarich von dem burgundischen Auxerre auf eigne Faust auf Eroberungen aus und gewann in der That von seinem Bischofssitz aus nach allen Richtungen Land und Leute: so im Westen den ganzen Gau von Orléans, im Süden den von Nevers (le Nivernois), im Osten das Tonnerois und das Avallanois,

---

1) Genaueres über das Verhältniß von Kirche und Stat von a. 751—800, a. 800—900 s. unten „Theokratismus“ und die Abhandlung: „die religiösen, sittlichen und statlichen Ideale der Karolingerzeit“ in den „Fränkischen Forschungen“. Schäffner I. S. 382. Köhler, Handbuch I. 1891. S. 235. Kaufmann II. S. 269. Mühlbacher, K. S. 264 f. Schröder³ S. 143.

2) VIII. 1. S. 33 f.

3) Urgesch. III. S. 53.

4) Urgesch. III. S. 303, 329.

5) v. St. Eucherii p. 598. Urgesch. III. S. 801.

im Norden den Gau von Troyes und schon zog er mit Waffengewalt auf Lyon, als ihn auf dem Wege dorthin an der Spitze seiner Schar ein außergewöhnlich verständiges Blitzmirakel todt niederstreckte. Was diese Bischöfe und Aebte sonst durch die unaufhörlichen Landschenkungen und Immunitätsverleihungen zu erlangen gewohnt waren: — weltliche Herrschaft über Land und Leute in weiten Gebieten —, das versucht hier ein mehr kriegerisch Gesinnter durch die Waffen zu ertrotzen, während die statlichen Gewalten sich selbst bekämpfen [1]). Savarich's Untergang hielt seinen Nachfolger Hainmar nicht ab, auf gleichen Wegen fast alle herzoglichen Rechte in Burgund zu erwerben [2]). Bischof Rigobert von Rheims versperrt — in allzu kluger Statskunst! — Karl Martell die Thore seiner Stadt, die er dann freilich als Gefangener verlassen muß [3]). Diese geistlichen hat Karl wie die weltlichen Gewaltherrn „zerhämmert“.

Alsbald nach Karl's Tod unternahm, von Karlmann und Pippin eifrig unterstützt, Wynfrith-Bonifatius [4]) sein großartiges Werk der Kirchenbesserung.

---

1) Histor. episcopor. Autissiodor. Bouquet III. p. 639.

2) Gesta episcopor. Autissiodor. Scr. XXIII. p. 396. c. 27 in tantum ejus potestas saecularis excrevit, ut usque ad ducatum pene totius Burgundie perveniret.

3) Urgesch. III. S. 767. V. St. Rigoberti p. 657.

4) Seiters, Bonifatius, der Apostel der Deutschen. 1845. — Bonnell, Willibalds Leben des heiligen Bonifatius. 1856. — Külb, sämmtliche Schriften des Bonifatius nebst Willibalds Leben des Heiligen übersetzt. 1859. — Waitz, zur vita St. Bonifatii Willibalds. Neues Archiv VIII. — Dünzelmann, über die Briefe des Bonifatius, vornehmlich ihre Chronologie. 1869. — Ferner F. z. d. G. XIII. S. 1. — (J. P.) Müller, Bonifacius, eene kerkhistorische studie I. II. 1869. — Jaffé, zur Chronologie der Bonifatischen Briefe und Synoden, F. z. d. G. 1870. — Will, das Todesjahr des Bonifatius. Tübinger theolog. Quartalschrift. 1873. S. 510. — Werner, Beda der Ehrwürdige und seine Zeit. 1875. — Bonifatius und die Romanisirung von Mittel-Europa. 1875. — Laubmann, ein akrostisches Gedicht des Bonifatius. Münchener Sitz.-Ber. 1878. I. — (von) Buß, Winfrid-Bonifatius. 1879. — R. von Scherer, Anmerkungen zu von Buß, Winfrid-Bonifatius. 1880. — Pfahler, St. Bonifatius und seine Zeit. 1880. — Die bonifazianische Briefsammlung. 1882. — O. Fischer, Bonifatius, der Apostel der Deutschen. 1881. — Das Legatenamt des Bonifatius und seine Mission unter den Sachsen, Forsch. z. d. Gesch. XXVI. — Braunmüller, des heiligen Bonifatius Aufenthalt in Baiern, Historisch-politische Blätter. 1881. — Ebrard, Bonifatius, der Zerstörer des columbanischen Kirchenthums auf dem Festland, Z. f. histor. Theol. XXXIII (ganz verfehlt). — Löwenfeld, über den Brief des Zacharias an Bonifatius, Neues Archiv IV. S. 175. — Diekamp, der Brief des Pabstes Zacharias

Der Sittenverfall der Geistlichen muß, zumal in geschlechtlichen Dingen, arg gewesen sein[1]). Außerdem schilt Bonifatius über Trunksucht, Jagd, Kriegsfahrt, Blutvergießen der Bischöfe. So Wido von St. Vaast, der stets ein Schwert trug, den Kriegsmantel statt der cappa, mit starker Meute täglich jagte und ein musterhafter Bogenschütze war[2]).

Das Sinken der Kirche wird wiederholt auch von den Herrschern beklagt, so von Pippin[3]), der die zunächst beschloßnen Besserungen als nur unvollständige, vorläufige bezeichnet, Ergänzung und Erweiterung feierlich versprechend.

Die Besserung ward durchgeführt von den beiden Hausmeiern, allerdings auf Anregung und nach dem Rath des päbstlichen Legaten Bonifatius und so ward die fränkische Kirche jetzt mehr als in merovingischer Zeit vom Pabst[4]) geleitet. Allein seltsamer Weise kommt die Aenderung dem Pabst nur wenig zu statten, fast allein der Statsgewalt: diese, nicht der Pabst und auch nicht sein Legat, führt die Besserungen durch und zwar, z. B. bei der Herausgabe der Kirchengüter[5]), durchaus nicht nach der Geistlichen Wunsch und Maß, sondern mit sehr erheblichen Einschränkungen. Der Grund der Ohnmacht des Pabstes hiebei — trotz der Kraft eines Dieners wie Bonifatius — lag in seiner gesammten politischen Abhängigkeit von den

---

von a. 740, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft IV. — Hahn, über Briefe des Bonifatius, Neues Archiv I. XXI, F. z. d. G. XV; über die sermones XXIV. — Krusch, zu Willibalds Leben des h. Bonifatius, Neues Archiv IV. — Loofs, der Name Bonifatius, Z. f. Kirchengesch. V. 4. — Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden bezüglichen Briefe. 1891. (Dazu Neues Archiv VII. S. 420.) — Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuere mores. 1882. — (von) Höfler, Bonifatius, der Apostel der Deutschen und die Slavenapostel Kyrillos und Methodios, Mittheil. aus d. histor. Lit. XVI. 1888. — (Graf) Walderdorf, über den Namen Bonifatius, Histor.-polit. Blätter. 1889. — W. Scherer, über die Echtheit der sermones des Bonifatius, Müllenhoff und Scherer, Denkmäler. 3. Aufl. durch Steinmeyer. 1892. — Nürnberger, die Namen Wynfreth-Bonifatius. 1896; s. des Verfassers frühere reich verdienstliche Schriften über Bonifatius VII. 1. p. CXXVII.

1) Bonif. ep. 42 (diaconi) a pueritia sua semper in stupris, semper in adulteriis et spurcitiis vitam ducentes .. concubinas quatuor et quinque vel plures noctes in lecto habentes!

2) Acta abbat. Fontan. c. 11. Scr. II. p. 284.

3) a. 755. C. I. 1. p. 33 recuperare cupiens instituta canonica.

4) VII. 3. S. 342.

5) S. unten β S. 150 f.

Arnulfingen als alleinigen Errettern vor den Langobarden, auch wohl als Stützen gegen Byzanz und — das ist noch nicht gewürdigt — in der Unmöglichkeit der Heidenbekehrung auf dem rechten Rheinufer — dieser großen Aufgabe der Curie — ohne den guten Willen der nämlichen Arnulfinge [1]).

Karlmann unterstützte und förderte die Kirchenbesserung in jeder Weise, von ihm ging sogar — nicht von Bonifatius — die Anregung zur Berufung jenes Concils von a. 742 aus, des ersten auf altgermanischer Erde, auf welchem von Karlmann und seinen (Bischöfen und) obtimates die Einsetzung von drei Bischöfen [2]) bestätigt (nach dem Wortlaut des Canons sogar beschlossen: ordinavimus) wird, wie auch Bonifatius, „der Bote Sanct Peters", als von Karlmann und diesem Concil zum Erzbischof über jene Bischöfe der Städte bestellt sein soll, nicht vom Pabst, worin kräftige Wahrung der Kirchenhoheit gegenüber Rom wie in altmerovingischen Tagen [3]) zu erblicken, was noch nicht beachtet scheint [4]).

Dieses Concil faßt in seinen Beschlüssen bereits so ziemlich alle die verschiedenen Richtungen der bonifatischen Bestrebungen zusammen. Er hatte dem Pabst geklagt [5]):

I. seit 80 Jahren seien im Frankenreich keine Concilien gehalten [6]),
II. kein Erzbischof mehr bestellt,
III. das Kirchenrecht nicht eingehalten,
IV. Bisthümer seien an Laien oder unwürdige Priester vergabt worden.

---

1) S. unten „das Bekehrungswerk".

2) S. unten „Bischöfe".

3) VII. 3 „Kirchenhoheit".

4) Bonif. ep. 42 Carlmannus . . me arcessitum ad se rogavit ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere congregare; ebenso rogante K. Willib. v. Bon. c. 10; ebenso die Acten c. 24 Ego K . . . cum consilio servorum Dei et obtimatum meorum episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbiteris et concilium et synodum . . . congregavi. Ich nehme mit Böhmer-Mühlbacher p. 20 und Boretius-Krause p. 24 auf Grund der Acten das Jahr 742 an; für a. 743 Loofs, zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden bezüglichen Briefe des h. Bonifatius. 1881. Ueber diese Versammlung vom 21. April 742 Legg. I. 16, Jaffé III. p. 112, 127, Willibald, vita Bon. p. 458; im Gebiet Karlmanns: s. Jaffé, zur Chronologie der Bonifatischen Briefe und Synoden, Forsch. 1870. S. 400, Rettberg I. S. 355 f., Hahn S. 35, Barmann I. S. 222.

5) Epist. 42.

6) Also seit a. 662, was übertrieben ist, s. VII. 3. S. 319 f.

Dem gegenüber beschließt nun das Concil — übrigens lediglich in Wiederholung häufiger älterer Canones:

I. Alljährlich sind Concilien zu berufen[1]);

II. Bonifatius wird als Erzbischof für einen großen Theil des Reiches anerkannt;

III. Den Kirchen sollen die entrissenen Güter und Rechte zurückgegeben werden[2]);

IV. Unwürdige sind von den Kirchen und deren Gütern zu entfernen[3]).

An dieses Concil von a. 742 schloß sich unmittelbar (auch in den Acten)[4]) die im März 743[5]) zu Lestinnes (Liftines) gehaltene Versammlung, ungewiß, ob des ganzen Reiches[6]): sie bestätigte die vorjährigen Beschlüsse[7]).

In ähnlicher Weise ordnet Pippin auf dem Concil zu Soissons a. 744 mit 23 Bischöfen und seinen obtimates die Kirchenverhältnisse seines Theilgebiets[8]); auch hier werden die Bischofstühle kanonisch besetzt durch legitimi episcopi an Stelle der Laien oder Verweltlichten und Abel und Ardobert als Erzbischöfe bestellt[9]). Wie Karlmann (a. 742 und a. 743) erklärt er (a. 744) das Concil unter Zustimmung wie der Bischöfe so der obtimates nach Soissons berufen zu haben[10]) und auch dessen Beschlüsse werden als von den Bischöfen, Pippin und den obtimates gefaßt bezeichnet[11]), also nun[12]) zweifellose »concilia mixta«.

---

1) Vgl. VII. 3. S. 319.

2) C. 1 Fraudatas pecunias (= bona, jura) ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus; s. unten „Rückgabe des Kirchenguts", S. 150 f.

3) l. c. falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum (d. h. de ecclesiis et bonis ecclesiarum) abstulimus et degradavimus.

4) Alle Bischöfe, Grafen und „Präfecten", d. h. andere Beamte bestätigen prioris synodi decreta.

5) So mit Recht Jaffé, Forsch. X. S. 310, Böhmer-Mühlbacher S. 20 gegen Dünzelmann, Loofs (a. 745); Boretius und Hahn schwanken.

6) So Hefele III; s. dagegen Boretius.

7) Und erließ über die Kirchengüter can. 2 das unten Erörterte.

8) C. Suess. I. 1. p. 29 seq.

9) c. 3.

10) C. Suess. praef. I. 1. p. 29.

11) c. 10.

12) Im Gegensatz zur Merovingenzeit oben VII. 3. S. 319 f.; s. unten „Concilien".

Gleichzeitig oder bald darauf (nach a. 744) hielt Bonifatius noch andre Versammlungen ab, je für ein Theilreich, auch wohl für das ganze Reich[1]). Alsbald werden die meisten der auf den Concilien beschlossenen Canones in Capitularien als weltliches Reichsrecht verkündet. Vor allem wird die Besetzung aller Bischofsstühle beschlossen, die Unterordnung der Bischöfe unter die Metropolitane und der niedern Geistlichen unter die Bischöfe[2]). Diese dürfen in fremden Sprengeln nicht taufen oder Messe lesen und müssen das Concil ihres Bischofs suchen. Aber auch Bischöfe (zweifelhafter Ordination) sollen in fremden Sprengeln nicht amtiren[3]). Unbekannte Bischöfe und Priester, „die von allen möglichen Seiten herankommen", sollen nicht vor Prüfung durch eine Synode zugelassen werden zum Gottesdienst[4]).

Diese »ambulantes per patrias episcopi« verwirrten auch durch Priesterweihen die Kirchenzucht: sie wurden ihnen verboten: tüchtige so geweihte Priester sollen dann von dem ordentlichen Bischof wieder geweiht werden[5]).

Weiter wurde versprochen, — und manchmal auch gehalten! — Bischöfe und Aebte nur nach kanonischer Vorschrift anzustellen. Aber auch die übrigen Beschlüsse schärften nur wiederholt alte Vorschriften schon merovingischer Concilien ein: so die strenge Unterordnung der niederen Geistlichen unter die Bischöfe, das Verbot der Jagd, der weltlichen Tracht, der Fleischesvergehen[6]).

Den Geistlichen, die wohl, meist unter Karl Martell, dem Waffenwerk anhingen — waren es doch oft alte Haudegen, die er zu Bischöfen und Aebten bestellte! —, wird das nun verboten. Nur wenige sollen den Heerbann begleiten, die ausgewählt werden, die Messe zu lesen und die heiligen Ueberbleibsel mitzuführen, das heißt: der Hausmeier (princeps) soll Einen oder zwei Bischöfe mit den Caplänen und Priestern mit sich führen und jeder „Praefectus" (Feldherr) Einen

---

1) Böhmer-Mühlbacher a. 745—750, Jaffé, Forsch. X. S. 412, Hahn, XV. S. 44 f.

2) C. I. 1. p. 33—37. a. 755.

3) p. 36. l. c.

4) Cap. I. 1. p. 25. (a. 742), wiederholt a. 744. p. 29.

5) C. I. 1. p. 41. a. 758—768.

6) Ueber das Verbot des Waffentragens und Kriegsdienstes der Bischöfe und Priester s. unten „Verweltlichung", S. 171 f.

Priester, der die Beichte abnehmen und die Buße auflegen soll[1]). Die Aebte sollen nicht selbst Heerfahrt leisten[2]), nur ihre homines schicken.

Das schließt nun zwar aus, daß die Statsgewalt damals (anders unter Karl Martell und wieder unter Karl dem Großen!) den persönlichen Kriegsdienst der Geistlichen begünstigt habe, aber durchaus nicht, daß auch damals der Kirche ihre beneficia zu kriegerischen Zwecken genommen oder belastet wurden[3]). Immer wieder muß diesen kriegerischen Geistlichen verboten werden, Waffen zu tragen[4]). Wie die Betheiligung am Waffenwerk wird allen Geistlichen die Jagd untersagt und das Umherschweifen in den Wäldern mit Hund, Habicht und Falke[5]). Die falschen Priester, d. h. mit ketzerischen oder heidnischen Lehren oder Sitten, wohl auch die nicht gehörig geweihten, ebenso die geschlechtlich Schuldigen werden entfernt und zur Buße gezwungen[6]).

Jeder Pfarrer hat jährlich dem Bischof Rechenschaft abzulegen über den Kirchendienst, die Taufen, das rechtgläubige Bekenntniß, die Gebete, die Abhaltung der Messe. Reist der Bischof umher zur Firmung, soll der Pfarrer die Gemeinde zusammenbringen und zur Förderung des Bischofs anhalten, sich neues Chrisma vom Bischof geben lassen und ihn zum Zeugen seiner Keuschheit, Lebensführung, seines Glaubens und seiner Lehre anrufen können[7]).

Uebrigens fand Bonifatius in seinen Bestrebungen vielfachen Widerstand auch in der fränkischen Geistlichkeit. Nicht nur ein Schwarmgeist, Bischof Aldebert, der, Irrlehren verbreitend, weissagend und Wunder thuend, im Land umherzog, fand viele Gläubige, auch nachdem ihn das Concil zu Soissons a. 744 verurtheilt hatte. Gefährlicher war die Bekämpfung der von Bonifatius vertretnen Oberherrschaft Roms über alles Kirchenwesen durch einen schottischen Priester (Bischof?) Clemens, der die fränkische Geistlichkeit, auch vornehme Laien, hiegegen aufreizte: er bekämpfte die „katholische“, d. h. einheitlich römische Kirche, verwarf die Canones der Concilien und behauptete, Bischof sein zu können, obwohl er in der Ehe lebte und zwei Söhne

1) Cap. a. 742. I. 1. p. 25.

2) ostem facere C. I. 1. p. 29. c. 3. Soiss. a. 744.

3) So ist wohl zwischen v. Roth, Ben. S. 356, und Waitz III. S. 35 zu entscheiden.

4) C. I. 1. p. 41. c. 16. (a. 758—768).

5) Cap. I. 1. p. 25.

6) Cap. I. 1. p. 25. a. 742.

7) C. I. 1. p. 25. a. 742, wiederholt p. 29. a. 744.

hatte: Bonifatius aber schalt die Ehe der Priester adulterium und ließ beide Männer durch die »principes Francorum« [Pippin und Karlmann] einkerkern: allein sie wurden wieder frei und setzten ihren Widerstand fort, auch nachdem sie auf Antrag des Bonifatius durch ein römisches Concil vom 25. October a. 745 verurtheilt und abgesetzt worden [1]).

Und auch nach der Reform blieben zahlreiche Uebelstände aufrecht, Bisthümer und Abteien unbesetzt oder auch sie wurden abermals Laien verliehen [2]).

β) Die Rückforderung des Kirchenguts.

Vassallität und Beneficialwesen, ihr Ursprung, ihr früheres Nebeneinander, ihre spätere nothwendige Verbindung und auch ihre Weiterbildung bis in die Zeiten Karl Martells wurden bereits dargestellt [3]). Nur auf Einzelnes muß hier zurückgegriffen, Anderes beigefügt werden, um die Bestrebungen und die — theilweisen — Erfolge des Bonifatius auch auf diesem Gebiet zu erklären.

Gewiß hat man mit Unrecht viel zu früh — schon unter Karl dem Hammer [4]) — die Vassallität zur Grundlage der fränkischen Heerverfassung werden oder diesen Karl die Kriegspflicht der Seniores und ihrer Vassallen förmlich regeln lassen: auch die Waffenführung der Bischöfe in jenen Tagen ist nur eine Folge, ein Ausdruck der Verweltlichung der Kirche durch die Verleihung ihrer Würden an Weltlinge [5]); nicht einmal das ist anzunehmen [6]), daß die Bischöfe planmäßig nur deßhalb die Waffen ergriffen, um die Uebertragung ihrer Güter an Laien zu verhüten.

Allein andrerseits bestreitet man mit Unrecht, daß Karl Martells Verwendung von Kirchengütern zu Beneficien die Vermehrung Wehr-

1) Acta Conc. l. c.; vgl. den Brief des Pabstes an Bonifatius vom 7. Jan. a. 747: er wollte sie nach Rom laden.

2) S. die Beläge bei v. Roth, Ben. S. 339; über des Bonifatius Einwirken bei Herstellung von Erzbisthümern und Bisthümern s. diese unten.

3) VII. 1. S. 209—243 und VIII. 2. S. 98, 151.

4) Gestützt auf die übertreibende und falsche Darstellung bei Hugo Flav. p. 342, so Mably, observations I. p. 120, Pertz, Hausmeier S. 82, v. Peucker I. S. 369. S. dagegen VIII. 3. S. 212 f.

5) Oben S. 145.

6) Wie Waitz III. S. 21 Gaillard, Charlemagne III. p. 70, und Fauriel IV. p. 20 nachgeben will.

pflichtiger, zumal solcher, die zu Rosse dienen konnten, beabsichtigt habe[1]).

Karl Martell, durch die maßlose Verweltlichung der geistlichen Gewaltherrn[2]) und Bischöfe herausgefordert, hatte die diesen seinen Feinden entrißnen Bisthümer und Abteien nun ebenfalls an reine Weltlinge — eben seine Freunde — verliehen und zwar wie aus rein weltlichen Beweggründen, so ohne irgend geistlichen Wandel von diesen seinen Feldherrn und Räthen zu verlangen, oder an Geistliche, die schlimmer als Laien lebten[3]): freilich war Karl nicht der Anfänger dieser Dinge[4]).

Dabei häufte er „gegen die Canones" auch wohl in Einer Hand mehrere Bisthümer: so gab er seinem Neffen Hugo drei Bisthümer: Paris, Bayeux und Rouen und „die edeln" zwei Abteien Jumièges und Fontenelle, dazu soviele Krongüter als dem Neffen gefielen[5]), dem berüchtigten Milo „nur der Tonsur nach geistlich", einem Urbild

1) Waitz III. S. 22, der die „Saecularisation" völlig leugnet und das planmäßige Verwerthen der beneficia zu Kriegszwecken, unterschätzt deßhalb Karls Lebenswerk, vgl. Urgesch. III. S. 753, 832. (Besser als Waitz Perry, the Franks S. 406.) Er behauptete auch in der 2. Auflage (1883) noch gegen v. Roth, daß „schon immer" die Königsschenkungen „nicht jedes Recht des Schenkers an dem übertragnen Land beseitigten und jedesfalles eine persönliche Verbindung zwischen ihm und dem Empfänger begründeten" (III. S. 15, 20), wie in „Anfänge der Vasallität" S. 73 und wie schon v. Daniels I. S. 501. Es ist leider bezeichnend für den Mangel an Denken in Rechtsbegriffen bei Waitz, wenn er III. S. 38 von den von den Hausmeiern den Weltlingen verliehenen beneficia sagt: „doch ist auch an diesen wenigstens das Recht der Kirchen anerkannt". Welches Recht denn? Ohne Zweifel Eigenthum: aber das deutlich zu sagen schien ihm nicht geboten! Vgl. v. Roth, Ben. S. 335, Feud. S. 99, Oelsner S. 481, Sohm S. 355, Hahn S. 179, Waitz III. S. 15, Histor. Zeitschr. 1865. S. 100, Jaffé, Forsch. S. 414.

2) S. oben S. 143, 144.

3) Bonif. ep. 42 an den Pabst: maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum.

4) [Vgl. Beugnot, sur la spoliation des biens du clergé attribuée à Charles Martell, mémoires de l'Institut, Académie des inscriptions XIX. 2. p. 364. Raepsaet, défense de Charles Martell, Oeuvres I. p. 286,] wie Hinkmar, epist. synodi Carisiacensis, Walter III. p. 84 f. behauptet: qui primus inter omnes Francorum reges ac principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, ein technischer Ausdruck; über die arge und plumpe vita St. Eucherii s. Urgeschichte III. S. 818 f.

5) Urgesch. III. S. 816. Gesta abbat. Fontan. c. 8.

dieser geistlichen Weltlinge, Trier und Rheims zugleich[1]); auch das im Mittelalter so häufig unter dem Namen Regalia[2]) beliebte Verfahren, erledigte Bisthümer und Abteien geraume Zeit nicht wieder zu besetzen und einstweilen die Erträgnisse für die Krone oder getreue Krieger[3]) zu verwenden, kam damals schon auf.

Zu der Streitfrage, ob eine „Saecularisation der Kirchengüter“ durch Karl Martell anzunehmen sei oder nicht[4]) ist einmal eine planmäßige, systematisch durchgeführte Einziehung abzulehnen und dann die Entziehung des Eigenthums[5]), die man gewöhnlich bei der „Saecularisation“ voraussetzt: daß massenhaft Kirchenvermögen zu Stats-, d. h. zu Kriegs-Zwecken in Anspruch genommen ward und zwar in sehr verschiednen Rechtsformen, meist in der des Beneficiums, steht aber andrerseits fest: über den Umfang[6]) wird man nicht ins Klare

1) Epist. Hadriani papae Bouquet III. p. 342 f. sola tonsura clerico.

2) Entsprechend dem anevelle: Sachsenspiegel, ed. Homeyer II. 58. § 3.

3) »satellites« v. St. Eucherii l. c.

4) Vgl. Waitz III. S. 16. Histor. Z. XIII. S. 105. Daniels S. 513 f. v. Noorden, Histor. Z. VII. S. 331 f. Hahn, Jahrb. S. 380. Breysig, Jahrb. S. 121. Oelsner, Jahrb. S. 480. Richter, Annalen S. 205. Kraus, Tübinger Quartalschr. XLVII. Kaufmann, Hildebrands Jahrb. XXII. (1874.) S. 75. Dagegen Beugnot, Raepsaet a. a. O. und besonders v. Roth, Ben. S. 330, Feud. S. 74, Saecularisation, Münchener histor. Jahrb. 1864. Mit Recht behauptet aber Waitz, daß nicht erst Karlmann und Pippin diese Maßregeln trafen, sondern daß Karl selbst in weitestem Umfang damit begann und daß sie und ihre Nachwirkungen bis auf König Pippin und noch (viel!) länger fort dauerten: so die Gesta episc. Autissiodor. Scr. XIII. p. 395 fuit temporibus Karoli . . et perduravit usque ad Pippinum. Mit Fug hebt er auch S. 17 gegen v. Roth hervor, daß die umfassenden Herausgaben, die Bonifatius den Söhnen abnöthigt, doch auch umfassende Einziehungen durch den Vater (und die Söhne) voraussetzen. Beugnot p. 408 bemerkt richtig, daß Aehnliches auch Vorgänger Karls gethan, unterschätzt aber die Steigerung unter Karl.

5) Richtig bestreitet daher Waitz III. S. 39 die Vornahme einer wirklichen „Saecularisation“ gegen v. Roth, Ben. S. 337, andrerseits S. 18 die Unterschätzung der Maßregel bei Beugnot p. 490: auch bei der Rückgabe von a. 743/4 kehrte der größere Theil des Entzognen nicht in Besitz und Fruchtgenuß der Kirche zurück. Die von Beugnot p. 413 und Hahn S. 198 verwertheten Stellen aus Benedict sind nicht heranzuziehen, so richtig Oelsner S. 467 und v. Roth, Z.² f. R.-G. V. S. 16 f., der aber mit Unrecht die von Böhmer-Mühlbacher N. 777 verworfene Urkunde Ludwig I. ins Feld führt.

6) Nach den Gesta abb. Fontan. c. 10. p. 282 hat er diesem Kloster den dritten Theil des Vermögens (d. h. der Ländereien) entzogen und seinen Gesippen und den königlichen homines zum Besitz (also nicht zu Eigen!) überwiesen, in

kommen. Man darf jedoch keineswegs den Klagen und Anklagen der (kirchlichen) Quellen ohne Weiteres Glauben schenken, die, überhaupt erst von späten (dem IX. Jahrhundert angehörigen) Schriftstellern[1]) ausgehend, je jünger und unglaubhafter[2]), desto maßloser lauten und desto abenteuerlicher Vorstellungen jüngerer Jahrhunderte, z. B. von den durch Kirchengüter belohnten „Soldaten", „Söldnern", „die aus allen Theilen der Welt(!) aus Habgier bei Karl zusammenströmten, deren unseliges und ruchloses Geschlecht damals(!) seinen Anfang nahm"[3]), in das VIII. hinaufrücken. Nüchterner sagt eine andre kirchliche Quelle[4]): „wegen der unablässigen Kriege gab er Laien Kirchengüter".

Aus diesen einfachen und wahren Worten haben dann erst die späteren Schriftsteller ihre Uebertreibungen aufgezimmert. Höchst bezeichnend ist dabei, daß die der Zeit am Nächsten stehenden am Wenigsten auch s c h e l t e n: so Sanct Bonifatius selbst, der die Zurückstellung betrieb, aber, wie der Pabst, sich mit Wenigem — eben dem Erreichbaren — begnügte, während die Jüngeren sich im Schelten überbieten[5]) und Karl, den Erretter der Kirche, dafür in der Hölle braten sehen[6]): die Zeitgenossen oder doch der Zeit Nahen würdigten eben die Noth des States und die Billigkeit der Forderung, daß die Kirche, deren Vertheidigung gegen den Islam die Kriege vor Allem galten, zu diesen Kosten aus ihrem unermeßlichen Vermögen beitrage.

Allerdings war die Abwehr des Islams nicht der einzige kriege-

---

deren Händen sie jetzt noch (nach a. 833—a. 850, Wattenbach I. S. 220) sind; das mag für jenes Kloster zutreffen, in andern Fällen war es mehr, auch wohl weniger. Daß hier nicht an freiwilliges Hergeben des Klosters zu denken, hat gegen v. Roth dargewiesen Kaufmann a. a. O. S. 75.

1) Hinkmar; Waitz III. S. 16 legt dem Zeugniß dieses Schlaukopfs zu viel Bedeutung bei.

2) v. St. Eucherii.

3) Hugo Flavin. Scr. VIII. p. 241 f.

4) Die Hist. Francorum Senonensis Scr. IX. p. 364.

5) Z. B. Ado von Vienne [a. ?] Chron. p. 319 cum furioso et insano satis consilio Franci res sacras ad usus suos retorquerent . . . laicis sacrilege et barbare res ecclesiarum obtinentibus; aber sogar Hugo Flav. l. c. muß gestehen, daß Karl das Kirchengut nur angriff, sofern alle andern Einnahmen versagten.

6) So die vita Eucherii Urgesch. III. S. 766, die freilich, weil erst c. a. 870 entstanden, mit der Zeitrechnung viel Unglück hat: so läßt sie Bonifatius vor a. 738 in Paris wirken, das er erst a. 743 betrat: drollig aber ist, daß der Heilige lebend Karl in der Hölle sieht, während doch Karl erst drei Jahre nach dem Heiligen starb!

rische Zweck jener Belastungen. Karl bediente sich des Mittels auch zur Zerschmetterung der Gewaltherrn und zur Unterdrückung ausgebrochner oder drohender Aufstände: wir erfahren, daß im Jahre 741 Burgund besonders gefährdet schien, wohl weniger durch Einfälle der Araber [1]) als durch Empörung der Karls Herrschaft feindlichen geistlichen [2]) und weltlichen Adelsgeschlechter dieses Landes: da setzte Karl bei Marseille und Arles neue, ihm ergebne Grafen (judices) ein [3]) und übergab das lugdunensische Gallien seinen bewährtesten leudes, d. h. doch wohl als Vassallen, jenen Feinden Widerstand zu leisten: ja er gab ihnen jene ganze Landschaft, darin auch die dortigen Kirchengüter.

Sehr bezeichnend für dies Verfahren des States ist der freilich recht beschönigende Ausdruck dividere, »divisio«, der, ursprünglich ganz überwiegend von der (beraubenden) Vertheilung von Kirchengut unter Laien gebraucht [4]), erst später auch für kanonisch verstattete Vertheilung von Kirchenvermögen angewendet wird [5]). Divisio nannte man nun auch diese Maßregeln, durch welche den Kirchen oft nur ein Theil, 1/2, 1/3 [6]) zurückgegeben, das übrige den Seniores, deren Erben, dem State zu weiterer Verleihung belassen wurde.

Die Vermehrung der Beneficial- und Vassallitäts-Verhältnisse und die Erhöhung ihrer Bedeutung für das gesammte Statswesen ward in bedeutendem Maße dadurch herbeigeführt, daß Kirche und Stat diese Verhältnisse als die allgemein bestehenden voraussetzten, vermutheten und, wo sie etwa noch nicht bestanden, einführten [7]).

Bonifatius bemühte sich nun eifrig und vielfach, wenn auch keineswegs stets und völlig mit Erfolg, um Wiedergewinnung des der Kirche von Karl Martell und dessen Söhnen entzogenen Vermögens.

---

1) Doch ist auch an solche zu denken: waren sie doch bis Autun vorgedrungen und der Wortlaut weist auch auf äußere Feinde. Fredig. cont. c. 109 regionem Burgundiae sagaciter penetravit, *fines* (die Marken) regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis ad resistendas *gentes* rebelles et infideles (hier wohl nicht „ungläubig") statuit ... Lugdono Galliae suis fidelibus tradidit.

2) S. oben S. 143, 144.

3) Fred. l. c.

4) So hebt hervor Oelsner S. 484.

5) Die Beispiele bei Waitz III. S. 38 sind von Ludwig I., nicht Karl II.

6) Annal. Bertin. a. 751.

7) Diese verdienstliche Entdeckung Pauls von Roth, Ben., hat zuletzt auch Waitz III. S. 40 gelten lassen.

Karlmann erkannte schon a. 742 [1]) ausdrücklich das Eigenthum der Kirchen an den ihnen entrißnen Gütern an: jedoch die Zurückgabe des Besitzes war noch nicht möglich [2]): vielmehr bewilligte das Concil von (L)Estinnes a. 743/44 ausdrücklich das Verbleiben dieser Kirchengüter bei den Laien (»in adjutorium exercitus nostri«) zu Nießbrauch, aber nun nur noch als precarium (gleich beneficium), auch wo ihnen Eigenthum übertragen worden war [3]).

Die Concilien und das Capitular von a. 743 [4]) enthalten über die theilweise Rückgabe freilich dehnbare Bestimmungen. Die Geistlichen erklären selbst ihre Zustimmung dazu, daß „wegen der drohenden Kriege und der Verfolgungen durch die andern Völker rings um uns her", wir (d. h. Karlmann) »sub precario et censu« einen Theil des Kirchenvermögens [5]) zur Unterstützung unsres Heeres unter Gottes Nachsicht noch „einige Zeit" — nach seinem Gutdünken also — behalten unter der Bedingung, daß jährlich von jeder casata [6]) Ein Solidus, das ist 12 Denare, der Kirche oder dem Kloster entrichtet werden, in der Weise, daß, wenn der Empfänger stirbt, die Kirche ihr Eigen — also früher von ihm oder seinem Vater der Kirche entzogen — zurück erhalte. Und abermals, zwingt die Nothwendigkeit, daß der »princeps« (d. h. der Hausmeier) es befiehlt, soll das precarium (einem Andern) erneut und die Urkunde neu ausgestellt, und ganz allgemein soll darauf geachtet werden, daß die Kirchen und Klöster, deren Vermögen als Precarien verliehen wurden, nicht Mangel und Armuth erleiden, sondern, zwingt die Armuth dazu, soll der Kirche ihr gesammter Besitz zurück gegeben werden.

Es war das Verdienst des Bonifatius, wenigstens soviel, d. h. dies Versprechen „von den Franken" erreicht zu haben, und der Pabst

---

1) C. I. 1. p. 25. a. 742.

2) Brunner II. S. 247 über reddere und restituere.

3) l. c. p. 28.

4) Die Concilien von Estinnes a. 743 und von Soissons bestimmen über die eingezogen gewesnen Kirchengüter das Gleiche: so gegen Jaffé, Forsch. X. S. 416, und Richter, Annalen S. 209 richtig Oelsner S. 483; vgl. auch Kaufmann S. 78 (gegen v. Roth).

5) pecunia kann hier (zweimal) nicht Geld bedeuten, Cap. I. 1. p. 28 pecunia ecclesialis = Vermögen, zumal Liegenschaften.

6) Ein Häuslein und so viel Land, als zum Unterhalt eines Knechts und seines Weibes ausreicht. Gregor III. nennt daher statt casata unum conjugium servorum Bonifat. epist. ed. Jaffé N. 51; angesiedelte Unfreie heißen daher servi casati, s. VII. 1 „Unfreie"; vgl. Du Cange II. p. 201.

dankt Gott auch hiefür[1]). Die Rückgabe der Güter selbst vermochte er nicht zu erlangen. Pippin gebot dann[2]), aus jenen saecularisirten Klostervermögen sollten zunächst die Mönche und Nonnen unterhalten, erst von dem Uebrigenden die Zinse (der 12 Denare) bezahlt werden. Die Rückgabe erfolgte freilich nicht so regelrecht, wie die Concilienschlüsse und die Capitularien vorschrieben[3]), insbesondere unterblieb sie oft bei dem Tode des Inhabers: das Gut verblieb den Erben oder ward vom König weiter vergeben[4]). Indessen das zur Erhaltung Erforderliche erhielten damals nach dem Gebot die Kirchen und Klöster doch zurück, wie, unerachtet ihrer Klagen über Unvollständigkeit, spätere Capitularien selbst berichten[5]).

Noch lückenhafter und noch langsamer konnte in dem ungleich mehr gefährdeten Südfrankreich Pippins der Kirche das Entzogene zurückgegeben werden: die Bisthümer erhielten gar nichts, die Klöster nur das zum Bestand Unerläßliche, von dem Uebrigen ward blos ein Zins erhoben[6]).

Als Alleinherrscher hat dann später Pippin diese Verhältnisse für alle Reichstheile — auch für das wieder eroberte Aquitanien[7]) — geregelt: er bezweckte billige, planmäßige Ausgleichung: Rückgabe an die zu schwer Getroffnen, aber auch Heranziehung der bisher nicht[8]) oder zu wenig

1) Epist. Bonif. N. 51. Richtig unterscheidet Waitz III. S. 38 in dem Briefe des Pabstes Zacharias das Eigenthum an den Unfreien (conjugium) und das Eigenthum an deren Scholle (casatae = peculium).

2) a. 744. Cap. I. 1. p. 29.

3) Karlmann behauptet freilich schon a. 742, den Kirchen das entzogene Geld d. h. Vermögen überhaupt zurückgegeben zu haben und „verspricht, es zurück zu geben"(!). Cap. I. 1. p. 25.

4) v. Roth S. 337 meint, — wohl ohne Grund — für Neustrien sei dies überhaupt nicht vorgeschrieben worden.

5) unde vivere potuissent, ad eorum opus habent C. Vernen. a. 755. c. 20 in illo sinodo nobis pardonastis (vergönnt). Die Wiederholungen (C. Aquit. a. 768. I. 1. c. 3. p. 43 sicut in nostra sinodo jam constitutum fuit) beweisen freilich, daß die Versprechungen nicht überall waren gehalten oder doch, daß Zurückgegebnes abermals war angefochten oder entzogen worden. l. c. siquis inde postea aliquid abstraxit, sub integritate reddat.

6) C. I. 1. p. 29. a. 744, man nimmt an, für die Klöster, nicht für die bisherigen Besitzer.

7) VIII. 1. S. 44—47. Urgesch. III. S. 919—947.

8) Damals wohl schon ward den bisher unbelasteten Kirchen für die nunmehr entzogenen Güter ein kleiner Zins als Anerkennung des Eigenthums eingeräumt, der bei den früher belasteten durch das bisher übliche Maß festgestellt war C. I. 1. p. 509. (a. 779).

Getroffnen: völlige Rückgabe fand auch jetzt (a. 750—752) nicht statt: es erfolgte zunächst eine »descriptio«[1]), d. h. Aufzeichnung zu Steuerzwecken aller Kirchengüter und auf Grund deren die berühmte »divisio«[2]) in obigem Sinne.

Die Kirchenbaulast wird wenigstens später neben den Bischöfen und Aebten auch den Laien, die »exinde«, d. h. von der fraglichen Kirche ein Beneficium haben, auferlegt[3]). Den Dank für ihre für die Zeitgenossen so wichtige Mitwirkung bei der Thronbesteigung Pippins heimste die Kirche[4]) sofort ein: denn noch zu Soissons oder doch jedesfalls gleich im ersten Jahre des neuen Königs ward die schon früher beschloßne Rückgabe des Kirchengutes neuerdings beschlossen und dann alsbald zu gutem Theil ins Werk gesetzt: „auf Mahnung des Bonifatius"[5]).

Pabst Zacharias[6]) schreibt darüber zwar im November a. 751, aber schon am 4. November, also kann sich das nicht[7]) auf Beschlüsse in Soissons beziehen. Zurückgegeben wurde den Einen die Hälfte, Andern ein Drittel, die Zurückgabe des Ganzen versprochen[8]), doch gilt dies wohl nur von Pippins Rückerstattungen überhaupt[9]).

Nachtheilig für die Kirche bei dieser ganzen Regelung war freilich, daß sie nunmehr grundsätzlich die Verfügung des States über Kirchengut, die sie von jeher bekämpft hatte, anerkannt hatte: allerdings nur für die damaligen außerordentlichen Nothstände: allein über diese Beschränkung setzte sich der Stat in der Folge hinweg, unerachtet des Einspruchs der Geistlichen.

---

1) VII. 3. S. 101.

2) Waitz III. S. 38, diese hat v. Roth vielfach mißdeutet.

3) C. Aquitan. I. 1. a. 768. c. 1. p. 42.

4) Das heißt: dessen Anfänge! unermüdlich heischte sie später immer noch mehr.

5) Monente St. Bonifatio. Annal. Bertin. 750/751. Annal. Alam. Guelferb. Nazar. 751, nicht vor der Erhebung, wie Hahn S. 143.

6) N. 80. p. 225.

7) Wie Waitz III. S. 68.

8) Annal. Bertin. 750.

9) Dagegen bezeugt eine Rückgabe und anderweitige Verleihung von Kirchengut durch Pippin in seinem ersten Königsjahr Baluc. Miscell. III. p. 158.

γ) Das Bekehrungswerk.

Auf die Wiederherstellung und Vermehrung der Bisthümer im fränkischen Reich durch Bonifatius ist unten ein Blick zu werfen, das Einzelne sowie seine große Bekehrungsarbeit bei den Heiden rechts vom Rhein aber der Kirchengeschichte zu überlassen [1]).

1) Hier möge der Hinweis auf Einzelnes aus der überreichen Literatur genügen: Hefele, Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. 1837. — Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark seit der ersten Einführung desselben in diese Länder bis auf gegenwärtige Zeit. I—VII. 1840—1842. — Roijards, geschiedenis der invoering en vestiging van het christendom en Nederland. 1842. — Hegel, über die Einführung des Christenthums bei den Germanen. 1856. — Laurent, les barbares et le catholicisme I. II. 1857. 1864. — Bouterweck, Swibbert der Apostel des Bergischen Landes (+ a. 713). 1859. — Tobler, das germanische Heidenthum und das Christenthum, Theolog. Z. aus der Schweiz II. — Seebaß, über die Briefe Columbans, Neues Archiv XVII. S. 245. — Krusch, über Columba's Briefe, Neues Archiv X. — Zell, Lioba und die frommen angelsächsischen Frauen. 1860. — (Alberdingk) Thijm, H. Willibrordus, Apostel der Nederlanden. 1860. — (Deutsch und vermehrt durch Troß. 1863.) — Geschiedenis der Kerk in den Nederlanden I. 1861. — Laspeyres, die Bekehrung Nordalbingiens. 1864. — Zimmermann, die heiligen Columban und Gallus nach ihrem Leben und Wirken. 1865. — Greith, Columban und Gall. 1865. — Beugnot, histoire de la exstinction du paganisme en occident. — Petersen, die Verbreitung des Christenthums unter den Sachsen. 1865. — Seeberg, die germanische Auffassung des Christenthums in dem früheren Mittelalter, Luthardts Z. f. kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben IX. — Friedrich, das wahre Zeitalter des heiligen Rupert. 1866. — Heber, die vorkarolingischen Glaubensboten am Rhein. 2. Ausgabe. 1867. — Landolt, die Christianisirung des Linth- und Limmat-Gebiets. 1868. — Vetter, über die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. 1868. — Büdinger, über die vitae SS. Eustasii, Agili et Sanctae Salabergae, Wiener Sitz.-Ber. XXIII. S. 915. — Riezler, Eustasius und Agilus in Baiern. Sanct Emeramns Tod, F. z. d. G. XVI. — Waitz, Eustasius und Agilus in Baiern, Götting. Nachrichten. 1869. — Wattenbach, das Zeitalter des h. Rupert, Heidelberger Jahrbücher 1870. S. 20. — Winter, die Germanisirung und Christianisirung des Gaus Morzane (zwischen Elbe und Havel, erst im XI. Jahrh.). 1870. — Lütolf, die Glaubensboten der Schweiz vor Gallus. 1871. — (Alois) Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Süd-Ost-Deutschland. I—IV. 1874—1875. — Mannhardt, der Baumcultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme. 1875. — Hertel, Anmerkungen zur Geschichte Columba's, Z. f. Kirchengesch. III. S. 145. — Ueber des h. Columba Leben und Schriften, besonders über seine Kloster-Regel, Z. f. histor. Theol. 1875. III. S. 396—454. — Zillner, über das Zeitalter des heiligen Rupert, Mittheil. d. Gesellsch. f. Salzburgische Landeskunde. 1878. — Laurent, der heilige Liudger. 1878. — (Alfons)

Hier wird nur erinnert[1]), wie diese Bekehrung ein dem Pabst und den Frankenherrschern gemeinsamer, sie innig verbündender Zweck geistlicher und weltlicher Statskunst war.

An Stelle der irischen Mönche, die früher[2]) die Bekehrung in Deutschland betrieben hatten, waren nun die angelsächsischen aus England und Schottland getreten, die, kaum selbst gechristnet, mit dem Eifer der Neubekehrten ihren nunmehrigen Glauben in der alten Heimath lehrten[3]).

Bonifatius, den man mit Recht den Apostel der Deutschen genannt hat, wie Saint Remis den ersten Apostel der Franken[4]), theilte nicht die Meinung der heutigen Theologen, daß die Bekehrung lediglich durch die inneren Vorzüge des Christenthums und auf friedlichem Wege zu erreichen sei: er hat uns ein werthvoll Zeugniß vom Gegentheil hinterlassen: auf die Mahnung, den nicht immer sehr christlich lebenden Hof der Arnulfingen zu meiden, erwidert er freimüthig: „das kann ich nicht: denn ohne die Hilfe der Frankenfürsten kann ich die Heiden in Germanien nicht bekehren"[5]). Der Mann, der sie bekehrt

---

Huber, das Grab des heiligen Rupert, Archiv d. Wiener Akad. XL. S. 275. — Burk, die christliche Kirche im Uebergang von der römischen zur germanischen Welt. 1878. — Blumberger, die Frage vom Zeitalter des heiligen Rupert, Archiv der Wiener Akademie X; über die Frage, ob der heilige Rupert das Apostelamt in Baiern bis an sein Lebensende geführt habe? ebenda XVI. — Bossert, die Anfänge des Christenthums in Württemberg. 1888. — Pingsmann, der heilige Liudgerus. 1879. — R. Foß, die Anfänge der nordischen Mission mit besonderer Berücksichtigung Anskars. I. II. 1882. 1883 (Programm von Berlin). — Klein, die Einführung des Christenthums in Köln und Umgegend I. II. 1888. 1889 (Programm von Köln). — Meyer von Knonau, über die Legende des h. Fridolin, Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1889. — Michel, die römische Kirche, ihre Einwirkung auf die germanischen Stämme und das deutsche Volk. 1889. — Kunik, zur Vita Anscarii, F. z. d. G. XXIV. — Ney, Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsaß. I. II. 1889. 1890. — Du Chesne, sur l'origine des diocèses épiscopaux dans l'ancienne Gaule. 1890. — Schulze, Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidenthums I. II. 1891. 1892.

1) VIII. 1. S. 39, 41.

2) Waitz II. S. 77 f.

3) Ueber Wilfrid, Willibrord, Suidbert bei Sachsen und Friesen s. diese; über Bonifatius Seiters, Rettberg I. S. 310 f., Hahn, Jahrbücher des deutschen Reichs a. 741—751, ebenda Oelsner a. 751—768.

4) Form. Cod. Laud. 9.

5) Epist. 55 ad Danielem episcop.: sine patrocinio principes Francorum ... (non) ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum sine illius mandato et timore valeo; timeo magis damnum de praedicatione, quam populis (das

hat, wird es wohl besser gewußt haben als seine heutigen Amtsgenossen, die auch von einer „mystischen Sehnsucht“ der Germanen nach dem Christenthum fabeln, während diese doch wo und so lang sie irgend konnten, sich mit Händen und Füßen gegen diese Verherrlichung der Selbstdemüthigung und Weltflucht gewehrt haben. Ueberall ist das Christenthum mit Gewalt, im Zusammenhang mit politischer Parteiung, als Statsreligion und Stück überlegner Bildung von Nachbarn aufgezwungen worden: so den Goten von den Römern, so den Franken durch Chlodovech und seine Nachfolger, den Sachsen und den übrigen Ostrheinern durch die Franken, den Nordgermanen durch die Deutschen.

Bonifatius selbst kehrt sofort um von seiner Missionsfahrt zu den Friesen, sobald er erfährt, daß der eifrige Heide Ratbod wieder waltet und das Schwert der Frankengrafen die neue Lehre nicht mehr schützt[1]), nicht aus Furcht für sein Leben wahrlich, wie sein muthiger Bekehrer-Tod gezeigt hat[2]), sondern aus der Einsicht, daß Predigt ohne Waffengewalt einen Erfolg nicht erzielen lasse. Daher heißt es, daß er unter Karls Schutz (»patrocinio«), unter Karls Zustimmung die Bekehrung der Hessen (wieder) versucht[3]). Daher schreibt ihm Pabst Gregor II.[4]), daß er die hunderttausend Seelen durch seine und durch Karls Bemühen[5]) der Kirche gewonnen habe. Hatte ja doch Karl einen Bann erlassen, den Karlmann bestätigt[6]), daß jederlei heidnischer Gebrauch mit einer Buße von 15 solidi geahndet werden solle.

Sehr bezeichnend ist, daß der Canon, der dem Bischof die Bekämpfung des Heidenthums befiehlt, sie auf die Hilfe des Grafen verweist, der ausdrücklich „der Beschirmer des Glaubens“, der Kirche, genannt wird[7]).

---

sind die heidnischen gentes) impendere debeo, si ad principem Francorum non venero.

1) Urgesch. IV. S. 164.

2) a. 755, Hase, Allgem. d. Biographie III. S. 126.

3) Willibald, v. St. Bon. c. 8.

4) Jaffé N. 38. p. 107.

5) tuo conamine et Carli principis Francorum.

6) Cc. Liftin. c. 4 qui paganas observationes in aliqua re fecerit.

7) Cc. von a. 742. can. 5 adjuvante gravione, qui defensor ecclesiae est; sehr mit Unrecht hat man dies auf den geistlichen defensor VIII. 3. S. 111—115 bezogen.

Höchst thörig und widergeschichtlich ist es, wenn protestantische Schriftsteller, ihre Vorstellungen des XIX. Jahrhunderts in das VIII. hinauftragend, Bonifatius es zum Vorwurf erheben, daß er die „germanische" Kirche römisch gemacht habe. Die Kirche bei den Ostrheinern mußte damals „römisch" oder gar nicht sein: das Christenthum wäre ohne die stramme Leitung und Zucht, ohne die Einheit, die nur Rom für Lehre und Leben gewähren konnte, in dem Doppelkampf gegen den alten Glauben und die zahlreichen neuen Ketzereien der arg verwilderten, zumal auch sittlich verwahrlosten Priester erlegen und verdorben.

Aber auch die Reinigung, ja Rettung der in Verweltlichung tief versunkenen fränkischen Kirche konnte Bonifatius nur im engsten Anschluß an Rom, an das Pabstthum durchführen: daher ließ er sich, wie schon Willibrord[1]), von Rom beauftragen, und als er von Gregor II. die Bischofsweihe empfing, leistete er ihm den Eid, den sonst nur die dem römischen Erzbischof unmittelbar untergeordneten Bischöfe der römischen Diöcese schwuren, worin er unbedingte Treue, die Reinheit des katholischen Glaubens, unverbrüchliche Einheit mit der katholischen Gesammtkirche und Förderung jedes Vortheils der römischen Kirche, die da zu binden und zu lösen hat, verspricht[2]).

Damit war jede Abweichung von den päbstlichen Vorschriften in Lehre und Zucht als schwerste Verfehlung gegen den Bischofseid ausgeschlossen. Und die Päbste zeigten, daß sie die Wichtigkeit erkannt hatten, den Mann und sein Werk auf das Innigste an Rom zu binden, in vollster Uebereinstimmung mit Rom zu erhalten: deßhalb der eifrig gepflegte Briefwechsel, deßhalb die Uebersendung einer Sammlung alter Pabstbriefe und Concilienschlüsse als Richtschnur[3]), deßhalb die Bestellung zum Erzbischof unter Uebersendung des pallium mit dem für die Reform und die Mission so wichtigen Recht, Bischöfe einzusetzen[4]), deßhalb die Weisung an die Bischöfe von Alamannien und Baiern, ihm als Stellvertreter des Pabstes, „des Oberhauptes aller Christenheit", zu gehorsamen[5]), insbesondere auf den von ihm zu berufenden Concilien sich zu stellen[6]). Wie in Baiern[7]) gestaltete

1) Urgesch. III. S. 787.

2) Jaffé N. 17. p. 76; die geringen Unterschiede von dem Eid der Diöcesane s. in der Anmerkung daselbst.

3) Willib. v. Bon. c. 10.
4) Willib. l. c. c. 28.

5) Jaffé ep. 27.
6) l. c. ep. 37.

7) S. diese.

Bonifatius nun in Thüringen und in den Maingegenden neue Bisthümer: Würzburg, Eichstätt, Buraburg (bei Fritzlar): seine vertrautesten Gefolgen erhielten diese neue Bischofssitze[1]), selbstverständlich konnte das nur unter Zustimmung Karls geschehen, der a. 741 starb. Deßhalb später auch die stramme Unterordnung des neu gegründeten Erzbisthums Mainz unter Rom.

Dem gegenüber sind andere Schriftsteller durch ihre Wünsche und Parteistellung verführt worden zu der ebenso unbegründeten Lobpreisung des Mannes als des eigentlichen Herstellers oder doch Vorbereiters auch des politischen Zusammenschlusses der „deutschen" (im VIII. Jahrhundert!) Stämme[2]). Viel eher dem Kaiserthum Karls, das gewiß nicht „deutsch"[3]) war, hat Bonifatius vorgearbeitet[4]).

b) Kirche und Stat.

α) Die Statskirche. Der Zwangsglaube. Bekämpfung von Heidenthum, Ketzerei, Zauberei.

Um im letzten Grunde die Beziehungen zwischen Kirche und Stat in jenen Jahrhunderten — den „Gottesstat" Karls — zu erklären, müßte eine religionsphilosophische, eine religionsgeschichtliche und eine die sittlichen Ideale der Zeit erläuternde Untersuchung vorausgeschickt werden, für die hier[5]) nicht der Ort und nicht der Raum ist. Es muß genügen, den Fortbestand der merovingischen Auffassungen und Einrichtungen[6]) festzustellen: die katholische Statskirche, das Zwangschristenthum und die lehrhaften und thatsächlichen Folgen dieser Vorstellungen. Das Theokratische tritt aber noch viel gewaltiger hervor als früher vermöge der Persönlichkeit Karls und der ihn beherrschenden Wahnvorstellungen von seiner persönlichen Erkorenheit zur Ausrottung des Heidenthums und Beherrschung wie Beschirmung der Kirche: das durchaus theokratisch gedachte Kaiserthum ist nur der

1) Vgl. Rettberg I. S. 350. II. S. 353. Hahn I. S. 158 f.

2) Leo, Vorlesf. S. 447 f., 489, und sogar noch Arnold S. 200, 240, dessen schöne Verdienste auf ganz andern Gebieten liegen: wo das Christenthum in Frage kommt oder doch von ihm herbeigezerrt wird, versagt ihm völlig der geschichtliche Blick. Vgl. Bausteine VI. S. 199.

3) VIII. 1. S. 55.

4) Wie schon Seiters, Bonifatius, der Apostel der Deutschen, 1845. S. 87 richtig ausgeführt hat.

5) S. „Der Theokratismus", am Schluß des Bandes.

6 VII. 3. S. 193.

folgerichtige Ausdruck jener Grundauffassung. Jene Anschauungen mußten — wie früher — führen zu der Bekämpfung von Heidenthum, Ketzerei und Zauberei: nur der rechtgläubige, katholische Christ ist rechtsfähig in diesem Reiche, Andere können es nur durch gnadenhaften, stets widerruflichen Schutz des Herrschers werden.

Schon seit Chlodovechs Taufe durchdrang die Statsreligion, wenn auch noch lange nicht das Volksleben, so doch alle Gesetze, Verordnungen, Maßregeln, Einrichtungen, Beamtungen des Reiches, wo immer die Statsgewalt sich regte: das ward ein Kitt, sehr wirksam, weit von einander Abstehendes zusammen zu bringen: und die Gleichmäßigkeit der kirchlichen förderte die der statlichen Einrichtungen: zumal auf dem rechten Rheinufer gelang das Heranziehen der viel zersplitterten Widerstrebenden unter die einheitliche Herrschaft, sofern es — allmälig — überhaupt gelang, lediglich durch das Zusammenarbeiten von Kirchenzucht und Statszucht: wir sahen[1]), daß schon unter Chlodovech und seinen nächsten Nachfolgern die Statsgewalt gegen Ketzer und Heiden verfolgend einschritt.

Die Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Stat, vom Verhältniß von König und Volk zu Gott und das lohngierige Trachten nach Vergeltung im Himmel tritt gleich nach Annahme des Christenthums hervor[2]): schon Childibert I. (a. 511—558)[3]) erklärt, er glaube, es werde ihm zum Heil der Seele im Jenseits (ad mercedem) und dem Volke zur Wohlfahrt gereichen, wenn das „Christen-Volk"[4]) (nicht Franken-Volk, denn besonders das römisch-keltische Heidenthum ist gemeint) die Verehrung der Götzen aufgebe und Gott diene, „dem wir (d. h. der König) volle Treue versprechen". Ferner: „es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß Gott für seine Verunrechtung durch sacrilegia gerächt werde". In diesem Sinne sagt er: „weil es nöthig ist, daß das Volk (plebs), welches die Gebote der Bischöfe nicht gehörig befolgt, auch durch unsern Bann (imperio) gezüchtigt (oder gebessert) werde (corrigatur), haben wir beschlossen, diesen Brief (cartam) allgemein überall hin ausgehen zu lassen, weil unsere

1) VII. 3. S. 193—215.
2) S. unten „Theokratismus".
3) Praeceptum ed. Boretius I. 1. p. 2.
4) S. unten „Theokratismus".

Treuepflicht (oder Glaube: fides) es erheischt, wie das uns aus Evangelien, Propheten und Aposteln vom Altare herunter durch das Wort des Priesters verkündet wird (so weit uns Gott das Verständniß giebt!). Es kam an uns die Klage, daß viele Sacrilegien im Volke geschehen, wodurch Gott verletzt und das Volk durch die Sünde zum Tode geführt wird: die Leute wachen die Nächte durch, betrinken sich, fröhnen Possen und weltlichen Liedern, ja an den heiligen Festtagen selbst — Ostern, Weihnachten oder in der Nacht vor dem Sonntag — treiben sich Tänzerinnen in den Landhäusern umher. All' dies, was Gott beleidigt, verbieten wir. Und wer nach Vermahnung der Bischöfe und unserm Verbot (praeceptum) jene Frevel zu begehen wagt, soll, der Unfreie hienach Geißelhiebe empfangen, der Freigeborne aber oder besser Gestellte ..." — hier bricht die Handschrift ab. Vermuthlich ward er mit Geldstrafen bedroht. Viele jener[1]) Gebräuche sind heidnischen Ursprungs.

Sehr mit Unrecht bestreitet man also[2]), daß der Frankenstat nach Annahme des Katholicismus als Reichsreligion Glaubenszwang und Verfolgung von Heiden und Ketzern geübt habe. Der Befehl Chlodovechs, alle Tempel falscher Götter zu zerstören, ist allerdings späte Erfindung[3]): allein gegen die Arianer trat er bereits als Verfolger auf[4]).

Ferner schreitet schon Childibert I. auch ausdrücklich wider die Götterbilder der Heiden ein, allerdings nur in südlichen und westlichen Reichstheilen[5]), wo von germanischem Heidenthum wenig zu bekämpfen war. Dies bestärkt unsere auch sonst begründete Vermuthung, daß es sich bei den heidnischen Gebräuchen sehr oft nicht um germanische, sondern um jene Mischung von Keltischem und Römischem handelt, die ganz Gallien und das römische Germanien, Vindelicien, dann Rhätien und Noricum erfüllt hatte[6]).

---

1) Childib. I. praeceptum p. 2.

2) Löning II. S. 12f.; dagegen D. G. Ib. S. 732.

3) Löning II. S. 26.

4) Vgl. VII. 3. a. a. O.

5) D. G. Ib. S. 111.

6) Urgeschichte II. S. 460f. Capitulare Childib. I. C. I. 1. p. 2. a. 511—588 praecipientes, ut, quicumque admoniti de agro suo, ubicumque fuerint simulacra constructa vel idola daemonum (das sind sicher nur keltisch-römische: die Franken werden in Gallien schwerlich die Holzbilder ihrer Götter, — von jeher selten, Tac. Germ. c. 9 — in solcher Häufigkeit hergestellt haben.

Der König setzt also voraus, daß zunächst die Bischöfe einschreiten: — diese sind die „Ermahnenden": — sowie, daß sie dann bei erfolglosem Ermahnen thatsächlich die Gottesbilder zu vernichten suchen: setzen sich diesem Vorgehen der Kirchenzucht die Eigenthümer entgegen, so wird nun ihre Berufung auf weltliches Recht — durch weltliches Recht — d. h. durch diese königliche praeceptio gebrochen, die befiehlt, sie zu verhaften und nur gegen Bürgenstellung für Erscheinen vor dem König ziehen zu lassen. In dieser Weise ward die Kirchenhoheit wohl auch sonst schon damals [1]) geübt: falls der geistliche Arm nicht durchdrang, konnte er schon damals den weltlichen zur Zwangsvollstreckung anrufen. So gegen jene Ketzer, die des Landes verwiesen wurden, was doch gewiß nicht eine „geistliche" Strafe war [2]). Und wie kann man den Bekenntnißzwang im Merovingenreiche bestreiten, wenn Dagobert I. auf Antrag des Bischofs Aicharius von Noyon befiehlt, daß Jedermann unter Androhung königlichen Zwanges die Taufe zu nehmen habe? [3]) Mag dies vielleicht zunächst nur auf den Sprengel des Bischofs sich bezogen haben [4]), — für den Grundsatz ist das gleichgiltig. Karlmann macht a. 742 dem Bischof in seiner Diöcese zur Pflicht, mit Hilfe des Grafen, „der Beschirmer der Kirche ist", zu sorgen, daß das Volk Gottes nicht Heidenthum treibe [5]), vielmehr allen

---

daß allgemeine Verbote dawider — gegen jeden ager — geboten waren: am wenigsten in den Reichstheilen Childibert I.: in der Bretagne waren gar keine Germanen, wohl aber hatte sich hier mit der Sprache auch der Gottesdienst der Kelten erhalten: auch in der Brie siedelten wohl sehr wenige Germanen: häufiger wohnten sie bei Paris) dedicata ab hominibus factum, non statim objecerint vel sacerdotibus hoc destruentibus prohibuerint, datis fidejussoribus non aliter discedant, nisi in nostris obtutebus praesententur. In den Ardennen, in Toxandria und Brakbant besteht der Dienst der Götter, hier gewiß auch der germanischen, noch zu Anfang des VIII. Jahrhunderts fort. Vgl. v. St. Hugberti (gest. a. 727). c. 3 ed. Arndt. S. die Stellen bei Paul von Roth, Ben. S. 65, aber die Ende des X. Jahrhunderts verfaßte vita St. Liafvini ist beweisunkräftig.

1) S. unten „der weltliche Arm im Dienst der Kirche".

2) D. G. Ib. S. 733.

3) Baudemundus († 680), v. St. Amandi (Bischof von Maastricht, † um 679) ed. Bolland. A. S. 6. Febr. I. p. 849. c. 11 (Amandus) Aicharium episcopum .. adiit eundemque humiliter postulavit, ut ad regem Dagobertum quantocius pergeret epistolasque ex jussu illius acciperet, ut, si quis se non sponte per baptismi lavacrum regenerare voluisset, *coactus* a rege sacro ablueretur baptismate, quod ita factum est.

4) Wie Löning II. S. 60.

5) Wiederholt von Pippin a. 744. l. c. p. 30.

Schmutz der Heidenschaft abwerfe und ausspucke. Er und Bonifatius eifern [1]) gegen die heidnischen Gebräuche [2]), Todtenschmäuse (dadsisas), Loswerfen zur Erforschung der Zukunft, Amulette [3]), Zauberlieder, Opfer, die [in bezeichnender Weise neben den Kirchen] den Heiligen statt den Göttern dargebracht werden [4]).

Das empörte am Meisten: dadurch würden unter den Namen der heiligen Blutzeugen und Bekenner Gott und seine Heiligen zum Zorne herausgefordert. Karlmann und Bonifatius waren also weit entfernt von der weisen Duldung des großen Pabstes Gregor [5]), der sogar Blutopfer an den alten heidnischen Opferstätten duldete, wenn sie nur statt den Göttern Christus dargebracht wurden. Sie kämpfen auch gegen „jene Heiligthum schändenden Feuer, die man nied-fyr nennt", Nothfeuer [6]), sowie gegen die Schmäuse im „Sporkelmond" [7]), welche die Wiederkehr der vor der Winternacht im November geflüchteten guten Lichtgötter feierten. Ferner werden verboten kleine Weihthümer (fana), Reigen, Lieder, Waldheiligthümer (nimidas) [8]), Opfer vor Felsen, an Quellen, Opfer für Woden und Thunaer, Nestelknüpfen [9]), Vogelschau, Zukunftforschung nach dem Wiehern der Rosse [10]) oder dem Mist der Rinder, aus dem Hirn der Opferthiere, aus dem Angang [11]), aus dem Muttergottes-Bettstroh (getrocknete Kräuter, Sangen [12])); sie verbieten das Rufen: „siege, Mond!" bei Mondfinsternissen, Beschwörung von Stürmen [13]), von Hörnern (?), Liebestränke [14]), Gräben um die Gehöfte zur Abwehr der Hexen, Umläufe zu Ehren Fria's [15]) mit zerrißnen Gewanden, die willkürliche Ver-

---

1) C. I. 1. p. 25. a. 742.

2) Vgl. den indiculus superstitionum C. I. 1. p. 222. [anno?].

3) filacteria = φυλακτήρια, gegen Krankheit.

4) Bausteine I. S. 196.

5) Bausteine I. S. 195.

6) Zur Sommersunwend, weil Noth-abwehrend, Krankheit von Mensch und Thier, oder weil durch Noth-Zwang: Reiben von 2 Hölzern erzeugt, Dahn, Bausteine I. S. 228.

7) Februar, Dahn, Walhall S. 139.

8) J. Grimm, D. M. S. 614, Schade S. 651.

9) Bausteine I. S. 70f.; s. unten S. 167, Anm. 8.

10) Tac. German. c. 10.

11) Bausteine II. S. 68f.

12) Bausteine I. S. 203.

13) Bausteine I. S. 209.

14) cauculatio, Du Cange II. p. 235.

15) Statt Frikka's, C. I. 1. p. 223.

ehrung beliebiger Todter als Heiliger, Gebildbrod, Heidenwerke[1]), Götter-Bilder auf Tuch, Flurgänge, Bittgänge mit umher getragenen Götter-Bildern[2]), Holzfüße oder -Hände als Gelübdegaben für Heilungen, eifern gegen den Glauben, daß Hexen den Mond fressen oder den Menschen das Herz aus der Brust nehmen können. Vorbehaltlich verwirkter schwererer kirchlicher und weltlicher Strafen wird für jede Uebung von heidnischen Gebräuchen schon unter Karl Martell und dessen Söhnen ein Bann von 15 sol. verhängt[3]).

Verboten wird ferner, christliche Unfreie an Heiden zu verkaufen[4]). Bonifatius schrieb an Gregor III., es komme im Frankenreich sogar vor, daß solche Verkäufe geschehen zum Zweck von Menschenopfern (ad immolandum); das sei wie Mord zu bestrafen, antwortet der Pabst[5]). Caucliarii, malefici, incantatores, incantatrices werden (nach alten Concilien) unterdrückt. Uebrigens ist dabei nicht nur an germanisches und keltisch-römisches Heidenthum zu denken[6]), — auch das alte Testament wird angeführt mit seinen Verboten gegen arioli[7]), Traumdeuter, Vogelschauer, Zauberer, Schlangenbefrager, Wettermacher, obligatores[8]). Karl fügt dann die germanischen Gebräuche bei: Lichter anzünden vor Bäumen, Felsen, an Quellen[9]).

Die Bischöfe sollen die Zauberer zur Buße zwingen[10]). Schwer deutbar ist die folgende Vorschrift: es wird verboten, das Julfest zu feiern[11]), wobei nach gemein germanischem Brauch Gelübde geleistet

---

1) Bausteine I. S. 213. 2) Bausteine I „Fastnacht".

3) C. I. 1. p. 28. a. 743. Cc. Lestin., wie schon Childibert I., oben S. 164.

4) Cap. I. 1. p. 28. a. 743/44.

5) Bonifat. epist. ed. Jaffé 28.

6) C. I. 1. p. 55. a. 789.

7) Eigentlich Altar-Verehrer, Du Cange I. p. 335.

8) D. h. Nestelknüpfer, Zaubern mittelst Verschnürung und Knotung, Du Cange VI. p. 15.

9) l. c. p. 59. Gelübde bei Quellen, Bäumen, Hainen, Opfer-Schmäuse zu Ehren der Götter (Dämonen) werden mit Geldstrafen und bei Zahlungsunfähigkeit mit Verknechtung an die Kirche geahndet C. I. 1. p. 69. a. 755—790. Verbot der Vogelschau, andrer Weissagung, der „Gaukelei", cauculatores I. 1. p. 59, 104. Verbot heidnischer Feste und Tänze (balare), zumal an Sonn- und Feiertagen C. I. 2. p. 376. a. 826. Gegen die Verehrung der „Dämonen" I. 2. p. 69, 76. [a. 775—790]. II. 2. p. 476 f. (Walahfrid Strabo, gest. a. 824). 3. p. 484, 516 [derselbe].

10) C. I. 1. p. 202. a. 790—800 (für Italien) incantatio vel divinatio.

11) l. c. c. 3 brunaticus; brumaticos schlägt Boretius überzeugend vor nach dem Verbot von Pabst Zacharias Cc. Rom. a. 734. c. 9.

wurden, verboten ferner, Wachskerzen anzuzünden unter den maidae: ein völlig unerklärbares Wort[1]), vielleicht ist dabei an heidnisch geweihtes Mehl oder Gebildbrod[2]) zu denken: denn „wenn Brod der Kirche geschenkt werden soll, muß es geschehen, ohne jene frevle Beimischung". Schon Zacharias hatte die [ursprünglich wohl langobardischen, nicht römischen] Julnachtsschmäuse in den Häusern und Jul-Lieder und -Reigen in den Dörfern und Städten verboten[3]).

Unter Karl dem Großen, aber noch im VIII. Jahrhundert, ward den Sachsen die Formel vorgeschrieben, in der sie dem Heidenthum abzusagen hatten bei der Taufe[4]). Jeder Bischof hat in seiner »parochia« zu verhüten, daß das „Christenvolk" (populus christianus) heidnisch werde[5]).

Mit furchtbarer Eintönigkeit droht die Capitulatio de partibus Saxoniae die Todesstrafe. Der Tod steht auf Verletzung der Kirchen in Sachsen, aber auch schon auf (wissentlichen) Bruch des Fastengebots (!), auf Tödtung eines Geistlichen vom Diacon aufwärts, auf Tödtung einer angeblichen Hexe oder Verzehren ihres Fleisches, aber auch schon auf Verbrennung einer Leiche nach altgermanischer[6]) Sitte, auf Vermeidung der Taufe [binnen Jahresfrist] (!), auf jedem Opfer für den Teufel oder die Dämonen (d. h. die Götter), auf Einverständniß mit Heiden gegen Christen — bloßem »consiliare«, ohne That —, auf jeder infidelitas gegen den König: doch soll — zur Hebung der Geistlichen im Lande, — von der Todesstrafe begnadigt werden, wer dieses und[7]) einige andre geheim begangnen Verbrechen dem Bischof beichtet

---

1) Fehlt bei Schade und in Grimms Grammat.

2) Dahn, Bausteine I. S. 213.

3) c. 9. Ut nullus kalendis Januariis et *broma* ritu paganorum *colere* praesumat aut mensas cum dapibus in domibus praeparare vel per vicos et plateas cantationes et choros ducere. C. l. c. de pravos illos homines qui *brunaticus colunt* et de hominibus suis suptus maida cerias incendunt et vota vovent .. nisi (l. si) voluerint ad ecclesia panem offerre, simpliciter offerant, non cum aliqua de ipsa iniqua commixtione.

4) C. I. 1. p. 222. [anno?]; vgl. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler 2. Ausg. p. 155, 494. Forsachistu diabolae? .. ec forsacho diabolae, end allum diabolgeldae? .. end ec forsacho allum diaboles vercum and wordum, thunär ende woden ende saxnote ende allum them unholdum the hira genotas sint. Folgt das Bekenntniß, an Gott Vater, Gottes Sohn und den heiligen Geist zu glauben.

5) l. c. p. 30.

6) Tac. Germ. c. 27.

7) c. 11—13.

und büßen will[1]. Sogar die Leichen der mit Gewalt getauften Sachsen werden von dem Christenthum in Anspruch genommen: sie dürfen nicht bei den Grabhügeln ihrer heidnischen Gesippen, müssen auf den Kirchhöfen bestattet werden[2].

Noch a. 829 klagen die Bischöfe über Ueberbleibsel des Heidenthumes[3]: was Alles ebenso römisch wie keltisch wie germanisch sein konnte: Liebestränke, Liebesbissen, Schutzträne. Die Zauberer und Hexen berühmen sich, die Lüfte trüben, Hagel machen, die Zukunft vorhersagen, Getreide und Milch entführen und Andern geben zu können[4].

Gegenüber den Verfolgungen von Stat und Kirche thaten sich nun wohl die Anhänger des alten Glaubens — Unfreie und Freie — in geheime Verbindungen zusammen, die alten Bräuche zu üben: dabei verpflichteten sie sich eidlich (daher conjurationes), sich nicht zu verrathen und auch das geforderte Zeugniß gegen einander vor Missus oder Bischof zu verweigern. Daher eifern die Gesetze gegen solche conjurationes[5].

Ungeheuerlicher und abgeschmackter als der heidnische ist mancher christliche Aberglaube: so der des Königs selbst und seiner Bischöfe (!) im Hungerjahr a. 793, daß im Frühjahr die „Dämonen" im Reich allenthalben in Feldern, Wäldern und Sümpfen ungezählte Aerndten aufschießen ließen, die jedermann sehen und berühren, aber niemand — außer den Dämonen — genießen konnte[6].

Im Jahre 810 kam es zu Todtschlägen im Volk [wohl zunächst in Italien], das eine Rinderseuche auf tödtliche Pulver zurückführte, die Herzog Grimoald von Benevent habe ausstreuen lassen auf Felder, Wiesen und Quellen[7]. Ausnahmsweise wird auch alttestamentlicher und christlicher Aberglaube bekämpft, so aus aufgeschlagnen Bibelstellen

---

1) C. I. 1. p. 69. a. 775—790; vgl. VIII. 4. S. 170.

2) C. I. 1. p. 69. a. 775—790. Ueber die schweren Leistungen der Sachsen zur Ausstattung der neuen Kirchen und die Zehntlast s. „Kirchenvermögen".

3) C. II. 1. p. 44 magi, arioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniatorum conjectores.

4) S. den Bilmesschneider, Bausteine I. S. 232.

5) S. die Stellen bei Roth, Ben. S. 378, und Waitz IV. S. 358, C. Theod. I. 1. a. 805. c. 10, Wormat. I. 2. a. 829. c. 10; s. oben das gegenseitige Nasen-Abschneiden VIII. 4. S. 158.

6) C. I. 1. p. 76. a. 799 und die Annalen von a. 793.

7) Agob. bei Boretius C. I. 1. p. 153.

zu weissagen[1]), Glocken zu taufen, gegen Hagel Zaubersprüche an Stangen aufzustecken.

Scharf mußte selbstverständlich geahndet werden der abergläubische Mißbrauch gerade christlicher Einrichtungen selbst zu Zauberzwecken: Priester verschenken das Chrisma »ad judicium subvertendum«: d. h. als Zaubersalbe bei verschiedenen Gottesurtheilen, den Ordaliten zu feien: darauf steht Verlust des Grades und der Hand[2]).

Wie schon die Merovingen[3]) verfolgen Pippin und dessen Nachfolger die Ketzerei, z. B. des Adalbert (Aldebert)[4]): die von ihm auf dem Land aufgestellten kleinen Kreuze werden verbrannt. Diese kleinen Feldkreuze (cruciculae in campis) waren auch an Quellen aufgerichtet, — nach heidnischem Brauch, — auch kleine Bethäuser (oratoriola) erbaut und überall bei jenen und diesen Gebete angeordnet[5]). Im Auftrag des States ermitteln die Bischöfe die Irrlehren (Kenodoxia) und bringen sie zur Anzeige behufs Bestrafung[6]).

Während König Liutprand (c. a. 740) den Hexenglauben verurtheilt hatte, bekämpft ein Jahrhundert später die Hexen und ihre Liebes-, Haß- und Gift-Tränke ein langobardisches Concil zu Pavia[7]). Heiden und Christen theilten den Aberglauben, daß Hexen Menschen von ferne essen können und daß der Genuß des Fleisches der verbrannten Hexe gegen ihren Zauber schütze[8]). Zauberer und Wahrsager werden (in Sachsen) den Bischöfen überwiesen[9]).

Verhältnißmäßig glimpflich geht mit der Zauberei um das von dem geistig hoch stehenden Arn von Salzburg geleitete Concil von Rispach von a. 789: die Besprecher, Vogelschauer, Weissager, Wettermacher und dergleichen sollen zwar vom Archipresbyter scharf — auch wohl mit der Folter — untersucht, aber hiebei nicht getödtet, sondern gefangen gehalten werden (in carcere) bis zur Besserung. Grafen und Centenare dürfen sie freilich nicht — etwa gegen Bestechung — frei lassen, sonst schreitet der Bischof ein[10]).

---

1) C. I. 1. p. 64. a. 789.

2) C. I. 1. p. 149. a. 809.

3) VII. 3. S. 193 f.

4) C. I. 1. p. 29. a. 744. Oben S. 149.

5) Cap. I. 1. p. 30. a. 744. Epist. Bonif. 50.

6) C. I. 1. p. 170. a. 801—813.

7) C. II. 1. p. 122. a. 850.

8) C. I. 1. p. 68. a. 775—790; die Lex sal. emend. 64. I theilt den Hexenglauben: sie läßt den Beweis zu, daß ein Weib Hexe sei.

9) C. I. 1. p. 69.

10) C. I. 1. p. 228. a. 799—800.

Zauberei von Männern und Weibern gilt als eine Art sacrilegium, wird daher neben diesem und Ehebruch angezeigt[1]). Zauberer und Hexen (malefici et sortiariae), „die schon Viele krank gemacht oder getödtet haben", sollen von den Grafen verfolgt, ergriffen und, wenn überführt, nach Gesetz und Recht gerichtet werden[2]): blos verdächtigt und nicht durch glaubhafte Zeugen gereinigt, werden sie dem Gottesurtheil unterworfen[3]), wohl dem Kesselfang.

Doppelte Kirchenbuße trifft Giftmischer, Zauberer und solche, die Andere zum Abfall vom Glauben verführen: — eine bezeichnende Zusammenstellung[4]).

β) Abermalige Verweltlichung der Geistlichen.

So wenig wie die Bemühungen des Feuergeistes Sanct Columba (c. a. 600)[5]) haben die von Bonifatius zur Bekämpfung der Verweltlichung der fränkischen Geistlichkeit auf lange Zeit gefruchtet: und zwar sind es nicht nur die politischen Zwecke Karl Martells und seiner Nachfolger, die dies verschuldet haben, auch durchaus nicht eine besondere Schlechtigkeit jener Priester: sondern diese Verweltlichung war die nothwendige Folge jener Wahnvorstellung der Einheit von Kirche und Stat in diesem „Gottesreich", in dem jeder Geistliche zugleich als Statsbeamter verwendet wurde und eine wichtige weltliche Rolle spielte.

Mehr noch Folge als Ursache dieser Verweltlichung war die unausrottbare Simonie[6]). Gewiß ward die Kirche dadurch verweltlicht, daß höchst ungeeignete Laien um Geld Bisthümer und Abteien erkauften: das thaten sie aber lediglich deßhalb, weil diese geistlichen Würden Reichthum, Macht, Herrschaft im State gewährten[7]).

Unablässig bekämpfen Kirche und Stat jene Verweltlichung in deren verschiedensten Erscheinungen: allein da sie die treibenden Ursachen nicht beseitigen wollten oder konnten, mit wenig Erfolg, wie gerade die unaufhörlichen Wiederholungen zeigen: die Bischöfe und

1) C. a. 802. c. 25 maleficos (hier wohl nicht Giftmischer) atque incantatores vel auguriatrices (: Weissagung ward also immer noch, wie zu Tacitus' Tagen, zumal von Frauen geübt) *omnesque* sacrilegos.

2) sicut lex et justitia docet, C. II. 2. p. 345. a. 873.

3) I. 1. p. 237, 243, 244. [anno?].

4) C. II. 2. p. 241. a. 895.

5) Urgesch. III. S. 553.

6) VII. 3. S. 235.

7) S. unten „Simonie", S. 172f.

Aebte hätten auf die „Regalien“ [wie man im XI. und XII. Jahrhundert sagte] verzichten müssen: allein gerade um dieser weltlichen Rechte willen wurden nur allzuoft jene geistlichen Würden angestrebt[1]). Gar oft treten Hofbeamte erst spät in den geistlichen Stand und erreichen dann hohe, z. B. bischöfliche Würden: so wird ein ehemaliger Obermundschenk und Referendar Bischof von Arvern[2]).

Die Bischöfe und Aebte sind so verweltlicht, so den duces und comites auch weltlich gleichwerthig, daß sie neben diesen, vor diesen zu Reichstag und Heereszug entboten werden[3]).

Da Bischöfe ganz wie weltliche Beamte Hoheitsrechte auszuüben haben, wenden sich hierauf bezügliche königliche Erlasse, z. B. Immunitätsverleihungen, an sie wie an die Grafen und die Iuniores[4]).

Der Bischof (von Angers) sitzt mit dem Grafen und anderen hervorragenden Männern zu Gericht „zum Frommen der Kirche und (seu) königlicher Sachen“ [pro principale negotio, zunächst in freiwilliger Gerichtsbarkeit][5]). Wie an die statlichen Behörden wendet man sich an den Bischof (und die Aebte)[6]) der Stadt, um nach Verbrennung von Beweisurkunden[7]) Rechtsschutz bei dem König zu erlangen.

Die Simonie bestand — aus der merovingischen Zeit — fort, erreichte höchste Grade unter Karl dem Hammer[8]), ward von Karl eifrig bekämpft[9]), wucherte aber unter seinen Nachfolgern[10]) wieder

---

1) C. I. 1. p. 55. a. 789. I. 2. p. 278. [Cc. Chalced. c. 2]. I. 2. p. 364—366. a. 807—823. II. 2. p. 335. a. 869. p. 409. a. 843/46.

2) V. St. Boniti Bouquet III. p. 623.

3) Thegan. c. 6.

4) Form. imper. 43.

5) Form. Andec. 32.

6) qui de parte publica curam vel sollicitudinem habendi positi estis Form. Tur. append. 7.

7) VIII. 4. S. 205 f.

8) Oben S. 145 f.

9) Aber auch er verspricht, „fortan“ für Verleihung von Kirchenämtern keine „Belohnungen“ (praemia) mehr anzunehmen, „weder von den Beliehenen noch ihren Gesippen oder Freunden, weder offen noch heimlich“ C. I. 1. p. 195 (für Italien, anno?). In den Wirren von a. 830—843 hatte die Simonie und auch die Verwaisung von Bisthümern stark überhand genommen C. II. 1. p. 29. a. 829. p. 114. a. 844. Gegen Simonie eifern die Bischöfe noch c. a. 850. C. II. 1. p. 82 und viel später!

10) Ludwig I. 2. p. 276. a. 818/819. II. 1. p. 30, früheres I. 1. p. 55. a. 789.

so üppig empor[1]), daß sie in den drei Reichen Deutschland, Frankreich und Italien ganz unbefangen — wie selbstverständlich — von den Herrschern, Bischöfen und Aebten, ja schamlos von manchen Päbsten selbst getrieben wurde, bis Gregor VII. sein gewaltiges Kirchenreinigungswerk auch und besonders auf diesem Gebiete begann. Zur Simonie im weitesten Sinne gehört auch Verleihung der Kirchenämter um der Verwandtschaft, Freundschaft, Gunst willen[2]).

Schön ist gegenüber der Prunksucht und dem inneren Verfall der Priester auf die Frage, ob man sich bei der Messe hölzerner Kelche bedienen dürfe, die Antwort von Bonifatius: „Einst brauchten goldne Priester hölzerne, jetzt brauchen hölzerne Priester goldne Kelche". Aber das Concil von Tribur a. 895 verwarf die hölzernen: „auf daß nicht Gott durch das, wodurch er versöhnt werden sollte, erzürnt werde". Es war eben der Gott der Priester von a. 895[3]).

Die Verweltlichung war (a. 804) so arg, daß gar oft Laien Pröbste in Klöstern, ja daß Laien Archidiakone waren[4]). Sogar Taufkirchen (ecclesiae baptismales) waren in den Händen von Laien[5]).

Verboten wird immer wieder die Theilnahme an allen bürgerlichen Geschäften[6]): sie sollen die Gerichtstage (placita) nicht besuchen[7]), was doch den Bischöfen später sogar vorgeschrieben wird, nicht schwören[8]), auch nicht in eigner Sache, geschweige Weltliche vertreten[9]), — ihre advocati vertreten sie auch in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ebenso Kirchen[10]), — ebensowenig als Zeugen schwören[11]), ausgenommen in zwingender Noth und mit Verstattung des Bischofs, was in solcher Ausdehnung gar nicht durchführbar war: denn gar oft werden Bischöfe und Aebte von den Herrschern den Grafen gleich mit weltlichen Geschäften betraut, z. B. Verkündung von Gesetzen[12]): hier sind wohl die Geistlichen und die Grafen als Sendboten gedacht. Sie sollen weder

1) C. I. 2. p. 371 seq. [Concil Eugens II. zu Rom a. 826].
2) C. I. 2. p. 358. a. 825.
3) C. II. 2. p. 223.
4) C. I. 1. p. 122. a. 805?
5) C. I. 1. p. 200. c. a. 790.
6) C. I. 1. p. 55, 59. a. 789.
7) C. I. 2. p. 364—366. a. 807—823.
8) C. I. 1. p. 107. a. 802 [?].
9) C. Vern. I. 1. a. 755. c. 16.
10) Trad. Sangall. 118. 157.
11) C. I. 2. p. 373. a. 826.
12) C. I. 2. a. 825. c. 5.

sich verbürgen[1]) noch Zinsen nehmen[2]). Verboten wird ihnen wie das Zinsnehmen so jeder Handelsbetrieb jetzt auch vom weltlichen Recht[3]), die Märkte (mercatus) sollen sie nicht besuchen[4]).

Sehr schlimm (bis zum Verhungernlassen der Schuldner) muß der Zinswucher der Geistlichen unter Ludwig geworden sein[5]). Zinsnehmen (oder blos Wucherzinsen?) kann der Bischof auch Andern verbieten und den Gehorsam durch den Grafen erzwingen[6]). Sie sollen nicht sein Fiscalbeamte, Steuereinheischer und Zöllner[7]). Ein Abt war aber viele Jahre Oberzollbeamter in vielen Häfen und Städten[8]).

Ihre Verwendung in Geschäften war so häufig und so stark, daß Kinder ohne Taufe, Erwachsene ohne letzte Oelung starben[9]). Sogar Bischöfe bekennen ihre bisherige Nachlässigkeit in gar vielen Stücken, z. B. im Schul- und Unterrichts-Wesen[10]), und geloben Besserung[11]).

Geistliche sollen nicht conductores sein[12]), ausgenommen unter bischöflicher Verstattung für Kirchen, Waisen und Wittwen[13]). Laien (offenbar meist Beamte) bestellen oft Geistliche (wohl meist ihrer Privatkirchen) zu Pächtern, Verwaltern (procuratores) oder Einheischern fiscalischer Güter, Einkünfte oder Zölle: das wird an beiden mit Excommunication bestraft[14]). Sie werden aber auch villici von Laien[15]).

Die Bischöfe sollen nicht von ihren Geistlichen Spenden über die kanonischen Vorschriften hinaus und unmäßige Leistungen heischen[16]).

1) C. I. 1. p. 107. c. 16. a. 802. p. 243.

2) Weder Sexcupla noch species pro specie C. I. 1. p. 103. a. 802? c. 18. p. 108. a. 802 (?). I. 2. p. 312. a. 826/27. II. 2. p. 393, 411. a. 845.

3) C. I. 1. p. 243, 244. c. 16. a. 802—810.

4) C. II. 1. p. 33. a. 829.

5) C. II. 1. p. 43, 44. a. 829; vgl. II. 1. p. 33. a. 829.

6) C. I. 2. p. 327. a. 825: durch Königsbann, Excommunication, Fesselung, Stellung vor den König. C. Rhispac. a. 799. c. 10. C. I. 1. p. 227. a. 799/800.

7) C. a. 850. c. 18.

8) Gesta abbat. Fontanell. c. 16.

9) Unter Ludwig: rel. episc. ad Hlud. c. a. 820. C. I. 2. p. 367.

10) Oben VIII. 4. S. 255.

11) C. episcopor. Attiniaci a. 822 data. C. I. 2. p. 357; Ort und Zeit haben Boretius-Krause überzeugend dargewiesen.

12) Ursprünglich possessionum. So Cc. Chalced. c. 16. 17; jetzt Geschäftsführer, Sachwalter.

13) C. I. 1. p. 36. a. 755.

14) C. II. 1. p. 122. a. 850.

15) C. II. 1. p. 33. a. 829.

16) C. I. 2. p. 376. a. 826 dationes ultra statuta patrum aut superposita in angariis.

Statt in ihren Kirchen zu predigen, häufen sie Korn und Wein darin auf![1]

Die Bischöfe mißbrauchen die jährlichen Rundreisen (circare) zu Erpressungen an ihren Diöcesanen[2]. Sie unterlassen diese pflichtmäßigen Reisen, erheben aber gleichwohl den Betrag der ihnen hiebei gebührenden Verpflegung in Geld![3]. Sie müssen durch die Sendboten vor tyrannischer Härte gewarnt werden: nicht gefürchtet, geliebt sollen sie sich machen[4]. Diese Habgier der Geistlichen reizt dann zuweilen den Zorn ihrer seniores, (geistlichen) Obern[5], gewaltthätig über sie herzufallen.

In dem — so salbungsreichen — Briefwechsel der Bischöfe spielt die recht weltliche Rückheischung entlaufener Unfreier eine häufige und wichtige Rolle[6]. Aber auch die Beraubung der (kleineren) Kirchen durch die eignen Bischöfe (zu Gunsten der Großen)[7] muß verboten werden. Bischöfe und Aebte entrissen gar oft wie Grafen Eigenthum und sogar Freiheit den Geringeren[8].

Viele Geistliche kaufen sich mit dem Gelde, das sie ihrer Kirche zuwenden sollten, Allod, Unfreie und Anderes, aber keineswegs Bücher, und führen ein Leben habgieriger Erpressung[9]. Sie lassen sich für Spendung von Taufe und Abendmahl theuer bezahlen[10].

Ueber vier Gefahren und »scandala« der Geistlichen klagen die Bischöfe a. 829[11]: Nichterfüllung der Amtsplichten, Nichtleistung der Armenpflege und der Kirchenerhaltung, Ungehorsam gegenüber den Obern und Ausraubung der Kirchengüter zum Vortheil der eigenen Gütlein (praediola).

Die Priester und die Capellen im Palast erregten Anstoß bei den Bischöfen, weil sie verweltlichten und weil die Palastgroßen und Palast-

---

1) C. I. 1. p. 178. a. 810—813 [?].

2) C. I. 1. p. 195 (für Italien [anno?]). Bittere Klagen über die Aussaugung hiebei II. 1. p. 32. a. 829.

3) C. II. 2. p. 248. a. 895.

4) C. I. 1. p. 110. a. 802[?]. Klagen über die Habgier der Bischöfe II. 1. p. 30. a. 829.

5) C. II. 1. p. 33 (seniores). a. 829.

6) Coll. Flav. 117 seq.

7) C. I. 2. p. 325. a. 826.

8) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

9) C. I. 1. p. 238. [anno?].

10) l. c. p. 237—244.

11) C. II. 1. p. 33, wörtlich danach Cc. Aquisgr. a. 836. Mansi XIV. p. 681.

diener an Feiertagen die Messe nicht mit dem Kaiser besuchten, der selbst ermahnt wird, nur wegen zwingender Nothwendigkeit an solchen Tagen weltliche Geschäfte zu besorgen [1]. Die Aebte sollen der Verweltlichung im Dienste der Herrscher nur zeitweise, nicht immer ausgesetzt werden [2]. Der König darf nicht ohne Verstattung des Bischofs Kanoniker aus ihren Pfarreien in seinen (Hof-)Dienst ziehen [3].

Allein die nämlichen Herrscher, die diese Verbote erließen, rissen die ihnen in der Regierung ganz unentbehrlich gewordenen Bischöfe und Aebte durch andre Gesetze immer wieder in die Statsverwaltung hinein: Aebte und einfache Mönche spielen oft als Unterhändler, Vermittler offen und geheim wichtigste statsmännische Rollen [4].

Der Bischof hat (mit missus und Graf) nicht nur die Kirchenbaulast zu ordnen, auch die Brückenbauten zu überwachen [5]: sogar den Heerbann sollen sie aufbieten und ins Feld führen [6]. Bischöfe und Aebte, die als Kronbeneficiare vorausgesetzt werden, sollen den Grafen helfen im Münzzwang [7].

In die weltlichen Wirren eingreifend, verwenden böse Bischöfe [8] das Vermögen ihrer Kirche an ihre Helfershelfer, nicht einmal das zur Lebensnothdurft der Geistlichen Erforderliche übriglassend.

Unter Karl II. erkennen die Bischöfe selbst die arge Schädigung ihres geistlichen Berufes durch die unablässige Verwendung in weltlichen Geschäften: sie bitten um Gewährung längerer Zeit für die Pflege ihrer Kirchen z. B. in Erfüllung der viel vernachlässigten Visitationspflicht [9]. Auferlegt wird ihnen die Residenzpflicht [10], denn

1) C. II. 1. p. 39. a. 829; es scheinen auch die Palastgeistlichen (und nach deren Beispiel die weltlichen Palatine?) die Feiertage nicht gehörig gehalten zu haben.

2) C. I. 1. p. 209. (a. 801 [a. 806?]—810) nisi . . in servitio d. imperatoris nostrumque (Pippin von Italien) et hoc ad tempus erit, non semper.

3) C. II. 2. p. 393, 412. a. 845. Löning II. S. 492.

4) Z. B. jener Mönch Guntbald a. 831 zwischen dem Kaiser Ludwig und Pippin Nithard I. 3. S. Beispiele Urgesch. III. S. 869 und oft. Ueber ihre häufige Verwendung als Gesandte s. Baluze II. p. 624 und unten „Vertretungshoheit", über ihre und der Aebte Verwendung als Königsboten s. diese und C. a. 818/19. c. 26. p. 201. VIII. 3. S. 67.

5) C. I. 2. p. 288. a. 818/19.

6) S. unten S. 180 f.

7) C. II. 1. p. 16. a. 829.

8) Wie Hilduin von Tongern a. 920. C. II. 2. p. 380.

9) C. II. 2. p. 406. a. 845/46.

10) C. I. 1. p. 55, 59. a. 789. p. 210. für Italien I. 1. p. 196—198. II. 1. p. 187. a. 852.

die »clerici vagantes« verursachten viel Aergerniß und Mühe: sie trieben sich an Orten, wo Weiber weilten, umher, oder sogar Mönche (akephaloi) eilten in das Palatium[1]).

Geistliche bedürfen aber zu jeder Reise, auch zu einer Wallfahrt z. B. nach Rom[2]), der schriftlichen Erlaubniß ihres Bischofs[3]), ohne solche darf kein Bischof oder Anderer sie aufnehmen[4]). Geistliche eines Andern — Bischofs oder Privaten — dürfen nur mit dessen Entlassungs- oder Empfehlungs-Briefen aufgenommen werden[5]). Entlaufene Geistliche soll der Kaiser an ihre Kirchen zurückschaffen lassen[6]), sie sollen aber auch nicht von ihren Bischöfen (oder von Laien) im Lande hin und her geschickt werden wie bisher[7]).

In Einschärfung alter Concilienschlüsse[8]) dürfen auch Bischöfe ihre Kirche höchstens auf drei Wochen verlassen, ausgenommen auf Befehl des Metropolitans oder des Königs[9]). Verläßt der Bischof seine Stadt, soll er Vertreter, Gehilfen, adjutores, zurücklassen, vor Allem, um sich einstweilen der Armen anzunehmen[10]). Jeder Bischof muß in jeder Kirchgemeinde, mag er noch so rüstig sein und einen Gehilfen für überflüssig erachten, einen Archipresbyter haben, der nicht nur für die ungebildeten Laien zu sorgen, auch den Wandel der niedrigeren Geistlichen draußen zu überwachen und über sie dem Bischof zu berichten hat, ohne jedoch gegen dessen Beschluß zu verfügen[11]). Auch gegen vagirende Bischöfe ohne Sprengel und ohne nachweisbare Ordination muß eingeschritten werden[12]).

Wegen jener Residenzpflicht und des Verbots weltlicher Geschäfte für Bischöfe und Aebte bedurfte es päbstlicher Entbindung, auf daß Angilramn von Metz und Hildibald von Köln dauernd im Palast amten durften: begründet wird diese Beschäftigung mit dem Vortheil

1) C. II. 2. p. 407, 411. a. 845.
2) C. I. 2. p. 365. a. 807—823.
3) S. Formatae VIII. 4. S. 199. Du Cange III. p. 165.
4) C. II. 2. p. 393, 410. a. 845.
5) C. I. 1. p. 210. a. 801 [806?]—810.
6) C. II. 1. p. 37. a. 829.
7) C. II. 1. p. 40. a. 829.
8) Z. B. von Sardica c. 15.
9) C. I. 2. p. 373. a. 826, abermals Verbot der Simonie ebenda 372.
10) C. II. 2. p. 374. a. 884.
11) C. II. 1. p. 110. a. 898.
12) C. I. 1. p. 36. a. 755.

der Kirche, auf den sich aber ihre Arbeit keineswegs beschränkte[1]). Die Mönche dürfen sich nicht außerhalb ihres Klosters umtreiben: das befehlen wie Gott so der Kaiser und all' seine optimates[2]).

Verboten ist ihnen ferner Wohnung außerhalb der Kirchen oder Klöster: neben den Kirchen sollen claustra (d. h. geschloßne Gebäude, nicht gerade „Klöster") errichtet werden, wo sie wohnen mit gemeinsamem Schlaf- und Speise-Sal (dormitorium und refectorium)[3]).

Unablässig müssen von a. 741 (ja vom Concil von Nicaea an)[4]) bis a. 900 die Geschlechtsvergehen der Geistlichen bekämpft werden[5]).

Die Verquickung von Kirche und Stat, Sittlichkeit und Recht erscheint auch darin, daß für (geschlechtliche) Sünden der Geistlichen — ohne weltliche Vergehen — der Bann, auch zweifach, an den König bezahlt wird[6]).

Frauen, auch Nonnen, dürfen den Altar nicht betreten: die von ihnen zu waschenden Altardecken sind ihnen an den cancelli (Gittern) zu übergeben und abzunehmen[7]): sie hatten freilich die Geistlichen auf dem Altar bekleidet! Die Bischöfe sollen stets Geistliche als Zeugen ihres ehrbaren Lebens um sich haben[8]). Der Bischof soll neben einer Kirche ein solches claustrum einrichten, darin mit seinen Geistlichen nach der kanonischen Regel[9]) (zu leben und) Gott zu dienen. Bischöfe, die durch Zusammenwohnen mit Frauen Verdacht erregen, werden nach fruchtloser Vermahnung nach den alten Canones[10]) gestraft[11]).

A. 826 setzt das Concil zu Rom das (alte) Eheverbot für Bischöfe voraus, aber, wie es scheint, auch für andere Geistliche bis einschließlich des Subdiakons[12]). Oft geschwankt hat diese Gesetzgebung über die

---

1) C. I. 1. p. 78. a. 794.

2) C. I. 1. p. 111. a. 802 [?].

3) Vgl. Epist. episcopor. nach a. 821. I. 2. p. 369.

4) c. 3. C. I. 2. p. 364. a. 807—823. II. 1. p. 33.

5) Gegen das Zusammenwohnen von Geistlichen mit Frauen C. I. 1. p. 237. [anno?], s. die späteren C. II. 1. p. 33. a. 829. Anmerk. 54, 55. II. 1. p. 102. a. 876. 2. p. 407. a. 845.

6) C. I. 1. p. 207, 208. a. 800—810.

7) C. I. 2. p. 364. a. 807—823.

8) C. II. 1. p. 34. a. 829. p. 117. a. 850.

9) Chrodegangs von Metz, Mansi XIV. p. 316, Hinschius II. S. 51, s. unten „die einzelnen Geistlichen".

10) Cc. Nic. c. 3.

11) C. I. 2. p. 278. a. 818/19.

12) C. I. 2. p. 374.

Ehelosigkeit der Geistlichen[1]), worauf hier nicht eingegangen wird. Gegen ihr Zusammenwohnen mit Frauen (ausgenommen Mutter, Schwester, Muhme)[2]) sollen Bischof, nöthigenfalls Erzbischof und Concil einschreiten[3]); auch die Priester sollen als Zeugen unsträflichen Wandels gutbeleumundete Geistliche um sich haben. Die Bischofshäuser (episcopia) werden durch langen Gastbesuch des Königs mit seinem Gefolg von Weibern und andern Weltlichkeiten oft verstört[4]).

Der Besuch der Nonnenklöster durch Geistliche wird beschränkt[5]). Nonnen und Männer, die in Buhlschaft leben, werden getrennt: auch die Männer müssen dann in ein Kloster gehen, dem ihr Vermögen verfällt, in dessen Ermangelung sie ihre Gesippen (im Kloster?) erhalten müssen. Bei Rückfall der Nonne zahlt sie ihrem Muntwalt 30 sol. (oder der Muntwalt dem Kloster?). Vergeht sich eine Unfreie, die mit Verstattung ihres Herrn Nonne geworden, zahlt ihr Herr 1 sol.[6]). Verboten wird ferner der Besuch des Wirthshauses[7]) [bis heute mit wenig Erfolg!]: sie schlemmen dort, zechen bis über Mitternacht und betrinken sich[8]) gar arg, schlafen dann in der Schänke[9]). Verboten wird ferner das Spiel[10]) und das Halten von Gauklern (cauculatores) in ihren Häusern oder Klöstern[11]). Schonend ist es, wird nur „allzu arger" Weingenuß verboten[12]). Man ließ, scheint es, gern die Weinmischung in den Häusern durch Bischöfe und Aebte (unter Segnung?) vornehmen, das wird verboten[13]).

Geistliche dürfen nicht das Sagum der (germanischen) Laien[14]),

---

1) C. I. 1. p. 108. [a. 802?]; vgl. Hinschius a. a. O.

2) C. I. 1. p. 237. [anno?], sie sollen auch nicht Frauen in deren Häusern die Ader schlagen p. 243 f.

3) C. I. 2. p. 332. (a. 825?) mit Absetzung.

4) C. II. 1. p. 405. a. 845/46.

5) Nonnen dürfen aber das (Glocken-?) Zeichen der Kirche geben und die Lichter anzünden. C. I. 1. p. 229. a. 799.

6) An das Kloster? C. I. 1. p. 215. [anno?] (für Italien).

7) C. I. 1. p. 55, 59. a. 789. p. 237. 2. p. 344—346. a. 807—823.

8) C. II. 1. p. 33. a. 829.

9) C. I. 1. p. 237.

10) l. c. und I. 2. p. 373. a. 826.

11) C. I. 1. p. 64. a. 789.

12) C. II. 1. p. 179. a. 847.

13) C. I. 1. p. 64. a. 789.

14) Tacitus, Germ. c. 17, das ist aber ein weiter Mantel, nicht, wie Boretius meint, eine vestis succincta.

müssen die gegürtete casula[1]) der Römer tragen, sie sollen nicht tragen cozos oder trembilos. Andrerseits sollen Mönchskutten (cucullae) nur von Mönchen oder — um der Kälte willen — von Geistlichen getragen werden[2]). Sie sollen überhaupt keine weltlichen Gewande tragen[3]), nicht kostbare Schuhe, nur die stola oder das orarium[4]). Sehr wirksam mußte die Bestimmung sein, daß, werden sie auf der Reise mit der Stola bekleidet beraubt, verwundet, getödtet, die Buße verdreifacht wird, anderfalls ist nur die einfache verfallen[5]).

Schon Bonifatius hatte gegen die silvaticae vagationes, accipitres et falcones der Geistlichen geeifert[6]), aber bereits viel ältere Concilien, dann Karlmann und Pippin haben ihren waldfrohen Waidmännern, die jetzt Bischöfe und Aebte waren, die Jagd mit Hund, Habicht und Falk zu verbieten[7]). Sogar Aebtissinnen ziehen, wie Bischöfe und Aebte, mit mehreren Kuppeln von Meute zu Walde[8]). (Habichte und) Jagdhunde sollen nicht im Haus des Bischofs die Hilfesuchenden mit ihren Bissen bedrohen: „sein Haus werde gehütet durch Hymnen, die nicht bellen(!), und gute Werke, nicht durch giftige Bisse“[9]). Allen Geistlichen und Mönchen ist wie Jagd so das Zuschauen bei wider-kanonischen Scherzen verboten[10]).

Besonders schwierig war die Durchführung des kanonischen Waffen- und Kriegs-Verbots für die Geistlichen: in seinem ersten Capitular wiederholt Karl jenes Verbot[11]), auch Heiden-Blut vergießende werden entsetzt.

---

1) Du Cange II. p. 214.

2) C. I. 1. p. 227, 228. a. 799/800. II. 1. p. 102. a. 876. Du Cange II. p. 604, die Kotze, Schmeller S. 1317; trembilus fehlt bei Du Cange VIII.

3) C. II. 2. p. 248. a. 895 mantile vel cottum sine cappa, Du Cange V. p. 234. II. p. 110, 599.

4) Du Cange VI. p. 33 »id est stola«.

5) C. II. 2. p. 248. a. 895.

6) C. I. 1. p. 25. a. 742. II. 1. p. 102. a. 876.

7) C. I. 1. p. 25. c. 2. a. 742, später dann I. 2. p. 364, 366. a. 807—823. p. 373. a. 826. II. 1. p. 187. a. 852.

8) C. I. 1. p. 64. a. 789 (aber auch der Landbau wird ihnen untersagt I. 2. p. 373. a. 826).

9) C. I. 1. p. 231. [anno?]. c. 6; der Bischof, Priester, Diakon büßen mit Excommunication auf drei, zwei, einen Monat c. 7.

10) C. I. 1. p. 195. ([anno?] für Italien: wohl altrömische Gebräuche); p. 237 [für Italien, anno?].

11) C. I. 1. c. a. 760. p. 45.

Allein dies ward gar bald unter Karl ganz anders: weder der König noch die oft gar kriegerisch gesinnten Bischöfe und Aebte wollten auf Begleitung des Heeres verzichten: wir sahen die häufigen Schwankungen hierin[1]). Es fehlt also hiebei nicht an Widersprüchen zwischen Gesetz und Leben, zwischen Kirchen- und Stats-Gesetz, ja zwischen den Statsgesetzen selbst. Den Erzbischöfen und Bischöfen als missi wird sogar das Aufgebot des Heeres aufgetragen. So Hetti von Trier a. 817[2]), oft Hinkmar[3]). Als Grundsatz und Regel wird auch vom Stat das Waffenverbot — in der Lehre! — anerkannt[4]); begiebt sich also ein Diakonus in militiae servitium[5]), kann damit nicht Wehrpflicht, nur Vassallität gemeint sein[6]).

Weil Geistliche und Mönche heerbannfrei waren, sollen sich heerbannpflichtige nobiles nicht von Abt oder Priester, nur vom Bischof scheeren lassen und, wenn sie dann statt im Kloster auf ihrem Grundeigen leben, also nur zum Schein — wegen jener Befreiung — sich haben scheeren lassen, wehrpflichtig bleiben[7]). Deßhalb durfte ganz allgemein der Wehrpflichtige nur nach Erlaubniß des Herrschers in den geistlichen Stand treten, „weil wir gehört haben, daß gar Manche dies nicht aus Frömmigkeit thun, sondern um sich dem Heer und andern Pflichten gegen den König zu entziehen"[8]); gemildert wird dies später: wer geistlich werden will und einen waffentüchtigen Schwertmagen hat, darf diesem seine Kronbeneficien (honores, hier nicht auch Aemter)

1) VIII. 3. S. 237.

2) Bouquet VI. p. 395.

3) Flodoard III. 18. Andere Beispiele bei Waitz IV. S. 595: suus propinquus oekonomus, episcopus ordinet ex subditis, aber nur solche, die nicht wähnen, deßhalb seine Nachfolger zu werden. Der kriegerische Sinn Karls und die Verquickung von Stat und Kirche, wie früher unter Karl Martell das Bedürfniß, erklären zur Genüge diese persönliche Heranziehung der Bischöfe und Aebte. Nicht ist (mit Fauriel, Gaillard und Waitz IV. S. 596) anzunehmen, die Geistlichen hätten dadurch die Verleihung der Kirchengüter an Laien vermeiden wollen, oder (mit v. Roth, Feud. S. 318) die Arnulfingen hätten das erst eingeführt, dadurch auch die homines der Bischöfe und Aebte wehrpflichtig zu machen: das waren die freien homines von je. Richtig Waitz S. 596.

4) C. I. 1. p. 243. a. 802—810.

5) Trad. Frising. 466.

6) So treffend Waitz IV. S. 246, 604.

7) Stat. Salisb. a. 799. c. 44. p. 430; s. oben VIII. 2 „Heerbann". Waitz IV. S. 592.

8) C. Theod. I. 1. a. 805. c. 15.

übertragen und, bleibt er, geistlich geworden, auf seinem Allode wohnen, ist er nur noch landwehrpflichtig[1]).

Schon Pippin hat die rechten Aebte, d. h. Geistliche, die Aebte sind, — nicht Laienäbte — von der Wehrpflicht befreit[2]), nur ihre homines haben sie zu stellen, Karl aber dies aufgehoben, abgesehen von überhaupt befreiten Klöstern[3]). Karl läßt die Erisburg durch einen Abt vertheidigen. Zu Fuß und zu Pferd leisten diese kriegerischen Aebte Kriegsdienst[4]). Zuweilen hing die Verpflichtung damit zusammen, daß das Kloster einem wehrpflichtigen Laien verliehen gewesen war; kehrte dann der geistliche Abt zurück, verlangte man von ihm, wie von allen andern Beneficiaren, auch die Waffenleistung[5]).

Dazu kam, daß die homines der Kirchen, deren Aftervassallen, selbst um ihrer Kirchenbeneficien willen dienstpflichtig waren: ausdrücklich sagt Hinkmar, ihre Wehrpflicht gegenüber dem Bischof (und dessen gegenüber dem König) bemesse sich nach Umfang und Werth ihrer beneficia[6]). Daß der Königsdienst ja auch die Kirche schütze, ist hiebei theokratische Verbrämung. Aber die Wehrpflicht der Bischöfe und Aebte und die ihrer homines beruht auf verschiednen Gründen: bei jenen einfach auf der Freiheit, — über die kanonischen Verbote setzte man sich dann eben hinweg — für ihre Leute auf deren Freiheit und für ihr Land auf den Kronbeneficien, die sie alle hatten, nicht[7]) auf dem Grundbesitz der Kirchen als solchem: war dieser allodial, verpflichtete er nicht (als solcher) zum Dienst[8]). Dazu trat seit Karl Martell antiquus mos, antiqua consuetudo auch in andern Leistungen (vectigalia), die an dem einmal verweltlichten Gut auch nach Rückgabe an das Kloster bestehen blieben[9]).

Unter Karl treffen wir daher ganz regelmäßig zahlreiche Bischöfe

---

1) C. Caris. II. a. 877. c. 10; seltsamer Weise soll dies erst nach Karls II. Tod gelten; vgl. Brunner, R.-G. II. S. 171, 325 und Ed. Pist. a. 864. c. 27.

2) C. Suess. I. 1. a. 744. c. 3.

3) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 593 f., vgl. dort die Beispiele von Sturmi, Odo, Lupus, Hetti.

4) Lupus, epist. 78 pedestris et equestris militiae officia.

5) Lehrreich hiefür die Klagen des Abtes in der Urkunde bei Waitz a. a. O.

6) Opp. II. p. 324 homines militares studere debent, ut secundum quantitatem et qualitatem beneficii . . erga episcopum . . fideliter deserviant et regio obsequio proficere . . debeant.

7) Wie Waitz IV. S. 597.

8) So sind die Stellen Hinkmars bei Waitz zu erklären.

9) Brunetti II. p. 397.

nicht nur im Heer, auch in Waffen[1]: Bischöfe helfen neben Herzogen, Grafen, Vassen den großen Avarensieg von a. 797 erkämpfen[2]. In ganz Aquitanien, dem meisterlosen Lande, trieben die Bischöfe Ludwigs mehr Reiten, Kriegsübung, Lanzenwerfen als Gottesdienst: in ihrem goldnen perlenbesetzten Wehrgurt hängen Messer, ihre Füße starren von Sporen[3]. Der Bischof von Metz kämpft a. 882 in vollen Waffen[4].

Es bedarf daher besonderer Freiung, darf sich Bischof oder Abt wie im Reichstag so in der Heerfahrt durch einen selbstgewählten oder vom Herrscher bestellten Geistlichen oder durch den Oekonomus oder durch einen Schwertmag vertreten lassen. Eine freche Fälschung ist[5] das Capitular[6], wonach Karl nicht nur die Bischöfe für ihre Person, auch für all ihre Güter und homines von der Wehrpflicht befreit[7].

Solche Geistliche, die bei Erhebungen (seditio) die Waffen ergreifen und nicht in Priesterhäusern[8], sondern auf eignen Gütern wohnen, weder der Kirche noch dem Bischof dienen (militant), weltliche Geschäfte treiben, sollen, wie ihre Kinder, nach weltlichem (hier langobardischem) Recht leben[9]. Ganz besonders verwilderten die abgesetzten Geistlichen, weder den weltlichen noch den kanonischen Gesetzen gehorchend: deßhalb sollen die Bischöfe ihre Buße und ihren Wandel überwachen[10].

Die Bildung war — abgesehen von der mächtigen Hebung unter Karl — oft gar mäßig: so sagt ein Bischof von einem seiner Geistlichen: „seine Wissenschaft wird nicht von uns gerühmt, weil er nicht

---

1) Nefulf, Frothar, dann später Hinkmar gegen die Normannen, Bischöfe als Feldherrn neben Herzogen und Grafen.

2) Coll. St. Dion. 25. Urgesch. III. S. 1047.

3) Vita Hlud. c. 19. 22.

4) Annal. Bertin. a. 882.

5) Abermals wie II. 52 nach Moses V. 2, 25? geschmiedet (Ehemänner fürs erste Jahr befreit!) Waitz IV. S. 586.

6) C. 8 von a. 803 bei Benedict II. 370, 371.

7) Schon Muratori, Ant. V. p. 958 hat den Betrug entdeckt: v. Daniels S. 521 f. und Boutaric p. 85 vertheidigen das Machwerk, das mit allen gleichzeitigen Geschichts- und Rechts-Quellen in Widerspruch steht.

8) claustra C. II. 1. p. 102. a. 876.

9) C. II. 1. p. 106. a. 889—891.

10) C. II. 1. p. 41. a. 829.

homerische Kämpfe leisten kann" [1]). Die Priester sollen Schüler (scholarios) heranbilden, die in ihrer Vertretung Gottesdienst halten können: sie sind verantwortlich für deren und ihres Hausgesindes (domestici) sittliche Haltung [2]). Die Bischöfe klagen über den Verfall von Kirche und Stat in den Wirren von a. 830—844; missi a latere regis — Geistliche und Laien — sollen abhelfen [3]). Sie entschuldigen, daß sie bei dem Verfall der Zucht nicht die strengen Anforderungen der Vorfahren aufrecht halten können, und danken dem König schon für den guten Willen der Befolgung, falls er nicht Alles erfüllen könne [4]).

Mit Recht hat man [5]) bemerkt, daß noch in höherem Maße als Bisthümer und Bischöfe Klöster und Aebte zu weltlichen Zwecken verwendet wurden, nicht nur unter Karl Martell und seinen Söhnen, auch unter Karl dem Großen und unter dessen Nachfolgern. Erschreckend ist das Bild, das Karl in vorwurfsschweren Fragen von der Habgier der Klöster entwirft, die mit jedem geistlichen Zwangsmittel, mit jedem weltlichen Verbrechen — Meineid — die Kleinfreien zur Abtretung ihrer Scholle zwingen. Die Verweltlichung gerade der Klöster war arg, zumal auch in Beibehaltung gewaffneter Gefolgen und weltlicher Güter von angeblich Mönche Gewordenen [6]). Ueber schwere Mißstände und Zerrüttung im Klosterwesen, zumal Verdrängung geistlicher Aebte (abbates regulares) durch Laien (Beamte, munera militiamque exercentes) und Verschleuderung des Klostergutes, so daß es den Mönchen an Nahrung und Kleidung gebrach, klagte Benedict von Aniane (gest. a. 821) bei Ludwig, der a. 817 Abhilfe versprach und ein (freilich sehr unvollständiges) Verzeichniß der Klöster aufsetzen ließ [7]).

---

1) Form. extrav. II. 26 sine »Formata« quia nec potest Homerica sed . ut in pluribus non civilibus sed exterioribus (was heißt das?) vulgo *egonica*. Dies Wort, von Du Cange III. p. 235 und Zeumer unerklärt gelassen, ist aus agonica = agones verderbt. Klagen über die mangelhafte Bildung selbst der Bischöfe II. 1. p. 30. a. 829.

2) C. I. 1. p. 238. [anno?].

3) C. II. 2. p. 384, 403—407. a. 844.

4) l. c. p. 421.

5) Waitz III. S. 433.

6) C. I. 1. p. 163. a. 811.

7) Vgl. über dies und zwei verlorene Capitularien hierüber Boretius-Krause I. 2. p. 349. a. 817, der wohl mit Recht vermuthet, nur die Klage führenden seien vermerkt worden. Ueber die Klosterreform von a. 817 vgl. C. I. 2. p. 344 (und die Bemerkungen von Boretius-Krause) und die Statuta Murbacensia, Mansi

Ludwig erließ auf diese Mahnung auf einem Concil (nach a. 817?) eine [verlorene] Ordnung, wonach in den Klöstern die Regel Sanct Benedicts „gebessert" werden sollte: von den Bischöfen wurden hienach Aebte gewählt, die (in fremden Klöstern) die Einhaltung dieser neuen Ordnung überwachen sollten. Dabei sollen sie mit kleinem Gefolge kommen, bei dem — erforderlichen — mehrtägigen Aufenthalt das Kloster nicht zu beschweren, Verstöße oder schädliche Gebräuche des Abtes oder der Mönche rügen und abstellen, nöthigenfalls unter Anrufung von Bischof und — äußersten Falls — Concil, mit Gewalt aber nicht eingreifen[1]).

Ludwig versuchte also eine Entweltlichung der Klöster: der Versuch war kurzlebig, wie alle seine Einrichtungen: eine Besserung des Wandels der Weltgeistlichen sollte die Einführung der Regel Sanct Chrodegangs von Metz[2]) bewirken: die Klöster aber sollten nur geistlichen Zwecken leben: daher gewährte er häufiger als seine Vorgänger die freie Wahl des Abtes[3]), gleichwohl spielten auch unter ihm die Aebte eine wichtige Rolle im Stat, und unter seinen Nachfolgern steigerte sich noch die Verweltlichung. Auch später wird über den Verfall der Klosterzucht geklagt[4]).

Die missi sollen mit dem zuständigen Bischof und in Gegenwart des Abtes oder sonstigen Besitzers des Klosters dessen gesammte Zustände untersuchen und berichten[5]) an den König, auch selbst Verbesserungen einrichten. Aber alle die Laster und Sünden, welche die Bischöfe als Wirkungen des Teufels[6]) abzuschwören ermahnen: Hoffahrt, Neid, Ehrgeiz, Anmaßung, Eitelkeit, Prahlerei, Ueberhebung, Uebermaß

XIV. p. 349, auf Grund der Regel Sanct Benedicts: bis ins Einzelnste werden geordnet Bartscheeren, Bad, Aderlassen, Kleidung (sehr genau), Fußwaschung (gegenseitig und der Pilger), Wachen, Arbeit, Fasten, Trinken (Wein, Bier), Speiseverbote, Verbot unbegleiteten Ausgangs.

1) C. I. 2. p. 322. [anno?], zu der Berathung wurden Aebte und Mönche zugezogen, p. 344.

2) a. 742—766. Urgesch. III. S. 831, 854, 869—871, 880, 912—913, 940. IV. 323. Wattenbach I. S. 144, 191.

3) a. 816. v. Hlud. c. 28. Boretius-Krause, Cap. S. 265.

4) a. 855, auch durch Mangel wie durch Trägheit der Aebte, C. II. 2. p. 384. a. 844. Entsprungene Mönche werden bis zur Besserung in Zwangsarbeitshäuser gesteckt; l. c.

5) C. II. 2. p. 267. a. 853, mit Vermögensverzeichnissen (brevia, inbreviare) über den Bestand bei Amtsantritt des Kirchenvorstehers und über den jetzigen.

6) S. unten „Theokratismus".

weltlichen Betreibens[1]) sind es, die gerade damals (a. 829) die fränkischen Bischöfe selbst befleckten und zur Zerrüttung des Reiches beitrugen. Heuchlerisch gaben die Söhne Ludwigs bei den Angriffen auf ihre Brüder vor, zur Besserung der Kirchenzustände in des Bruders Reich einschreiten zu müssen[2]).

Durchaus nicht erscheint als Ursache jener Verweltlichung die seit dem Sieg von Tertri schon wahrnehmbare Germanisirung der Geistlichen: denn an solchen Neigungen hatte es den Romanen der merovingisch-neustrischen Kirche wahrlich auch nicht gefehlt. Aber schon in jener Zeit fanden wir bald auffallend viele Germanen[3]) in hohen Kirchenämtern und es ist nur Auftreten einer ganz allgemeinen Erscheinung, wenn unter den Arnulfingen auch die Geistlichkeit vorschreitend sich germanisirt: im Jahre 826 sind die Erzbischöfe und Bischöfe von Besançon, Mainz, Trier, Rheims, Rouen, Tours, Lyon, Noyon und Vienne Germanen (nur der von Sens heißt Jeremias), [noch andere für Soissons[4])]. Von 16 Erzbischöfen tragen im Jahre 828 auf den Concilien von Mainz, Paris, aber auch von Lyon und selbst von Toulouse 13 germanische, nur drei tragen biblische Namen, können also auch Germanen sein[5]). Bei Darstellung der Concilien[6]) werden diese Ergebnisse als nicht zufällig sich erweisen.

γ) Das Verhältniß der Kirche zum arnulfingischen Stat. Rechte des Königs gegenüber der Kirche.

1. Karls Vorgänger.

Dies Verhältniß hat höchst lehrreiche — lehrreich für das Verhältniß der (katholischen) Kirche zum Stat überhaupt — Wandelungen durchgemacht, deren volles Verständniß freilich erst nach Darstellung jenes Theokratismus[7]) sich erschließt, der von der Kirche (Sanct Augustin) aus-, aber in die Gedanken der Herrscher übergegangen, eine Zeit lang unter Karl zu deren mächtigen Erstarkung und zur völligen

1) C. II. 1. p. 30—40. a. 829.

2) So Ludwig d. D. a. 858. C. II. 2. p. 434.

3) VII. 3. S. 243.

4) C. I. 2. p. 308. a. 825, unter 23 Namen (auch von Weltgroßen) nur zwei nichtgermanische.

5) C. II. 1. p. 2.

6) In den „Fränkischen Forschungen“.

7) S. unten „Gesammteigenart“.

Knechtung der Kirche gereichte, bis unter schwachen Herrschern die Wirkung in das Gegentheil umschlug: wenig übertreibend könnte man sagen: unter Karl war der Kaiser Haupt der Kirche, unter Nikolaus I. und Johann VIII. war der Pabst Haupt des Reiches gegenüber Schwächlingen, wie Lothar II., Ludwig II. und Karl III.[1]).

Wir sahen[2]), über welche völlig genügende Machtfülle das merovingische Königthum zur Zeit seiner Stärke gegenüber der fränkischen Kirche gebot, wie insbesondere eine bedrohliche Herrschaft des Pabstes über diese ausgeschlossen war.

Die straffe Kirchenhoheit des alten merovingischen Königthums war, wie alle Kraft dieses Königthums, seit Mitte des VII. Jahrhunderts gar erheblich geschwächt: die Bischöfe theilen sich mit den Hausmeiern sogar in die Herrschaft über den Stat, geschweige, daß sie sich in gemischten und in rein geistlichen Dingen der Statsgewalt wie früher gebeugt hätten.

Unter den Arnulfingen ward das bisherige Verhältniß von Statsgewalt und Kirche völlig umgewandelt und zwar zunächst im Sinn einer gänzlichen Unterwerfung der Kirche, die an Stelle der früheren Uebergriffe der Bischofschaft — z. B. im Jahre 614 — eine in der

1) Ellendorf, die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit I. II. 1838. — Weizsäcker, die pseudo-isidorische Frage, Histor. Zeitschr. XXI. 3. 1860. S. 42. — Fehr, Stat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl den Großen. 1869. — Hinschius, Pseudo-Isidor. — Maaßen, Pseudo-Isidor, Wiener Sitz.-Ber. CIX. — Maaßen, über eine Sammlung Gregor I. von Schreiben und Verordnungen der Kaiser und Päbste. 1877. — Größler, die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls des Großen. 1879. (Programm von Eisleben.) — Heller, Hinkmar von Rheims, Allg. d. Biographie XII. 1880. — Gundlach, Hinkmar von Rheims, Z. f. Kirchengeschichte X. — Föste, die Reception des Pseudo-Isidor unter Nikolaus I. und Hadrian II. 1881. — Fournier, Pseudo-Isidor, Nouvelle Revue historique de droit XI. XII. — Dirksen, Hinkmar von Rheims als Kenner der Quellen des römischen Rechts. Nachgelaßne Schriften II. — Hauck, die Bischofswahlen unter den Merovingern. 1883. — Schrörs, Hinkmar von Rheims, sein Leben und seine Schriften. 1884. (Dazu Dümmler, Literarisches Centralblatt. 1884. Sp. 1195.) — Simson, die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans. 1886. — Ueber Pseudo-Isidor, Z. f. Kirchenrecht XXI. — Bücking, die Glaubwürdigkeit Hinkmars von Rheims im III. Theil der Annales Bertiniani. 1887. — Weyl, das fränkische Statskirchenrecht zur Zeit der Merovinger. (Gierke's Untersuchungen XXVII. 1888.) — Marks, die politische und kirchliche Wirksamkeit Agobards von Lyon. 1888. (Programm von Viersen.) — Maaßen, zwei Excurse zu den falschen Capitularien des Benedictus Levita, Neues Archiv XVIII. 1. S. 294. 1893.

2) VII. 3. S. 215 f.

That ungehörige Unterjochung der Kirche setzte. Zuerst geschah diese Vergewaltigung der Kirche durch Karl den Hammer — und dessen Söhne — freilich aus zwingenden Gründen der Noth — in Bezug auf ihr Vermögen, aber auch — im Zusammenhang hiemit — in der höchst widerkirchlichen simonistischen[1]) Besetzung aller geistlichen Aemter, zumal der Bisthümer und Abteien.

Die Verweltlichung und Verwilderung der fränkischen Kirche, die, schon im VII. Jahrhundert beginnend, durch diese Behandlung von Seite des States gesteigert worden war, rief die Gegenströmung jener Kirchenbesserung hervor, die von Bonifatius, dem päbstlichen Sendling, und von den Söhnen Karl Martells durchgeführt, die bisherige Selbständigkeit dieser Kirche gegenüber dem römischen Stuhl, mehr noch die gegenüber der Statsgewalt, wie sie seit a. 614 Gesetz, wenn auch seit a. 650 nicht immer mehr Thatsache gewesen, erheblich einschränkte.

Von dem Concil von Soissons a. 744 sagt Pippin zusammenfassend: „was 23 Bischöfe und andre Geistliche mit Zustimmung des princeps Pippin und der Großen der Franken beschlossen haben, soll aufrecht erhalten und die Verletzung — nach dem Urtheil des »princeps«, der Bischöfe und Grafen — gebüßt werden von jedem nach dem, was in der Lex einem jedem nach seinem Stand (ordo) zugeschrieben ist“[2]).

Auch in rein geistlichen Dingen „beschließt“ (decrevimus) der Hausmeier (aber freilich: »secundum canones«), was das Concil nur „gerathen“ hat (consilium dare), z. B. die Unterordnung und Verantwortung der Pfarrgeistlichen gegenüber ihrem Bischof[3]). Auch die rechtmäßige Besetzung der Bischofstühle wird durch Capitular geregelt, auf Rath nicht nur der Bischöfe, auch der »obtimates« und über sie werden zur Entscheidung von Zweifeln für Bischöfe und Laien[4]) gestellt die Erzbischöfe[5]).

So verbietet und trennt auch der Stat Ehen, in den kirchlich verbotenen Graden[6]). Ein Capitular auch verkündet die Excommunication[7]).

---

1) S. oben S. 145 f.
2) Cap. I. 1. p. 30.
3) Cap. I. 1. p. 25. a. 742.
4) Cap. I. 1. p. 29. a. 744.
5) Ueber diese Bonifat. cp. 48. 49 und unten.
6) C. I. 1. p. 37. a. 757.
7) C. I. 1. p. 35. a. 755.

Allerdings verliert diese Verfügung durch Reichstag und Capitular auch über geistliche Dinge von ihrer Härte dadurch, daß ja jetzt — anders als früher — der Reichstag sozusagen zugleich Concil, d. h. von Bischöfen und Aebten stark besucht und der Inhalt des Capitulars lediglich der nun als Gesetz veröffentlichte eines auf dem Concil beschloßnen Canons ist.

Als nun bei Pippins Thronbesteigung die Mitwirkung des Pabstes nothwendig oder doch recht wünschenswerth erschien, wurden die Beziehungen zu Rom inniger: aber die Stellung des neuen Königs zu seiner Landes- und zur römischen Kirche erfuhren rechtlich keine Veränderung, zumal die Gründung des Kirchenstats blieb hierauf ohne Einfluß: Pippin vermied es auffallenderweise, den kurzen Weg von Pavia nach Rom zurückzulegen [1]). Uebrigens war König Pippin nicht blos in seiner äußern Statsleitung gegen die Langobarden und für den Pabst, auch in der inneren Verwaltung seines Reiches, unerachtet der „Zwangsanleihen", die er der Kirche auflegen mußte, deren gar eifriger und frommer Schirmer in allen Dingen.

2. Karl der Große.

Den glänzendsten Sieg schien die fränkische, die römische, die allgemeine Kirche errungen zu haben, als der begeisterte Karl deren Schutz und Förderung als seine heiligste, oberste Pflicht verkündete, sein Reich vor allem als Mittel zu diesem Zweck auffaßte und in völliger Verquickung von Kirche und Stat dies sein Reich als den „Gottesstat" (Sanct Augustins). Allein alsbald stellte sich heraus, daß dieser scheinbare Sieg die völlige Unterwerfung der Kirche bedeuten sollte: denn als Haupt dieses Gottesstates, als Haupt auch der Kirche — nicht etwa nur des Kirchenstates — betrachtete sich der Kaiser.

Die Kirche sollte nun lernen, daß die Ueberzeugung, von Gott zum obersten Leiter auch der Kirche, nicht nur des Reiches, berufen zu sein, der Freiheit des kirchlichen Lebens in jeder Richtung höchst gefährlich werden konnte. Karl hat seine Kirche „commandirt": wie seine »scaras«: er hat ihr ihre eigensten Aufgaben abgenommen, sie selbst zu erfüllen mit Hingebung aller Mittel des States, aber freilich auch mit statlicher Verwendung aller Mittel der Kirche, ohne deren Einwilligung einzuholen. Er allein hat Synoden berufen, geleitet, geschlossen.

---

1) Urgesch. III. S. 891, 905.

Eine Schutzgewalt, wie sie die Päbste schon Karl Martell zugedacht, dann Pippin und vollends Karl zugetheilt hatten, erwies sich, von einem Karl geübt, als ein erdrückender Schild.

Früher war es nur im oströmischen Reiche vorgekommen, daß der Imperator auch in Glaubenssachen Patriarch von Byzanz und Pabst zu Rom seinem Gebot unterworfen hatte: jetzt zum ersten Mal geschah das im Abendland durch der Kirche unvergleichlich ergebensten Vorkämpfer. In rein dogmatischen Fragen — »de fide« — ließ Karl zweimal durch fränkische Versammlungen, die nicht nur Concilien, vielmehr Reichstag waren, also auch durch Laien, unter seinen, des Laien, Bestätigung Glaubenslehren des Pabstes als Irrlehren verwerfen[1]): eine in der That für die Kirche unerträgliche Tyrannei! Aber statt — wie sonst bei viel leichteren, nicht den Glauben betreffenden Fällen — mit Bann und Fluch solchen Frevel abzuwehren, begnügte sich der Pabst damit, in beiden Fällen Karl des Irrthums zu überführen.

So erfuhr die schwerste Unterjochung die fränkische, ja auch die italische und die römische Kirche durch ihren frömmsten Sohn: gerade sein fanatisch-frommer Sanct Augustinischer Theokratismus war es, der — in seltsam ironischer Dialektik der Weltgeschichte — ihn zur äußersten Knechtung der Kirche führte.

So finden wir denn die Stellung der Statsgewalt gegenüber der Kirche im Vergleich mit der Merovingenzeit in allen Stücken bedeutend gehoben. Die Bedeutung der fränkischen Reichsconcilien[2]) ist erloschen: nicht mehr das Concil übt die kirchliche Gesetzgebung, sondern der König, der die Synodalen nur etwa befragt: sie haben nur berathende Stimme[3]).

Gefährlich war es auch für die Freiheit der Kirche, daß, falls der Bischof seine Geistlichen verweltlichen läßt, der Graf gegen sie einschreiten soll wie gegen andere Unterthanen[4]).

Karl nahm (schon seit a. 779 und a. 789) umfassende Reformen der fränkischen Kirche vor, zumal durch die gemäß der Sammlung von

---

1) Urgesch. III. S. 1039 und unten Concilien.

2) VII. 3. S. 319 f.

3) Hinschius III. S. 548—550. Ueber die königliche Gerichtsbarkeit über Geistliche s. unten.

4) C. I. 1. p. 191. a. 782—786 sicut et alios exercitales beweist nicht etwa Wehrpflicht der Geistlichen: „wie die andern Unterthanen“.

Canones des Dionysius aus dem V. Jahrhundert[1]) a. 789 erlaßne admonitio generalis[2]). Auch hier baute Karl nur fort[3]) auf den von seinem Vater und Bonifatius[4]) geschaffenen Grundlagen: allein auf dem rechten Rheinufer war bei den Sachsen noch Alles, bei Friesen noch Vieles überhaupt erst herzustellen. Und als großartiger Vollender erwies sich Karl auch auf diesem Gebiet dadurch, daß er das Vorgefundene und das Neugeschaffne in den innigsten, auch weltlichen Zusammenhang brachte mit dem ganzen System seiner Regierung.

So weit das möglich war: denn es fehlt auch nicht an Widersprüchen zwischen der statlichen und kirchlichen Gesetzgebung, z. B. im Eherecht: der Stat verstattet einer geschiednen Frau die Wiederverheirathung in Fällen, wo die Kirche das nicht annimmt[5]). Karl erläßt an seine Bischöfe und Geistliche Mahnungen (admonitiones) rein kirchlichen Inhalts: 59 auf einmal: wobei er sich entschuldigend auf das Beispiel des Königs Josias[6]) beruft[7]). Er schreibt ihnen, wo sie die Canones zu suchen haben! Und die Einleitungen mancher seiner Capitularien, aber auch viele Capitel selbst, sind Predigten, nicht Rechtsgedanken[8]). Seitenlang werden Bibelsprüche vorgetragen, auch lediglich zu sittlichen Mahnungen, z. B. an das IV. Gebot[9]).

Der König befiehlt — wie wenn er der Pabst wäre — bis ins Einzelste die Einhaltung der gottesdienstlichen Gebräuche[10]): als Ministranten sollen nicht nur die Knaben von Unfreien, auch von Freien verwendet und dadurch an die Geistlichen herangezogen werden. Ja, er schreibt den Bischöfen auf das Genaueste den Inhalt ihrer Predigten vor, wie er ja von Paulus Diakonus eine Sammlung von

---

1) Hinschius I, Friedberg S. 35.

2) C. I. 1. p. 53. a. 789, s. die einzelnen Abschnitte: Erzbischöfe, Bischöfe, Klöster u. s. w.

3) VIII. 1. S. 61.

4) S. oben S. 145 f.

5) C. I. 1. p. 41. a. 758—768 (Pippin): mag auch das hoc aecclesia non recipit späterer Zusatz sein.

6) Buch der Könige II. 22. 23.

7) C. I. 1. p. 54 f. a. 789.

8) Z. B. l. c. I. 1. p. 53, 57. a. 789.

9) S. unten „Theokratismus".

10) C. I. 1. p. 59, 60, 61. a. 789.

Predigten herstellen ließ[1]: wie um die Bleichsucht der Nonnen kümmert sich Karl um die Altardecken[2].

Karls Ideal von der Einheit von Kirche und Stat verlangte eifrigste gegenseitige Unterstützung, Ergänzung, auch wohl Ueberwachung, von Geistlichen und Beamten: faßte er doch die (oberen) Geistlichen ohne Weiteres als Statsbeamte auf. Nach jener Verquickung von Stat und Kirche zu einer geistlich-weltlich-religiös-sittlich-rechtlichen Einheit galt jeder Verstoß gegen eine Kirchenvorschrift, ja jede Sünde gegen die zehn Gebote, z. B. eine im Beichtstuhl zu ahndende einfache Lüge, zugleich als Vergehen, als infidelitas wider den König[3].

Der Theokratismus Karls stellte immer und überall mit glaubenswüthigem Eifer seinen weltlichen Arm der Kirche für Durchführung ihrer geistlichen Zucht und der von ihr allein verhängten Strafen gegen Geistliche wie Laien zur Verfügung[4]. Zwar irrt die herrschende Meinung darin, daß die Merovingen dies gar nicht gethan hätten, — wir glauben das Gegentheil von Chlodovech ab bündig bewiesen zu haben[5], — allein der karolingische Theokratismus that das nicht nur in viel größerem Umfang — nicht häufig, sondern immer, in jedem Fall — auch mit ganz anderem Eifergeist als früher.

Daher verpflichtet sich der Stat ganz allgemein und grundsätzlich, durch seine Beamten[6] und Strafurtheile alle Gebote der Kirche durchzuführen, wie gesagt, oft unter Beifügung weltlicher Strafen[7]. Dem Bischof Heidenthum unterdrücken zu helfen, hat schon Karlmann I. (a. 742) dem Grafen befohlen und seinem Bonifatius versprochen[8]. Wie dann Karl in Sachsen die Taufe binnen

---

1) Langobard. Studien S. 49, 54.

2) l. c. p. 63, 64 tegumina vel laquearia Du Cange V. p. 29, Netzstrickwerk.

3) S. unten „Theokratismus".

4) S. unten „Theokratismus".

5) S. oben S. 163, VII. 3. S. 193; auch Brunner II. S. 321 scheint Löning beizupflichten. Vgl. aber schon das Cc. v. Orléans von a. 510.

6) Waitz IV. S. 120. Aber Unterordnung der Grafen unter die Bischöfe als ihren weltlichen Vorgesetzten wie bei Westgoten (VI.² „Concilien") hat nie, auch nicht unter Karl im Frankenreich bestanden; so richtig Hinschius III. S. 710.

7) S. die vielen Beispiele Urgesch. III. Der Excommunicirte, der sich dem Bischof nicht fügt, wird von dem Königsgericht mit Einbannung bestraft C. Verm. a. 755. p. 35. c. 9, Waitz IV. S. 122, Cc. Franconof. I. 1. v. a. 794. p. 74. c. 6, Cap. Aquisgr. l. c. a. 801—813. p. 170. c. 1.

8) Cap. Karlom. I. 1. v. a. 742. p. 25. c. 5.

Jahresfrist bei Todesstrafe befahl, den heidnischen Leichenbrand, ja schon die Verletzung des Fastengebots mit dem Tode bedrohte, ward anderwärts [1]) gezeigt: vergeblich warnte Alkuin vor solchen Scheußlichkeiten, auch vor der Durchführung des erbitternden Zehntzwanges.

Der unweigerliche Gehorsam der niederen Geistlichen gegenüber den kirchlichen Obern wird durch Graf, Herzog, missus, König herbeigezwungen [2]). Ganz ebenso wie den Königsboten haben den Bischof oder dessen Vertreter auf seinen Visitationsreisen alle ordentlichen Statsbeamten zu fördern und die Vollstreckung der von ihm verhängten geistlichen Strafen durchzuführen [3]). Die geistliche Strafe der Excommunication [4]) wird geradezu in eine auch weltliche dadurch erweitert, daß für Weigerung der Unterwerfung und Leistung der Kirchenbuße auf Anrufen der Geistlichkeit Gefängniß und Einbannung erfolgt durch den Grafen [5]). Diese Lehre verlangt die gegenseitige Durchbringung von Kirchen- und Statsgewalt, ihre gegenseitige Unterstützung — so am Deutlichsten in dem Nebeneinander von Bischof und Graf als Königsboten —: ihre Einheit findet diese Zweiheit in der Person des Kaisers, der die oberste Leitung und Schirmung der Kirche wie des Reiches der (abendländischen) Christenheit, — nicht nur im Frankenreich [6]) — in Anspruch und Ausübung nimmt.

Neben der Verbreitung des Christenthums unter den Heiden, der Aufrechthaltung der reinen Lehre — auch gegen den Pabst [7]) —, der Vertheidigung Sanct Peters, der Güter und Rechte der Kirchen und Geistlichen erachtete Karl ohne Zweifel für seine heiligste Pflicht, gerade diese Kirchenvorschriften mit Statsgewalt durchzuzwingen und, war er sonst vielfach der Kirche tyrannischer Herr, — hierin war er ihr bis zu Wahnvorstellungen eifriger Diener und Frohn-Büttel. Daher nennt er seinen wichtigsten Regierungsbeamten, den Grafen, geradezu „Schirmer des Glaubens", »defensor fidei« [8]), — wie er

---

1) Oben S. 168.

2) C. I. 1. p. 74. (a. 794).

3) C. I. 1. p. 170. (a. 801—813). p. 190. (a. 780—83?).

4) Der Excommunicirte darf die Kirche nicht betreten, mit keinem Christen beten, speisen oder trinken, keine Geschenke, keinen Kuß oder Gruß tauschen, Cap. I. 1. p. 35 (a. 755), so befiehlt der König.

5) Hinschius III. S. 710.

6) S. die Angelsachsen, ja sogar Jerusalem.

7) Oben S. 190.

8) Oben VIII. 3. „Graf".

sich selbst benannte — und legte ihm vor Allem jene Pflicht ans Herz[1]). Daher die häufige Verleihung des besonderen Königsschutzes an Kirchen, daher die weitere Erhöhung des schon seit Chlodovech[2]) erhöhten Wergeldes der Geistlichen[3]). Aber andrerseits stellte dieser Theokratismus auch alle geistlichen Mittel der Kirche in den Dienst der Statsgewalt: strafte diese jede Sünde als Treubruch (infidelitas) gegen den Kaiser, so verlangte der Herrscher auch für weltliche Vergehen von der infidelitas an bis zu geringen Verstößen gegen den Fiscus[4]) Verhängung schwerer Kirchenbußen.

3. Karls Nachfolger.

Alsbald nach Karls Tod schnellt die geistliche Macht ungehindert empor. Anfangs zwar vertheidigt die Kirche — im Sinne ihrer Universalität — eine Zeit lang die Reichseinheit gegen die ihr gefährlich scheinende Bildung von drei Nationalreichen, ein Agobard, ein Hinkmar denken über die Kirchen der Theilreiche hinaus an die gesammte „cisalpinische" Kirche[5]), wie ja die Universalkirche ein von Karl sehr eifrig entwickelter Begriff gewesen war[6]). Sobald sie aber jenes Ziel als unerreichbar aufgeben muß, verfolgt sie mit steigendem Erfolg — allerdings auch mit allen Mitteln der Fälschung — den Zweck, ihre Unterordnung unter den Stat in die Herrschaft der Bischöfe in den Theilstaten und in die des Pabstes über die Kaiser und Könige zu verwandeln.

So schlug die Herrschaft des Stats über die Kirche unter Karl daher bald nach seinem Tod in das Gegentheil um[7]). Ehrgeizige, herrschsüchtige und in der Wahl der Mittel höchst gewissenfreie Priester betrieben planmäßig nicht etwa die Lösung der Kirche vom Stat, — das hätte ja den Verzicht auf Macht und Reichthum bedeutet! — sondern die Aufrechthaltung der bisherigen engen Verbindung, aber

1) C. I. 1. p. 45. (a. 770); ähnlich schon Karlmann I. l. c. p. 25. (a. 742).

2) VII. 3. S. 287.

3) C. I. 1. p. 113. (a. 803).

4) Münzverbrechen C. I. 1. p. 97. (a. 802).

5) C. II. 2. p. 439 totius cisalpinae ecclesiae. a. 858 Brief des Conc. Carisiac. (von Hinkmar) an Ludwig den Deutschen.

6) Ecclesia, id est congregatio bonorum hominum (das sind nur Christen) per totum orbem terrae C. I. 1. p. 238. a. 801—812.

7) S. die vorzügliche Darlegung bei Brunner II. S. 322 f.

im Sinne der Unterwerfung des States unter die Kirche. Diese Entwickelungen sind nun zu verfolgen.

Während zwar Karl gewiß, seinem großen Lieblingslehrer Augustinus folgend, die kirchliche Halbkugel als über der statlichen schwebend anerkannte, aber die Gefahr für den Stat dadurch ausschloß, daß der Kaiser wie das Reich so die Kirche beherrschte, wird jetzt bald nach seinem Tod — ohne solche Gegenwirkung! — die Ueberordnung des Kirchlichen über das Weltliche von den Bischöfen laut und triumphirend verkündet.

Schon im Jahre 829[1]) wird diese Lehre von der beide Halbkugeln zu einer Einheit zusammenfassenden Gesammtheit und die Ueberordnung der priesterlichen über die königliche »auctoritas« auf Pabst Gelasius (I. 492—496) zurückgeführt und das Uebergewicht (gravius pondus) der priesterlichen damit begründet, daß diese vor Gott auch für der Könige Seelenheil verantwortlich sei: eine ausgesucht und echt priesterlich feine — fast schmeichelhafte! — Begründung solcher Ueberordnung[2]).

Die siegbewußte Ueberhebung der Kirche, vorab des Bischofthums über den Stat spricht sich deutlich schon in diesen Schreiben der Bischöfe an Ludwig von a. 829, dann von a. 833 aus[3]). Die bewunderungswürdigen Fälschungen Benedicts, Isidors, auch die von Le Mans zum Theil verfolgen vor Allem den Zweck, die Streitfragen jener Tage zwischen Stat und Kirche als längst zu Gunsten der Kirche entschieden

1) Die Demüthigung und Zerknirschung Ludwigs, freilich größtentheils aufgezwungen, geht sehr weit: (jedoch die Unechtheit der größeren epistola von a. 828 [s. C. II. 1. p. 3] steht mir fest) pravissimis nostris actibus . . *merito* contra nos pugnant creaturae Dei nobis concessae: das über das Reich hereinbrechende Unheil (Hunger, Mißwachs, Mangel, Viehsterben, Pest, andre Seuchen, scandala per tyrannos, Saracenen-Einfälle a. 827) wird als Strafe Gottes für unsere Sünden angesehen: daher allgemeines Fastengebot C. II. 1. p. 4. 9.

2) C. II. 1. p. 29. a. 829 duas eximias personas . . sacerdotalem et regalem . . novimus (in sie ist das *corpus ecclesiae* getheilt, vom Stat ist gar keine Rede mehr!) de qua re Gelasius scribit . . in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.

3) C. II. 1. p. 29 (»de persona sacerdotali«) de persona regali p. 46, 51: „alle Christen müssen wissen, was das Amt der Bischöfe bedeute, . . die da die Vertreter Christi und Träger der Schlüssel des Himmelreiches sind“: folgt dann das Recht, zu binden und zu lösen auf Erden wie im Himmel.

darzustellen[1]): und die Schwäche und Selbstzerfleischung der Karolinger seit Ludwig I. erleichterten den Sieg des nun mächtig in das Frankenreich eingreifenden Pabstthums und des fränkischen Bischofthums: Pabst und Bischöfe entscheiden in dem Streit des Vaters und der Söhne, setzen jenen ab (a. 833) und wieder ein[2]). Karl II. räumt sogar den Bischöfen, die ihn eingesetzt, das Recht ein, ihn wieder abzusetzen[3])!

Jetzt werden die Folgerungen aus dem Satze Sanct Augustins gezogen: „das weltliche Gesetz (lex temporalis) hat nur so viel Rechtskraft und Rechtmäßigkeit, als das Kirchenrecht (lex aeterna) ihm zutheilt“: also giebt es keinen Streit zwischen Statsgesetz und Kirche, denn jedes der Kirchensatzung widerstreitende Staatsgesetz ist von vornherein null und nichtig. Auch das erklären jene Fälschungen als längst anerkanntes Recht!

Pabst Nikolaus kämpft diesen Satz erfolgreich durch. Die Reichsconcilien werden abhängig vom Pabst, unabhängig vom König, zumal auch was Richtung und Absetzung von Bischöfen anlangt: der Pabst behauptet das Recht, sie allein, ohne Concil, abzusetzen. Nun gab es also keine fränkische Gesetzgebung in Kirchensachen mehr: jener gewaltige Vorkämpfer der Kirchenherrschaft über den Stat, Nikolaus I. (a. 858 bis 867), erklärt offen den Vorrang der Kirchengesetze vor den kaiserlichen[4]), was Karl II. unterwürfig anerkennt[5]); verlangt dieser dagegen Anerkennung der kaiserlichen Gesetze durch den Pabst, so bezieht sich das — nach dem Vorangegangenen — nur auf rein weltliche Normen.

Folgerichtig sprengen die fränkischen Concilien die bisherige Abhängigkeit vom König, während der Pabst seine Gewalt über sie verstärkt: nun begegnen wieder jene Concilien, getrennt vom Reichstag, von Geistlichen allein besucht, die über Geistliches allein beschließen, während die Geistlichen im Reichstag in rein weltlichen Dingen nach wie vor mit beschließen und gar oft entscheiden: seit c. a. 840 ver-

---

1) Bezeichnend ist, wie die Kirche ihre steigenden Ansprüche sogar durch Fälschung älterer echter Capitularien zu beweisen und zu verwirklichen versucht: hoc ecclesia non recipit C. I. 1. p. 41. (a. 758—768?) ist fälschender Zusatz.

2) a. 834. VIII. 1. S. 79, 84.

3) C. II. 1. p. 159. a. 862 conventus apud Saponarias: episcoporum .. judicio quorum ministerio in regem sum consecratus et qui »throni Dei« sunt dicti, *in quibus Deus sedet et per quos sua decernit judicia!* Vgl. Brunner II. S. 323.

4) Hinschius III. S. 715 f.

5) Dümmler II. S. 346.

langt der Pabst fränkische Concilien berufen und deren Beschlüsse — er darf ihnen auch vorsitzen — bestätigen oder verwerfen zu dürfen [1]). Die Nicht-Verkündung der Beschlüsse des Concils von Vern (a. 844) durch Karl II. wird folgerichtig auf Neid und Bosheit des Teufels und seiner Diener zurückgeführt [2]) (während doch wahrlich eine Rechtsverpflichtung des Herrschers, alle Concilienschlüsse zu publiciren, nicht bestand) und als Strafe dieses „Ungehorsams" wird die Verwüstung von Paris durch die Normannen verkündet: „denn von Norden wird das Unheil kommen," weissagte Jeremias [3]), der also auch schon Paris und die Angriffsrichtung der Normannen genau kannte.

Zwar behauptete das Königthum erhebliche Mitwirkung bei Besetzung der Bisthümer: Ludwig I. verheißt kanonische Wahlen zu dulden: — wie schon so oft seit Guntchramn verheißen worden war! — aber das Recht der Bestätigung dieser Wahlen ward von den fränkischen Bischöfen auch jetzt nicht angefochten [4]). Dagegen verlor der König das Recht, Bischöfe abzusetzen: dies nahm nun der Pabst für sich allein in Anspruch: die Concilien wollten das zwar nicht gern gelten lassen, räumten aber das Recht des Pabstes ein, ihren Absetzungsspruch anzuerkennen oder zu verwerfen [5]). Das schon merovingische [6]) Recht des Königs, den Eintritt in den geistlichen Stand zu verbieten, von Karl streng festgehalten, erlischt [7]). Hinkmar von Rheims schrieb dreist an Karl II. a. 868 die Unwahrheit, Karl der Große habe darauf verzichtet [8]). Je weniger die Kirche nunmehr noch dem State diente, desto schrankenloser suchte sie ihn sich einerseits entbehrlich, andererseits sich dienstbar zu machen.

Einmal übte sie jetzt selbst sehr weltliche Strafen gegen Laien wie Geistliche zur Durchführung ihrer geistlichen Zucht: Bischöfe geißeln selbst oder lassen geißeln der Buße widerstrebende Grundholden anderer Seniores: diese werden für Schutz ihrer Leute gegen diese Art von Seelsorge nicht nur mit Excommunication, auch mit dem Königsbann und einer willkürlichen, vom König aufzulegenden Strafe

---

1) Hinschius III. S. 556f., 716f.
2) C. II. 2. p. 396. a. 845.
3) I. 14.
4) Hinschius III. S. 525f.
5) Hinschius a. a. O., Nißl S. 83f.
6) VII. 3. S. 216.
7) Vor a. 877. Brunner II. S. 325.
8) Löning II. S. 171, Brunner II. S. 325.

bedroht [1]). Das alte Visitationsrecht der Bischöfe [2]) mißbraucht jetzt (Ende des Jahrhunderts) die Grundsätze der Rügegerichte Karls dahin, daß der Visitator durch die Statsbeamten mittelst Vermögenseinziehung das Erscheinen vor dem geistlichen Sendgerichte und die Ableistung der hier auferlegten Bußen erzwingt [3]). Bei den maßlosen Ansprüchen der Bischöfe auf volle Verfügung über alle Gewalt und Mittel des States, wie sie schon 30 Jahre nach dem Tode des großen Karl sich hervorwagen, glaubt man sich in den Westgotenstat eines Ervich und Egika [4]) versetzt: die Synode von Meaux-Paris von 845/46 verlangte, daß der König unter Brief und Sigel jedem Bischof eine Vollmacht gebe, die ihm ganz allgemein auf sein jeweiliges Verlangen zur Vollstreckung all seiner Befehle das gesammte weltliche Beamtenthum zur Verfügung stelle [5]) nach Art einer »tractoria« [6]). Dazu hat sich denn freilich selbst Karl II. nicht herbeigelassen [7]), wenn er auch so weit ging, wenigstens in Italien jedem Bischof für seinen Sprengel die Gewalt eines ständigen königlichen missus zu verleihen [8]).

Peinlich fühlbar wird den Herrschern in der Zeit des mächtigen Aufflugs des Episkopats — seit c. a. 828 — dessen Uebermacht aufgedrängt: Hinkmar von Rheims verstand sich meisterhaft darauf, dies, verdeckt und offen, zum Ausdruck zu bringen: auf dem Concil zu Beauvais von a. 845 werden Karl II. die Forderungen des Episkopats in schärfster Weise eingeprägt [9]), allerdings von noch 10 andern Bischöfen: allein der leitende Geist war Hinkmar. Der König muß

---

1) C. Legg. I. p. 419. a. 860.

2) VIII. 3. S. 163.

3) Dove, Sendgerichte, Z. f. K.-R. IV. S. 22 f.; lehrreich ist das Sendrecht der Wenden am Main.

4) V. S. 216. VI.² S. 476 f.

5) Mansi XIV. p. 836. c. 71.

6) S. VII. 3. S. 150. VIII. 5. S. 91.

7) Gegen die Ueberhebung der Bischöfe betont Karl II. einmal das Recht des Landesherrn: „nicht als Vicedomini der Bischöfe, als Herrn des Landes haben wir Frankenkönige, dem königlichen Geschlecht entstammt, bisher gegolten" Hinkmar, opp. II. p. 706.

8) S. VIII. 3. S. 193, daß Grafen und Vassallen die Bischöfe stets in ihrer amtlichen Thätigkeit unterstützen sollten, Brunner a. a. O., hatte freilich schon Karl der Große vorgeschrieben, aber so wars nicht gemeint gewesen.

9) C. II. 2. p. 387; vgl. hierüber gegen Hefele, Cc. IV.² S. 113, Schrörs S. 43, v. Noorden S. 36 und Krause l. c.

versprechen, die Bischöfe wegen früherer Vorgänge nicht mehr zur Rechenschaft zu ziehen, die ihren Kirchen unter seiner Regierung entrißnen Güter so zurückzustellen und zu erhalten, wie sie unter Ludwig I. und Karl waren[1]) (abgesehen von superpositum)[2]), die widerkanonischen Erlasse über Kirchengut zurückzunehmen und nie zu wiederholen[3]), widerrechtliche Neubelastungen der Kirchen zu beseitigen in Wiederherstellung des Standes wie unter Vater und Großvater, die Kirchen gegen Ausraubung und Unterdrückung zu schützen, die (von ihm selbst bestätigten) Versprechungen jener Vorfahren an die Kirchen einzuhalten. Endlich verlangen die Bischöfe, völlig auf gleichem Fuß mit der Krone verhandelnd, daß, wenn sie oder der König nicht aus Arglist, sondern aus Versehen gegen diese Vereinbarungen verstoßen sollten, das gemeinschaftlich abgestellt werden solle: sie sichern sich also vor Strafe[4]).

Aber nicht einmal lang wohnen dürfen die Könige oder andere weltliche Große (reges aut principes seculares) in den Häusern der Bischöfe (episcopia) so wenig wie Weiber[5]), wobei freilich viele Ungebühr mit weiblicher Begleitung und sonstiger Verweltlichung eingerissen war[6]). Bei dem gränzenlosen Ehrgeiz eines Hinkmar und gar mancher seiner Genossen in geistlicher Laufbahn wie weltlicher Vorherrschaft klingt es kindlich, wenn diese Bischöfe schon „das ehrgeizige Aufstreben von kleineren zu größeren Kirchen" bestrafen wollen![7]) Veranlaßt durch eine Rüge des Pabstes Benedict III. (a. 855—858) (die übrigens als unverdient abgelehnt wird), mahnen die Bischöfe Karl II. in sehr scharfer Sprache, in Ausführung seiner zahlreichen Versprechungen von a. 843, 844, 845, 846, 847, 851, 853, 854 den Zustand seiner Kirchen und Klöster endlich zu bessern[8]). Mittelbare Anerkennung des Rechts der Bischöfe, den König abzusetzen, liegt in den (freilich ungeschickten und bedenklichen) Worten Karl's II.: „von meinem

---

1) Vgl. l. c. p. 391.

2) Rechtswidrigem.

3) Vgl. II. 1. p. 115. a. 844.

4) Dagegen mahnen freilich in alter Gegenleistung — seit Chlodovech! — die Bischöfe die Laien zum Gehorsam gegen den König II. 2. p. 391, 402. a. 845.

5) l. c.

6) Unter Karl II. l. c. p. 405.

7) C. II. 2. p. 406. a. 845, Hinkmar und Genossen.

8) Statum monasteriorum in regno vestro .. perversum ac confusum, C. II. 2. p. 424. a. 856.

Thron hätte mich niemand stürzen dürfen — wenigstens nicht ohne Gehör und Gericht der Bischöfe, durch deren Amt (ministerio) ich zum König geweiht bin — und die da die Throne Gottes heißen, auf welchen Gott sitzt und durch die er seine Gerichte beschließt und deren väterlichen Zurechtweisungen und züchtigenden Urtheilen mich zu unterwerfen ich bereit war und bin" [1]). Der König hebt vor Allem hervor, daß derselbe verrätherische Bischof, der ihm die Krone entreißen wollte, sie ihm aufgesetzt habe.

Die Gerichtsgewalt der Bischöfe auch über Laien wegen Sünden und kirchlicher Vergehen wird erweitert und verschärft. Ein spätkarolingisches Capitular für Westfrancien läßt die missi und die Bischöfe dafür sorgen, daß dem Volke die Kunst, zu beten und das Kreuz zu schlagen, durch Prügel und Fasten beigebracht werde. Darin soll der Graf den Bischof unterstützen, sofern ihm die Huld des Königs lieb sei [2]).

Und nun gelingt es dem Pabst wirklich, aus jener That des Undanks gegen Karl und des Hochverraths gegen Byzanz, aus jener tückischen Ueberrumpelung des frommen Helden in der Weihnachtsnacht von a. 800 die Folgerung zu ziehen, daß der Pabst die Kaiserkrone zu verleihen habe. Durch zweifellosen Rechtsbruch schloß nach dem Tode Kaiser Ludwig II. Pabst Johann VIII. die berechtigte Nachkommenschaft Ludwigs des Deutschen „durch viel Gold bestochen, wie einst Rom durch Jugurtha" [3]), aus und verlieh durch Salbung und Krönung das Kaiserthum Karl II. (a. 875). Und nicht nur der Papst, auch dieser Kaiser

---

1) C. II. 2. p. 451. a. 859; oben S. 196.

2) Cap. incert. I. 1. p. 257. c. 2. [anno? Karl?].

3) So schreiben Zeitgenossen: Regino a. 877. Scr. 1. p. 587 imperatoris nomen a praesule . . Johanne *ingenti pretio emerat*. Annal. Fuld. a. 875 (omnem senatum . .) pecunia *more Jugurthino* corrupit, omnes thesauros quos invenire potuit unica manu collegit. Bezeichnend ist die Steigerung der Gehorsamspflicht gegen den Pabst zu Ende des IX. Jahrhunderts: nachdem die Ueberordnung und Herrschaft der römischen Kirche feierlich ausgesprochen ist (Sancta Romana ecclesia . . est caput omnium ecclesiarum, ita ab omnibus honoretur . . liceat ei . . pro universali ecclesia pastoralem exhibere curam C. II. 1. p. 101. a. 876), wird jetzt (a. 876) von Karl II. Gehorsam „Aller" gegen den Pabst verlangt, während die zu Grunde liegende constitutio Romana (I. 2. p. 323) von a. 824 ihn nur den Römern auferlegt hatte. Vgl. die Sprache der Bischöfe in der Wahlcapitulation Wido's von a. 889: ecclesia Romana quae totius corporis ecclesiae caput est l. c. p. 104; vgl. v. Sickel, das Privileg Otto I. für die römische Kirche S. 105, 165.

von Pabstes Gnaden erklärte in der Salbung den Rechtstitel für den Erwerb der Kaiserschaft zu erblicken[1]): freilich hatte schon fünf Jahre vorher (a. 871) Ludwig II. die Schwäche gehabt, Kaiser Basilius gegenüber Karls des Großen und seiner Nachfolger Recht auf die Kaiserschaft aus der Verleihung durch den Pabst abzuleiten[2]). Damit war die Niederlage des Statsgedankens gegenüber dem Pabstthum nicht nur für die karolingischen, dem Grundsatz nach auch für die späteren römischen Kaiser — auf geraume Zeit hinaus — entschieden.

2. Die Kirchenverfassung.

a) Die Sprengel[3]).

α) Vor Bonifatius.

An Mosel und Rhein hatten sich mit den Bischöfen zu Trier, Metz, Toul, Tongern, Köln die kirchlichen Einrichtungen erhalten, bis Chlodovech sie in seinen Schutz nahm. Kirchen, wenn auch nicht

---

1) Dümmler II. p. 398. Cc. Pontignon. C. II. 2. p. 349. a. 876 sicut domnus Johannes .. sacra unctione (imperatorem fecit).

2) Böhmer-Mühlbacher Nr. 1213.

3) Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa ed. 2. St. Benedicti ordinis monachi congregationis St. Mauri; XIV seq. ed. Hauréau. 1715—1865. — Schannat, historia episcopatus Wormatiensis. 1734. — Grandidier, histoire de l'église et des évêques de Strasbourg I. II. 1776. 1778. — Histoire ecclésiastique de l'Alsace. 1787. — Ussermann, episcopatus Wirciburgensis. 1794. — Bambergensis. 1802. — A. Eichhorn, episcopatus Curiensis. 1797. — Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen. 1830. — Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I. 1853. II. 1872. — Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz I. II. 1856. 1861. — (von) Mülinen, Helvetia sacra I. 1858. — (von) Hodenbeck, die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland I—III. 1858—1859. — Marx, Geschichte des Erzstifts Trier I—V. 1858—64. — Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reiches im IX. Jahrhundert. 1859. — Lebeuf, histoire du diocèse de Paris. — Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen, Theolog. Z. aus der Schweiz IX. — Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier I. II. 1859. 1861. — (Franz) Görres, über die Entstehungszeit des Archi-Episkopats und des Metropolitanranges der Trierschen Kirche, F. z. d. G. XVII. S. 103. — Steichele, das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben I. 1859. — Jager, histoire de l'église catholique en France I—XIV. 1862—67. — Zeißberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, Wiener Sitz.-Ber. XLIII. 1863. S. 305. — Revillout, le clergé chrétien dans les campagnes après la grande invasion, Mémoires lus à la Sorbonne. 1864. — (Alfons) Huber, über das

Bischofskirchen, bestanden ferner (ohne Unterbrechung?) zu Mainz, Worms, Speier, Straßburg, dann südlich der Donau zu Cur und Vindonissa[1]).

Bei den rechtsrheinischen Stämmen entfalteten seit Anfang des VII. Jahrhunderts[2]) ihre Thätigkeit die irischen Mönche[3]), Sanct Columba und Sanct Gall bei den Alamannen, Sanct Kyllena bei den Thüringen um Wirzburg, die Heiligen Eustasius, Agilus und

Vorleben Cuno's, Archiv d. Wiener Akad. XLVII. S. 200. — Schmidt, die Stellung des Erzbischofs von Salzburg bis a. 1177. 1866. — Dümmler, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg, Archiv der Wiener Akademie XXXII. S. 279. — Greith, Geschichte der altirischen Kirche und ihrer Verbindung mit Rom, Gallien und Alamannien. 1867. — Walter, das alte Erzstift Köln und die Reichsstadt Köln. 1867. — Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstädt I—III. 1. 2. 1872—1882. — Ebrard, die Iro-schottische Missionskirche des VI., VII. und VIII. Jahrhunderts, Z. für histor. Theol. XXXII. 1873. (Ganz verfehlt.) — (Franz Martin) Mayer, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. 1878. — Die vita St. Hrodberti in ihrer älteren Gestalt, Archiv f. österr. Gesch. XVIII. — Meiller, Salzburger Regesten. 1872 (?). — Drapeyron, de la substitution d'un épiscopat germain à l'épiscopat romain en Gaule. 1875. (Ganz verfehlt!) — Büdinger, Arno, Erzbischof von Salzburg, Allgemeine deutsche Biographie I. S. 575. 1875. — Heppe, Kirchengeschichte bei den Hessen I. II. 1876. — Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen. 1878. — Schrödel, Passavia sacra, Geschichte des Bisthums Passau bis zur Saecularisation des Fürstenthums. 1879. — von Breitschwert, Aquileja, das Emporium an der Adria vom Entstehen bis zur Vereinigung mit Deutschland. 1880. — Göpfert, Bischof Lullus. 1880. — Gebhardt, thüringische Kirchengeschichte I. 1880. — von Sax, die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt (a. 745—1806). I. II. 1884. 1885. — Döring, Beiträge zur ältesten Geschichte des Bisthums Metz. 1885. — Tamm, die Anfänge des Erzbisthums Hamburg-Bremen. 1888. — Garenfeld, die Trierer Bischöfe des IV. Jahrhunderts. 1888. — Hatch, die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, deutsch durch Harnack. 1888. — Schorn, Eiflia sacra I. 1888. II. 1889. — Stamminger, Franconia sacra, Geschichte und Beschreibung des Bisthums Würzburg I. 1889. — Hauck, die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht, Leipziger Universitätsschriften. 1891.

1) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. — Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I. — Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südostdeutschland. 1874. — v. Hefele, Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. 1837. — v. Hefele, Conciliengeschichte. 2. Aufl. I—IV. — Glück, die Bisthümer Noricums, Sitz.-Ber. der Münchener Akad. XVII. — Riezler I. S. 90, Forsch. z. d. G. XVI. S. 415. — Waitz III. S. 76. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1887.

2) Urgesch. III. S. 603.

3) Oben S. 159.

Emeramn bei den Baiern[1]). Von größter Bedeutung wurden die von diesen Iren gegründeten Klöster[2]): sie waren, den Vesten der Marken vergleichbar, geistliche Burgen, von denen aus der neue Glaube immer weiter und tiefer in das Heidenland hinein getragen ward.

Damals — zu Anfang des VII. Jahrhunderts — werden auch einzelne Bisthümer neu hergestellt, auch wohl verlegt: so Windisch (Vindonissa) nach Constanz[?]: auf der Kirchenversammlung zu Paris a. 614 unterzeichnen die Acten die Bischöfe von Maastricht, Köln (dieser auch a. 626 zu Clichy), Straßburg, Worms, Trier, Speier und Cur[3]). Dagegen die bischöflichen Einrichtungen in Noricum und in den Donaustädten — Laureacum, Tiburnia, Celeja, Seben[4]), Augsburg[5]) — waren untergegangen. Wenn man[6]) sich für das Gegentheil, für die Fortdauer des Christenthums auch „unter den einziehenden Baiern"[7]) auf das christliche Bekenntniß des baierischen Herzogshauses beruft, so ist übersehen, daß dasselbe erst ein halbes Jahrhundert später — c. a. 550 — auftritt und vielleicht gar nicht ein baierisches, sondern ein fränkisches oder langobardisch-fränkisches Geschlecht war[8]). Wenn Venantius Fortunatus „das Vorhandensein christlicher Kirchen und Einrichtungen an Lech und Inn" bezeugen soll[9]), so beschränkt sich dies Zeugniß auf die Verehrung von zwei Heiligen und ist um noch etwa 20 Jahre jünger: wie es aber etwa a. 490—550 in jenen Gegenden mit dem Christenthum bestellt war, erhellt daraus nicht.

Die Bischöfe des Sprengels Aquileja[10]) gehören größtentheils viel südöstlicheren Gegenden als den von den Baiern a. 490—500 besiedelten an.

---

1) Büdingers, zur Kritik altbaier. Gesch. S. 7, Bedenken wider Sanct Eustas und Agilus verwerfen mit Recht Waitz S. 78 und Riezler, Forsch. z. d. G. XVI. S. 420. Gesch. Baierns I. S. 92.

2) S. unten „Klöster", „Klosterwesen".

3) Ed. Friedrich, drei unedirte Concilien aus der Merovingerzeit.

4) S. dagegen Löning II. S. 116.

5) Die Augustana civitas in dem Brief an Mauritius, Mansi X. p. 467[?].

6) Waitz S. 76 u. Gött. Gesellsch. d. W. 1869. Nr. 8.

7) Soll bedeuten „unter deren Herrschaft", denn die Baiern selbst waren doch c. a. 500 zweifellos Heiden.

8) Urgeschichte IV. S. 124. S. Band IX „Baiern".

9) v. St. Martini IV. v. 642 pergis ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant, illic ossa sacrae venerabere martyris Afrae .. 647 inde Valentini benedicti templa require.

10) Bei Mansi X.

Dagegen ist allerdings[1]) anzunehmen, daß das Königshaus der Thüringe um a. 520 christlich war: einem Heiden hätte Theoderich der Große schwerlich seine Schwester vermählt und Radigundis war doch auch wohl schon katholisch, weder Heidin noch Arianerin, als sie Chlothachar I. erbeutete und heirathete. Die von da ab in Menge in Thüringen, Hessen, Alamannien vordringenden fränkischen Ansiedler, wie der gesammte Druck des den Bischöfen eng verbündeten Königthums verbreiteten nun[2]) die fränkische Statsreligion: aber fränkische Beamte[3]) sind damals in diese Lande wohl nicht viele geschickt worden, und die Geistlichen des Frankenreiches haben die Bekehrung damals durchaus nicht planmäßig betrieben: sie waren, wie Gregor von Tours sie schildert, auf ganz andere Dinge, zumal auf Aemterjagd und Lebensgenuß, erpicht: erst der große Pabst Gregor griff diese Aufgaben auf. Die fränkischen Bekehrer, als sie später — um die Wende des Jahrhunderts — an die Arbeit gingen, fanden bei den Franken selbst[4]) an der Somme, bei Noyon, Terouanne, Gent, in Brakbant und Toxandrien genug zu thun[5]). Und es lagen doch auch nicht einmal anderthalb Jahrhunderte zwischen der Zeit, da das Christenthum durch die Constantier römische Zwangsreligion und der, da es durch Chlodovech fränkische Zwangsreligion geworden war: glaubt man wirklich, daß in fünf Menschenaltern das keltisch-römische Heidenthum, das sogar viel weiter entlegen von Gallien und Italien, in Vindelicien,

1) Mit Waitz S. 77.

2) Epist. Theudiberti ad. Justinian.

3) Wie Waitz S. 77 meint.

4) Ueber Heidenthum im VI. Jahrhundert bei den Franken südlich der Somme s. v. St. Lupi Senon. (Sens) † 623 (ed. Bolland. A. S. 1. Sept. I. 255) Bouquet III. p. 491; St. Walarici (Stifter von St. Valéry [Leuconaensis], † etwa 622, verfaßt von Ragimbert, Abt von St. Valéry, etwa 660), c. 21. 41; bei Noyon v. St. Eligii II. 2; bei Arras v. St. Vedasti (Bischof von Arras, † etwa 540), §§ 5—7, ed. Bolland. A. S. 12. Febr. I. p. 793; bei Thérouanne v. St. Audamari (Bischof von Thérouanne, † 683, ed. Bolland. A. S. 24. Aug. IV. 805), St. Silvini (Bischof in Auxy-aux-Moines, † 720, von Antenar, Bischof des VIII. Jahrhunderts, l. c. 17. Febr. III. 29), c. 4, Mabillon III. 1; bei Gent v. St. Amandi (Bischof von Maastricht, † um 679, von Baudemund, † um 680, 6. Febr. I. p. 848), c. 11. 13; v. St. Bavonis (Bekenner bei Gent, † um 653, A. S. I. p. 629), c. 4; in Brakbant v. St. Livini (fehlt bei Krusch), c. 23; in Toxandrien v. St. Lantberti (Bischof von Maastricht, † um 708, von Godiskalk, 17. Sept. V. p. 514), c. 8; v. St. Radegundis II. 2; Concil. Aurel ed. II. c. 20. V. c. 15—17; Rem. c. 16; Rothom. c. 4.

5) S. oben „Fortdauer des Heidenthums" S. 166.

Rhätien, Noricum so tiefe Wurzeln getrieben, so reiche, bunte Blüthen entfaltet hatte[1]), in Gallien von dem Druck der Kirche völlig vernichtet worden sei? Das Gegentheil ist zu vermuthen nicht nur, steht häufig zu erweisen: sehr oft daher, wo der unbestimmte Ausdruck der Quellen den Beweis nicht geradezu verstattet, ist anzunehmen, daß, wenn westlich vom Rhein von Spuren des Heidenthums im IV.—VII. Jahrhundert die Rede, nicht an germanisches, sondern an keltisch-römisches zu denken ist[2]); und zwar selbstverständlich desto wahrscheinlicher, je weiter westlich oder je tiefer südlich der Schauplatz liegt. Zumal, wo von Stein-Tempeln und Stein-Bildwerken gesprochen wird, wie z. B. bei Gregor von Tours und Columba, ist Germanisches ausgeschlossen[3]).

β) Seit Bonifatius.

In der letzten Zeit der Merovingen war die kanonisch vorgeschriebne Einsetzung von Metropoliten[4]) selten geworden, ist es auch übertrieben, wenn Bonifatius sie seit 80 Jahren völlig fehlen läßt[5]). Schon im Jahre 779[6]) wird ganz allgemein die Unterordnung der Suffragane unter ihre Metropolitane und Erfüllung der kanonischen Vorschriften vorgeschrieben. Die wichtigsten Aenderungen der merovingischen Eintheilung des Reiches in Metropolitan- und Bisthums-Sprengel traten ein durch Bonifatius[7]).

---

1) Urgeschichte II. S. 448—462.

2) Oben S. 167.

3) Mein großer Lehrer und Meister Jakob Grimm hat in seinem herrlichen Werk wohl zu häufig germanisches statt keltisch-römischen Heidenthums vermuthet.

4) VII. 3. S. 221 f.

5) Epist. 42. p. 112.

6) Cap. Haristal. I. 1. c. 1. p. 47.

7) Ueber die Neugründung und Zertheilung der Bisthümer Wirzburg, Buraburg und Eichstädt statt des früher gewählten Erfurt s. oben S. 162 f. Epist. 42, Jaffé III. p. 112: in castello quod dicitur Wirzaburg (zum Bisthum Metz gehören neben pagi und vici auch castella, Bouquet V. p. 728. a. 775), dann in oppido quod nominatur Buraburg (bei Fritzlar auf dem Bürberg), dann in loco qui dicitur Erphesfurt: dies Bisthum ward nicht errichtet, oder doch schon a. 741 durch Eichstädt ersetzt. Die Antworten des Pabstes und die Bestätigungen für Wirzburg und Buraburg s. l. c. 43—45, Jaffé III. p. 119, 122; seltsamer Weise nennt er noch (1. April a. 743) Erfurt, obwohl Willibald schon a. 741 in Eichstädt geweiht ward.

Für Germanien ward Mainz unter Bonifatius die Metropole (sein Nachfolger Lull erhielt a. 780 das Pallium)[1]) und blieb es[2]). Jedoch ward Köln, das schon Bonifatius als Sitz würde vorgezogen haben, später zum Erzbisthum erhoben und Utrecht und Lüttich sowie in der Folge sächsische Bisthümer wurden Köln unterstellt, während Verden und Paderborn sowie jüngere Bisthümer noch a. 814 Mainz überwiesen wurden[3]).

Der Papst Zacharias unterstellt dem Mainzer Stuhl die fünf Bisthümer Tongern, Köln, Worms, Speier und Utrecht und alle noch heidnischen Germanenstämme[4]), aber nicht die andern uferfränkischen an der Mosel und nicht die in Alamannien[5]) und Baiern.

Auf dem Concil von a. 742 erscheinen außer Bonifatius die drei neu von ihm eingesetzten Bischöfe, dann die von Köln, Straßburg und vielleicht Utrecht[6]). In Austrasien trat an die Stelle von Metz, wo noch unter Karl Angilramn (a. 786—791) Erzbischof gewesen, später Trier, dem wie Toul und Verdun auch Metz untergeben wurde[7]). Den Streit des Patriarchen Ursus von Aquileja mit Arn von Salzburg, deren jeder Kärnten für seine Diöcese in Anspruch nahm, in welchem sich jener auf Concilien vor a. 568, dieser auf Urkunden der Päbste Zacharias (a. 741—752), Stephanus (a. 752—757) und Paulus (a. 757—767) berief, entschied Karl, indem er die Drau als Gränze bestimmte, das Land südlich des Flusses Aquileja, das nördlich Salzburg zusprechend[8]).

Karl wollte Hamburg zum Sitz eines Erzbischofs für Sachsen erheben: doch als dies unter Ludwig geschah, ward es dazu bestimmt, das Christenthum bei Dänen und Schweden zu verbreiten und die hier zu errichtenden Gemeinden zu überwachen[9]).

In Baiern ward Arn von Salzburg zum Metropoliten erhoben und mit dem Pallium geschmückt, aber Neuburg mit Augsburg verbunden[10]).

---

1) VII. 3. S. 221 f.

2) Mogontia, metropolis Germaniae Annal. Fuld. a. 852.

3) Rettberg II. S. 602. 4) a. 751. Jaffé III. p. 227.

5) Wie Arnold, Karolinger S. 224.

6) Cc. l. c. 7) Rettberg II. S. 600.

8) Migne 97. p. 1044, Zahn, Urkundenbuch von Steiermark I. 5.

9) VIII. 1. S. 99. Rimbert, vita St. Anscarii c. 12 ed. Dahlmann.

10) Nach Friedrich, Sitz.-Ber. der Münchener Akad. 1882. S. 327 erst unter Ludwig I.

Es entspricht dem Geist der Kirche, daß sie bei Gestaltung der Erzbisthümer offenbar geflissentlich die durch die Stammeseigenart gegebenen Einheiten zerriß: diese vorchristlichen Verbände sollten gelöst, zersprengt, die kirchlichen als über den volksthümlichen thronend empfunden werden: daher wurden unter Mainz außer dem Fränkischen und Hessischen Alamannisches, Thüringisches, Sächsisches einbegriffen, daher Baiern unter Salzburg und (für den Nordgau)[1] unter Mainz getheilt: es war das kirchliche Gegenspiel wider das frühere Verfahren der Merovingen, die weiland die vorgefundenen Metropolitanverbände gesprengt[2]) und neu gewonnene fränkische Landschaften von dem auswärtigen Metropolitanverband, z. B. von Aquileja, getrennt hatten.

Diese Ordnungen hätten nun nur mit Zustimmung der Bischöfe geändert werden sollen: aber auch ein so frommer König wie Guntchramn bedenkt sich nicht, gegen die Canones, wie Bischof Ursicin von Turin (a. 599) klagt, die in seinem Gebiet belegnen Pfarreien von dem Bisthum Turin loszureißen und zu einem eignen Bisthum (St. Jean de) Maurienne zusammen zu schließen[3]).

Diöcese wird vom Gebiet der Erzbischöfe wie der Bischöfe gebraucht[4]), sie wird ebenso — weltlich — in Grafschaften wie — kirchlich — in Pfarreien getheilt gedacht[5]). Das Bisthumsgebiet heißt episcopium[6]). Die Diöcese des Bischofs heißt aber auch seine parochia[7]). Oft ist es zweifelhaft, ob es Pfarreien oder Bisthümer

---

1) Waitz III. S. 440.

2) VII. 3. S. 226.

3) Die auctoritas Mauriensis ed. Ruinart, Gregor. opera p. 1342 (Bordier I. p. 44 [vgl. p. 399]) wird in ihrer Echtheit angegriffen von Longnon p. 430; aber die Gründung c. a. 574 durch Guntchramn steht fest, Greg. M. Regist. ed. Ewald IX. II. ep. 214. 226; der Bischof von Maurienne unterschrieb die Acten der beiden Kirchenverhandlungen von Mâcon 581 und 585, Löning II. S. 120.

4) C. I. 2. a. 825. c. 5.

5) Edict. Pist. II. 2. a. 864. c. 3.

6) Mittelrh. Urk.-B. I. Nr. 144. p. 209.

7) Coll. St. Dionys. ed. Zeumer II. p. 499, die Unechtheit der Urkunde steht nicht im Wege, C. I. 1. p. 34. a. 755; parochia = Bisthumsprengel, Diöcese Form. Cod. Laud. C. I. 1. p. 25. c. 3. 5. a. 742; Bouquet VI. p. 395 (von Toul); primores .. (dagegen minimi) .. in .. parochia (= diocesi) Form. extrav II. 1.

bedeutet[1]. Die bischöflichen Diöcesen, hier nicht parochiae, werden oft auch wohl mit Grafschaften der Eintheilung der missatica zu Grunde gelegt: zählt aber ein Erzbisthum z. B. zehn Grafschaften oder mehr als sechs Bisthümer, so wird dies Gebiet in zwei missatica getheilt: sechs Grafschaften und vier Bisthümer[2].

b) Die Metropolitane und die Bischöfe.

α) Die Metropolitane.

Der gewählte Metropolit (Erzbischof)[3] legt vor der Consecration vor den Wählern ein umfassendes Glaubensbekenntniß und Gelübde ab[4], deßgleichen der Bischof, dieser zumal auch des Gehorsams gegenüber dem Erzbischof[5]. Die Bischöfe haben den vom König bestellten Metropoliten zu gehorsamen, diese berufen ihre Suffragane zu den Octoberconcilien[6]. Der Erzbischof soll auf diesem (Provincial-) Concil seiner Suffragane auch die neuesten Beschlüsse des Reichsconcils (z. B. zu Aachen a. 816) verkünden und erklären[7].

Eine Provinz darf nicht unter zwei Metropoliten, Eine Stadt nicht unter zwei Bischöfe getheilt werden, Ein Abt darf nicht zwei Klöster haben, Ein Geistlicher nicht in zwei Städten wirken[8]. Dem Metropoliten, den Bischöfen und Aebten in Venetien werden die gleichen gerichtlichen Rechte gewährt, wie sie die Kirche zu Ravenna[9] oder zu Rom[10] hat.

Das Pallium ward meist nur Erzbischöfen, doch gelegentlich auch Bischöfen verliehen[11], dem Rechte nach vom Pabst allein, thatsächlich

1) C. Aquisgr. I. 1. a. 813. c. 1 episcopi circumeant parochias sibi commissas; dagegen C. a. 755. l. c. c. 6 episcopus in sua parochia, ebenso C. Mant. I. 1. (a. 781?). c. 5, also wohl auch in der ersten Stelle.

2) C. I. 2. p. 308. a. 826; dioecesis einmal = pagus, comitatus: eines comes, Bouquet VIII. p. 501 (aber ob echt?). Dagegen Waitz IV. S. 449.

3) Ueber die Metropoliten Eichhorn § 98. Hinschius II. S. 5 f.

4) Form. extrav. II. 7.

5) l. c. 6. Wahrung der Rechte der Metropoliten gegenüber den Comprovinciales C. II. 2. p. 406 a. 845/46. Eichhorn § 98. Wer sind die judices a metropolitano probati C. I. 1. p. 56. a. 789?

6) C. I. 1. p. 33, 34. a. 755.

7) C. I. 2. p. 340. a. 816/17.

8) C. I. 1. p. 133. a. 806 [oder später?].

9) C. II. 1. p. 142. a. 883.

10) l. c. p. 149. a. 924.

11) VII. 3. a. a. O. Hinschius II. S. 6 f.

doch wohl nur nach vorher eingeholter Zustimmung oder auf Wunsch des Herrschers[1]).

β) Die Bischöfe.

1. Allgemeines. Die Namen und Bezeichnungen.

Regelmäßiger Name (außer episcopus) ist sacerdos[2]), rector ecclesiae[3]). Bischöfe und Aebte zusammen umfaßt rectores ecclesiarum[4]). Sie heißen auch praelati ecclesiarum[5]). Abt und Bischof heißen beide viri venerabiles, doch dieser allein apostolicus und sacerdos, pares heißen beide nur als Vertragsparteien[6]). Sie nennen sich des Kaisers »oratores«, d. h. Beter, Fürbitter, schon wegen des täglichen Kirchengebetes für ihn, sein Haus und Reich[7]). Die merovingischen Bescheidenheitsausdrücke[8]) (gratia Dei u. s. w.) werden fortgeführt und vielfach vermehrt und gesteigert: Dei gratia — acsi peccator — episcopus[9]). Nennt sich doch sogar der Pabst servus servorum Dei[10]). Wie Dei gratia findet sich indignus .. episcopus[11]), parvitas nostra[12]). Aber diese Wendungen sind oft von unleidlichem Schwulst, die „Selbstverachtung" des Briefschreibers ist häufig von chinesischer Widerlichkeit[13]). Auch an weltliche Große

1) So an Arn, Juvavia p. 52.

2) Schon bei Gregor. Tur. glor. martyr. I. 12 und oft; aber nicht Bischöfe, diesen untergebne Geistliche sind die sacerdotes C. I. 2. p. 304. a. 824. Vgl. Eichhorn § 99—103. Steht sacerdos neben episcopus, so bedeutet es Priester, wie Baluze III. p. 133 synodum episcoporum et reliquorum sacerdotum.

3) Form. Tur. 7 und oft. Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91.

4) Cc. Tur. a. 813. c. 46. Mansi XIV. p. 90.

5) Urk. Ludwigs p. 648.

6) Form. Sal. Lindenbr. 5.

7) Episc. ad Hludov. relatio C. I. 2. p. 367. a. 820.

8) Görres, demüthige Titulaturen abendländischer Bischöfe des Frühmittelalters, Theolog. Zeitschr. 1898.

9) Form. Mark. II. 42. Vgl. 43. 44.

10) Zacharias, Jaffé III. p. 181.

11) Agobard C. II. 1. p. 56. a. 833.

12) Epistola Ghaerbaldi C. I. 1. p. 242. a. 803—811. Chrodobertus servus servorum Dei episcopus peccator indignus Coll. Flavin. ed. Zeumer II. p. 496, Form. minor. II. p. 520 vilissimus ... ultimus omnium Christi servorum.

13) So schreibt an den Bischof von Trier ein andrer Bischof: Form. Mark. Karol. 32 eximio, orthodoxo, sapientiae spiritu predito, intellectus gratia claro, consilii ratione pleno, fortitudinis spiritu confido, scientia(ae) dono

(nobilitas vestra) schreiben die Bischöfe als ultimi omnium servorum Dei[1]. Das sind zum Theil dieselben Priester, die mit unerträglicher Ueberhebung ihre Stellung als „Götter" noch über den Engeln nehmen und im Stat die volle Herrschaft über die Krone verlangen[2]. Aber auch Bischöfe erhielten zuweilen die Ehrenanrede papa, so jener Landerich, an den Markulf seine Vorrede richtet[3]. Ein Bischof nennt sich selbst (oder einen andern) papa[4]. In bischöflichen Quellen und Landen heißt und ist dominus der Bischof[5]; sie heißen auch principes[6], wie weiland die Hausmeier. Schon nennen sich Bischöfe (und Aebte) Kirchenfürsten (principes ecclesiae)[7]. Und wie so ganz sie „Fürsten nicht nur des Himmels, auch des Reiches" geworden[8], erhellt auch daraus, daß ihre Beamten gleich den Statsbeamten erhöhtes Wergeld zugesprochen erhalten[9].

2. Einsetzung und Absetzung.

Nach dem Kirchenrecht sollte[10] der Bischof von Geistlichkeit und Laiengemeinde zusammen gewählt werden: der so gewählte bedurfte jedoch der königlichen Bestätigung, die in einer »consensus« benannten Urkunde[11] erbeten wurde: Consecrirung des Gewählten vor solcher Bestätigung war strafbar.

---

perfecto, pietatis munere celso, timoris Domini gratia repleto ... ille episcopus, vilis atque ultimus omnium servorum Dei servus, sine merito vel opera episcopus vocor. Durch die Phrasen der Selbsterniedrigung glänzt die geistliche Hoffahrt. Ac si vilis et infimus vocatus episcopus Coll. Flav. 117 a; ultimus servus servorum Dei 117 b; ultimus omnium servorumque Dei servus l. c. 117 c.

1) Form. Cod. Laud. 2.

2) S. oben S. 195, 227 und unten „Theokratismus".

3) Eher Landerich von Meaux c. a. 700 als Landerich von Paris c. a. 650, so gewiß richtig Zeumer I. p. 34.

4) Form. Mark. II. 43 papa oder papae? alemitatui (sic) vestrae; almitas v. 46.

5) Cap. Remed. c. 3.

6) V. Balth. c. 4. Urgesch. III. S. 672.

7) Agobard, adversus legem Gundob. p. 327.

8) Helmold I. 4.

9) C. Remed. c. 3; s. unten „Machtstellung der Bischöfe".

10) Vgl. VII. 3 „Bischöfe".

11) Greg. Tur. IV. 15. Urgesch. III. S. 114. Marc. Form. I. 7 »instituere« soll der König den Nachfolger. Eine Formel eines solchen consensus, d. h. Urkunde über die erfolgte Bischofswahl (Form. extrav. II. 4, mangelhaft erhalten

Nach alter kanonischer, auch von den Arnulfingen — zuweilen — anerkannter Vorschrift war der von Geistlichkeit und Gemeinde zum Bischof Gewählte von den Mitbischöfen des Metropolitansprengels gut zu heißen, bevor die Bestätigung durch den Herrscher eingeholt wurde [1]).

Allein in Wirklichkeit war der Verlauf jetzt noch öfter als früher der, daß der König, d. h. der Hausmeier, den zu Wählenden einfach vorschrieb [2]), so daß die Wahl ein leerer Schein ward, ja, der König ernannte häufig genug den Bischof alleinhandelnd, ohne selbst den Schein einer Wahl.

Im schroffen Gegensatz zu der merovingischen Zeit wird so die damalige Ausnahme zur Regel: die freilich auch damals thatsächlich oft geübte Einsetzung durch den König war als widerrechtlicher Mißbrauch angesehen worden: die Arnulfingen aber ernennen ganz regelmäßig, ohne vorherige Wahl, die Bischöfe, und erscheint dies bei Karl Martell noch als von der Kirche nicht anerkannte Willkür, so haben seine Söhne schon die Zustimmung der Kirche (oder doch des Pabstes und seines Sendlings Bonifatius) zu diesem Verfahren durchgesetzt: die fränkischen Bischöfe erhoben nicht mehr Widerspruch hiegegen [3]). Karlmann sagt, daß er die von Bonifatius benannten Bischöfe und ihn selbst als Erzbischof bestellt habe, des Pabstes wird dabei gar nicht

---

zeigt, daß sich die Wähler der Zustimmung des Königs vor der der Bischöfe (und des Concils) versicherten. Anders 2 l. c.: die Wähler wenden sich zuerst an die Bischöfe, 3 an den Erzbischof (Hinkmar) per licentiam vestram, favente christianissimo imperatore: das bezieht sich wohl nur auf die Wahlfreiheit im Allgemeinen, nicht Vorschlag eines Bestimmten durch Erzbischof und König; 5 wendet sich nur an den Erzbischof, nicht, wie die Ueberschrift sagt, auch an den König und „alles Volk!" Formel für Ernennung eines Bischofs, nach Berathung mit Bischöfen und unsern proceres, Form. Mark. I. 5 oder primates populi nostri 6, (mit Befehl an die conprovinciales, ihn zu consecriren 6). Formel des »consensus« civium VII. 3. S. 230 f. Urgesch. III. S. 114. Pippin holt vor der Ernennung den Rath seiner Bischöfe und optimates ein C. I. 1. Suession. a. 744. p. 123. c. 3.

1) Hinkmar, de ordine pal. c. 9. Das kanonische und (meist) merovingische Verfahren spiegeln noch die Formeln bei Markulf I. 5. 6. 7. Supplem. 6. Klerus und Volk (pagenses, später plebes illius civitatis Form. Mark. Suppl. 6; vgl. dazu I. 5. 6. 7) einer Stadt erbitten sich auf ihren erledigten Stuhl den Bischof einer andern Stadt, der König bestellt ihn nach Prüfung seiner Würdigkeit nach Beirath seiner Bischöfe und Großen.

2) Marc. Form. I. 5. 6.

3) Siehe die Beläge aus den Jahren 742 und 744 bei Hinschius II. S. 533 f.

gedacht: nur Bonifatius verlangt in seinem Brief an Zacharias dessen **consilium et praeceptum vestrae auctoritatis** [1]).

Schon um die Kirchenreform überhaupt zu ermöglichen — die Wahlen durch die ganz verweltlichten Geistlichen hätten keine Besserung gebracht — mußten der Pabst und sein Legat darein willigen, daß Pippin und Karlmann die Bischöfe einfach ernannten [2]). Auch die Bischöfe nennen jetzt den Hausmeier ihren »**senior**«, wohl nicht bloß, wenn sie **beneficium** von ihm trugen: Willibrord Karl den Hammer, Chrodegang Pippin [3]).

Pippin hatte auf der Synode zu Soissons a. 744 „mit dem Rath seiner Bischöfe und Optimaten die Bischöfe rechtmäßig eingesetzt" [4]). Der Widerspruch der Kirche hiegegen verstummte freilich nicht ganz. Einspruch erhebt die Schrift des Florus [5]), diese Gepflogenheit „in gewissen Reichen" sei zwar günstig für die weltliche, aber nicht genügend für die heilige Ordination, die da keineswegs durch die Macht des Königs, sondern nur durch den Wink Gottes und die Uebereinstimmung der Gläubigen verliehen werden könne. Daher jeder Herrscher schwer sündigt, wenn er durch seine Gabe ertheilen zu können wähnt was nur die göttliche Gnade verleiht: seine Macht hat sich hiebei nur anzuschließen, nichts vor zu entscheiden. Doch entschuldigt er sich im Folgenden [6]), er wolle weder die Macht der Herrscher in irgend einem Stück vermindern noch den religiösen Brauch des Reichs anfechten, nur zeigen, daß hiebei die göttliche Gnade (d. h. die freie Wahl) genüge (also nicht einmal Bestätigung durch den Herrscher erforderlich sei), umgekehrt aber die weltliche Macht, wenn nicht mit jener Gnade (d. h. Wahl) übereinstimmend, unwirksam sei. Allein diese freilich kanonisch ganz richtige Lehre kam gegen das alte Recht und die neuen Bedürfnisse der Könige nicht auf: auch Päbste erkannten

1) Vgl. Jaffé, Forsch. 1870. S. 407.

2) C. I. 1. p. 25. (a. 742) (Karlmann) ordinavimus per civitates episcopos et constituimus super eos archiepiscopum Bonifatium; ebenso Pippin p. 29. (a. 744).

3) Pardessus II. p. 349, 398.

4) C. I. 1. p. 29. c. 3 ordinavimus per civitates episcopos *legitimos*.

5) Bei Agobard, Opp. II. 256 de electionibus episcoporum c. 4. Florus ist der bekannte Diakon zu Lyon, gest. c. a. 860; seine Dichtungen ed. Dümmler, Poetae Latini II, vgl. Ebert II. S. 268, Wattenbach I. S. 211, Potthast I.² S. 452.

6) c. 7.

sogar das einseitige Ernennungsrecht der Kaiser, auch der Könige von Italien an[1]).

Daß erst Zacharias oder Hadrian den Frankenherrschern dies Recht eingeräumt hätten, ist ebenso irrig, wie daß Karl nach a. 800 auf dies Recht verzichtet habe[2]). Vielmehr wird berichtet, Pippin habe Zacharias davon überzeugt, die Bedürfnisse dieses Reiches erheischten, daß der König den wichtigeren Kirchen Bischöfe „aus dem Palaste" zutheile, wobei freilich (zunächst) an die zahlreichen Geistlichen im Palaste gedacht ist[3]). Doch versprach und befahl Pippin, ein erledigter Bischofstuhl solle in drei Monaten wieder besetzt sein[4]).

Nur ganz ausnahmsweise kommt noch freie Bischofswahl vor, wo, wie etwa für die freie Wahl des Vogtes[5]), ein königliches Privileg für die Kirche vorgefunden wird oder wo der König im Einzelfall die Wahl verstattet: sie geschieht dann in Gegenwart königlicher Bevollmächtigter, bedarf der königlichen Bestätigung, bei deren Versagung der König — wie sonst — einseitig den Bischof ernennt. Und alsdann wurden bei solcher Ernennung auch andere kirchenrechtliche Vorschriften nicht eingehalten: Simonie[6]), d. h. Käuflichkeit der Bischofsitze war so außerordentlich häufig, daß, wie schon von jeher[7]), Pabst und Concilien unaufhörlich dawider eiferten, und oft ernannte der König oder der Hausmeier — besonders Karl Martell[8]) — ohne Weiteres — „crasse Laien", Grafen und andre Krieger, zu Bischöfen und Aebten.

Karl der Große fand manche Bischofsstühle unbesetzt vor: er befahl ihre schleunige Besetzung: die gesammte Geistlichkeit ihrer Diöcesen wird angewiesen, jenen zu gehorsamen[9]). Schon seine theokratische Denkweise mußte ihn dahin führen, daß (nächst Gott) Er dem Bischof

1) S. die Pabstbriefe von a. 869 und a. 876 bei Hinschius II. S. 525.

2) Rettberg II. S. 607.

3) Lupus, epist. 81 ed. Baluze p. 123 non esse novicium (Neuerung) aut temerarium, quod ex palatio honorabilioribus maxime ecclesiis procurat antistites. Nam Pippinus .. exposita necessitate hujus regni Zachariae .. in synodo, cui .. Bonifatius interfuit, ejus accepit consensum.

4) C. I. 1. p. 36. a. 755.

5) Seit a. 774 für italische Bisthümer; sonst fast nur für Cur, s. Alamannen.

6) VII. 3. S. 235. Oben S. 171 f.

7) Sogar Guntchramn, ein halber Heiliger und ganzer Wunderthäter, fiel, trotz aller Versprechungen, wieder in diese Sünde zurück, VII. 3. S. 370.

8) Hinschius II. S. 520.

9) Cap. Haristal. I. 1. a. 779. C. I. 1. p. 47.

seine Würde und seine Sprengel-Pflichtigen zutheile. Da Karl den Bischöfen wichtigste Verrichtungen von Statsbeamten in Verwaltung, Rechtspflege, Vertretungshoheit, Gesetzgebung, ja sogar im Kriegswesen übertrug, mußte er ihre Bestellung selbst vornehmen oder doch sich die Zulassung vorbehalten [1]). Er ernennt also einfach, allein handelnd, die Bischöfe wie seine weltlichen Beamten: denn die Bischöfe sind, wie Diener der Kirche, so auch weltliche Beamte, die nicht nur in außerordentlichem Auftrag (z. B. als Königsboten), die ganz allgemein und regelmäßig weltliche Verrichtungen haben. Karl hielt sich wohl frei von Simonie (im Sinne der plumpen Bestechung): allein die hohe Bedeutung der Bischöfe für den Stat erheischte nicht nur vor Allem die Einsetzung treuverlässiger Anhänger, führte auch zur Berücksichtigung von Empfehlungen und Bewerbungen, die keineswegs immer auf kanonischen Gründen beruhten: die Bischöfe im Palatium (palatini epicopi) übten bei Tod oder Absetzung eines Amtsbruders gar üble Ränke [2]).

Erhebliche Zugeständnisse machte alsbald [3]) Ludwig: schon in seinem Capitulare ecclesiasticum von a. 818/819 gewährt er auf Verlangen der Geistlichen (ordo ecclesiasticus) ganz allgemein die freie Bischofswahl durch Klerus und Gemeinde, sogar ohne des königlichen Bestätigungsrechts zu erwähnen [4]). Die Bischofswahl soll nach Wunsch der Geistlichen und der Gemeinde erfolgen, nur ausnahmsweise sollen auswärtige Geistliche, nie darf ein Widersprechender gewählt werden [5]). Wiederholt bekräftigt er zwar durch Sendboten das

---

1) Brief Karls an Gaerbald von Lüttich a. 787—809 universis tibi .. Deo et nostra ordinatione commissis a. 807. C. I. 1. p. 245.

2) Monach. Sangall. I. 4 Semper casibus aut certe mortibus aliorum *insidiantes* per familiares imperatori personas, unusquisque morarum impatiens et alter alteri invidentes sibimet acquirere satagebant. Der Verfasser — Notker der Stammler — (schrieb a. 883) ist in solchen Dingen voll glaubhaft. Wattenbach I.[6] S. 187. Zeumer, Festschr. für Waitz, S. 97. Graf Zeppelin, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees XIX. S. 35.

3) Ueber die kirchliche Gesetzgebung Ludwigs I. in seinen ersten Jahren a. 816—819 s. Boretius-Krause C. I. 2. p. 264—266. Freie Wahl der Bischöfe, nach den kanonischen Vorschriften, wird immer wieder eingeschärft und — von der Krone — versprochen C. I. 2. p. 276. a. 818/819 remota personarum et munerum acceptione.

4) C. I. 2. p. 276. c. 2.

5) So nach päbstlichen (Celestinus und Leo) Aussprüchen C. I. 2. p. 372. a. 826.

Recht der freien Bischofswahl[1]. Aber sehr scharf betonen diese seine Boten, daß sie einer „schlechten“ Wahl (per praemium aut malitiosam artem astutia) keineswegs zustimmen, sondern dem Kaiser berichten werden, der dann ohne (Sünden-) Gefahr und mit Verstattung der Canones das Bisthum jedem beliebigen Geistlichen geben kann: „dann verliert ihr die Wohlthat der Wahl, was weder den apostolischen Geboten noch den Beschlüssen der Heiligen widerstreitet“: — was freilich die Könige gern thaten, aber die Kirchen nicht gern sahen[2]. Lehrreich über die Pflichten, Verrichtungen und daher erforderlichen Eigenschaften der Bischöfe handelt Ludwigs adlocutio durch seine Sendboten[3]. Allein in Wirklichkeit blieb, zumal unter Ludwigs Nachfolgern, die Entscheidung doch dem König gewahrt. Daß die Verleihung der freien Wahl auch jetzt durch Privileg geschieht, beweist, daß dies Recht als normales grundsätzlich nicht anerkannt war[4]. Sogar Hinkmar von Rheims, der eifrige Vorkämpfer für die freie Wahl durch Geistliche und Gemeinde unter Zustimmung der Bischöfe der Provinz, muß doch das Genehmigungsrecht des Königs anerkennen[5].

Noch unter Ludwig — nach jenem Capitular von a. 818/819 — kam es vor, daß (a. 828) in dem Sprengel von Sens eine erste Bischofswahl vom Kaiser verworfen und, als Bischof Hilduin von Sens die Erlaubniß einer zweiten erwirkt hatte, eine zweite von dessen missi abgelehnt wurde, worauf sich Bischof Frothasius von Toul (a. 813—848) an Hilduin nochmal und an die Kaiserin Judith wendet, bittend um Aufschub und Entscheidung durch den Kaiser selbst[6]. Bei

---

1) Form. extrav. II. 1 (er klagt, viele Bisthümer seien geraume Zeit verwaist [ebenso 2 l. c.] — trotz Karls frommem Eifer?) nur im Nothfall soll ein dem Bisthum Fremder gewählt werden.

2) S. VII. 3. S. 230.

3) Form. extrav. II. 1. Non dominum eligite, sed sacerdotem, non tyrannum, sed episcopum, non qui praeesse, sed prodesse velit; die Warnung vor weltlichen Beweggründen bei den Wählern und dem Gewählten fruchtete, wie die Erfahrung bald zeigen sollte, wenig.

4) Das Privileg für Worms Schannat II, Worms. 2. 3, Böhmer-Mühlbacher N. 518, ist allerdings ein par Jahre älter (3. Sept. a. 814) als obiges Capitular.

5) De ordine pal. c. 9. Mon. Legg. C. II. 3. p. 521 *consensu principis* electione cleri ac plebis et approbatione episcoporum provinciae .. absque ulla venalitate.

6) Epistolae Froth. XV—XVII. ed. Bouquet VI. p. 392; er kann aber seinen Candidaten nur sehr mäßig loben! Ueber Frothar Wattenbach I.[6] S. 268;

Nichtausübung des Wahlrechts tritt das Ernennungsrecht des Herrschers wieder in Kraft[1]).

So wenig jene Besetzung von Bisthümern lediglich durch einen Laien[2]) den Forderungen der Kirche entsprach, — der König konnte doch damals schon darauf hinweisen, daß die Verbindung der positiven Immunität, also wichtiger „Regalien", wie man später sagte, mit den Bischofswürden dem Stat Eingreifen unerläßlich machte[3]): auch der Streit der deutschen Könige mit den Päbsten über die Investitur beruhte auf der Unmöglichkeit, daß einerseits sich der Pabst z. B. einen Bischof von Mainz, Köln, Trier, Würzburg durch einen Laien — die Investitur mit Ring und Stab steigerte nur, begründete nicht das Unleidliche —, daß andrerseits sich der König durch den römischen Bischof, meist seinen bittersten Feind, seinen Reicherzkanzler für Germanien, Italien, Burgund, seinen Herzog in Sachsen, Lothringen, Ostfranken ernennen ließ, welch hohe Weltwürden mit jenen Bischofswürden von Rechts wegen verbunden waren. Zur Zeit der Uebermacht der Statsgewalt zog diese daraus die Folgerung, eben jene Bisthümer allein zu besetzen[4]).

In den Wirren zu Anfang des X. Jahrhunderts griffen die Herrscher auf das Willkürlichste in die Bischofswahlen ein: z. B. Karl der Einfältige in Tongern[5]).

Die Absetzung der Bischöfe erfolgte der Lehre nach wie in Merovingenzeit: die Capitularien stellen aber neue, früher vom weltlichen Recht nicht angeführte geistliche Vergehen als Absetzungsgründe[6]) auf, ganz entsprechend der Verquickung von Stat und Kirche: so wegen Haltens von Jagdhunden, Habichten, Jagdfalken, Sperbern[7]):

---

die dort angeführte Abhandlung von Pfister war mir nicht zugänglich. Dagegen das Bruchstück einer Ansprache von missi unter Ludwig, soweit es bei Bouquet VI. p. 448 abgedruckt ist, enthält nur die Verleihung des Wahlrechts als Privileg und die Wahrung des Bestätigungsrechts: vielleicht auch die Ernennung nach Baluze II. p. 603?

1) So a. 869 bei Regino von Prüm p. 582.

2) Oben S. 212.

3) Oben S. 213.

4) Anders Brunner II. S. 318: aber nicht jene Investiturform, die unlösbare Verbindung des geistlichen Amtes mit den weltlichen Hoheitsrechten war der wesentliche Grund des Streites.

5) a. 920. C. II. 2. p. 379.

6) Aeltere s. C. I. 1. p. 133.

7) C. a. 802. c. 19. I. 1. p. 95.

dagegen war infidelitas schon früher Entsetzungsgrund [1]). Die Absetzung geschah aber, dem kanonischen Rechte gemäß, durch ein Concil, nicht durch den Herrscher: so [2]) wird Gaervod, der sich Bischof nennt, ohne die Ordination nachweisen zu können, vom Concil zu Frankfurt a. 791 abgesetzt [3]); einmal hat freilich Karl, allein handelnd, einen bereits ernannten Bischof wieder enthoben [4]). Entsetzte Bischöfe werden zuweilen in Klöster eingebannt [5]).

Andrerseits erstreckte sich das Begnadigungsrecht des Herrschers auch auf die Strafurtheile der geistlichen Gerichte der Concilien: so begnadigte[?] Karl den vom Concil entsetzten Bischof Petrus von Verdun, weil er sich von seiner Unschuld überzeugte und gab ihm seine Würden wieder: allerdings war der Entsetzungsgrund ein weltliches Verbrechen — Hochverrath, Mordanschlag gegen den König, bei der Verschwörung Hardrads [6]) — gewesen [7]). Die Absetzung eines Bischofs kann nur von zwölf, die eines Presbyters von fünf (darunter seinem eignen), die eines Diakons von drei Bischöfen ausgesprochen werden [8]).

3. Geistliche, gemischte und weltliche Verrichtungen. Rechte und Pflichten.

aa) Geistliche Verrichtungen.

Ministerium bedeutet in Einem Satz Amt und Amtsgebiet, Stellung des Königs und der Bischöfe [9]). Der Dienst des Bischofs heißt geradezu res militaris (sc. ecclesiae) [10]). Nüchtern, d. h. ungespeist, sollen sie taufen (zu Ostern und zu Pfingsten) und durch Handauflegen den heiligen Geist übertragen [11]).

Das Chrisma, das der Bischof spendet, kann auch in seiner civitas bei ihm abgeholt werden: der Mißbrauch ihrer Reisen hiebei

1) S. VII. 3. S. 240. Urgesch. III. S. 193.
2) C. Frankon. a. 794. c. 10. p. 76.
3) Beispiele unter Ludwig von a. 817, a. 818 Chron. Moissiac. Annal. Einh.
4) Monach. Sangall. I. 6.
5) exilio missi Chr. Moissiac. l. c. monasteriis mancipati. Oben VIII. 4. S. 148—150.
6) a. 785. Urgesch. III. S. 999.
7) C. Francof. a. 794. C. I. 1. c. 9. p. 75.
8) C. II. 2. p. 219. a. 895 nach Cc. Carth. c. 12. Mansi III. p. 715.
9) C. I. 2. p. 303, 304. c. a. 824.
10) C. II. 2. p. 385. a. 844.
11) C. II. 1. p. 40. a. 829.

(wie jener Abholenden) wird eingeschränkt[1]. Zahlreiche Verpflichtungen der Bischöfe, auch in Bekämpfung von heidnischem Aberglauben, z. B. bei Leichenfeiern, werden aufgezählt[2].

Jene jährlichen Rundreisen der Bischöfe[3] werden durch weltliche Gesetze geregelt[4], Ausbeutungen der Verpflegungspflichtigen verhütet, [in ähnlicher Weise wie bei dem Heerbann durch Karl[5]], vier Pfarrer (und Gemeinden) zusammengefaßt verpflichtet, bei dem fünften, wo der Bischof Wohnung nimmt, sich einzufinden, wo alle fünf genau[6] bestimmte Reichnisse zu leisten haben; reist der Bischof öfter als einmal im Jahr umher, darf er doch diese Leistungen nur einmal fordern, reist er gar nicht, sie gar nicht geltend machen (auch nicht in Geld)[7], und nicht Andern abtreten; überstarkes Gefolge darf er nicht mitführen, nicht Nachbarn in Unmaß zum Schmause bei dem Herberger einladen oder nur auf eigne Kosten. Auch die Zahl der Kirchen und Pfarreien darf der Bischof nicht aus Habgier (wegen dieser Reichnisse) vermehren, sondern nur wegen sachlichen Bedürfnisses und unter Zustimmung der nun zu theilenden Gemeinde: dabei ist dem zweiten Geistlichen zu überweisen an Einnahmen, was dem ersten entzogen wird[8].

Der Bischof verband diese Untersuchungs-Reisen wohl mit den Reisen behufs Firmung. Er soll seine Geistlichen in den heiligen Büchern unterweisen und den Laien gemäß deren Verständniß predigen[9], auch seinen Diöcesanen das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß —, aber auch die Zehntpflicht! — beibringen[10].

Die Bischöfe und Aebte begründen und befördern in frommer

---

1) C. I. 2. p. 278. a. 818/819. Ueber unentgeltliche und rechtzeitige Herstellung des chrisma C. II. 2. p. 393, 409. a. 845.

2) p. 279.

3) S. VIII. 3. S. 163.

4) Der Stat hält sie zu ihren Untersuchungsreisen an C. I. 1. p. 170. a. 801—813.

5) VIII. 3. S. 224.

6) Durch das Gesetz. 10 Brode, 1/2 modius Wein, einen Frischling im Werth von 4 Denaren [= 2 Mk. 58 Pf.], 2 Hühner, 10 Eier, einen modius Pferdefutter (annona ad caballos, Hafer?) jeder, der fünfte hat auch noch die Hausung, Holz und Geräth zu gewähren C. II. 2. p. 257. a. 844.

7) Oben S. 97.

8) C. II. 2. p. 257. a. 844.

9) C. II. 1. p. 118. a. 850.

10) C. I. 1. p. 106. a. 802[?].

Pflicht consortia, Verbrüderungen, zum Gebet und Messelesen für Lebende und Vorversterbende[1]). Sie haben verbotne Ehen und andere Sünden in ihrem Sprengel abzustellen, mit Hilfe des gar oft zu diesem Beistand angewiesenen Grafen, nöthigenfalls des vom Bischof anzurufenden Königs[2]).

Ueber die von den missi vor sie gebrachten Wucherer verhängen sie die Buße[3]). Aber ganz allgemein sollen sie gegen Töbtung, Kirchenschändung, Raub, in die Weltlichkeit zurückfallende Geistliche mit öffentlicher Buße und nöthigenfalls mit Excommunication einschreiten[4]).

Bei der geplanten Sittenverbesserung von a. 828 sollen als „Erste von Allen" die Erzbischöfe und deren Suffragane rechtzeitig und rechtortig zusammentreten und ihre Vorschläge den Herrschern und deren Weltgroßen nach Amtspflicht verkünden[5]).

Sache der Bischöfe ist auch Anordnung der Feiertage in ihrem Sprengel und Erzwingung der Arbeitsruhe[6]). Bezüglich der Sonntagsfeier wird a. 755[7]) der Beschluß des Concils von Arles von a. 538 wörtlich wiederholt: eigentliche Feldarbeit (opus rurale, pflügen, winzern, dreschen, reuden) ist verboten, dagegen reisen, kochen, reinigen verstattet: letzteres verbieten sei mehr jüdisch als christlich. In den verschiednen Sprengeln sollen nur die von den Bischöfen vorgeschriebnen Feiertage, nicht mehr, nicht weniger gehalten werden[8]). An den Feiertagen sollen die Laien an die öffentlichen stationes in den Städten sich begeben, auch die in villae und auf ihren Gütern leben, zu der Messe in der bischöflichen Hauptkirche in der Stadt eilen[9]), nicht ohne Verstattung ihres Bischofs Winkelmessen (latibulosa missarum officia) in ihren Häusern halten lassen[10]). Potentes, welche den Kirchenbesuch verweigern und[11]) ihre Leute davon abhalten,

1) C. II. 2. p. 450. a. 859; s. VIII. 4. S. 144.

2) C. I. 1. p. 189. a. 780—790 [für Italien].

3) C. I. 1. p. 54. a. 789. p. 219. II. 1. p. 63. a. 832.

4) l. c. p. 66. a. 846. Hinschius IV. S. 746, Dove, Sendgerichte, Z. f. Kirchenrecht IV. 1864.

5) C. II. 1. p. 4.

6) VIII. 4. S. 92.

7) C. I. 1. p. 35.

8) C. II. 1. p. 83. c. a. 850.

9) Ecclesiae baptismales = plebes C. II. 1. p. 102. c. 7. 11. a. 876.

10) l. c., s. unten „Privatkirchen" S. 256.

11) C. I. 2. p. 358. a. 825.

sollen durch den geistlichen, nöthigenfalls den weltlichen Arm dazu gezwungen werden. Ebenso sollen die Bischöfe an öffentlichen und Privatkirchen die fehlenden Priester bestellen, an letzteren durch Anrufen des Königs[1]).

Geistliche können nur mit Erlaubniß des Bischofs in dessen Kirchen aufgenommen werden oder sie verlassen[2]). Urlaub, comeatus, hat, wie der Senior den homines, der Bischof den Geistlichen zu ertheilen[3]). Geistlichen wird verboten, sich Laien zu commendiren, auf daß nicht durch deren Schutz Auflehnung und Ungehorsam gegen die Bischöfe gefördert werde[4]).

bb) Gemischte und weltliche Verrichtungen.

Die Verschmelzung von Stat und Kirche, die volle Unterwerfung der Kirche unter die Statsgewalt erscheint auch darin, daß der Bischof ganz wie etwa Herzog und Graf als Statsbeamter[5]) gilt, der König auch dessen geistliche Thätigkeit überwacht durch seine Sendboten, die auch Laien sein können: und werden, wie gewöhnlich, ein Geistlicher und ein Laie in Einer missatio entsendet, so überwacht und richtet und bestraft der Laie den Bischof oder Abt nicht minder als der Geistliche.

Für die eingebüßte Selbständigkeit der Kirche war es gerade bei idealer Auffassung ein schlimmer Ersatz, daß allerdings nun auch der Einfluß der Bischöfe und Aebte im Reichstag, am Hof, in der Beamtung, durch Immunität und Vassallität bedeutend stieg. Denn dadurch wurde abermals starke Verweltlichung der Geistlichen herbeigeführt. Jetzt werden Bischöfe und Aebte einfach als Statsbeamte verwendet und sie waren es: nicht nur wegen ihrer Ernennung durch den König oder wegen der positiven Immunität oder anderer Hoheitsrechte, vor Allem weil sie nach Gesetz und Verordnung des States

1) C. I. 2. p. 376. a. 826.

2) C. I. 2. p. 277. a. 818/19; oben S. 177, 232.

3) C. I. 1. p. 199. a. 787.

4) C. II. 1. p. 102. a. 876; vgl. p. 37 Anmerk. 8 die älteren Verbote von Concilien und weltlichen Gesetzen.

5) Die Bischöfe werden zwar nicht als solche königliche Beamte, wie Brunner II. S. 13 (indessen ist dies ein bloßer Wortstreit: sie erhalten die weltlichen Verrichtungen doch nur, weil sie Bischöfe sind), wohl aber erhalten sie vom König Rechte und Pflichten übertragen als wie königliche Beamte: in Personalunion sind sie Bischöfe und z. B. Sendboten, Heerführer.

gar vielfach wie Herzoge, missi, Grafen in das Statsleben einzugreifen berechtigt und verpflichtet [1]) wurden: wie sie im Reichstag auch in weltlichen Dingen stimmen, finden sie im Pfalzgericht neben den Weltgroßen das Urtheil; wie sie als Königsboten ausgesandt werden, stehen sie unter Ueberwachung der Königsboten, vor deren Sendgericht sie erscheinen müssen [2]).

Zur Bekämpfung eingerißner weltlicher Schäden, z. B. des Raubunwesens, werden wie missi und Grafen Bischöfe aufgefordert, Versammlungen in ihren parochiae (= Diöcesen) zu berufen [3]). Sie haben zu bewilligen, was an Einkünften des Kirchenguts in der Noth des States diesem zu gewähren, was für die Kirche zurückzubehalten ist [4]). Lothar [5]) und nach ihm Andere verfügten freilich hierüber ohne sie zu fragen.

Gegen die älteren, merovingischen Verbote der Waffenführung der Geistlichen [6]) werden seit dem VIII. Jahrhundert Bischöfe und Aebte waffenpflichtig [7]): freilich sollen sie nur ihre homines aus der Immunität in das Lager führen [8]), nicht selbst kämpfen, ja nicht einmal Waffen tragen [9]): allein gar viele von ihnen haben Heere Karl's befehligt [10]) auch bei den Langobarden [11]) wie bei den Westgoten [12]).

---

1) Wer ist der Vertreter des Bischofs „in Erfüllung der Pflichten gegen den Stat?“ C. II. 2. p. 410. a. 845 obsequium vero ad rempublicam pertinens qualiter exsequatur per tales ex subditis et ecclesiasticis ministris cum consensu archiepiscopi . . episcopus ordinet ac disponat, quos succedendi in episcopatu appetitus indebitus non elevet nexque vexet? Weder der oeconomus noch der Vogt ist gemeint (es ist ein »ecclesiasticus«), vielmehr der archipresbyter: auf ihn paßt die folgende Klage über die scandala in vielen Kirchen. Ein oeconomus soll einem wegen Krankheit der Geschäftsführung unfähigen Bischof bestellt werden und da sich unter seinen Leuten kein geeigneter findet, ein Nachbarbischof als Beistand, als visitator p. 422. a. 853.

2) C. I. 2. p. 310. a. 826.

3) C. Caris. II. 2. a. 857.

4) V. Walae II. 3.

5) Ughelli II. p. 247. a. 839.

6) Salonius und Sagitarius a. 579. VII. 3. S. 197, 337.

7) Oben S. 145, 148, 180.

8) Waitz IV. S. 500.

9) Capitul. v. 742. c. 2. Cap. gener. v. 769—771. c. 1. 2. I. p. 33. Cap. eccles. a. 789. c. 69. I. 64.

10) S. oben; schon Pippin schickt a. 712 ein Heer gegen die Alamannen unter einem Bischof Scr. II. p. 318.

11) Waitz, Vassallität S. 75.

12) Seit Wamba, L. V. IX. 28.

Unter 15 zu rein kriegerischen Zwecken bestellten missi sind vier Bischöfe [1]. Alle Bischöfe in Italien werden wie Laien zum Feldzug für Benevent (a. 865) aufgeboten und für Ausbleiben mit langer Einbannung gestraft. Auch Krankheit entschuldigt sie nur, wenn durch einen entsendeten Vertreter (missus) beschworen [2].

Unter den 28 Regentschaftsräthen Ludwigs des Stammlers von a. 877 sind 13 Bischöfe und Aebte, 15 Grafen. Auch die ersten drei, die nach Karl II. aufbrechen und ihm zuführen sollen, was er braucht, sind Bischöfe [3]. Ihrer Obhut werden sächsische Geiseln anvertraut [4]. Die Bischöfe verlangen unter Berufung auf Bibelsprüche [5] gleiches Maß und Gewicht, da durch die Ungleichheit die Armen leiden, es soll bei dieser Regelung deren stärkere Belastung vermieden werden [6]. Sie haben über Markt und Maß zu wachen, »secundum abundantiam temporis« d. h. je nach dem Ergebniß der Aerndte: sie sollen also Höchstpreise für das Getreide aufstellen, deren Ueberschreitung als Wucher gestraft wird [7]. Noch häufiger als früher werden Bischöfe und Aebte als Gesandte, überhaupt im diplomatischen Dienste, verwendet, sowohl gegenüber fremden Höfen, zumal an den Pabst [8], aber auch nach Byzanz, nach Pavia, als im Verkehr der karolingischen Väter und Söhne und der Brüder untereinander [9]. In ihren Städten mag ihre Macht, weil vom nun schärfer regierenden Grafen getheilt und vom Sendboten überwacht, geringer gewesen sein als sie etwa unter Chlodovech und Guntchramn war [10], allein ihr Einfluß im Gesammtreiche, auf den Reichstagen, als Gesandte an fremden Höfen (Rom, Byzanz), als Sendboten, sogar im Kriegslager und zumal als Immunitätsherrn war seit c. a. 741, 768, 814, 841 stets im Steigen begriffen. Wohl ist auch ihre vermittelnde,

---

1) In Italien II. 1. p. 95. a. 865.

2) C. II. 1. p. 96. a. 866.

3) C. II. 2. p. 359, 360.

4) So Vulfard von Rheims Flodoard II. 18. S. unten „Vertretungshoheit“.

5) Ezechiel 45, 10.

6) Rel. episc. ad Hlud. c. a. 820. C. I. 2. p. 367.

7) Cap. I. 1. p. 30. c. 6 von a. 744. C. Suess. a. 744. c. 6 per omnes civitates legitimus forus (franz. foire) et mensuras faciat secundum habundantia temporis (= Aerndte); s. oben VIII. 4. S. 241, 247, 249.

8) a. 750. Fred. cont. c. 117.

9) a. 806, 813, 817 bis a. 843. S. unten „Vertretungshoheit“ und oben VIII. 1.

10) So treffend Waitz III. 425.

versöhnlich wirkende, mildernde, im guten Sinne „christliche" Thätigkeit wie früher hoch anzuschlagen. Der Bischof (aput homine Sancti, sic!) scheint bei Frauenraub zu vermitteln[1]). Im Sinne der caritas sollen Bischöfe durch ihre Diener (Beamte) oder Geistlichen das Unmaß bei Vollstreckung der Geißelstrafe verhüten[2]).

In Sachsen soll Zeugniß des Bischofs von manchem Verbrecher die Todesstrafe abwenden[3]). Die Bischöfe bitten den Herrscher, durch seine missi im Zusammenwirken mit ihnen sittliche Uebelstände zu unterdrücken[4]). Als Ueberwacher der (kirchlichen) Armenpflege überwacht der Bischof auch die königlichen oder Privaten gehörigen Xenodochia[5]). Verläßt er seine Stadt, soll er adjutores zurücklassen, die vor Allem an seiner Statt sich der Armen annehmen[6]); in weit von der Stadt entlegnen Dörfern und villae aber besonders tüchtige Priester bestellen, an die sich die jüngeren und unvorsichtigeren Geistlichen wenden sollen[7]).

Die Bischöfe sollen Muntwalte der Wittwen und Waisen, welche diese (statt zu schützen) bedrücken, beim Kaiser verklagen[8]). Der Bischof — rector ecclesiae — vertritt seine ecclesiastici gegenüber dem Stat in den finanziellen Verpflichtungen: er ist als ihr Vertreter zu mahnen und nöthigenfalls zu pfänden[9]), aber nur durch den Grafen, nicht durch einen gewöhnlichen exactor. Freilich klagen die Unterthanen, daß Bischöfe und Aebte und deren Vögte nicht einmal über ihre geschornen Kleriker Gewalt haben wie die Grafen nicht mehr über ihre pagenses[10]). Wie die weltlichen Großen und andere Unterthanen haben Bischöfe und Aebte jene ursprünglich freiwilligen Ehrengeschenke zu entrichten, die allmälig zu gewohnheitsrechtlichen geworden waren, zumal — aber nicht nur — als eine Art Entgelt für den besonderen Königsschutz[11]). Auch haben sie den König, dessen Beamte, Gesandte

1) Form. Andec. 26.

2) C. II. 2. p. 316. a. 864.

3) C. I. 1. p. 69. a. 775—790, s. oben VIII. 4. S. 170.

4) C. II. 1. p. 38. a. 829.

5) C. I. 2. p. 329. a. 825.

6) Oben VIII. 4. S. 223.

7) C. II. 2. p. 374. a. 884.

8) C. II. 1. p. 122. a. 850.

9) C. Mantuan. c. 7. I. 1. p. 197. [anno?].

10) C. a. 811. I. 1. p. 104. a. 811.

11) Cap. Vernens. I. 1. a. 755. c. 7. p. 25. Constitutio de servitio mon. von a. 817. I. 2. p. 233. Oben S. 182.

und zu ihm reisende fremde Gesandte zu hausen und zu hofen[1]). Aber auch zu außerordentlichen Leistungen zog Karl die Geistlichen heran, z. B. zu Beiträgen zu den Bauten nicht nur von Kirchen, auch von Palästen[2]).

Wie von je[3]) gelangten auf die Bischofsitze neben Vornehmen auch begabte Männer niedriger Geburt[4]). Denn die auch im State so einflußstarken Bischöfe suchte Karl in jeder Weise an sich zu binden[5]): bei Neubesetzungen wählte er daher vor Allem ihm ergebene Männer, oft auch geringer Herkunft[6]), dem „demokratischen Grundsatz" der Kirche gemäß, ja auch unfrei Geborene. Das gleiche kam auch später vor. So stammte der höchst einflußreiche Ebo von Rheims, der schlimmste Widersacher Ludwigs (der übrigens die Bekehrung der Dänen mit Eifer und Erfolg betrieb)[7]) von Kronknechten (regii fisci familia)[8]). Er vor Allen leitete die Demüthigung Ludwigs zu Compiegne[9]).

Trotz der innigen Verquickung von Stat und Kirche ist doch damals[10]) nur ein- oder zweimal der Bischof (abgesehen von seinem immunen Gebiet) zugleich als Graf oder Herzog (rector aut gubernator) bestellt worden: so in Cur der Bischof[11]) und in Istrien der Patriarch[12]), in beiden Landschaften war die sonstige fränkische Grafschaftsverfassung auch im Uebrigen nicht durchgeführt.

4. Die Machtstellung der Bischöfe im Stat.

Die erst dienende, dann ebenbürtige, endlich herrschende Stellung der fränkischen Kirche gegenüber dem Stat[13]) findet ihren schärfsten

1) Cc. Meldense a. 845. Mansi XIV. p. 824.
2) Waitz IV. S. 31.
3) Anders Waitz III. S. 385.
4) Thegan. c. 20. 43. 44.
5) So in Aquitanien seit a. 778, vita Hlud. c. 3. p. 88 episcopos modo quo oportuit sibi devinxit.
6) S. VIII. 2. „Grafen".
7) Vita St. Anscarii c. 13.
8) Brief Karls II. an Pabst Nikolaus Bouquet VII. p. 557. Thegan. c. 44 ex originalium servorum stirpe.
9) l. c. Oben VIII. 1.
10) Vgl. VII. 3. S. 261.
11) Mohr I. p. 27.
12) Carli, Antichità Ital. IV. p. 12.
13) Oben VIII. 1.

Ausdruck in der Stellung des fränkischen Bischofthums gegenüber dieser Statsgewalt: die Geschichte des Bischofthums spiegelt so das Verhältniß von Kirche und Stat überhaupt. Wie schon unter Chlodovech[1]), aber in unheimlich steigendem Maße, stellt der Stat seinen Arm der kirchlichen Zucht- und Straf-Gewalt zur Verfügung[2]). Ein Capitular verkündet schon a. 755[3]) die Excommunication derer, die mit Excommunicirten verkehren. Excommunicirte, die sich dem Bischof nicht fügen, werden vom König mit Exil bestraft. Umgekehrt droht der Stat für rein weltliche Verbrechen neben der weltlichen Strafe Kirchenbußen und die zwangsweise Beugung unter dieselben[4]). Es ist freilich ein Bischofsrecht, das schon das Waffenzücken in Gegenwart des Bischofs (in einer Kirche) mit Handverlust bedroht[5]). Ebenso fordert dies Bischofsrecht den vollen Königsbann von 60 sol. für eine in Gehöft oder Castell in Gegenwart des Bischofs verübte Tödtung: — man sieht, der Bischof tritt auf fast wie der König[6]). Die Bischöfe haben ebenso »palatia« wie der König und bestellen Vertreter für Erledigung aller hier einlaufenden Anträge, ganz wie der König in seinem Palast den Pfalzgrafen[7]). Sie heißen ständig sancti[8]).

Alle Bischöfe haben — das wird vorausgesetzt — homines (wohl meist Vassallen), die[9]) zu bewaffnetem Sicherheitsdienst aufgeboten werden können. Ihre wie der weltlichen Großen Macht beruht auf diesen vassi, die man ihnen daher (wie ihre gesammte familia) gern abspänstig macht[10]). Ihre (und der Aebte) wichtige Stellung im Stat und die nahe Beziehung zum König erhellt auch daraus, daß bei ihnen Kronbeneficien vorausgesetzt werden[11]). Sie stehen wie die andern Kronvassallen[12]) den Beamten so gleich, daß sie wie diese bei ihren Reisen von den Grafen und dem Volk conjectus

1) VII. 3. S. 193.
2) S. unten „weltlicher Arm".
3) C. I. 1. p. 35.
4) Z. B. C. II. 2. p. 315 bei Münzvergehen.
5) C. Remedii c. 3.
6) C. Remed. c. 3.
7) Epist. Carisiac. C. II. 2. a. 858. c. 7.
8) V. Walae c. 8.
9) Von den missi, Vita Hlud. c. 39.
10) C. II. 2. p. 448. a. 859.
11) C. I. 2. a. 818/819. c. 26. p. 201. II. 1. p. 64. a. 832.
12) VIII. 2. S. 188f.

(s. oben S. 93) verlangen: dies ist nicht Anmaßung[1]), sondern Recht: ein Graf opfert ein Stück seines Beneficiums, die Last abzulösen, die Andern, die kein Land hiefür anweisen, sollen den vollen conjectus wie bisher leisten[2]). Die geistlichen Großen sind bereits unter Karl — wie übrigens schon in Merovingen-Tagen — ebenso wichtige Glieder des Reichstags wie die Grafen[3]), ja sie werden stets vor diesen genannt.

Alsbald nach Karls Tod beginnt die unheilvolle Bewegung, die in dem Verhältniß der Krone zu der Kirche, vor Allem eben zum Bischofthum den[4]) Umschwung herbeiführte. Unter Ludwig ward der Einfluß der Bischöfe bald übermächtig im Reiche, wie der Herrscher selbst dadurch ausdrückt, daß er ihnen die Ueberwachung und Verklagung nicht nur der Aebte und Aebtissinnen, auch der Grafen und Kronvassen, ja Jedermanns (cujuslibet personae) überträgt: allerdings zunächst wohl nur in geistlichen Dingen, aber die „gemischten" waren von den weltlichen nicht zu scheiden[5]) „und dabei soll euch, wie es sich geziemt, unsere Gewalt dienstbar sein"[6]). Erst nach den Bischöfen sollen die Grafen dem Herrscher »adjutorium« in der Regierung des Reiches leisten[7]). Der Nachbarbischof soll sich auch (mit Weltleuten) einer verwaisten Grafschaft vorläufig annehmen d. h. hier den Grafen in der Regierung vertreten[8]). Die Bischöfe richten schon a. 829 an Ludwig ein Mahnschreiben über seine Pflichten (de persona regali), das zwar großentheils aus frommen Anführungen zusammengesetzt ist, aber mit echt theologischer Kunst unter dieser gottseligen Form recht scharfe Dinge zu sagen sich herausnimmt[9]).

---

1) Wie, scheint es, Waitz IV. S. 23 meint; anders freilich die Stelle aus Baluze S. 21 daselbst, wo von »rapere« der Bischöfe die Rede: das Recht ward eben wie sonst oft zu Unrecht mißbraucht.

2) Urkunde Ludwigs des Deutschen für Salzburg bei Waitz IV. S. 23; s. Baiern.

3) C. I. 1. p. 161, 162. a. 811.

4) Oben S. 194 geschilderten.

5) S. die wichtigsten Verrichtungen beider Arten l. c. c. 5 seq.; z. B. Sorge für das Kirchenvermögen, aber auch für die Schulen c. 6.

6) C. I. 2. p. 304. c. a. 824. c. 4. Nostro auxilio suffulti *famulante* ut decet potestate nostra.

7) l. c. c. 8.

8) C. II. 2. p. 358. a. 877.

9) Ueber rex und tyrannus C. II. 1. p. 46. Mahnung, seine Seele zu retten, Mahnung, nur gute Beamte zu bestellen, seine Kinder christlich zu erziehen; »sicut et facitis« heißt es freilich vorsichtig.

Seine oberste, erste Pflicht ist der Schutz der Kirchen und Geistlichen: folgen wirklich schöne Einschärfungen der Königspflicht gegenüber den Armen; aber die Schmeichelei am Schluß ist um so häßlicher, als bald darauf dieselben Bischöfe den König „wegen seiner vielen Sünden" schwer demüthigten[1]). In einem Gefühl allgemeinen Niedergangs von Reich und Kirche — als Strafe Gottes — raffen sich auf Mahnung des Kaisers die Bischofe zu guten Vorsätzen auf[2]), aber mit wie geringem Erfolge, zeigen die Vorgänge in den nächsten Jahren und Jahrzehnten: und auch jenes Schuldbewußtsein schließt doch nicht aus das Verlangen, Kaiser, Könige und Große sollen Macht und Würde (vigorem et dignitatem) der Bischöfe anerkennen. Auch hier, wo sie „ihre vielen Sünden" anerkennen müssen, berufen sich die Bischöfe auf die (angeblichen) Worte Constantins[3]), wonach sie zwar die Kaiser richten, selbst aber nicht gerichtet werden können: „denn ihr, von Gott uns gegeben, seid Gottes, und Menschen dürfen Götter(!) nicht richten"[4]): Priester sind es, — nicht Laien, — die diese höchst widerchristliche, den Priester in unerhörter Ueberhebung vergöttlichende Gotteslästerung aussprechen. Die Verherrlichung der bischöflichen Würde bei Prosper[5]) wird wohlgefällig wiederholt, „wenn wir auch dieses hohen Amtes nicht würdig sind". Karl aber hat über Pabst Leo, den nur Karls Waffen wieder erhoben, gerichtet.

Die maßlose Selbstverherrlichung ihres Amtes[6]) ist lediglich richtiger Ausdruck ihrer thatsächlich erreichten Machtstellung: bei der Lobpreisung ihrer Verdienste während der Wirren unter Ludwig ist verschwiegen, daß gerade Bischöfe — wie Ebo von Rheims — die übelsten Ränkeschmiede und Anstifter dieser Wirren, die Träger der unaufhörlichen Verräthereien zwischen Vater, Söhnen, Brüdern waren[7]). Wie unter Pippin und Karl Bischöfe und Aebte, ausgezeichnete Männer, dem Herrscher treu ergebene vertraute Freunde, als Gesandte nach

---

1) S. oben die Ueberhebung der Priesterschaft über das Königthum in dem Brief der Bischöfe Ludwigs a. 829 (Brief des Pabstes Gelasius an Kaiser Anastasius): C. II. 1. p. 29; Thiel, epistolae Romanor. pontificum I. p. 349; Jaffé, Regesta I.² No. 632.

2) C. II. I. p. 35. a. 829.

3) Bei Rufinus, histor. eccles. X. c. 2 ed. Beatus Rhenanus p. 218.

4) C. II. 1. p. 36. a. 829.

5) De vita contemplat. II. 2. Opera Paris 1711. Append. p. 25.

6) Gegenüber Karl II. C. II. 2. p. 394. l. c. a. 845/46.

7) VIII. 1. S. 85.



Außen, als Beamte, zumal missi, im Innern Hervorragendes geleistet, so haben Bischöfe und Aebte unter Karls Nachfolgern in Demüthigung und Unterwerfung der Statsgewalt, in argen selbstischen Ränken zur Zerrüttung des States ganz erheblich beigetragen.

Ein Hauptvorkämpfer der herrschenden Stellung der Bischöfe war Hinkmar[1]), der da lehrt nach Pabst Gelasius: „zwei sind es, von denen gemeinschaftlich die Welt regiert wird: die Autorität der Bischöfe und die königliche Macht. Und der Bischof allein ist zu befragen, welche Rechte ihm zustehen: [denn sein Name bedeutet: „Aufseher"]: das ist Sanct Augustins Lehre von dem Verhältniß zwischen Stat (lex temporalis) und Kirche (lex aeterna)[2]). Die Bischöfe waren es so sehr gewöhnt, ihren Willen durchzusetzen, daß Lupus von Ferrières bitter klagt, daß der König die Rathschläge nicht befolgt habe, „die wir ihm im Palast zu Bern ertheilt haben"[3]).

Höchst umfassend — und in ihren Absichten bezeichnend — ist die Kirchen-Neuordnung für Karls II. Reich, die in 83 Capiteln das Concil zu Meaux-Paris, begonnen dort am 17. Juni 845, beschlossen hier am 2. Februar 846, erlassen hat, außer geistlichen zahlreiche „gemischte" Fragen behandelnd[4]): zumal aber bezwecken sie abermals, in hochmüthigster Sprache die Herrlichkeit des bischöflichen Amtes darzustellen und den Rechten des Königs den Bischöfen gegenüber sehr scharf umschriebne Gränzen zu ziehen: besonders widerkanonische Verleihungen von Kirchengut sollen, auch wenn dem Herrscher „abgeschlichen", wieder aufgehoben werden im Zusammenhandeln von Bischof und König selbst: „unwürdig ist es, daß die königliche Majestät über (verliehenes) Kirchengut irgendwelche Bekräftigung ausspreche, wenn nicht der Bischof sie fordert"[5]). Noch zu Ende des Jahrhunderts

---

1) Vgl. C. II. 3. p. 519.

2) S. oben S. 196.

3) C. II. 2. p. 283. a. 844.

4) C. II. 2. p. 388—421.

5) l. c. p. 404 praecepta autem regalia super precariis ecclesiasticis fieri nec ratio sinit nec auctoritas quolibet modo permittit, quoniam praecepta in jure ecclesiastico firmare indignum, judicet necesse est majestas regia, nisi ab ecclesiastico rectore petantur; allerdings war eines der beliebtesten Mittel, die Kirchengüter an sich zu reißen, daß man willkürliche Vergabung des der Kirche Entzogenen (als Precarie) durch königliche Bestätigungsurkunde unanfechtbar machte.

wollen die Bischöfe ihr Amt immer noch erweitert und erhöht durch den Herrscher sehen[1]).

Welche Entwickelung von Chlodovech an durch König Pippin und Karl bis zu dem Sieg des Pabstthums über die letzten Karolinger! Die Macht der Geistlichen beruht vor Allem — abgesehen von ihrer überlegenen Geistesbildung — auf dem großartigen System der Kirche gegenüber dem noch wenig geordneten Stat, auf ihrem innigen Verkehr durch Concilien, Reisen, Boten. Sie fordern sich zwar unabläßig auch zur Fürbitte auf, zeigen sich die Todesfälle[2]) der Mönche u. s. w. an, aber sie pflegen auch einen dauernden Zusammenhang, eine gegenseitige Unterstützung der gemeinschaftlichen Vortheile, die den habernden, zerrissenen Weltgroßen gebrechen, in eifrigstem Briefwechsel (Geheimschrift!), dessen fromme, oft ergreifende Wendungen (z. B. die Bitte um Gedenken im Gebet) nur leider dadurch häufig den Verdacht der Heuchelei erwecken, daß sie von zweifellosen Bösewichten wie von zweifellos Hochehrwürdigen in ganz gleicher Weise gebraucht werden: dann erscheinen auch die überdemüthigen Selbsterniedrigungen[3]) als fast chinesische Redensarten[4]). Schwulst und unmännliche Süßlichkeit, auch Schmeichelei erreichen zuweilen die Widerlichkeit spätrömischer Panegyriker und die unabläßige Hereinzerrung des Göttlichen in sehr weltliche, ja frevle Dinge erhöht das Unbehagen an dieser frommen Schriftstellerei.

Die verblendeten Söhne Ludwigs, die durch die Bischöfe Ludwig, später Lothar, absetzen ließen[5]), — jenen unter Mitwirkung des Pabstes — erkannten nicht, wie sie dadurch ihre Kronen unter den Krummstab beugten: bald sollte nicht der fränkische Klerus, sollte der Pabst zu Rom die Folgerungen aus diesen Ereignissen ziehen[6]). Nachdem die Reichseinheit durch die Niederlage Lothars unwiderbringlich gescheitert war, schwenkten die Bischöfe mit bewunderungswerther Klugheit — und Geschwindigkeit! — in ihrem Verhalten zum Stat: sie

1) C. II. 2. p. 212. a. 895 amplificare et sublimare; mit Berufung auf Martin von Dumium und dessen Schreiben an den Suebenkönig Miro (VI.² S. 557) Formula honestae vitae aus dem VI. Jahrhundert.

2) Vgl. Form. extrav. II. 34. 35 und sehr oft.

3) S. die Bischofstitel: dazu die Schwelle und die Füße küssen!

4) Vgl. Coll. Flav. 117 f., z. B. 117 h!

5) Nithard IV. 1. Einleitung VIII. 1. S. 80 f.

6) Oben S. 200.

wollten jetzt je in ihrem Theilreich herrschen: die Ueberwindung des Kaiserthums überließen sie ihrem Haupt in Rom, so wenig sie diesem doch stets gehorsamten. Und der Papst verstand es, unterstützt durch die argen sittlichen Schwächen der Karolinger, gegen Ende des Jahrhunderts zunächst das Kaiserthum zu überwinden und später in großartigem Ausbau des katholischen Systems auch das Bischofthum in allen Reichen. Man mag den Sieg des Papalismus über Bischöfe und Concil bedauern, — man wird ihn aber als folgerichtig anerkennen müssen: auch dieser Erfolg wie der Sieg über die Statsgewalt ist die nothwendige Folge aus den Lehren Sanct Augustins.

c) Die übrigen Geistlichen.

α) Allgemeines.

Um die Zahl der Wehr- und Steuerpflichtigen nicht zu sehr durch Eintritt in den (vielfach) steuerbefreiten und dem Waffendienst entrückten Stand der Geistlichen verringern zu lassen, hatte das Concil zu Rheims von a. 623/24 den Eintritt von Steuerpflichtigen an statliche Erlaubniß geknüpft: daran ward auch später nichts geändert[1]). Zur Aufrechthaltung der Vorschrift drängte dann später auch die Erfahrung, daß Viele das nicht aus Frömmigkeit thaten, sondern um der Wehrpflicht zu entgehn, oder auch, weil Andere (Klöster und Laien) sie dazu drängten, um ihr Vermögen an sich zu reißen[2]). Wie der Nonnen wird der Kanoniker Zahl vom Herrscher auf 100 oder 30 beschränkt[3]).

Die Weihe soll erst nach einjähriger Probezeit in clero ertheilt und wider Willen[4]) niemand zum Geistlichen gemacht werden[5]). Das merovingische[6]) Verbot, Unfreie ohne Erlaubniß der Herrn zu Priestern

---

1) Anders Zeumer zu Mark. Form. I. 19: es wird aber hier nur festgestellt, daß dieser Mann bisher nicht steuerpflichtig war und deßhalb die Erlaubniß ertheilt.

2) C. I. 1. p. 125. [anno?] ad servitium Dei se tradere.

3) In einem Einzelfall — zu Poitiers —: so gewiß richtig Mabillon zu C. I. 2. p. 302. a. 822—824; Boretius verneint gegen Mabillon eine Lücke in c. 7: aber unfreie Kleriker? Auffällt auch, daß ein Kleriker die congregatio willkürlich verlassen darf.

4) C. II. 2. p. 393. a. 845. p. 410: Unterscheidung der Weihe ad titulum oder »absolute«. Hinschius I. S. 63f.

5) C. I. 1. p. 163. a. 811.

6) VII. 3. S. 264.

zu weihen[1]), wird wiederholt[2]). Bei Vindication der Geweihten durch den Herrn verlieren diese den Grad, falls der Herr nicht auf sein Eigenthum verzichtet, denn Unfreie — viles personae manentes — können nicht sacerdotes sein[3]), ihr peculium kann der Herr einziehen[4]). Ueber die feierliche öffentliche (in der Kirche), vorgängige Freilassung von Kirchenknechten vor der Weihe erließen die Herrscher wiederholt Verordnungen (auctoritates), deren manche uns erhalten und in den Formeln[5]) zu Grunde gelegt sind[6]).

Auch Ludwig erneut Decrete von Constantin und Theodosius, wonach ein Unfreier vor der Priesterweihe freizulassen ist[7]). Geboten wird öffentliche Verlesung des Freibriefs vor dem Altar: verwirken sie in der Folge ihren Grad, sollen sie in ihren früheren Stand zurückfallen[8]). Der „demokratische" Zug in der Kirche, wonach die Söhne niederster Stände die höchsten geistlichen Würden erlangen konnten — eines ihrer bedeutendsten Siegesmittel! — ward freilich gelegentlich gehemmt durch das Verbot, viles personas zur Priesterweihe zuzulassen[9]).

Alle Geistlichen müssen einem Bischof untergeordnet sein: „Hauptlose", »akefali«, werden nicht geduldet[10]). Die Priester müssen aber immer wieder zum Gehorsam gegen ihre Bischöfe, zum Besuch der Concilien vermahnt werden, sie dürfen außerhalb ihrer Pfarrei nur

1) Admon. gener. C. I. 1. a. 789. c. 23. 57. l. c. p. 229. a. 799.

2) C. I. 2. p. 276. a. 819/19; daselbst über Mißbräuche durch Flucht oder falsches Zeugniß.

3) Decr. Leonis in Collect. Dionys.-Hadriana c. 1.

4) p. 274. l. c.

5) S. oben VIII. 4. S. 21. VIII. 2. S. 207.

6) C. I. 2. addit. 173; andere bei Böhmer-Mühlbacher Nr. 712, 719.

7) C. I. 2. p. 276. a. 818/19; daher werden Formeln für Freilassung von Kirchenknechten vom Palast aus in die Provinzen versandt: (v. Sickel, Urkundenlehre S. 322) Form. imper. 33, Zeumer I. p. 328. Sehr scharf C. I. 2. p. 355. a. 819, Zustimmung des Herrn, genaue Vorzeichnung der Form und des Inhalts des libellus ingenuitatis, oben VIII. 4. S. 175. An unfreie Kleriker ist daher auch C. I. 2. p. 302. c. 7. a. 823 trotz des Wortlauts nicht zu denken, s. S. 230 Anm. 3: Diener des Klosters? Zugelaufne Unfreie? Meist, fast immer sind ecclesiastici nicht Geistliche, sondern Kirchenknechte [scilicet servi], im Gegensatz zu Franci; s. VIII. 2. S. 52 und Waitz IV. S. 352.

8) C. II. 2. p. 230. a. 895; Hinschius I. S. 32 f.

9) Alte Canones hierüber erneut Ludwig der Deutsche, Iuvavia p. 79.

10) C. II. 1. p. 121. a. 850.

mit Erlaubniß der zuständigen Bischöfe taufen und Messe lesen[1]). Kein Bischof darf den Geistlichen eines Andern ohne dessen Zustimmung aufnehmen[2]). Aber auch in die Schutzgewalt darf man Anderer Geistliche (z. B. fremder Privatkirchen, wie eines Bischofs) so wenig wie eines andern Senior homo aufnehmen[3]).

Dabei werden jene Empfehlungsbriefe[4]) mitgegeben, die bezeugen, daß der Uebertretende nicht ein Flüchtling oder ein Ausgestoßner ist[5]). Denn oft knüpften sich an Weihen von solchen Ueberwiesenen schlimme Wirren[6]). Andrerseits soll der Bischof seinen Geistlichen nur auf Wunsch eines andern Bischofs den Entlassungsbrief (dimissorialis) ertheilen, der (in Italien) vom Pabst, Kaiser oder Metropolitan bestätigt (gesigelt) sein muß[7]).

Anziehend ist der Urlaubs-, Schutz- und Empfehlungs-Brief für einen Mönch, dem seiner Gesundheit willen der Aufenthalt außerhalb des Klosters verstattet wird[8]). Die Residenzpflicht[9]) wird unaufhörlich eingeschärft, auch gegenüber blos vorübergehender Entfernung: auch für Reisen bedarf der Geistliche der Erlaubnißbriefe des Bischofs, »litterae commendatitiae«, „Empfehlungsbriefe“: ohne solche Zuwandernde darf kein Bischof aufnehmen: umherstreunende Geistliche und Mönche, die auch unter dem ungebildeten Volk allerlei Irrlehren

---

1) Der Kanon 20 des Cc. Chalced. über die Residenzpflicht wird mit zeitgemäßer Aenderung wiederholt C. I. 1. p. 35. a. 755.

2) Nach alten Concilien C. II. 2. p. 229. a. 895, geschweige abspänstig machen, sollicitari; über den Zugewanderten übt aber der neue Bischof die Zuchtgewalt, nicht mehr der frühere p. 237. Form. Cod. Laud. 16; Bischof Heidilo von Noyon a. 880—902 an Dido von Laon a. 882—893; ähnlich der Geleitbrief Johanns von Cambrai a. 866—879 l. c. 15.

3) C. I. 1. p. 146. a. 803—813.

4) Oben S. 177. VIII. 4. S. 199.

5) demissoriae vel commendatitiae literae Form. extrav. II. 11—27 (eine »Formata«), ebenso 26. 25. 24 (Flucht vor den Normannen a. 863?), 23. 22 (von Dado von Verdun a. 881—923 an Ratbod von Trier a. 883—915).

6) Vgl. l. c. 19. Oben S. 148. Vulfad, Abt von Rebais und Erzbischof von Bourges, geweiht von Ebo von Rheims, VIII. 1. S. 85, Dümmler I. S. 365. 588.

7) C. I. 2. p. 375. a. 826 bulla roborari oportet. Solche Empfehlungsbriefe eines Bischofs an einen andern für Geistliche Form. Mark. II. 46: quos ut commentatos in omnibus recipiatis; nur an weltliche Große 50, 51; eines Abtes an einen Bischof 47: quos ob necessariam monasterii nostri illuc usque destinavimus; Empfehlung an einen Abt behufs Aufnahme in sein Kloster 48.

8) Coll. St. Dion. 16.

9) Oben S. 177.

ausstreuen, sollen von dem Bischof vor den Metropolitan gestellt und von diesem gestraft werden [1]).

Diese Briefe werden oft als »Formatae« in jener Art mystischer Geheimschrift ausgestellt, mit griechischen Buchstaben der biblischen Personen-Namen als Zahlzeichen [2]). Mit einer solchen »formata«, d. h. in Geheimschrift aufgezeichneten Empfehlung schickt ein Erzbischof einen Priester an einen Bischof [3]). Aber auch andere geheime Botschaften sehr weltlichen Inhalts gehen unter den Geistlichen hin und her [4]). Zum Ausweis des Boten, der der Verpflegung empfohlen wird, werden die Namen der Besendeten genau in dem mitgegebenen Schreiben aufgeführt [5]), andrerseits soll der Tag des Eintreffens des Boten vermerkt werden [6]).

Uebrigens ist es ergreifend, gegenüber der argen Verweltlichung der Geistlichen unermüdlich den Stat — unter Karl zumal! — immer wieder den sittlichen Kern des Christenthums geltend machen zu sehn: manche seiner Capitularien sind bessere Predigten als Gesetze!

So befiehlt der Stat, — nicht nur die Kirche! — das Beichtgeheimniß zu wahren, sogar zum Schutz der doch so eifrig verfolgten Räuber [7]). Sehr schön ist die Begründung der Pflicht der Gastlichkeit, zumal der Bischöfe [8]). Friede und Eintracht soll wie unter allen Unterthanen, so zumal zwischen Geistlichen und Beamten walten [9]): auf diesem vorausgesetzten einträchtigen Zusammenwirken von Kirche und Stat als zwei Hälften einer Einheit ruhte Karls hochidealistischer Bau: seine Klagen und Drohungen beweisen, wie selten diese Eintracht bestand [10])!

---

1) C. II. 1. p. 121, 122. a. 850.

2) Form. extrav. II. 11—27, besonders 13. 14 litteras commissorias atque commendaticias . . illum non desertorem neque fugitivum officii sui esse, ebenso 15 Eintritt eines Weltgeistlichen in ein Kloster, Besuch der Verwandten und der Heimath, vgl. 16. 17. 18; epistolam canonicam, quam mos Latinus »formatam« appellat 19. 20. S. oben S. 177.

3) Form. Tur. addit. 8.

4) Form. Cod. Laud. 5.

5) l. c. 6. 7.

6) l. c. 7. 8.

7) In Austrasien verriethen die Beichtväter die Räuber gegen Geldlohn C. I. 1. p. 175. a. 813 [oder später?].

8) C. II. 1. p. 31. a. 829.

9) C. I. 1. p. 58. a. 789.

10) S. unten „Auflösung des Reiches".

β) Einzelne Grade.

1. Die Chorepiscopi.

Neben den regelmäßigen Bischöfen in den Bischofsstädten sind nunmehr[1]) drei Arten anderer zu unterscheiden[2]): Wanderbischöfe ohne bestimmte Diöcese, Bischöfe auf dem flachen Lande und Nebenbischöfe in der Bischofstadt als Gehilfen des Haupt-Bischofs. Den ersten wird schon unter König Pippin verboten, in irgend einer Parochie (= Diöcese) gottesdienstliche Handlungen, zumal Ordinationen, vorzunehmen ohne Erlaubniß des Bischofs[3]).

Die Bischöfe auf dem flachen Lande sind die eigentlichen chorepiscopi, aus denen vielleicht die andern beiden hervorgegangen sind[4]): als Gehilfen der Bischöfe[5]) heißen sie coepiscopi[6]), später — c. a. 850 — wurden sie im westfränkischen Reiche beseitigt[7]). Der Kampf gegen die chorepiscopi beginnt schon früher sehr merklich[8]). Die chorepiscopi sollen nicht das Chrisma oder den heiligen Geist spenden noch Kirchen weihen noch Weihen verleihen, (ausgenommen bis zum Subdiakonat nach des Bischofs Befehl, nach welchem sie auch Buße auflegen oder Verzeihung gewähren dürfen): zumal bei dem Tod des (Stadt-)Bischofs sich jeder Einmischung in das Bischofsamt enthalten: Uebergriffe des Bischofs gegen den Weihbischof hat kanonisches Urtheil zu richten[9]).

---

1) Vgl. VII. 3. S. 262.

2) Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reichs im IX. Jahrhundert. 1859. S. 3 f.

3) C. Vernen. a. 755. c. 13. I. 1. p. 35 de episcopis vagantibus qui parochias non habent, C. Vermer. a. 758—768? c. 14. p. 41 ab episcopis ambulantibus per patrias ordinatio presbyterorum non fiat.

4) Hraban. Maur. bei Weizsäcker S. 30 (dem ich dies entnehme) ordinati sunt .. chorepiscopi propter pauperum curam qui in agris et villis consistunt, ne eis solatium confirmationis deesset.

5) Admon. gen. a. 789. c. 9. C. p. 54.

6) Zu unterscheiden vom episcopus vocatus Friedrich, Münchener S.-B. 1882. S. 315.

7) Weizsäcker S. 7 f., Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun S. 390.

8) C. II. 1. p. 32. a. 829 ut chorepiscopi modum mensurae suae qui in sacris canonibus prefixus est, non excedant. Bekämpfung ihrer Uebergriffe C. a. 845. II. 2. p. 392. Beschränkungen C. I. 1. p. 54. II. 1. p. 8, 32. 2. p. 409.

9) C. II. 2. p. 409. a. 845/46.

2. Die archipresbyteri, archidiaconi, presbyteri, canonici.

Archipresbyter ist lediglich ein Ehrenname für die Priester an einer Taufkirche[1]. Die archipresbyteri haben die andern Geistlichen zu überwachen (perquirere et perscrutari) — sollen aber auch sich selbst prüfen! — und die Lasten des Bischofs zu theilen[2]. Der Archipresbyter hat die Untersuchung der Zauberer[3].

Genau wird eindringliche Seelsorge durch die Erzpriester vor Allen angeordnet, nöthigenfalls unter Anrufung des Bischofs, versagt dieser, der Nachbarbischöfe und des Concils[4]. In der Stellung der Archidiakonen[5] hat sich in dieser Zeit noch nichts geändert: denn die Eintheilung jeder Diöcese in bestimmte Archidiakonatgebiete gehört erst der folgenden Periode an: das Concil von Châlon-sur-Saône von a. 813 sagt von den Anfängen solcher Erscheinung, sie gehörten mehr der »tyrannis« — Anmaßung — als der richtigen Ordnung an: ad rectitudinis ordinem[6].

Der Archidiakon erzwingt mit dem Grafen das Erscheinen des Geistlichen in dem Concil[7]. Presbyteri villani im Unterschied von den clerici canonici sind die „Landgeistlichen" in den Dörfern und villae[8]. In Italien bedeutet sacerdos häufig nicht den Bischof, nur den Presbyter[9]. Eine Mittelstellung zwischen den eingeklösterten Mönchen und den übrigen Geistlichen nehmen ein die Canonici (meist nach der Regel Sanct Benedicts). Auch sie leben beisammen[10] in abgeschloßnen Gebäuden (claustra canonicorum)[11].

---

1) Hinschius II. S. 266.

2) C. I. 1. p. 230.

3) C. I. 1. p. 220.

4) C. II. 1. p. 118, 120. a. 850. Zumal auch Beobachtung der zu Buße Verurtheilten (deren Lossprechung aber nur dem Bischof zusteht) und letzte Wegzehrung [viaticum] der Sterbenskranken, Bekämpfung der Unzucht der Mädchen und älterlicher Kuppelei.

5) VII. 3. S. 268.

6) Cc. Cab. ed. Mansi XIV. c. 15. p. 96. Vgl. Rettberg II. S. 68. Hinschius II. S. 187. Guérard, essai p. 88. Gréa, essai historique sur les archidiacres, Bibliothèque de l'école des chartes II. p. 60.

7) C. I. 1. p. 31. a. 754/55.

8) C. II. 2. p. 323. a. 864.

9) C. I. 2. p. 374 seq. a. 826.

10) S. Hinschius a. a. O.

11) C. I. 2. p. 278, 289. a. 818/19. Die Fürsorge für die Kanoniker, zumal auch aus Statsmitteln, die Ludwig (C. I. 2. p. 289. a. 819) begonnen, wird er-

Aber Mönche, Canonici und Dorf-Geistliche werden unterschieden [1]). Einmal [2]) wird zwischen Kanonikern und Mönchen im Zweifel nach der Zahl abgegränzt: mehr als zwölf sollen als Mönche, zwölf und weniger »canonice« leben.

Unter Ludwig wurden die alten Vorschriften über den ordo canonicorum auf dem Concil zu Aachen a. 816 in Einen codex zusammengefaßt [3]): es ist die forma institutionis canonicorum [4]), im II. Buch die über die sanctimoniales [5]): ihre Verkündung an alle nicht erschienenen Bischöfe und Durchführung wird den Königsboten, dem Metropolitan und dessen Boten (missi) eingeschärft [6]). Die der Welt Entsagenden (relinquentes seculum) müssen entweder ganz nach der kanonischen oder nach der „regulären" Einrichtung (institutio) leben [7]).

γ) Vorrechte der Geistlichen [8]).

Ganz gewaltig wird die Geistlichkeit, „durch welche jedes Reich gedeiht", gewerthet und durch strengste Strafen geschützt [9]), durch eine nach Ursprung und Zeit schwer bestimmbare Verordnung, die allerdings westgotische Färbung [10]) zu haben, aber nicht ein westgotischer Concilschluß zu sein scheint [11]).

---

neuert: zunächst aus Nachbarland der Bischofskirche, das ein Anderer (Beneficiar) besitzt, andernfalls aus fiscalischem Gut oder dem einer andern Kirche oder eines Laien gegen Umtausch oder aus Gaben der Gemeindeglieder (es handelt sich vor Allem um Herstellung von Wohnungen für die Kanoniker). l. c. II. 2. p. 411. a. 845. S. die Ergänzung aus einer andern Handschrift bei Boretius-Krause. Ueber die tituli cardinales daselbst Hinschius I. S. 314.

1) C. II. 2. p. 323. a. 864.

2) a. 825 (?). C. I. 2. p. 358.

3) C. I. 2. p. 338, 369.

4) Mansi XIV. p. 147.

5) Vgl. vita St. Benedicti c. 50. Mabillon, A. S. O. Ben. IV a. p. 211.

6) C. I. 2. p. 276. a. 818/19. Hlud. ad ordn. episc. epist. a. 816—817. p. 338; s. über die drei Begleitbriefe Boretius-Krause p. 338.

7) C. I. 2. p. 446 (Karl).

8) Ueber ihre Rechte vor Gericht s. unten k.

9) C. II. 1. p. 127. [a. ?] per quem omne pollet imperium. 100 Pfund Gold und 100 Pfund Silber, Abhacken (? implumbari) der Hand, für einen Schlag auf einen Priester bis herab zum lector 10, 5, 3 Pfund Gold.

10) So Gaudenzi, un' antica compilazione p. XXVI. XXVII.

11) So richtig Krause l. c. Sehr scharfe Bestimmungen zum Schutz des Lebens und aller Rechte der Geistlichen enthalten die angeblichen Canones und

Der geistliche Stand ist ein erheblicher Strafmilderungsgrund: wo der Laie das Leben oder die Hand, verliert der Diakon und Priester nur den Grad[1]). Für Meineid zahlt der Laie sein Wergeld, also 200—600 sol., der Geistliche nur den doppelten Königsbann, 120 sol.[2]). Niedere Geistliche werden härter bestraft als höhere (»bonae personae«), ähnlich wie Unfreie und Freigelaßne härter denn Freigeborne[3]). Die gelindere Bestrafung der Geistlichen darf aber nicht dazu mißbraucht werden, daß einem schwer Verurtheilten die Weihen ertheilt werden, die Vollstreckung zu hemmen: der Weihende verliert Amt und Hand[4]).

Geistliche dürfen (und sollen) sich vor Gericht vertreten lassen[5]), ein Ausnahmsrecht, das Laien im germanischen Verfahren nicht zustand[6]). Ja, ausnahmsweise dürfen — gegen das Recht[7]) — Bischöfe (und Aebte) wie sonst der Vogt[8]) ihre Geistlichen (und Mönche) vor dem weltlichen Gericht vertreten[9]). Der Bischof leistet seinen Krankheitseid durch einen missus[10]). Der Geistlichen bevorzugtes Wergeld[11]) ward beibehalten, nur im Einzelnen neu geregelt und zwar erhöht: früher

der Subdiakon .	200	jetzt	300 solidi
Diakon . . .	300	„	400 (ebenso der Mönch)
Priester (Römer)	300	„	jeder Priester 600 wie der Graf
Bischof . . .	?	„	900[12]) solidi.

Capitularien von Diedenhofen oder Tribur unter Karl oder Ludwig C. I. 2. p. 359: allein Boretius-Krause hat überzeugend nachgewiesen, daß sie erst Ende des IX. Jahrhunderts, wahrscheinlich nach dem Concil zu Tribur a. 895, entstanden und fälschlich dem von a. 820 beigelegt worden sind.

1) VIII. 4. S. 164.

2) C. I. 1. p. 208. a. 800—810 für Italien.

3) C. I. 1. p. 31. a. 754/5.

4) C. Aquisgr. I. 1. a. 809. c. 10 ad judicium subvertendum. Abgesetzte Geistliche nec publicis quia fas non est, nec canonicis .. legibus constringuntur. C. II. 1. p. 41. a. 829; heißt das: auch auf Abgesetzte findet das weltliche Recht keine Anwendung?

5) Durch den Kirchenvogt, s. unten „Kirchenbeamte".

6) Nur etwa Königsschützlingen, Leuten in Mithio, zumal Königsvassen, auch verhinderten Grafen. Beläge bei Brunner II. S. 307 von a. 796—802.

7) S. oben S. 173.

8) Form. Senon. rec. 1—4. 9) Sohm S. 226.

10) quem meliorem habet C. II. 2. de exped. Benev. a. 866. c. 7.

11) VII. 3. S. 291.

12) C. I. 1. legibus add. a. 803. p. 113. Epist. a. 806. p. 212.

Gegen Ende des Jahrhunderts ergeht eine lehrreiche Bestimmung: wird ein Priester verwundet, erhält er die ganze compositio d. h. auch das sonst dem König gebührende Drittel, bei Tödtung erhält ein Drittel die Kirche, ein Drittel der Bischof, ein Drittel (nur!) die Sippe des Getödteten: er gehörte eben zum größten Theil nur der Kirche, kaum mehr seinem weltlichen Verband an[1]. Solcher Würdigung entspricht es, wenn der Bischof dem Grafen, der Archidiakon dem Centenar, der Vicedominus dem Unterbeamten des Grafen gleich gestellt wird[2]. Gegen die Verwerthung der Nebeneinanderstellungen der Geistlichen und der weltlichen Beamten bei Walahfrid Strabo[3], wobei jene noch günstiger, z. B. die vornehmsten Erzbischöfe dem König (!), andere den Herzogen verglichen werden, spricht, daß auch gar nicht mehr bestehende römische Aemter herangezogen werden: immerhin sieht man, wie von a. 814 ab in weniger als einem Menschenalter — Walahfrid starb a. 824 — die Selbsteinschätzung der Geistlichen — nicht ohne Grund! — gestiegen war.

Da die Immunitäten meist kirchliche sind, schützt die Buße von 600 sol. für Immunitätsverletzung[4] auch eben die Kirche. Wie in merovingischer Zeit[5] waren Geistliche vom Heerdienst befreit[6].

Dagegen die Befreiung der Kirchen**güter** von dem Heerdienst verstand sich keineswegs von selbst, ward vielmehr besonders durch Privileg (auch negative Immunität) verliehen: dann durften die freien Grundholden zu Hause bleiben, aber nicht die aus andrem Rechtsgrund Wehrpflichtigen: die Vassallen[7]. Die angestrebte völlige Gleichstellung des Kirchenguts mit Königsgut in allen dessen Vorrechten erreichte die Kirche zwar nicht, wohl aber in einzelnen wichtigen Stücken. So nahm Karl[8] alle Kirchen in seinen Königsschutz und gab ihnen als Klägerinnen den gefreiten Gerichtsstand vor dem Pfalzgericht oder dem

---

1) C. II. 2. p. 215. a. 895. Brunner I. S. 164. II. S. 622. Zehnjährige harte Buße für Tödtung eines Bischofs l. c. p. 217.

2) C. I. 1. a. 779. c. 19. p. 51.

3) de exordiis rerum ecclesiast. c. 31.

4) l. c.

5) VII. 2. S. 263.

6) Oben S. 180 f.

7) So mit Recht Brunner II. S. 215 zu dem Privileg für Kempten von a. 834.

8) C. missor. generale von a. 802. Cap. I. 1. p. 93.

Königsboten, aber doch ausdrücklich[1]). Bruch dieses Königsfriedens sollte vom König selbst oder seinem Sendboten gerichtet werden[2]). Ludwig gewährte den Kirchen den gleichen räumlichen[3]) erhöhten Frieden wie der Königspfalz und jeder immunen Kirche bei Verletzung ihrer Gehege eine Buße von 600 solidi. Solchen Kirchen wird nun mit der Immunität zugleich ganz regelmäßig der Königsschutz ohne commendatio ertheilt[4]). Die Bischöfe zogen diesen rein „dinglichen Schutz“[5]) dem durch persönliche Abhängigkeit erkauften vor: daher seit a. 814 keine Muntbriefe für Kirchen mehr begegnen. Wohl aber commendirten sich einzelne Geistliche, auch Bischöfe, durch Treueid in den Schutz des Königs, als dessen Vassi, was freilich die Kirche, wie Aehnliches schon in merovingischer Zeit, bekämpfte[6]).

Geistlichen ist jetzt die reclamatio an den König gegen ihren »senior« bei Geißelung verboten: senior ist hier geistlicher „Vorgesetzter“ überhaupt, nicht Schutzherr: nur wenn der senior selbst pro sua causa sie sendet, sollen sie das Königsgericht anrufen[7]). Allein später schützt doch wieder der Herrscher Geistliche gegen Ahndung durch ihre Bischöfe wegen reclamatio an ihn[8]).

Nicht als Vorrechte der einzelnen Geistlichen, aber der Kirchen — als „juristischer Personen“ würden wir heute sagen — erscheinen Rechte, die an kirchliche Räume gebunden sind: der Kirchenfriede und das kirchliche Zufluchtsrecht. Es waltet in der Kirche erhöhter Friede, Kirchenfriede. Wie schon in merovingischer Zeit wird von Karl und von Ludwig Tödtung oder an Geistlichen begangne Körperverletzung in der Kirche mit geschärfter Strafe bedroht[9]). Schwertzücken in atrio ecclesiae wird (abgesehen von der Kirchenbuße) mit der Geldstrafe „an den Altar“ gestraft, wer auch Eigenthümer der Kirche sei, also nicht an

---

1) Irrig läßt Waitz IV. S. 290 diesen jetzt von selbst in der Immunität enthalten sein; richtig gegen Waitz und Th. v. Sickel III. S. 257, 264 Brunner II. S. 55.

2) Cap. Aquisgr. a. 801—813. Cap. I. 1. p. 171.

3) Waitz IV. S. 262 f.

4) Th. v. Sickel III. S. 58.

5) Treffend Brunner II. S. 55.

6) Waitz IV. S. 248, 262 f.

7) C. I. 1. p. 32. a. 754/5.

8) C. II. 1. p. 256. a. 843.

9) Cap. v. a. 818/19. Cap. I. 2. p. 281. VIII. 4. S. 137, 140.

diesen[1]). Einbruch in die Kirche[2]), Tödtung in der Kirche, ja schon Waffenzücken in ihr in Anwesenheit des Bischofs[3]) wird mit dem Tod oder Handabhauen bestraft[4]). Mit diesem Frieden hängt — jetzt — auch zusammen das Zufluchtsrecht, die Freistätte[5]), welche die Kirche dem Flüchtigen [— Verbrecher, Unfreien —] gewährt. Das Zufluchtsrecht der Kirchen war schon gleich auf der ersten Kirchenversammlung zu Orléans a. 511 geordnet und vom König in dem bisherigen Umfang anerkannt worden[6]). Das wird dann „wie mit den Bischöfen vereinbart" bestätigt[7]) und von den latrones = fures auf alle Verbrecher ausgedehnt. Das Atrium[8]), die Vorhalle der Basiliken, gewährte bereits die Zuflucht: für solche Kirchen, die geschlossener d. h. schließbarer Vorhallen entbehren, wird nun von beiden Wänden an gerechnet ein Raum von einer aripennis = semijugum als bereits Zuflucht gewährend gerechnet. Andrerseits sollen aber die Zuflüchtlinge nicht pro operarum cupiditate d. h. doch wohl, um sich als Arbeiter Geld zu verdienen, diesen Raum verlassen, widrigenfalls sie jeden Schutz verlieren[9]).

Hatte der wegen eines Vergehens seinem Herrn entsprungene Unfreie die Zuflucht einer Kirche gewonnen, so ward er nicht eher herausgegeben, bis dieser von dem Herrn den Eid entgegengenommen (ihn nicht an Leben und Leib zu strafen d. h. durch Verstümmelung: war aber auch Geißelung dann ausgeschlossen?), dann aber ward er auch gezwungen, sofort in den Dienst seines Herrn zurückzukehren. Diese Anordnung[10]) wird wiederholt, aber beigefügt, daß die Kirche ihn auch von dem Herrn mit dessen Einwilligung abkaufen kann[11]).

---

1) C. II. 2. p. 217. a. 895.

2) C. I. 1. a. 779. c. 10.

3) C. Remed. c. 3. Oben VIII. 4. S. 137, 139.

4) C. leg. add. I. 2. a. 818/19. c. 1.

5) Dann, über den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ueberreste in Europa, Z. f. d. R. III. 2. S. 327. Frauenstädt S. 51—87.

6) Canon. 1 de . . finibus si ad ecclesiam confugerint . . ut ob ecclesiae atriis . . eos abstrahi omnino non liceat.

7) Decr. Chloth. c. 14.

8) Atria, templa, basilicae werden bei Sanct Martin zu Tours neben einander gestellt (Ven. Fort. v. St. Rad. XIV. 33); seltener wird der cryptae gedacht Greg. Tur. gl. mart. 18.

9) Ueber argen Mißbrauch des Zufluchtsrechts s. Greg. Tur. X. 15. Urgesch. III. S. 488.

10) Des Cc. Aurel. I. v. a. 511. c. 3.

11) (Was sich freilich von selbst versteht!) »si de precium convenerit«.

Wird der Unfreie dem heischenden Herrn nicht gleich herausgegeben und entspringt er, muß der Schuldige den Werth ersetzen: wird er später gefunden, hat dieser (d. h. also wohl meist der Bischof, Abt oder Pfarrer) die Wahl, ihn zu behalten oder gegen Wiedererstatten des Bezahlten dem Herrn zurückzugeben[1]).

In heidnischer Zeit geht dieser Schutz zurück auf den Haus- und Herd-Frieden: denn der Herd ist der älteste Altar[2]). Karl sagt: die „Weihstätten" der Heiden hatten Zuflucht gewährt, nicht geringere, höhere Ehre soll den in Sachsen neu erbauten Kirchen zukommen[3]). Jetzt wird meist — milder als früher — Todesstrafe und Verstümmelung durch diese Zuflucht ausgeschlossen; nach geleistetem Ersatz (Buße) wird der Flüchtling von dem König irgendwo eingebannt.

Aber im Einzelnen hat die Behandlung des Zufluchtsrechts der Kirche erheblich geschwankt. Schwerlich ist — entgegen dem älteren Recht — durchgeführt worden das Verbot, zum Tode verurtheilten Zuflüchtlingen irgend Speise zu reichen[4]), was die alte dreitägige Schutzfrist unwirksam gemacht hätte. Des Todes schuldige Verbrecher soll man gar nicht in die Kirchen flüchten lassen und sind sie — gegen den Willen des Geistlichen — hineingelangt, sollen sie nicht entschuldigt (excusati) und zumal nicht darin verpflegt werden. Das Zufluchtsrecht erkennt auch die Reichstheilung von a. 806 an, aber es soll nur innerhalb des gleichen Theilreichs, nicht in einem andern geübt werden[5]), d. h. wer aus z. B. Ludwigs in Pippins Reich flüchtet, soll hier in keiner Kirche Schutz finden.

Schon das Atrium, die Vorhalle, gewährt Zuflucht[6]), gewaltsame Entfernung ist verboten: nach seinem Geständniß wird der Flüchtling durch boni homines (? Schöffen) der gerichtlichen Verhandlung zugeführt[7]). Die angebliche Urkunde Dagoberts, die Saint Denis dies Recht auch auf die Aecker und Wege des Klosters ausdehnt, ist ebendeßhalb höchst verdächtig[8]). Karl hat in gleichem Umfang die Im-

---

1) Dec. Chl. c. 15.

2) D. G. I a. S. 250 f.

3) vana (i. e. fana) idolorum C. I. 1. p. 68. a. 775—790.

4) C. Haristal. I. 1. a. 779. c. 8. p. 48; vgl. C. leg. addend. a. 803. c. 3. p. 113.

5) C. I. 1. p. 128.

6) S. oben S. 240, Anm. 8.

7) C. I. 1. p. 113. a. 803, hier wird von Ausschluß der Todesstrafe u. s. w. nichts gesagt.

8) Vgl. Th. v. Sickel V. S. 28.

munität abgegränzt[1]: beide haben den besonderen Frieden gemein, der wenigstens regelmäßig mit dem Königsschutz der Immunität verliehen wird.

d) Die Kirchenbeamten.

Die hohe Stellung der Kirche im Stat bringt es mit sich, daß, wie Bischöfe und Aebte, auch Kirchenbeamte (sogar Förster) den königlichen gleichgestellt[2] werden, wie Kirchenknechte den Kronknechten[3].

Beibehalten, aber häufiger angewendet und weiter gebildet wird das merovingische[4] Amt des Kirchenvogts, advocatus, der ursprünglich vor Allem bestimmt war, die Behelligung des Bischofs oder Abtes mit gerichtlichen und kriegerischen Welthändeln auszuschließen. Jetzt — unter Karl — werden die Vorschriften alter Concilien, daß die Geistlichen sich weltlicher Geschäfte enthalten und die Streitsachen ihrer Kirchen und Klöster durch advocati führen sollten[5], von den weltlichen Gesetzen wiederholt für das Franken-[6], wie für das Langobarden-Reich[7]: diese sollen das Recht kennen, die Gerechtigkeit lieben, friedsam und selbstbeherrschend sein. Der Zweck war, „die geistliche Würde und die Ehrfurcht vor den Bischöfen zu wahren". Die Zahl der Vögte mußte stark anwachsen[8], da die größeren Kirchen ihren Grundbesitz über das ganze Reich verstreut hatten und sie nun in jeder Grafschaft, in der sie ein Grundstück eigneten, einen Vogt bestellen mußten[9]. Es besteht überhaupt jetzt „Vogteizwang"[10] behufs Vertretung vor dem zuständigen Grafen, bei immunen Klöstern auch für die Immunitätsleute, als Kläger und Verklagte[11]. Ein

---

1) Bouquet VIII. p. 550.

2) Form. imper. 43.

3) VIII. 2. S. 228—235. Actores und ministri heißen, wie Staatsbeamte, auch Kirchenbeamte Coll. Flav. 44.

4) VII. 3. S. 293.

5) Z. B. Cc. Mogunt. a. 813. c. 12. Mansi l. c. p. 68: hier wird nur altes Recht erneut, nicht neues eingeführt, wie Nitzsch, Ministerialität S. 134 meint.

6) Cap. missor. v. a. 802. c. 13. p. 93.

7) Cap. Pipp. v. c. a. 790. c. 3. I. 1. p. 201.

8) Zwei Vögte jeder Kirche werden vom Heerdienst befreit. C. Olonn. I. 2. p. 326. a. 825. c. 4; nur vorübergehend wieder aufgehoben a. 866, C. de exped. Benev. c. 1. Lothar will freilich nur je zwei verstatten.

9) Cap. Pippin. I. 1. a. 782—786. c. 6. p. 192 (wohl nicht auf das Langobardenreich beschränkt).

10) C. I. 1. p. 196. 2. p. 319. a. 822/23.

11) Lothar, Bouquet VIII. p. 391; auch die Geistlichen seiner Vogteikirche in Strafklagen, s. unten „kirchliche Gerichtsbarkeit".

Kloster im Königsschutz vertritt nöthigenfalls (d. h. in Ermangelung eines advocatus) ein (außerordentlicher) missus [1]).

Die advocati des Klosters (Aniane) reisen in den Provinzen umher, dem Kloster entrißne Güter und Rechte vor den Grafen oder missi im Rechtsstreit einzuklagen, entlaufne Unfreie einzuheischen [2]). Der Vogt von St. Denis (Ado) vertritt die Klosterleute auch vor dem König gegen Graf Rifero: er überträgt den Besitz der bestrittnen Güter behufs Vertheidigung, weil sie keine Beweismittel haben: wohl aber legt der Graf Urkunden vor, die dann der Kläger anerkennen muß [3]).

Die Bestellung der Vögte geschieht jetzt oft durch den König oder in dessen Namen durch die Königsboten [4]), nur ausnahmsweise durch die Kirche vermöge besonderer königlicher Verleihung dieses Vorrechts, wie das im Mittelalter häufiger ward: alsdann wählen, wie es scheint, auf Vorschlag des Kirchenvorstands, die Geistlichen oder Mönche [5]), aber auch die weltlichen Immunitätsleute. In anderen Fällen wählen Bischof, Graf und Volk zusammen [6]) den Vogt, jedesfalles in Gegenwart des Grafen: einzelnen Kirchen und Klöstern wird ausnahmsweise durch Privileg völlig freie Vogtwahl gewährt, ohne Mitwirkung von König, missus oder Graf [7]): manchmal aber wählen Bischof und Graf allein [8]).

Die Ursache, aus welcher für die Vögte Grundeigen in der

---

1) C. I. 2. p 302. a. 823.

2) Auch nach 30 Jahren noch, Bouquet VI. p. 496. a. 816; auch sich entziehende, im Verfahren unterlegene »jectivos« und nachlässige Colonen Form. Sen. rec. 4. 5.

3) Bouquet V. p. 746. a. 781.

4) Cap. missor. a. 803. c. 3. I. 1. p. 115.

5) Nichts andres kann doch bedeuten der »populus«: cum comite *et populo* eligantur Cap. Aquisgran. v. a. 809. I. 1. c. 22. p. 131, in Gegenwart und unter Mitwahl des Grafen. l. c.; dann Cap. Pipp. Ital. v. a. 891—810. I. 1. c. 11. p. 210 advocati in praesentia comitis eligantur.

6) Andre Beläge auch für weltliche Immunitäten bei Brunner II. S. 310, der sogar ein Einspruchrecht des Grafen annimmt: dies gewiß C. I. 2. p. 319. a. 822/23, wo es heißt: episcopus uno cum comite suo advocatum eligat; das ist aber ein ausnahmsweises Freiwahlprivileg: dagegen l. c. p. 210 (I. 1. a. 801—810) sagt nur: advocati *in praesentia* comitis eligantur: das ist die Regel.

7) Und Volk? Waitz IV. S. 469.

8) S. Anmerk. 5, 6.

Grafschaft verlangt wird [1]), ist offenbar die gleiche, aus welcher dies für Richter, Schöffen, Hauptschwörer, Eidhelfer, Zeugen gefordert wird [2]): Sicherung des Schadenersatzanspruchs wegen Amtsverletzung [3]).

Daß dadurch Grundholden ausgeschlossen wurden [4]), war eine Nebenwirkung, die kaum bezweckt war. Aus andern Gründen sollte weder der Graf noch der Centenar [5]) noch (wahrscheinlich, obwohl er nicht ausdrücklich beigesetzt wird) ein andrer Statsbeamter zum Vogt gewählt werden können: einerseits, weil ja der Beamte die Rechte des States gegenüber der Immunität zu wahren hatte, — eine eifrig Sorge Karls! — andrerseits, weil gefährliche Verwirrung und Rechtsunsicherheit einreißen mußte, wenn derselbe Mann bald als Graf, bald als Vogt innerhalb desselben Gaues handelte.

Die Vögte sind völlig zu Beamten geworden: die fiscalischen waren es immer gewesen: aber auch über die kirchlichen (und weltlichen) übt der König Rechte der Amtshoheit wie über die Statsbeamten, wie sie auch vielfach die gleichen Rechte, auch wohl wie die Grafen Befreiung vom Wehrdienst, sogar von allen Leistungen an den Stat [6]) erlangt hatten: der König nimmt sie in Eid [7]), zieht sie vor seinen missus, der sie absetzen und strafen kann [8]). Wenn man [9]) aber meint, bei der nachhaltigen Einwirkung der Krone auf die Vogtei unter Karl habe die starke Vermehrung der Immunitäten und Verstärkung ihrer Rechte nicht das Königthum eingeschränkt, das sei erst unter den schwachen Nachfolgern eingetreten, so darf man daran doch zweifeln: schon unter Karl erhalten die Immunitäten zuweilen freie Vogtwahl und die Grafen und missi, die solche Vögte nicht gewählt, haben oft alle Mühe, nach langer, schwerer Schädigung der Unterthanen sie unschädlich zu machen. Die Einführung von Amtsbeneficien, die im Amtsbezirk liegen, die vorgeschriebne Wahl der Grafen aus den eingeseßnen Großgeschlechtern der Grafschaft, die dadurch bewirkte thatsächliche Vererblichkeit des Grafenamts, die unablässigen Schenkungen

---

1) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—813. c. 14. p. 172.
2) VII. 4. S. 68—81.
3) Anders, scheint es, Brunner II. S. 310?
4) v. Wickede S. 24.
5) Cap. miss. v. a. 819. I. 2. c. 19. p. 290.
6) Böhmer-Mühlbacher N. 1029. a. 839.
7) C. I. 1. p. 67. (a. 786 oder 792?).
8) C. I. 1. p. 124. (a. 805).
9) Brunner II. S. 311.

und Leihen aus dem Krongut und endlich — nicht am geringsten Theil — die Immunitäten sind die Aushöhler des fränkischen wie später des deutschen Königthums gewesen [1]).

Regelmäßig hat eine Kirche für die Vertretung vor dem Grafengericht [2]) und für die Uebung der eignen Gerichtsgewalt in ihrer Immunität denselben Vogt, sie kann aber auch beide Verrichtungen an zwei (nicht mehr in Einer Grafschaft) Vögte vertheilen [3]). Die Vogtei ist noch nicht lebenslänglich, geschweige erblich [4]). Der Vogt vertritt die Kirche in außergerichtlichen [5]) Rechtsgeschäften und vor Gericht: allein handelnd (so selbstverständlich im Kampf [6]), aber auch im Eid) [7]) oder neben dem Bischof oder Abt: auf die eigenen Rechtssachen der Kirchenvorstände, z. B. der Aebtissinnen der Klöster, ward die Vertretung durch den Vogt doch wohl erst später erstreckt [8]), früher schon in Italien und zwar für alle Geistlichen [9]).

Anfangs konnten die Kirchen und Klöster von dieser neuen Wohlthat gar nicht genug bekommen, wie sich andrerseits vornehme Laien [10])

---

1) S. unten „Schranken des Königthums".

2) Die Dingvögte der Kirchen vor Allen sind gemeint unter den advocati, welche die malli (auch die der missi C. I. 2. p. 295. c. a. 820) nicht versäumen dürfen C. II. 2. p. 324. a. 864.

3) Wahrscheinlich bezog der Vogt neben den Früchten seines etwaigen Vogteibeneficiums und neben den Naturalleistungen, die er bei seinem Thätigwerden von den Immunitätsleuten erhob, auch schon damals, wie im Mittelalter, gleich dem Grafen ein Drittel der Wetten; so vermuthet Waitz VII. S. 350 f.

4) S. die Stelle v. Jahre 825 bei Brunner II. S. 305, doch giebt es schon Vogteibeneficia: Cap. Aquisgr. a. 809. c. 23. p. 151.

5) v. Wickede S. 36, der früheste Fall aber doch erst unter Karl d. Großen.

6) Liber Papiens. Carol. XXII. Legg. IV. p. 488.

7) Cap. Aquisgr. miss. C. I. 1. p. 192. a. 782—786.

8) Aber Sohm, Z. f. Kirchen-R. IX. S. 195. v. Wickede S. 34.

9) Pipp. Cap. a. 790. I. 1. c. 3. p. 201. Ueber zweifelhafte „Vögte" (?) des Fiscus hier s. oben „Finanzhoheit" S. 139.

10) Seltsamer Weise ward freilich noch c. a. 784 in Italien (C. I. 1. p. 192) auch Geistlichen das Vogteiamt verstattet, was dem Haupt-Zweck — Verhütung der Verweltlichung — widersprach: doch verschwanden Geistliche als Vögte bald völlig; die defensores der Geistlichen, die wie diese mit weltlichen Strafen bedroht werden (c. a. 755. I. 1. p. 35), sind wohl meist eben die Vögte. Richtet ein Abt sogar selbst — wohl über seine Grundholden — (Form. Andec. 29), so ist das (auch schon zu Anfang des VII. Jahrhunderts, Brunner I. S. 404) wider das Recht: wie aus derselben Formelsammlung 10a, 11a erhellt: der Abt eines immunen Klosters vertritt im Vorsitz den Grafen, freilich sollte vielmehr auch ihn

zu einem Amte drängten, dessen Uebernahme im Himmel empfahl und auf Erden reiche Vortheile gewährte: denn wie mit den königlichen waren mit diesen kirchlichen Aemtern beneficia verbunden[1]), der Vogt und sein Gefolge ward bei dem Einreiten in die Vogtei angemessen „festlich" bewirthet und er bezog oft, wie der Graf, — später — ein Drittel der Wetten und Strafgelder[2]). Allmälig aber ward diese Wohlthat zur schweren Plage: die Vögte, die nun meist mehr aus weltlichen als aus frommen Gründen ihr Amt angestrebt hatten[3]), trieben in Ausbeutung desselben ganz den gleichen Mißbrauch wie die Königsbeamten: sie hielten um jener Leistungen willen beliebig gehäufte Gerichtstage ab, heischten hiebei weit mehr, als ihnen zukam, nahmen wohl geradezu den zu schützenden Kirchen Land, Leute und Fahrhabe. Die Klagen über die Bedrückungen der Klöster durch ihre eignen Vögte und Pröbste sind fast so alt[4]) wie die Vögte selbst.

Daher finden wir in der Folge die Kirchen und Klöster ebenso eifrig bemüht, ihrer Vögte wieder ledig zu werden oder doch deren Rechte einzuschränken wie sie früher solche herangezogen und gestärkt hatten. Sie ließen sich von König oder Pabst durch Privilegien vom „Vogtzwang" entbinden, freie Vogtwahl gewähren, die Vererbung und die Verbindung mit Amtslehen ausschließen, den Vogt versprechen, nie ungerufen einzureiten oder gar — der reine Hohn auf das Amt! — feierlich geloben, überhaupt nie sich im Gebiet der Kirche blicken zu lassen! »Advocati non defensores, eversores monasteriorum sunt effecti«, klagte man, und nach solchen Erfahrungen hielt sich der Cistercienser-Orden die Vögte von Anfang an grundsätzlich fern.

Aber wir haben hier weit — bis ins XI. Jahrhundert — vorgegriffen: in der karolingischen Zeit fangen diese Verhältnisse erst an, sich fester — und zwar anfangs offenbar ersprießlich — zu gestalten.

Das Nebeneinander des Dingvogtes — advocatus placiti — für die Abhaltung der eignen Gerichtstage der Anstalt und deren Vertretung vor dem Königsgericht und des Waffenvogts, Schirmvogts —

---

ein Vogt oder anderer agens vertreten. — Wohl aber klagt ein Mönch für das Kloster zusammen mit dem Vogt Form. Bignon. 7.

1) Waitz IV. S. 466. C. I. 1. p. 151. (a. 809), aber wohl schon früher.

2) Waitz VII. S. 351.

3) C. I. 2. p. 326. a. 825. Aber einmal heißt es, ein Kloster ohne Königsschutz und Immunität finde schwer einen defensor (= advocatus) Mon. Sangall. II. 10.

4) a. 802. C. I. 1. p. 93.

advocatus armorum, — zur Beschützung des Kirchengutes, der Kirchenleute und zur Befehligung des Aufgebots derselben begegnet damals noch nicht[1]), obzwar zu Anfang des IX. Jahrhunderts der Vogt die freien Grundholden der Immunität zum Heerbann aufbietet[2]).

Da ferner die Kirche, die mehrere Vögte hatte — in Einer[3]) oder in mehreren Grafschaften (s. oben S. 245) — nur Einem die Vertretung vor Gericht übertragen, den andern den Waffenschutz überlassen mochte, lag auch hierin ein Keim für die spätere Scheidung der Ding- und der Waffen-Vögte[4]).

Ja, in manchen Kirchen war es noch häufiger, sich im Einzelfall einen Vertreter zu wählen als einen Vogt für's Leben oder mit Vererbung von Amt und Vogtbeneficien zu bestellen[5]). Doch wahrt anderwärts ein Stifter schon a. 862 seinem Mannstamm das erbliche Vogteirecht[6]).

Karl befahl den Kirchen und Klöstern jetzt, auch die Vertretung der Anstalt und ihrer Leute vor dem Königsgericht Vögten zu übertragen[7]): die Gerichtsbarkeit über diese selbst übte noch gegen Ende der Karolingerzeit[8]) gelegentlich der Bischof oder ein nicht advocatus genannter Beamter, etwa der vicedominus oder Probst. Allmälig aber ward es immer häufiger, daß Einer — und zwar unter dem Namen advocatus — sowohl die Anstalt und ihre Leute vor dem Statsgericht vertrat als in Vertretung des Bischofs oder Abtes über die Immunitätsleute oder sonstigen Grundholden richtete.

Hieran reiht sich nun die Uebertragung des Namens advocatus auf Vertreter fiscalischer[9]) Güter und weltlicher Immunitätsherrn. Denn neben den übrigen Bezeichnungen der Gutsverwalter wie der Kirchen, so des Fiscus und der Großen[10]) findet sich jetzt allmälig

---

1) Der nämliche Vogt vertritt die Immunität auch im Heerbann: erst wenn er versagt, greift der Graf auf die Immunitätsleute selbst (Mon. Boica XXVIII. 1. p. 46).

2) C. I. 1. p. 137. a. 808. p. 185. a. 810.

3) So (?) C. I. 2. p. 326. a. 825.

4) Wie Brunner II. S. 309 treffend bemerkt.

5) S. zwei Beläge bei Brunner II. S. 305.

6) Brunner II. S. 306.

7) Oben S. 242.

8) a. 881. Böhmer-Mühlbacher N. 1529.

9) „Königliche" Vögte, advocati »nostri«, sind wohl die königlicher Kirchen C. I. 2. p. 310. a. 826.

10) S. dieselben VII. 3. S. 175 und VIII. 3. S. 150.

häufiger[1]) der Name »advocati«: man[2]) vermuthet, dieser habe sie als Advocaten im heutigen Sinne, eben als „Vertreter", aber nur gegenüber der Statsgewalt, bezeichnen sollen: sonder Zweifel waren und hießen sie gegenüber ihren Gerichtspflichtigen wie ihren Bestellern nach wie vor auch noch judices, actores: sie haben nicht nur Gerichtsgewalt, auch Polizei- und Finanz-Rechte für den Grundherrn zu üben[3]).

Wir werden bei den Immunitäten[4]) sehen, in welcher Weise der Vogt als Vertreter des Immunitätsherrn (zumal des geistlichen) die Immunitätsleute vor dem Grafengericht als Kläger und Beklagte zu vertreten, freilich auch unter Umständen auszuliefern hat.

Gegenüber den Immunitätsleuten kann der weltliche Immunitätsherr die ihm zustehenden Gerichts-, Polizei-, Finanz-Rechte selbst ausüben oder die Ausübung — auch räumlich oder sachlich getheilt (z. B. dem advocatus das Gericht, dem actor, villicus die Finanz —) mehr oder minder beschränkt — einem Vertreter übertragen, der dann vicarius[5]), auch advocatus[6]) hieß.

Jetzt erst auch wird der von Anfang bestehende Gedanke planmäßig durchgeführt, daß der Vogt Pflicht wie Recht hat, im Namen auch des weltlichen Immunitätsherrn (nicht eigentlich der Immunitätsleute), diese in allen Beziehungen gegenüber der Statsgewalt zu vertreten: so nicht nur gegenüber der Gerichts- auch gegenüber der Finanz-Gewalt und dem Heerbann des Königs: er liefert an des Herrn Statt in die Immunität Geflüchtete und, wo das Gesetz es befiehlt, auch Immunitätsleute an den Grafen aus, er zahlt die in der Immunitätsurkunde nicht erlassenen Gefälle derselben, er bietet[7]) jene zum

1) Aber seit wann und wo zuerst? Schon vor Karl: aber nicht oft.

2) Brunner II. S. 307, er bemerkt, daß Karl deßhalb für fiscalische Beamte den Namen advocatus meidet, wohl aber ihn bei Kirchen-Immunitäten braucht. S. einen Belag noch von a. 873 bei Brunner.

3) Ganz wie VI.^{2} S. 342 f.

4) Unten „Schranken des Königthums".

5) So deutet Brunner II. S. 309 gewiß richtig Böhmer-Mühlbacher N. 1751 aus dem Jahre 888: wann (in Baiern) vicarii im alten Sinne gar nicht mehr vorkamen.

6) Auch centenarius, meint Brunner II. S. 308 zu C. I. 1. p. 93, 137. a. 802. a. 808, weil er die Gerichtsbarkeit in gleichem Umfang hatte; dem statlichen Centenar war, wie dem Grafen, verboten, advocatus eines Privaten zu werden, um Rechtsverwirrung zu vermeiden C. I. 2. p. 290. c. a. 819. Annal. Fuldenses ad. 852.

7) Aber schon manche Ausnahmen. Cap. de exerc. promovendo v. a. 808. I. 1. c. 3. p. 137.

Heerbann auf und führt sie dem Grafen an den gesetzlichen Sammelplatz außerhalb der Immunität zu: wo er dann auch (in dieser Zeit meistens) noch den Heerbefehl über sie an den Grafen abzugeben hat. Während weltliche Immunitätsherrn all diese Rechte selbst ausüben dürfen, müssen sich geistliche vertreten lassen und es ist seltne und späte (Ende des IX. Jahrhunderts) Ausnahme, wenn sie nur vor dem Grafengericht der Vögte sich bedienen müssen, dagegen selbst über die Immunitätsleute richten dürfen. Alsdann dürfen sie auch statt des Vogtes den (Kloster-)praepositus oder den vicedominus (= Güterverwalter) hiezu bestellen[1]). Davon verschieden ist die Personalunion[2]) von vicedominatus und advocatura. Allerdings deckt sich jetzt[3]) die Zuständigkeit des Immunitätsherrn (über casus minores) ungefähr mit der des Centenars; daher dessen actor oder Vogt nun geradezu centenarius genannt wird[4]).

Der cellarius (cellararius) im Kloster steht neben den decani, unter dem praepositus[5]). Dem cellarius von St. Martin zu Tours werden 48 Höfe zum monatlichen Reihendienst (dem Pförtner für den December) vom König zugewiesen[6]). Im Kloster stehen mehrere decani nebeneinander, der älteste an der Spitze, sie sind vom praepositus, auch vom cellararius verschieden[7]). Die Decane und praepositi sollen vorschriftsmäßig wechseln[8]). Recht wohlwollend gedacht ist, daß zu Klosterkellermeistern (cellararii) „Geizhälse" nicht bestellt werden sollen[9]). Die eleemosynarii sind — den Testamentsvollstreckern ähnlich — vom Erblasser mit Almosen an die Armen beauftragt[10]): sie können, müssen aber nicht, Kirchenbeamte oder Geistliche sein: anders die von Kirchen mit der Armenpflege Betrauten gleichen Namens.

Verschieden von dem vicedominus ist der oeconomus: er hat die Verwaltung (nicht die Rechtspflege), so die Leistungen für den reisenden König: der Abt darf ihn sich wählen aus des Königs fideles

1) Waitz IV. S. 466.
2) Hievon ein (spätes) Beispiel bei Brunner II. S. 309.
3) S. VII. 2. „Centenar". VIII. 2. ebenda.
4) Cap. miss. v. a. 802. I. 1. c. 13. p. 93 (auch Cap. de exercitu promov. v. a. 808. l. c. c. 3. p. 137?). Sohm S. 267. Waitz IV. S. 467.
5) C. I. 2. p. 346. a. 817.
6) Bouquet V. p. 737. [anno?] cellelarius ist verschrieben.
7) C. I. 2. p. 347. a. 817.
8) C. p. 63. I. 1. a. 789 aus Reg. St. Ben. c. 21.
9) l. c. und Reg. c. 31.
10) C. II. 2. p. 358, 359. a. 877.

(Unterthanen oder Vassallen?) im Palast oder außerhalb des Palastes[1]: ist der[2]) major domus derselbe Beamte[3]), so hat er auch »militiae curam«. Der oeconomus bietet daher auch wohl auf und befehligt die homines der Kirche[4]), wie später regelmäßig deren Schirm- oder Waffen-Vogt.

Bestellung von Laien durch Vornehme zu solchen oeconomi gegen Willen des Bischofs unter Erschleichung der Zustimmung von Geistlichen und Gemeinde wird verboten[5]). Vielmehr soll ein solcher im Bedarfsfall von Erzbischof und Bischof gemeinsam bestellt werden. Die ordinatores eines Bischofs (von Paris) sind seine Verwalter, zumal wohl eben die oeconomi[6]).

Byzantinisch begegnet auch ein (hyconomus und) ein archiconomus, der für Veräußerung von Kirchengrundstücken ersatzpflichtig und abgesetzt wird[7]). Neben dem Oekonomus verwahren und verwenden das Vermögen eines verwaisten Bisthums die erogatarii[8]) und Almoseniere (eleemosyinarii)[9]): es sollen nach dem Tod eines Bischofs[10]) die erogatarii und Almoseniere mit dem Oekonomus der Kirche zusammen das Kirchenvermögen für den Nachfolger verwahren oder inzwischen kanonisch verwenden[11]).

Nicht viel Genaueres als früher erfahren wir von den Verrichtungen des praepositus, propositus der Kirchen, zumal der Klöster: er ist nach dem Abt der erste Beamte des Klosters[12]), abgesehen doch wohl vom Vogt (der hier vielleicht nicht als subditus abbati angesehen wird?); er soll selbst Mönch sein[13]), er überbringt die Forderungen

---

1) Urk. Ludwigs p. 629.

2) Annal. Bert. a. 876 genannte.

3) So Waitz IV. S. 466.

4) Gesta Aldrici c. 72.

5) C. II. 2. p. 400. a. 845/46, dispensator ecclesiarum C. II. 1. p. 114 = oeconomus? vgl. II. 3. p. 523.

6) Bouquet V. p. 711. a. 768.

7) C. I. 2. p. 311. a. [826?].

8) Vertheiler frommer Vermächtnisse, Du Cange III. p. 290.

9) C. II. 1. p. 103. a. 876.

10) Ueber die Ausplünderung des Kirchenguts bei solchem Anlaß s. auch C. II. 1. p. 64. a. 832. Richter, Kirchenrecht[8] S. 1334.

11) C. II. 1. p. 103.

12) C. Mon. I. 1. a. 817. c. 31.

13) C. I. 2. p. 346. a. 817.

der Frauenklöster an König oder Concil[1]), er verwaltet und veräußert Klostergüter, er verweigert dem Bischof Leistungen, er richtet über Klosterabhängige[2]); der sehr allgemeine Name[3]) läßt vermuthen, daß verschiedene Beamtungen ihn führten[4]). Doch leitet einmal der vicedominus zu einer Leistung die Laien mit Wagen und Arbeitern, der praepositus geistliche Beneficienträger[5]).

Der praepositus ist es daher, der von den Laienhintersassen des Klosters die Botendienste zu Pferd, equitare, cavalcatas, heischt[6]). Die praepositi der Mönche und Kanoniker schlagen die zu Priestern zu Weihenden aus den Kirchenknechten vor: als Vorgesetzte kennen sie deren Eigenschaften hiefür; aber auch Laien können solche Vorschläge machen, etwa sie loskaufen, ebenso andere (freie) Laien dem Bischof zur Weihung empfehlen[7]). Der Klosterprobst wird vertreten durch seine Unterbeamten (ministri), die decani, portarii (Pförtner), celle[a]rarii: diese sollen sich kein Sondervermögen erwerben[8]). Die praepositi werden jetzt zumal als Gehilfen in weltlichen Dingen den Aebtissinnen der Nonnenklöster beigegeben, etwa der Abt eines benachbarten Mönchsklosters[9]). Außer dem praepositus werden der decanus (s. villae), thesaurarius und major domus des Klosters mit der Vermögensverwaltung betraut[10]); »receptor pauperum« ist wohl nicht ein Titel, sondern ein — Lob[11]). Meist sind die praepositi Kirchenpröbste[12]), aber auch für Privatbeamte von Laien wird das Wort gebraucht.

Wie früher hat der vicedominus die Stellvertretung des Bischofs, Archidiakons oder Abts, zumal auch in Rechtssachen[13]), ähnlich dem

---

1) C. Vernen. I. 1. a. 755. c. 6; sowie die üblichen Geschenke p. 34.

2) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 467.

3) Vgl. propositi vel *missi*, praepositus aut ministerialis bei Waitz.

4) So Waitz mit Recht gegen Walter § 110.

5) Hinkmar, opp. II. p. 317.

6) S. „Kirchenvermögen".

7) C. I. 2. p. 277. a. 818/19.

8) C. I. 1. p. 230. a. 799/800.

9) Ludwig der Deutsche, in Wilmans, Kaiserurkunden I. p. 120.

10) Freilich von einem beraubenden König, Annal. Bertin. a. 866.

11) Form. Cod. Laud. 11.

12) So Manno, »prevost de l'église de Vienne«. C. II. 2. p. 369. a. 879 praepositi ecclesiarum cardinalium in Italien C. I. 1. p. 195.

13) Z. B. bei Sollemnitätszeugschaft C. I. 1. a. 779. c. 19.

Vogt[1]): derselbe Mann heißt Vogt und vicedominus[2]), dieser kirchliche vicedominus — er kann sogar begnadigen, selbst wegen Tödtung[3]), was auffällt, da die kirchliche Gerichtsbarkeit schwere Fälle nicht umfaßt — ist nicht zu verwechseln mit dem weltlichen vicedominus, d. h. vicarius des Grafen[4]). Aber auch die Leistung von Frohnden der Laien-Hintersassen des Klosters leitet er[5]). Der vicedominus des Nonnenklosters vertritt die Aebtissin im Ding des missus: bezeichnend ist, daß auch die Vertreter anderer (zu erscheinen Verhinderter) deren »vicedomini« genannt werden[6]). Weil er das Kirchenvermögen verwaltet, ist er es, der den Vassallen einer Kirche den schlimmen Rath geben kann, statt von ihrem Bischof vom König die Kirchengüter zu beneficium zu nehmen[7]).

Als Verwalter des Kirchenvermögens hat der vicedominus des Bischofs einen procurator (loci) unter sich[8]), wie auch der königliche Domänenverwalter procurator heißt[9]). Procuratores ecclesiae können aber alle heißen, die Kirchenvermögen zu verwalten haben[10]). Diese procuratores ecclesiae haben für die stiftungsgemäße Verwendung von Kirchenvillae zu sorgen[11]).

e) Die Arten der Kirchen[12]).

Nach der Größe, Bedeutung, Rangstellung werden unterschieden vor Allem die bischöfliche Hauptkirche, die Kathedrale in der Stadt des

1) Beide, oft neben einander genannt, sollen zumal auch rechtskundig sein, legem scientes C. missor. I. 1. a. 802. c. 13. p. 93; andere Nebeneinanderstellungen beider C. miss. c. 18 a. p. 101, Waitz IV. S. 468.

2) Flodoard. II. 19.

3) Einhard, epist. 43.

4) VIII. 2. S. 96.

5) Hinkmar, opp. II. p. 317 vicedominus laicos cum carris et operariis adducebat.

6) C. I. 2. p. 310. a. 826.

7) Gesta epp. Cenoman. c. 17. p. 289.

8) Form. Sangall. 35.

9) l. c. 11.

10) C. I. 2. p. 335. (a. 830?).

11) Bouquet VI. p. 474.

12) ecclesia, german. kiricha I. 2. p. 381, auch samonunga l. c., venerabilis locus = eraftilichiu stat l. c. p. 380. Vgl. die Erklärung der Ausdrücke für Kirchengebäude und Kirchenwesen bei Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 510, meist Isidors Origines entnommen und deren unglaubliche Wortdeutungen durch eigene gleich ungeheuerliche vermehrend.

Bischofssitzes. Diesen Hauptkirchen untergeordnet sind die Pfarrkirchen, par[r]ochiae, wie aber auch die ganze Diöcese heißt. Der Mutterkirche (matrix), welcher der Bischof selbst vorsteht, werden die singulae plebes[1]), minores tituli seiner Geistlichen entgegen gehalten[2]). Oft unmittelbar der Bischofskirche, oft aber auch einer Pfarrkirche untergeben sind kleine Kirchen mit verschiedenen Namen[3]), die besonders häufig Privatkirchen, aber oft auch Zubehörden oder Eigenthumstheile der Bischofs- oder Pfarr-Kirche sind: Ludwig schenkt eine kleine königliche Kirche (cellula) einer großen[4]).

Bei so großen Kirchenbauten wie Sanct Martin zu Tours gab es in dem „Atrium" wieder ein besonderes »oratorium«[5]). Hauptkirchen sind Taufkirchen, ecclesiae baptismales[6]). Denn nicht alle Landgemeinden und Dörfer hatten Kirchen und nicht alle Dorfkirchen das Vorrecht der Taufe[7]), dies alte Vorrecht (auctoritas et privilegia) soll den ausschließend Berechtigten streng gewahrt werden.

---

1) S. unten S. 254, Anm. 4.

2) C. II. 1. p. 120. a. 850. Domus mag jede Kirche heißen, doch zumal größere. Marciacensis domus die Kirche zu Marsat Greg. Tur. glor. martyr. I. 8.

3) cappella I. 1. p. 183, 210, 255. II. 1. p. 110; beneficiata II. 1. p. 186; dominica II. 1. p. 6; (aber auch potentum II. 2. p. 419) in villis regis II. 2. p. 419, 420; cella, cellula, oratoria sind Kirchen kleineren Umfangs, die aber auch templa und basilicae heißen Ven. Fort. v. St. Rad. XXVIII. 87—90. Die Kirchen, Basiliken haben ein verschließbares atrium: dies wird vorausgesetzt; fehlt es, wird ein Raum von einem halben Morgen statt desselben als Beginn der Zufluchtstätte vorausgesetzt Decr. Chl. c. 14. Oben S. 240.

4) Form. imper. 28; ebenso kleine Klöster zu Honnecourt dem großen zu St. Bertin Pertz D. Nr. 57; cellulae einer Bischofskirche Bouquet VI. p. 465, 466. Ludwig, a. 814; ebenda p. 476. a. 815 die Bischofskirche cum cellulis: eine abgerissen gewesene cellula wird hergestellt und der Bischofskirche überwiesen; cellae sind meist, aber nicht immer kleine Klöster, Kirchen (vgl. Bouquet V. p. 725. a. 774. VI. p. 478. a. 815); eine kirchliche baut Fulrad, aber Boboleno-Cella? S. Du Cange II. p. 250, kleine Häuser, Hütten, in welchen nur Ein Mönch lebte, später wohl auch ein Grundholde(?); cella, quae dicitur Cruce, ist wohl ein geistlich Gebäude p. 733. a. 775, zweifellos die cella Forestis, die auch ein »turgurium« besaß (oder war?) p. 759. a. 797. Zu einem Hauptkloster, wie zu Angers und Orléans, gehören als Eigenthum monasteria und cellulae subjectae Bouquet VI. p. 496, 499. a. 816.

5) S. darüber Krusch, Greg. Tur. II. p. 498, und Longnon 248. Le Blant p. 194.

6) C. I. 1. p. 200. c. a. 790 (für Italien) und oft.

7) C. II. 2. p. 393, 410. a. 845.

Besondere Vorschriften werden für solche und deren Gemeinden[1]) erlassen. An den Taufkirchen sollen nicht Diakone, sondern Priester wirken in Ehrfurcht (honor) vor ihren Bischöfen und Erfüllung der Leistungspflichten gegenüber dem Stat[2]). Aber diese Taufkirchen müssen auch gegen Ausbeutung durch die Bischöfe geschützt werden[3]).

Die Kirchengemeinde, der Inbegriff der zu einer Kirche gehörigen Laien, heißt — ohne geringschätzige Beibedeutung — plebs, plebes[4]). Diese plebes (Hauptkirchen)[5]) dürfen weder Grafen noch Vassallen der Bischöfe, noch andern Laien zu Beneficien gegeben werden[6]), sie sind „nach altem Herkommen"[7]) von den Kirchpflichtigen zu erhalten und herzustellen. Die Wiederherstellung der Kirchen (plebes, Kirchenverbände), von Karl angeordnet[8]), wird von Lothar unter statlichem Zwang[9]) eingeschärft.

Verfallene Taufkirchen sollen auf Betreiben der missi und anderer Statsbeamten (ministri rei publicae) von den Gemeindegliedern hergestellt, auch mit Zehnten bedacht werden[10]). Auch sonst sollen die missi für Erhaltung und Rückgabe des thesaurus der Kirchen sorgen[11]). Zumal nach dem Tode von Bischöfen wurden während der Stuhlerledigung die Güter der Kirchen geplündert[12]). Sie sollen Alles wieder erhalten, was sie bei Lebzeiten Ludwigs I. besessen[13]).

Als Rechtssubjecte des Vermögens der Kirchen, die nicht im Privat-

---

1) subjectae baptismalis plebes I. 2. p. 373. a. 826.

2) C. I. 2, p. 328. a. 825 obedientiae reipublicae.

3) C. Olonn. (a. 825). c. 2. 3. C. I. 2. p. 332. [a. 825?].

4) So die Ortsgemeinde, zumal des Pfarrers C. II. 2. p. 257; in illa plebe ubi sunt C. II. 1. p. 60; aber auch die bischöfliche Hauptkirche (ecclesia baptismalis) l. c., s. diese l. c. p. 102. a. 876, hat ihre plebs; plebejus ist Laie C. I. 2. p. 346. a. 817; singulae plebes die Ortsgemeinden mit besonderen Priestern im Unterschied von den unmittelbar unter dem Bischof stehenden C. II. 1. p. 120. a. 850.

5) C. II. 1. p. 102. a. 876.

6) C. II. 1. p. 110. a. 898. c. 10; vielleicht sind aber hier wie c. 12 Kirchengemeinden überhaupt gemeint?

7) C. I. 2. p. 327. a. 825.

8) C. I. 1. p. 191, 196, 200.

9) a ministris rei publicae nolentes . . distringantur I. 2. p. 327. a. 825.

10) C. II. 1. p. 60, 64. a. 832.

11) C. I. 1. p. 131. a. 806. II. 1. p. 64. a. 832. Hinschius II. S. 265.

12) l. c. p. 64, 221. a. 876. Strafe: emunitas nostra (d. h. für deren Verletzung) 200 sol. C. I. 1. p. 113. a. 803. II. 1. p. 64. (Form. imper. 15). p. 66. a. 846.

13) C. II. 1. p. 69, 70. a. 847.

eigenthum des Königs oder eines Andern stehn, gelten Gott[1]) oder die Heiligen im Himmel[2]), denen sie gewidmet sind. Da es den Heiligen gehört, trifft die divisio diese selbst, die Güter gehören nur zur Gebietshoheit des Frankenreichs, ihre Eigenthümer leben im Himmel[3]). Daher heißt ein beneficium der Kirche zu Metz „gegeben von ‚St. Stephan oder von uns'"[4]). Der Begriff der juristischen Person ist nur wenig entwickelt, unklar gefaßt[5]): am Deutlichsten tritt er hervor bei einigen Corporationsrechten der Klöster, z. B. bei der Wahl des Abtes. Rechtssubject des Kirchenvermögens (s. dieses unten) ist die „Kirche" selbst, der Bischof gilt nur als ihr Vertreter, ebenso ihre agentes[6]). Als Beschenkter wird in Einem Athem der »rector« und die »congregatio« eines Klosters genannt[7]). Als verfügend über das Klostervermögen werden meist Abt (Rector) und congregatio monachorum genannt[8]).

Die mancherlei Unzuträglichkeiten, die sich als Folgerungen aus

1) Hinkmar, opp. II. p. 328 (res ecclesiae) sicut res liberorum hominum non possunt in fiscum redigi, quia sunt *Deo dicata.* Klostergut heißt res Deo donatae et ipsi Deo ablatis l. c. I. p. 639.

2) Wie früher VII. 3. S. 297, 315.

3) Mittelrhein. Urk.-B. I. 78 res Sanctorum ad Franciam pertinentes.

4) Meurisse p. 177. Der Klosterheilige als Eigenthümer Mon. Sangall. II. 10. Form. Andecav. 21 terraturis [sic] Sancti illius .. (ebenso 22) absque praejudicium Sancti illius, cujus terre [sic] esse videtur: daher auch agens Sancti illius.

5) C. I. 2. p. 376. a. 826 proprio jure ecclesiae subjectae — dagegen secularium hominum jure constituta. Ein Stifter nennt das Gestiftete immer noch sein Eigenthum.

6) Nur in diesem Sinn werden auch sie mit vel und aut (neben der Kirche) als Beschenkte genannt Mark. Form. II. 4; der Bischof hat nur das regere, der Heilige das Eigenthum Form. Sal. Lindenbr. 5 additam dedit .. episcopus de rebus Sancti .. quas ipse regere videtur; so schenkt, übereignet ein Bischof oder Abt „seinem" Heiligen Grundstücke Form. Lindenbr. 5 res ecclesiae, quas regit abbas: in Einem Athem werden als Eigenthümer genannt der Heilige im Himmel, der Abt (vel), die gesammte Vereinung, cuncta congregatio ibi consistens, d. h. die Corporation, das monasterium Form. Merkel 5—8 und oft.

7) F. Andec. 46. Bouquet VI. p. 462. a. 814 ecclesiae congregationi — rectores ecclesiae — congregatio, partibus monasterii = monasterio, vgl. oben „Fiscus". Form. Merkel 5—8.

8) Bouquet VI. p. 478. a. 815 und sehr oft; ebenso in den Formeln, z. B. Form. Tur. addit. 2. p. 160: auch die casa Sancti; der Kaufpreis wird aus dem „Schatz des Heiligen" bezahlt, l. c., also vier Rechtssubjecte statt Eines! Ebenso 3: res nostras *vel* sancti; s. unten „Kirchenvermögen".

dem Privateigenthum an Kirchen ergaben[1]), wurden bekämpft, allein Beseitigung dieses Privateigenthums gelang nicht. Die Eigner von Privatkirchen dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs[2]) Priester weder einsetzen, [noch für die Einsetzung „Geschenke“ verlangen[3])], noch sie vertreiben; gehorchen sie der Mahnung des Bischofs (oder missus) nicht, haben sie den Königsbann zu verbürgen und des Königs Entscheidung (über ihre Strafe) in der Pfalz einzuholen. Miterben müssen in Betracht der geerbten Kirchen des Bischofs Rath befolgen, widrigenfalls der die Reliquien fort nehmen kann (über königliche Beneficialkirchen ist hiebei dem König zu berichten)[4]): durch solche Theilung werden die Kirchen leicht geschädigt[5]). Denn jede Kirche soll ihren eigenen Priester, jeder Priester nur Eine Kirche haben[6]), während bei solchen Erbtheilungen für Einen Altar von den vier hadernden Erben vier Priester bestellt werden[7])!

Die Weltgroßen haben meist eigene Basiliken neben ihren Häusern: daher besuchen sie die größeren (Bischofs-)Kirchen nicht. Der Kaiser soll sie dazu anhalten; auch lassen sich Grafen und Kronvassallen von ohne bischöfliche Erlaubniß aufgenommenen, vielleicht gar nicht geweihten Priestern die Messen lesen. Laien behandeln ihre Archipresbyter wie gehorsamschuldige Diener[8]). Die Privatkirchen schädigen die bischöflichen dadurch, daß die Eigenthümer den Zehnt an jene, nicht an diese entrichten[9]).

Scharf schreitet gegen jene Mißstände bei Privatkirchen mehrerer streitender Miterben ein das Concil von Tribur von a. 895[10]), zurück-

1) Agobard klagt über die argen Mißbräuche hiebei; jeder kleine Gernegroß, der nach weltlichem Glanz trachtet, hält sich seinen Hauspriester, nicht, ihm zu gehorsamen (wie Agobard wünscht!), sondern unablässig von ihm erlaubten und unerlaubten Gehorsam zu heischen, nicht nur im geistlichen Amt, auch zu weltlichem Dienst, so daß solche Priester bei Tisch bedienen oder die durch Säcke gepreßte Weinhefe mit Wasser mischen (vinum saccatum, saquatum Du Cange VII. p. 251. VIII. p. 345) oder die Meute führen oder die Pferde, auf denen die Frauen reiten, oder ein Gütlein bestellen. Agobard, Opp. I. p. 135.

2) C. I. 2. p. 277. a. 818. II. 1. p. 12. a. 829. 2. p. 233. a. 895.

3) C. I. 1. p. 173. a. 813.

4) C. II. 1. p. 12. a. 829; vgl. C. I. 2. p. 279. a. 818/19.

5) C. I. 2. p. 279. a. 818/19 honore carent; vgl. C. Wormat. a. 829.

6) C. II. 1. p. 41. a. 829.

7) l. c. p. 186. a. 852 (Cc. von Mainz).

8) C. II. 1. p. 81. a. 845—850.

9) C. II. 1. p. 83. c. a. 850.

10) C. II. 2. p. 232.

greifend auf das Concil von Mainz von a. 852[1]). Können sich jene über Einen gemeinschaftlichen Priester nicht verständigen, soll der Bischof die Reliquien aus der Kirche fort an einen andern angemeßnen Ort verbringen, die Thüren der Kirche schließen, versigeln und Gottesdienst[2]) darin erst nach Wahl eines gemeinschaftlichen Priesters verstatten; Zustimmung des Bischofs ist auch bei Bestellung wie Entfernung des Priesters der Privatkirche erforderlich[3]). Wer aber ein neues „Oratorium" geweiht haben will, muß es unter Erlaubniß des Bischofs selbst ausstatten[4]).

Denn (freie) Grundeigner dürfen immer noch [mit Erlaubniß des Bischofs und ohne Schädigung älterer[5])] Kirchen errichten und als ihr Eigenthum veräußern, nur muß täglich darin Gottesdienst gehalten, sie dürfen nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden[6]). :Privat-Basiliken und Privat-Klöster sind so häufig, daß man sie im Vermögen reicher Leute geradezu voraussetzt[7]). Auch Klöster stehen immer noch[8]) im Eigenthum von Privaten, Laien[9]), z. B. ihres Erbauers, der sie dann etwa dem König schenkt[10]). Das Eigenthum verbleibt dem Grundeigner selbst dann, wenn die dortigen Quellen zum Zwecke des Taufespendens vom Bischof consecrirt werden, der aber dann doch die Taufe von jener auf seine (Haupt- oder Tauf-)Kirche übertragen darf[11]).

Diese Eigenthümer der Privatkirchen müssen wiederholt gemahnt werden, Gottesdienst halten zu lassen nur von Geistlichen, die vom Bischof geprüft und für Reisen mit Empfehlungs- (d. h. auch Erlaubniß-)Briefen versehen sind[12]); denn „schlimme Priester" sind auszuschließen[13]). Die Privat-Capellae machten den Bischöfen überhaupt gar viel Verdruß: zornig befiehlt der ganz von ihnen abhängige

1) l. c. II. p. 186.
2) cursus = officium divinum Greg. Tur. Glor. martyr. I. 9.
3) C. I. 2. p. 227. a. 818. II. 1. p. 12. a. 829. 2. p. 233. a. 895.
4) C. I. 1. p. 144. a. 801 (806?)—814.
5) C. I. 1. p. 119. a. 803/804.
6) C. I. 1. p. 78. a. 794.
7) Form. Mark. II. 17.
8) VII. 3. S. 328 f.
9) Bouquet V. p. 735. a. 775.
10) l. c. p. 763. vor a. 800.
11) C. I. 2. p. 317. a. 822/23.
12) Bei Meidung der Excommunication für beide C. II. 1. p. 121. a. 850; widerrechtliche Einsetzung auch C. I. 2. p. 358. a. 825.
13) C. I. 2. p. 374. a. 826.

Kaiser Lambert, eine solche soll niedergerissen werden, da sie mehr Streit als Vortheil bewirkt, wenn der der Bischofskirche gebührende Zehnt der capella zugewendet wird[1]). Die Bischöfe weigern sich aber auch wohl grundlos, die von den Eigenthümern gewünschten Geistlichen ihrer Kirchen zu weihen[2]).

Die Eigner der Privatkirchen mißbrauchten ihre Geistlichen zu landwirthschaftlicher Verrichtung (villicatio) und anderer weltlicher Geschäftsführung, entfernten sie namentlich auch von den Kirchen[3]), wo sie wirken sollten. Auch die Verwendung der Kirchengebäude zu weltlichen Zwecken[4]) war vermuthlich bei Privatkirchen am Häufigsten.

Unter diesen Gesichtspunkt fällt wohl auch zum Theil[5]) das Verbot oder doch die Beschränkung des Verbots der Leichenbestattung in Kirchen: nur Bischöfe, Aebte und hervorragende Priester dürfen in den Kirchen begraben werden[6]), die alten Vorschriften werden erneut[7]). Die Todten sollen begraben werden bei ihrer Bischofskirche oder bei einem Kloster, nöthigenfalls bei der Kirche, der sie im Leben zehnteten und ohne Zwangsgebühr, Grabstätten dürfen auch nicht verkauft, Laien in Kirchen (regelmäßig) nicht bestattet werden[8]).

Kirchen im Eigenthum des Königs heißen ecclesiae regales[9]), solche sollen nur Geistliche aus dem (freien?) Krongesinde (de familia) oder aus der Pfalzcapelle erhalten[10]). Königliche Kirchen werden sammt den Pfarreien zu beneficium gegeben[11]). Das Gebot, überflüssige Kirchen abzubrechen[12]), kann nur auf königliche gehen. Fürsorgliche Gesetze zum Schutz der Kirche gelten allen Arten von Kirchen gemeinsam. Gar oft werden die missi und andere Beamte, auch die Bischöfe, beauftragt, verfallene Kirchengebäude wieder herzustellen[13]).

---

1) C. II. 1. p. 110. a. 898.

2) C. II. 1. a. 829. p. 35 de clericis laicorum.

3) C. II. 2. p. 393, 410. a. 845.

4) Walahfrid Strabo de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum C. II. 3. p. 485.

5) S. aber oben S. 220.

6) C. I. 1. p. 174. a. 813.

7) Cc. Tur. a. 813. c. 21. C. I. 2. p. 314. a. 826.

8) C. II. 2. p. 222. a. 896; mit einer Gespenstergeschichte als Beweisgrund.

9) Mon. Sangall. I. 30.

10) C. I. 1. p. 83. a. 812 [?].

11) C. I. 1. p. 170. a. 801—813.

12) C. I. 1. p. 115. a. 803.

13) C. I. 1. p. 42. a. 768. p. 104. a. 802. p. 175. a. 863. II. 2. p. 13. a. 829. p. 268. a. 853. Reinigung und Erneuerung alter nunmehr in Schmutz liegender

Den Uebergang von den übrigen Kirchen zu den Klöstern bilden die xenodochia[1]), die oft in den Klöstern selbst sich befinden oder neben ihnen oder ihrer Pflege zugetheilt sind. Auch xenodochia werden von den Bischöfen geweiht oder gesegnet; vernünftige Stiftungsbestimmungen sollen eingehalten, unvernünftige dahin geändert werden, daß $^{1}/_{5}$ der Einkünfte für die Armen verwendet wird; deßgleichen bei verarmten Stiftungen[2]). Eine villa wird der Bischofskirche unter der Auflage zurückgegeben, daß sie der Aufnahme von Pilgern (peregrini) und Erhaltung der Armen dienen soll. Andere cellulae — das sind hier also nicht bloße Capellen — sollen dem Unterhalt der Kanoniker dienen[3]).

f) Die Klöster. Klosterwesen[4]).

α) Allgemeines. Die Namen.

Man unterscheidet königliche Klöster (monasteria regia) und bischöfliche Klöster (episcopalia): danach richtet sich auch bei Verarmung die

---

Kirchen C. I. 2. p. 290. a. 819 de locis jam dudum sacris et nunc spurcitia foedatis. Ueber den Wiederaufbau zerstörter Kirchen C. I. 2. p. 278. a. 818/19. p. 287. c. 5. a. 818/19.

1) VIII. 4. S. 224.

2) C. I. 2. p. 332. (a. 825?).

3) Bouquet VI. p. 474.

4) Schannat, corpus traditionum Fuldensium. 1724. — P. Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter I. 1819. — Eichhorn § 115. 189—191. — Montalembert, les moines de l'occident depuis St. Benoit jusqu' à St. Bernard. — (R.) Schwarz, das Leben Sturms von Eigil, übersetzt und erläutert I. II. Programme von Fulda. 1856. 1858. — Riedermayer, das Mönchthum in Bajuvarien in der agilolfingisch-karolingischen Zeit. 1859. (Dazu Dahn, Münchener kritische Vierteljahresschrift. 1859.) — Hauréau, écoles d'Irlande. Singularités historiques. 1861. — Kloster Sanct Gallen, I. ed. Histor. Verein in Sanct Gallen. 1863. — (Th. v.) Sickel, Sanct Gallen unter den ersten Karolingern, Mittheil. zur vaterländ. Geschichte IV. 1865. — Falk, Geschichte des Klosters Lorsch. 1866. — Meyer von Knonau, Sanct Gallische Geschichtsquellen. 1870—1877. — Gegenbaur, das Kloster Fulda im karolingischen Zeitalter. 1872. — Hahn, das Privileg für Fulda, F. z. d. G. XV. S. 90. — Darpe, Codex traditionum Westfalicarum. 1873—92. (Münster, Kloster Ueberwasser, Stift Sanct Moritz, Abtei Herford.) — Watt, Aebte des Klosters Sanct Gallen. Durch Götzinger. 1875. — Link, Klosterbuch der Diöcese Würzburg I. II. 1876. — G. Meier, Geschichte der Schule von Sanct Gallen im Mittelalter, Jahrbücher f. Schweizer Gesch. X. — (von) Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Mittheil. zur vaterländischen Geschichte VIII. — (Th. v.) Sickel, die Bulle des

Unterstützungspflicht[1]). Davon ist zu unterscheiden der Schutz der Klöster: sie stehen im Schutz (mundio) des Palastes oder des Bischofs oder Anderer[2]). Statt monasterium steht auch ecclesia[3]), claustrum = monasterium[4]) = coenobium[5]), allerdings auch claustra monasterii[6]). „Die monasteria werden ‚dermalen' coenobia genannt"[7]). Ein „Klösterlein", coenobiolum, ist St. Maur-des-Fossés bei Paris[8]). Nonni sind patres[9]). Den Gegensatz der Klosterleute bilden die cives nostri[10]).

β) Gründung. Eigenthumsverhältnisse.

Das Klostervermögen gehört dem Klosterheiligen: daher zahlt der Abt den Kaufpreis für ein Landgut „aus dem Schatz des Heiligen[11]). Aber diese gespensterhafte Vorstellung war doch im Leben schwer durchzuführen.

Pabstes Zacharias für Fulda, Beiträge zur Diplomatik IV. — Wattenbach, die Congregation der Schottenklöster in Deutschland, Archäologische Zeitschrift von Otte und Quast I. II. — (W.) Schultze, die Bedeutung der iro-schottischen Mönche, Centralblatt für Bibliothekwesen. VI. — Weingarten, der Ursprung des Mönchthums im nachconstantinischen Zeitalter. 1878. — Peetz, die Chiemseeklöster. 1879. — Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den traditiones Wizzenburgenses. 1883. — Schlosser, die abendländischen Klosteranlagen des früheren Mittelalters. 1889. — Schmitz, Sancti Chrodegangi episcopi Mettensis regula canonica. 1889. — Tosti, storia della badia di Montecasino I—III. 1889. — Wattenbach, Sturm, Allg. d. Biogr. XXXVII. 1894. S. 1. — Einfluß des Klosterbesitzes auf die Feldwirthschaft, Meitzen II. S. 592.

1) C. I. 1. p. 36. a. 755; ebenso bei Dörfern.

2) C. I. 1. p. 189, 192. a. 780—790, 782—786 für Italien, ebenso die Xenodochia, Fremdenhäuser, oben VIII. 4. S. 224; über die Kloster-Schutz-Vögte W. Sickel, Götting. gel. Anz. 1890. S. 575.

3) Form. Lindenbr. 5 wie statt abbas episcopus (oft).

4) C. I. 1. p. 76. a. 794; claustrum heißt aber auch das (abgeschloßne) Haus nahe der Bischofskirche, in welchem der Bischof und die Kanoniker wohnen sollen, s. oben S. 178.

5) C. I. 2. p. 375.

6) Bouquet VIII. p. 575; s. Du Cange. Ueber synergium = monasterium (Sanct Gundulfs) Ven. Fort. v. St. Rad. XIII. 32 s. Du Cange VII. p. 691.

7) Heißt es a. 826. C. I. 2. p. 376.

8) Bouquet VI. p. 493. a. 816.

9) Regula St. Bened. c. 63 juniores .. priores suos nonnos vocent, quod intelligitur paterna reverentia; aber auch Nonnae, s. „Nonnenklöster" C. II. 1. p. 157, 158. a. 860.

10) Von Bourges Form. Bitur. 8.

11) Form. Tur. 34 de thesauro ipsius sancti.

Wegen der Unklarheit über das in dem Kloster erscheinende Rechtssubject[1]) — wenn ein solches überhaupt besteht, nicht das Kloster nur als Eigenthum eines Einzelnen und seine Glieder lediglich als societas, nicht als Corporation, gedacht sind — werden neben dem Abt die Mönche, die »congregatio«, als handelnd, als berechtigt und verpflichtet genannt[2]). Auch als Rechtssubject ihres Vermögens (abgesehen von dem heiligen Schutzpatron) wird stets der Abt und die congregatio monachorum, die Aebtissin unter Zustimmung der Nonnen[3]), nebeneinander bezeichnet[4]).

Wie bei den (übrigen) Kirchen sind zu unterscheiden: 1. monasteria de proprio jure ecclesiae[5]), 2. im Eigenthum des Königs und 3. im Eigenthum Anderer (Geistlicher wie Laien) stehende. So baut Graf Rotger ein Kloster auf seinem Grundeigen und schenkt es dann mit allem Schmuck, Geräth und Zubehör Karl[6]). Ebenso thut Abt Benedict von Aniane, wobei auffällt, daß der Abt gleichwohl noch Tauschgeschäfte über Grundstücke abschließt, die er freilich dem Herrscher (Ludwig) zur Bestätigung vorlegt. Ludwig verstattet[7]) dann den Aebten dieses Klosters, auch künftig gültige Tauschgeschäfte abzuschließen.

Die unter den Grafen stehenden Klöster und Pilgerhäuser (xenodochia) sollen als königliche gelten und an Andere nur als beneficia verliehen werden können[8]). Die königlichen Klöster, monasteria nostra, haben, auch wenn sie Laien als beneficia gegeben sind (auch

---

1) S. unten „Kirchenvermögen“.

2) Bald mit et (Addit. Coll. Flav. 4), bald mit vel, bald mit sive oder auch monasterium vel abbas l. c. 6; wie bei fiscus oder res steht pars zuletzt rein als grammatischer Ausdruck für den Dativ: parti monasterii = monasterio: ursprünglich: „zum Vortheil“ u. s. w.

3) l. c. p. 745. a. 781.

4) In allen Urkunden seit Pippin und Karl.

5) S. oben S. 259.

6) Bouquet VI. p. 474. a. 815. Ebenso Graf Wilhelm eine cellula l. c. p. 478. a. 815.

7) l. c. p. 475 per cartam donationis, ebenso p. 478. l. c. per auctoritatis praeceptum.

8) C. I. 1. p. 201. c. a. 790. Was heißt monasterium *in causa* domini mei . . Caroli construere jussi? (Ein Graf) bei Waitz IV. S. 168: aus Auftrag oder aus den Mitteln? Wohl beides.

abgesehen von der Krongutsimmunität), wie alle Krongüter, wichtige Vorrechte, z. B. processuale[1]).

Das Recht des Königs, auch an einem von einem Unterthan auf dessen Boden gestifteten Klosters ist so stark — es ist nicht gesagt, daß es dem König geschenkt ist —, daß es heißt, „gleich den übrigen Häusern des Königs"[2]): gemeint ist freilich nur: der Bischof soll solch ein Kloster nicht in höherem Maß als eine Königsvilla bei seinem Besuch belästigen. „Der König dieser Welt"[3]) hat nur das Klosterprivileg bestätigt[4]). Bei Klosterstiftungen oder Klosterbeschenkungen kann sich der Stifter Eigenthum oder andere Rechte vorbehalten, so den lebenslänglichen Nießbrauch zwei schenkende Gatten[5]): aber das Eigenthum soll jetzt schon an das Kloster übergehen, nicht erst bei dem Tod durch den Richter oder die Erben übertragen werden[6]): zuweilen wird ausdrücklich darauf verzichtet[7]); aber einmal geweihte Klöster dürfen nicht mehr weltliche Wohnungen werden[8]), was gar oft verletzt wurde.

Die Zahl der Klöster war allmälig sehr groß geworden: ein höchst unvollständiges Verzeichniß von a. 817 nennt eine erstaunliche Zahl in Wasconien, im Tolosanischen, in Septimanien, in Aquitanien, in Baiern, über dem Rhein, in Alamannien[9]). Bei Errichtung von Klöstern trachtete man eifrig nach Beischaffung von heiligen Ueberbleibseln: so von Sanct Gorgonius aus Rom nach Gorze[10]). Karl schenkte dem Erbauer von Kloster Charroux, Graf Rotger, ein Stücklein vom Kreuze Christi[11]). Auch Diebstahl zu diesem frommen Zweck

1) Eidliche Verfolgung verlornen Gutes Wartmann II. p. 54, 183 (Inquisitionsverfahren, VIII. 4. S. 114).

2) Coll. Flav. 44.

3) hujus seculi rex.

4) Karl legt angeblich seinen Vorfahren und sich das Recht bei, das ganze Kloster Sanct Martins und dessen ganzes Vermögen zu geben, wem ihm beliebt p. 765. a. 800, aber die Urkunde ist unecht, s. Böhmer-Mühlbacher N. 346.

5) Ein sehr häufiger Fall, vgl. l. c. 4. 5 und oft.

6) Form. Mark. II. 3; darauf legte man schwerstes Gewicht, VIII. 4. S. 193 „Privatrecht".

7) Form. Mark. II. 1; meist mit der Verfügungsclausel.

8) C. I. 1. p. 56, 183. a. 789 nach alten Concilien.

9) C. I. 2. p. 350.

10) Bouquet V. p. 714.

11) Mabillon bei Bouquet l. c. p. 763. vor a. 800; in der Kirche von St. Mames lag hochverehrt ein Arm des Apostels Jacobus Bouquet V. p. 461. a. 814.

verschmähte sogar ein Mann wie Einhard nicht: die gesunde Sittlichkeit, — das „sündige", weil weltliche Rechts- und Ehr-Gefühl — hatte dieser Art von frommer Sittlichkeit zu weichen[1]).

γ) Eintritt.

Wohl fehlte es nicht an Bestimmungen, die verhüten sollten, daß Zwang oder Verlockung zum Eintritt ins Kloster führe oder jugendliche Unüberlegtheit. Allein diese nun zu erörternden Verbote schafften doch nicht ab die grausame Sitte, daß Aeltern ihre Säuglinge oder ganz jungen Kinder „Gott opferten"[2]), d. h. auf Lebenszeit unwiderruflich dem Klosterzwang unterwarfen. Trotz mancher entgegengesetzten Bewegung in der Kirche ward dies Recht aufrecht erhalten[3]). Wider Willen soll niemand gemöncht werden[4]): aber solche „geopferte Kinder" galten nicht als willensfähig und wurden nicht gefragt: auch schon vor der Geburt konnten erwartete Kinder „geopfert" werden. Die [andern] wider Willen Verschornen oder Verschleierten haben die Wahl, den Stand zu behalten oder nieder zu legen[5]). Auch die Verlockung zur Scheerung behufs Erlangung des Vermögens des Mönches für das Kloster muß bedroht werden[6]).

Das Scheeren oder Verschleiern von Knaben oder Mädchen ohne Verstattung der Aeltern wird mit geistlichen[7]) und weltlichen[8]) Strafen bedroht. Wittwen dürfen erst 30 Tage nach der Verwittwung unter Zustimmung des Bischofs den Schleier nehmen[9]), Jungfrauen sollen nach alten Concilien[10]) regelmäßig nicht vor dem 25. Jahr verschleiert werden[11]).

Laien und Weltgeistliche dürfen in das Kloster nur aufgenommen

1) S. unten „Theokratismus".

2) offerre C. I. 2. p. 346, Creatori de nobis reddere fructum Form. extrav. 32 traditio infantum.

3) Regula St. Benedicti c. 58 non collum desub jugo regulae excutere.

4) C. I. 1. p. 163. a. 811.

5) C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

6) C. I. 2. p. 277. a. 818/819.

7) C. I. 2. p. 278.

8) C. I. 2. p. 285; beides a. 818/19.

9) l. c. p. 278.

10) Carthago. 93.

11) p. 279: unter den Ausnahmen begegnet auch: si petitor potius vel raptor aliquis formidatur.

werden, wenn sie Mönche werden wollen[1]), zumal nicht, um dort zu schmausen! Vor der Aufnahme in das Kloster findet längere Vorbereitung (pulsatio) in besonderen Vor-Gebäuden des Klosters statt[2]). Kein nobilis oder Anderer darf zum Mönch geschoren werden ohne vorherige Prüfung durch den Bischof; hat der Geschorne seine Güter dem Kloster geschenkt, soll er dort nach der kanonischen Regel leben, will er wieder auf seinem Gute draußen leben, wird er wieder wehrpflichtig[3]).

Der Zudrang in die Klöster, zumal aus den ungünstig gestellten Ständen, war stark: Karl mußte das allzuhäufige Eindringen seiner Knechte und Mägde in Klöster auf ein Maß beschränken, „auf daß die Höfe (villae) nicht veröden“[4]). Aber auch gar viele Söhne von nobiles suchen das Kloster[5]). Vor Ueberfüllung der Klöster muß daher gewarnt werden[6]). Die Könige bestimmen auch, vermindernd oder vermehrend, die Zahl der Kanoniker, Mönche und Nonnen in den einzelnen Kirchen und Klöstern[7]). Karl beschränkt einmal die Zahl der Mönche eines Klosters auf 50 oder 60[8]). Uebrigens sind wie früher[9]) die Beispiele häufig, daß die asketische Weltflucht des Christenthums gerade die höchst stehenden königlichen Frauen[10]) und Männer (Karlmann den Aelteren)[11]) und vornehme Beamte ergreift und aus tiefster Gewissensüberzeugung in die Klöster führt.

---

1) C. I. 2. p. 346. a. 817.

2) C. I. 1. p. 60. a. 789. p. 122.

3) C. I. 1. p. 230. a. 800; oben S. 181.

4) C. I. 2. p. 122. anno? a. 806?

5) Regula St. Bened. c. 59. C. I. 1. p. 63. a. 789.

6) C. I. 1. p. 174. a. 813.

7) C. II. 2. p. 267. a. 853.

8) Bouquet V. p. 717. a. 709. p. 765. vor a. 800.

9) Ergraute Statsbeamte werden, zumal wenn sie Krankheit befällt, plötzlich von dieser Weltverachtung, auch wohl von Reue erfaßt: sie lassen sich scheeren und thun Buße. So der Kanzler Marcus, dessen Steuereintreibungen und Unterschlagungen Greger rügt: „nichts nahm er von seinem Treiben mit ins Jenseits als den Schaden an der Seele“, Greg. Tur. VI. 28. a. 583. Urgesch. III. S. 265.

10) Sancta Radigundis, Sancta Balthildis Urgesch. III. S. 77, 679. a. 550, a. 664.

11) Urgesch. III. S. 851. a. 747.

d) Verhältniß zum Bischof.

Klostergründung bedarf bischöflicher Zustimmung[1]. Regelmäßig stehen die Klöster unter dem Bischof ihres Sprengels[2] so streng, daß nicht einmal der Abt ohne dessen Erlaubniß das Kloster — auch nicht zu Gerichtszwecken — verlassen darf[3]. Die Klosterzucht wird überwacht von Bischof, Metropolitan und Concil in aufsteigender Reihe: stellt sich der Abt diesen nicht, wird er excommunicirt oder entsetzt und durch einen würdigen ersetzt, den der König und die Bischöfe gemeinsam wählen[4]. Lothar verordnete neu die Beaufsichtigung der Klöster und der Kanoniker-Verbände[5]. Aber wie früher[6] trachteten die Klöster nach voller Unabhängigkeit von dem Bischof und die Bischöfe nach völliger Unterwerfung der Klöster: ist oft die Herrsch- und Hab-Gier der Bischöfe nicht zu verkennen, so war doch auch die Lockerung der Diöcesanverfassung durch die Freiungen der Klöster eine Gefahr für die Kirche[7].

Man bringt Viel wider die Bischöfe vor: noch häufiger als die weltlichen Beamten verletzen sie die Rechte der immunen Klöster: das widerrechtliche Eingreifen muß ihnen gar oft verboten werden[8]. Ja, die Bischöfe zerstören selbst die ihrem Schutz befohlnen Klöster! Das Concil droht ihnen Excommunication, haben sie dieselben nicht binnen Jahresfrist (bis zum nächsten Jahresconcil) hergestellt[9].

Diesen Gefahren gegenüber suchen nun die Stifter, Aebte, Aebtissinnen, Mönche und Nonnen manchfaltige Schutzmittel: der Kampf ward mit den alten Waffen geführt, von den Klöstern zumal durch Anrufen des Schutzes des Herrschers (oder auch — später — des Pabstes). Einmal kann sich schon der Stifter — allerdings nur mit Zustimmung des Bischofs! — freie Verfügung vorbehalten, ebenso

1) Form. Coll. Flav. 43 Galliarum pontificum cum consensu.

2) Sie die zahlreichen Langres untergebenen subjectae cellulae Bouquet V. p. 466. a. 814.

3) Cc. Mogunt. a. 813. c. 12. Mansi XIV. p. 68.

4) C. I. 1. p. 34. a. 755.

5) C. I. 2. p. 321. nach a. 826. Das Capitular ist verloren. S. Boretius zu p. 327, wonach die Bischöfe im October a. 826 eine Untersuchung vornehmen sollen.

6) VII. 3. S. 336 f.

7) Rettberg II. S. 673.

8) Bouquet VI. p. 466. a. 814 für St. Denis.

9) C. II. 1. p. 121. a. 850.

dem Kloster freie Abtwahl[1]) und Ausschluß des Bischofs und seiner Leute vom Besuch und von Belastung des Klosters: nur auf Antrag des Abtes soll der Bischof zu bestimmten Zwecken [tabulas consecrare[2]), Chrisma, Ordinirung] kommen, dabei nur freiwillige Gaben empfangen, keine exenia vel munuscula fordern; jeder künftige König (von Burgund)[3]) wird um Schutz angerufen[4]). Der Bischof darf für seine Verrichtungen im Kloster keinerlei Vergütung verlangen[5]).

Durch königliches, später auch päbstliches Privileg konnten Klöster wie andre Kirchen von jeder übergeordneten bischöflichen oder päbstlichen Gewalt befreit werden[6]). Zumal gegenüber dem Bischof von Paris wird das Kloster St. Denis in seinem Vermögensbestand geschützt: der Bischof oder seine Verwalter (ordinatores) sollen ohne Verstattung des Abtes im Klosterbesitz nichts zu sagen, zumal nicht Kelche, Kreuze, Altardecken, heilige Bilder, Gold, Silber aus dem Kloster in die Stadt (und die Bischofs-Kirchen) fortschaffen dürfen[7]). Ebenso schützt sich Gorze gegen den Bischof von Metz[8]). Aber bloße alte Gewohnheit und Duldung der Bischöfe genügt z. B. nicht, die Befreiung der Klöster von bischöflicher Gewalt zu begründen: hinzukommen muß die regalis sanctio[9]), d. h. ein königlicher Schutzbrief: Saint Denis läßt sich auch gegen den Bischof von Metz einen Schutzbrief für sein Kloster

1) S. unten S. 268.

2) Die tabulae (benedicendae) sind der Altar, wie aus Markulf I. 1 erhellt. Form. Flav. 44 freilich tabulae *aut* altaria: aut steht aber wohl = vel.

3) Die Sammlung stammt aus Flavigny, Burgund, und dem VIII. Jahrhundert, Zeumer II. S. 470, Brunner I. S. 409.

4) Andremale darf der Bischof sogar nicht ungebeten zu diesen drei sonst vorbehaltnen Verrichtungen oder zur Aufzeichnung der Kirchengeräthe kommen l. c. 44, und das Kloster darf hiefür auch einen andern als den Sprengelbischof einladen

5) Form. Mark. I. 1.

6) Dies hier libertas, in andrem Sinn als libertas = Freiung von munera, also = negativer Immunität, s. diese unten. Muratori, Scr. II. 2. p. 350. Bouquet VIII. p. 369. Zwar schon Karlmann Muratori, Antiq. II. p. 20 sagt: dum *antiquitus* juxta consuetudinem *pontificum* per regalem sanctionem monasteria .. in regno nostro *sub libertatis privilegium* videntur consistere, doch sind die pontifices hier nicht die Päbste, sondern die (fränkischen) Bischöfe; die technische Immunität haben nicht die Bischöfe zu verleihen, sondern der König; auch wird diese erst später in der Urkunde erwähnt.

7) Bouquet V. p. 711. a. 768.

8) l. c. p. 714.

9) Muratori, Antiq. II. p. 20.

bei Chateau-Salin ausstellen: nur auf Einladung des Abtes darf der Bischof kommen[1]).

Auch manche Pilgerhäuser (xenodochia) stehen zwar unter Leitung der Bischöfe, jedoch nur gemäß den Anordnungen der Errichter, andre zwar unter dem Schutz der Kirche, aber — gemäß dem Willen des Stifters — unter Leitung seiner Erben oder andrer Nahestehender, die Religiosen unter Ueberwachung und nöthigenfalls Bestrafung durch den Bischof. Trachten diese Erben[2]), Geistliche oder Laien, gegen die Stiftungs-Bestimmungen, das Vermögen unter sich zu theilen, soll der Kaiser angerufen werden.

ε) Abt und Aebtissin.

1. Die Namen.

Manche Aebte heißen und sind Bischöfe[3]). Bischof und Klosterabt in Einer Person war z. B. Theodulf von Orléans und er hatte[4]) nach Empfang des Palliums (a. 801) erzbischöfliche Ehren[5]). Auch der Abt von Gorze führte den Bischofstitel[6]). Der Abt heißt pater monasterii[7]). Byzantinisch heißen Abt und Aebtissin archimandrita und archimandritissa[8]).

2. Bestellung.

Für die Bestellung des Abtes wird auf die Regel Sanct Benedicts (c. 64) verwiesen[9]). Regelmäßig soll der Abt unter Zustimmung des zuständigen Bischofs, dessen Suffragan er wird, gewählt

---

1) Bouquet V. p. 739. a. 777; vgl. Form. Coll. Flav. 43.

2) Zweifelhaft, ob diese religiosi sein müssen? C. II. 1. p. 121 heredes vel pertinentes, qui religiosam vitam duxerint.

3) Daher episcopus de monasterio illo Form. Sal. Lindenbr. 2; abbas sive episcopus von St. Michael bei Vieux-Moutier Bouquet V. p. 722. a. 772. Form. Coll. Flav. 43.

4) Er scheint gemeint Form. imp. 21. So de Rozière I. p. 442 und Zeumer l. c. 18, ebenso 20.

5) Daher Coll. St. Dion. 22 archiepiscopus. Mit Recht vermuthet ihn Zeumer l. c. als Verfasser dieses Briefes.

6) Zeumer II. p. 528; doch wohl nicht an Karl gerichtet, wie Waitz III.[2] S. 240, da dieser der Vater des Angeredeten heißt.

7) Coll. Flav. 42.

8) C. I. 2. p. 310.

9) C. I. 1. p. 63. a. 789.

werden, der ihn auch überwacht, zurecht weist und nöthigenfalls[1]) excommunirt[2]). Aebte und Aebtissinnen sollen aus dem betreffenden Kloster gewählt werden, nur bei Untüchtigkeit[3]) aller Glieder anderswoher[4]). Der aus der Mitte der Mönche zu wählende muß das Kloster gemäß der Regel Sanct Benedicts zu leiten vermögen[5]).

Aber in den zahlreichen und wichtigen Königsklöstern ernennt der König den Abt, oft einen Laien, dem er dann als seinem Vassus das Kloster mit all seinem Vermögen zu Beneficium giebt; selbstverständlich war ein solcher Laien-Abt im Unterschied von den »abbates legitimi«, d. h. Geistlichen, die keinen Kriegsdienst leisten durften[6]) (aber doch auch oft genug wie andere weltliche Dienste, z. B. als missi, leisteten), ein rein weltlicher Beamter, der den Titel Abt nur um der Kloster-Pfründe willen führte. Selten beschränkt sich der König auf ein bloßes Recht, diese Wahl zu bestätigen[7]); auch der Pabst kann solche Beschränkung nur unter königlicher Zustimmung verleihen[8]).

Bitter klagen und grollen die Bischöfe [a. 845] über diese Laienäbte, die in den Klöstern die Herrn und Meister und sogar die Lehrer spielen (magistri): sie und Mönche, die von solchen Weihen genommen, auch Bischöfe, die das Unwesen geduldet haben, werden schwer gestraft[9]). Andere Privatklöster waren trotz des erlangten Königsschutzes zu allodialem Eigenthum vergabt[10]). Die abbates legitimi, die nicht wehrpflichtig, sind dagegen die geistlichen Klostervorsteher[11]). Der König mit Zustimmung der Bischöfe ernennt auch sonst den Nachfolger eines entsetzten Abtes[12]).

Hohen Werth legten aber Nonnen- wie Mönchs-Klöster auf die freie Wahl von Aebtissinn wie Abt und suchten gern dies Vorrecht

---

1) Cc. Chalced. c. 8.

2) C. I. 2. p. 369. nach a. 821.

3) Erforderliche Eigenschaften des zu wählenden Abtes C. I. 2. p. 375. a. 826.

4) C. I. 1. p. 195 (für Italien) [anno?].

5) Bouquet VI. p. 463. a. 814 und oft.

6) C. Suess. a. 744. c. 3 abbates *legitimi* ostem (hostem) non faciant.

7) Ludwig für Aniane a. 822 Bouquet VI. p. 336.

8) Leo für St. Riquier Mabillon, Annal. II. p. 349, anders, scheint es, Waitz III. S. 434.

9) C. II. 2. p. 400, 408. a. 845.

10) Von Ludwig und Karl II.

11) C. I. 1. p. 29. a. 744.

12) C. I. 1. p. 34. a. 755.

nach[1]). Ein privater Klostergründer kann allein handelnd selbstverständlich freie Abtwahl nicht verleihen, nur den Bischof bitten, Würdige zu bestellen[2]). Zumal von den letzten Merovingen und Pippin dem Mittleren an werden diese Verleihungen häufig[3]) verbunden mit Gewährung von Königsschutz und Immunität[4]).

Bei der freien Abtwahl sollen die Mönche nöthigenfalls auch außer ihrer Mitte einen regulären Abt erbitten, auch abgesehen hievon gegen einen nachlässigen Abt die Regel Sanct Benedicts anrufen[5]). Freie Abtwahl wird oft erbeten und gewährt, begiebt sich ein Kloster in Königsschutz: so erbittet sich Kloster Anisola bei der commendatio in die Mundeburdis Pippins freie Abtswahl[6]), St. Denis erhält sie vorbehaltlich königlicher Bewilligung[7]).

3. Rechte und Machtstellung.

Abt und (vel) cuncta congregatio der Mönche handeln zusammen[8]): daher unterzeichnen sie auch (zusammen und mit andern venerabiles, deotimentes homines als Urkundszeugen) die Urkunden des Klosters[9]). Die Aebte sind auch für den Stat so wichtig, daß sie neben den Grafen als Befestiger der Königsmacht verwendet werden: wie Grafen und Kronvassen werden auch fränkische Aebte in gefährdete Gränzlande verpflanzt[10]). Sie stehen meist hinter den

---

1) Zwei Beispiele aus Einem Jahre (693) Urgesch. III. S. 733.

2) Form. Mark. II. 1.

3) Urgesch. III. S. 730—751. Ueber freie Abtwahl C. I. 2. p. 276. a. 818/819; die hier erwähnte scedula scheint verloren, jedesfalles nicht erhalten in Additam. p. 170; so richtig Boretius-Krause p. 276. Zuweilen wird den Privatklöstern freie Abtwahl unter Genehmigung des Bischofs verliehen C. I. 1. Francof. a. 794. c. 17. p. 76.

4) Form. imper. 4. Mark. I. 1.

5) Unrichtig beschränkt dies E. Löning I. S. 379 auf die Abtwahl; richtig Zeumer, Coll. Flav. 43.

6) Bouquet V. p. 698. a. 752.

7) l. c. p. 711. a. 768 data auctoritate a nobis vel a successoribus nostris; ähnlich Aniane mit dem Recht, den gewählten von jedem beliebigen Bischof weihen zu lassen p. 751. a. 787; vgl. Bouquet VI. p. 456, 458. a. 814. p. 474. a. 815 und oft.

8) Form. Sal. Merkel 8 und oft.

9) Form. Sal. 5.

10) v. Hlud. c. 3. p. 88.

Bischöfen, aber vor den Grafen[1]. Kriegerische Aebte erscheinen oft als Heerführer neben Grafen[2]. Sie haben das placitum der Königsboten zu suchen, die Aebtissinnen werden dabei durch ihre vicedomini vertreten[3].

ζ) Pflichten der Klosterleute.

Bei der erbetnen Aufnahme der Mönche in das Kloster leisten sie das Gelübde der Armuth, des Gehorsams[4] und des lebenslänglichen Weilens im Kloster unter der Regel Sanct Benedicts [von Nursia c. a. 540], „wenn wir nicht von den Herrschern (principibus) oder von den Barbaren davon geführt werden: auch dann werden wir immer wieder zum Kloster zurücktrachten“[5]. Wie schon in merovingischer Zeit[6] ward den fränkischen Klöstern diese Regel auferlegt[7]: sie ward auch in Karlmanns Reich in allen Klöstern eingeführt[8] und ist zu gutem Theil in Karls Edict von a. 789 aufgenommen[9]. Das Capitulare Monasticum vom 16. Juli 817 erhebt zahlreiche Vorschriften derselben, die ohnehin längst eingeführt waren, zu weltlichen Gesetzesvorschriften[10]. Ludwig ließ hienach a. 818/19 neu eine Regula aufstellen, die von allen Mönchen und Nonnen „aufs Jota“ eingehalten werden sollte[11].

---

1) Annal. Bert. a. 833. Gar oft werden sie, wie die Bischöfe, den duces und comites noch vorangestellt, oder doch an die Seite Beider (Mon. Sangall. I. c. 30) bei Aufzählung der Vornehmsten und Reichsten.

2) a. 837. Annal. Bert. gegen die Friesen; A. Fuld. a. 849 comites non pauci atque abbates.

3) C. I. 2. p. 310. a. 826.

4) Im Kloster gilt unbedingte Gehorsamspflicht. „Keiner folge dem Willen des eigenen Herzens“ Reg. St. Bened. c. 3. C. I. 2. p. 348. a. 817. Gehorsam in allen Dingen Form. extrav. 29. 31. 33. Regula St. Ben. c. 58. l. c. 28—33 petitiones et promissiones monachorum.

5) Coll. Form. Flavin. 42.

6) VII. 3. S. 328 f.

7) Cap. I. 1. a. 742. p. 26 bestätigt Cc. v. Lestinnes a. 743. p. 27. Annal. R. Fr. a. 802; über den Chorgesang Chron. Moissiac. p. 306. Ueber die verschiebnen Arten der Mönche Regula St. Benedicti c. 1; über die gleichmäßigen Verpflichtungen frommen Lebens, auch der feminae religiosae, „die oft nur dem Gewande nach fromm sind“ C. I. 2. p. 376. a. 826.

8) C. I. 1. a. 743. c. 1.

9) C. I. 1. p. 63. a. 789.

10) C. I. 2. p. 343, gleichwie vom heiligen Geist eingegeben p. 369. a. 821. Nicht zu verwechseln mit Sanct Benedict von Aniane: vgl. Nicolai, der heilige Benedict, Gründer von Aniane und Corneliusmünster. 1865.

11) C. I. 2. p. 276; sie steht Mansi XIV. p. 147—277.

Immer wieder wird ihre strenge Beobachtung eingeschärft gegen manchfaltige Mißbräuche [1].

Eintritt in und Vergabung an das Kloster sind unwiderruflich [2]. Mönche und Geistliche, die einmal den Gottesdienst verrichtet, dürfen nicht wieder in die Weltlichkeit zurücktreten, nicht heirathen, kein weltliches Amt bekleiden [3]. Mönche dürfen kein Eigenthum haben, auch ohne Erlaubniß des Bischofs keine Pfarreien übernehmen [4], auch nicht sich das Haar wachsen lassen [5]: nach alten Satzungen und Papst Gregor dem Großen.

Die Mönche haben strengste Residenzpflicht [6]: sie sollen auch nach Rom nicht ohne Verstattung des Abtes wandern. Aber manche Klöster, die etwa in die Hände von Laien gerathen waren [7], zeigten solchen Verfall, daß man den Mönchen verstatten mußte, „um ihre Seelen zu retten", „um Gotteswillen" unter Erlaubniß des Bischofs in andere überzusiedeln [8]. Mönche und Nonnen, die nach Ablegung der Gelübde in der Welt mit ihrem Vermögen zu leben fortfahren, werden in ein Kloster gebracht oder excommunicirt [9]. Nachts sind die Klosterkirchen geschlossen, der Küster (= custos) verwahrt den Schlüssel und öffnet erst, wann der Abt das Zeichen giebt [10].

Mönche und Nonnen dürfen nur unter Zustimmung des Bischofs (und des bisherigen Klosters) in ein andres Kloster übertreten; gegen entsprungene soll mit äußerster Härte verfahren werden, bis sie wieder

---

1) C. I. 1. p. 76. a. 794. p. 108 für Gorze Bouquet V. p. 712, zumal auch das unabläßige Gebet; s. unten „Theokratismus". Das Gesetz wirft die Fragen auf, ob es Mönche geben könne, die nicht nach Benedicts Regel leben und ob es in Gallien schon vor Einführung dieser Regel Mönche gegeben habe, da wir ja lesen, daß schon Sanct Martin von Tours lange vor Benedict [von Nursia] Mönch in Gallien gewesen und Mönche unter sich gehabt habe C. I. 1. p. 162. a. 811. l. c. p. 164.

2) C. I. 1. p. 116. c. 803.

3) C. II. 2. p. 229. a. 895 neque .. militiam neque .. aliquam dignitatem mundanam. Isidor von Sevilla nannte solche Hälblinge, die weder ganz Geistliche noch ganz Weltliche, »hippocentauros«. Etymol. I. 40. XII. 3.

4) C. I. 1. p. 228. a. 799/800.

5) »anathema sit«. C. II. 1. p. 180. a. 847. Ueber das stark beschränkte Recht der Aebtissinnen (und begleitenden Nonnen), das Kloster zu verlassen l. c.

6) S. oben S. 177; im Klostergebäude I. 1. p. 170. a. 801—813.

7) Was also auch a. 755 noch vorausgesetzt wird!

8) Cap. I. 1. p. 35. a. 755.

9) C. I. 1. p. 35. a. 755.

10) Greg. Tur. gl. mart. I. 8. 9. Regula St. Benedicti c. 47.

eintreten[1]). Das Entlaufen von Mönchen in andere Klöster und deren Bergung durch diese war aber so häufig, daß Formeln für deren Rückforderung aufgezeichnet wurden[2]).

Mönche dürfen die Gerichtsstätten nicht besuchen[3]). Einsiedler sollen lieber in Klöstern zusammen leben, als daß ihr Sinn umherschweife[4]). Immer wieder wird geeifert gegen Besuch des Hofes oder anderer Orte, außer des Klosters, durch Mönche, andrerseits gegen Vertreibung der Mönche aus dem Kloster ohne Zustimmung des Bischofs[5]). Mönche dürfen Gastschmäuse der Laien nicht besuchen[6]), nicht jagen: sogar der Probst darf nicht Jäger halten[7]).

Nach Sanct Benedicts Regel[8]) sollen Klosterleute, Mönche, Nonnen und deren Obere nicht das Fleisch vierfüßiger Thiere essen, auch nicht auf Reisen, nur bei Hungersnoth, unter Ueberwachung durch die Bischöfe. Auch der Bischof soll nur eine einfache und nüchterne Mahlzeit (simplicem ac subriam (sic) benedictionem)[9]) bei seinem Abschied von dem Kloster verlangen[10]). An den Feiertagen[11]) wird zweimal gespeist. Servitores sind die Diener — freien und unfreien — der Geistlichen: sie dürfen nicht an Einem Tisch mit den Mönchen, müssen an eigenem Ort nach diesen speisen[12]). Weiberbesuch in Mönchsklöstern ist streng verboten, aber häufig[13]).

Das cilicium, das man zur Buße, z. B. während der 40tägigen

1) C. II. 2. p. 228. a. 895 omnimodis coërcendus et ab omnibus detestandus atque omni onere est gravandus, ut .. onere paupertatis redeat; im Nothfall Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus.

2) Addit. Coll. Flav. 5 unter zum Theil ungenauer (Rozière l. c.) Anführung vieler Concilienschlüsse.

3) C. I. 1. p. 60. a. 789. p. 228 gegen Falschmönche, sarabaitae [von persisch-griechisch σαραβάραι, lange Hosen? Du Cange VII. p. 307 und Regula St. Ben. 1, aus der das Edict von a. 789. p. 63 meist geschöpft ist], und umher schweifende gyrovagis l. c. p. 63. a. 789; die Gehorsamspflicht gegenüber dem Abt l. c. c. 4.

4) l. c.

5) C. II. 2. p. 393, 411. a. 845.

6) C. I. 1. p. 228. a. 799/800.

7) C. I. 1. p. 170. a. 801—813.

8) c. 39 eingeschärft C. I. 1. p. 229. a. 799.

9) S. Du Cange I. p. 628.

10) Form. Mark. I. 1.

11) C. I. 2. p. 346. a. 817.

12) Reg. St. Bened. 25. C. I. 2. p. 345. a. 817. C. monasticum.

13) Coll. Flav. 44.

Fasten, unter dem Kleid auf dem bloßen Leibe trug, war ursprünglich ein härenes Gewand aus Bocksharen[1]).

Karl hat a. 802 zusammenfassend strenge Vorschriften über Klosterzucht erlassen[2]) gegen Umhertreiben, weltliche Geschäfte, Habgier, Hader, Trunksucht, Völlerei, Unzucht — zumal über unnatürliche wird schwer und oft geklagt! —; auch für Nonnenklöster gilt das[3]). Aufnahme in diese soll nur unter Zustimmung des Bischofs erfolgen.

Aebte, Aebtissinen und Eigenthümer von Privatklöstern sollen zu würdigerer Haltung vom Herrscher gezwungen werden[4]). In den Klöstern soll täglich für den König gebetet werden[5]).

Aber die Verweltlichung der Klosterleute war schier schlimmer als die der Bischöfe und Weltpriester. Während und in Folge der karolingischen Familienkriege von a. 830 ab waren abermals viele Klöster Laien überwiesen worden gegen alle Verbote[6]). Die Mönche legen ihr Mönchsgewand ab und leben als Weltlinge[7]). Untersuchungen über die arg verweltlichten Klöster und xenodochia werden wiederholt befohlen: über die ursprüngliche Einrichtung durch die Stifter, ihren jetzigen Bestand und ihre Insassen[8]).

γ) Klosterprivilegien.

Häufig commendiren sich Klöster in den Königsschutz; dabei wird für schwierigere Fälle gefreites Gericht vor dem König gewährt[9]): so dem Kloster Anisola[10]). Dasselbe wird wie in Pippins so in Karls

---

1) S. Du Cange II. p. 327, der Name rührt von Kilikien, woher die gesuchtesten Böcke (τράγοι) kamen.

2) C. I. 1. p. 94. a. 802.

3) c. 18.

4) Fordern die Bischöfe a. 829. C. II. 1. p. 38.

5) Und zwar Psalm 19: exaudiat te dominus C. I. 2. p. 348. a. 817.

6) C. I. 1. p. 195. a. 787. p. 76. a. 794. II. 1. p. 38. a. 829.

7) C. II. 1. p. 65. a. 832. p. 66. a. 846.

8) C. II. 1. p. 63. a. 832, früher I. 2. p. 332. a. 825. p. 328. a. 825. p. 369 nach a. 821.

9) Z. B. Aniane Bouquet V. p. 756. a. 794. Formeln für Schutzbriefe für ein Kloster mit gefreitem Gerichtsstand vor dem König nach dem Vorbild von Lérins, St. Maurice und Luxeuil, zumal auch für das Klostervermögen Form. Mark. I. 1. Form. Mark. I. 24, hier wird noch einem Hausmeier der Schutz übertragen.

10) a. 752. Bouquet V. p. 698.

Schutz aufgenommen, „der die Angelegenheiten des Abtes (Nectarius) und des Klosters übernommen hat". Die Immunität wird bestätigt[1]).

Solche Schutzbriefe für Klöster, echte und falsche, sind uns schon aus merovingischer wie aus arnulfingischer und karolingischer Zeit in großer Zahl erhalten: der älteste ist der von Childibert I. a. 546 für Anisola[2]), er verleiht auch Immunität; der älteste arnulfingische von Pippin a. 706 für Echternach[3]). Der Schutz erstreckt sich auf den Abt, das Kloster selbst mit all seinem Eigen (rebus) und seinen Leuten (homines), seinen gasindi, amici, suscepti, allen qui per ipsum ministerium sperare videntur[4]), seine Mithio-Leute[5]). Pippin verheißt seinen und seiner Erben Schutz seinen Klöstern Echternach und Suesteren[6]).

Klostergründer übergeben die neu errichteten in den Schutz der Könige, (die dann meist Immunität gewähren)[7]), zumal gegen die Verweltlichung und gegen Auftheilung der Erben: gleichwohl wurden auch solche Güter von diesen, — auch von den Aebten selbst, — Andern nicht nur als Beneficien verliehen, sondern als Allod übertragen[8]). Der Schutz des Herrschers ist der stärkste Schirm: desto schlimmer, wenn dieser gegen den Stiftungswillen sie ungehörigen Günstlingen übergiebt, was also auch jetzt immer noch (a. 850) geschieht[9]).

Schwierigkeiten machten auch oft die zu größeren Kirchen gehörigen capellae et abbatiolae, die gegen Zins zu beneficium gegeben werden, aber in der vestitura der Hauptkirche — gerade wegen dieses Zinsrechts — verbleiben[10]).

Wie früher[11]) standen viele Klöster im Eigenthum des Fiscus[12]).

---

1) l. c. p. 704. a. 760.

2) D. M. N. 4.

3) D. A. N. 5.

4) VII. 1. S. 200. VIII. 2. S. 87.

5) D. N. 4.

6) D. A. N. 5. 6.

7) Formeln für Klosterimmunität und Schutzbrief Mark. I. 2. 3. Bestätigung älterer 4. 16, für einen Weltgroßen 1. 7.

8) Dagegen soll a. 853 eingeschritten werden durch die Könige nach Bericht der missi C. II. 2. p. 268.

9) C. II. 1. p. 121. a. 850; die Bischöfe drohen leise, aber doch deutlich mit der Strafe Gottes.

10) l. c. Brunner, Urkunde I. S. 267.

11) VII. 3. S. 328 f.

12) Ueber das Eigenthum des Schutzheiligen oben S. 260.

So Klöster, auf Krongut und aus Krongut errichtet, im Schutz des Königs: solche waren Prüm[1]) und Echternach[2]); nach deren Vorbild werden auch noch spätkarolingische Klöster gegründet und geschützt. Andere wurden von ihren Eigenthümern der Krone geschenkt, um ihnen den Königsschutz zuzuwenden[3]). Aber auch ohne Eigenthumsübertragung an die Krone konnten Klöster in den Schutz (defensio, tuitio, mundeburdis) des Königs commendirt werden durch den Abt, mit häufiger Wiederholung und Bestätigung bei Thronwechsel und Abtwechsel. Solche Bestätigungen des Besitzstandes kommen auch ohne Schutz- oder Immunitäts-Verleihung vor[4]); trotz solcher Bestätigungen[5]) wurden den Klöstern — zumal bei den „Saecularisationen" — viele Güter entzogen[6]). Auch vom Pabst ließen sich Klöster gern ihnen zugewendete Schenkungen bestätigen: so St. Denis Schenkungen Fulrads[7]). Und andrerseits werden auch päbstliche Privilegien eines Klosters vom Herrscher bestätigt neben freier Abtwahl und dem Vermögensbestand[8]).

Ein Privater kann dem von ihm gestifteten Kloster und xenodochium pauperum Immunität gegenüber dem Stat (und dem Bischof) selstverständlich nur mit dessen (vorausgesetzter) Zustimmung verleihen, auch freie Abtwahl kann er nicht ertheilen[9]). Er muß sich mit einer (allerdings sehr herzhaften) Verfluchung der Verletzer seiner Wünsche zu Datans und Abirons und Zezias Strafe begnügen und er droht eine Buße an den Fiscus[10]).

Die Immunitäten sind unten[11]) im Zusammenhang darzustellen. Ein Graf Beggo stellt ein zerstörtes Kloster her und erlangt dafür

---

1) Urgesch. III. S. 737, 749.

2) a. a. O.

3) So Aniane, Hersfeld: Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 36, 98.

4) Kloster Hohenau im Elsaß.

5) Bouquet V. p. 705.

6) l. c. So selbst St. Denis l. c. p. 706. a. 766.

7) C. II. 2. p. 423. a. 845.

8) Form. Mark. I. 35.

9) Form. Mark. II. 1.

10) Gottes und des Königs Zorn und eine unbestimmte Geldstrafe für Verletzung des Schutzbriefs eines Klosters (Form. Mark. I. 2) nach dem Vorbild des Privilegs Dagoberts für Resbach a. 635 (Th. v. Sickel, U. L. S. 115) wird angedroht. Für Verletzung eines Klosterprivilegs der Fluch des Judas und unlösbare Excommunication Coll. Flav. 44.

11) „Schranken des Königthums".

Immunität[1]). Auf Grund der von Dagobert verliehenen Immunität für das Kloster St. Martins zu Tours gewährt diesem Bischof Ibbo von Tours weitere Freiungen, zumal von den bisher dem Bischof geschuldeten Leistungen jeder Art, auch freie Abtwahl, Schutz vor unerbetenem Besuch des Bischofs[2]).

9) Nonnenklöster. Religiosae.

Nöthigung zum Schleier wird mit Entsetzung des Geistlichen bestraft: die Beschleierte kann den Schleier anfechten[3]). Zwar sollen ganz kleine Mädchen, „die noch nicht wissen, was sie wollen“[4]), regelmäßig nicht eingeschleiert werden, wohl aber ausnahmsweise „nach kanonischer Autorität“, d. h. nach dem Willen des Bischofs. Sie sollen regelmäßig erst mit 25 Jahren den Schleier nehmen und dann von ehrbaren Männern überwacht werden. Aebtissinnen dürfen nicht mit Handauflegung und Bekreuzung Männer segnen oder Nonnen einschleiern[5]).

Mädchen unter 12 Jahren, die den Schleier freiwillig genommen „oder sonst erhalten (!)“, können nur binnen eines Jahres in die Welt zurücktreten oder zurückgeholt werden; das ältere[6]) Verbot, sie vor dem 25. Jahre dem Schleier zu weihen, wird vielfach umgangen[7]). Wittwen, die den Schleier genommen und mit andern Verschleierten auch nur einmal zusammen dem Gottesdienst öffentlich beigewohnt haben, dürfen ihn nicht wieder ablegen[8]).

Ehefrauen, die ohne Erlaubniß des Mannes den Schleier genommen, werden ihm auf sein Verlangen zur ehelichen Pflicht zurückgegeben[9]): abgesehen hievon ist das Gelübde unwiderruflich; hat aber ein Gatte dem Andern das Gelübde verstattet, darf jener wieder hei-

---

1) Bouquet VI. p. 492. a. 816.

2) Coll. St. Dionysii 9. Ueber das angebliche Privileg des Pabstes Adeodatus (a. 672—676) Zeumer II. p. 492.

3) C. I. 1. p. 40. a. 758—768.

4) C. I. 1. p. 122. [anno?] infantulae aetatis puellulae .. antequam elegere sciant quid velint.

5) C. I. 1. p. 56, 57, 61. a. 789.

6) Cc. Carth. c. 16. Cc. Afric. c. 93.

7) l. c.

8) C. I. 1. p. 228. a. 799/800.

9) C. I. 1. p. 38. (a. 755). p. 41. (a. 758—768).

rathen[1]). Wittwen und Jungfrauen sollen nur mit Erlaubniß des Bischofs eingeschleiert werden, eingeschleierte aber nicht ein ungebundnes Leben führen im eigenen Hause[2]).

Von großer Bedeutung wurde die „Regel von Arles“, welche Caesarius[3]) für das Nonnenkloster seiner Schwester Caesaria entworfen hatte: Sancta Radigundis führte sie in ihrem Kloster zu Poitiers ein[4]). Später soll in den monasteria regularia die Regel Sanct Benedicts streng eingehalten werden, auch in den Nonnenklöstern die kanonischen Vorschriften, zumal sollen die Aebtissinnen dauernd dort wohnen: das wird wiederholt eingeschärft[5]). Nonnen dürfen (wie Mönche) nicht Vermögen haben. Die Nonne Anstrudis schenkt (wohl bei ihrem Eintritt ins Kloster) Karl ihre Villa mit Zubehör, Ludwig dieselbe der Kirche von Mâcon[6]). Aber die Aebtissin hat die Vermögensrechte des Klosters zu vertreten. Aebtissin Thiathildis[7]) eifert gegen die Ansprüche der Hufner der Kaiserin Judith im Chalonnois bei Châlon-sur-Saône auf mansiones von Remiremont; diese zählen zu den »mercimonia«[8]) des Klosters. Aebtissinnen gehörten oft vornehmsten Häusern an; jene Thiathildis von Remiremont[9]) ist verwandt mit dem einflußreichen Seniskalk Adalhard[10]) oder dem gleichnamigen Pfalzgrafen[11]). Königstöchter nahmen oft diese Stellung ein.

Die Aebtissin darf nicht zwei Klöstern vorstehen, darf ihr Kloster nur wegen Kriegsnoth oder auf Ruf des Königs in den Palast[12]) (oder auf ihren Wunsch nach Genehmigung des Königs), aber nur einmal im

---

1) Das Gegentheil bestimmt das spätere C. Vermeriense (von a. 758—768? C. I. 1. p. 41.

2) C. II. 1. p. 42. a. 829 de nobilibus feminis qui amissis viris repente velantur et in propriis domibus ... residere delectantur.

3) Arnold, Caesarius von Arles S. 150 f.

4) Ven. Fort. XXIV. 58.

5) C. Haristal. a. 779. I. 1. p. 47. Cc. Vern. l. c. a. 755. c. 6.

6) Bouquet VI. p. 462. a. 814.

7) Form. 3 ed. Zeumer II. p. 526.

8) Du Cange V. p. 323 (Einkünfte).

9) Form. 6. c. a. 830.

10) Seit a. 831, so Zeumer II. p. 525.

11) v. Simson, Ludwig I. S. 234. Ueber die Einkleidung einer Königin zur Nonne — monacha — und Weihung zur Diacona Ven. Fort. v. St. Rad. XII. 20—28. Wie Radigundis später Balthildis Urgesch. III. S. 77, 679.

12) Cc. Vern. I. 1. a. 755. c. 6. C. I. 2. p. 341. a. 816/17, sie heißen praelatae l. c. p. 342.

Jahr, und unter Verstattung ihres Bischofs verlassen und muß schleunigst heimkehren, soll sich nicht auf den villae umtreiben. Dasselbe gilt von den Nonnen. Berichte an das Concil oder den Pabst haben sie durch den praepositus oder andre missi einzusenden. Gefallene Nonnen haben innerhalb des Klosters zu büßen. Unwürdige können durch Aebtissin oder Bischof aus dem Kloster in eine Art Arbeitshaus[1]) behufs Handarbeit verwiesen und dort mit Magd-Arbeit beschäftigt werden bis zur Besserung. Verarmte Klöster werden von ihrem Bischof dem Almosen des Königs empfohlen[2]).

Kehren die Aebtissin und ihre Begleiterinnen von einem nothwendigen Ausgang in die Welt zurück, sollen sie im Kloster ja nicht erzählen, „was sie gehört oder gesehen, weil es meist zum Verderben führt"[3]). Nonnen muß wiederholt verboten werden, Manns-Röcke und Manns-Mäntel zu tragen[4]). Gemäß der allgemeinen Wehrpflicht haben auch die Aebtissinnen ihre homines unter einem Vertreter[5]) aufzubieten und zu entsenden[6]). Unkanonisch lebende Aebtissinnen (aller, nicht nur königlicher) Klöster werden vom Bischof bei dem König angezeigt und von diesem, nicht vom Bischof, entsetzt[7]).

In den Nonnenklöstern traf jede Nonne „ihre Woche" reih-um die Besorgung der Küche[8]): „eifrig lief Sancta Radegundis in die Küche, ihre Woche zu machen" (suam faciens septimanam): sie trug das Holz von der Hinterthüre herbei[9]), schöpfte das Wasser aus dem Ziehbrunnen (puteus)[10]) und vertheilte es an die Andern in kleinen Gefäßen (vascula), reinigte das Küchenkraut (holus), wusch das Gemüse, blies das Feuer auf dem Herd an, hob schwitzend selbst die Töpfe von der Gluth, wusch die Rundschüsseln[11]) und trug sie auf, spülte dann ab und wusch säuberlich die Küche auf. Wenn noch alle Nonnen schliefen, wischte und schmierte sie Aller Schuhe und stellte

1) Mühle? pulsatorium Du Cange VI. p. 566; s. S. 281 Anm. 1.
2) C. I. 1. p. 34. a. 755.
3) Regula St. Bened. c. 67 quia plurima destructio est. C. I. 1. p. 229. c. 27.
4) l. c. c. 28 Roccus, Du Cange VII. p. 202, fano III. 412, neuhochd. Fahne. C. II. 2. p. 384.
5) Oben S. 181.
6) C. Tusiac. miss. a. 865. c. 13.
7) C. I. 1. Francof. a. 794. p. 77. c. 47, was befrembet.
8) Ven. Fort. v. St. Rad. XXIV. 58.
9) de posticio Du Cange VI. p. 433.
10) Du Cange VI. p. 578.
11) discos Du Cange III. p. 134.

sie den einzelnen zu: vor Allen stand sie von ihrem Lager — d. h. Asche und Haarkleid — auf, zu psalliren[1]). Aehnliche äußerste Demüthigung übte Königin Balthildis[2]).

Fromme Fasterinnen aßen nur Sonntags Brod, sonst nur Wurzeln von Kräutern, Malven (holera de malbis) ohne Oel und Salz: ja sogar von Wasser nahmen sie nur zwei „Sestarien“[3]) in der vierzigtägigen Fastenzeit, sodaß der vor Durst ausgetrocknete Hals kaum mehr einen Psalm zu sagen vermochte[4]). Aber in solche Unnatur konnten sich gar manche nicht fügen: sie drängten in die Außenwelt, zu dem gesunden Leben, zu ihrer Bestimmung.

So machte viele Mühe die Wahrung der oft aufgezwungenen Gelübde — denn Väter und Oheime dürfen auch die unreifen, ja noch ungeborenen Mädchen, schon „Gott opfern“[5]) —: der Keuschheit: Männer, selbst Knaben dürfen das Kloster nicht betreten, sogar Priester nur ganz ausnahmsweise. Auch Waffen dürfen Männer nicht in Nonnenklöster bringen, — wohl ein oft gesuchter Vorwand! — ausgenommen als „Almosen“ d. h. Geschenke[6]).

Gar schwer war es, zumal die Mönche vom Besuch der Nonnenklöster und, z. B. als Beichtväter, überhaupt in der Seelsorge, von geheimem Verkehr mit den Nonnen abzuhalten[7]). Hatten doch häufig Geistliche, auch Laien, Nonnenklöster zu eigen[8]). Nonnen, die heirathen, werden von den Männern getrennt und zur Buße angehalten[9]). Sie dürfen keine »winileodos« schreiben oder abschicken[10]).

Die Nonnenklöster erfreuen sich der gleichen Vorrechte wie die

---

1) Ven. Fort. XXIII. 54.

2) Urgesch. III. S. 679 f.

3) d. h. $^1/_6$ congius = 1 Nösel = $^1/_2$ Quart: also 2 = 1 Quart.

4) Ven. Fort. v. St. Rad. XXII. 52.

5) C. I. 1. p. 119. Oben S. 276. Solche „geopferte“ (oblatae) dürfen schon als kleine Kinder in das Kloster aufgenommen und hier zu Nonnen erzogen werden, andre nicht, und keine zu nur vorübergehendem Aufenthalt l. c. Vgl. diese Uebelstände bei Nonnen und Religiosae C. II. 1. p. 7. a. 829.

6) C. I. 1. p. 119 und oft.

7) C. II. 1. p. 43. a. 829.

8) C. I. 2. p. 341. a. 816/817.

9) C. I. 1. p. 202 (für Italien). a. 790—800 [?].

10) Graff II. S. 199, Schade S. 1161. Gesellenlied, weltliches, Volkslied. Monasteria minuta (fehlt bei Du Cange) ubi nonnanes sine regula sedent sind kleine Klöster: vgl. minuta sc. moneta, kleine Münze; sogar mit der Nonnenbleichsucht beschäftigt sich Karl.

Mönchsklöster[1]), zumal auch des Königsschutzes. Ein berühmtes Nonnenkloster in Königsschutz war das zum heilgen Kreuz zu Poitiers, das Ludwig c. a. 817 nach der Regel Sanct Benedicts einrichtete[2]): seine Rechte werden gewahrt, Ludwigs Sohn, König Pippin, selbst oder der kaiserliche Pfalzgraf richtet in Klagen gegen das Kloster: ein besonderer missus wird bestellt, nöthigenfalls den Vogt zu ersetzen; übrigens sollen die Nonnen nach dem Herkommen vor dem Grafen oder Vicar zu Recht stehen; nicht mehr als hundert sollen aufgenommen werden.

Religiosae und monachae oder sanctimoniales werden scharf geschieden[3]). Nonnanes (-ae) sind einsam lebende Nonnen: sie sollen zusammen unter Einer Regel vereint werden[4]). Mulieres velatae dürfen außerhalb des Klosters wohnen[5]): wenn sie aber nicht in Klöster treten, nicht sich dem Bischof unterstellen, Geld und Gut behalten, werden sie zur Ordnung gezwungen[6]). Eine Ehefrau kann ohne Zustimmung des Mannes so wenig religiosa wie Nonne werden[7]). Bei Verheirathung einer Gottgeweihten werden die Vermählten sofort getrennt und darauf vereidigt, nie mehr unter Einem Dache zu wohnen und nur in der Kirche oder (sonst) in der Oeffentlichkeit sich zu treffen: etwa gemeinschaftliches Vermögen wird getheilt, jeden Vorwand des Verkehrs abzuschneiden[8]). Eine religiosa war nach Langobardenrecht[9])

1) Oben S. 273 f.

2) Gestiftet von St. Radigundis, oben S. 277. C. I. 2. p. 302. Falsch ist der angebliche Freibrief für ein fränkisches Nonnenkloster von Pabst Johannes IV. (a. 640—642) unter König Chlodovech Coll. St. Dionys. ed. Zeumer II. 3. p. 498: freie Wahl der Aebtissin, Abweisung des Archidiakens und des Vicedominus, Besuch des Bischofs nur zu bestimmten Zwecken, ohne Gastereien, ohne Geschenke, nur auf Bitten des Klosters; wer ist neben der Aebtissin, mater monasterii, dessen pater?

3) VI.² S. 408. VII. 3. S. 328 f. So epistola Chlodov. I. 1. p. 1 neque de sanctimunialibus neque de viduis que se in religione domini devotas esse probarentur: aber velatae Ven. Fort. l. c. XV. 36 heißen auch die religiosae. Eine solche virgo Deo dedicata war auch Karls Schwester Gisela Bouquet V. p. 761. a. 799. Steht bei Ven. Fort. v. St. Rad. VI. 16 religiosam Piam nomine monacham, so ist hier »religiosa« wohl nicht begrifflich, nur als Wortspiel mit dem Namen Pia gemeint.

4) C. I. 1. p. 63. a. 789.

5) l. c. p. 38. a. 757.

6) C. I. 1. p. 35. a. 755.

7) C. I. 1. p. 38. a. 757.

8) C. II. 2. p. 226. a. 895.

9) Rothari 221.

wegen Unzucht in das Mägde-Haus[1]) verwiesen worden: fortab soll dies nicht mehr geschehen, ihr nicht Gelegenheit zur Unzucht mit mehreren zu geben: sondern sie wird unter Einziehung ihres Vermögens, das also der religiosa verblieben war, dem Bischof zur Bestrafung überwiesen[2]).

In seltsamem Widerspruch mit der hohen Werthung des Weibes, die ja zur Verehrung so vieler heiliger Frauen und Jungfrauen führte und in der Verherrlichung der Gottesmutter ihren höchsten Ausdruck fand, steht es, macht sich vielfach in der Kirche eine gewisse Geringschätzung dieses Geschlechtes spürbar[3]). Man erklärt sie aus dem durch das Weib verschuldeten Sündenfall — mit zweifelhaftem Recht. Wird aber verboten, daß Weiber — selbst Nonnen — den Altar betreten[4]), so ist der Grund nicht etwa die Vorstellung einer Verunreinigung oder Entweihung, vielmehr sollte, wie das Folgende zeigt, nahe Berührung an jener Stätte mit den Geistlichen verhindert werden: hatten doch Weiber diese auf dem Altar bekleidet, ja sogar selbst das Abendmahl gespendet! Sie dürfen fortab die von ihnen gewaschenen oder gereinigten Gewande nur fern vom Altar bereit legen[5]).

g) Das Kirchenvermögen[6]).

α) Allgemeines.

Das Vermögen, das fundamentum, einer Kirche heißt deren dos, zumal die Ausstattung an Grundstücken, daneben dann (auch) das Zehntrecht[7]). Das Vermögen aller Kirchen[8]) besteht vor Allem in Grundeigen (andern Immobiliarrechten, z. B. Nutzungsrechten) und den unbeweglichen und beweglichen Zubehörden an Sachen, Rechten

---

1) pisile, s. Du Cange VI. p. 335. IV. p. 145 genitium, γυναικεῖον, aber im engern Sinn Arbeithaus der Mägde.

2) C. I. 2. p. 317. a. 822/23.

3) Stritt man doch auf Concilien darüber, ob das Weib eine Seele habe!

4) C. II. 1. p. 42. a. 829 gemäß sehr alten Concilien.

5) Oben S. 178.

6) Ueber das Kirchenvermögen Eichhorn §§ 110—114. 186—188, dann Hinschius, Friedberg, Hauck, Braun, das kirchliche Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian. 1860.

7) Trad. Sangall. 691 dotem . . ecclesiae et omnem decimam.

8) Wie der Klöster, oben S. 261.

[z. B. auf Zinsung], Thieren, Unfreien[1]), Halbfreien[2]). Die Kirchen hatten oft Besitzungen in allen (drei) Theilreichen[3]). So eignete die Kirche von Metz Land auf dem rechten Rheinufer und in ganz Frankreich[4]).

Ganz erstaunlich ist der Reichthum auch kleiner unbedeutender Kirchen: so der Sanct Michaelskirche auf dem schmalen Eiland im Staffelsee (Oberbaiern)[5]): sie eignet viele Geräthe aus Gold und Silber, reich mit Edelsteinen geschmückt und Perlen (35 an Einem Stück), Glas, Kristall, Erz, Kupfer, Gewande mit Perlen benäht, Altardecken und Anderes von Seide, auch überraschend viele — freilich nur geistliche — Bücher (überwiegend des alten Testaments), ferner einen Hof und eine casa indominicata mit 740 Morgen Ackerland, Wiesland im Ertrag von 610 Heuwagen (caradae), 72 Hörige, die von der Kirche ernährt werden, provendarii[6]), mit 30 Wagen bis Johannistag versorgt, weiter mansi ingenuiles[7]) 23, verschieden belastet mit Jahreszins in Getreide, Jungschweinen, allerlei andern Früchten, Hühnern, Eiern, ferner mit Acker-, Düng-, Sat-, Aerndte-, Aerndte-Einfuhr, Wein- und andern Frohnden, auch Botendiensten zu Pferd; dann 19 mansi vestiti serviles, wo auch die Frauen frohnden. Der gewaltige Reichthum eines Bisthums wie Augsburg, das sich doch mit denen links vom Rhein nicht vergleichen läßt, ergiebt mansos ingenuiles vestitos 1006, absos 25, serviles vestitos 421, absos 45, gemischte 1427, absos 80, zusammen 2234 mansi[8]).

Ganze castella wie Dörfer und Klöster, ja, nach vielleicht ungenauem Ausdruck, ganze pagi, gehören der Metzer Bischofskirche[9]).

---

1) Deren Zahl ward unablässig durch Begebung in das Eigenthum der Kirche — aus Noth oder Frömmigkeit — gemehrt: auch das Vermögen der bisher Freien geht dann auf die Kirche über unter Vertragsstrafe des Doppelbetrages bei Anfechtung Form. Andecav. 25.

2) homo ecclesiasticus bezeichnet jetzt den unfreien wie den freien Hintersassen der Kirche Lex Sal. ed. Behrend. p. 151; letus = fiscalinus vel sanctuarius.

3) C. I. 1. p. 129. a. 806 in quocumque de his tribus regnis illarum ecclesiarum possessiones fuerint.

4) Bouquet V. p. 728. a. 775.

5) Nicht Stephanswert in der Maas!

6) S. C. I. 1. de villis.

7) S. VIII. 2. S. 32.

8) C. I. 1. p. 252. c. a. 810.

9) Bouquet V. p. 728. a. 775; aber per mallos byrgos ist hier verschrieben für mallobergos, an byrgus für πύργος nicht zu denken.

Achtundvierzig Höfe haben Sanct Martin von Tours Holz, Getreide und Geflügel[1]) zu liefern. Es genügt, auf die Polyptycha berühmter Kirchen zu verweisen.

Ueberall sieht man die Kirche bedacht, Land und Leute zu erwerben[2]): sie verzichtet auf Geldzahlungen — Geld hat sie stets zu Landkäufen zur Verfügung bereit — um dafür ihre Land-Güter[3]), Immunitäten, ihre abhängigen Leute zu vermehren: ein Verfahren, das wirthschaftlich nicht minder klug als durch die ganze Statskunst der Kirche vorgezeichnet war, in dem Streben, Land und Leute, durch die Immunität von der Krone gelöst, ganz unter ihre Macht zu bringen[4]). Durch den unablässig wachsenden Reichthum — veräußert durfte ja Kirchengut „von der todten Hand" nicht wieder werden — ward solche planmäßige Landerweiterung allerdings ohnehin nahe gelegt und erleichtert: allein man wird — bei der Kirche! — auch bewußt verfolgte höhere Zwecke annehmen dürfen: einmal Befreiung von der allerdings oft erdrückenden[5]) Gewalt der Krone über die Kirche, dann aber Macht, Herrschaft, auch wirthschaftliche und amtliche, über die Seelen. Daß dabei die ideale Erziehungsaufgabe der Kirche nicht minder vorschwebte als andrerseits Herrschgelüste, Machtgier und Habelust oft als Triebfedern wirkten, ist jedoch anzuerkennen[6]). Die Rechtsstreite um Land verlieren die Laien gegen Kirchen ganz regelmäßig, da diese die Beweisurkunden in ihren Archiven sorglich verwahren[7]), jene aber nicht[8])! Auch guter Zeugen versichern sich die Kirchen bei ihren Geschäften[9]). Lieh die Kirche Grundstücke aus als beneficia[10]) oder

---

1) volatilia Bouquet V. p. 737.

2) So den unermüdlichen Abt Maino für St. Denis a. 695. D. N. 67, 68. Urgesch. III. S. 738.

3) Vgl. D. 35. 36.

4) Als Landkäufer wird in den Formeln gar oft ein Bischof vorausgesetzt Form. Mark. II. 20.

5) VII. 3. S. 215; oben S. 187, 190.

6) Vgl. Urgesch. III. S. 738.

7) Die Kirchen sorgen auch eifrig für Erneuerung ihrer (durch den Feind) verbrannten Beweisurkunden, VIII. 4. S. 205. Bouquet VI. p. 459. a. 814. p. 461. a. 814.

8) Beispiele Urgesch. III. S. 696.

9) Form. Extravagantes Zeumer II. p. 533 unde nos et cartas [vgl. Bouquet V. p. 746. a. 781] et testimonia, nobiles viros, habemus.

10) Freiwillig. Ueber die vom König vergabten beneficia aus Kirchengut s. VIII. 2. S. 142—147.

in anderer Rechtsform, ward[1]) ein Zins vereinbart, bald als Vergelt der überlaßnen Nutzung[2]), wie bei Emphyteuse[3]) oder Zeitpacht[4]), bald als bloßer Anerkennungszins behufs stets wiederholter Einräumung des Eigenthums der Kirche. Bei der Bedürftigkeit der Empfänger unterwarfen diese sich wohl oft einfach dem von dem Verleiher geforderten[5]) Betrag. Dabei gilt der Zins auch als Seelgeräthe: pro animae remedio, sofern er für die Armen der Kirche entrichtet wird[6]).

Der starke Wachsverbrauch der Kirche[7]) führte zu dem häufigen Zins in Wachs[8]). Manchmal ist freilich der »census« der gewöhnliche Kirchenzehnt, verschieden von den decimae et nonae der königlichen beneficia aus Kirchengut. Ein allgemeiner Name für Zinse ist tasca[9]). Werden diese Jahreszinse gelegentlich als „Jahresgeschenke" bezeichnet, so beruht dies theils auf der Umwandlung früher freiwilliger

---

1) Von jeher, nicht erst unter den Karolingen, wie v. Inama-Sternegg I. S. 384 f.

2) Das ist census condignus.

3) Kirchenvermögen — von xenodochia (oben S. 224), monasteria, Taufkirchen der Bischofskirchen — ward in Italien häufig in Emphyteuse gegeben, C. I. 2. p. 316. a. 822/23.

4) Die freiwillig verliehenen werden oft auf Lebenszeit gegeben: ad dies vitae; reine Zeitpacht auf bestimmte Jahre ist seltener: 22 Jahre Vaissette I. p. 55.

5) Einh. epist. 20 sub qualicumque censu tibi placuerit.

6) Mittelrhein. Urkundenbuch I. 33. p. 37.

7) Während der ganzen Nacht brannten in den Kirchen die Kerzen (candelae), welche z. B. die heilige Radigundis nicht blos schenkte, auch mit eignen Händen bereitete. Oft schalt ihr Mann, kam sie wegen der Sorge um diese Kerzen zu spät zur königlichen Tafel. Venant. Fort. v. St. Rad. ed. Krusch. VII. 18; s. unten „Theokratismus".

8) Form. Sal. Merkel 37. p. 256; jährlich in censo ein Pfund Wachs, daher cerae censuales, „Wachszinsige". Die Beleuchtung der Kirchen bestand außer in Wachskerzen und Holzfackeln (ligna Greg. Tur. glor. martyr. I. 8) in Leuchtern, lychna, die einen Docht von Werg hatten, der wie ein Strick (funis) an einem Nagel der Wand befestigt und mit brennendem Wachslicht angezündet ward: besondere Dienerinnen (puellae, meist Arme der »matricula«) Greg. Tur. St. Julian. c. 38. p. 580. St. Martin. c. 21. 31. Hist. Franc. VII. 29. Urgesch. III. S. 320) hatten das Amt, für diesen Leuchtstoff zu sorgen, officium, lychni fomenta componere Greg. Tur. gl. mart. I. 14; über luminaria, daher = Beleuchtung und = Armenpflege, Urgesch. III. S. 714, 823.

9) Du Cange VIII. p. 36, dessen Beläge zeigen, daß keineswegs nur die nona (neben der decima) gemeint ist, wie v. Roth, Feud. S. 127 meint: neben decimae gestellt, kann tasca die nona sein.

Gaben in Zwangsgaben [1]), theils ist es schonende Redeweise [2]). Der Zins pflegte am Tag eines Heiligen, meist des Schutzheiligen des Klosters, entrichtet zu werden [3]).

Die Frohnden der Landempfänger sind gegenüber der Kirche so manchfaltig, wie die der Unterthanen überhaupt gegenüber dem Stat, zumal auch Botendienste zu Pferd [4]). Dagegen gehört es begrifflich nicht hieher [5]), daß die Fiscalbeamten beneficia erhalten: hier liegt nicht Frohn vor, sondern Amtsbeneficium: ähnlich, wenn Geistliche in einer Schule »sine pretio« unterrichten, aber dafür ein Beneficium erhalten [6]). Frohnden sind nur körperliche Dienste, den Uebergang bildet die Heerfahrtpflicht. Sehr bezeichnend ist die Weigerung eines Beneficiumträgers, nach Rom zu reisen im Auftrag des Bischofs: nicht einmal aus der Stadt bis in sein Landhaus würde er wegen des Beneficiums „reisen" [7]). Andrerseits wurden Schiffahrtfrohnden geradezu neben Zins übernommen, auch wohl zu Botenzwecken [8]): aber zuweilen werden nur honesta servitia geschenkt [9]).

Nachdem der Grundeigner Land an das Kloster verkauft und den Preis erhalten hat, empfängt er es oft von dem Kloster zurück zu lebenslänglichem Nießbrauch (usualiter tenere): nach seinem Tod fällt es mit allen Besserungen in den Besitz und Fruchtgenuß des Klosters. Darüber stellt er dem Kloster eine precaria aus, und er zahlt (wohl aus dem Kaufpreis) einen Jahreszins für die Armen (luminaria) [10]) an das Kloster [11]). Oder der Schenker behält sich bei der Schenkung und Uebergabe den lebenslänglichen Nießbrauch vor [12]). Von Einem der Kirche geschenkten mansus sollen die seniores

---

1) Wie gegenüber dem König, s. VIII. 5. S. 101 „Finanzhoheit".

2) Censum condonare statt solvere.

3) Form. Merkel 5. 6 und sehr oft Addit. Coll. Flav. 1 folg.

4) Equitare ubicumque praepositus praecipiat Trad. Wiz. 50 (cavalcata Vaissette II. p. 57) (selbstverständlich Laien).

5) Irrig Waitz IV. S. 201.

6) S. die Stelle bei Waitz a. a. O.

7) Waitz ebenda aus Hinkmar.

8) Vgl. oben S. 84 f. „Frohnden" und Waitz a. a. O. solvit maldra 4 silignii et navigat usque Maguntiam.

9) S. Waitz IV. S. 202 und oben „Naturalabgaben".

10) Urgeschichte III. S. 714, 823.

11) Form. Tur. 34.

12) usualiter tenere l. c. 37; auch hier wird schweres Gewicht darauf gelegt, daß der Rückfall von Besitz und Fruchtbezug bei dem Tode von selbst, ohne

(dieses mansus?) weder Zins noch Roßweide (caballi pastus) heischen, auch nicht von kleinen Landstücken und Rebschollen, die ihr zu Begräbnißstätten geschenkt sind[1]).

Aber die Erträgnisse der Kirchengüter werden diesen oft von den Geistlichen selbst entzogen: diese verbringen sie heimlich auf Ländereien, die sie von Laien zu diesem Zwecke pachten[2]).

Stark eingreifend bestimmt Lothar[3]), unvernünftige, zweckwidrige Vergabungen von Precarien durch die Bischöfe sollen durch deren Nachfolger straflos aufgehoben werden können, auch wenn jene für die Anfechtung — wie so oft geschah[4]) — schwere Strafen an den Fiscus oder die Beliehenen angedroht hatten: es handelt sich dabei um Wahrung des Vortheils des Kirchenvermögens[5]).

Commendationen von Land oder Geld, die zur Umgehung der Frohndung[6]) an Kirchen gespendet werden, müssen vom Bischof in Gegenwart der missi den arglistigen Spendern zurück gegeben oder gesigelt und so verwahrt werden[7]): auch widergesetzliche[8]), injustae commutationes, müssen heraus gegeben werden.

Zinsrechte (census) der Kirchen werden den unbeweglichen Sachen zugezählt[9]). Wie die Unfreien im Eigenthum, stehen die Colonen der Kirche in deren legitimum colonitium und werden, wenn entlaufen oder sonst widerspänstig oder säumig (negligens vel jectivus), in dies Verhältniß, das erblich ist von der Mutterseite wie Vaterseite, zurück-

---

Verleihung durch Erben oder Richter, erfolge: auch hier wird der römische Ausdruck für die Schenkung von Todes wegen malo basilicam habere quam (ceteri) heredes mei gebraucht, oben S. 203.

1) C. II. 2. p. 331. a. 865.

2) C. II. 1. p. 82. c. 5. c. a. 850; ebenda Kirchenberaubung durch Laien immer noch in der Form der Hingabe der Kirchengüter als beneficia c. 10.

3) C. I. 2. p. 316. c. 1. a. 822/23. p. 327. a. 825.

4) S. VIII. 4. S. 204.

5) ad jus ecclesiae tenendae revocentur l. c.

6) S. VIII. 4. S. 112.

7) C. II. 2. p. 330. a. 865.

8) Gegen C. II. 2. p. 15, 270. a. 829, 853.

9) Im Gegensatz zur mobilis possessio an Gold, Silber, Kleidern, Vieh (und — höchst merkwürdiger Weise! — Häusern: domus: noch Holzhäuser? „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß": Dahn, Grundriß S. 61. Rechtsbuch S. 130. D. G. I a. S. 153), im Gegensatz zu praedia, terrae, villae, ecclesiae census. Genaue Regelung der Frohnden und Zinse von Kirchenknechten durch Richterspruch enthält die L. Bajuv. I. 13, nur aus Versehen in Handschriften eines Capitulars Ludwigs herübergenommen C. I. 2. p. 286. a. 818/819; s. Baiern, Band IX.

geschafft im Wege der »vindicatio«, d. h. im Freiheitproceß gegen den das Colonat Bestreitenden[1]: daneben heißt aber colonitium auch der um des Colonats willen zu entrichtende Zins[2].

In dem beweglichen Vermögen der Klöster werden Leuchtgeräthe (luminaria), Schmuckgeräthe (ornatus), ministeria (auch für den Gottesdienst)[3], Gewänder und Bücher besonders hervorgehoben[4]. Karl befiehlt den Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen, die Schätze (thesauros) ihrer Kirchen, zumal Gefäße und Edelsteine, sorglich zu überwachen. Juden und andere Händler berühmen sich, von den untreuen oder nachlässigen Wächtern alles, was sie wünschen, kaufen zu können[5].

β) Einnahmen.

1. Der Zehnt[6].

Einfach ist die Begründung des Zehntrechts bei Sanct Augustin[7]: Gott = Kirche gehört Alles, also ist es eitel Gnade, begnügt sie sich mit einem Zehntel[8]. Die Zehntpflicht wird aber auch durch die zehn Plagen der Aegypter „begründet" und den Zehntweigerern das Volk Israel als Vorbild aufgestellt, das auch von den geringsten

---

1) Cart. Sen. rec. 2. 3. 4. 5.

2) 5. l. c. nec ipsa colonitio de capud suum ad ipsa casa Dei sancti illius nunquam redebebat, sed de patre et de matre bene ingenua nata vel procreata fuisset; vgl. Du Cange II. p. 415 »colonitia«. VIII. 4. S. 176.

3) Form. Flav. 43. Zum Inventar jeder Kirche soll gehören: patena (Goldkreuze, Perlen, Edelsteine, Greg. Tur. glor. mart. I. 12), calix, planeta, ein Gewand, sonst casula (Du Cange VI. p. 352), alba, missale, lectionarium, martyrologium, poenitentiale, psalterium, wo möglich noch andre Bücher, crux et capsa. C. I. 1. p. 243. a. 802—810. Unter den Kirchengeräthen (ministerium) werden ferner erwähnt: Schalen (arcae) für Ueberbleibsel der Heiligen von Silber (Greg. Tur. glor. mart. I. 5, von Holz 7), Leuchter (lychni), die mit Oel aus kleinen Gefäßen (1/4 eines sextarius), — „Johanniswürmlein" (cicindela) nannte man sie, — gespeist wurden l. c.; oben S. 279 Anm. 3.

4) C. II. 2. p. 267. a. 853. Und gegen Entwendung durch den eignen Bischof geschützt, Form. Mark. I. 1.

5) C. I. 1. p. 131. a. 806.

6) Ueber den Zehnt VII. 3. S. 293 f., Eichhorn § 186, Birnbaum S. 161, Kühlenthal, Geschichte des deutschen Zehntens.

7) Appendix, sermo 277. c. 3. ed. Bened. V. 2. col. 461, ich entnehme dies C. II. 2. p. 220. a. 896.

8) Ueber den Neubruchzehnt, über vier oder fünf römische Meilen und dort eine Neukirche l. c. c. 14 a.

Küchenkräutern: Raute, Minze und Kümmel, gezehntet habe[1]). Der Zehnt wird von König Pippin nicht eingeführt[2]), aber neu geordnet, ausgedehnt und die Eintreibung verschärft[3]) betrieben. Es ist noch nicht bemerkt, daß außer der allgemeinen theokratischen Strömung seit a. 751, 768, 800 hiebei wohl das Bestreben wirkte, der seit Karl Martell so vielfach in ihrem Vermögen verkürzten Kirche Ersatz zu schaffen, freilich nicht auf Kosten des Fiscus, sondern des Volkes.

Der Zehnt wird von allem Vermögen entrichtet[4]): so zahlt ihn der Fiscus wie vom Grundeigen, so von Unfreien, von Zoll, von jeder Gebühr (negotium) und Steuer[5]), von allen Steuern der Freien im Hassigau, von Schweinen, von Fischen, von der Maut, von Weinbergen und Korn[6]), von Zugthieren und allem Lebenden, von Hühnern, von allem Salland den 10. Denar (des Werthes?), den zehnten maltrarius[7]) vom Wald und, wird der abgeholzt, das zehnte manipulum[8]), den zehnten Wagen Heu (carrada) von den Wiesen und von Allem was zehntbar[9]). Auch von jeder neu angelegten villa und deren Kirchen ist der Haupt-(Bischofs-)Kirche der Zehnt zu entrichten[10]), bei schwerer weltlicher und geistlicher Strafe (Excommunication)[11]), nicht an private capellae, denen hiefür sogar die Niederreißung gedroht wird.

---

1) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 513; daselbst auch die wiederholte Begründung der Zehntpflicht durch Augustin oben S. 287 Anm. 7. II. 1. p. 220.

2) Noch weniger erst von Karl, wie Montesquieu XXXI. c. 12, dagegen schon Kühlenthal, Birnbaum, v. Roth, Ben. S. 365 und Waitz IV. S. 121.

3) C. I. 1. p. 42. Bezeichnend Pippins Brief an Lull. C. I. 1. p. 42. a. 755—768 (ordinamus) de verbo nostro ut unusquisque homo, aut vellet *aut nollet*, suam decimam donet.

4) C. Franconof. I. 1. a. 794. c. 76. p. 75 ex sua proprietate C. 1. a. 802. c. 6 decimas totius facultatis, nonas partes omnium rerum C. I. 1. de villis c. 43 .. de omni collaboratu dominii nostri omnium animantium et jumentorum ex omni censu quarumcumque rerum. Urkunde Arnulfs bei Waitz IV. S. 124.

5) Asch, Handelsverkeer S. 185 (Pippin für Utrecht), ich entnehme dies Waitz IV. S. 122.

6) Von Feldfrüchten (conlaborationes) und Thieren, die Bischöfe weisen den Geistlichen deren Verwendung an C. II. 1. p. 82. a. 845—850. p. 102. a. 876.

7) Du Cange V. p. 201.

8) Du Cange V. p. 222.

9) Arnulf bei Schannat p. 10.

10) C. I. 2. p. 277. a. 818/19.

11) C. II. 1. p. 110. p. 123. beide a. 898.

Wenig wohl milderte es den Groll der Sachsen gegen diese unerhörte Last[1]), daß Karl gerade hier auch das Krongut der Zehntpflicht unterwarf[2]). Von allem Erwerb (conlaboratus) sollen die Königsvillen zehnten den in diesen fisci belegenen Kirchen, andern, zumal im Privateigen Anderer Stehenden[3]) aber nur, soweit es althergebracht[4]). Aber auch dem Privateigen in solchen »fisci« ward der Zehnt auferlegt[5]). Durchaus nicht hat der König für sich ein Zehntrecht, das man aus seinem „Obereigenthum" an allem Reichsboden gefolgert hat. Denn wenn zuweilen der König eine nach Zehnteln berechnete Abgabe bezieht, z. B. einen Zoll (ex teloneo) von Pech oder von der Gewinnung von Eisen[6]), so hat das mit dem Kirchenzehnt nur die Maßbestimmung gemein. Solche Zehnten konnten auch Kirchencolonen dem State schulden[7]).

Andre Laien erwerben ein solches Zehntrecht durch Rechtsgeschäft[8]) mit einer Kirche oder zugleich mit dem Privateigenthum[9]) an einer Kirche. In solchem Fall suchte man wohl durch Berufung auf »confusio« die Entrichtung zu umgehen[10]). Die Zehnten sind an den Bischof abzuführen, der sie für die Baulast, die Armen[11]) und den Unterhalt der Geistlichen nach „kanonischer Vorschrift"[12]) vertheilend zu verwenden hat[13]). Die von den Priestern erhobenen Zehnten sind daher dem Bischof zu überweisen[14]). Auch den dominicae capellae werden Zehnten geschuldet (und oft vorenthalten)[15]), andrerseits werden capellae

1) VIII. 1. S. 54.

2) C. de part. Sax. I. 1. p. 68. c. 16.

3) Oben S. 256.

4) C. de villis c. 83. C. I. 1. p. 83.

5) Sive in regis dominium sint sive quibuslibet personis beneficientur, Urkunde Arnulfs bei Waitz IV. S. 124.

6) Oben S. 120.

7) Z. B. de annona vgl. Du Cange III. p. 650.

8) Tausch, Schenkung: Beläge bei Waitz IV. S. 123; zweifelhaft bleibt die ecclesia decimata dort; redemptio sepulturae ist eine Leistung an die Kirche (ad .. altare pertinet) für Begräbniß.

9) Oben S. 256.

10) Dagegen eifert Cc. Ticin. a. 855. c. 11.

11) pro luminaribus Urgesch. III. S. 714, 823.

12) S. unten S. 296.

13) C. I. 1. p. 210. a. 801[806?]—810.

14) C. I. 1. p. 178. a. 810—813.

15) C. II. 1. p. 6. a. 829.

mit ihren Zehntrechten verschenkt[1]). Krongüter sollen nur solchen königlichen Kirchen zehnten, andern nur bei altem Herkommen[2]).

Die Könige und Private belasteten oft bei ihren Schenkungen die Güter mit Kirchenzehnten, freilich oft Güter der Kirche selbst[3]): sie sind stets an die ursprünglich bedachten, nicht an jüngere Kirchen zu entrichten[4]). Die bischöfliche (Haupt-)Kirche soll den Zehnt beziehn von den Zinsäckern (terrae censuales), von den selbstverwalteten und von den nicht voll ausgerüsteten „Culturen", von den mit manufirmatio verliehenen, sowie von den selbstverwalteten carrucae[5]): dagegen von den in Erbleihe gegebnen (mansi hereditarii) bezieht den Zehnt der Pfarreipriester, Pfarrer[6]).

Seit Karl Martell und seinen Söhnen werden sehr häufig zwei Zehntel geschuldet[7]), decimae et nonae, an zwei verschiedne[8]) Berechtigte oder an Einen[9]). Auch diese Doppelzehnten[10]) sind zu entrichten von jedem Ertrag (conlaboratus), auch von Wein und Heu; der Bischof kann mit dem Pflichtigen Entrichtung in Geld vereinbaren[11]). Die Beneficiare, welche die nonae et decimae (oft viele Jahre) nicht bezahlt haben, sollen sie nachzahlen, dazu suam legem[12]), ferner den Königsbann und bei Rückfall das beneficium verwirken[13]). Gestraft werden auch solche Kronbeneficiare, die, um die beiden Zehntel nicht zahlen zu müssen — denn „nur wohin der Pflug ging, ging der Zehnt" [14]) — dieses Land unbebaut liegen ließen und andres bebauten[15]).

---

1) Form. imper. 39.

2) C. I. 1. de villis p. 83. a. 812 [?].

3) S. oben S. 150 f.

4) C. I. 1. p. 119. a. 803/804.

5) Kleiner Acker, mit Einer Pflugschar zu beackern, Du Cange II. p. 190, Guérard, Irminon II. p. 450.

6) C. II. 2. p. 337. a. 869.

7) C. I. 2. p. 277, 287, 289. a. 818/19.

8) VIII. 2. S. 98 f.

9) Zweifelhaft die Urkunde Arnulfs bei Waitz IV. S. 124.

10) C. I. 2. p. 287. a. 818/819. p. 289. a. 819.

11) l. c. p. 307. a. 823—825.

12) Sechs sol. C. I. 1. p. 186. a. 787—813.

13) C. I. 1. p. 287, 288. a. 818/19. Ansig. I. p. 157, 413. II. p. 418; auch an unberechtigte Kirchen zahlen sie II. 1. p. 13. a. 829.

14) Dahn, Grundriß S. 132, Rechtsbuch S. 180.

15) C. II. 1. p. 14. a. 829: dreifach die beiden Zehntel und die lex sua 6 solidi.

Auch diese Doppelzehnten werden entrichtet von den Früchten „wie sie das Gut bringt" (wie man später sagte)[1]. Saumsal wird mit einer Strafsumme[2]) gebüßt und bei Wiederholung mit Abmeierung[3]) — Entziehung des »beneficium« — geahndet. Auf dem Zehntrecht ruht die Baulast[4]). Alle Beneficiare einer Kirche (von Mâcon) sollen jährlich die zwei Zehnten leisten und außerdem nach Kräften die Kirchen-Baulast tragen[5]). Der Zehnt wird zwangsweise beigetrieben[6]), Zahlungsverzug wird mit 6 sol. gebüßt[7]), das zehntpflichtige Gebiet jeder Kirche genau abgegränzt: fremde Geistliche dürfen darin nicht zehnten[8]).

Die Namen (und Güter) der Zehntpflichtigen werden schriftlich festgestellt und in die Polyptycha eingetragen[9]). Wer den Zehnt nicht oder an Unberechtigte entrichtet, wird mit Excommunication bestraft[10]):

---

1) Dahn, Rechtsbuch a. a. O., Grundriß a. a. O.

2) cum lege sua (C. I. 2. p. 288. a. 818/19), d. h. 6 sol. (C. I. 1. Nr. 87. Nr. 93. c. 8) und dem Königsbann.

3) Dahn a. a. O.

4) C. I. 2. p. 446 de his qui decimas sumunt et de ecclesiis non curant [anno? Ansigis.].

5) Bouquet VI. p. 487. a. 816 in Bestätigung älterer allgemeiner Verordnungen hier als besonderes Recht beurkundet, ähnlich p. 493. a. 816: „wenn ihr Gottes und unsre Gunst und das Beneficium haben (d. h. behalten) wollt".

6) C. Mant. [a.?] I. 1. p. 197. c. 8 ministris rei publice(ae) exigantur.

7) C. I. 1. p. 186. c. 3. [a. 787—813?]. p. 197. c. 8. [anno? für Italien]. I. 2. p. 327. c. 9. a. 825.

8) Ansigis. I. 149 terminum habeat unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas recipiat; Zehnt de tribus villis Mon. B. XXVIII. 1. p. 6. Im ganzen Thurgau Trad. Sangall. 650. Auch wird wohl eine Kirche, ein Kloster sammt zugehörigem Zehnt einem andern Kloster geschenkt, s. Waitz IV. S. 123, der aber mit Unrecht alle Fälle solcher Schenkungen so erklärt: auch ursprüngliche Verleihung kam vor.

9) C. I. 1. p. 106. a. 802.

10) C. II. 1. p. 121. a. 850. p. 102. a. 876. p. 124. a. 898. Das Concil von Ravenna wiederholt a. 898 alle Verordnungen hierüber, die Karl I., Ludwig I., Lothar und Ludwig II. erlassen hatten C. II. 1. p. 124; vgl. I. 1. p. 186. a. 787—813 [?]. Bei dem ersten Verzug 6 sol., beim zweiten der Königsbann und dem Bischof 6 sol. und Excommunication bis zur Bezahlung, beim dritten Exil und Einziehung des Vermögens des »sacrilegus«! Ueber Zehnt-Pflicht und -Vertheilung zu C. I. 2. a. 818/19. p. 287. c. 5? sehr verstümmelt C. I. 2. p. 330 [Ludwig? anno?]. Zehntschuldnern wird das Haus gefrohndet, s. „Frohndung" VIII. 4. S. 112; über wiffare C. Mantuan. I. 1. p. 197. [anno? für Italien]. c. 8 domus vel case »*wiffentur*«, s. Langobarden, Band X.

aber der früher[1]) verlangte Eid (der Zahlung) wird a. 826/27 (?) aufgegeben wegen häufiger Meineide[2]). Zur Vermeidung der Eide sollen in der Gemeinde 4—8 Vertrauensmänner gewählt werden, die vor dem Bischof Entrichtung oder Nichtentrichtung des Pflichtigen bezeugen[3]). Der Zehnt wird vom Bischof, nöthigenfalls vom Grafen, zuletzt vom König eingetrieben[4]). Der Graf soll bei zweitem Rückfall dem König Nichtleistung des den Kirchen und deren ministri Geschuldeten behufs Bestrafung anzeigen[5]). Gegen die säumigen (Doppel-) Zehntzahler (verschieden vom »census«, den wider Recht Geistliche von Kirchengrundstücken erheben)[6]), wird zuletzt Verwirkung des pflichtigen Grundstücks gedroht[7]).

2. Geschenke. Andere Einnahmen.

aa) Geschenke.

Außer dem pflichtmäßigen Zehnt werden freiwillige Gaben[8]) gewünscht und eifrig betrieben, sogar von der Kanzel herunter: die Geistlichen sollen „den Weiblein predigen", Linnendecken für die Altäre zu fertigen[9]). Sancta Radigundis schenkt der cella Sanct Datdos alles, was die reiche Frau an einem Tage, da sie sich hervorragend für die Welt schmücken muß, am Leibe trägt[10]). Als allgemeine Christenpflicht gilt es, durch eine fromme Gabe vor dem Tod sich einen Lohn in der Ewigkeit zu erkaufen[11]), sich in den Himmel einzukaufen: daher pro mercede animae, um des Lohnes für die Seele willen[12]).

---

1) C. I. 1. p. 186. a. 787—813 [?].
2) C. I. 2. p. 312. a. 826/27 [?].
3) C. I. 1. p. 197. [anno? für Italien].
4) C. Wormat. C. II. 1. a. 829. p. 13. c. 7.
5) C. I. 2. p. 307. a. 823—825.
6) C. II. 2. p. 394, 413. a. 845.
7) »qui negligit censum, perdat agrum«. Dahn, Grundriß und Rechtsbuch a. a. O.
8) Wie Gaben an Heer und Stat (oben VIII. 3. S. 224 f.) heißen auch solche des Volkes an die Bischöfe adjutorium und collectio populi.
9) C. I. 1. p. 178. a. 810—813 [?].
10) Ven. Fort. v. St. Rad. XIII. 31.
11) Form. extr. I. 26 aliquod aeternitatis praemium: hier wie in gar vielen Freilassungen pro animae remedio. Später „Seelgeräthe", Dahn, Grundriß S. 275, Rechtsbuch S. 24, 109, 178, 254.
12) In ungezählten Urkunden. S. unten „Theokratismus". Landschenkungen

Schenkungen an Kirchen, durch welche die Gesippen der Schenker enterbt werden, dürfen bei geistlichen und weltlichen Strafen der sie annehmenden Geistlichen nicht angenommen werden[1]). Um aber das die Verschenkungen an die Kirchen bedrohende Beispruchsrecht des Erben zu entkräften, bildete man die Salmannschaft[2]), Treuhänderschaft aus: so schenkt ein Vater die der Kirche zugedachten Erb-Grundstücke dem Sohn als Treuhänder, Salmann, unter der Auflage, sie vor dem Kaiser, dessen Söhnen, allen Fideles der bedachten Kirche zu übertragen[3]): nun war die Ableugnung seiner gerichtskundigen Zustimmung unmöglich: sie machte [später] ehrlos. Ein Schenker schenkt einen Theil des Schenkguts nur für den Fall, daß seine Ehe erblos bleibt oder — wieder — wird[4]).

Sogar Concilien müssen sich der Waisen annehmen, die durch Vergabungen der Aeltern an Kirchen all ihr Erbe verloren[5]). Oft vergabten Leute an Kirchen (aber auch an Gesippen) ihr Vermögen, weil sie Mönche werden wollten oder in den Krieg ziehen sollten oder schwer krank oder zum Tode verurtheilt waren: trat dann der Tod oder die Vermönchung nicht ein, sollten sie das Vergabte zurückfordern können[6]). Offenbar um diese maßlosen Landschenkungen an die Kirche bei drohender Todesgefahr[7]) zu verhüten, verbot der so kirchenfromme Karl solche Vergabungen während eines Feldzugs[8]).

Aber freilich zur Ausstattung der neuen Kirchen in Sachsen haben die zur Kirche gehörigen Gauleute ein Gehöft und zwei Hufen zu „schenken“, ferner je 120 Köpfe (Edle, Gemeinfreie und Leten)[9]), einen

---

an die Kirche pro anime suae remedium Form. Merkel 5, wo visus *est* delegasse zu lesen ist. F. Andec. 46; auch die Lex Romana wie die antiqua consuetudo soll das „fordern“.

1) C. I. 2. p. 277. c. 7. a. 815/19; s. VIII. 2. S. 139 beneficia oblata.

2) Dahn, Rechtsbuch S. 248, Grundriß S. 304.

3) Form. extrav. I. 21.

4) l. c. 22.

5) C. I. 2. p. 312. a. 826/27 [?]. Arge geistliche Erbschleicherei liegt wohl in den Worten aliorum suasionibus aut petitionibus vel aliquo ingenio (arglistiger Kunstgriff, wie im folgenden c. 2: *malo* ingenio).

6) C. I. 1. p. 220. [Karl? anno?].

7) Trad. Sangall. 146 si in militia qualibet .. militaverimus nobis Deus locum dederit, ut ipsis rebus indigiamus [sic]; Waitz IV. S. 554.

8) C. legg. add. a. 803. c. 6. p. 113: im Heere konnte ein für Vergabungen zuständiges Gericht wohl auch jetzt noch bestellt werden.

9) C. I. 1. p. 69. a. 775—790.

Unfreien und eine Unfreie, ferner $^1/_{10}$ ihrer substantia[1]; der Fiscus entrichtet ebenso $^1/_{10}$ aller Bann-, Friedens- und sonst eingenommenen Gelder und Leistungen[2]. Bei den Vergabungen an die Kirchen behalten sich die Schenker wie den Nießbrauch, so anderweitige Verfügung häufig vor[3], in Ermangelung solcher Aenderung verbleibt es bei der ursprünglichen Bestimmung. Bei diesen Schenkungen wird zuweilen erst mehrere Jahre nach Ausstellung der Urkunde die feierliche Uebergabe der Grundstücke vorgenommen[4]. Ganz unrichtig hat man[5] die Schenkungen der Könige an die Kirchen alle als bloße Beneficienverleihungen — unter Zurückbehaltung des Eigenthums — aufgefaßt; wenn[6] Hinkmar die Entreißung der von Dritten geschenkten Kirchengüter als noch ärger darstellt denn die durch die Schenker selbst, so ist das nur eine sittliche, nicht eine rechtsbegriffliche Steigerung[7].

bb) Andere Einnahmen.

Gar oft vergaben Geistliche ihren Kirchen Land, sogar auch ihnen gehörige Kirchen (z. B. zur Hälfte)[8], unter Vorbehalt des Rechts daran auf Lebenszeit und im Tausch gegen eine andere Kirche. Dabei wird wie bei Tausch zwischen Laien und Kirchen oft eine fromme Bereicherung der Kirche von den andern Vertragenden bezweckt[9]. Verlangen aber die Bischöfe Rückgabe früher vertauschter Grundstücke, soll der Unterschied ausgeglichen werden zwischen den von den Bischöfen vernachlässigten und den von dem Empfänger wohlgepflegten Ländereien[10].

---

1) Doch wohl nicht Capital, sondern Einnahme? Aber freilich steht daneben et laboris.

2) C. I. 1. l. c.

3) C. I. 2. p. 326. a. 825 ordinationem, si aliter sibi placuerit.

4) Addit. Coll. Flav. 2 tradidit et .. in omnibus vestivit et pillo (l. pilo? s. VIII. 4. S. 188, s. Du Cange VI. p. 325, der unsere Stelle anführt, aber nicht recht befriedigend erklärt: [neufranzös. poil?] es fehlt unter den Veräußerungs-Wahrzeichen bei J. Grimm, R.-A.) et fistuca se exinde in omnibus esse exitum dixit et fecit.

5) Hüllmann, Stände S. 116.

6) Opp. I. p. 369.

7) »sacrilegium — *quantum* sacrilegium«.

8) C. I. 1. p. 252, 253 (Kloster Weißenburg).

9) C. I. 1. p. 253.

10) C. II. 2. p. 346. a. 876; auch hier: ubi mortua manus interjacet aut alia quaelibet causa quae rationabilis (im Rechte begründet) esse videtur, diligenter describatur et ad nostram notitiam perferatur nach Bened. Levita I. 110. l. c. p. 15, 330.

Bei dem in allen Schichten der Gesellschaft häufigen — freiwilligen und unfreiwilligen — Eintritt in den geistlichen oder den Mönchsstand pflegten die Eintretenden ihr Grund-Eigen der gewählten Kirche zu schenken[1]. „Nach alter Ueberlieferung" vergabte der in ein Kloster Tretende diesem all sein Vermögen, vom Abt nur Nahrung, Kleidung oder Anderes geschenkt erhaltend[2]; zumal von Vornehmen (nobiles) ward dies vorausgesetzt[3].

Priester sollen ihr nach der Weihe erworbenes Vermögen der Kirche hinterlassen[4], unterlassen sie das auf Mahnung, sollen sie wie für Aneignung von Statsgut (rerum dominicarum invasio) gestraft werden[5]. Nach alten Concilien werden Geistliche, die, ohne Vermögen geweiht, nach der Weihung Güter entgeltlich erwerben, gestraft wie wenn sie Kirchengut geraubt hätten, d. h. es wird gleichsam Erwerb des Kaufpreises auf Kosten der Kirche vermuthet; frei verfügen dürfen sie über Erwerb durch Schenkung oder Erbgang. Bischöfe dürfen Kirchengut nicht ohne Wissen der Geistlichen dieser Kirche veräußern, ebenso umgekehrt[6].

Das Erbrecht der Gesippen der Geistlichen und auch der Geistlichen Verfügungen unter Lebenden werden beschränkt[7]. Der Nachlaß der Geistlichen verfällt zu einem Drittel ihrer Kirche: über zwei Drittel dürfen sie verfügen, keinesfalls Laien sich daran vergreifen[8]: auch weltliche Dienste der Geistlichen dürfen nur von besonders von seniores ihnen verliehenen Gütern verlangt werden, nicht für die Kirchen-Hufen, -Gebäude, -Zehnten, -Reichnisse[9]. Ueberflüssige Kirchen sollen zerstört werden, unausgestattete wenigstens mit Einem mansus [mit 12 »bunnarii« Ackerland und zwei Unfreien] von den die Kirche

1) Bouquet VIII. p. 515 res, quas ex seculari habitu ad regularium militiam clerici seu laici convertentes . . donaverint.

2) Sicut evangelica et regularis tradicio edocit [sic] Coll. Flav. 42, Löning II. S. 401.

3) C. I. 1. p. 230.

4) C. I. 1. p. 179.

5) Diesen alten Concilsschluß Cc. Carthag. III. 109 erneut C. I. 2. p. 277. a. 818/19; vgl. C. I. 1. Nr. 81. c. 11.

6) C. II. 1. p. 178 Concil von Mainz a. 847 in Wiederholung des Cc. African. Mansi III. p. 732.

7) C. I. 1. p. 229.

8) C. II. 2. p. 248. a. 895.

9) Unklar bleibt Manches in C. I. 2. p. 277, 304 (Grabgebühr, und Zins davon) C. I. 2. p. 333 (Ludwig?).

besuchenden Freien ausgestattet, bei (Unvermögen hiezu oder) Weigerung zerstört werden [1]).

γ) Verwendung. Zwecke.

Bezüglich der Verwendung der Einnahmen aus dem Kirchenvermögen, zumal auch aus den Zehnten, stehen sich zwei Systeme gegenüber: die (sogenannte) »Lex Hispana« [2]), die angeblich vier Theile machte [1/4 dem Bischof, 1/4 den andern Geistlichen, 1/4 den Armen, 1/4 der Kirchenbaulast], und die »Lex Romana«, d. h. die altpäbstliche mit drei Theilen: 1/3 Bischof und Geistliche, 1/3 die Armen, 1/3 die Kirchenbaulast. Letzteres drang durch, aber mit Schwankungen [3]).

Heito von Basel verzichtet auf das ihm nach der »Lex Hispana« [4]) [? ?] zukommende Drittel des Zehnten, begnügt sich mit dem nach dem Gebrauch der Päbste [5]) [? ?] verlangten Viertel. Die Bischöfe sollen ihren Anspruch [6]) auf ein Drittel oder ein Viertel der Zehnten und Reichnisse der Gemeinde nur geltend machen, falls ihre andern Einkünfte nicht ausreichen, sonst dies Viertel den Kirchen und Armen überlassen [7]).

Vorbehaltlich anderer Bestimmung der Stifter sollen Geschenke an die Kirchen in reicheren Orten zu zwei Drittel den Armen, zu einem den Geistlichen zukommen (d. h. die Jahreserträge), in ärmeren zwischen beiden je zur Hälfte getheilt werden [8]).

---

1) C. II. 1. p. 60. a. 832 für Italien; über bunnarii, bonnarii VIII. 4. S. 183, ein Ackermaß, mit bestimmten »scopae«, s. Du Cange s. h. v.

2) Cc. Tol. IX. a. 655. c. 6. Könige VI.[2] S. 456.

3) So C. I. 1. p. 228. a. 799, aber auch noch — oder wieder — a. 895. C. II. 2. p. 220, das Concil von Mainz a. 852. II. 1. p. 184, vgl. über die Zeit Dümmler[2] S. 361. Vgl. übrigens über die Viertheilung auch vorher in Italien, dann schon ungefähr unter Chlodovech Könige VII. 3. S. 315, andrerseits Dreitheilung in Spanien VI.[2] S. 382.

4) Cc. Tol. IX. a. 655. c. 6. S. aber Könige VI.[2] S. 382. Ueber die kirchliche Armenpflege VIII. 4. S. 221f. Form. Andecav. 49 nos . . fratris, qui ad matricola Sancti illius resedire videmur, quos . . Deus de conlata Christianorum pascere videtur; vgl. die Literatur hiezu bei Zeumer Form. I. 121, 20. 25. 141, 5; sie finden in der Kirche ausgesetzte Neugeborne und „verkaufen" sie; von allen dem Kloster gespendeten Almosen gebührt 1/10 den Armen C. I. 2. p. 347. a. 817.

5) Gelasius, decr. c. 27. coll. Dionys. Hadr.

6) C. episcopor. II. a. 846—850. Nr. 210. N. 9.

7) C. II. 1. p. 32. a. 829. 8) C. I. 2. p. 276. a. 818/19.

δ) Schutz. Vorrechte.

Der Schutz des Kirchenvermögens ward angestrebt durch das eigne (kanonische) Recht der Kirche, durch manche Vorschriften des römischen Rechts, nach welchem sie in zweiter Reihe lebte, durch zahlreiche Gesetze[1]) des fränkischen Reiches sowie durch Sonderrechts-Verleihungen seiner Herrscher. Bei Einsetzung eines Archipresbyters in einem Dorf (vicus) wird ihm außer der Predigt die Sorge für Vermögen und Bauten der dortigen Kirche übertragen[2]). König und Bischof sorgen für Aufbau zerstörter, zerfallener Kirchen[3]). Die Unveräußerlichkeit, auch Unersitzbarkeit von kirchlichem Grundeigen, dem Grundzinsrechte ausdrücklich gleichgestellt werden, wird in Uebereinstimmung mit dem kanonischen, römischen und fränkischen Recht ausgesprochen[4]).

Das Verbot, unbewegliche Sachen zu veräußern (Häusern, Aeckern, Gärten werden ländliche Unfreie sowie die Rechte auf Verköstigung vom Palast aus[5]) gleichgestellt), wird auf alle kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten ausgedehnt durch eine im Frankenreich veröffentlichte Novelle Justinians[6]). Als Veräußerung gelten außer Kauf, Tausch, Schenkung auch Erb-Emphyteuse und Specialhypothek. Die Strafen einer Constitution Leos werden eingeschärft[7]): der Käufer giebt die Sache mit allen Früchten der Zwischenzeit zurück, die Kirchen und Gemeindebeamten werden bestraft und ersatzpflichtig gemacht: Ausnahmen vorbehalten, z. B. bei dem Tausch mit Gütern des Herrschers.

Ausfluß des Rechts und der Pflicht des besonderen Königs-

1) Zum honor ecclesiarum zählt zumal auch die Erhaltung ihrer Zehnt- und andern Vermögens-Rechte, die nicht „neuen Oratorien" zugewendet werden sollen C. I. 2. p. 312. a. 826/27.

2) Form. Bit. 5.

3) C. II. 1. p. 12. a. 829.

4) Allerdings nicht wohl in einem Capitular, sondern in einer Privat-Aufzeichnung, vielleicht in einem Concilienschluß. Vgl. Boretius-Krause zu C. I. 2. p. 334. (c. a. 830?). Höchst auffallend ist dabei — und durchaus nicht römisch! eher germanisch —: daß „Häuser" (domus) zu dem beweglichen Besitz gezählt werden, VIII. 4. S. 186: anders »villae«.

5) panes civiles, gradiles, die von den Stufen des Palastes herab gereicht wurden, Boretius-Krause C. I. 2. p. 311. a. 826 [?]; nach Gothofredus ad Cod. Theodos. XIV. 17. 1: ob aber im Frankenreich wirklich üblich?

6) l. c. nach Juliani epitome c. 32. 33.

7) c. 14. Cod. I. 2, de sacrosanctis ecclesiis.

schutzes über die Kirchen ist auch das Recht des Königs, bei Veräußerung von Kirchengut die Erlaubniß zu gewähren oder zu versagen[1]. Diese früher nur vereinzelt eingehaltne Bestimmung ward später[2] verallgemeinert, aber schwerlich lange befolgt. In weitgehender Begünstigung läßt Ludwig der Kirche ungünstige Tauschgeschäfte — auch aus der Zeit seines Vaters — anfechten, ihr günstige bekräftigend[3].

Kirchengefäße dürfen nicht verpfändet werden, ausgenommen behufs Loskaufs von Gefangnen: wohl jeder Art: Kriegsgefangne, Schuldgefangne, nicht Schuldknechte[4]. Beschränkt werden die weltlichen seniores von Kirchengütern zu leistenden servitia (Frohn und Zins), insofern jede Kirche mindestens Einen mansus frei von jedem servitium an Laien (nur etwa an die hier wohnenden Geistlichen der Kirche selbst) haben soll[5], um dadurch für jede Kirche wenigstens Einen Geistlichen ernähren zu können[6].

Veruntreuung von Kirchengut durch einen Präpositus oder andern Ministerial der Kirche gilt als Sacrileg. Ja, die vorsichtige Kirche ließ sich auch für den Fall, daß ihre Beschenker, z. B. während einer Seuche, dahinstarben, gegen Bestreitung der Zuwendungen an die Kirche durch Dritte das Recht der Vertretung jener Beschenker einräumen oder die Berufung auf Ersitzung (anni)[7], selbstverständlich nur zum wirklichen Vortheil der Kirche, nicht des Verschenkers oder seiner Erben. Weil sie nach römischem Recht lebt, schützt die Kirche die 30jährige Verjährung[8]. Denn die römische Klagenverjährung wird

---

1) S. unten „Königsschutz".

2) C. II. 2. p. 266. a. 853 statt cohibentia ist conniventia zu lesen.

3) C. II. 1. p. 15. a. 829; über manus mortua in dieser Stelle s. Muratori (in Notis) I. 2. p. 142 und oben „Fiscus", S. 5.

4) C. I. 2. p. 277. c. 13. a. 818/19; entsprechend Epitome Juliani CXI. 8 (ich entnehme dies Boretius-Krause l. c.).

5) C. I. 2. p. 277. a. 818/19. c. 10 (s. VIII. 2. S. 142) non de decimis neque de oblationibus fidelium non de domibus neque de atriis vel hortis juxta ecclesiam positis: man sieht, für die von Dritten (z. B. Grundholden, Zehntpflichtigen) einem solchen mansus als herrschendem Grundstück geschuldeten Leistungen hatten (sonst und bisher) die Geistlichen weltlichen seniores Theilleistungen zu entrichten: vielleicht den früheren Eigenthümern, die der Kirche die mansi etc. geschenkt hatten.

6) l. l. c. 11.

7) Form. Mark. I. 36.

8) C. Wormat. a. 829. I. 2. p. 13. c. 8.

auch auf Besitz von Pfarreien und andren Dingen angewendet, vorbehaltlich ausnahmsweiser Anfechtung durch glaubhafte und „edle" (nobiles) Zeugen[1].

Gemäß dem römischen Recht verjähren andrerseits Klagen der Kirchen nicht in 20 oder 30, erst in 40 Jahren[2]. Für Kirchengüter wie für fiscalische wird 30jähriger Besitz als genügender Titel anerkannt, der Zeugenbeweis rechtlichen Erwerbes erspart[3]. Die Kirche lebt nach (kirchlichem und in zweiter Reihe nach) römischem Recht auch in ihren Rechtsbeziehungen zum Fiscus[4]. Die den Kirchen schädlichen Rechtssätze der Emphyteuse sollen aber nicht auf sie angewendet werden[5].

In Italien gehen noch Ende des IX. Jahrhunderts der Kirche dadurch viele Güter verloren, daß Bischöfe oder Aebte sie aus Furcht oder Gunst im contractus libellarius[6]) oder in Emphyteuse[7]) hingeben: solche sind zurückzufordern[8]) und fortab wird diese Schädigung mit dem dreifachen Königsbann und der dreifachen lex bedroht[9]).

Wie früher[10]) werden von Privaten in Stiftungsurkunden Verletzungen der Stiftung neben Verfluchung zu den Strafen des Teufels und Judas Ischariots[11]) Geldstrafen zu Gunsten des Fiscus und der Stiftung (des Bischofs als ihres Vertreters) angedroht, ohne statliche Bestätigung: vielleicht erblickte man eine solche darin, daß der Fiscus die Buße einklagte, wovon aber kein Beispiel bekannt ist[12]). So heißt

---

1) C. I. 1. p. 107. c. 17. [anno 802?].

2) C. I. 1. p. 219, zumal auch in Vermächtniß- und Erb-Streiten (für Italien) [Karl? anno?], aus Julian, epitome 119, 6.

3) C. II. 1. p. 8, 13. a. 829. Brunner, Zeugen- und Inquisitions-Beweis S. 442. Ludwig verlieh oder bestätigte den Kirchen das Vorrecht des Inquisitionsverfahrens. VIII. 4. S. 114.

4) C. II. 2. p. 330. a. 865 sicut lex Romana praecipit, (L. Rom. Visig. Cod. Theod. I. 1, 1. ed. Hänel p. 16).

5) C. I. 2. p. 335 (nach a. 840); vgl. Julian. Nov. VII. 7 für Italien [Lothar? anno?]. C. I. 2. p. 310. (a. 826?).

6) S. VII. 1. S. 225.

7) Sehr häufig bei italischen Kirchen, Pertile, storia d'Italia IV. p. 287.

8) C. I. 2. p. 316. a. 822/23. p. 335; oben Anm. 5. S. 298 Anm. 3.

9) C. II. 1. p. 102. a. 876.

10) VII. 3. S. 303.

11) Oder „Gehazi's". Mein Amtsgenosse Cornill belehrt mich freundlich, daß der Fluch des Gezecha(?) der Aussatz sei, der IV regnor. 5 den Geheimschreiber Naemons des Syrers, Gehazi, traf.

12) Form. Mark. II. 1; ebenso 3.

es: „ob wohl solche poena Schenkungsurkunden (cessionibus) beizufügen nicht nothwendig ist, soll es doch behufs größerer Sicherheit geschehen": hier soll außer der Verfluchung der Verletzer an weltlicher Strafe unter Zwang durch den Fiscus leisten so und so viel Gold und Silber[1]. obwohl hier nicht an den „Fiscus", an den „Stat" gezahlt werden soll, was aber dasselbe.

Bischöfe und Aebte bedrohten oft die Nachfolger mit Vertragsstrafen für Anfechtung oder Entziehung der von ihnen vorgenommenen Verleihungen: aber bei unvortheilhaften (irrationabiliter facta) Beneficien erklärten die Könige solche Auflagen für ungültig[2]. Immer wieder lassen sich die Kirchen von den Herrschern durch die Vorgänger erhaltene Immunitäten, Schutz- und andre Rechte bestätigen[3].

Die Kirche von Narbonne[4]) oder Nevers[5]) läßt sich den Besitz aller Güter bekräftigen, der durch die bei Waifars Einfällen[6]) verbrannten Urkunden hätte bewiesen werden können[!]: d. h. die Behauptung der Kirche, allerdings unterstützt durch schriftliches Zeugniß von boni viri[7]), soll jetzt den Beweis ersetzen: es werden zunächst nicht neue ausgestellt[8]). Kirchengut wird gegen Entziehung durch andre Bischöfe, aber auch durch Laien, geschützt[9]). Die vornehmeren Laien der Nachbarschaft sollen (gelegentlich) den Vermögensstand der Kirche untersuchen, offenbar doch zur Ueberwachung des Geistlichen[10]).

In Sachsen wird Verletzung, Vermögensentziehung gegen Priester und deren homines mit Doppelersatz bedroht[11]). Hier auch zunächst

---

1) juxta poena seculi cum cogenti fisco.

2) C. Olonn. a. 822/23. a. 825. C. p. 316. p. 327.

3) S. VIII. 2. S. 21 und unten „Immunitäten". Allgemeine Bestätigung aller älteren Immunitäten der Kirchen C. II. 2. p. 266. a. 853: verleihen kann solche nur der König: werden andere fideles als Verleiher bezeichnet, so sind Schenker von Gütern gemeint, die für diese die Immunität beim König erbeten haben.

4) Böhmer-Mühlbacher 538.

5) Zeumer, Form. imp. 23.

6) Urgesch. III. S. 919—947.

7) Z. B. relatio bonorum hominum manibus roborata 33. l. c.

8) Ebenso l. c. 17; vgl. Th. v. Sickel, Neuausfertigung oder apennis? Mittheil. d. Instituts für österr. Gesch.-Forsch. I. S. 246. Z. f. R.-G.[2] I. German. Abtheil. S. 115, viel seltner bei Laien 33 l. c.

9) Aus Cc. Aurel. V. c. 14. C. I. 1. p. 46. a. 769.

10) C. I. 1. p. 186. c. 2. a. 807—813[?].

11) C. I. 1. p. 72. a. 797.

werden die neu erbauten Kirchen durch Todesdrohung gegen Einbruch, Raub, Diebstahl, Brandstiftung geschützt[1]), eine Verschärfung des allgemeinen Kirchenfriedens.

ε) Ausgaben. Lasten. Rechte Anderer am Kirchengut.

Die Kirchenbaulast liegt vor Allem den Trägern kirchlicher Beneficien ob[2]), sie wird von Bischof, missus und Graf gemeinschaftlich geordnet und je nach dem Umfang des vom Pflichtigen besessnen Kirchenlandes vertheilt[3]); dies gilt auch von Kronvassen, die, — wie vorausgesetzt wird! — Kirchenlandbeneficien haben: die Pflichtigen können aber im Einvernehmen mit dem Bischof[4]) die Last der Frohn (opera, opus) und des Material- (materia)[5]) Zinses auch in Geld ablösen. Die Baulast trägt jedoch auch der Zehntherr[6]), sowie die Zehntpflichtigen. Aber auch alle Kirchen-Abhängigen (servi, nicht nur Unfreie), in wessen Gewalt sie auch stehen, sollen in Ermangelung anderer, genauerer Regelung 20 Tage im Jahr frohnpflichtig für die Kirchenbaulast sein[7]). Und im Nothfall ist die ganze Gemeinde[8]) einer Taufkirche baupflichtig[9]).

Auch die zweite Verpflichtung der Kirche — die Armenpflege — ist genau geregelt. Die matricularii[10]) sind die in dem Armenhause der Kirche (matricula) verköstigten Armen, die von der Kirche Almosen erhalten und dafür allerlei Dienste, zumal bei Beleuchtung, aber auch Thürbewachung der Kirche zu leisten haben[11]). Uebrigens

---

1) C. I. 1. p. 68. a. 775—790.

2) Hinkm. II. p. 593, 611. C. II. 1. p. 14. a. 829. I. 2. p. 287. a. 818/19.

3) Cc. Francof. I. 1. a. 794. c. 26. p. 76. C. I. 2. p. 287. a. 818/19.

4) C. I. 2. p. 307. a. 823/25.

5) Nur „erbeten" wird Holz (silva) zum Kirchenbau Form. Mark. Karol. 1.

6) l. c. p. 440 [Karl, anno? Ansigis.].

7) C. II. 2. p. 413. a. 845.

8) Der populus plebis oben S. 163, 168, 254. C. I. 2. p. 375. a. 826.

9) C. I. 1. p. 185. c. 1. [a. 785—813?].

10) Urgesch. III. S. 323, 714, 823.

11) Greg. Tur. ed. Arndt et Krusch. p. 589, 603, 616, 635. Urgesch. III. a. a. O. Form. Tur. 11 nos matricularii Sancti Martini dum matutinis horis ad hostia (l. ostia) .. ecclesiae observenda [sic] convenissemus; sie sind es daher, die am frühesten Morgen ein in der Kirche ausgesetztes Kind (sanguinolentus) finden: (oben S. 296) sie dürfen es der Kirche „verkaufen": d. h. sie erhalten dafür einen Geldbetrag, das Kind wird Eigenthum der Kirche, später aber aus der Unfreiheit entlassen Form. Andecav. 49. Tur. 11.

geht der Name jenes Gebäudes und der Armen wohl zurück auf die Liste, „Matrikel“, in welcher ihre Namen verzeichnet waren [1].

Zu den regelmäßigen Ausgaben der Kirchen zählen auch Geschenke aller Art: fromme [2] und sehr weltliche, geringe und sehr beträchtliche, an die Herrscher [3], seine Gesippen, an das ganze Palatium, an Bischöfe und Aebte: sehr oft hatte man diese anfangs freiwilligen Gaben, z. B. der Klöster an den König, allmälig als rechtlich geschuldet, in Anspruch genommen. Einen traurigen Ausgabeposten der Kirchen bilden seit a. 850 die Gaben an die Normannen [4], die auf königliche Verleihung (commendatio) oder ohne Geheiß des Königs an den Feind gespendet werden müssen [5].

Nicht völlig durchsichtig ist die Art und die rechtliche Begründung der Rechte des Königs an dem Kirchenvermögen. Zwar scheiden hiebei völlig aus jene Kirchen und Klöster, die — aus irgend einem Grund — im Eigenthum des Königs stehen [6]. Denn selbstverständlich übt der König über dieses Vermögen die gleichen Rechte wie über jedes andere Eigenthum, wie es denn auch ganz richtig ebenso benannt wird [7]: auch sie sind [8] „eigentliche Fiscalgüter“, während Grafschaften nicht im „Eigenthum“ des Königs stehen [9]. Wenn comitatus et monasteria gegeben werden, so kann letzteres die bloße Vogtei, aber auch Eigenthum bedeuten, ersteres aber nur Amtsgewalt, abgesehen von

---

1) Du Cange V. p. 306. Urgesch. a. a. O.

2) »elogia, eulogia« Du Cange III. p. 333, ursprünglich Abendmahl (Greg. Tur. VI. 32 und oft), dann gesegnete Brode C. I. 2. p. 347. a. 817. Urgesch. III. S. 142, 180, dann aber auch andere Gaben.

3) Oben „Zwangsgeschenke“, S. 101 f.

4) Oben „Finanz, Ausgaben“ S. 132 f.

5) C. II. 2. p. 267. a. 853; vgl. p. 268 die Klage über die von jenen völlig zerstörten Kirchen.

6) Anders Waitz IV. S. 154, dem hiebei leider die juristische Unterscheidung wieder gänzlich versagt.

7) Damit erledigen sich alle von Waitz a. a. O. ff. angeführten Stellen mit: cellae, coenobia, ecclesiae nostri juris atque possessionis, in re proprietatis, .. regiae potestatis, .. proprietatis nostrae, .. de nostro patrimonio regali, .. nostrae possessionis, non tantum proprietatis, .. nostrum alodem, .. (monasterium) est fiscus (s. „Domänen“) .. Anders: ad fiscum pertinens .. in fisco dominationis (l. in fisci dominatione?) .. non ad (eam) urbem, sed ad publicum nostrum pertinens .. in sua vestitura (Pippinus) tenuit.

8) Gegen Waitz S. 154.

9) Gegen Waitz a. a. O.

Grafschaftsbeneficia[1]): das ist im Einzelfall zu unterscheiden: Vogteirechte oder auch Eigenthum an einem Kloster können auch Zubehörden eines Grafenamts sein[2]).

Der einfachste Fall ist, daß der König wie ein Privater[3]) auf eignem Boden mit eignem Material eine Kirche oder ein Kloster erbaut[4]). Aber es werden auch Kirchen von ihren privaten Eignern oder vom Bischof dem König geschenkt[5]), zumal, um ihrem Vermögen die Vorrechte von Krongut zuzuwenden[6]), wie andrerseits der König bisherige Kronklöster Privaten zu Allod[7]) oder zu Beneficium schenkt oder leiht. Eine Form des Eigenthumserwerbs durch den König ist, daß er selbst Abt des Klosters wird: so Karl von Murbach[8]). Aber auch, wo er nicht Abt wird, erhält er dann das Kloster ad regendum[9]).

In andern Fällen aber bleibt der Rechtsgrund der Verfügungsgewalt des Herrschers zweifelhaft: zuweilen scheint in der That die bloße „von Gott den Ahnen und uns verliehene“ Statsgewalt als hiefür ausreichend gedacht zu sein[10]). Also Statsgewalt, Kirchenhoheit, aber nicht Eigenthum. Der beste Zeuge gegen das Eigenthum des Königs am Kirchengut ist aber — ein König selbst, — Karl II. — der ausdrücklich sagt: „gelogen haben die von uns Beliehenen, die Gott geschenkte Güter als unser eigen ausgaben“: er giebt daher die einem Kloster gehörigen Güter diesem zurück, sie den „Lügnern“

1) Annal. Bertin. a. 851. p. 50, 51 comitatus, monasteria, villas regias atque proprietates . .; gegen Waitz IV. S. 154.

2) So Annal. l. c. a. 867 bei Waitz.

3) VII. 3. S. 293 f.

4) Viele Beispiele Urgesch. III. S. 659 f.

5) per cartam donationis, Urk. Ludwigs p. 456.

6) So richtig Waitz IV. S. 155, der zahlreiche Beläge bringt; nicht blos die defensio, tuitio, mundeburdis, die auch ohnedies verliehen werden konnte: daneben dominatio, jus nostrum, proprium.

7) Cc. Suession. a. 853 monasteria in alodem data.

8) Schöpflin I. p. 57.

9) Urk. Karls p. 751; über den ungenauen Ausdruck ut monachi *vel res* ibidem pertinentes *nostri proprii* essent s. VIII. 2. „Gemeinfreie“.

10) So Bouquet V. p. 765: si divina parentibus nostris nobisque pietas potestatem contulit, istius monasterii st. Martini rerumque illius facultatem (d. h. Eigenthum) dandi cui voluissemus, quando (l. quanto) magis nobis potestas tribuendi ad Dei servitium perpetualiter praedictum locum. Oder hat die Krone ein besonderes Recht an dem Kloster? Waitz IV. S. 155 schweigt von dem Rechtsgrund.

wieder abnehmend. War alles Kirchengut Krongut, hatten die „Lügner" Recht[1]).

Grundsätzlich wird auch unter Ludwig als selbstverständlich wiederholt das alte kanonische Verbot solcher Verfügung der Krone über Klöster, zumal zu Gunsten von Laien, auch des Königs selbst. Aber gerade dies Concil[2]) verstattet eine Ausnahme wegen der Finanznoth des States: und so ist gar oft — nicht nur unter Karl dem Hammer — solche Verfügung nicht kraft eines Rechts, sondern in der Noth der Krone geschehen: dabei ward freilich seit a. 840[3]), wie schon seit a. 740[4]), ein Theil der Einkünfte dem Kloster, zumal für den Unterhalt der Mönche, feierlich vorbehalten: — aber oft ward dies verletzt. Der Laie erhielt als Abt[5]) fast alle Einkünfte: ein Mönch verrichtete an seiner Statt die Abtgeschäfte[6]). Die Immunität schützte nicht davor[7]): sie galt jetzt eben zu Gunsten des Vornehmen (oder der Krone!). Man nannte das verhüllend, „einem Grafen zur Fürsorge und Leitung anvertrauen" [8]).

Wie bei Klostergut verhielt es sich bei bischöflichem: auch hier geht das Eigenthum der Krone oft auf Karl Martells Zugreifen zurück: bei Rheims beruhte dies wohl auf dem Hochverrath des Bischofs[9]), für den auch sonst das Bisthumsgut mit Einziehung büßen

---

1) Dies gegen Ficker, Eigenthum des Reichs am Kirchengut S. 51, der im IX. Jahrhundert alles Kirchengut für Königsgut erklärt; dagegen schon Waitz, Götting. gel. Anz. 1873, Stück 41; die Urkunde Karls bei Quantin I. p. 75 entnehme ich in Ermangelung des Werkes Waitz IV. S. 163.

2) Cc. Aquisgr. a. 836. c. 19. Mansi XIV. p. 694.

3) Z. B. Karl II. Annal. Bertin. a. 859. p. 51; vgl. auch a. 866, 867, 877: bald ganze Abteien zu Allod, bald Theile zu Beneficium, bald theilte er der Krone die bessern villae zu, gab die minderwerthigen beliebigen Anhängern, bald nahm er die Abtwürde nebst deren Einkünften, übergab andere Einnahmen (conlaboratus, s. VIII. 4. S. 155 und oben S. 289) und Sachen (causas) den Klosterbeamten zur Verwaltung, erhob aber Zins auch hievon Bouquet VIII. p. 518.

4) S. VIII. 2. S. 98.

5) comes qui et abbas coenobii Bouquet VIII. p. 540.

6) S. Beläge bei Waitz IV. S. 155.

7) v. Sickel V. S. 15.

8) Urk. Ludwigs Bouquet VI. p. 601 comes sub cujus cura atque regimine monasterium . . . commissum habemus.

9) Urgesch. III. S. 767. Das übersieht völlig Waitz IV. S. 157; es bestand noch unter Karl dem Großen fort; die Urkunde aus Flodoard ist gefälscht (interpolirt), wenigstens in den Worten: »praedecessores nostri, qui eundem episcopatum contra salutem suam *aliquamdiu* (!) tenuerant et in suos usus contra ecclesiasticas regulas res ac facultates ecclesiae ipsius expenderant; mißverstanden hat Waitz a. a. O. das in partibus.

mußte. Nichts anderes auch als die Uebertragung der nutzbringenden, mit einem Bisthum verbundenen öffentlichen und privaten Rechte an einen Grafen unter Bischof Wiomad (anno?) von Trier und die Rückgabe an das Bisthum bildet den Gegenstand einer Urkunde [1]) unter Ludwig dem Kinde. Aufgezählt werden: Münzrecht der Stadt Trier, Zoll, Zinspflichtige, „Tribut" (Grundsteuer?), Medem der Aecker [2]) und fiscalische homines [3]).

Gegenüber rechtlosem Besitz des Königs oder der von ihm Beliehenen kann dann ein Kloster auch wohl mit der Eigenthumsklage durchdringen [4]). Wird [5]) ein locus liber einem des Fiscus sowie der terra ecclesiastica entgegen gestellt, so erhellt ja gerade, daß Kirchengut nicht „fiscalisch" war [6]). Die Aufzeichnung der Güter der Kirchen, die Karl anordnet, beweist doch nicht Eigenthum der Krone, geschah vielmehr in fürsorgender Ausübung der Kirchenhoheit [7]). Daß bei Veräußerungen des Königs Verstattung eingeholt werden muß, beruht ebenfalls auf dieser Fürsorge des Königsschutzes [8]), wo nicht auf vertragsmäßigem Recht, z. B. Vorbehalt bei Schenkungen.

Da Kirchengut unveräußerlich war, stellte sich jede Veräußerung als Ausnahme dar, deren Zulassung dem obersten Schutzherrn der

1) Mittelrhein. Urkundenbuch I. 150. p. 214.

2) Grimm, Gram. III. S. 325, Gesch. d. d. Spr. I. S. 30 (maiþms, Pferd, weil Pferde oft geschenkt werden, dann aber jede Art von Gabe).

3) Mit Recht verwirft Waitz IV. S. 158 die Auslegung Mühlbachers, das de episcopatu abstracta et in comitatum conversa bedeute Herstellung einer neuen Grafschaft aus den Gütern der Kirche, vielmehr ist es Zuweisung dieser Vermögensrechte an den Grafen.

4) evindicare, Mittelrhein. Urk.-B. I. 27. p. 33; die vestitura hier ist wohl Besitz: zweifellos C. I. 2. p. 296. c. 1, wo mit v. Roth S. 363 gegen Waitz IV. S. 159 unter res ecclesiasticae neben den palatinae vom Stat der Kirche entzogene Beneficialgüter zu verstehen sind.

5) Trad. Sangall. Additam. 22 (Waitz a. a. O.).

6) Gegen Waitz a. a. O. »liber« sind beide loca nicht wegen der Veräußerungsbeschränkungen beider, die Urkunde Ludwigs p. 510 sagt lediglich in frommer Phrase: „Schenkungen des States an die Kirche können nicht als Verlust des States gelten."

7) Die von Waitz S. 159 angeführte Stelle S. 152 spricht nur von den Kronbeneficien der Kirchen. Ganz Fontenelle gehörte doch gewiß nicht schon a. 757 der Krone: diese schenkt ja dem Kloster, also doch nicht sich selbst; die Urkunde von Karl II. Bouquet VIII. p. 552 spricht ausdrücklich von der dos des Klosters und die Prüfung bezweckt den Schutz derselben.

8) Oben S. 223.

Kirche zukam. So ward nach langer thatsächlicher Uebung[1]) von der Kirche selbst im Concil von Soissons[2]) feierlich und allgemein anerkannt und beschlossen.

Daher erklärt sich, daß geringere Veräußerungen (bis zu drei Hufen) freigegeben werden, während größere der Genehmigung vorbehalten bleiben[3]). Bestände Eigenthum der Krone, so wäre deren Zustimmung bei jeder Veräußerung erforderlich. Ebensowenig wird Eigenthum der Krone am Kirchengut dadurch bewiesen, daß die Reichstheilungen wie die Fisci auch die Bisthümer und Abteien jedes Theilreichs einschließen: werden doch ebenso die Gaue und Grafschaften genannt[4]), die zu jedem gehören: hatte der König etwa auch Eigenthum am Allod der Freien im Gau? Es sollte nur die statsrechtliche Zugehörigkeit auch dieser Güter unter die Statsgewalt und die Gebietshoheit des einzelnen Theilreichs festgestellt werden, auch — aber keineswegs, nur — wegen der Statseinkünfte aus diesen Gütern[5]). Wird der episcopatus bei Verleihung der Grafschaft ausgenommen[6]), so ist episcopatus nicht das Bisthumsgut, sondern das Bisthumsamt und dessen Rechte.

Man[7]) führt auch an, daß Inbegriffe von Kirchengütern wie von Kronvillen »fisci« heißen. In vielen Fällen sind solche Güter nachweislich ehemalige, vom König an die Kirche geschenkte fisci, die deßhalb eben noch so heißen[8]), meist sind es nur solche Königs-

---

1) Vgl. Indicul. Arnonis VIII. 8, Form. imper. 3, legaliter absque regio misso non poterant commutari (Lothar). Muratori, Antiq. I. p. 460.

2) a. 853. c. 12. C. II. 2. p. 267 praefixum est ab omnibus generaliter custodiendum, ne ullae res ecclesiasticae absque regis conniventia commutentur; commutari hier für alienare überhaupt.

3) Lorsch, durch Ludwig den Deutschen, Urkunde bei Waitz a. a. O. Eine Urkunde Ludwigs für Sanct Maximin zu Trier a. a. O. gewährt als besonderes Vorrecht die freie Veräußerung alles Eigens dem Abt; zwar ist sie falsch, aber sie zeigt, daß besondere Verleihung als nothwendig galt.

4) Nithard I. 6 episcopatus, abbatias comitatus, davon getrennt: *fiscos* et omnia inter praedictos constituta, ebenso IV. 3; ebenso Annal. Bertin. a. 837, 859.

5) Dies gegen Waitz IV. S. 159.

6) Annal. Bertin. a. 867; falsch citirt bei Waitz IV. S. 160: es muß heißen S. 154. N. 2.

7) Waitz IV. S. 159, 160.

8) So Gesta Aldrici c. 12 putabat quod praedictum monasteriolum *donatio* regum *et fiscus* esset imperatorum; ebenso gehört ein ehemaliger »fiscus noster« dem Kloster Aniane Urk. Ludwigs p. 616.

schenkungen, die fisci heißen. Aber der Sprachgebrauch der Zeit hat Güterinbegriffe überhaupt — unzweifelig nach dem Vorbild der Kron-villen-Complexe — fisci genannt[1]): so spricht ein Bischof von »fiscus noster«, durchaus nicht, weil er den Statsfiscus meint[2]); ein andrer Bischof hat den »fiscus« (d. h. das Vermögen) seiner Kirche zerstreut[3]).

Erklärt Ludwig alle früheren Verleihungen des Bischofs von Lucca für ungültig, so daß die Güter an die Kirche zu unmittelbarem Gebrauche zurückfallen, so beruht dies durchaus nicht[4]) „auf demselben Grunde", wie Karls Ungültigerklärung der Landverleihungen Ludwigs in Aquitanien: letztere Erklärung ruhte auf dem Eigenthum des Kaisers am Fiscalgut, das dem Verfügungsrecht des bloßen Unter-Königs vorgeht, erstere auf einer das Recht wohl auch gelegentlich beugenden absolutistischen Kirchenhoheit[5]).

Daß Privatgüter nicht so behandelt werden wie Kirchengüter[6]), erklärt sich sehr einfach daraus, daß es über erstere keine Kirchenhoheit und Schutzgewalt giebt, nicht aus fiscalischem Eigenthum an letzteren. Ein solches wird von der Kirche auch nach jenem Concil von Soissons auf das Schärfste zurückgewiesen[7]), ebenso wie ein unbeschränktes Verfügungsrecht: der König mag Kirchengut „in den Schutz seines Bannes" nehmen — „nach Maßgabe der Gesetze — denn anders darf es nicht geschehen"[8]): „aber es kann, wie ihr selbst besser wißt als wir, so wenig wie das Eigenthum der Freien zu dem Fiscus geschlagen werden, weil es Gott geweiht ist". Wohl wird hier

1) Du Cange III. p. 310.

2) Grandidier p. 92: cum omnibus quae ad fiscum nostrum (episcopi) pertinere videntur; alle von Waitz a. a. O. Anm. 2 angeführten Stellen erledigen sich in erster oder zweiter Weise.

3) Bouquet VIII. p. 540.

4) Wie Waitz a. a. O. meint.

5) S. unten „Absolutismus". Die Urkunde Ludwigs II. bei Waitz IV. S. 161 sagt: omnes res sue ecclesie recipere atque suam utilitatem disponere; omnis vero libellos omnisque scriptiones inde factas irritas et vacuas esse statuimus . . *nostra auctoritate* omnes ad suos recipiat usus.

6) Waitz IV. S. 161.

7) Hinkmar, Opp. II. p. 328 (ecclesiae res ac mancipia) licet legaliter — *nam aliter non debent* — in bannum mittantur, tamen, sicut ipsi melius nostis, sicut res hominum liberorum non possunt in fiscum redigi, quia sunt Deo dicata.

8) S. unten „Königsbann", „Schranken des Königthums".

Confiscation ausgeschlossen[1]): allein, wären sie Eigenthum des Fiscus, könnten sie von Confiscation doch gar nicht bedroht sein. Wohl bewilligte die Kirche außerordentliche Hilfe aus ihrem Vermögen dem Stat bei besonderer — zumal kriegerischer — Noth: aber ein Recht des States, ohne solche Bewilligung über das Kirchengut zu verfügen, wird auf das Schärfste bestritten[2]): wie ist das vereinbar mit „Eigenthum des States an allem Kirchengut?"

Was noch Ludwig selbst trotz seiner Fürsorge zulassen, auch selbst vornehmen mußte — die Mehrzahl der Klöster war schon unter ihm [wieder] in Laienhände gerathen[3]) — und unter seinen Nachfolgern sich gewaltig steigerte, war eine rechtswidrige Beraubung der Kirchen[4]), nicht Ausübung königlicher Eigenthumsrechte[5]). Scharf verwirft Hinkmar die Behauptung (der Laien), die Güter der Bischöfe seien in des Königs Gewalt und dieser könne sie schenken, wem er wolle[6]).

Es muß also die Verfügung des Königs über das Kirchengut auf Kron-Eigenthum an den (königlichen) Kirchen, auf andere besondere Rechtstitel oder auf Gewalt zurückgeführt werden, zu welcher auch die rechtlich nicht immer genügende[7]) Berufung auf die allgemeine Statshoheit gehört: ein von jenen Rechten verschiedenes Recht aber hat es nicht gegeben[8]).

---

1) Waitz IV. S. 162.

2) v. Walae II. 2—4: si quid ab ecclesiis ad defensionem magis quam ad rapinam accipere debeatis . . pontifices, siquid ad usus militiae exhibendum est, sic exhibeant; immer noch wird für solche Gewährungen der Ausdruck »divisio« angewendet c. 4. Ughelli II. p. 247. a. 839, hier wird die außerordentliche Noth des italischen Heeres als Grund einer „Verpfändung" (foeneravimus) der Kirchengüter angeführt, quaerendus est modus et ordo cum summa reverentia.

3) v. Walae II. 4.

4) Daß Bisthümer und Abteien mit Recht (oben S. 212) oder Unrecht (oben S. 216) Laien gegeben, auch wohl gegen Grafschaften umgetauscht werden (Annal. Bertin. a. 879), kann daher auch nicht (mit Waitz IV. S. 164, hier fehlt wieder die rechtsbegriffliche Unterscheidung) als Beweis angeführt werden für eine Mittelstellung des Kirchenvermögens zwischen Amtsbeneficien, andern Kronbeneficien und Domanialgütern des Königs.

5) Nicht blos das Recht der Könige ward ohne Schonung geltend gemacht, wie Waitz a. a. O. meint.

6) Opp. II. p. 196 Sunt qui dicant, quia res ecclesiasticae episcoporum in vestra sint potestate et cuicumque volueritis eas donetis.

7) Anders Montag I. S. 161.

8) Gegen Waitz IV. S. 158—161, eine besondere „Vergünstigung" der

ζ) Beraubungen der Kirche.

Auf jene Beraubungen der Kirche [oben S. 308] ist nun noch einzugehen: sie kleiden sich in manchfaltige Formen.

Auszugehen ist dabei von den Noth-Maßregeln Karl Martells und seiner Söhne[1]. Mönchsklöster waren unter Pippin so verarmt, daß der König a. 755 versprach, auf Zeugniß des Bischofs hin ihnen Almosen zu spenden[2]. Auch unter den so kircheneifrigen Nachfolgern Karls des Hammers kommen Beraubungen von Klöstern durch Beamte für den Fiscus noch vor[3]. Von Karl heißt es, er würde die Beraubung nicht geduldet haben, hätte er sie erfahren[4]; aber gelegentlich „beraubte" er sie selbst[5] oder doch er verfügte über das Kirchengut beinahe wie über Statsgut, so unbeschränkt im Inhalt, wie weiland sein Großvater, ob auch glimpflicher in der Form und seltener zu rein weltlichen Zwecken. Auch erfolgte niemals völlig die schon Bonifatius verheißene [oben S. 150 f.] Rückgabe des unter Karl Martell und dessen Söhnen verwendeten Kirchenguts.

Nachdem Karl Martells Nachfolger und Bonifatius[6] der argen Verweltlichung der Klöster (wie der Bisthümer) kräftig gesteuert hatten, konnte doch Ludwig trotz frommen Eifers nicht verhüten, daß gar viele Klöster, ja beinah alle [wieder] in Laienhände geriethen, was sich unter seinen Nachkommen noch steigerte[7]. Noch unter Ludwig wird ganz allgemein vorausgesetzt, daß Kronvassen Kirchenland besitzen[8]. So ist noch a. 815 eine Villa dem Bisthum Vienne entfremdet: sie wird zurückgegeben und soll fortab nie mehr abgerissen „oder zu beneficium gegeben" werden[9]. Noch — oder vielmehr: wieder! — a. 818/19

Kirchengüter könnte doch in solchen Eingriffen gewiß nicht liegen; die zahlreichen Stellen bei v. Roth, Ben. S. 342 fallen alle unter einen der obigen Begriffe.

1) VIII. 2. S. 100 f. Hinkmar C. II. 2. p. 432. a. 858. Urgesch. III. S. 766 (visio Eucherii oben S. 153). v. Roth, Ben. S. 326, 335, Feud. S. 106. Waitz III.² S. 17. St. v. Noorden S. 146. Schrörs S. 510.

2) C. I. 1. p. 34.

3) Kloster Zürich, Wartmann p. 249.

4) Waitz IV. S. 184.

5) S. oben S. 189.

6) Oben S. 145.

7) Nach v. Walae II. 4; solche, die sich vorschriftmäßig durch einen geistlichen Abt selbst verwalten, heißen quae de proprio reguntur ordine.

8) C. I. 2. p. 287. a. 818/19.

9) Bouquet VI. p. 474. a. 815.

werden Güter den Kirchen „jüngst aus Zwang der Noth entrissen", behandelt[1]). Unter Ludwig klagen die Bischöfe (in offenbar arger Uebertreibung), die meisten Kirchen haben gar kein Vermögen, müssen aber doch von den Zehnten und Reichnissen der Gemeinde Zinse entrichten, nicht etwa von einem beneficium[2]). Noch a. 829 sind viele Bisthümer ihrer Güter so beraubt, daß sie kaum bestehen mögen: die Bischöfe mahnen Ludwig, seinen Ahnen in deren Wiederherstellung nachzueifern[3]).

Die Sorge um die für die »luminaria« d. h. Armenpflege der Kirche[4]) geschenkten Hufen wird den Bischöfen immer wieder eingeschärft: niemand soll deren Erträgnisse jenem Zweck und dem des Kirchengebäudes (restauratio ecclesiae) entziehen[5]). Bei außerordentlicher Kriegsnoth griffen die Herrscher immer wieder gewaltthätig auf die Güter der Kirche[6]). Noch a. 844 klagt das Concil zu Verne[7]) unter Verwarnung des Königs, das für fromme Zwecke bestimmte Kirchenvermögen sei im Besitz der Laien (freilich mögen die alten Fälle in den Wirren seit a. 828[8]) erheblich durch neue vermehrt worden sein); eindringlich wird hier an jene heiligen Zwecke gemahnt: leider vergaß ihrer die Kirche selbst gar oft, auch wenn sie im Besitz war; und daß dergleichen früher nie vorgekommen, ist eine befremdliche Behauptung der Kirchen, die seit Karl Martell — also seit 100 Jahren — über das Gleiche klagen[9]). Kirchengut als Precarie zu vergaben, wird in manchen Handschriften von Capitularien ganz verboten, in andern beschränkt[10]).

---

1) C. I. 2. p. 279.

2) Rel. episc. ad Hlud. C. I. 2. p. 367. a. 820, wohl aber gab es bei den damaligen Wirren gründlich zerstörte (funditus destructae) Kirchen und Klöster l. c. p. 358. a. 825(?).

3) C. II. 1. p. 38. a. 829.

4) Urgesch. III. S. 714, 823.

5) C. I. 2. p. 304. c. a. 824.

6) Lothar a. 839. Ughelli II. p. 247 cum procinctu bellico Italicorum fines egressi .. quia(?) exercitus noster subitaneo motu (Aufbruch, s. VIII. 1. S. 87) et itineris asperitate fractus erat et alemaniarum sumptus caeteraque ei subsidia defuerint, ecclesiarum praedia foeneravimus: zu Leihe geben? beneficiare?

7) C. II. 2. p. 385. a. 844.

8) VIII. 1. S. 70.

9) Klöster in Laienhänden l. c. p. 390. a. 845.

10) p. 391. l. c. a. 845.

Die Bischöfe verlangen, Karl II. solle missi besonders zur Zurückschaffung zu Allod hingegebner Kirchengüter entsenden: sie schonen ihn durch das Vorgeben[1]), nur durch „Erschleichung" habe er hierin irren können: die unter Karl I. und Ludwig bestehenden Verhältnisse sollen aufgezeichnet[2]) und zu Grunde gelegt werden, zumal auch bei den von Unbefugten vorgenommenen Precarien verwaister Bisthümer[3]).

Klar beleuchtet diese Verhältnisse[4]) (a. 845/46) das Concil von Meaux-Paris. Einmal erhellt der Mißbrauch, daß Laien Kirchengüter andern Laien zu Precarien gaben und diese Verleihung durch den König fortdauerte oder neu eingerissen war. Dann soll überhaupt Kirchengut als Precarie nur hingegeben werden an solche, die ihrerseits Eigen an die Kirche übertragen[5]): das Zweifache sollen sie an Kirchengut erhalten, sowie auch ihr ehemaliges Allod: aber all dies nur zu Nießbrauch, nicht zu Eigen, das der Kirche verbleibt: verzichtet der Beschenker der Kirche auf den Nießbrauch des von ihm Geschenkten, soll er den dreifachen Betrag an Kirchengut zu Nießbrauch „als Verwalter fremden Gutes" erhalten: zu einer Vergabung von Kirchengut soll man „von keiner Macht" (gemeint ist die Krone) gezwungen werden können und »praecepta« des Königs, d. h. Bekräftigungen rechtsungültiger Verleihungen von Kirchengut — „wohl erschlichene", meinen die Bischöfe — sollen als durchaus verwerflich von König und Bischof gemeinsam aufgehoben werden[6]): allein die Bischöfe selbst erschleichen solche Bestätigungen[7]). Noch a. 853 verlangt die Kirche, daß von Besitzungen, die nach sichern Anzeichen als kirchliche anzusehen sind, aber der Kirche wegen verschiedener Noth-Gründe nicht zurückgegeben werden können, wenigstens die zwei Zehnten entrichtet werden[8]). Ein Bischof selbst, Rodulf von Bourges, hat das vom König verliehene, von ihm selbst unterschriebene Privileg des Benedict-Klosters verletzt und dies Kloster an sich gerissen. Ein Concil verlangt von

1) C. II. 2. p. 393. a. 845.

2) Inbrevientur I. 1. p. 136. (a. 807?). p. 177. a. 811—813; vgl. l. c. p. 268. a. 853.

3) l. c. p. 403, 404. a. 845.

4) v. Roth, Ben. S. 433, Feud. S. 147, 160 f.

5) VIII. 4. S. 192.

6) C. II. 2. p. 404.

7) C. II. 2. p. 404.

8) C. II. 2. p. 266, 269. a. 853; wie schon a. 794. I. 1. p. 76. a. 801—810. p. 210. a. 814 [?]. p. 183. a. 829. II. 2. p. 13.

ihm und dem König Herausgabe[1]). Noch a. 864/65 wird die Erneuerung der Precarien alle fünf Jahre eingeschärft[2]). Noch Karls II. Gemahlin und Kinder erhalten Klostergut als immune Beneficien[3]). Wird doch sogar Anmaßung der Zehnt- und andrer Rechte mitten in einer Bischofstadt (Barcelona) durch einen (fremden) Priester (aus Cordoba)[4]) berichtet.

Ein gar beliebtes Mittel, Kirchenvermögen an sich zu reißen, war die Erschleichung königlicher Urkunden (praecepta)[5]), in denen der getäuschte Herrscher das Eigenthum oder sonstige Recht an in Wahrheit einer Kirche gehörigem Land anerkannte, dessen Herausgabe an den Bittsteller befahl, ihn in den Besitz einwies oder den schon ergriffenen Besitz bestätigte. Einem solchen Versuch, ein Kloster durch erschlichene Vergabung zu berauben, tritt das Concil zu Verbérie von a. 853 entgegen. Mönche von Saint-Denis kommen klagend, legen die Urkunden vor (das „Testament"), wodurch weiland ihr Abt Fulrad das Kloster Leberau bei Schlettstadt (Lebbraha) und die cella St. Piet bei Rappoltsweiler dem Kloster St. Denis dargebracht hat, sowie das (uns verlorne) Privileg Papst Stephans (III.? IV.?) hierüber: sie sagen, ihr Abt habe sie auf Verlangen Karls II. aufgefordert, jenes Kloster seinem Schwager Konrad, Judiths Bruder, als Precarie zu geben, gegen Gaben Konrads an dies Kloster: das wagen sie aber nicht ohne Zustimmung von Bischof, Erzbischof und Concil. Dies erkennt, daß nun und nimmer jenes Kloster von Saint-Denis als beneficium oder precarium losgerissen werden dürfe: da die Mönche jammern, Konrad habe sich bereits mit Gewalt in Besitz gesetzt, fordert das Concil sofortige Herausgabe unter Drohung mit dem bereits angerufenen König[6]).

Karl II. versprach im gleichen Jahre (a. 853) dem Concil zu Soissons, Bestätigungsurkunden bezüglich der kirchlichen Beneficien oder Praestarien nicht mehr auszustellen bei widerrechtlichem, unbegründetem (inrationabiliter) Verlangen von Bischöfen oder Aebten[7]).

---

1) C. II. 2. p. 449. a. 859.

2) C. II. 2. p. 404; wie schon von Anfang oben VII. 1. S. 214. Brunner I. S. 210.

3) C. II. 2. p. 313. a. 864: „der Gemahlin" ist neu zugefügt.

4) C. II. 2. p. 459. a. 874.

5) Oben S. 311.

6) C. II. 2. p. 423. a. 853.

7) Seltsamer Weise ist dies in die Acten des Concils II. 2. p. 265 nicht

Aber auch später noch haben auf solche Weise in der spanischen Mark ein Priester Bajo und zwei (andre?) Goten, Madascius und Rekisvinth, das castrum Terracinense (Tarrasa) und die Stephanskirche der Bischofskirche von Barcelona entrissen. Ein Concil von Attigny a. 874 beschließt die Herausgabe: der König soll durch getreue missi die Sachlage prüfen und zumal die Urkunden (praecepta) unter Sigel sich vorlegen lassen, damit diese nach den Gesetzen (secundum jura forensia) für nichtig erklärt werden[1].

Solche praecepta erwirken aber auch Bischöfe von einem feindlich im Lande stehenden König als Lohn ihres Abfalls von dem rechtmäßigen Herrscher. So Wenilo von Sens über die Abtei Sanctae Columbae bei dem Einbruch Ludwigs des Deutschen[2]. Denn überhaupt vergriffen sich nicht nur die Herrscher, oft auch Bischöfe, Aebte und andere Geistliche an dem ihrer Pflege anvertrauten „Gottesgut“: sie verschleudern es an Verwandte[3]. Haben Bischöfe Kirchenvermögen aus Gründen der Verwandtschaft, Freundschaft, Bestechung ausgethan (zur Emphyteuse, in Italien) und die Anfechtung, wie das allgemein üblich[4], mit Geldstrafen bedroht, sollen gleichwohl die Nachfolger diese Vergabungen ohne Bestrafung ändern dürfen[5].

η) Das Klostervermögen im Besonderen.

Das Vermögen der Klöster bestand wie das der andern Kirchen vor Allem in Ländereien jeder Art mit ihrer Zubehör von unfreien[6],

---

aufgenommen, nur in dem ausführenden Capitular p. 270 erwähnt. Vgl. II. 2. p. 330. a. 865 (Karl II.): Et si manus mortua, [oben S. 5] vel praeceptum regium super eas (commutationes injustas ad casas Dei sine regia auctoritate factas) interjacet, describantur . diligenter atque fideliter, qualiter factae sunt et nobis missi nostri renuntient: et signatis ipsis praeceptis, sicut lex Romana praecipit (Cod. Theod. I. 1. 1. L. Visig. ed. Hänel p. 16??) ad nostram praesentiam deferri faciant, sicut in capitularibus progenitorum nostrorum continetur.

1) C. II. 2. p. 460. a. 874; vgl. p. 330, 404, dazu die Urkunde v. a. 878 bei Böhmer-Mühlbacher N. 1840.

2) a. 859. C. II. 2. p. 452; aber auch das Recht, Steine zu brechen aus der Mauer von Meaux.

3) C. II. 1. p. 34. a. 829.

4) S. die Formeln und oben VIII. 4. S. 204.

5) C. I. 2. p. 316. a. 822/23, doch müssen sie jene Beweggründe beweisen.

6) Kloster Aniane heischt seine entlaufenen Knechte „nach der Lex Romana“ auch nach 30 Jahren noch Bouquet VI. p. 496. a. 816, oben S. 298, 299.

halbfreien und freien Hintersassen in den manchfaltigsten Rechtsformen: [— auch wenn das Gut in Eigenwirthschaft stand, waren diese Arbeitskräfte unentbehrlich —] dann von Nutzungsrechten[1]) und von Realrechten auf Zins und Frohn[2]). Dazu kam die Fahrhabe in Geld, dem Kirchenschmuck (ornatus) und Geräth (servitium, officium), auch in Büchern. Diese werden zuweilen ausdrücklich genannt, z. B. geschenkt[3]) oder besonders vor Entführung durch den Bischof geschützt[4]). Die Urkunden birgt das archivium: aber dies ist auch Schatzkammer: denn es nimmt auch Strafgelder entgegen[5]).

Im Eigenthum großer Klöster, wie St. Denis, standen kleine monasteriola mit 10—15 Mönchen[6]). So gehörte das kleine Stephanskloster bei Angers der dortigen Mauritiuskirche[7]). So schenken Karl und Hildigard ein Klösterlein auf Sermione im Gardasee Sanct Martin von Tours[8]). Ein Kloster mag viele Villen eignen[9]).

Planmäßig betreiben die Klöster und Kirchen die Abrundung und Erweiterung ihres Grundeigens[10]). Manche Aebte, wie Chamo von St. Denis (a. 690), unermüdlich in solcher Weise für ihr Kloster thätig, wußten mit der Frömmigkeit einträglichste Weltklugheit zu verbinden[11]). Die Entziehung so vielen Landes aus dem Verkehr „in die todte Hand" hat damals nicht so schädlich wie später gewirkt: — nur der Erwerb so vielen Königslandes durch die Kirchen war ver-

---

1) Z. B. von der Krone geschenkte: die alten Zollrechte von St. Denis bestätigt Karlmann a. 769. Bouquet V. p. 713. a. 769.

2) Oben S. 99. Manche Höfe traf der Reihendienst für das Kloster je für einen Monat: sie werden dem cellerarius (oben S. 251) zum »servitium« zugetheilt Bouquet V. p. 737.

3) Bouquet V. p. 762. vor a. 800.

4) Form. Mark. I. 1.

5) Bouquet V. p. 743. a. 779.

6) Bouquet V. p. 712. a. 769: auch in solchen soll Tag und Nacht psallirt werden, p. 739. a. 777, sogar viele Kirchen p. 760. a. 799 und oft.

7) l. c. p. 719. a. 770.

8) p. 722. a. 774, ebenso St. Germain-des-près p. 751. a. 786, das Arnulfs-Kloster zu Metz p. 747. a. 783.

9) Und die bessern an die Krone verlieren! Annal. Bertin. a. 866.

10) Ueber den gewaltigen Reichthum, zumal Landbesitz, schon in früh arnulfingischer Zeit, von St. Denis, dann auch von Le Mans s. Urgesch. III. S. 726. Der Abt des Klosters auf Mont Joux entreißt seinen Nachbarn ihr Land mit Gewalt Form. imp. 50.

11) Vgl. seine Erwerbungen Urgesch. III. S. 732 f.

derblich für den Stat: aber andrerseits war damals „unter dem Krummstab gut wohnen", d. h. das Los der Kirchenknechte war günstiger als das der Unfreien der Laien (abgesehen von der Krone) und der Wirthschaftsbetrieb auf den Kirchengütern war viel sorgsamer und stand auf höherer Stufe als der der Weltgroßen, und den Krongütern wohl oft ebenbürtig. Endlich aber ist hoch anzuschlagen das Verdienst der Mönche, zumal eben der Benedictiner, um die Rodung und Urbarmachung von Wäldern und wüstliegendem Land [1]).

Ludwig nennt einmal hübsch das Kirchenvermögen „die Gelübde der Gläubigen, den Loskauf der Sünden" — beides den Entstehungsgründen nach — „und das Gut der Armen", — dem theilweisen Zwecke nach [2]). Das Klostervermögen verwalten der Abt (rector) und die congregatio der Mönche [3]), die Aebtissin und die Nonnen [4]).

Der Beschenker des Klosters (Gorze) erhält manches Stück des Geschenkten als Precarie zurück, auf Lebenszeit, und dazu andere dem Kloster gehörige Güter [5]). Dies wird ihm gegen den Versuch eines späteren Abtes, die Precarie zu „cassiren" (cassare), durch Schutzverleihung des Herrschers gesichert: nur hat er einen Jahreszins von 5 solidi oder diesen Werth an Wachs dem Klosterheiligen (St. Gorgonius) an dessen Tag (9. September) zu schicken: bei dem Tode des Schenkers fällt Besitz und Fruchtgenuß an das Kloster [6]). Die Unklarheit über das Rechtssubject des Klostervermögens [7]) führt zu Häufung der Begriffe — oder richtiger der Ausdrücke: — so erfolgt die Schenkung an die Basiliken und an die congregatio des Klosters, übergeben wird sie dem Abt [8]). Trotz der sonstigen Unveräußerlichkeit durften aber auch reguläre Aebte (Geistliche, so Fulrad) Klostergüter zum Heil ihrer Seele an andre heilige Stätten urkundlich verschenken [9]).

Die Klöster waren grundsätzlich keineswegs von Leistungen an den Stat frei: ein Verzeichniß von a. 817 zählt 14 auf, die Kriegsdienst

1) Z. B. von Fulda, aber auch C[G]rasse bei Narbonne Bouquet V. p. 741. a. 779 intra eremum: eine Kirche legt Weinberge an, andre Häuser werden neu hergestellt, ebenso Aniane im Gau Magdalonne p. 762. a. 799.

2) C. eccles. I. 2. a. 818/819. c. 1.

3) Bouquet V. p. 701. a. 754.

4) l. c. p. 745. a. 781.

5) Oben VIII. 4. S. 192 f.

6) S. VIII. 4. S. 192. Bouquet VI. p. 477. a. 815.

7) Oben S. 255.

8) Form. Tur. 37.

9) Das erhellt aus Bouquet V. p. 709. a. 768.

und „Zinse" („Geschenke"), 16 die nur Zinse schulden, 18 (oder 36?) nur Gebete für den Kaiser, dessen Söhne und des Reiches Bestand, also leistungsfreie[1]). Ludwig ordnete die Leistungen (servitia) der Klöster (in Aquitanien) nach drei Classen[2]), mehr soll niemand von ihnen heischen[3]); weibliche Arbeit für den Fiscus wird den nach der Regel Sanct Benedicts lebenden Nonnen zu Poitiers ganz erlassen, „weil, wenn dies anfängt, die Regel nicht mehr bestehen kann" [warum?].

Abt Fulrad wird aufgeboten, sich mit seinen wohl bewaffneten und gerüsteten homines rechtzeitig zum Feldzug am Sammelort (Staßfurt a. 811) einzufinden, um von da in völliger Kriegsrüstung, auch mit Nahrung und Kleidung, überallhin nach des Königs Befehl ziehen zu können[4]). Die homines müssen die vorgeschriebne Mannszucht halten und bei ihren Wagen und Caballarii (Roßknechten?) bleiben, Uebelthaten zu verhüten: man sieht, diese Kloster-homines waren zahlreich und wichtig. Einmal weigert der Abt eines Klosters die Erfüllung der Wehrpflicht und anderer Leistungen, da der Klostergründer Erben hinterlassen habe, die wehrfähig seien, und dieser Grund wird auch anerkannt[5]). Es erhellt, der Stat will nicht durch Vergabung von Land an Kirchen seine Wehrkraft schwächen lassen, wie nicht durch Eintritt von Wehrpflichtigen in den geistlichen Stand[6]).

h) Die Concilien[7]).

α) Allgemeines.

Der Hausmeier oder seit a. 751 der König hat jetzt die gesetzgebende Gewalt in der fränkischen Kirche: nicht mehr, wie unter den

---

1) C. I. 2. p. 350.

2) C. I. 2. p. 341. a. 817; vgl. über Poitiers l. c. p. 302.

3) l. c. p. 302. (a. 823).

4) C. I. 1. p. 168. a. 804—811. Ueber die Bewaffnung s. VIII. 2. S. 278.

5) Brunetti II. p. 397.

6) C. Theod. I. 1. a. 805. c. 15. p. 125.

7) Die merovingischen Concilien werden in ihrer weltlich-rechtlichen Bedeutung alsbald in den „fränkischen Forschungen" eingehend erörtert werden, die karolingischen aber erst nach Erscheinen der Ausgabe in den Monumenta. — Eichhorn § 98. — Binterim, praktische Geschichte der deutschen National-, Provincial- und der vorzüglichen Diöcesen-Concilien vom IV. Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trident. I. 1835, [v. Hefele s. III. VI[2]). — Maaßen, zwei Synoden unter Childerich II. (a. 650—673). 1867. — Dünzelmann, über die ersten unter Karl-

Merovingen[1]), das Concil. Das Concil wird zu bloß berathender Versammlung, deren Vorschläge den König nicht binden[2]). Zwar begegnen noch Concilien ohne gleichzeitige Versammlung des Reichstags: allein meist tagen beide gleichzeitig und es entstehen jetzt — anders unter den Merovingen[3]) — »concilia mixta«. Der Hausmeier oder der König beruft die geistlichen und die weltlichen Großen an seinen Hof: die Geistlichen berathen zwar die Kirchendinge oft getrennt, aber der König läßt dann über deren Anträge doch auch die weltlichen Großen abstimmen — im schroffen Gegensatz zu der merovingischen Zeit — unter dem Vorsitz eines Bischofs (oder auch wohl des Königs oder Kaisers). Und der Herrscher kann auch über Kirchen- wie über weltliche Sachen die geistlichen und die Weltgroßen in Einem Raum — dann unter seinem Vorsitz — berathen und entscheiden lassen: war doch zumal unter Karl Kirchliches und Weltliches gar nicht mehr zu scheiden und er das Oberhaupt sowohl der geistlichen wie der weltlichen Hälfte dieses „Gottesstates auf Erden".

Schon Karlmann beruft — allein handelnd — die Synode von a. 742, allerdings „auf Rath der Bischöfe und Vornehmen"[4]). Der Eingang stimmt wörtlich mit dem Bericht, den Bonifatius Pabst Zacharias einsendet[5]). Der Pabst antwortet aber erst nach einem Jahre[6]) und räumt seltsamerweise nicht Bonifatius die Ermächtigung ein, die Concilien zu berufen und zu leiten, sondern, wohl aus großer Rücksicht auf den Hausmeier, nur die Mitwirkung hiebei mit Karlmann: erst als dieser und Pippin — offenbar auf Antrieb des Bonifatius — für ihn diese Ermächtigung vom Pabst erbeten, ward sie ertheilt[7]).

Karlmann und der Reichstag — denn es ist kein bloßes Concil — fassen hier Beschlüsse über die jährliche Abhaltung[8]) von Concilien, über die Unterordnung der Geistlichen unter die Bischöfe, ja, sie be-

---

mann und Pippin gehaltenen Concilien. 1869. — Bretholz, die Unterschriften in den gallischen Concilien des VI. und VII. Jahrhunderts, Neues Archiv. XIII. 2.

1) VII. 3.

2) Hinschius III. S. 548f.

3) VII. 3.

4) C. I. 1. p. 24, 25.

5) Mon. Mogunt. ed. Jaffé, Bonif. epist. 42.

6) 1. April a. 743. Ep. 43. p. 116.

7) Ep. 50. p. 138. Jaffé, Forschungen S. 409. Sie sollte Bonifatius viel Verdruß bringen.

8) In Erneuerung alter Vorschriften VII. 3. S. 319. C. C. a. 742. c. 1.

drohen mit weltlichen Strafen das widerkirchliche Leben der Priester wie die heidnischen Gebräuche der Laien: wie sie ja auch die Rückgabe der entzogenen Kirchengüter versprechen[1]). Karlmann will bei den Kirchenversammlungen selbst anwesend sein[2]). Das Concil soll Karlmann nur „Rath ertheilen", wie das Gesetz Gottes und die „kirchliche Religion" — ein unbewußt trefflicher Ausdruck! — wieder herzustellen sei[3]).

Auf dem Concil von Lestinnes erscheinen außer den Bischöfen die Grafen und „Praefecten", d. h. Beamte[4]). Ja, jetzt werden neben den Bischöfen und Geistlichen stets die comites und obtimates der Franken als auf den Concilien mit berathend genannt[5]), obwohl rein dogmatische Beschlüsse, z. B. zu Soissons (a. 744) die Anerkennung des Nicaeanischen Bekenntnisses, hier gefaßt werden. Das von a. 767 verhandelt über den Bilderstreit[6]). Aber auch noch die Acten des Concils von Tribur a. 895 unterschreiben neben den Bischöfen edle Laien[7]).

Auch König Pippin berief, allein handelnd, das Concil[8]), er wohnte ihm bei und nahm an der Berathung (von c. 6. 20—22) Theil[9]). Der König läßt seine Grafen dem Archidiakon und dem Bischof helfen, nöthigenfalls unter Androhung der Königsbannbuße (neben der kirchlichen Strafe), säumige Geistliche zum Besuch des Concils anzuhalten[10]). Damals [a. 755] ward von Pippin zweimaliges Zusammentreten des Concils im Jahre verlangt, einmal im März[11]), — „dem ersten Monat des Jahres"[12]), — wo der König befiehlt, in seiner Gegenwart, das zweite Mal am 1. October zu Soissons oder wo sonst die Bischöfe im März beschlossen haben. Es haben zu erscheinen die

1) C. I. 1. p. 24; indiculus superstitionum p. 223. Oben S. 164—166.
2) C. I. 1. p. 25.
3) C. I. 1. p. 25. a. 742.
4) C. I. 1. p. 27. a. 743.
5) C. I. 1. p. 24. a. 742. p. 29. a. 744.
6) Ann. R. Fr. a. 767.
7) C. II. 2. p. 247.
8) Z. B. das von Ver 11. Juli 755. C. I. 1. p. 33.
9) Wie Boretius-Krause I. p. 33 aus Briefen von Lull und Karls admonitio von a. 789 beweisen.
10) C. I. 1. p. 31. a. 754/5. Hahn, qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore.
11) a. 742, 21. April, Lestinnes 1. März 743, Soissons 2. März 744.
12) S. oben VIII. 4. S. 94.

Metropolitane und jene Bischöfe und Priester, welche die Metropolitane berufen[1]). Zwei Jahresconcilien verlangt auch wieder das Concil von Rhispach a. 799[2]): ebenso werden a. 820 zwei Jahresversammlungen bei dem Metropolitan mit den Grafen zur Berathung gemischter (auch rein weltlicher?) Dinge gefordert: aber sie werden nicht dauernd eingehalten[3]). Im Jahre 829 dringen die Bischöfe auf wenigstens Eine im Jahr[4]), sie sollen diese Jahresversammlung 8 Tage vor Pfingsten halten[5]).

Zwar wird von Bonifatius in der Kirchenreform unter Zustimmung Pippins noch Wiederbelebung der rein geistlichen Concilien in alter Weise aufgerichtet und verheißen: so war unter Pippin wiederholt die Synode allein berufen und das wird zu Verneuil noch a. 755 für die Zukunft geplant und beschlossen: aber ausgeführt werden diese Beschlüsse nicht: am Wenigsten unter dem eifrigsten Theokraten Karl. Kommt es noch vor, daß eine Synode ohne Reichstag zusammentritt, so erscheint sie, falls in Gegenwart des Königs oder am Hof gehalten, als ein mit geistlichen Großen in Kirchensachen abgehaltener Hoftag[6]). Zwar trachtete der begeistert fromme König seine Kirchenbeherrschung in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht und dem Pabst zu üben: jedoch er nahm das Recht in Anspruch, allein, ohne Concil, Kirchenrecht zu setzen[7]), die Kirche in kirchlichen Dingen verpflichtende Gesetze zu erlassen: und zweimal ließ er durch seine gefügigen Bischöfe (und Großen) sogar in Glaubenssachen den Pabst — irrthümlich! — berichtigen[8]).

Der aus Weltgroßen und aus Geistlichen bestehende Reichstag gilt, falls er Geistliches beräth, als Concil[9]): er ist es und heißt so: bei Hinkmar nach Adalhard wird die große Frühlingsversammlung, in

---

1) C. I. 1. p. 34. a. 755 oder vielmehr alle p. 35. c. 3. 4. Anders, wie es scheint, Waitz III. S. 59.

2) C. I. 1. p. 227, wie schon Pabst Innocens a. 402—417. c. 1. regulae; schon Cc. Nicaean. c. 5. Antioch. c. 20.

3) C. I. 1. p. 366 relatio episc. ad Lud. c. a. 820.

4) C. II. 1. p. 37. a. 829.

5) C. II. 1. p. 11. a. 829.

6) So vortrefflich Brunner II. S. 317.

7) In seinen capitularia ecclesiastica Brunner I. S. 377.

8) S. Urgesch. III. S. 1042 und unten „Reichstag“.

9) Hinschius II. S. 550, aber freilich heißt der Reichstag auch sancta synodus, z. B. der von Frankfurt von a. 794. C. I. 1. p. 75. Urgesch. III. S. 1042.

der z. B. die Feldzüge beschlossen werden — das placitum generale — einfach concilium oder synodus genannt. Dieselbe Versammlung von Laien und Priestern entschied weltliche und kirchliche Fragen, also nun ganz wie weiland bei den Westgoten[1]). Allein mit dem allentscheidenden Gegensatz, daß bei den Goten eine erdrückende Mehrheit von Geistlichen die Palatinen überstimmte und der ganzen Gesetzgebung, auch der Rechtspflege, jenen Weihrauch- und Kloster-Geruch einhauchte, der dies Recht als ein greisenhaftes oder mönchisches erscheinen läßt, während auf den Reichstagen Karls noch des Königs Geist herrschte und nach der Zusammensetzung die Weltlichen meist die Mehrzahl bildeten.

Zwar tagen auf dem Reichstag über geistliche Dinge meist — keineswegs immer — die Geistlichen zunächst allein, gleichsam eine geistliche Kammer, (während über Weltliches Geistliche und Laien zusammen berathen und beschließen, z. B. auch über Kriegführung): aber die Beschlüsse auch über Geistliches werden von Laien wie Geistlichen gefaßt und auf den großen Versammlungen bildeten jene die Mehrzahl, mochte auch der Wille des Königs für sie hierin meist maßgebend sein.

Jedoch auch der Beschluß einer nur geistlichen Versammlung in nur geistlichen Dingen bedurfte der Genehmigung des Königs, d. h. es gab keine rein kirchlichen Gesetze mehr, auch für die kirchliche Geltung z. B. der angedrohten kirchlichen Strafen war Sanction des Königs, also Reichsgesetz, erforderlich, während andrerseits der König allein, ohne Befragung von geistlicher Synode oder gemischtem Reichstag, rein kirchliche Normen, — also als Verordnungen — erlassen konnte: es giebt kein rein kirchliches Gesetzgebungs- oder Verordnungs-Recht mehr: der König ordnet Alles durch Gesetz oder Verordnung in seinen capitularia ecclesiastica, die das Eine oder Andere sein können.

Genauere Erörterungen[2]) vorbehaltend beschränken wir uns hier auf wenige Puncte.

Die Provincialconcilien beruft der Metropolitan, die Reichsconcilien der Herrscher. Ludwig beruft a. 828 vier Concilien nach Mainz, Paris, Lyon und Toulouse[3]), die sollen „beider Stände" — der Geistlichen und der Laien — übeln Wandel prüfen und bessern.

---

1) VI. 2. S. 421—491.

2) In den fränkischen Forschungen, oben S. 316.

3) C. II. 1. p. 6.

Die Bischöfe Karls II. weigern sich unter Leitung Hinkmars, Ludwigs des Deutschen Ladung zu einem Reichstag und Concil zu Rheims zu folgen (er war feindlich in Karls Reich ein und bis Troyes vorgedrungen): zunächst mit allerlei Ausreden (wiederholte bischöfliche Gesandtschaften hätten zwischen beiden Brüdern zu vermitteln gesucht): doch sprechen sie ihm auch nachdrücklich ins Gewissen und mahnen ihn, lieber mit dem Bruder vereint die Heiden und ihre schimpfliche Brandschatzung abzuwehren[1]). Die pii principes (= Könige) sollen rechtzeitige Provincialsynoden zulassen, ja erzwingen, andrerseits die Bischöfe diese nicht versäumen: die Hereinziehung in die Weltwirren (a. 828—845) hatte die Bischöfe von Erfüllung dieser Pflicht gar vielfach abgezogen[2]).

Wie die Reichstage werden auch die Concilien — selbst die rein kirchlichen — oft in den palatia abgehalten: so das zu Compiegne[3]). Pippin beruft das Concil nach Verne in seinen Palast[4]). Zu einem Concil bereiten sich die Geistlichen durch dreitägige Fasten und Litaneien vor: das Vorbild älterer Concilien wird von späteren ausdrücklich nachgeahmt: [wie bei den Westgoten, wo dann eine dauernde Geschäftsordnung eingeführt ward][5]): so ward durch das Mainzer Concil von a. 847 das Mainzer von a. 813 nachgebildet, doch mit Abweichungen: hier werden statt drei Scharen: Bischöfe, Aebte, Laien jetzt nur zwei: Bischöfe (mit Notarii) und Aebte gebildet[6]). Ueber die Formen der Eröffnung der Concilien haben wir eine private Aufzeichnung[7]).

β) Zuständigkeit.

Zwar kann man immer noch Concil und Reichstag scheiden, sofern es immer noch Versammlungen zur Berathung rein kirchlicher Angelegenheiten gab; so verfolgen nur kirchliche Aufgaben die vier

---

1) C. II. 2. p. 429 f. a. 858.

2) Aber: quaelibet confusio rerum temporalium dissolvere non debet collegium et studium episcoporum. C. II. 2. p. 392. a. 845.

3) a. 755, 757. C. I. 1. p. 34—40.

4) C. I. 1. p. 33. a. 753.

5) VI². S. 455.

6) C. II. 1. p. 174.

7) C. I. 1. p. 236 [anno?]: Dank an Gott, daß sie gesund zusammen kommen, Gebet für den Kaiser und seine Söhne, Mittheilung der Sachen, die der einzelne Bischof nicht erledigen konnte nach C. Frankonof. C. I. 1. a. 794. c. 6 und C. I. 1. p. 226, 227. c. 3. a. 799/800.

Concilien von a. 829, hiebei ward Geheimhaltung der Beschlüsse bis zu gemeinsamer Veröffentlichung vereinbart[1]). Allein auch in solchen konnten die Herrscher, konnten in deren Auftrag weltliche Große erscheinen und stimmen, und in den Reichstagen stimmten solche in großer Zahl unter Vorsitz des Herrschers auch in rein kirchlichen Fragen: also concilia mixta.

Das Concil übernimmt die Zurechtweisung und versucht die Besserung von fehlenden Bischöfen[2]). Ganz allgemein bildet das Concil die höhere Instanz über dem Bischof, wenn es diesem an dem Willen oder an der Macht gegenüber den ihm untergebenen Geistlichen oder Klöstern[3]) gebricht[4]). Das Concil verhängt Einbannung über einen der Fälschung königlicher Gebote beschuldigten Diakon zu Rheims bis nach seiner purgatio (canonica)[5]).

Aber auch Finanzfragen entscheidet das Concil: so stellt das von Pavia (a. 845—850) die Reichnisse der archipresbyteri an die Bischöfe bei deren Rundreisen fest[6]). Es theilt den geistlichen und weltlichen (honoratio, possessores, cuncta plebes) Wählern die erfolgte Consecration des gewählten Bischofs mit[7]).

Die Concilien nehmen sich wie der enterbten Waisen, so der Armen und minder Mächtigen überhaupt an[8]): Geistliche und weltliche Beamte sollen ihnen nicht ihre Habe unter der Form von Scheinkäufen abdringen: solche Käufe müssen öffentlich im Ding (in publico placito) vor glaubhaften Zeugen geschlossen werden[9]).

Concilien des ganzen Reiches wie bei den Westgoten[10]) werden unter Karl fast nie einberufen, meist mehrere zugleich für die verschiedenen Provinzen: so a. 813 fünf: in Mainz, Rheims, Châlon, Tours und Arles, den Zustand der Kirchen zu bessern[11]). Aber auch

1) C. II. 1. p. 2.

2) C. II. 2. p. 264. a. 853 (zwei Fälle), vgl. auch Cc. Vermeriense a. 853. l. c. p. 421.

3) l. c. p. 82. a. 850.

4) C. II. 1. p. 118. a. 850.

5) C. II. 2. p. 265. a. 853.

6) C. II. 1. p. 183.

7) In einer formata, s. VIII. 4. S. 199. Form. extrav. II. 9. Oder der Metropolitan in einer vocatoria l. c. 8.

8) C. I. 2. p. 312. a. 826/27? pauperes, pro quibus curam habere debemus.

9) Oben VIII. 4 S. 116, 117, 246.

10) VI. 2. S. 319.

11) Annal. Lauriss. a. 813 super statu ecclesiarum corrigendo.

weltliche Dinge wurden hier verhandelt und noch viel mehr geschah dies auf den vier gleichzeitig von Ludwig (a. 829) berufenen Versammlungen[1]). Neben — unter — den Reichstagen stehen die jährlichen Versammlungen der Bischöfe unter ihrem Metropolitan bei der auf Verlangen dieser auch die Grafen oder — bei deren Verhinderung durch den königlichen Dienst — deren (geeignete) missi zur Berathung weltlicher wie geistlicher Dinge erscheinen sollen[2]). Eine besondere Art von Concilien wird a. 828/29 veranstaltet, behufs geheimer Erforschung der Uebelstände bei Bischöfen und Geistlichen und deren Ursachen[3]).

γ) Verhältniß zum Herrscher und zum Reichstag[4]).

Auch nach Karl führten die Herrscher selbst den Vorsitz auf Concilien: so Karl II. auf dem Concil zu Soissons a. 853[5]), er ließ hier durch die Bischöfe zwei Priester, Anhänger Pippins von Aquitanien, absetzen[6]). Auch die rein geistlichen Beschlüsse rein geistlicher Concilien, von Versammlungen wie der von a. 813[7]) werden (größtentheils) als Capitularien veröffentlicht, wie andrerseits diese Concilien die Ergänzung und Berichtigung ihrer Beschlüsse Karl anheimstellen[8]): die Verquickung von Geistlichem und Weltlichem, Kirche und Stat ist auch hierin eine vollständige[9]). Die Bischöfe schicken oft Auszüge aus ihren Concilienschlüssen als Forderungen an den Herrscher[10]). Sie rufen, nachdem sie ihr Concil beendet, den Kaiser zur Durchführung bald aller, auch der rein geistlichen, bald nur der gemischten oder auch der rein weltlichen Beschlüsse an, z. B. Schutz der Armen[11]).

---

1) Mansi XIV. p. 529.

2) Episcopor. ad. Lud. relatio c. a. 820. C. I. 2. p. 367.

3) C. II. 1. p. 3. oben S. 322 Anm. 1.

4) Ueber das Verhältniß der Concilien von a. 741, 742 und den späteren zu den Reichstagen s. auch „Reichstag“.

5) C. II. 2. p. 263.

6) Freilich sagen die Acten, der König habe ohne irgend welche Hoffahrt (ambitio) das Concil betreten, allein, und einfach mit den Bischöfen zusammen gesessen. Aber Annal. Bertin adh. a. 853 Karolus synodum congregans . . *ipse synodo praesidens* episcopis judicantibus . . presbyteros degradari fecit.

7) Urgesch. III. S. 1163. Einh. Annal. a. 813.

8) Cc. Arel. h. a. Mansi l. c.

9) C. I. 1. p. 173.

10) C. II. 1. p. 26—50 aus Cc. Paris. a. 828.

11) C. I. 2. p. 312. a. 826/27 vestram (Hludovici) clementiam ammonere audeamus ut emendetur . . emendetur per jussionem vestram . . vestra mansuetudo decernat.

Kaiser Lambert wird vom Concil zu Ravenna a. 898 gebeten, die Beschlüsse des Concils zu Rom (vom gleichen Jahre) zu bestätigen, auch die kürzlich vorgekommenen Gräuelthaten zu bestrafen [1], das pactum seines Vaters Wido [2]) und das darin der Kirche Roms gegebene privilegium zu erneuen [3]), Verschwörungen von Römern, Langobarden und Franken wider Kaiser und Pabst nicht zu dulden.

Freilich geschieht es auch wohl — aber selten —, daß der König Beschlüssen eines Concils die „Annahme" (acceptatio) versagt: so Karl II. a. 846: von 83 Capiteln der Concilien zu Meaux und Paris nicht weniger als 62, nur 21 hat er „angenommen", d. h. als weltliches Recht bestätigt. Darüber freilich lautes Schelten der „Geschichtsschreiber", die — Geistliche sind [4])! „Weil auf Betreiben gewisser Leute, während die Vornehmen seines Reiches haderten, der Sinn des Königs gegen die Bischöfe eingenommen war, wandte er sich von ihrer Mahnung und ihrem Rath ab." Und so nahmen sie aus allen jenen (83) Capiteln nur diese (21) an, (darunter begreiflichermaßen das über den Ungehorsam gegen den König), schickten sie schriftlich den Bischöfen und erklärten, nur diese wollten sie mit dem König einhalten und [5]) „Karl erachtete die sehr nothwendige Vermahnung der Bischöfe über kirchliche Dinge so gering, daß kaum je in christlichen Zeiten die Ehrfurcht vor den Bischöfen so hintangesetzt wurde." Man hebt gewiß richtig hervor [6]), vor Allem die Canones [7]), welche die Rückerstattung geistlicher Güter verlangten, [die der König, getäuscht und irrig, Laien zu Allod gegeben], forderten den Widerspruch der Weltgroßen heraus, die dann auch Karls Vereinbarungen mit den Bischöfen zu Köln verwarfen. Auch später werden wohl von (12) Concilienschlüssen zunächst nur einige (5) vom König behufs Veröffentlichung als weltliches Recht bestätigt [8]), aber in dem folgenden Capitular dann auch die übrigen.

---

1) C. II. 1. p. 124 die Bischöfe wären lieber gestorben, bevor sie dergleichen erleben mußten.

2) C. II. 1. p. 104. a. 889.

3) l. c. p. 124.

4) C. II. 2. p. 261.

5) Annal. Bertin. a. 846.

6) l. c.

7) 41. 42. 61.

8) C. II. 2. p. 266. a. 853

i) Geistliche Gerichtsbarkeit. Kirchenzucht[1]).

Das judicium episcoporum, das alle Geistlichen und auch die Grafen suchen müssen, ist das geistliche Gericht für geistliche Sachen: ist der Bischof ohnmächtig, schreitet der Metropolitan, das Concil, zuletzt der König ein, d. h. nur, um den Gehorsam zu erzwingen[2]). Für Bestrafung der Sonntagsarbeit erklärt die Kirche ihre Gerichte für allein zuständig[3]), wie die Bischöfe die Heiligung und Arbeitsruhe anordneten.

Verwundet oder mißhandelt ein Vorgesetzter ihm untergebne Geistliche an Privatkirchen, auch etwa sonst ein Schirmherr, soll ihn der Bischof mit dem Grafen (als cognitor und adjutor) vor sich laden[4]) und beide zusammen ihn zwingen (constringere) mit geistlicher und weltlicher Gewalt, dem Verletzten Buße zu leisten, der Graf aber, den Königsbann zu zahlen[5]). Auch bei Verurtheilung durch den Bischof fällt der verwirkte Königsbann des Geistlichen an den Fiscus[6]). Wird ein Edler oder Freier vor dem Concil angeklagt, reinigt er sich, wenn als gläubig (fidelis) bekannt, durch den Eid: auf handhafter That ergriffen muß er wie ein Unfreier sich durch die Kessel- oder Eisen-Probe[7]) reinigen vor dem Bischof oder dessen missus[8]).

---

1) Vgl. VII. 3. Ueber Gerichte von Geistlichen und gegen Geistliche Eichhorn §§ 181. 182. — Wasserschleben, Bußordnungen. 1851. — (Richard) Dove, Untersuchungen über die Sendgerichte, Z. f. d. R. XIX. 3. S. 321. — Beauchet, origines de la juridiction ecclésiastique, Nouvelle Revue historique de droit français. 1883. — Salvioli, la giurisdizione patrimoniale e la giurisdizione della chiesa in Italia. 1884. — (von) Wickede, die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reichs, Mittheil. aus d. histor. Lit. 1886. II. — Ueber den Gerichtsstand der Geistlichen im fränkischen Reich von a. 614 bis zum Ende des Reiches besonders Nißl, der Gerichtsstand des Clerus u. s. w. 1886. S. 125—137, zumal über das Königsgericht S. 214. — Sohm, die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Z. f. Kirchenrecht. IX. X. — S. weitere Literatur VII. 3. S. 270. — Schröder[3] S. 179.

2) C. I. 1. p. 75. a. 794.

3) C. I. 1. p. 36. a. 755.

4) Vgl. Dove a. a. O. V. S. 20.

5) C. II. 2. p. 224. a. 896.

6) C. I. 1. p. 32. a. 754/55.

7) Bausteine II. S. 47 f.

8) C. II. 2. p. 225. a. 895: selbst der allwissende liebe Gott habe ja die Anklagen gegen Sodom nicht ohne Weiteres geglaubt, sondern gesagt: „ich werde hinabsteigen und sehen, ob sie das Geschrei, das an mich gelangte, verdient haben oder nicht!" So Genesis 18, 21.

Einem presbyter, der nicht binnen 4 Monaten die auferlegte purgatio canonica[1]) leisten kann, wird von da ab Schweigen gegen seine Ankläger auferlegt[2]). Abgesetzte, zur Buße verurtheilte Geistliche werden von ihrem Bischof in einem Kloster seines Sprengels, in dessen Ermangelung an einem andern Ort eingebannt, ihr Vermögen hat ein von ihnen zu wählender patronus zu verwalten, sie dürfen weder diese ihre Güter noch die Gerichte noch das Palatium aufsuchen, sondern müssen an dem ihnen angewiesenen Ort (in illa plebe, ubi sunt) verweilen, bei Meidung von Prügelstrafe und schärfster Einsperrung[3]).

Die von der Kirche verhängte Strafe wird durch den weltlichen Arm vollstreckt: so an dem Excommunicirten, der sich der Buße nicht unterwirft: wird er bei Widerstand erschlagen, darf weder Wergeld noch Rache für ihn gefordert oder gesucht werden[4]). Solche Sünden und Verbrechen, bei denen die Kirche mit geistlichen Strafen einschreitet, sind z. B. »adulterium«, nicht nur Ehebruch, an vielen Stellen auch andere Geschlechtsverbrechen[5]). Gegen vermuthete Unzucht der Geistlichen sollen Bischof, nöthigenfalls Erzbischof und Concil einschreiten[6]). Gegen widernatürliche Laster, zumal auch in den Klöstern, eifern die Bischöfe gar oft[7]); die schweren Heimsuchungen von Stat und Kirche gelten als Strafen dieser und andrer Frevel.

Das kanonische Zinsverbot wird auch vom Stat eingeschärft: wer Geld geliehen, soll (nur ebensoviel) Geld, wer andre vertretbare Sachen, solche dieser Art zurückerhalten[8]). Wegen Tödtung verliert der Geistliche (nur) den ordo[9]). Wie der bei Raub oder Diebstahl Getödtete bußelos liegt, verbietet die Kirche, für ihn zu beten oder Almosen zu geben: genest der Verwundete oder bereut er, kann er wieder in die

---

1) Hildenbrand, purgatio canonica et vulgaris. 1854.

2) C. II. 2. p. 351. a. 876.

3) C. II. 1. p. 60. a. 832.

4) C. II. 2. p. 215. a. 895.

5) Oft = stuprum; über Frauenraub II. 1. p. 119. a. 850. Ueber die Bestrafung von adulterium (Buhlschaft) einer mulier consecrata Cc. Aurel. III. 19 und Coll. St. Dionysii ed. Zeumer II. p. 494. Ueber drei gleichzeitige (a. 862) ärgerliche Ehesachen in Königshaus und Reich der Franken C. II. 1. p. 162 Dümmler II.[2] S. 16 f.

6) C. I. 2. p. 328. a. 825.

7) a. 829. C. II. 1. p. 44.

8) C. I. 1. p. 54, 56. a. 789. Oben VIII. 4. S. 236.

9) C. II. 2. p. 219. a. 895. VIII. 4. S. 164.

Kirchengemeinschaft aufgenommen werden[1]). Werden im Kampf mit Heiden neben solchen auch von diesen gefangene Christen versehentlich getödtet, soll das glimpflich (mit 40 Tagen Buße) geahndet werden[2]).

Lehrreich ist diese ganze kirchliche Casuistik: so z. B. bei unverschuldeter Brudertödtung, dagegen fahrlässiger Tödtung des Kindes durch die Mutter[3]), gegen vier oder fünf bei einer Tödtung Schuldige[4]). Die geistlichen Strafen sind: für den Geistlichen Verlust des ordo: wegen Tödtung[5]), ebenso bei Unzucht[6]), vom Diakon aufwärts. Verachtung des bischöflichen Bannes wird mit Fasten von 40 Tagen bei Wasser, Brod und Salz gestraft[7]). Oeffentliche Kirchenbuße der Laien, durch den Bischof verhängt, nach Ablegung der Waffen, wird unter Ludwig häufiger[8]).

Entsetzte Geistliche sind an geeigneten Orten unterzubringen[9]). Einklosterung wider Willen soll aber nur wegen bewiesener Verbrechen erfolgen[10]). Die in Concilienschlüssen häufig — z. B. entsprungenen Mönchen und Nonnen — gedrohten ergastula sind kirchliche Zwangsarbeitshäuser, nicht Kerker des States[11]): aber neben bloßer custodia steht auch ein carcer dem Bischof zur Verfügung[12]).

Prügelung als Kirchenstrafe wird mit Berufung auf die Bibel[13]) [bis heute] festgehalten: Statsgesetze haben sie in jüngerer Zeit verboten. Die Bischöfe und ihre ministri[14]) dürfen fremder seniores Colonen mit Ruthen schlagen im Wege der Kirchenstrafe[15]): die seniores, die das verhindern oder rächen wollen, werden wie mit

---

1) C. II. 2. p. 232. a. 895.

2) C. II. 2. p. 233. a. 895. Brunner II. S. 608.

3) C. II. 2. p. 234. a. 895. l. c. bei allerlei Geschlechtsvergehen p. 238. Brunner, Berliner Sitz.-Ber. 1890. S. 830, 822.

4) C. II. 1. p. 189. a. 852.

5) C. II. 2. p. 219. a. 895.

6) C. I. 2. p. 336. [anno?] für Italien.

7) C. II. 2. p. 218. a. 895.

8) C. II. 1. p. 18. c. 2. 3. a. 829; vgl. Hinkmar ed. Sirmond I. p. 590.

9) C. I. 2. p. 373. a. 826.

10) C. I. 2. p. 376. a. 826.

11) C. II. 2. p. 228. a. 895.

12) l. c. p. 230.

13) Sprüche Salom. 23, 14. Regula St. Bened. c. 28 verberum vindictae in eum procedant.

14) S. oben VIII. 2. „Unterbeamte".

15) Deßhalb der Verweis auf das Concil von a. 853 in dem Cap. II. 2. p. 266, p. 269.

Excommunication und dem Königsbann, so mit weiterer Strafe des „Königszornes" bedroht[1]). Prügelstrafe trifft schon den Geistlichen, der gegen die Canones Frauen im Hause wohnen hat[2]). Niedere Geistliche werden bei Unzucht sammt der Buhle nackt gegeißelt[3]).

Excommunicirte sollen nach alten Concilsschlüssen[4]) von Niemand aufgenommen werden, bis sie nach geleisteter Buße von dem Bischof wieder zugelassen sind[5]). Wird die Excommunication auf drei Fälle beschränkt: Nichterscheinen des Geladenen vor dem Concil, Ungehorsam gegen das Urtheil des Concils, Flucht aus dem Concil vor gefälltem Urtheil, so bezieht sich das eben nur auf Excommunication wegen concilwidrigen Verhaltens[6]). Gegen willkürliche Excommunication wird Schutz gewährt[7]).

k) Gerichtsbarkeit über Geistliche[8]).

Die Strafgewalt des States über die Bischöfe wird im Vergleich mit der Merovingenzeit[9]) verschärft: Karl droht in einem Statsgesetz den Bischöfen und Aebten, sie selbst und allein — ohne Synode oder gar Pabst — abzusetzen[10]). Pippin von Italien bedroht sie mit dem Königsbann für Verletzung kirchlicher (Cölibat-) Vorschriften[11]). Zwar geht noch der Criminalstrafe des Bischofs in schweren Fällen dessen Absetzung durch ein Concil voraus: allein dies Concil ist nicht mehr eine „Kirchenversammlung", sondern ein aus geistlichen Urtheilfindern gebildetes

---

1) l. c. harmscaram durissimam nostram sustinebunt, vgl. Du Cange IV. p. 168 und VIII. 4. S. 162.

2) C. I. 1. p. 228. a. 799.

3) C. I. 2. p. 336. [anno?].

4) secundum sanctorum patrum auctoritatem Cc. Nicaean. c. 5, Antioch. 6.

5) C. I. 1. p. 54. a. 789. p. 218. [anno?]; über die Wirkungen der Excommunication überhaupt p. 35. l. c. a. 755. Ausschluß der Excommunicirten wie Büßenden von der Pathenschaft II. 1. p. 39, 40. a. 829.

6) C. II. 2. p. 249. a. 895.

7) C. II. 2. p. 393, 411. a. 845.

8) München, das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I. 1865. II. 1866. — (Paul von) Roth, die Gerichtsbarkeit über Geistliche, Z. f. R.-G.[2] V. — Dove, Gerichtsbarkeit über Geistliche, Zeitschrift für Kirchen-Recht IV. — Nißl, der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich. 1886. (Dazu E. Löning, Literar. Centralblatt 1887. Nr. 24.) Oben VII. 3. S. 270 f.

9) VII. 3. S. 271 f.

10) C. I. 1. p. 95. (a. 802).

11) C. I. 1. p. 207. (vor a. 810).

„Pfalzgericht“ [1]), unter des Königs Vorsitz, der daher auf Beweis erkennen, das Urtheil bestätigen oder verwerfen und ein andres Hofgericht berufen, aber auch begnadigen [2]) kann. Karl und die Synode von Frankfurt [3]) erkennen gegen Bischof Petrus von Verdun auf Unschuldseid mit 2—3 Eidhelfern: da er keine findet, besteht ein Vertreter (homo, Vassall?) für ihn das Gottesurtheil des Kreuzes [4]); ebendort wird Bischof Gaerbod (unbekannten Sitzes) zwar von seinem Metropolitan Magnard von Rouen und den Mitbischöfen seiner Provinz abgesetzt, aber nur in Ausführung des Beschlusses von König und Reichstag. Meist werden König und Synode genannt als handelnd, aber der Wille des Königs entschied thatsächlich und einmal wird auch der König allein genannt [5]).

In leichteren Straffällen und im bürgerlichen Verfahren haben die Bischöfe in Ermangelung besonderen Privilegs ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten [6]). Aber sie haben manchfaltige Vorzugsrechte hiebei: so bezüglich der Vertretung: wo Grafen und Vassallen selbst schwören müssen, daß sie Krankheit vom Heerdienst ferngehalten, läßt der Bischof durch einen missus schwören [7]).

In der Strafgerichtsbarkeit über Priester und Diakone hat der Stat scheinbar von den merovingischen Rechten [8]) etwas Preis gegeben, indem die Untersuchung nach kanonischem Recht und Verfahren [9]) vor dem Bischof durchgeführt wird und nur nach Verurtheilung hiebei der Richter die weltliche Strafe findet und vollzieht; allein wir haben

---

1) So treffend Waitz IV. S. 445. Oben S. 319. Annal. Bertin. ed. Waitz 1884. p. 41. (a. 853) (Rex) duos presbyteros *ipse synodo praesidens* episcopis *judicantibus* degradari fecit.

2) Synodus Franconofurt. v. a. 794. c. 9. Cap. I. 1. p. 75 spricht ausdrücklich von der Begnadigung: clementia tamen regis . . episcopo *gratiam* suam contulit et pristinis honoribus eum ditavit nec passus eum esse sine honore. Honor ist hier Amt, von Bischöfen und Aebten wie von weltlichen Beamten gebraucht, vgl. Cap. v. a. 802. I. 1. c. 19. p. 95; s. VIII. 3. S. 32.

3) a. 794. C. I. 1. p. 75.

4) VIII. 4. S. 129.

5) S. die Fälle von a. 794 bis a. 853 bei Waitz a. a. O.

6) C. I. 1. (Mant.) c. 13. p. 191 Pippin, C. Ital. a. 801—810. l. c. 10. p. 210.

7) C. II. 1. p. 96. a. 865, aber per quem meliorem habet. VIII. 4. S. 101, 108.

8) VII. 3. S. 272 f.

9) Syn. Franconof. v. a. 794. c. 39. C. I. 1. p. 77 secundum canonicam institutionem constringatur. Nißl, S. 126 f. Admon. gener. l. c. a. 789. p. 56. c. 38. C. missor. a. 802. p. 103. c. 17. C. p. 183. c. 9.

ja gesehen, wie abhängig Bischöfe und Concilien von dem Willen des Königs geworden waren. Zweifelhaft ist, ob es bezüglich der unter dem Diakon stehenden niedersten Geistlichkeit bei dem Rechte von a. 614 verblieb[1]): wahrscheinlicher ist, — obzwar ein Zeugniß fehlt —, daß sie jetzt den Diakonen gleich behandelt wurde.

In leichteren bürgerlichen Rechtsfällen nur unter Geistlichen richtet jetzt[2]) über alle Geistlichen, niederste wie höchste, die nun alle [oder doch die höheren] durch Vögte vertreten sein dürfen und müssen[3]), der Bischof durch seinen Vogt: nur wegen Liegenschaften muß der Kläger (nach gescheitertem Sühneversuch vor dem Bischof) den Richter (der belegnen Sache) angehen[4]).

In bürgerlichen Rechtssachen zwischen Geistlichen und Laien urtheilt der weltliche Richter, doch kann der Bischof dabei erscheinen oder sich vertreten lassen[5]). Allein die Ueberbleibsel oder auch Mehrungen der Sonderrechte aller Geistlichen, auch der Bischöfe, im Gerichtsverfahren werden sehr unschädlich gemacht durch das neue starke Recht des Königs, jeden Geistlichen, auch den Bischof, durch ein rein weltliches Capitular für Vergehen gegen capitularia ecclesiastica des Königs[6]) wie gegen Canones nicht nur mit dem Königsbann, sondern mit Absetzung zu bedrohen, die der König in solchem Fall wohl durch sein Königsgericht aussprechen lassen darf, nicht durch Concil oder Papst verhängen lassen muß. Auch Bannbußen, Wetten, Friedensgelder darf der König wie von allen Unterthanen[7]) auch von Geistlichen im Wege des Verwaltungszwanges eintreiben, ohne kanonischen oder weltlichen Rechtsgang.

Ueber Priester und Diakone führt also jetzt[8]) der Bischof die Untersuchung oder überweist sie dem Concil: aber das von Bischof oder Concil ausgesprochene Ergebniß ist nicht Urtheil, sondern dies wird erst von König und Reichstag gefunden und bei Verurtheilung

---

1) VII. a. a. O.

2) Es war aber wohl auch früher so.

3) S. oben S. 212f.

4) Rißl S. 175.

5) Rißl S. 176.

6) So wegen Ausübung verbotner Jagd Cap. miss. gen. v. a. 802. c. 19. I. 1. p. 95, wegen Verletzung des Cölibats der Bischöfe Cap. Pipp. v. a. 800—810. l. c. c. 1. p. 207.

7) S. VII. 3. S. 414.

8) Ueber die merovingische Zeit VII. 3. a. a. O.

durch den Stat vollstreckt[1]), nachdem der Beweis erbracht, etwa durch Gottesurtheil des Kreuzes, damals des beliebtesten[2]). Die[3]) Stellen, die das »judicare« über Geistliche den Geistlichen zuweisen, nicht den weltlichen Richtern, meinen nur jene Voruntersuchung, nicht das Endurtheil[4]): die entgegengesetzte Auslegung von judicare würde gegen die vielfach bezeugte (karolingische) Praxis verstoßen. Anderfalls müßte man in jenen Stellen nicht Strafsachen, sondern causae minores der Geistlichen erblicken, die allerdings damals von den Bischöfen allein, ohne Zuziehung des Richters, entschieden wurden.

Zuweilen findet sich Häufung von geistlichem und weltlichem Strafverfahren: der Priester, der das chrisma als Zaubermittel zur Vereitelung eines Gottesurtheils verwendet hat[5]), wird erst vom Bischof zur Entsetzung, dann vom Richter zur Handabhackung verurtheilt[6]); das Gottesurtheil wegen Verdachts des Meineids eines Geistlichen scheint erst nach (?) dem Verfahren vor dem Richter angeordnet[7]).

Für geistliche Vergehen werden Mönchen, Nonnen und Geistlichen, außer Fasten bei Wasser und Brod und für Nonnen Verscheerung, wiederholte Geißelung und Kerkerstrafe bis zu 2 Jahren durch weltliches Gesetz[8]) angedroht.

Sogenannte delicta mixta, die früher nur der Stat gestraft, werden jetzt der geistlichen Gerichtsbarkeit und zunächst geistlicher Strafe überwiesen: Blutschande[9]), andere Geschlechtsverbrechen[10]), nach Einrichtung des Kaiserthums sogar paricidium[11]). Im Eherecht wurden zwar die Canones angewendet, aber nicht von den geistlichen, von den allein zuständigen weltlichen Gerichten[12]): anders gegen Ende des

1) Z. B. Handabhackung C. I. 1. p. 250. (a. 809).

2) C. I. 1. p. 77. (a. 794).

3) Von Brunner II. S. 320 angeführten zahlreichen.

4) So wohl auch Brunner a. a. O., der gewiß mit Recht das *finiri* in causae *criminales* dem judicari per episcopos in causae *minores* per episcopos in der Lex Rom. Cur. XVI. 1, 3 entgegenstellt.

5) Oben S. 170.

6) C. I. 1. p. 149. c. 10. a. 809. p. 150. c. 21.

7) C. I. 1. (Pippin). a. 800—810. c. 4. Brunner, Zeugen S. 68 f.

8) Cap. (v. a. 742). I. 1. p. 26, wiederholt von Pippin a. 743. p. 28.

9) C. l. c. p. 28 (unter Einfluß des Bonifatius), 48, 97. a. 741, 799, 802.

10) l. c. p. 170, 741. (a. 801—813).

11) C. l. c. p. 97. (a. 802).

12) Esmein, Nouvelle Revue 1890. p. 179 f.

IX. Jahrhunderts, da gegen das Königshaus selbst in ärgerlichen Ehesachen der Papst einschritt zu tiefer Erniedrigung der Karolingen und voll begreiflicher Erhöhung des päbstlichen Ansehens.

Gegen früher[1]) erscheint also hierin die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte auf Kosten der weltlichen erweitert: die früher vom Stat zurückgewiesenen Strebungen, die Geistlichen den weltlichen Gerichten zu entrücken[2]), gewinnen jetzt, gemäß dem Vorschreiten des Theokratischen in der Auffassung des States durch die Herrscher selbst, immer mehr Boden: wenn auch nicht allgemein alle Gesetze der Kirche als weltlich verpflichtend galten[3]), wurden doch die wesentlichen Kirchengesetze durch Aufnahme in Capitularien zugleich weltliches Recht[4]). Die großen Fälschungen des IX. Jahrhunderts, zumal des sogenannten Benedictus Levita, stellen gerade auch diese zwischen Stat und Kirche streitigen Fragen als längst zu Gunsten der Kirche entschieden dar.

Capitularien[5]), welche Mönchen ganz allgemein das Erscheinen in weltlichen Gerichten verbieten, also auch als Beklagte oder Zeugen, sind in dieser Ausdehnung gewiß nicht durchgeführt worden[6]): sind sie doch, obwohl ihnen gerade das Gerichthalten ausdrücklich verboten war[7]), sogar als Schöffen thätig[8]). Auch der Abt soll nur ausnahmsweise — kraft besonderer Verstattung des Bischofs — das Kloster verlassen, um das Gericht zu suchen — etwa als Zeuge —: aber klagen und Klagen beantworten soll er auch dann nur durch seine Vögte[9]). Früh wird dies Verbot auf Bischöfe[10]) ausgedehnt, zumal auch Bürgen sollen sie[11]) nicht werden.

Die Gesetze der Kirche und des States haben hierin stark ge-

---

1) VII. 3. S. 270.

2) VII. 3. S. 275. Rettberg II. S. 639.

3) So Sohm, Z. f. K.-R. IX. S. 231 mit Recht gegen Waitz IV. S. 442.

4) So Waitz a. a. O. mit Recht gegen Sohm a. a. O.

5) Von a. 789. c. 73. Francof. a. 794. I. 1. c. 11 ut monachi ad saecularia placita non vadant — nullus monachus per mallos et publica pergat.

6) Anders Waitz IV. S. 442.

7) l. c. nullus monachus foris monasteria judiciaria teneat.

8) S. Sohm S. 340.

9) Cc. Mogunt. a. 813. c. 12. Mansi XIV. p. 68.

10) C. I. 1. a. 789. c. 30. p. 64; sacerdotalis gradus ist doch so zu verstehen.

11) Die Bischöfe C. I. 1. a. 802 (a *sacerdotibus* propositum) c. 16: dagegen c. 19. p. 106 nullus *presbyterorum*: irrig Waitz IV. S. 443 alle Geistlichen, von diesen [nullus *clericus*] handelt C. Vern. I. 1. a. 755. c. 18; danach kann auch der Abt den Mönch entbinden von dem Verbot.

schwankt: einen gewissen Abschluß bietet das Concil zu Mainz von a. 813, wonach der Bischof die Gerichte nicht besuchen darf, seine eigene Sache zu führen, wohl aber, unterdrückten Armen, dann Wittwen und Waisen beizustehen und den Richtern ins Gewissen zu reden hat: dies gilt auch von Aebten, Priestern, Diakonen und zumal von Mönchen. In eigner Sache darf der Mönch aber nur unter Erlaubniß des Bischofs und mit dem Vogt auftreten vor Gericht[1]. Für Strafverfahren hat Karl das Edict Chlothachars II.[2] wiederholt, wonach der Richter auch den geringsten Geistlichen (juniorem ecclesiae) nur unter Wissen des Bischofs durch Zwang in Untersuchung nehmen (distringere) oder verurtheilen darf[3].

Die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen der Geistlichkeit hat ebenfalls geschwankt: nach einem Capitular von a. 789[4] sollen in solchen Fällen nur Geistliche richten, aber die Strafe scheint auch eine rein kirchliche: Ausschluß von der Kirchengemeinschaft und Unterstellung unter die weltlichen Gerichte, wie denn auch Geistliche, die sich weltlich kleiden und benehmen, vom Grafen wie andere Heerleute „distringirt" werden können[5]. In vollem Widerspruch mit ausschließender Zuständigkeit geistlicher Gerichte in Strafsachen von Geistlichen steht die aus dem römischen Recht des Breviars entnommene Vorschrift[6]: begehen die Geistlichen Strafthaten, sollen diese vor dem Provinzialrichter erledigt werden[7].

Die Streitfrage[8], ob Bischöfe in Strafsachen nur von einem Concil oder von dem Reichsgericht gerichtet werden, ist für diese Zeit[9])

---

1) Cc. Mogunt. a. 813. c. 11. Mansi XIV. p. 96. C. I. 1. p. 178. Ein Priester kann auch in einer fremden Parochie ein Placitum zu suchen haben: in welcher Eigenschaft? doch wohl als (Partei oder) Zeuge. a. 810—813.

2) C. I. 1. p. 21. a. 614. c. 4.

3) C. I. 1 a. 769 (?). c. 17.

4) C. I. 1. p. 56. c. 38.

5) S. oben „Verweltlichung".

6) Der Lex Rom. Rhaet. Cur. XVI. 1, 3.

7) Hier und in der Auslegung von Bouquet VIII. p. 441 [Vertretung durch den Vogt] ist Sohm, Z. f. K.-R. IX. S. 265 gegen Waitz IV. S. 444 beizupflichten.

8) Zwischen Sohm, Z. f. K.-R. S. 251 und Waitz IV. S. 445. Wer sind die »electi judices«, vor welchen der Bischof (wie vor der Bischofs-Synode) in Straf- wie in geringen Sachen Recht zu geben hat? Hinkmar, opp. II. p. 328. Wohl ein Ausschuß des Königsgerichts?

9) Anders früher VII. 3. S. 271 f.

nicht zu entscheiden, weil der Herrscher in beiden den Vorsitz hat und dem Concil Laien, dem Reichstag Geistliche anwohnen: so war z. B. die über Bischöfe richtende Versammlung zu Frankfurt von a. 794 zugleich Concil und Reichstag[1]). Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter Geistlichen werden wie früher[2]) vom Bischof, die mit dem Bischof von einem andern Bischof entschieden[3]).

Da die Gesetzgebung in diesen Fragen vielfach gewechselt, auch wohl die kirchliche Lehre dem statlichen Recht widersprochen hat, empfiehlt sich als Abschluß eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Zeitfolge nach.

Unter Pippin wird das Verbot eines Concils von Carthago erneut, daß Geistliche überhaupt weltliche Gerichte angehen: in Strafsachen wird der Geistliche, auch wenn das Gericht ihn freigesprochen, entsetzt, ebenso in Civilsachen, wenn er nicht das Erstrittene herausgiebt (an die Kirche?). Bezeichnend aber ist der (fränkische) Zusatz: „besonders der Herr König soll mit solchen Dingen nicht „beunruhigt", d. h. sein Eingreifen soll verhütet werden[4]). Der Kläger gegen einen Bischof wird vom Grafen durch Boten oder Brief vor den Bischof (und den Grafen? andere Bischöfe?) gestellt. Hat der Bischof [Langobarde oder Franke] kein Recht gegeben, wird er nach Ausspruch der Bischöfe[5]) dem altlangobardischen Pfändungsverfahren[6]) unterworfen[7]).

Nicht ganz klar sind die Bestimmungen des Capitulars von Mantua[8]): kein Geistlicher soll vor die weltlichen Gerichte gezwungen werden (traantur [sic] vel distringantur): vielmehr soll bei Klagen um Kirchen- oder eigenes Gut[9]) der Richter den Kläger mit einem Boten

1) S. unten „Versammlungen".

2) VII. 3. S. 272 f.

3) C. eccles. C. I. 1. p. 56. a. 789. c. 28. C. Frankof. a. 794. c. 30. C. I. 1. p. 77.

4) C. I. 1. p. 36. a. 755. Vgl. später a. 802. C. I. 1. p. 107 ne derelictu propria lege (sacerdos) ad secularia judicia accedere praesumat.

5) Boretius-Krause C. I. 1. p. 192 meint: in eben diesem Capitular; wohl mit Recht.

6) Rothari c. 245.

7) C. I. 1. p. 192 (für Italien). a. 782—786.

8) Von a. 787 (?). C. I. 1. p. 196.

9) Possessiones meint wohl Grundstücke: von Strafsachen ist hier nicht die Rede.

zum Bischof schicken, der ihn durch den Vogt Recht geben läßt. Das scheint aber nur eine Art Vermittlung zu sein: denn können oder wollen sich die Parteien nicht verständigen (per se pacificare), soll der Vogt vor dem Richter die Sache des Geistlichen führen behufs gesetzlicher Entscheidung[1]. Streit zwischen Geistlichen wird vom Bischof, nicht von Laien, entschieden. Laien dürfen erst nach Prüfung ihrer Glaubhaftigkeit Klagen gegen Geistliche erheben[2]. Ueber Geistliche, die eine Schuld begangen, sollen Geistliche richten, nicht Weltliche[3]. Concilien verbieten wiederholt, daß Geistliche ohne Verstattung von Bischof oder Metropolitan in irgend einer Sache die weltlichen Gerichte angehn. Streitigkeiten zwischen Kirchen, ebenso weltliche Streitigkeiten unter Geistlichen sollen vom Bischof — „ohne die verdammungswerthen Eide" (absque . . damnatis juramentis) — schiedlich beigelegt werden und, falls das diesem nicht gelingt, vom Metropolitan[4]. Nur wenn Bischof und Metropolitan den Streit nicht entscheiden können, soll dieser sie mit Empfehlungsbriefen an den König senden.

Bürgerliche Rechtsstreite unter Geistlichen sollen (nach alten Canones)[5] vom Bischof, nicht von Laien[6] entschieden werden. Streite von Geistlichen mit Laien hat die Gesetzgebung und die Praxis mit vielen Widersprüchen behandelt: Karl verordnet, daß Bischof und Graf gemeinsam richten sollen[7]. Und es fehlt auch nicht an Formeln und Urkunden, die diese gemischten Gerichte in Thätigkeit zeigen[8]. Aber in Widerspruch hiemit sehen wir auch später noch Geistliche — selbst oder vertreten durch einen Vogt — vor dem weltlichen Gericht[9] gegen

1) Unverständlich bleibt aber der angehängte Schlußsatz „ausgenommen (anteposito, über diesen Ausdruck s. Boretius l. c. und 192) wie gesagt Geistliche".

2) C. I. 1. p. 56. a. 789 nach alten Concilien.

3) l. c. c. 38, in dieser Ausdehnung nicht durchgeführt.

4) C. I. 1. p. 74. Cc. Franconof. a. 794. c. 6. Cc. Rispac. C. l. c. p. 226. a. 799. c. 3.

5) C. Francof. I. 1. a. 794. c. 30. p. 77 sicut canones docent (ebenso Streitigkeiten mit dem Bischof durch den Metropolitan?).

6) C. eccles. a. 789. I. 1. c. 28. p. 56.

7) C. Francof. l. c. p. 77. Waitz IV. S. 445 will den unklaren Satz c. 6. l. c. comites quoque . . veniant ad judicium episcoporum auf Strafklagen von Laien gegen Geistliche beziehen, also auch hier ein gemeinschaftliches Gerichthalten annehmen (?).

8) S. die zahlreichen Beläge bei Waitz IV. S. 445, 446: der Bischof wird vor dem Grafen genannt und als richtend: anders Sohm S. 219, der hierin nur weltliche Gerichte „unter Theilnahme des Bischofs" erblickt.

9) Z. B. der missi oder der Provincialdinge, s. „Versammlungen".

Laien klagen um Gut wie um Schuld. Klagen von Laien gegen Geistliche um Grundeigen werden zuerst an das bischöfliche Gericht gebracht, doch im zweiten Rechtsgang (offenbar von dem Laien) an das des Grafen, wo der Vogt den Geistlichen vertritt[1]). Ueber Bischöfe richtet in solchen Fällen der König[2]) auf Reichstagen oder Concilien.

Im kanonischen Verfahren (gegen Geistliche, auch gegen Laien?) finden unter Vorsitz des Bischofs Geistliche, entsprechend den weltlichen Schöffen, das Urtheil. Aber auch bei Streitigkeiten zwischen Geistlichen über weltliche Dinge z. B. Zehnten[3]). Bezeichnend ist der Grund, der für das Verbot, sich dem weltlichen Richter zu stellen, angegeben wird: sie sollen nicht „unter Aufgebung ihres eigenen d. h. des kanonischen Rechts" sich dem weltlichen Richter fügen, der nur nach weltlichem Recht urtheilte[4]).

Eine verwegene Forderung enthält der angebliche Canon des Pabstes Silvester von a. 324, wonach kein Geistlicher gegen den Geistlichen höheren Grades klagen, der Papst[5]) nicht gerichtet, der Bischof nur durch 72, der Priester durch 44, der Diakon (zu Rom, cardine urbis Romae) durch 37, die niedrigeren Grade durch 7 Zeugen (verheirathete und Väter und Christus-Bekenner) überführt werden können; »sic datur mistica veritas!« schließt die fromme Lüge[6]).

Karl wiederholt (vor **813**) die Bedrohung des Richters, der einen Geistlichen ohne Wissen des Bischofs zur Verantwortung zieht oder verurtheilt[7]), mit der Excommunication bis zur Besserung[8]). Auch über

---

1) Allerdings nur für Italien und vermuthlich vor a. **794** (etwa a. **787**) C. Mantuan. II. C. I. 1. p. 196. c. 1.

2) Conv. Pist. a. **869**. c. 7; aber auch schon früher VII. 3. S. 271 f.

3) S. das Beispiel bei Waitz IV. S. 447, dann ganz allgemein Lex Rom. Rhaet. Cur. XVI. 1, 3 [freilich erst c. a. **850**, s. Brunner I. 363] omnes causas privatas, hoc sunt minores, qui inter clericos aguntur, ad episcopum cum aliis presbyteris judicentur. Ueber den Einfluß der Immunitäten auf die Gerichtsbarkeit über Geistliche und von Bischöfen und Aebten s. unten „Immunitäten" und Bethmann-Hollweg II. S. 33 f.

4) C. I. 1. p. 107. a. **802**? c. 16.

5) Mit Berufung auf Matthäus 10, 24: non est discipulus super magistrum.

6) C. I. 1. p. 134. c. a. **807**?

7) Aus Cc. Paris. c. 4; s. oben S. 333.

8) Allzu unbestimmt C. I. 1. p. 183. [a. 813?] clerici vel ecclesiastici, si culpam incurrerint — was für eine culpa? — ante episcopis judicentur.

ein Kloster in Königsschutz richtet — vorbehaltlich des Rechts der Anrufung des Pfalzgerichts — regelmäßig nach dem Herkommen Graf oder Vicar[1]). Geistliche sind nur ausnahmsweise im Nothfall etwa vor dem Bischof und dem Richter zeugnißpflichtig[2]). Ueber Ebo von Rheims richten nach kanonischem Recht auf dem Concil von Diedenhofen a. 835 die drei Bischöfe von Bourges, Paderborn und Autun: sie erkennen auf Unwürdigkeit des Bischofsamtes, worauf jener verzichtet[3]). Ueber Wenilo von Sens richten wegen Hochverraths vier Bischöfe in dem Concil zu Savonnières bei Toul a. 859[4]).

Beschwerden von Geistlichen und Laien über ungerechte Behandlung durch ihre Bischöfe werden, jene nur nach kirchlichem Recht[5]), diese auf Berufung an den König nach kirchlichem und nach dem Recht der Capitularien behandelt: dem haben die Erzbischöfe und Bischöfe zu gehorsamen. Andrerseits gehen Beschwerden der weltlichen seniores über Ungebühr der Pfarrgeistlichen gegen sie an die Bischöfe behufs Abstellung[6]). Bei Streit zwischen einem Geistlichen und einem Laien entscheidet später (a. 896) der Bischof allein: der Laie muß schwören[7]): der Geistliche wird nur „befragt und bei seiner heiligen Weihe" aufgefordert, wahre Auskunft zu geben: „denn die Hand, die Christi Leib und Blut herstellt, wird durch den Eid besudelt"[8]).

---

1) C. I. 2. p. 302. c. a. 823.
2) C. I. 2. p. 373. a. 826.
3) Annal. Bertin. a. 835. Ebonis Resignatio C. II. 1. p. 57.
4) C. II. 2. p. 450, leider nicht ganz erhalten.
5) Nißl, Gerichtsstand S. 225.
6) C. II. 2. p. 334. a. 869.
7) Das praejuramentum, Brunner II. S. 344.
8) C. II. 2. p. 224. Die Auslegung „mehr ist vom Uebel", ›a malo‹, d. h. von einem bösen Menschen, der uns zu schwören zwingt, ist bezeichnend für jene Theologie und Philologie!

VIII. Vertretungshoheit[1]).

1. Gesandtschaften.

Gesandte von einem Stat in den andern heißen wie legati auch legatarii, verschieden von bloßen Briefüberbringern, »epistolarii«: beide dürfen nicht als Geiseln zurückgehalten werden[2]). Als Gesandte werden wie früher[3]) vorzugsweise Bischöfe und Aebte verwendet[4]) wegen ihrer höheren Bildung und Geschäftskunde: an den Pabst[5]), nach Byzanz[6]), aber auch sonst[7]). Ludwig erläßt dem Kloster Corvey für 20 edle Vassallen den Kriegsdienst als Entgelt für die von dem Abt zu übernehmenden Botschaften, bei denen im Inland als Königsboten (missaticum regium peragere) jene 20, bei Gesandtschaften außerhalb des Reiches noch mehr ihn zu begleiten haben[8]).

Es ist Pflicht eines Erzbischofs, eine Gesandtschaft nach Byzanz zu übernehmen, die Weigerung wird mit Entziehung der Kronbeneficien gestraft[9]). Aber auch Laien werden zu wichtigen Gesandtschaften, sogar kirchlicher Zwecke halber, verwendet. So wird ein Graf Rokulf nach Jerusalem geschickt[10]), auch oft schriftkundige notarii[11]) und cancellarii[12]).

---

1) Capefigue, Charlemagne II. — Laurent, histoire du droit des gens V. — Les barbares et le catholicisme p. 155.

2) C. II. 1. p. 133. a. 840.

3) VII. 3. S. 716 f.

4) Annal. Laur. a. 814 und oft. Die Bischöfe von Amiens a. 802, Basel a. 811, Erzbischof von Trier a. 812.

5) S. viele Beispiele Urgeschichte III. S. 716 f.

6) Form. Aug. 12. p. 370 injunctum vobis partibus Graeciae iter.

7) S. oben „Verweltlichung" S. 176. Die Stelle Baluze II. p. 624 bei Waitz IV. S. 21 ad legationem (nicht legationis oder legatorum) setzt sie als Gesandte voraus; aber den Brief Frothars führt Waitz S. 37 ohne Grund hiefür an, sowie für die Tragung der Kosten der Gesandtschaft; diese schließt die Urkunde bei Möser III. S. 5 dem Bischof von Osnabrück ausdrücklich aus: daß sie falsch, steht nicht im Wege: man sieht, was damals üblich.

8) Wilmans, Kaiserurk. I. p. 197, aber richtig gegen ihn Waitz S. 39.

9) Mansi XV. p. 794. a. 867.

10) Boretius-Krause zu C. I. 1. p. 183. a. 801—813.

11) VIII. 3. S. 148.

12) VIII. 3. S. 144.

Als Gesandter des Vaters, nicht kraft eignen Rechts als Mitkaiser, geht auch Lothar a. 824 zur Beilegung der Wirren in Rom nach Italien[1]. Die Formeln setzen voraus, daß ein Bischof und ein Weltgroßer, vir apostolicus et vir illuster, zusammen als Gesandte reisen[2].

Die fremden[3] wie die eignen Gesandten haben den gleichen Anspruch auf Aufnahme, Verpflegung (pastus), Beförderung (kurz: obsequium, servitium) wie die Königsboten[4]. So die Gesandten aus Spanien[5]. Auch haben Beamte den Gesandtschaften Geleit zu geben. Befreit werden hievon die königlichen Forstwarte[6]. Die Verpflichtung gastlicher Aufnahme der fremden Gesandten[7] findet halb sagenhaften Ausdruck in der Erzählung des Mönches von Sanct Gallen[8], wonach Karl auf die Klage der Gesandten Haruns über unwirthliche Behandlung allen Grafen und Aebten auf der Reisestrecke ihre Aemter und Lehen (honores) entzogen, die Bischöfe aber in schwere Geldstrafe genommen habe. Ein Bischof wird abgeschickt, einer aus Italien erwarteten Gesandtschaft die mansiones vom Mons Jovis bis Aachen vorzubereiten[9].

Karl und Ludwig hatten (in einem uns verlorenen Capitular) die Orte bezeichnet, in denen der Weg (via, d. h. wohl die Beförderung?) und die Herbergung (mansionatici) durch besondere Boten der Pflichtigen, Alles im Voraus, rechtzeitig bereit zu stellen war für die Aufnahme von fremden Gesandten (und fränkischen missi jeder Art), „damit nicht erst, wann es zu leisten galt, das Bedurfte lang und weither gesucht und hergeführt werden müsse“; an andern Orten haben die Unterthanen selbst und durch ihre Diener für das Nöthige zu sorgen[10].

---

1) Einh. Annal. a. 824 (Hludovicus) Lotharium .. Romam mittere decrevit, ut *vice sua functus* etc.

2) Form. Mark. I. 11.

3) Diese sind gemeint mit qui legationem ducunt l. c., Vorsteher fremder Gesandtschaften.

4) C. I. 1. p. 144. c 2. a. 801—814. [801—806?], s. oben S. 92f.

5) Const. de Hisp. [anno?] I. 2. p. 261. c. 1 paratas und veredos ad subvectionem sollen sie erhalten; auch hier wird die »expensa« vom Herrscher festgestellt l. c. p. 306. a. 823—825. c. 18. 19.

6) Form. imper. N. 43.

7) VII. 3. S. 148. Oben S. 96.

8) II. 8.

9) Frotharii Epist. 18. Bouquet VI. p. 392 f.

10) C. I. 2. p. 306. c. a. 824.

„Verunehrung des Reiches und des Königs“ 1), Verbreitung schlechten Rufes bei andern Völkern liegt in der schlechten Behandlung von fremden Gesandten durch die Herbergpflichtigen, die nicht nur das vom Gesetz für die Verpflegung Bestimmte 2) nicht aufwenden, sogar Körperverletzung, Raub und Diebstahl an jenen verüben.

In Italien gab es in den Städten öffentliche Gebäude, domus publicae, wohl dem Stat, nicht der Stadt gehörig 3), bestimmt zum Gebrauch des Königs und fremder Gesandter 4). Karl hatte manchenorts an den Straßen königliche Gebäude behufs Aufnahme von Gesandten bestimmt, besondere Beamte hielten die Nachbarn (fideles) an, das Erforderliche rechtzeitig beizuschaffen 5). Alle Rechtssachen eines im Auftrag des Königs Reisenden, auch der von ihm vertretenen gasindi, amici, sperantes, in mithio 6) stantes ruhen auf besonderem Befehl des Königs bis zur Rückkehr 7).

Bei der Entsendung von Gesandten kann 8), muß aber nicht der Reichstag mitwirken. Man 9) vermuthet ein bestimmtes Ceremoniell bei dem Empfang der Gesandten, weil die byzantinischen Gesandten 10) zuerst eine Reihe von Hofbeamten antrafen, bevor sie zu dem Kaiser gelangten: aber der Bericht ist ziemlich sagenhaft gefärbt. Schriftliche Vollmacht 11) erhielten die Gesandten wohl immer und in wichtigen Dingen auch schriftliche Anweisungen mit: so das memoratorium missis datum an Pabst Hadrian 12). Auch die Gesandten Karls nach Byzanz vom Jahre 803 erhielten den Entwurf des abzuschließenden Friedens geschrieben mit 13) und als nach wiederholten Thronwechseln in Byzanz

---

1) »inhonoratio regni« C. I. 2. p. 305. c. 15. 18. c. a. 824.

2) dispensa a nobis constituta C. I. 2. p. 291. c. 29. a. 819. p. 305. c. a. 823—825.

3) Cap. Ticin. C. II. 1. a. 850. c. 7. p. 118 In singulis civitatibus ad ornatum reipublicae nostrae antiquitus constructae.

4) S. Langobarden Band X.

5) Admonitio c. 19.

6) VII. 1. S. 244 f.

7) Form. Mark. I. 23.

8) J. B. a. 813. Annal. Einh.

9) Lorentz in Raumers historischem Taschenbuch III. S. 384.

10) Nach Monach. Sangall. II. 6.

11) C. I. 2. a. 825. c. 18. p. 306 quandocumque (fideles) litteras aut missum nostrum vident.

12) C. I. 1. p. 225. a. 785.

13) Annal. Einh. a. 803 pactum faciendae pacis in scripto susceperunt.

und nach verschiedenen Gesandtschaften endlich a. 812 der Friedensvertrag abgeschlossen ward[1]), überreichte Karl die lateinische Urkunde in der Palastkirche zu Aachen[2]), unterschrieben von fränkischen Bischöfen und Großen, sowie später vom Pabst[3]), die dadurch Zeugen — und in unklarer Vorstellung — vielleicht auch Bürgen der Vereinbarung werden sollten. Dahin gehört der Brief Karls an Kaiser Michael[4]). Der Nachfolger Michaels, Leo, schickte eine griechische Uebersetzung dieser Urkunde an Karl[5]), und da dieser bereits gestorben war, holte eine neue Gesandtschaft Ludwigs eine nochmalige urkundliche Fassung aus Byzanz[6]). Diese umständlichen hin und hergehenden Gesandtschaften hätten doch wahrlich nahe gelegt die Einrichtung ständiger Gesandtschaften an den Höfen, wenigstens von Byzanz, Aachen, Rom und Pavia: allein solche finden sich in jenen Jahrhunderten noch nicht. Die Antwort ward, scheint es, wie die Anfrage meist zunächst mündlich gegeben[7]).

Nach alter Sitte werden bei den Gesandtschaften mit fremden Fürsten Geschenke getauscht[8]). Aber auch angelsächsischen Bischöfen schickt Karl Geschenke und ersucht sie dabei um Fürbitte für sich, den Bestand seines Reiches, die Ausbreitung des Christenthums und für die Seele des eben verstorbenen Pabstes Hadrian[9]).

2. Entscheidung über Krieg, Waffenstillstand und Frieden.

Wie in der merovingischen Zeit[10]) übt der König das Recht, Gesandte zu empfangen und zu entsenden, auch Bündnisse und andere

1) Urgesch. III. S. 1143.

2) Annal. Einh. a. 812. Urgesch. III. S. 1157.

3) Annal. l. c.

4) Jaffé IV. p. 416. Annal. l. c.

5) Annal. Einh. a. 814.

6) l. c. und a. 815. Vgl. Harnack S. 44. 51.

7) l. c. 10 auribus enarrare, obwohl briefliche Antwort erbeten war 9. Formeln entworfen für Begleitschreiben von Gesandten Form. Mark. I. 9.

8) S. oben VIII. 5. S. 130. Geschenke der Päbste Annal. R. Fr. a. 790. Annal. Einh. a. 817. Der Kaiser Fredig. c. 123. Der Perserchan Annal. Einh. a. 807. König Alfons von Asturien l. c. a. 797. Der Wali von Huesca Ann. R. Fr. a. 799. Der Avarenchan l. c. a. 797. Der Dänenkönig Hemming Annal. Einh. a. 811. Daher dona regia, einem König gebührende, eines Königs würdige Geschenke, auch an einen Unterkönig wie Pippin von Italien v. Hludov. c. 5.

9) Alc. Ep. 61. p. 297.

10) VII. 3. S. 363.

Verträge zu schließen: aber ebenso wie früher, schweigen die Quellen über die Frage, ob der König (oder Hausmeier) die Entscheidung über Krieg und Frieden allein treffen durfte oder die Zustimmung des jetzt allmälig in mancher Hinsicht an die Stelle der alten Volksversammlung oder des März- oder Mai-Feldes getretnen Reichstags einholen mußte. Thatsächlich wird der Krieg oft vom König ohne solche Befragung erklärt und, wenn Befragung stattfindet, wird nicht gesagt, daß sie erfolgen mußte.

Während noch die letzten Merovingen auf dem großen Hoftag fremder Völker Gesandte empfangen und — nach Weisung der Hausmeier — verbeschieden hatten —: eines der wenigen, ihnen zur Schautragung belassenen Ueberbleibsel früherer Statsgewalt: — entschieden schon König Pippin, dann Karl solche Verhandlungen mit fremden Gesandten gar oft allein, nach Berathung mit wenigen Vertrauten, ohne Reichstag, vor oder nach dessen Abhaltung[1]): so wenig war der Herrscher formell an dessen Mitwirkung gebunden, die freilich thatsächlich aus politischen, nicht aber aus rechtlichen Gründen in vielen andern Fällen beigezogen ward. In solcher Weise sind die einzelnen Vorgänge zu unterscheiden und zu beurtheilen.

Die Arnulfingen befragen oft das „Volk", „die Franken", d. h. die Großen auf dem Reichstag und die etwa anwesenden übrigen Freien wie vor folgenreichen Entschlüssen überhaupt, so auch vor Kriegserklärungen. Karl der Hammer stützt sich bei Verweigerung des Feldzugs gegen Liutprand dem Pabst gegenüber — wohl mit Absicht — auf den »populus Francorum«[2]). So weit aussehende Kämpfe wie zur Wiedergewinnung Aquitaniens[3]), auch die Ablehnung von Waifars Vergleichsvorschlägen a. 764[4]) läßt Pippin durch „die Franken" und seine Großen beschließen. Es mochte der Hausmeier oder König sich gern bei so schweren Entschlüssen — des Nein wie des Ja — durch den Willen der Gesammtheit decken.

Zur Vertreibung eingedrungner Feinde, zur Niederwerfung von Aufständen wird selbstverständlich keinerlei Zustimmung eingeholt.

Wohl aber zu Angriffskriegen weit aussehender Art: der Angriff auf die Langobarden war so wenig beliebt, daß die Großen Pippins

1) So die wichtigste Verhandlung mit Byzanz von a. 812. Einh. Ann.

2) Urgesch. III. S. 827.

3) Urgesch. III. S. 921.

4) Ebenda S. 934.

drohen, diesen bei solchem Beschluß zu „verlassen“[1]): ob das als Uebung ihres Rechtes oder als rechtswidriger Ungehorsam galt, wird nicht gesagt: als aber Pippin Aistulf zum zweiten Male den Frieden gewährt, unterwirft sich dieser geradezu betreffs der Bedingungen dem Schiedsspruch der fränkischen Großen[2]): das heißt: Pippin sah sich — thatsächlich — genöthigt, den Frieden nur unter den von diesen gebilligten Bedingungen zu gewähren, da sie über den allzu vertrausam bewilligten ersten Frieden, dessen Bruch durch Aistulf sofort einen zweiten Zug über die Alpen erheischt hatte, wahrscheinlich grollten.

Rechtlich waren also diese Fragen nicht entschieden: für die großen Feldzüge: von a. 773 gegen Desiderius, für den grundsätzlich beschloßnen Sachsenkrieg a. 775, gegen die Araber a. 778, ward die Zustimmung des Reichstags eingeholt: aber ebenso für die Unterwerfung Tassilo's a. 787: dagegen nicht für die einzelnen in Ausführung jenes Beschlusses von a. 775 unternommenen Züge gegen die Sachsen[3]).

Bei der knappen Redeweise der Quellen kann man aus dem Schweigen derselben über die Mitwirkung des Reichstags oder der Großen freilich nicht sicher folgern, daß sie nur dann stattgefunden habe, wann sie ausdrücklich erwähnt wird. Es waren hier nur Erwägungen der Klugheit wirksam, nicht des Rechts: ohnezweifel würde Karl es als „Untreue“ behandelt haben, hätte auch bei einem großen Angriffskrieg ein Heermann den Waffendienst weigern wollen unter Berufung auf das Fehlen der Zustimmung des Reichstags.

Wichtige Friedensverträge werden schriftlich errichtet in feierlicher Verbriefung, so der mit Byzanz von a. 812[4]). In andern Fällen verlautet von Schriftform nichts: so bei den Verträgen mit den Dänen[5]).

Einmal wird „wegen winterlicher Ungangbarkeit der Wege“ der Friede mit den Dänen zunächst nur (wohl von dem fränkischen Markgrafen und dem der Gränze nächsten Jarl) auf die Waffen beschworen (nach altheidnischer Sitte)[6]), bis dann im Frühling je zwölf Vornehme beider Reiche den Vertrag feierlich abschließen[7]).

---

1) Urgesch. III. S. 868. 2) Urgesch. III. S. 905.

3) S. Urgesch. III. S. 975 f. D. G. I b. S. 278, 332, 748.

4) Urgesch. III. S. 1157. 5) Annal. Einh. a. 809, 811, 813, 824.

6) J. Grimm, R.-A. S. 166. Auch bei den Christen erhalten! A. Einh. a. 811 datis vicissim et secundum ritum ac morem suum sacramentis. Die Franken schwören nun wohl auf Ueberbleibsel, die Dänen wieder auf die Waffen.

7) Annal. Einh. a. 811.

Alsbald nach Karls Tod trat aber das Sinken der Kronmacht, das Steigen der geistlichen und weltlichen Großen auch darin deutlich hervor, daß die Verhandlungen mit den fremden Gesandten immer häufiger auf den Reichstagen und unter deren — ausdrücklich hervorgehobnen — Zustimmung geführt wurden[1]).

Wohl brachte es die Natur der Sache mit sich, daß Verhandlungen mit den Nachbarstaten über Waffenruhe, Friede, Unterwerfung, gemeinschaftliche Unternehmungen zunächst von den mit ihnen gränzenden Markgrafen geführt und auch wohl zu vorläufigem Abschluß gebracht wurden: allein völkerrechtlich verbindliche Wirkung erhielten solche Verträge nur durch die Bestätigung des Herrschers[2]). So verhandeln die Grafen von fast ganz Sachsen und die Markgrafen in der Nordmark mit den Nordmannen über ein später zu schließendes Bündniß mit dem Reich[3]). Dagegen die Unterkönige, wenigstens Pippin von Italien und Ludwig von Aquitanien unter Karl, schließen förmliche Friedensverträge[4]).

3. Geiseln.

Bei Waffenstillstands-, Friedens-, Unterwerfungs-Verträgen werden oft Geiseln gegeben, deren Leben bei Treubruch als verwirkt galt. Oft wird dieses Preisgeben der Geiseln durch die so häufig wiederholten Erhebungen der Sachsen berichtet[5]). Von Hinrichtungen der Geiseln in solchen Fällen verlautet nichts. Doch wurden manche, nicht alle, wie es scheint, sofort bei der Vergeiselung verknechtet[6])

1) S. die Beläge VIII. 1. S. 97 f. Slaven, Avaren, Päbstliche, Bulgaren a. 815, 821, 822—826 aus Einh. Annal.

2) Das gilt zumal von Verlängerung nach Ablauf C. II. 3. p. 572. a. 882. Hinkmar, de ord. pal. c. 30.

3) Einh. Annal. a. 828.

4) Einh. Annal. a. 807. Vita Hludovici c. 5.

5) Annales R. Fr. a. 776. 777 Saxones hospites (l. obsides) dulgtos. Annal. Bertin. »tultos« (l. dulgtos); auch von Aistulf a. 756 obsides dulgere sacramenta inrumpere, s. Du Cange III. p. 214 dulgere von indulgere, preisgeben, aufgeben, verlassen? An got. dolgs, Schuld, tolg, Wunde (Schade S. 114, S. 945) ist doch nicht zu denken. Bei Verträgen mit Sachsen (Urgesch. III. S. 975 f.), mit Aistulf (Fredig. cont. c. 120, 121), mit Benevent (Einh. Annal. a. 812. 814), mit allerlei Slaven (Annal. Lauresh. a. 780), mit maurischen Fürsten (l. c. a. 778), auch mit Aquitanien (Urgesch. III. S. 919 f.) und Baiern (Urgesch. III. S. 845, 1007), wie mit Byzanz und den Dänen wurden Geiseln nicht ausgetauscht.

6) vinculo servitutis adstrictum Waitz III. S. 306.

und ihre Güter eingezogen. So den langobardischen Geiseln von a. 774, die zum Theil später auf Fürbitte Pippins ihre Güter (legitima hereditas) zurück erhielten [1]).

Die Geiseln wurden oft weit von der Heimath über das ganze Reich verstreut und geistlichen und weltlichen Großen [2]) zur Bewachung anvertraut, denen sie aber zuweilen entschlüpften [3]). König Pippin nahm Geiseln von Aistulf und Waifar [4]), von den Langobarden a. 774, dann Karl von Arichis [5]), von Tassilo (a. 787) wie von den Sachsen [6]).

Die sächsischen Geiseln werden an beliebigen Orten eingebannt [7]). Diese sächsischen Geiseln sind gemeint, wird den Maiern verboten, sie sich commendiren zu lassen [8]). Den (in einer Burg verwahrten) Geiseln ward während der Vergeiselung ihr Vermögen eingezogen, aber bei der Freigebung zurückgegeben. Ein a. 766 von Pippin in Aquitanien als Geisel genommener Knabe war von dem Grafen von Périgeux verknechtet worden und ward erst a. 823 von Ludwig befreit [9]). Für die Frauen der in Frankreich vergeiselten Langobarden [10]) muß besonderer Schutz beschafft werden [11]). Uebrigens galt Geiselgeben so wenig als schimpflich, daß auch Karl sich dazu bequemte: so stellte er Tassilo Geiseln, offenbar für sichres Geleit, als dieser auf den Reichstag nach Worms geladen ward [12]).

---

1) Muratori, Antiq. III. p. 781.

2) So sächsische dem Bischof von Rheims Flod. h. Rhem. II. 18, 15 Ostfalen dem von Constanz, von Augsburg (diesem ferner 12 Angrivarier), 10 Westfalen dem Bischof von Basel und Graf Hitto, dem Abt von Reichenau, dann zwei Grafen in Alamannien Cap. I. 1. p. 233.

3) Cap. missor. Ital. I. 1. p. 207. a. 781—810 de obsidibus, quod bene non custodiunt et ab eis fugiunt; Divisio von a. 806. l. c. c. 13. C. I. 1. p. 126 de obsidibus .. qui propter credentias (Verbürgung, Du Cange III. p. 610) dati sunt et a nobis per diversa loca ad custodiendum destinati sunt.

4) Urgesch. III. S. 905, 927.

5) Urgesch. III. S. 993, 1004, von diesem den Sohn Romuald.

6) Aus ihren drei Ständen a. 776, a. 777, a. 780.

7) Divisio I. 1. p. 126. a. 806. l. c. c. 13.

8) C. de vill. C. I. 1. c. 12. p. 83. a. 812 obsides nostri sind Geiseln, die Karl empfangen, nicht die er — auf seinen eignen Landgütern!! — gestellt hat.

9) Form. imp. 53.

10) Urgesch. III. S. 1007. Annal. a. 787. K. .. exinde (Pavia) duxit Langobardas nobilissimas et exiliavit eas in Francia.

11) C. I. 1. p. 199. a. 787; das hier angeführte Capitular Karls c. 9 ist aber verloren.

12) a. 781. Urgesch. III. S. 993.

4. Eroberung, Unterwerfung, Ergebung.

Bei der Unterwerfung, Ergebung fremder oder bisher halb unabhängiger Fürsten darf man nicht immer Vassallität annehmen[1]): das bloße recipere in ditionem, facere suae ditionis, z. B. in Aquitanien unter Pippin[2]) beweist nichts: eher das se commendare von Zatum[3]), aber cum civitate: soll diese Beneficium werden? Letzteres allerdings wohl bei dem Dänen Harald[4]). Ebenso von Tassilo[5]). Dabei ward eine sinnbildliche Handlung vorgenommen, die traditio mit der festuca wie bei Uebertragung allodialen Eigenthums[6]).

Wie sonst das Land wird anderwärts das Volk als neben dem Fürsten sich ergebend genannt[7]): Fürst, Land und Volk[8]), aber manchmal auch nur die Begleiter[9]); das se tradere beweist nichts — wohl aber conjunctis, datis manibus, auch etwa manibus ejus —, der Eid kann auch der bloße Treueeid sein und Geschenke wurden bei allen Verträgen und Gesandtschaften gegeben[10]). Auch die Unterkönige, Theilkönige, d. h. Söhne oder Neffen der Kaiser werden seit Ludwig wohl als Vassallen des Kaisers gefaßt[11]).

Die Ueberreichung oder Uebersendung der Schlüssel bedeutet die Ergebung einer belagerten Stadt oder Burg oder doch — im Frieden

---

1) Zu wenig unterscheidet Waitz IV. S. 280.

2) Urgesch. III. S. 944.

3) Annal. Laur. a. 797.

4) Ermold. Nigell. IV. v. 601. Einh. a. 814 mox *manibus junctis* regi se tradidit ultro

et *secum regnum* quod sibi juret fuit.
suscipe, Caesar, ait, me *nec non regna subacta*
sponte tuis memet confero servitiis.

5) Annal. Nazar. a. 789 regi illam patriam commendavit.

6) et foliis, vgl. Grimm, R.-A. S. 115 f., begegnet sonst bei Veräußerung von Wäldern: sollte wie bei beneficia oblata Tassilo nun das Beneficiar-Recht an Baiern erhalten? aber freilich hatte Karl ihm Allodiales nie zuerkannt.

7) Die primores Brittanniae Annal. Einh. a. 863 se et terram et populum quisque ducum Brittannorum tradidit.

8) Annal. R. Fr. a. 799.

9) Annal. Bertin. a. 862 cum eis quos secum habuit.

10) Anders Waitz IV. S. 280; s. daselbst Beläge für tradere, commendare und manibus.

11) S. unten „Verhältniß der Theilreiche".

— die Uebertragung einer Art Schutzgewalt[1]), wenn nicht Gebietshoheit[2]).

Wie schon sein Vater trat Karl in Beziehungen zu dem Khalifen und zu den heiligen Stätten im Orient. In Erwiderung von Geschenken an die Kirchen zu Jerusalem und der Errichtung eines Hospizes für abendländliche Pilger sandte ihm der Patriarch, das Beispiel des Pabstes nachahmend, die Schlüssel zum heiligen Grab und zu dem Calvarienberg, aber auch zu den Thoren der Stadt und außerdem eine Fahne (der Stadt): letzteres beides konnte nur unter Verstattung des Khalifen geschehen, die denn auch ertheilt ward: dadurch wurde eine Art Schutzgewalt Karls über jene heiligen Stätten anerkannt, nicht aber Mitherrschaft in der Stadt[3]).

Bei den Verträgen, die unterworfnen Völkern oder Fürsten auferlegt werden, müssen diese häufig bei dem Treueeid bestimmte Strafen für den Fall des Treuebruches ausdrücklich übernehmen: so die Sachsen die Verwirkung ihres Grundeigens an den fränkischen Fiscus, ja sogar die Verknechtung[4]). Für Bruch der andern Verträge werden andere Vertragsstrafen vereinbart[5]).

Die Verhandlungen mit den Sachsen werden zwar manchmal als Verträge bezeichnet[6]), sind aber doch nicht Friedensschlüsse mit Bedingungen auf beiden Seiten: auch sind sie meist auf enge Gebiete[7]), auf Einen Gau[8]), auf die nächst Wohnenden, die zufällig Erscheinenden oder Herbeigezwungenen beschränkt. Fehlte es doch wie an einem gemeinsamen Oberfeldherrn für mehrere oder gar alle Mittelgruppen der Sachsen, so auch an einem Vertreter, der für sie hätte

---

1) So von Rom an Karl Martell (Urgesch. III. S. 817), von Jerusalem an Karl den Großen (Urgesch. III. S. 1073).

2) Annal. R. Franc. a. 799. Vedast. a. 895.

3) Annal. R. Fr. a. 801. Einh. v. C. c. 16 (der Harun Aaron nennt) sagt nur: sacrum illum et salutarem locum, d. h. das Grab — nicht die Stadt — ut illius potestati adscriberetur, concessit. Urgesch. III. a. a. O.

4) Annal. R. Fr. a. 776 (Saxones) .. reddiderunt patriam per wadium omnes, a. 777 omnem *ingenuitatem* et alodem manibus *dulgtum* (s. oben S. 344) fecerunt si amplius inmutassent; dieselbe Verwirkung des Landeigens übernahmen die heidnischen Preußen gegenüber dem deutschen Orden.

5) C. II. 1. p. 131. a. 840.

6) So Annal. R. Fr. von a. 784 zu Scahiningi (Schöningen).

7) Ausnahmen Ann. R. Fr. a. 775 alle Ostfalen .. dann alle Engern, a. 779 Westfalen — dann die über der Weser.

8) So a. 780 nur die Bardengauer.

den Frieden schließen mögen. Die angesehenen Männer — Edle —, die gelegentlich auf den Reichstagen erscheinen und sich unterwerfen, handeln für sich und die von ihnen Abhängigen, durchaus nicht als Vertreter ihrer Landschaften: so die 37 Edelinge, die nach Mainz beschieden werden[1]).

Durch Eroberung, z. B. byzantinischen Gebietes, trat das Frankenreich auch ohne Abtretungsvertrag in die bisher vom byzantinischen Stat geübten Rechte ein: nach der Anschauung der neu erworbenen Unterthanen selbst[2]).

5. Verträge mit fremden Staten.

Leider erfahren wir selten Genaueres von dem Inhalt der zahlreichen Verträge, welche die Arnulfingen seit Karl Martell mit so vielen Staten und Völkern schließen oder doch verhandeln. So erfahren wir einmal, daß Byzanz a. 814 ein Bündniß gegen die Bulgaren wünschte[3]), aber weder was es anbot noch was es verlangte. Am Meisten noch aus den Verträgen mit dem Pabst: aber deren Ueberlieferung ist oft höchst bedenklich: auch trübt die Unterordnung des Pabstes und seines Kirchenstates die Klarheit völkerrechtlicher Verhältnisse. Der Bischof von Rom ist Unterthan des (fränkischen) Kaisers und zwar Beherrscher des „Kirchenstats", aber dieser „Stat" ist nur eine Zubehörde des Reiches, dessen Kaiser die wahre Souverainetät über den Pabst und dessen Gebiet — wie über einen Vicekönig, wie über seine zu Königen ernannten Söhne hat.

Den Gegenstand der Verträge bildeten (außer Waffenstillstand und Friede) die Absteckung der zweifeligen Gränzen[4]), die Regelung des Handelsverkehrs, innerhalb der Verträge auch durch Reichsgesetz: z. B. wo und wie weit fremde Kaufleute ins Reich reisen durften[5]).

---

1) Wohl a. 805, Böhmer-Mühlbacher S. 165.

2) Placitum Ricianum ed. Carli IV. p. 8.

3) Annal. Lauriss. minor. ad h. a. Scr. I. p. 122.

4) Mit Byzanz in Venetien Annal. Einh. a. 806. 810. Harnack S. 44, 51. Simson, Karl S. 290, 336, 339; mit den Bulgaren oben Anm. 3, Annal. Einh. a. 825 (legationem) de terminis ac finibus inter Bulgaros et Francos constituendis. Vgl. a. 826 ut .. terminorum defunctio fieret vel, si hoc non placeret, suos quisque terminos sine pacis foedere tueretur.

5) Oben VIII. 4. S. 234 „Handel". Annal. Fuld. a. 873. Ut negotiatores utriusque regni (Dänen und Sachsen) invicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice.

Wie in merovingischer Zeit [1]) ward schon bei Zwistigkeiten, nicht nur bei Kriegsausbruch den Kaufleuten des hadernden States das Ueberschreiten der Gränzen verboten. So den angelsächsischen bei dem Zorn [2]) Karls gegen König Offa; und aus dem fränkischen Italien wurden einmal die venetianischen Kaufleute verwiesen [3]).

Wenn Flüchtlinge in das Reich Pippins a. 790 an Benevent, Spoleto, Romania, Pentapolis ausgeliefert werden sollen [4]), so beruht das nicht auf völkerrechtlichem Vertrag zwischen Pippin, dem Pabst, Benevent, sondern der ihnen allen — auch damals schon als patricius, als Schutzherr auch dem Pabst — übergeordnete Oberkönig Karl gebeut das durch Gesetz. Völkerrechtliche Verträge bestätigen übrigens oft nur das ohnehin bestehende Gewohnheitsrecht [5]).

Es würde auffallen, daß Statsverträge, auch eidlich bekräftigte [6]), durch den Tod der Abschließenden erlöschen sollen, wie Karl II. [7]) von denen mit den Bretonenfürsten sagt: allein hier waren an Stelle des ausgemordeten Herrschergeschlechts sich gegenseitig bekämpfende Empörer getreten [8]), es fehlte an rechtmäßiger Vertretung des States überhaupt: daß man um der Sicherheit willen wie Gesetze [9]) und Verleihungen auch Statsverträge gern vom Nachfolger bestätigen ließ, beweist durchaus nicht, daß dieser ohne solche Bestätigung nicht gebunden war.

Eine werthvolle Ausnahme von jener Undurchsichtigkeit [10]) bilden die Verträge mit Venedig [11]), deren Inhalt uns ausführlich überliefert ist. Die Verträge Karls von a. 812/813 bilden die Grundlage, die späteren [12]) haben sie größtentheils wörtlich mit einigen Auslassungen

1) VII. 3. S. 76.

2) commotus praeceps Gesta abbatum Fontanell. c. 16. Alkuin. epist. 14. p. 167.

3) [a.?] Codex Carol. 94. p. 277.

4) C. I. 1. p. 201. c. a. 790.

5) C. II. 1. p. 132. a. 840 ripaticum .. secundum antiquam consuetudinem.

6) a. 867. Annal. Bertin.

7) C. II. 2. p. 360. a. 817.

8) Vgl. Dümmler II.² S. 166, 279, 363.

9) Oben VIII. 3. S. 21 f.

10) Oben S. 348.

11) C. II. 1. p. 130 seq. a. 840. Ed. Romanni, storia di Venezia I. p. 356; mit Unrecht hat man die Echtheit bezweifelt: s. Böhmer-Mühlbacher N. 556 und Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie 1853. XI. Sp. 712. Harnack S. 55.

12) Oft ist a. 840 von früheren Verträgen die Rede C. II. 1. p. 131, 134. c. 2. 23. a. 840. p. 136 quemadmodum temporibus avi nostri Caroli per decretum cum Graecis sancitum.

und Zusätzen wiederholt, aber die Karls ruhten ihrerseits wesentlich auf den von Liutprand a. 717/19 mit dem dux Paulutius abgeschloßnen[1]).

Vor Allem sollte dem Erzbischof, den Bischöfen und dem Volk in Venetien in Lothars Reich der unter Karl bestehende Besitzstand an Rechten gewahrt werden[2]). Erhalten sind die Verträge Lothars [und sein praeceptum] von a. 840[3]), ein praeceptum Ludwigs II. von a. 856[4]), ein Vertrag Karls III. von a. 880[5]), ein praeceptum Karls III. von a. 883[6]), Berengars von a. 888[7]), ein praeceptum Wido's von a. 891[8]), ein praeceptum Rudolfs von a. 924[9]) und Hugo's von a. 927[10]).

Genannt werden die Dogen Paulutius[11]) zur Zeit Liutprands, Obelierius, Beatus, Valentinus und Agnellus Partecipatius zur Zeit Karls[12]), Petrus zur Zeit Lothars[13]) und Ludwigs II.[14]), Ursus und Johannes zur Zeit Karls II.[15]), ein anderer Petrus zur Zeit Berengars[16]) und Wido's[17]), ein anderer Ursus zur Zeit Rudolfs[18]) und Hugo's[19]).

Vor Allem fällt dabei auf, daß des Kaisers zu Byzanz gar nicht gedacht wird: der dux schließt selbstständig ab, obwohl ohne Zweifel

1) Vgl. besonders Fanta in den Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch., Ergänz. Band I. S. 77 f.

2) C. II. 1. p. 136. a. 840.

3) C. II. 1. p. 130, 136. a. 840.

4) l. c. p. 137; verloren ist sein zwischen a. 847 und a. 851 geschlossener Vertrag, Fanta a. a. O. S. 69; zweifelig, ob das der verlorene von Ravenna l. c. p. 131. c. 2, Fanta S. 68.

5) l. c. p. 138, von zweifelhafter Echtheit, a. 880.

6) l. c. p. 141.

7) l. c. p. 143.

8) l. c. p. 147.

9) l. c. p. 148.

10) l. c. p. 150.

11) Nicht, wie Urgesch. III. S. 1142 verdruckt steht, Paululius.

12) a. a. O. S. 1143.

13) C. II. 1. p. 130. a. 840.

14) l. c. p. 137. a. 856.

15) l. c. p. 138. a. 880. p. 142. a. 883.

16) l. c. p. 143. a. 888.

17) l. c. p. 147. a. 891.

18) p. 148. a. 924.

19) l. c. p. 150. a. 927.

der byzantinische Kaiser sein Souverain war, — sein zweiter Amtstitel spatharius[1]) ist ein byzantinischer, — nachdem Karl seine Eroberung a. 812/813 herausgegeben. Allein wie so oft ward eine Statsgewalt, die ihre Schutzpflicht nicht mehr erfüllen konnte, in ihren Herrschaftsrechten nicht mehr anerkannt. Vielmehr werden Lothar Rechte eingeräumt, die ihn als „Souzerain" des nur beschränkt souverainen „States" Venedig erscheinen lassen: doch heißt Lothar nur dominus imperator, nicht »dominus noster«[2]).

Die Schatzung, die Venedig und seine Zubehörden (so Grado) dem Reich entrichteten, ist hier wie in dem Vertrag mit Berengar ausgelassen[3]). Zugestanden wird die Schatzung der Bewohner von Caorle, der „Caprisani" von Caprulae an Friaul, wo sie aber als eine Art Gegenleistung für das ihnen bestätigte altherkömmliche Recht der Holzung (capulare) in diesem Gebiet erscheint[4]). Dagegen in dem Vertrag Berengars von a. 888 verspricht der dux mit dem ganzen ducatus der Venetianer, jährlich 25 Pfund Pavesischer Schillinge zu entrichten[5]).

Der Doge und das Volk schließen für Venedig und dessen Zubehörden (oder Theile) ab „wie Rialto, Malamocco, Chioggia, Murano" für alle Bewohner, Bischöfe, Geistliche, primates und das andre Volk und die Gesammtheit (generalitas), die zum ducatus Venetiae gehört[6]); dieser Vertrag wird auf 5 Jahre geschlossen, während deren jeder auftauchende Streit hienach entschieden werden soll.

Der andere Vertragende ist der Kaiser im Palast zu Pavia, der auf Bitten des Dogen Petrus den von diesem vorgeschlagnen (suggerente et supplicante) Vertrag abschließt und aufzeichnen läßt: wenn 18 Städte und Stadtgebiete Lothars als die „Nachbarn" Venedigs — darunter weit entfernte[7]) — bezeichnet werden, auf die sich

---

1) C. II. 1. p. 136. a. 840.

2) Vielmehr werden die missi Lothars „unsrem Herrn", domino nostro, d. h. dem Dogen entgegen gestellt C. II. 1. p. 135. a. 840.

3) C. II. 1. p. 135. a. 840 Gradensis civitas secundum antiquam consuetudinem debet dare: redditum fehlt Fanta S. 62, 77, ebenso p. 143. a. 888.

4) l. c. p. 135. c. 29 Caprisani . . in silva, ubi capulaverunt in fines Forojulianos semper fatiant (sic) redditum et ea capulent sicut antea capulaverunt; ebenso c. 30 für Grado.

5) p. 146. a. 888, bestätigt (p. 149) durch Rudolf a. 924.

6) C. II. 1. p. 131. a. 840.

7) Später werden auch Padua und Ferrara einbegriffen p. 138. a. 880: ob echt?

wie auf Venedig und seine 18 Zubehörden der Vertrag beziehen soll[1]), so sind diese nicht als die Mitvertragenden gedacht, sondern ihre Gebiete als die bei dem Gränzverkehr hüben und drüben am Meisten betheiligten. Später erläßt dann Lothar wieder auf Bitten (deprecari) des dux ac spatharius Veneticorum, vorgetragen durch unsern (Mark-)Grafen Heverard[2]) und dessen missus Namens Patricius, das praeceptum zur Ausführung des Vertrags, der dadurch erst die Bedeutung in seinem Reich gültigen Rechts, nicht blos völkerrechtlicher Verpflichtung für Lothar erhält.

Der Vertrag von a. 840 bestimmt: bei Einfällen aus Venetien in Lothars Reich soll der Anführer binnen 60 Tagen Lothar ausgeliefert, jeder Raub doppelt ersetzt oder, falls Eins von beiden nicht binnen 60 Tagen geschieht, für jeden Theilnehmer der Betrag von 600 sol. bezahlt werden; Unterthanen (homines, Vassallen?), die nach Venetien geflüchtet, sollen ausgeliefert werden. Christen aus Lothars Reich sollen nicht in Venetien gekauft, verkauft, ihren Herrn entzogen, an Heiden[3]) veräußert, solche Uebelthäter vielmehr Lothar ausgeliefert und ihre mitgeführte Habe dem Entdecker überwiesen werden[4]). Denn starker Sklavenhandel, auch Verkauf von Christen an Heiden, ward in Venetien betrieben[5]). Verkäufer von (lotharischen) Unterthanen dorthin werden mit Vermögen und Unfreien ausgeliefert, kann der venetianische judex nicht mit fünf von Lothar zu bestimmenden Eidhelfern schwören, daß jene Unterthanen sich nicht in seinem Amtsgebiet befinden. Ist feindlicher Einfall durch Räuber[6]) in Lothars Reich geplant, wird er sofort benachrichtigt, jede Schädigung zu verhüten[7]).

Venedig verspricht auf den Ruf Lothars oder dessen missi sofort eine Kriegsflotte (navalis exercitus) gegen die Völkerschaften der Slaven zu Hilfe zu schicken[8]), keinen Feind Lothars (in diesen fünf

---

1) ad quos hujus pacti ratio pertinet l. c. p. 130.

2) Von Friaul, Dümmler I.² S. 119.

3) C. I. 1. p. 190. a. 781.

4) Vgl. Fanta S. 93 über das Verhältniß zu dem Vertrag Sikards von a. 836 mit den Neapolitanern Legg. IV. p. 218.

5) C. II. 1. p. 131. a. 840.

6) Auch bloße Spähung: scamera, Du Cange VII. p. 330, Jak. Grimm, R.-A. S. 635.

7) Wörtlich so in dem Vertrag Sikards mit Neapel Legg. IV. p. 218.

8) C. II. 1. p. 132. a. 840. Fanta a. a. O. S. 74 hat bewiesen, daß dies schon in dem Vertrag mit Karl vereinbart war.

Jahren) irgendwie zu unterstützen. Diebstahl (furtum), verübt von Venetianern an Unterthanen Lothars, soll vierfach ersetzt werden[1].

Flüchtige Unfreie werden mit Allem, was sie entführen, ausgeliefert; der Richter erhält für den Kopf einen Goldsolidus, muß aber auf Verlangen den Eigenthümern schwören, daß nicht noch weitere Flüchtlinge vorhanden sind[2]; für jeden, den der Richter hehlt und so entkommen läßt, zahlt er dem Eigenthümer 72 Goldsolidi[3]. Bezüglich solcher Flüchtlinge, deren Zufluchtsort zweifelhaft, hat der Richter (oder actor) des Ortes, an dem sie vermuthet werden, durch zwölf Erlesene schwören zu lassen, daß jene oder deren Habe sich dort nicht befinden und sie deren Aufenthalt nicht kennen. Bei Weigerung darf der Eigenthümer nach zweimaliger Aufforderung[4] vor Zeugen auf Befehl seines Richters einen an dem vermutheten Aufenthaltsort Wohnenden pfänden, jedoch muß er, nach durchgeführtem Anspruch, das Pfand zurückgeben[5].

Außer diesem Fall ist Pfändung, auch Gegenpfändung[6] verboten: bei Strafe zweifachen Ersatzes und Anspruchsverlusts, vielmehr muß der Gepfändete den Richterspruch abwarten, der in sechs Monaten spätestens erfolgen soll, wonach das Pfand zurückzugeben ist: bei Versäumniß jener Frist hat der Richter den Werth des Pfandes zweifach zu ersetzen[7]. Aehnlich ist bei Entwendung oder Entlaufen von Rossen und Rindern zu verfahren (nach zweimaliger contestatio Pfändung, nach ergangnem Urtheil Rückgabe des Pfandes)[8].

In beiden Fällen ist für Rückgabe und Eid Sicherheit zu leisten. Geschäfte unter Unterthanen beider Gebiete sollen unter gleicher Berechtigung beider geschlossen werden können[9]. Die Ufergelder (ripati-

---

1) Und umgekehrt, inter partes. Krause bemerkt p. 132, daß dies nach römischem Recht nur bei furtum manifestum gilt.

2) Entnommen dem Edict Rothari's 264. Legg. IV. p. 64 (hienach Sikards Vertrag), s. Fanta S. 90.

3) Edict. Liutpr. 44. p. 127. C. I. 1. p. 193. a. 782—786. 2. p. 287. a. 818/819. Die Mischung von langobardischem und fränkischem, sowie römischem (Instit. Just. IV. 1. 5) Recht ist bezeichnend für jene Landschaften und Jahre.

4) Edict. Roth. 245. p. 60, aber nach dreimaliger.

5) l. c. 252. Ed. Liutpr. 108. p. 151.

6) Dahn, Grundriß S. 22.

7) Edict. Roth. 248. Liutpr. 15. p. 114.

8) Im Pfandproceß ist der Pfänder dem Recht, zu schwören, näher C. II. 1. p. 135. a. 840.

9) Fanta hält diese Sätze für übergegangen in den Vertrag Sikards Legg. IV. p. 219. c. 5. 13 (?).

cum) und das Flußgeld (transiturae fluminum) sollen nach dem alten Herkommen an den Flüssen und in den Häfen ohne Vergewaltigung erhoben werden. Später wird der Höchstbetrag des Ufergeldes auf je das 40. Pfund des Warenwerthes gestellt[1]: den beiderseitigen Unterthanen wird freier Verkehr zu Land und Fluß und Meer zugesagt. Hoch bedeutsam ist der völkerrechtliche Schutz, der den Gesandten und Ueberbringern von Botschaften gewährt wird: auch wenn eine Pflichtverletzung zwischen beiden Staten (Unterthanen beider Staten) begangen worden, sollen doch solche Gesandte (und epistolarii) nicht in dem verletzten Stat festgehalten, sondern frei entlassen werden bei Strafe von 300 sol., bei Tödtung sollen ihren Gesippen 1000 sol. bezahlt und die Tödter den Gesippen ausgeliefert werden[2]. Auffallend sind die überaus hohen Geldstrafen in diesen Verträgen: sie bekunden den ernsten Willen der Abschreckung, aber auch den blühenden Wohlstand dieser Landschaften beider Staten: auf dem rechten Rheinufer, aber auch in Frankreich sind solche Beträge unerhört.

Sehr merkwürdig ist auch der gegen den säumigen Richter des Nachbarstates verstattete Zwang durch Pfändung, übrigens aus dem Langobardenrecht[3] herübergenommen. Danach soll z. B. der Unterthan Lothars 1—2mal den venetianischen Richter angehn mit einem Brief seines (langobardischen) Richters und, erlangt er in 14 Tagen nicht sein Recht, darf er den Richter des Aufenthaltsortes des Schuldners in seinem Hause bis zum Betrage seiner Forderung pfänden: Widerstand gegen die Pfändung wird mit 12 sol. gebüßt, die Pfändung durchgeführt, schließlich aber Vereidigung von zwei Zeugen auf jeder Seite aus dem Ort der Streitsache angeordnet[4]. Bei Tödtung soll der Schuldige Lothar gebunden ausgeliefert werden, für Säumniß hat der venetianische Richter 300 sol. zu zahlen. Tödtung eines Freien bei Pfändung „in einem Walde" wird mit 300, eines Unfreien mit 50, Verwundung eines Freien mit 50, eines Unfreien mit 30 sol. gebüßt[5].

Für Ansprüche auf Frauen und Mädchen wie — eine seltsame Zusammenstellung! — Herden von Stuten oder wilden Schweinen soll

1) l. c. p. 145. a. 888.
2) Vgl. Liutpr. Ed. 120. p. 117.
3) Edict. Liutpr. 27. p. 119.
4) C. II. 1. p. 132, 133. a. 840.
5) Edict. Roth. 130. p. 30. Liutpr. 62. p. 132. Im pactum Sicardi p. 219 nach Fanta S. 94.

(bei Meidung von 50 sol. Strafe und Nichtigkeit) Pfändung nicht stattfinden[1]). In Klagen gegen Kirchen ist die Pfändung nur statthaft, wenn sie gegen den Bischof geht (nach zweimaliger Ladung) bei Meidung des Doppelersatzes, guter Glaube (Irrthum) bei der Pfändung gegen Kirchen ist zu beschwören[2]). Bei Sicherheitsleistung, Anvertrauung von Besitz, Verpfändung, Darlehen soll nach dem (Langobarden-)[3]) Recht verfahren werden.

Ferner wird den Venedig Zugehörigen das Recht der capulatio[4]) — Fällung und Beschneidung von Bäumen — wie es seit 30 Jahren bestand, gewährleistet und die Oeffnung der Flüsse auf weitere 30 Jahre. Jeden nicht fruchttragenden Baum, [das Geschnittene auf dem Rücken (aber nicht auf der Brust!) oder auf Karren forttragend], dürfen sie beschneiden, nicht fruchttragende dürfen sie auch fällen, aber fruchtende nicht, bei 100 sol. Buße, ebensolche Buße droht für Befahrung verbotener Flüsse, so des Genteo(?). Die Marken von Civitas nova[5]) werden nach dem Vertrag Liutprands mit dem dux Paulutius und dem magister militum Marcellus und nach den Erweiterungen durch König Aistulf festgestellt. Die Gerichtshoheit Lothars und seiner missi wird anerkannt, das Weidegebiet, die Gränzgüter festgestellt, ebenso die Zinspflicht von Grado. Verschnittene dürfen bei Strafe der Talion oder des Wergeldes nicht mehr gemacht werden (Unschuldseid selb dreizehnt). Die Eidhilfe wird so abgestuft, daß bis zum Betrag von sechs mancusi Einer, bis zu zwölf zwei genügen und so für je ein Pfund ein Eider, aber nie über zwölf[6]). Zumal in Sachen der Kirchen und Klöster wird gegenseitige Rechtshilfe zugesagt[7]).

Aber auch bei Klagen wegen Sicherheitleistung, commendatio (anvertrautes Gut), Pfändung, Darlehen soll der Rechtsweg bei den Gerichten beider Staten betreten werden können[8]).

Aus dem Gesammtinhalt der Verträge erhellt eine Zwitter-Stellung Venedigs: einerseits verhandelt der dux mit Lothar wie ein Souverain mit dem Andern, andrerseits werden jenem und seinen missi Rechte

1) Ed. Roth. p. 249. Liutpr. 146.
2) Edict. Roth. 248. p. 60.
3) Edict. Liutpr. 16. 67.
4) Du Cange II. p. 149.
5) Eraclea an der Mündung der Piave, s. die Literatur II. 1. p. 131.
6) Edict. Roth. 359. p. 82.
7) C. II. 1. p. 135. a. 840.
8) (und müssen) mit Ausschluß des Fehdegangs l. c. p. 133, 134.

eingeräumt, wie sie etwa der Souzerain Vassallenstaten gegenüber hat: die Unklarheit der — nur auf fünf Jahre eingegangenen — Vereinbarung spiegelt die Unklarheit der thatsächlichen Herrschaftsvertheilung in diesen Landschaften. Das hier vertragene Strafrecht, Verfahrensrecht, Finanzrecht ist meist das durch das Langobardenrecht festgestellte, mit Einflüssen des Fränkischen und — kaum merklich — des Römischen [1]. In Ausführung des im Februar zu Pavia geschlossenen Vertrags erließ dann Lothar am 1. September des gleichen Jahres zu Diedenhofen ein »praeceptum«, das vor Allem den Schutz der dem Patriarchen, den Bischöfen und der gesammten Bevölkerung von Venetien zugesicherten Rechte verkündet [2])

Karl III. verhandelt mit drei venetianischen Bischöfen über deren in Venetien gelegenes Eigen und ihre Gewalt über alle Venetianer in seinem Reich: — ein erhebliches Zurückweichen; auch die Nutzungsrechte in den Gebieten der Venetianer in Karls Reich werden beschränkt oder ausgeschlossen, beibehaltlich der Zölle und Ufergelder, von denen aber der dux befreit ist. Auf die Bischofskirchen werden die Privilegien der Kirche zu Ravenna übertragen, Mord oder Mordversuch gegen den dux wird mit Einbannung, bei den Gehülfen mit 100 Pfund Gold bestraft, halb an den Fiscus, halb an den dux oder dessen Erben, ebenso jede Verletzung dieses Privilegs [3]).

Die früheren [4]) Bestimmungen über die Eidhelfer werden wiederholt und beigefügt, daß der Doge bei Streitigkeiten über sein im Frankenreich belegenes Grundeigen ohne Rücksicht auf Person, Stamm, Wohnsitz des Gegners sich nur Schwörer aus der Grafschaft der belegenen Sache gefallen lassen muß [5]). Das Recht, eine eigene Münzstätte zu haben, wird ihm gemäß alter Gewohnheit bestätigt [6]).

---

1) Vgl. das praeceptum Lothars l. c. p. 136. a. 840 ex rebus sui duchatus (sic) quae infra dictionem imperii nostri consistere noscuntur, d. h. Rechtsprechung, aber der Vertrag umfaßte auch die venetianische Gerichtsbarkeit, p. 143. a. 883 salva ex omni populo Veneticorum debita obedientia.

2) Sie sollen »gubernare« et gubernando, wie es genauer in dem Decret gesagt sei, legaliter possidere l. c. p. 136, wiederholt von Ludwig II. a. 856, nur ist Everard inzwischen dux (et familiaris noster) geworden und der missus des Petrus heißt Deusdedit p. 137. Ueber die zweifelige Echtheit des Vertrages Karls III. s. p. 138. a. 880.

3) p. 143. a. 883.

4) C. II. 1. p. 142. a. 883.

5) l. c. p. 148. a. 891.

6) l. c. p. 149. a. 924, von Rudolf bestätigt, secundum quod eorum provinciae duces a priscis temporibus consueto more habuerunt.

Verletzung eines dieser Rechte wird bestraft mit 100 Pfund reinsten [1]) Goldes.

Die Gränzen gegen Venetien und deren „Nachbarn und Zugehörige" (in ducatibus nostris, mehrere Herzogthümer) werden genau durch Vertrag festgestellt, die Vergünstigungen Aistulfs an Civitas nova (Eraclea) werden hiebei anerkannt [2]).

Einmal erfahren wir gelegentlich, welche völkerrechtliche Fragen als die gewichtigen gegenüber den leichteren (leviores) galten: außer Krieg und Frieden die Uebergabe von Städten (civitates) und Burgen (castella) [3]).

6. Die Verträge unter den fränkischen Theilreichen seit a. 817 und a. 843.

Da die drei Theilreiche: Italien, Frankreich, Ostfrancien von a. 817 ab als nahezu getrennte Staten erscheinen, oft Kriege mit einander führen, Bündniß- und Friedens-Verträge schließen, sind diese Beziehungen ebenfalls völkerrechtlichen Charakters: sie sind anziehend, aber verwickelt: es sind zwar nach Außen zusammengehörige, aber doch selbstständige Staten: zumal die Kreuzung von Unterthanenverband und Vassallität machte Schwierigkeiten.

Die Theilreiche schließen jetzt daher häufig völkerrechtliche Verträge, in denen die Theilkönige sich unter einander Frieden und Freundschaft und gegenseitige Unterstützung gegen äußere Feinde feierlich und eidlich geloben [4]). Später schicken zwei Theilkönige auch gemeinschaftlich Gesandte an feindliche Nachbarn, sie bei fortgesetzten Einfällen mit gemeinschaftlicher Bekriegung zu bedrohen. So Ludwig und Karl a. 847 an den Bretonenherzog Nominoi und den Dänenkönig Horich [5]), auch an ihren Bruder Pippin, dem sie als Friedenspreis ganz Aquitanien anbieten außer Poitou, Saintonge, Angoulême [6]).

Bezeichnend für die Noth der Zeit ist, daß vor den Einfällen

---

1) obrizi, von ὄβρυζος Du Cange VI. p. 18.

2) C. II. 1. p. 131, 135. a. 840; s. darüber Kohlschütter, Venedig unter Petrus II.

3) Div. a. 817. C. I. 1. p. 270. c. 8.

4) S. die zahlreichen Zusammenkünfte zu solchen Zwecken unter „Reichstag" und VIII. 1. S. 65 f.

5) C. II. 1. p. 70. a. 847. Annal. Bert. ad h. a.

6) Annal. Bertin. a. 845. C. II. 1. l. c.

der Normannen und Bretonen Viele in ein anderes Theilreich flüchten, hier als Lohnarbeiter (mercenarii) ihren Unterhalt suchend[1]). Solche sollen vor der hieraus abgeleiteten Inanspruchnahme als Unfreie ihrer Arbeitgeber, aber auch gegen jede Bedrückung durch die Beamten geschützt werden: wie stillschweigend die Aufnahme wird ihnen ausdrücklich die freie Rückkehr zugesichert[2]).

Das ist einmal Vertrag unter den Theilreichen, dann — in Ausführung der völkerrechtlichen Verpflichtung — Gesetz des Theilreiches. Bei den Zusammenkünften der Söhne Ludwigs werden übereinstimmende Anweisungen für die missi mehrerer, meist zweier, Theilreiche beschlossen[3]). Bei Beschlüssen, die auf Vereinbarung zweier Könige beruhen, wird seit c. a. 850 der Ausdruck commendaverunt gebraucht, was keineswegs blos „empfehlen" bedeutet[4]), sondern gemeinschaftlich Auftrag ertheilen (commandare). Mit einander bereden (und beschließen) heißt parabolare[5]).

Bei den adnuntiationes, welche die Brüder, Oheime, Neffen nach solchen Zusammenkünften an die Bewohner ihrer Theilreiche richten, werden oft frühere Verträge, Beschlüsse und »adnuntiationes« von und zwischen anderen Theilherrschern wiederholt[6]). Die Theilreiche verpflichten sich durch Vertrag, von ihren homines im Nachbarreich verübte Verbrechen zu bestrafen[7]) und herüber geflüchtete Verbrecher auszuliefern[8]).

Nach den Versöhnungsverträgen (firmitates) seit a. 830 müssen die abgefallnen[9]) und begnadigten Vassen der Theilkönige feierlich Urkunden (cognitamenta, auch firmitas) ausstellen, in denen sie ihre Treue versprechen und dies eidlich wiederholen[10]). Bei dem Vertrag von a. 860

1) Oben VIII. 4. S. 231.

2) C. II. 2. p. 273. a. 853. Ueber die vor Kriegsschäden in andere Theilreiche Flüchtenden s. auch II. 2. p. 277. a. 854: die Beamten, die von diesen Zins oder Frohn heischten, wurden mit Buße und Königsbann gestraft.

3) C. II. 2. p. 277. a. 854.

4) C. II. 2. p. 274. a. 853.

5) C. II. 2. p. 271. a. 853. p. 294. a. 857. Ueber confoederatus C. II. 1. p. 73. a. 851, confoederatio regni Hinkmar, de ordine pal. I. 3. p. 523, colloquium unter den Brüdern und Theilkönigen, ebenso conventus II. 1. p. 65. a. 865. p. 106. a. 889.

6) Z. B. C. II. 2. a. 860. p. 33 und oft.

7) C. II. 2. p. 287. a. 857.

8) l. c. p. 294. a. 858.

9) qui mispriserunt, misfecerunt, neufranz. mépriser.

10) Z. B. C. II. 2. p. 299. a. 860.

zwischen Karl II. und Ludwig verspricht jener, früherer Verpflichtung[1]) gemäß, den von ihm Abgefallenen, ihnen ihre Allodien in seinem Reich zu belassen oder solche neu zu geben, — die Beneficia haben sie wohl auch verwirkt, — falls sie die vorgeschriebne Treuerklärung leisten, »firmamentum«[2]); diese lautet: „von jenem Tag an werde ich künftig das Reich Karls, des Sohnes Kaisers Ludwig, nicht durch bösen Willen schädigen[3]) und nicht in Wirrsal bringen“, werrire[4]).

Später werden die Großen verpflichtet, die Verträge der Theilreiche durchführen zu helfen[5]). Ja, sie werden eidlich berechtigt und verpflichtet, dem Ruf ihres Königs zu den Waffen — Heerbann und Waffenpflicht — nicht zu folgen, falls ihr König dabei einen dieser Verträge mit den andern Theilreichen brechen will: — eine sehr bedeutsame Einschränkung des alten Heerbann-Rechts der Könige durch das Vassallenthum, an mittelalterliche Rechtsverhältnisse erinnernd, ein merkwürdiger Uebergang aus der karolingischen in die feudale Zeit. —

1) cognitamentum C. II. 1. p. 158. a. 860.
2) C. II. 2. p. 298. a. 859.
3) Genau: verrathen, forconsiliare, fehlt bei Du Cange.
4) Schade² S. 1130; Du Cange V. p. 2[illegible]4; neuengl. war, Krieg.
5) C. II. 2. p. 294. a. 858.

Nachtrag.

Seite 227, Anmerk. 4 ist noch beizufügen: Ueber die alttestamentlichen Grundlagen Thudichum, kirchliche Fälschungen III. S. 221. 1899.

Die
Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

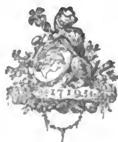
von

Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Sechste Abtheilung.



Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1900.

Inhalts-Verzeichniß.

III. Das Kaiserthum.

IV. Der Theokratismus.

B. Gesammteigenart des karolingischen States und Königthums.

1. Einleitung.[1])

a) Der Stat der Arnulfingen. — Allgemeines.

Der Stat vermehrte unter den Arnulfingen ganz bedeutend seine Zwecke und — folgeweise — seine Mittel: selbstverständlich auf Kosten der Stämme, Provinzen, Gemeinden, der Sippe: auch der Kirche nahm er mancherlei Sorgen ab, nicht feindlich, zum Theil als ihr Werkzeug, zum Theil freilich auch kraft nun beanspruchten eignen Rechts: denn die theokratische Auffassung der Statsgewalt[2]) konnte wie zur Verherrlichung, so doch auch zur Beschränkung, ja sogar zur Unterjochung der Kirche führen[3]). Da der Kaiser zuletzt jede Sünde

1) Trognon, études sur l'histoire de France. 1836. — Ebeling, die statlichen Gewalten im Frankenreich unter den Merovingen. 1858. (Programm von Graffenberg). — Souchay, Geschichte der deutschen Monarchie von ihrer Erhebung bis zu ihrem Verfall (a. 687—1517) I—IV. 1861. 1862. — Serrigny, droit publique et administratif Romain. 1862. — Warnkönig et Gérard, histoire des Carolingiens. 1862. — Thudichum, der deutsche Stat. 1862. — Watt, Geschichte der fränkischen Könige. 1880. — Nitzsch I. S. 225. [Die Gesammtwürdigung Karls wird ihm doch nicht gerecht]. — Viollet, histoire des institutions politiques et administratives de la France I. 1890. (Dazu und zu Fustel de Coulanges W. Sickel, Götting. gel. Anz. 1890. Nr. 14). — (W.) Sickel, die Entstehung der fränkischen Monarchie, Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst IV. S. 231. S. 313; ders., zum Ursprung des mittelalterlichen Stats, Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. II. Ergänzungsband S. 197 (vgl. IV. S. 263). — Köhler, das Königthum. Handb. d. d. G. I. 1891. S. 224. — Ueber die Bedeutung des fränkischen Reiches. Schlußbetracht. für die Geschichte der späteren Deutschen. W. Sickel, Statsverfassung, S. 193. — v. Sybel² S. 241. — v. Amira S. 125 f. — Schröder³ S. 104 f. — Fahlbeck, la royauté et le droit royal francs. 1883. — Wesen des deutschen Königthums. Meitzen II. S. 273.

2) Urgesch. III. S. 1075.

3) S. unten „Theokratismus".

als Treubruch gegen den Kaiser erklärte, ergab sich eine einschneidende Bevormundung auf fast allen Lebensgebieten[1]).

Auf das Ueberwiegen der Germanen in Kirchen-, Reichs- und Hof-Amt in der Zeit der austrasischen (uferfränkischen) Arnulfingen im Gegensatz zu den neustrischen (salischen) Merovingen ward schon hingewiesen[2]), die Beispiele ließen sich leicht mehren. Unter den 20 Regentschaftsräthen, meist Bischöfen, von a. 877 führt nur Einer einen nicht germanischen Namen (Johannes)[3]): unter den doch stark verrömerten 28 burgundischen Bischöfen und anderen Geistlichen, die a. 882 Boso wählten, tragen nicht germanische Namen nur fünf[4]).

Die scheinbaren — in den Ausdrücken hervortretenden — und die wirklichen — in den Verhältnissen liegenden — Gegensätze des Statswesens, z. B. von Römischem und Germanischem, unbeschränkter und verfassungsmäßig beschränkter Herrschgewalt bestehen aus den gleichen Gründen wie in der merovingischen Zeit[5]) fort.

Doch lag es in der Natur der Dinge, daß die von den Merovingen vorgefundenen und beibehaltenen römischen Einrichtungen, deren

1) Durchaus muß man bei Würdigung der karolingischen im Unterschied von der merovingischen Zeit bei Fahlbeck und Nitzsch Waitz III. S. 645 f. beipflichten. Maßlos hat Fahlbeck den angeblichen Despotismus der Merovingen übertrieben: die „Verfassung sei weder römisch noch germanisch noch salisch gewesen": aber ganz neu sei sie auch nicht, eben aus Beidem gemischt: das Merovingenreich sei kein Stat gewesen — „das Volk darinnen schutzlose Horde" — „orientalische Despotie" habe von Chlodovech bis a. 614 bestanden; grobe Irrthümer im Einzelnen zählt Waitz S. 647 auf. — Meinem hochverehrten ehemaligen Königsberger Amtsgenossen Nitzsch muß ich vor Allem darin widersprechen, daß er zwischen der merovingischen und der karolingischen Zeit — die arnulfingische (a. 689—751) wird als Mittelglied gar nicht erkannt — eine unüberbrückbare Kluft gähnen findet und Chlodovech sowie Karl Martell unterschätzt: es wird verkannt, daß Karl nur ein Vollender, nicht ein Beginner war: und sein Werk bestand nicht so lang wie das Chlodovechs: 496—638, 768—843, 75 gegen 142 Jahre. Auch Waitz a. a. O. aber unterscheidet doch zu wenig zwischen der merovingischen und der arnulfingisch-karolingischen Zeit. Im vollen Widerspruch hiemit IV. S. 277 muß er anderwärts S. 323 eine „Umbildung der statlichen Ordnungen" zugeben und S. 324 sagen: „konnten die Könige auf dem eigentlich statlichen Gebiet die alten Zustände und Einrichtungen nicht aufrecht halten, so war es noch weniger möglich in den Verhältnissen der einzelnen Personen."

2) Oben VIII. 3. „Gesammteigenart".

3) C. II. 2. p. 359.

4) p. 369.

5) VII. 3. S. 367.

Zahl und Bedeutung man weder[1]) unterschätzen noch[2]) überschätzen darf, im Lauf der Jahrhunderte an Zahl und Bedeutung, zumal im Norden und Osten des Reiches, immer mehr abnahm: nicht auf Absicht der „austrasischen" Arnulfingen im Gegensatz zu den „neustrischen" Merovingen beruhte das: es wäre unter der Fortdauer merovingischer Könige im ganzen Reich nordöstlich von Aquitanien ebenso geschehen. Auch abgesehen davon, daß östlich des Rheins friesische, sächsische, slavische, avarische Gebiete hinzuerworben wurden, in denen von Römischem keine Rede sein konnte, trugen auch die zahlreichen für das gesammte Reich seit a. 689, 711, 740, 768 erlassenen Vorschriften — wie übrigens schon die merovingischen — durchaus nicht römisches Gepräge: ja, sogar nach a. 800 treten römische Dinge zwar in den Formen[3]) und Ausdrücken[4]), aber nicht in den Begriffen und Einrichtungen des neuen Kaisers hervor.

Die Manchfaltigkeit der Zustände, Lebensformen, Culturgrade, Wirthschaftsweisen der zahlreichen unter Karl vereinten Völker und Volkssplitter war — nach dem bisher Erörterten — sehr reich. Er hatte das Bestreben, wenigstens jene Einrichtungen seines States, die dessen Sicherheit und Blüthe überall erheischte, auch wirklich überall einheitlich zu gestalten, ohne doch eine unberechtigte und unmögliche Gleichmacherei durchführen zu wollen. Man muß bewundernd anerkennen, daß er in den meisten — nicht in allen! — Stücken dieses Nebeneinander des nothwendig Gemeinsamen und des berechtigt Verschiedenen mit hoher statsmännischer Weisheit durchgeführt hat. Nicht an Lösung dieser Aufgaben scheiterte er und nicht deßhalb zerfiel sein Bau so bald nach seinem Tode (ähnlich wie das Werk Theoderichs des Großen, in einem Menschenalter a. 526—556, so a. 814—844), weil er zu stark die Einheit durchgezwungen oder zu schwächlich die Verschiedenheiten hätte fortbestehen lassen: er scheiterte an dem Selbst-

1) Mit Waitz.

2) Mit vielen Franzosen. VII. 1. S. 110.

3) Dieses rein Aeußerliche der Formen überschätzt hiebei z. B. Capefigue, Charlemagne II. S. 193f., der das Fortbestehen von vielem Merovingischen sehr mit Unrecht bestreitet. v. Sybel tadelt das Römische in Karls Gesetzen: er überschätzt es aber stark, wie schon in Merovingenzeit, VII. 3. S. 369.

4) Richtig bemerkt Waitz III, der von Karl verlangte »honor«, der auch den Kaisern gebührt habe (a. 805. p. 126), bezieht sich lediglich auf eine bevorzugte Stellung der servi fiscalini; aber unrichtig bestreitet er, daß dieses Verhältniß bei den Römern vorgekommen sei.

widerspruch des „Gottesstates auf Erden", jener mystischen Einheit von Kirche und Stat unter seiner Ein-Herrschaft. Hierin hat er am Meisten „centralisirt" und hier ist er am Völligsten erlegen.

Als Zweck der Regierung gilt (neben dem Theokratischen) Schutz und Wohlfahrt des Volkes[1]) = des States = der respublica, communis omnium utilitas, zumal nach den kirchlichen, römisch gefärbten Quellen[2]). In späterer Zeit wird wiederholt die Wohlfahrt, die Erhaltung (salvamentum)[3]), der gemeinsame Nutzen (der Theilreiche), als Zweck der Statsverträge und der Regierung bezeichnet.

Es ist immer noch bestritten, wiefern damals der Nachfolger an Regierungshandlungen des Vorgängers[4]) gebunden gewesen sei. Die so häufig nachgesuchten Bestätigungen verleiten immer wieder, die Unverbindlichkeit jener Handlungen, die Nothwendigkeit solcher Bestätigung anzunehmen[5]): hat man doch das Gleiche von Gesetzen — Capitularien — behauptet[6]). Aber durchaus nicht gab nur die Bestätigung „die rechte Sicherheit": sie schuf nicht „einen neuen Titel". Andrerseits war die Bestätigung nicht eine bloße Form[7]), sondern Sicherung eines weiteren Beweismittels für den damals so häufigen Fall, daß die erste Urkunde verloren ging. Dieser Zweck wird ja oft ausdrücklich angeführt[8]). Das einzig Richtige ist: die gültige Verleihung eines Rechts wurde durch Zeitablauf oder Thronwechsel in nichts entkräftet, mag auch die Bestätigung durch die Nachfolger eine Gepflogenheit der Könige (regia consuetudo)[9]) genannt werden: daß die Erneuerung, d. h. Bekräftigung der von seinen Vätern verliehenen

1) C. I. 2. a. 823—825. p. 414. c. 8.

2) Vita St. Wilh. Tolos. Mabillon IV. 1. p. 75.

3) salvamentum in dem theotisken Eid Karls II. zu Straßburg (nostro commun salvament): „unser bedhero gehaltnissi". C. II. 1. p. 172. a. 842.

4) Ueber die privatrechtliche Verpflichtung des Erben VIII. 3. S. 21f. Stobbe, das Eintreten des Erben in die obligatorischen Verhältnisse des Erblassers nach deutschem Recht. Jahrb. d. gem. d. R. V.

5) VIII. 3. S. 21.

6) Auch Waitz III. S. 285 macht dieser Ansicht viel zu weit gehende Zugeständnisse: weßhalb der neuere Titel besser sein soll als der [gültige!] alte S. 286 ist nicht abzusehen: seine Ausführungen sind juristische Selbstwidersprüche; richtig v. Roth, Ben. S. 221.

7) Wie v. Roth a. a. O.

8) apennis, relatum, chartula relationis VIII. 4. S. 205. Form. Andecav. 30. 31. 32, dann Anhang zu Markulf c. 45, andere Beläge bei Du Cange I. p. 308. Pardessus, Bibl. de l'école des chartes I. p. 217.

9) Urk. a. 717.

Kirchenprivilegien durch Ludwig zu Aufrechthaltung ihrer Gültigkeit erforderlich war, ja auch nur, daß sie eine „Vergünstigung" war, wird in der Quelle[1]) nicht gesagt. Und wenn Karl seine Nachfolger auffordert, die von ihm verliehenen Privilegien einzuhalten, wie sie die von ihnen ertheilten von ihren Nachfolgern aufrecht erhalten wünschen, so ist damit durchaus nicht[2]) gesagt, daß sie der Erneuerung durch die Nachfolger bedurften und ohne solche erloschen. Die Nachfolger werden nur gemahnt, das Verliehene weder rechtswidrig zu brechen noch gesetzlich, was selbstverständlich frei stand, aufzuheben[3]).

Daß diese Ausdrücke nur so zu verstehen sind, erhellt daraus, daß die gleiche Aufforderung an die Nachfolger auch bezüglich der Gesetze gerichtet wird: denn, daß die Capitularien mit dem Tod des sie erlassenden Königs erloschen, ist ein doch nun ziemlich allgemein aufgegebner Irrthum[4]). Und wenn[5]) die Könige einschärfen, daß die Gesetze ihrer Vorgänger zu befolgen seien, so beweist dies für das Erlöschen der Gesetze und andern Rechtshandlungen bei dem Tod des erlassenden und handelnden Königs deßhalb nicht das Mindeste, weil die Könige in ganz den gleichen Ausdrücken einschärfen, auch bei ihren Lebzeiten die von ihnen selbst erlaßnen Verfügungen zu befolgen[6]), weßhalb ja auch Karl wie schon seine Vorfahren nicht müde werden, frühere Capitularien wörtlich zu wiederholen[7]). Glaubt man, sie wären ohne solche Wiederholung erloschen?

Die Ermahnungen an die Nachfolger, Gesetze und andre Rechtshandlungen, Geschenke, Immunitäten, andre Privilegien der Vorgänger aufrecht zu halten, beruhen auf der Einsicht, daß es keine »lex in perpetuum valitura« giebt und daß auch »titulo speciali« erworbene Rechte durch Gesetz (oder — durch Willkür des Herrschers — ohne Gesetz) aufgehoben werden konnten und z. B. durch Karl Martell und seine Söhne oft aufgehoben oder verletzt wurden. Daher kann der Vorgänger auch den Sohn ermahnen, vom Vater eingesetzte Beamte nicht ohne gerechten Grund zu entfernen, wozu der Sohn kraft seiner

1) Thegan. c. 10.
2) Wie Waitz a. a. O. S. 286 meint.
3) Urk. p. 737.
4) Oben VIII. 2. S. 21 f.
5) C. I. 1. a. 768. p. 42. a. 779. c. 12. a. 873. c. 8.
6) C. I. 1. p. 142. c. 13. a. 808. c. 11.
7) Gar viele Beläge wären zu erbringen.

Amtshoheit ohne Zweifel berechtigt war: — keinen andern Sinn und keine Rechtsbedeutung haben die weiteren Warnungen, die Karl Ludwig a. 813 ausspricht[1]). Ludwig versprach, Alles zu befolgen, brach es aber alsbald, indem er die Günstlinge seines Vaters aus dem Palaste wies.

Der Nachfolger ist also an die Regierungshandlungen wie an die Capitularien[2]) des Vorgängers gebunden, aber selbstverständlich nicht strenger als dieser selbst: die Verordnungen und Amtsverleihungen des Königs erlöschen keineswegs mit dessen Tod: aber wie er selbst kann sie der Nachfolger aufheben. Gegen diese Gebundenheit kann man daher durchaus nicht anführen, daß der Nachfolger die vom Vorgänger verliehenen Aemter entziehen konnte: denn das konnte der Verleiher[3]) selbst auch[4]). Es begreift sich also, daß man von dem Nachfolger gern Bestätigung einholte. So verspricht Lothar a. 840 die »honores«, Amtswürden [und beneficia?], die sein Vater verliehen, ebenfalls zu gewähren (concedere) und zu erhöhen: aber dies geschieht nur, diese Vassallen in der Treue zu bestärken: daß sie ohne dies erloschen wären, ist weder gesagt noch anzunehmen[5]).

Gar nichts beweist in der Frage, daß gelegentlich ein König ausspricht, daß seine Schenkungen unter Königsschutz nicht nur unter seinem Schirm, auch unter seinen Nachfolgern fortdauern sollen[6]): das ist nur eine Mahnung an diese, hat nicht den Grund, daß ohne solche (übrigens oft fruchtlose) Mahnung die Verleihung mit dem Tode des Verleihers erlöschen würde. Die ein Jahrhundert lang[7]) wiederholten Einschärfungen der Könige beweisen, daß der Nachfolger immer die Verleihungen seiner Vorfahren ganz wie seine eignen anerkennt[8]). Ja, die Könige in den Tagen des Verfalls nach Karl, ohne schöpferische neugestaltende Kraft, wiederholen in den verschiedensten Verhältnissen (Krone und Reichstag, Krone und Stat und Heer, Kirche, Krone und Waffen, Krone und Unterthanen, Geistliche und Beamte,

1) Thegan. c. 6 und die Waitz III. S. 287 unrichtig auffaßt.

2) VIII. 2. S. 23.

3) Anders wohl Waitz III. S. 388?

4) VIII. 3. S. 41—43.

5) Nith. II. 1.

6) Urk. Karlmanns bei Muratori, Antiq. I. p. 950.

7) a. 755—853, s. die Beläge bei Waitz IV. S. 297.

8) C. I. 2. a. 819. c. 8 sicut a nobis et ab antecessoribus nostris constitutum est. C. Olonn. l. c. a. 825. c. 2. emunitatis progenitorum seu nostrae pleniter ac juste conserventur. Karl will die Verleihungen seiner Väter wie die eignen anerkannt wissen. Urk. p. 748.

Beamte und Amtspflichtige, seniores und Vassen), daß es gehalten werden solle „nach der alten lex et consuetudo, wie unter den Vorgängern" [1]). Einmal wird ausdrücklich gesagt, die Wiederholung, Neuverkündung alter Capitularien der Vorgänger werde nur deßhalb unterlassen, weil sie allgemein bekannt und ohnehin geltend sind [2]).

b) Uebergang aus der Hausmeier- zu der Königs-Herrschaft der Arnulfingen.

Die bekannten Berichte, die das Herabsinken der letzten Merovingen in eine Art ehrdieniger Gefangenschaft schildern, in spätkarolingischen Tagen entstanden, sind nur für die Zeit nach a. 789 einigermaßen wahrheitsgemäß: aber auch für diese Zeit sind sie nicht frei von Uebertreibung und Mißverständnissen, z. B. bezüglich des Rindergespanns vor dem Königswagen, das nicht eine neuernde Herabwürdigung, sondern die Festhaltung uralt heidnischen Gebrauches war: die Urkunden zeigen die Könige keineswegs in villa Maumacca (Maumagues) festgehalten, sondern abwechselnd in weit entlegnen Gegenden des Reichs [3]) und sogar Childerich III. urkundet noch am 23. April 743 zu Crisciacum [4]), Crécy-en-Ponthieu, [nicht Quierzy [5])]; und andrerseits sind wohl schwerlich noch Gesandte an den Frankenhof regelmäßig von dem König verbeschieden worden [6]).

Eine Zeit lang herrschten Karl (vier Jahre) und seine Söhne (noch zwei Jahre, im ganzen also sechs Jahre) ohne König. Vielleicht erfolgte die nochmalige Einsetzung eines Merovingen, um den rechtsrheinischen und den aquitanischen Herzogen den nicht eben leicht wiegenden Grund der Gehorsamsweigerung zu entziehen, daß ein Königsbeamter ohne König herrsche.

Allerdings aber wird die Erhebung des letzten Merovingen in

---

1) z. B. Schutz der Armen C. II. 1. p. 157, 158, 163. a. 860. C. II. 2. p. 337. a. 869 und oft.

2) C. II. 2. p. 301. a. 861.

3) Urgesch. III. S. 639—856.

4) D. 96.

5) Wie Waitz III. S. 52 und Hahn S. 43. Forsch. IV. S. 161. Quierzy ist Cariciacum; daß Childerich III. von beiden Brüdern und zum König des Gesammtreichs, nicht nur von Karlmann und nur zum König von Austrasien erhoben ward, s. Urgesch. III. S. 842 f.

6) Einh. v. Car. c. 1. Chron. Laur. min. p. 13. Erchanb. p. 328. Theophan. p. 619, der Hausmeier heißt hier πρόοικος.

den eigentlichen Geschichtswerken gar nicht erwähnt: wir erfahren sie gleichsam zufällig: die Fortsetzung Fredigars kennt seinen Namen nicht (ebenso wenig das unter ihm erlassene Capitular von Lestinnes), zuerst nennen ihn seine eignen Urkunden. Gar demüthig sagt er in der Einen, „Karlmann, der Lenker unsres Palastes, hat uns auf den Königsthron gesetzt", ohne irgend welche Hervorhebung des eignen Rechts[1]), kraft des Geblüts oder göttlicher Einsetzung, während in der zweiten nur ganz leise von der »divina pietas« und den »facta parentum«[2]) geredet wird, aber rein formelhaft, wie in früheren Urkunden und in deren Nachahmung, ohne jede absichtliche Hervorhebung ererbten oder von Gott verliehenen Rechts. Sonst wird er noch in Urkunden Anderer genannt, die nach seinen Regierungsjahren rechnen.

Widerspiegelnd das Widerspruchsvolle, das die Spaltung von Recht und Macht in alle diese Verhältnisse brachte, ist der Sprachgebrauch der Urkunden, der bald nur von des Königs, bald von des Hausmeiers (principatus), bald von beider Regierungsantritt rechnet und bald den König über (supra) den Hausmeier stellt[3]), bald beide, König und major domus, als gleichrechtig neben einander, bald nach dem Tode des meist wieder ersetzten Königs rechnet[4]) oder nach dem Tode Karl Martells; oder auch: es wird nur Christus als regnans bezeichnet, da ein rex fehlt, und nach dem Majordomat der Söhne Karls gerechnet; oder es wird nur nach dem Majordomat gezählt und diesem das regnare zugeschrieben oder gar, es wird der König als unter dem major domus herrschend genannt[5]). In Sanct Gallen rechnete man ganz naiv noch a. 745 nach dem Todesjahr Dagobert III., also die Könige Theudrich IV. und Childerich III. völlig ausschließend[6]).

Bezeichnet werden die Arnulfingen seit a. 689 als majores domus, dux et princeps oft Francorum, auch wohl Francorum et Gallorum[7]). Daher spricht der Hausmeier auch jetzt von „meinem

---

1) D. 97.

2) D. 96.

3) Pardessus II. a. 735. p. 368, was mit Pardessus gegen Waitz III. S. 56 zu deuten ist.

4) So Karl D. p. 102, ebenso Pardessus p. 401.

5) Hilderico rege sub Carlomanno majore domus. Nach Waitz soll dies gleichbedeutend mit dem obigen supra sein.

6) Beläge für alle diese Fälle Urgesch. III. S. 639 f.

7) S. die Beläge Urgesch. III. a. a. O.

Reich"[1]). Karlmann hat Gott die Sorge der Regierung übertragen[2]), für Pippin, nicht für den König, sollen die Mönche von Saint Denis das Kirchengebet halten, verfügt Pippin[3]). Bald erfolgte nun die Erhebung Pippins auf den Königsthron unter mächtigster Mitwirkung des Pabstes, eine wohlverdiente Frucht des älter als hundertjährigen Eifers der Arnulfingen für die Kirche.

c) Die beginnende Auflösung des Reiches nach Karl I.

Ein Menschenalter nach Karls Tod war sein großes Reich in voller Auflösung begriffen[4]). Es ist anziehend, aber nicht eben leicht, die Ursachen und Anfänge dieses Ereignisses zu erforschen.

Vor Allem der „Gottesstat", die Einheit von Kirche und Reich, das Zusammenwirken von Geistlichen und Beamten erwies sich als unerreicht, ja unerreichbar. Immer wieder müssen die Grafen zur Unterordnung unter ihren Bischof vermahnt werden[5]).

Es ist ergreifend, den Kaiser vor seinem Ende darüber klagen zu hören, daß statt dieser von ihm so eifrig angestrebten Eintracht der schlimmste Hader herrscht[6]): sie wollen sich nicht unterstützen, weder in der Mark noch im Heer zur Vertheidigung des Vaterlandes; statt dessen will jeder haben, was er den Andern haben sieht; sie nehmen die homines des Andern auf; — ja sie machen sie abspänstig. Deßhalb soll die Gränze für Einmischung der Geistlichen in die Statsdinge und der Beamten in das Geistliche scharf gezogen werden, aber freilich hatte Karl die völlige Verquickung von Stat und Kirche selbst herbeigeführt: — zumal Beschränkung der Geistlichen scheint ihm jetzt vorzuschweben, denn es wird das Wort des Paulus angeführt[7]): „kein Diener Gottes mische sich in weltliche Dinge". Der Keim zu Zwie-

---

1) Karlmann Cap. a. 742 episcopos . . in regno meo, Pippin D. p. 104 regni nostri monumentum.

2) D. p. 103. 3) D. p. 109.

4) Ueber die Mängel der Einrichtungen Karls und die Gründe der Auflösung seines Reiches vgl. die schöne Darstellung von Waitz IV. S. 636f., die hoch zu rühmen ist, auch wenn man durchaus nicht Allem beipflichten kann.

5) C. I. 1. p. 184. a. 813. Auch a. 813 jammern Kirche und Stat über Mangel an Eintracht zwischen Bischöfen und Grafen. C. I. 1. p. 175. Cc. Mog. c. 5. Arel. c. 9.

6) In primis discordantes sunt. C. I. 1. p. 161 a. 811, wiederholt p. 162. 164.

7) II. Timoth. 2, 4.

tracht zwischen Beiden war schon dadurch gelegt, daß jene diese vielfach überwachen sollten: so bei dem Erwerb von Grundeigen der kleinen Leute[1]).

Mit Unrecht zwar hat man in den letzten Jahren Karls ein Sinken der Machtstellung des Reiches nach Außen behauptet[2]): allein im Innern traten ganz selbstverständlich schädliche Wirkungen des Systems, sowie das Fehlschlagen unzureichender Besserungsversuche im Heer-, Gerichts-, Amts-Wesen erst nach längerer Anwendung hervor: insofern häufen sich seit etwa a. 803 seine Klagen und Vorwürfe: a. 811 schilt er geradezu: daß die Gauleute dem Grafen und missus viel ungehorsamer werden, als sie früher waren[3]): — eine traurige Erfahrung nach 33 Jahren!

An Selbstbewußtsein hatte es in der guten Zeit nicht gefehlt: Pippin will, daß in Italien, „wo die Leute so viele Jahre lang nicht zu ihrem Rechte gelangten" (d. h. vor der fränkischen Eroberung) nun unter Karls und seinen Geboten sie ihr Recht erhalten[4]). Aber ein Grund der Auflösung war auch, daß alle Einrichtungen Karls auf seine gewaltige Persönlichkeit zugeschnitten waren: seine kleinen Nachfolger konnten des Riesen Rüstung und Waffen nicht ausfüllen und nicht tragen. Zwar ziemlich selbstgefällig rühmt auch noch Ludwig (a. 823—825) die Fortschritte des Reiches seit seiner Regierung: aber die nächsten Jahre schon sollten ihn Lügen strafen[5]).

Denn er räumt alsbald den Unterthanen, gegliedert nach ihren »ordines«, einen Antheil an der Regierung ein, den Karl nie anerkannt haben würde. Schon c. a. 824 — vor seinen wiederholten Demüthigungen — sagt er: „obwohl die Vollgewalt dieses Amtes (summa hujus ministerii) in unsrer Person besteht, ist dasselbe doch durch göttliche Autorität (— das ist die damalige Auffassung der hohen Geistlichkeit! —) und menschliche Anordnung dermaßen in Theile ge-

---

1) C. I. 1. p. 174. a. 813.

2) Tadel gegen den todten Karl wagt auch einmal Ermoldus Nigellus II. v. 179 quos pater aut patris sub tempore presserat urgens servitium.

3) C. I. 1. p. 165 quod super omnia majus fiunt inoboedientes ipsi pagenses comiti et missos discurrentes quam antea fuissent.

4) C. I. 1. p. 193. a. 782—786. Hinkmar, der Vertreter der Reichseinheit, nennt c. 12 wehmüthig die Zeiten Karls quando (res) in amplitudine et unitate regni prospere agebantur: tüchtige Männer leiteten „damals" soliditatem regni .. prosperius!

5) C. I. 2. p. 303. a. 823—825.

gliedert (in partes divisum), daß jeder von euch an seinem Ort und Stand (ordine) Antheil an unsrem Amte (ministerium) hat, woraus erhellt, daß ich euer Aller Mahner sein muß und ihr Alle meine Helfer sein sollt"[1]). Ganz in gleichem Sinne wird dann den Bischöfen ein Amt (ministerium) beigelegt und dies vor Allem zur Mitwirkung angerufen[2]).

Wie die weltlichen und geistlichen Großen als Preis für ihre Parteinahme in den Familienkriegen der Karolinger dem Herrscher ihres Theilreichs immer weitere Zugeständnisse abtrotzen, — wie weiland im VII. Jahrhundert den Merovingen[3]) — so zerüttet (seit a. 830) der schroffe Widerstreit der Bischöfe mit den Weltgroßen[4]), auf deren Zusammenwirken Karl sein Reich gebaut hatte, den Stat: und wer auch siegte, — er sorgte für den Verfall der wohlthätigsten Einrichtungen Karls.

Die Erdrückung der kleinen — und mittleren — Freien, auf denen die alten Statseinrichtungen beruht hatten, nahm, unerachtet Karls Erleichterungen[5]) in Wehr- und Ding-Pflicht[6]), ungehemmt ihren Fortgang: gerade in seinen letzten Jahren — nach jenen Reformen — wird geklagt, daß die Leute die Wehrpflicht nicht erfüllen[7]), die Beamten nur die Armen ins Feld zwingen, die, welche zahlen können, nach Haus entlassen, daß Bischöfe, Aebte, Grafen, Centenare, die nicht bestochen werden, Grund suchen, einen solchen kleinen Freien zu verurtheilen und so lang ins Feld zwingen, bis er, verarmt, »nolens volens«, ihnen seine Scholle überläßt: wer sie überlassen hat, darf ruhig zu Hause bleiben. Die Wahrheit ist, daß auch bei besserem Willen, als ihn die Beamten oft hatten, und trotz der Erleichterungen Karls die Wehr- und Ding-Pflicht von den Kleinen nicht mehr zu tragen war: die wirthschaftliche Kraft, fast Gleichstellung aller

---

1) C. I. 2. p. 303. a. 824. c. 3.

2) c. 4. l. c. (ut) nobis veri adjutores ministerii nobis commissi existatis. Ueber die Entstehungszeit der ersten Gesetze Ludwigs de rebus ecclesiasticis, monasticis, der capitularia legibus addenda, per se scribenda und ad missorum legationem pertinentia (gegen Pertz) a. 817. bis Januar 819 richtig Boretius-Krause C. I. 2. p. 265 seq.

3) Urgesch. III. S. 600—685.

4) Besonders hervorgehoben von Ellendorf, Karolinger II. S. 126 f.

5) Grundverkehrt Wirth I. S. 476, Karl habe Erschwerungen gebracht und den Heerbann erst erfunden!

6) VIII. 3. S. 223. 4. S. 60.

7) C. de rebus exercit. a. 811. p. 164. c. 3. 5.

Freien, auf welcher der so einfache altgermanische Stat mit seinen geringen Anforderungen beruht hatte, war verschwunden: thatsächlich waren jetzt nur die Großen leistungsfähig: Karl wollte demgemäß die Kleinen entlasten: aber gerade die Großen, d. h. die Beamten hemmten die Durchführung.

Noch a. 811 — nach allen Erleichterungen — dauert der Mißbrauch des Aufgebots zur Bedrängung der Kleinbauern fort[1]. Andrerseits klagen die Grafen, daß ihre Gauleute ihnen nicht gehorsamen, sich um die Frohndung ihrer Häuser nicht kümmern, in solchen Häusern nach wie vor aus- und ein-gehen und schalten nach Belieben: sie wollen nur dem missus den Heerbann zahlen[2]. Aber schlimmer offenbar als die Regierten trieben es die Regierer[3]. Die Mahnung der Bischöfe, wohl von Hinkmar verfaßt, an Ludwig den Deutschen a. 858[4], enthält einen hellen Spiegel, wie der König, die Grafen, deren ministri, die Vorstände der Krongüter sein sollten — und offenbar selten waren. Zur Auflösung des Reiches hat auch wohl beigetragen dessen Zusammensetzung aus so sehr verschiednen, zumal wirthschaftlich auf so verschiedenen Stufen stehenden Bevölkerungen. Indessen hat man die Kraft dieser Wirkung überschätzt[5].

1) l. c. p. 765.

2) Was Karl freilich selbst herbeigeführt hatte, s. VIII. S. 224 f. C. I. 1. p. 167. a. 811.

3) Oben VIII. 3 „Amtsmißbräuche" und VIII. 5. S. 139.

4) C. II. 2. p. 437.

5) S. VIII. 1. S. 95 und reiche deutsche und französische Literatur bei Waitz IV. S. 650, der S. 653 mit Recht darauf hinweist, daß, ganz ähnlich wie die Deutschen die Angelsachsen in England, dann Dänen, Norweger, Schweden abgesonderte nationale Reiche bilden. Ganz so stark wie andre z. B. Waitz in seiner — glänzenden! — Darstellung der Gründe der Auflösung des Reiches (IV. S. 634 f. bis 700) kann man das Trachten der Völker nach stammthümlicher Gliederung nicht betonen: die Entscheidungen für Lothar, Karl und Ludwig wurden nicht von den „Völkern" getroffen, sondern von den Großen, den Vassallen, diese leiteten den populus, der freilich auch genannt wird, z. B. bei den Straßburger Eiden, und jene lassen sich nicht durch Stammesgefühl, sondern durch Gewinnsucht und Bestechung bestimmen, wie alle Quellen beklagen. Auch zu Verdun wird nicht scharf nach Völkern geschieden. Und wie viel Mühe kostete es nach Erlöschen der deutschen Karolinger, die deutschen Sachsen, Franken, Baiern zu Einem Reich zusammenzubringen. Aber zu Brunners I. S. 192 vorzüglicher Ausführung ist doch zu bemerken, daß nicht die Kaiseridee, sondern die Zusammenzwängung innerlich widerstreitender Bildungsstufen die Auflösung des Reiches begünstigte: sie wäre — nach Heranzwingung von Sachsen und Langobarden — auch dann erfolgt, wenn Karl a. 800—814 nur als König weiter geherrscht hätte.

Man hat auch wohl die Normannen-Einfälle[1]) als Ursache der Auflösung des Reiches angeführt. Allein die schmachvolle Wehrlosigkeit gegenüber diesen Räubern ist nicht Ursache, sondern Folge des Verfalls des Reichs. Aber allerdings hatte auch diese Noth — wie die allgemeine Verzweiflung an der Reichsregierung — den Vaterlandssinn dermaßen abgeschwächt, daß die Bedrängten, Verarmten nicht nur, sich und die Ihrigen los zu kaufen, gegen das Verbot Brünnen, Waffen, Rosse den Siegern dahingaben, auch um des Gewinnes willen verkauften[2]).

Am Schärfsten doch wirkte zur Auflösung des Reiches die Verdrängung des altgermanischen, auch noch des fränkischen States (bis c. a. 830) durch die überwuchernden neuen Bildungen: Vassallität (mit Beneficialwesen) und Immunität[3]). Diese Verhältnisse waren im IX. Jahrhundert so allgemein geworden, daß man alles Land eintheilt in I. Krongüter in Eigen-Wirthschaft, II. Immunitäten, III. Kronbeneficien, IV. Allodien[4]): diese allein sind noch »de comitatibus«, d. h. stehen noch unter der Amtsgewalt der Grafen[5]).

Die ganze Gefährlichkeit der Aftervassallen und Immunitätsleute für den Herrscher kam schon unter Ludwig erschreckend zu Tage: die Beamten galten ihren so Untergebnen nicht mehr als Vertreter des Herrschers, sondern als Herrscher über sie kraft eignen, vertragsmäßigen Rechts. Den Uebergang in den Feudalstat bezeichnet es, heißt zuletzt der König senior, seine Gewalt senioratus. Schon viel früher heißt er auch senior neben rex, neben dominus senior meus Karolus

1) Bezeichnender noch als die Klagen der Annalisten belehren uns gar viele Maßregeln der Capitularien über das durch sie verbreitete Elend, z. B. II. 2. p. 323. a. 864 und seit a. 843 gar oft.

2) C. II. 2. p. 321. a. 864.

3) Mit Recht sieht Waitz IV. S. 637 in der Vassallität und den Beneficien mehr eine Lockerung als eine Festigung der Statsgewalt: er hätte nur beiden noch die Immunität voranstellen sollen.

4) Trefflich hat Waitz IV. S. 587 dargestellt, wie diese Abhängigkeitsverhältnisse (und, füge ich bei, Immunitäten) wie die ganze Statsgewalt so zumal ihre Gerichts- und Kriegs-Hoheit bedrohten, ja trotz aller Abwehr Karls bereits unter ihm gefährdeten. Vgl. die Ausführung von Waitz IV. S. 360 f., wie die eigenartige Gestaltung von Vassallität, Beneficialwesen und Immunität im Karolingenreich lange nach dessen Zerfall noch in fast allen Staten des Abendlands — auch in den slavischen — und eine Zeit lang selbst in Asien nachgewirkt hat: das ist in der That die bleibende weltgeschichtliche Bedeutung jener karolingischen Rechtsgebilde.

5) C. Pist. a. 864. c. 8.

rex[1]), aber senior allein heißt er erst nach Ludwig[2]), in andern Stellen ist es zweifelig, ob Königthum oder Vassallitätsherrschaft gemeint ist. Auch daß im Heerwesen die alte Heerbannpflicht an thatsächlicher Bedeutung schon seit Karls Tod und dann immer mehr hinter den Waffendienst der Vassen und Beneficiare zurück tritt[3]), ist ein Zeichen zugleich und eine Ursache der Auflösung des alten Frankenstats.

Mit der Nothwendigkeit scharfer Rechtsbegriffe stellt sich der Uebergang des alten Königthums der Franken in den werdenden Feudalstat zugespitzt in der Frage dar, was vorgeht, Unterthanenpflicht oder Beneficial- oder (und) Vassallenpflicht, falls derselbe Mann Unterthan des Einen und Beneficiar (oder Vassall) des andern Theilkönigs oder auch nur eines Vassallen eines solchen ist? Mit vorschauender Weisheit hatte Karl verboten, daß wenigstens der Vassall (nicht jeder Unterthan) des einen Königs beneficium im Reich eines Andern — — auch von einem Privaten — erwerbe[4]), um »scandalum«, »discordias« zu vermeiden: das Verbot ward nicht beachtet, und scandala und discordiae waren die Folgen: das private Treue-Verhältniß ging dem statsrechtlichen Unterthanenverband vor.

Bald wird auch die Heerbannbuße des Aftervassallen nicht mehr dem König, sondern dem senior des Aftervassallen bezahlt, zum deutlichen Zeichen, daß der Waffendienst dem senior, nicht mehr dem König geleistet wird, und mit altgermanischem Königthum und auch mit arnulfingischem Statswesen ist es ganz unvereinbar, wenn in den Eiden von Straßburg das Volk d. h. die Vassallen schwören, ihrem König den Heergehorsam zu verweigern, wenn er seinem Bruder nicht Wort halte![5]) Das ist der Sieg des Vassallenstats über den echt statsrechtlich gedachten altgermanischen und karolingischen: ein privatrechtliches Verhältniß, vertragsmäßige und bedingte Verpflichtungen statt des Heerbanns und der Wehrpflicht.

---

1) Baluze Cap. II. p. 1794.

2) So weit ich sehe, zuerst C. Carisiac. a. 856. c. 13 mandat vobis noster senior si .. talis est, cui suus senioratus non placet.

3) C. a. 819. c. 27. Vgl. auch Boretius, Beitr. S. 123, Baldamus S. 30.

4) Divisio a. 806. c. 9, wiederholt von Ludwig a. 817. c. 9.

5) VIII. 5. S. 359.

2. Das Königthum im Einzelnen.

a) Absolutismus.

Die „centralisirenden" Strebungen[1]) der Arnulfingen[2]) waren an sich sachlich voll berechtigt: nicht bloß die Herrschsucht dieses Geschlechts lag ihnen zu Grunde, echt statsmännische Auffassung der Pflicht der Selbsterhaltung des States: schon seit a. 632, a. 650 drohte ja das Reich, in viele selbstständige Provincial-Staten auseinanderzufallen: es ward gezeigt[3]), wie der Merovingen Gewalt a. 638 bis a. 687 auf einen ganz schmalen Streifen zwischen Loire (Aquitanien) und Marne zusammengeschrumpft war. Aber das wahrhaft reichsrettende Streben jenes kraftharten Geschlechtes blieb nicht immer bei dem berechtigten Maß von Einherrschaft[4]).

Des Königs Stellung heißt wie ministerium[5]), so officium[6]): sie ist ein „Dienst" und „Amt": aber Folgerungen werden aus diesen Auffassungen nicht gezogen, vielmehr fehlt es[7]) nicht an stark absolutistischen Erscheinungen schon vor Errichtung des Kaiserthums, das nur den Theokratismus noch schärfer zum Ausdruck bringt und allerdings wie die Schutzpflicht so das Schutzrecht des Herrschers noch stärker betont. Schon die Ausdrucksweise ist häufig absolutistisch gefärbt. Für Befehl, Verordnung kommen allerdings auch mehr verhüllende Bezeichnungen auf. So commendare[8]), „commandiren", aber auch

---

1) Brunner I. S. 190.

2) „Arnulfingen" statt „Karolingen" jetzt richtig auch Brunner I. S. 191.

3) Urgeschichte III. S. 645—713.

4) Jedoch gegen Fahlbecks, la royauté et le droit royal francs. 1883 (oben S. 2), arg übertreibende Annahme völlig unbeschränkter Königsgewalt im Frankenreiche s. W. Sickel, Götting. gel. Anzeigen 1890. S. 239. Zeumer ebenda 1885. S. 99. Sohm, Berliner Liter.-Zeit. V. 19. VI. 1884. Den Unterschied von der merovingischen Zeit schildert treffend und die Ansichten französischer wie deutscher Vorgänger berichtigend Waitz III. S. 77: „an die Stelle eines Kampfes autokratischer Herrscher und einer mächtigen und trotzigen Aristokratie tritt ein Zusammenwirken des Königs und der Angesehenen im Volk, wenn auch unter entschiedenem Uebergewicht des Ersteren": dies trifft zu für die Zeit von Karl Martell bis etwa a. 820: von da ab überwiegt aber nicht mehr die Krone, sondern der geistliche und der Vassallen-Adel.

5) VIII. 3. S. 34.

6) Hinkmar II. 3. p. 519. a. 882.

7) Wie in der Merovingenzeit VII. 3. S. 381 f.

8) S. oben und C. II. 1. p. 27. 2. p. 301. a. 861. p. 337. a. 809 und oft.

wie früher noch empfehlen, übergeben, anvertrauen[1]), ebenso commendatio, aber auch ein Capitular heißt später commendatio[2]). Ein anderes spätes (a. 873) Wort für befehlen ist scarire[3]).

Sogar Königsboten, Grafen und Presbyter nennen sich »servi« des Kaisers und Pippins von Italien[4]). Wie in merovingischen Tagen[5]) sprach man vom „Dienen" (servire) der Unterthanen „unter dem König", der seine Völker „besitzt"[6]). Die Unterthanen stehen unter der potestas des Herrschers[7]). Das Befehlsrecht „im Verwaltungswege" geht weit.

Auch einem Bischof, wie Frothar, werden — sehr gegen seinen Willen — von Ludwig höchst lästige Dienste[8]) aufgebürdet, Leitung und Bestreitung von Bauten zu Aachen und zu Gondreville: nur wegen der unmöglichen Häufung der Arbeiten wagt der Bischof Entschuldigung. Es ist doch auch absolutistischer Mißbrauch der Kirchenhoheit, nimmt ein Herrscher alle völlig gültigen Verleihungen aus einem Bisthumsvermögen unter Nichtigerklärung aller Urkunden zurück[9]).

Die Aufzeichnung der Volksrechte unter Karl geschah allerdings zu sehr erheblichem Theil aus Gründen der Einherrschaft und der Verchristenung: — aber doch walteten dabei auch Bedürfnisse des Rechtslebens[10]), z. B. bei Ermäßigung der Gerichtslast, bei Aenderung der Bußgelder. Die absolutistische Scheu vor aller Selbsthilfe

---

1) C. I. 1. p. 20. 174. a. 805. 813. Jedoch *se* commendare heißt jetzt, sich als Unterthanen ergeben, l. c. p. 338. a. 69, nicht nur, wie früher, in privaten Schutz.

2) C. II. 2. p. 301. a. 860/861.

3) C. II. 2. p. 344: sicut scarivimus (vgl. Schade[2], S. 781. Diez W. B. I. »schiera«, vgl. VIII. 3. S. 275 f. scara) et scriptam jussionem comitibus nostris dedimus.

4) Plac. Rizian. ed Carli l. c. p. 5; über servire unter den Merovingen VII. 3. S. 381 f.

5) VII. 3. S. 382.

6) servire sibi facit (rex) populos possessos, Smaragdus, via regia, ed. d'Achéry I. p. 243; der Dienst der Unterthanen wie privatrechtlicher heißt in Einem Capitular I. 2. p. 263. a. 816 servitium.

7) Nullus ex regno nostro aut Francus [hier Franke, nicht, wie in anderen zumal späteren Stellen jeder Unterthan des Frankenreichs, VIII. 2. S. 40 f.] aut Langobardus aut de qualibet gente homo sub nostra potestate constitutus C. I. 2. p. 354. a. 817.

8) Bouquet VI. p. 390 servitium valde onerosum.

9) S. oben VIII. 5. S. 307.

10) Anders Brunner I. S. 287.

führt zum Verbot der — altgermanischen — Selbstpfändung, das selbstverständlich nicht durchzuführen war[1]).

Karl hat dann — auch abgesehen von den theokratischen Zwecken — die Zahl der vom Stat zu lösenden Aufgaben, die früher dem Einzelnen, der Sippe, der Gemeinde überlassen geblieben oder noch gar nicht aufgetaucht waren, über den Kreis der merovingischen Statszwecke hinaus ganz bedeutend vermehrt (zum Theil schon sein Vater)[2]), wobei freilich die bevormundende Vielregiererei mit manchen schon altrömischen und neukirchlichen Irrthümern nicht zu vermeiden war: namentlich wird unaufhörlich versucht, sittliche Aufgaben durch Rechtsvorschriften zu lösen[3]).

Auf das von den Merovingen- wie von andern Germanen-Königen[4]) geübte Recht, Mädchen und Wittwen zu verheirathen — imperatorischen Ursprungs? — verzichtete zwar schon Chlothachar II. in seiner praeceptio[5]), aber die Nachfolger haben es gleichwohl geübt. Einer innerhalb der Zuständigkeit der Krone erlaßnen Verordnung, d. h. wo nicht ein Gesetz erforderlich ist, schulden die Unterthanen selbstverständlich Gehorsam wie dem Gesetz[6]). Zwar auch auf Bitten des Volkes [populus noster], der fideles, Bischöfe und nobiles ergehen capitula[7]). Andrerseits verkündet aber der Herrscher seine — allein gefaßten — Beschlüsse in einer Ansprache an seine »obtimates« im Palatium[8]).

Höchst bezeichnend für das Machtbewußtsein des Herrschers und die planmäßige Absicht, das Hergebrachte durch Eingreifen von Gesetz und Verordnung zu ändern, ist die Einschärfung, daß das Gesetz stets

1) C. I. 1. p. 70. a. 801—813.

2) Wie vor Allem die Franzosen loben, s. die Zusammenstellungen aus Montesquieu, Boulainvilliers, Mably, Guizot bei Waitz III. S. 630.

3) Jedesfalles stand unter Karl die Verfassung dem Absolutismus näher als einem »gouvernement aristocratique«, wie Lehuërou p. 294 meint: Karl war — abgesehen von seinem Theokratismus — eine Bismarck-Natur.

4) VI². S. 499.

5) C. I. 1. p. 18. a. 584—628 (aus Cod. Theod. 3. 10) nullus per auctoritatem nostram matrimunium (sic) viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetire (sic): auch die Kaiser hatten — wohl aus kirchlichen Einflüssen — darauf verzichtet.

6) Nichts Andres sagt auch Jonas de instit. reg. c. 11. Fustel de Coulanges, Revue histor. III. S. 77 übertreibt den Absolutismus der Karolinger.

7) Und zwar pro lege tenenda. C. II. 1. p. 90. a. 856.

8) Ludwig II. C. II. 1. p. 92. a. 865.

dem Gewohnheitsrecht vorgehe, niemals die Gewohnheit über das Gesetz gestellt werden dürfe, und daß alle vom Gesetz nicht entschiedenen Fragen seinem »consilium« zur Entscheidung vorgelegt werden müssen[1]). Das Römisch-Absolutistische bleibt doch keineswegs immer nur lehrhafte Redensart: so wenn die Herisliz als „Majestätsverbrechen" (reus majestatis) mit dem Tode und Einziehung bedroht wird[2]). Schon das bloße Planen (mit Andern) gegen das Reich der Franken oder das Leben des Königs oder seiner Söhne wird mit dem Tode bedroht[3]).

Die Kirche vergilt dem Schutze durch den Stat, indem sie Verschwörung, Widerstand und Ungehorsam gegen den König und seine Beamten ganz ebenso wie gegen die kirchlichen Würdenträger (dignitates) mit Excommunication bedroht[4]): aber freilich soll später (a. 853)[5]) die Kirche entscheiden, ob die Befehle des Königs gerecht, vernünftig und nach Gottes Willen sind.

Wie früher[6]) wird Verlust der königlichen Gnade[7]) als schweres Unheil angedroht[8]): neben die Gnade und den Zorn Gottes wird die Gnade und der Zorn des Herrschers gestellt[9]): uns erscheint das wie Gotteslästerung, es ist aber nur[10]) Folge des Theokratismus: der Stat verwirklicht ja Gottes Willen. So heißt es bei Verabschiedung des

1) S. die Beläge VIII. 3. S. 29.

2) C. I. 1. p. 205. a. 801 (für Italien). Dagegen ist es freilich nur übertreibende Redensart, wird auch die Hoffahrt der Vornehmen im Palast »laesio majestatis« (!) genannt. Vita Hlud. c. 21.

3) C. I. 1. c. 24, aber wohl nicht nur für Sachsen, es ist eine »Lex Francorum« (nach Einer Handschrift).

4) Cc. Mogunt. a. 847. c. 5. Cc. Turon. a. 813. c. 1. Mansi XIV. p. 83. Paris. a. 829. II. c. 8. p. 585.

5) Cc. Laur. a. 853. c. 2. Mansi XIV. p. 798 secundum Deum et auctoritatem ecclesiasticam.

6) VII. 3. S. 383.

7) gratia, germanisch huldi C. I. 1. [anno?] p. 224.

8) Sicut gratiam nostram habere velis C. I. 1. p. 168 a. 804—811, wenn sie unsere Gnade und ihre honores behalten wollen p. 95, 96. l. c.; Ungehorsam gegen einen (schriftlichen: de dispectu literarum nostrarum C. I. 2. p. 285, 290. a. 818/19) Befehl des Königs verwirkt nämlich Amt und Kronbeneficium C. I. 1 p. 259. c. 2. a. 802 [?]. c. 21. 28. I. 2. p. 284. c. 16. a. 817. Ebenso Karl: Bouquet V. p. 769. Androhung der königlichen Entrüstung C. II. 1. p. 82. a. 850 und oft.

9) Form. Mark. I. 2. si gratia nostra habere optatis 11, vgl. 12.

10) Edict. Pist. a. 864. p. 311. c. 13.

Reichstages: „gehet mit Gottes und unserer Gnade“[1]). Weltliche Beamte pflegen zu schwören: „bei der Gnade des Kaisers!“[2]) Verboten wird „bei dem Leben des Königs oder seiner Söhne“ zu schwören, wohl aus abergläubischer Furcht bei Meineid[3]).

Jedoch als Rechtsbegriff ist diese königliche Ungnade nicht aufzustellen: sie konnte auch ohne Strafthat eintreten und die Absetzung eines Beamten[4]), die Einziehung eines Beneficiums zur Folge haben. Andrerseits gerieth selbstverständlich der Verbrecher, zumal der »infidelis«, in des Königs Ungnade, die bewirkte, daß dieser von der angedrohten Strafe nichts im Gnadenwege abließ und in den Fällen willkürlichen Strafmaßes ein hohes verhängte, wurde die Ungnade nicht durch Geldbußen abgekauft[5]). Mit stolzem Selbstgefühl beruft sich ein König auf des Apostels Paulus Wort[6]) von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit und ihrer — nach Gott — allumfassender Herrschaft auf Erden[7]). Und auch Bischöfe sprechen schmeichlerisch (a. 850): „der Kaiser wird auf Erden von Niemand gerichtet“: aber es sind dieselben Bischöfe, die vor 17 Jahren einen Kaiser nicht nur geistlich gerichtet, sondern statlich abgesetzt haben![8]).

Wie in der merovingischen Zeit wird immer noch die Person des Königs mit dem Stat verwechselt. Ein in Geschichte und Recht so geschulter Mann wie Hinkmar freilich stellt bei den Steuern die respublica[9]) als Empfängerin neben den König[10]). Aber weit vorherrschend ist die Vorstellung von der Einheit von Stat und König. Die Beamten sollen walten, zumal die missi, „zu des Herrschers

---

1) C. II. 2. p. 328. a. 864.

2) Bischöfen wird das verboten: „Gott weiß es“ oder „vor Gott!“ soll ihre Betheurung lauten. C. II. 1. p. 118. a. 850.

3) C. I. 1. a. 789. c. 26. p. 64. a. 803. c. 22. p. 116.

4) Mit Recht Sohm S. 245 gegen Waitz III. S. 32; aber mit dem Bannrecht, wie W. Sickel, Mittheil. III. S. 368 meint, hat die Ungnade nur sofern zu thun, als zuletzt jeder Bannbruch als infidelitas die Ungnade zur Folge haben sollte.

5) Vgl. Waitz VI. S. 664; anders Brunner II. S. 66, der die „arbiträre“ Strafgewalt“ weiter ausdehnt.

6) Römerbr. 13, 1.

7) Form. Mark. Suppl. 6 bei Versetzung eines Bischofs: post Deum in regia manet potestate *qualiter cuncta terrena dibeantur* [sic] *gubernare.*

8) C. II. 1. p. 121. a. 859.

9) Vgl. Vita St. Wilhelmi Tolos. c. 7. Mabillon IV. p. 175.

10) Opp. II. p. 325.

Ehre und des Volkes Wohl"[1]). Die Ehre des Königs und die des Reiches werden daher durch Eine That zugleich gekränkt[2]).

Starker Absolutismus in Verletzung uralt germanischer Freiheit und des Genossenschaftsrechts[3]) liegt in dem Verbot (fast) aller Vereine, zumal — auch zu erlaubten Zwecken![4]) — der mit eidlicher Verbindung der Glieder errichteten[5]): sogar das Verbot, die Kriegswaffen im Frieden zu tragen[6]), ist kaum eine so starke Antastung uralten Germanenrechts. Allerdings wollte der erstarkte Stat die Selbsthilfe der Genossenschaften auch deßhalb nicht mehr dulden — auch für erlaubte Zwecke —, weil der Stat selbst diese nun verfolgte und weil er stets die Selbsthilfe, auch gegen den Stat, besorgte. Der Argwohn gegen die Vergenossenschaftung ist so rege, daß den Bauern (villani) verboten wird, zur Abwehr der doch so planmäßig verfolgten Räuber sich in Verbände, collectas, „Gilden"[7]) zu vereinen: sie sollen den Geistlichen, der missus comitis in der Parochie ist[8]), oder die ministri des Grafen anrufen[9]).

In Strafrecht und Strafverfahren erscheint oft weitgehende Willkür[10]) des Herrschers, die nicht nur das Maß der gesetzlichen Strafe, auch die Straf-Art bestimmt: so z. B. bei infidelitas[11]). Der König behält sich vor, zu entscheiden, ob der verwirkte Königsbann zu zahlen oder ein anderer — noch unbestimmt gelaßner —

---

1) C. I. 2. p. 310. a. 826.

2) C. I. 2. a. 825. c. 18, daher dehonestare, dehonorare regem C. II. 1. p. 55. a. 833. 2. p. 285. a. 856, fidelium regis l. c. II. 1. p. 73. a. 851. 2. p. 285. a. 856, regis = regni desinhonorantia II. 1. p. 280. a. 856, oben VIII. 5. S. 340.

3) D. G. Ia. S. 200—203.

4) C. II. 2. p. 375. a. 888. VIII. 4. S. 143.

5) Oben VIII. 4. S. 144.

6) Oben VIII. 4. S. 217.

7) S. v. Amira, Grundriß². Hegel, Städte und Gilden I. S. 5 und oben VIII. 4. S. 219.

8) C. II. 2. p. 374. a. 888.

9) l. c. p. 375. Oben VIII. 4. S. 136.

10) S. VIII. 4. S. 160f.

11) C. I. 2. p. 285. a. 818/19 pro infidele teneatur .. et *ideo* secundum nostram voluntatem .. dijudicandus est. Ueber den wachsenden Absolutismus in der Strafandrohung zumal der Banne s. VIII. 4. a. a. O. [S. 160]. Gewiß nicht mit Arnold II. S. 221 aus dem Heerbann abzuleiten: im Frieden gilt dasselbe wie im Krieg, in dem nur noch der Heerfriede hinzu tritt.

Strafschade (harmiscara)[1]) zu tragen sei[2]). Unbeschränkt verfügt der König die Stellung gewisser Verbrecher vor sein Pfalzgericht, „um mit den Treuen die Bestrafung zu berathen"[3]): schon Unfriedfertigkeit, Betreiben von Streit und Zank genügt für solche Vorführung. Die Verweigerung der Herbergung wird bedroht mit Zwangseinlagerung von unbeschränkter Dauer und Schwere, bis dem königlichen Unwillen genug gethan[4]). Auch das Recht der Ausbannung oder „Einsperrung" übelthätiger Vornehmer „bis zur Besserung" gehört hieher[5]).

b) Treue. Treue-Schwüre und Treue-Pflicht.

α) Die Eide.

1) Der dem König zu leistende Eid.

Der den Merovingen geleistete Eid[6]) (die merovingische Eidformel ist uns nicht erhalten: sie umfaßte fidelitas und leudesamio[7])) wurde wohl von Dagobert I. Tod (a. 638) ab den Unterthanen für den König nicht mehr abgenommen: alle Zeugnisse fehlen: nur wieder herangezwungene Stämme, wie die Baiern a. 749, schwören, nicht blos der Herzog[8]). Die Angabe[9]), Papst Zacharias habe Pippin von dem Childerich III. geleisteten Eid entbunden, an sich zweifelig, würde keinesfalles einen Eid des ganzen Volkes beweisen: Beamte und zumal der Hausmeier hätten wohl noch vereidigt werden mögen, auch nach Wegfall des allgemeinen Unterthaneneides. Pippin selbst sah bei seiner rechtswidrigen Erhebung (a. 751) von Vereidung seiner neuen Unterthanen ab: die Zustimmung des Reichstags schien genügend: die von Pabst Stephan den Franken wohlweislich eingeschärfte Verpflichtung, nie einen Herrscher aus einem andern als Pippins Geschlecht zu er-

---

1) VIII. 4. S. 162.

2) C. II. 1. p. 12. a. 829. I. 1. p. 200. c. 12 für Italien a. 787.

3) C. II. 1. p. 15. a. 829. c. 6. c. 7 ut ibi cum fidelibus nostris consideremus quid de tali homine faciendum sit.

4) Cap. leg. addend. V. a. 818/19. c. 16. I. 2. p. 284. VIII. 4. S. 161

5) C. I. 1. p. 171. a. 801—814. VIII. 4. S. 149.

6) VII. 3. S. 393.

7) Ueber diesen Brunner II. S. 60.

8) Dies gegen Waitz III. S. 290. Fred. cont. c. 117: *Bagoarii* .. sacramenta donant, ut ne ulterius *rebelles existant*.

9) Theophanes p. 260.

heben[1]), führte nicht zu einer Vereidung. Karl, der später so schweres Gewicht auf politische Eide legte, hat doch bis a. 786 (a. 789) ohne Treue-Eid der Unterthanen geherrscht[2]).

Auch bei der Unterwerfung Aquitaniens wird von einem Eide — auch nur der Großen — nichts[3]) berichtet und ebensowenig nach der Eroberung des Langobardenreiches[4]): dort[5]) heißt es nur, sie unterwarfen sich der Herrschaft des Frankenkönigs, wie sie früher gewesen war, d. h. vor der Losreißung von den Merovingen, hier[6]) nur: „es kamen alle Langobarden aus den sämmtlichen Städten Italiens nach Pavia und unterwarfen sich der Herrschaft Karls und der Franken". Uebrigens kann es sich[7]) trotz jenes Ausdrucks doch nicht um jeden einzelnen Langobarden handeln, sondern nur um Große aus allen Städten: bei einer allgemeinen Vereidigung des Volkes geschieht diese vielmehr an den Wohnsitzen der Unterthanen durch Beamte, die der König aussendet.

Zweifelhaft zwar scheint, welche Schlüsse zu ziehen sind aus dem Einwand von Verschwörern gegen Karl, sie seien nicht wegen infidelitas strafbar, da sie ihm den Treueeid nicht geschworen hätten[8]). Keinesfalles war die Entschuldigung stichhaltig: denn die Treuepflicht wird durch den Eid nicht begründet, nur bekräftigt. Wer die allgemeine Vereidigung des Volkes bei dem Thronwechsel als schon bisher unter den Arnulfingen herkömmlich annimmt, muß die höchst unwahrscheinliche Erklärung versuchen, alle jene Verschwörer seien so jung gewesen, daß sie bei Karls Regierungsantritt a. 768 noch nicht eidmündig waren, so daß keiner von ihnen a. 786 das 30., a. 792 das 36. Jahr erreicht hätte[9])! Viel näher liegt

1) VIII. 1. S. 40.

2) Die Formel des Treueeides gegenüber Karl und dessen Söhnen ward erst a. 789 festgestellt. C. I. 1. p. 63.

3) Wie Waitz III. S. 291 meint.

4) Wie Waitz a. a. O. annimmt.

5) Fred. cont. c. 135.

6) Annal. R. Fr. a. 774.

7) Wie Waitz a. a. O. mit Recht bemerkt.

8) Es ist hiefür gleichgültig, ob die Verschwörung der Thüringe von a. 786 oder die des Bastard Pippin von a. 792 gemeint ist; vgl. die verschiednen Ansichten Urgesch. III. S. 999 und S. 1036, ferner Waitz III. S. 292, v. Roth, Ben. S. 387, Abel S. 433, von Sickel, Acta II. S. 272, Boretius, Cap. p. 133, von Simson, Karl S. 44.

9) So v. Roth a. a. O.

doch die Annahme, jene Ausflucht habe nun Karl veranlaßt, die früher nicht [mehr] übliche allgemeine Vereidigung — nur Vassallen, Beamte, Bischöfe hatten wohl meist geschworen — nunmehr (wieder) einzuführen und zwar fortab jeden Knaben bei Erreichung der Eidmündigkeit — mit dem vollendeten 12. Jahre — schwören zu lassen[1]). Nun befahl Karl (a. 789) nach Beendung der Strafprocesse gegen jene[2]) allgemeine Vereidung der Unterthanen[3]).

Die Art, in welcher die Vereidigung nun eingeschärft wird, die Belehrung des Volkes durch die Königsboten über die Bedeutung des Schwures läßt erkennen, daß es sich hier um eine Neuerung, nicht um bloße Aenderung bisheriger Einrichtung handelt, wie der Vergleich mit dem Verfahren von a. 801 zeigt, wo ausdrücklich der neue Kaisereid von dem bisherigen Königseid unterschieden wird[4]). „Die alte Gewohnheit", an die erinnert wird, ist die merovingische, jedesfalles seit König Pippin erloschene. Da jetzt alle Männer über 12 Jahre schwören sollen[5]), bedeutet es nur besondere Mahnung an die Königsboten, wenn zumal Bischöfe, Geistliche jedes Ranges[6]), auch Mönche, [ausgenommen Benediktiner, deren Versprechen genügen soll], Aebte, Vicedomini, advocati, Grafen, Vicare, Centenare, Königsvassallen, Beamte auch der Kirchen und Klöster namhaft gemacht werden.

Nicht nur die auf eigner Scholle Sitzenden, auch die auf dem Lande der Bisthümer und Klöster, der Grafen und Anderer Wohnenden

---

1) Doch offenbar den allgemeinen Unterthaneneid. Brunner II. S. 59 meint, einen besonderen Diensteid, führt aber überzeugend aus, daß das Cap. I. 1. minor p. 66 nicht a. 786, sondern a. 789 erging und sich allerdings auf diese Empörung, nicht auf die Pippins von a. 792 bezieht.

2) So richtig Brunner a. a. O.

3) Edictum legationis v. a. 789 Cap. I. 1. p. 62, vgl. für Aquitanien l. c. p. 65 (a. 789) und C. miss. p. 66 (a. 792 oder 796). Ueber diese seltsame Vereidigung der verhafteten thüringischen Verschwörer von a. 786 in Italien, Neustrien und Aquitanien [Annal Nazar. a. 786] und nachträgliche Hinrichtung oder Blendung s. Urgesch. III. S. 292. Keinesfalles konnte dem Eide „rückwirkende Kraft" beigelegt werden; über das stark verderbte Cap. missor. I. 1. p. 66 f. Waitz III. S. 291, es ist zwar für Italien bestimmt, aber keineswegs auf die Empörung Hrothgauds von Friaul von a. 776 zu beziehen, offenbar viel später und wohl Ausführung des a. 786 allgemein eben Beschloßnen für Italien.

4) Dies fehlt der sonst richtigen Ausführung bei Waitz III. S. 293.

5) Daher auch zuweilen nur die seit der letzten allgemeinen Vereidung Herangereiften Cap. Theod. II. von a. 805 Cap. I. 1. p. 124.

6) archidiaconus, canonici, clerici, qui monachorum nomine non plene conversare videntur.

oder auch nur persönlich von ihnen abhängigen Freien sollen schwören, auch wenigstens gewisse Arten von Unfreien: nämlich Fiscalini (worunter wohl Unfreie wie Freie zu verstehen sind), dann halbfreie Colonen der Krone, der Kirchen und Anderer, sowie solche Unfreie, die beneficia oder Aemter (ministeria) tragen oder Vassi sind, falls sie Rosse, Schild, Lanze, Hiebschwert (Langschwert, spatha) und Halbschwert (senespasio = semispatha) eignen[1].

Nun sollen zwecks ausnahmloser Durchführung der Vereidigung die Grafen Listen anlegen der jetzt Schwörenden, sowie der in der Centena Geborenen und dort noch Lebenden, oder in Folge von Commendation in Vassaticum anderswohin — wohl zumeist auf anderwärtige Beneficien[2]) — Verzogenen. Eine zweite Liste sollen die Grafen führen über die Eidweigerer oder Eidflüchtigen aus der Grafschaft: ergriffen, sollen diese eingekerkert oder dem König unter der üblichen Verbürgung zugesendet werden[3]. Die missi haben die Listen (brevia) der Vereideten einzusenden, die sich durch Flucht dem Eid Entziehenden oder sonst den Eid Weigernden durch Bürgen vor den König zu stellen, in Ermangelung von Bürgen in Haft zu nehmen und unerreichbar Entkommene dem König zu melden[4].

Der Eid ward in den Kirchen und auf die dort geborgenen Ueberbleibsel geschworen: der Schwur auf solche von hochverehrten Heiligen, wie Martin von Tours oder gar in Italien im Sanct

---

1) Cap. missor. I. 1. p. 66. [a. 792 oder 796]. Zwischen caballos und scuta steht noch arma, d. h. andre Schutz-Waffen?; »fore censiti presbiteri« ist verderbt; [das qui ad placita venire potuissent et missionem adimplere seniorum et conservare possunt geht wohl nur auf die unmittelbar vorher genannten Greise, die noch die Ding- und die Wehrpflicht leisten können (anders Waitz a. a. O.), wenn auch die vorher genannten 12jährigen Knaben dann hier im Sinne von „schon“ leisten können genannt werden] ferner die einfach freien Gauleute, pagenses, dann alle homines, ferner fiscilini [sic] et coloni et ecclesiastici, d. h. alle coloni ecclesiarum; endlich die servi qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in vassalatico honorati sunt: das verderbte »cum domini seu« vor Aufzählung der Waffen steht offenbar für: »cum dominis suis«.

2) So ist wohl die von v. Sickel II. p. 272 und Waitz III. S. 294f. gegen v. Daniels S. 465 richtig aufgefaßte und von ihnen und Boretius-Krause, Cap. p. 66 emendirte Stelle noch weiter zu erklären.

3) l. c.; die Besserung von Boretius-Krause »aut si« statt »et« ist gewiß richtig, aber statt sub custodia servetur ist nicht servent, sondern serventur zu lesen.

4) C. I. 1. p. 67. a. 792 oder a. 796.

Peter, wohin man die gefangenen Verschwörer von a. 785/86 schickte[1]), galt als noch fester bindend: man ließ daher wichtige Eide, wie die Tassilo's (a. 757) und seiner Großen an verschiednen Orten auf verschiedne Heilige schwören, auf die Gerippe von Sanct Dionisius [zu St. Denis], Rusticus, Eleutherius, Germanus (zu Paris) und Martinus (zu Tours)[2]); ebenso jene Verschwörer auch in Aquitanien und Neustrien.

In Ueberschätzung des Werthes politischer Eide ließ Karl wie a. 787 die Baiern, als Tassilo das Herzogthum aufließ und es also nur aus einem mittelbaren in ein unmittelbares verwandelt ward, schwören[3]), ebenso die Beneventaner bei der Unterwerfung des Arichis[4]) und schon als König auch die Römer[5]). In den langen Sachsenkriegen werden die besiegten Gaue — oft dieselben wiederholt — zum Treueeid gezwungen[6]).

Der Eid wird seit a. 789[7]) auch den Söhnen des Königs geschworen: „so verspreche ich meinem Herrn König Karl und seinen Söhnen getreu zu sein und zu bleiben die Tage meines Lebens sonder Trug und Uebelsinn"[8]).

Aus der allgemeinen Unterthanentreuepflicht können dann nach Bedarf besondere Einzelverpflichtungen gefolgert werden: z. B. Diebs- und Räuber-Folge zu leisten[9]) oder als Zeugen sich vernehmen zu lassen[10]), das sei alles schon stillschweigend im Treueeid enthalten. Daher galt der Verbrecher, z. B. der Dieb, dessen Hehler, Hauser

---

1) VIII. 4. S. 123/142. Urgesch. III. S. 999.

2) Annal. R. Fr. a. 757. Urgesch. IV. S. 128.

3) Annal. R. Fr. a. 787.

4) a 789. Urgesch. III. S. 1005.

5) a. 788 Codex Carol. 86. p. 260, der Pabst handelt dabei wohl nur im Auftrag des Königs. Anders Waitz III. S. 182, dessen Anführung Cod. Carol. 56. p. 687 unrichtig ist.

6) Annal. R. Fr. a. 775, 779, 794. Annal. R. Fr. a. 794 neben Vergeiselung, s. oben VIII. 5. S. 345.

7) Cap. a. 789. c. 18. p. 62.

8) Mit Recht findet Waitz III. S. 295 gegen Boretius, Cap. S. 134, und Sickel II. S. 272 hier nicht die erste Einführung, nur die genauere Feststellung des bereits eingeführten Eides arg. quod jurare *debuit*.

9) Auch Anzeige von solchen und Wilderern C. I. 1. a. 802. c. 39. C. II. a. 864. c. 4.

10) Brunner, Zeugen-Beweis S. 153. Schwurgerichte S. 115 f.

und Hofer als „treulos gegen den König und die Franken“, als ihr Feind[1]).

Gleich nach Karls Tod (a. 814) scheint Ludwig die allgemeine Vereidigung wiederholt zu haben[2]). Noch häufiger wurden die Eide unter Ludwig und dessen Nachfolgern[3]). Die Reichstheilung von a. 817 wird feierlich — wiederholt — beschworen und — wiederholt — gebrochen, die Eide von den Söhnen Ludwigs diesem und untereinander geschworen, werden dreißig Jahre lang unaufhörlich gebrochen. Verdächtige oder Eidbrüchige[4]) mußten nochmal besonders schwören, diese in gesteigerter Form: wer den Eid, weil bereits[5]) geleistet, weigert, muß diese Ableistung durch Zeugen (oder Eid!) beweisen[6]). Auch die Karolinger untereinander leisten nun häufig solche Treueeide[7]), auch die Könige untereinander, nicht nur die Könige dem Kaiser. Daher ward jetzt wieder nur wie in dem alten Königseid einfach Treue gelobt, nicht mehr wie seit a. 802 die besondere Vassentreue. So lautet der Eid von a. 854: „ich werde Karl, Ludwigs und Judiths Sohn, von diesem Tag ab treu sein nach meinem Wissen und Verstehen, wie ein fränkischer Mann (= vassus?) von Rechtswegen sein soll seinem König. So mögen mir Gott und jene Ueberbleibsel helfen“[8]): ob hier homo noch vassus bedeuten soll, steht dahin, in andern Eidformeln

---

1) Cap. I. 1. p. 156. (a. 803—813) latro .. infidelis est noster et Francorum et qui illum suscipit similis est illi; Brunner II. S. 65 führt (mit zweifeligem Recht) diese Vorstellung auf die (ältere germanische) Friedlosigkeit zurück, weist aber treffend darauf hin, daß aus solchen Gedanken heraus das englische Recht dazu gelangte, jeden Verbrecher als »felon« gegen den König als Lehnsherrn zu fassen.

2) von Simson I. S. 25.

3) „Die Treue wurde, je öfter beschworen, desto öfter gebrochen“, Brunner II. S. 60. „Noch weiter aber, bis zum wahren Mißbrauch, steigerte sich die Forderung solcher Eide unter den Nachfolgern Karls .. Ludwig gegenüber werden .. diese häufigen sich widersprechenden Eide als Beschwer der Gewissen und Verleitung zum Meineid hervorgehoben; .. je weniger die Treue gehalten ward, je öfter mußte sie versprochen werden .. je öfter solche Eide sich wiederholten, je mehr verloren sie ihre Heiligkeit.“ So Waitz III. S. 299.

4) Annal. Bertin. a. 839.

5) Nithard II. c. 1.

6) Cap. a. 854. l. c. c. 13.

7) Faugeron, de fraternitate seu conloquiis inter filios et nepotes Hludovici Pii (a. 842—882). 1868.

8) C. II. 2. ed. Krause p. 278. Secundum meum savirum, von sapere, neufranz. savoir. Du Cange VII. p. 318.

fehlt jede derartige Bezeichnung (so in der von a. 860): „von diesem Tag ab werde ich gegen die Herrschaft Karls, des Sohnes von Kaiser Ludwig, böse Anschläge nicht schmieden noch Kriegs-Wirren erheben[1]).

Obwohl der Bruch dieser Eide damals also gar häufig war, machte es doch den Zeitgenossen gewaltigen Eindruck, als auf dem „Lügenfeld" a. 833 das ganze Heer Ludwigs I. von diesem abfiel[2]). Uebrigens ging später a. 858 auch das ganze Heer Karls II. zu Ludwig dem Deutschen über[3]). Gleich nach jener treulosen Entthronung Ludwigs (a. 833) versprechen Bischöfe, Aebte, Grafen und alles Volk auf der Reichsversammlung zu Compiegne (1. October) Lothar Treue[4]). Auf dem Treueeid ruhte immer noch die Heerbannpflicht. Die Brüder Ludwig und Karl konnten in dem Straßburger Bündniß von a. 842 sich nicht stärker als dadurch verpflichten, daß sie ausdrücklich ihre im Kriegsheer um sie versammelten Unterthanen von ihrer Herrschaft und dem ihnen geleisteten Treueeid entbanden, falls ein Bruder den soeben geschloßnen Vertrag verletze: dadurch entzogen sie sich ja das Recht, ihren Heerbann zu solchem Zweck aufzubieten[5]). Darauf leisteten beide Heere den entsprechenden Schwur: „wenn der eine Bruder diesen Eid hält, der andre ihn bricht, und ich und kein andrer das hindern kann, werde ich meinem eidbrüchigen Herrn nicht gegen seinen Bruder Hilfe leisten"[6]).

Solche eidliche Verpflichtungen der Vassallen, nicht zur Treue gegen ihre Herrscher, sondern vielmehr untereinander, um die Herrscher zu einem gewissen Verhalten zu zwingen, begegnen jetzt nicht selten: so treten a. 842 die primates des Volkes (d. h. der drei Reiche) zu Diedenhofen zusammen und schwören, die drei Brüder sollten untereinander Friede halten und Alles sollte versucht werden, daß sie bei dieser Zusammenkunft das Reich so gerecht wie möglich theilten und Lothar solle die Wahl unter den drei zu bildenden Theilen haben[7]). Dieser Eid konnte nur den Sinn haben, daß die Vassallen einem der

---

1) C. l. c. p. 298. non foreonsiliabo neque werribo. Du Cange III. p. 558. IV. 130 (unter guerra, german. wërran, neuengl. war). Schade² S. 1136.

2) VIII. 1. p. 77. v. Hlud. c. 48.

3) Annal. Ruod. Fuld. Annal. Bert.

4) Annal. Bertin.

5) Nithard III. 4 a subditione mea nec non a juramento quod mihi jurastis, unumquemque vestrum absolvo; oben VIII. 5. S. 359.

6) l. c. vgl. Annal. Bertin.

7) Nith. IV. 6.

Könige, der diese Verpflichtung bräche, nicht Hilfe leisten dürften, geschweige müßten.

2) Der dem Kaiser zu leistende Eid[1].

Nach der Kaiserkrönung verlangte Karl einen neuen, ihm als Kaiser zu schwörenden Eid: die den Königseid geleistet, sollten ihm jetzt als Kaiser den Mannen-Eid [Vassen-Eid] schwören und ebenso alle bisher nicht Vereidigten über 12 Jahre alten[2]. Die Formel dieses Eides lautet[3]: „ich verspreche, daß ich von diesem Tag ab getreu bin Herrn Karl, dem höchst frommen Kaiser, dem Sohne König Pippins und der Königin Bertha, mit reinem Sinn, sonder Trug und Uebelgedanken von mir gegen ihn und gegen die Ehre seines Reiches, wie von Rechtswegen der homo (Vassus) sein soll seinem Herrn (domino) für seine Königschaft und sein Recht. So helfe mir Gott und jene Schutzmittel (d. h. Ueberbleibsel) der Heiligen, die sich an diesem Orte befinden, daß ich meiner Lebtage mit meinem Willen, soweit mir Gott die Einsicht giebt, so es einhalte und befolge.“ Eine andre Formel wiederholt das Wichtigste: das Gelöbniß der Mannestreue[4], wörtlich und auch meist das Uebrige. Sehr mit Unrecht behauptet man[5]) hienach, es bestehe gar kein Unterschied zwischen dem Königseid und dem Kaisereid: schon in der Form tritt das Theokratische in Hereinziehung Gottes und der Heiligen schärfer hervor[6]), im Inhalt aber wird die allgemeine Unterthanentreue zu der Vassen-Treue gesteigert, woraus abermals[7]) erhellt, das beide sich nicht, wie man behauptet, deckten, ohne daß doch nun in Wahrheit alle Schwörenden Vassen des Kaisers wurden: nur die höhere Treue schulden sie, ohne Gegenleistung des Kaisers als Senior.

1) Die Formel des Kaisereides von a. 802. C. I. 1. p. 101.

2) Gegen die Bestreitung allgemeiner Verpflichtung zum Eid bei v. Daniels S. 466 treffend Waitz III. S. 296, der auch S. 331—333 überzeugend das Jahr 802 für die hierauf bezügliche Reichsversammlung nachgewiesen hat: die Annal. R. Fr. a. 802 (October) gehen den Annal. Juvav. majores (a. 801) vor.

3) C. I. 1. p. 101.

4) p. 102 sicut homo per drictum debet esse domino suo.

5) H. Rückert, Mittelalter S. 126. v. Roth, Ben. S. 388.

6) S. unten S. 29.

7) Vgl. die Ausführung VII. 3. S. 393. Anders zum Theil die Auffassung bei Brunner S. 62, der aber mit Recht Flach, origines p. 121 zurückweist, der den Grund in Eifersucht Karls auf die den seniores von ihren Vassallen gelobte Treue findet.

Karl erklärt ja selbst, der Eid, den er nun als Kaiser verlange, habe durchaus nicht dieselbe Bedeutung, wie der früher dem König geschworene allgemeine Treueeid, sondern höhere und umfassendere: er zählt dann die in dem Kaisereid enthaltenen auf: die meisten sind früher auch schon Folgen des Königseides: Vermeidung von Landesverrath, Achtung des besonderen Königsfriedens für Kirchen, Wittwen, Waisen, Fremdlinge (peregrini), Achtung des fiscalischen Eigenthums, zumal Enthaltung von Allodification von Kronlehen, Gehorsam gegenüber dem königlichen Bann, zumal dem Heerbann[1]). Aber neu ist außer dem Vergleich mit dem homo die ungeheuerliche, aus der Verquickung von Kirche und Stat fließende Einschärfung, jede Verletzung der kirchlichen und religiösen Gebote und Verbote, also z. B. ein Fastenbruch, sei zugleich Verletzung der Unterthanenpflicht gegen den Kaiser[2]), dem nun die Einhaltung auch dieser Vorschriften in dem „Kaiser-Eid" versprochen werden muß! Es war freilich undurchführbar, jede Verletzung dieser kirchlichen, religiösen, sittlichen Pflichten mit den strengsten Strafen der infidelitas — Tod, Einbannung, Gütereinziehung[3]) — zu ahnden: aber das Königsbanngeld konnte eingezogen werden. Denn die »recta lex secundum quam vivere concessit«[4]) ist durchaus nicht nur das weltliche und das kanonische Gesetz, es ist auch die »lex Dei«, d. h. das alte und das neue Testament, zumal in ihren sittlichen und religiösen Geboten. Daher gehört hieher auch die dem Kaiser[!] geschuldete Pflicht, „daß die Canonici ein kanonisches Leben führen und die gottgeweihten Jungfrauen unter sorgfältiger Hut ihr Leben bewachen"[5]).

Die Königsboten hatten nun in allen Missatica diese Vereidigung durchzuführen. Nach einer Quelle[6]) wären nur Freie vereidigt worden: indeß wurden vielleicht auch hier die obigen[7]) Ausnahmen für gewisse Arten von Unfreien gemacht. Andre Annalen[8]) lassen „Alle insge-

1) Cap. v. a. 802. I. 1. p. 101—102.

2) l. c. p. 92.

3) Oben VIII. 4. S. 143, 154, 158.

4) Cap. I. 1. p. 92. a. 802.

5) l. c.

6) Annal. Guelferb a. 801. Carolus imperator de Roma perrexit in Francia usque ad Aquas et ibi plaidavit (= plaitare = placitare, ein placitum abhalten) et inde transmisit missos suos super omnia regna sua justitias faciendas et jurare fecerunt omnes *liberi* (l. liberos) ad suam justitiam.

7) S. 24.

8) S. Amandi a. 802.

sammt" schwören (omnes generaliter), auch Mönche und Kanoniker. Dagegen a. 829 werden wieder nur die »liberi homines« vereidigt[1]).

In der Folge sollten die Königsboten, wie früher die Grafen den Königseid, nun den Kaisereid allen eidmündig, d. h. 13 Jahre alt Gewordenen in ihrem Missaticum (auf Grund der Listen der Grafen, oben S. 24) abnehmen und dabei das Volk über Tragweite und Bedeutung der dadurch übernommenen Pflichten aufklären: dies sollte stets den Anfang ihrer Thätigkeit bilden[2]): der Königseid war nun Karl und den folgenden Kaisern gegenüber durch den Kaisereid ersetzt, den Königen ward jener nach wie vor geschworen. Ganz den gleichen Treueeid hat auch die Bevölkerung des Kirchenstats den beiden Kaisern Ludwig und Lothar zu schwören, vorbehaltlich nur der auch dem Pabst geschworenen Treue: insbesondere soll bei der Pabstwahl „das kanonische und gerechte", d. h. dem Vertrag von a. 817 zwischen Ludwig und Paschalis gemäße Verfahren eingehalten und der so zum Papst Gekorene nicht früher consecrirt werden, als bis er in Gegenwart eines kaiserlichen missus und vor dem Volk den gleichen (Treue-) Eid (dem Kaiser) geschworen hat, wie ihn weiland Pabst Eugenius in schriftlicher Form geleistet hat[3]). Nur der Königseid[4]), nicht auch (später) der Kaisereid, wird auch den Söhnen geschworen.

Sehr auffallend ist dann aber die Einschärfung, der Eid binde nicht nur für die Lebenszeit des Kaisers, sondern darüber hinaus auch gegenüber seinen Nachfolgern: damals (a. 802) hatte ja Karl die Kaiserwürde als mit seinem Leben erlöschend gedacht. Da hieran nicht zu zweifeln ist — die Theilung von a. 806 enthält kein Wort von der Kaiserschaft —, muß angenommen werden, die Unterthanen sollten nach Karls Tod auch den drei Königen die ihrem Vater ge-

1) C. missorum C. II. 1. ed. Krause 1890. c. 4. p. 10.

2) C. Theod. I. 1. c. 9. p. 124. a. 802—806(?). Die Knaben, die a. 786 oder a. 792 noch nicht schwören konnten, werden jetzt dem Kaiser vereidigt. C. a misso edita c. 12. Cap. missis data p. 146 (a. 801—814?). Ein indiculus (langobardisch, da er zwei Gastalden nennt) von 173 Namen, die einem König den Treueeid geschworen, erfüllt hier den Auftrag, an die missi und comites, die Namen und Zahl der Schwörer in einer brevis einzusenden. C. I. 1. p. 67 c. 4; vielleicht nach a. 828/29. C. Pertz I. p. 354; mit Recht vermuthet Boretius-Krause einen Grafen als Verfasser, da unter den 173 Namen zwar Gastalden, Schöffen und Notare, aber kein Graf erscheint; auffällt unter den Schwörern ein »infans« (Ursus).

3) C. I. 2. p. 324. (a. 824), s. unten „Pabst".

4) Z. B. C. I. 1. v. a. 789. c. 7.

lobte Treue halten, wobei freilich die religiös-sittlichen Verpflichtungen der Begründung durch die kaiserliche Theokratie darbten. Uebrigens wird gerade durch die nicht durch Thronfall[1]) beendete Treuepflicht des Unterthans ein wesentlicher Unterschied von der Vassallenpflicht begründet, so daß man nicht[2]) annehmen kann, Karl habe die Vassallität nun durchaus als Ersatz des Unterthanenverhältnisses aufstellen wollen: das ist eine Verfrühung. Denn die übrigen Einzelpflichten, die hervorgehoben werden, waren sämmtlich bereits in dem alten Begriff des Königseides und der fidelitas enthalten und man sieht aus der Begründung des Erlasses selbst, daß sie jetzt nur aus bestimmten Gründen besonders hervorgehoben werden, weil sie hervorragend wichtig waren (Heerbannpflicht), oder damals häufig verletzt wurden (Schädigung von Krongut, zumal Allodificirung von Beneficien), oder dem Kaiser vor Andern am Herzen lagen (Achtung des höheren Friedens von Kirchen, Wittwen, Waisen, Pilgern, auch die wohl zunächst an die Richter gewendete Mahnung, die Gerechtigkeit zu schützen und das Recht zu wahren). Bemerkenswerth ist die Warnung vor der Meinung, die infidelitas bestehe nur in Preisgebung von Reichsland an den Feind.

Nach der Reichstheilung von a. 806 ließ Karl nicht nur die bisher nicht Vereidigten, weil jetzt erst eidmündig Gewordnen, schwören, auch die ihm schon den Kaisereid geleistet hatten. „Alle“ (omnes) sollen ihn nun nochmal schwören und Gehorsam versprechen, aber auch den Söhnen Treue gegenüber jenem Reichsgesetz über die Theilungen[3]). Weil nun aber durch den Tod zweier Söhne der Eid von a. 806 gegenstandlos geworden, ließ Karl den Kaisereid nochmal schwören[4]): wieder sollen die Missi die Bedeutung des Eides den Leuten „eröffnen und auslegen“. Das Volk sollte nun Ludwig als Mitkaiser und alleinigen Nachfolger eidlich anerkennen[5]).

Anstatt auf die auch ohne Eid bestehende Unterthanenpflicht wird dann in dem kirchlichen Geist der Zeit die Erfüllung einzelner Ge-

1) Dahn, Grundriß S. 327.

2) Mit Brunner II. S. 63.

3) C. missor. Niumagae datum a. 806. C. I. 1. Martio c. 2. p. 131 et insuper omnes denuo repromittant, ut ea quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus pleniter omnes consecutire debeant.

4) Cap. de justitiis a. 812. c. 13 secundum consentudinem diu ordinatem.

5) C. I. 1. de justitiis faciendis c. 13. p. 177. a. 811—813, anders Waitz III. S. 299.

horsamshandlungen gar oft auf den Eid zurückgeführt: es ist zufällig, nicht begrifflich bestimmt, welche Leistungen hierauf begründet werden, so z. B. die Pflicht, Räuber und Forstfrevler anzuzeigen und verfolgen zu helfen, Zeugniß vor Gericht[1]) zu leisten.

Folgeweise erscheinen nicht nur Hochverrath, sondern begrifflich alle Verbrechen, alle Handlungen gegen Gesetz oder Bann des Herrschers auch als infidelitas, d. h. Verletzung der beschworenen Gehorsamspflicht und es ist wieder nur zufällig, wenn als Beispiele angeführt werden Raub[2]), Aneignung oder Ausbeutung kaiserlicher Beneficien[3]), denen — vermöge der theokratischen Schutzpflicht — Kirchengut gleichgestellt wird: „niemand kann in höherem Maße infidelis gegen uns sein, als wer unser irdisches und künftiges Heil gefährdet", d. h. der Kaiser wird von Gott gestraft, wenn unter seiner Herrschaft Kirchengut geschädigt wird[4]).

Neben dem allgemeinen Unterthaneneid werden noch besondere Eide für Einzelverpflichtungen allen Unterthanen auferlegt: so für Beihilfe zur Ausrottung der Räuber[5]). Ganz verschieden hievon ist es[6]), wenn für einzelne besonders auferlegte Amtspflichten, nicht allgemeine Unterthanenpflichten, z. B. den Rügeschöffen[7]), besondere Eide abgenommen werden[8]). Für diesen Rügeschöffeneid wird daher ja eine besondere Formel entworfen[9]).

Vermöge der theokratischen Auffassung gilt der Eid der Treue nicht nur bei Gott, auch als Gott geschworen: „nach jener Treue, die jeder Gott und dem König schuldet und gelobt hat, und nach jener Christenpflicht, vermöge deren jeder seinem Nächsten den Frieden wahren soll" [10]), soll jeder den Königsboten die Räuber anzeigen und sie

---

1) Beispiele bei Waitz III. S. 303.

2) C. missor. I. 1. a. 803—813. c. 2. p. 156 qui latro est infidelis est noster et Francorum, eben S. 26.

3) Cap. Nium. a. 806. c. 7. p. 131, ebenso Veruntreuung von Statsgut durch Beamte an Dritte.

4) Bouquet VIII. p. 652. 5) C. II. 2. p. 272—274. a. 853.

6) Anders und abermals leider ohne Scheidung der Rechtsbegriffe Waitz III. S. 303.

7) VIII. 4. S. 81.

8) C. de missis I. 2. a. 829. c. 3. C. II. 1. p. 8; danach ist die Ausführung bei Waitz a. a. O. zu berichtigen.

9) a. 829 a. a. O.

10) C. I. 2. a. 853. c. 4 in illa fidelitate, quam *Deo* et regi unusquisque debet et *promissam habit* [sic] et *in illa christianitate* qua pacem proximo unus quisque servare debet.

ergreifen helfen. Erst nach Ableistung dieses besondern Eides begründet Verletzung der Rügepflicht infidelitas[1]). Bei dieser Hochwerthung des Eides war es folgerichtig, daß Karl verbot, Andern als dem Kaiser Eide zu leisten: nur den Senior des Vassallen oder sonstigen homo mußte er ausnehmen, eine Ausnahme, die sich bald nach seinem Tode verhängnißvoll erweisen sollte, da seine schwachen Nachkommen im Fall des Widerstreits zwischen dem Unterthanen- und dem Vassallen-Eid letzteren vorgehen lassen mußten: darin war der Sieg des Vassallenthums über den Reichs-Gedanken klar ausgesprochen[2]). Durchaus nicht galt damals der dem Senior geleistete Eid als auch dem Kaiser geschworen[3]).

Auch Ludwig bringt (a. 829) auf allgemeine Abnahme des Treueeides, „wie es immer Gewohnheit war", durch die missi[4]). Lothar befiehlt a. 832 den missi, den Treueeid denen abzunehmen, die ihm noch nicht geschworen[5]). Ebenso Karl II. a. 854[6]). Doch ging damals, d. h. zur Zeit Karls und Ludwigs, noch der Unterthaneneid dem Vassalleid vor. Bedeutsam sind für den Wandel der Anschauungen die Erklärungen und Treue-Eide der Bischöfe und Laien für Karl II. auf dem Tage zu Gondreville[7]); aber alle Gewandtheit und alle Bibel-

---

1) C. I. 2. v. a. 829. c. 3. arg.: si *post* talem .. contestationem.

2) Oben VIII. 2. S. 172f. C. Theodonisvill. I. 1. a. 805. c. 9 nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris; sogar die Prozeß-Eide werden besonders ausgenommen, excepto his sacramentis quae juste secundum legem alteri ab altero debetur.

3) Wie von Roth a. a. O., dagegen richtig Waitz, Vassallität S. 12.

4) C. II. 1. p. 10; vgl. die C. von a. 792, 802, 805, 806.

5) C. II. 1. p. 64. a. 832, vgl. p. 10. a. 829.

6) Die Formel des Treueeides für Karl II. von a. 854 lautet: »ego ille Carolo, Hludovici et Judith filio, ab ista die inante fidelis ero secundum meum savirum (scire, sapere, oben S. 26: anderwärts secundum meum scire et posse C. II. 2. p. 339. a. 869; vgl. l. c. p. 172. a. 842.) l. c. II. p. 278. a. 854. In dieser Zeit bezeichnet Francus nicht ausschließlich den Franken, sondern jeden (freien) Unterthan des Frankenreichs: so hier, wenn Karl II. die Vereidigung aller „Franken" in seinem Reich anordnet, was nicht auf Salier und Ripuarier allein geht, C. II. 2. p. 278. a. 854 omnes per regnum illius Franci fidelitatem illi promittant. Jedoch gleichzeitig werden doch wieder »Franci« und »Aquitani«, die doch beide Reichsunterthanen sind, unterschieden, l. c. p. 279 Capitulare ad Francos et Aquitanos p. 282, 283, 284 [alle aus a. 856].

7) Gundulfivilla in Burgund a. 872. 9. Sept., s. C. II. 2. p. 341.

sprüche Hinkmars[1]) können das Unrecht Karls und seiner Anhänger nicht bemänteln.

β) Eide der Herrscher.

Die Arnulfingen und Karolingen bis Mitte des IX. Jahrhunderts leisten bei der Thronbesteigung keinen Eid: weder dem Volk noch dem Reichstag, noch etwa seit a. 751 dem Pabst: irrig behauptet man[2]) einen solchen Eid Pippins: das sogenannte primum mandatum regis ad populum[3]) ist angelsächsisch und enthält auch keinen Eid, nur Zusicherung des Friedensschutzes und gerechten Gerichts.

Erst bei dem Sinken der Königsmacht in den Familienkriegen der Nachkommen Ludwigs leisten diese ihren Großen, um sie zu gewinnen oder festzuhalten, Eide für Wahrung ihrer Rechte: zuerst Karl II. Er beschwört (a. 845) zu Beauvais den Bischöfen gewisse Versprechungen (vor Gott und den Engeln) mit seiner Rechten und auf sein Schwert[4]). Ebenso schwört er a. 848, als er sich in Orléans gegen Pippin als König von Aquitanien krönen ließ[5]). Ebenso a. 869 für Lothringen in Metz[6]) und a. 876 in Pavia als König von Italien[7]).

Aehnliches verspricht (polliceor) sein Sohn Ludwig der Stammler a. 877 zu Compiègne[8]): was er aber hier einzuhalten gelobt, sind nicht frühere Eide seiner Vorgänger, nur deren Gesetze, Verordnungen, andre Rechtshandlungen. Später leistete dann der zum Kaiser Gewählte — so Karl II. a. 876 — auch seinerseits einen Eid, das Recht (legem) aller fideles zu schützen, wie es unter den Vorgängern hergebracht, wie ein treuer König seine Getreuen von Rechtswegen ehren, schützen und bei ihren Rechten erhalten soll[9]).

Und jetzt gelingt es bei dem starken Sinken des Kaiserthums den Päbsten, die ja nun die Verleihung der Kaiserkrone in Anspruch

1) p. 339. l. c.

2) Martin II. S. 228.

3) Bei Martene, de ritibus p. 600.

4) C. II. 2. p. 387. a. 845 in fide et dixtera vestra per spatam vestram jurantis.

5) Annal. Bertin. a. 848. Dümmler I². S. 321.

6) Annal. Bertin. a. 869.

7) Annal. Bertin. a. 876.

8) Annal. Bertin. a. 877.

9) Vgl. diese lehrreichen Eide der Unterthanen und des Kaisers Karl II. II. 1. p. 100. a. 876.

nahmen, diese an allerlei eidliche Zusicherungen der zu Krönenden zu knüpfen[1]).

γ) Die Treuepflicht. Infidelitas.

Fidelitas mea ist die dem König geschuldete Treue[2]). Der Vorwurf der infidelitas[3]) ist ein so schwerer wie der des homicidium und darf — wegen der Statsgefährlichkeit der That — nicht durch Bußezahlung beglichen, muß vom Richter untersucht werden[4]). Die regelmäßige Strafe war Einziehung: wie der königlichen Beneficien so des Allods wie in Merovingenzeit[5]): sogar von dem infidelis früher einem Kloster — Sanct Gallen — Geschenktes wird nun eingezogen[6]). Zahlreiche Beispiele gewähren die Bestrafungen der Verschwörungen gegen Karl von a. 785/86[7]) und von a. 792[8]): hier erhält Graf Theodold wegen Reinigung durch Gottesurtheil sein bereits eingezogenes Allod zurück. Auch Tassilo und seinen Söhnen und Töchtern ward wie ihre Königsbeneficien ihr Allod eingezogen[9]). Allein

1) Noch nicht a. 850 bei der Krönung Ludwigs II. von Italien zum Kaiser durch Leo IV. Annal. Bertin. a. 850, auch nicht bei der Krönung Karls II. a. 875 durch Johann VIII.: sogar der libellus de imperatoria potestate Scr. III. p. 722 spricht nur von eidlosen Verzichten (übrigens durchaus unglaubhaft), vermuthlich aber bei der Karls des Dicken a. 881 durch Johann VIII. Erchanb. contin. Scr. II. p. 390.

2) Contra fidelitatem meam, d. h. contra fidem mihi debitam, sagt der König: ebenso in mea infidelitate: d. h. in infidelitate contra me C. II. 2. p. 452, 453. a. 859. Aber auch Kriegsfeinde, Saracenen in Spanien, heißen infideles nostri Bouquet V. p. 778, schwerlich doch sind das Unterworfene, die sich empörten: die Muhamedaner sind infideles als „Ungläubige". Reichsfremde, z. B. die einwandernden aus der Herrschaft der Saracenen flüchtenden Spanier, bedürfen zur Aufnahme und Ansiedelung der Erlaubniß des Königs C. I. 1. p. 169. a. 812. I. 2. p. 263. a. 816; dadurch werden sie seine fideles und schulden nun fidelitas, wie vor Allen das Heer Ughelli II. p. 247.

3) VII. 3. S. 393 f.

4) Capit. Remedii (sogenannte) c. 11 quod si de infidelitate aut de homicidium dictum fuit, non eis liceat obmutiscere, sed inquiratur pruptissime.

5) VII. 3. S. 393. VIII. 4. S. 143, 154, 158 (cum) postposita fidelitate sua ad Beneventanos .. Karolo imperatori rebellis — fugiendo se contulisset ac propter hoc res illius *propriae* (Allod) fisco sociari debuissent.

6) A. a. D. ein königliches beneficium: Eccard. Corp. hist. II. p. 50 quia ipse a nobis totis viribus se alienavit et fidem atque jusjurandum omni infidelitate fraudavit.

7) Einh. v. C. c. 20. Urgesch. III. S. 999.

8) Urgesch. III. S. 1032.

9) Urgesch. III. S. 1008. Dahn, Tassilo S. 14, in „Baiern", Regensburg 1895.

in schwereren Fällen[1]) ward die Todesstrafe oder Blendung verhängt: die alte Friedlosigkeit ward schon in Merovingentagen in einzelne bestimmte Strafen: Einziehung, Hinrichtung, Blendung, auch wohl Ausbannung und Einbannung gegliedert[2]). Beispiele auch hievon gewähren die Verschwörungen von a. 785/86 (Einziehung trifft Alle, Blendung Viele, Hinrichtung drei) und von a. 792[3]) [Pippin wird Leben, Eigen und Erbfolge abgesprochen: auf Karls Wunsch wird er zur Vermönchung begnadigt, seine Genossen aber werden enthauptet oder gehenkt[4])], dann die Empörung Bernhards von Italien[5]). Die Abgränzung der schwereren und leichteren Fälle behielt Karl sich und seinen Nachfolgern vor[6]).

Politische Gründe — Abschreckung, Aufstellung warnender Beispiele — fielen dabei ins Gewicht: so ließ Pippin den vornehmen Aquitanier Remistan, Waifars Vaterbruder, (a. 768) hängen wegen allerdings ganz außerordentlichen Treubruchs[7]). Die Willkür hatte hier breiten Raum, da ja jede Schonung des Lebens bereits als Begnadigung[8]) erschien[9]).

Folgerichtig wird wegen infidelitas die Ungnade des Königs gedroht: wie der Verbrecher als Feind des Königs, erscheint nun der König als Feind des Verbrechers: er entzieht ihm Huld und Schutz und straft den infidelis, dem er ja Leben und Gut nehmen kann, mit willkürlicher Strafe je nach dem Maß dieser Feindschaft und Ungnade: das wendet sich dann dahin, daß der Verbrecher, der infidelis, sich durch eine hohe, von der Willkür des Königs bemeßne Vermögensstrafe von der noch schwereren Strafe los und in die Gnade des

1) So richtig Waitz III. S. 308 gegen v. Roth, Ben. S. 389, der die Todesstrafe als Regel, die Einziehung als Begnadigung faßt.

2) Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, Z. f. R.-G.² XI. S. 63.

3) Oben S. 22 f.

4) Annal. Einh. a. 792.

5) Blendung. Er starb daran zwei Tage darauf, Annal. R. Fr. a. 818. Mühlbacher p. 209. VIII. 1.

6) Bouquet VIII. p. 652 quia (l. qui?) infidelis esse cognoscitur, secundum voluntatem et potestatem dijudicetur.

7) Aehnlich dem Tusa's II. S. 79. Urgesch. III. S. 942.

8) VIII. 4. S. 161.

9) Cap. legibus addendum von a. 819. c. 20. Cap. I. 2. p. 284, 285 juxta secundum) voluntatem nostram. VIII. 4. S. 161.

Königs[1]) wieder einkauft. Dies, anfangs vielleicht auf Beamte und Dienstleute beschränkt, gilt später auch von andern infideles[2]).

Nur in Sachsen ward jeder Bruch der Unterwerfungseide mit dem Tode gestraft[3]): das Uferfrankenrecht hatte dasselbe gedroht, allein, wie es scheint, ohne Ausführung. Der Fall des Bastards Pippin, der nach diesem uferfränkischen Rechte lebte und allerdings zum Tode verurtheilt ward, war einer der schwersten: geplanter Vater- und Königs-Mord. Vielmehr wird der Tod wiederholt nur bei Rückfall des Räubers, der infidelis ist[4]), oder des Beamten[5]) angedroht. Auch daß[6]) ein freier infidelis in dem Reiche nicht „wohnen" darf (immorari), beweist nicht die Todesstrafe, nur die Einbannung und Ausbannung, der freie Aufenthalt wird untersagt.

Die Streitfrage über das Verhältniß des »infidelis« zu dem »reus majestatis« ist dahin zu entscheiden, daß einmal für die nach römischem Recht lebenden Römer der römische Begriff beibehalten ward, vor Allem in Italien und Rom: daher werden die Hochverräther gegen Pabst Leo, „als ihren weltlichen Herrscher", nach römischem Recht ut majestatis rei zum Tode verurtheilt[7]). Daher erhebt Pabst Paschalis gegen vornehme Römer die Behauptung, sie seien als majestatis rei mit Recht getödtet worden[8]). Was andre Unterthanen anlangt, so sahen wir schon in Merovingenzeit[9]) den römischen Ausdruck auf infidelitas, Hochverrath, angewendet, freilich nicht in streng technischem Sinn. In karolingischen Quellen werden nicht alle infidelitates so bezeichnet[10]), sondern regelmäßig nur die schwereren Fälle, aber[11]) gelegentlich auch leichtere, z. B. bloße Herisliz[12]), so auch bei Tassilo[13]),

1) Auch durch Beschenkung, Bestechung Fredigundens; oft bei Greg. Tur.

2) Cap. Franconof. v. a. 794. Cap. I. 1. p. 75.

3) S. Sachsen. C. I. 1. de partibus Saxoniae c. 11. a. 775—790 Siquis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur.

4) C. missor. I. 1. a. 803—813. c. 2. p. 156. Oben S. 32.

5) Cap. Lothar. Istricum, Waitz III. S. 308, in den Schriften zu den Mon. nicht mehr auffindbar.

6) Nach Pactum Tusiac. von a. 865. c. 3. C. II. 2. p. 329.

7) Annal. R. Fr. a. 801.

8) Annal. Einh. a. 823 ed. Kurze. 1895.

9) VII. 3. S. 384.

10) Richtig Waitz III. S. 308 gegen Wilda S. 989 und v. Roth, Ben. S. 389.

11) Anders Waitz a. a. O.

12) Cap. Italicum a. 801. I. 1. c. 3. p. 205.

13) Urgesch. III. S. 1008.

weßhalb man nicht[1]) den reus majestatis auf den Bedroher von Leben[2]) oder Herrschaft des Königs beschränken darf[3]). Dabei wird allerdings ein Mordplan gegen den König von einer geringeren infidelitas unterschieden[4]). Doch kann man bei dem schon vor a. 814 schwankenden Begriff nicht erst unter Ludwig eine Ausdehnung annehmen; die Schriftsteller reden nicht die Rechtssprache, das ist noch zu wenig beachtet[5]).

Unterthanen[6]), die sich gegen den Herrscher erheben[7]) und eine selbstständige Herrschaft begründen wollen, heißen wie in Merovingenzeit tyranni, Gewaltherrn. Die merovingische Ueberlieferung, den Hochverrathsprozeß gegen solche mit der Vollstreckung anzufangen[8]), ist nicht ganz aufgegeben, aber gar viel seltner angewendet und zumal Angehörige des eignen Hauses werden regelmäßig nicht mehr in solchen Fällen getödtet[9]), sondern oft nach wiederholter Begnadigung (Griffo, die Enkel und Urenkel Ludwigs) nur vermöncht: spät — zuerst a. 738/739 nach einem Jahrhundert arnulfingischer Geschichte a. 630—738 — und selten haben Karolingen Karolingenblut vergossen[10]), anders schon Chlodovechs Söhne und gegen die eignen Söhne Chilperich[11]).

Von wieder empörten Unterworfenen, z. B. Sachsen, Friesen, Avaren, Waifar heißt es wohl: „sie haben gelogen", mentiti sunt[12]),

---

1) Mit Waitz a. a. O.

2) Wie freilich Pippins Mitschuldige rei majestatis heißen, s. oben S. 37; der Ausdruck »*crimen laesae majestatis*« begegnet karolingisch nicht.

3) Concil. Francof. I. 1. a. 794. c. 9, s. Urgesch. III. S. 1042.

4) Mit Waitz S. 310.

5) So v. Hludov. c. 21, die die Buhler mit Karls Töchtern reos majestatis nennt. Andere Fälle Bero von Barcelona Annal. Einh. a. 820, Markgraf Bernhard Annal. Bert. a. 844, Ebo von Rheims Hinkmar II. p. 273. Karlmann, Sohn Ludwigs des Deutschen Annal. Fuld. a. 863 (der Anklage nach). Eine Art, ein Fall der infidelitas ist auch die deshonorantia, deshonoratio regis C. II. 2. p. 280, 285. a. 856. Oben S. 20, VIII. 5. S. 340.

6) Auch Karolinger wie Bernhard Chron. Moissiac. 817.

7) Aber auch wider empörte Häupter bisher freier Völker: so Waifar, Widukind, auch der Langobarde Hrodgaud Annal. Laur. min. Urgesch. III. S. 921, 980, 994; dasselbe bedeutet rebellare C. Theod. I. 1. a. 805. c. 1. p. 122.

8) Urgesch. III. S. 409, 509.

9) Urgesch. III. S. 196, 213.

10) Urgesch. III. S. 770. Abt Wido von St. Vaast.

11) Urgesch. III. S. 195, 213.

12) S. Annal. Alam. a. 792. 794. 798.

ebenso von den Treubrüchigen auf dem Lügenfeld[1]). Die massenhafte Hinrichtung von wieder empörten früher Unterworfenen ist bei Karls That zu Verden[2]) noch unter den Begriff der Strafrechtspflege zu zwängen, aber nicht bei Karlmanns Bluthat zu Cannstatt[3]) gegen die zur Heeresversammlung aufgebotnen und nun niedergehauenen Alamannen.

Verletzung der trustis dominica wird immer noch (a. 877) wie in der Lex Salica mit dreifacher Buße geahndet und nun wird die vom König verliehene Immunität dem gleichgestellt[4]). Schon arglistiger Erwerb von Königsgut gilt als infidelitas, d. h. Bruch des Treue-Eides[5]), ebenso die Verschenkung von Statsgut durch die Beamten[6]), ja jede Verletzung der königlichen Grundeigenrechte, wenn mit Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begangen[7]): denn später schützte der König, wie z. B. seine Wälder gegen Wildern, all sein Grundeigen durch den Bann.

Wer den geplanten Treubruch Andrer erfährt und nicht verhindern kann, muß ihn wenigstens anzeigen[8]); die persönliche Treupflicht wird durch jede Gesetzverletzung gebrochen: ein solcher gilt als inimicus nobis[9]).

Wie die infideles sich unter einander zu gemeinsamer Ausführung ihrer bösen Pläne verpflichten, sollen sich die fideles des Königs zu dessen Unterstützung verbinden, jene Pläne, wenn entdeckt, anzeigen und einem Getreuen, der von jenen gefährdet wird, auch unaufgefordert schleunig zu Hilfe eilen[10]). Auf den Treueeid wird wie früher (von Karl I.) solches Gewicht gelegt, daß alle noch Unvereidigten ihn ablegen sollen und (nur) wer nach diesem Eid sich mit den Treulosen verbindet, wird mit Vermögenseinziehung gestraft, bis er sich unter Bürgenzwang dem König stellt. Treulose Freie dürfen im Reiche nicht

1) VIII. 1. S. 77.
2) a. 783. Urgesch. III. S. 995.
3) a. 743. Urgesch. III. S. 847.
4) C. II. 2. p. 360; drudes, fideles, amici, gasindi: Umgebung, Begleitungsschar C. II. 2. p. 429. a. 858. Diez, W.-B. I »drudo«.
5) C. I. 2. p. 285. a. 818/19 pro infidele teneatur, quia sacramentum fidelitatis quod nobis promisit irritum fecit.
6) C. I. 1. p. 217. c. 9. [anno?]
7) Cap. v. a. 802. I. 1. p. 92.
8) C. II. 2. p. 255. a. 843.
9) et populo nostro C. I. 1. p. 217. [anno?] ob echt?
10) C. II. 2. p. 329. a. 865.



weilen und Vermögen besitzen, bis sie (wieder) Treue geschworen haben und des Königs oder eines Getreuen des Königs homo (hier wohl Vassall) geworden: man sieht, jetzt ist die Aftervassallität so häufig und so bindend, daß sie die unmittelbare ersetzen mag.

Denn infidelitas ist insbesondere auch der Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen den Bann — Heerbann, Gerichtsbann, Polizeibann, Finanzbann — des Königs. Uebrigens ist es durchaus irrig, daß „erst mit dem Christenthum der Begriff des Gehorsams (!) zu den Deutschen" gekommen sei[1]): auch in heidnischer Urzeit ward der Gehorsam geschuldet, nicht nur in privatrechtlichen Verhältnissen — dem Muntwalt, dem Gefolgsherrn —, auch dem König[2]), dem Heerführer, dem Grafen: und Ungehorsam gegen dessen Bann war von jeher gestraft worden. Wie die Franken, schulden diesen Gehorsam auch Thüringe[3]), Sachsen, Baiern, Langobarden[4]), kurz alle Unterthanen des Reichs[5]).

Vermöge dieser allgemeinen Treuepflicht der Unterthanen hat jeder die ordentlichen und zumal die außerordentlichen Beamten — die missi — des Königs in ihren Amtsverrichtungen zu unterstützen: z. B. den Königsboten die Räuber in der Nachbarschaft anzuzeigen und verhaften zu helfen[6]).

Lehrreich ist die Anklageschrift (libellus proclamationis) Karls II. wider Wenilo von Sens, der bei dem Angriff Ludwigs des Deutschen a. 858 zu diesem abgefallen war und eine wahre Musterliste von infidelitates begangen hatte[7]). Wie Untreue bestraft wird, findet besondere, in gefährlicher Zeit bewährte Treue ihren besonderen Lohn. Während sonst über Tassilo's Zeit hinaus in Rechtsstreiten nicht zurück gegriffen werden soll, wird für die baierischen Großen, die Karl Martell, Pippin und Karl selbst sich angeschlossen, eine Ausnahme zugelassen[8]).

---

1) Wie Waitz III. S. 314 sagt, vgl. Ehrenberg, die Treue als Rechtspflicht. Deutsche Rundschau X. S. 7.

2) Ein Vandalenkönig straft einen ungehorsamen Heerführer a. 271 mit dem Tode. I. S. 141. Dexippus, Excerpta ed. Bonn. p. 20.

3) Annal. Nazar. a. 786. 4) S. diese Stämme.

5) C. a. 802. I. 1. c. 8. p. 93 bei Abnahme des Kaisereides.

6) C. a. 853. c. 4. C. II. p. 272 (Karl II.), wer das nicht thut, wird infidelis noster et Francorum.

7) C. II. 2. p. 450. a. 859.

8) C. Baj. I. 1. (c. a. 810?). c. 8. p. 159 qui ad fidem avi vel genitoris nostri vel ad nos venerunt.

c) Königsfriede und Königsschutz.

Wie in Merovingenzeit[1]) waltet nun statt des alten Volksfriedens der Königsfriede, jedes Verbrechen ist eine »rebellio«[2]), eine Empörung gegen den Frieden. Gewalt, Diebstahl, Raub brechen den „gemeinen Frieden“ [communem pacem][3]). Ueber diesen erhebt sich der erhöhte Sonderfriede für besonders befriedete Personen, Verhältnisse, Zeiten, Räume, Sachen, auf Gesetz oder ausdrücklicher Verleihung beruhend[4]).

Ganz formelhaft werden daher Friede und Gerechtigkeit [d. h. Schutz des Rechts durch die Rechtspflege] — »pax et justitia« — als die beiden Hauptziele des ganzen Statswesens und die Hauptaufgaben des Herrschers hingestellt, nicht nur von den Gesetzen und andern statlichen Erlassen[5]), auch von den Geistlichen in ihren Predigten, Concilienschlüssen, Briefen und Schriftwerken, ebenso von den Annalen[6]): seltener wird auch die Ehre des Reiches und der gemeine Nutzen daneben gestellt[7]). Und Jonas, Bischof von Orléans, schreibt: „Besonders ist es das Amt (ministerium)[8]) des Königs, das Volk zu leiten mit Billigkeit und Gerechtigkeit und zu trachten, daß sie Frieden und Eintracht haben“: das ist aus Germanischem und Christlichem gemischt, übrigens auch schon merovingisch: die Kaiserschaft hat nur das Christliche noch stärker betont und im Ausdruck überschwänglicher gefaßt.

Weil nun der gemeine Friede Königsfriede, erscheint dessen Bruch als infidelitas gegen den König. Allerdings erst karolingisch heißt „treulos gegen uns und die Franken“ der Räuber und dessen Hauser und Hofer[9]); gleichbedeutend inimicus: „wer die Tödtung eines Friedlosen

1) VII. 3. S. 402 f.

2) C. Theodon. I. 1. a. 805. c. 5. p. 123.

3) Admonitio ad omnes regni ordines a. 823—825. Cap. I. 2. p. 304. c. 8.

4) VII. 3. S. 407.

5) C. missorum Aquisgran. I. 1. a. 810. c. 10. p. 153 de pace et justitia infra patriam sicut saepe per alia capitula jussi, adimpletum fiat und oft.

6) Annal. R. Fr. a. 801 justitias et pacem (fecit Imperator in Italia).

7) Admonitio I. 1. c. 10. p. 305, vgl. c. 18 pax et justitia omnis populi et ad honorem regni et communem utilitatem; dagegen die inhonoratio regni oben S. 20, 38 oder commune damnum.

8) De institut. regia c. 4. (ed. d'Achery). Jonas schrieb sein Buch a. 834 für Pippin von Italien, Wattenbach I. S. 265.

9) Cap. I. 1. p. 156. c. 2. a. 803—813; oben S. 26, 32.

durch Fehdegang rächt, soll als unser und unsers Volkes Feind gelten" [1]). Besonders befriedete Sachen [2]) waren schon von jeher durch Volksrecht mit härteren Strafen geschützt worden: der König konnte solche auch noch durch seinen Bann schirmen, z. B. hirtenlose Herden [3]).

Der erhöhte Friede der Königspfalz aber ist für die Franken nicht so früh, vielfach und sicher bezeugt wie in andern germanischen Rechten und für die Herzogspfalzen rechts vom Rhein. Es wäre denkbar, daß der besondere Schutz des Weges zu und von dem König, den die (fränkische) Lex Saxonum aufstellt [4]), nur um der besonderen hier waltenden Verhältnisse willen von Karl gewährt worden sei [5]), und der erst a. 884 bezeugte Friede der fränkischen Königspfalz [6]) konnte leicht aus dem bairischen und alamannischen Herzog-Pfalz-Frieden entnommen sein: immerhin läßt die Analogie jener andern germanischen Rechte (Nordgermanen, Angelsachsen und dieser Herzogpfalzfriede) auch einen alten fränkischen Königpfalzfrieden als wahrscheinlich vermuthen.

Ueber den besonders verliehenen Schutz wird eine Urkunde ausgestellt (carta mundburdalis), und es ist ergreifend, wie eine bedrängte Frau keinen andern „Schirmer" stellen kann als diesen Schutzbrief vorweisen. Solche Schutzbriefe [7]) sind die »litterae«, auf Grund deren eine (verurtheilte) Partei das Königsgericht anruft: sie wird sammt den vorzulegenden Briefen in den Palast gebracht und hier wird die Sache entschieden: nicht ohne Weiteres soll den — oft erschlichenen [8]) — oder gar gefälschten litteris geglaubt werden [9]).

Die Vorstellung des Schutzes des Volkes durch den König war dem altgermanischen Königthum fremd gewesen [10]): der König war damals nur Beamter des Volkes, die Volksversammlung, zugleich das Volks-

---

1) l. c. p. 217.

2) D. G. I a. S. 250 f.

3) Als diese hirtenlosen sind doch wohl die C. I. 1. Aquisgr. a. 813. c. 3. p. 171 gebannten jumenta zu denken.

4) c. 37. Cap. I. 1. v. a. 779. p. 51.

5) Anders Brunner II. S. 47, der daraus einen erhöhten Frieden des fränkischen Königshofes folgert.

6) Ebenda.

7) So gewiß richtig Brunner, Zeugenbeweis S. 56, gegen Waitz IV. S. 477.

8) S. oben VIII. 5. S. 312.

9) C. Theod. I. 1. a. 805. c. 8, s. „Königsgericht" und „Verfahren". VIII. 4. S. 50 f.

10) VII. 3. S. 404.

heer, bedurfte keines Schutzes, verarmte besitzlose Freie hatte es nicht gegeben.

Erst in den neuen Verhältnissen, auf gallisch-römischem Boden, nach Erlöschen der Volksversammlung, nach Abschwächung der wichtigsten Schutzpflichten der Sippe, nach dem Aufkommen von Armen und Schwachen entstand das Bedürfniß solches Schutzes, den der jetzt so mächtige König durch seine Beamten, anfangs auch durch seine Gefolgen, später seine Vassallen gewähren mochte: ganz besonders hat dann die theokratische Färbung des König- und des Kaiserthums, die Lehre der Kirche diese (— christliche —) Schutzpflicht eingeschärft. Aber nun war der Königsschutz tief eingewurzelt in der Anschauung auch des Volkes. Noch a. 879 gilt in dem verwälschten Burgund als Hauptpflicht des Königs die Gewährung seines »moniburgium« (mundeburdium)[1]).

Seinen besonderen Schutz, in den man sich durch Rechtsgeschäft begiebt, kann der König durch Privileg verleihen, wem er will[2]). Wir erfahren, aus welchen Gründen man diesen Schutz vom König zu erbitten pflegt: persönlich „zu ihm eilend", um jemand eine Nachricht zukommen zu lassen, sei es aus Christen(land?) oder Heiden(land?)[3]), dann aus Noth (propter inopia) oder Hunger Unterstützung suchend, diese sollen dort (am Hof) unter dem Schutz des Herrn Kaisers Unterstützung und Almosen empfangen[4]). Hier wird für Verletzung, zumal für Verknechtung oder Verkauf in Unfreiheit, sogar Todesstrafe gedroht. Besonderen Schutz erhalten Römer, die zum Kaiser reisen (Geistliche, Senatoren, Andere)[5]) für ihre Person und ihr Vermögen.

Erst in arnulfingischer Zeit sicher bezeugt [und zwar nunmehr als Regel] ist die sinnbildliche Form dieser Begebung in die Schutzgewalt durch die Könige[6]), »commendatio«, d. h. der Schützling legte (stets knieend?) beide Hände in die Hände des (stets vor ihm

---

1) C. II. 2. p. 366.

2) [Aber nicht jedem Bittenden muß er ihn gewähren, wie Waitz IV. S. 237] l. c. c. 30 quos *vult* dominus imperator pacem (et?) defensionem habeant in regno suo: es werden vielmehr die causae solcher Verleihung angeführt, z. B. inlicitae malorum hominum infestationes Trad. Sangall. 65; ganz wie Form. imper. 41.

3) Sive ex christianis, sive ex paganis: schwerlich doch sind Heiden-Leute gemeint, s. „Theokratismus".

4) Vgl. C. missor. spec. v. a. 802. I. 1. p. 101. c. 15.

5) C. II. 1. p. 124. a. 898.

6) Ueber deren Wirkungen s. VII. 3. S. 407.

sitzenden?) Schützers: manibus in manus sese commendare, manibus se tradere. Dies war eine, wie es scheint, gemein-arische Form, ganz allgemein für Ergebung in die Gewalt eines Andern: nur eine Einzel-Anwendung hievon hat sich in der commendatio in den Schutz abgesondert. Häufig erhalten Klöster[1]) Schutzbriefe: auf Königsboden errichtete[2]) oder dem König geschenkte[3]) Klöster standen als Königseigen ohnehin in Königsschutz.

Zwischen dem allgemeinen Königsschutz, der allen Unterthanen zukam[4]), und dem Einzelnen besonders verliehenen steht in der Mitte der ohne besondere Verleihung kraft Königsbannes gewissen Arten von juristischen und natürlichen Personen von Rechtswegen zugesichert war: außer Kirchen kommen Wittwen, Waisen, Schwache, minus potentes (d. h. Arme), auch gelegentlich peregrini, d. h. zumal Pilger in Frage[5]). Diese gesetzlichen Schützlinge erhalten — nöthigenfalls durch richterliche Ernennung — einen Schirmer (tutor) „nach ihrem Recht", d. h. ihre Rechte sind von ihm nach ihrer lex zu wahren[6]). Allein auch solchen gesetzlichen Schützlingen wird — zum Ueberfluß oder zu stärkerer Sicherung — der Schutz noch besonders verliehen: Kirchen, Klöstern, Aebten, Geistlichen für sich und[7]) ihre Anstalten, Mädchen, Ehefrauen[8]). Dagegen Juden und Händlern steht der erhöhte Schutz nicht gesetzlich, nur bei besonderer Verleihung zu[9]).

Kaufleuten aus befreundeten Reichen wird der besondere Königsschutz oft verliehen, — so der Angelsachsen[10]), — das mundium[11]).

---

1) Böhmer-Mühlbacher N. 64.

2) Prüm, Echternach Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 35.

3) Aniane, Hersfeld ebenda S. 52.

4) So richtig Brunner II. S. 57.

5) Cap. missor. gener. v. a. 802. I. 1. c. 5. p. 93; immer wieder eingeschärft I. 2. a. 819. p. 275. Nonnen, Wittwen, Waisen (ihre Sachen sollen die Grafen vor Allen erledigen C. I. 1. p. 63. a. 789), Arme II. 2. p. 292. a. 857, minus potentes C. I. 1. a. 802. c. 40.

6) C. I. 1. p. 192 [für Italien].

7) Urkunde Pippins von a. 698.

8) C. I. 1. a. 802. c. 40. Form. imper. 37. 48; vgl. Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 100.

9) Form. imper. 30, 31, 32, 37, s. VIII. 2. S. 243. 3. S. 287; merkwürdig der Fall der Frau bei Waitz IV. S. 237, die durch böse missi gezwungen ward, sich und ihr Eigen nicht — wie sie wollte — dem König, sondern einem Bischof in Schutzgewalt zu commendiren und nun vom König Abhilfe erbittet.

10) Jaffé VI. p. 287 *protectionem et patrocinium habeant* . . juxta antiquam consuetudinem negotiandi . . dann reclament se ad nos (vel nostros) judices.

11) Form. imp. N. 37.

Doch wurden sie — wenigstens die Schutzjuden — behufs Ueberwachung, auch Besteuerung, angehalten, jährlich im Mai ihren Schutzbrief am Hof vorzulegen und einen (leider nicht angegebnen) Theil ihres Gewinns der Kammer abzuliefern [1]).

Auch christliche Händler werden „wie die Juden" in den Schutz des Kaisers aufgenommen und erhalten Befreiungen von Zöllen und Gebühren [2]), sowie von Lasten und Leistungen: Heerbann, Scara, anderen Bannen: sie sollen ihre Fahrzeuge vermehren dürfen, an den Schleusen oder Pässen [3]) sollen von den Schleusen- oder Paß-Wärtern nicht Gebühren von ihnen erhoben werden. Dafür müssen sie alle ein oder zwei Jahre im Palatium von ihren Waren „Geschenke" darbringen, Mitte Mai, der üblichen Zeit für solche Gaben. Als Schützlinge können sie schwierigere Sachen in das Palatium bringen, wo der König oder ihr magister [4]) entscheidet [5]).

Alle Fremden, zumal Pilger [6]) oder zum König Reisende, stehen im allgemeinen Königsschutz, der aber auch noch besonders durch Schutzbriefe oder einen Begleiter gewährt werden mag [7]): er galt (zumal seit a. 800) als Verpflichtung des Königs (Kaisers), der allgemeinen eidlich bekräftigten Unterthanen-Treuepflicht entsprechend und der göttlichen Einsetzung des Herrschers zum »protector et defensor« [8]): daher muß im Kaisereid (imperiali sacramento) geschworen werden, diese nicht zu schädigen: „weil der Herr Kaiser selbst, nächst Gott und seinen Heiligen, als deren Schützer und Vertheidiger bestellt ist" [9]).

Die Wirkungen werden verschieden aufgezählt: z. B. Befreiung von Botendienst [10]).

---

1) l. c. ad camaram nostram fideliter unusquisque ex suo negotio *ac nostro* (! hier erscheint der fiscus wie der socius des Juden!) deservire studeat; deservire kann aber hier wohl nichts Andres bedeuten: schwerlich doch ist der Zoll gemeint, der vom Besuch des Marktes zu Aachen zu entrichten war Hink. opp. II. p. 606.

2) Form. imp. 37.

3) ad clusas. Richtig Zeumer Form. imp. 37; hier nicht ein Ortsname.

4) VIII. 3. S. 155. 5) l. c.

6) Jaffé VI. p. 287.

7) Transl. St. Alexandri c. 4 ei aut legatum aut .. tuae partis scriptum tribui jubeas, quo per totam Italiam .. absque .. laesione .. queat pervenire.

8) Capitulare missorum v. a. 802. c. 5. Cap. I. 1. p. 93.

9) l. c.; hier stehen statt der minus potentes, pauperes die peregrini.

10) Form. imper. 37.

Königsschützlingen wird (außer dem Schutz im Allgemeinen: — männiglich wird gewarnt, sie zu schädigen —) oft gefreites Gericht vor dem König zugesagt, wenigstens in Fällen, die in ihrer Heimath nicht wohl entschieden werden können. Ob dies der Fall, wird wohl ihrem Ermessen — nicht dem des ordentlichen Richters — überlassen[1]), auch bei reclamatio ad regem gegen Verurtheilung durch den Erstrichter[2]). Friedbruch an ihnen wird mit dem Königsbann von 60 sol. (mindestens) gebüßt[3]). Ja, Todesstrafe bedroht den, der Arme — Christen oder sogar — ausnahmsweise! — Heiden, die aus Hunger und Noth den Schutz des Herrschers suchen, verknechtet oder sonst beschränkt[4]).

Der König kann die besondere Schutzgewalt nicht im ganzen Reich allgegenwärtig ausüben: er bestellt dazu Vertreter, die freilich oft den Schützling verunrechten. Heißen solche einmal missi, so sind das doch nicht[5]) die nur vorübergehend erscheinenden Königsboten. Ganz allgemein werden auch die ordentlichen Beamten angewiesen, Königsschützlingen diesen Schutz bei Ausrichtung ihrer Geschäfte und Reisen zu gewähren[6]). Dies geschieht auch wohl so, daß der König die Ausübung seines Schutzes (für Kloster Anisola, St. Calais) seinem Sohn (Karl) überträgt, dem aber auch commendirt wird[7]), oder andern Großen[8]).

Der Schutz kann auch auf Zeit verliehen werden: so Pilgern für

---

1) Form. imp. 41.

2) Bouquet V. p. 698. a. 752 si causae in pago (daheim) absque suo dispendio recte ac rationabiliter definitae non fuerint. Jaffé VI. p. 287.

3) Cap. v. a. 801—813. c. 2. I. p. 171 ... per bannum regis pacem habeant.

4) ? Freilich sehr dunkel: C. I. 1. p. 97. c. 30. a. 802, oben S. 43.

5) Wie Waitz IV. S. 237: venerunt .. dicentes, quod ex jussione vestra missi vestri fuissent .. peto, ut talem missum habuissem, qui mihi .. in locum tuitionis vestrae defensore et munburire fuisset.

6) Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 95 (Ludwig), anders liegen die zwei von Waitz IV. S. 239, Anm. 6 und S. 240, Anm. 1 hiefür angeführten Fälle: hier hat nur der Graf oder Bischof das mundium, nicht der König: erst im dritten Fall (Marca, p. 803) überträgt Karl den Schutz eines Abtes einem Grafen per epistolam: nur die Ausübung oder das Recht selbst? So Waitz a. a. O. 245.

7) So Pippin, Urk. p. 704 sub sermone tuitionis nostrae .. vel mundeburde filii nostri Karoli ... qui causas ipsius abbatis vel monasterii habet receptas, der diese Angelegenheiten übernommen hat. Böhmer-Mühlbacher 89.

8) Urk. Karls Bouquet V. p. 739. a. 777 sub nostram tuitionem et defensionem procerum nostrorum.

die Zeit der Romfahrt[1]). Dann fand keine commendatio statt, wohl aber, wenn ein Missionar dauernd in Heidenland bekehren soll[2]). Andrerseits kann die Commendatio auch die Erben umfassen[3]).

Dieser besondere Schutz ist nur Steigerung des allgemeinen, den Unterthanen geschuldeten Königsschutzes: zuweilen läßt der Ausdruck zweifeln, ob jener oder nur dieser gemeint sei. Besonderer Schutz ist gewährt den eingewanderten Spaniern[4]). Ebenso ist zuweilen zweifelhaft, ob die Erwähnung der commendatio bei einem solchen Abhängigkeitsverhältniß fehlt, weil sie nicht stattfand oder weil sie als selbstverständlich vorausgesetzt ward[5]). Königsschutz mindert daher keineswegs die Vollfreiheit[6]).

Der König verlangt aber auch wohl für seinen Schutz (defensio) die »gubernatio« und den Besitz und Fruchtgenuß eines Kirchengutes gegen von ihm zu zahlenden Zins, während er sonst für seinen Schutz oft Zins erhebt[7]). Die Verhältnisse sind so manchfaltig, daß sie gegentheilig werden können. Königsschutz und Immunität berühren sich so vielfach, daß auf die Bitte eines Klosters um jenen auch dieser ganz regelmäßig gewährt wird[8]).

---

1) Cap. Pippin. Langob. I. 1. c. 10. a. 782—786. p. 193 de advenas et peregrinos qui in Dei servitio Roma vel per alia sanctorum festinant corpora ut salvi vadant et revertant sub nostra defensione.

2) So Erimbert in Schweden, ich entnehme dies Waitz IV. S. 239.

3) So an Sanct Gallen Trad. Sangall. 537. II. p. 10: nos et posteri nostri familiaritatem ad rectores .. monasterii habeamus; s. oben »familia«.

4) So richtig v. Sickel gegen Waitz IV. S. 235. Constit. pro Hispanis C. p. 261 sub protectione et defensione nostra, später *sub mundeburde* nostrae defensionis (mundeburdis stets vom besonders verliehenen Schutz); ebenso von Karl und den Sachsen in nostro obsequio; zweifelnd Waitz IV. S. 238.

5) So Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 100. Bei Juden wird sie nur einmal erwähnt Form. imp. 52, ist aber auch wohl 30, 31, 37 anzunehmen, dagegen standen nicht alle Juden als solche in Königsschutz.

6) C. I. 2. p. 261. a. 815 (Hispanos) sub protectione et defensione nostra receptos in libertate conservare decrevimus; vollfreie commendati l. c. p. 321. (a. 823).

7) Böhmer-Mühlbacher N. 500.

8) Es soll eben auch gegen injusta districtio durch die Beamten geschützt werden: dies ist wohl der Gedankenzusammenhang: z. B. Bouquet VI. p. 480. a. 815.

d) Königsbann[1]).

Der Begriff des Königsbannes hat sich seit der merovingischen Zeit[2]) nicht geändert, ist auch das Gebiet seiner Anwendung durch Karls Auffassung der Pflichten und Rechte bedeutend erweitert. Das Wort ist nicht auf Verordnungen beschränkt: auch von Gesetzen, die der Reichstag oder ein Stammestag beschlossen, sagt der König: hoc firmiter banniamus[3]). Des Königs Bann-Befehls-Wort heißt auch verbum[4]): daher extra verbum regis positus, d. h. aus jenem Befehl, der allen Unterthanen den Frieden durch Königsschutz sichert. Das Banngeld beträgt wie unter den Merovingen[5]) regelmäßig 60 sol.[6]), diese Summe muß also vorausgesetzt werden, wo eine andere nicht angegeben ist: denn der Bann ist nicht eine lex imperfecta.

Solche geringere Beträge finden sich aber häufig: 40 sol. für Ueberschreitung der Höchstpreise[7]), aber auch wohl Erhöhung über den Bann hinaus. Neben dem Bann das eigene Wergeld des Uebelthäters, also vielleicht 60 + 200 sol.[8]).

Manchmal wird die Eintreibung des (Heer-)Bannes dadurch beschränkt, daß Grundeigen und Unfreie nicht zur Zahlung gepfändet,

---

1) Wilda, „Bann", in Weiske's Rechtslexicon. — (Georg) Meyer, die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflichen Hulden. 1881. — Sohm, D. Liter.-Z. 1884 (Aufgebung des unbeschränkten Bannrechts des Königs). — Ficker, Forschungen I. S. 112. — (W.) Sickel, zur Geschichte des Bannes. 1886.

2) VII. 3. S. 414.

3) C. I. 1. a. 802. c. 32, 39. p. 98, 99.

4) C. Langob. c. 5. I. 1. p. 216. [anno?] de verbo nostro ut nullus praesumat aliter facere (anders Waitz III. S. 318), zumal auch wenn Beamte, z. B. Königsboten (C. a. 789. I. 1. c. 37 [?]) einzelne Befehle unter Königsbann erlassen sollen, s. unter „Amtshoheit, Allgemeines". C. de part. Sax. l. c. a. 775—790. p. 68. c. 34 und oft; per verbum et voluntatem domini regis Cap. Vern. l. c. a. 755. c. 5. p. 34, bei Ernennung von Beamten, bei Verleihung von Beneficien oft; über die Verknüpfung von Gottes Gebot, das auch bannus genannt wird, und Königsbann s. „Theokratismus".

5) VII. 3. S. 414 f.

6) C. Lang. I. 1. a. 801. c. 2. p. 205 plenum haribannum secundum legem Francorum id est sol. 60.

7) C. a. 888. I. 1. c. 5. p. 140; 15 sol. für den Schlag eines Freien gegen einen Freien l. c. p. 117. a. 803.

8) C. Mant. C. I. 1. c. 7. p. 190. [anno 787?]. Der Bann cum lege sua wird den Kirchenbeneficiaren angedroht für Nichtentrichtung der Doppelzehnten an die Kirchen. S. oben VIII. 5. S. 290 „Zehntrecht".

eingezogen werden dürfen [1]). Darin liegt eine Milderung der Geldstrafe. Daß der Betrag zufrühest im Uferfrankenrecht genannt wird [2]), ist nur Zufall: er war gemein fränkisch. Diese fränkische [3]) Bannwette ward dann auch bei den andern einverleibten Stämmen eingeführt: so bei den Alamannen, den Baiern, den Friesen [4]). Außer der Bezahlung des Königsbannes konnte in schwersten Fällen Friedlosigkeit eintreten. Daß diese Fälle gar nicht festgestellt, vielmehr der Willkür des Königs überlassen [5]) waren, ist nicht anzunehmen. Bei Hochverrath und Empörung trat nicht wegen bloßen Bannbruches, sondern für diese schwersten Stats-Verbrechen als solche Todesstrafe oder Friedlosigkeit mit Vermögenseinziehung ein [6]), woran nur Begnadigung mildern mochte. Ferner können bereits vom Volksrecht mit Strafe bedrohte Handlungen außerdem noch durch den Bann bedroht werden: so von Karl Heimsuchung: doch war dann, wie es scheint, nur das Banngeld, nicht auch das Friedensgeld zu zahlen: in den Fällen, da das Friedensgeld höher war als der Bann, hat man aus fiscalischen Gründen jenes erhoben und den Bann nicht angedroht [7]).

So wenig wie in Merovingenzeit ist der Herrscher in Gebrauch des Bannrechts unbeschränkt [8]). Nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens darf der Bann erlassen werden [9]). Unter Karl ward die Banngewalt des Königs allerdings erweitert: aber nicht durch Willkür oder bloße Verordnung, sondern durch Gesetz: so bei den Baiern durch Stammesgesetz [10]); erst auf der Höhe seiner Macht ergeht ein Reichsgesetz, das beides

1) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2. p. 166.

2) Lex Rib. 35. 60.

3) bannus Francilis Edict. Caris. II. 2. p. 301. a. 861.

4) L. Fr. XIV. 7.

5) So, scheint es, Brunner II. S. 64. Allein diese willkürliche Strafe ist doch nur in einzelnen fest bestimmten Gesetzen — nach Brunners eigner Zusammenstellung — und dann stets ausdrücklich vorbehalten; in leichteren Fällen der infidelitas nehmen Waitz III. S. 307 und Brunner a. a. O. [wohl mit Recht] durch Gewohnheitsrecht abgestufte gelindere Strafen an.

6) Waitz IV. S. 506.

7) Das hat wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht Brunner II. S. 40; über Beitreibung des Banngeldes bald auf dem Verwaltungsweg (Heerbann), bald in Friedbruchsachen nach gerichtlichem Beweisverfahren s. denselben S. 41, aber dessen Eintheilung in Friedens-, Verordnungs- und Verwaltungs-Bann S. 37 f. ist anfechtbar.

8) Gegen diesen Irrthum Sohms VII. 1. 2. S. 415.

9) S. unten S. 50, 53.

10) Cap. L. Baj. addita c. 3; vgl. Wilda S. 376.

— die Bannfälle und die Bannsummen — seiner Weisheit anvertraut: dies war offenbar nur seiner Person eingeräumt und sollte mit seinem Tod erlöschen: wenigstens ist es damit erloschen und auf die Nachfolger nicht übergegangen, die sehr schnell von den Großen abhängig erscheinen[1]).

Der König kann vielmehr durch seinen Bann nur unter Zustimmung des Reichstags solche Handlungen verbieten, die das Reichs- oder Stammes-Recht nicht bestraft: z. B. in Sachsen Alle strafen, die ihre Kinder nicht binnen Jahresfrist taufen[2]). Auch bedurfte Erhöhung des Bannes über den als Regel vorausgesetzten[3]) Betrag der Zustimmung eines Reichs- oder doch Stammes-Tages.

Keine Ausnahme von der Regel gesetzlicher Feststellung der einzelnen Bannfälle bildet auch der Zusatz zum Baiernrecht, wo (nach Aufzählung der acht Banne, s. unten S. 53) den Königen vorbehalten wird[4]), weitere Banne zu erlassen. Und auch in den zahlreichen Fällen[5]), in denen, sei es neben der Buße, sei es ohne sie, die Verwirkung des Banngeldes angedroht wird, ist allgemeine, stillschweigend oder ausdrücklich ertheilte gesetzliche Ermächtigung vorauszusetzen: sonst könnte nicht eine von Karl II. und Ludwig erlaßne constitutio ausdrücklich als lex bezeichnet werden[6]).

Irrig also nennt man[7]) den Bann „Surrogat" der gesetzgebenden Gewalt: er war lediglich Verordnung: doch konnte — wie heute noch in constitutionellen Monarchien — durch Gesetz bestimmt werden, daß ein an sich durch Gesetz zu regelnder Gegenstand durch königliche Verordnung geregelt werden solle, der dann Gesetzeskraft beigelegt werden kann[8]), aber nicht muß. Entscheidend war hiebei

1) VIII. 1. S. 67 f.

2) Cap. I. 1. p. 69. a. 775—790.

3) Cap. I. 1. p. 217. a. 802 bannus quem per semet ipsum dominus imperator bannivit, 60 sol. solvatur.

4) Add. c. 3. p. 158 reliqua autem reservata sicut regibus ut ipsi potestatem habeant nominativae demandare unde exire debent (sc. banni).

5) S. die Zusammenstellung bei Wilda S. 481, Sohm S. 178.

6) Pap. a. 832. c. 14. p. 62. C. II. 1. p. 62 haec capitula *pro lege* teneantur et conserventur.

7) Sohm S. 106.

8) Z. B. die Zusammensetzung des Herrenhauses, Preuß. Verfass.-Urkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 65, nach Gesetz vom 7. Mai 1853 und königlicher Verordnung vom 12. Oct. 1854.

lediglich das thatsächliche Bedürfniß[1]), nicht ein gemeinschaftlicher Grundsatz[2]).

Auf solchen ganz besonderen Bedürfnissen — Ueberhandnehmen gewisser Missethaten oder Ungebühr — beruht es daher offenbar, wenn zuweilen geringfügige Vergehen nicht nur mit dem Bann, daneben mit schwerer (Verstümmelungs-)Strafe (Verlust der Hand) bedroht werden: so in Sachsen schon der Widerstand gegen berechtigte Pfändung weidender Thiere (Pferde)[3]), während andrerseits schwere Friedbruchthaten wie Raub und Mord nicht auch noch mit dem Banne neben der volksrechtlichen oder reichsgesetzlichen Strafe bedroht werden.

Daher erklärt sich, daß zumal für die außerordentlichen Verhältnisse in Sachsen die Banne so häufig angedroht[4]) und die Grafen ermächtigt werden, je nach Bedürfniß bei schweren Verbrechen die Bannstrafe der sonst gedrohten beizufügen. Daß dies nicht ohne gesetzliche Grundlage geschah, erhellt daraus, daß Karl selbst sogar bei bloßer Erhöhung des Banngeldes, nicht Neueinführung von Bannfällen — und zwar gegen die so hart verfolgten Sachsen — ausdrücklich die Zustimmung der Franken und der „treuen" Sachsen einzuholen verspricht[5]). Auch die Erhöhung der Bannsumme, die sich die Herrscher vorbehalten, beruht also auf gesetzlicher Ermächtigung[6]): es begegnet Verdoppelung[7]),

---

1) So heißt es ausdrücklich C. Sax. I. 1. a. 797. c. 9. p. 72 *juxta quod causa exigit et oportunitas fuerit.*

2) Wie Woringen S. 153: denn daß die durch Bann verbotnen Handlungen „sich mit der gehörigen und ruhigen Statsverwaltung nicht vertrugen", ist doch selbstverständlich! (Richtig hierin Waitz III. S. 321, dem ich aber im Uebrigen nicht beipflichten kann.) Auch nicht meist in Polizeisachen, wie Schaumann, Niedersachsen S. 240.

3) C. I. 1. p. 160. c. 6. [a. 810/811?].

4) Gleich im ersten Capitular für Sachsen C. I. 1. de part. Sax. I. 1. c. 31. p. 70. a. 775—790 dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis (in) sol. 60.

5) C. I. 1. Sax. p. 72. a. 797. c. 9 ut quando . . rex propter pacem . . placuit (d. h. der Reichstag beschloß) et propter majores causas bannum fortiorem statuere *una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum*, soll ihm das frei stehen bis zu 100, 120, 1000 sol.

6) Schon diese Beschränkung des Bannrechts widerlegt den Irrthum v. Sybels S. 353 und Sohms a. a. O. von der rechtlichen Unbegränztheit der Machtbefugniß des fränkischen Königs.

7) C. Langob. I. 1. (a. 800—810). c. 2. p. 208 (Meineid).

Verdreifachung[1]), Verzehnfachung[2]), aber nur gegen die Sachsen einmal die Steigerung auf 1000 oder gar 1200 sol.[3]).

Das Bannrecht ist wie schon unter den Merovingen[4]) recht eigentlich das juristische Mittel des Königs, durch das er regiert, d. h. seine Hoheitsrechte ausübt: daher straft das Banngeld vor Allem den Ungehorsam gegen des Königs Befehl[5]). Und da der Zweck des States der Friede[6]) und die Hauptpflicht des Herrschers der Schutz des Friedens ist[7]), dient der Bann ganz besonders dem Frieden: sowohl dem allgemeinen als zumal dem besonderen[8]). Sehr bezeichnend daher heißt es: „er zahle den Bann, weil er ungehorsam war wider das Gebot des Herrn Kaisers[9]), das der um des Friedens willen (pro pace) aufzustellen befahl."

Einmal heißt der Bann auffallendermaßen bannus Francorum[10]). Gegen den Bann Ungehorsame begehen infidelitas und haben sich daher in Gegenwart des Königs zu rechtfertigen[11]). Der Bann ist deßhalb auch Mittel zur Ausübung der Kirchenhoheit wie der Amts-, Heer-, Gerichts-, Verwaltungs-, Finanz-Hoheit[12]). Der Bann als Gerichtsbann kann auch zur Verhaftung oder Festhaltung im Gericht, im Palast gebraucht werden: — so werden einmal alle homines Hinkmars durch königlichen Bann im Palatium zurückgehalten[13]) — oder zur Beschlagnahme von Vermögen, Frohndung[14]). Häufig ist der Gerichts-

---

1) Cap. Legg. addenda I. 2. a. 818/819. p. 281. c. 4. (Wittwenraub).

2) Bei Verletzung von Immunität und schwersten Fällen des Heerbannbruchs; mit Grund faßt Sohm S. 172 die Summe von 600 so auf, aber ohne Grund nimmt er schon für das ältere Recht Banne von 100 und 1000 an.

3) = 15 000 Mark! Eine damals fast unerschwingliche Summe; auch gegen das „Fehdewesen", d. h. wohl gegen die Haßthaten der heidnischen Sachsen gegen die Abtrünnigen.

4) VII. 3. S. 414.

5) C. Lang. I. 1. c. 2. p. 208. a. 800—810 quiscumque nostra jussione in disputum (l. dispectum) habuerit, bannum nostrum dupliciter .. conponat; ebenso C. I. 1. a. 802. p. 106. c. 6 bannum solvat . . pro eo quod inoboediens fuit contra praeceptum d. imperatoris.

6) D. G. I a. S. 229, 250.

7) VII. 3. S. 402 f.

8) Oben S. 41.

9) C. I. 1. p. 106. c. 6. a. 802. (Die Pfändung als Beweissicherung.)

10) C. I. 1. p. 94. a. 802 Imperator ad Francorum banno concessit.

11) C. Worm. I. 2. a. 829. c. 11. p. 16.

12) S. oben VIII. 5. S. 1 f.

13) Opera II. p. 610.

14) C. leg. Rib. add. I. 1. a. 803. c. 6. p. 118 si ad quartam (mannitio-

bann, d. h. das Urtheil des Königs im Pfalzgericht gemeint, wenn es heißt, die Sache soll schweben bis ad verbum nostrum[1]). Aber auch zu Finanzzwecken wie in der Verwaltung wird gebannt: so „bannt" der König seine Wälder[2]), d. h. er verbietet jagen und holzen darin: oft bei Verleihungen von Beneficien (de verbo regis). Der Königsbann kann ganz allgemein Beamten übertragen werden: dann wird Verletzung ihrer Gebote mit dem gleichen Betrage wie dem König gebüßt. Deßgleichen bedient sich der Herrscher des Bannes in Ausübung der Amtshoheit: z. B. bei Ernennung von Beamten: weltlichen und geistlichen, z. B. eines Abtes[3]).

Offenbar in Ausübung jener besonderen Schutzpflicht gegenüber gewissen Personen und der Wahrung des Friedens gegen damals besonders häufige und gefährliche Verbrechen[4]) geschah es nun, daß Karl acht Bannfälle auszeichnete, welche als die »octo capitula«, »octo banni« zuerst im Chamavenrecht[5]), dann auch bei Baiern und Sachsen[6]), ähnlich bei Thüringen und Langobarden, in das Stammesrecht aufgenommen wurden, nachdem sie früher regelmäßig in den Anweisungen für die Königsboten waren eingeschärft worden: es sind Kirchen, Wittwen, Waisen, Hilflose[7]) [d. h. deren Verletzung wird besonders bedroht], dann die Verübung von vier Verbrechen: Frauenraub, Heimsuchung, Brandstiftung und Herisliz [im weiteren Sinne: jede Verletzung der Heerbannpflicht][8]).

Dies geschah nun aber zweifellos unter — wenigstens stillschweigender, nachträglicher — Gutheißung des Reichstages: als Neuerung, neben

---

nem) venire contempserit, possessio ejus in bannum mittatur, donec .. justitiam faciat.

1) C. de villis I. 1. c. 33. p. 86. a. 812.

2) Oben VIII. 5. S. 114.

3) C. I. 1. Vern. a. 755. c. 5. p. 34; damit muß zusammenhängen der ad Francorum banno concessus bei Einsetzung eines Abtes C. a. 802. c. 16. p. 94. Dies zur Antwort auf die Frage bei Waitz III. S. 320.

4) Oben S. 51.

5) c. 2. 47.

6) Sachsen C. I. 1. p. 71. a. 797.

7) minus potentes, Arme = pauperines, qui se ipsus defendere non possunt, qui dicuntur unvermagon, summula de bannis C. I. 1. p. 224 [anno?]; ebenso pauperes Cap. I. 1. a. 810. c. 12. p. 154, statt deren einmal die peregrini, Pilger (Fremde überhaupt) l. c. I. 1. p. 93. c. 5. a. 802.

8) Alle acht Cap. Sax. v. a. 797. c. 1. I. 1. p. 71 und Bajuw. I. p. 157.

der alten Lex Francorum, wird das ausdrücklich bezeichnet[1]). Uebrigens schwanken einige der acht Fälle. Zuerst in dem Capitulare von Mantua von a. 780—791[2]) werden die acht Fälle alle aufgezählt. Neben den vier Classen von Personen stehen Frauenraub, Brandstiftung[3]), Harizuht (Zaunbruch, Thürbruch, Hausbruch)[4]), Herisliz. In den Capitularien begegnen sechs davon oder sieben, es fehlen dann Harizuht und Herisliz oder nur letzteres. Bei Unterwerfung der Sachsen werden alle acht Bannfälle strafbar gemacht[5]), ebenso, offenbar nach Beseitigung Tassilo's, bei den Baiern[6]), bei den Langobarden werden Frauenraub, Brandstiftung und Harizuht übergangen[7]), die hier also wohl seltener vorgekommen sind[8]).

Keineswegs aber sollten dies fortab die einzig statthaften Anwendungen des Königsbannes sein[9]). Man kann nur etwa vermuthen, diese Vergehen hätten damals[10]) besonders stark überhand genommen (zumal eben vielleicht in Sachsen?) und Sendboten und ordentliche Beamte wurden zu deren Verfolgung besonders angewiesen. Deßhalb heißt es einmal in dem Capitular für Baiern von a. 801—813[11]), diese acht Banne sollen dauernd, ein für alle mal, gelten, vorbehaltlich anderer nach Bedürfniß von den Königen zu erlassender[12]). Auch nach Karl wird

---

1) C. Langob. C. I. 1. a. 801. c. 2. p. 205 zuerst haribannum secundum legem Francorum debet componere. Dann similiter et pro contemtu *singulorum capitulorum quae per nostrae regiae auctoritatis bannum promulgavimus* . . 60 sol. multam exsolvat.

2) Und dem von a. 781, gleichzeitig wohl (so Boretius-Krause I. p. 224) in der Privataufzeichnung: »summula de bannis« l. c., dann in dem Cap. Sax. v. a. 797 l. c. c. 1. p. 68, dem Cap. Italicum von a. 801 und den capitularia missorum von a. 802 (oder später). C. I. 1. p. 92 seq.

3) Im Inland, an Wohnhaus (casa) oder Scheuer, (Stall, scuria) summula l.c.

4) Vgl. L. Baj. IV. 23, 24 herireita et heimzuht.

5) C. Sax. a. 797. I. 1. c. 1. 2. p. 68.

6) L. Baj. addit. c. 1—3; hier heißt die Harizuht vis per collecta hominum, sichtlich im Anschluß an das ältere Baiernrecht IV. 23. 24; daß hiedurch bei den Baiern der Bann überhaupt erst eingeführt worden sei, ist aber ein ungewöhnlich starker Irrthum von Bornhak, Forsch. XXIII. S. 114.

7) C. Langob. a. 801. c. 2.

8) Dagegen gehört nicht hieher L. Fris. 17.

9) So richtig auch Brunner II. S. 41.

10) Seit c. a. 797. Capit. Saxon. I. 1. p. 71.

11) C. I. 1. p. 158. [c. a. 810?] haec octo capitula *in assiduitate.*

12) Aber die Urkunde Karls Mittelrhein. Urk.-Buch I. 40. p. 45, in der er die nachfolgenden Könige mit dem Banne bedroht für Verletzung eines von ihm

der Königsbann oft auch für leichte Vergehen angedroht, aber unter Zustimmung des Reichstags[1]). Wiederholt findet sich für Bann-Ungehorsam auch die Strafe, daß der Säumige sich an den Ort seines Auftrags zu begeben und dort bis zu dessen Vollendung zu bleiben hat[2]).

e) Thronfolge[3]).

Da die Folge in das Königthum seit a. 751 sich ganz ähnlich vollzog wie früher die in das Majordomat der Arnulfingen, so sind auch diese älteren Fälle heran zu ziehen, allerdings unter Wahrung der rechtlichen Unterschiede; und da die Beurtheilung der Rechtsfragen in den Fällen von a. 747 und a. 771 schwierig ist, müssen die früher angewendeten Grundsätze geprüft werden.

So lang nur Austrasien in Frage kam, konnte auch nur je Ein Sohn in das Hausmeierthum folgen: so ward von Arnulfs drei Söhnen nur Ansigisil (der älteste?) Hausmeier: der andre, Chlodulf, ward dem geistlichen Beruf überwiesen, er starb als Bischof von Metz[4]): von des dritten, Martinus, Amtsstellung — er focht bei Lafaux — wissen wir nichts[5]).

---

verliehenen Jagdrechts, ist falsch, ob auch einer echten (Böhmer-Mühlbacher N. 382) nachgebildet.

1) C. II. 2. p. 325. a. 864 una cum consensu et fidelium nostrorum consilio: für abweichende Berechnung der vierzignächtigen Eidfrist oder für Eidung während der Fasten. Oben VIII. 4. S. 90 f.

2) C. Ticin. a. 850. II. 1. p. 87. c. 6.

3) Phillips, über Erb- und Wahlrecht mit besonderer Rücksicht auf das Königthum der germanischen Völker. 1824. — Schäffner I. S. 150 f. — (Hermann von) Schulze(-Gävernitz), Thronfolge und Familienrecht der ältesten germanischen Königsgeschlechter, Z. f. R.-G. VII. S. 325. — Jacobs, das Jahr 813. Ein Beitrag zur Geschichte Karls des Großen. 1863. (Programm von Cottbus.) — Wasserschleben, das Princip der Successionsordnung. 1860. — Das Princip der Erbenfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten. 1864. — Rive, zur Frage nach dem Princip der Successionsordnung im germanischen Recht. Jahrb. d. gem. d. Rechts VI. — W. Sickel, Statsverfassung S. 60. — Glasson, le droit de succession dans les lois barbares. Nouvelle Revue historique de droit français et étranger IX. p. 585. — Hubrich, fränkisches Wahl- und Erb-Königthum. 1889. (Dazu W. Sickel, Nachrichten der Göttinger gelehrten Gesellsch. 1890. S. 945.) — von Pflugk-Hartung, zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten, Z. f. R.-G.² XI. — Pouzet, la succession de Charlemagne et le traité de Verdun. (Mélanges Carolingiens.) 1890.

4) Urgesch. III. S. 707.

5) Seine früher (Urgesch. III. S. 708) unbestimmbare Verwandtschaft ist nun

Von Pippin dem Aelteren ist uns nur Ein Sohn — Grimoald — von diesem nur Ein Sohn — Childibert — überliefert [1]), hier kam also die Frage gar nicht zur Entscheidung. Wohl aber bei den Söhnen Pippins des Mittleren: er ward nun zunächst alleiniger Hausmeier aller drei Reiche, später sein Sohn Grimoald für Neuster (oben VIII. 1. S. 20). Vor seinem Tode bestellte er [2]) seinen Enkel, den Knaben Theudoald — mit Ausschluß seines Sohnes Karl — zum alleinigen major domus von allen drei Reichen [3]). Dies Amt konnte nur von Erwachsenen bekleidet werden, a. 714 war mit der Ausübung an ihres unmündigen Enkels Statt Plektrudis betraut, (die Söhne Karlmanns aber waren a. 747 Kinder).

Als Karl Martell das alleinige Hausmeierthum über alle drei Reiche erkämpft hatte und zu sterben kam, theilte [4]) er aber — ganz ebenso wie früher die Merovingen ihr Königthum — sein Hausmeierthum unter seine beiden ehelichen Söhne Karlmann und Pippin: das begreift sich völlig, da damals das Hausmeierthum ganz an die Stelle des von a. 737—743 fehlenden Königthums getreten und die Auffassung der Folge in beide die rein privatrechtlich-erbrechtliche war [5]). Nun aber trat, als Karlmann unter Hinterlassung von wenigstens zwei, wahrscheinlich mehr, Söhnen die Gewalt niederlegte, a. 747 die Frage der Folge in diese seine Gewalt hervor [6]): sie ward ohne Blutvergießen [7]) in der Weise gelöst, daß Karlmann seinen ältesten Sohn Drogo, nach anderen Quellen auch die übrigen, seinem Bruder Pippin „commendirte", was ein privatrechtliches Unterordnungsverhältniß

---

durch Krusch festgestellt: er war Ansigisils und Chlodulfs Bruder, also Pippins Oheim.

1) Urgesch. III. S. 661. D. G. I b. S. 203.

2) Es ist ein Irrthum (von Waitz III. S. 278), daß im Karolingenreich das altgermanische „Recht des Volks, innerhalb des Geschlechts zu wählen, wieder aufgelebt" sei. So lang sich's um den Majordomat handelt, ist das ganz ausgeschlossen: weder Pippin der Mittlere noch Karl Martell haben das „Volk" befragt bei der Bestellung ihrer Nachfolger, dieser nur „die Großen". Ueber die Zeit nach a. 751 s. unten.

3) Ueber die Gründe und die verderblichen Wirkungen dieser thörigen Handlung Urgesch. III. S. 754. D. G. I b. S. 219.

4) Ueber die Provinzen der Theilreiche unten: „Reichstheilungen".

5) D. G. I b. S. 244. Urgesch. III. S. 830.

6) S. hierüber die eingehende Erörterung Urgesch. III. S. 850.

7) Daß Waitz III. S. 48 ohne Grund aus Jaffé Nr. 64. p. 184 Unfriedlichkeiten folgert, s. Urgesch. III. a. a. O.

voraussetzte und die Folge in die gleichrechtige Stellung ausschloß. Ein Erbverzicht der Söhne selbst lag aber nicht vor[1]): sie waren wohl noch nicht handlungsfähig, ausgenommen der mindestens zwölfjährige Drogo[2]): gerade deßhalb gebrauchte man die Vorsicht, sie a. 753 nach Pippins Thronbesteigung zu Mönchen scheeren zu lassen[3]).

Entscheidend trat hinzu: bisher hatten immer nur höchstens zwei arnulfingische Majordomate bestanden: da wenigstens zwei Söhne Karlmanns (wohl mehr) lebten, hätte man sein Majordomat theilen und also (wenigstens) drei Majordomate herstellen müssen. Es begreift sich also, daß diese Kinder a. 747 einfach übergangen wurden, und Pippin zu seinem Amt auch das Amt des Bruders übernahm. Vier Jahre darauf bestieg Pippin den Thron.

Seit Chlodovechs Tod hatte nur Erbgang die Thronfolge bestimmt, Wahl des Volkes nur bei außerordentlichen das Recht durchbrechenden Vorgängen stattgefunden. Da nun aber Pippins Erhebung ebenfalls ein solcher Vorgang war, rief man zur Rechtfertigung außer der Weihe der Kirche die Wahl „aller Franken" zu Hilfe[4]), also nicht nur der Großen: in Wahrheit erschienen jedoch auf jenem Reichstag zu Soissons außer den Großen wohl nur nahe wohnende oder besonders aufgeforderte Gemeinfreie: eine allgemeine Befragung der hier nicht Erschienenen hat offenbar nicht stattgefunden.

Das fehlende Recht der Arnulfingen auf den Thron sollte durch die „Wahl", d. h. die Zustimmung des „Volkes", d. h. der geistlichen und weltlichen Großen zu dem Statsstreich auf dem Reichstag zu Soissons ersetzt werden. In alle Wege nicht lag hier die Ausübung altgermanischen Rechts der Volksversammlung zur Königswahl vor: das Recht der Merovingen auf den Thron und die Besetzung des erledigten Thrones war seit a. 511 jedem Einspruch des Volkes entrückt, wenn auch seit c. a. 638 die Auswahl unter den Merovingen manchmal von den Großen oder dem Hausmeier war getroffen worden.

---

1) Hahn S. 89, 209 vermuthet, nur zu ihren Gunsten habe Karlmann abgedankt, Drogo sei erst 751 freiwillig zurückgetreten; Fred. cont. c. 116: regnum (d. h. Amtsgebiet) una cum filio manibus germani sui committens. Ebenso Chron. Moissiac. a. 747.

2) Urgesch. III. S. 850, er urkundet Pertz, D., Arn. Nr. 15.

3) Urgesch. a. a. O. und S. 862. Ann. R. Fr.

4) De unctione Pippini nota M. G. Scr. XV, 1 per electionem omnium Francorum Annal. Laur. a. 750 elevatus a Francis in regno. Fredig. contin. 33 (117) electione . . Francorum.

Diese Absetzung Childerichs III. und Wahl Pippins durch „alle Franken“ oder „die Franken“ oder die „Unterwerfung der Großen“ (subjectio principum) war also nicht Recht, wie etwa die Absetzung von Theodahad und Erhebung von Vitigis[1]), sondern Rechtsbruch.

Nachdrucksam wird a. 751 auch durch die Ausdehnung der Salbung auf Berthrada und die beiden Söhne Pippins hervorgehoben, daß nicht nur dieser, daß sein Geschlecht nun das ausschließende erbliche Recht auf die Krone erworben habe: die Arnulfingen sind nun an der Merovingen Statt die »stirps regia«[2]).

Nicht gleich a. 800, erst a. 813 hat Karl dies erbliche Recht seiner Nachkommen ebenso für das Kaiserthum angenommen[3]): das entsprach ja auch der uralten Auffassung von allem germanischen Königthum[4]). Aber nicht diese an den Ursprung von den heidnischen Göttern geknüpfte Vorstellung wahrlich bewog den Pabst, bei der Salbung Pippins a. 754 das ausschließende Recht seines Geschlechtes so stark zu betonen[5]) und gar „unter den Schutz der Kirche und die Drohung des Kirchenbanns zu stellen“: sondern Pippin und die Seinen wollten durch diesen Schutz der Kirche die nahe liegende Gefahr abwenden, die Franken könnten den a. 751 wider die Merovingen angewandten Grundsatz der Absetzbarkeit des Königs und Ausschließbarkeit seines ganzen Hauses durch den Reichstag und des Rechtes der Franken, ein andres Geschlecht auf den Thron zu heben, auch einmal gegen die Arnulfingen kehren[6]). Deßhalb vermahnte und verpflichtete der Pabst den Reichstag, „dergleichen bei Leibe nicht wieder zu thun, sondern immer nur aus Pippins Söhnen und deren Nachkommen ihre Könige zu wählen, denen allein Gott, Sanct Peter, der Pabst und die Kirche dieses Recht verliehen hätten“. Ein Wahlrecht innerhalb dieses Geschlechts ward freilich mittelbar hiemit anerkannt.

---

1) II. S. 208.

2) So treffend Brunner II. S. 27; daher ward auch Berthrada mit „erhöht“ (auf den Thron gehoben?) Fredig. cont. 33 (117).

3) S. unten „Kaiserthum“, Urgesch. III. S. 1159, D. G. Ib. S. 394; zweifelnd Waitz III. S. 273.

4) Nur soweit kann ich Waitz a. a. O. beipflichten, in allem Folgenden fehlt es an der rechtsbegrifflichen Bestimmtheit.

5) Wie Waitz a. a. O. meint.

6) Vgl. VIII. 1. S. 40, Urgesch. III. S. 862. Brunner II. S. 27 und Mühlbacher, Karolinger S. 65 meinen, dabei sei besonders der Ausschluß der verdrängten Söhne Karlmanns bezweckt gewesen.

Ein solches Entscheidungsrecht der Franken[1]) — abweichend von der Merovingenzeit von a. 511 bis a. 638 — wird auch vorausgesetzt bei den nun folgenden Reichstheilungen unter den Söhnen durch den Vater, wenigstens was die Vertheilung der Gebiete anlangt: wie Pippin a. 768 ließ Karl a. 806 und Ludwig a. 817 die von ihm angeordnete Theilung unter den Söhnen durch den fränkischen Reichstag bestätigen[2]): freilich ein Recht der Söhne, dem Vater zu folgen, war seit a. 751 anerkannt: der Reichstag hätte nicht einen Fremden wählen dürfen oder einen Enkel oder einen Bastard statt der vom Vater erkornen ehelichen Söhne.

Uebrigens haben die Franken, die ja auch die Selbstzerfleischung der Merovingen des VI. (a. 530—613) und deren Untüchtigkeit im VII. und VIII. Jahrhundert (von a. 638—751) ohne Abfall von dem Königshause getragen haben, auch Pippins Geschlecht bis ins X. Jahrhundert hinein, trotz der schon unter Ludwig I. beginnenden und stets wachsenden Zerrüttung im Haus der Karolingen, die Treue gehalten: ebenso die rechtsrheinischen Stämme, bis die deutschen Karolinger ausstarben[3]).

Bei solcher Befestigung des Gedankens des Erbrechts hatten Karl und seine Nachfolger es nicht mehr nöthig, bezüglich der Königskrone so stark wie Pippin auf die göttliche oder päbstliche Verleihung (Krönung, Salbung) sich zu berufen: solche Wendungen begegnen zwar auch jetzt immer noch[4]), die Söhne werden »per Dei gratiam« folgen: allein das sind nur die zeitüblichen frommen Ausdrücke[5]): in der päbstlichen Handlung lag jetzt nur noch eine Bekräftigung, „weihende“ Bestätigung des auch ohne sie bestehenden Rechts. Karl II. betont gegenüber den Anmaßungen der Bischöfe stark dies erbliche Recht: „wir Frankenkönige, vom königlichen Geschlecht entstammt, haben bisher nicht als vicedomini der Bischöfe, sondern als Herrn des Landes gegolten“[6]).

Aber jener germanische Gedanke einer eigenartigen Erblichkeit war

---

1) Wie Brunner II. S. 30 richtig hervorhebt.

2) Könige VIII. 1. S. 65. Urgesch. III. S. 949, 1117.

3) Anders Arnd I. S. 277; vgl. auch Waitz III. S. 283, der aber dann selbst gegen Montesquieu, Lezardière, Raepsaet, v. Daniels ganz das Richtige ausführt.

4) Divisio v. a. 806.

5) Vgl. ebenda regni nostri *heredes*.

6) Hinkmar, opp. II. p. 706. Oben VIII. 5. S. 194 f.

doch keineswegs der einzige[1]), der auf die Thronfolge seit a. 751 zur Anwendung kam: vielmehr wirkten verschiedne andre Einrichtungen mit: eine an die römische designatio successoris erinnernde Verfügung des lebenden Herrschers[2]), dann eine vertragsmäßige Theilung des künftigen Erbes wie eines Privatnachlasses[3]) und endlich gesetzliche Bestätigung beider durch Beschluß des Reichstags[4]). Pippin aber — Er allein handelt zunächst! — „theilt (a. 768) das Reich unter seine Söhne mit Zustimmung der Franken" — wohl ebenso auf einem Reichstag, wie das a. 751 geschehen war —: später werden diese von „den Großen" ihrer Theilreiche anerkannt und feierlich auf den Thron erhoben unter Darreichung der königlichen Abzeichen. Nur in diesem Sinne wird, obwohl gewiß die Folge der Söhne feststand, von einer Wahl, einer Erhebung, Bestellung durch die Franken gesprochen[5]).

Als nun Karlmann, erst zwanzig Jahre alt, schon a. 771 starb, kehrte die Zweifelfrage in ähnlicher Weise wie a. 747 bei der Entsagung des älteren Karlmanns wieder: sollte der erwachsene Bruder die minderjährigen Söhne ausschließen oder sollten diese in das Reich des Vaters folgen? Aber während im Jahre 747 der Wille des Vaters selbst, wie wenigstens berichtet wird, die Söhne ausschloß, war davon a. 771 gar keine Rede und auch die Wittwe und die Söhne des Verstorbnen erhoben offenbar diesen Erbanspruch: sonst wäre ihre Flucht zu Karls Feind, Desiderius, und dessen an den Pabst gestelltes Ansinnnen, die Knaben (der jüngere, Pippin, war erst 770 geboren) zu Königen der Franken zu salben, undenkbar. Von einem Verzicht Karlmanns für seine Söhne (wie man für a. 747 wenigstens behauptet hatte) oder dieser selbst ist gar nicht die Sprache. Vielmehr lag der Widerstreit offen zu Tage: waltete doch schon vorher bittre Feindschaft — Kriegsgefahr — zwischen den Brüdern[6]).

---

1) Wie Waitz a. a. O.

2) S. unten.

3) S. unten „die Reichstheilungen".

4) S. unten „Reichstag".

5) Fred. cont. c. 137. Einh. Annal. ad h. a. sublimare, constituere reges, creari consensu Francorum.

6) Ranke, Kritik fränkischer Reichs-Annalen S. 8, hat den Brief Cathwulfs (Jaffé IV. p. 337) herangezogen, wonach Karlmann durch Ränke Karl die Thronfolge bestritten zu haben scheint, vielleicht, wie Waitz III. S. 99 scharfsinnig vermuthet, weil Karlmann im Purpur, d. h. nach Pippins Krönung (jedesfalles erst a. 751, Annal. Petav. a. 751) geboren war, während vielleicht Berthrada bei Karls

Juristisch unrichtig ist die[1]) aus dem richtigen Vordersatz, daß nicht immer alle Nachkommen eines Königs einen Antheil an der Herrschaft hätten begehren können, gezogene Folgerung, daß die Brüder eines verstorbenen oder abdankenden Königs dessen Söhne ausgeschlossen hätten. Vielmehr folgt aus dem Parentelensystem des privatrechtlichen Erbrechts das gerade Gegentheil.

Ganz anders als a. 747 lag aber die Sache a. 771 auch noch sonst: hier überlebten den König — nicht major domus! — Karlmann dessen Söhne, die nach dem privatrechtlichen Erbrecht den Bruder Karl ohne Zweifel ausschlossen. Ihre Verdrängung durch Karl war Verletzung dieses Erbrechts[2]): zwar ward der Rechtsbruch durch Gesetz zu heilen versucht, d. h. durch Zustimmung der Großen des Karlmannschen Reiches: — auf diese, nicht auf Karls Unterthanen, kam es an: — allein die Angabe Einhards[3]), daß „alle Franken", — also auch die des bisherigen Theilreichs Karls?, — ihre Zustimmung ertheilt hätten, wird durch die angesehnen Vornehmen widerlegt, welche — so Autchar[4]) — die Flucht von Karlmanns Wittwe und Söhnen zu Desiderius begleiteten[5]). Allerdings war der Fall unter dem arnulfingischen Königthum noch nicht vorgekommen und man konnte also zweifeln, wiefern die privatrechtliche Erbfolge, die unter den Merovingen gegolten, auch jetzt zur Anwendung kommen solle: merovingische Oheime hatten die Frage durch Ermordung oder Verscheerung der Neffen erheblich vereinfacht[6]). Daß ein Folgerecht der Söhne eines (Theil-) Königs bestand, erkannte Karl später (a. 806) selbst stillschweigend an, indem er solche Streitigkeiten, wie sie a. 771 drohten, abzuschneiden Fürsorge trägt (s. unten).

Diesmal aber — a. 771 — geschah die Ausschließung durch das rasche Zugreifen Karls[7]), der sofort das verwaiste Reich des Bruders

---

Geburt (a. 741) noch gar nicht Pippins Gemahlin war. Sofern dies richtig, ist doch ein Vorrecht Karlmanns nicht diesem von Pippin beigelegt, sondern von ihm beansprucht worden. Der Brief dankt Gott, daß Karl zur Herrschaft über das ganze Reich gelangt sei „ohne Blutvergießen"; das würde die Sagen von „Bertha's" Noth, Karls Geburt und verfolgter Kindheit erklären.

1) Von Waitz III. S. 375.

2) Anders Leo, Italien I. S. 276 und Waitz a. a. O.

3) v. Carol. c. 3.

4) Der Ogier der Sage, Th. Dahn, Paladine S. 186 f.

5) Urgesch. III. S. 964.

6) Urgesch. III. S. 74 f.

7) Urgesch. III. S. 964. D. G. I b. S. 277.

in Besitz nahm, und durch die Zustimmung zahlreicher Bischöfe und Seniores dieses Reiches. Es wird nicht angehen, den Ausschluß der Neffen statsrechtlich zu rechtfertigen. Die Erwägung, daß, weil (wenigstens) zwei Söhne vorhanden waren, das Frankenreich nun wieder — wie mehrfach im VI. Jahrhundert — in drei Theilreiche hätte zerrissen werden müssen, war nicht entscheidend, am wenigsten bei Karl, der ja im Jahre 806 eine gleiche Dreitheilung[1]) unter seine drei Söhne anordnete.

Man[2]) meint freilich, die Söhne Karlmanns konnten kein „bestimmtes Recht" — giebt es unbestimmte? — in Anspruch nehmen, „wie der Vorgang bei der Abdankung des älteren Karlmann und die Bestimmung in der Reichstheilung von a. 806 für den Tod Karls des Sohnes beweisen". Allein bei Karlmann dem älteren hatte man Verzicht für seine Söhne angenommen und a. 806 sprach ein fränkisches Reichsgesetz etwaigen Söhnen des jüngeren Karls, falls er vor dem Vater sterbe, die Thronfolge ab: jetzt aber, bei Karlmanns Tod, lag weder Verzicht noch fränkisches Reichsgesetz vor, sondern Zugreifen Karls, der ohne sehr aussichtslosen Bürgerkrieg nicht mehr zu verdrängen war. Bezeichnend sagt eine andre Quelle: „Karl richtete seinen Sinn darauf, das Reich als ein Ganzes zu ergreifen"[3]).

Die nächste — geplante — Thronfolgeordnung und Reichstheilung war die von a. 806: hier spricht Karl von dem Erbrecht[4]) seiner drei ehelichen Söhne: er erscheint als allein handelnd[5]). Allerdings berichten die Annalen[6]) eine darauf folgende Bestätigung der Großen (auch des Pabstes, der gewiß nicht vorher gefragt ward) und von Vereidigung des Volkes. Der Gegensatz der privatrechtlichen Erbtheilung und der statsrechtlich und politisch wünschenswerthen Reichseinheit fand bezeichnenden Ausdruck in dieser Reichstheilung: hier soll das Volk jedes Theilreichs das Recht haben, zu wählen, ob der Sohn oder der Bruder eines verstorbnen Theilkönigs folgen solle: — das war eine nachträgliche Rechtfertigung von Karls Vorgehen gegen Karlmanns Söhne,

---

1) S. unten.

2) Waitz III. S. 100.

3) Annal. Einh. a. 771 ad capiendum ex integro regnum animum intendens. Die Salbung Annal. Mett. ist wohl ungenauer Ausdruck.

4) c. 5 *succedere* in regni *hereditate*.

5) l. c. *portionem describere et designare fecimus*.

6) S. die Stellen bei Waitz III. S. 278; vom Kaiserthum ist dabei nicht die Rede.

wobei (angeblich) „das Volk" (?) ihn — den Bruder — statt der Söhne „gewählt" hätte (?). Wählt das Volk den Sohn des Verstorbnen, sollen die Oheime dies anerkennen müssen, wählt es die Oheime, soll der Sohn daran gebunden sein: das Volk soll also entscheiden, ob das Theilreich unter den beiden Oheimen weiter getheilt oder unter dem Einen Sohn ungetheilt verbleiben soll: Theilung unter mehrere Söhne ist nach der Fassung ausgeschlossen[1]).

Karl selbst hat noch das Folgerecht des Sohnes eines Theilkönigs anerkannt, indem er nach dem Tode seines Sohnes Pippin, des Königs von Italien (a. 810), dessen Sohn Bernhard zum König von Italien — mit diesem Namen — bestellte a. 813[2]) unter Ausschluß von dessen Oheim Ludwig (der älteste Sohn des Kaisers, Karl, war a. 811 gestorben), aber mit Unterordnung unter den zum Mitkaiser erhobenen Ludwig.

Das Wahlrecht des Volkes und die Verhütung weiterer Theilung der Theilreiche — letzteres wohl ebenfalls (vgl. oben VIII. 5. S. 194) auf Andringen der die Reichseinheit vertretenden Kirche — werden in der ordinatio Ludwigs von a. 817 noch schärfer gewahrt und ausgedrückt: Lothar ist „wie durch des Kaisers, so durch des ganzen Volkes Wahl" zum Mitkaiser und alleinigen Nachfolger in der Kaiserschaft bestimmt: stirbt er ohne einen ehelichen Sohn, soll das Volk einen der Brüder zum Nachfolger wählen: weitere Theilung der drei Theilreiche unter mehrere Söhne eines der drei Brüder ist ausgeschlossen, vielmehr soll in solchem Fall das Volk Einen zum alleinigen Nachfolger seines Vaters wählen[3]): das Erbrecht der Oheime ward hier ganz beseitigt, anders als a. 806 und im vollen Widerspruch mit Karls Vorgehen im Jahre 771[4]). Die Versorgung der übrigen Söhne — die Apanage

---

1) Cap. I. 1. p. 128. c. 5 quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus ut hoc consentiant patrui ipsius pueri (also auch bei Unmündigkeit!) et regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus . . . habuerat.

2) Einh. Annal. a. 813.

3) Ordinatio Cap. I. 2. p. 270.

4) Divisio v. a. 817. C. I. 2. c. 14; Si vero aliquis eorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur, sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat et honore paterno sublimato hanc constitutionem erga illum modis omnibus conservet. De

oder das Paragium im späteren Sinne — wird der Liebe der Könige anheimgestellt „nach der Weise unserer Vorfahren" — wobei wohl an Griffo (a. 741)[1]) gedacht ist.

Ohne rechtliche Bedeutung ist es, daß Ludwig I., seit a. 813 Mitkaiser und gesetzlich anerkannter Allein-Folger, nach Karls Tod in Aachen von dem Hof feierlich empfangen (receptus) und als Kaiser erklärt wird[2]). Auch die ersten Regierungshandlungen Ludwigs: Gabenspenden, Begnadigungen[3]), Empfang von Gesandten[4]), Bestätigungen von Beneficien und andern Rechten haben mit dem Regierungsantritt rechtlich so wenig zu thun, wie die Säuberung des Palastes von dem Nachfolger unerfreulichen Erscheinungen. Ein feierliches Umreiten, Umfahren der Gränzen des Theilreiches wie zu merovingischer Zeit[5]) bei dem Herrschaftsantritt findet sich nicht mehr.

Das Recht jedes (ehelichen)[6]) Sohnes auf einen Theil des Reiches ist also jetzt anerkannt. Deßhalb hatte auch Karl II. ein solches Recht, das der vor seiner Geburt geschloßne Erbvertrag Ludwigs mit den drei ältern Söhnen nicht ausschließen konnte[7]). Aber die Größe des Erbtheils kann durch den Vater und den Reichstag beliebig bestimmt werden[8]). Die Geblütsfolge im Frankenreich wird auch von Fremden nachdrücklich betont: so sagt Gregor der Große: „im Reiche der Franken gehen die Könige aus der Sippe hervor"[9]) und auf sein Erbrecht, wie auf die väterliche Zutheilung führt Karl II. seine Herrschgewalt zurück[10]).

Die Vorgänge von a. 714 bis a. 814 zeigen, daß neben dem Erbrecht der Söhne und dem Willen des Vaters die Zustimmung des „Volkes" gar nicht mehr in Frage kam, die der Großen nur ausnahmsweise bei erheblichen Umwälzungen oder Neuerungen (a. 747,

---

ceteris vero liberis pro amore pertractent, qualiter eos more parentum nostrorum salvent et cum consilio habeant.

1) Urgesch. III. S. 830 f.
2) Annal. Einh. 814. v. Hludowici c. 22.
3) Ermold. Nigell. II. v. 170.
4) Thegan. c. 3.
5) VII. 3. S. 434.
6) S. unten.
7) S. VIII. 1. S. 67, 75.
8) Vgl. v. Ranke, französische Geschichte I. S. 15.
9) Homil. in evangel. X. c. 5. Opera I. p. 1470.
10) C. II. 2. p. 451. a. 859.

751, 771) und meist mehr als nachträgliche Bestätigung denn als vorher eingeholte Bewilligung.

Aber allerdings gleich nach Karls Tod tritt, dem politischen Umschwung der Machtverhältnisse entsprechend, auch bei der Ordnung der Thronfolge und den Reichstheilungen der Wille der geistlichen und weltlichen Großen immer entscheidender in den Vordergrund.

Ludwig schreibt seinen „Fideles", d. h. hier den Großen, die Anregung zu, daß er nach Sitte seiner Vorfahren, d. h. Karls und König Pippins, schon jetzt (a. 817) Sorge treffe für „Bestand" (d. h. die Zukunft) des Reichs mit der Rechtstellung (causa) seiner Söhne, wobei durch göttliche Eingebung seine und des ganzen Volkes (totius populi .. vota) Wahl einstimmig auf Lothar gefallen sei. Trotz dieses Ausdruckes ist doch keineswegs an Befragung des ganzen Volkes zu denken: im Folgenden werden als die „Alle", die übereinstimmend entschieden haben, doch wieder nur die »fideles«, d. h. die Großen des Palastes und Reichstags gedacht, was schon daraus erhellt, daß diese „Alle" die über den Vorgang errichtete Urkunde (von Ludwig selbst) unterzeichnen, wovon bei dem „Volk" doch keine Rede sein konnte[1]). Und daher ist auch im Folgenden trotz des Ausdrucks »totius populi devotionem« nicht das Volk, sondern der Inbegriff der fideles im obigen Sinn gemeint, die bei söhnelosem Tode Lothars in ähnlicher Weise, wie jetzt a. 817 geschehen, Einen seiner überlebenden Brüder zum Kaiser (und Nachfolger in Lothars Theilreich) wählen sollen[2]).

Offenbar geschah die ordinatio imperii unter gelindem, durch fromme Redensarten verschleiertem[3]) Druck auf den Kaiser unter Berufung auf die Theilungen von a. 806, 768, 741. Ausdrücklich wird eine eigentliche Theilung ausgeschlossen: das Eifern der Kirche für die Einheit des Reiches tritt deutlich hervor: Kaiser und Kirche sind es, „die das Richtige erkennen"[4]): „die Einheit des von uns erhaltnen Reiches soll nicht durch eine menschliche Trennung gespalten werden, auf daß nicht hiedurch Aergerniß in der heiligen Kirche entstehe und wir Gott beleidigen". Nach dreitägigem Fasten, Beten, Almosenspenden, wodurch Gott gewonnen werden soll, „geschah es, wie wir glauben, gemäß Wink des Allmächtigen, daß ich und unser ganzes

1) Divisio v. a. 817. C. I. 1. p. 198.
2) l. c. c. 18.
3) S. „Theokratismus".
4) qui sanum sapiunt C. I. 2. p. 271. a. 817.

Volk (d. h. der Reichstag) in der Wahl Lothars zusammen stimmten". Dabei wird aber — in wörtlicher Wiederholung der divisio von a. 806 — die Ueberordnung Ludwigs über den Mitkaiser, über die beiden Könige Pippin und Ludwig und über alles Volk gewahrt. Auch die Vertheilung der Länder unter die beiden Könige geschieht nach Befragung „Aller".

Der Gedanke der Reichseinheit also, wie wir wiederholt sahen, ward a. 817 vor Allem von der Kirche mit ihrem Anspruch auf Universalität vertreten[1]). Doch wird der Vorzug Lothars ausdrücklich nicht auf die Erstgeburt, sondern auf die (göttlich eingegebne) Wahl von Vater und Reichstag zurückgeführt[2]).

Die Thronfolge der Söhne eines der drei Brüder, der vor den andern Brüdern stirbt, wird a. 831 ebenso wie a. 806 geordnet[3]), weitere Theilung eines der drei (vier) Theilreiche unter mehrere Söhne eines vorverstorbenen Bruders ist ausgeschlossen[4]). Auch bei den häufigen späteren geplanten oder ausgeführten Theilungen unter Ludwig, dann unter Lothar und dessen Nachfolgern bis zum Ausgang der Karolinger ist von Befragung oder Wahl des ganzen Volkes nicht die Rede: es sind vielmehr lediglich die Großen, die unter den mehreren um die Erbschaft hadernden Karolingen entscheiden, die Anordnungen dieser selbst immer mehr zurückdrängend[5]).

Weder Thronfolge- noch Völker-Recht, d. h. Statsvertrag war die Wegnahme durch den Tod verwaister Theilreiche durch beliebige Gesippen: so a. 869 des Reiches Lothars (des Sohnes Lothars I.) durch Karl II.[6]), ohne Rücksicht auf den Vertrag von Metz von a. 867[7]). Heuchlerische Redensarten der Bischöfe Adventius von Metz und zumal

1) Agobard, opp. II. p. 145 caeteris filiis vestris designastis partes regni vestri, sed ut unum regnum esset, non tria, praetulistis eum illis, quem participem nominis vestri (i. e. imperatoris) fecistis.

2) Agobard II. p. 144.

3) C. II. 1. p. 22.

4) Beispiel: starb Ludwig der Deutsche mit Hinterlassung von drei Söhnen vor Pippin und Karl, so sollte Ludwigs Volk Einen der Drei zu dessen Nachfolger wählen dürfen und Pippin und Karl (sowie Lothar) diesen herrschen lassen, seine beiden Brüder aber keinen Anspruch auf Thronfolge in Ludwigs Reich haben: starb Ludwig söhnelos oder wollte sein Volk keinen der Söhne zum König, sollten Pippin und Karl Ludwigs Reich theilen.

5) Oben VIII. 1. S. 40 f.

6) Annal. Bertin. a. 869.

7) Dümmler II.² S. 283.

Hinkmars von Rheims[1]) mußten auch hier mit vielen Bibelsprüchen das fehlende Recht ersetzen[2]).

Wohl suchen die Herrscher auch jetzt bei Lebzeiten durch Gesetz und Zustimmung der Großen die Nachfolge des Sohnes oder die Reichstheilung unter mehrere Söhne zu sichern: so Karl II. a. 877 vor dem Aufbruch nach Italien[3]): allein mit wenig Erfolg: nach seinem Tode „trachtete der Sohn doch erst auf das Eifrigste, so Viele er konnte für sich zu gewinnen, indem er ihnen Abteien, Grafschaften, Landgüter nach eines jeden Wunsch spendete": aber dadurch, daß er ihre Einwilligung nicht eingeholt, erzürnte er nun wieder andre Aebte und Grafen, so daß schier Verschwörung und Aufstand wider ihn drohte[4]).

In den wirren Zeiten zu Ende des IX. Jahrhunderts treten die Rechtsfragen völlig zurück hinter politische Machteinflüsse und Ränke, auch von Frauen: so sicherte die damals stark gefährdete Thronfolge Ludwigs des Stammlers (des Sohnes Karls II.) die Stiefmutter, die Kaiserin-Wittwe Richildis, welche die erzürnten primores wieder gewann[5]): sie verkündete gewiß diesen wie bald darauf ihrem Sohne das Gebot (praeceptum) des Kaisers, (kurz) vor seinem Tod erlassen, durch das er Ludwig das Reich übertrug. Darauf scheint das Hauptgewicht zu fallen: in dem Regentschaftsgesetz war die Thronfolge Ludwigs in einem Theil des Reiches vorbehalten, auch für einen etwa noch zu erhoffenden Sohn und sogar für die (gefürchteten!) Neffen: ein Reichsgesetz über die Thronfolge Ludwigs war nicht ergangen (der übrigens schon seit a. 872 König von Aquitanien war): vielmehr erging ein solches erst jetzt 7. Nov. bis 8. Dec. a. 877 zu Compiegne, nachdem den Großen die honores (hier Beneficien) übertragen waren.

Darauf commendirten ihm die Bischöfe sich und ihre Kirchen zur (von der Krone) geschuldeten Vertheidigung und Wahrung der kanonischen Privilegien[6]), indem sie ihm Treue gemäß ihres Amtes (mini-

1) Hier die Kirchenfabel der sainte ampoule bei der Taufe Chlodovechs, s. unten.

2) Vgl. die adnuntiatio des Adventius, die responsio Karls und die adnuntiatio Hinkmars C. II. 2. p. 339. a. 869.

3) C. II. 2. p. 355.

4) Annal. Bertin. a. 877.

5) C. II. 2. p. 363. a. 877.

6) Erhalten ist die commendatio des Ansigisus von Sens C. II. 2. p. 365. a. 877; ebenda des Königs promissio; perdonare heißt hier versichern. Vgl. die petitio der Bischöfe p. 364 a vobis perdonari nobis petimus.

sterium) gelobten. Das Gelübde der Bischöfe betont deren Pflicht gegen den senior[1]). Sie erbitten von Ludwig Bestätigung seiner (und Karls) Versprechungen von Kiersy-sur-Oise[2]).

Bei der argen politischen und sittlichen Verlogenheit jener Zeiten ist übrigens den amtlichen Acten oft nicht im Mindesten zu glauben: als nach Ludwigs des Stammlers Tod (a. 879) Boso, Graf von Vienne, von burgundischen Bischöfen und etlichen Großen (nobiliores) zum König dieses Reiches (Hauptstadt Arles) erhoben wird, will der Gewählte sich lange gesträubt haben[3]): in Wahrheit hat er auf Anstiften seiner Gattin jene Bischöfe theils durch Drohungen, theils durch Bestechung mittelst Abteien und villae zu seiner Erhebung gedrängt[4]). Bei diesen Wahlen fehlt es längst an Befragung aller Wahlberechtigter: es sind zufällig sich zusammen findende Gruppen Bestochener oder Bedrohter, die wählen, und je weniger rechtmäßig die Wahl, zu desto demüthigenderen Versprechungen muß sich der Gewählte herbeilassen[5]).

Diese Aufeinanderfolge von petitio der Bischöfe und promissio des Gewählten wird bei den jetzt so häufigen Thronwechseln Regel[6]), die Versprechen werden den Bischöfen und Kirchen geleistet. Auch die Wahl Ludwigs, des Sohnes Boso's († 11. Jan. 887), zum König von Südburgund geschah nicht in der amtlich geschilderten Weise — durch Pabst Stephan IX. und Bischof Bernewin von Vienne —, sondern auf Betreiben der Königin-Wittwe Irmingard bei König Arnulf und auf dessen Verlangen[7]); die „Macher" sind vier Bischöfe.

---

1) (zweimal) sicut episcopus recte *seniori suo* debitor est: vorher *seniori* et regi meo l. c.; dagegen p. 364 sicut *rex* in suo regno unicuique episcopo .. per rectum exhibere debet.

2) Vgl. im Einzelnen Waitz, Formeln der deutschen Königskrönung, Abhandl. d. Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften XVIII. 1873; über die Aufeinanderfolge der Erklärungen Karls C. II. l. c. und Hinkmars Brief an Ludwig Opera II. p. 182. l. c. p. 358.

3) C. II. 2. p. 366; die Heuchelei der Bischöfe und Boso's ist wieder einmal höchst widerlich: der „Wink Gottes" darf bei den Bischöfen nicht fehlen! vgl. p. 308; die Unterschriften sind nur von Bischöfen und zwei Geistlichen.

4) Hinkmar. Annal. Bertin. a. 879.

5) Vgl. die responsio Bosonis l. c. p. 367.

6) Z. B. auch C. II. 2. p. 370. a. 882 bei der Wahl Karlmanns, des Bruders von Ludwig III. von Francien und Neustrien, eine promissio bei der Wahl Odo's, des Grafen von Paris, zum Nachfolger von Karl III. († 13. Januar 888) zu Compiegne (29. Februar).

7) C. II. 2. p. 376. a. 890.

Den Abschluß und den Ueberblick der Entwickelung kann man nicht treffender darstellen als in den Worten[1]): „Der Vertrag von Verdun[2]) kam unter wesentlicher Theilnahme der Großen zu Stande und wurde von ihnen beschworen. Als Karl III. das gesammte Reich wieder vereinte, verdankte er dies dem Entschluß der westfränkischen Großen, die ihn mit Umgehung eines unmündigen Thronerben zur Herrschaft in Westfranc(i)en beriefen. Andrerseits war ein Wahlact, die Erhebung Arnulfs (a. 887) durch die ostrheinischen Stämme, der nächste Anlaß zur Auflösung der fränkischen Monarchie. So ist der Sieg, welchen das Erbrecht seit Chlodovech über das Wahlprincip errungen und lange Zeit hindurch behauptet hatte, im Verlauf der fränkischen Geschichte wiederum gründlich abgeschwächt worden, Erbrecht und Wahlrecht ergänzen sich in spätkarolingischer etwa wie in germanischer Zeit, nur daß die Wahl zwar formell dem Volke, aber thatsächlich den Großen zusteht. Die Geschichte der fränkischen Thronfolge endet ohne reine Lösung der Gegensätze. Es blieb der folgenden Periode vorbehalten, im deutschen Reiche das Wahlprincip, im westfränkischen das Erbrecht und hier wie dort die Untheilbarkeit des Reiches zur vollen Geltung zu bringen.“

Die Entscheidung des Herrschers über die Erbfolge und Reichstheilung kann bei den Arnulfingen so wenig wie bei den Merovingen auf Annahme der römischen testamenti factio zurückgeführt werden, die in solcher Ausdehnung und für weltliche Zwecke weder das salische Recht der Merovingen noch das uferfränkische der Arnulfingen aufgenommen hatte. Aber auch die imperatorische designatio successoris war nicht maßgebend, konnte vor dem Jahre 800 nur etwa ein sich empfehlendes Vorbild sein — soweit es etwa bekannt war. Vielmehr beruhte die von dem Vater angeordnete, vom Reichstag bestätigte Thronfolge und Reichstheilung lediglich auf dem Bestreben, drohenden Erbstreitigkeiten vorzubeugen, das — allerdings — jetzt wie unter den Merovingen geringen Erfolg hatte. Karl Martell „theilt“ so a. 740 die Hausmeierschaft, Pippin a. 768 und Karl a. 806 theilen die Königsgewalt, Ludwig a. 817 Kaiserthum und Königsrecht unter die Söhne. Der Ausdruck begegnet a. 840: der sterbende Ludwig schickt

1) Brunners II. S. 30.

2) Wie frühere und spätere ähnliche. [Dahn.]

dem übrigens schon a. 817 zum Mitkaiser und alleinigen Nachfolger in der Kaiserwürde bestellten Lothar die königlichen insignia, indem er ihn: »designat, ut regni gubernacula susciperet«[1]).

Auch die Adoption, im römischen Sinn, ist ausgeschlossen, obzwar die Wahlsohnschaft auch im germanischen Recht begegnet. König Guntchramn schließt einen Erbvertrag mit Childibert[2]), der aber als Neffe des söhnelosen ohnehin Erbe war, nur Chlothachar II. ward dadurch — aber auch nicht völlig — ausgeschlossen[3]). Was aber Hinkmar von einer adoptio der westfränkischen Könige Ludwig und Karlmann durch Karl II. spricht[4]), blieb ein Gedanke: und jedesfalles kamen hiebei nur Karolingen als Wahlsöhne in Betracht.

Während in merovingischer Zeit auch uneheliche Söhne wiederholt als folgefähig anerkannt wurden: — so Chlodovechs Sohn Theuderich I. — verlangen die eifrig kirchlichen Arnulfingen regelmäßig eheliche Abstammung. Doch begegnen neben zweifeligen Fällen auch zweifellose Ausnahmen. Albhaid, Karl Martells Mutter, scheint Ehefrau (Nebenfrau) gewesen zu sein, freilich wohl nicht unter Anerkennung der Kirche; dies kann aber nicht verursacht haben, daß Pippin den zwiefach auffallenden Schritt that, seinen Enkel dem Sohn, ein Kind dem kraftvollen Jüngling vorzuziehen[5]): denn Theudoald stammte zwar von Pippins ehelichem Sohn Grimoald, war aber selbst von einer Concubine geboren[6]).

Karl Martell selbst hat dann nur unter seinen beiden ehelichen Söhnen den Majordomat getheilt, zwei uneheliche Söhne gingen ganz leer aus, ein dritter, Grifo, von der Karl verwandten agilolfingischen Herzogstochter Swanhild, erhielt eine schmale Abfindung, nicht aber Antheil am Majordomat[7]).

Ebenso hat Karl a. 806 nur unter seinen drei Ehesöhnen getheilt und a. 813 nur Ludwig zum Nachfolger bestimmt, seine drei unehelichen Söhne, Drogo, Hugo und Theoderich, übergangen. Der in dem Verbrüderungsbuch von Sanct Peter in Salzburg zuerst genannte Pippin ist ein vor a. 770 geborner Bastard, der zweite Pippin Karls

1) Annal. Fuld. a. 840.
2) Urgesch. III. S. 329, 429.
3) Urgesch. III. S. 511.
4) Flodoard. Hist. Rhem. III. 24.
5) Urgesch. III. S. 754. Könige VIII. 1. S. 21.
6) Urgesch. III. S. 754.
7) Urgesch. III. S. 786 f.

Sohn von Hildigard, der König von Italien[1]). Als aber dieser Pippin von Italien a. 810 und sein Bruder Karl a. 811, beide — wie es scheint — ohne eheliche Söhne gestorben waren, bestellte Karl gleichwohl einen Bastard Pippins, Bernhard, zum Nachfolger seines Vaters[2]). Ludwig empfahl a. 817 seinen Söhnen, gegen uneheliche Nachkommen verstorbener Brüder »misericorditer« zu handeln[3]). Später hat dann Karl III. auf einem Reichstag zu Frankfurt (a. 885) seinem Bastard Bernhard die Nachfolge sichern wollen, mußte den Plan aber fallen lassen wegen des plötzlichen Todes des Pabstes Hadrian III., der ihn dabei hatte unterstützen sollen[4]). Vielmehr ward, als er zwei Jahre darauf entsetzt ward, in Ermangelung ehelicher Erben des ostfränkischen Zweiges, ein andrer Bastard des karolingischen Hauses, Arnulf, der Sohn König Karlmanns von Baiern, zu seinem Nachfolger erhoben[5]).

Wie in Merovingenzeit wiederholt[6]), werden auch von Karl und Ludwig Söhne, auch der Neffe Bernhard, als Unterkönige in Italien, Aquitanien bestellt. Davon verschieden ist die Verleihung einer bloßen Grafschaft von Ludwig dem Deutschen an seinen Sohn Karl III. (des Breisgaus): er heißt rector pagi, princeps in comitatu[7]).

f) Regentschaft.

Unmündigkeit schloß von der Folge nicht aus: Pippin der Mittlere ließ sogar a. 714 in das Amt des Majordomats einen sechsjährigen Knaben folgen, unter Regentschaft der Großmutter Plektrudis: ihre Jugend hätte also auch die Söhne Karlmanns a. 771 nicht ausgeschlossen: Karl bestellte seine Knaben, den dreijährigen Ludwig und den vierjährigen Pippin, zu Königen von Aquitanien und Italien und ließ

---

1) So Waitz III. S. 280 richtig gegen Karajan, Verbrüderungsbuch p. 30, der in dem ersten diesen Sohn Hildigards, in dem zweiten den Sohn Ludwigs findet.

2) Thegan. v. Hlud. c. 22; die andern Quellen wissen nichts von der Unehlichkeit; man (Malfatti, Bernardo rè d' Italia p. 6) nimmt deßhalb an, Bernhards Mutter sei nach dessen Geburt Ehefrau geworden oder (Waitz III. S. 281) nur der Kaiser oder die Kirche habe jene nicht als Ehefrau anerkennen wollen.

3) Divisio C. I. 2. c. 15.

4) Annal. Fuld. a. 885.

5) Annal. Fuld. a. 887, Dümmler II. S. 289, v. Ranke VI. 1. S. 290, Mühlbacher, Karolinger S. 609.

6) Urgesch. III. S. 110, 607, 637.

7) Trad. Sangall. Nr. 551, 553.

sie vom Pabst salben (a. 781). Die Regierung führten dann für sie in Italien Adalhard von Corbie[1]), in Aquitanien Ludwigs Erzieher, bajulus. Von vormundschaftlicher Regierung war aber keine Rede, da ja Karl der väterliche Muntwalt war. Ludwig bestimmte dann bei der Theilung, daß, falls bei seinem Tod einer seiner Söhne noch nicht zu seinen Jahren gekommen wäre (der älteste Sohn Ludwigs war damals erst elf Jahre alt), der ältere Bruder den jüngern und dessen Reich einstweilen vertreten und leiten solle. Dabei wird nicht etwa neu eingeführt[2]), daß dies nach Uferfrankenrecht zu beurtheilen sei; denn das verstand sich für die Arnulfingen ebenso von selbst wie daß die Merovingen — nach dem Grundsatz der persönlichen Rechte[3]) — nach salischem Recht gelebt hatten: daher erklärt sich sehr einfach, daß die Merovingen nach vollendetem 12., die Arnulfingen nach vollendetem 15. Jahr die Mündigkeit erreichten[4]). Doch trat die Voraussetzung nicht ein.

Ueber und für merovingische Knaben haben die Großmütter, Mütter, ja auch eine nur verschwägerte Frau Muntschaft und Regentschaft geführt[5]). Balthildens echte und zweifellos anerkannte Regentschaft — anders als bei Brunichildis[6]) — tritt auch in den Urkunden ihres Knaben hervor, die sie mit unterzeichnet[7]). Wie Balthild über ihren Sohn Chlothachar III., führt in Austrasien die Wittwe Sigibert III., Elmnechild oder Chinechild, die Regentschaft für ihren ziemlich

---

1) V. St. Adalhardi Scr. II. p. 955, später ein primicerius Angilbert.

2) Wie Waitz III. S. 282 meint.

3) VIII. 4. S. 11 f.

4) Dies gegen Kraut, Vormundschaft III. S. 114, der irrig von den Merovingen auf die Arnulfingen schließt. Divisio c. 16 si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus ad annos legitimos juxta Ribuariorum legem nondum pervenisse, volumus, ut donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis, sic a seniore fratre et ipse et regnum ejus procuretur atque gubernetur. Et cum ad legitimos annos pervenerit juxta taxatum modum sua potestate in omnibus potiatur.

5) Ueber Brunichildis s. III. S. 542, 557; über Nantechild III. S. 645, Balthild III. S. 669, Elmnechild III. S. 66.

6) Fred. cont. c. 91 Franci Chlotharium seniorem puerum ex tribus sibi regem statuerunt cum ipsa regina matre regnaturum: sehr bezeichnend heißt es von ihr: cum adhuc regeret publicum palatium l. c.

7) D. 32. 38. 40.

entfernt verwandten, d. h. verschwägerten Neffen Childerich II.[1]): sie urkundet mit ihm[2]).

Während so bei den Merovingen Muntschaft und Regentschaft nicht ausdrücklich genau geregelt waren, kommen bei den Karolingen beide dem nächsten Schwertmagen des unmündigen Königs zu. War schon die Muntschaft eines Weibes über einen unmündigen König nicht germanisch, so verstieß es gegen alle Begriffe, daß ein Weib — Plektrudis — für den unmündigen Enkel ein Statsamt als Regentin führen sollte[3]). Wurden später Kinder wie Pippin, Ludwig, Bernhard von Italien als Unterkönige eingesetzt, so wurden ihnen nicht Berather (consiliarii), sondern Vertreter mitgegeben: so Adalhard, Wala, Arnold[4]), die zugleich ihre Erzieher (nutritii, bajuli)[5]) sein können, aber nicht müssen. Doch findet sich Bajulus gelegentlich für beherrschenden Günstling[6]). Als Karl II. a. 778 nach Italien zog, bestellte er seinen Sohn Ludwig den Stammler bis zu seiner Rückkunft[7]) als Regenten: einige Vornehme sollen den Regentschaftsrath bilden[8]): Bruchstücke[9]) eines Capitulars, das Weisungen hierüber enthielt, sind uns erhalten. Es ist lehrreich, zu verfolgen, welche Dinge den König für die Zeit seiner Abwesenheit am Meisten beschäftigen: Sorge für die Kirchen, zumal seine Stiftung zu Compiegne, Schutz seines Reiches und seines Sohnes durch „die Tüchtigsten" (abgesehen von denen, die er mit nach Italien nimmt), gegenseitiges Vertrauen des Regenten und der Großen,

---

1) Nantechild — Dagobert I. — Gomatrud
Chlodovech II. Sigibert III. — Chinechild
Chlothachar III. Childerich II. Theuderich III.

2) D. Nr. 25; der König kann (a. 661) propter imbecillem aetatem noch nicht schreiben, er macht nur sein Zeichen: sie unterschreibt. Aehnlich c. a. 661. Nr. 26.

3) Urgesch. III. S. 754. D. G. I b. S. 219.

4) S. die Beläge unter consiliarii, VIII. 3. S. 125.

5) VIII. 2. S. 243.

6) (monitor) Lupus, epist. N. 64. Aber ausdrücklich unterscheidet Hinkmar (Flod. hist. Rhem. III. 24) den consiliarius und den nutritius.

7) Er starb aber im October dieses Jahres auf der Rückkehr am Fuß des Mont Cenis.

8) Annal. Bertin. a. 877.

9) Daß nicht das Ganze, zeigte Krause C. II. 2. p. 355. a. 877; vgl. daselbst die französische Literatur: Bourgeois, le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise, Fustel de Coulanges, nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire.

keine Beunruhigung des Reiches[1]), dann die Erhaltung der beneficia, die er der Kaiserin[2]) geschenkt (der Sohn muß die Schenkung bekräftigen, confirmare), deßgleichen des seinen Töchtern Geschenkten: die kleinste soll nach seinem Tod bei der Mutter in deren Gewalt bleiben, niemand sie zur Ehe oder zum Schleier zwingen. Sehr gerechtfertigt war die Furcht, die drei Söhne Ludwigs des Deutschen (gest. a. 876), Ludwig von Ostfranken, Karlmann von Baiern und Karl (III.) von Schwaben möchten, dem Beispiel ihres Vaters (a. 858, a. 875) folgend, Karl II. auf dem Weg oder in Italien oder in seinem verwaisten Reich angreifen: die Großen erwidern, er allein habe zu bestimmen, wie starke Mannschaft (scara, adjutorium, Bedeckung) er mit sich nehmen, wie starke zum Schutz des Landes zu Hause lassen wolle. Aber die Furcht vor diesen drei Neffen ist so groß, daß Karl nochmal fast mit den gleichen Worten auf sie zurückkommt und einschärft, falls diese ihm nachsetzen, sollen seine Getreuen nicht erst sein Aufgebot abwarten, sondern auf die erste Kunde sofort ihm zu Hilfe eilen.

Während seiner Abwesenheit erledigte hohe Kirchenämter (honores sind hier nicht beneficia) sollen nach den kanonischen Vorschriften von Erzbischof, Bischof, dessen missus (visitator), zusammen mit dem Grafen, beschützt werden (das Vermögen) bis zu des Kaisers Entscheidung, deßgleichen sollen durch den Tod erledigte Grafenämter und Kronvassen-Beneficien von dem Königssohn mit seinen Getreuen dem nächsten Gesippen[3]) des Verstorbnen (z. B. auch dem noch wehrunfähigen Sohn) vorläufig überwiesen und Amt und Vermögen von den Ministerialen und dem Bischof gehütet werden[4]).

Bezeichnend ist die Warnung, zu leichtgläubig die etwaige Nachricht von seinem Tod aufzunehmen: stirbt er aber wirklich, sollen die elemosynarii[5]) nostri nach unsern Anweisungen für das Heil unserer

1) Securi esse de filio meo, securus sit de vobis; die Großen sagen, von seinem Sohn, den er selbst erzogen, müsse er selbst wissen, wie fern er über ihn beruhigt (securus) sein könne: für ihre Treue berufen sie sich auf die häufigen Eide, die sie ihm in den letzten Jahren seit a. 870 geschworen, auch auf seine Begnadigungen, dann auf ihre Anerkennung der künftigen Thronfolge seines Sohnes: diese Verhandlungen der Großen mit der Krone haben Aehnlichkeit mit denen der englischen Vassallen im XIII. Jahrhundert.

2) Richildis, Schwester Boso's von Vienne, des späteren Königs von Burgund.

3) Ueber die Spur einer Anerkennung des Rechts eines bereits waffenfähigen Sohnes, wenigstens auf vorläufige Verwaltung des erledigten Amtes, VIII. 3. S. 209.

4) C. II. 2. p. 358. a. 876.

5) Du Cange III. p. 244.

Seele (de elemosyna nostra) eifern, d. h. an Kirchen und zumal Arme aus dem Nachlaß spenden: aber auch andere Aufträge haben diese Testamentsvollstreckern ähnliche Vertrauensmänner[1]): z. B. die Bücher im Schatz zu vertheilen an den Königssohn, Saint Denis und die Marienkirche zu Compiegne.

Dabei soll aber doch der an Ludwig den Stammler fallende Theil des Reiches erst später festgestellt, auch etwa ein „Würdiger" der Neffen bedacht werden. Ludwig jedoch soll sich einstweilen vorbereiten, nach Karls Rückkehr nach Rom zu gehen und dort zum König gekrönt zu werden. Die Glieder des Regentschaftsraths, d. h. die Gehilfen und abwechselnde Umgebung des Kronprinzen, wie wir etwa sagen würden, werden genau bezeichnet: es sind vier Bischöfe, drei Aebte, die dauernd um ihm sein sollen, sechs Grafen; zieht er gegen die Maas, zwei Bischöfe, neun Grafen; zieht er über die Seine, drei Bischöfe und ein Abt; sie werden zu eifriger Arbeit vermahnt. Der Regent soll nicht bei jedem feindlichen Einfall alle Wehrmänner aufbieten, sondern eine Auswahl Tapferer und mit diesen, „wie wir oft gethan", die Feinde unversehens überfallen; die nicht mit ausziehen können, sollen erlesene Mannschaften schicken. Der comes palatii, Adalhard, weile bei ihm mit dem Sigel, nöthigenfalls vertreten durch zwei Andere genannte oder durch Ungenannte, die mit ihm in Einer scara stehen[2]). Entsteht Zwietracht (Fehde)[3]) im Reich, die der Graf nicht unterdrücken kann, soll sie alsbald der Regent mit seinen Getreuen beilegen; jener soll in den Theilen des Reiches weilen, die dessen am Meisten bedürfen; des Kaisers wie der Kaiserin villae werden gegen Beraubung, Ausbeutung nach früheren Capitularien (a. 864) geschützt. Ungehorsam gegen des Kaisers, des Regenten oder seiner Räthe Briefe wird nach älteren Capitularien bestraft.

Aber auch einen kriegerischen Auftrag läßt er der Regentschaft zurück, das Reich der Bretonen, das diesen „aus Noth" weiland (a. 814) eidlich bestätigt worden war, wieder zu unterwerfen, „weil die Empfänger jener Eide nicht mehr lebten"[4]). Den von ihm begonnenen Burgbau zu Compiegne sollten die Fideles vollenden als Zeugniß ihrer

---

1) Es sind außer Hinkmar noch zwei Bischöfe, ein Abt und drei Grafen.

2) l. c. p. 359 qui cum eo scariti sunt. VIII. 3. S. 278.

3) Werra, Diez, W.-B. »guerra«, »war«, Schade 1130. C. II. 2. p. 360. Oben S. 27.

4) S. VIII. 5. S. 349 „Vertretungshoheit".

Liebe — „zu unserer Liebe und eurer Ehre" —; frühere Aufträge über Schutzbauten zu Paris, Saint Denis und den Castellen an beiden Ufern von Seine und Loire werden wiederholt. Alle wichtigen Vorgänge sollen ihm schleunig durch Reiter oder Fußläufer gemeldet werden.

Es befremdet, daß in dem hochwichtigen Gesetz bedeutsamen Inhalts am Schluß (20) die Palatia und Forste aufgezählt werden, in denen der Regent nur im Nothfall wohnen und jagen darf: in Einer Villa darf er auch nicht Schweine fordern wie nicht jagen (caciare), außer im Durchzug; in Attigny soll er wenig jagen, anderwärts so wenig wie möglich, in Vern nur Schweine fordern und so öfter: der Forstmeister Adelelm soll wissen, wie viele Stücke Wild der Regent in jedem Forste erlegt hat[1]).

g) Die Reichstheilungen[2]). Verhältniß der Theilreiche unter einander und zu dem Gesammtreich.

α) Allgemeines. Die Reichstheilungen von a. 741 bis zu Ende des IX. Jahrhunderts.

Die Reichstheilungen beruhten auf der Anwendung des fränkischen Privat-Erbrechts[3]) der Söhne bei Liegenschaften auf das Reich und die Statsgewalt wie in merovingischer[4]) so in arnulfingischer Zeit der Hausmeier (a. 689—751) und der Könige a. 751—843. Auch

1) C. II. 2. p. 361. a. 877.

2) Ueber die Reichstheilungen von a. 806, 817, 843 Eichhorn § 139. — Zimmermann, über die politischen Verhältnisse der karolingischen Reiche nach dem Vertrag von Verdun. 1830. — Funck, Ludwig der Fromme; Geschichte der Auflösung des großen Frankenreichs. 1832. — Harras, de Bernhardo Italorum rege. 1866. — Sohm S. 11. — Ueber die Reichstheilung von a. 806 Richter, Annalen II. S. 167. — Ueber den Vertrag von Verdun Riezler I. S. 201, Richters Annalen III. S. 325. — Mühlbacher, zur Geschichte Bernhards von Italien, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. II. — Dahn, das Frankenreich unter Ludwig I., Bausteine II. S. 352. 1880. — Von Simson, Karls Testament, Z. d. Aachener Gesch.-Ver. III. 1881. S. 58. — Brosien, Karl der Große. 1885. — Gasté, les serments de Strasbourg. 1887. — (W.) Richter, die Auflösung des karolingischen Reiches und die Gründung dreier selbstständiger Staten. 1889. — Bröcker, Geschichte des deutschen Volks und Reiches (a. 843—1024). 1893. — Vortrefflich über den Kampf zwischen Reichseinheit und Erbtheilung und die schließlichen Theilungen Mühlbacher, K. S. 321—425.

3) Mit Recht nennt Nitzsch I. S. 230 das Theilungsprincip barbarisch: es hat die Auflösung des Reiches nicht allein bewirkt, aber stark gefördert.

4) VII. 3. S. 418. 446.

die Kaiserwürde galt, nachdem sie — später — als vererblich anerkannt war, als theilbar, wie ja auch die altrömische seit Diokletian: so nahmen Karl und Ludwig ihre Söhne als Mitkaiser an. Die Unterordnung der jüngeren Söhne und der Neffen in ihren Königswürden unter den Kaiser ward dadurch nicht ausgeschlossen und zumal seit Ludwig von der Kirche eifrig vertreten[1]).

Wie die merovingischen wollten die arnulfingischen Theilungen allen Theilerben gleiches Recht und gleichwerthige Theile gewähren, so a. 768. Allein hier wie dort ward dieser Grundsatz nicht streng durchgeführt.

Karl Martell theilte zwischen seinen Söhnen unter Zustimmung der Großen das Gebiet des Reiches und den Majordomat der Art, daß der ältere, Karlmann, Auster (d. h. Ostfranken im engern Sinn), Thüringen und Alamannien, Pippin der Jüngere Burgund, Neuster und Provence erhielt: Baiern und Aquitanien, Landschaften, die damals nicht unmittelbar der fränkischen Reichsgewalt untergeben waren, sondern einheimischen Herzogen, die nur in einem abhängigen Bundesverhältniß zum Reiche standen, werden nicht mit aufgezählt und — wohl aus den gleichen Gründen — Friesland und die wenigen etwa schatzungspflichtigen sächsischen Gaue. Griso, der Bastard von der agilolfingischen Swanahild, ward mit einem schmalen Streifen Landes, in Unterordnung unter die Halb-Brüder, abgefunden[2]).

Nach Grisos wiederholten Empörungen und seinem Sturz nahmen Pippin und Karlmann a. 742 zu Alt-Poitiers eine neue Reichstheilung vor, deren Inhalt uns aber unbekannt ist[3]). Vermöge der unverändert — auch in der Folge noch — festgehaltnen privatrechtlichen Auffassung[4]) der Thronfolge ward von Pippin, als er sein Ende nahen fühlte (a. 768), eine Reichstheilung zwischen seinen beiden Söhnen vorgenommen auf einer großen Reichsversammlung zu Saint Denis durch Reichsgesetz.

---

1) S. unten.

2) Vgl. D. G. I b. S. 244: dort auch gegen die Auffassung von Baiern und Aquitanien als „Reichslande" (bei Mühlbacher, K. S. 42 f.), gerade umgekehrt: beide standen zunächst unter Herzogen wie heute die Gliedstaaten, die andern Lande nur unter dem Reich, wie heute die Reichslande.

3) A. R. Fr. a. 742. Hahn S. 22. Waitz III. S. 31.

4) Das war der Grund, nicht die beiden Söhnen ertheilte Salbung, wie Waitz III. S. 95: a. 741 und a. 806 ward auch getheilt, ohne Salbung Annal. R. Fr. Ann. Mosell. a. 763. Grafschaften hatten beide schon früher erhalten, doch hießen auch sie seit a. 754 schon reges.

Zwei leitende Gesichtspuncte sind in der Art der Theilung wahrzunehmen: einmal möglichste Gleichstellung der Brüder[1]), deren wenig brüderliches Verhältniß[2]) dem Vater wohl nicht unbekannt war; dann aber Bekämpfung der von a. 625—687 drohenden Gefahr, die noch immer nicht völlig beseitigt schien, das Reich in seine südwestliche — romanische — und seine nordöstliche — germanische — Hälfte auseinanderbrechen zu sehen, eine Gefahr, der es trotz Allem, was die glanzvolle Regierung Karls dagegen leistete, doch nach ein par Menschenaltern erliegen sollte.

Während Karl Martell dem Einen Sohn nur austrasische, dem andern nur neustro-burgundische Lande zugetheilt hatte, sorgte deßhalb Pippin dafür, daß jeder seiner beiden Söhne germanische und romanische Gebiete erhielt; übrigens stimmen die Quellen[3]) nicht überein: nach Einhard hätte Karl Pippins, Karlmann des älteren Karlmann Theil erhalten; letzteres ist nur theilweise richtig: nämlich für Elsaß und Alamannien, aber Austrasien, das Karlmann (I.) erhalten hatte, empfing nun Karl. Erstaunen erregt, daß Neustrien gar nicht genannt wird: vielleicht ward es getheilt oder es sollte ohne räumliche Theilung gemeinschaftlich bleiben[4]). Dafür spricht, daß beide Brüder nach des Vaters Tod in neustrischen Städten als Könige erhoben und gesalbt wurden: Karlmann zu Soissons, Karl zu Noyon[5]). Karl erhielt neben Austrasien (mit Ausnahme von Elsaß und Alamannien), wozu wohl auch Thüringen, Hessen und was an friesischen und sächsischen Gauen unterworfen war, gezählt wurde, Westaquitanien, Karlmann Elsaß, Alamannien, Burgund, Provence, Gotien und Ostaquitanien: Baierns ward, wie a. 741, nicht gedacht: die Aufgabe, es wieder heranzuzwingen, war wohl beiden Brüdern anheim gegeben. Ebenso gingen auf die beiden »patricii« gleichmäßig die aus der Salbung und dem Patriciat folgenden Schutzpflichten und etwaigen Rechte bezüglich Sanct Peters und der Respublica Romana hervor: der Pabst ruft beide an[6]). Im Einzelnen bleibt Manches dunkel[7]).

---

1) Fred. cont. c. 136 aequali sorte . . divisit.

2) Oben S. 60.

3) Fred. c. 136 und Einh. v. Caroli c. 3.

4) Urgesch. III. S. 951, D. G. I b. S. 272 habe ich Neuster Karl zugetheilt, weil dessen Reich sonst gegenüber dem Karlmanns gar zu schmal ausgemessen schien.

5) Fred. cont. c. 137. Annal. Laur. maj. 768. Einh. ad. h. a.

6) Cod. Carol. N. 46.

7) Vgl. die Literatur bei Waitz III. S. 97; eine Realtheilung Neustriens

Auch Karl wollte, so lang er mehrere Söhne hatte, unter diesen theilen, obzwar nicht ganz zu gleichen Theilen. Der älteste, Karl, sollte den größten Theil erhalten nach dem durch Zustimmung[1]) des Reichstags zum Reichsgesetz erhobenen Theilungsplan von a. 806. Bei Vorversterben dieses ältesten Sohnes sollten die beiden jüngern, Pippin und Ludwig, das ganze Reich unter sich so theilen, wie es a. 768 unter Karlmann und Karl war getheilt worden, abgesehen von dem ja erst a. 774 erworbnen Italien und den sonstigen Gebietserweiterungen (seit a. 771) gegenüber Sachsen, Avaren, Dänen, Slaven, die als Zubehörden von Austrasien erschienen. An Ueberordnung des ältesten Sohnes Karl, etwa wegen der ihm allein zukommenden Kaiserwürde, ward damals nicht gedacht.

Scharf erkennt Karl die Gefahr, die aus dem gleichen Anspruch aller drei Söhne droht[2]).

Kein König soll Grundstücke im Reiche des andern Bruders durch Kauf u. s. w. von Privaten erwerben, Privaten steht dies frei. Auch dürfen Frauen aus einem Theilreich in das andere heirathen — dies wird sogar gewünscht, durch Verschwägerung die Völker zu verknüpfen — und dabei ihr Eigenthum in ihrem Geburtsland behalten. Vergeiselte oder Eingebannte, z. B. Sachsen in Ludwigs Südgallien, sollen von diesem nicht frei gegeben werden ohne Zustimmung Pippins, dem Sachsen gehört: fortab sollen sich die Brüder bei der Geiselnahme gegenseitig unterstützen, z. B. behufs sicherer Unterbringung. Gränzstreitigkeiten, die durch Zeugen und Urkunden nicht zu entscheiden sind, sollen nie durch Kampfurtheil, stets durch Kreuzurtheil entschieden werden. Bezichtet ein Vassall (homo) z. B. Ludwigs bei diesem einen Vassallen (hominem) z. B. Pippins der Untreue gegen diesen, soll Ludwig den Ankläger an Pippin schicken, diesem die Anklage zu beweisen. Gemeinschaftlich wird allen Brüdern der Schutz Sanct Peters

wie Kröber in Biblioth. de l'école des chartes IV. Série II. S. 342, dem Abel und Th. v. Sickel, Acta I folgen, ist nicht anzunehmen; vgl. auch Wolff, kritische Beiträge zur Geschichte Karls des Großen S. 16. Aus dem Urkunden-Ausstellen für gewisse Orte folgt nicht, daß sie zu dem Reich des Urkundenden gehören, ja nicht einmal aus dem Urkunden in gewissen Orten: man kann für St. Denis und in St. Denis urkunden, ohne König von Neuster zu sein; dies gegen Waitz a. a. O.; man rechnete in allen Theilen des Reichs nach den Regierungsjahren bald eines, bald beider der Brüder.

1) Urgesch. III. S. 1117.

2) C. I. 1. p. 127. a. 806 non ut confuse atque inordinate vel sub totius regni denominatione jurgii vel litis controversiam eis relinquamus.

empfohlen. Bei Verheirathung der Schwestern steht ihnen die Prüfung zu, ob der Bräutigam ein würdiger Mann und der Wille des Pares ehrbar und vernünftig sei: ins Kloster dürfen sie ohne Befragung der Brüder treten [1]). Ludwig verfuhr nicht schön mit den Schwestern [2]). Eingedenk seines eigenen Verfahrens gegen seine Neffen — die Söhne Karlmanns — empfiehlt Karl den Brüdern ihre Neffen zu gerechter Behandlung und erwarnt davor, sie ohne gründliche Ueberführung zu tödten, zu verstümmeln, zu blenden — als ob er die Blendung Bernhards durch Ludwig geahnt hätte! — oder wider Willen zu Mönchen zu scheeren. Am Schlusse behält sich Karl Zusätze zu diesen Anordnungen vor und schärft den Söhnen und seinen Völkern ein, daß, so lange er lebe, die volle kaiserliche und königliche Gewalt ihm wie bisher zustehe [3]). Darauf ließ Karl durch seine missi dieses Reichsgesetz, d. h. dessen Befolgung von allen Unterthanen, auch denen, die a. 802 schon geschworen, beschwören.

Die Kaiserwürde hatte Karl ursprünglich als an seine Person geknüpft aufgefaßt, mit seinem Tode sollte sie wieder erlöschen [4]).

Dies uns zunächst Befremdliche erklärt sich doch aus mehreren Gründen. Einmal aus der theokratischen Vorstellung Karls von dem Einzigartigen seiner Person: nur er selbst, nicht auch seine Nachkommenschaft, galt ihm als von Gott unmittelbar und wunderhaft erkorenes Rüstzeug, nicht blos zur Bekehrung der Heiden, auch zur Beherrschung der Kirche — noch über dem Pabst — als Schirmvogt der abendländischen Christenheit: in solchem Sinne hatte er sich die Kaiserwürde

1) C. I. 1. p. 129. a. 806.

2) VIII. 1. S. 64.

3) C. I. 1. p. 130. a. 806. l. c. p. 131.

4) Die verschiedenen Erklärungen des Schweigens über die Kaiserwürde in der Reichstheilung von a. 806 Waitz IV. S. 656 und oben VIII. 1. S. 59, Urgesch. III. S. 1119, D. G. I b. S. 388 f., richtig v. Simson S. 352; dagegen ganz irrig Monnier, Alcuin p. 230 Karl habe die Unausführbarkeit der Kaiseridee eingesehen und durch jene Theilung den Zustand von a. 799 wieder herstellen wollen! Gab es a. 799 drei Theilreiche? Ebenso irrig ist S. 231, daß a. 813 Karl das Kaiserthum nicht mehr auf die ganze (abendländische) Christenheit bezogen habe, nur noch auf die zur Zeit beseßnen Länder: richtig ist nur, daß die schwachen Nachfolger jene Idee nicht mehr durchzuführen vermochten. Daß er das Kaiserthum für untheilbar gehalten (Leo, v. Dönniges), ist unmöglich: denn er hat es a. 813 mit Ludwig getheilt. Ann. Einh. a. 813 imperialis nominis sibi consortem fecit; s. die andern Stellen Urgesch. a. a. O.

beigelegt, die also auf Andere nicht — wie die Königskrone — übergehen konnte.

Wohl wenig hätte ihn die noch von Byzanz (bis a. 812) vorenthaltne Anerkennung seiner Kaiserschaft abgehalten[1]: hielt sie ihn doch zwölf Jahre lang nicht ab, selbst diese Würde zu behaupten und alle daraus folgenden Rechte, z. B. dem Pabst gegenüber, auszuüben.

Als aber die beiden älteren Söhne vor dem Vater gestorben und also die a. 806 beschloßnen Theilungen unausführbar geworden waren, da gab Karl die höchst persönliche Auffassung des Kaiserthums auf, ernannte Ludwig zum Mitkaiser — wie ja auch in Rom und Byzanz geschehen war — und zum alleinigen Kaiser nach des Vaters Tod, während Pippins Bastard, **Bernhard**, in Unterordnung unter Ludwig das Königreich seines verstorbenen Vaters, Italien, erhielt (a. 813): er leistete (a. 814) Ludwig Huldigung (homagium). Ludwig I. ahmte a. 817 das Beispiel des Vaters nach: schon jetzt erhob er seinen ältesten Sohn, Lothar, zum Mitkaiser[2]) und sicherte ihm die alleinige Erbfolge in das Kaiserthum: seinen beiden jüngeren Söhnen gab er eine ähnlich untergeordnete Stellung unter Lothar, wie Bernhard sie a. 813 gegenüber ihm selbst erhalten hatte: beide sollten als Könige, Pippin Aquitanien, Ludwig Baiern beherrschen, welche Gebiete geringer werthig waren, als der Theil Bernhards von a. 813.

Allein die Ueberordnung des Kaisers Lothar über seine Brüder wird bestimmter eingeschärft als a. 813 die Unterordnung Bernhards: diese müssen sich jährlich einmal bei dem Kaiser einfinden und Reichsangelegenheiten mit ihm verhandeln, ferner bedürfen sie seiner Zustimmung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, bei Verhandlungen mit Fremdmächten und bei Eheschließungen: hier tritt zuerst der Gedanke hervor, daß das Statsoberhaupt auch Familienoberhaupt ist.

Man hat mit Recht schon lange bemerkt, daß es vor Allem die Kirche war, die den Gedanken der Reichseinheit gegenüber dem bisherigen erbrechtlichen Theilungssystem verfocht, da sie den Zusammenhang des Frankenstats mit dem Pabstthum und die Weltstellung der römischen Kirche bedroht glaubte durch Auflösung des Reiches in drei Theilreiche — wie zu merovingischer Zeit: die Kirche hatte offenbar Ludwig I. die Worte eingegeben: „es solle nach seiner und der Wohl-

---

1) Anders, scheint es, Brunner II. S. 28.

2) Was sich freilich mit der gleichzeitig ausgesprochnen Unterordnung unter den Vater nicht recht vertrug.

einsichtigen (— das sind die Bischöfe —) Meinung nicht aus Liebe oder Gunst für die Söhne die Einheit des uns von Gott erhaltenen Kaiserreichs durch eine menschliche Theilung (Theilung nach Menschenrecht, d. h. Erbrecht) zerspalten werden, auf daß nicht dadurch die heilige Kirche zu Schaden komme"[1]).

Hiebei wird also das Wahlrecht des Volkes und die Reichseinheit gewahrt gegenüber dem privatrechtlichen Theilungsrecht der Söhne in der Ordnung von a. 817: Lothar sei „durch des ganzen Volkes Wahl" zum Kaiser erhoben worden. Sterbe er sonder echte Söhne[2]), solle die Wahl des Volkes einen seiner Brüder zum Kaiser erheben und deßgleichen sollen die Theilreiche der Unterkönige in Ostfrancien, Westfrancien, Italien nicht unter deren Söhnen weiter getheilt, sondern durch Wahl „des Volkes" Einer der Söhne zum Nachfolger des Vaters bestimmt werden[3]). Thatsächlich waren es aber die Großen, welche über die Theilungen und die Nachfolge entschieden, nicht mehr das Volk[4]): so ward ja dann auch der Vertrag von Verdun a. 843 und die Wahl Karls III. durch die Großen zu Stande gebracht.

---

1) *Ordinatio* imperii von a. 817. Cap. I. 2. p. 270: nicht divisio nennt Boretius mit Fug das Gesetz, das ausdrücklich sage, es wolle keine divisio sein: nequaquam nobis *nec his, qui sanum sapiunt*, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, ne forte in hac occasione scandalum in sancta ecclesia oriretur.

2) Die Nachfolge von echten Söhnen (wohl des ältesten) Lothars in das Kaiserthum ward stillschweigend späterem Reichsgesetz vorbehalten.

3) Unter den Bestimmungen über die weitere Thronfolge [c. 14] ist die wichtigste gerade dies Verbot weiterer Theilung der drei Reiche unter mehrere Erben der drei Herrscher und die nach langer Unterbrechung wieder herangezogene Wahl des Königs durch das Volk, um weitere Theilung oder Thronkrieg zu vermeiden [c. 18] und zur Wahrung vor Allem der einheitlichen Kaiserwürde. Ueber die Zustimmung des Reichstags, den Eid der Großen und die Bestätigung durch den Pabst s. VIII. 1. S. 66. Zu Grunde zu legen ist der Bericht Agobards, flebilis epistola Opp. II. p. 44.

4) Aus den ziemlich gewundenen Worten des Eingangs scheint hervorzugehn, daß nicht von Ludwig der Gedanke dieser Ordnung ausgegangen, sondern dem Willenschwachen von seinen Großen, zumal Bischöfen (darunter vielleicht Agobard, s. Anm. 3, daher die *divina* inspiratio) abgedrängt wurde. C. p. 270 *Subito divina inspiratione actum est*, ut nos fideles nostri ammonerent, quatenus de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa .. tractaremus; anders freilich Agobard, epistola flebilis, opp. II. p. 44, aber der geübte Druck konnte nicht eingestanden werden; jedoch nicht ist daraus zu schließen, daß die Urheber des Plans eine andere Art Theilung verlangt oder beabsichtigt haben, wie Himly

Lothar verfocht dann in der Folge in dem Gedanken der Reichseinheit freilich auch — mit allen Mitteln — seine eigene Herrschaft. Die »ordinatio« [1]) ward vereitelt durch das Bestreben Ludwigs, für seinen nachgebornen Sohn Karl ebenfalls ein Königreich zu gestalten, worauf dieser allerdings nach den bisherigen Anschauungen ein unbestreitbares Recht hatte [2]): die Familienkriege und die zahlreichen Verträge, die sie beenden wollten, haben dann die Theilungen zum Sieg über den Einheitsgedanken geführt. Allein die Karolingen selbst hörten nicht auf — unerachtet der Theilungen und der Familienkriege — das gesammte Reich als „gemeinschaftliches Besitzthum des karolingischen Hauses" anzusehen [3]), wie sie denn auch nach dem Vertrag von Verdun (a. 843) auf den Tagen zu Mersen (a. 847, 851) bei Maastricht gemeinsame Zwecke: Schutz der Kirche, Bestrafung der Friedebrecher — gemeinsam zu verfolgen beschlossen. Die Theilung von a. 831 [4]) ist eine ganz genaue Wiederholung der von a. 806.

β) Berücksichtigung der Volkseigenarten bei den Theilungen.

Es ist eine bestrittene [5]) und nicht einfach zu lösende Frage, ob und wiefern die Verschiedenheit und folgeweise das Auseinandertrachten der Volkseigenart der (späteren) Deutschen, Franzosen und Italiener bei den Theilungen berücksichtigt und schließlich eine — keineswegs die einzige — Ursache der Auflösung des Reiches in drei, auch wohl mehr

p. 81, von Simson I. S. 101; über die ursprüngliche Fassung gegen Th. v. Sickel, Acta I. p. 221, richtig Waitz IV. S. 662, der aber nicht gegen Fauriels (IV. p. 42) schöne Ausführung die Bedeutung dieser Theilung herabmindern sollte: ihre Vertheidigung oder Aenderung bildete den Gegenstand aller Kämpfe von a. 829—843 (VIII. 1. S. 94) und ihre Dreigliederung liegt dem mit Recht gerade von Waitz als so wichtig angesehnen Vertrag von Verdun zu Grunde.

1) Vorzüglich ist der Vergleich dieser Regelung mit der von a. 806 und von a. 813 bei Brunner II. S. 28.

2) VIII. 1. S. 75. Die Auffassung, die Karls II. Recht auf einen Erbtheil des Reiches durch die vor seiner Geburt beschloßne Erbtheilung für ausgeschlossen ansieht, z. B. der Bischöfe (C. II. 1. p. 54. a. 833), verstößt gegen das fränkische Thronfolgerecht.

3) So treffend Brunner II. S. 29, der die Erklärung Ludwigs II. an Kaiser Basilius anführt, er sei in ganz „Francia" Kaiser, „da er ohne Zweifel (auch) besitze, was die besäßen, mit denen er Ein Fleisch und Ein Blut und Ein Geist sei durch Gott".

4) VIII. 1. S. 73.

5) Vgl. VIII. 1. S. 95.

(Burgund, Lothringen) Theile ward: man darf diese Einwirkung weder leugnen noch überschätzen. Das Richtige ist: im Gegensatz zu früheren Vertheilungen, nach denen z. B. der Herrscher von Austrasien auch tief im Südwesten gelegene, völlig von seinen Ostlanden getrennte Gebiete erhalten hatte, wurden jetzt die Theilreiche aus aneinandergränzenden Landschaften gebildet. Während bei den früheren Theilungen vor Allem Rücksicht genommen ward auf die Gleichheit an Fruchtbarkeit und Größe der einzelnen Theile [1]), auch wohl auf Zutheilung von Germanen und Romanen an alle Erben [2]), ward bei der a. 842 geplanten Theilung des (außeritalischen) Reiches Lothars vor Allem der räumliche Zusammenhang zum Grundsatz gemacht, wie Nithard, einer der Entwerfer, selbst ausdrücklich sagt [3]). Damit war zugleich die Gliederung nach Stämmen gegeben: Deutsche im Osten, Franzosen im Westen, Italiener (Langobardo-Romanen) im Süden.

Treffend daher sagt Hinkmar [4]), die Einheit der »regio« enthalte zugleich die Einheit der »genealogia«, d. h. des Stammes.

Schon in der Reichstheilung von a. 806 sind einerseits Italien (freilich mit dem deutschen Gebiet südlich der Donau: Vindelicien, Rätien, Noricum, die nach römischer Auffassung als zu Italien gehörig galten), dann der größte Theil der deutschen Lande rechts wie links vom Rhein: Francia [5]) (und Burgund), endlich das ganz romanische Südwestfrankreich von einander geschieden [6]); der älteste Sohn, Karl, erhielt das Uebergewicht, vielleicht nur als Aeltester [7]). Uebrigens soll jeder der drei Brüder sein Theilreich gleichrechtig beherrschen: nur den Schutz der römischen Kirche haben sie gemeinsam zu gewähren [8]).

---

1) Oben S. 76.

2) Oben S. 78.

3) IV. 1 in qua divisione non tantum fertilitas aut aequa portio, quantum affinitas et congruentia cujusque optata est; affinitas hier (ebenso IV. 2 »affinitas« zwischen Sachsen und Slaven) nicht Stammverwandtschaft, sondern „Gränznachbarschaft“, vgl. Meyer von Knonau, über Nithards vier Bücher Geschichten. 1866.

4) c. 18.

5) Aber Frantia heißt auch Ludwigs ganzes Reich außerhalb Italiens, C. II. 3. p. 483. Walahfrid Strabo c. 8.

6) Ueber die Beweggründe vgl. Eichhorn § 13: dagegen Waitz IV. S. 655.

7) Er erhielt le vrai royaume des Francs (Himly p. 85 bei Waitz): andere Gründe bei Eichhorn und Waitz.

8) c. 15. Gegen eine für später vorbehaltene Gestaltung der Verhältnisse der Theilreiche (wie später a. 817), wie Eichhorn, s. Waitz IV. S. 656.

Bei den nur geplanten, nicht ausgeführten Reichstheilungen der dreißiger Jahre tritt zwar zuweilen die Rücksicht auf die nationale Zusammengehörigkeit hervor. So in der undatirten und nie ausgeführten von a. 830—838[1]): allein der Wankelmuth des Vaters und der Söhne und ihre schwankenden Machtverhältnisse zerrütteten — zumal zu Gunsten Karls II. — solche Gliederungen[2]). Immerhin schließen sich rechts vom Rhein während dieser Kämpfe die meisten deutschen Stämme an einander, z. B. für den Vater gegen Lothar; — freilich nicht immer alle[3]) — aber a. 823[4]) tagen Ostfranken, Sachsen, Alamannen, Baiern mit einander.

Auch gelingt es Ludwig dem Deutschen nach des Vaters Tod, von seinem alten Machtsitz Baiern aus mit Ausnahme der Friesen alle deutschen Stämme bis an den Rhein zu gewinnen und zusammenzuschließen[5]), obwohl auch bei ihnen Lothar Anhänger hatte. Aehnlich suchte Karl II. den Westen zusammenzuhalten, nicht nur Aquitanien, das ganze Land der salischen und der Uferfranken[6]), doch gewann ihm Lothar durch seine Ränke und Bestechungskünste viel davon wieder ab[7]).

Daß bei dem Widerstand Karls II. und Ludwigs gegen Lothars Trachten nach Alleinherrschaft ihre zu ihnen stehenden Völker sich von dem Drang nach stammthümlicher Abschießung leiten ließen, ist nicht wahrscheinlich: die Könige konnten sich auf das alte Erbtheilungsrecht der Arnulfingen berufen und — vor Allem! — nicht auf die „Völker“ kam es an, auf die primores, die Kronvassallen, die nach Hinkmars Zeugniß sich lediglich von Gewinnsucht leiten und gern von jedem Bruder bestechen ließen[8]).

Die dem Vertrag von Verdun zu Grunde gelegte Gliederung geht im Allgemeinen — freilich mit Ausnahmen bei Lothar — von

1) S. über die Zeit die sehr verschiedenen Ansichten bei Waitz IV. S. 673. Die von a. 839 (Annal. Bertin.) scheidet auch einigermaßen nach Völkern, sofern der Osttheil hauptsächlich germanisch war; vgl. Schwartz S. 6.

2) VIII. 1. S. 66, 69, 72 f.

3) So spalten sich a. 839 sogar Ostfranken, Thüringe, Alamannen untereinander für und wider Vater und Sohn Ludwig, Annal. Bertin.

4) Annal. Einh. a. 823.

5) VIII. 1. S. 90.

6) A. a. O.

7) VIII. 1. a. a. O.

8) Opp. II. p. 180. S. die verschiednen Ansichten bei Waitz IV. S. 682 [Luden, Wenck, Scholle, Heyer].

Zusammenlegung der benachbarten Landschaften und folgeweise auch der Stämme aus und ist insofern allerdings die Grundlage für die spätere Trennung der drei Staten und Völker geworden[1]).

γ) Verhältniß der Theilreiche untereinander und zu dem Kaiser wie zu dem Gesammtreich.

Das Verhältniß des Oberkönigs zu den Unterkönigen der Theilreiche war nicht bei allen Theilungen das Gleiche. Auch nach Einsetzung Pippins zum König der Langobarden greift doch Karl, der selbst „König der Langobarden" geblieben ist und sich so nennt, unmittelbar in Italien ein, durch Gesetze und auch durch Verordnungen, die er ohne Befragung der Langobarden erläßt. Die Beanstandung der Langobarden, daß er ihnen Vorschriften nicht ausdrücklich bekannt gegeben, weist er zurück: es genüge, daß er das Pippin aufgetragen[2]).

Daß Ludwig schon a. 815 seinen Söhnen auch den Königsnamen verliehen[3]), bezweifelt man[4]). Allerdings sagt die divisio von a. 817[5]), daß er ihnen jetzt die »regia nomina« gegeben habe und daß sie erst nach seinem Tod die königliche Gewalt erlangen (potiantur) sollen. Ludwig begiebt sich jedesfalles keineswegs der Ueberwachung der Theilreiche nach a. 817: er schickt a. 821 einen missus nach Aquitanien, um mit einem Pippins den Bau der Loire-Deiche zu überwachen[6]), ebenso befiehlt er Pippin den Schutz der Nonnen des Kreuz-Klosters zu Poitiers[7]), trägt ihm die Gerichtsbar-

---

1) Ueber die Bedeutung des Vertrages von Verdun, gegen Wurm, Wenck, Scholle, Dümmler, Waitz IV. S. 699, 700 (daselbst auch die ältere Literatur), der treffend hervorhebt, wie dieser Vertrag an sich nicht nothwendig entscheidend werden mußte, sich nicht begrifflich von den Ordnungen von a. 714, 740, 806, 817 unterschied, wie diese hätte wieder rückgängig mögen gemacht werden, aber wie das eben nicht eintrat und der Vertrag deßhalb grundlegend ward und blieb; gegen Gfrörers I. S. 59 Annahme durch diesen Vertrag erweiterter ständischer Rechte der drei Staten mit Recht derselbe S. 499 und schon Götting. gel. Anz. 1850, Stück 3. An Stelle der Eide von Straßburg traten nun a. 843 die von Verdun; in welcher Sprache schwuren damals die drei Brüder? fragt Waitz IV. S. 699. Karl gewiß romanisch, Ludwig gewiß deutsch: aber Lothar? wohl romanisch?

2) C. I. 1. p. 211. a. 806—810.

3) Chron. Moissiac. a. 815.

4) Von Simson, Ludwig I. S. 29.

5) C. I. 2. p. 270.

6) C. I. 2. p. 301.

7) l. c. p. 302. a. 822—24 (a. 818?).

keit über sie auf, bezeichnet den ihnen zu sendenden „besonderen"[1]) missus, der im Nothfall ihren Vogt ersetzen soll[2]).

Der Versuch, die wünschenswerthe Selbständigkeit der beiden Königreiche von a. 817 mit der nothwendigen Unterordnung unter das Kaiserthum[3]) zu verbinden, war nicht übel gedacht: alljährlich sollten sich die Könige bei dem Kaiser einfinden, die dem ganzen Reich wichtigen Dinge zu berathen[4]), Geschenke darzubringen, „die reichlicher erwidert werden sollen"[5]), nicht über Krieg und Frieden (ausgenommen Landwehr)[6]) ohne Zustimmung des Kaisers beschließen, bedeutsamere Verhältnisse zu andern Reichen dem Kaiser zur Entscheidung überweisen[7]), diesen stets von den Beziehungen zu den Nachbarn unterrichtet halten; gegen äußere Feinde soll jeder Bruder den Andern auf Anrufen unterstützen, während sie die volle Amtshoheit[8]), Finanzhoheit, den Seniorat über Vassen und Beneficiare[9]), Gerichts- und Polizei-Hoheit, Kirchenhoheit, Heergewalt (mit obigen Beschränkungen) üben[10]). Aber zur Eheschließung bedürfen sie der Zustimmung des Kaisers, der auch während ihrer Wehrunfähigkeit die Muntschaft über und die Regentschaft für sie hat.

Allein die Ausführung dieser nicht unstatsmännischen Gedanken hätte eine Selbstlosigkeit und dem Ganzen dienende Eintracht der drei Brüder vorausgesetzt, deren Gegentheil sie beseelte: man erwäge nur die Abgränzung der „geringeren" (leviores) völkerrechtlichen Sachen von den dem Kaiser vorbehaltenen[11]). In die Brüche mußte diese Gliederung gehen, ergab sich Streit unter den Brüdern: ist einer ein gieriger Unterdrücker der Kirchen, der Armen, ein „Tyrann", soll ihn der andre Bruder dreimal vertraulich abmahnen und bei Verharren vor den dritten Bruder laden, d. h. nur vor den Kaiser und einen gemeinschaftlichen Bruder(?) (communis omnium sententia)[12]).

---

1) l. c. specialiter missum habeant Ramnulfum.

2) Dagegen C. I. 2. p. 308. a. 825.

3) Ueber die divisio von a. 817, welche die unitas imperii nur gliedern, durchaus nicht spalten will, l. c. p. 270 ne . . unitas imperii divisione humana scinderetur, oben S. 82, sagt Waitz IV. S. 658, daß man gleichwohl den handschriftlich überlieferten Titel nicht aufgeben soll.

4) c. 4. 5) c. 5. 6) c. 7. 7) c. 7. 8) c. 3.

9) Die honores c. 3 umfassen Aemter, dies vor Allem, auch die geistlichen, aber auch wohl die beneficia.

10) c. 6. 11) c. 8.

12) Die imperialis potentia c. 10 schließt Lothar von solcher Anklage aus: gegen ihn gab es kein solches Verfahren.

Herrschen Karl und Pippin, Ludwig und Lothar gleichzeitig, so heißen beide domini nostri[1]). Die Brüder nennen sich pares[2]). Die a. 831 geplante[3]) divisio blieb ein unausgeführter Entwurf: zu Grunde liegt zum Theil wörtlich die von a. 806[4]). Neu ist aber das Verbot, daß Einer der Brüder den homo eines andern Bruders oder des Vaters durch den Treueeid diesem abspänstig mache und zu sich herüberziehe: das war eine Gefahr, die a. 806 noch nicht aufgetaucht war[5]); neu ist auch der in den traurigen Verhältnissen begründete Vorbehalt des Vaters, gehorsamere Söhne vor den schlimmeren in der Theilung zu bevortheilen[6]).

Wie a. 813 Ludwig, ward a. 817 Lothar in aller Form zum Mitkaiser angenommen, was sich freilich mit der dabei ausgesprochenen Unterordnung unter den Vater schlecht vertrug. Erst nach Ludwigs Tod kam es zu dem Vertrag von Verdun[7]). Weder eine Ueberordnung Lothars noch ein Seniorat[8]) ward hier eingeführt: die Stellung der drei Brüder sollte — im Unterschied von der divisio von a. 817 — eine ganz gleiche sein. Aber der Vertrag von a. 817 lag insofern zu Grunde als auch er auf einer Dreitheilung beruhte[9]). Einen Sieg des Laienadels über die Geistlichkeit kann man[10]) nur etwa insofern in dem Vertrage finden, als die Kirche die Reichseinheit verfochten hatte: aber diese war schon zu Fontenoy erschlagen, zu Verdun ward sie nur begraben[11]).

---

1) C. I. 1. p. 189. a. 780—790. Nur eine Formel Mark. Suppl. I. p. 111 läßt einen König von seinen pares (das sind merovingische Theilkönige, also vor a. 687) und amici sprechen.

2) C. II. 1. p. 76. a. 853.

3) C. II. 1. p. 20.

4) Oben S. 83. Ueber die Echtheit und die Zeit s. Boretius-Krause und Böhmer-Mühlbacher Nr. 853, deren Gründe [Nithard I. 3] überzeugend sind: auch in andern Fällen hat man ältere Capitularien, gerade auch Theilungsurkunden, wörtlich wiederholt; über den Inhalt und die politischen Voraussetzungen oben VIII. 1. S. 72.

5) c. 4. l. c. 6) c. 13, s. VIII. 1. S. 73.

7) S. oben VIII. 1. S. 94.

8) Wie Eichhorn § 140.

9) Ueber die Vertheilung der Länder VIII. 1. S. 94. Italien, Aquitanien und Baiern kamen als im festen Besitz der drei Brüder bei der Theilung nicht in Frage.

10) Mit Nitzsch I. S. 245.

11) Ueber den Tag und den Ort, nicht Dungeih (= Dugny?) Waitz IV. S. 695 und die Literatur daselbst.

Eine besondere Art von Versammlungen bilden die Zusammenkünfte von je zwei, zuweilen drei der Brüder seit c. a. 830[1]) behufs Versöhnung oder — häufiger! — Beredung (untereinander oder mit dem Vater)[2]) des Angriffs auf die Fernbleibenden, z. B. zu Mersen Febr. a. 847[3]): die auf den 24. Juni a. 847 nach Paris berufene Zusammenkunft[4]) fand wegen neuen Zwistes unter Lothar und Karl nicht statt; dagegen kam eine zweite Zusammenkunft der drei Brüder zu Mersen im Sommer a. 851 zu Stande[5]). Die Beschlüsse werden auch hiebei mit Rath und Zustimmung der Großen gefaßt und dann dem Volk mittelst einer »adnuntiatio« jedes der Brüder verkündet: es sind zum Theil gemeinschaftliche „Reichstage" der Theilreiche, auf denen Verträge unter den Brüdern geschlossen und Gesetze, Verordnungen, Mahnungen[6]), Versprechungen erlassen werden.

Bezeichnend für die argen Dinge, die länger als zwei Jahrzehnte unter diesen Brüdern die Regel gebildet hatten, sind die Ausdrücke, in denen sie des Vergangenen gedenken und sich für die Zukunft brüderliche Eintracht und Hilfe geloben: nicht zwei Jahre bestand sie[7]).

---

1) a. 844 alle drei zu Diedenhofen [C. II. 1. p. 112]. a. 846 Lothar und sein Sohn Ludwig. a. 848 Lothar und Ludwig zu Coblenz. a. 849 Lothar und Karl in Péronne: Annal. Bertin. zu diesen Jahren; die Gespräche hiebei heißen parabolae, parabolare C. II. 2. p. 271. a. 853 (neufranz. parler von paroler, Diez, W.-B. I. »parola« VIII. 5. S. 358) nostri seniores .. parabolaverunt simul et consideraverunt cum communibus illorum fidelibus.

2) Vgl. VIII. 1. S. 95 f.

3) C. II. 1. p. 69 (vgl. a. 831. p. 22. l. c.) gemeinschaftliche Bestrafung von Friedensstörern c. 3; die Flucht in ein anderes Theilreich soll nicht schützen l. c. c. 7. p. 73. a. 851, auch nicht vor geistlichen Strafen; vgl. Convent. apud Valentianas a. 853. p. 75.

4) C. II. 1. p. 71.

5) C. II. 1. p. 72.

6) Z. B. an die fideles p. 73.

7) p. 72. l. c. Ut omnium praeteritorum malorum et contrarietatum et supplantationum ac malorum machinationum atque molitionum seu nocumentorum in invicem actorum abolitio inter nos .. fiat et a nostris cordibus pleniter avellatur cum omni malitia et rancore, ut nec in memoriam, ad retributionem dumtaxat mali vel contrarietatis atque exprobationis seu improperii, de cetero exinde quiddam veniat .. ut nemo suo pari (so heißen die Brüder, s. oben S. 88) regnum aut suos fideles .. discupiat aut forsconsiliet aut per occultos susurrones libenter composita mendacia seu detractiones acceptet; gegenseitiger Beistand gegen alle Feinde; schlimme

Schon im November a. 853 hielten Lothar und Karl eine Zusammenkunft ab in Valenciennes[1]: — Ludwig drohte, die von Karl abgefallenen Aquitanier zu unterstützen[2]) — dann im Februar a. 854 zu Lüttich[3]), da Ludwig seinen gleichnamigen Sohn mit einem Heere den abgefallnen Aquitaniern zu Hilfe geschickt hatte. Als nun aber bald darauf Lothar mit Ludwig am Rheine (zu Frankfurt?) zusammen kam, schöpfte Karl Verdacht und eilte aus Aquitanien zurück: jedoch eine Zusammenkunft mit Lothar zu Attigny (im Juni) bekräftigte die Verträge von Lüttich[4]). Nicht alle diese Zusammenkünfte hatten die Eigenart von Reichstagen, wie die von Mersen: es wird vielmehr wohl für wichtigere Handlungen auf spätere zahlreicher besuchte Versammlungen verwiesen[5]). Die gegenseitigen Versprechungen werden in der Kirche auf den Ueberbleibseln in gleichlautenden Eiden öffentlich beschworen[6]) und meist sehr bald — gebrochen!

Lothar und Karl „commendiren sich" gegenseitig eidlich ihre Söhne, Vornehmen und Reiche[7]): das meint nicht die commendatio im Rechtssinne: sie „empfehlen" sie nur gegenseitig dem Schutz des Andern. Es ist nicht ein „Familiengericht", was die Oheime Ludwig und Karl II. über den Ehehandel Lothars II. halten wollen: nur eine „Vermahnung", zusammen mit ihren Bischöfen, richten sie an den Excommunicirten[8]). Ludwig will nur als »privatus mediator« zwischen Karl und dem Neffen vermitteln, den er a. 855 an Sohnes Statt angenommen hatte[9]): die Oheime schicken ihm nur den „Rath", das Aergerniß

Dinge sind es, welche die Brüder fortab nicht mehr thun zu wollen (wie bisher!) ihren fideles geloben p. 73. c. 6; es ist ein reiches Sündenregister der Reue! vgl. p. 77. c. 3. a. 854, zumal hatten sie ihren blind ergebnen Anhängern (confoederati) Alles hingehen lassen c. 7; [auch in den 3 »adnuntiationes« p. 74: Abfall von den göttlichen Geboten: Karl sagt freilich nur „viel ist geschehen, was nicht nothwendig war!" Andrerseits entschuldigen beide, was sie gegen Kirchen oder Getreue gethan, mit der Noth (per necessitatem p. 76)]; die Könige unterschreiben diese Beschlüsse.

1) l. c. p. 75.

2) Annal. Bertin. a. 855. C. II. 1. p. 75.

3) Annal. Bert. a. 854. C. II. 1. p. 76.

4) Annal. Bertin. a. 854.

5) C. II. 1. p. 77. a. 854 cum pluriores nostri fideles convenerint aut .. frater noster (Ludovicus) .. venerit.

6) So l. c. zur Abwehr Ludwigs und seiner Söhne.

7) Annal. Bertin. a. 854.

8) C. II. 1. p. 160, 163. a. 862.

9) Annal. Fuld. a. 855. Script. I. p. 369.

nach des Pabstes und ihrer Mahnung abzustellen und dann nach Ordnung seines Reiches in Rom Verzeihung zu erflehen[1]).

In der Folge vereinbaren Ludwig und Karl II. (a. 867), „wie sie sich redlich in die Lande theilen wollen, die ihnen Gott etwa noch fürder von den Reichen ihrer Neffen geben wird!"[2]). Dagegen versprechen beider Söhne a. 878, die Waisen je des Andern in deren Reichen zu schützen[3]).

Die Theilung des Reiches Lothars II. a. 870 zu Mersen[4]) zwischen Karl II. und Ludwig dem Deutschen wird von deren beiden Söhnen, Ludwig dem Stammler und Ludwig II. (dem Jüngeren), aufrecht erhalten: die Besitzungen Kaiser Ludwigs in Frankreich sollen einstweilen so behalten werden, wie sie thatsächlich besessen sind: an Italien, das zur Zeit nicht berücksichtigt werden kann, behalten sich beide ihre bereits geltend gemachten Rechte vor[5]).

Auch in diesen späteren Erbtheilungen[6]) sollen die Söhne der (beiden) Brüder und Könige (Ludwig und Karl) deren Theilreiche erben, aber ihrem Oheim gehorsam sein[7]): weiter getheilt sollen die Theilreiche jedoch nicht werden: der älteste Sohn sollte wohl allein folgen, allerdings ist dies hier nicht gesagt. Die Oheime sollen Schutz und Vertheidigung der verwaisten Neffen (zumal eben gegen einen andern Oheim wie gegen äußere Feinde) übernehmen[8]).

---

1) Annal. Bertin. a. 865. l. c. p. 74.

2) C. II. 1. p. 168.

3) p. 169. l. c.

4) C. II. 2. p. 193; vgl. aber auch den Vertrag zwischen beiden zu Metz vom 6. März 870; hier versprechen nicht die Könige selbst, sondern für sie Vertreter.

5) C. II. 1. p. 169. a. 878.

6) Bezeichnend ist der Ausdruck pars regni, quam tu *contra* me et Ludovicum acceptam habes l. c. p. 78. a. 854.

7) Wie a. 806. C. I. 1. p. 130 so a. 847. II. 1. p. 69; vgl. p. 72. a. 851.

8) l. c. p. 77. a. 854; zumal in dem Eide p. 78.

h) Tracht, Abzeichen, Salbung[1], Krönung, Thronbesteigung des Königs.

Erst karolingisch ist die Salbung[2]: zuerst an Pippin a. 751 von Bonifatius, als Vertreter des Pabstes vorgenommen[3]), dann von diesem wiederholt auch an (seiner Gemahlin und) seinen beiden Söhnen[4]), war sie so recht eigentlich der Ausdruck dafür, daß die fehlende Rechtmäßigkeit durch die Kirche, den Pabst als Vertreter Gottes ersetzt werde[5]). Die Handlung des jüdischen Hohepriesters Samuel, der David ohne Befragung Sauls, des Berechtigten, salbte, schwebte dabei vor. Wenigstens wird dies später (a. 877) geltend gemacht[6]). Hatte das altgermanische Königthum seine Weihe durch die Abstammung von den Göttern religiös empfangen[7]), so sollte nun das karolingische die seine und zugleich seine Rechtfertigung durch den Vertreter des Christengottes auf Erden erhalten. Entlehnung aus dem Westgotischen[8]) ist mit Recht bestritten worden[9]), Entlehnung aus dem Angelsächsischen, das seinerseits ein keltisch-britisches Vorbild nachgeahmt habe[10]), wäre nicht unwahrscheinlich, zumal Bonifatius Angel-

1) Ueber all dies, auch mit Bezug auf den Kaiser, s. jetzt W. Sickel, VIII. 3. p. XIV, dessen Darstellung vor Allem durch musterhaft vollständige Verwerthung von Quellen und Literatur sich auszeichnet.

2) Denn daß schon Chlodovech bei seiner Taufe von Sanct Remigius — (dessen Testament ist falsch) — gesalbt und geweiht worden sei, ist, wie das Wunder des hiefür durch eine Taube aus dem Himmel gebrachten Salböls, Legende Hinkmars von Rheims, um (a. 869) seine widerrechtliche Salbung Karls II. zu Metz zu beschönigen; er behauptete, seine Kirche besitze noch von jenem himmlischen Oele [chrisma sanctum], Dümmler II.² S. 283, was freilich vielleicht geglaubt wurde; die fromme Handlung sollte wohl die kriegerische Schilderhebung im kirchlichen Geist der Zeit und der Arnulfingen zumal ersetzen. Krönung wird damals nicht erwähnt, auch nicht Vereidigung. Irrig Martin II. p. 227. Das »antiquus ordo deposcit« geht nur auf das »sublimatur in regno«; über die westgotische Salbung VI.² S. 528. Die angebliche Salbung Karls im Jahre 800 bei Theophanes, chronogr. p. 732 f. beruht auf Verwechselung mit der Krönung.

3) Urgesch. III. S. 862. D. G. I b. S. 255.

4) De unctione Pippini nota monachi sancti Dionysii, Legg. XV. 1.

5) Der Gesalbte gilt als von Gott selbst gesalbt: Codex Carol. Ep. 7 vos Dominus unxit in reges.

6) Vgl. Brunner II. S. 19.

7) Sogar von den Merovingen flüsterte die Sage Aehnliches, D. G. I b. S. 521.

8) VI.² S. 258.

9) Von Waitz III. S. 66.

10) Brunner II. S. 19.

sachse war: indessen ist sie hier erst später sicher bezeugt[1]) und es mochte auch ohne solche Entlehnung die theokratische Auffassung des Königthums und jenes Rechtfertigungsbedürfniß sowie die Salbung Davids darauf geführt haben[2]).

Bei ihrem Regierungsantritt a. 768 ließen sich Karl und Karlmann abermals[3]) salben und Karl, als er, in nicht unbedenklicher Weise die Söhne Karlmanns verdrängend, dessen Reich in Besitz nahm[4]), ein drittes Mal, wie denn Karl an Werthschätzung religiöser Formen[5]) seine Vorgänger weit überbot: a. 781 ließ Karl von Hadrian seinen Sohn Pippin (geboren a. 777) zum König von Italien und Ludwig (geboren a. 778) zum König von Aquitanien salben[6]). Später ward Ludwig II. a. 844 zum König von Italien, a. 850 zum Kaiser gekrönt[7]); wiederholt haben dann Bischöfe (von Orléans[8]), von Metz) zu Königen gesalbt, so daß Karl II. a. 859 dies[9]) als „kirchliche Ueberlieferung“ bezeichnen konnte. Eine Unterscheidung zwischen Salbung [unctio] und Weihe [consecrare, sacrare] ist nicht durchführbar: beide Ausdrücke bedeuten die Salbung.

---

1) Stubbs VI. p. 60.

2) Der Ursprung ist alttestamentlich: man war sich dessen klar bewußt, Ludwig II. beruft sich gegenüber Byzanz (s. M. G. Scr. III. p. 521) auf die Salbung Davids durch Samuel und a. 877 heißt es: „salbe uns mit dem Oele deines heiligen Geistes, wie du gesalbt hast die Hohepriester (sacerdotes), Könige, Propheten und Blutzeugen“.

3) Urgesch. III. S. 954.

4) Urgesch. III. S. 963.

5) So auch des Treue-Eides der Unterthanen, s. diesen oben S. 25, 33.

6) Annal. Lauresh. maj. 781. vita Hlud. c. 4.

7) l. c. 850, imperator Italiae 856.

8) Annal. Fuld. 848. Bertin. 869. Bei der Krönung Karls II. zu Orléans a. 848 (Annal. Bertin. Dümmler I.² S. 337) hatte Bischof Wenilo ihn „nach der kirchlichen Ueberlieferung“ gesalbt, ihm das Diadem aufgesetzt und das Scepter dargereicht C. II. 2. p. 451. a. 859. Die Salbung, consecratio, ist also nicht die Krönung, coronatio, diese ist — in Nachahmung byzantinischer Sitte — erst nach a. 800 aufgekommen (Brunner II. S. 70 bestreitet auch die Krönungen der Söhne Karls von a. 781, die Quellen des IX. Jahrhunderts sollen sie als selbstverständlich vermuthet haben) und zwar, wie in Byzanz, bald als weltliche, bald als kirchliche Handlung (Brunner II. S. 21, 89); die fränkische Königskrönung ward dann seit a. 800 der Kaiserkrönung nachgebildet: oft wird zuerst die Salbung, darauf die Krönung, beide von Bischöfen vorgenommen. Auf die Krönung folgte nun die Ueberreichung des Scepters, worauf die Thronerhebung abschloß. S. [späte] Beispiele bei Brunner II. S. 21.

9) Conventus ad Saponarias a. 859. c. 3. C. II. 2. p. 159.

Ludwig, Karls Sohn, ward erst a. 800 gekrönt und gesalbt[1]): das erklärt sich daraus, daß er erst a. 800 den Königsnamen empfing, wie der wohlunterrichtete Alkuin ihm selbst schreibt[2]): früher (a. 790) hatte er das Gebiet südlich der Seine — Le Mans — nur als ducatus erhalten[3]). Aber Bernhard, Pippins Sohn, König von Italien[4]), ward — unsres Wissens — nie gekrönt, ebenso wenig die Söhne Ludwigs I. bei ihrer Erhebung, Ludwig der Deutsche überhaupt nie, Karl II. dagegen ließ sich nicht nur als König von Aquitanien[5]) in Orléans krönen und salben, a. 869 nochmals in Metz von Bischof Adventius, da er Lothringen an sich riß, also doch zunächst für diesen Neuerwerb[6]).

Die früheste Verbindung von Salbung und Krönung ist nicht a. 751 oder a. 768, erst a. 800 nachweisbar: zweimalige Krönung findet sich bei Lothars Sohn Ludwig II.[7]). Lothar I. wird feierlich durch Aufsetzung einer Kaiserkrone (imperiali diademate) zum Genossen (consors) und Nachfolger im Kaiserthum gekrönt[8]), seine beiden Brüder werden nicht gekrönt, nur mit dem königlichen Namen bezeichnet. Wenn bei Lothar, obwohl schon seit a. 817 (Mit-)Kaiser, das Jahr 833 das erste seines Kaiserthums genannt wird[9]), so bedeutet das, daß er nach Ludwigs Absetzung[10]) jetzt erst Alleinkaiser ist.

Karls II. Tochter Judith ward bei ihrer Vermählung mit König Edilvulf von Essex (1. October 856) zu Verberie gekrönt, „was bisher bei den Angelsachsen unbekannt gewesen war“, so daß man also fränkische Gebräuche dabei angewandt annehmen darf: auf zwei benedictiones der Königin nebst Ansteckung des Trauringes folgen die coronatio und abermalige benedictiones[11]). Im Jahre 866 ließ Karl II.

---

1) Nach Einh. Annal. schon a. 781.

2) Epist. 162. p. 600.

3) Wie die Annal. Mett. 790 deutlich sagen, dagegen kommen die unbestimmten Ausdrücke der Annal. S. Amandi breves: C. rex factus und der älteren Ann. S. Amandi: regnum accepit, nicht auf.

4) Seit a. 813. Annal. Laur. maj. und Einh. a. 813.

5) a. 848. Annal. Fuld.

6) Annal. Bert. a. 869. Ueber die Wahl, Krönung und Salbung Karls II. als Nachfolger Lothars a. 869. C. II. 2. p. 339 f.

7) a. 872. Annal. Bert.

8) C. I. 2. p. 271. a. 817.

9) Von Agobard C. II. 1. p. 56.

10) Ludovici venerandi quondam imperatoris l. c.

11) C. II. 2. p. 426. a. 858.

seine Gemahlin Ermintrud von Pabst Nikolaus I. (a. 859—867) und dem Concil zu Soissons zur Königin krönen und salben[1]).

Uebrigens waren Salbung und Krönung ohne statsrechtliche Bedeutung: weder Name noch Recht des Königthums war von ihnen bedingt, obzwar kirchliche Quellen, dem alten Testament entsprechend, die Sache so darstellen[2]). Wohl aber ward der Tag der Thronbesteigung oder Erhebung auf den Thron — merovingisch — geradezu als der Anfang der Regierungszeit gerechnet[3]). Karl rechnet daher seine Regierung erst vom 9. October, obwohl Pippin am 24. September a. 768 gestorben war.

So wenig statsrechtlich Krönung und Salbung durch Pabst oder Bischöfe Voraussetzung oder Form der Erwerbung der Kaiserschaft oder Königschaft waren, vielmehr die Abstammung von König Pippin und dann eine statsrechtliche Handlung (Erbtheilung, Einsetzung durch den Herrscher unter Zustimmung des Reichstags), so eifrig sind doch früh die Geistlichen an der Arbeit, diese geistliche wenigstens als die idealere Weihe hinzustellen. Smaragdus[4]) muß anerkennen: „du bist König, weil du von königlichem Abstamm und Ursprung, aber es bestätigt dich als König (!) die Salbung des heiligen Chrisma (das Bekenntniß des Glaubens und dessen werkthätige Bewährung)". Und Hinkmar mit der ihm eignen geistlich-weltlichen Schlauheit: „Nach jener Salbung . . hast du die königliche Würde vielmehr (potius!) durch die bischöfliche und geistliche Salbung und Segnung als durch die irdische Macht erhalten"[5]).

Die bei der Salbung und Krönung der karolingischen Könige (und Kaiser) angewendeten Formeln sind uns, was die Könige betrifft, erst für die Krönung Ludwigs des Stammlers erhalten[6]). Bei dieser

---

1) l. c. p. 453.

2) So richtig Hinschius IV. 1. S. 158.

3) Brunner II. S. 23.

4) Via regia, d'Achéry I. p. 239.

5) Opp. II. p. 310; dazu Weizsäcker, Z. f. hist. Theol. 1859, S. 374; harmloser lehrhafter Theokratismus ist demgegenüber die Stelle bei Jonas de reg. instit. c. 7, s. „Theokratismus".

6) Waitz hat diese Formeln so behandelt, daß nichts beizufügen und nichts zu berichtigen bleibt; nur daß diese Formel von a. 877 schon a. 751 und a. 768 angewendet wurde, was er III. S. 257 für möglich hält, ist — zumal für a. 751 — höchst unwahrscheinlich, aber auch für die von a. 800, da immer nur von regnum und regnare, nie von imperium und imperator die Rede (imperium nur vom Reiche Gottes im Himmel).

(8. Dec. 877) erfolgen nach kurzem Gebet die Aufgießung des heiligen Oeles, dann die Aufsetzung der Krone, die Uebergabe des Scepters, endlich die benedictiones[1]). Ausführlicher ist der Bericht über die Krönung Karls II. im Reiche Lothars II. a. 869: Gebet von sechs Bischöfen: Salbung (durch den Erzbischof [Hinkmar]) mit dem Chrisma am rechten Ohr und auf dem Haupte, Aufsetzung der Krone, Ueberreichung von Palme und Schwert[2]).

Wichtiger als die Krönung, die allerdings nach dem frommen Sinn der Zeit als Verleihung der Krone von Gott durch die Hand der Bischöfe gilt[3]), aber durchaus nicht statsrechtlich die Königsgewalt verleiht, erschien den Königen selbst jene Salbung: den „Tag der Salbung" feiern sie, die Krönung gilt nun als bloßes Beiwerk[4]). Bei Salbung und Krönung besteht aber nun ein Widerspruch zwischen dem dem alten Testament nachgesprochnen Worte und dem wirklichen fränkischen Statsrecht. Gemäß der altjüdischen Anschauung wird durch die Salbung die Königswürde verliehen[5]) und Karl II. sagt[6]): „von jener consecratio und Königsgewalt hätte ich nicht herabgestürzt werden dürfen, wenigstens nicht ohne Gehör und Urtheil der Bischöfe, durch deren Amts-Handlung (ministerio) ich zum König geweiht bin"[7]). Allein das blieb fromme Redeweise: in Wahrheit übertragen Salbung und Krönung die Königschaft nicht, sie stellen nur das vorher schon erworbne Recht als von der Kirche anerkannt und geweiht dar: daher führt der neue Herrscher schon vorher den Königstitel, daher werden gar manche Nachfolger Ludwigs I. weder gesalbt noch gekrönt. Die „Begrüßung" als Kaiser und König wird auch wohl wiederholt: so bei Ludwigs Thronbesteigung a. 814[8]).

Die Thronfolge ist — damals — rein privatrechtliche Erbfolge.

---

1) C. II. 2. p. 461.

2) l. c. p. 456.

3) S. die Formeln der Krönungen von a. 869, 877. M. G. Legg. I. p. 512, 542.

4) So treffend Brunner II. S. 22.

5) Annales Einhardi a. 754 Papa Pippinum sacra unctione ad regiae dignitatis honorem consecravit.

6) Cc. von Savonnières: M. G. Legg. I. p. 462.

7) (In regem sum consecratus) De unctione Pippini M. G. Scr. XV. 1 chrismate in reges consecrati — in regem unctus, ebenso die Jahrbücher zu a. 768. Cod. Carol. ep. 7.

8) Vita Hlud. c. 22.

Ganz wie der privatrechtliche Erbe den Hochsitz[1]), beschreitet daher der merovingische Thronfolger feierlich den Königsitz, indem er damit die bereits erworbene, nicht erst hiedurch erlangte Königschaft zur öffentlichen Erscheinung bringt. Und ganz wie der privatrechtliche Erwerber von Grundeigen dessen Gränzen feierlich umfährt, umreitet, umschreitet[2]), so umfährt der merovingische König, der ein Reich geerbt oder erobert hat, feierlich dessen Gränzen. So Chlothachar I., nachdem er Theudibalds Reich geerbt hat: aber auch die Empörer Chramn[3]) und Gundovald in den an sich gerißnen Gebieten[4]); ebenso berichtet noch Fredigar[5]) von Dagobert I. (a. 630/31).

Die merovingische Erhebung auf den Thron bedeutet auch unter den ersten Arnulfingen noch den Beginn der Herrschaft: Pippin, Karl, wohl auch Karlmann rechnen ihre „Epocha" vom Tag der Thronbesteigung[6]): in der Zeit der Schwäche der Merovingen wird sehr bezeichnend nicht mehr von der Thronbesteigung[7]) des — selbst und allein handelnden — Königs, nur noch von der »elevatio in solium«, der Erhebung auf den Thron[8]) durch die Neustrier, die Franken, die Großen, den Hausmeier gesprochen. In alt-merovingischer Zeit waren nur etwa noch wehrunfähige Knaben von ihren Oheimen, später dann solche oder auch Erwachsene[9]) von den Großen feierlich auf den Thron erhoben worden[10]); dabei wurden wohl auch die Abzeichen der König-

---

1) Dieser Ursprung der germanischen Thronbesteigung, solium ascendere, in solium sublimari, ist, soweit ich sehe, noch nicht erkannt.

2) J. Grimm, R.-A. S. 237.

3) „Das Land, um das ich Umritt gehalten", spricht dieser, „werde ich nicht aufgeben".

4) Greg. Tur. IV. 14. 16. VII. 10. Urgesch. III. S. 113, 117, 300.

5) IV. 59 cum Auster regio cultu circuiret.

6) Daß die »elevatio« Pippins die gewöhnliche Erhebung auf den Thron (s. oben S. 95), nicht Schilderhebung war, wie Zeumer, Z.² f. R.-G. IX. S. 50 meint, haben Waitz III. S. 64, Hubrich S. 59 und Brunner II. S. 29 überzeugend dargethan; Bertrada ward ja auch „erhöht", doch schwerlich auf dem Schild! Ueber die Schilderhebung als außerordentliche Form bei Chlodovech und Sigibert I. s. Urgesch. III. S. 66, 160. Böhmer-Mühlbacher, Reg. p. LXXIX.

7) W. Sickel, über den Thron der Frankenkönige, Gött. gel. Anz. 1890. S. 214.

8) Urgesch. III. S. 637, 676, 684, 692, 755, 771: von da ab Karl Martell und Pippin.

9) So Pippin a. 751, Karl und Karlmann a. 768.

10) Greg. Tur. III. 18. X. 28. V. 1. Fred. IV. 79. Urgesch. III. S. 87, 163, 511.

schaft überreicht, so wenigstens a. 768[1]). Die merovingische feierliche Umreitung, Umfahrung der Gränzen[2]) des Reichsgebiets kommt jetzt nicht mehr vor.

Der Speer blieb, wie unter den Merovingen[3]), Abzeichen der Königsgewalt und ebenso der Thron[4]). Zumal in dem Reichstag nimmt der Herrscher im Kaisermantel Platz auf dem ererbten, hochragenden, goldgeschmückten Thron[5]); zweifelhaft ist das früheste Vorkommen einer besonderen Königsfahne: denn »gundfano« ist nur „Kriegsfahne" überhaupt[6]).

Schwierigkeiten machen die abweichenden Angaben über den Königstab. Schon die Merovingen hatten dies Wahrzeichen altgermanischen Königthums geführt[7]). Bei Pippin ist er unbezeugt und auch in der Folge wird an manchen Stellen sceptrum, sceptra rein sinnbildlich für „Herrschaft" gebraucht. Karl führte anfangs gleich andern fränkischen Großen einen Stab vom Holz des Apfelbaums mit goldenem oder silbernem Griff, mit Knoten in gleichen Abständen[8]). An dieses alten und gemeinfränkischen Gehstockes Statt ließ Karl sich (erst nach a. 800?) einen Stab nach seiner Körper-Länge (ad statum suum) fertigen „zur Andeutung unsrer Herrschgewalt"[9]), wie er bei dem Mönch von Sanct Gallen selber sagt, um ihn an Feiertagen statt jenes Holzstabes zu tragen. Neben diesem sceptrum genannten Stab wird dann doch wieder[10]) in andren Stellen ein Goldstab und das Scepter unterschieden: vielleicht war dann das Scepter kürzer[11]).

Der Stab in den Händen des Königs wie in der andrer Richter

---

1) Ann. Einh. ad. h. a.

2) Urgesch. III. S. 113.

3) Greg. Tur. VII. 33. Urgesch. III. S. 328.

4) Gesta Dagoberti c. 39 [obwohl erst im IX. Jahrhundert entstanden, hierin auch für das VII. glaubhaft; vgl. VII. 3. S. 483] cumque, ut Francorum regibus moris erat, super solium aureum coronatus resideret.

5) Ermold. Nigell. I. v. 117 solium rex scandit avitum, II. v. 4 aurato residens solio sic cepit ab alto, v. 283 Caesar in excelsu consedit sede togatus.

6) Anders Brunner II. S. 17.

7) Könige VII. 3. S. 484.

8) Monachus S. Gall. I. 34. Und mit ausgezeichneten caelaturis, cum c. insignibus: was sind caelaturae? Die Stellen bei Du Cange II. p. 15 geben keinen Aufschluß. Waitz III. S. 251 sagt „mit künstlicher Arbeit".

9) pro significatione regiminis nostri I. 17.

10) Aber bei späteren Herrschern Annal. Bert. a. 876.

11) Eine fustis aus Gold mit Edelsteinen a. 877. l. c.

bedeutete wohl den Gerichtsbann[1]), dagegen das Schwert (und der Speer) damals noch den Heerbann[2]), erst im Mittelalter ward das Schwert allgemein Wahrzeichen des Blutbannes, also auch des Gerichtsbannes[3]). Das Schwert zählt mit der Krone zu dem apparatus regius[4]). Woher das „Schwert Sanct Peters" rührt, durch welches Kaiserin Richildis im Jahre 877 Ludwig dem Stammler das Reich seines Vaters übergiebt, (neben einem Königsgewand, einer Krone und jenem Goldstock mit Edelsteinen, oben S. 98 Anm. 11)[5]), ist nicht überliefert: wahrscheinlich ist es das Geschenk eines Pabstes (= St. Peters) an einen der fränkischen Kaiser. Karl trug bei Festen und bei dem Empfang von Gesandten fremder Völker ein mit Edelsteinen geschmücktes Schwert[6]).

Dabei ist zu erinnern, daß auch bei dem König gemäß der gemeingermanischen Waffenrechte und Waffenpflichten Schwert und andre Waffen die gleiche Bedeutung hatten, wie bei andern Freien: junge Königssöhne empfangen die Schwertleite[7]) etwa zugleich mit der Ueberweisung von Provinzen zu eigner Verwaltung[8]); demgemäß legt Ludwig bei seiner kläglichen Selbsterniedrigung mit der Herrschaft auch die Waffen ab und nimmt beide später wieder auf[9]). Der angebliche goldne, von Pabst Leo geweihte, Karl in das Grab mitgegebne Schild ist ungenügend[10]) bezeugt. Der schon merovingische[11]) Thron bleibt beibehalten, eine Umwandlung nach a. 800 wird nicht berichtet: den Vorsitz im Pfalzgericht nahm der Herrscher hier ein. Das ist die

---

1) J. Grimm, R.-A. S. 135.

2) Ebenda S. 165: suscepi gladium ad defensionem heißt es v. Walae II. 17.

3) Anfänge hievon gemäß alttestamentlicher Redeweise schon bei Hinkmar, opp. II. p. 603.

4) Annal. Bert. a. 879.

5) l. c. a. 877 spatam quae vocatur St. Petri, per quam eum de regno investiret.

6) Einh. v. C. c. 23. Königsformel v. a. 877. Legg. I. p. 554 sceptrum regiae potestatis insigne. Das von Brunner II. S. 17 angeführte Werk von Maskell, monumenta ritualia ecclesiae Anglicanae. 1882. I. II. blieb mir unzugänglich; über das Kreuz der Karolinger Schröder, Weichbild. Waitz III. S. 252.

7) D. G. I a. S. 223.

8) Greg. Tur. IV. 13. X. 30. Urgesch. III. S. 110, 411.

9) Annal. Bertin. a. 834. v. Hludov. c. 51.

10) Erst von Ademar von Cabanne † 1029 II. 9.

11) VII. 3. S. 484.

»sella curulis« Theodulfs[1]). Aber auch an der Tafel sitzt Karl auf einem thronus[2]). Später werden Krone (diadema), Scepter, Thron gehäuft genannt[3]). Nach der Formel von a. 877 überreicht der Bischof (von Metz) König Ludwig dem Stammler das Scepter, nachdem er ihn gesalbt und dann mit der Krone bedeckt hat[4]).

Ueber die gewöhnliche und die festliche Gewandung Karls spricht ausführlich Einhard[5]). Bei feierlichen Gelegenheiten trug der Herrscher wohl einen (römischen? purpureum) Kaisermantel[6]). Königliche Gewande (im Unterschied vom Büßerkleid) und Waffen, die Krone, das cingulum militiae werden Ludwig entrissen und wiedergegeben[7]). Ludwig umgürtet Karl II. armis virilibus (bei der Schwertleite) id est ense und setzt ihm eine Krone auf[8]), er schickt dann sterbend Lothar die (eine) Krone und ein mit Gold und Edelsteinen geschmücktes Schwert[9]). Zu Hof gehen Bittsteller reich mit Gold und Silber ausgerüstet (— es handelt sich um eine Rechtswidrigkeit — also wohl behufs Bestechung, wenn auch nicht des Königs selbst) und mit kostbaren Gewanden[10]).

Abgesehen von den alten merovingischen[11]) Königs- und den neuen Kaiser-Abzeichen erfahren wir gelegentlich der Thronfolge König Ludwigs des Stammlers von neuen: das Schwert (spatam) Sanct Peters (oben S. 99), dann das königliche Gewand und die Krone und ein Scepter (fustem) aus Gold und Edelsteinen überbrachte ihm im Auftrag des Vaters seine Mutter Richildis[12]). Der Sigelring des Königs wird in den karolingischen Urkunden seit Pippin erwähnt[13]),

1) Carm. 28. v. 445, 446. p. 505 sedibus, ordinibus populi *residente senatu* cum te susceptum sella curulis habet.

2) l. c. c. 25. v. 186. p. 488 prudenter qui cuncta gerens epulasque dapesque regis honoratum deferat ante thronum.

3) Conventus ad Saponarias a. 859. c. 3. Legg. I. p. 462.

4) Legg. I. p. 544 f.

5) v. Car. c. 23. Urgesch. III. S. 1170.

6) Caesar consedit togatus Ermold. Nigell. II. v. 283.

7) C. II. 1. p. 53. Annal. Bertin. a. 834. Nithard I. 4. VIII. 1. S. 80, 85.

8) Vita Hlud. c. 59. Annal. Bert. a. 838 cingulo insignito. Nithard I. 6 arma et coronam.

9) Vita Hlud. c. 63.

10) Gesta episcop. Cenoman. c. 17.

11) VII. 3. S. 485.

12) C. II. 2. p. 363. a. 877.

13) Bouquet V. p. 698 f. Breßlau II. S. 923.

ebenso a. 877 bei Einsetzung des Regentschaftsraths[1]), aber er fand sich schon im Grabe Childerichs[2]).

i) Die Hauptstadt. Das Palatium.

α) Allgemeines. Die Namen[3]).

Palatium ward germanisirt palica, daraus Pfalz[4]). Der Palast heißt auch curtis domestica regis[5]), curtis regia, regis, imperatoris, imperialis[6]), curtis schlechthin = palatium[7]). Palatium steht auch = aerarium publicum = fiscus[8]). Weil das palatium Sitz der Statsgewalt, steht palatinum gleichbedeutend mit publicum[9]), palatium = placitum nostrum[10]) = Königsgericht[11]). Das palatium heißt wie in Byzanz sacrum palatium[12]), ebenso die scrinia[13]). Aber wie des Königs heißt auch des Bischofs Wohnhaus palatium[14]), erst spät augustalis aula[15]).

Wie früher lagen die königlichen palatia und villae[16]) über das

---

1) Oben S. 75.

2) Gest. a. 481, Urgesch. III. S. 41.

3) Heiß, der Reichspalast zu Ingelheim. 1868. — Pick, aus Aachens Vergangenheit. 1895. — Kessel, das Heiligthum in der Stiftskirche zu Aachen. 1875. — Ueber das Palatium Nitzsch I. S. 212. Siegel S. 154. — Hermann, Karls Palast zu Aachen, Z. d. Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. 1877. — Plath, die Königspfalzen. 1892.

4) I. 2. p. 380. anno?

5) II. 2. p. 438. (a. 858).

6) I. 1. p. 82, 86. (Cap. de villis a. 812). II. 1. p. 62. (a. 832).

7) I. 1. p. 193. (a. 782—786). p. 123. a. 806[?]. II. 1. p. 158. (a. 860). 2. p. 343. (a. 873).

8) Oben VIII. 5. S. 4 und Mon. Patriae I. p. 44; gleichbedeutend ad regiam curiam Dronke p. 249. Auch für das byzantinische Reich Plac. Ricianum ed. Carli IV. p. 8.

9) Bouquet VI. p. 564 opera publica ac palatina.

10) C. Wormat. I. 2. a. 829. c. 7.

11) C. Aquisgr. I. 1. a. 802. c. 34.

12) Plac. Rician. ed. Carli l. c. Seit a. 800 sehr häufig: Hink. opp. I. p. 21 sancta capella, d. h. des Palastes, Alkuin, Epist. N. 128, sacrum palatium Mabillon, Dipl. p. 117.

13) sacrorum scr. praelatus v. Hlud. c. 40.

14) Epist. Syn. Carisiac. C. II. 2. a. 858. c. 7.

15) Convent. Ticinen. II. 2. a. 855; ebenso Pavia C. II. 1. p. 92. a. 865

16) Ueber den Unterschied von palatium und villa VIII. 2. S. 25 f., z. B. tagt ein Concil in Verno palatio publico C. I. 1. p. 33, wohl seltener in einer villa. Compiegne heißt palatium C. II. 1. p. 53.

ganze Reich verstreut: die Hausmeier und die Könige hielten umherziehend (in den größeren) Hoftage ab, übernachteten dort auf Reisen, auf den lang dauernden Jagden, bei dem Zug in den Krieg. Deutlich wird gesagt, „das palatium regis heißt nach den Menschen, die es bewohnen, nicht nach den fühllosen Wänden und Steinen“ [1]. Nicht nur im Palast zu Aachen, der sedes regia [2], in allen palatia konnte das Königsgericht angerufen werden [3]. Pippin hatte das von ihm so reich beschenkte Saint Denis zur Begräbnißstätte bestimmt [4], auch Karl ursprünglich [5]. Er ist aber in Aachen bestattet [6].

Die Höflinge hießen (außer palatini) ministeriales, ministri (mit und ohne palatii oder palatini), aulici, auch officiales aulae, palatii [7], proceres palatini [8]. Alle Palastbeamten können unter ministeriales vel agentes nostri zusammengefaßt werden [9].

β) Das Palatium zu Aachen.

Eine Residenzstadt fehlte wie unter den Merowingen [10] bis in die späteren Jahre Karls: doch hat man [11] mit Recht hervorgehoben, daß er, während früher die wichtigsten Städte Neustriens — Paris, Soissons — bevorzugt wurden, von Anfang an lieber in Austrasien Hof hielt, zu Heristal, zu Frankfurt, zu Worms, später, als hier die Pfalz abbrannte, zu Ingelheim, wo er eine neue erbaute [12].

---

1) C. II. 2. p. 431. a. 858.

2) Legg. I. p. 223.

3) C. I. 2. p. 334. (a.?)

4) Bouquet V. p. 707. a. 768; hier ruhen seit Dagobert I. auch die meisten Merovingen.

5) a. 769. l. c. p. 712.

6) Lindner, die Sage von der Bestattung Karls des Großen, F. z. d. G. XIX. — Die Fabel von der Bestattung K. d. Gr., Z. d. Aachener Geschichtsvereins. 1893. — Grauert, zu den Nachrichten über die Bestattung Karls des Großen, Histor. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft XIV.

7) V. Walae II. 8 honores dignitatis palatii aulici caeterique in palatio militantes, auch milites. Annal. Einh. a. 796 (proceres et aulici).

8) Vita Hlud. c. 21.

9) C. I. 2. p. 298. a. 814. [al. a. 820] pares sui unter den ministeriales palatini (anders Boretius).

10) VII. 3. S. 494 f.

11) Waitz III. S. 254.

12) Aber auch wohl in Attigny, wo sich ein Thiergarten bei dem Palaste befand C. I. 1. p. 140. a. 808, vgl. p. 87. a. 800 [?].

Zumal aber in Aachen, wo er auch gern die Warmquellen nutzte [1]). Hier errichtete er prachtvolle Bauten und für sich einen in Geschichte und Sage berühmt gewordnen Palast, auch eine Basilika der heiligen Jungfrau [2]). „Hier verweilte er die späteren Jahre immer länger, ging anderswohin nur bei besonderem Anlaß, ließ auch alle wichtigeren Geschäfte, zuletzt noch die Uebertragung der kaiserlichen Würde auf seinen Sohn, hier vornehmen. Seitdem hieß Aachen wohl ‚der königliche Sitz', ‚der Sitz des Reichs', der erste Sitz Franciens [3]); und auch unter Ludwig hat es diese Bedeutung bewahrt" [4]). Der Palast dort heißt regia (domus), palatium (κατ' ἐξοχήν) [5]); Aachen heißt noch a. 842 einfach »sedes«, d. h. der Sitz des Kaisers (Lothar): auf seiner Flucht erhebt dieser die dort verwahrten königlichen Schätze und die von Sanct Marie [6]).

Auch nach der Kaiserkrönung hat Karl Rom nie als Residenz in's Auge gefaßt: allzu weit lag der Tiber ab von Rhein, Weser, Donau: er weilte nur fünfmal dort und immer nur kurz: a. 774 vom 2. bis Ende April, 781 vom 15. bis Ende April, 787 im Januar: dann 28. März bis 8. April, 800 1. Dec. bis 25. April. Als Kaiser hat er Rom nicht wiedergesehen, ja nicht einmal einen Palast eignete er dort, wohnte im Lateran „wie ein Gast des Pabstes" [7]), während

---

1) Einh. v. Car. c. 17. Ueber Aachen, angeblich das keltisch-römische Carovallum Coster, Revue numismatique Belge III. 3. S. 205, ich entnehme dies Waitz III. S. 254, vgl. Quix, Aachen I. S. 4 f. Aquisgrani zuerst unter Pippin.

2) Chron. Moissiac. a. 796, Einh. l. c. und Translatio St. Marcellini p. 62. Der Brand der Rheinbrücke bei Mainz galt den Zeitgenossen als Vorzeichen seines Todes Urgesch. III. S. 1168.

3) »Urbs Aquensis, urbs regalis,
Sedes regni principalis,
Prima regum curia«

Einh. v. C. ed. Pertz p. 43 sedes regia, Legg. I. p. 223. Chron. Moissiac. a. 796 ibi firmaverat sedem suam . . sedes regni.

4) Waitz III. S. 254; Einh. v. C. 44 Aquisgrani ubi regis comitatus erat; am häufigsten »sedes regni«.

5) Ueber die Grabstätten der Arnulfingen s. Urgeschichte III. S. 951 f., 1166, Karlmann bei St. Remis zu Rheims, Hildigard und Ludwig I. zu Metz, Fastrada zu Mainz, Liutgard und Judith bei St. Martin zu Tours, Lothar I. zu Prüm; man sieht, es kam nicht — wie bei den Merovingen seit Dagobert I. — zu einem festen Gebrauch.

6) Nith. III. 7. IV. 1. Aquis palatium, quod tunc sedes prima Franciae erat.

7) Waitz III. S. 256.

er doch in Rom Landesherr war. Ludwig hat Rom nie betreten: vom Vater in Aachen gekrönt, ließ er sich vom Pabst salben und nochmals krönen in Rheims; erst Lothar I. erhielt die Kaiserkrone wieder in Rom.

Zahlreiche zu dem Gesammt-Palast-Bau gehörige, — nicht nur anstoßende — Häuser mit besonderen Namen werden erwähnt[1]). Als Zubehörden des Palatiums zu Aachen galten die dortigen Häuser und die nahe gelegenen kleinen villae (villulae), in denen die Unfreien des Fiscus wohnten: in deren Kammern und mansiones halten sich aber auch wohl Verbrecher verborgen[2]). Die Bücherei des Königs wie das Palastarchiv befindet sich in dem Thesaurus[3]) des Palastes. In dem armarium[4]) des Palastes zu Aachen wird die Urschrift wichtiger Erlasse (constitutiones)[5]), auch rein kirchlicher, aufbewahrt behufs Berichtigung etwaiger fehlerhafter Abschriften, deren Vermeidung in den Provinzen viel Sorge und Mühe machte[6]). Noch a. 853 besitzen sogar manche missi — geschweige die Grafen in den Provinzen — nicht die Capitularien Karls und Ludwigs, sie sollen sich dieselben aus dem königlichen Archiv[7]) von unsrem cancellarius geben lassen[8]).

---

1) Aquisgrani palatii in secretario basilicae sanctae genitricis Dei quod dicitur Lateranis Cc. Aquisgr. a. 836. Mansi XVI. p. 673. C. I. 2. p. 265, 344. a. 817 in domo A. p. quae Lateranis dicitur.

2) scruae = screona = camera. C. I. 2. (a. 814?). p. 298. c. 2. Cap. de villis c. 49, wo screonas statt sereonas zu lesen; scrua, screo schon Lex Sal. 14, 1. 29, 3. L. Fris. 22. Burg. 29. S. unten „Zucht".

3) C. II. 2. p. 339. a. 877. Karl II. vertheilt sie letztwillig unter seinen Sohn und zwei Klöster.

4) S. Du Cange I. p. 389.

5) C. I. 2. p. 262. a. 815. p. 264. a. 816.

6) C. I. 2. p. 339. a. 816/17. S. oben VIII. 3. S. 20 publicum archivum daselbst, scrinium nostrum ebenda; mittatis ad palatium nostrum .. missum vestrum et scriptorem cum pergamena et ibi de nostro armario .. capitula accipiat atque conscribat, Edict. Carisiac. a. 861 ex more in nostro palatio apud Cancellarium retineatur; vgl. C. II. 2. p. 274. a. 853.

7) de scrinio nostro.

8) C. II. 2. p. 274. a. 853, gleichbedeutend archivium publicum I. 2. p. 275, palatii l. c. p. 262, 264; armarium palatii ist Bücherei und Archiv I. 2. p. 339. II. 1. p. 274; vgl. Breßlau I. S. 78. „Die Urschrift eines Capitulars (hier commendatio genannt) liegt gemäß dem Herkommen in unserem Palast bei dem cancellarius verwahrt", Abschriften gehen von da aus durch die missi in alle Provinzen C. II. 2. p. 301. a. 861.

Wie früher[1]) werden Knaben[2]) und Jünglinge an den Hof gebracht behufs ihrer Ausbildung sowohl in der Hofschule[3]) und Capelle für die geistliche, als in dem höfischen Leben für die weltliche Laufbahn[4]): Unter Karl ward für den Unterricht der Hofknaben (pueri palatini)[5]) eine Hofschule eingerichtet: aus ihren Zöglingen wählte Karl mit Vorliebe Bischöfe, Aebte, Sendboten, Grafen: so war der Hof und die Hofschule damals „die Pflanzschule für die kirchlichen und statlichen Beamten, der dauernde Brennpunct der Reformideen, durch welche das Königthum die Einheit und Größe des Reiches zu fördern und zu festigen suchte"[6]).

γ) Palastbeamte[7]).

Wie früher[8]) erhalten die Königsknaben Erzieher, bajulos (paedagogos, magistros): so Ludwig Arnold, Lothar Wala, Pippin Adalhard[9]), aber auch König Pippins Tochter Adelheid hatte einen bajulus Alpichar, dem Karl später eine Grafschaft gab[10]); solchen Erziehern kann zugleich, muß aber nicht, die Regentschaft übertragen sein[11]); auch jetzt noch heißen sie nutricii oder nutritores[12]). Abgünstig

---

1) VII. 3. S. 507; auch noch dem König commendirt werden sie: siehe die Anm. 2, 4 folgenden vitae und die Translatio (auch Vassallen).

2) Albrich mit zwölf Jahren, in adolescentia, Translatio Alexandri c. 4.

3) Das sind die palatini pueri (erudiantur) Alk. ep. 111, 112, die scola tironum Mon. Sangall. I. 26, nicht Angehörige der Akademie.

4) in palatio militare, regi semper adstare, regi et fidelibus ejus militans St. Aldr. c. 1, v. Wilhelmi c. 4, Gesta Aldr. c. 1. Transl. Alex. c. 4 ut palatinorum consortius ministerium regis impleret.

5) VII. 3. S. 507.

6) So vortrefflich Brunner II. S. 103. Ueber die segenreiche Wirkung des Lebens am Hofe Karls für Bildung im weitesten Sinne — Kirche, Wissenschaft, Kunst — s. auch Waitz III. S. 553. Rhetorisch über die scola im Palast C. II. 2. p. 436. a. 858 (Hinkmar). Die Urkunde A. S. Maj. III. p. 620 mit praeceptor, in der ein Josefus, weiland cancellarius Pippins von Aquitanien, praeceptor liberalium artium und cancellarius auftritt, halte ich, wenn nicht für falsch, für stark interpolirt.

7) Vgl. VIII. 3. S. 122 f., wozu nur Einzelnes hier nachzutragen ist.

8) VII. 3. S. 502 »nutritor«.

9) VIII. 3. S. 47 f.

10) Ich entnehme die Stelle (aus Fumagalli) Waitz III. S. 537; über die Pflichten der bajuli antikisirend Hinkm. o. p. c. 1. epist. 11. opp. II. p. 187.

11) S. oben S. 74 „Regentschaft" und VIII. 3. a. a. O. sub bajulatione ad custodiam regni Ann. Bert. a. 861, vgl. a. 871.

12) Hinkm. bei Flod. hist. Rhem. III. 24 regibus necessarios constituat

wird bajulus (= monitor) im Sinne von beherrschendem Günstling gebraucht: nicht soll der Herrscher sich solche zwischen sich und das Volk einschieben, dessen Liebe mit ihm theilen, sich ihm gleich- oder gar voranstellen lassen [1]).

Höhere Beamte des Palastes (welche die geringeren milites einladen) sind die capitanei ministeriales [2]). Wohl nur ein andrer [3]) Name des Kämmerers [4]) ist dispensator, dispensator thesaurorum. Dagegen ein Unterbeamter scheint der scapoardus, »Schap-wart« [5]). Der Reisemeister hat für den Verbleib (mansio, daher mansionarius) des Königs zu sorgen: im Voraus weist er Unterthanen und Beamte [6]) an, Aufnahme und Unterbringung — auch der Begleitung — vorzubereiten, aber auch für Beamte, die ohne den König reisen [7]). Ferner hat er, seit Aachen dauernd der Herrschersitz geworden, in den dortigen Wohnungen (mansiones) der Bischöfe, Aebte, Grafen [8]) und Königsvassen in deren Abwesenheit [wohl theils aus Schonung, theils, um Verheimlichung zu verhüten,] Umschau zu halten durch seine Untergebenen (juniores), daß sich dort nicht bedenkliche Gäste einnisten.

Hinkmar [9]) zählt vier Oberjägermeister (venatores principales) und als fünften, wie es scheint, den Oberfalkenwart (falconarius),

---

nutritios, quia nimis juvenem habet consiliarium. Bouquet VIII. p. 396 = magister p. 401. Uebertragen nennt Alkuin, ep. 175 das Lehramt die geistige Nährschule (nutritium).

1) Lupus, Epist. N. 64.

2) Hinkm. c. 27, s. oben VIII. 3. S. 153.

3) Umschreibender, wie der Zusatz et serator consiliorum zeigt Alk. epist. N. 69. Du Cange II. p. 881.

4) VIII. 3. S. 135.

5) VIII. 3. S. 127. Schap = Schrein, Kasten, Hinkm. c. 17, auch langobardisch, s. diese. Ob die von Dichtern Erwähnten, die Obst auftrugen (Waitz III. S. 509), oder eine Todtenbahre, „wie gewöhnlich", besorgten (von Simson, Ludwig II. S. 244), Beamte solcher Verrichtungen waren, ist doch sehr ungewiß: eher noch (feretrum de more paratum .. ut fuerat solitus) der letztere; der armiger und der mapparius (VII. 2. S. 244) werden nicht mehr genannt; später taucht armiger wieder auf, aber nun meist in andrem Sinne (Knappe).

6) susceptores und actores, Hinkmar, d. o. c. 23.

7) Form. Isonis 35.

8) C. de discipl. pal. c. 2. a. 814, nach Andern a. 820.

9) O. pal. c. 16, 24. (a. 814). C. II. 3. p. 523, 525. v. Hlud. c. 56 praefectus venatoribus regalibus. c. 20 capis praelatus: hier sind die Falken-Kappen gemeint; die Aenderung capsis = scriniis reliquiarum bei v. Simson, Ludwig I. S. 2 ist unbegründet.

denen zahlreiche Andre unterstellt sind: sie gehören zu den ministeriales, die dauernd im Palatium dienen [1]) und werden wie andere Hofbeamte mit anderweitigen Amts-Aufträgen entsendet [2]). Untergeordnet sind solche Jäger, die ausschließend eine Art der Jagd betreiben: so die Birschjäger [3]), der Wart der Windhunde (veltrarii), der Biberjäger (beverarius) [4]). Aber auch äußerlich unscheinbarere Verrichtungen mochten vermöge ihrer thatsächlichen Bedeutung ein Hofamt erhöhen: wie weiland wegen des stäten Verweilens beim König der major domus, stieg jetzt der oberste Thürwart empor: die ostiarii [5]) waren tief stehende Hofdiener [6]): jedoch ihr »magister«, der summus ostiarius [7]) ward sehr einflußreich, nicht wegen des Ehrenrechtes seines Stabes, mit dem er beim Ausgang des Herrschers hinter ihm herschritt — ein ostiarius schritt beiden voraus —, sondern weil er die höchst wichtige Frage entschied, wer von Bittsuchern Zutritt zu dem Herrscher haben solle und zu welcher Zeit: auch scheint er solche Gesuche angenommen und Rechtssachen dem Pfalzgrafen übergeben (?) zu haben. Er kann solche Gesuche auch selbst übergehen (dissimulare) [8]).

Andere Hofbeamte sind der Bücherwart, der Bauwart, die Aerzte,

---

1) C. de vill. c. 47. a. 812.

2) v. Hlud. l. c.

3) bersarii, Du Cange II. p. 641. Weigand I. S. 226. Kluge S. 29. Grimm II. S. 42, von lateinisch bercare, franz. percer.

4) Hinkmar c. 17. VIII. 3. S. 128.

5) VII. 2. S. 184 f.

6) VIII. 3. S. 127.

7) Annal. Einh. a. 822, ostiarius κατ' ἐξοχήν v. Hlud. c. 35 (auch der ostiarius, der zugleich comes und consiliarius, ist offenbar nicht ein gewöhnlicher, sondern dieser summus, s. Bouquet VI. p. 627), ebenso ein ostiarius, der ein vir magnificus Cod. Car. N. 85. 86); aedilis ist wohl niemals lebendiger Name gewesen: von den beiden Stellen bei Waitz III. S. 505 sagt die eine Mon. Sang. I. 18 geradezu (qui) *apud antiquos Romanos* edeliciorum nomine censebantur; der Name scario hier (er fehlt bei Schade S. 78 in diesem Sinn) ist Scherge, d. h. Schar-Ordner, Weigand II. S. 560, d. h. der Schar der andrängenden Besucher.

8) Mit Waitz III. S. 506 beziehe ich Theodulf, Poetae I. p. 386 auf den Oberthorwart, nicht auf den Kämmerer mit Bouquet und Dümmler l. c. Den von Du Cange nicht angeführten, von Waitz a. a. O. nicht erklärten missionum minister, der anordnet, in welcher Folge Kaufleute — alle ein oder zwei Jahre — an die Pfalz kommen dürfen, Bouquet VI. p. 649. a. 828, halte ich für einen Unterbeamten des summus ostiarius, der gerade mit solchen Pfalzbesuchern zu thun hatte; Waitz a. a. O. liest (statt minister) magister, was handschriftlich aber nicht verbürgt ist.

meist capellani[1]), aber unter Karl II. auch einmal ein Jude Zedekias, an dessen Heiltrank[2]) er stirbt[3]). Der Vorsänger (praecentor) sang nur dem Klerus geistliche Lieder vor[4]). Unter[5]) dem Seniskalk steht der Bäckermeister, pistorum princeps, von dem princeps coquorum verschieden[6]): die Köche, Bäcker zählen neben den Pferdeknechten, custodes equorum, zu dem untersten[7]) Gesinde des Palastes. Die comites im Palast, die actores non sunt[8]), sind wohl Titulargrafen, wie es Titular-duces gab[9]), zur Zeit ohne Grafschaft[10]).

δ) Die übrige Bevölkerung des Palastes: Zugehörige und Gäste.

Das palatium ist eine Statsanstalt, ist statlich, seine Beamten sind meist zugleich Statsbeamte. Nur ganz ausnahmsweise werden einmal Diener des Palastes von Dienern des States geschieden[11]). So wichtig ist das palatium, daß Adalhard sein ganzes Werk (über das Statswesen) in zwei Theile gliedert, deren erster das palatium, deren zweiter das gesammte übrige Reich behandelt[12]).

Ebenso läßt Hinkmar die gesammte Ordnung des Reiches theils unmittelbar durch ihn, theils durch den um ihn sich reihenden Reichstag gestaltet sein[13]). Man hielt in dem palatium darauf, daß die verschiednen Landschaften, d. h. Stämme und Bevölkerungen des Reiches in den Beamtungen vertreten waren, auf daß sie in diesen ihrer Sprache, ihres Rechtes kundige Helfer fanden[14]). Es sollen stets

1) S. diese VIII. 3. S. 140 f.

3) venenum, Gift [?] Annal. Bertin. a. 877.

2) v. Simson II. S. 255; nicht unter Ludwig, wie Sugenheim I. S. 425.

4) Ermold. Nigell. IV. v. 405 Theuto chorum cleri disponit rite canentum. Du Cange V. p. 391.

5) Nicht wohl neben, wie Waitz III. S. 509.

6) Ermold. Nigell. IV. v. 461.

7) Unfreien, servi et ancillae Einh. v. C. 33.

8) C. a. 814 de disc. pal. VIII. 3. S. 38.

9) VII. 2. S. 154.

10) Waitz IV. S. 168 „nicht im activen Dienst“ — oder doch nur im Hofdienst.

11) Hinkmar, de o. c. 12 constituite ministros sacri palatii — dann constituite ministros rei publicae: diese haben es draußen mit den pagenses zu thun, jene sollen den Palast in Zucht halten.

12) C. II. 3. p. 522 [Hinkmar].

13) De ordine palatii c. 12. 29.

14) Hinkmar C. II. 3. p. 524. a. 882 qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent; s. VIII. 3. S. 133.

so viele Palatini im Palast sein, als der Dienst, vor Allem der gebührend glänzende Empfang fremder Gesandtschaften, erheischt[1]).

Unterschieden werden die dauernd im Palaste dienenden und andre Beamte, die [wie jene] vom Palast ihren Unterhalt (dispensa) beziehen[2]): auch jene werden gelegentlich mit Aufträgen hinaus gesandt. Die außerhalb des Palastes stehenden zahlreichen Häuser enthielten die mansiones für dauernd dem Hof Angehörige wie für die häufigen Besucher[3]). Alle Hofbeamte können mit außerordentlichen Aufträgen — nicht nur als missi[4]) — entsendet werden, z. B. auch die Jägermeister[5]).

Ungleich seltener als früher werden die domestici genannt, wo aber, da im alten Sinne theils als Beamte der regia domus im Palast oder auf den villae, theils lediglich als „Häuslinge“ = aulici, palatini[6]). Der Hoffahrtpflicht des späteren Lehnwesens ähnelt es einigermaßen, wenn Vornehme, zumal aber Geistliche, als verpflichtet erscheinen, eine gewisse Zeit des Jahres an dem Hofe zu verleben, auch ohne besondere Einberufung, die selbstverständlich zwingend ist, ebenso wie die zum Heere[7]).

---

1) Hinkmar C. II. 3. p. 526.

2) C. I. 2. p. 294. a. 820 tam qui nobis assidue in palatio deserviunt quam . . qui ad palatium eorum dispensam ducunt.

3) Hinkm. c. 28 qui semper eundo et redeundo palatium frequentabant; in der Stelle oben C. de discipl. pal. c. 2 werden dann als mansiones dauernd Weilender genannt die der Bischöfe, Aebte, actores, Vassen, solcher comites, qui actores non sunt (oben S. 108, Anm. 8), endlich der Unfreien in und bei Aachen; sagenhaft gefärbt ist der Bericht des Mon. Sangall. I. 30, wonach der höchst kluge Karl diese Häuser ringsum dergestalt habe bauen lassen, daß er von seinem Söller aus Alles überschauen konnte!

4) VIII. 3. S. 160.

5) v. Hlud. c. 20. 56.

6) C. (a.?). I. 1. c. 7. p. 238 domestici (der Geistlichen) id est eos qui cum ipsis sunt in sua mansione. Diese (mit Beziehung auf Pauli Brief an Tim. I. c. 5. v. 8) Bedeutung ist die ursprüngliche, anders Waitz III. S. 539, der aber richtig hervorhebt, die formelhafte Aufzählung im Eingang der Urkunden neben den andern Beamten, obtimates, fideles, läßt die lebendige Bedeutung des Namens vermissen, die in der Merovingenzeit scharf hervortritt; domestici et amici, a secretis domesticus, sagt Hinkmar Ann. Bert. a. 863, 866, vgl. VIII. 3. S. 133.

7) S. v. Rimberti c. 21 quando exigeretur (aufgeboten werde) in expeditionem vel ad palatium proficiscendi; Lupus, epist. 32 evocari; andere Stellen bei Waitz III. S. 540.

Wie früher[1]) werden die Hofknaben von ihrem Vater oder Muntwalt dem König oder einem Palast-Großen commendirt: „Privatgefolgschaften“ wurden dadurch allerdings jetzt so wenig wie früher begründet[2]). Sich selbst commendiren sollen die Jünglinge erst im 20. Jahre[3]). Geringere, jüngere Hofbeamte — disciputi heißen sie, ohne doch gerade Schüler der Hofschule sein zu müssen — stehen unter übergeordneten magistri[4]). Gelegentlich ehrt sie der Herrscher durch Blick und Wort. Schon lange giebt es keine Gefolgen, Antrustionen mehr: ihre Aufgaben — in Krieg und Frieden — werden jetzt von ganz andern Leuten gelöst. Sodales sind (unter Karl!) nichts weniger als Gefolgen: Geistliche sind darunter![5])

Das frühe und völlige Verschwinden des alten in die neuen Verhältnisse nicht taugenden Gefolgschaftenwesens erhellt auch daraus, daß die Rechtssätze hierüber[6]) zwar in den Abschriften der alten leges, nicht aber in den der Gegenwart angepaßten Capitularien beibehalten werden: wo noch a. 877[7]) der trustis dominicus (sic!) erwähnt wird, geschieht es ohne Verständniß. Die verschwundenen Antrustionen werden auch in dem Leben, dem Glanz der Bedienung des Palastes ersetzt durch die Königsvassallen, deren Zahl ja so groß war, daß ihrer neben der Verwendung in den Heeren, an den Marken, als Besatzungen, als Beamte und Befehlshaber in den Provinzen, als Sendboten und Gesandte noch Viele zur Verfügung

---

1) VII. 3. S. 507.

2) So richtig v. Roth, Ben. S. 146 f.

3) Lex Rhaet. Cur. II. 17 licet eis . . in 20. aetate sue annum ad principis (Könige) se ipsum commendare; das ist wohl römisch gedacht. Hinkmar l. c. unterscheidet: 1) milites absque ministeriis, 2) disciputi magistro adhaerentes, 3) der majores et minores pueri et vassalli: er lobt, daß stets das Erforderliche durch diese drei Classen besorgt wurde, aber doch jucunditas und hilaritas den ganzen Hofdienst durchdrang. Kindlich ist der Bericht des Mönches von Sanct Gallen I. 11 mit folgender Eintheilung des Mahles: I. Karl, bedient von den reges, tiranni, duces der Völker; II. diese bedient von den Grafen, praefecti, proceres; III. darauf die militares viri vel scolares aulae regiae; IV. officiorum magistri; V. ministri; VI. ministrorum ministri, so daß die letzten erst um Mitternacht speisen! Dies Gekünstelte stimmt nicht zu Hinkmar.

4) Nicht Lehrer, sondern Meister, Vorsteher: Hinkm. c. 27.

5) Gesta episcopor. Cenoman. c. 17.

6) Wie Waitz III. S. 541 richtig hervorhebt.

7) Cap. Caris. II. 2. c. 20.

standen, die dauernd[1]) oder vorübergehend[2]) den Palast bevölkerten. Das regale praesidium neben Karl und Pippin von Italien ist weder die „Regierung" zu Pavia noch das königliche Gefolge[3]), sondern[4]) kriegerische Besatzung.

Der stärkste Beweis für das völlige Verschwundensein der Gefolgen, Antrustionen und convivae regis, liegt darin, daß die Tischgenossenschaft, jener ehrenreichstes Recht, nun nur noch als besondrer Vorzug einzelnen verliehen wird[5]). Der Bericht des Mönches von Sanct Gallen[6]), Karl habe allein, nur von den allervornehmsten »tiranni« (!), reges, duces der verschiednen Völker bedient, gespeist, dann diese, bedient von den Grafen und praefecti, wird durch zahlreiche ältere und bessere Beläge in Prosa und Vers widerlegt. Theodulf[7]) schildert das gemeinsame Mahl, Einhard[8]) das Vorlesen bei demselben.

Die apparitores des Hofes (wie die Hofknaben, scola tironum) begleiten Karl nach Rom[9]). Sie gehören wohl auch zu jenen Reisigen, satellites, die, wie früher[10]), die gewaffnete Leibwache des Herrschers bilden im Palast wie auf Reisen und Feldzügen. Nur ganz ausnahmsweise doch halten zwei Herzogssöhne die nächtliche Zeltwacht bei Karl[11]): diese geringeren satellites sind die turba custodum corporis[12]), sie bilden zumal auch die Bedeckung der Töchter Karls auf dessen Reisen am Ende des Zuges[13]). Zu Ehrengeleiten wie zur Einbringung von Gefangenen dienen sie[14]). Sie sind so zahlreich, daß

1) C. I. 2. a. 821. c. 3 vassi nostri qui . . nobis assidue in palatio nostro serviunt.

2) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 7 vassalli dominici qui adhuc intra casam (d. h. palatium regis) serviunt.

3) Migne 98. p. 1448.

4) Wie aus Migne 104. p. 1241 erhellt: quando illic praesidium positum fuerit ad inimicorum infestationem propellendam.

5) Nith. I. 2.

6) I. 11.

7) Poetae I. p. 488.

8) v. C. c. 24.

9) Mon. Sang. I. 26.

10) VII. 3. S. 497.

11) Mon. Sangall. II. 3 (sagenhaft gefärbt).

12) Einh. v. C. c. 22.

13) l. c. c. 19.

14) Gesta abbat. Fontanell. c. 11. 12.

eine Schar aus ihnen abgeschickt werden kann, bei dem Aufstand der Thüringe einen Strafzug zu thun[1]), meist aber bilden sie die gewaffnete Umgebung des Herrschers: der Ausdruck umfaßt, wie milites, viri militares (aber militantes können auch Civilbeamte sein), geringe Wächter (auch von Privaten)[2]) wie vornehme Krieger[3]). Sie sind die custodes imperatoris[4]).

Auch ohne — gegenwärtig — ein Hof- oder Provincial-Amt zu bekleiden, weilten weltliche Große am Hofe[5]); ob die Grafen genannten nur diesen Titel führten (?) oder auf Urlaub oder auf Ladung[6]) aus der Provinz erschienen oder vorübergehend keine Grafschaft mehr hatten, ist meist nicht zu entscheiden: häufig war sowohl Entbietung als freiwilliger Besuch.

Vor Allem die Kronvassen haben im Palaste dauernd zu dienen[7]): oder doch[8]) vorübergehend, abwechselnd. Diese sollen mit der erforderlichen Zahl von homines bei dem König weilen, so lang er Reichstag hält, und dann ihn bei dem Aufbruch begleiten[9]). Austaldi sind Vassallen des Königs im Palast oder der Bischöfe in deren Häusern[10]). „Die Kronvassallen, die (langobardische) austaldi sind[11]) und häufig im Palaste dienen", ziehen nicht mit aus (nach Corsica a. 825). Von Kronbeneficien wird Palastdienst wie Waffendienst geschuldet, ad palatium deservire[12]).

1) Annal. Nazar. a. 785. Urgesch. III. S. 999.

2) Vita Walae II. 15.

3) Beläge für die schwankenden Bedeutungen bei Waitz III. S. 547, der richtig für das Ende des IX. Jahrh. in den satellites meist vassalli findet, aber nicht richtig auch schon früher geringe satellites für Königsvassallen hält: der Mönch von Sanct Gallen I. 26. 30 unterscheidet von den proceres ausdrücklich die militum milites et eorum servitores. Dagegen (regis) miles *et princeps* v. Wilh. c. 14: doch ist miles damals noch nicht Titel: so richtig Waitz III. S. 548; daselbst auch über den miles in der Urkunde von a. 766 in Cur.

4) C. II. 1. p. 49, aber anders der custos palatii Hinkmar C. II. 3. p. 523—528.

5) Hinkm. c. 27 absque ministeriis milites.

6) evocare, exigere v. St. Rimberti c. 21. Lupus, epist. 32.

7) (assidue) C. I. 2. p. 300. a. 821.

8) Denn viele Kronvassen leben fern vom Palast, fern auch ihrer Heimath, auf entlegenen Beneficien und Allodien, zumal in bedrohten Marken. C. I. 2. p. 301. a. 822—824.

9) C. II. 2. p. 328. a. 864.

10) C. I. 2. p. 325. a. 825.

11) VIII. 3. S. 266 und „Langobarden" B. X.

12) Frothar, epist. 9. Bouquet VI. p. 389. Obwohl die Güter der Kirche gehören, aber der König hatte sie verliehen.

Die reclamatio ad regem, ad palatium begreift in sich die verwaltungsrechtliche Beschwerde wie Rechtsmittel im bürgerlichen und Strafverfahren, auch, scheint es, zuweilen das nur bittweise Anrufen des Herrschers ohne vorgängiges Verfahren. Sie ward viel mißbraucht von den Großen, im Palatium erbetne Rechte zum Nachtheil der Geringeren auszubeuten, die nicht so leicht in das Palatium gelangten: so von den majores und potentiores der eingewanderten Spanier gegen ihre minores et infirmiores, die sie von ihren Schollen verdrängten oder sich zum »servitium« heranzwangen, zumal auch die später Eingewanderten und in das Vassaticum Commendirten wurden an Besitz und Person wie Unfreie behandelt[1]). Karl klagt über die Bedrängniß durch Bittsteller, die, nicht geladen[2]), ihn auf seinen Reisen (wie im Palast) bestürmen.

Neben den Weltgroßen erfüllten zahlreiche Geistliche den Hof, man unterscheidet im Palast den ordo ecclesiasticus und den ordo militaris[3]). Geistliche bedürfen bischöflicher Erlaubniß zur Aufsuchung des Palatiums, um zu klagen (causa interpellandi)[4]). Aber auch auswärtige Geistliche haben einige Zeit des Jahres am Hofe zu verbringen[5]). Die Priester in der capella des Königs sollen nicht mit excommunicirten Geistlichen verkehren[6]). Auch zahlreiche Kaufleute, Juden wie Christen, Besuche und Angeseßne, drängten sich in den Wohnungen und auf dem Markt um das palatium her[7]). Ueber Unterhalt und Verpflegung im Palast finden sich — je nach der Art der Stellung der Personen — verschiedene Angaben.

Es muß auffallen und erklärt sich wohl nur durch die zuletzt sehr große Menge[8]), die zu Aachen wogte, daß die Verpflegung der den Hof Besuchenden von diesen selbst bestritten werden mußte. Einhard

---

1) C. I. 2. p. 263. a. 816. Oben „Königsgericht“ VIII. 4. S. 40.

2) Non adjurnati C. I. 1. p. 81. a. 800 quando in Caenomanico pago fuimus.

3) Agobard, opp. II. p. 47.

4) C. I. 2. p. 365. a. 807—823. Oben VIII. 5. S. 177.

5) Lupus und andre Beläge bei Waitz III. S. 540; jedoch Einhards Beispiel transl. c. 34. 44, der den ganzen Winter dort lebte, beruht auf besonderer Freundschaft.

6) C. I. 1. p. 76. a. 794.

7) Form. imp. c. 37. C. de disc. pal. c. 2. I. 2. a. 814.

8) Hink. c. 27 ut illa multitudo quae in palatio semper esse debet indeficienter posset.

sogar muß nicht nur seine Wohnung dort selbst ausbessern, auch Mehl, Wein, Käse[1]), Bier[2]) „wie gewöhnlich“ (secundum consuetudinem) dorthin schaffen lassen[3]). Es wird vorausgesetzt, daß die dauernd hier Dienenden[4]) sich ihren Unterhalt (dispensam) dorthin zuführen lassen. Aber wenigstens die ärmeren Vassallen[5]) im Palast mußten doch wohl vom Hof verpflegt werden.

Auch bestätigt Hinkmar[6]), daß ohne bestimmtes Amt am Hof lebende, stets für Aufträge zur Verfügung gehaltene milites (Krieger) Nahrung, Kleidung, Gold, Silber, andern Schmuck, Rosse theils regelmäßig, theils außerordentlich vom Herrscher erhielten, auch um die Wette Tag für Tag von den vornehmsten Palastbeamten[7]) in deren Wohnungen zu Tisch und zu vertrautem Verkehr geladen wurden. Alle Hofbeamten aber hatten Schüler, Schutzbefohlene, Vassallen unter sich, die an sich nicht Hofbeamte waren, jedoch als solche von ihren Vorgesetzten verwendet und wohl auch meist von ihnen unterhalten wurden.

Und so erfahren wir auch andererseits häufig, daß sowohl die dauernd im Palast Dienenden ihren Unterhalt vom Palast beziehen[8]) als auch andere Beamte draußen in den Provinzen[9]). Die domestica curtis des Königs wird durch die Naturallieferungen der Unterthanen nach Gesetz und Gewohnheit erhalten[10]). Da der Hofhalt

---

1) formate, Du Cange III. p. 566.

2) brace, eigentlich Getreide zur Bierbereitung, Du Cange I. p. 728, Malz. »braces, -is kommt schon bei Plinius vor. Nach Georges: gallische Benennung einer vorzüglich weißen Getreideart, woraus Malz bereitet wurde. Frz. existirt noch, allerdings nicht im Wörterbuch der Academie, brais = orge broyée pour fabriquer la bière, auch brai geschrieben. — Von brace-m abgeleitet ist braciare = frz. brasser«. (So schreibt mir freundlich Herr Amtsgenosse Appel am 28. Juli 1897.)

3) Epist. N. 27 an seinen vicedominus (vor a. 840). Rinder läßt er für andre Familien schlachten.

4) C. a. 820. c. 2 qui nobis assidue in palatio deserviunt.

5) Ann. Lauresh. a. 802 de infra palatio pauperiores vassalli.

6) In einer im Uebrigen freilich etwas gekünstelten Eintheilung c. 27. c. 28.

7) (capitanei) ministeriales oben VIII. 3. S. 35 und S. 54.

8) S. aber Ausnahmen S. 113.

9) C. I. 2. p. 294. a. 820 tam .. qui nobis assidue in palatio deserviunt quam .. qui ad palatium (= e palatio) eorum dispensam ducunt; tractoria ist nicht = dispensa, vielmehr Urkunde, Anweisung der den Beamten auf ihren Reisen gebührenden Verpflegung, Beförderung u. s. w., s. oben „Finanzhoheit“.

10) Walter III. p. 92. a. 858.

wechselnd im Reich umherzieht, sind die Erträgnisse der Krongüter an den jeweiligen Aufenthaltsort zu liefern[1]).

Die satellites, militares viri, (geringeren) milites am Hof erhalten vom Herrscher Jahrgeschenke[2]), wie Geschenke von Besuchern des Palastes[3]). Bei Festen werden Geschenke auch unter die Vornehmen vertheilt[4]), wie als Almosen unter die tenuiores palatii[5]). Wie früher bei freudigen Ereignissen im Königshause Gefangne freigegeben worden waren, so werden solche jetzt durch öffentliche Feste (publica gaudia) gefeiert: so die Thronbesteigung oder die Vermählung eines Herrschers oder die erste Bartabnahme eines Königssohnes als Ausdruck der erlangten Mündigkeit[6]).

Auf dem Gedanken des Palastfriedens beruht es, daß, wer das Vermögen eines beim König Weilenden draußen im Lande schädigt, dreifache Buße zu leisten hat. Wer Berufung an das Palatium ergreift, darf nicht mit Gewalt von der Reise abgehalten werden[7]). Der besondere Palast-Friede, an Stelle des Dingfriedens getreten[8]), bewirkt die Verdreifachung der Wetten: maßgebend ist nicht ein bestimmter Raum, z. B. Aachen, sondern das Hoflager und der jeweilige Aufenthalt des Königs[9]).

6) Palastzucht.

Unter der dichten und manchfaltigen Menge der im Palast dauernd oder vorübergehend Weilenden Zucht und Ordnung aufrecht zu halten, machte viele — oft vergebliche — Mühe[10]). Man muß annehmen,

---

1) C. de vill. I. 1. c. 59. a. 812.

2) dona annua Hink. c. 22.

3) Gesta abbat. Fontan. c. 15 donaria .. regi .. ac suis satellibus collata.

4) Annal. a. 775. 795. 796. Oben VIII. 5. S. 124, 132.

5) Mon. Sang. I. c. 31.

6) Barbatoria L. Rom. Utin. VIII. 4. nicht Maskerade, wie Stobbe, L. R. Ut. S. 28; vgl. J. Grimm, R.-A. S. 146, Urgesch. III. S. 814. IV. S. 283.

7) C. I. 1. p. 43. a. 768.

8) Verkannt von Waitz IV. S. 326, ebenso langobardisch, s. diese.

9) C. Aquitan. a. 768. c. 7. »dum ad nos fuerit« der Verletzte.

10) S. oben VIII. 3. S. 124, 128. Ueber den tumultus palatinus v. St. Liobae c. 21; über meretrices und gadales: das Capitular über die Zucht im Aachener Palast: es (C. I. 2. p. 297) ist gewiß nicht (mit Pertz) Karl, sondern Ludwig zuzuschreiben aus den von Boretius angeführten und noch andern Gründen; doch ist es wohl nicht mit Boretius in das Jahr 820, (weil in der Handschrift zwei Capitularien

daß etwa seit a. 800 Tausende von Menschen das Palatium und die vielen dazu gehörigen Häuser füllten, da Verbrecher hieher flüchteten, sich unter der Menge zu bergen: zumal[1]) auch Händler, Juden wie Christen, drängten sich hier auf dem Marktplatz (mercatus) und an andern Verkaufsstätten[2]). Aber auch Bischöfe, Aebte, Grafen, Königsvassallen haben hier ihre mansiones[3]), auch Dirnen fehlten nicht[4]). Dazu kamen die zahlreichen oft lästig lärmenden Kläger, clamatores, die das Königsgericht anriefen[5]), die Armen und Bettler, unter denen auch verstellte Krüppel sich bargen[6]). Die zu deren Ueberwachung bestellten magistri wie alle ministeriales und agentes des Palastes haben jeden Sonnabend dem Kaiser über die Ausführung der neuen Palastordnung Bericht zu erstatten, unter Handschlag Wahrhaftigkeit versichernd[7]).

Die ministeriales palatini haben wie Genossen (pares) neben, so homines unter sich: sie sollen prüfen, ob beide Unbekannte oder Dirnen bei sich im Palaste bergen[8]). Solche sollen an der Flucht verhindert und (wie ihre hartnäckigen Hehler) im Palast „beobachtet", verwahrt werden. Verdächtige, Unwürdige dürfen in den palatia weder als Ankläger noch als Richter oder Zeugen auftreten[9]).

---

von a. 818 und 819 vorausgehen,] sondern a. 814 oder 815 zu setzen; vgl. vita Hlud. c. 23; vgl. Waitz III. S. 550. Erneute Einschärfung von Zucht und Friede im Palast C. II. 2. p. 372. a. 884. Ueber die Bettelvögte am Hof C. de disciplina palatii a. 814. c. 7 f. oben „Hofbeamte", über die Handelsvögte, magistri mercatorum, Form. imp. 37 oben „Handel".

1) C. I. 2. (a. 814?) p. 298.

2) l. c.

3) l. c.

4) Gadales (nach Du Cange IV. p. 6. keltisch = libidinosus [Waitz III. S. 551 Knabenliebe?], impudicus) und meretrices: ihre Hehler müssen sie auf dem Rücken zur Auspeitschung auf den Markt tragen. l. c. oben VIII. 4. S. 156.

5) C. I. 1. p. 153. (a. 810). 2. p. 298. (a. 814?).

6) l. c. c. 7.

7) l. c. c. 8.

8) Ignotum ist wohl mit Baluze, nicht igrotum = aegrotum mit Pertz und Boretius zu lesen: man müßte etwa ansteckende Kranke vermuthen, was doch allzu gesucht. C. I. 2. p. 298. a. 814/15.

9) C. I. 2. l. c. viles personae et infames, histriones, .. nugatores, manceres (Dirnenkinder) Bened. Lev. II. 49. Du Cange V. p. 207 scurrae, concubinarii (Concubinenkinder?) neque ex turpium feminarum commixtione progeniti aut servi aut criminosi [a.?]. Gerade solche suchen sich aus ihrem schlimmen Leumund zu erheben durch Anklagen gegen Würdigere.

Ein actor Radbertus, unbestimmbaren genaueren Amtes, hat ein ministerium d. h. ein Amtsgebiet, z. B. verschieden auch innerhalb der verschiedenen zum Palast in Aachen gehörigen Gebäude, in den Häusern der Unfreien zu Aachen und den königlichen zu Aachen gehörigen villulae; daneben über Andere in den Kammern, scruae[1]), und andern Wohnungen der actores selbst zu Aachen, wieder Andere in den Wohnungen aller Händler zu Aachen. Alle diese Beauftragten haben wöchentlich Bericht zu erstatten über das Ergebniß ihrer Nachforschung nach bedenklichen Gästen in jenen verschiedenen Arten von Behausungen[2]).

k) Die Königin.

Die Königinnen (und Kaiserinnen) theilen den Titel[3]), regelmäßig auch die Salbung, Krönung und die andern Ehren, z. B. das Kirchengebet, mit dem König (und Kaiser). So ward a. 751 Bertha (Bertrada) zur Königin gesalbt[4]), von Karls drei Frauen aber keine gesalbt oder gekrönt: als Kaiser hatte er keine Ehefrau mehr: der Titel Königin war von Salbung und Krönung unabhängig: Karl redet brieflich Fastrada als Königin an[5]).

Ludwigs Gattin Irmingard ward mit Ludwig (a. 813) von Karl gekrönt[6]), er nannte die bisherige regina nun Augusta. Aber auch Judith ward bei ihrer Vermählung gekrönt und als Augusta begrüßt[7]). Später krönt Lothar II. seine Buhle Waldrade, da er sie zur Ehegattin und Königin erheben will[8]). Von den Franken übernahmen die Angelsachsen die bisher ihnen fremde Sitte der Krönung auch der

---

1) Vgl. C. de villis c. 49. p. 87. Du Cange.

2) C. I. 2. p. 298. c. a. 814; anders Boretius.

3) Domina ist die Königin. C. I. 1. p. 225. a. 785. II. 2. p. 357. a. 877. p. 453. a. 866. An die Königin oder eine Königstochter (nicht an »quaelibet femina«) ist gerichtet Form. Cod. Havn. 3. Sie wird neben dem König angeredet: Form. Bitur. 10 nec non et ornatui domue [sic] suae reginae. Königin Theutberga nennt ihren Gemahl einfach seniorem meum. C. II. 2. p. 467. a. 860.

4) Fred. cont. p. 117.

5) Jaffé IV. Ep. 6. p. 349. a. 791.

6) Flodoard. II. 19.

7) Annal. Mett. p. 336: sie heißt prosapie nobellissima progenita, ihr Vater war der edle Alamannengraf Welf aus altem Geschlecht. Form. Thiatildis 3, v. Simson, Allg. d. Biographie XIV.

8) Annal. Bertin. 862.

Königin, als Ethelwulf von Wessex Karls II. Tochter, Judith, sich vermählte[1]).

Mit Recht hat man[2]) bemerkt, daß die Frauen der ersten Arnulfingen nicht politische Rollen gespielt haben wie mehrere der merovingischen (Brunichildis, Fredigundis, Nantechild, Elmnechild, Balthild): indessen hat doch Plektrudis gewaltig und sehr schädlich eingegriffen[3]), und auch Fastrada soll durch ihre Grausamkeit, d. h. wohl durch ihren harte Maßregeln Karls anrathenden Einfluß wiederholt zu Verschwörungen Anlaß gegeben haben[4]). Judith vollends hat große Schuld an der Zerrüttung in dem Geschlecht Ludwigs, an dem Kampf der Söhne gegen den Vater, den Stiefbruder und untereinander[5]). Nach germanischer Rechtsanschauung hat die Königin, ist sie nicht wegen Unmündigkeit der Söhne Regentin[6]), keinerlei Mitwirkung an der Regierung, an der Leitung des Palastes und des Reiches[7]). Was Dichter wie Theodulf[8]) von Karls Königin Liutgard rühmen, ein späterer von Karls II. Königin Richildis, ist an sich ziemlich werthlos und bezeugt keineswegs Rechte auf Mitregierung, und wenn Agobard[9]) von Judiths Hilfe in regimine et gubernatione palatii et regni spricht, und von ihren gubernacula regni, so ist dieser thatsächliche Einfluß wie höchst schädlich, so rechtlich formlos gewesen.

Der ganze Königshof war nur ein altgermanischer Freienhof, in's Glänzende und Große gewachsen: so hatte denn die Königin auch — wie jede germanische Hausfrau — die Schlüsselgewalt: daher die Oberaufsicht über die camera, d. h. ursprünglich die Vorrathskammer der Nahrungsmittel, Kleider, Schmucksachen, sowie als Hausherrin über die Ehrbarkeit (de honestate) im Hause[10]). Speise, Trank und Rosse

---

1) l. c. 856. Winkelmann, Angelsachsen I. S. 136.

2) Waitz III. S. 269.

3) VIII. 1. S. 20.

4) Einh. v. C. c. 20. Urgesch. III. S. 996. Fastrada wird neben Karl genannt in dem Begrüßungsschreiben an Hadrian I., C. I. 1. p. 225. a. 785, ebenso die Söhne und Töchter seines Hauses.

5) VIII. 1. S. 67.

6) Oben S. 71 f.

7) Anders Waitz III. S. 260.

8) Poetae Carol. p. 522.

9) Opera II. p. 67. p. 64.

10) So noch Hinkmar a. 882. c. 22.

waren (nun) freilich dem seniskalk, buticularius und comes stabuli überwiesen, unter ihr waltete jetzt der Kämmerer[1]: aber auch die Jahresgeschenke an die milites (Hofbeamte? Nicht das Heer) und die fremden Gesandten half sie wohl dem Herrscher aussuchen[2].

Auch bezüglich des Schatzes kann die Aufsicht der Königin bei der Amtspflicht und Amtsbefugniß des Schatzmeisters[3]) doch nur in den Gränzen der hausfraulichen Schlüsselgewalt geübt worden sein, und auf diese Leitung und Ueberwachung des Haus- und Hof-Halts beschränkt sich offenbar auch, was von der Leitung des Palastes durch die Königin gesagt wird[4]), so daß sie für die Ehrbarkeit im Palaste zu sorgen hat[5]): es ist die jeder germanischen Hausfrau zukommende Haus-Leitung, nur daß das Haus hier der Palast ist, aber nicht das palatium, wie es ein merovingischer Hausmeier leitete = dem Reich.

Sie hat im Palast besondere Diener wie die Söhne des Kaisers[6]). Die Königin und ihre Töchter waren von Frauen und Jungfrauen im Palast umgeben und bedient, unter Karl in starker Menge, die Ludwig bis auf Wenige auswies[7]): wir erfahren nichts von ihrer Abkunft und von Arbeitstheilung unter ihnen. Auch die Königin hat Vassallen, sowie immune ihr vom König zu beneficium verliehene Kirchengüter, wie die Söhne und Töchter[8]).

Nach uferfränkischem Recht, in welches jede Gemahlin eines Arnulfingen, gleichviel, welches Stammes, eintrat, hatte die Königin wie jede Ehefrau Eigenthum an ihrem Vermögen, der König als Gatte Verwaltung und Frucht-Mitgenuß[9]): er überließ ihr aber vielfach

---

1) l. c.

2) l. c.

3) Ueber die Verrichtungen der Königin im Palast als Hausfrau und Trägerin der Schlüsselgewalt s. VIII. 3. S. 135.

4) Agobard. l. c. regimine et gubernatione palatii et regni.

5) p. 64. l. c., oben Anm. 6.

6) C. I. 2. p. 298. (a. 814?).

7) Vita Hlud. c. 23.

8) C. II. 2. p. 313. a. 864.

9) Bedeutsam wird gesagt, die homines der Königin und der königlichen Kinder seien ohne Unterschied auch die unsrigen: C. II. 2. p. 313. a. 864; es wird richtig qui (homines), nicht quae (beneficia) gelesen, also die homines der Sippeglieder sind auch homines des Königs, aber nicht die beneficia dieser Glieder auch beneficia des Königs, d. h. gelten nicht als von ihm verliehen. Die Kaiserin hat wie der Kaiser ihre Privatkirchen zu eigen, wie (gleich den Töchtern) vom Kaiser verliehene beneficia. C. II. 2. p. 354, 356. a. 877.

auch Verwaltung und Fruchtgenuß allein, sie macht daher auch allein Schenkungen, wie mit dem König zusammen. Karl und Hildigard (ihr waren in Italien viele Güter übereignet worden)[1]) zusammen schenken einmal höchst umfangreiche italische Güter, gleichwohl hatten diese nicht Hildigard gehört, sondern dem Fiscus[2]): die Schwierigkeit hebt sich, nimmt man an, der langobardische Fiscus ist gemeint und Karl hatte nach der Einverleibung — die Urkunde ist in Pavia Mitte Juli a. 774 ausgestellt — die Güter seiner Königin geschenkt[3]). Schwerlich handelt hiebei die Königin in Ausübung ihrer Schlüsselgewalt. Nach fränkischem Recht gab der König bei der Verheirathung seiner Frau ein germanisches Heirathgut, das den römischen Namen dos erhielt und wohl eine Umbildung des ursprünglich dem Muntwalt der Braut zu entrichtenden Muntschatzes war[4]).

Bemerkbarer als früher[5]) tritt jetzt das Eingreifen der Königin in die Verwaltung und Bewirthschaftung der Krongüter hervor, vielleicht eine stärkere Betonung der germanischen Schlüsselgewalt, während die merovingischen Königinnen von Hrothchild bis Balthild thatsächlich, auch — als Regentinnen — rechtlich erheblich bedeutenderen politischen Einfluß üben. Wie der König sendet die Königin durch die zuständigen Hofbeamten, zumal den Seniskalk und den Buticularius (Mundschenk), Weisungen an die »judices« der villae[6]). Ein Ausfluß ihrer Schlüsselgewalt ist es auch, wenn sie — gleich dem König — ausnahmsweise Gesandten oder missi verstatten darf, auf Krongütern einzukehren[7]).

1) C. I. 1. p. 201.

2) Bouquet V. p. 724. a. 774 sicut in publico et ad palatium visum est pertinuisse.

3) Dafür spricht p. 725 sicut in publico et ad palatium visa est reddidisse (das ist der langobardische) aut inantia infra *fisco nostro* (das ist der Karls) *ceciderit.*

4) Nomine dotis .. dotare uxorem — dotem .. secundum morem Francorum .. morem antecessorum nostrorum .. sequentes .. sponsam nostram Angilbertam .. juxta legem Francorum dotamus (Ludwig II.), s. die Stellen bei Waitz III. S. 270.

5) VII. 3. S. 510.

6) C. de villis c. 16. I. 1. a. 812. S. die treffende Darstellung der Rechte und Pflichten der Königin als ripuarischer Hausfrau in Palatium und Wirthschaft z. B. nach dem C. de villis c. 16 bei Gareis S. 212; sie kann das unfreie Gesinde mit Fasten und Geißelung bestrafen; sie schickt Falkner, Jäger u. dgl. mit besonderen Aufträgen auf die Krongüter, z. B. auch für Zucht und Verpflegung von Hunden, c. 47.

7) Cap. de vill. c. 11.

Richtig hat man[1]) hervorgehoben, daß kein Arnulfing eine nicht dem Frankenreich Angehörige geheirathet hat (ausgenommen Karl, der die langobardische Königstochter aber bald wieder verstoßen und die geplante Ehe mit Kaiserin Irene nicht geschlossen hat)[2]), während merovingische Könige seit Chlodovechs Taufe wiederholt burgundische, dann westgotische und langobardische Bräute heimgeführt haben (Hrotchild, Brunichildis, Gaileswintha, Herminberga)[3]). Aber noch nicht beachtet ist, daß, obzwar selbstverständlich Ehegenossenschaft unter Franken und Römern bestand und Mischehen der Vornehmen häufig vorkamen, weder Merovingen noch Arnulfingen je eine Römerin geheirathet haben, seit Theudibert I. die Römerin Deuteria und der Anmaßer Gundovald eine Braut aus Italien (Römerin oder Langobardin?) gefreit hatte[4]).

Auch von den Töchtern der Arnulfingen hat bis auf Karls II. Tochter Judith (s. oben S. 118 den Angelsachsen Ethelwulf) keine einen außerfränkischen Gemahl geheirathet: — die Verlobung von Karls Tochter Gisela mit dem Byzantiner Constantin ward aufgehoben —, während merovingische Königstöchter wiederholt ostgotische und westgotische Königssöhne heiratheten.

Auch karolingische Königssöhne haben nicht Ausländerinnen geheirathet: Karls Bewerbung um die Tochter des angelsächsischen Königs Offa von Mercia für seinen Sohn Karl scheiterte daran, daß Karl sich weigerte, seine Tochter Bertha dem Sohne dieses Königs zu vermählen[5]). Ludwig verbot dann durch Reichsgesetz geradezu seinen Söhnen, Gattinnen aus fremden Völkern heimzuführen, „um Zwietracht zu vermeiden und schädliche Veranlassungen auszuschließen", die freilich seine Ehe mit der **nicht** fremdländischen Alamannin Judith im Uebermaß herbeigeführt hatte[6]): an Karls Ehe mit der Langobardin ist dabei schwerlich gedacht; auch sollten die jüngeren Brüder bei der Wahl der Braut die Zustimmung des Aelteren und selbstverständlich die Söhne die des Vaters einholen[7]). Dagegen die Zustimmung der

---

1) Waitz III. S. 270.

2) Urgesch. III. S. 1101. VIII. 1. S. 57.

3) Urgesch. III. S. 132. 569.

4) S. den Stammbaum der Merovingen und den der Arnulfingen, D. G. I. 6.

5) Gesta abbatum Fontanellensium c. 16. Schulausgabe 1886. p. 46.

6) Divisio von a. 817. c. 13.

7) l. c.

Großen, die Karl gewiß nie befragt hatte, ward erst in den Zeiten der Schwäche der Karolingen eingeholt [1]).

Ganz andere Bedeutung hat es, wenn einmal fränkische Große bei der Werbung des Königs um eine fremde Königstochter eidliche Bürgschaft für deren Wohlergehn übernehmen. Dies geschah, als der Meroving Chilperich um die westgotische Königstochter Galswintha warb: bei den vermuthlich bereits ruchtbaren bösen Eigenschaften des Freiers entschloß man sich am Hofe von Toledo schwer zur Hingabe der Tochter, solche Eide sollten sie erleichtern [2]). Und bei der alten Feindschaft zwischen den langobardischen und den karolingischen Königen mochte man zu Pavia eine ähnliche Eidbürgschaft von fränkischen Großen, ja Gliedern des Königshauses verlangt haben: wenigstens war unter diesen fränkischen Eidbürgen zum Schutz Desiderata's auch Adalhard, ein Vetter Karls [3]), der dann nach Verstoßung der Unschuldigen grollend den Hof verließ unter dem Vorwurf, man habe edler Franken Ehre verletzt [4]).

Karls schöne und lebensfreudige Töchter wurden nicht vermählt (ob Bertha mit Angilbert vermählt war, steht dahin): allein daß Karl nicht aus politischen Gründen Vermählung ausschloß [5]), erhellt aus seiner Verordnung, daß nach seinem Tode die Brüder nicht die von den Schwestern gewollte Verheirathung mit einem würdigen (condignus) Gatten verwehren sollen [6]).

3. Schranken des Königthums.

a) Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit.

α) Schutz der Freiheit und des Stammrechts. „Das Reich ist der Franken".

Trotz jener absolutistischen Züge [7]) in der Verfassung haben die uralten Gedanken germanischer Volksfreiheit fortgelebt, anerkannt auch von den Herrschern selbst, sogar unter — und nach — dem Druck der überwältigenden Persönlichkeit Karls.

---

1) Von Lothar II. Hinkmar, Opp. p. 373.
2) Urgesch. III. S. 132.
3) Urgesch. III. S. 955.
4) Urgesch. III. S. 963. v. Adalhardi c. 7 quorundam Francorum juramentis (filiam Desiderii) petierat in matrimonium.
5) Wie v. Dönniges S. 87.
6) Divisio von a. 806. c. 17.
7) VII. 3. S. 381. Oben S. 15 f.

So wird den Langobarden versichert, daß sie ihr Stammrecht behalten sollen, Verletzung dieser Zusicherung geschehe gegen des Königs Willen[1]. So schreibt Ludwig (etwa a. 828/829) an die Bürger von Merida, er höre, König Abdurachman II. von Córdoba (a. 822—852) wolle ihnen die Freiheit rauben und sie mit ungerechten Steuern und Schatzungen belasten, sie aber seien deßhalb aus gehorsamen Unterthanen zu ungehorsamen geworden: er ermahnt sie zum Widerstand, verspricht ein Hilfsheer und sagt zuletzt: „wollt ihr euch von jenem ab und uns zuwenden, so erlauben wir euch, eurer alten Freiheit vollständig und ohne jede Minderung zu gebrauchen, lassen euch ohne Steuer und Schatzung immun sein und heißen euch nach keinem andern Rechte leben, als nach dem ihr selbst leben wollt"[2]. So wird den aufgenommenen Spaniern vor Allem Schutz ihrer Freiheit versprochen[3].

Man sieht, noch immer sind das die beiden Grundrechte germanischer Volksfreiheit: nur nach dem angebornen Stammesrecht, dem Genossenrecht[4], leben, nicht nach von oben aufgezwungnen Gesetzen, und keine auferlegte, unfreiwillige Schatzung entrichten. Aehnliches wird sogar den so scharf bekämpften Sachsen nach ihrer Unterwerfung gewährt, wie es früher bei Heranziehung der Alamannen, Burgunden, Thüringe, Baiern, Friesen (mit geringen Ausnahmen von auferlegten Schatzungen) geschehen war[5]. Auch findet zuweilen das Bewußtsein Ausdruck, daß das Reich nicht des Königs allein ist, sondern desjenigen Stammes, der es seit den Tagen Chlodovechs zusammenerobert hatte und immer noch seine stärkste Stütze war: d. h. der Franken[6].

Nicht selten werden daher neben Karl (und seinen Söhnen) wie bei Merovingen die Franken als Träger der Statsgewalt genannt: so geloben die Sachsen Treue Herrn Karl, seinen Söhnen „und den Franken"[7], den Sachsen wird verboten, zu verharren in Feindschaft

---

1) C. I. 1. a. 786(?) c. 56. p. 66.

2) Epistola Einhardi ed. Jaffé, Mon. Carol. p. 444.

3) C. I. 2. p. 261. a. 815.

4) VII. 3. S. 1—16.

5) Dies wird immer wieder zugesichert: z. B. von keinem dürfen mehr Eidhelfer gefordert werden, als sein Stammesrecht, nach dem er sich vertheidigt, VIII. 4. S. 127, verlangt: aber gemischte Fälle machten Schwierigkeiten, so wird bei Tödtung das Wergeld nach dem Recht des Erschlagenen bemessen; auch brach Reichsrecht Stammesrecht, VIII. 4. S. 25.

6) Oben VIII. 2. S. 50.

7) Annal R. Fr. a. 776 fidelitatem .. domini Caroli regis et filiorum ejus vel (= et) Francorum.

gegen den König oder das Volk der „Christen“[1]. A. 777 schwören sie Treue Karl, seinen Söhnen und den Franken[2]. Auch Ludwig I. spricht von den Sachsen, „die damals den Franken treu waren“[3].

Zumal bei Unterwerfung einverleibter Völkerschaften findet sich dieser Zusatz: so bei Langobarden[4], Arabern in Spanien[5], Wilzen[6], wo also eine Erweiterung des Gebietes, der Herrschgewalt des Frankenreiches erfolgt, obwohl Langobardien nicht einverleibt ward. Auch ein Herzog — Tassilo — schuldet Gehorsam wie dem König (und dessen Söhnen) so „dem Volk der Franken“[7]. Allein auch in rein inneren Beziehungen, z. B. in Ausübung der Strafgewalt gegen gewöhnliche Verbrecher, werden neben dem König die Franken als durch das Verbrechen geschädigt empfunden: die Treue auch ihnen gegenüber gilt als verletzt. So nennt Karl den Räuber, den Hehler und Begünstiger „unsern und der Franken Feind, uns und den Franken treulos“[8].

Wie in merovingischer Zeit blieb es also doch unerachtet der Erweiterung zu einem römischen Kaiserreich und Unterwerfung so zahlreicher nicht zum alten (bis a. 768) Frankenreich gehöriger Völker unvergessen[9], daß Grundlage und Träger des „europäischen“ Reiches das alte regnum Francorum ist, wie es Chlodovech und seine Söhne bis a. 550 gegründet hatten: (so selbst von der »divisio« von a. 806). Wenn regna Francorum genannt werden, ist wohl an die alte Theilung Neustrien, Austrasien, Burgund, das Rechtsrheinische [auch Langobardien?] zu denken: freilich wird auch das östliche Gebiet allein einmal als regna Francorum orientalia bezeichnet[10]. Ebenso wird in

---

1) C. I. 1. de part. Saxon. c. 10. p. 68. a. 775—790.

2) Chron. Laur. min. a. 778 nennt sogar nur die Herrschaft der Franken.

3) Wilmans I. p. 9 seq.

4) Sie unterwerfen sich: „der Herrschaft (dominio) des Königs und der Franken“ Annal. R. Fr. a. 774.

5) Urgesch. III. S. 1137.

6) Urgesch. III. S. 1131.

7) Annal. R. Fr. a. 787.

8) Cap. I. 1. p. 156. (c. 2). a. 803—813, II. 2. p. 273. a. 853 qui latro est, infidelis est noster et Francorum (auch rebellis, contumax gegen die leges Form. imper. N. 5 oder gegen den Frieden Theod. a. 805. c. 1); ebenso qui illum suscipit; wer die Tödtung eines Friedlosen rächen will, nobis et populo nostro inimicus annotetur. I. 1. p. 217.

9) VIII. 2. S. 20.

10) Liudgeri v. St. Gregorii Mabillon. A. III. 2. p. 323; s. die andern

Italien das Recht des Königs und das „der Langobarden“ an den Kirchen unterschieden[1]).

[redacted]rsammlungen. Der Reichstag[2]).

1) Allgemeines. Die alten März- und Mai-Felder. Die Namen.

Die gefährlichen größeren Versammlungen wurden den Sachsen verboten, nur der missus darf umfassendere, der Graf bloß die seiner Grafschaft berufen[3]). Die Versammlungen kleinerer Verbände innerhalb der Stämme bestanden fort[4]): hier wurden dann jene Beamten gewählt, die nicht vom König ernannt wurden: sie wurden vom Volk im Einvernehmen mit dem Grafen, der wohl ein Verwerfungsrecht hatte, bestellt; so wie die Schöffen die Präpositi, die Vögte (gewisser Arten), die Centenare, die vicedomini, auch »judices«, d. h. Arten von Richtern, aber nicht Alle, nicht z. B. die Grafen[5]). Indessen, eine ungleich erheblichere, obzwar rechtlich wenig gesicherte, Schranke der Königsgewalt enthielt der Reichstag.

Es ist bezeichnend für eine weniger verfassungsrechtliche denn geschichtliche, mehr beschreibende als begriffliche Auffassung der statsrechtlichen Einrichtungen, wenn man[6]) meint, man könne noch ebenso richtig

---

Stellen bei Waitz III. S. 239, ebenda über Francia = imperium, regnum Francorum.

1) C. I. 1. p. 191. a. 782—786 Privatkirchen?

2) Runde, Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. 1775. — Ueber Reichstag und Concil Eichhorn §§. 161—163. — Schäffner I. S. 146. — Zimmermann, die Volksversammlungen der alten Deutschen. 1863. — Waitz, der Reichstag von a. 782. Götting. gel. Anz. 1869. S. 30. — Ahrens, über Namen und Zeit des campus Martius bei den Franken. 1872. — Kentzler, über die Glaubwürdigkeit der vita St. Lebuini und die Volksversammlung der Sachsen zu Marklo. F. z. d. G. VI. S. 343. — Dazu Abel, ebenda. — Ueber die alte Volksversammlung und ihre Entwickelung W. Sickel, Statsverfassung S. 33—41. — Prou, bibliothèque de l'école des hautes études, B. 58, p. 721. — W. Sickel, zur Geschichte des deutschen Reichstags. Mittheil. des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. I. Ergänzungsband 1885. S. 220. Die merovingische Volksversammlung. Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. II. Ergänzungsband. 1885. — W. Sickel, Götting. gel. Anz. 1891. — Mühlbacher, K. S. 261.

3) C. I. 1. p. 70. a. 775—790.

4) VII. 3. S. 512.

5) C. I. 1. Aquisgr. a. 809. c. 11. C. missor. Aquisgr. a. 809. c. 22, vgl. oben diese einzelnen Beamten VIII. 2.

6) Waitz III. S. 554; er legt dann zu Grunde Hinkmar, de ordine palatii c. 12, 29, dessen Worte aber, wie er selbst einräumt, „nicht immer ganz

wie weiland Hinkmar von Rheims den Reichstag unter dem Begriff des palatium, des Hofes darstellen, da zumal unter Karl der Reichstag mit dem Hofhalten — thatsächlich — verbunden war. Statsrechtliche Auffassung aber kann den Reichstag nur als Schranke des Königthums, als Mitwirkung des Volkes (oder doch der Großen) bei Ausübung gewisser Hoheitsrechte — Gesetzgebung, Gerichtshoheit, Vertretungshoheit — darstellen.

Die austrasischen Arnulfingen, die sich gegen die Rechtmäßigkeit der merovingischen Krone auf das Volk stützen mußten, verwertheten die in Austrasien ohnehin kräftiger erhaltenen großen Versammlungen und deren Zustimmung gern bei wichtigen Entscheidungen, wenn auch „das Volk" oft nur in einigen nächst wohnenden oder besonders gerufenen Gemeinfreien neben den in Wahrheit entscheidenden Vornehmen bestehen mochte. So Karl Martell in Abweisung des päbstlichen Hilfegesuchs [1]), Pippin bei Beginn des aquitanischen Krieges und Verwerfung der aquitanischen Friedensvorschläge [2]), Pippin und Karl bei den Zügen wider die Langobarden (a. 754, 773) [3]).

Die Arnulfingen hielten im Anfang den Reichstag im Zusammenhang mit dem Märzfeld ab, wie schon die Merovingen in Austrasien gethan: [in Neustrien und Burgund erloschen diese Heeresschauen schon gleich nach Chlodovech] [4]). So Karlmann zu Lestinnes [5]), Pippin zu Soissons [6]). König Pippin verlegt die Heerschau vom März in den Mai: daher fortab campus Madius statt campus Martius [7]). Das Maifeld behielt aber diesen Namen auch, wenn es etwa im August abgehalten wird [8]). Anziehend ist es, zu verfolgen, wie diese alte

---

deutlich" und deßhalb nach den andern Quellen, zumal den Capitularien und Concilsacten, auszulegen sind; die von Waitz und andern viel herangezogenen Annalen bieten für die Rechtsfragen wenig: oft ward die Mitwirkung des Reichstags aus Klugheit, nicht vermöge Rechtsnothwendigkeit herangezogen.

1) Chron. Moissiac. M. G. Scr. I. p. 192. Urgesch. III. S. 823.

2) Annal. Lauriss. a. 760. Urgesch. III. S. 921, 934.

3) Urgesch. III. S. 883, 967.

4) VII. 3. S. 517.

5) Capit. Liptinense Cap. I. p. 26. c. 743.

6) 2. März 744. l. c. p. 28.

7) Die Annales Mosellani geben hiefür das Jahr 755 an: Scr. XVI. p. 495. Annal. Petav. I. p. 11. Ueber die Gründe Brunner II. S. 128 und VII. 3. S. 519.

8) Beispiele Urgesch. III. S. 967 f.; über Beschlüsse des Maifeldes s. Vertretungshoheit; Beschlüsse des Reichstags, d. h. der Großen werden etwa dem ver-

Heeresmusterung und Volksversammlung allmälig Verrichtungen überkommt, die später dem Reichstag zustehen, der nur selten noch zugleich Heeresmusterung ist: so die reichsgerichtliche: auf einem Märzfeld — schon vor Einführung des Maifeldes — erließ Pippin ein Urtheil des Königsgerichts [1]. Auch der Reichstag — wie etwa ein Grafending — heißt placitum [2]. Der König selbst nennt ihn placitum nostrum [3].

Seit Ludwig I. verschwindet das Maifeld als selbstständige Versammlung, — nur gelegentlich, am Schluß eines Reichstags, wird dem Heer Mittheilung gemacht — wegen der fortschreitenden Feudalisierung des Heeres [4], aber wohl auch deßhalb, weil Vater und Söhne und Brüder meist ihre Heere wider einander aufboten. Schwerlich also kann in diesen Wirren jedesmal noch Eine als die große Jahresversammlung gelten [5]. An Stelle des verschwundenen alten Maifelds trat das Aufgebot des Heerbanns und zumal der Vassallen der Theilreiche — meist gegeneinander!

2) Einrichtungen.

aa) Zeit und Ort des Reichstags.

Wahrscheinlich [6] wurde für die Zukunft auch für die weltlichen Versammlungen entscheidend ein Beschluß des Concils zu Verneuil (a. 755, zwischen Paris und Compiegne) [7], wonach jährlich zwei Kirchenversammlungen abgehalten werden sollten: die eine im März vor dem König an einem von ihm zu bestimmenden Ort, die andre Conferenz im October an einem von dem Märzconcil fest zu stellenden Platze [8]: seitdem werden regelmäßig auch zwei Statsversammlungen gehalten: eine kleinere, ein Hoftag [9], im Herbst, dann der große Reichs- (und

---

sammelten Heer mitgetheilt, das dann seine Einwilligung zurief: das Nein sagen war ihm wohl nicht mehr möglich.

1) Bouquet V. (p. 697).

2) C. I. 2. p. 307. c. 23. a. 823—825.

3) C. II. 2. p. 318. a. 864. Mit Unrecht unterscheidet Boretius Cap. S. 79, Ausgabe 112, zwischen concilium (Reichstag) und consilium (Statsrath); die Versammlung von a. 803 war Reichstag.

4) So Brunner II. S. 129.

5) Wie Waitz IV. S. 575 meint.

6) So Brunner II. S. 130.

7) Cc. Vernense can. 4. Cap. I. 1. p. 34. a. 754.

8) Oben VIII. 5. S. 143 f., 316 f.

9) S. unten 128 f.

Heer-)Tag im Frühling[1]). Genau schildert uns diese Einrichtungen nach Adalhard Hinkmar von Rheims[2]), doch mit manchen wohl erst nach a. 814 aufgekommenen Aenderungen.

Hienach tritt der Reichstag, die große Versammlung, zusammen im Frühjahr[3]): alle geistlichen und weltlichen Großen sind zu erscheinen nicht nur berechtigt, auch verpflichtet: damit wird oft, aber nicht nothwendig, ein Maifeld, eine Versammlung des ganzen Heeres oder doch der für dies Jahr aufgebotnen Heerbannleute verbunden: das Aufgebot geschieht zu beiden Versammlungen ungetrennt[4]). Im Frühjahr, bei dem Maifeld, nicht im Herbst, bei den placita minora, wurden die Ehrengaben[5]) dargebracht[6]).

Die kleinere herbstliche[7]) Vorversammlung ward abgehalten nur mit den Vornehmeren (senioribus) und den hervorragendsten Räthen (praecipuis consiliariis). Hier werden die Beschlüsse für das kommende Jahr vorbereitet oder auch gleich endgültig gefaßt, falls das Bedürfniß dies erheischt: ein gut gewähltes Beispiel bringt Hinkmar: es ist der von einem Markgrafen mit Gränznachbarn geschloßne Waffenstillstand dem Ablauf nahe: soll er bei dem Ablauf erneut oder beendet werden? Oder aus Einem Theil des Reiches werden Unruhen gemeldet. Ueber die Beschlüsse wird bis zum Zusammentritt des Reichstags unverbrüchliches Schweigen beobachtet, um Vereitelung des Geplanten zu verhüten: ja, — zuweilen ward in dem Reichstag selbst die Frage als noch völlig unbehandelt, neu auftauchend, hingestellt: bezeichnend für den nur allzu schlauen Priester sind die Beweg-

---

1) Brunner bemerkt II. S. 131, daß der König seit a. 755 auch diese Kirchenversammlung von dem März in den Mai verlegte oder doch verlegen konnte.

2) c. 29, allerdings sind seine Ausdrücke unklar; s. die verschiedenen Auslegungen von Gaillard, Dippold und Andern bei Waitz III. S. 557. Will er sagen, die Abhaltung ad anni vertentis spatium oder: die Durchführung des hier Beschlossenen wurde nur aus Gründen zwingender Noth geändert? Wohl das Erstere.

3) Oder Sommer, z. B. im Juni a. 799, Juli a. 775, August a. 786, 813.

4) So richtig Waitz III. S. 563 gegen Eichhorn I. § 161.

5) Oben VIII. 5. S. 101 f.

6) Daß Hinkmar l. c. p. 29, 30 nicht entgegensteht, zeigen Prou in seiner Ausgabe und Brunner II. S. 131. An jenes Herbstconcil schloß sich dann oft ein placitum minus, ein Hoftag, der die Vorlagen für den Frühlings-Reichstag (und das Maifeld) vorbereitete (Hinkmar l. c. c. 29, 30). Man (Brunner a. a. O.) erinnert an die ähnliche Einrichtung, die Tacitus (Germ. c. 11) erwähnt: aber weder ununterbrochne Nachwirkung noch absichtliche Nachbildung ist anzunehmen.

7) October a. 797, 802, December a. 805: öfter „vor Weihnachten".

gründe, die er für dies Lügenspiel anführt: die Furcht, die früher nicht beigezogenen Großen zu verletzen, die Absicht, das Volk günstiger zu stimmen, lebhafter zu erregen [1]).

Der große, der Frühlingsreichstag war gewissermaßen an Stelle des alten März- später Mai-Feldes [2]) getreten, nur war die Veranstaltung einer allgemeinen Heerschau hinter die Berathung mit den geistlichen und weltlichen Großen zurückgewichen. Gewechselt hat das Verhältniß der jährlichen Concilien zu diesem Frühlingsreichstag zeitlich, war auch in Austrasien und im Südwesten des Reiches verschieden [3]).

Nun kommen die früher [4]) im Frankenreich unbekannten Concilia mixta wie im Westgotenstat [5]) auf, sofern nicht nur, wie von jeher Geistliche im Reichstag in weltlichen Dingen wie die weltlichen Großen beschließen, auch umgekehrt Weltliche in Concilien über kirchliche Dinge [6]): sie sind nicht nur wie früher [7]) Zeugen ohne Stimmrecht: Karlmann freilich will bei den von ihm angeordneten jährlichen Concilien nur anwesend sein, die Beschlüsse sollen die Geistlichen allein fassen [8]).

Später werden von Pippin zwei jährliche Concilien angeordnet: für den 1. März und den 1. October; und gewiß mit Recht hat man von jeher angenommen, daß die letztere den Anlaß zu den herbstlichen Vorversammlungen gegeben hat, während umgekehrt das Märzconcil auf das Märzfeld — den Frühlingsreichstag — verlegt wird. Dazu

---

1) Hinkm. de o. p. c. 30; es wird auch wohl die Entscheidung einer größern Versammlung ausdrücklich vorbehalten C. a. 819. c. 4 de quarto capitulo exspectandum censuimus, donec cum plurioribus nostris inde consideremus; a. 823 wird Ort und Zeit für eine zweite Versammlung in der ersten festgestellt Annal. Einh.

2) VII. 3. S. 517.

3) Vgl. über die Concilien Karlmanns und Pippins zu Lestinnes 1. März a. 743 und Soissons 1. März a. 744 oben VIII. 5. S. 146, 147.

4) VII. 3. S. 320.

5) VI. 2. S. 430 f.

6) Capt. Leptin. c. 27 in hoc synodali conventu . . omnes sacerdotes . . *et comites et praefecti prioris synodi* (Karlmanns) *decreta consentientes firmaverunt* se implere velle et observare promiserunt. Ebenso in Pippins Concil zu Soissons a. 744. c. 6. p. 29 cum consensu episcoporum . . *seu comitibus et obtimatibus Francorum* conloqui apud S. civitas synodus vel concilio facere decrevimus.

7) VII. 3. S. 328.

8) C. I. 1. a. 742. c. 1. p. 25 nobis praesentibus canonum decreta restaurentur et religio christiana emendetur.

stimmt, daß Karl später[1]) befiehlt, jeder solle jährlich zweimal ad mallum kommen, zuerst im Sommer[2]), dann im Herbst: zu andern placita zu kommen, ist man nur „bei Nothwendigkeit oder königlicher Ladung“ verpflichtet; freilich wird das Ausbleiben an Reichstag und Vorversammlung nicht wie das bei Königsladung mit Strafe bedroht[3]). Karl hat in diesen Dingen nichts Neues eingeführt, Karlmann und Pippin haben nur die jährlichen Concilien, die lange geruht, und deren Verbindung mit den Reichstagen hergestellt[4]).

Vielmehr wird das Zusammentreten solcher Versammlungen als ununterbrochene Sitte bezeichnet[5]). Zuweilen wird in dem Capitular eines Reichstages die Zeit des nächsten bekannt gegeben[6]).

In den Jahren der Wirren seit a. 830 konnten regelmäßige Berufungszeiten der Reichstage in den Theilreichen nicht eingehalten werden, zumal auch nicht für die je nach dem wechselnden Bedürfniß anberaumten Zusammenkünfte der Herrscher, an die sich ja oft auch Reichstage schlossen[7]).

1) C. I. 1. a. 769? c. 12.

2) Der März, auch der Mai wird jetzt meist durch spätere Monate, sogar August, ersetzt. Man wird mit Lezardière I. p. 548 und Waitz III. S. 560 wegen placitum (trotz mallum) an den Reichstag denken dürfen.

3) Gegen Boulainvilliers I. S. 101 und Schäffner I. S. 145, die völlige Abschaffung des Märzfeldes auch in Austrasien durch Karl Martell, Wiedereinführung durch Pippin, aber nur als leerer Schein, Wiederbelebung erst durch Karl behaupten, richtig, wie schon Gaillard III. p. 327., Waitz III. S. 560.

4) Oben VIII. 5. S. 145 f.

5) So zum Jahre 754. Fredig. c. 120 sicut mos Francorum est, ebenso a. 767, 768 Annal. R. Fr. Francorum solito more. Ermold. Nigell. I. v. 111 f. Francorum more vetusto.

6) C. I. 1. p. 198. a. 803 sequenti conventu medio Octubrio [sic] qui condictus est; durch Capitular der missi wird kundgegeben die Abhaltung des nächsten Reichstags auf St. Johannis l. c. p. 116. a. 787, ebenso der Ort. C. I. 2. p. 448 [Karl, Jahr unbekannt] si aliae res fortuitu non praeoccupaverint, VIII. Kalendas Julias . . (24. Juni) ad Magontiam sive Cabillionem generaliter placitum habere volumus. Den optimates wird früher mitgetheilt, wo und wann sie und die Gesammtheit des Volkes zum generalis conventus erscheinen sollen, Annal. Einh. a. 825; magna populi frequentia erscheint a. 821 zu Diedenhofen l. c. Auch beschließt etwa eine Versammlung Ort und Zeit der folgenden C. a. 803. c. 29. l. c. a. 823. 825; auch in solchen Fällen entschied aber wohl der Wille des Herrschers, anders Waitz IV. S. 578. Daher konnten Ort und Zeit lang ungewiß bleiben, Einh. epistol. 13.

7) S. die wechselnden Zeiten, C. II. 2. p. V. seq.; es sind alle Monate vertreten, der Januar aber nur einmal mit einem Concil (9. Jan. a. 860) zu Aachen.

Die wohlthätige Regelmäßigkeit der beiden Versammlungen unter Karl ward nun völlig zerrüttet, da die Noth der Zeit, die unablässigen Kriege zwischen Vater, Söhnen und Brüdern häufigere Berufungen solcher retten sollenden Versammlungen theils in allen Monaten[1]) nothwendig, theils umgekehrt Versammlungen von Gliedern des ganzen Reiches — wegen der Kriege unter den Reichstheilen — geradezu unmöglich machten[2]). So klagen Ludwig und Lothar a. 828, daß die Bewegungen der Feinde ihr geplantes placitum generale verhindert haben, statt dessen berufen sie einige ihrer Getreuen[3]). Aber auch abgesehen vom Krieg wurden jetzt oft nur Reichstage für die Theilreiche[4]) abgehalten, wie sie auch unter Karl schon in Italien[5]) und Aquitanien[6]) berufen worden waren.

Den Ort des Reichstags, wie früher des Maifelds, der Vorversammlung, auch der überwiegend kirchlichen Concilien[7]) bestimmte der Herrscher. Außer Aachen (fünfmal) und sächsischen Orten (siebenmal in Sachsen) erscheint unter Karl Diedenhofen a. 805, Mainz mit Kufstein (dreimal), Frankfurt a. 794, Worms (siebenmal), Düren (zweimal), Thüringen, Genf, Angoulême je einmal, Valenciennes a. 771, Regensburg (zweimal), Ingelheim (zweimal), unter Ludwig Compiegne a. 816, 824, Ingelheim a. 819, 826 (zwei), 828, Aachen a. 816, 820, 821, 825, 828, Quierzy a. 820, Nimwegen a. 821, 830, Diedenhofen a. 821, Frankfurt a. 822, Attigny a. 822, 823[8]): oft wird der Ort gewählt mit Rücksicht auf den bevorstehenden Feldzug — so in Sachsen — oder auf bestimmte Reichstheile, deren Angehörigen besonders das Erscheinen erleichtert werden soll[9]). Nicht nur palatia,

1) (a. 821 drei) diversa Annal. Einh. a. 828.

2) Beläge für diese Zerrüttungen aus den Jahren 816, 818, 820, 821, 822, 824, 825, 826, 828—843 VIII. 1. S. 67f.

3) Ich entnehme dies v. Simson, Ludwig I. S. 300.

4) In Frankfurt beräth Ludwig a. 822 nur die utilitas des Ostreichs Annal. Einh., schwerlich, wie Waitz IV. S. 574 meint, darauf in Compiegne die des Westreichs: Annal. Bertin. a. 830 (Sachsen und Ostfranken), denn gerade Sachsen, Baiern, Alamannen werden dahin berufen l. c.

5) Zu Pavia C. Mant. c. 8, s. „Langobarden“.

6) Zu Toulouse v. Hlud. c. 5. 8. 13, doch auch diese Provincialversammlung heißt conventus generalis: eben für Aquitanien c. 5. l. c.

7) Die Vorschriften von a. 741, 742 wurden nicht eingehalten.

8) S. die Annalen.

9) Annal. Bertin. a. 830 Nimwegen, ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent; oder um eine Landschaft neu zu ordnen: so Baiern zu Regensburg a. 792, 793.

auch villae genügten, z. B. Ingelheim[1]), aber es war doch „gegen die Sitte", als Karl II. a. 846 ein placitum in der villa[2]) einer Kirche abhielt. Karl tagte viel häufiger im Ostgebiet als im Westen des Reiches, Ludwig auch häufig im Westen[3]), durch sein Jugendleben in Aquitanien verwälscht, auch drängte und entschied die Noth: der Osten war ihm oft feindlich. Unter den Anklagen gegen Ludwig von a. 833[4]) findet sich auch der Vorwurf, er habe ein placitum an „den äußersten Gränzen des Reiches" (zu Rennes und zur Osterzeit) abgehalten.

Wie das alte Ding ward der Reichstag im Freien abgehalten bei heiterem Wetter[5]). Ein königliches palatium wird als der regelmäßige Versammlungsort vorausgesetzt[6]). Auch später noch tagen die Reichstage in den palatia, z. B. zu Vermerie.

bb) Die Reichsstandschaft.

Sie war so wenig wie in merovingischer Zeit[7]) festgestellt[8]): und dieser Mangel[9]) blieb einer der schwersten Uebelstände der Verfassung: denn unter Herrschern von geringer Willensstärke oder unstäter Flattrigkeit, wie die Nachfolger Karls waren, ward hiedurch dem Zufall oder dem Ehrgeiz, der Herrschsucht von Günstlingen allzuviel Spielraum verstattet.

---

1) Annal. Einh. a. 828 villa regia Brennacum Fred. cont. a. 754.

2) Sparnacum, Epernay Annal. Bertin. villa St. Remigii.

3) Wie Waitz IV. S. 517 hervorhebt.

4) Einleitung S. 80.

5) Annal. R. Fr. a. 767 cum omnibus Francis solito more in campo. Hinkmar c. 35 si tempus serenun erat extra, sin autem, intra diversa loca; so immer selbstverständlich das Maifeld; Sitze in beiden Fällen? Ermoldus Nigell. I. v. 117 subseliis similiter (für Geistliche und Laien) honorificabiliter praeparatis, für die caetera multitudo Hinkmar l. c. c. 35, aber nicht beim Maifeld!

6) Ermold. Nigell. II. 4 concilium revocat ad sua tecta, wo der Thron steht, s. diesen oben S. 97 und unten S. 140; auch für überwiegend kirchliche concilia, synodus Conc. Vernensis a. 844: canones concilii in Verno palatio habiti.

7) VII. 3. S. 519.

8) Das einmal erlaßne Gebot, „alle" Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassen sollten erscheinen (oben S. 130) war undurchführbar; es heißt nur ganz unbestimmt: wir haben beschlossen nach Berathung mit unseren fideles C. I. 2. p. 307. a. 823. 825 und gar oft.

9) Ihn meint wohl Waitz mit der IV. S. 645 gerügten „Formlosigkeit": aber an „Formen" fehlte es nicht, wie wir unten sehen werden.

Auf dem Reichstag erscheinen die geistlichen und weltlichen Großen, majores, seniores[1]), aber auch geringere, minores. Jene fassen die Beschlüsse[2]), diese nehmen sie entgegen, zuweilen[3]) aber betheiligen auch sie sich an den Vorschlägen. Nicht kraft Amtes und nicht nach Amtszuständigkeit, sondern nach freier Ueberzeugung spricht und stimmt ein jeder[4]). Es werden aber auch gewisse optimates besonders geladen (durch legati)[5]); ein Abt, der dann mit Kriegerschar erscheint (hostiliter, s. oben Heerbann), wird gescholten[6]).

Zuweilen werden neben den Franken auch Angehörige anderer Stämme als Besucher des Reichstags ausdrücklich angeführt: so zumal oft die Sachsen[7]); da Karl sehr bald das Land als voll gesicherten Besitz des Reiches behandelte, — lange bevor dies Ziel erreicht war! —, berief er den Reichstag in das Herz der Sachsengaue nach Paderborn, an die Quelle der Lippe nach Verden[8]). Aber wir sahen, daß oft unter »Franci« alle Reichsangehörigen gemeint sind.

Auf großen starkbesuchten Reichstagen erschienen meist Angehörige mehrerer Stämme und Provinzen: doch ward darauf nicht grundsätzlich gesehen und etwa der Gedanke der Vertretung auch insofern nicht durchgeführt: vielmehr sagt Karl den Langobarden gelegentlich sehr

---

1) culmina regni Ermold. Nigell. l. c., diese proceres sitzen ordine quisque suo l. c. II. p. 288, die comites vel hujusmodi principes Hinkmar c. 35.

2) l. c. quorum consiliis res peragenda manet.

3) Hinkmar l. c. c. 29 interdum paciter tractantum.

4) l. c. Non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia. Dadurch schon wird widerlegt die Auslegung Ungers I. S. 55 von Baluze Cap. II. p. 1468 a. 858 majores privilegio et proceres potestate: die proceres sind Vornehme, nicht Unterbeamte wie Unger S. 66; anders legendas non ex potestate aus Guizot und Waitz S. 587; die minores c. 29 sind die caetera multitudo c. 35, die ceterae inferiores personae: zwischen den majores (generalitas universarum majorum) und den seniores ist aber nicht (mit Waitz) zu unterscheiden.

5) Annal. Einh. a. 822, Ostfranken, Sachsen, Alamannen, Burgunden l. c. a. 823 (sollte hier zu lesen sein non solum . . sed etiam?) Annal. Bertin. a. 832. Ladung Fulrads Anm. 6. C. I. 1. p. 168 (a. 804—811).

6) l. c. cur cum simpliciter venire jussus sit hostiliter (= cum hoste = cum exercitu) advenerit? — a regali exercitu et a synodali conventu fuga lapsus Waitz III. S. 569.

7) Seit a. 785. Annal. Lauresham.

8) Annal. a. 777, 780, 785, 797. C. p. 76 simulque congregatis Aquis Saxonibus de diversis pagis, a. 810 Ostfranken, Westfranken, Sachsen, Annal. Bertin. a. 832 zugleich als Heeresaufgebot.

deutlich, ein sie betreffender Beschluß des fränkischen Reichstages binde sie auch dann, wenn kein Langobarde an der Versammlung Theil genommen habe.

Das Erscheinen auf beiden Versammlungen wird zwar befohlen[1], aber nicht unter Strafandrohung[2]: Ungnade freilich[3]) traf den besonders Geladenen und Ausbleibenden, unter Umständen wohl auch der Verdacht der infidelitas. Den ganzen Begriff der „Reichsstandschaft" Einzelner verwirft man mit Recht[4], das Erscheinen war vor allem (fingirte) „Pflicht" (aber ohne Zwang!) und, sofern Recht, stand es jedem Freien zu.

Entschieden ist die Auffassung[5] abzulehnen, die in den Bischöfen und Grafen „Vertreter" des Landes, der „Gesammtheit", ihrer „Bisthümer und Gaue" erblickt[6]. Ein Reichstag im Sinn der Repräsentativverfassung war jene Versammlung in keiner Weise, viel eher, abgesehen von Heerschau und Gericht, ein bloßer Statsrath[7]. Der Reichstag war so wenig Volksvertretung, daß er vielmehr „Königsdienst" war[8], wie man etwa auch zum Heerbann einberufen ward, ähnlich der späteren „Hoffahrtpflicht" der Lehenträger. Der König berief, wen er wollte, und jeder geistliche oder weltliche Große mochte ungerufen erscheinen: an Stelle der verschwundenen Antrustionen und domestici treten unter den Arnulfingen die Vassallen und — jetzt — neben die Bischöfe die Aebte.

Wird von populus, fideles, omnes gesprochen, so sind die sämmtlichen Erschienenen — Vornehme und minores — darunter verstanden, aber nicht die Erschienenen oder nur die Vornehmen als

---

1) C. I. 1. a. 769(?). c. 12. Einh. Annal. a. 822 (optimates) 'quos ad hoc evocare jusserat, Bertin. a. 837 (populus) qui in Aquis palatio adesse jussi fuerant; ein nicht besonders geladener evocatus will sich nicht aufdrängen, Lupus ep. 19, für den Nothfall entschuldigt er sich hiemit schriftlich.

2) S. unten: so erklären sich Widersprüche.

3) So Waitz IV. S. 579; in diesem Sinn wird das Ausbleiben für gefährlich erklärt, periculosum existimo, Lupus, epistola 18.

4) Waitz a. a. O. gegen Aeltere wie Eichhorn und Unger.

5) Von Ozanam II. p. 383 und auch von Waitz a. a. O.

6) Gegen noch weiter gehende Annahmen von Mably und Lezardière I. p. 122 (eine wahrhafte „Parlamentsregierung"!) andere Franzosen bei Waitz selbst a. a. O.

7) So schon Hüllmann, Stände, S. 109, anders Waitz a. a. O.

8) So treffend Brunner II. S. 132.

„Vertreter" der Nicht-Erschienenen[1]). Die Erschienenen sind als Vertreter weder vom Volk gewählt noch vom König berufen: sie kommen und stimmen — kraft eignen Rechts — nur für ihre Person: eine Schranke bildete der Reichstag für den Herrscher nur sofern, als frühere von ihm sanctionirte Reichstagsbeschlüsse (eben Reichsgesetze) nicht durch Verordnung, nur durch ein neues Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden konnten[2]). Ueber Stammesrecht und Stammestage s. oben VIII. 3. „Gesetzgebung".

Daher kann auch unbedenklich an Stelle des Reichstags eine kleinere Versammlung treten. Da das geplante placitum nostrum generale wegen feindlicher Einfälle[3]) nicht berufen werden konnte, wird ein placitum mit einigen (aliquibus) unserer Getreuen abgehalten[4]). Oft heißt es, außer den Großen sei das ganze Volk befragt worden[5]). Ludwig beräth kirchliche und weltliche Gesetze (a. 817) wie mit den proceres[6]) so mit der generalitas populi (nostri)[7]); damals[8])

---

1) Damit erledigen sich alle Stellen bei Waitz a. a. O., der selbst einräumen muß, daß das »omnes« (Thegan. c. 6) nur die vorher als erschienen aufgezählten geistlichen und weltlichen Beamten meint: ganz ebenso steht anderwärts populus, populus christianus, aber auch episcopi, comites, obtimates. So ist auch zu verstehen Chron. Moissiac. a. 813 fecit conventum magnum populi sui .. de omni regno vel imperio suo et convenerunt episcopi, abbates, comites et senatus Francorum: diese sind eben der conventus populi. Ganz verdreht findet Ozanam a. a. O in den Bischöfen und Aebten die Vertreter des tiers état von 1789, weil diese Priester (zuweilen!) von Unfreien (»serfs«) abstammten(!).

2) Ganz verkehrt läßt Fustel de Coulanges, de la confection des lois au temps des Carolingiens, Revue historique III. (1878) p. 5 f., den König allein ohne Mitwirkung des Reichstags Gesetze errichten: wozu berief er ihn dann?

3) Einh. a. 827 in der spanischen Mark. Oben VIII. 1. S. 97.

4) Dec. a. 828. C. II. 1. p. 3.

5) Viele Zeugnisse von magna populi frequentia Annal. Einh. a. 821, totius populi praesentia a. 822, omnes Franci Annal. R. Fr. a. 767: neben den hohen Geistlichen, den Grafen und hujus modi principes steht die cetera multitudo Hink. de ord. pal. c. 35. Unfreie aber nur als Bedienung, nicht kraft eignen Rechts oder mit Stimmrecht: richtig Waitz a. a. O. gegen Unger; [seit wann etwa unfreie Kronvassallen?] später mögen die kleinen Freien in Erkenntniß ihrer Bedeutungslosigkeit spärlicher erschienen sein, wie im Deutschen Reich des Mittelalters.

6) Boretius C. I. 2. p. 266.

7) Boretius C. I. 2. p. 265.

8) Hlud. prooem. generale accersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis, et monachis et fidelibus optimatibus nostris. Januar a. 819.

wirkten auch Aebte und Mönche mit[1]). Aber auch wo es heißt: cum universo coetu populi, cum reliquo populo, wird das doch ausdrücklich [id est episcopi etc.] auf die Erschienenen beschränkt[2]).

cc) Geschäftsordnung und Geschäftsführung.

Ueber die Reichstage zu Karls und Hinkmars Zeit berichtet dieser [nach Adalhard] sehr lehrreich: daß jährlich zwei gehalten wurden[3]): einer für die Aufgaben des laufenden Jahres[4]), der, wenn angesagt, nur aus Gründen zwingendster Noth unterblieb: alle [?] Großen (majores), Geistliche wie Laien, erschienen hier, diese (seniores) um Rath zu ertheilen, doch auch die geringeren (minores), um diesen entgegen zu nehmen, aber auch wohl mit zu besprechen, „nicht gemäß der Macht, sondern der Einsicht"; dann auch, um die Jahresgeschenke darzubringen. Die kleinere Versammlung (placitum) wird nur mit den Seniores und hervorragenden Berathern (consiliariis) abgehalten: sie befaßt sich mit den Aufgaben des kommenden Jahres, die sich etwa aufdrängen: so Verhütung drohender, Beilegung ausgebrochener Händel im Innern: unter unverbrüchlichem Schweigen bis zum nächsten großen Reichstag.

Lehrreich ist auch die Darstellung der „Geschäftsordnung" und Verfahrensweise des (großen und des kleinen) Reichstags bei Hinkmar[5]). Wir sehen da die proceres, die primi senatores [untechnisch] sofort vom König mit ganz bestimmten capitula befaßt, „damit sie nicht ohne Grund zusammen gerufen erschienen": Dinge, die der König selbst („als von Gott eingegebne") zuerst angeregt oder die er seit der letzten Zusammenkunft von den Provinzen her vorgetragen erhalten hatte. Dabei wurde einen Tag oder zwei und drei Tage zwischen den Befragten und dem König durch königliche hin und her gehende domestici und missi, unter Fernhaltung aller Fremden, mit Anfragen und Antworten so lange verhandelt über jedes Capitulum, bis dem König ein Antrag vorgelegt werden konnte, zur Annahme oder Ver-

1) Bestätigung der Regel Benedicts für alle Klöster, Smaragdus, v. St. Benedicti c. 50, ich entnehme dies Boretius a. a. O.

2) C. I. 2. p. 275 [Ludwig].

3) Oben S. 129.

4) ad anni vertentis spatium C. II. 3. p. 527. a. 882.

5) C. II. 3. p. 528, 529. a. 882.

werfung: — an diese waren alle gebunden[1]): er hatte also als echter Souverain das Recht der Sanction.

Der Herrscher verkehrte dabei zwanglos mit den Erschienenen, Geschenke entgegennehmend, die Vornehmen begrüßend, mit den selten Gesehenen plaudernd, an den Aelteren Antheil nehmend, mit den Jüngeren scherzend. Aber auf Wunsch erschien er stets auch bei den Berathenden, deren freimüthige Aeußerungen erörternd. Die Vornehmeren tagten unter völligem Ausschluß der Geringeren[2]) unter sich im Freien oder unter Dach und zwar zunächst die Bischöfe, Aebte und höheren Geistlichen für sich allein, ebenso die Grafen und dergleichen Große (principes) „auf glänzenden Sitzen gereiht".

Doch konnten sie auch zu gemeinschaftlicher Sitzung und Berathung, z. B. über Gegenstände von halb kirchlicher, halb weltlicher Art, deren es in diesem „Gottesstat" nur allzuviele gab, zusammen treten. Ferner konnten sie jede beliebige Auskunftsperson in ihre Sitzungen laden[3]).

Obzwar Reichstag[4]), Maifeld[5]) und gleichzeitig tagende Synode[6]) drei verschiedne Versammlungen sind mit verschiednen Verrichtungen und Zuständigkeiten, nehmen auch Bischöfe und Aebte an dem Reichstag, weltliche Große an der Heerschau Theil. Der Reichstag pflegte gespalten in eine geistliche[7]) und eine weltliche Curie zu tagen, beide konnten aber auch zu gemeinsamer Berathung und durchzählender Abstimmung zusammentreten. In der Synode nahmen hier Laien meistens nicht mit Stimmrecht Theil, nur als Zuhörer, (im Gefolge des Königs, als Berather), aber zuweilen auch mit Stimmrecht.

Nur über die von dem König vorgelegten Anträge hatte der Reichstag (und über Kriegserklärungen das Maifeld) zu verhandeln: das Recht des Antrags kam dem Reichstag regelmäßig nicht zu, aber zuweilen finden sich Beispiele[8]).

---

1) l. c. »ut omnes sequerentur«.

2) Hinkmar C. II. 3. p. 529 ut inferiores personae minime interesse potuissent.

3) Hinkmar C. II. 3. p. 529.

4) Placitum generale, conventus generalis. 5) Campus Madius.

6) Synodus, concilium, aber beides wird (wie curia, colloquium) auch für den Reichstag gebraucht.

7) Nur ausnahmsweise a. 813 gliedert sich diese wieder nach Berathungsgebieten in die Gruppe der Bischöfe (mit einigen Notarien) und die der Aebte (mit einigen Mönchen). Cc. Mogunt. Mansi XIV. p. 69.

8) S. unten.

Am Schlusse der Verhandlungen faßte der König das Ergebniß, die vereinbarten Beschlüsse in einem Reichtagsabschied (adnuntiatio) zusammen, bei dessen Verlesung zuweilen die Thüren des Palatiums geöffnet und alle am Versammlungsort Anwesenden, also z. B. das Heeresaufgebot, zugelassen wurden, so Viele Platz fanden[1]). Dabei fand wohl auch eine lärmende, ungeordnete, formlose Zustimmung der Kleinfreien, des Volkes statt[2]).

Der König konnte in diesem Abschied die Beschlüsse alle genehmigen[3]) oder theilweise ablehnen[4]). Karl suchte in vertrautem Gespräch[5]) durch Befragung der Erschienenen Mißstände, Klagen des Volkes in ihrer Heimath, Gefährdung durch feindliche Nachbarn, zu erfahren, wie durch seine Missi, — Hinkmar[6]) findet darin einen Hauptzweck der Berufung der Reichstage — wie er andrerseits seine Absichten hier mündlich und unmittelbar — wie sonst durch seine missi — den geistlichen und weltlichen Beamten der verschiedenen Provinzen mittheilte[7]).

Der Kaiser bezeichnete auch wohl — von Fall zu Fall — besonders Vertraute[8]), denen eine Sache oder mehrere zunächst allein

---

1) In einer Formel bittet ein Missus seinen Vorgänger, ihm das Schriftstück zu senden, „daß vor dem Herrn Kaiser (Karl) und uns Allen verlesen wurde, als allen insgesammt der Eintritt in das Palatium verstattet ward“. Collectio St. Dionysii ed. Zeumer, Formulae II. p. 509. N. 24 (unter Karl), Brief an Fardulf von St. Denis als missus von a. 802. Auf dem Reichstag erscheinen die majores = seniores der Geistlichen und Laien, aber auch minores (Hinkmar, de ord. pal. c. 29), jene ertheilen, diese empfangen Weisungen, nehmen aber zuweilen auch an den Beschlüssen Theil.

2) (Adnuntiare: Zusammenstellungen solcher adnuntianda oder adnuntiata sind uns erhalten, freilich erst nach a. 843: s. die Beläge von a. 847—929 bei Waitz III. S. 598; a. 877 werden nur Auszüge (excerpta) vom Cancellarius verlesen). Eine förmliche Entlassung (dimittere) ist aber schon unter Ludwig bezeugt v. Hlud. c. 54 (dimittere, redire praecipere), ebenso a. 877. Aber mit Recht hebt Waitz a. a. O. hervor, daß das Zusammenschlagen der Waffen nicht mehr erwähnt wird; ich füge bei: nicht einmal bei dem Maifeld und bei Zustimmung zu Kriegserklärungen.

3) Conv. Carisiac. a. 877 sicut .. decrevistis, .. conlaudamus et conservare volumus.

4) Ein Beispiel von a. 846 bei Waitz III. S. 587.

5) Thegan. l. c.

6) c. 36.

7) Vgl. Waitz III. S. 596, der aber die Macht des Reichstags unter Karl überschätzt, noch mehr Unger, Landstände I. S. 55.

8) „Ausschuß“ möchte ich nicht mit Waitz IV. S. 583 f. sagen: so fest ge-

zur Berathung und Berichterstattung einerseits an den Herrscher, andrerseits an die Gesammtheit überwiesen wurden.

Die Versammlungsräume dieser Vornehmeren (seniorum susceptacula) waren wieder für die Geistlichen und Weltlichen verschieden[1]). Die getrennten Gruppen konnten einen Tag bis drei Tage verhandeln, über geistliche, weltliche oder die (damals schon sehr häufigen!) „gemischten" Dinge[2]). Vom Herrscher beauftragte [das heißt hier »missis intercurentibus«] Palastbeamte (domestici) gingen zwischen diesen curiae Hinkmars, (den »collegia« im Sinne des XVII. Jahrhunderts), vermittelnd hin und her, bis ein Gesammtbeschluß erzielt war, der dann dem König zur Sanction oder Verwerfung mitgetheilt wurde.

Dieser konnte stets in jeder Gruppe, auch bei jenen Vertrauten, erscheinen, sich erkundigen und selbst eingreifen[3]). Die Manchfaltigkeit der Verrichtungen des Reichstags führte dann freilich dazu, daß er beliebig die eine oder andre Aufgabe mehr hervorheben, danach auch seine ausdrücklichen Einladungen einrichten und — bei dem leidigen Mangel jeder Ordnung der Standschaft — so auch die Zusammensetzung der einzelnen Versammlung bestimmen mochte[4]). Was überhaupt die Thätigkeit des Königs anlangt, so ist er stets bei dem von ihm berufnen[5]) Reichstag anwesend, auch bei den ganz

---

ordnet waren die Einrichtungen nicht; s. »consiliarii« und »senatus« oben VIII. 3. S. 47 und VIII. 2. S. 67; curiae nennt Hinkmar c. 35 die getrennt berathenden beiden Gruppen der Geistlichen und der Laien.

1) Hinkmar l. c. c. 35; (in Maiz a. 813 gab es sogar drei Gruppen: Bischöfe, Aebte, Laien) absque ulla laicorum commixtione.

2) l. c. de spiritualibus sive de secularibus seu etiam commixtis; besondere capitula episcopalia C. II. 2. p. 298. Vielleicht bezeichnet die Aufschrift kleinerer Capitularien »infra ecclesiam« bei rein kirchlichen Sachen, daß sie nur mit Zuziehung einer solchen „geistlichen Kammer" beschlossen waren. So Waitz III. S. 487.

3) Hinkm. c. 34; manches bleibt hier zweifelig: Fremde (extranei) waren ausgeschlossen, aber es durften wohl Glieder einer Gruppe zu den Verhandlungen einer andern zugezogen (convocare), schwerlich dieser aufgedrängt werden; statt des sinnlosen »vescendi« ist vielleicht zu lesen sciscitandi.

4) So ist wohl zwischen Lezardière I. p. 585 und Waitz III. S. 568 zu vermitteln.

5) Ihm allein steht die Berufung (das condicere conventum) zu (bei reinen Provincialconcilien auch dem Metropolitan), wobei man sich auf das Recht der alten Kaiser bezüglich der Concilien bezieht: more priscorum imperatorum Cc. von Rheims von a. 813 Mansi XIV. p. 77, er bestimmt Ort und Zeit der Concilien.

überwiegend als kirchliche Synoden bezeichneten Versammlungen. Tagen deren mehrere gleichzeitig in verschiednen Städten, so läßt er sich durch missi, bei überwiegend kirchlichen durch (zwei) Erzbischöfe vertreten[1]. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der drei „Kammern" des Tages zu Maiz von a. 813 wurden zusammengefaßt dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt[2].

Er nimmt den Vorsitz auf dem Thron[3] und eröffnet — so scheint es — die Sitzung durch eine Ansprache[4]; führt ein Erzbischof oder Bischof den Vorsitz, so bedarf dies auch in überwiegend geistlichen Versammlungen, wo es allein begegnet[5], der Verstattung der Könige[6]; wo vier Bischöfe genannt werden[7], wechselten sie wohl ab oder drei unterstützten den Einen; der apocrisiarius[8] hat weder bei Hinkmar[9] noch sonst den Vorsitz.

Der Kaiser trug seine Vorlagen auch wohl selbst mündlich vor[10]. Er erschien dann in den Versammlungen der vertrauten Räthe oder der andern Gruppen und ließ sich das Ergebniß der bisherigen Verhandlungen mittheilen[11]. Aber auch aus dem Schose der Versammlung können wohl Anträge an ihn behufs Berathung im

---

1) Cc. Arelat. a. 813. l. c. p. 57.

2) Einh. Annal. a. 813; eine solche »concordia« Legg. II. p. 252. Waitz IV. S. 571 hält die capitula e canonibus excerpta C. p. 173 für die von Karl bestätigten Beschlüsse.

3) S. diesen oben S. 97.

4) Daß es trotz dieser Anordnungen zuweilen ziemlich ordnungslos zuging, zeigt das Beispiel Hinkmars bei Waitz III. S. 589.

5) Anders Waitz III. S. 588 zunächst: „noch weiter gehend", Walter § 96.

6) So a. 844, s. Waitz a. a. O.

7) Vgl. oben VIII. 5. S. 220, 222.

8) So Brandes, états généraux p. 14, ich entnehme dies Waitz a. a. O.

9) c. 32.

10) C. p. 161 volumus .. (episcopos et abbates) a comitibus separare et illos singulariter alloqui. p. 162 (capitula) quibus fideles nostros .. aloqui volumus.

11) Hinkmar l. c. c. 35; gegen Nitzschs, Ministerialstat S. 55, allzukünstliche Folgerungen hieraus mit Recht Waitz III. S. 586. Die Erledigung durch die vertrauten Räthe allein, aber auch nur die Vorbereitung für den Reichstag etwa durch die Vorversammlung kann gemeint sein in zweifelhaften Stellen bei Waitz a. a. O., der mit Recht gegen Lezardière I. p. 635 die Worte Hinkmars nicht nur auf die cour royale innerhalb der großen Versammlung bezieht und (gegen Raepsaet II. S. 25) in den minores nicht Schöffen findet.

Reichstag gebracht werden. Schriftliche Anträge der Art — zumal von Bischöfen — sind erhalten[1]).

Zuweilen werden die aufgezeichneten Beschlüsse unterschrieben[2]): manchmal alle in Eine Urkunde zusammengefaßt, manchmal die kirchlichen getrennt[3]) (und dann nur von den Geistlichen unterschrieben), auch wohl die für die missi und comites bestimmten gesondert abgefaßt[4]).

Auch wird wohl die Tagesordnung für den nächsten Reichstag in der Vorversammlung oder in einem Capitular festgestellt und durch die Königsboten den Beamten, Vassen, andern Unterthanen draußen in den Provinzen mitgetheilt[5]). Oder die Boten werden aufgefordert, zweifelige Rechtsfälle vor den nächsten Reichstag, der ja auch Reichsgericht, zu bringen[6]); in andern Fällen werden umgekehrt die im Reichstag gefaßten Beschlüsse in den Capitularien zusammengestellt behufs Veröffentlichung durch die Königsboten oder durch andre Beamte[7]).

---

1) C. I. 1. p. 106. a. 802 [?] haec sunt capitula ex .. scriptis quae electi sacerdotes custodienda censuerunt. p. 368 episcoporum ad Hludov. imper. relatio; auch Zusätze zur Lex Salica ad interrogationem .. imperatoris reservare [auf einer bloßen Provincialversammlung? So Boretius, Beiträge S. 32: wenn nicht Reichstag (wie Waitz), eher Stammestag], auch Bitten (a. 855) (petitiones); aber ausnahmsweise auch eine volle Gesetzesinitiative des Reichstags, so richtig schon Guizot, essais p. 331, und Waitz gegen Lezardière I. p. 123.

2) So a. 843: capitula .. quae .. subscriptione .. principis et episcoporum ac caeterorum fidelium Dei confirmata sunt; aber auch schon a. 801 —813 p. 170 (Carolus) ipse manu propria firmavit .. ut omnes fideles manu roborare debuissent. Das von 30 Zeugen unterschriebene Testament Karls Urgesch. III. S. 1151 ward nicht auf einem Reichstag verfaßt. So richtig Waitz gegen Runde S. 61.

3) C. I. 2. a. 819. p. 275 capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia.

4) Per se scribenda a. 818/19: — dagegen a. 818/19 legibus addenda, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent .. capitula praecipue ad legationum missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia a. 819 »capitulare missorum«. Ueber die Acten von a. 802 s. Waitz III. S. 222, 331.

5) C. I. 1. a. 803. p. 115.

6) C. I. 1. a. 805. p. 87.

7) C. I. 1. a. 808. p. 140. a. 809. l. c. p. 151. a. 810. p. 153. a. 819. p. 289; das sicut ore proprio diximus C. a. 809. p. 150 bezieht Waitz III. S. 487 auf eine Rede des Kaisers im Reichstag, wohl richtiger als Boretius a. a. O. auf mündliche Aufträge an Königsboten, da das tibi oder vobis sonst wohl nicht fehlen würde.

b) Verrichtungen. Zuständigkeit.

α) Allgemeines.

Der Reichstag war zuständig und übte Verrichtungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, des Heerbanns, des Gerichtsbanns, der Verwaltung, der Finanz, der Kirchenhoheit und der Vertretungshoheit. Je nach den Umständen, Aufgaben, Bedürfnissen trat bald die eine, bald die andre Seite mehr hervor: so die kriegerische bei Pippins aquitanischen[1]), bei Karls sächsischen[2]) Feldzügen, ohne doch die andern auszuschließen; die kirchliche bei den Reformen Karlmanns und Pippins a. 741, 742[3]). Auch später dienen solche allgemeine placita zugleich kriegerischen, Finanz- und Gesetzgebungs-Zwecken[4]).

Es ist nun aber nicht leicht, zu sagen, in welchem Verhältniß die verschiedenen Verrichtungen der Einen Versammlung juristisch gedacht waren. Man darf sie weder innerlich ungeschieden denken[5]), noch völlig auseinanderreißen[6]). Freilich sah man Alles als zusammengehörig an[7]): Geistliche mit Laien zusammen hießen commune nostrum collegium[8]). Allein schon räumlich war es unmöglich, etwa das ganze Heer in das palatium zur Gerichtsverhandlung oder zur Kirchenversammlung der Bischöfe in die Basiliken aufzunehmen: wir erfahren auch gelegentlich, daß erst nach Abschluß der Berathung mit den Vornehmeren und Vertrauteren die Thüren des Palastes für Alle geöffnet wurden. Die Geistlichen berathen kirchliche Dinge oft allein oder mit nur sehr wenigen Laien, zumal dem Herrscher, wie sie andrerseits doch nur ausnahmsweise in den Reihen des Heeres antraten.

Auf und mit dem Reichstag[9]) übte der (König und) Kaiser die gesetzgebende Gewalt. Hier werden aber auch die Grundsätze für die

---

1) Urgesch. III. S. 919. Fredig. cont. c. 130, 131, 132.
2) Urgesch. III. S. 975.
3) S. diese oben VIII. 5. S. 145 f.
4) C. II. 2. p. 303, 311. a. 862, 864 bei Pîtres.
5) Wie Waitz III. S. 563.
6) Wie Eichhorn § 161 und noch mehr Luden V. S. 145.
7) Waitz a. a. O.; die nämliche Versammlung heißt exercitus, synodus und placitum.
8) a. 813. Mansi XIV. p. 64.
9) VIII. 3. S. 1 f.

Verwaltung, die Regierung im Innern, zumal auch zum Schutz der Schwächern gegen Amtsmißbrauch und Druck der Mächtigen, berathen und festgestellt[1]). Unter diesen Gesichtspunkt — der Abstellung von Mißbräuchen in der Regierung — ist wohl auch geschoben worden die Berufung des Reichstags nach Soissons, um — freilich rechtswidrig — den Meroving abzusetzen und Pippin zu erheben[2]). Die Namen der Erlasse sind nicht streng begrifflich geschieden: die constitutio de Hispanis[3]) heißt auch praeceptum[4]) und decretum[5]), Reichstagsbeschlüsse, — Gesetze — und königliche Verordnungen heißen ohne Unterschied decreta, decretio regis[6]). Der Herrscher hat die „Gesetzesinitiative": er bringt Vorlagen an den Reichstag, die Gott ihm eingegeben hat[7]) oder durch seit der letzten Tagung an ihn ergangene Berichte veranlaßt sind[8]). Capitularien ergehen aber auch auf Bitten der Bischöfe und Geistlichen[9]), oft in Ausführung von Conciliensschlüssen[10]).

Sehr häufig wird auf die fort und fort geltenden Capitularien des Vaters und Großvaters verwiesen, die nach der Sammlung des Ansigisus angeführt werden[11]). Der Herrscher wiederholt und bestätigt widerholt die eignen wie die älteren Capitularien der Vorgänger[12]). Noch spät (a. 873) wird anerkannt, „daß die Franken beschlossen

1) S. oben VIII. 3. S. 223. VIII. 4. S. 58—83.

2) Urgesch. III. S. 857. Fredig. cont. c. 117. Vgl. A. R. Fr. a. 749. Fuld. a. 751. Wie schon vorher »cum consilio et consensu omnium Francorum«, also auch auf einem Reichstag, jene befragende Gesandtschaft an den Pabst beschlossen worden war.

3) C. I. 2. p. 261, 263. a. 815, 816.

4) auctoritatis nostrae l. c. p. 263.

5) p. 264.

6) I. 1. p. 15, merovingisch: a. 596, ebenso [p. 5. anno?] Caesaris I. 2. p. 369. nach a. 821: ebenso imperatoris, concilii, papae I. 1. p. 54.

7) ab ipso per inspirationem Dei inventa Hinkm. d. o. p. c. 34.

8) undique sibi nuntiata post eorum abscessum l. c.; über erhaltne Aufschreibungen solcher beabsichtigter Vorlagen Waitz IV. S. 584 conferenda .. admonenda — tractanda C. I. 1. p. 161. a. 811. Gewiß richtig, auch a. 825 praelocutio Ludovici ad episcopos et omnem populum; aber auch infra ecclesiam a. 805 und comitibus proposita a. 850? Keinesfalles p. 209 capitula qualiter .. rex ammonuit, anders Waitz a. a. O.

9) C. II. 2. p. 256. a. 844.

10) So a. 853 nach dem Concil zu Soissons C. II. 2. p. 263—270.

11) C. II. 2. p. 277. a. 854. p. 277. a. 854. p. 280—287.

12) C. II. 2. p. 303. a. 862 und oft.

haben, gewisse Capitularien Karls I. und Ludwigs I. seien als Gesetze zu erachten"[1]. Die Beschlüsse des Reichstags haben als Gesetze verbindliche Kraft aber erst nach der Sanction durch den Herrscher[2]. Freilich wird »consensus et favor Francorum« auch wohl erwähnt, wo das Ereigniß bereits gesetzlich geregelt und jene Zustimmung ganz bedeutungslos war[3]. Heißt es[4], das Gesetz kommt zu Stande consensu populi[5], so ist der populus der Inbegriff der Erschienenen, nicht der durch diese „vertretenen"[6] Nichterschienenen.

Auf dem Reichstag zu Kiersy-sur-Oise a. 877 ertheilen die Versammelten nach Verlesung der einzelnen Capitel des Capitulars eine ausdrückliche responsio, d. h. Zustimmungserklärung[7]. Die beschloßnen capitula werden zum adcognitare, cognitamentum (Kenntniß und Anerkennung) der Unterthanen gebracht; aber auch die Vereinbarung unter den karolingischen Theilherrschern heißt so[8]. Verlesen und zur Kenntniß genommen werden sollen Capitularien im Palast, in den Städten, auf den Märkten, an den Gerichtsstätten (malli) und bei andern öffentlichen Versammlungen (placita) z. B. der missi, an den Stammestagen[9]. Später und immer häufiger wird die feierliche Verkündung, adnuntiatio, denuntiatio, der beschloßnen Capitularien zur Befolgung erwähnt[10]. Zuweilen unterschreiben alle in der Versammlung Erschienenen die gemeinsam gefaßten, im Capitular zu veröffentlichenden Beschlüsse[11]. Gesetze und Verordnungen werden in einem (dem Urschrift-) Exemplar im Palast-Archiv aufbewahrt[12], auf daß, wenn, „wie zu geschehen pflegt", Streit über die Auslegung entsteht, die Entscheidung danach erfolge. Je eines behalten der Bischof

1) C. II. 2. p. 345; vgl. l. c. p. 90. a. 856.

2) Hinkmar, de ordine pal. c. 29 schweigt von dieser.

3) So bei Ludwigs Thronbesteigung Annal. R. Fr. a. 814.

4) Edict. Pist. a. 864. c. 6.

5) et constitutione = Sanction: oben VIII. 3. S. 11 f.

6) Hiegegen oben S. 134, 135.

7) C. II. 2. p. 356. a. 877: »primum capitulum, sicut Deo inspirante decrevistis, omnes conlaudamus et conservare volumus: (Karl II. war im Begriff, nach Italien aufzubrechen:) dagegen p. 318 zu c. 19 cetera capitula responsione non egent, quia a vestra sapientia sunt disposita et diffinita.

8) C. II. 2. p. 298. a. 860.

9) C. II. 2. p. 302. a. 862.

10) Z. B. C. II. 2. p. 333. a. 869 und oft.

11) C. II. 2. p. 310. a. 862.

12) VIII. 3. S. 9. Oben S. 104.

der betheiligten Stadt, eines der Graf, eines die durch das Gesetz Privilegirten [1]).

Von einzelnen Capitularien kennen wir den Verfasser: z. B. Hinkmar von Rheims [2]). Die Sammlung des Ansigisus wird auch noch unter Karl II. als amtliche angeführt [3]).

β) Heerbann.

Der Reichstag war ursprünglich Heeresversammlung: als solcher heißt er Campus Madius [4]), daher wird unterschieden: „Karl hielt (im Jahre 790) zwar einen Conventus, aber keinen Magis [sic] campus" [5]). Die Berufung in den Reichstag ist zugleich Berufung zum Heerbann: wohl gewaffnet und gerüstet soll Abt Fulrad all seine homines zum Reichstag in Sachsen führen [6]). Diese Ausrüstung kann ausdrücklich erlassen werden [7]).

γ) Reichsgericht.

Der Reichstag ist oberstes Reichsgericht [8]): oder man kann ebenso richtig sagen: jetzt wird (zuweilen) das Königsgericht zu einer Heeres-

1) Spanier. C. I. 2. p. 262. a. 815; eine andere Verordnung im Palast-Archiv und in sieben südgallischen Städten, in deren Gebieten jene angesiedelt waren.

2) Von C. II. 2. p. 303. a. 862. So Schrörs, Hinkmar S. 325; vgl. Krause, Neues Archiv XVIII. 1893. S. 307: es ist eine Bußpredigt und ein Sündenbekenntniß.

3) C. II. 2. p. 273. a. 853. Ueber die Aufnahme pseudoisidorischer Fälschungen und solcher von Benedict Levita in echte Capitularien s. C. II. 2. p. 285. a. 857. Krause, Neues Archiv XVIII. 1893. S. 285. Levita sind z. B. entnommen C. II. 2. p. 289. a. 857. c. 10 und 11. Auf die Fälschungen von Capitularien und kirchlichen Quellen im IX. Jahrhundert ist hier nicht einzugehen; über die weniger bekannten des Diakons Raganfrid zu Rheims C. II. 2. p. 265. a. 853 s. die Literatur daselbst und Baluze II. p. 1265: danach soll er ein ministerialis Hinkmars gewesen sein, bei Flodoard. hist. eccles. Rem. III. 28. Scr. XIII. p. 550.

4) Viele Beläge Urgesch. III. S. 882 f. und Waitz III. S. 561.

5) Annal. Lauresh.; so richtig schon Walter § 96; davon verschieden sind die Fälle, in denen das Heer zwar zusammentritt, also zum Campus Madius, aber entlassen wird (a. 791/792), weil — eine seltne Ausnahme! — in diesem Jahr kein Feldzug stattfindet. S. die Stellen bei Waitz III. S. 563 und oben VIII. 3. S. 213 (hostis).

6) C. I. 1. p. 168. a. 804—811.

7) simplici commeatu unusquisque . . uteretur V. Hlud. c. 45 [kleine Herbstversammlung].

8) Ann. R. Fr. a. 814 conventus ad justitias faciendas und oft. Annal. Laur. min. a. 814 und oft.

oder Volks-Versammlung erweitert, die Krieger oder die zufällig anwesenden Freien finden oder bestätigen das Urtheil[1]). So richtet der Reichstag zu Ingelheim von a. 787 über Tassilo, anwesend waren Franken, Baiern, Langobarden, Sachsen[2]) und Andere aus allen Provinzen. Als Gerichtsversammlung heißt der Reichstag placitum[3]), auch oft generale placitum[4]), daher »plaidavit« d. h. hielt Versammlung (neufranz. plaidoyer)[5]). Der campus Madius heißt zugleich placitum[6]), mallum steht in gleichem Sinne wie placitum[7]). Und auf der „Synode" zu Mainz (a. 813) werden „die Rechtshändel der Erschienenen untersucht und entschieden"[8]). Zweifelhaft ist, ob es zur Rechtsprechung oder zur authentischen Auslegung gehört, wird einem Königsboten geschrieben, falls er in der Lex Salica Entscheidung einer Frage nicht finde, solle er die Sache an den Reichstag bringen[9]): doch eher Rechtsprechung.

δ) Reichsverwaltung.

Die gesammte Wohlfahrt[10]) des ganzen Reiches in allen Richtungen konnte den Reichstag beschäftigen.

Die Vorschrift, wonach der Graf zwölf Schöffen oder andere bessere Männer seiner Grafschaft mitbringen soll[11]), bezieht sich keinesfalls[12]) auf einen Reichstag, sondern auf einen Gerichtstag, placitum, vielleicht eines Königsboten, und die neben den optimates genannten

1) Annal. Lauresham. ad a. 792.

2) Annal. Laur. maj. a. 787 visi sunt judicasse.

3) Viele Beläge Urgesch. III. S. 1009 f.

4) suum tenuit A. Bertin. a. 882.

5) Annal. Guelf. a. 795 und oft (auch a. 798?); aber placito constituto bei Fredig. cont. c. 125 bedeutet wohl nicht nur (wie Waitz meint) die anberaumte Zeit, sondern ein Maifeld: jubet omnes Francos ut *hostiliter* (d. h. in hoste = exercitu) ad Ligerem venissent.

6) Fred. cont. c. 131, 132; und hier erhält Pippin auch die Ehrengeschenke, ebenso geschah a. 834 Annal. Bertin.

7) C. a. 769(?). c. 12.

8) Hier zunächst von den Laien allein Mansi XIV. p. 64.

9) C. I. 1. p. 145. c. 2.

10) Die utilitates, wie man sagte, totius imperii neben den ecclesiasticae C. p. 162. Divisio a. 817. p. 270, generalis populi salus Conv. Ticin. II. 2. a. 855; vgl. die sehr mangelhafte (Waitz IV. S. 571) Aufzählung der verhandelten Gegenstände bei Joachin I. S. 10 f., vollständiger Lezardière I. S. 533 f.

11) De just. fac. C. I. 2. p. 295.

12) Zweifelnd Waitz IV. S. 582.

minores[1]) sind keineswegs „Abgeordnete des Volkes“[2]) oder „Notabeln“[3]). Karl erklärt auch wohl, wichtige grundsätzliche Entscheidungen erst nach Berathung (compensare, Zusammen-Erwägung) mit den Bischöfen und Grafen treffen zu wollen[4]).

ε) Reichsfinanzen.

Ebenso will Ludwig in einer (vierten) ihm vorgelegten (Fiscal-) Frage erst entscheiden nach Berathung mit mehreren seiner Getreuen[5]), d. h. mit einem (kleinen) Reichstag.

ζ) Die Reichskirche.

Die jetzt üblich gewordenen Concilia mixta[6]) schließen doch nicht aus, daß gelegentlich, z. B. a. 802[7]), ein Ausschuß von Geistlichen ohne Weltliche Vorschläge über kirchliche Dinge macht, die der Kaiser bald allein, bald unter Zuziehung der Weltgroßen genehmigt. Es kann auch jetzt beides getrennt werden: Karlmann beruft einen austrasischen Reichstag und leitet ihn, die weltlichen Beschlüsse werden in seinem Namen gefaßt und ausgeführt, die Bischöfe berathen nur ihn und die Seinen[8]).

Als kirchliche Versammlung heißt der Reichstag synodus, synodalis conventus, concilium episcoporum[9]). Das Verhältniß der

1) Hinkmar, oben S. 133.

2) Unger I. S. 62.

3) Raepsaet II. p. 25.

4) C. I. 1. p. 188. de villis a. 812.

5) C. I. 2. p. 296. a. 820—823. Eine Uebersicht der Thätigkeit des Reichstags giebt Hinkmar, de ordine palatii c. 12. 29; es fällt auf, daß hiebei die Jahresgeschenke (oben VIII. 5. S. 101—117) stark vorangestellt werden; übrigens kommen diese Geschenke nach Karl bald in der Frühlings- bald in der Herbst-Versammlung vor. Beispiele von beiden Waitz IV. S. 576; (anders derselbe S. 557); unter Karl im Frühling oder Sommer.

6) S. oben VIII. 5. S. 316.

7) C. II. 2. p. 160. a. 822.

8) Jaffé, F. z. d. G. 1870. S. 408.

9) Viele Beläge seit a. 741 VIII. 5. a. a. O. und Waitz III. S. 563, der S. 569 meint, zuweilen seien auf der herbstlichen Vorversammlung nur Kirchensachen berathen worden nach Annal. St. Amandi a. 797 (?). Gegen Raepsaets II. p. 25 Annahme, daß Kirchensachen von den Geistlichen allein verhandelt worden seien, zeugen die Reichstage von Frankfurt und Regensburg, s. unten S. 149 f. Auch in einem synodale concilium beschließen die Grafen mit den Geistlichen

die geistlichen Dinge berathenden Versammlungen zu dem Gesammtreichstag hat übrigens geschwankt: gleichzeitig und am gleichen Ort fanden beide seit a. 742 fast immer statt: zuweilen tagen die Geistlichen gesondert über geistliche Dinge[1]). Doch in andern[2]) Fällen ist solche Scheidung nicht ausgedrückt. Das Wichtigste aber ist[3]), daß auch in geistlichen Dingen bei jeder Berathungsweise die Laien mit abstimmen[4]): sogar in so rein dogmatischen Fragen wie die Ketzerei des Bischofs Felix von Urgel[5]), die Bilderverehrung[6]) und der Ausgang des heiligen Geistes von Vater und Sohn, das »filioque«[7]). Andrerseits brachte es die Verquickung von Stat und Kirche mit sich, daß auch in Versammlungen, die zunächst zu kirchlichen Zwecken — als »synodus« — berufen und meist von Geistlichen besucht waren, gleichwohl auch über Weltliches berathen und beschlossen ward. So auf den fünf gleichzeitigen „Synoden" von a. 813 und noch viel mehr auf den vier gleichzeitigen von a. 829, die in der That den versinkenden Stat nicht minder als die Kirche heben sollten[8]).

Wegen dieses Zusammenfallens von Concil und Reichstag mag man[9]) von „synodaler Gesetzeskraft" sprechen. Andrerseits werden

---

C. I. 1. a. 779. p. 47. Genaueres s. oben VIII. 5. S. 103 f.; sacra conventus Legg. II. p. 552. c. 12; die Zuziehung der comites schließt aber den Ausdruck concilium nicht aus Chron. Moissiac. p. 312. c. a. 816; *synodus in campo* solito more *cum omnibus Francis* Annal. R. Fr. a. 767.

1) Annal. Einh. a. 794 quando et generalem populi sui conventum habuit, concilium episcoporum ex omnibus regni sui provinciis in eadem villa congregavit; ähnlich a. 802. Aber eine dauernde Spaltung in ein geistliches und ein weltliches „Collegium" (Runde S. 63) hat Karl nicht eingeführt.

2) Von Waitz III. S. 569 irrig angeführten Stellen.

3) Darin stimmen Waitz a. a. O. und Hinschius III. S. 547, 549 (bei Abweichung im Ausdruck) überein.

4) Ich würde nicht mit Hinschius sagen „bei kirchlichen Angelegenheiten wird der Reichstag Synode, ohne daß die weltlichen Großen ausscheiden": er wird »concilium mixtum« wie bei den Westgoten (VI.² S. 421—492), nur daß die Geistlichen nicht in solcher Ueberzahl auftraten wie bei diesen. Vgl. die Stelle aus Baluze bei Waitz conventum generalem totius populi et synodum episcoporum . . ibidem *generaliter* ad ecclesiastica *sive* mundana negotia tractanda coadunatum (habuit); ebenso Divisio a. 817.

5) Regensburg a. 792. Urgesch. III. S. 1031.

6) Frankfurt a. 794, Urgesch. III. S. 1039.

7) Aachen a. 809, Urgesch. III. S. 1135, s. unten „Theokratismus".

8) S. VIII. 1. S. 69 f. und oben VIII. 5. S. 105 f.

9) Gareis S. 210.

rein kirchliche Beschlüsse der Concilien als Capitularien veröffentlicht[1]), wie andrerseits Beschlüsse des Reichstags kirchliche Fragen entscheiden. Wie stark Geistliches und Weltliches, durcheinander gemischt, von Geistlichen und Laien, ohne Unterscheidung, berathen und entschieden ward, zeigt bereits die admonitio generalis von a. 789[2]). Concil und Reichstag zu Frankfurt a. 794 werden berufen durch „apostolische Autorität" — zwei Legaten der römischen Kirche als Vertreter Pabst Hadrians waren zugegen — „und auf Befehl Karls"[3]), der den Vorsitz führt[4]). Diese Versammlung, zugleich Reichstag (und folgeweise Königsgericht) und Concil, entscheidet dogmatische Fragen[5]). Aber auch den Streit zwischen den Metropolitanen Ursio von Vienne und Elifant von Arles über ihre (vier und neun) Suffragane: über Tarantaise, Embrun und Aix soll der Pabst entscheiden. Und die gleiche geistlich-weltliche Versammlung urtheilt in dem Hochverrathsproceß des Bischofs Petrus von Verdun, der der Theilnahme an der Verschwörung Hardrads von a. 785 beschuldigt war, und entsetzt einen nicht gehörig ordinirten Bischof Gaerbod[6]). Gleichwohl können Beschlüsse, die überwiegend von Bischöfen auf einem Concil gefaßt sind, nachträglich auf einem stark von Laien besuchten Reichstag zu Gesetzen erhoben werden. So geschah es mit den fünf Concilien von a. 813 auf dem Reichstag zu Aachen[7]).

In Versammlungen, die mehr Concilien als Reichstag (wie zu Mainz, a. 813), stimmt gleichwohl der Weltadel mit. Daher ergehen die Beschlüsse dieser Versammlung zugleich von König und Synode: sie schaffen zugleich weltliches Recht im Capitular- und kirchliches im Concils-Kanon[8]).

Der Kaiser und all seine optimates „befehlen" (jussum atque decretum) rein kirchliche Dinge [de examinandis ecclesiasticis], z. B. in Klosterzucht, alte Concilienbeschlüsse wiederholend[9]). Nebeneinander

1) Z. B. die vom October 802 [?]. C. I. 1. p. 105.

2) Boretius-Krause p. 53. I. 1. p. 55 omnibus ecclesiasticae pietatis ordinibus seu saecularis potentiae dignitatibus .. una cum sacerdotibus et consiliariis nostris.

3) C. I. 1. p. 73.

4) Mansi XIII. p. 884.

5) C. I. 1. c. 10. p. 75.

6) C. I. 1. p. 75.

7) Einh. Annal. a. 813.

8) C. Francof. c. 6 statutum est a domino rege et sancto synodo.

9) C. I. 1. p. 111. a. 802.

behandeln auch die Reichstage Ludwigs bis a. 819 Geistliches, die Stammesrechte, die älteren Capitularien, und zwar Alle drei ungeschieden Laien wie Geistliche[1]; die früher[2]) wohl von den Geistlichen allein berathenen regula Canonicorum und capitula monachorum werden a. 819 von dem gesammten Reichstag bestätigt. Ludwig beräth a. 817 kirchliche und weltliche Gesetze mit der generalitas populi nostri, nicht nur mit den proceres[3]), ebenso die Reichstheilung von a. 817; »omnis populus noster« (d. h. die auf dem Reichstag Erschienenen) beschließt und handelt dabei. Auch die Vertheilung der Länder unter die beiden Könige geschieht unter Zustimmung Aller, auf daß Alle daran gebunden seien und das „christliche Volk" Frieden habe[4]).

So wird a. 852 zu Mainz gleichzeitig Reichstag (cum principibus et praefectis provinciarum) und Concil, aber getrennt, gehalten, worauf der König die Beschlüsse des Concils bestätigt[5]).

Ein Capitular auf Grund eines Königsbriefes, dessen Formel in der Cancelei entworfen und für die Bischöfe bestimmt ist, wendet sich auch wohl an die Bischöfe mit der Aufforderung, eine admonitio dem Volk ihres Sprengels zu verkünden[6]).

Reichstag und Concil zu Tribur (a. 895) tagen nebeneinander[7]), später werden aber „die Synodalen" auch zu den secreta palatina zugezogen. Und das Zusammenwirken von König, Bischöfen und Laien zu Köln a. 843 wird durch Bibelsprüche als nothwendig erwiesen[8]).

γ) Die Reichsvertretung nach Außen.

Als politische Versammlung — gesetzgebende, überwachende, auch die auswärtige Politik mit dem Herrscher berathende[9]) — trägt sie die

---

1) C. I. 2. p. 275.

2) a. 816, 817 Zeumer, Götting. gel. Anz. 1882. S. 1422.

3) Boretius I. 2. p. 265, 266. a. 818/819.

4) p. 270. a. 817.

5) Annal. Fuld. ad a. 852.

6) So C. II. 2. p. 285. a. 857; s. Krause, Neues Archiv XVIII. 1893. S. 303. Die Verkündung soll geschehen aperto sermone, d. h. „in volksverständlicher Sprache?" oder nur „öffentlich"? Du Cange I. p. 310. VII. p. 438; s. die Stelle aus Lupus Ferrariensis, epist. 100, bei Krause l. c.

7) C. II. 2. p. 211.

8) C. II. 2. p. 253. a. 843.

9) S. VIII. 5. S. 341.

farblosesten Namen: conventus, generalis conventus[1]), seltner concilium[2]). Verpflichtet, den Rath des Reichstags in Fragen der äußeren oder inneren Statsleitung[3]) einzuholen, war der König durchaus nicht: aber was Karl aus Klugheit that[4]), vorher die Großen für seine Pläne gewinnen, das versprach Ludwig I., und dessen Nachfolger verpflichteten sich bereits, dem Rath ihrer Getreuen folgen zu wollen, anerkannten, daß sie das Reich „mit deren Rath und Hilfe" zu leiten hätten. „So hatte die Sitte, die Großen zum Beirath zu versammeln, bereits angefangen, sich zu einer rechtlichen Beschränkung des Königthums zu verdichten"[5]).

Oft genug wird berichtet, daß der Herrscher vor und bei Kriegserklärung, Abschluß von Friedens- oder Bündniß-Verträgen die Zustimmung des Reichstags einholt[6]). Allein leider wird jetzt so wenig wie früher[7]) gesagt, ob diese Zustimmung rechtsnothwendig[8]) war. Das Gleiche gilt von der Verbescheidung fremder Gesandtschaften, wobei

---

1) Viele Beläge Urgesch. III. S. 828 f. und Waitz III. S. 564 f.; conventus generalis häufig unter Ludwig.

2) Was meist = synodus, s. oben S. 148; nur einmal curia Annal. Fuld. a. 873 (curia bei Hinkmar ist aber Eine der getrennt tagenden Gruppen) und colloquium Annal. a. 805, wie später „Sprache" (wie sermo Du Cange VII. p. 438), „Morgen-Sprache der Zünfte". Ganz farblos und durchaus untechnisch steht oft senatus Francorum: das war kein Rechtsbegriff neben dem Reichstag, s. VIII. 2. S. 67; daher proceres senatumque Ermold. Nigell. II. V. 283. Chron. Moissiac. a. 813 convenerunt episcopi, abbates, comites et senatus Francorum: jene drei bilden eben mit den andern Erschienenen, andern Beamten, den Vassallen und den minores zusammen den »senatus Francorum«.

3) Ueber die Gesetzgebung s. diese VIII. 2.

4) So war schon die Befragung des Pabstes Zacharias über die Annahme der Königswürde geschehen „auf Rath und Zustimmung aller Franken" d. h. nach Beschluß eines fränkischen Reichstags (Fred. cont. c. 117) aus Gründen der Klugheit, nicht vermöge Rechtszwangs.

5) Brunner II. S. 133, s. daselbst die Beläge von a. 829, 851, 865, vgl. VIII. 1. S. 68 f.

6) Fredig. cont. c. 120. a. 754. Urgeschichte III. S. 882 f. Pippin vor dem Feldzug gegen Aistulf, Märzfeld (1. März) zu Braisne-sur-Vesle? S. dagegen v. Spruner-Menke, Vorbemerk. S. 34 inito .. consilio cum proceribus suis, ebenso a. 767 zu Bourges den aquitanischen l. c. c. 132. Deßgleichen a. 760. Ann. R. Fr. a. 773 gegen die Langobarden und a. 776 gegen die Sachsen, a. 786 gegen Benevent, a. 789 gegen die Wilzen, a. 791 gegen die Avaren; vgl. Annal. Lauriss. minor. a. 814. Urgesch. III. S. 967, 975, 1003, 1019, 1023.

7) VII. 3. S. 363 f.

8) Wie Lezardière I. p. 648.

aber die wirkliche Entscheidung wohl noch mehr dem Reichstag entrückt war. Gar oft zogen Pippin[1]) und Karl unmittelbar aus der großen Versammlung in den etwa soeben erst beschlossenen[2]) Krieg.

c) Der Weltadel.

α) Allgemeines.

Oft gewechselt hat die Machtstellung des Weltadels in der arnulfingisch-karolingischen Zeit und demgemäß die Beschränkung, die er der Krone aufzulegen vermochte.

Der schon von Karl dem Hammer gebändigte Dienstadel, der die Merovingen so demüthigend gebeugt hatte, erhob sich alsbald nach Karls des Großen Tod neben den Bischöfen zu entscheidender Macht: unter König Pippin hatte er einmal mit Abfall gedroht, wenn der italische Feldzug beschlossen würde[3]), aber dies blieb wie ohne Erfolg, so ohne Wiederholung unter Karl, gegen dessen Bändigung der Amtsadel nur ohnmächtige Verschwörungen wagte. Allein während der Kriege Ludwigs mit seinen Söhnen und dieser untereinander stieg die Macht wie der Bischöfe so des Vassallenadels, da diese Kämpfe wesentlich mit dessen Waffen ausgefochten wurden. Wenn nun auch gelegentlich (a. 842) dieser Einfluß Unheil verhütete, weil die Weigerung der Vassallen weitere blutige Schlachten verhinderte[4]), war doch im Allgemeinen diese Machthebung des Vassallenadels ebenso schädlich wie in der Merovingenzeit.

Die wichtigsten Beschlüsse können diese Herrscher nur noch mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Großen fassen: so haben den Vertrag von Verdun und die Reichstheilung von a. 843 die primores der drei Brüder entworfen, wie schon[5]) a. 842 Ludwig und Karl je zwölf der Ihrigen — offenbar der Großen, Nithard selbst, der wackere Geschichtsschreiber[6]), ein Enkel Karls des Großen, Sohn Angilberts und Bertha's[7]), war unter den von Karl hiefür Gewählten[8])

---

1) a. 765. a. 766. Fred. cont. c. 130. 131.

2) So Karl a. 772 gegen die Sachsen, a. 773 gegen die Langobarden Annal. R. Fr. Urgesch. III. S. 967.

3) Einh. v. Caroli c. 6.

4) S. VIII. 1. S. 94. Nith. IV. 6.

5) Annal. Ruod. Fuld.

6) S. Wattenbach I. S. 212 und D. Biographie XXIII. S. 705.

7) Urgesch. III. S. 1069.

8) Nith. IV. 1.

— beauftragt hatten, den Entwurf der Theilung von Lothars Reich auszuarbeiten; schon vorher waren je 40 der primores[1]) beauftragt worden, den Entwurf einer solchen Theilung zu verfassen[2]).

β) Im Reichstag.

Neben dem — so zu sagen — verfassungsmäßigen Einfluß, den die Weltgroßen wie Bischöfe und Aebte auf dem Reichstag und durch den Reichstag übten, steht der andere, thatsächlich und oft heimlich geübte, ungleich schwerer wiegend und gefährlicher, den die großen Kronvassallen den schwachen und hadernden Nachfolgern Karls aufdrängten durch überlegnen Geist, aber auch durch offen trotzende Drohung des Ungehorsams, zumal des Uebertritts zu einem feindlichen Sohn oder Bruder oder Oheim oder Neffen: es ist anzunehmen, daß die Fälle solchen Zwanges noch viel häufiger waren als die — auch nicht seltenen[3]) — uns in den Geschichtsquellen überlieferten.

Dem gegenüber hat geringere Bedeutung, was wir durch die Herrscher amtlich aus ihren Capitularien erfahren, daß nämlich wichtige Beschlüsse erst nach Befragung und unter Zustimmung der »proceres, optimates, fideles[4]) nostri« erfolgt seien: denn die Rechtsnothwendigkeit solcher Mitwirkung wird nirgend ausgesprochen[5]). Auch schon unter den starken Regierungen Pippins und Karls werden diese Ausdrücke fast formelhaft wiederholt[6]). Selbst Karl rühmt wiederholt, daß durch Rath und Hilfe seiner (Bischöfe und) Großen die Anfänge seiner Regierung so gut gediehen[7]).

Zuweilen wird bei Handlungen des Königs (z. B. Zuwendungen an Klöster) der Zustimmung der Bischöfe, optimates, illustres viri und proceres nostri nur um der größeren Feierlichkeit willen gedacht[8]): nicht weil sie erforderlich gewesen wäre: denn oft fehlt sie. Daher heißt es auch von einem Klosterprivileg, der König mit seinen

1) fideles bei Nithard IV. 4.

2) Annal. Ruod. Fuld.

3) Vgl. a. 817. a. 830. a. 833, 834, 842.

4) Der König redet seine Großen an: magnitudo, utilitas, almitas vestra, Bouquet V. p. 778. a. 793.

5) Oben S. 151.

6) Oben S. 126.

7) Bouquet V. p. 740 und oft.

8) Bouquet V. p. 711. a. 765.

proceres hat es bekräftigt[1]. Aber immer häufiger werden doch seit a. 814 die „auf Rath oder Zustimmung unserer proceres ac fideles" gefaßten Beschlüsse[2].

Gleich nach seinem Regierungsantritt beschließt Ludwig nach „Berathung" mit seinen proceres Untersuchung gegen Beamte seines Vaters, wie er ja gleich sehr schroff gegen Ueberlieferung und Menschen aus der väterlichen Zeit auftrat: das war wohl schon beginnender Einfluß der ihn später völlig Beherrschenden[3]. Er verschiebt die Entscheidung wichtiger kirchlicher und weltlicher Dinge durch Gesetz bis nach der Berathung mit den „Getreuen"[4]. Später heißt es formelhaft: „es gefiel uns und unsern Getreuen"[5]. In Einem Capitular Karls II. — ja, in dem nämlichen Capitel wiederholt — wird auf eingeholte Zustimmung der Getreuen hingewiesen[6].

γ) Im Seniorat.

Redseliger erzählen die Geschichtsquellen, aber schärfer stellen dar die Rechtsquellen das Emporwachsen auch des weltlichen Adels[7] über die Krone bald nach dem Tode Karls[8]. Wie in der Zeit der sinkenden Merovingen nach dem Tode Guntchramns und Childebert I. (a. 593 und a. 596), dann nach dem Tode Dagoberts (a. 638) bis auf Pippin (a. 689) und zumal Karl Martell wird der Weltadel neben, zum Theil nach dem geistlichen die Ausschlag gebende Macht im Stat: und nicht abermals erhebt sich jetzt ein Herrschergeschlecht, wie das der Arnulfingen, diesen Adel zu meistern, ein „Hammer", ihn nieder zu schlagen. Die Ursachen des Aufsteigens der Weltgroßen waren die Schwäche vieler — nicht aller — Nachfolger Karls, viel mehr aber die unablässigen Wirren und Kriege von a. 830—900 zwischen den karolingischen Herrschern, in denen sie über die Heerbannpflicht hinaus auf den guten Willen der Großen angewiesen waren, der durch unablässige

1) Coll. Flav. 44.

2) Form. imper. N. 14. p. 296. a. 814/815.

3) Form. imp. 14.

4) C. I. 2. p. 280 consultu fidelium; vgl. l. c. p. 307. a. 823—825. Oben S. 143 f.

5) C. II. 2. p. 373 f. a. 884.

6) C. II. 2. p. 325, 326. a. 864 una cum consensu et fidelium nostrorum consilio.

7) Ueber den geistlichen s. oben VIII. 5. S. 124 f. und unten „Theokratie".

8) VIII. 1. S. 78.

Nachgiebigkeiten erkauft werden mußte: zuletzt zwang der Widerwille des Waffenadels gegen ein zweites Fontenoy die kriegseifrigsten Könige Friede zu machen und — höchst widerwillig! — zu halten.

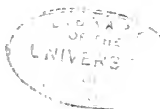
Ein bedeutsamer Unterschied von der Merovingenzeit liegt in der Formlosigkeit der damaligen Adelsmacht [— abgesehen von der früh erloschenen Gefolgschaft —], während jetzt der Adel in Vassallität und Beneficialwesen eine fest geordnete Rechtsgestalt — dies ist bisher unbeachtet geblieben — und im Reichstag (neben den Bischöfen und Aebten) ein verfassungsmäßiges Macht-Werkzeug fand [1]). Nach diesen Gesichtspuncten sind die folgenden Erscheinungen darzustellen.

Auch Unfreie leisten schon a. 792 den Unterthaneneid, falls sie Beneficien oder Amt haben oder Vassallen sind und zu Roß mit vollen Waffen dienen — auch gewöhnliche, geschweige Kron- oder Kirchenknechte: der Abstand vom Altgermanischen ist hier schon sehr bedeutend [2]).

Kron-Vassallität und Kronbeneficien — und zwar in Einer Person vereint — werden nun bei allen bedeutenderen reicheren Unterthanen vorausgesetzt: zumal alle höheren Reichs- und Hof-Beamte sind beides, Kronvassallen und Kronbeneficiare.

Aber wir sahen [3]), wie die Krone sich ihrer Vassen, auch wenn sie nicht Beamte, ganz wie ihrer Beamten bedient: die Kronvassen werden den Beamten auch darin gleichgestellt, daß sie wie jene die placita der missi suchen müssen [4]). Die Stärkung der Krone, die scheinbar hierin lag, war in Wahrheit eine Schwächung der Statsgewalt: ein privatrechtliches Vertragsverhältniß, das dem Herrscher nicht minder als Rechte Pflichten auferlegte, trat an Stelle der einseitigen Gehorsamspflicht des früheren Beamten. Die „Treue" der Könige und Vassallen ist eine gegenseitig bedingte [5]). Aber das Lob der „erblichen" Treue [6]) der Vassallen war höchst unverdient! Höchst bezeichnend für die völlige Gleichstellung der Kronvassen mit den Beamten ist, daß Walahfrid Strabo in seiner Vergleichung der wirklichen Statsbeamten mit geistlichen Graden die Kronvassen den Capellani (minores) so an die Seite stellt wie die Grafen den Bischöfen [7]).

1) Oben S. 125 f.
2) C. I. 1. p. 67.
3) Oben VIII. 2 S. 176, 194.
4) C. I. 2. p. 310. a. 826.
5) C. II. 1. p. 69. a. 847.
6) C. II. 2. p. 311. a. 864.
7) C. II. 3. p. 515.



Die Wichtigkeit und Verbreitung der Kronvassallität drückt sich bezeichnend auch darin aus, daß der König jetzt schlechtweg »senior noster« heißt [1]). Aber andrerseits heißen diese Vornehmen, die wie nach oben Vassen, nach unten seniores sind, schon technisch »seniores«: seniores illi ganz wie später »ces seigneurs«, Bischöfe, Aebte, Kronvassen, Grafen zu Aachen zusammenfassend: so viel als: „jene vornehmen Herren" [2]). In dieser Zeit begegnet auch zuerst der Ausdruck der „Baronschaft" [3]). Während baro ursprünglich nur den Gemeinfreien bezeichnet, bedeutet es später besonders den Vornehmen [4]).

Gehörige Ehrung der Kronvassen wird von Karl und Ludwig wiederholt eingeschärft — der ältere Adel scheint es daran haben fehlen zu lassen: — der Glanz der Krone soll auch jene erhellen [5]). Die Steigerung der Bedeutung der Vassallität ist anfangs langsam, wird aber immer rascher.

Den homines der Spanier in Aquitanien war noch verstattet, diese seniores zu verlassen und sich andern, den Grafen, Vicegrafen, Vicarien oder Andern zu untergeben, nur muß der homo all sein Vermögen — nicht nur das von dem senior empfangene — diesem überlassen [6]), eine Steigerung gegenüber dem Westgotenrecht [7]): doch wird wohl vorausgesetzt, daß ein solcher »adtractus« anderes Vermögen als vom senior erhaltenes nicht habe.

Zwar ward keineswegs schon a. 847 befohlen, daß jeder Freie in Karls II. Reich den König oder einen von dessen fideles zum senior haben müsse, nur daß er den König oder einen von dessen fideles dazu frei wählen dürfe [8]): aber kein homo darf seinen senior verlassen oder von einem Andern aufgenommen werden, „außer

---

1) Hinkm. opp. II. p. 543 *in regno senioris nostri*; vigor regius et *senioratus* C. II. 1. p. 313. a. 844; imperator et senior noster C. II. 1. p. 105. a. 889. Oben VIII. 2. S. 171.

2) C. I. 2. p. 298. a. 814 (al. 820).

3) C. II. 2. p. 295. a. 858 cum omni barnatu[, sic] cum omnibus baronibus, Diez. W.-B. s. v. baro.

4) C. II. 2. p. 424. a. 856 cum illustribus viris et sapientibus baronibus vestris.

5) C. I. 1. p. 207. a. ? p. 210. 2. p. 321. (a. 821?) p. 307. a. 823—825. Vgl. VIII. 2. S. 188.

6) C. II. 2. p. 259. a. 844.

7) VI.² S. 133 f.

8) C. II. 1. p. 71. [vgl. I. 1. p. 128. a. 806. p. 272. a. 819. II. 1. p. 22, von Noorden, Hinkmar p. V].

in den Fällen des alten Rechts unserer Vorgänger" [1]. Jeder homo in jedem Theilreiche soll mit seinem senior gegen den Feind oder zu anderem Bedürfniß ausziehen, wenn nicht ein solcher Einfall, „den man »lantweri« nennt" (!), das Reich trifft, daß alles Volk jenes Theilreichs zu dessen Abwehr gemeinschaftlich ausziehen muß [2]: nur die »lantweri« also geht auch a. 847 noch der Heerfahrtspflicht des homo gegenüber seinem senior vor [3].

Immer straffer wird andrerseits das Band zwischen den Seniores und deren Vassen angezogen, immer abhängiger erscheinen diese von jenen, daher immer mächtiger die Kronvassen gegenüber der Krone: die Mächtigen, die ihre homines nicht in Zucht halten können, werden daher von den Bischöfen mit Excommunication bedroht, [wenn die seniores nicht im Einzelfall ihr Unvermögen zur Verhütung besonders beweisen]: denn diese sind durch ihre »fortia« an jenen Vergehen schuld: d. h. die homines sind mehr von ihren seniores als von König, Stat und Kirche abhängig [4].

Die Gefährdung der Unterthanen- durch die Vassallen-Treue war gegen Ende des IX. Jahrhunderts so stark, daß kein Vassall irgend eines Seniors — also auch eines reichsfremden — in Karls II. Reiche weilen darf, der dem König nicht den Unterthaneneid leistet [5].

δ) Insbesondere in den Kämpfen und den Verträgen zwischen den Karolingen.

Karls Nachfolger werden bald von ihren Vassallen so abhängig — schon weil sie deren »famulatus« in den vielen Familienkriegen bedürfen —, daß sie ihnen z. B. den Raub von Kirchengut nicht abnehmen können [6], ja, noch mehren müssen [7]. In den Verträgen der Karolingen untereinander [8] und in den Erklärungen der Theilherrscher

---

1) l. c. p. 71. Conv. ad Confluent. a. 860.

2) l. c.; oben VIII. 3. S. 286.

3) C. II. 1. p. 71. a. 847.

4) C. II. 2. p. 308. a. 862. Die sechs milites, die neben sechs Grafen sich für Lothar II. zu Gunsten Theutberga's verbürgen, sind wohl Kronvassallen Lothars C. II. 2. p. 469. a. 865.

5) Fidelitatem promittere C. II. 2. p. 345. a. 873: das heißt nicht Vassalleneid.

6) Lothar in Italien Vita Hlud. c. 55.

7) Lothar II. Martene II. p. 26. Bouquet VIII. p. 409.

8) Ueber die Zusammenkünfte zu Straßburg (II. 1. p. 172) a. 842, Mersen a. 847, 851, 870, Savonnière, bei Coblenz a. 860, Toul a. 862, Tusey a. 865,

auf ihren Reichstagen tritt diese Gebundenheit an den guten Willen des Weltadels immer deutlicher hervor. Gar demüthig bekennt Karl II., aus Jugendlichkeit viel gefehlt zu haben und „er wird nicht (mehr) aus ungeziemender Habgier Verdiente ihrer honores berauben" [1]).

In überaus weitgehender Selbstdemüthigung, mit Bekenntniß begangenen Unrechts und Verheißung voller Abstellung, sucht Karl II. dann später die von ihm abfallenden Aquitanier und Franken in der — bereits gebrochenen — Treue zu erhalten [2]). Es wird anerkannt, daß durch Schuld, Ungerechtigkeit des Königs manche gezwungen wurden, aus seinem Dienst (servitium, Vassallität) zu treten (und in den seiner Feinde): weitestgehende Straflosigkeit (misericordia) wird hiefür zugesagt [3]).

Dabei wird den noch zum Abfall Geneigten oder schon Abgefallnen wiederholt sehr deutlich gesagt, der König habe alle(!) seine Getreuen wieder um sich geeint, was ganz offensichtlich nicht der Fall war [4]): die Angeredeten waren schon und blieben noch lange Zeit abgefallen. Ja, Karl erklärt, wenn diese seiner Treue nicht trauen, ihren drohenden Untergang fürchten und deßhalb nicht zu ihm kommen wollen, so geben er und seine Vassallen und seine Bischöfe und Geistlichen ihnen „Gottes Treue", d. h. auch in Gottes Namen und unter dessen Gewähr freies Geleit auch für das Wieder-Verlassen des Königs: ja, wenn sie auch jetzt noch nicht trauen und Sicherheit (Bürgen, Geiseln) verlangen, so wollen wir, d. h. die Vassallen Karls, die in seinem Auftrag schreiben, auch das leisten [5]): nur solche Bitten und Demüthigungen kann der König anwenden, sie von Gewalt gegen seine

---

Köln a. 865, Metz a. 867, Aachen a. 870, Fouron bei Aachen a. 878 C. II. 1. p. 152 seq. s. Könige VIII. 1. S. 90 f. Die beiden Ludwige von Frankreich und Ostfranken fordern a. 878 auch Karlmann von Baiern und Karl von Alamannien zu einem gemeinschaftlichen placitum auf C. II. 1. p. 170; s. oben VIII. 5. S. 357 f.

1) C. II. 2. p. 255. a. 843. c. 3; starke Schuldbekenntnisse auch c. 4. 5 daselbst.

2) C. II. 2. p. 279. a. 856. (7. Juli): sie hatten bereits Ludwig den Deutschen ins Land gerufen; auch bei Gewährung der Abhilfe der Beschwerden bindet sich Karl an den Rath seiner fideles; die Sprache des Königs ist sehr bezeichnend für seine Besorgniß des Abfalls.

3) Besonders stark ist das Schuldbekenntniß und das Versprechen der Abstellung aller Verfehlungen c. 8 und c. 10, wo Karl gesteht, daß seine Vorfahren, besser und rechtmäßiger als er, jedem Getreuen zu seinem Recht verholfen haben!

4) C. II. 2. p. 281. a. 856.

5) l. c. p. 282.

noch treu Gebliebenen abzuhalten und sie zu bewegen, seinem Ruf in den Reichstag zu folgen.

Aber auch diese Bewilligungen schlugen die Abgefallnen aus und kamen nicht[1]). Da richtet er noch dreimal Schreiben an sie, lädt sie zu einem andern Reichstag, hält die früheren Zusagen aufrecht, verspricht, alle ihre weiteren Wünsche zu erfüllen, „die nicht Gottes Willen oder des Königs und seiner Getreuen Ehre zuwider laufen", erinnert an das nutrimentum, d. h. den Lebensunterhalt durch die Beneficien, das sie ihm und seinem Vater verdanken und mahnt an die dem Reiche drohenden Gefahren durch die Normannen.

Ein zweites Schreiben (nach 1. Sept.) wiederholt noch dringender Bitten und Versprechungen, mahnt an die Bedrängnisse der Kirche durch sie (diese Aufständigen) und durch die Heiden (Normannen). Lehnen sie ab, weil sie nicht ohne ihre abwesenden Genossen (pares) abschließen könnten, so sollen sie diese auch für den König gewinnen und hiefür Sicherheit leisten: er sichert allen volle Straflosigkeit und Wiederaufnahme in seinen Seniorat für den Fall reuiger Rückkehr zu[2]).

Nachdem auch dieser Schritt erfolglos geblieben, wiederholt Karl in einem dritten Schreiben, das einen neuen Reichstag (nach Chartres) auf den 10. October einberuft, die früheren Versprechungen und gelobt auch das zu erfüllen, was sie neuerdings von ihm verlangt, unter der Bedingung, daß sie sich bis dahin aller Gewaltthaten enthalten: auch ihre Allodien und (ausgenommen die von ihm selbst verliehenen honores) Beneficien sollen sie bis dahin ungestört besitzen und genießen; kommen sie an den Hof, müssen sie sich verbürgen, hier nicht auch noch die bisher treu Gebliebenen zum Abfall zu verführen[3])!

Wir sahen[4]), der Vassall darf den senior nicht verlassen und sich einem andern untergeben: allein Karl II. verspricht, jedem, der dies mündlich von ihm verlange, die Erlaubniß, den Abschied (commeatum) zu gewähren, nur daß der Scheidende ihm, seinem Reich und seinen Getreuen nicht Schaden und Störung zufüge[5]). Sehr

1) Gegen ihr Versprechen, schreibt der König l. c. p. 283 zwischen 26. Juli und 1. September; sie hatten bestimmte Anhänger Karls als Unterhändler verlangt.

2) l. c. p. 284.

3) C. II. 2. p. 385. a. 856.

4) VIII. 2. S. 185 f., oben S. 156.

5) C. II. 2. p. 282. a. 856 Si aliquis de vobis talis est, cui suus senioratus non placet et illi simulat (es scheint ihm, franz. sembler), ut ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare (accepter, s. p. 280 consilium ac-

bedeutsam ist, daß Karl II. seine Stellung gegenüber seinen fideles auf ein pactum zurückführt: was er oder was die fideles gegen jenes »pactum« gefehlt haben, soll abgestellt werden. Allerdings ist jenes Verhältniß nicht nur der Vassallitätsvertrag, sondern ein neuerlich zwischen dem König und seinen — zum Theil abgefallen gewesenen — Vassallen und fideles errichteter (oder doch geplanter) Versöhnungsvertrag[1]. Durch offne Drohung des Abfalls zum Bruder erzwingen auch später die Großen Karls II. Bereicherung auf Kosten der Kirche[2].

Die schriftlichen Verträge, in denen sich diese Könige (seit a. 830) unter Gegenversprechungen Hilfe und Beistand (gegen ihre Brüder und Neffen vor Allem) geloben lassen, ähneln sehr stark den im Mittelalter zwischen Lehnsherren und Vassallen geschloßnen Vergleichen und „Recessen": Karl der Große hatte die Erfüllung solcher Pflichten ohne Versprechen — um der Unterthanschaft willen — gefordert: während hier auf die Unterschrift[3]) schwerstes Gewicht gelegt wird.

Auf bösen Rath und Verhetzung der milites, d. h. Beamten und großen Vassallen, werden die unaufhörlichen Streitigkeiten der Brüder geschoben[4], auf susurones und detractores wird gar oft aller Hader gewälzt und feierlich versprochen, nicht mehr auf sie zu hören[5]. „die unsern Frieden uns mißgönnen, unser Reich nicht ruhen lassen wollen, Streit, Hader und Zwietracht unter uns säen: niemand soll mit solchen verkehren, sondern wir Alle wollen ihn als Lügner, Fälscher und Zwietrachtsäer unter den Brüdern von uns jagen, auf daß fortan niemand mehr wage, solche Lügen in unsre Ohren zu flüstern"[6]. — Wenig hat's geholfen!

---

aptare, Du Cange I. p. 39, Diez, W.-B. I. accattare; Brunner II. p. 274) posset, veniat ad illum et ipse tranquillo et pacifico animo donat illi commeatum: tantum ut ipsi et in suo regno vel suis fidelibus aliquod damnum aut aliquam marritionem (Störung, vgl. neuenglisch to marr, schädigen, althochd. marzjan Formul. Cartae Senon. 18. p. 193. C. I. 1. p. 92. a. 802) non faciat et quod Deus illi cupierit et ad alium seniorem acaptare potuit, pacifice habeat: die bereits zu Ludwig dem Deutschen übergetretnen Aquitanier sollten so wiedergewonnen oder doch von Angriffen abgehalten werden.

1) C. II. 2. p. 281. a. 856.

2) C. II. 2. p. 434. a. 858.

3) C. II. 2. p. 451. a. 859 propria manu subscripsit.

4) Annal. Fuld. a. 864 statt 862. Scr. I. p. 378.

5) Z. B. C. II. 1. p. 169. a. 878.

6) Das Concil von Mainz von a. 847 bedroht solche „Teufelssöhne" und Verschwörer mit der Excommunication. C. II. 1. p. 177.

Die Abhängigkeit der Theilherrscher von ihren Großen erhellt zumal aus den Ansprachen, adnuntiationes, welche die Könige bei ihren so häufigen, Versöhnung suchenden Zusammenkünften[1]) an ihre fideles unter feierlichen Betheuerungen, Friede halten zu wollen, richten. Die fideles dictiren den Königen die Capitula und diese beschwören die ihnen vorgelesenen[2]): sie versprechen auch, von Zeit zu Zeit mit den gemeinsamen Getreuen die Wohlfahrt der drei Reiche zu berathen, sie lassen ihre »adcognitatio« (Anerkennung und Verpflichtung) als verbindlich aufzeichnen[3]). Die Aergernisse (scandala) von Lothar II. Ehehändel werden nicht dem Volke kund gegeben, nur den consiliarii der drei Könige[4]).

Gewissermaßen als Vertragszeugen und Bürgen werden einmal von den Brüdern auf jeder Seite zwei Bischöfe bestellt, als Zeugen und geeignete Mahner, auf daß bei etwaigen Vertragsverletzungen diese warnen und das Vereinbarte ins Gedächtniß rufen sollten: und zwar wählte Ludwig aus Karls Getreuen Hinkmar von Rheims und Graf Engilramn von Flandern[5]), Karl aus Ludwigs Reich Erzbischof Liutbert von Mainz und Bischof Altfrid von Hildesheim[6]). Je regelmäßiger sie gebrochen werden, desto gehäufter und wortreicher werden die Betheuerungen brüderlicher u. s. w. Gesinnung und die Versprechen gegenseitigen Beistands[7]).

Gerade bei diesen Verträgen der Herrscher der Theilreiche befragen die Könige ihre Großen und andre Versammelte[8]). Ja, die Erregung der Vassallen über die schweren Verluste zu Fontenoy und die unablässigen

---

1) S. diese oben S. 89.

2) C. II. 1. p. 150 seq., 159. a. 812 postquam .. apud Confluentes .. communi fidelium nostrorum consilio reconciliavimus et sacramento .. confirmavimus et *capitula a communibus fidelibus nostris dictata* et nobis relecta nos observaturos promisimus.

3) l. c. p. 164. a. 862.

4) l. c. p. 165 cum adjutorio — vestro ac ceterorum communium fidelium nostrorum consilio et auxilio; ebenso p. 169. a. 878.

5) Kämmerer und consiliarius a secretis Dümmler II.[2] S. 112.

6) Annal. Fuld. a. 865. Scr. I. p. 378.

7) C. II. 1. p. 150—190; in diesem Jahrzehnt begegnet neben honor und dergl. oft »salvamentum«.

8) So Karl II. a. 860. C. II. 1. p. 153. Ludwig l. c. p. 157 zu Coblenz sicut hic fideles nostri communiter consenserunt et scripto nobis demonstraverunt et nos cum illorum consilio consentimus et observari communiter volumus.

Hauskriege war so groß, daß Ludwig und Karl II. bei der Zusammenkunft zu Straßburg jene feierlich von ihrer beschworenen Treuepflicht entbanden, falls die Brüder auch diese Verträge wieder brächen: „denn wir glauben, daß ihr an unserer stäten Treue und festen Brüderlichkeit zweifelt“ (wozu freilich aller Grund vorhanden war!). Es folgt der Eid von Straßburg, „das früher Argentaria, jetzt aber Straßburg im Volk (gewöhnlich) genannt wird“ [1]), in beiden Sprachen [2]). Am Schärfsten findet Recht und Macht der Vassallen darin Ausdruck, daß auch Karls Vassallen schwören, ihm bei Bruch dieses Vertrages nicht gegen Ludwig, Ludwigs diesem nicht gegen Karl folgen zu wollen [3]): — freilich immer unter der Bedingung, daß der andre Bruder nicht zuvor den Vertrag gebrochen habe, worüber ja stets gestritten werden konnte und bald gestritten ward.

d) Immunitäten [4]).

α) Namen. Ausdrücke. Bedeutung.

Die Immunitäten können unter verschiedenen Gesichtspuncten erörtert werden: verfassungsrechtlich erscheinen sie als — sehr erhebliche — Schranken und zwar Selbstbeschränkungen des Königthums [5]), politisch [6]) als verderbliche Aushöhlungen der Statsgewalt und wichtige Ursachen der Auflösung des karolingischen Statsgedankens.

Im Wesentlichen bestehen die früheren [7]) Grundsätze — das negative (das Verbot des Introitus [s. S. 177] als dessen Folge) und das

1) Nithard, Annal. III. 5. a. 842.

2) Oben VIII. 1. S. 93. C. II. 1. p. 172.

3) l. c. p. 172.

4) Ueber die Immunitäten Eichhorn § 86. — Prost, la justice privée et l'immunité. Mémoires de la société antiquaire de France. 1845. — L immunité. Nouvelle Revue historique de droit français. VI. 1882. — (Th. von) Sickel, die Muntbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840. Beiträge zur Diplomatik III. 1864. — Fustel de Coulanges, étude sur l'immunité Mérovingienne, Revue historique XXII. XXIII. p. 249. p. 1. — v. Sybel S. 478 f. — Sohm, D. Liter.-Zeit. 1883. Sp. 793 (nunmehr Anerkennung der Immunitätsgerichte). — Salvioli, storia delle immunità in Italia. 1889. — v. Amira² S. 99. — Schröder³ S. 194. — Meitzen II. S. 291, 626.

5) Ueber Begriff, Ursprung und Entwickelung in römischer und in merovingischer Zeit VII. 3. S. 537.

6) S. unten S. 204.

7) VII. 3. S. 541.

positive Element, die Freiung und das Vorrecht — fort: allein die unter Karl und zumal unter Ludwig und dessen Nachfolgern eintretenden Veränderungen — die oft undeutlich, oft Fälschungen[1]) sind[2]) — machten die Einrichtung immer statsgefährlicher. Im weitesten Sinn und nach einem juristisch durchaus verwerflichen Sprachgebrauch heißt jedes Kron- oder Kirchen-Gütern gewährte Vorrecht »immunitas«: so die Befreiung eines Klosters von bischöflicher Obergewalt[3]), oder processuale Vorrechte eidlicher Nachspürung[4]). Zumal, — wenn auch nicht ausschließlich — die Immunitäten der Kirchen bezeichnet justitiae (Gerechtsame): zum Schutz dieser justitiae bekriegt[5]) Pippin Waifar[6]). Stehende Formel ist: sub plenissima tuitione et immunitatis (nostrae) de-

1) Viele Beispiele bei Waitz IV. S. 448—450.

2) Ueber den Namen VII. 3. S. 537; die Uebersetzung eines Capitulars Ludwigs C. II. 1. p. 381 giebt immunitas mit muzzungu, was nach J. Grimm p. 379 daselbst = immutatio und vom Uebersetzer fälschlich für immunitas verstanden ist. Sollte aber damals ein des Latein Kundiger das so überaus häufige Wort nicht gekannt haben?: muzzan ist aus lateinisch mutari, sich ändern, entstanden: daher neuhochdeutsch sich mausern, falsch für sich maußen; vgl. Schade S. 632, Weigand II. S. 54; sprachlich und rechtlich gleich ungeheuerlich ist Zöpfls S. 225 Erklärung = mithio. Waitz IV. S. 306 zeigt, daß das Wort mithio kaum noch verstanden ward. Brunner II. S. 291. Sollte etwa an althochd. muzze = muta = Maut zu denken sein, also — als pars pro toto und denominatio a potiori — von dem (positiven) Maut = Zollrecht? Dafür spräche, daß einmal statt muta, Maut, muzza steht. Immunität wird auch verliehen ohne diesen Ausdruck zu brauchen Mon. Boica XXXI. 1. p. 46; dagegen fällt es nicht mehr unter jenen Begriff, wird nur versprochen, daß der Stat die althergebrachten Steuern nicht erheben werde: anders Waitz zu der von ihm IV. S. 312 zuerst beigebrachten (mir unzugänglichen) Urkunde Pippins von Aquitanien; ob das Verbot, hostilitias zu erheben (Urk. Karls p. 719) hieher gehört oder nur eine Maßregel gegen Amtsmißbrauch enthält (zweifelnd Waitz S. 313), hängt davon ab, ob jene Leistung in der fraglichen Landschaft Rechtspflicht war. »Beneficium« für Verleihung der Immunität bei Sickel V. S. 81 fehlt bei Du Cange VI. p. 631; ob praerogativa gerade die Immunität nur der Krongüter bedeutet, wie Waitz IV. S. 289, erhellt wenigstens nicht aus den dortigen Stellen (höchstens Bouquet VIII. p. 383): die bei Du Cange VI. p. 466 gewähren nur den Sinn: Vorrecht überhaupt, z. B. Wala: die Söhne theilen das Erbe ohne Rücksicht auf »Praerogativa parentum«.

3) S. oben VIII. 5. S. 265.

4) Wartmann II. p. 54, 183; diese werden geradezu aus der Immunität im technischen Sinne abgeleitet.

5) Z. B. die justitiae Sanct Peters umfassen mehr.

6) Annal. R. Fr. a. 760 cernens Waifarium .. minime consentire (d. h. recognoscere) *justitias* ecclesiarum. Fred. cont. c. 124 ut res ecclesiarum .. redderet et sub *immunitates* (sic) nomine .. conservatas esse deberent.

fensione [1]. Zweifelhaft kann auch sein, ob immunes Immunitätsleute oder nur (wie oft vorher) bene ingenui, Freie bezeichnen soll [2].

β) Verleihung. Bestätigung.

Da die Verleihung einen Verzicht auf Kronrechte und die Uebertragung von Kronrechten enthält, kann sie nur ausgehen vom König. Die angeblichen Verleihungen durch Päbste in dieser Zeit sind Fälschungen [3] oder enthalten — in freilich unklaren Ausdrücken — Freiung der Klöster von bischöflicher Gewalt [4] oder um der Frömmigkeit oder feierlichen Sicherung willen eingeholte, aber überflüssige Bestätigungen der königlichen Gewährungen [5]. Tassilo [6] verleiht Immunität nur zur Zeit seiner völligen Lösung vom Reich; bei anderen Weltgroßen ist entweder nur eine Bitte anzunehmen [7], so bei einer Klostergründung zu Gunsten der apostolica potestas, oder Uebertragung bereits immunen Gebiets z. B. eines Kronlehens an eine Kirche [8].

Sehr lehrreich für die Immunitätsverhältnisse, wie sie sich zu Ende der Merovingenzeit gestaltet hatten und die Grundlagen der Arnulfingischen wurden, sind die Urkunden von Chlothachar III. von a. 660 für Kloster Corbei [9], von Childerich II. von a. 661/662 (hier wird zunächst nur die Freiung von Zoll, Brückengeld, Radgeld und den andern Leistungen angeführt, nicht die Erhebung zu eignem Vortheil) an Bischof Amandus, der auch die Friedensgelder erheben darf [10]. In der wichtigen Urkunde für Speier (a. 664—666) gewährt er die Freiung von fredus, heribannus und stofa [11], in der (verdächtigen)

1) Bouquet VI. p. 490. a. 816. N. 48. 49 und sehr oft.

2) Bouquet V. p. 728. a. 775.

3) S. die Urkunden bei Waitz IV. S. 298.

4) Die von Waitz angeführte Schrift von Harttung ist mir zur Zeit nicht zugänglich.

5) So die Fälle bei Waitz II. S. 346.

6) Mon. Boica XI. p. 116; s. Baiern B. IX.

7) So Waitz IV. S. 299 nach Vaissette I. p. 37 (arg. »iterum rogo«).

8) Beläge bei Waitz II. 2. S. 346. (a. 872); über die Entwickelung in Italien s. Langobarden B. X; hier ist aber nicht mit Waitz IV. S. 299 und den hier angeführten Italienern auszugehen von Handlungen erst der langobardischen Könige, sondern von den vorgefundenen römischen Steuerbefreiungen, die dann nachgebildet, vermehrt wurden: aber die positive Immunität ist — soweit ich sehe — erst nach der Unterwerfung von Karl hier eingeführt worden.

9) D. N. 38, ähnlich a. 662 N. 39 absque introitum judicum.

10) N. 25.

11) a. 664—666, vgl. VII. 3. S. 118.

Urkunde von a. 673[1]) dem Kloster Münster in Georgenthal die Erhebung der Friedensgelder und sonstiger Leistungen in zwei Ortschaften. Theuderich III. ertheilt a. 680 eine Schutzurkunde einem Laien[2]), ungefähr gleichzeitig dem Kloster St. Calais[3]), Freiungen für St. Denis[4]), Immunität für St. Bertin a. 682[5]), für Moutier-en-Der a. 683[6]). Chlodovech III. befreit a. 692 St. Denis im ganzen Reich von allen Zöllen und Wegegeldern[7]), Kloster Echternach hat er mit Plektrud gestiftet und gefreit[8]). Pippin der Mittlere begünstigt besonders St. Wandrille[9]). Childibert III. bestätigt die Immunitäten von St. Denis und Saint Marcelle (a. 693)[10]), a. 697 schenkt er dem Marienkloster in Argenteuil bei Paris einen Wald an der Seine mit Immunität[11]), ungefähr a. 700 dem Kloster St.-Maur-des-Fossés an der Marne Immunität für alle seine Besitzungen[12]). Im Jahre a. 706 erhält der unaufhörlich erwerbende Sanct Denis wieder mehrere Fiscalgüter an der Schelde mit Immunität[13]).

γ) Dauer.

Wie Gesetze, Verordnungen[14]), andere Verfügungen der Herrscher wollen auch die Immunitätsverleihungen als unbefristet für immer gelten, nicht etwa mit dem Tod des Verleihers erlöschen. Ein merkwürdiges seltenes Beispiel von erblicher positiver Immunität bietet das Privileg für jenen Johannes in Aquitanien und dessen Söhne und ganze Nachkommenschaft[15]). Bestätigung früherer Immunitätsverleihungen durch die Nachfolger wird nur nachgesucht »pro firmitatis

1) N. 30. Stark interpolirt ist N. 31 vom gleichen Jahr für Kloster Moutier-en-Der; s. den Beweis Urgesch. III. S. 678.

2) N. 49. 3) N. 50.

4) N. 51. Immunität für Stablo und Malmedy, aber zweifeliger Echtheit s. Urgesch. III. S. 726.

5) N. 54. 6) N. 55.

7) N. 61 bestätigt im selben Jahr die Immunitäten von St. Calais.

8) Urgesch. III. S. 749.

9) Urgesch. III. S. 733.

10) D. N. 69. 11) D. N. 71.

12) N. 72; andere Fälle von a. 705. N. 74.

13) l. c. N. 75. Schöne Beispiele von Immunitätsurkunden sind Bouquet V. p. 699 von Pippin (a. 752?) für Murbach, ältere werden erneut a. 753. p. 700. Nantuacum (Ain) p. 703. Zahlreiche andere Fälle s. unten S. 205 f.

14) VIII. 3. S. 21.

15) Bouquet VI. p. 472. a. 815.

studio«[1]). Formeln für Immunitäts-Bestätigungen (wie -Verleihungen) wurden entworfen, so häufig waren diese[2]). Nur sittliche Wirkung kann die Mahnung eines Königs an seine Nachfolger haben, die verliehene Immunität nicht zu verletzen[3]).

Karl bedroht die Verletzung der von seinen „guten und frommen Vätern“ verliehenen Immunitäten ebenso wie die der von ihm selbst ertheilten[4]).

Um Aufrechthaltung zumal der alten von früheren Königen verliehenen Immunitäten bittet das Concil von Mainz a. 847 Ludwig den Deutschen und bedroht die Verletzer mit Excommunication[5]), insbesondere eifert es gegen die Behauptung, solche Güter Gottes ständen nicht unter dem gleichen Königsschutz wie der Krone eigener Grundbesitz: so hoch Gott über den Menschen, so hoch steht der Schutz der Gottesgüter über dem der Menschen[6]).

So nimmt Karl II. die bereits bestehenden Immunitäten, [gleichviel, von wem verliehen], der Vassallen in besonderen Schutz, die nach Italien zu Felde ziehen[7]). In den oft wiederholten Warnungen vor Verletzung der (kirchlichen) Immunitäten erkennen die Herrscher die von ihren Vorfahren verliehenen als ebenso gültig als die von ihnen selbst ertheilten [an[8]). Die Erhaltung der von Waifar eingezogenen alten (longo tempore) Immunitäten der aquitanischen Kirchen war für Pippin sogar ein Grund[9]) für seine Kriegserklärung, [oben S. 163]. Die der Krone oder Kirchen zustehenden Immunitäten erlöschen nur mit ihren Rechtssubjecten: doch konnte die Krone (auch die Kirche?) ein Gut veräußern unter Aufhebung der Immunität (der Fortbestand bildete

---

1) Bouquet VI. p. 473. a. 815.

2) Form. imp. 12. 13. 29. 30. Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 78, mit freier Abtwahl.

3) Nec regalis sublimitas Bouquet V. p. 703. a. 757; nec a nobis nec a succedentibus regibus nec de parte fisci p. 722. a. 772.

4) Urk. Bouquet V. p. 748.

5) C. II. 1. p. 177.

6) Vgl. Brunner, Inquisition S. 442.

7) Cap. Caris. II. 2. a. 878. c. 20.

8) C. I. 2. a. 819. c. 8 observentur sicut a nobis et ab antecessoribus nostris constitutum est. C. Olonn. l. c. a. 825. c. 2 emunitatis progenitorum nostrorum seu nostrae pleniter . . observentur.

9) Oder doch ein Vorwand. S. Urgesch. III. S. 921, s. daselbst die Stellen aus Fredigar (sicut ab antea fuerant) und Annal. R. Fr. a. 760.

freilich die Regel. Persönliche Immunitäten [1]) erlöschen mit dem Tode des Bevorrechteten [2]). Dagegen keineswegs erlosch das Recht durch den Tod des Verleihers [3]): es wiederholt sich hier der Irrthum bezüglich der Rechtsverbindlichkeit der Handlungen der Vorgänger für die Nachfolger überhaupt [4]).

Wie Beneficien können Immunitäten auch verwirkt werden zur Strafe für Ungehorsam gegen den Königsbann, z. B. unterlaßne Stellung von Räubern aus dem gefreiten Gebiet vor das Grafengericht [5]): hier wird vorausgesetzt, daß der Immunitätsherr das Gebiet als Beneficium besitze und ein Amt habe, denn er soll »beneficium et honorem« verlieren, ganz wie ein weltlicher Vassus [6]); wer kein beneficium hat, aber doch Vassus und Immunitätsherr ist, zahlt statt dessen den Bann.

δ) Arten. Die Immunitätsherrn.

1. Allgemeines.

Mit Unrecht bestreitet man, daß auch des Fiscus (des Königs), der Königin und beider Kinder Güter immun sein konnten: bei den fiscalischen (königlichen) verstand sich die Freiheit von den Steuern von selbst [7]), und für manche Güter der Königin und der königlichen Kinder wird sie ausdrücklich bezeugt [8]). Allerdings wird der Ausdruck »immunes villae« zumal von den kirchlichen gebraucht [9]), und die vom Fiscus verwalteten (indominicatae) werden ihnen entgegen gestellt [10]),

---

1) S. unten S. 171.

2) Bedingte mit Eintritt der auflösenden Bedingung. S. unten S. 170 Ludwigs Urkunde für Hornbach.

3) Wie Pastoret XIX. p. LXVIII. 4) S. darüber VIII. 3. S. 21 f.

5) C. I. 1. a. 779. c. 9.

6) l. c. similiter et vassus noster.

7) VII. 3. S. 539. Das war ja der [römische] Ausgangspunct der ganzen Einrichtung gewesen.

8) C. II. 2. p. 313. a. 864 villae de monasteriis (im Kloster-Eigenthum) quae et conjugi et filiis ac filiabus nostris concessa atque donata habemus, *quaeque sub immunitate consistunt*, cum salvamento et debita reverentia .. consistant.

9) Schon a. 755 sind die kirchlichen Immunitäten sehr häufig: auch ohne den Zusatz »ecclesiarum« werden kirchliche verstanden C. I. 1. p. 36.

10) C. II. 2. p. 314. a. 864 villis tam nostris indominicatis quam et in his quae de immunitate sunt (kirchliche) vel de comitatibus; vgl. Waitz IV.² S. 296. l. c. p. 317. a. 864.

so daß diese also nicht Immunitäten heißen: aber thatsächlich waren auch sie — vielfach — immun. Daß regelmäßig die Statsbeamten die Fiscalgüter zu meiden haben, erhellt gerade aus der ausdrücklich aufgestellten Ausnahme [1]): der Flüchtling soll sich nicht auf diese für seine Unergreifbarkeit berufen dürfen: bei den fisci indominicati sind die Domänenbeamten (regelmäßig) zuständig.

Viel seltner wird Weltgroßen Immunität verliehen [2]). Ihre Machtstellung heißt dann wohl »potestas«, was aber später — (nach a. 850) — auch von geistlichen Immunitäten gebraucht wird [3]); besonders verwirrlich mußte aber wirken, daß »ministerium«, sonst das statliche Amtsgebiet des Grafen, auch auf seine Immunität angewendet wurde [4]). Daher ist es doch zweifelhaft, ob mit ministerium (auch wohl mit potestas) so oft die Immunität des Grafen gemeint sei.

2. Die der Kirchen, Klöster und einzelnen Geistlichen.

Die Kirchen- und Kloster-Immunitäten [5]) beruhen stets auf Verleihung oder sonstigem titulus specialis: nie ist durch Gewohnheitsrecht oder Reichsgesetz allen Klöstern oder Kirchen im Reich als solchen die Immunität zugetheilt worden. Die Urkunden [6]), die das zu sagen scheinen, müssen also anders ausgelegt werden, wie schlagend schon daraus erhellt, daß fortwährend noch anderen Klöstern und Kirchen [7]) die Immunität besonders verliehen wird [8]), was doch widersinnig wäre, wenn sie alle von Rechts wegen hatten. Und sie können anders erklärt werden, wie andre Stellen ermöglichen, in denen bestimmte Klöster: Lérins, Agaunum (St. Moritz) und Luxeuil als Muster und Maßstab für Umfang und Inhalt der Immunitätsrechte aufgestellt

---

1) C. II. 2. p. 317. a. 864 arg.: nostra auctoritate vel potestate.

2) So bei einer Krongutschenkung Mark. I. 14. 15, mit Verfügungsclausel bei der Schenkung in Volleigen 17.

3) Bouquet VIII. p. 618, 635.

4) Ludwig p. 483 vestra ministeria vel potestates, p. 496 potestates seu ministeria .. comitum.

5) Vgl. VII. 3. S. 539.

6) Karls von a. 775 für Farfa: sub integra immunitate .. monasterium (esset) sicut et cetera monasteria quae infra regna nostra constructa esse videntur, Ludwigs: talem immunitatem .. qualem omnes ecclesiae in Frantia habent und noch vier gleichlautende Stellen bei Waitz IV. S. 292.

7) Nicht blos Bisthümern, wie Waitz a. a. O.

8) So von Ludwig Kloster Hornbach M. Boica XXX. 1. und zwar bedingt, s. unten S. 170.

werden[1]): so wollen auch jene andern Stellen nur sagen: das Kloster soll immun sein in dem Sinne, wie alle Klöster unsres Reiches, die nämlich die Immunität haben (allerdings waren deren Immunitätsrechte inhaltlich keineswegs überall die gleichen!); da es auch zweifellos nicht immune Klöster gab[2]), sind wir zu solcher Auslegung gegen den Wortlaut berechtigt, weil gezwungen.

Auch sonst begegnen solche zu weit gehenden Verallgemeinerungen des Ausdrucks: so wenn es heißt: „von Alters her hatten monasteria .. in regno nostro die Befreiung von bischöflicher Obergewalt genossen": nicht die d. h. alle Klöster, sondern einzelne Klöster sind gemeint: die befreiten bildeten die Ausnahmen: daher per regalem sanctionem .. libertatis privilegium[3]). Die Erklärung jener Ausdrücke daraus, daß alle Klöster als königliche Güter angesehen wurden[4]), ist unzureichend, da ja in andern Stellen die besonderen „königlichen Klöster" unterschieden und nur sie als immun erklärt werden, wodurch jene Verallgemeinerung weiter schlagend widerlegt wird[5]). So hat Sanct Gallen noch unter Karl Immunität und Sonderschutz nur für seinen Erwerb aus Königsschenkungen, nicht für anderweitigen, und findet für diesen daher schwer einen defensor vel advocatus[6]).

Auch erkannte der Stat durchaus nicht an den (späteren: a. 847) Anspruch der Kirche, daß alles Kirchengut in allen Vorrechten (also auch der Immunität) dem Krongut gleich stehe: da dies jetzt noch

---

1) Was freilich besonders von ihrer libertas, d. h. Befreiung von bischöflicher oder päbstlicher Gewalt (s. VIII. 5. S. 265) gemeint ist. S. zwei Beläge aus Muratori und Bouquet bei Waitz IV. S. 292.

2) So erhielt Altaich den Schutz ohne Immunität, so Lorsch erst besonders die Immunität Th. v. Sickel III. S. 40, Böhmer-Mühlbacher N. 148. Nicht einmal für Septimanien (Bouquet VI. p. 562) ist allgemeine Immunität anzunehmen: auch hier kommen noch Sonderverleihungen vor: quemadmodum alia monasteria in Septimania heißt also nicht: „wie die andern" sondern „wie andre".

3) Neben der (antiqua) consuetudo pontificum Muratori, Antiq. II. p. 292.

4) Waitz IV. S. 292.

5) Karl II. quemadmodum in ceteris *regalibus* monasteriis, d. h. welche unsre Vorfahren a bonis suis erbaut oder später übergeben erhalten haben, oder auch säcularisirte, Laien von der Krone verliehene Klöster (ebenda).

6) Mon. St. Gall. II. 10 (cum) reiculae St. Galli .. ex privatorum tradiciunculis collectae *nullum privilegium* aliorum (d. h. anderer, nicht aller andern) monasteriorum haberent et ideo neminem sui defensorem vel advocatum reperire potuissent.

a. 850 keineswegs zugegeben wird, können unmöglich schon a. 787 alle Klöster und Kirchen diese Vorrechte gehabt haben[1]). Die Bischöfe verlangen, der König solle für die Zukunft die Kirchengüter den königlichen gleichberechtigt erachten[2]). Deutlich wird zwischen königlichen und privaten Klöstern unterschieden: im Privateigenthum stand das Kloster Hornbach: Ludwig bestimmt, daß das Kloster für die von Vater und Großvater ihm überwiesenen Freien nur so lang Immunität haben soll, als die Erben des Klosters (d. h. die Erben der Eigenthümer des Klosters) dies seinem Zweck erhalten, erlöschen soll die Freiung, wenn durch eine divisio[3]) von Seite dieser Erben das Klostergut verweltlicht wird[4]). Die kurzsichtige Frömmigkeit der Herrscher ging aber so weit, daß die Kirchen die Immunität nicht nur für die von der Krone verliehenen, auch für alle anderweitig erworbenen Güter erhielten[5]).

An Stelle der Statsbeamten üben in den Kirchen-Immunitäten die Kirchenbeamten die Hoheitsrechte und Verrichtungen des Immunitätsherrn, als dessen Rechte, aber auch als dessen Pflichten gegenüber dem Stat: so haben sie Räuber aus dem immunen Gebiet vor das Grafengericht zu stellen[6]). Man muß[7]) zugeben, daß der Ausdruck »immunitas« vorzugsweise von den Kirchen-Immunitäten gebraucht wird, daß im Zweifel eine solche zu vermuthen ist, wo nicht Krongut oder weltliche Große angedeutet sind: bei den stets wiederholten Einschärfungen[8]) der Beachtung der Immunitäten sind kirchliche gemeint.

Selbstverständlich gehört es nicht hieher, wenn eine der Kirche verliehene Immunität auch den Zugehörigen der Kirche zum Vortheil gereicht (s. unten S. 180). So den Priestern, Colonen, Unfreien eines Bisthums[9]), den Freien, die, vom Fiscus einem Kloster überwiesen, nun gar nicht oder nur dem Kloster zu zinsen haben[10]).

---

1) Auch diesen Beweis hat Waitz IV. S. 293 nicht bemerkt.

2) Es handelt sich zwar zunächst um den Königsschutz (defensio), aber auch um suae concessionis immunitas. Cc. Mogunt. a. 847. c. 6. a. 851. c. 4. Mansi l. c.

3) S. oben VIII. 5. S. 152.

4) Mon. Boica XXXI. 1. p. 46.

5) Urk. Pippins p. 703 regia sive privatorum largitate collecta.

6) C. I. 1. a. 779. c. 9.

7) Waitz IV. S. 297.

8) S. die Stellen von a. 755. a. 853 bei Waitz a. a. O.

9) Cointius VI. p. 1817.

10) Mon. Boica XXXI. 1. p. 40.

Recht geschickt fordern die Geistlichen die Immunität als Vergeltung für die „Saecularisation“ von a. 740[1]. Das Vorbild einer umfassenden weltlichen Herrschaft der Bischöfe von Rom, Ravenna, Aquileja, Grado hat gewiß[2]) zur Nachahmung gereizt, in Italien wenigstens, und auch (in Karls Vorstellungen) diesseit der Alpen: vielleicht auch bei den Verleihungen herzoglicher Rechte an den Bischof von Cur[3]).

Ausgedehnt ist die a. 757 von Pippin dem Kloster Ain verliehene Immunität: sie umfaßt die gegenwärtig besessnen, gleichviel von wem übertragenen, wie die künftig zu erwerbenden, gleichviel wo im Reiche belegenen Besitzungen und alle zugehörigen Leute: „weder königliche Erhabenheit, (die eigene und die der Nachfolger), noch die wilde Habgier der Beamten soll diese Rechte verletzen“[4]). Die Kirche schützt ihr weltlich Gut trefflich durch geistliche Strafen: Verletzung ihrer Immunitätsrechte wird mit dreijähriger Excommunication bedroht[5]), wie sonst sehr schwere Sünden. Aber das Statsgesetz kommt auch mit weltlichen Strafen zu Hilfe[6]): Karl bedroht a. 803 jede Schädigung einer (kirchlichen) Immunität mit einer Wette von 600 sol.[7]).

Den Uebergang von den Kirchen- (und Kron-)Immunitäten zu den Einzelnen verliehenen bilden die Aebten (auch Bischöfen) für ihre Lebens- (oder Amts-)Zeit verliehenen, die zwar ihren Personen zustehen, aber nicht den Personen als solchen, sondern sofern (und solang) sie Klöstern (oder Kirchen) vorstehen. So für den Patriarchen Fortunatus von Grado von Karl[8]). Bei dem fast völligen Mangel des Begriffs der juristischen Person und bei der damit verbundenen Unklarheit der Ausdrucksweise der Urkunden kann oft zweifelhaft scheinen,

---

1) Walter III. p. 85.

2) So Waitz IV. S. 323.

3) Waitz III. S. 406. IV. S. 323.

4) Bouquet V. p. 703. a. 757.

5) Form. Mark. I. 1.

6) C. I. 2. p. 281. a. 818/19, ähnlich angewendet auf Verletzung eines (ungeweihten) kirchlichen Atrium.

7) C. I. 1. p. 113, s. unten.

8) Cointius VI. p. 817 dum praedictus advixerit tam ipse quam sacerdotes (so mit Recht Waitz IV. S. 294 gegen Cointius: successores; dann hätte das »dum advixerit« keinen Sinn); sehr mit Recht auch Waitz gegen Bluntschli, Züricher R.-G. I. S. 68, der das statt zur Ausnahme zur Regel macht. Dagegen heißt es nur fälschlich »immunitas« statt Sonderschutz, wird einem Erzbischof für sein eignes (nicht das kirchliche Vermögen) tuitio ertheilt Bouquet III. p. 378.

wer als Subject des Rechts gedacht ist. Wird aber in Einer Urkunde — in Einem Satz — bald die Kirche, bald der Bischof als Subject bezeichnet, so ist das Recht der Kirche, nicht der Person verliehen [1]).

3. **Die Fiscalischen.**

Die Immunität der Krongüter [2]) dauert selbstverständlich fort: sie besteht darin, daß nicht die allgemeinen Statsbeamten — Graf und Vicar — hier die Rechte der Krone üben, sondern je die Beamten der Domäne, und darin, daß diese Güter die Grund- und andere Steuern nicht zahlten. „Fiscus" und „Immunität" werden geradezu als gleichbedeutend gebraucht [3]). So billig es war, daß Neuerwerb der Krone immun ward, da nun die Früchte der Krone dienten, Steuern nur aus einer in eine andre Casse des Fiscus geflossen wären und statt der Grafen Domänenbeamte die Bußen eingezogen hätten, so schädlich wirkte die Beibehaltung der Immunität bei Schenkungen aus Fiscalgut, da nun mit den Früchten auch alle diese Erträge verloren gingen: die Beibehaltung war aber [4]) Regel [5]): zumal auch bei den zahllosen Vergabungen als Kronbeneficien, freilich begrifflich richtig, da ja das Eigenthum hier der Krone verblieb [6]). Die Immunität kam daher auch Klöstern zu, die auf und als Eigen der Krone errichtet wurden, ward aber auch von solchen erworben, die erst nach der Errichtung in das

---

1) So Urk. Karls von a. 775: für Metz p. 728 ipsius ecclesiae vel ipsius pontificis vel abbatis: dies gilt auch von dem Eigenthum der terrae ebenda. Gewisse Bestimmungen, die zuerst für kirchliche Immunitäten getroffen, dann aber auch auf die andern übertragen wurden, s. unten S. 176 f.

2) Entstehung und merovingische Gestaltung VII. 3. S. 540 f.

3) S. die Stellen bei Bethmann-Hollweg V. S. 54.

4) So weit ich sehe: ursprünglich ausnahmslose.

5) So richtig schon Walter §§ 62, 67. S. 115; im Ganzen auch Waitz IV S. 294.

6) Nicht nur die kirchlichen wie Waitz a. a. O.: die von ihm angeführten sind von der Krone weltlichen Vassallen verliehene Kirchengüter. Auch der Sonderschutz der Krone steht ihnen selbst nach der Verleihung zu; Waitz S. 295 führt an, processuale Vorrechte des Kronguts, der Klöster, d. h. doch nur der königlichen [es handelt sich um monasterium *nostrum* (Sanct Gallen)], und der Kronbeneficien wurden aus der allen gemeinsamen Immunität abgeleitet, s. aber oben S. 169, 170; auch weltlichen Großen gegebene Kronbeneficien behalten die Immunität aus demselben Grunde.

Eigenthum[1]) der Krone — und zwar oft wesentlich zu diesem Zweck[2]) — und um des Schutzes willen übertragen wurden.

Allerdings ist zwischen bloßem Klosterschutz des Königs und Kroneigenthum am Kloster zu unterscheiden: aber Kronimmunität steht nur Kroneigenthum zu: bloße Schutzklöster mögen die Immunität anderwärts titulo speciali erwerben[3]). Das Recht der Krone über ein solches immunes Kronkloster heißt dominatio[4]), weil es dem dominus kraft seines dominium zusteht[5]). Ein Ort ist immun, „weil alter Jagdplatz, locus venationum, unserer Vorfahren“[6]).

Von der Regel aber, daß Kronbeneficien als solche, weil ja im Eigenthum des Fiscus bleibend, auch in der Hand des Empfängers immun blieben[7]), werden später Ausnahmen wenigstens für die Strafgerichtsbarkeit aufgestellt: wer den in das immune Kronlehen geflüchteten Dieb nicht ausliefert, verwirkt das Gut[8]). Ganz folgestreng werden den von den Königsbeamten verwalteten Landschaften, nostris indominicatis, die „immunen“ Kirchen oder Laien zu beneficium gegebenen[9]) entgegengestellt. Der Gedanke, daß der Ertrag der Hoheitsrechte dem Immunitätsherrn, nicht dem Fiscus gebührt, kommt sogar bei diesen fiscalischen Gütern selbst zum höchst bezeichnenden Ausdruck, indem diese Erträge nicht von dem actor an den Fiscus eingesendet, sondern — wie die Aerndte der Aecker — für die einzelne Domäne verwendet, für ihren Sonderhaushalt verrechnet werden[10]).

---

1) Nicht Besitz, wie Waitz IV. S. 289: z. B. nicht Klöster, die nach der „Saecularisation“ die Krone oder für sie ein Vassall nur als Beneficium „besaß“. Aus dem Eigenthum, dominium, fließt die dominatio.

2) Waitz IV. S. 290.

3) Richtig gegen Waitz IV. S. 290 Th. v. Sickel III. S. 33: monasterium nostrum mag freilich beides bedeuten (Lorsch, über die Aufeinanderfolge von Schutz und Immunität [Scr. XXI. p. 344, 345]): hier überzeugend von Sickel III. S. 40, dem auch Böhmer-Mühlbacher folgt; dagegen richtig Waitz a. a. O., daß tradere für commendare stehen kann und dann nicht nothwendig Eigenthum überträgt, sowie, daß mundium nicht Eigenthum ist.

4) So Waitz selbst a. a. O.

5) Anders Waitz a. a. O.

6) Dronke p. 235.

7) VIII. 2. S. 130.

8) Cap. Harist. v. a. 777. I. 1. p. 48. c. 9.

9) Edict. Pist. II. 2. a. 864. c. 8 .. villis tam nostris dominicatis quam et de his quae de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum.

10) Cap. de villis I. 1. c. 4. 62. p. 83, 88. a. 812. Gareis a. a. O.

4. Die von weltlichen Großen, auch — sogenannte — von kleinen Laien.

Weltgroße erhalten Immunität für ihre Güter oder ihre Person. Hieher gehören die solchen Großen zu Beneficium verliehenen Krongüter, die Eigenthum der Krone, also immun bleiben wie die Königsklöster u. s. w. Aber gar oft ist solchen Großen auch Immunität für ihre Allodien oder für von Andern empfangene beneficia ertheilt worden[1]). Manche Immunitäten sind Laien gewährt, entweder nur auf Lebenszeit oder ihnen als Eigenthümern gewisser Gutscomplexe (ähnlich wie Aebten, s. oben S. 171) und dann erblich, d. h. also dem Gutscomplex als solchem [wie dem Kloster als solchem], nur vertreten durch den jeweiligen Eigenthümer [wie dort durch den jeweiligen Abt].

Daß Kronvassallen und Kronbeneficienträger als solche für ihre Person Immunität gehabt haben, ist nicht anzunehmen[2]). Ist ein Vassus verpflichtet, Rechtspflege zu halten[3]), so wird vorausgesetzt, daß er — wie jetzt fast immer — ein Krongut als beneficium habe, und Krongütern kam, auch wenn sie zu Beneficien gegeben waren, wie allem Fiscalgut die objective, an dem Grundstück haftende Immunität zu: so hatte denn der Besitzer freilich Rechtspflege zu üben. Solche potentes waren gewiß auch meist die homines, die mit Karl II. nach Italien ziehn und deren Immunitäten einstweilen in besonderen Schutz genommen werden[4]).

Wie früher sind aber Immunitäten von Laien viel seltner als von Kirchen: nur wenige Beispiele finden sich, zumal für Italien und Baiern. Merkwürdig ist eine Urkunde Arnulfs für Baiern[5]): ein ministerialis[6]) erhält zu Eigenthum die Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie; auffällt, daß die Zustimmung des Grafen erwähnt wird.

---

1) Das sind die Güter infra alicuius potentis potestatem vel proprietatem Edict. Pist. II. 2. a. 864. c. 18; über die zweifelhaften villae de comitatibus im Gegensatz zu den indominicatae, den immunes und den der homines nostri l. c. 8, S. 173, Anm. 9, s. auch Eichhorn, Z. f. g. R.-W. I. S. 223 (die nicht immun gewordnen, noch den Grafen offen stehenden) und Waitz IV. S. 296 (die Amtsbeneficien, aber nicht, wie Waitz, „auch zum Amt gehörig").

2) Mit Waitz IV. S. 456.

3) justitiam facere. So richtig Waitz a. a. O. gegen v. Roth, Feud. S. 213 „allgemein die Amtspflicht erfüllen" (er muß ja nicht ein Amt haben).

4) Cap. Caris. II. 2. a. 877. c. 20, mit Recht nimmt Waitz IV. S. 296 nicht Neuverleihung, nur warnende Schutzbestätigung an.

5) Juvavia p. 118. (Eichhorn § 172), s. Baiern, Band IX.

6) VIII. 2. S. 215.

vor dem übrigens der Bevorrechtete (oder sein Vertreter) Recht zu geben und zu nehmen hat auch für seine Immunitätsleute: auch mußte der Graf zu Hilfe gerufen werden, war eine Partei Unterthan des Mährenreiches (de Maruvanorum regno) und der Immunitätsherr zur Erledigung zu schwach: von den Bannen in bürgerlichen Fällen erhält er $^1/_3$, die übrigen »debita« ganz. Auch solchen Vornehmen kann also wie geringeren Laien[1]) eine nur beschränkte Immunität — Befreiung von einzelnen Lasten oder Bevorrechtung nur für einzelne Hoheitsrechte — eingeräumt werden, z. B. Gerichtsbarkeit über freie Grundholden[2]) und zwar für Königsschenkungen[3]) oder anderswie Erworbenes. Allerdings wird der Ausdruck »immunitas« auch jetzt vorzugsweise auf Kirchen angewendet, von den Weltlingen wird potestas, proprietas potentum gebraucht[4]): aber inhaltlich können auch sie das Recht der Immunität haben wie die Kirchen. Das Fehlen des Wortes beweist nicht das Fehlen des Begriffes[5]).

Einzelnen geringen Privaten werden Befreiungen nur von bestimmten Lasten und Leistungen gewährt: z. B. Juden von Zöllen und Marktgebühren[6]) und Forstwarten: diese werden nur von einzelnen[7]) functiones publicae (zum Frommen des Forstdienstes) befreit und nicht wie die Juden, die dessen freilich vor Allem bedurften, ganz allgemein in Sonderschutz genommen. Daher emuniter possidere auch in kleinen Grundholdenverhältnissen d. h. ohne Zins und Frohn[8]).

---

1) S. unten Anm. 6—8.

2) Urk. Karlmanns bei Waitz IV. S. 297: man soll nicht *liberos* homines res illas possidentes constringere: die Gerichtsgewalt über die Unfreien versteht sich von selbst; außerdem wird das invadere vermöge des Sonderschutzes bedroht.

3) Wie hier: res nostrae largitionis.

4) Edict. Pist. c. 18.

5) Unrichtig gegen Montag I. S. 134 Waitz IV. S. 197. Wird doch auch von den zweifellosen Kronimmunitäten fast immer nur fiscus, nicht immunitas gesagt; einmal auch apostolica potestas Vaissette I. p. 37 d. h. der Pabst ist Immunitätsherr eines Klosters.

6) S. VIII. 2. S. 245, Gewährung von Schutz gegen Commendation (aber nicht in Vassallität!), Befreiung von einzeln aufgezählten Lasten: (daß das Wort immunitas fehlt, steht nicht entgegen), vgl. Form. imper. 52.

7) l. c. 43. Gerichtsbann, Heerbann, Gesandtschaftsdienst, paraveredi, doch die stuofa (s. VII. 3. S. 118) müssen sie zahlen und im Jahre drei ministros stellen (wozu?); über die unfreien Forstknechte besondere Bestimmungen ebenda.

8) Form. Mark. II. 36.

ε) Die Rechte der Immunität.

1. Allgemeines. Der Inhalt des Rechts.

Auch hierin haben wir unter Verweisung auf die Darstellung der merovingischen Immunität[1]) nur die allmälig eintretenden Veränderungen[2]) zu erörtern. Wir unterscheiden auch jetzt den älteren — negativen — Bestandtheil: die Freiung, und den jüngeren — positiven —: das Vorrecht[3]), und, was die Personen der Immunitätsherrn betrifft, den Fiscus für die Krongüter, dann Kirchen und Klöster, auch Bischöfe und Aebte für sich auf Lebenszeit, andere Private, Laien, auf Lebenszeit, Weltgroße, potentes, lebenslänglich oder erblich für gewisse Güter, aber auch — in einzelnen Richtungen — kleine Leute, Juden, Förster.

Die Freiung besteht in alter Weise fort: unbeschränkt für alle Leistungen an den Fiscus, oder beschränkt auf einzelne[4]). Rechtlich stellt sich der Inhalt der Immunität dar als Verzicht des States — nicht nur des Fiscus — auf die Ausübung von Hoheitsrechten

---

1) S. VII. 3. S. 537 f. Auf diese beschränkt sich Fustel de Coulanges, Revue histor. XXII, ohne Waitz II gegenüber Neues zu bringen.

2) Der Inhalt der Immunität bleibt der gleiche wie in der Merovingen-Zeit. Lehrreich zeigt das der Vergleich älterer Urkunden mit karolingischen Formeln, besonders Th. v. Sickel V. S. 54 f.

3) Leider ist die Auffassung der Immunität bei Waitz rechtsbegrifflich durchaus nicht genügend: er findet die beiden Hauptseiten kurz zusammengefaßt bei Pippin (Th. v. Sickel V. S. 81) sub integra emunitate 1) absque introitu judicum, 2) vel fisci publici repetitionibus possidere. Hier ist völlig verkannt, daß die »defensio introitus« nicht Selbstzweck, nur Mittel zum Zweck ist, die negative Immunität zu sichern (auch wohl die positive), und diese zweite Seite, das Recht die Gefälle selbst für sich zu erheben, bleibt ganz unbeachtet; daher gar manche unrichtige Erklärung, z. B. des zunächst durch die Immunität berechtigten Subjects S. 313, die hostilitiae ebenda und Andres mehr; so wird verkannt, daß, wie schon früher (VII. 3. S. 124) die Zollprivilegien, Gebührenprivilegien umfassen 1) Zollfreiheit für das Klostergebiet, 2) Recht, hier selbst den Zoll zu erheben, 3) (oft) Zollfreiheit für die von dem Kloster aus seinem Gebiet oder in sein Gebiet geführten Waren; davon verschieden die Befreiung vom Marktzoll in dem mercatus einer cellula des Klosters, Wirttemberg. Urk.-B. I. p. 166: Recht ihn selbst zu erheben und Königsschutz für beide Rechte.

4) S. die Arten und Namen dieser höchst manchfaltigen Leistungen oben VIII. 5. S. 39, 55, 78—101, 101—107. Urk. Ludwigs p. 610 a quibuscunque publicis functionibus, Karls p. 478 absque ulla fiscali potestate; Pippins p. 709 absque ullius judicis vel fisci inquietudine (d. h. Beunruhigung durch den Fiscus).

— z. B. der Gerichtsbarkeit — und Uebertragung der Ausübung auf den Immunitätsherrn, wobei — meist schenkungsweise — der Ertrag der Ausübung diesem abgetreten[1]) wird: bei den Kronimmunitäten liegt nur eine den Stat, nicht noch ein andres Rechtssubject berührende besondere Anordnung der Amts- und der Finanz-Hoheit vor. So wird auch in den Urkunden richtig gesagt: „was immer in dem Gebiet der fiscus erwarten (sperare), ansprechen könnte“[2]). Da der introitus judicum verboten ist (s. unten S. 178), liegt in der Verleihung das weitere Recht des Immunitätsherrn, die Gefälle durch seine eignen Beamten (agentes) erheben zu lassen: — nicht die statlichen erheben sie und führen sie an ihn ab.

Bei den eingewanderten Spaniern ist genau zu scheiden: eine wirkliche Immunität wird nur jenen verliehen — und zwar erblich —, welche über die Bewohner ihrer aprisio[3]) oder ihres Eigenguts mit Ausschluß aller Statsbeamten allein richten und Rechtszwang üben (distringere) dürfen: ihre Urtheile sind nur bei Rechtswidrigkeit anfechtbar[4]). Dagegen fällt es durchaus nicht unter den Begriff der Immunität (im damaligen Sinne), wird andern Spaniern verstattet, casus minores untereinander nach ihrem Recht (der Lex Visigotorum oder der Lex Romana Visigotorum) zu entscheiden: das ist nur Anerkennung des Grundsatzes der persönlichen Rechte (VIII. 4. S. 11) auch für diese Reichsangehörigen: nur nebenbei wird der Ausschluß der ordentlichen Statsbeamten — also sofern negative Immunität — gewährt: allein es fehlt an einem Immunitätsherrn wie Bischof, Kloster, Weltgroßer. Das Verhältniß nähert sich dem der Krongüter, deren Beamte ebenso die Reichsbeamten ausschließen[5]). Das Vorrecht dieser Spanier steht auch ihren homines zu: das waren wohl nicht nur fränkische Vassallen, vielleicht auch noch westgotische buccellarii[6]).

2. Verbot des introitus.

Das Verbot an die Statsbeamten, das gefreite Gebiet zu betreten, bezweckt die Sicherung beider in der Immunität enthaltenen

1) cedimus Urk. Karls p. 747.
2) Urk. Pippins p. 699 und oft.
3) VIII. 2. S. 31.
4) Bouquet VI. p. 472: Ersatzpflicht bei Verunrechtung.
5) Constit. pro Hispanis I. 2. c. 2.
6) VI.² S. 133.

Rechte gleichmäßig: der Graf soll nicht erscheinen, Leistungen von der Immunität zu erheben, aber auch nicht, dort Gericht zu halten über die Immunitätsleute.

Der älteste Immunitätsbrief[1]) enthält noch nicht das Verbot des Beschreitens des gefreiten Gebietes — was, soweit ich sehe, noch unbemerkt ist, — nur des Verurtheilens, Beunruhigens, Besteuerns und Entziehens von Vermögen[2]). Alsbald aber wird das Verbot der Gebietsbeschreitung eingeschärft mit Aufzählung der Beamten[3]) (Graf, exactor, dux), die nicht den Zugang haben. Daher verletzt Waifar die Immunität, indem er judices und exactores auf die Güter der Kirchen schickt[4]). Auch wo der Fiscus ausnahmsweise einmal auf Abgaben in dem gefreiten Klostergebiet nicht verzichtet, verbietet doch der König seinen Beamten, es zur Erhebung zu beschreiten: der Abt oder seine Boten schicken den Betrag an die königliche Kammer[5]). Wird scheinbar in Immunitätsverleihungen den Beamten nur das injuste distringere verboten, zeigt doch schon das Beschreitungsverbot, daß jede districtio ausgeschlossen sein soll: jede ist injusta, weil gegen dies Verbot[6]). Außerdem wird selbstverständlich auch bei der ausnahmsweise[7]) vorbehaltenen districtio jede „ungerechte" des Weiteren verboten.

---

1) Von a. 546. D. Nr. 4.

2) Ausführliches Verbot des introitus und aller statlichen Anforderungen für das Kloster Murbach a. 753 Bouquet V. p. 699, für Anisola l. c. p. 704. a. 760, für alle Besitzungen eines Klosters im ganzen Reich, ebenso p. 703. a. 757, für St. Denis p. 710. a. 768, für Corbie l. c. p. 715. a. 769, für Münster in Gregorienthal p. 715. a. 769, für Münsterthal, Gransel, grande Vallense im Elsaß p. 716, für St. Bertin p. 718, auch für alle künftigen Erwerbungen.

3) Waitz IV. S. 301 meint, solche Aufzählung komme nur in Fälschungen oder als Ausnahme „bei besonderer Verleihung" vor: aber z. B. Vaissette I. p. 37 ist weder das Eine noch das Andere: ebenso Karl p. 748.

4) Fredig. contin. c. 124 judices ac exactores (so, nicht hac! ist zu lesen) . . supra . . res ecclesiarum . . (mittit).

5) D. N. 75.

6) Bouquet VI. p. 465, 466, 474. a. 814. a. 815.

7) S. unten S. 202 f. Injuste ist = contra rationis ordinem, wie es Form. imp. 2. 11 heißt: d. h. gegen diese Immunitätsverleihung: unter Umständen — bei Nichtauslieferung — konnte ja die districtio eine justa sein: diese wird als erlaubt vorbehalten: das Verbot der *injusta* districtio versteht sich von selbst. Mißverstanden hat Waitz IV. S. 449 die Urkunde Mittelrhein. Urk.-B. I. S. 90, die freda quae a publicis *exigebantur* actoribus: das will nicht sagen, auch wenn sie noch — nach Verleihung der Immunität — von den Königsbeamten erhoben werden, — das war dann ausgeschlossen, — sondern die freda, die früher — vor

3. Ausdehnung. a) Persönlich, b) Räumlich.

Die Kirchen suchten durch allerlei Mittel — zumal auch durch Fälschungen — die Ausdehnung ihres immunen Gebietes zu erweitern. Rechtlich ganz anders erscheint das wie früher[1]) planmäßig betriebene Abrunden der kirchlichen Immunitäten durch (redlichen) Erwerb möglichst vieler Nachbargrundstücke, durch fromme Schenkung, Kauf, Tausch. Da meist die Immunität auch solche Neuerwerbungen ergriff, war königliche Verstattung erforderlich: diese Güter wurden ja dem Fiscalrecht entzogen[2]). Am Frühesten und mit einem Erfolge, der für die künftige Entstehung einer besonderen Städteverfassung — gelöst von der des offnen Landes — entscheidend werden sollte, haben die Bischöfe versucht, über Stadt und Stadtgebiet ihres Bischofsitzes Immunität, d. h. also Ausschließung der Grafengewalt zu gewinnen: aber erst in der Folge erwarben sie dann selbst die Grafschaftsrechte über Stadt und städtisches Weichbild. Der Mangel dieser Unterscheidung hat die älteste Städte-Verfassungsgeschichte vielfach verwirrt[3]).

Der räumliche Umfang der Immunität war zumal für die ausgeschloßnen Statsbeamten von großer Wichtigkeit, ähnlich wie das kirchliche Zufluchtrecht[4]), dem jene in der Unbeschreitbarkeit entsprach[5]). Wie dieses wollten die Beamten sie auf das Kloster (claustrum monasterii, atria ecclesiarum) und die Kirche beschränkt wissen; Ludwig hat sie aber ausgedehnt auf alles Umhegte — wie durch Mauern, durch Zäune, auch Gräben, daher auch Fischweiher (piscatoria), — aber nicht auf unumhegtes Land, Wald (silva), Feld (campus), Acker (ager): wenigstens sollten deren Schädigungen nicht mit der erhöhten Buße von 600 sol. geahndet werden, nur mit der gewöhnlichen Strafe nach

---

der Verleihung — von ihnen erhoben worden waren: *exigebantur*, nicht *exiguntur*. Zahlreiche Beispiele des Verbots, kurz (Karl p. 715) wie ausführlich (unter Ludwig p. 524) (absque introitu judicum).

1) Oben VIII. 5. S. 283.

2) Urk. Karl II. Bouq. VIII. p. 457.

3) Aber die Beispiele schon aus dieser Zeit [Ebo von Rheims: urbis jura sibi subdens, praesul auxit omnia« und Flodoard II. p. 407, Narbonne bei Waitz IV. S. 322: dort Schenkung der Mauer der Stadt, hier der halben Stadt mit Thürmen] beruhen auf falschen Urkunden: letztere, angeblich von Pippin Bouquet VIII. p. 443, bestätigt in einer echten Karl II. Bouquet VIII. p. 511, früher echte in Italien, Waitz a. a. O.

4) VII. 3. S. 284.

5) So treffend Waitz IV. S. 310.

der lex loci[1]). Karl soll St. Denis die räumlichen Gränzen der Immunität mit denen des alten von Dagobert I. verliehenen Zufluchtrechtes zusammenfallend gewährt haben[2]): allein gerade das verstärkt den Verdacht gegen die Urkunde[3]), da schwerlich Dagobert das Zufluchtsrecht auf die „Aecker, Wege und alle Häuser" ausgedehnt hat.

Das gefreite Gebiet, das genau begränzt und in seinen Bestandtheilen geschildert wird, heißt wie immunitas so praecinctum, praecincta[4]). Selbstverständlich sind die Rechte je nach Natur und Benutzungsart der Gebietstheile verschieden: bei Wäldern wird die Jagd dem Immunitätsherrn gewährt, jedem Andern bei der Buße von 600 sol. untersagt, so daß ähnliche Wirkung wie bei Bannwäldern eintritt; aber auch schon das Betreten des Waldes ist verboten[5]).

Lehrreich — auch für uns! — ist die Belehrung, die hienach Beamten über den räumlichen Umfang der Kloster-Immunität ertheilt wird, die sie auf das Gebäude selbst hatten beschränken wollen: die Immunität erstreckt sich auch auf die Häuser, villae, Umzäunungen der villae, gegrabne Fischweiher und was irgend von Gräben, Zäunen oder einer andern Art von Umhegung beschlossen ist: hier verübter Schaden wird als Bruch der Immunität mit 600 sol. gebüßt. Dagegen Schädigungen in der Immunität gehörigen, aber nicht umhegten Aeckern, Feldern werden einfach nach der lex loci gebüßt[6]).

Das zu Gunsten des Immunitätsherrn, z. B. des Klosterheiligen von Sanct Gallen[7]), gegebne Recht wirkt nun mittelbar auch zu Gunsten der Menschen jeder Art[8]), die auf dem gefreiten Gebiet leben[9]). Die

1) Ludw. p. 526; gefreit sollen sein: domus, villae, septa villarum, piscatoria manu facta und Alles, was fossis vel sepibus aut alio clusarum genere umhegt ist.

2) Bouquet VIII. p. 550.

3) Vgl. Th. v. Sickel V. S. 28.

4) Urk. Karls Bouquet VIII. p. 550.

5) Waitz IV. S. 311 vergleicht Form. San. Gall. 10: jedoch hier liegt Sondereigenthumserwerb durch Rodung, aprisio (VIII. 2. S. 31), vor.

6) Form. imp. 15, genau wie die Urkunde oben Anm. 4: man sieht, das war damals herkömmlich.

7) Mon. Sangall. II. 10.

8) Um sie alle zu umfassen, wird (neben Einzel-Aufzählung) noch manchmal mithio VII. 1. S. 244 gesetzt, aber nicht immer noch verstanden, wie Waitz IV. S. 306 zeigt, oben S. 163.

9) Waitz IV. S. 305, das Recht bezieht sich auf Land und Leute; was das Land betrifft, führt er an Bouquet VIII. p. 513, wo die villae, agri, silvae

Immunität kann für alle gegenwärtigen Besitzungen und künftigen Erwerbungen z. B. des Klosters verliehen werden, oder nur für die früher oder jetzt von der Krone zu Eigen oder Beneficium gegebnen, oder auch von Privaten geschenkten[1]), für die selbst bewirthschafteten (indominicatae) oder (in irgend welcher Form) verliehenen oder für beide. Die Immunität schützt die unfreien wie die freien homines auf dem Boden der gefreiten Kirche[2]), wenn auch in verschiedener Weise. Aber während früher die in dem gefreiten Gebiet wohnenden Freien [liberi qui (alicubi, dort) commanent] doch nur dann, wenn sie irgendwie zur Immunität gehören[3]), z. B. als Schützlinge oder Grundholden, von Recht und Pflicht der Immunität ergriffen werden, hat man später das bloße Wohnen[4]) ohne jede Abhängigkeit, auch bei Freien, für genügend angesehen: ja auch bei Freien, die gar nicht Bewohner, nur nahe Nachbarn[5]) der Immunität waren, — eine verhängnißvolle Ausdehnung, die aber vermuthlich wie eine ähnliche bei den Westgoten[6]) auf Verlangen und zum Vortheil dieser Freien selbst erfolgt ist[7]).

Doch sind es meist nur die freien Insassen der Immunität, die (wenigstens mittelbar) durch die Immunität berührt werden: daher werden nur die (bene) ingenui, die auf Immunitätsboden wohnen, erwähnt

---

den homines entgegengestellt werden: aber das dient nur zur Abgränzung des Gebiets, ein Recht erwirbt unmittelbar blos der Herr, nur mittelbar erwerben es die homines, servi, coloni, ingenui l. c.

1) Regia vel privatorum largitate, Urk. Pippins p. 703. Sanct Gallen erlangt erst später die Immunität und den Schutz für Erwerb von Privaten Mon. Sangall. II. 10.

2) Bouquet VI. p. 474. a. 815; ebenso p. 495. a. 816.

3) Ibidem legitimo ordine aspicere videntur Form. Marc. I. 3; in defensione consistunt Bouquet VIII. p. 429.

4) Auch neu anziehende advenae, aber doch angesiedelte: incolae qui rustice albani vocantur Urk. Ludw. p. 524.

5) Incongruentia Bouquet VIII. p. 457.

6) VI.² S. 344, villicus.

7) Frühester Fall unter Ludwig dem Deutschen bei Schannat S. 24 (Waitz VII. S. 237); falsch ist aber (so mit Recht Th. v. Sickel II. S. 72, nicht blos „sehr zweifelhaft“ Waitz IV. S. 321) p. 6 daselbst, wonach die Immunität alle Nachbarniederlassungen ergreifen soll, in denen das Bisthum auch nur drei(!) Abhängige zählt; die Urkunde von Karl II. bei Waitz würde allerdings noch weiter gehen, bedeutete hier dioecesis das ganze Bisthum: s. aber oben VIII. 5. S. 207, 208: gemeint sind die zur Entschädigung gegebnen städtischen Pfarrgebiete: arg. partes . . *civitatum*.

bei den Ausnahmen von der Immunität: so bei'm Heerbann, den ja nur Freie zu leisten haben und trotz der Immunität dem Stat leisten sollen[1]). Unfreie gelten nur als Werkzeuge ihres Herrn: hat daher ein Kloster Zollfreiheit, so haben die Unfreien weder für das Kloster noch für sich — sie eignen ja nichts! — Zoll für von ihnen ein- oder ausgeführtes Klostergut zu entrichten: sie stehen unter Hofrecht, die Immunität gilt als und für Volksrecht. Zuweilen müssen sich bei den aus der Freiung ausgenommenen Pflichten der freien Immunitätsleute die Statsbeamten an den Immunitätsherrn halten, der dann erst jene zur Frohn heranzwingt[2]).

4. **Königsschutz der Immunität.**

Eine bestrittene Frage ist, ob und wiefern sich mit Verleihung der Immunität Verleihung des Königsschutzes verband: — fest steht, daß keineswegs auch nur thatsächlich Königsschutz umgekehrt von Immunität begleitet war: denn zahllose kleine Freie, Weiber, Juden, Pilger in diesem Schutze besaßen gar keine Grundstücke, für die sie Immunität hätten wünschen mögen. Aber auch die Immunitätsverleihung wird zwar thatsächlich sehr häufig von Königsschutz begleitet, allein rechtsnothwendig war dies durchaus nicht. Beide kommen auch getrennt vor, bedingen sich keineswegs: daher werden sie in verschiedenen Urkunden, nicht gleichzeitig oder zwar auch gleichzeitig oder in Einer Urkunde, aber scharf getrennt, beide ausdrücklich, verliehen[3]).

Seit Ludwig freilich wird die Verbindung so allgemeine Regel, daß die Immunität (wie es scheinen will) als stillschweigend mit verliehen gilt und umgekehrt die Immunität auch den Schutz einschließen soll (?):

---

1) Urk. Karls von a. 775. p. 728.

2) C. Mantuan. I. 1. a. 803. c. 7.

3) Die Verleihungsurkunde heißt selbst (ebenso wie beneficium auch die Verleihungsurkunde des Beneficiums bezeichnet, Du Cange I. p. 631) immunitas; vielleicht ist die Urkunde (wenn nicht Verleihung selbst) gemeint, wenn es so oft heißt: sub *nostrae* immunitatis defensione (Urk. Ludw. p. 491), tuitione (l. c. p. 491, die Urkunde bei Böhmer-Mühlbacher Nr. 229 ist freilich falsch), wo man *nostra* erwarten sollte. Aehnlich Urk. Karls p. 500, wo auch zweifelhaft, ob auctoritatis praeceptum die Urkunde (so Th. v. Sickel S. 57) oder das Recht (so Waitz IV. S. 291) meint. S. die sorgfältigen und erschöpfenden Unterscheidungen bei Th. v. Sickel III. S. 35 mit Recht gegen Waitz II. 2. S. 341, besser derselbe IV. S. 290: Königsschutz allein z. B. Lorsch, vorher allein Immunität, auch beide in Einer Urkunde.

schon früher wie später geschieht es freilich häufig, daß die einzelnen Immunitätsrechte — Freiung, Vorrechte, Beamtenausschluß — aufgezählt, die Ausdrücke immunitas oder entsprechende aber vermieden werden, was doch von völlig stillschweigender, vermutheter Mitverleihung verschieden [1]). Arnulf setzt als »consuetudo« seiner Vorgänger voraus, daß ihre Schutzklöster auch Immunität erhielten [2]), was aber doch auch noch besondere Verleihung bezeugt [3]); keinesfalles jedoch kann man auch bei vermutheter Immunität (und vermutheter Verleihung beider Rechte durch Eines!) diese selbst (nur?) als ein Schutzverhältniß ansehn [4]), oder in den so feierlich [5]) verliehenen mundeburdis, defensio, tuitio, protectio, sermo nur den allgemeinen Kirchenfrieden [6]).

[Wie wenig auch jetzt Schutz und Immunität nothwendig verbunden sind, zeigt die Verleihung — getrennt — von beiden an die Schutzjuden [7]), dagegen nur der (beschränkten) Immunität an die Kronförster [8]) durch Ludwig. Da die Immunität mit Schutz verbunden zu sein pflegte, wird freilich auch wohl der (einem Erzbischof) verliehene Schutz mißbräuchlich immunitas genannt [9]).] Dagegen spricht entscheidend, daß es dieselben Ausdrücke sind, wie bei Verleihung des Sonderschutzes [10]) und daß Ludwig wiederholt den Schutz dieser Kronklöster defensio specialis nennt [11]); daß dies „wesentlich verschiedne" Fälle seien [12]), erhellt doch durchaus nicht aus dem übrigen Inhalt. Und auch jetzt noch [13]) werden sie getrennt aufgezählt: 1. Immunität, 2. Sonderschutz (nicht nur der Immunität, des Schützlings überhaupt), 3. Commendation in Vassallität und 4. Verleihung von bene-

---

1) Beispiele bei Th. v. Sickel S. 72, Waitz IV. S. 291; auch etwa Schutz und nur Zollfreiheit.

2) Wilmans, K.-Urk. I. 51.

3) Anders Th. v. Sickel und Waitz a. a. O.

4) Wie Th. v. Sickel S. 72 und Waitz a. a. O.

5) S. die Formeln bei v. Sickel und Waitz a. a. O.

6) Wie v. Sickel S. 72, hiegegen richtig Waitz S. 291.

7) Form. imper. 52.

8) l. c. 53. VIII. 3. S. 152.

9) Bouq. VIII. p. 378.

10) VII. 3. S. 407.

11) Urk. 504. 517. 550 (plenissima). 562.

12) v. Sickel III. S. 102.

13) So Ludwig bei Wilmans I. p. 23 non solum tuitionem sed etiam .. immunitatem.

ficium[1]). Selbstverständlich wird wie früher[2]) immer noch auch Klöstern Schutz ohne Immunität verliehen[3]). Ist die Immunität einem Königsschützling verliehen — z. B. Frauen, Juden in Königsschutz —, dann erstreckt sich der Schutz zumal auch auf die Anerkennung der früher etwa verliehenen Immunität[4]).] König Pippin, der überall als Schützer der Kirche auftritt, fand einen der Gründe zur Bekämpfung Waifars von Aquitanien[5]) darin, daß dieser sich weigerte, den Kirchen seines Landes die vielfach verletzte altherkömmliche Immunität wieder zu gewähren[6]), von Schutz ist dabei keine Rede. Seit der Errichtung des Kaiserthums — vielleicht nicht ohne Einwirkung seiner theokratischen Gedanken — erhalten die kirchlichen Immunitäten einen erhöhten Frieden für ihr Gebiet, was ursprünglich nicht im Begriff der Immunität lag. Und zwar müssen besonders die königlichen Beamten vor Antastung der kirchlichen Immunitäten unter Strafandrohung verwarnt werden, weil diese selbstverständlich am Häufigsten in die Versuchung kamen, aus Eigennutz — oder oft wohl auch zum Vortheil des States, aus „Fiscalismus" — das nun der Kirche gehörige ehemalige Statsgut heran zu ziehen zu Leistungen für sich oder den Stat[7]): zuerst in einzelnen Schutzbriefen Karls z. B. von a. 772, 782 für St. Marcel bei Chalon und St. Martin zu Tours[8]) [— daher Schutzbriefe gegen solches Verletzen geradezu »immunitatis sermo« genannt werden schon unter Pippin dem Mittleren[9]) —], dann von Karl, indem er a. 803 ganz allgemein durch Reichsgesetz jede Verletzung der Immunität mit dem zehnfachen Königsbann — 600 solidi! — ahndet.

---

1) S. Beispiele bei Th. v. Sickel selbst S. 99.

2) VII. 3. S. 407 f.

3) Böhmer-Mühlbacher N. 716 (Altaich). Wie so oft fehlt es auch hier bei Waitz II. 2. S. 341 und IV. S. 290 f. an der rechtsbegrifflichen Unterscheidung thatsächlich häufig zusammentreffender Verhältnisse.

4) Das ist sub nostra immunitatis (vestrae) defensione Ludwig p. 636.

5) Urgesch. III. S. 919.

6) Fredig. cont. c. 41 (ut) sub immunitatis nomine sicut ab antea fuerat, conservatas esse deberent et judices hac (l. ac, oben S. 178, Anm. 4) exactores supra predictas res ecclesiarum, quod a longo tempore factum non fuerat, mittere non deberet.

7) Havet IV. p. 74.

8) Form. Mark. I. 24 additam. 2.

9) Böhmer-Mühlbacher N. 214, 241.

Andere[1]) erblicken darin das eigene Wergeld des Grafen: allein der Graf, der Römer war, hatte nur ein Wergeld von 300 sol. und andrerseits wird die gleiche Buße später jedem Verletzer angedroht: z. B. für St. Martin zu Tours[2]). Daher wird jetzt [seit a. 814] der besondere Königsschutz in den Immunitätsbriefen der Kirchen ausdrücklich verliehen: man[3]) hat scharfsinnig vermuthet, daß hierauf der neu sich bildende Sprachgebrauch zurückgeht, nach dem nur noch von kirchlichen, nicht mehr von königlichen oder von Immunitäten der Weltgroßen gesprochen wird: allein dem steht doch entgegen, daß die königlichen Güter jedesfalles auch jetzt noch des erhöhten Sonderfriedens sich erfreuten.

Da nun schon von jeher die Beamten wie Private auch unter Strafandrohung verwarnt worden waren, Kirchenvermögen zu rauben oder zu schädigen — ganz abgesehen von der Immunität — war das doch von jeher durch Unterthanen, ja besonders durch Hausmeier und auch Könige geschehen —, nahm man nun allmälig einen erhöhten Königsfrieden zunächst für immune Kirchengüter an. Daher werden nun auch Königsschutz und Immunität, die an sich gar nichts mit einander zu thun hatten, zuerst thatsächlich von der Seite der Immunität her häufig in Verbindung gebracht, dann auch umgekehrt von der Seite des Königsschutzes her, der daher geradezu »immunitas«, »immunitas nostra« genannt wird in andrem Sinn als ehedem[4]), bereits unter Pippin dem Mittleren c. a. 700[5]).

Die Kirchen und Klöster haben jetzt (zwar keineswegs grundsätzlich, aber) thatsächlich so häufig Immunität, daß Kirchengut und immunitas als gleichbedeutend gebraucht und langobardischen Klöstern

---

1) Brunner II. S. 297.

2) Böhmer-Mühlbacher Nr. 609. (a. 817) und Form. imper. N. 29 vgl. 15, wo nur eingehegte Güter der Kirche so geschützt, andere Verletzungen nach der lex loci gestraft werden, oben S. 180. Ueberzeugend hat Brunner II. S. 297 ausgeführt, wie das ursprünglich kein Banngeld war, daher der Fiscus nur $1/3$ davon abzieht, wie von jeder Wette — $2/3$ fallen der verletzten Kirche zu — und weßhalb bei Asylbruch — ein nahe verwandter Fall — neben den 600 sol. noch der Bann zu zahlen ist, wie endlich diese unmäßig hohe — echt theokratisch gedachte — Strafe zuerst in zahlreichen Einzelfällen herabgemindert werden muß und zuletzt auf das eingehegte Kirchengut beschränkt wird.

3) Brunner II. S. 296.

4) Band VII. 3. S. 407. Dies hat zuerst Havet, questions mérov. IV. p. 73 f. gezeigt.

5) Th. v. Sickel, Beitr. V. S. 84.

die Immunität „wie den Klöstern im Frankenreich“ verliehen wird[1]), d. h. wie denen, die dies Vorzugsrecht haben. Ganz allgemein wird nun mit der Immunität Königsschutz verbunden, der aber nicht der alte, früher durch Muntbriefe Personen verliehene[2]), sondern Besitzungen zugesichert ist, doch auch nicht blos der allgemeine Kirchenfriede, sondern mit der Immunität verknüpft und besonders ertheilt ist[3]). Die Kirche begünstigte diese Art der Verleihung dinglichen Schutzes und bekämpfte die früher übliche des persönlichen, wie sie auch das seit c. a. 700 häufig vorkommende se commendare von Geistlichen, sogar von Bischöfen, durch besonderen Treueeid[4]) nicht dulden wollte[5]).

5. Anderweitiger Schutz der Immunitäten.

Zuletzt ward der erhöhte Königsfriede durch Karl in der Form eines hohen „Königsbannes“, vielmehr Schutzgeldes von 600 sol. den Kirchenimmunitäten verliehen, anfangs (vor a. 800) nur je in besonderen Einzelfällen a. 779, a. 782[6]), später durch Reichsgesetz von a. 803 ganz allgemein[7]): das ist die compositio immunitatis = immunitas selbst. Diese Strafe droht für Eindringen in die Immunität und darin angerichteten Schaden: dies wird, weil in so vielen Immunitätsbriefen ausgesprochen, als Regel vorausgesetzt[8]).

Der Betrag von 600 sol. entspricht dem Wergeld von fränkischen (nicht römisch-fränkischen) Beamten: straffällig sind (und daher wohl der Anschlag) zunächst die verletzenden Beamten: sie lösen sich also, wie so oft der Missethäter, mit dem eigenen Wergeld[9]): den Beamten zunächst galt ja das Verbot des introitus und des inquietare, exigere[10]). Auch Verdoppelung, also auf 60 Pfund Silber, begegnet

1) Karl an Farfa a. 775. Böhmer-Mühlbacher N. 184; s. oben S. 169 und Langobarden, Band X.

2) So richtig Brunner II. S. 55 gegen Waitz IV. S. 291.

3) So richtig Waitz a. a. O. gegen Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 80, 90.

4) Waitz IV. S. 248.

5) Wie Brunner II. S. 56 treffend ausgeführt hat.

6) Böhmer-Mühlbacher N. 214, 240.

7) Cap. leg. add. v. a. 803. c. 2. p. 113.

8) C. II. 2. p. 317. a. 864. Urk. Karls p. 743 duas partes in archivium monasterii .. tertiam partem ad fiscum nostro sacello.

9) Urk. Karls l. c. dominus (= jeder Beamte) aut comes.

10) Th. v. Sickel III. S. 56 hat seine frühere (II. S. 37) Verwerfung all solcher Urkunden vor Ludwig II. als interpolirter zurückgenommen.

später[1]). Schon Karl und dann seine Nachfolger haben aber jeden Verletzer der Immunität, auch Nicht-Beamte, ebenso bedroht[2]). Ausnahmsweise können Buße (emendatio emunitatis) und Wette (debitum imperiale, regale) vom Herrscher erlassen werden, auch schon im Voraus[3]). Auch die Rechtsverletzungen der weltlichen »potentes« sind gar oft gegen die Immunitäten der Kirchen[4]) gerichtet.

6. Negative und positive Immunitätsrechte.

aa) Finanz.

Ausgegangen war die ganze Entwickelung, wie Name und Geschichte beweisen[5]), von der Befreiung der Privilegirten von Grund- und andern Steuern[6]): allein allmälig ergriff die Ausnahmestellung wie Gericht, Polizei, Heerbann auch sogar die Amtshoheit, sofern der Immunitätsherr seine Beamten ernannte: wohl waren die Vögte u. s. w. Privatbeamte: aber sie hatten die gleichen Verrichtungen wie Graf, Vicar, Centenar und andere Statsbeamte. Die Freiung befreit auch von Vorspann (paraveredi) und fodrum[7]), aber für den Fall der Ein-

---

1) Böhmer-Mühlbacher 915: Karl III. duplam emunitatis componere; hiebei (s. v. Sickel) steht nun immunitas oft für das Strafgeld (s. oben S. 186, Anm. 7, 8): emunitatem .. hoc est 30 libras, juxta ceteras immunitates componat (hier vielleicht die Urkunden).

2) C. leg. Sal. add. c. 2 siquis in immunitatem damnum aliquid fecerit. Ludwig, Bouq. VI. p. 527 a quolibet homine.

3) Das ist nicht das allgemeine Friedensgeld, wie Waitz a. a. O. Ueber den Schutz durch geistliche Strafen — Excommunication oben S. 171, VIII. 5. S. 297 f. —, durch Vertragsstrafen oben VIII. 4. S. 204.

4) Waitz IV. S. 297.

5) VII. 3. S. 551.

6) Nur diese negative Seite der Immunität giebt wieder libertas, Urk. Pippins v. Aquitan. Bouquet VI. p. 676 sub .. nostrae libertatis defensione; übrigens bedeutet libertas anderwärts die Befreiung von Kloster oder Kirche von bischöflicher Ueberordnung: s. oben VIII. 5. S. 265: diese „Exemtion“ sollte man nicht auch Immunität nennen; ebenso ungenau heißt Sonderschutz statt tuitio immunitas Bouquet VIII. p. 378; übrigens bedeutet immunitas auch 1) das Rechtsgeschäft der Verleihung, 2) die Verleihungsurkunde (obtulit obtutibus nostris emunitatem Waitz IV. S. 305, s. oben Anm. 1), 3) das verliehene negative, 4) das verliehene positive Recht, 5) das immune Gebiet (Cap. leg. addend. I. 1. a. 803. c. 2 si .. infra emunitatem fugerit), 6) die für die Verletzung zu zahlende Buße (immunitatem persolvat Conv. Ticin. II. 2. a. 876. c. 3; immunitatem 600 solidorum concedimus Bouquet VIII. p. 647, s. oben S. 186.

7) VIII. 3. S. 262 und VIII. 5. S. 94, Waitz IV. S. 16, Anm. 2; über die forariae daselbst Du Cange III. p. 545.

kehr des Königs oder der Kriegsnoth erlischt die Befreiung[1]); der stehende Ausdruck für Erlaß, für die negative Immunität[2]) ist concedere[3]), indulgere[4]). Ferner entbindet sie von Aufnahme und Verpflegung von Gesandten und Beamten[5]). Man[6]) hat dargethan, daß jetzt der positive Theil der Immunität — wenigstens der Ertrag der Hoheitsrechte — dem Immunitätsherrn auch dann als mitverliehen gilt, wenn die Urkunde nur den negativen Theil ausdrücklich anführt. Die Frohnden und Naturalreichnisse für den Stat, welche die geistlichen und weltlichen Großen ihren Grundholden aufgebürdet hatten, erloschen durchaus nicht, wenn jenen Großen Immunität geschenkt ward: vielmehr nahmen diese nun jene Leistungen als privatrechtliche Reallasten für sich (von den Grundholden) in Anspruch[7]).

Kloster Prüm erhält von Pippin Freiung von allen Zöllen und Gebühren im ganzen Reich[8]), ebenso St. Denis von Karl: auch für die Fremden, welche die Märkte (foras) in den villae des Klosters besuchen, zumal auch Wein zu kaufen kommen[9]), für alle oder nur für bestimmte Flüsse, für bestimmte Zollstätten[10]). Bei solchen Schenkungen von Krongütern mit Immunität sollen fortab die bisherigen Einnahmen des Fiscus den »luminaria«, d. h. in Wahrheit dem Antheil der Armen am Klostervermögen[11]) (ein Drittel)[12]), zufließen.

Wie früher[13]) erhalten die Immunitätsherrn das Recht, Zölle, Gebühren, andre Hoheitsrechte zum eignen Vortheil zu erheben und zu üben[14]), so von Pippin und Karl St. Denis[15]): auch Bruchtheile der

1) Migne 104. p. 1241.

2) VII. 3. S. 541 f.

3) Schannat p. 14.

4) Migne 98. p. 1448.

5) Urkunde für Hasenried Waitz IV. S. 20.

6) Th. v. Sickel, Beitr. V. S. 37.

7) So treffend Brunner II. S. 233. Nach Waitz IV. S. 38 ist die Befreiung a cunctis operibus (publicis et) palatinis Befreiung von Baufrohnden an den Pfalzen (? vielleicht eher Dienste für Stat und Pfalz?).

8) Mittelrhein. Urkundenbuch I. p. 23.

9) p. 730.

10) l. c. p. 764.

11) Urgesch. III. S. 724, 823. Du Cange VI. p. 152.

12) Mehrere Urkunden Pippins von a. 765—768, für Saint Denis Bouquet p. 710. a. 768; ebenso Karl a. 770. p. 719. Karlmann für Hohenau p. 720.

13) VII. 3. S. 547.

14) Zahlreiche Beispiele bei Waitz IV. S. 67.

15) Urgesch. III. S. 948 ff.

Zolleinnahme: z. B. ein Drittel viele Kirchen Septimaniens[1]). Diese Hoheitsrechte sind Vermögenswerthe wie Unfreie und andre Sachen[2]), daher sie auch als beneficium verliehen werden[3]). Werden zuweilen nur die unerlaubten (illicitae), ungerechten (injustae), rechtswidrigen, unrechtmäßigen (contra rationem, inrationabiliter) Heischungen der Statsbeamten verboten, so ist das doch nicht[4]) ohne Belang. Einmal können darunter alle Heischungen verstanden sein, wenn die Immunität alle ausschließt. Dann aber gab es ja, wie wir sahen, beschränkte Immunitäten, bei denen also immer noch rechtmäßige Forderungen der Beamten für den Stat fortbestanden. Gar oft ferner wird dadurch die Einführung neuer, nicht herkömmlicher Hebungen — und dann nicht nur bei Immunitäten[5]) — bekämpft[6]), zumal aber auch in italienischen Immunitätsurkunden werden »novae consuetudines« verboten: die alten dürfen forterhoben werden, auch in Immunitäten. Endlich aber gab es allgemein durch Gesetz[7]) oder auch durch Vorbehalt bei der Verleihung[8]) bestimmte Ausnahmefälle, in denen der Statsbeamte gleichwohl einschreiten sollte[9]).

Die Leistungen jeder Art, die nicht mehr von den Statsbeamten für den Fiscus, sondern von den Immunitätsbeamten für den Herren zu erheben sind, werden erschöpfend aufgezählt: es sind oft alle, die überhaupt vorkommen[10]). Andremale werden nur einzelne Lasten erlassen,

---

1) Bouquet VIII. p. 563 $1/2$ pulveraticum C. c. VI. p. 607.

2) Bouquet VI. p. 524 telonea .. res .. mancipia ecclesiae.

3) Mittelrh. Urk.-B. I. N. 59 pontum (wohl pontem oder portum, d. h. Brücken- oder Hafen-Geld) quem (duo) habuerunt in beneficium.

4) Wie Waitz IV. S. 302 meint.

5) S. VIII. 5. S. 8, 76.

6) Ne plus quam priscis temporibus exigatur Bouquet VI. p. 672.

7) S. unten S. 190 f. „Gerichtswesen der Immunitäten".

8) So Waitz selbst IV. S. 302.

9) Preis zu geben ist wohl Böhmer-Mühlbacher N. 97 [jetzt 99], Pippin für Worms (zusammen mit dem Bischof einschreiten), s. Forsch. z. d. G. IX. S. 406: gerade diese Stelle ist interpolirt, dagegen echt Pippin für Prüm Mittelrhein. Urk.-B. I. N. 17 absque jussione nostra vel heredum nostrorum, Form. Sangall. 3 absque nostra si tamen ita res postulaverit (nach Ermessen des Königs!) jussione.

10) S. oben VIII. 5. S. 2, 51, 75: tributa, census, mansio, paratae, scuffia (nur in Italien), exacta, exactiones, redhibitiones, angariae, operae, dationes, collectae, conjectae, teloneum, pontatici, rotatici, pontionatica, cespitatica, pulveratica, salutica, foratica, salvatica (silv.?), ripatica, portatica, siliquaticum, zusammengefaßt recta exigere, bannus, infractura, freda, (altercationis

nur einzelne Rechte zum eigenen Vortheil überwiesen, z. B. zunächst nur Erlaß des mansionaticum[1]), später dann volle Immunität[2]). Einzeln oder mit andern werden ferner erlassen und (meist) zu eigner Erhebung überwiesen carrigium, decimae, inferendae, paraveredi, pascuarium, pensio, pensum, scarae, steora[3]). Gewiß unrichtig hat man[4]) gemeint, in solchen Fällen sei den Beamten nur verboten worden, die Leistung von den Immunitätsleuten selbst zu erheben, das Kloster aber sei leistungspflichtig verblieben. Vielmehr ist rechtlich[5]) das durch die Verleihung berechtigte Subject nur das Kloster unmittelbar: die Klosterleute werden nur mittelbar berechtigt: zunächst wird das Kloster, erst folgeweise werden die Klosterleute befreit, vorbehaltlich gewisser in der Urkunde ausgenommener Leistungen, z. B. Einquartierung und Verpflegung des reisenden Königs[6]). Folgeweise kann das Kloster zur Wahrung seines eignen Rechts den Klosterleuten verbieten, solche Leistungen zu machen[7]).

bb) Gerichtliche Immunität. Gestaltung der Gerichtsverhältnisse in den Immunitäten.

Zu den früheren Verboten: causas audire, freda exigere, fidejussores tollere tritt jetzt auch das Verbot bannos poscere, exigere[8]). Das Vorrecht bezüglich des Gerichtswesens bestand darin, daß die Kirche[9]) einerseits die Friedensgelder für Verletzungen durch Fremde[10]) selbst bezieht, nicht, wie sonst, der Fiscus, andrerseits die

---

causas audire, judicia diffinire, fidejussores tollere) functiones; freda scheint zuweilen all das umfassen zu sollen: cum omnibus fredis, aber auch daneben: et publicae redhibitiones, alle herkömmlichen (consuetudines).

1) S. oben VIII. 5. S. 94: Th. v. Sickel I. S. 45. III. S. 24 (interpolirt).

2) II. S. 73.

3) S. alle diese VIII. 5. S. 51, 75 f.

4) Eichhorn § 172, dagegen Waitz IV. S. 313.

5) Dies fehlt bei Waitz a. a. O.

6) servitium, s. VIII. 5. S. 76; in der Stelle bei Eichhorn ist übrigens nach Waitz vielmehr parere imperio zu lesen.

7) S. die Urkunde Karls bei Waitz IV. S. 313: den Beamten verbietet der König das imponere, den Klosterleuten er (und das Kloster) *impendere* censum.

8) S. die Aufzählung der öffentlichen Leistungen, die erlassen werden, VIII. 5. S. 75, 94; am Häufigsten werden erlassen das Hausen, Hofen und Bewirthen (mansiones vel paratas facere).

9) Wir setzen diesen als den häufigsten Fall voraus; über die Immunitäten der Krone und der Laien s. oben S. 172, 174.

10) Z. B. Tödtung eines Unfreien der Kirche durch einen Fremden, Mittelrh.

von Immunitätsleuten verwirkten Friedensgelder selbst erhebt und behält, nicht an den Fiscus abliefert[1]).

Was die Gerichtsbarkeit anlangt, sind nun auseinanderzuhalten die Verhältnisse der Immunitäten im Allgemeinen, dann die der kirchlichen und der fiscalischen, wobei allerdings verwirrend eingreift, daß die Quellen am Häufigsten von den kirchlichen sprechen und oft zweifelig erscheint, ob das Gleiche (analog) von den übrigen gilt: nur unter solchem Vorbehalt kann die folgende Darstellung versucht werden.

Die Zuständigkeit gliederte sich nun folgendermaßen:

I. Ueber seine Unfreien, falls nur solche betheiligt sind, richtet der Eigenthümer als solcher, nicht als Immunitätsherr: allmälig nicht mehr nach Willkür, sondern nach Hofrecht[2]).

II. Freie Immunitätsleute:

1) Erhebt ein Auswärtiger schwere Strafklage (causa major) gegen solche, muß der Herr — er ist der rechte Beklagte — kraft seiner mithio-Pflicht[3]) sie vertreten vor dem Grafengericht[4]): selbst oder durch seinen Privatbeamten (Kirchen durch den advocatus), aber er darf sie auch vertreten kraft seines Immunitätsrechts[5]).

2) Erhebt[6]) ein solcher Strafklage gegen einen solchen, so ist

a. in causae majores (Leib- und Lebens-Strafen) der Angeschuldigte ebenfalls von dem Herrn vor den statlichen Richter zu stellen;

b. in causae minores richtet der Herr selbst oder durch seinen Privatbeamten (Kirchen durch den advocatus)[7]).

Urk.-B. I. N. 90; über luminaria daselbst, s. S. 188, Anm. 11 (oft), Du Cange V. p. 152. Waitz S. 449 hält dies für das jüngere Recht von den beiden: aber das älteste war das dritte, die Freiung.

1) S. den schönen Beleg bei Waitz IV. S. 448, Mittelrh. Urk.-B. I. Nr. 24.

2) S. VIII. 2. S. 225 f. als Verletzer oder Verletzte; über Unfreie in Mischfällen s. VII. 1. S. 290.

3) VII. 1. S. 24.

4) l. c. in mallo legitimo comitis.

5) Böhmer-Mühlbacher N. 683 (von a. 819) liberi homines (ecclesiae Parisiensis).

6) una cum advocato ecclesiae l. c.

7) Jetzt (über die merovingische Zeit VII. 3. S. 559) werden ausdrücklich die (geistlichen) Immunitätsherrn (Trier a. 772, Metz a. 775) ermächtigt, ihre Leute durch eigne Beamte richten zu lassen, sie nicht vor die statlichen Gerichte zu

3) Ueber Auswärtige ist selbstverständlich nur das statliche Gericht zuständig:

a. die Immunität selbst klagt durch ihren Herrn oder dessen Vertreter: z. B. wegen Besteuerung durch den Grafen oder Verletzung ihrer Gerichtsbarkeit vor dem König,

b. für Immunitätsleute hier zu klagen hat der Herr oder dessen Vertreter gegenüber dem Stat das Recht kraft der Immunität und die Pflicht gegenüber dem Angehörigen kraft der mithio[1]): als der eigentliche Kläger gilt aber der Vertretene selbst, der sogar auf die Vertretung verzichten kann, die nur zu seinen Gunsten besteht.

4) Statusfragen, d. h. die Anfechtung der Freiheit eines bisher als Freier Lebenden durch die Anstalt oder einen Auswärtigen oder einen Angehörigen der Anstalt, sowie die Behauptung des Herrn, ein Beklagter gehöre (etwa sammt seiner Scholle) in die Immunität, entscheidet nur der statliche Richter, nie[2]) das Anstaltsgericht.

5) Klagen Auswärtige gegen Immunitätsleute in causae minores, so

a. können jene bei dem Immunitätsherrn klagen, vor dem sich der Angehörige einlassen muß; aber jene können auch,

b. wenn sie wollen, vor dem statlichen Richter klagen, vor welchem der Angehörige [wenn er will, vertreten durch den mithio-Herrn oder dessen Vertreter] sich einlassen muß. Dies ist für die merovingische Zeit anzunehmen[3]).

---

stellen. Waitz IV. S. 448—451 giebt den Text aus Beyers Urkundenbuch I. p. 28, vgl. aber dazu die Besserungen bei Brunner II. S. 298, der mit Recht fidem (nicht fredum) accipere liest, fides facta, d. h. gerichtlich versprochne (Buße): (ut) in eorum privatas audientias agentes ecclesiae .. unicuique directum facerent (d. h. Recht schaffen [ähnlich veritatem recipere Brunner, Zeugenbeweis S. 23]). Daß hier die Kirche auch die von Fremden zu zahlenden Friedensgelder empfangen soll, ist eine — damals noch — seltne Ausnahme (so mit Recht Brunner), zahlreiche Beispiele ausdrücklicher Gerichtsbarkeitsverleihung aus dem IX. Jahrhundert.

1) Oben VII. 1. S. 244.

2) Anders Brunner II. S. 301 für die Zeit vor Karls Gerichtsreform.

3) So richtig Waitz IV. S. 451, zweifelnd Brunner II. S. 301, der aber mit Recht nicht erst wie Waitz etwa a. 840, sondern jedesfalles schon etwa a. 750 die Aenderung eintreten läßt.

Allein

c. etwa seit König Pippin oder doch seit Karl[1]) muß der Kläger in solchen Fällen zunächst vor dem Immunitätsgericht klagen, vorbehaltlich der Berufung an den statlichen Richter wegen Urtheilsverweigerung, Verzögerung oder Falschurtheils, welches Rechtsmittel sich daher nicht wider den Verletzer, sondern gegen den Immunitätsherrn richtet[2]).

Im Allgemeinen entspricht hienach die Zuständigkeit des Immunitätsgerichts der des Vicars und Centenars[3]): wenigstens werden die criminales actiones[4]), die causae graviores[5]) wiederholt dem Grafen vorbehalten. Ob aber die Abweichungen, die nach der Gerichtsreform Karls erscheinen, darauf beruhen, daß diese Beschränkung der Zuständigkeit des Vicars (s. VIII. 3. S. 65) nicht auf alle Immunitäten übertragen wurde und daher deren Gerichtsbarkeit eine umfassendere blieb als die des statlichen Vicars[6]), oder ob in jenen Fällen das Privileg von a. 812 weiter gegangen war, steht dahin.

Ein Capitular Ludwigs gegen Mißbrauch der Immunität zur Rechtsweigerung scheint verloren[7]). Allgemeine Regelungen der Immunitätsverhältnisse waren unter Karl ergangen[8]). Karl befiehlt dem kirchlichen Immunitätsherrn, den von Außen in die Immunität geflüchteten Verbrecher dem Grafen auf dessen Verlangen auszuliefern: erste und zweite Weigerung wird mit 15 und 30 sol. bestraft, bei der dritten hat jener Schadenersatz und Bußen des Verbrechers zu übernehmen und der Graf holt sich den Flüchtling, falls nicht jener dessen Entkommen — ohne des Schwörers Schuld — beschwört: bewaffneter

1) a. 772, 775. Mühlbacher N. 142. 174.

2) Das hat Brunner II. S. 302 überzeugend dargethan; die Falschheit der hier verwertheten Urkunde für Le Mans Mühlbacher N. 972 steht nicht im Wege; die »familiaris justitia« hier entspricht der »privata audientia« in Karls Urkunde von a. 772; Ausgang war wohl die »familia« im römischen Sinn, aber erweitert: auf alle Immunitätsleute ausgedehnt; dies gegen Bethmann-Hollweg a. a. O.; zweifelnd Brunner a. a. O.

3) VIII. 3. S. 98, 106. 4. S. 65 f.

4) Const. v. a. 815 pro Hisp. c. 2. p. 262.

5) So ist auch zu erklären Böhmer-Mühlbacher N. 683.

6) So E. Mayer, L. Rib. S. 168, Brunner II. S. 302.

7) Vgl. C. I. 2. p. 289. c. 9. 23 (so Boretius) C. leg. add. a. 803. c. 2. C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

8) C. I. 1. a. 819. c. 2. a. 803. I. 2. l. c.

Widerstand gegen den suchenden Grafen wird unter Anzeige an den Herrscher mit der gleichen Buße wie Verletzung der Immunität — 600 sol. — bedroht[1]).

Die Gerichtsbarkeit wird durch die von der Immunität, zuweilen durch vom König oder seinen Vertretern ernannte „Immunitätsbeamte" (auch in letzterem Fall) ausgeübt, die dann auch in den Fällen, in denen Immunitätsleute vor den ordentlichen Gerichten Recht zu suchen, auch etwa zu geben haben, diese vertheidigen und vertreten[2]). Wie der königlichen ist der bischöflichen Richter Zuständigkeit in Strafsachen verschieden von der im bürgerlichen Verfahren[3]). Die Immunitätsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich auch über Freie eingeräumt[4]), das Grundeigen von Freien, das innerhalb des zu verschenkenden Gebietes liegt, kann nicht mit verschenkt werden[5]). Die Strafgerichtsbarkeit in casus majores steht nicht den Immunitätsgerichten, sondern dem Grafen zu[6]). In der Immunität von deren Beamten ergriffne Räuber — gleichviel, wohin gehörig — werden von diesen vor das Grafengericht gestellt: bei Verlust von beneficium und Amt (des Immunitätsherrn

1) C. I. 1. p. 113. a. 803; von dem Zufluchtrecht wird hiebei abgesehen: dies wirkt wie gewöhnlich, s. VIII. 5. S. 241.

2) Aehnlich wie nach dem alten mithio. Oben S. 191, 192.

3) C. Mant. I. 1. c. 5. p. 196.

4) Bouquet VI. p. 456, 458. a. 814.

5) C. I. 2. p. 457. a. 814.

6) So für Italien: Monum. Patriae I. p. 44 pro criminalibus culpis, de quibus sacerdotibus (= episcopis) et monachis (= abbatibus) non est licitum judicare ante comitem ejusdem loci et justitias reddant; justitiam, -as facere, reddere, accipere meist in diesem Sinn VIII. 4. S. 7, aber auch Gerichtsgebühren, s. oben VIII. 5. S. 55 f., und judiciaria, judicaria Gerichtsgebiet, s. oben VIII. 2. S. 24, Du Cange IV. p. 441, für Deutschland vgl. v. Sickel, Acta II. S. 225; mit Recht Waitz a. a. O. gegen Laferrières Meinung, die Immunität habe auch des Königs und des Missus Gericht ausgeschlossen. Eine Ausnahme scheint vielleicht ein Capitular Karls für Baiern zu enthalten C. c. a. 819 (nicht wie Waitz a. 803) c. 1 habeant ecclesiae earum justitias tam *in vita* illorum qui habitant in ipsis ecclesiis (d. h. auf Kirchenland) quamque in pecuniis et substantiis eorum. Anders Waitz IV. S. 455: allein wenn auch »justitiae« allerdings Rechte überhaupt, nicht nur Gerichtsbarkeit, bedeutet, so ist doch *in vita* (. . quam in pecuniis) offenbar von der Todesstrafe zu verstehen: man wird aber, da die Ausnahme die einzige wäre, an unfreie Hintersassen denken dürfen, wofür freilich sonst nichts spricht. Daher Walter § 109 den Blutbann der Kirche über freie Immunitätsleute hier verliehen annahm; auch bei den Förstern (s. VIII. 3. S. 152) gehören die causae criminales vor den Grafen Form. imper. 43.

oder des Beamten, also des Bischofs oder des Vogts?), ebenso für den Kronvassallen; wer kein beneficium hat, zahlt den Bann[1]). Das Zeugniß des Bischofs gegen einen in der Immunität ergriffnen Räuber rechtfertigt den Grafen, der daraufhin die Strafe an dem ihm Ausgelieferten vollzieht[2]).

Schreitet der Richter in Strafsachen von Amtswegen ein, muß der Immunitätsherr den Angeschuldigten ausliefern und zwar ganz regelmäßig: Raub und Münzverbrechen[3]) sind nicht die einzigen Fälle[4]), sondern nur besonders praktisch gewordne Beispiele. Bei Klagen von Fremden gegen Immunitätsleute ist der Bischof zu laden und dieser stellt sie durch den Dingvogt vor den Grafen[5]). Auch Strafklagen zwischen freien Immunitätsleuten, die an Leib und Leben gehen, gehören vor das Grafengericht; über Unfreie richtet der Herr (auch abgesehen von der Immunität [später nach Hofrecht]) selbst, aber auch über diese hat die Kirche wegen des defectus plenae lenitatis nicht den Blutbann[6]): dieser wurde daher ihrem Vogt vom König verliehen, wenigstens in nachkarolingischer Zeit. Auch Statusklagen gegen bisher als Freie lebende Immunitätsleute, die vom Immunitätsherrn oder von Andern als Knechte in Anspruch genommen werden, gehören vor den Grafen: ebenso Klagen um Allodgrundeigen von Freien, die — inselhaft — von Immunitätsgütern umschlossen waren, was später wenigstens vorkam, z. B. in Zürich. Casus leviores[7]) unter Immunitätsleuten wurden von dem villicus, major entschieden; gegen Fremde klagten sie vor dem Centenar unter Beistand ihres Vogtes[8]). Fremde konnten von jeher, mußten seit karolingischer Zeit diese vor dem Immunitätsgericht belangen[9]).

Nur im Wege der Urtheilschelte, auch der reclamatio, sowie wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege konnte der Fremde

1) C. I. 1. p. 48. a. 779. Die langobardische Fassung läßt den Säumigen zum Unschuldseid.

2) l. c. p. 49.

3) C. I. 1. p. 48. a. 779.

4) Wie Walter, R.-G. I. a. a. O.

5) Böhmer-Mühlbacher I. N. 683. a. 819.

6) Böhmer-Mühlbacher N. 1088. a. 845.

7) VIII. 4. S. 65.

8) S. »mithio« VII. 1. S. 246.

9) So gewiß richtig gegen Waitz IV. S. 451 Brunner II. S. 301, der mit Recht Böhmer-Mühlbacher N. 683. (a. 840 für Paris) für einen casus gravior und Nr. 737. a. 822 [für Poitiers] als Streit der Kirche selbst erklärt.

den Königsbeamten anrufen, vor dem aber nun der Immunitätsherr selbst oder dessen Vertreter, nicht der Beklagte, sich zu verantworten hatte[1]). Das Ergebniß ist also, wie oben S. 193 gesagt[2]): die Zuständigkeit des Immunitätsgerichts entsprach ungefähr der des Centenars und Vicars vor Karls Reformen[3]): diese den Vicar einschränkende Reform ward aber nicht in allen Fällen auf die Immunitäten angewendet, so daß diese häufig die alte, weitere Zuständigkeit beibehielten: jedesfalles fehlt es an gleichmäßiger Durchführung der Aenderung in den Immunitäten.

Suchen wir nun das Sonderrecht der kirchlichen Immunitäten genauer festzustellen[4]).

Die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeitsverhältnisse der kirchlichen Immunitäten wurden schon in merovingischer Zeit anerkannt und diese allmälig erweitert[5]): in karolingischer werden die freien Hintersassen der Kirchen-Immunitäten nicht vor den Königsbeamten geladen, sondern vor den Immunitätsbeamten: so nach Karls Immunitätsbriefen für Trier und Metz von a. 772 und a. 775[6]), deren zweifellose Echtheit man[7]) nicht anfechten sollte. Im Uebrigen kann für die Zuständigkeitsabgränzung auf Früheres[8]) verwiesen werden, wo diese Entwickelung bis in die karolingische Zeit hinein verfolgt wurde. Der Klostervogt, advocatus monasterii, vertritt die Immunitätsleute vor Gericht[9]).

Statt des von einem Fremden beschuldigten Kirchenangehörigen wird die Kirche selbst, vertreten durch ihren Vogt[10]), vom Grafen ge-

---

1) So folgert Brunner II. S. 302 aus der gefälschten Urkunde für Le Mans Böhmer-Mühlbacher Nr. 972, angeblich von a. 840, in Wahrheit wohl c. a. 860 geschmiedet: die Fälschung steht daher nicht im Wege: sie lehrt, was man in dieser Zeit als wahrscheinlich, als glaubhaft voraussetzt.

2) Vgl. Ernst Mayer, Lex Rib. S. 167 f., Brunner a. a. O.

3) Oben VIII. 3. S. 67.

4) Waitz IV. S. 452. Wickede, Vogtei S. 43.

5) VII. 3. S. 562.

6) Böhmer-Mühlbacher Nr. 142. 147. VII. 3. S. 563.

7) Löning II. S. 734.

8) Band VII. 3. S. 560 f.

9) Bouquet VIII. p. 391.

10) Noch weiter gehende Freiung, wonach auch in solchen Fällen nur die »privatae audientiae« der Immunität richten sollen, ist seltenste Ausnahme: s. die verbesserte Abschrift der Urkunde Karls für Trier bei Waitz S. 451, der ihre Echtheit gegen Bethmann-Hollweg II. S. 49 mit Recht vertheidigt; die Regel ist das im Text Gesagte, Waitz zweifelt mit Unrecht.

geladen, der Beklagte erscheint aber neben dem Vogt[1]). Händel unter den Immunitätsleuten werden — ohne die Statsbeamten — durch die Immunitätsbeamten (Vogt, vicedominus) gerichtet. In dem Streit[2]) über ein hiebei angewendetes Hofrecht ist einzuräumen, daß damals[3]) noch[4]) nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Personalitätsprincip, lex loci) gerichtet wurde[5]) über Freie, aber allmälig gegen Ende der Karolingerzeit begann sich manchenorts ein Hofrecht[6]) für Unfreie zu entwickeln, das, gerade von diesen Immunitätsgerichten ausgebildet und angewendet, noch später dann auch auf Halbfreie (und Freie) ausgedehnt wurde. Haben auf Kirchengütern die villici wie auf Krongütern Gerichtsbarkeit[7]), so ist wohl nur an Immunitäten[8]) und an niedre Gerichtsbarkeit zu denken.

Die Ausdehnung des Privilegs dahin, daß der Kläger erst nachdem er die Immunitätsrichter, dann den Bischof selbst erfolglos angerufen, das statliche Gericht angehen darf, ist selten: und in den meisten Fällen gefälscht[9]). Nach Karls Reformen[10]) mußten die Freien der Immunitäten wenigstens als Schöffen das echte Ding suchen[11]). Aber Ludwigs Nachfolger haben die Bevorrechtung so maßlos erweitert, daß Immunitätsleute überhaupt nur noch vor ihrem Vogt Recht zu geben hatten, und die Ausdrücke sind oft so allgemein[12]), daß man zweifeln mag, ob sich das auf die (seit Karl abgegränzten) causae

1) Urk. Ludw. p. 525.

2) Zwischen Waitz II. S. 379. IV. S. 450, Walter § 109 einerseits und Eichhorn § 86, Bethmann-Hollweg, Städtefreiheit S. 92, Civ.-Proc. II. S. 49 andrerseits.

3) VIII. 4. S. 11.

4) Wie früher VII. 3. S. 5 f.

5) So Waitz.

6) Aber das secundum consuetudinem ante comitem .. justitiam reddant et accipiant Walter, C. I. G. II. p. 354 geht nicht auf das materielle Gewohnheitsrecht, sondern auf die herkömmliche Zuständigkeit im Proceß.!

7) Urk. Ludwigs p. 631 (echt?) ministri rerum(?) judices villarum.

8) Anders Waitz IV. S. 467.

9) Th. v. Sickel, Acta p. 399; über das Eingreifen der missi auch in Immunitäten s. Walter, C. I. G. II. S. 354: nur in Nothfällen, regelmäßig richtet in der Immunität deren Vogt.

10) S. diese VIII. 4. S. 58.

11) So ist wohl zwischen Sohm bei Wetzell, C.-Pr. S. 362, und Waitz IV. S. 452 zu entscheiden.

12) S. Waitz IV. S. 452.

minores beschränkt, was aber doch wohl[1]) anzunehmen ist[2]). Merkwürdig ist, daß auch außerhalb der Immunitätsgränzen gelegene Grundstücke der Immunitätsleute dem Immunitätsrecht angehören[3]). Dem Immunitätsgericht entzogen und dem statlichen Richter vorbehalten blieben die schwereren Straffälle, die freilich, auch nach Karls Abgränzung von casus majores und minores[4]), noch schwankten: jedesfalles der „Blutbann", die Todesstrafe, nach der gewöhnlichen Vollstreckungsart der Galgen, stips[5]), benannt: auch wohl die „Grafensachen", daher heißt es stips et comitatus[6]).

Meist geht freilich die Zuständigkeit auf causae minores, mit fredum und bannus[7]), nicht auf schwerere Strafrechtsfälle, in welchen vielmehr der Angeschuldigte ausgeliefert werden muß: so bei Raub[8]) und Münzverbrechen[9]), nicht nur[10]) bei handhafter That, wo ja das »praesentare« wegfiel; wohl aber stets[11]), wo der Richter von Amtswegen verfolgt. Dagegen beruht es nicht[12]) auf dem Immunitäts-, sondern auf dem alten Genossengerichts-Gedanken, wird — allerdings jetzt auch wie die Immunität durch königliches Privileg — gewissen Gruppen die Gerichtsbarkeit über ihre Genossen eingeräumt: so jenen Spaniern[13]) und den königlichen Forstleuten in den Vogesen[14]).

Auf den Kronimmunitäten hält der villicus (= judex) Gericht wie über die Kronknechte[15]), auch fiscalische, über alle von der Krone

---

1) Mit Waitz IV. S. 453.

2) Das ist aber doch mehr als ein bloßer Sühneversuch, ein „Ausgleichverfahren", wie Wetzell S. 363.

3) Grandidier p. 212 (ich entnehme dies Waitz) nec super eorum causas (= res) nec super familias eorum intus vel foris concessas; sehr weit geht Mon. Boica XXVIII. 1. p. 46, wonach jeder Heerbann und Gerichtsbann der Statsbeamten ausgeschlossen wird, wie über Freie so über „Slaven", aber nur so lang der Vogt die Rechtshilfe gewährt.

4) VIII. 4. S. 65.

5) Du Cange VII. p. 600, schon a. 627.

6) S. aber gegen die Fälschungen Th. v. Sickel, Acta II. p. 442.

7) Form. imper. 43. Const. de Hisp. v. a. 815. I. 2. c. 2.

8) Cap. Haristal. v. a. 779. I. 1. c. 9. p. 48.

9) Ed. Pist. C. II. 2. p. 317. c. 18. a. 864.

10) Wie Brunner II. S. 300. 11) So richtig Brunner II. S. 300.

12) Wie Brunner II. S. 299. 13) l. c. für causae minores.

14) Form. imper. 43. VIII. 3. S. 152.

15) Mit Unrecht bestreitet Waitz IV. S. 463 Strafrecht gegen Unfreie: ist deren Hinrichtung nur „Züchtigung"? S. die Drohung Ludwigs C. Worm. a. 829. c. 9. II. 1. p. 16 ne *impune* fiant.

durch Landleihe oder persönliche Bande abhängigen Freien [in Strafsachen aber nur in leichteren Fällen, etwa wie sonst der Centenar] im Verhältniß untereinander: gegenüber Auswärtigen gelten für unfreie wie freie Immunitätsleute die allgemeinen Rechtsgrundsätze[1]); die Unfreien vertritt also der villicus vor dem Grafengericht.

Auf den Krongütern üben die Gerichtsbarkeit wie von jeher schon unter den Imperatoren und auch im Gotenreich[2]) die actores[3]). Wurden Domänen verschenkt oder verliehen, so erhielten die neuen Besitzer oft ebenfalls Gerichtsbarkeit über die Grundholden, ohne daß[4]) nothwendig damit volle Immunität auch in anderen Beziehungen verknüpft war: so die in Septimanien angesiedelten Flüchtlinge aus Spanien[5]). Nur einen gefreiten Gerichtsstand, also nur negative, nicht auch positive Immunität, in Wahrheit also nicht Immunität im sonstigen damaligen Sinn[6]), hatten die königlichen Förster (ministri): sie wählen jährlich drei aus ihrer Mitte und diese allein richten über sie (abgesehen von causae criminales majores), und zwar über freie und unfreie: die Förster der Kirchen (wohl nur der immunen?) werden ihnen gleich gestellt[7]).

cc) Immunität im Heerbann.

Die Befreiung der Immunitätsleute von allen Statslasten — auch der Wehrpflicht — bewog gar viele Freie, „nicht der Mangel", ihre Gütlein einer Kirche aufzulassen, und zwar unter Zins an die Kirche, aber frei von allen Statslasten zurück zu empfangen[8]).

---

1) C. de vill. I. 1. c. 4. 52. 56. So ist zwischen Eichhorn § 86 und Waitz a. a. O. zu unterscheiden und zu entscheiden, vgl. C. Carisiac. II. 2. a. 873. c. 3, nicht eine Ausnahme, wie Waitz will.

2) VI.[2] S. 342.

3) Cap. de villis c. 56. p. 88. Gareis a. a. O.

4) Anders, scheint es, Brunner II. S. 299.

5) Const. Ludov. I. de Hisp. I. 1. v. a. 815. c. 3. p. 262. (c. 2 regelmäßig ist der Finanzbeamte nur für causae minores zuständig).

6) Anders Waitz IV. S. 457.

7) Form. imper. 43. VIII. 3. S. 152.

8) Lothar C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 2. p. 330 ut liberi homines qui *non propter paupertatem*, sed *ob vitandam reipublicae utilitatem*, fraudolenter ac ingeniose res suas ecclesias (l. is) delegant easque denuo sub censu utendas recipiunt ut quousque ipsas res possident hostem et reliquas publicas functiones faciant: quod si jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi comitibus permittimus per ipsas res (d. h. an ihrem Grundbesitz, als ob er noch ihr

Auch in Bezug auf den Heerbann ist die Entwickelung genau dieselbe. Zuerst ergeht das Verbot an die Statsbeamten (die Immunitätsleute aufzubieten oder) von den Ausbleibenden die Heerbannbuße zu erheben: also Verzicht der Krone (— negative Immunität —) unter Verbot des introitus. So schon das merovingische Privileg für Speier[1]). Zweifelig ist, ob hier und in ähnlichen Urkunden[2]) auch der Waffendienst (neben der Buße) erlassen wird: doch ist das wohl anzunehmen[3]), da ja auf die Bestrafung des Ausbleibens verzichtet und dem Bretonenfürsten Solomo das Ausziehen selbst erlassen wird[4]). Allerdings sind es oft Fälschungen, welche die Befreiung auch vom Waffendienst selbst, nicht blos von der Geldbuße, beweisen sollen[5]). Später trat aber das Positive der Immunität hinzu, wonach der Bischof oder Abt das Heerbannrecht durch Aufgebot selbst ausübte und die verwirkten Heerbannbußen einzog. Meistens freilich beschränkt sich die Freiung auch jetzt darauf, daß der Bischof entscheiden darf, ob er mit den Seinen ausziehen wolle, oder daß er die Mitzunehmenden auswählt[6]).

Zuweilen wird die Freiung vom Heerbann unter einer Gegenleistung gewährt: Vertheidigung einer Burg und Zahlung eines (nothwendigen) „Jahres-Geschenkes"[7]). Erst wenn der Vogt der geistlichen Immunität diese nicht genügend im Ding und im Heer vertritt, können die Immunitätsleute vom Grafen herangezogen werden[8]). Auch beschränkt kann die Freiung verliehen werden: so nur für die Zinsleute (tributarii), nicht aber für die höheren Beneficiare eines Klosters[9]).

Allod wäre) nostra non resistente emunitate, ut status et utilitas regni hujuscemodi adinventionibus non infirmetur.

1) VII. 2. S. 558, bestätigt von Karl, Böhmer-Mühlbacher 245.

2) Bei Waitz IV. S. 600 für Prüm von Karl, Ludwig, Lothar.

3) Anders Waitz a. a. O.

4) Von Ludwig bei Waitz IV. S. 600.

5) S. Beispiele bei Waitz IV. S. 600—603; echt die bei Böhmer-Mühlbacher von a. 817 für St. Maixent. Waitz hat S. 603 in manchen Fällen die früher bestrittene weitere Ausdehnung zugegeben, aber scharfsinnig gezeigt, daß schon damals die Auslegung der Privilegien zweifelhaft war.

6) Waitz, Forsch. IX. S. 406. Böhmer-Mühlbacher 517. 683, nur mit ihrem Bischof ziehen die homines und nur die von ihm gewählten ziehen aus; über die drei Classen von Klöstern, die Waffendienst und Geschenke (14), nur Geschenke (16), nur Gebete (45) zu leisten hatten, s. oben VIII. 5. S. 103 und S. 170; volle Befreiung enthalten auch die von v. Roth S. 405, Waitz IV. S. 602 angeführten, von Waitz bezweifelten Fälle.

7) Böhmer-Mühlbacher 667, dazu v. Roth, Ben. S. 602.

8) Monum. B. XXVIII. 1. p. 46.

9) Böhmer-Mühlbacher 900.

Noch verderblicher als durch die Vassallität lösten sich hiedurch im Heerwesen die altgermanischen Grundlagen auf. Nachdem geraume Zeit die Wehr- (und die Wacht-)Pflicht von der Immunität ausgenommen war, wird nach Karl auch die Heerbannbuße von den Immunitätsleuten nicht mehr der Krone, sondern dem Immunitätsherrn entrichtet[1]).

7. Immunitätsbeamte.

Selbstverständlich übten die Immunitätsherrn diese Rechte durch ihre (Privat-)Beamten[2]) aus: so Sanct Victor bei Arles durch seinen vicedominus, dessen ministerialis und mehrere Gehilfen, participes[3]). Daher haben auch Weltgroße wie Bischöfe[4]) unter ihren Ministerialen telonearios[5]). Der Vogt der Immunität wird aber oft vom König bestellt[6]).

Weltliche Große als Immunitätsherrn üben die Hoheitsrechte (Gericht, Polizei, Finanz) selbst aus[7]) oder durch Vertreter, die ebenfalls advocati heißen. Das sind wohl die advocati der Grafen manchmal[8]), diese richten auch[9]).

Aus ganz ähnlichen Gründen wie aus denen bei den Westgoten die Zuständigkeit des königlichen villicus, actor auch über nicht zur villa gehörige, benachbarte freie Grundeigner ausgedehnt wurde[10]), geschah dies jetzt mit den Immunitätsrechten im Frankenreich: gewiß häufig zu deren wirthschaftlichem und allgemeinem Vortheil und auf ihr eigenes Verlangen [s. oben S. 199]. Meistens, wenn auch nicht immer, hat es diesen Sinn, wenn der König Freie, auf deren Allod (nicht Unfreie oder Halbfreie oder Grundholden oder Vassen der Krone) einem Kloster, auch etwa (selten) einem Weltgroßen überweist. So

---

1) S. oben VIII. 3. S. 256, 285.

2) Oben VIII. 3. S. 205.

3) Guérard, Cartulaire de St. Victor I. p. 34 absque blandimento, Vergütung? S. Du Cange I. p. 676 de comitibus et vicariis Arelatensibus. S. oben VIII. 5. S. 242 f.

4) C. de rebus exerc. I. 1. p. 164. a. 811. c. 4.

5) Alkuin, epist. 213.

6) Wilmans, Kaiser-Urk. I. p. 172 coram advocato a nobis constituto.

7) So viele Kronvassallen C. Harist. I. 1. a. 779. c. 21.

8) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 471.

9) Eichhorn § 164 fand in solchen zuweilen den vicarius, Waitz will immer nur solche private Vertreter darin finden (?).

10) VII. 2. S. 344.

ist das Unmögliche einer Schenkung oder Vertauschung von Freien, die oft die Urkunden auszusprechen scheinen, vermieden: die Rechte der positiven Immunität werden auf Freie, die nicht Immunitätsleute sind, ausgedehnt, vom Stat abgetreten.

Selbstgesetzte Schranken gleich den Immunitätsverleihungen sind die [1]) den Istrianern eingeräumten Rechte, auch ihre weltlichen Beamten zu wählen.

c) Schranken der Immunität. Ausnahmen. Verwirkung zur Strafe.

Immunitäten als Ausnahmerechte werden auf das Engste ausgelegt; daher befreit der Zoll-Immunitätsbrief für ein Gebiet nicht den Eigner von der Verzollung an andern Orten königlicher Zollstätten. Schon aus dem Römischen stammt die lange beibehaltene Ausnahme gewisser Leistungen von der sonst durch die Immunität gegebnen Freiung: schon der Codex Theodosianus [2]) nimmt Brücken- und Straßen-Baupflicht aus: auch sonst immune Stats- und Kirchen-Güter tragen diese Last: dies wird merovingisch und karolingisch wiederholt [3]). Ausgenommen von der negativen Immunität sind auch später ganz regelmäßig drei Leistungen: Heerbann, Wacht und Brückenbau, d. h. diese sind von den Bewohnern der Immunität unweigerlich zu leisten und zwar an den Stat, nicht an die Kirche, die nicht etwa Ähnliches geleistet verlangen darf. Zuerst begegnen diese drei dann oft wiederholten Ausnahmen in der Urkunde Karls für Metz von a. 775: allein es wäre wohl denkbar, daß schon früher geltendes Recht hier nur neuerdings hervorgehoben wird [4]). Aber wie die Leistungen [5]) für Brücken werden [6]) jetzt auch Heerdienst [und Wachen-Reihen-Dienst] zuweilen von der sonst gewährten Freiung ausgenommen [7]).

1) Von Ludwig: Carli, Antich. Ital. IV. p. 12.

2) XV. 3. 6. [von a. 423].

3) C. C. I. 1. p. 192. a. 782—786 für Italien.

4) p. 728, s. oben VIII. 5. S. 87; de tribus causis, de hoste publico, hoc est de banno nostro quando publicus promovetur, et wacta (s. VIII. 3. S. 265 f., Du Cange VIII. p. 398) vel pontes componendum; über das später an Stelle der (erloschenen!) Wachtdienste tretende „Burgwerk", d. h. Frohn beim Burgenbau s. Waitz IV. S. 315, seltener sind Ausnahmen bei der Straßenbaufrohn, s. oben VIII. 4. S. 242 f., C. Pippini Ital. I. 1. c. 4.

5) Waitz IV. S. 35.

6) Band VII. S. 146.

7) Karl für Metz, Böhmer-Mühlbacher N. 174.

Da die Jahrgeschenke[1]) überhaupt nicht oder nur halbwegs oder erst spät als Zwangsleistungen erscheinen, sind sie regelmäßig durch die Immunität nicht ausgeschlossen[2]). Jedoch zumal nach Karl werden auch die bisher vorbehaltenen Ausnahmen der Immunität unterstellt: Brückenbau, Pfalzenbau, Geschenke, Unterhalt des Königs bei Besuchen[3]). Auch beschränkte Immunität — Immunität unter Vorbehalt gewisser Frohnden, z. B. Gespannfrohnden[4]) — wird verliehen.

Wie früher[5]) wird die Freiung oft auf eine bestimmte Zahl von Schiffen oder Wagen oder Lasten oder eine gewisse Menge der einzelnen Waren je für ein Jahr beschränkt[6]).

Karl beschränkt bei Bestätigung die Immunität der Metzer Kirche, sofern deren freie homines wegen Nachlässigkeit im Wehr- und Wacht-Dienst und Brückenbau von den Statsbeamten, nicht von denen der Immunität gerichtet werden sollen[7]). Später wird das Beschreiten der Immunität bei dem dritten Ungehorsam überhaupt an die Vorentscheidung des Königs geknüpft[8]).

Der Stat erhebt die nicht erlaßnen Leistungen von den Immunitätsbewohnern nicht durch seine Beamten (die ja das gefreite Gebiet nicht betreten dürfen), sondern durch den Immunitätsherrn und dessen Beamte, die das Entrichtete an den Fiscus einsenden[9]). Auch behufs nachdrücklicher Verfolgung besonders gemeinschädlicher Verbrechen werden Ausnahmen aufgestellt: den Falschmünzer darf der Graf sich auch aus der Immunität holen[10]).

Den König selbst schließt die Immunität mit ihrem Beschreitungsverbot nicht aus. Nur ganz schüchtern wird er gemahnt, daß durch (sein weibliches und sonstiges Gefolge und) „längeren", „dauernden" Gastbesuch des Königs die Immunität verletzt werde[11]). Wir sahen[12]),

---

1) Oben VIII. 5. S. 101.

2) Ueber eine zweifelige ausdrückliche Ausnahme Ludwigs s. Waitz IV. S. 316.

3) Beläge bei Waitz IV. S. 316.

4) D. K. Pertz N. 54.

5) VII. 3. S. 555.

6) 2 Schiffe, Bouquet V. p. 764, aber auch bis zu 6 (Form. imper. 20) und mehr.

7) Bouquet V. p. 728. a. 775.

8) C. I. 1. p. 181. a. 804—813.

9) Capit. Mantuan. II. c. 5. p. 197. [anno?].

10) Ed. Pist. C. II. 2. p. 311. a. 864. [25. Juni].

11) C. II. 2. p. 405. a. 845.

12) VII. 3. S. 556 f.

daß die Urkunden, in denen die verleihenden Könige auch sich selbst und ihre Nachfolger ausschlossen, falsch sind [1]).

η) Politische Wirkungen der Immunitäten.

Die Immunitäten bewirkten in der empfindlichsten, auch urkundlich erkennbaren Weise die Auflösung des alten Statsverbandes, indem jetzt nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer Grafschaft wirthschaftlich, gerichtlich, polizeilich das Wichtigste war: vielmehr wurden die so zahlreichen zu einer fiscalischen, kirchlichen oder weltadeligen Immunität gehörigen Güter und Menschen vor Allem als solche Zugehörige bezeichnet: westlich vom Rhein ist das so häufig, daß die zu einem comitatus gehörigen nahezu nur noch die Ausnahme bilden. So liegt ein „Fiscus" im Gau von Metz zwischen drei Grafschaften [2]). So wurden unter Ludwig schon die Unterthanen unterschieden als homines regii aut abbatiales aut episcopales aut comitales [3]).

Es leuchtet ein, daß die ganze Einrichtung gar sehr die statliche Rechtspflege hemmen, verzögern, vereiteln konnte: das soll zwar nicht geschehen [4]), geschah aber doch und die Vorbeugungen fruchteten nicht viel. Die Kirchen sollen Räuber, die in die Immunität geflüchtet, vor den Grafen stellen, widrigenfalls dieser bei hartnäckigem Ungehorsam ihn brechen und die Buße von 600 sol. erheben darf [5]). Vor Allem die missi sollen solche Mißbräuche verhüten, strafen, den Rechtsgehorsam der Immunitäten erzwingen, auch wenn die Urkunden ihnen verbieten [6]), bei ordentlichem Verhalten der Kirche einzugreifen: ein seltsam Zwangsmittel war das Recht, auf Kosten der Ungehorsamen zu leben [7]).

---

1) S. Waitz IV. S. 301; »nec regalis sublimitas nec judicum seva cupiditas« Migne XCVI. p. 1532.

2) Bouquet VIII. p. 394.

3) Bouquet VI. p. 674, allerdings könnte homines hier auch — fast wahrscheinlicher — Vassi, nicht Immunitätsleute bedeuten.

4) C. miss. I. 2. a. 819. p. 289. c. 9 de his qui per occasionem immunitatis justitiam facere renuunt.

5) C. Harist. a. 779. I. 1. c. 9. C. leg. add. l. c. a. 803. c. 2, auch noch a. 873. II. 2. C. Carisiac. c. 2.

6) Mon. Patriae I. p. 59 nullus judex publicus, nullus missus discurrens.

7) C. Aquisgr. I. 2. a. 819. c. 23, s. oben VIII. 4. S. 150, ebenso Graf und missus, um auf Kronimmunitäten von deren Beneficiaren die Rechtspflege zu erzwingen.

König Pippin schärft einmal ganz allgemein die Einhaltung der Immunitätsrechte ein[1]). Allein das Wohl des States verlangte viel mehr die Eindämmung als die Vermehrung und Rechtsmehrung der kirchlichen Immunitäten.

Karl hat diese Entwickelung nicht angehalten[2]), wie seine zahlreichen Verleihungen beweisen, dagegen Ludwig sie noch gesteigert[3]): er hat die Bischöfe, „die Fürsten des Himmels sind", zu „Fürsten des Reiches" gemacht[4]), was sie freilich auch früher schon geworden waren. Daß er dabei den Wünschen des Vaters entsprach und die gleiche Freigebigkeit wie dieser bewährte, kann daran nichts ändern[5]). Treffend hat man[6]) bemerkt, daß er durch strafferes Anziehen des statlichen Rechts gegenüber den Immunitäten, zumal durch Einsetzung und Ueberwachung ihrer Vögte[7]), der Gefährlichkeit dieser Einrichtung zu begegnen trachtete: allein folgestreng durchgeführt hat auch er dieses Streben nicht: hat er doch selbst die Zahl der geistlichen Immunitäten vermehrt, ihnen oft die Wahl des Vogtes frei und den Vögten häufig wichtige Befreiungen von Statslasten[8]) gegeben: so fahren diese Anstalten, zugleich Befreiungen von der Statsgewalt und Uebertragungen derselben auf Unterthanen, fort das Reich auf gesetzlichem Wege auszuhöhlen.

Schon Zahl und Inhalt der echten Urkunden hätte genügt, das Krongut zu erschöpfen: dazu trat nun aber die erstaunliche Menge von Fälschungen[9]), auf Grund deren Jahrhunderte hindurch in bösem

---

1) C. I. 1. p. 32. a. 754/5 ut emunitates conservatae sint.

2) Wie Waitz IV. S. 328 meint.

3) Anders Waitz a. a. O.

4) Helmold I. 4. p. 14.

5) Wie Waitz a. a. O.

6) Brunner II. S. 311.

7) Karl verlangt von ihnen den Treueid wie von seinen Beamten, Cap. miss. I. 1. c. 4. p. 67, und das Erscheinen vor dem Königsboten, Cap. de justitiis faciendis l. c. c. 2. p. 195, die pflichtlose Vögte absetzen sollen. Cap. miss. Theod. villa v. a. 805. l. c. c. 12. p. 124. Cap. incerti anni l. c. c. 3. p. 185.

8) Vom Heerbann, von allen Statslasten, s. die Stellen bei Brunner II. S. 311, der mit Recht die von Gaudenzi, un antica compilazione (1886) S. 33 behauptete westgotische Herkunft des (italienischen?) Capitulares II. c. 3. p. 128 widerlegt.

9) Waitz IV. S. 300. „Vielleicht auf keinem Gebiet ist die Zahl erdichteter oder verfälschter Denkmäler so groß wie eben bei den Urkunden der Klöster und Bisthümer, die sich auf die Immunität beziehen: spätere . . Ansprüche hat man

oder — von den getäuschten Nachfolgern der Fälscher — auch in gutem Glauben der Krone Gebührendes vorenthalten, Nichtgeschuldetes abgenommen wurde[1]). Eine Spur der Erkenntniß der Gefährlichkeit dieser Verleihungen begegnet nur einmal bei der ärgsten Herausforderung der Statsgewalt: übertragen die Eigner ihr Gut der Immunität lediglich, um es und sich den Statslasten, zumal dem Heerdienst, zu entziehen, es alsbald, lediglich mit leichtem Zins an die Kirche beschwert, zurück zu erhalten, sollen die Grafen trotz der Immunität die Erfüllung der Pflichten gegen den Stat erzwingen[2]).

---

hier fast überall in die Form alter Verleihungen gekleidet oder die echten Verleihungen erweitert und abgeändert, wie die spätere Zeit es zu erfordern schien . . Namentlich kann es . . zweifelhaft sein, ob man eine bestimmte Anwendung schon dieser Zeit zuschreiben darf oder nicht."

1) S. oben.

2) Weitere Immunitäten s. Bouquet V. p. 717 seq. für Argenteuil (a. 769), St. Stephan in Angers (a. 760), Hohenau (a. 770), St. Michael zu Vieux-Montier (a. 772), St. Germain bei Paris (a. 772), Metz (a. 775), St. Denis (a. 775 und Bestätigungen) ausgedehnt auf die neuen Schenkungen Karls in Italien, im Valtelin (p. 730, 731, 739, Bestätigung aller seiner Immunitäten p. 740), für Murbach (eben p. 698. a. 775), für Sanct Marcell zu Châlon-sur-Saône (Bestätigung) p. 742. a. 779, für Martin von Tours (Bestätigung) p. 747. a. 782, nochmal p. 764. (a. 800?), für Aniane p. 751. a. 787 (Neuverleihung sammt Schutz und freier Abtwahl), Neuverleihung für St. Victor zu Marseille p. 752. a. 790 (aber die für Le Mans p. 756 ist eine Fälschung, ebenso p. 766, 767), für das Karl so eben von seinem Erbauer geschenkte Kloster Charroux p. 762 (anno?) vor a. 800. „Unverbürgt" Th. v. Sickel, Neues Archiv III. S. 657. Böhmer-Mühlbacher N. 440 die Bestätigung für Ebersheim im Elsaß (Novient) Bouquet V. p. 775. a. 810. Unter Ludwig überschritt diese Selbstverstümmelung des Königthums jedes Maß: Böhmer-Mühlbacher zählt im ersten Jahr (814) an Bestätigungen und Neuverleihungen von Immunität, Schenkungen und Gewährung von freier Abtwahl auf 38: Ellwangen, Aniane, Douzère bei Orange, Sanct Severin bei Bordeaux, Bordeaux, Lausanne, Nonantula, Le Mans, St. Calais, Novalese, Hornbach (2), Halberstadt, Worms (2), Paris, Langres, Mâcon (3), Orléans (2), St. Aignan (2), Stablo und Malmedy (2), Lagrasse (2), Nimes, St. Denis (4), Marmoutier, Narbonne, St. Antimo, Jumièges, St. Hilaire; im Jahre 815: 38: St. Mesunis de Micy, Michelstadt, Vienne (2), Corbie, Prüm, Charroux, Aniane (2), Montiérender, Lorsch (2), Utrecht, Gorze, St. Pierre au Mont Blandin, Kempten, Vincenzo, Viviers, St. Maixent, St. Mihiel (2), Salzburg (2), Autun, Dalmazzo, Farfa (2), Neustadt im Spessart, St. Wandrille (3), Ile Barbe (2), Sanct Zeno in Verona, Berg im Donaugau, Psalmody bei Nimes, Malasti bei Carcassonne, Reichenau; im Jahre 816: 32: Reichenau, Bonmoutier, Sanct Gallen, Freising (2), Mâcon, St. Germain d' Auxerre, Méen, Cambray, Fulda, St. Mihiel (3), Vicenzo, St. Maur-des-Fossés (2), Farfa, Flavigny, Murbach (2), Trier, Straßburg

Ganz undenkbar ist aber doch, daß Karl II. Allen mit ihm a. 877 nach Italien Ziehenden Immunität für ihre beneficia und villae neu verliehen hätte: das — eine Maßregel von umfassendster Tragweite — wäre so formlos unmöglich gewesen: vielmehr bestätigt er nur und schärft bei Abwesenheit der Berechtigten besonders ein die bereits bestehenden Immunitäten[1]). Bischöfe haben schon a. 802 ganze Hundertschaften in ihrer Immunität[2]).

Gegen Beschränkung suchten sich die Kirchen dadurch zu schützen, daß sie sich in den Verleihungsurkunden die Immunität ausdrücklich für Grunderwerb jeder Art zusichern ließen, zumal auch für solche terrae oblatae[3]). Bedeutsam ist, daß zuweilen die Immunität für wirkungslos erklärt wird, wenn sie gegen Bestand und Wohlfahrt des Reiches verstößt[4]). In solchen Fällen scheint doch manchmal den Herrschern eine Ahnung aufzudämmern, wie schädlich diese Immunitäten — alle — für Bestand und Nutz des Reiches sind.

e) Die Kirche.

In manchfaltigen Zusammenhängen dieses Werkes war schon auf den mächtigen Einfluß der Kirche auf den Stat hinzuweisen: auch als „Schranke des Königthums" wirkt sie: vor Allem religiös und sittlich vermöge des immer steigenden und zuletzt durchaus herrschenden Theo-

---

(2), St. Germain-des-Prés, St. Martin zu Tours (4), Angers, Prüm, Montamiata, St. Seine. Im Jahre 817: 13: Rom, Sorèzes, Lodève, St. Gallen, St. Martin zu Tours, Limoges (2), Cruas, Solignac, Fibda, Murhardt, Tournay, also in 4 Jahren 123! Im Ganzen hab' ich 368 gezählt, das ergiebt für die 26 Jahre seiner Regierung jährlich 14, monatlich mehr als eine.

1) C. II. 2 p. 360: daher sub immunitate *maneant*.

2) C. I. 1. p. 93.

3) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 308, ausführlich Bouq. VIII. p. 515, zweifelhaft ob Neugart p. 331 wie für jede Art von späterem Erwerb z. B. auch durch Rodung, durch Bifang (aprisio) wie durch Tausch, andern Erwerb, Schenkung, zumal auch von in den geistlichen Stand tretenden Laien; auch hier zunächst nur mundeburdis, nicht immunitas, beide in der Stelle aus Muratori III. p. 188.

4) C. I. 1. p. 192. Pippin c. 4. C. I. 2. p. 319. c. 11. p. 330, oben S. 200, 199, Anm. 8: hier arglistige Entziehung von der Wehrpflicht: die Pflichtigen übertragen ihr Allod einer durch Immunität von jener Pflicht befreiten Kirche, erhalten es aber als Zinsgut zurück. Was steht I. p. 192: [p. 319 scubia publica sind excubia] auch hier quod ad utilitatem publicam regni nostri pertinet?

kratismus, der diese Jahrhunderte und zumal die Gedanken über das Verhältniß von Gott, Pabst, Kaiser, Kirche, Stat, Recht und Sittlichkeit erfüllte.

Gewiß war dieser Einfluß vielfach wohlthätig, zumal die Predigt von der Verantwortung des Herrschers für seine Regierung vor Gott. Allein leider konnte diese Predigt um so weniger alle bösen Leidenschaften der Herrscher im Zaume halten, als die Prediger selbst in böse Ränke und Frevel oft auf das Tiefste verflochten waren. Und ferner beschränkten sich gerade die Begabtesten und Eifrigsten dieser Prediger durchaus nicht auf die Seelsorge für die Herrscher: viele von ihnen trachteten nicht blos nach Beherrschung des einzelnen Kaisers, — nach planmäßiger Unterjochung des Stats durch die Kirche[1]).

Andrerseits haben[2]) doch keineswegs alle Arnulfingen wahrlich jene Lehren und Schranken gleichmäßig beachtet, Karl Martell am Wenigsten, seine Söhne mehr, aber was das Kirchengut anlangt, auch nicht nach den Wünschen der Kirche, und Karl der Große, der den Theokratismus und die Verquickung von Stat und Kirche auf den Gipfel trieb, hat die Kirche — sogar in Glaubensfragen! — schrankenlos beherrscht, geschweige seine Herrschaft über den Stat durch sie beschränken lassen. Mit Recht dagegen hat man[3]) hervorgehoben, daß der kirchliche Einfluß das Privatrechtliche, Persönliche, was noch dem merovingischen Königthum eignete, jetzt mehr verdrängt durch die Rücksicht auf die Gesammtheit, den Stat, das öffentliche Interesse, und richtig wird dies auf die Vertrautheit jener Gelehrten mit dem römischen Alterthum zurückgeführt: wir sahen, res publica für sich allein hatte den Römerstat bedeutet[4]): dasselbe gilt noch jetzt[5]), aber es ist höchst bezeichnend, daß nunmehr — erst nach a. 800 — oft auch das Frankenreich hierunter[6]) verstanden wird, d. h. das neue römische Kaiserreich

1) Wohlthätig wirkte die Kirche auch darin, daß die Beamten das Volk als von Natur der Obrigkeit gleichstehend ansehen, nicht als ihr eigen oder ihrem Ruhme dienend behandeln sollen, Jonas de instit. regali, d'Achéry p. 331; sie sollen Gott vor Augen haben C. I. 2. a. 823—825. p. 304. c. 8.

2) Arg übertrieben diesen an sich richtigen Gedanken Ozanam II. p. 346 und Martin II. S. 228 f.

3) Waitz III. S. 236.

4) VII. 3. S. 80.

5) Annal. Einh. 803.

6) So nennt Hinkmar l. c. den Herrscher die principalis potestas rei publicae praesidens. Allgemein res publica = Stat, Sedulius c. 4 regia potestas ad utilitatem rei publicae divinitus constituta.

fränkischer Nation; zumal auch die Finanzhoheit wird oft mit publicum (servitium, munus etc.) bezeichnet wie schon merovingisch [1]), aber auch die öffentliche Sicherheit, der Rechtsfriede [2]). Zumal die Kirchenfürsten unter Karls Nachfolgern, — so Agobard von Lyon, Hinkmar von Rheims, — in römischen Gedanken geschult und das Persönliche in der Herrschaft der Könige schon behufs Befreiung der Kirche bekämpfend, — betonen stark den »profectus publicus«, die »utilitas, salus publica« [3]): darunter waren eben auch die Vortheile der Kirche und ihre Freiheit gegenüber der erdrückenden Beschirmung, wie sie Karl geübt, verstanden.

Erst nach Karl und dem Verschwinden seiner großartigen Persönlichkeit heben jene kirchlichen Schriftsteller statt der germanischen Treue gegen die Person des Herrschers die Abstraction des States, der res publica [4]), hervor [5]): da wird dann die andre Abstraction — die Kirche — gar gern daneben gestellt oder Gott und die Kirche [6]).

Der schüchtern auftauchende Gedanke des Verrathes am Vaterland [7]) wird so von Anfang überwuchert von dem Gegensatz von Christenthum und Heidenthum: wer sich gegen das Reich mit heidnischen Nachbarn verbindet, wie Tassilo mit Avaren [8]), Pippin 864 mit Normannen [9]), ist zugleich Verräther des Glaubens. Daneben ist es unempfundene Redensart, wird gelegentlich auch einmal neben König, Palast, Franken die Liebe zu Volk und Vaterland angerufen [10]): viel schwerer wiegt auch hier die „Liebe zur Kirche", die „Ehrfurcht vor der Kirche".

Allerdings gewährte die theokratische Auffassung des Königthums, mehr noch dann des Kaiserthums der Kirche die Möglichkeit, den Herrschern deren Macht als ein Amt darzustellen, das nicht nur Rechte,

1) VII. 3. S. 6.

2) So a. 858 Annal. Fuld. rem publicam limitis Sorabici esse turbatam.

3) Agobard, Opp. I. p. 269. Neben der stabilitas *regni* wird die salus *patriae*, omnis populus gentis nostrae der Fürbitte empfohlen, Pippin Bouquet V. p. 722. 762.

4) So wird zuweilen der Gehorsam ausdrücklich als dem State geschuldet bezeichnet: reipublicae Const. Olonn. c. 2. C. I. 2. p. 328. a. 825.

5) Hinkmar Ann. Bert. 866 contra rem publicam agentem decollari fecit.

6) de regia persona c. 29 oder die öffentliche Sicherheit.

7) Wilda S. 986.

8) Urgesch. III. S. 1008.

9) Annal. Bertin. a. 864.

10) Zweimal in der Vita Walae c. 5. c. 8.

auch heilige Pflichten gegen Gott und die Unterthanen dem Gewissen auferlege. Allein Karl hätte sich dadurch an seiner, von der päbstlichen, überhaupt geistlichen Auffassung seiner Pflichten abweichenden Sinnes- und Handlungs-Weise nicht beirren lassen[1]): — er hat es gezeigt! Erst unter seinen schwächern Nachfolgern wird diese Sprache immer kühner im Zusammenhang mit der Erhebung der Kirche aus ihrer Abhängigkeit von a. 774—814. Erst jetzt sagt Bischof Jonas von Orléans in seiner für König Pippin a. 834 geschriebenen Abhandlung: der Herrscher hat für das »officium«, ja »ministerium«, das ihm um Gottes, nicht um der Menschen willen gegeben ist, Rechenschaft zu geben am Tage des Gerichts[2]). Aehnlich sein jüngerer Zeitgenosse Sedulius in der vermuthlich für Lothar II. (a. 841—870) bestimmten[3]) Schrift über die christlichen Herrscher[4]): der König hat eine Dienstpflicht, zu herrschen (ministerium regendi): er soll sich beherrschen, dann Frau und Kinder, endlich das ihm anvertraute Volk mit vernunftgemäßer, rühmlicher Leitung. Vollends der

1) Denn der Brief Cathvulfs an Karl von a. 775, Jaffé IV. p. 337, mit seinen 8 Säulen gerechten Königthums enthält doch nur gewöhnliches Moralisiren, wird auch Unheil als Folge von Ungerechtigkeit von Königen an alttestamentlichen wie an gegenwärtigen (Desiderius) Beispielen dargestellt; es ist noch nicht beachtet, daß den 8 „Säulen" 8 Segnungen Gottes an Karl entsprechen.

2) Jonas de institutione regia praefatio ed. d'Achéry I. p. 326 *officio* vobis a Deo commisso strenue fideliterque administrato. Vgl. über Jonas Ebert II. S. 225. Amelung, Leben und Schriften des Bischofs Jonas von Orléans. 1888. Dresdener Programm. Dazu neues Archiv XIV. S. 219. Die Bischöfe sagen dem König, die Gewalt des Herrschers sei bei verschiednen Gelegenheiten anders als es Gott gebeut in kirchliche Dinge hineingesprungen (prosiluerit), wie denn freilich auch die Bischöfe sich mehr als sie sollten mit weltlichen Geschäften und Sorgen abgegeben hätten, l. c. p. 50. Bitter klagen sie (a. 844) über Raub des Kirchenguts durch Laien, unter Mitschuld der Könige: sie sollen Karls und Ludwigs Beispiel im Kirchenschutz nachahmen, l. c. p. 38. a. 829, gern geben die Geistlichen, was das Bedürfniß des States erheischt, aus dem Kirchengut freiwillig gewähren, C. II. 1. p. 115. a. 844; auch wollen sie gar manche widercanonische Dinge, so die Ueberlassung von Klöstern an Laien um der Noth des States willen einstweilen noch mit Nachsicht hinnehmen, ganz wie zur Zeit der großen „Saecularisationen" VIII. 5. S. 150, 309. Für die Uebelthaten der Herrscher und der Unterthanen, die das Reich zerrütten, wird aber — wie billig — vor Allem der Teufel verantwortlich gemacht, II. 2. p. 313. a. 864.

3) Dümmler, neues Archiv IV. S. 315, XIII. S. 360f.

4) De rectoribus christianis ed. A. Mai l. c. VIII. c. 5. p. 151, dazu Ebert II. 5. S. 198. Pirenne, Sedulius de Liège S. 34. Ludwig wird c. 9 als verstorben vorausgesetzt.

ebenso geist- als ränke-reiche und herrschlustige Hinkmar von Rheims (a. 845—882), der für jene Hebung der Kirche so rastlos eiferte, hat seine ganze Schrift: „über die Person des Königs und des Königs ministerium" wesentlich in solcher Absicht geschrieben[1]). Aber schon Ludwig sagt das Concil von Paris von a. 829[2]): „es wird dem König zur Sünde angerechnet, vertraut er sein Amt (ministerium suum)[3]) ungerechten Richtern und Dienern (ministris) zur Ausführung an (— die Beamten verhalten sich also als ministri zum König wie der König zu Gott). Denn er darf sein Amt (ministerium) nicht lediglich durch andere verwalten lassen und sich davon fernhalten." Es ist bezeichnend, daß gleich nach Karls Tod solche „Königsspiegel" mehrfach auftreten.

Der früheste dieser Art, „die Königsstraße" von Smaragdus, d. h. der Weg, den ein guter König einzuschlagen hat, ist zwar noch in den letzten Jahren Karls (a. 806—813) entstanden, aber nicht an Karl, sondern an Ludwig als König von Aquitanien gerichtet[4]).

Von den altgermanischen Königspflichten und Königstugenden wissen diese Christenpriester nicht mehr Viel: zwar hebt Sedulius vor Allem die Pflicht freigebiger Spendung hervor, dann den Schutz der Schutzbedürftigen, die Rechtsgewährung und die Zuziehung der seniores und prudentiores zur Urtheilfindung: allein all das ist kirchlich-christlich gefärbt, wie denn Mitleid und Milde (!) als die Vorzüge gerühmt werden, die den großen Karl vor allen Herrschern der Erde zum Heiligsten gemacht, auch den frommen Ludwig geschmückt haben[5]). Die gottlosen Könige dagegen sind nichts als große Landräuber gleich grimmen Löwen und wüthigen Bären, Freunde der Bösen, Feinde der Guten, Knechte der Begier und der Habsucht, Sclaven jeder Ruchlosigkeit, Diener (ministri) des Teufels, immer an der Arbeit und nichts erreichend, die Keuschheit verschlingende Wirbel und Futter des ewigen Höllenfeuers[6]), was ziemlich viel ist.

---

1) Opera II. p. 1 seq. Vgl. von Noorden, Hinkmar von Rheims. 1863. Heller, Allgem. d. Biographie XII. S. 438 f.

2) II. c. Mansi XIV. p. 578.

3) Auch Ludwig I. selbst spricht von der summa hujus ministerii, d. h. seines Kaiser- und Königthums als eines Amtes a. 825. c. 3. C. Aquisgr.

4) So überzeugend gegen Hauréau, Smaragde, abbé de Castellion, Singularités historiques et littéraires 1861. p. 100 Ebert II. S. 111.

5) Sedulius c. 9.

6) c. 8. l. c.

Jene Ueberbleibsel von Volksfreiheit, die das merovingische Königthum zum Theil noch in ununterbrochnem Zusammenhang mit dem altgermanischen Königthum umhegt hatten, sind nunmehr fast spurlos verschwunden: — wenigstens in den über die engen Gemeinden hinausreichenden Verbänden: so vor Allem im Gesammtleben des Reiches.

Denn sofern der karolingische Reichstag[1]) eine solche Schranke überhaupt gewährt, — [schon Pippin, mehr noch Karl verwerthete ihn mehr als Werkzeug, seinem Willen noch stärkeren Nachdruck zu verleihen, als daß er ihn als Beschränkung dieses Willens geduldet oder auch nur empfunden hätte —], ist diese auf ganz anderen Grundlagen erwachsen, als das altgermanische Volksding[2]), auch als das merovingische Märzfeld[3]).

Jene kirchlichen Schriftsteller aber, die wir die Herrscher durch die Gewissenspflichten gegenüber Gott binden wollen sahen, hatten von altgermanischer Volksfreiheit keine Kenntniß, oder wenn sie — wie der Angelsachse Alkuin — etwas davon wissen, so bekämpfen sie solche Vorstellungen eher, als daß sie ihnen das Wort reden: so schreibt Alkuin dem ohnehin sattsam von seinem Rechts- und Macht-Bewußtsein und von seiner göttlichen Beauftragung durchdrungenen Karl: „das Volk ist gemäß den göttlichen Satzungen zu leiten: nicht du hast dem Volke Folge zu leisten: auf die ist nicht zu hören, die da sagen: ‚Volkes Stimme ist Gottes Stimme‘, denn das Ungestüm des großen Haufens ist immer ganz nahe dem Wahnsinn“[4]). Durchaus kirchlich, ganz ungermanisch meint Sedulius, die Feinde werden niedergeschlagen, die Gränzen geschützt werden nicht durch irdische Tapferkeit, sondern nur dann, wenn das Königthum durch Religion geschmückt wird[5]).

Und durchaus nicht die alte Volksfreiheit, vielmehr die Aristokratie der geistlichen und weltlichen Großen wird von den — selbst geistlichen! — Gelehrten als Schranke oder doch nothwendige Berathung dem Herrscher vorgestellt. Alkuin fährt in jener Stelle fort: „zum Zeugniß sollen nur Hervorragendere gekoren werden“[6]). Daher werden diese Stimmen, welche die unbeschränkte Gewalt des Herrschers durch

---

1) S. oben S. 125 f.

2) II. S. 16, 48, 84.

3) VII. 3. S. 517.

4) Epist. 253. p. 807 (vor a. 804); merkwürdig ist dabei, daß Karl eine Anfrage hierüber an Alkuin gerichtet hatte.

5) c. 4. l. c.

6) l. c. p. 807 magis honestae personae.

die Aristokratie einengen wollen, erst nach Karl gegenüber den schwachen Nachfolgern[1]) häufiger und drohender: zumal Hinkmar, der Rufer in diesem Streit der geistlichen Aristokratie, eifert: „manche Gelehrte meinen, weil der Herrscher König ist und keinem andern Gesetz und Gericht als dem Gottes unterstehe, der ihn in dem vom Vater hinterlaßnen Reich zum König bestellt habe" [— man sieht, wie das Königthum jenen Theokratismus zu seiner Unbeschränktheit verwerthet —], „könne er, wenn er wolle, wegen einer beliebigen Sache zu Reichstag oder Concil kommen, oder, wenn er nicht wolle, fern bleiben" — dies und Aehnliches verwirft er schroff. „Das ist nicht die Rede eines katholischen Christen, sondern eines Gotteslästerers und von teuflischem Geist Erfüllten". Er tadelt es, wenn die Herrscher, gestützt auf Fürstenwillkür, sprechen: „was thu' ich denn groß Unrecht wider Gott und wer wird mich dafür zu Rechenschaft ziehen, der ich über Allen stehe?"[2]).

In überraschend kurzer Zeit nach dem Tode des gewaltigen Karl ist der verbündete geistliche und weltliche Adel — ähnlich wie schon in den Tagen Childibert II., Dagobert I. und seiner Söhne — nun auch diesem Herrschergeschlecht über die Krone gewachsen: schon im Jahre 825 spricht Ludwig einen förmlichen Verzicht nicht nur auf die absolute Monarchie, auf die Monarchie überhaupt zu Gunsten der Großen aus, indem er erklärt: „zwar scheint die Fülle dieses Amtes (ministerii, d. h. Kaiserschaft, s. oben S. 210, 211) in unserer Person zu liegen, aber man erkennt, daß sie sowohl durch göttliche Autorität als durch menschliche Anordnung in der Weise in Theile gespalten ist, daß jeder von euch an seiner Stelle und in seiner Reihe Antheil hat an unsrem Amt". Der große Karl wäre gestorben, ehe er das von sich gesagt hätte[3]), er, der ja eine Zeit lang die Kaiserschaft als an seine Person geknüpft ansah, der seine Seele individuell von Gott mit Gottes Statthalterschaft betraut, der seine Person Gott allein für sein gottverliehenes Amt verantwortlich

---

1) Das ist, soweit ich sehe, nicht beachtet.

2) Opp. I. p. 638. 694. 698.

3) Schärfer als die Vorgänger suche ich den raschen Verfall der monarchischen Gewalt schon gleich nach Karls Tod nachzuweisen: auch Waitz III. überschätzt Ludwig I. und verkennt, daß jene Aussprüche der Zeitgenossen, die des Herrschers Macht einschränken, — zumal eben durch die rasch steigende Stellung der Großen, — alle erst der Zeit nach Karls Tod angehören: mit Unrecht bezieht er sie auch schon auf Karls Regierung.

wußte. Ludwig theilt die Herrschermacht wie etwa ein Major domus nach Leodegars Gesetzen[1]) mit allen seinen Großen! Sedulius[2]) hatte nur gerathen, zur Urtheilfindung im Pfalzgericht die seniores und prudentiores zuzuziehen, was ohnehin dem Gedanken des Genossengerichts und der Gerichtsverfassung entsprach.

So ist es gewiß nicht Erfindung, läßt man Ludwig zu den Großen sprechen: „ich verspreche künftig nichts (dergleichen) ohne euren Rath zu thun"[3]). Und wenn[4]) besonders seit Ludwig die Bezeichnungen der öffentlichen Dinge viel häufiger vom Stat als wie ehedem von der Person des Königs hergenommen werden, so ist das leider durchaus kein Fortschritt zu einer mehr statsrechtlichen Auffassung, sondern nur der Ausdruck dafür, wie die Persönlichkeit der Nachfolger Karls zurück und die geistliche römisch-geschulte Aristokratie in den Vordergrund tritt; selbstverständlich fehlte ja auch in merovingischer Zeit und unter Karl die salus patriae, utilitas populi nicht unter den Statszwecken.

Nicht Recht, sondern priesterliche Anmaßung war es, als die Bischöfe sich schon gegenüber Ludwig herausnahmen, ihn nicht in geistlicher Zucht nur zu unterwerfen, sondern im Einvernehmen mit den Großen und den empörten Söhnen wegen Unwürdigkeit und Unfähigkeit zu entthronen.

In der Folge wird dann auch Lothar von den Bischöfen abgesetzt: im Jahre 842 (März) überlassen Ludwig und Karl, nachdem sie Aachen gewonnen und Lothar aus seinem Reiche vertrieben haben, geradezu den in Aachen anwesenden Geistlichen — nicht einem Reichstag oder ihren Heeren! — die Entscheidung, was nun mit dem verlaßnen Volk und Reich werden solle[5]). Also völlige Abdankung der Laien, der Statsgewalt zu Gunsten des Klerus: das waren die Geburtsjahre der isidorischen Fälschungen.

Die Geistlichen beschließen nun einstimmig, wegen der Frevel Lothars wider Vater, Brüder und Volk, wegen Mangels an Regierungskunst und allem guten Willen in seiner Regierung habe ihn wegen seiner Ruchlosigkeit die Strafe Gottes vertrieben und sein

1) Urgesch. III. S. 685.
2) c. 9 oben S. 210.
3) Vita Walae M. G. h. Scr. II. p. 555.
4) Wie Waitz III. S. 237 richtig bemerkt, s. seine Beläge von a. 825—869.
5) Nith. IV. 4. 5.

Reich seinen besseren Brüdern mit Recht zur Beherrschung überliefert. Aber erst als diese beschworen, nach Gottes d. h. der Kirche und das heißt der Bischöfe Willen regieren zu wollen, ertheilen ihnen die Geistlichen Erlaubniß, Besitz davon zu ergreifen[1]): sie sollen also etwa wie nach Leos Willen Karl a. 800 ihr Recht aus der Vollmacht der Priester ableiten. Ebenso legten die drei Brüder später (im October a. 842) Streitigkeiten unter ihren Bevollmächtigten den Bischöfen zur Entscheidung vor[2]). Aber auch Ludwig I. bot schon a. 833 wie sein Heer zum Kampf mit den Waffen, so seine Bischöfe zum Kampf gegen die Söhne mit Worten auf[3]).

Von Lothars Sohn Karl sagten (a. 861) die Bischöfe, er sei untüchtig und ungeeignet für Ehre und Name eines Königs[4]). Am Tiefsten aber demüthigt sich vor den Bischöfen in solchem Sinne Karl II.: er erklärt (a. 869), abgesetzt hätte er nur werden können „nach Gericht und Urtheil (audientia et judicio) der Bischöfe, durch deren Verrichtung er zum König sei gesalbt worden und welche die Throne Gottes heißen, auf welchen Gott sitzt und durch die er seine Urtheile verkündet, deren väterlichen Zurechtweisungen und züchtigenden Urtheilen ich mich zu unterwerfen bereit war und auch jetzt mich unterwerfe“ [5]).

Mit Recht hat man[6]) in diesen Worten die Gedanken und hochfliegenden Strebungen (für die bischöfliche Aristokratie) Hinkmars gefunden, der damals Karl zum König von Lothringen krönte und stärksten Einfluß hatte.

Bald nach Karls des Großen Tod wächst die Macht, ja die Herrschaft wie die Herrschsucht der Bischöfe im Reich ins Ungemeßne: ihre sehr unchristlichen Mittel verwendet Lothar zum Verrath und zum Sturz seines Vaters[7]); jeder Bischof schreibt eine »cartula« an

1) Nith. IV. 1.

2) l. c. IV. 4.

3) Agobard ed. Migne 104. p. 291 utrumque ordinem, militarem videlicet et ecclesiasticum: et illos quidem ad certandum ferro, istos vero ad disceptandum verbo.

4) Annal. Bertin. a. 861.

5) Legg. I. p. 462.

6) Weizsäcker, Z. f. histor. Theologie 1857. S. 416 f.

7) VIII. 1. S. 80.

Lothar, durch welche dieser sich deckt, indem er sie mitverantwortlich macht[1]).

Gott hat Ludwig, Karl und dessen Vorältern zur Herrschaft berufen und die Ehre der Kirche (honor ecclesiae) war ihr Hauptziel. Drei Zwecke verfolgt Ludwig und soll all sein Volk verfolgen: Ehre der Kirche und Geistlichen, Friede, Gerechtigkeit im ganzen Volk[2]). Das sollen alle placita anstreben.

Die Ueberhebung des Episkopats über das in Ludwig I. a. 833 tief gedemüthigte Königthum wird durch die frommen Redensarten um so widerlicher, als sie gegen das IV. Gebot im Bunde mit einem höchst ruchlosen Sohne geschah.

Lothar, seinen optimates und allem Volk wird die bischöfliche Oberherrlichkeit unter dem Vorwand der Verantwortlichkeit klar gemacht[3]) in den stärksten Ausdrücken. Das Reich ist durch seine improvidentia et negligentia[4]) in solche Schmach und Erniedrigung gesunken, daß es den Freunden zur Trauer, den Feinden zum Hohne gereicht. Aber „die schändlichen Beschlüsse, durch die er das Reich dem Untergang nahe gebracht und die Kirche scandalisirt hat", waren ja doch unter Zustimmung derselben Bischöfe gefaßt worden, die sehr bald die Verurtheilung jenes Tages vom Vater auf den Sohn übertrugen: die Scheußlichkeiten auf dem Lügenfelde zu Colmar nennen diese Priester „ein göttliches und gerechtes Gericht durch Gottes Rathschluß und die Autorität der Kirche"![5]) Und Ludwig unterwirft sich dem bischöflichen Gericht und Urtheil: mit nur den Priestern eigener Kunst wird hier wieder die Zuständigkeit über das Weltlich-Statliche mit der geistlich-religiösen verschmolzen[6]); die Vernichtung des Kaisers in

1) Placuit ut unusquisque episcoporum, qualiter haec res (die Demüthigung Ludwigs) acta fuerit, in propriis cartulis insereret eamque sua scriptione roboraret et roboratam . . principi Lothario ob memoriam hujus facti offerret. Annal. Bertin. a. 833 ed. Waitz p. 6. Die Agobards ist erhalten C. II. 1. p. 56 judicantibus consensi et consenciens (sic) ipse judicavi: und so gewiß alle Bischöfe; die das Reich betreffenden Beschlüsse sind verloren, nur die Ludwigs Demüthigung bezweckenden erhalten.

2) C. I. 2. p. 303. a. 823/825.

3) C. II. 1. p. 52.

4) Et ut verius dicam ignaviam schreibt Agobard C. II. 1. p. 56, der ihm früher ebenso stark geschmeichelt.

5) l. c. Vgl. VIII. 1. S. 79; empörend die Gotteslästerung und Verlogenheit p. 55. c. 8, sie erinnert an König Wamba's Vermönchung V. S. 216.

6) l. c. p. 53.

den schonungslosen bischöflichen Ausdrücken ist desto empörender, je stärker sie bald darauf Alles zurücknehmen müssen[1]).

Zwei Jahre später (4. März 835) muß Ebo von Rheims, der Rädelsführer des Verraths und der bischöflichen Ränke, von drei Bischöfen verurtheilt, sich wegen seiner Unthaten des Bischofstabes unwürdig erklären[2]). Die Bischöfe maßen sich an, dem Kaiser auch die Anberaumung eines Reichstags und sogar die doch wohl durch die Verhältnisse gebotne eines Feldzuges (!) gegen die Bretonen zur Fastenzeit als schweres Unrecht anzurechnen[3]).

Gegen Ludwig wagen die Bischöfe auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit als „Frevel" geltend zu machen: Einziehungs- und Verbannungs-Strafen, Todesstrafen gegen Abwesende verhängt, sollen ihn als Mörder, als Verletzer aller göttlichen und menschlichen Gesetze darstellen[4]).

Mit frevlem Mißbrauch von Bibelsprüchen wird Ebo bald nach Ludwigs Tod in sein Bisthum Rheims wieder eingesetzt, dem er a. 835 hatte entsagen müssen[5]). Bedeutendes Selbstgefühl bekundet auch die Ansprache der Bischöfe an die drei Herrscher zu Diedenhofen von a. 844[6]): die Kirche wird beherrscht nur durch bischöfliche Autorität: ganz allgemein und unbeschränkt wird der weltliche Arm (minister, cum ministrorum vestrorum) für Ausführung der kirchlichen Satzungen in Anspruch genommen[7]).

Bezeichnend ist, wie schonend die Bischöfe auf die Nachforschung des Herrschers hin die Namen ihrer von ihnen selbst schuldig er-

1) Unerklärt ist bisher, was der Vorwurf bedeutet p. 54, Ludwig habe befohlen: immemor voti sui signum sanctae religionis propter vindictam suae indignationis postea fieri? Ignavia, negligentia, foeditas actuum (criminum — lutum ceni sagen der libellus und Agobard).

2) l. c. p. 57. VIII. 1. S. 85.

3) l. c. VIII. 1. S. 80.

4) C. II. 1. p. 54. a. 833.

5) Das Datum absichtlich gefälscht? S. Krause, C. II. 1. p. 111. a. 840.

6) C. II. 1. p. 113. Sie drohen mit der Zerreißung des Reiches als Sündenstrafe, wie sie Samuel Roboam, dem Sohne Salomons, weissagte: — aber auch erfreulich offnen Tadel ihrer bisherigen Zwietracht und Bekenntniß auch bischöflichen Verschuldens: freilich ist es immer Gott, der aus ihnen spricht! p. 116. vgl. l. c. p. 29. a. 829.

7) p. 116. l. c.

fundenen Mitbischöfe verschweigen![1]) Ludwig II. bestätigt a. 865 alle von seinen Vorfahren den (italischen) Kirchen verliehenen Privilegien[2]).

Den schärfsten Ausdruck findet die Selbstverherrlichung des Bischofthums bei Hinkmar, übrigens bei rühmlichem Anlaß, d. h. bei der Weigerung, sich dem ungerechten Angriff Ludwigs des Deutschen zu unterwerfen: „Wir dem Herrn geweihte Bischöfe sind nicht solche Leute, die sich wie Weltleute einem Beliebigen als Vassallen commendiren mögen oder Eidschwüre leisten, die uns die Kirche verbietet. Denn die Hand, gesalbt mit dem Chrisma, die da aus Brod und Wein den Leib Christi macht, darf nicht — es wäre ein Abscheu! — nach der Bischofsweihe irgendwie einen weltlichen Eid leisten. Und die Zunge des Bischofs, durch Gottes Gnade der Schlüssel des Himmels, darf nicht schwören wie die eines beliebigen Laien. Und wenn irgendwann von Bischöfen Eide verlangt und geschworen worden sind gegen Gott und die kirchlichen Regeln, so werden diese Eide durch die heilige Schrift für nichtig erklärt, und die sie verlangten und die sie schwuren, bedürfen der Kirchenbuße". Dadurch werden also nicht blos die zahlreichen Eide, die Bischöfe bei der Commendation als Kronvassallen, auch die Unterthaneneide, die sie nach der Consecration als Bischöfe geleistet, für nichtig erklärt, auf deren Ableistung doch der gesammte Unterthanenverband des Frankenreiches beruhte. Meint dabei Hinkmar, die Bischöfe dienen (militantur) nur dem himmlischen, nicht dem irdischen König, so hat doch niemand ehrgeiziger nach dem „irdischen Dienst", d. h. nach der Leitung auch des States getrachtet als er. Bedeutsam ist dabei der hervortretende Gegensatz zwischen den Bischöfen und den einflußreichen Weltgroßen: Hinkmar fürchtet, diese werden zu Ludwig sprechen: „Kümmre Dich nicht, König, um das, was diese Verräther (Felone)[3]) und Unedeln (ignobiles) Dir sagen, sondern das thue, was wir Dir rathen, denn mit unsern und nicht mit jener Ahnen haben deine Ahnen (parentes) das Reich gehalten": (also die Enkel und Söhne der großen Reichsbeamten und Kronvassen Karls und Ludwigs I.). „Gott aber hat zur Leitung seines Reiches d. h. der Kirche nicht die Reichen und Edeln, sondern Arme und Fischer gewählt, die Ahnen jener Weltgroßen aber hat vielleicht der Teufel zur Zerrüttung der Kirche be-

1) C. II. 1. p. 81. a. 845—850, allerdings auch die der Grafen p. 83.
2) C. II. 1. p. 92.
3) fellones, Du Cange III. p. 428 felo.

wogen und hält sie jetzt in der Hölle gefangen für ewig, mit unseren Ahnen aber d. h. den Aposteln (!) hat Christus sein Reich d. h. die Kirche gegründet". Folgen weitere Warnungen vor den teuflichen Stürmen der Weltgroßen[1]). Und wenn das Concil von Savonnières a. 859 ausspricht, die Bischöfe haben die Könige und die Großen der Königreiche und das ihnen anvertraute Volk zu leiten (regere) und zu züchtigen (corrigere), so weiß man nicht, wo hier die Gränze zwischen Kirchlichem und Weltlichem läuft[2]).

Das ist auch bei den sonstigen Verhandlungen zwischen den Bischöfen und den Königen jener Zeit das Bedenkliche: über die ihnen zustehende geistliche Zucht hinaus greifen die Bischöfe unscheidbar in das Weltliche ein: so bei Bekämpfung der „bösen" weltlichen Rathgeber[3]).

Eindringlich ist und ausnahmsweise einmal eine in gutem Sinne christliche die freimüthige Mahnung der Bischöfe an Ludwig den Deutschen im Jahre 858[4]).

Mit echt priesterlicher Klugheit verbindet Hinkmar die Mahnung an Ludwig den Deutschen, das Recht seines zum König gesalbten Bruders Karl II. anzuerkennen mit der Bereitwilligkeit zur Unterwerfung, falls Gott jenem die Herrschaft zuwende[5]).

Sehr bezeichnend für die Herrschaft der Bischöfe über den (italischen) Stat zu Ende des IX. Jahrhunderts ist, daß sie dem a. 889 zum Nachfolger Karls II. bestimmten Gegner Berengars[6]), Markgrafen Wido, eine förmliche „Wahlcapitulation" — wie seit dem XVI. Jahrhundert den römisch-deutschen Kaisern — vorlegen und erst, nachdem er diese 8 Forderungen zu erfüllen versprochen hat, die Wahl vornehmen[7]); sie verlangen vor Allem (in vier von den acht Sätzen) Ehrfurcht für den Pabst und sich selbst, Schutz aller hergebrachten[8]) Rechte und Vorrechte der Kirchen. In den vier andern fordern sie Schutz

---

1) C. II. 2. p. 441. a. 859.

2) l. c. p. 447.

3) l. c. p. 445 f.

4) Besonders p. 435. C. II. 2.

5) C. II. 2. p. 438, 439 haec dicimus non ut exaggerationes contra dominationem vestram incongruas exquiramus, sed ut etc.

6) Dümmler III. S. 313, 366.

7) C. II. 1. p. 104. a. 889: treffend erklärt Krause den Wechsel der Anrede »princeps« und »rex«.

8) secundum antiquam consuetudinem C. II. 2. p. 92. a. 865.

der Rechte aller Laien (plebeji homines, auch gemäß dem Personalitätsgrundsatz), zumal gegen übergesetzliche Leistungsheischungen des States: Grafen, die solchem Unrecht nicht steuern, sollen abgesetzt und excommunicirt werden, zumal die Höflinge (palatini) im königlichen Dienst sollen, mit ihren stipendia zufrieden, nicht rauben, ebenso die zu den Versammlungen Reisenden, zumal aber die aus Frankreich herbeigerufenen Hilfsvölker Wido's[1]. Wesentlich die Bischöfe sind es, die nach zwei Niederlagen Berengars[2], der wie „Rauch" verschwunden sei, Wido zum König von Italien erheben[3].

1) l. c. 105. c. 5—8.
2) a. 888. 889. Dümmler III². S. 324, 365.
3) C. II. 1. p. 106.

III. Das Kaiserthum[1]).

A. Vorgeschichte und Vorstufen.

1. Rom und das Frankenreich bis König Pippin.

Schon anderwärts[2]) wurden gar viele hieher gehörige Fragen behandelt, sowohl über das Verhältniß der römischen Kirche und der Päbste zu dem Frankenreich unter den Merovingen und zu den Arnulfingen, über die Vorstufen des Kaiserthums Karls in dem römischen Patriciat, den die Päbste übertrugen, über das enge Bündniß König Pippins mit dem Pabste behufs Heiligung seiner Thronbesteigung sowie gegen die Langobarden, über den Beginn des Kirchenstats, endlich über die Gedankenkreise, in denen zuerst (Alkuin) Karls Machtstellung als eine mehr denn königliche, als eine „kaiserliche" aufgefaßt wurde, über die Vorgänge bei der Erhebung Karls zum Kaiser und über seine, des Pabstes, der Zeitgenossen Vorstellungen von Wesen und Aufgaben dieses Kaiserthums. All' dies wird hier nicht wiederholt, nur Einzelnes in Erinnerung gebracht und ergänzt: besonders bestrittne Fragen — so über das Verhältniß zum Kirchenstat und zu Byzanz — werden ausführlicher in den „fränkischen Forschungen" erörtert werden.

---

1) Waitz, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian I. 1862. — v. Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserreich. 1862. — von Wydenbrugk, die deutsche Nation und das Kaiserreich. 1862. — Dahn, die Entstehung des Zusammenhangs des Deutschen Reiches mit dem Pabstthum, Rom und Italien. (1862.) Bausteine II. S. 380. 1880. — Winckler, die Krönung Karls des Großen zum römischen Kaiser. Vorträge von Virchow und v. Holtzendorff. 1879. — (Reinhold) Pauli, Karl der Große in northumbrischen Annalen. F. z. d. G. XII. — von Döllinger, das Kaiserthum Karls des Großen und seiner Nachfolger. Akademische Vorträge III. 1891. Mühlbacher, K. S. 190. Zahlreiche andere Literatur: „Fränkische Forschungen".

2) Urgesch. III. S. 545, 817. D. G. Ib. S. 237, 255, 261—265, 279—282, 355—365, 857, 967—981, 989, 1011—1101.

Der Bischof von Rom stand bis a. 476 jedem andern Bischof im römischen Kaiserreich an weltlicher Unterordnung unter den Imperator gleich: daran ward auch durch die Herrschaft Odovakars und der Ostgotenkönige in Rom nichts weiter geändert, als daß auch diese Herrscher — in mehr oder weniger Unterordnung unter den Imperator zu Byzanz — Souveräne des römischen Bischofs wurden[1]).

Nach dem Untergang des gotischen Reiches, ja schon in seinem Kampfe mit Byzanz, trat der frühere Zustand (vor a. 476) wieder völlig ein.

Nicht nur die Vorgänger Gregors des Großen werden auf kaiserlichen Befehl (Theodora's durch Belisar) eingesetzt oder (Pelagius I. a. 555—560, Vigilius a. 537—555 durch Justinian) anerkannt, — von Pelagius II. a. 578—590 wird ausdrücklich gesagt, „er mußte deßhalb ohne Befehl des Kaisers bestellt werden, weil die Langobarden Rom eingeschlossen hielten"[2]). Gregor der Große selbst erkennt das Bestätigungsrecht des Imperators Mauritius dadurch an, daß er ihn bittet, die Bestätigung seiner Wahl zu verweigern[3]). Der liber diurnus[4]), der, zwischen a. 685 und a. 751 so verfaßt, ältere Formulare verwerthet, bezeugt, daß die durch Klerus und Volk von Rom vollzogne Pabstwahl durch den Kaiser oder dessen Statthalter, den Exarchen zu Ravenna, bestätigt werden mußte.

Die Beziehungen des Frankenstats zu dem Pabstthum, unter dem großen Gregor und Brunichildis so häufig und lebhaft[5]), waren im VII. Jahrhundert wenig zahlreich gewesen, wozu wohl seit c. a. 650 die Zerissenheit des Reiches beitrug. Die meisten päbstlichen Briefe und angeblichen Urkunden jener Zeit, die sich auf dieses beziehen, sind kecke, aber plumpe Fälschungen späterer Tage, die schon für damals

1) Ueber die Mitwirkung der weströmischen Kaiser bis a. 476, dann Odovakars, der Gotenkönige und der byzantinischen Imperatoren seit a. 555 bei der Pabstwahl s. Könige III. S. 203 f. Hinschius I. S. 217 f. Ueber die Betheiligung der Laien und das Bestätigungsrecht des Frankenkönigs und Kaisers bei den Pabstwahlen von c. a. 650 bis zum Ende der Karolingerzeit s. Hinschius I. S. 225—238.

2) Hinschius I. S. 220.

3) Johannis diaconi vita St. Gregorii M. I. 39. 40 imperatori . . latenter sitteras destinavit, adjurans . . ne umquam *assensum* populis *praeberet*, ut le hujus honoris gloria sublimaret.

4) Ed. Th. v. Sickel. 1889.

5) VII. 3. S. 342. Urgesch. III. S. 554.

die Herrschaft der Curie über die weltliche Macht darthun wollen[1]): so wenn Pabst Vitalian (a. 657—672) Chlodovech II. sagt, seine Pflicht sei, den Beschlüssen seiner Bischöfe zu gehorchen[2]) — angeblich nach a. 658 ist der Brief verfaßt: nur war dieser König leider schon a. 656 gestorben! — Ein andermal wird dieser „Sohn des Gehorsams“ von demselben Pabst „mit dem Anathem ewigen Fluches“ bedroht, falls er nicht Kirchenräuber nach Rom schickt, „auf daß der Pabst sie richte“(!)[3]). Falsch ist auch ein Befehl des Pabstes Agatho (a. 678—681), wonach alle Bischöfe Galliens die Beschlüsse eines römischen Concils zu befolgen haben[4]) und eine freche Fälschung der des Pabstes Constantin I. (a. 708—714) an Chilperich II. (der erst a. 715 — ein Jahr nach dem Tode dieses Pabstes — König wird!), wo das Frankenreich mit dem Interdict bedroht und auf den König, wenn er nicht binnen 20 Tagen einen Befehl des Pabstes befolgt, „das Schwert des Anathems gezückt wird“[5]). Eine Fälschung ist die aus dem echten Privileg des Pabstes Johannes (a. 640—642) geschmiedete Urkunde für ein fränkisches Nonnenkloster, die das ganze Frankenreich bis an seine Meer- und Land-Gränzen als Macht-Gebiet (ditio) Sanct Peters bezeichnet[6]). Vielmehr ist der erste unzweifelhafte echte Pabstbrief, der seit a. 649 das Frankenreich betrifft, das Schreiben Gregors II. (a. 715—731) vom 15. Mai 716, mit welchem die Reformpriester nach Baiern geschickt werden[7]).

Pabst Gregor III. (a. 731—741) bittet dann — wiederholt — Karl Martell um Hilfe gegen die Langobarden, indem er die Schlüssel[8]) zum Grabe des heiligen Petrus übersendet und sich erbietet, vom byzantinischen Kaiser sich loszusagen und Karl den „römischen Consulat“ zu übertragen: dies war längst kein feststehender Rechtsbegriff mehr: gerade deßhalb ward er von der Curie gewählt in jener unerreichten Geschick-

---

1) Urgesch. III. S. 716.

2) Jaffé Nro. 2099.

3) Jaffé Nro. 2101.

4) Jaffé Nro. 2113.

5) Jaffé Nro. 2150, andere Fälschungen Urgesch. III. S. 716f.

6) Coll. St. Dionysii ed. Zeumer, vgl. Pardessus, Dipl. II. p. 65, Grauert II. p. 498, auch histor. Jahrbuch, 1883. p. 84: in dieser Fälschung wird schärfer als sonst irgend die Unterordnung des Klosters nur unter den apostolischen Stuhl betont: auch bei argen Mißbräuchen dürfen die Bischöfe nicht einschreiten, die Urkunde ist auch in ihrer Fluchdrohung leidenschaftlich päbstlich.

7) Jaffé Nro. 2153. S. Band IX.

8) Die wirklichen, nicht bloße Symbole, Urgesch. III. S. 817.

lichkeit ihrer diplomatischen Sprachkunst: es konnte — für Karl — die volle Herrschaft über Rom bedeuten, — es konnte aber auch in einer — etwa nöthig werdenden — Entschuldigung gegenüber Byzanz — als ein leerer Ehrentitel bezeichnet werden[1]). Unerklärt muß bleiben, in welchem Sinne Karl Patricius genannt wird: daß dieß nicht auf dem hier angetragenen, nicht angenommenen Consulat beruht, erhellt daraus, daß die Eine Stelle lange vorher (im Jahre 724) in einem Briefe Gregors II.[2]) an Bonifatius sich findet: es heißt hier nicht, wie später, patricius Romanus, — dies ist noch nicht beachtet —, begegnet auch in einer Weißenburger Urkunde und hat daher wohl gar keine örtliche Beziehung auf Rom.

2. Rom und König Pippin[3]).

Eine ausdrückliche Ablehnung Karls ist uns nicht erhalten, jedesfalles hat er der Sache nach abgelehnt: er that nichts gegen seinen Freund Liutprand[4]). Erst sein Sohn ergriff die ihm wiederholt aufgedrängte Hand des heiligen Vaters. Dieser[5]) suchte wieder Hilfe

1) Urgesch. III. a. a. O.

2) Nro. 25 p. 86.

3) Loebell, de causis regni Francorum ab Merovingis ad Karolingos translati. 1844. — Oelsner, de Pippino rege quaestiones aliquot. 1853. — Ders., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. 1871. — Waitz. über Childerichs III. Thronentsetzung. F. z. d. G. IV. 1864. — Thierry, récits des temps mérovingiens. I. II. 1868. — Lairsse, la décadence mérovingienne. Revue des deux mondes. 1870. 1872. — Uhrig, Bedenken gegen die Echtheit der mittelalterlichen Sage (!) von der Entthronung des merovingischen Königshauses durch Pabst Zacharias. 1875. — Richter und Kohl, Annalen der d. Gesch. I—III. 1887. (Nr. 751). — Krusch, zur Chronologie der späteren Merovinger. Neues Archiv. X. — Ueber Pippins und Karls Verhältniß zum Pabst Riehues I (1877). S. 447 f., 502 f. Richter, Annalen II. S. 3 f., 48, 146. — Hahn, Anbahnung des Kaiserthums, Kaiserthum Karls des Großen, Handbuch d. d. Gesch. I. 1891. S. 189. — Hahn, über Childerichs III. Thronenthebung. F. z. d. G. IV (dazu Waitz, ebenda). — Ueber den Patriciat Pippins und Karls Siegel S. 151. — Kurth, histoire poétique des Mérovingiens. 1893. — (Th. v.) Sickel, über die Epoche der Regierung Pippins. F. z. d. G. IV. S. 440.

4) Urgesch. III. S. 817—827. Anders Waitz III. S. 84, der aber mit Recht die Folgerungen von Phillips II. S. 238 aus späteren Lobsprüchen für Karls Kirchenschirmung abweist. Vgl. Dahn, Liutprand, König der Langobarden, Bausteine VI. 1884.

5) Stephan III. a. 752—757.

gegen die Langobarden: Pippin aber hatte der päbstlichen Weihe für seine rechtbrecherische Thronbesteigung bedurft: er leistete nun und versprach hiefür mancherlei, ließ sich aber durchaus nicht so tief in die italischen Pläne der Päbste verstricken, wie diese gewünscht hatten[1]).

Die Anregung zur Annahme der Königswürde ging so wenig wie die zur Annahme der Kaiserwürde von der Kirche, vom Pabst (oder von Bonifatius) aus, sondern von Pippin[2]).

Die Gesandten, die jene berühmte Frage und Bitte um Entscheidung[3]) an den Pabst überbrachten, waren zwei Pippin und Bonifatius nah vertraute Männer: Abt Fulrad von St. Denis, später Capellanus, und Bischof Burchard von Würzburg, des Bonifatius Schüler und ergebner Freund[4]). In wie weit Bonifatius selbst bei den Verhandlungen thätig war, ist zweifelhaft[5]). Daß er nachträglich wenigstens einverstanden war, erhellt aus seiner Salbung Pippins.

Nachdem die Antwort des Pabstes eingetroffen[6]), ward ein Reichstag nach Soissons berufen — dort war der Stern Chlodovechs zuerst aufgestiegen vor dritthalb Jahrhunderten —, der, aus Bischöfen und Weltgroßen bestehend, Pippin zum König der Franken wählte — die vorgängige Absetzung Childerichs wird nicht erwähnt — vielmehr nachträglich gesagt: „Childerich, der fälschlich[!][7]) den Königsnamen führte, ward geschoren und in ein Kloster gesteckt"[8]).

---

1) Ueber den engen Zusammenhang der Arnulfingen mit der Kirche Waitz III. S. 7. Oben VIII. 1. S. 37 f.

2) Luden IV. S. 183 meinte, vom Pabst oder von Bonifatius. Quelle ist Annal. R. Fr. a. 749; gegen die Verwerfung des ganzen Berichts wie bei Frühern bei Uhrig (1875, s. das Literaturverzeichniß) und Crampon (1878) s. Hahn, histor. Zeitschr. XVI. S. 336. Einhard, v. Car. c. 1 verwechselt Pabst Zacharias und Pabst Stephan; über die Zeit [November a. 751] s. Th. v. Sickel, Forsch. IV. S. 441. Böhmer-Mühlbacher S. 30.

3) Urgesch. III. S. 861. Könige VIII. 1. S. 30.

4) Annal. R. Fr. ed. Kurze p. 8. Annal. Einh. p. 9.

5) S. Phillips, über den Antheil des h. Bonifatius an dem Sturze der Merovinger. Münchener gel. Anz. 1847. N. 77 f. Oelsner, de Pippino p. 17.

6) auctoritas, praecepta Fred. cont. c. 117.

7) D. h. „unwürdig", nicht „unrechtmäßig"; Pippin und Karlmann hatten ihn ja selbst a. 843 eingesetzt. Urgesch. III. S. 843.

8) Annal. R. Fr. Ann. Einhardi, nämlich in das des heiligen Audomar (St. Omer) zu Sithieu; sein Sohn Theuderich ward im folgenden Jahr (a. 752) in das zu Fontenelle gebracht: Gesta Abbat. Fontan. c. 14, also war Childerich zur Zeit seiner Erhebung (a. 743) mindestens fünfzehn Jahre, wahrscheinlich erheblich älter, hätte also auch a. 737 schon zur Verfügung für den Thron gestanden,

Auf die „Wahl der Franken“ [1]) und „Unterwerfung der Großen“ [2]) folgte die Salbung durch Bonifatius und die Bischöfe [3]). Bonifatius handelte dabei weder allein noch als Stellvertreter des Pabstes [4]). Darauf folgte die Erhebung Pippins und seiner Gemahlin Bertrada auf den Thron, nicht eine Erhebung auf den Schild [5]). Denn die eine Quelle [6]) sagt ausdrücklich: »in solio sublimatus est«, die andere [7]) sagt, „wie es die alte Ordnung erheischt“: diese alte Ordnung ist aber die so oft von den Merovingen berichtete Erhebung auf den Thron: unmöglich kann die Erhebung auf den Schild gemeint sein, die nur bei Chlodovech und bei Sigibert I. — bei außerordentlichen Anlässen — vorkam [8]). Jenes heißt technisch »sublimari in regno«, »elevari in regno«. Und so heißt es denn auch hier in zwei Quellen [9]). Endlich sagt eine Quelle, Pippin ward erhoben zusammen mit (una cum) Königin Bertrada [10]), was doch unmöglich auf dem Schilde geschah!

Zugleich entsprach es völlig der altgermanischen Grundauffassung vom Königthum, daß das Geschlecht als das königliche anerkannt, nicht nur Pippin zum König gewählt wurde.

Daß der Rechtsbruch [11]) — trotz Allem — empfunden ward, erhellt deutlich daraus, daß man später in karolingischer Zeit, um ihn

---

den Karl gleichwohl vier Jahre — bis an seinen Tod — und seine Söhne noch zwei Jahre leer ließen.

1) Fred. cont. c. 117 electione Francorum.

2) l. c. subjectione principum. Mit Recht bemerkt Waitz III. S. 58, die Annahme der Königswürde erfolgte nicht, um die Herzoge (von Alamanien, Aquitanien, Baiern) zu unterwerfen, sondern sie konnte erfolgen, weil sie unterworfen waren.

3) l. c. consecratione episcoporum . . Clausula de Pippino: per unctionem . . sancti chrismatis per manus . . episcoporum et electionem omnium Francorum.

4) Ann. R. Fr. a. 750.

5) Wie Pertz, Hausmeier S. 100, Hahn S. 147, Kaufmann II. S. 289.

6) Clausula l. c.

7) Fred. cont.

8) S. VII. 3. S. 434. Hubrich, fränkisches Wahl- und Erbkönigthum zur Merovinger Zeit 1889, dazu W. Sickel, Nachrichten der Gött. gel. Gesellsch. 1890. S. 945.

9) Fredig. cont. und Annal. Laur. maj.

10) Fred. cont.

11) Es ist bezeichnend für die dem Rechtsgedanken gar fern stehende, rein geschichtlich-politische Denkweise von Waitz, daß er III. S. 71 den Vorgang von a. 751 „kaum eine Revolution, noch weniger einen Kronraub“ nennen will: er war aber beides.

zu beschönigen, die Fabel erfand, Childerich sei höchst feig und blödsinnig (ignavissimus, vecors, ineptus, sensu carens, vesanus) gewesen wie alle Nachfolger Dagobert I. (!) und die Franken hätten diese Schmach nicht mehr ertragen, während andrerseits Sagen die wunderbare Heldenkraft Pippins verherrlichen: mit Einem Streich schlägt er einem Löwen und einem Stier, die er mit einander kämpfen läßt, die Häupter ab: darauf besteigt er den Thron und fragt die Franken: „dünkt es euch, daß ich euer Herrscher sein kann?" Da stürzen sie wie vom Donnerschlag niedergeschlagen zur Erde und rufen: „nur ein Wahnsinniger kann dein Recht zur Herrschaft über die Menschen bestreiten" [1]). Andrerseits läßt die entschuldigende Sage Pippin sich lange sträuben und erst einem „Befehle" des Papstes, der ihn von dem dem Meroving geschwornen Treue-Eid entbindet, dem Willen Gottes, dem Rath der edlen Römer (!) und dem Drängen der Franken nachgeben [2]). Auch der Weg ward eingeschlagen, die Arnulfingen als den Merovingen verwandt oder doch verschwägert und hiedurch, bei Entartung und Unwürdigkeit jener, folgeberechtigt darzustellen [3]). Jene Entscheidung, jener „Befehl" (auctoritas) des Pabstes ward dann in der Folge ganz ebenso wie die Verleihung der Kaiserkrone an Karl von der Kirche als Beweis für die höchste auch weltliche Gewalt des Pabstes angeführt, seines Rechtes, Könige ab- und ein-zusetzen, Völker von dem Treueeid zu entbinden.

In höherer Weihe vollendet ward der Vorgang von a. 751 drei Jahre später, als Zacharias' Nachfolger Stephan III. als ein Hilfebittender nach Frankreich kam: er wiederholte die Salbung (26. Juli 754) zu Saint Denis als Vertreter Christi und Nachfolger Sanct Peters [4]). Er salbte Pippin, Bertrada und beide Söhne, Karl und Karlmann [5]), segnete die Großen der Franken, verpflichtete sie aber zugleich unter Androhung von Interdict und Kirchenbann, „niemals einen König aus andrem Geschlecht zu wählen, sondern nur aus dem Geschlecht, das Gott zu erhöhen würdigte und auf die Fürsprache der Apostel durch die Hände ihres Vertreters, des Pabstes, zu bestätigen

1) Mon. Sangall. II. 15; s. die andern Stellen bei Waitz III. S. 73.

2) S. die Beläge bei Waitz III. S. 74 f.

3) Genealog. domus Carol. Scr. II. p. 308.

4) So erinnert er sehr eindringlich Codex Carol. 7 vos Dominus per humilitatem meam mediante beato Petro unxit in reges.

5) Chron. Moissiac. 754; wird die Salbung hier ein mos majorum genannt, so kann nur an alten Gebrauch der Kirche gedacht sein.

und zu weihen beschlossen hat"[1]). Daß die Salbung der Söhne (Karl war neun, Karlmann erst drei Jahre alt) geschah, um ihnen vor später im Purpur gebornen Söhnen das Erbrecht zu sichern, wie man annimmt, ist gar wenig wahrscheinlich: ihr Recht sollte nur wie das des Vaters „geweiht" werden. Sehr bezeichnend aber ist die Regung der Angst, spätere Geschlechter der Franken könnten den Arnulfingen thun wie diese und die Großen von a. 751 den Merovingen[2]).

Aehnlich wie später Karl in der Kaiserkrönung eine von Gott unmittelbar an ihm vollzogene Erhebung zu höheren Pflichten und Rechten geistlicher und weltlicher Art erblickte, fand schon Pippin in der Salbung eine unmittelbare Weihe durch Gott: — die Päbste galten in beiden Fällen nur als Werkzeuge Gottes: wie Karl sich „von Gott zum Kaiser gekrönt" nennt[3]), sagt Pippin: „die göttliche Vorsehung hat mich gesalbt und auf den Thron des Reichs erhöht. Von Gott aus herrschen die Könige: Gott hat uns die Völker und Reiche zur Beherrschung übertragen"[4]). „Gott hat mich auf den Thron des Reichs gehoben"[5]). Doch werden hier noch nicht, wie seit der Errichtung des Kaiserthums, alle Pflichten theokratischer Färbung aus jener göttlichen Einsetzung gezogen: es ist nur eine Steigerung des Glaubens an die göttliche Bestellung der Könige, wie sie sich auch bei einzelnen Merovingen schon findet[6]).

Zugleich verlieh der Pabst Pippin und den beiden Söhnen den „römischen Patriciat"[7]).

Patricius war in spätrömischer Zeit „ein auf Lebenszeit[8]) ver-

---

1) Clausula Pippini l. c.

2) Oben S. 58.

3) S. unten S. 239.

4) Mittelrheinisches Urkundenbuch I. 16. p. 19 Divina nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est . . Reges ex Deo regnant . . (Deus) nobis gentes et regna . . commisit.

5) Bouquet V. p. 704.

6) Das hat Th. v. Sickel hervorgehoben, Urk. L. S. 169.

7) Pertz, Geschichte der merovingischen Hausmeier. 1819. — Veltmann, de Caroli Martelli patriciatu. 1863. — Niehues, de stirpis Carolinae patriciatu. 1864. — Freeman, the patriciat of Pippin. English historical Review. 1889. — von Heinemann, der Patriciat der deutschen Könige. (Ohne Jahrzahl. Mir unzugänglich.) — Clausula de Pippino. Chron. Moissiac. p. 293. — Weyl, über das fränkische Patricieramt. Zeitschr. der Savigny-Stiftung. XVII. 1896.

8) Das „seltsame Räthsel" (Mommsen, ostgot. Studien S. 484) eines ex-

liehener Ehrentitel, ein Verlegenheitstitel für eine Stellung, der man einen andern Namen nicht geben konnte oder wollte"[1]), — so war es ein rechter „Verlegenheitstitel" gewesen bei Odovakar[2]): patricius hieß der byzantinische Exarch zu Ravenna, wie schon Belisar und Narses: ein Amt war damit so wenig verbunden wie heute mit der Bezeichnung „Excellenz" oder „Durchlaucht"[3]).

Schon früher hatten römische Kaiser germanischen Königen diesen Ehrentitel ertheilt: so Gundibad dem Burgunden[4]), so Theoderich dem Ostgoten[5]): das geschah zur Belohnung für geleistete Hilfe, auch wohl um den Anschein einer gewissen Unterordnung unter Rom, einer römischen Beauftragung, zu herrschen, zu erwecken. Der Pabst hatte selbstverständlich nicht das Recht, diese Würde zu vergaben: — so wenig, wie die des Consulats oder gar die kaiserliche. Und daß er im Auftrag des Kaisers gehandelt habe[6]), ist nirgend bezeugt und durchaus nicht anzunehmen. Lag doch darin abermals wie bei Antragung des Consulats an Karl Martell ein Versuch, unter einem dehnbaren Ausdruck eine gewisse Gewalt Pippins und damit zugleich wie ein Schutzrecht eine Schutzpflicht über Rom und „Sanct Peter" zu begründen.

Denn patricius hieß (wie der Exarch zu Ravenna) der dux Romanus: das heißt der kaiserliche Beamte für Rom und das römische Gebiet, der Kirche und Stadt zu schützen verpflichtet war: — aber freilich dem Kaiser gegenüber verpflichtet: nun wollte als der Schutzberechtigte der Pabst an des Kaisers Stelle treten.

Dieser Patriciatus sollte allerdings nicht wie bisher nach byzantinischer Sitte ein Rangtitel sein, sondern ein Amt bezeichnen[7]): das drückte der bedeutsame neue Zusatz aus: patricius Romanorum, das Amt — daher ward er auch zum patricius gesalbt — sollte die Schutzherrschaft, zumal im Sinne des Pabstes die Schutzpflicht

---

patricius scheint von Brunner II. S. 84 gelöst durch die Annahme, daß der Titel, wo er mit einem Amt, z. B. dem Exarchat, verbunden war, mit diesem erlosch.

1) Vortrefflich Brunner II. S. 85. Mommsen, ostgot. Studien. Neues Archiv. XIV. S. 484.

2) II. S. 40.

3) Clausula. Chron. Moissiac. p. 293.

4) Urgesch. IV. S. 107.

5) Könige II. S. 71.

6) Bayet, Revue historique. XX. S. 93—95.

7) So richtig Brunner II. S. 86.

des Königs für die päbstlichen Rechte enthalten. Allein es war doch wieder nur wie gegenüber Karl Martell eine „Verlegenheitsauskunft", die den Mangel des Rechts des Pabstes verdecken sollte. Pippin scheint eben deßhalb von dem Patriciat, den er gewiß nicht gesucht hatte, keinen amtlichen Gebrauch gemacht zu haben — er nennt sich niemals patricius: — Rechte hat Pippin in der »res-publica«, die er nie betreten hat, unsres Wissens nie ausgeübt. Die Urkunde, in der er als Gegenleistung für seine Schenkung diese Würde verlangt, ist falsch.

Und zwar eine sehr bösartig gemeinte Fälschung! — Nämlich die Urkunde[1]), angeblich vom 14. April 753, in der die Zustimmung Kaiser Leo's zu der Verleihung des Patriciats berichtet wird: der war aber schon a. 741 gestorben! Der Zweck der Fälschung liegt darin, daß Pippin darin auf alle Rechte aus dem Patriciat für sich und seine Söhne verzichtet, nur die Schutzpflicht übernimmt und dafür lediglich die Fürbitte im Gebet des Pabstes und den Namen »Patricius Romanorum« sich ausbedingt. Die Urkunde ward geschmiedet, um jede Einsprache des Kaisers Karl und Pippins von Italien gegen die Rechtmäßigkeit und Vollgewalt des Pabstes im werdenden Kirchenstat auszuschließen[2]). Wenn der Pabst Pippins Rechte, d. h. eigentlich mehr Pflichten im Kirchenstat auf die Salbung, nicht auf den Patriciat zurückführt[3]), so lassen die fränkischen Quellen eben auch den Patriciat auf der Salbung beruhen: jenes ist die geistliche, dieses die weltliche Auffassung[4]).

1) Bei Böhmer-Mühlbacher N. 73, jetzt [II. Ausgabe] Nr. 75.

2) Waitz III. S. 86 läßt auch hier wieder die Rechtsfrage, d. h. den Mangel jedes Rechts des Pabstes, ganz unberücksichtigt: der Pabst soll handeln „als Vertreter des in der Idee fortlebenden Römerreichs": aber dies Reich lebte nicht nur in der Idee, sondern in Wirklichkeit fort, sein Herrscher war der Kaiser zu Byzanz, der Souverain Roms und des Pabstes, der diesen keineswegs zu seinem oder des Reiches „Vertreter" bestellt hatte: die Handlung des Pabstes war Anmaßung der Amtshoheit seines kaiserlichen Herrn und Hochverrath. S. die verschiednen Ansichten bei Waitz a. a. O., der mit Recht Martens' (die römische Frage S. 112, Neue Erörterungen über die römische Frage S. 39) Behauptung, der Patriciat sei ein bedeutungsloser Name gewesen durch den Hinweis darauf widerlegt, daß der Pabst ja sein eignes Recht in dem werdenden Kirchenstat ebenfalls auf einen Patriciatus gründet.

3) Gregorovius II². S. 274. Genelin, Schenkungsversprechen S. 45 f.

4) Andere Fragen Urgesch. III. S. 862, 880. Hirsch, die Schenkungen Pippins und Karls S. 12—14. Vgl. jetzt auch Lindner, die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päbste. Stuttgart 1896.

Der Pabst erkannte damals in seinem patricius Pippin nur seinen Schützer, nicht seinen Souverain. Vielmehr wollte er seine »respublica Romana« ohne einen Oberherrn beherrschen: aber freilich die völlige und ausdrückliche Lösung von Byzanz wagte er damals noch so wenig, daß er und seine Nachfolger noch bis a. 772 nach den Regierungsjahren des Kaisers rechneten: noch a. 753 führt Stephan ohne Weigerung sogar einen „Befehl" seines Kaisers aus: zu dem Langobardenkönig zu eilen und von diesem mündlich die Zurückgabe Ravenna's zu fordern[1]).

Erst als Karl Langobardenkönig geworden und so unmittelbarer Nachbar des heiligen Petrus, trat die Bedeutung des Patriciats stärker hervor, aber nunmehr — sehr zum Verdruß des Pabstes! — die Seite der Rechte nicht minder als die früher allein vom Pabst verwerthete der Pflichten. Nicht nur den Ehrenempfang wie eines patricius oder Exarchen nahm Karl in Anspruch bei seinem ersten Besuch in Rom (a. 774) und nannte er sich nun auch amtlich patricius Romanorum, — er machte bittern Ernst mit seinen Rechten als patricius, lange vor a. 800![2]) Ueber die sehr realen Gegenleistungen, zum Theil Vorausleistungen[3]) Pippins für Krönung, Salbung und Patriciat ist unten bei Erörterung des Kirchenstats zu handeln.

In jeder Weise und mit allen diesen großen Seelenkundigen so geläufigen Mitteln wußten damals die Päbste das „edle Volk der Franken" an sich zu ziehen.

Wie mußte es ihrer Eitelkeit, die schon damals häufig in Ruhmredigkeit laut ward, schmeicheln, als Pabst Paul I. (a. 757—767) ihnen geradezu ein „Prestige" vor allen Völkern bei Gott zuerkannte, sie gleichsam als das — nach dem Volk Israël — zweite von Gott

---

1) Urgesch. III. S. 869. Mit Recht hebt Waitz III. S. 89 hervor, daß Pippin gegenüber erst der unrechtmäßig gewählte Pabst Constantin von einer Treue- und Gehorsam-Pflicht des Bischofs und des Volks von Rom spricht: hujus vobis commissae provinciae und de nostra fidelitate . . erga vestram regalem potentiam; anders unter Karl, zumal seit a. 800; er bemerkt, daß Pabst Paul zu einem Concil auch fränkische Bischöfe beruft: das war aber eher eine Geltendmachung päbstlichen Rechts, nicht eine Anerkennung der Zugehörigkeit Roms zum Frankenreich. So hatte schon im Jahre 649 Pabst Martin I. die fränkischen Bischöfe zu einem Concil nach Rom berufen, Urgesch. III. S. 658.

2) S. unten „Kirchenstat".

3) Die Schenkung von Ponthion ist vom 6. Januar, die Salbung vom 28. Juli 754.

auserkorne Volk hinstellte: er schreibt[1]): „ihr seid ganz besonders die echten Söhne der Kirche: funkelnd glänzt das Frankenreich vor Gottes Augen. Euer Name ist erhöht im Himmel und auf Erden, Sanct Peter ist euer besonderer Beschützer".

So betet der Pabst auch für die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft über die „barbarischen Nationen": gemeint sind die germanischen Heiden östlich vom Rhein, die dadurch auch dem Christenthum gewonnen werden sollen. Paul I. schreibt an die Franken: „Gott möge euere Gränzen erweitern, euren Königen alle barbarischen Völker unterwerfen zu völliger Befreiung und Erhöhung der Kirche" und an Pippin: „Gott unterwerfe alle barbarischen Völker eueren Fußtritten"[2]): Rom kannte die heftigste Leidenschaft von Fürsten und Volk der Franken. Wohl gewann der Pabst jetzt stärkeren Einfluß auf die fränkische Kirche[3]): aber doch nur, soweit die Arnulfingen dies wollten oder duldeten und in Abhängigkeit von der Statsgewalt.

3. Rom und König Karl.

Von Karl wird von Anbeginn Uebereinstimmung mit Rom eifrig angestrebt im Großen wie im Kleinen: wie im täglichen und nächtlichen Kirchengesang so in den Taufformen und der Beschuhung der Geistlichen[4]). Nicht ohne Widerstand ward dies durchgeführt[5]).

Während nämlich damals die ostrheinische Kirche seit Bonifatius in volle Abhängigkeit von Rom gebracht war, widerstrebte dem viel-

1) Urgesch. III. S. 945.

2) Urgesch. III. S. 945.

3) Ueber diese Verhältnisse unter Pippin vor und nach a. 751 oben VIII. 1. S. 38, Urgesch. III. S. 857, D.G. Ib. S. 255 f. Ueber das Eingreifen des Pabstes in das Frankenreich durch Legaten im VIII. Jahrhundert Hinschius I. S. 505. Waitz III. S. 60. Aus dem Steigbügelhalten und Zügelführen Pippins gegenüber Stephan III., Anastas. h. l., das dann Ludwig II. [gegenüber Nikolaus II.], Konrad II. und Friedrich I. wiederholte, hat man ein besonderes officium strepae gemacht, Hinschius I. S. 211.

4) C. I. 1. p. 61, 64. a. 789. p. 110. [Cc. Mog. a. 813. c. 4. Einh. v. Car. c. 23]. C. I. 1. p. 230 ein Concil von a. 800 c. 43 si *vobis videtur* usum Romanum habere velle: dann aber: ut Romani faciunt, secundum Romanam consuetudinem; ebenso die Missa secundum ordinem Romanam, das officium secundum ritum Romanorum. C. I. 1. p. 234. c. 4. 7 cantum Romanorum in nocte l. c. p. 235. c. 9.

5) S. Fränkische Forschungen, Concilien.

fach die westrheinische: sie wahrte wie in merovingischer Zeit ihre Selbstständigkeit, so wollen die Erzbischöfe nicht — nach des Pabstes [und Winfrids] Wunsch — das Pallium aus Rom holen[1]). Doch setzten die Päbste nun unter Andrem durch, daß die von ihnen bevorzugte Ordensregel Sanct Benedicts in den fränkischen Klöstern jetzt ganz allgemein eingeführt wurde.

Der Pabst und Sanct Peter gelten jetzt als Eins: daher Bonifatius geradezu als Bote Sanct Peters bezeichnet wird[2]). Dem Pabst wird die Entscheidung über Zugehörigkeit von Bisthümern zum Erzbisthum Arles oder Vienne überwiesen[3]).

Durch die mit Karl Martell ohne Erfolg, mit Pippin erfolgreich angeknüpften Beziehungen wurde an der statsrechtlichen Stellung des Pabstes zum Imperator zu Byzanz nichts geändert, konnte ohne dessen Zustimmung, die nie erfolgte, nichts geändert werden. Jene Beziehungen und Pippins Versprechungen und Leistungen wurden bereits erörtert[4]). Weiter gehende rechtliche Bedeutung haben die Verhandlungen und Abschlüsse zwischen dem Pabst und Karl von a. 774[5]).

B. Karls Kaiserthum.

1. Vorbereitung und Errichtung[6]).

Man kann sagen: das Kaiserthum Karls ist erwachsen aus dem Theokratismus seiner geistlichen Umgebung, den er voll theilte, und dessen Verbindung mit dem Romanismus: d. h. der Begeisterung für das römische Imperium, dessen Ländergebiet und Macht in Karls Hand erneut schien. Schon vor a. 798 heißt Karl diesen gelehrten Priestern Beschirmer und Verbreiter (defensor ac propagator) der „christlichen Religion“[7]).

Ein Hauptträger, vielleicht der erste Anreger und Verkünder des

1) Vgl. Waitz III. S. 61.
2) Cap. I. 1. p. 25.
3) C. I. 1. p. 75. a. 794.
4) Urgesch. III. S. 857 f.
5) Hierüber s. Urgeschichte III. S. 967 f.
6) Beide sind bereits ausführlich dargestellt, Urgesch. III. S. 967, 1074, D.G. Ib. S. 355—368. Es ist hier nur Einzelnes zu ergänzen.
7) Brief Theodemars von Monte Casino zwischen a. 787 und 797. Jaffé IV. p. 358.

Kaisergedankens war jedesfalles Alkuin[1]). Es ward anderwärts[2]) gezeigt, wie dieser in Christenthum und damals auch noch in antiker Bildung fast gleich eifrige Mann schon mehrere Jahre vor a. 800 — und zwar in immer gesteigerter Schärfe — Karls Herrschaft als eine mehr denn königliche bezeichnet. Auf den Ausdruck imperialis allein[3]) ist dabei nicht das schwerste Gewicht zu legen, [denn er braucht ihn auch von dem Königreich Kent[4])], aber er läßt durch Karl das imperium christianum, das „Kaiserreich der Christenheit" schützen und den katholischen Glauben[5]). Und kurz vor der Romfahrt Karls im Herbst a. 800 — man sieht die Steigerung mit dem Fortschritt der Zeit — sagt er: „Rom selbst, das Haupt der Welt, blickt nach dir aus als nach seinem Schutzherrn, auf daß du glücklich lebest als Herrscher im weiten Erdkreis" (lato in orbe)[6]): »orbis« aber ist der technische Ausdruck für den vom römischen Imperator beherrschten Erdkreis[7]).

Geradezu wie ein „Programm" zur Kaiserkrönung liest sich aber vollends der Brief, den Alkuin im Mai a. 799 an Karl richtete, nachdem der Pabst aus Rom vertrieben und Kaiser Constantin VI. in Byzanz gestürzt war[8]): „Drei höchste Gewalten gab es bisher auf Erden: die päbstliche, die kaiserliche (imperialis dignitas, ganz wie oben von Karls imperiale regnum) zu Byzanz und die deine; bekannt ist, was gegen den Pabst und was gegen den Herrscher (gubernator) der zweiten Roma (d. h. Byzanz) geschehen: die dritte Gewalt ist die deinige, jenes Königthum, in dem dich Christi Fügung zum Leiter des Christenvolks" — also nicht nur der Unterthanen des Frankenreiches, sondern aller Christenheit (des Abendlandes) — „bestellt hat:

---

1) Opera ed. Froben (Forster) 1777. Epistolae ed. Jaffé, Bibl. rer. germanicar. VI. Dümmler, Allgemeine deutsche Biographie I. 1875. S. 343; weitere Literatur s. bei Potthast I.² S. 34.

2) Urgesch. III. S. 1075. D.G. I b. S. 355 f.

3) Z. B. Ep. 78. a. 790/797 decor imperialis regni vestri.

4) Ep. 86 in der Anrede: regno imperiali Cantuvariorum a. 797.

5) Ep. 118. a. 799 christianum *imperium*; ebenso Ep. 125. a. 799. 110. a. 799. Gott soll Karl (David: Karls Name in jener Akademie) decus *imperii* geben.

6) Poetae Carol. p. 258 ipsa caput mundi spectat te Roma patronum ut felix vivas lato regnator in orbe.

7) Ueber die (falschen) Urkunden, die vor a. 800 Karl imperator nennen, s. gegen Mabillon D. p. 80 überzeugend Th. v. Sickel, Urkundenlehre S. 262 f., Alkuinstudien I. 1875.

8) Ep. 114. p. 404, s. den Text Urgesch. III. S. 1075.

diese deine Gewalt ist im Vergleich mit den beiden vorgenannten hervorragender an Macht, ruhmvoller durch Weisheit, erhabener durch Würde der Herrschaft. Siehe, auf dir allein beruht das ganze Heil der Kirchen, du bist der Rächer der Frevel, der Führer der Irrenden, der Tröster der Betrübten, die Erhöhung der Guten": das heißt doch: „du bist der weltliche Schirmherr der Kirche und aller Christenheit = du bist Kaiser." So schreibt Alkuin im Mai a. 799: — und dann soll der Pabst a. 800 den Gedanken des Kaiserthums zuerst gefaßt haben! Gewiß haben die Erschütterungen des oströmischen Kaiserthums, die Herrschaft eines Weibes, der Kaiserin-Mutter Irene in Byzanz, und die Nothwendigkeit, den Pabst zu schützen, aber auch zu richten, dazu beigetragen, die schon länger in der Luft liegende Errichtung des Kaiserthums zu beschleunigen.

Mit Recht hat man[1]) auf Karls Vorliebe für Sanct Augustinus hingewiesen[2]) und auf dessen Begeisterung für das christlich gewordne imperium Romanum, dem man Unvergänglichkeit bis zum jüngsten Tage beilegte. Sagt man aber[3]), das imperium habe in der Vorstellung des Abendlandes nie aufgehört, nur ein besonderer Imperator des Abendlandes habe gefehlt, so beanspruchte ja doch Ostrom die Kaiserschaft auch über das Abendland von a. 476 ab bis a. 800, ja bis a. 812.

Neben den theoretischen, theils theokratischen, theils imperatorischen Vorstellungen und Neigungen Alkuins und Sanct Augustins wirkten nun aber die thatsächlichen Machtverhältnisse, die wirkliche Herrschaft Karls von den Ringen der Avaren bis nach Saragossa und vom Danevirke bis Benevent in den Gedanken der Zeitgenossen dahin, daß Karls Stellung eine höhere war, als die des national-fränkischen Königthums: er erschien der Ausdehnung seines Reichsgebietes nach als dem ehemaligen weströmischen Kaisern gleich. Der vorgefundene Umfang des Frankenreichs war nach Einhards Schätzung von Karl nahezu verdoppelt worden[4]): es umfaßte zwar nicht einige Lande, die zum römischen Reiche gehört hatten — Süditalien, Südbrittannien, der größte Theil der pyrenäischen Halbinsel —, dafür aber die weiten Gebiete nördlich und östlich der Weser. Das drückt eine gleichzeitige

1) Jacobs, qua via et ratione Carolus Magnus imperium Romanum in Occidente restituerit. 1859. p. 15.

2) Vgl. Urgesch. III. S. 1176.

3) Leibnitz I. p. 213.

4) v. C. c. 15.

Quelle kurz und treffend aus[1]): „Und weil damals bei den Griechen der Kaisername ruhte und sie eine Weiberherrschaft hatten [— dadurch fiel der ohnehin hohle Anspruch weg, daß der oströmische zugleich der weströmische Kaiser sei —][2]), da schien es dem apostolischen Leo selbst und allen heiligen Vätern im Concil (!) und dem übrigen christlichen Volk, daß sie Karl, den König der Franken, Kaiser nennen sollten, der Rom selbst inne hatte, wo von jeher die Cäsaren ihren Sitz gehabt[3]), und die übrigen Sitze (der Herrschaft), die er in Italien, Gallien und Germanien besaß: weil Gott alle diese Sitze in Karls Gewalt gegeben, schien es ihnen gerecht, daß er mit Hilfe Gottes und auf Bitten alles Christenvolks[4]) auch den Kaisernamen trage. Deren Bitte wollte König Karl nicht versagen." Der Chronist, der nach der vom Pabst verhängten Krönung schreibt, mißt, durch diesen Vorgang getäuscht, dem Pabst und den „Concilsbischöfen" die Anregung des Gedankens bei.

Ebenso sagt der Mönch von Sanct Gallen[5]): auf daß er, der schon in Wirklichkeit Leiter und Imperator sehr vieler Völker war, auch den Namen Cäsar, Imperator, Augustus erhalte.

Erfahren also mag der Pabst den Plan schon in Paderborn haben[6]), aber gewiß hat nicht er ihn angeregt, indem er als Lohn für Karls

1) Annal. R. Fr. a. 801.

2) Auf die Erledigung des oströmischen Thrones geht es auch, wenn das Chron. Moissiac. p. 306 als Grund der Annahme der Bitten des Pabstes und der Römer anführt, „auf daß nicht die Heiden der Christen spotten möchten, wenn bei ihnen der Kaisertitel erlösche": — das lag damals wohl Karl sehr fern; über den Werth der Chronik s. Wattenbach I.^{6} S. 205. Daß aber damals Gesandte einer byzantinischen Partei Karl unter großen Geschenken aufgefordert haben sollen, Herrschaft und Kaiserthum (regnum et imperium) bei ihnen zu übernehmen, ist eine unglaubhafte Nachricht der nordhumbrischen Annalen Scr. XIII. p. 56; so richtig von Simson, Karl S. 239.

3) Das sonst hier nur wiederholende Chron. Moissiac. p. 305 fügt bei: »Romam, matrem imperii«. Dasselbe sagen kurz die Annalen von Sangallen (a. 801): er erhielt den kaiserlichen Sitz (»imperialem sedem«) d. h. den Sitz der alten Kaiser, Rom.

4) Manche, so Kaufmann II. S. 327, beziehen die hier erwähnten Bitten und die Annahme auf einen der Krönung vorhergehenden Abschluß: damit ist aber Einhards Bericht und die Ueberraschung nicht vereinbar.

5) I. 26.

6) Werthlose späte Gelehrten-Erfindung ist der Bericht von Wilhelm von Malmesbury (!† nach a. 1142) I. 68. Scr. X. p. 453, schon Hadrian habe Karl die Kaiserkrone angetragen, die damals ausgeschlagne Annahme hätten jetzt Pabst und Volk von Rom durchgesetzt.

Hilfe die Kaiserkrone versprochen hätte [1]). Wie wenig der Pabst die Errichtung des Kaiserthums wünschen konnte, zeigt folgende einfache Betrachtung. Schon seit a. 774 war in langen, oft mit bitteren Vorwürfen von Seite der Päbste geführten Verhandlungen darüber gestritten worden, in welchem Umfang die versprochnen den Langobarden entrißnen Städte Sanct Peter zurückzugeben seien, — noch viel heftiger über das Maß von Hoheitsrechten, die der Pabst hier sollte üben dürfen — neben den privatrechtlichen Ansprüchen — und über die dem Könige neben oder über dem Pabst hier zustehenden Rechte, außer der Schutzpflicht. All' das mühsam von der Curie in so langem Ringen Erreichte, zumal die Unabhängigkeit von statsrechtlicher Oberhoheit Karls, ging jetzt mit Einem Schlag verloren: alle statsrechtlichen Rechte des Pabstes, der nun zweifellos Unterthan Karls ward, konnten fortab nur in Unterordnung unter die überwölbende Souverainität des Kaisers geübt werden.

Für diese Gedanken erlaube ich mir in aller Bescheidenheit, aber auch mit aller Bestimmtheit das Erstrecht in Anspruch zu nehmen [2]). Schon in einer meiner ersten Vorlesungen in München [a. 1857] „über die Kämpfe der deutschen Kaiser mit den Päbsten" habe ich ausgeführt, daß der Pabst die Errichtung des Kaiserthums durchaus nicht wünschen konnte, daß er wohl schon a. 799 zu Paderborn in der geistlichen Umgebung Karls die Unabwendbarkeit des Schrittes erfuhr und nun beschloß, ihn in der Form wenigstens noch so günstig für die Kirche wie möglich zu gestalten, indem er die Krone als ein Geschenk, eine Wohlthat, ein »beneficium« — wie das später so verhängnißvoll gewordene Wort lautete — dem König überraschend verlieh, die dieser kraft des eignen Rechts — der Eroberung — etwa nach einem Beschluß

---

1) Diesem Bericht des Johannes diaconus Neapol. Scr. Rer. Lang. p. 428 aus dem Ende des IX. Jahrhunderts hätte man nicht folgen sollen, wie die zahlreichen bei Waitz III. S. 194 Aufgezählten; richtig dagegen Niehues S. 574, von Simson S. 241.

2) Meiner Auffassung des Ausgehens des Kaisergedankens von Alkuin und der Hof-Akademie, dann der Ueberrumpelung in der Ausführung durch den Pabst pflichtet völlig bei Brunner II. S. 88, ebenso Ranke, Weltgeschichte V. 2. S. 188, Mühlbacher, D. G. II. S. 203: daß aber Karl die Kaiserwürde durch Verhandlung mit Byzanz erwerben wollte, halte ich für wenig wahrscheinlich: sie würde, wie der Erfolg von a. 800—812 zeigte, erfolglos gewesen sein: nur Beschluß des römischen Volkes und Zustimmung des fränkischen Reichstages schwebten ihm wohl vor, wie a. 751 und nach den späteren Vorgängen bei Ludwig I., Lothar I. zu schließen, s. Urgesch. III. S. 1077, D. G. Ib. S. 354.

des römischen Volkes und unter Zustimmung des fränkischen Reichstags — hatte nehmen wollen, wobei höchstens die Ausführung des gefaßten Beschlusses, d. h. die nachträgliche Krönung und Salbung wie a. 751 und a. 754 dem Pabst zugewiesen worden wäre: Karls von dem durchaus glaubwürdigen Einhard berichtete Worte[1]) bezeugen seine Entrüstung über die Ueberrumpelung: sie war ein echter Pfaffenstreich[2]).

Während die That des Pabstes[3]) in Wahrheit eine Handlung des Hochverraths gegen Byzanz, schlauester Berechnung und unschönen

1) Sehr mit Unrecht bezweifeln Einhards Worte die bei Waitz III. S. 193 Aufgeführten. Gegen v. Döllinger S. 44, 57 — Karl habe die Kaiserwürde durch Vertrag mit Byzanz erlangen wollen — treffend Harnack, Beziehungen S. 39 f. Scheu vor dem Fremden und der Schwere der Aufgabe vermuthet — sehr gegen Karls Eigenart! — Phillips II. S. 81, Furcht vor Byzanz von Simson S. 239, Lehuërou S. 263 die überwiegend „deutschen" (!) Neigungen Karls; am Nächsten meiner Auffassung steht Dümmler, D. Biographie XV. S. 140, ähnlich Baxmann S. 317, Martens S. 213, die ebenfalls eine Ueberrumpelung annehmen; weitere Literatur s. bei Hahn, Jahresber. II. 2. S. 24 f.

2) Es ist hiebei noch nie hervorgehoben, daß Leo III., obwohl er Karl so viel verdankte, keineswegs als ein Freund der Franken und ihrer Herrschaft in Italien und über den Kirchenstat galt, so zwar, daß alsbald nach Karls Tod (a. 815) eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ward wegen Verletzung der kaiserlichen Gerichtshoheit im Kirchenstat: nur widerstrebend hatte er sich Karls und Ludwigs Ueberordnung gefügt. Bezeugt werden die folgenden Einzelheiten von den nachstehenden Quellen: der Ort Annal. Laur. maj. northumbr. Theoph.; der Tag Annal. Laur. maj. v. Leonis, der Weihnachtstag bezeichnete nach damaliger Rechnung den Anfang eines neuen Jahres und — hier — Jahrhunderts, so Waitz III. S. 191; der Augenblick Annal. Laur. maj. v. Leonis; die Krone Annal. Laur. maj. v. Leonis. Ann. Xant.; der Zuruf der Römer Annal. Laur. maj. v. Leonis. Annal. Colon. Chron. Laur. min. Theoph.; dreimaliger v. Leonis; die adoratio more antiquorum principum A. L. m.; Kniebeugung Döllinger S. 66; Salbung Karls v. Leonis. Annal. S. Amandi. Lauresh. Xanten. Theoph. Alk. ep. 162; Salbung eines Sohnes v. Leonis. Alk. ep. 162 (?); des Sohnes Karl Annal. Northumb.; Zuruf der Franken (?) Chron. Laur. min.; was heißt signo sanctitatis expressam (coronam)? Ann. Xant.; Begleitung durch duces, magistratus, milites Ann. Northumb.; Purpurmantel, Scepter Annal. North. Theoph.

3) Sehr unklar in den Rechtsbegriffen (leider!) wieder Waitz III. S. 195: „der Papst handelte noch einmal (?) als Vertreter des römischen Reiches im Westen" — dazu hatte er keinerlei Vollmacht! — „aber zugleich als oberster Bischof im Abendland": das gab ihm keinerlei Recht: „und that, was er that, im Namen Gottes": das kann allerdings Selbsttäuschung, muß nicht Heuchelei gewesen sein, auch die theatralisch in Scene gesetzte „wie durch Inspiration" erfolgte „Acclamation" schließt nicht aus, daß der Pabst den lange vorher gefaßten Gedanken, seinen Wohlthäter zu überrumpeln, für Eingebung Gottes hielt: man

Undanks gegen Karl war, erschien sie den Zeitgenossen als eine Eingebung Gottes: daher heißt Karl in dem Zuruf der Römer — die Franken, nicht „eingeweiht“, rufen nicht![1]) — der von Gott gekrönte Kaiser und ebenso später in seinem Titel.

Allerdings heißt er auch schon als König a Deo coronatus rex. So nicht nur in einer wahrscheinlich falschen Pabsturkunde[2]), auch bei Alkuin[3]), was vielleicht auf die Mitwirkung des römischen Stuhles in den Jahren a. 751 und a. 754 geht. Aber nun wird eben auch die Kaiserschaft auf des Pabstes d. h. Sanct Peters d. h. Gottes Willensthat zurückgeführt.

Der „Zuruf“, die „Zustimmung“ des „römischen Volkes“, d. h. der Bewohner Roms[4]), die der Zufall und — wohl in größerer Zahl — die geheime Auswahl des Pabstes und seiner Vertrauten für jene Stunde in diese Räume geführt hatte, war rechtlich ebenso unwirksam wie die Verleihung der Krone durch den Pabst: diese sogenannte „Weihe“ — auch sie war ein Verbrechen. Sehr mit Unrecht[5]) gründen die fränkischen Annalen ein Recht Karls auf diese. Es ist, wie wenn ein par hundert Polen auf Antrag des Bischofs von Posen-Gnesen im Dom von Posen den Kaiser von Oesterreich zum deutschen Kaiser „wählen“ wollten.

Aber Karl hat weder damals sein Recht auf eine solche Wahl begründet, noch haben er und seine Nachfolger a. 812, 817, 823, 850 irgend wie dem „römischen Volk“ und seinem Willen oder Wahl-

---

darf, der Denkweise der Männer jener Zeit eingedenk, Heuchelei und Arglist nur annehmen, wo frommer Wahn ganz ausgeschlossen ist, wie bei den großen Fälschungen. Von einem „Recht“ war keine Spur vorhanden. Mit Fug hatte Waitz in der 1. Auflage des III. Bandes gesagt, „nach einem solchen hat damals überhaupt niemand gefragt“. Wenn hiegegen v. Döllinger S. 64 meinte, man habe damals viel und lange nach dem formellen Recht gefragt, so muß man sagen: „ohne jede Rechtskenntniß, sofern man ein Recht behauptete“. Hätte Karl, wie er offenbar wollte, kraft der Eroberung gehandelt, so wäre ein völkerrechtlich Gültiges geschehen, auf dem Boden des Statsrechts; durch Bischof und Volk konnte nur Rechtsbruch, nicht Rechtserzeugung geschehen. Karl hatte Rom beherrschen wollen „nach dem Recht der Schlacht“, wie es einmal bezeichnend heißt Fredig. cont. c. 126 jure praelii.

1) Anders nur das Chron. Laur. min.

2) Scr. VIII. p. 344.

3) Epist. 100. a. 798 magnifico et a Deo coronato regi.

4) Wie viele mochte die Peterskirche damals fassen? Franken und Geistliche nahmen auch Raum weg.

5) Ann. Lauresh. Chron. Moissiac.

recht irgend einen Einfluß auf die Verfügung über die Kaiserkrone eingeräumt[1]).

Salbung Karls zum Kaiser a. 800 ist nicht ausreichend bezeugt[2]). Auch einen Eid leistete Karl — damals — dem Pabste nicht[3]), wohl aber leistete der Pabst Karl sofort die »adoratio«, »proskynesis« in der diokletianisch-constantinischen Form[4]) und in den nächsten Tagen abermals, — wie schon nach seiner Wahl a. 798 — „mit allen Römern" den Unterthaneneid. Und jeder Einfluß des Pabstes vollends auf die Verfügung über die Kaiserkrone ward von Karl und seinen Nachfolgern so geflissentlich vermieden, daß die Absicht, jeden derartigen Anspruch von vorn herein auszuschließen, unverkennbar ist. Während nach alt-arnulfingischer Ueberlieferung die Mitwirkung des Pabstes nicht nur a. 751 und a. 754 bei großen Statshandlungen aufgeboten wird, sondern deßgleichen bei viel geringerwerthigen, schließen Karl und seine Nachfolger bei der Verfügung über die Kaiserkrone auf das Sorgfältigste jedes Eingreifen von dieser Seite aus: es sollte deutlich gezeigt werden, daß hierüber nur das Frankenreich, König (Kaiser) und Reichstag der Franken zu beschließen habe[5]).

Karl, ebenso a. 817 Ludwig, nahmen für die folgenden Fälle die byzantinische Krönungsform zum Vorbild, aber — wohlweislich! — nur die weltliche, mit Uebergehung der kirchlichen Handlung des Patriarchen von Byzanz[6]): bloße Ernennung des successor designatus durch den Kaiser zum Mitkaiser. Ebenso später die Krönung zum

1) So treffend Waitz III. S. 196.

2) Brunner III. S. 88 meint gewiß richtig, wenn überhaupt, erst nach dem überraschenden Krönungsact (und an einem späteren Tage). Böhmer-Mühlbacher N. 361; [Urgesch. III. S. 1077 ist hienach zu berichtigen,] oben S. 93, 96.

3) So richtig Waitz III. S. 197 f., 221 f.

4) Böhmer-Mühlbacher N. 361.

5) Sehr richtig Waitz III. S. 196: „der Pabst hätte die Hand geboten, eine Gewalt und Würde zu begründen, die, sowie sie da war, unabhängig von ihm dastand, ja, der er selber mitsammt Rom und allen seinen Besitzungen untergeben war. Die Rechte, die Karl schon als Patricius geübt hatte, erhielten einen bestimmteren Charakter, eine festere Begründung"; es hätte nur beigefügt werden sollen, daß die Verleihung der Rechte als patricius wie die jetzige „festere Begründung" vom Pabst ohne Recht und wider Recht geschah.

6) So scharfsinnig Brunner II. S. 89. Aber kannten sie diese Formen? Und lag es nicht doch näher, den Vorgang von a. 751 — Zustimmung des Reichstags — zu wiederholen? Seit Karls Beschluß von a. 813 war die Kaiserwürde erblich in seinem Haus als Steigerung des schon seit a. 774 theokratisch gedachten Königthums.

fränkischen König[1]): geschah sie kirchlich, ging die Salbung vorher; dem Gekrönten ward das Scepter überreicht, wobei ein Bischof dem König die Krone aufsetzte oder nur übergab.

Ohne den Pabst irgendwie heranzuziehen, erhob Karl a. 813 Ludwig zum Mitkaiser, lediglich nach Zustimmung des Reichstags[2]): er gebot ihm, die Kaiserkrone von dem Altar zu nehmen und sich auf das Haupt zu setzen: — das bildet einen geflissentlich gesuchten Gegensatz zu dem Vorgang der Verleihung der Krone von a. 800. Auch Ludwig bestellte vier Jahre darauf (a. 817) Lothar, allein handelnd, ohne jede Heranziehung des Pabstes, zum Mitkaiser[3]).

Die Päbste mußten denn auch lange Zeit selbst anerkennen, daß die Verleihung der Kaiserwürde von dem Vater an den Sohn ohne päbstliche Mitwirkung vollausreichend und vollwirksam sei: dabei ist es — hiefür — gleichgültig, ob der Augenblick der Krönung des Sohnes oder der des Todes des Vaters als Anfang der Kaiserschaft gilt. So datiert Ludwig I. nicht von seiner Kaiserkrönung, sondern vom Tode Karls[4]), ebensowenig Lothar I., der schon a. 817 von seinem Vater unter Zustimmung des Reichstags zu Aachen zum Mitkaiser (socius imperii) ernannt wird und gekrönt: er datiert von seiner Mündigkeit (a. 820) oder seiner Romfahrt (a. 822) ab[5]).

Aber auch die Päbste selbst können nicht von einer päbstlichen Krönung oder Salbung ab das Kaiserthum der Nachfolger Karls datieren, da eine solche, wenn überhaupt, erst viel später erfolgte. So datiert Paschalis I. die Kaiserschaft Ludwigs I. wie dieser selbst vom Tode Karls[6]).

Allein unermüdlich arbeiteten die Päbste daran, diesen Rechtsbestand zu verdunkeln und irgend eine päbstliche Mitwirkung bei der

---

1) Ueber die westgotische s. Könige VI². S. 530.

2) Die Römer werden nicht gefragt, denn die Kaiserwürde galt Karl jetzt als Zubehörde der fränkischen Königschaft, Böhmer-Mühlbacher N. 466b, Chron. Moissiac. ad h. a. per coronam auream tradidit ei imperium populi. Urgesch. III. S. 1159.

3) Böhmer-Mühlbacher p. 243.

4) Th. v. Sickel, Urkundenlehre I. S. 267.

5) Mühlbacher, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 85. S. 470.

6) Nicht von der Krönung von a. 813 ab, wie Scheffer-Boichorst, Mittheilungen des Institus für österreichische Gymnasien, X. S. 307. So richtig Brunner II. S. 89, vgl. Urgesch. III. S. 1159, übrigens würde auch jene Annahme nichts beweisen, da der Pabst erst nachträglich von der Krönung von a. 813 erfuhr.

Verleihung der Kaiserschaft als erforderlich darzustellen. Anfangs ward die Wirkung der Krönung durch den Vater nicht bestritten: man empfahl nur — und setzte durch — eine nachfolgende durch den Pabst. So bemühte sich Paschalis I. a. 816 zu diesem Behuf über die Alpen, um Ludwig (Kaiser seit a. 813) zu Rheims zu salben — die erste Salbung vor der Krönung — und dann — nochmals — zu krönen: und zwar mit einer Krone, die der Pabst aus Rom mitgebracht hatte, der angeblichen Krone Constantins, die, nach einer der frechsten Fälschungen der an Fälschungen so reichen Pabstgeschichte, Constantin Pabst Silvester geschenkt hat, als er diesem und dessen Nachfolgern die kaiserliche Gewalt und die Herrschaft über das weströmische Reich übertrug. Die Zeitgenossen Ludwigs sollten das glauben[1]).

War der Pabst Kaiser des Abendlands, so war freilich nicht nur die Handlung von a. 800 rechtmäßig, ja nothwendig für Karls Recht, auch jeder Nachfolger Karls mußte auf die Krönung durch den Pabst Gewicht legen, da ja a. 800 mit keinem Wort die Erblichkeit der Kaiserwürde von Leo III. ausgesprochen worden war: also hätte der Pabst nach Karls Tod immer wieder als Kaiser des Abendlands auftreten können: diese Bedeutung der Fälschung ist noch nicht gewürdigt.

Und derselbe Paschalis, der die erste nachgeholte Krönung durch einen Pabst durchgesetzt hatte, bewog auch den bereits (a. 817) vom Vater gekrönten Lothar sechs Jahre darauf, nach Rom zu kommen und sich nochmal vom Pabste krönen zu lassen[2]). Lothar verlangte dann (a. 850) von Pabst Leo IV. die Salbung seines Sohnes Ludwig (II.) zum Mitkaiser[3]), nachdem er ihn schon a. 844 von Pabst Sergius II. zum König von Italien hatte krönen lassen[4]).

Der rasche Verfall der Karolinger im IX. Jahrhundert mußte jenem zielbewußten Streben der Päbste, die Verleihung der Kaiserschaft als päbstliche Handlung darzustellen, leicht die Wege ebnen. Rom legte jetzt das Hauptgewicht auf die früher ganz nebensächliche —

---

1) Ermoldus Nigellus (vor a. 826) II. v. 425 ed. Dümmler, Poetae Latini II. coronam quae Constantini Caesaris ante fuit; gegen Scheffer-Boichorst a. a. O. hat Brunner II. S. 90 seine Auffassung, Constitutum S. 28 erfolgreich aufrecht erhalten, sollte auch das Constitutum nicht a. 813—816, sondern, wie Löning in v. Sybels histor. Z. N. F. 29. S. 195 wahrscheinlich gemacht hat, früher geschmiedet worden sein.

2) Böhmer-Mühlbacher Nro. 1043.

3) Böhmer-Mühlbacher Nro. 1144 a. Dümmler I.[2] S. 328.

4) Böhmer-Mühlbacher Nro. 1081.

nachfolgende — Salbung, weil diese durch einen Laien, also auch durch den kaiserlichen Vater, gar nicht vorgenommen werden konnte[1]). Sehr lehrreich ist hiefür der Briefwechsel zwischen Byzanz und Ludwig II. Byzanz hatte — in Verleugnung der feierlichen Anerkennung von a. 812 — sein Befremden ausgesprochen, daß Ludwig sich nicht Kaiser der Franken, sondern der Römer nenne. Ludwig antwortet dem Kaiser Basilius I. (a. 867—886), wäre er nicht Kaiser der Römer, so wäre er auch nicht Kaiser der Franken. (Richtiger hätte er erklärt, es gebe gar keinen „Kaiser der Franken"!) Von den Römern her habe er diesen Namen, diese Würde angenommen, ihr Volk, ihre Stadt und die Mutter aller Kirchen zu vertheidigen und zu verherrlichen, „von welcher — der Kirche — auch unser Haus die Autorität zuerst königlicher, dann kaiserlicher Herrschgewalt von Anbeginn hergenommen hat"[2]). Gottes Wille, der Kirche Urtheil (beides sind hier Redensarten), des Pabstes Handauflegung und Salbung sei die die Kaiserschaft übertragende Handlung: auf sie berief er sich für Karl (der, wenn überhaupt, erst nach der Kaiserproclamation gesalbt worden ist) und für sich selbst: daß Ludwig vor und Lothar ohne Salbung Kaiser waren, weiß der Enkel und Sohn gar nicht! Nach solchem kläglichen Zurückweichen der karolingischen Könige erklärt es sich, daß in der Folge der Pabst als Verleiher der Kaiserschaft auftreten konnte.

Die schlimme Folge solcher Thorheit und Schwäche blieb nicht lange aus. Vier Jahre darauf verweigerte nach Ludwig II. Tod (a. 875) Pabst Johann VIII. (a. 872—882) dem zweifellos berechtigten Sohn Ludwigs des Deutschen, Karlmann, mit offnem Rechtsbruch die Kaiserkrone und verlieh sie Karl II. durch Salbung und Krönung, was nicht nur der Pabst als sein Recht in Anspruch nahm, auch der neue Kaiser anerkannte[3]). Auch in den vier nächsten Fällen ward vom Pabst in der Salbung, von andern in der Krönung durch den Pabst die Verleihung der Kaiserkrone erblickt: zuerst bei der Erhebung Karls III. (a. 881): in der Folge aber wagte es der Pabst sogar, das karolingische Geschlecht auszuschließen und nacheinander Wido (a. 891) und Lambert (a. 892) zu erheben, dann ward wieder ein karolingischer Bastard (Arnulf a. 896) von ihm gekrönt[4]).

---

1) So vortrefflich Brunner II. S. 90.

2) Bouquet l. c. p. 523. Böhmer-Mühlbacher a. 871. p. 461.

3) Dümmler II.² S. 398, Brunner II. S. 91, Waitz, Kaiserkrönung S. 63.

4) Dümmler II.² a. a. O. III. S. 340, 340, 388, 429, 430, Waitz, Kaiserkrönung, S. 63, Brunner a. a. O.

Als das Entscheidende galt also nunmehr die Verleihung durch den Pabst, und zwar — damals — durch die Salbung, nicht durch die Krönung: diese tritt erst etwas später wieder in den Vordergrund[1]). Würdigen wir gegenüber solcher Anmaßung der Päbste in einem kurzen Rückblick die rechtliche Bedeutung dieser Vorgänge.

Eine Fälschung war es, das berüchtigte Constitutum Constantins, durch welches das Pabstthum die Anschauung durchsetzte, das fränkische Kaiserthum sei die unmittelbare Fortsetzung des weströmischen, vermittelt durch die Verleihung des Pabstes: denn Constantin habe Pabst Silvester durch das Wahrzeichen einer Krone das weströmische Kaiserthum, die Herrschaft über das weströmische Reich zu gleichem Recht mit ihm als oströmischem Kaiser übertragen[2]). Weder die Handlung des Pabstes noch der Zuruf des Volkes konnten a. 800 Karl irgend ein Recht auf das abendländische Kaiserthum verleihen. Nicht bloß nicht ein „eigentliches formales Recht"[3]): sondern gar kein Recht, auch nicht ein „uneigentliches": und andres „Recht" als formales giebt es überhaupt nicht: Bischof und Volk von Rom begingen vielmehr in dieser Handlung einen Rechtsbruch, Hochverrath gegen den byzantinischen Kaiser. Was den Pabst anlangt, so war er zu Weihnachten a. 800 einfach Unterthan des byzantinischen Kaisers und die „curialistischen" Schriftsteller, die Karls Recht ausschließend aus der Handlung des Pabstes ableiten, verkennen, daß diese strafrechtlich Verbrechen, statsrechtlich rechtsunwirksam war.

Von dieser Krönung sagt freilich ein Alkuin[4]), sie habe Karl zur höchsten Ehre weltlicher Macht empor gehoben.

---

1) Dümmler II. a. a. O. Im Deutschen Reich des Mittelalters wurden freilich sogar die herrschgewaltigsten Päbste wie Innocenz III. gezwungen, anzuerkennen, daß nicht sie über die Kaiserkrone frei zu verfügen hätten, sondern diese dem rechtmäßig gewählten deutschen König aufzusetzen verpflichtet seien, falls dieser — in Rom — darum nachsuche. Allein die Päbste fanden doch Wege zur Einmischung: sie prüften nicht nur, — was ihr Recht war — ob der zu krönende „an dem gloven twifele" oder durch seinen Wandel sich von der Kirche getrennt hätte, auch ob sie gültig gewählt seien, was zweifelhaft nicht ihr Recht war: darüber hatten die Wahlberechtigten in Deutschland zu entscheiden.

2) Das hat dargewiesen Brunner, Constitutum Constantini R. G. II. S. 90, 94; die Krone ward bei Ludwig I. Krönung a. 816 verwendet: Hinkmar von Rheims (gest. a. 882) kannte das constitutum, s. de ordine palatii ed. Gengler c. 13. Vgl. Savigny II. S. 280.

3) Wie Waitz III. S. 195, wo wieder das juristische Denken sich vermissen läßt.

4) epist. 198. p. 155, was heißt aber hier per singulos magistratus? auf der Stufenleiter der einzelnen Beamtungen?

Wie der Pabst waren die andern Römer Unterthanen des Kaisers zu Byzanz und der Zuruf an Karl war Hochverrath und unfähig, Rechte zu begründen[1]). Vielmehr konnte rechtmäßigerweise Karl die abendländische Kaiserwürde nur erwerben durch Verzicht und Zustimmung des oströmischen Kaisers, der, — nach Anerkennung Karls selbst, des Pabstes und des römischen Volkes — Imperator auch des abendländischen Reiches war. Diese Zustimmung ward zwölf Jahre hindurch verweigert, erst a. 812 ertheilt, — nicht ohne Gegenleistungen Karls — und erst von da ab war seine Kaiserschaft „legitim".

2. Wesen.

a) Theokratismus. Oberhaupt und Schützer der Kirche.

In seinem tiefsten Grund erfaßt ist das Kaiserthum Karls der vollendetste Ausdruck jenes Theokratismus, der nicht nur ihn und seine Zeit- und Strebens-Genossen, der seit Sanct Augustin [gest. a. 430] bis auf die Tage der Staufer, ja bis zu der Wiedergeburt der alten griechisch-römischen Welt jene Jahrhunderte erfüllt, begeistert, erhoben und zum Theil an den Rand des Irrsinns geführt hat: er muß daher gesondert[2]), das Kaiserthum nur als Eine seiner zahlreichen Wirkungen dargestellt werden.

Die oberste Pflicht des Kaisers ist Schutz und Ehrung der Kirche, advocatura, honor ecclesiae oder Sancti Petri[3]) d. h. der römischen Kirche: nach jeder Richtung, nicht nur ihrer weltlichen Güter und der persönlichen Sicherheit des Pabstes, auch die Bekämpfung von Verfall der Zucht und von Irrlehren: aus letzterem Recht leitete freilich Karl folgerichtig die Befugniß ab, auch gegen Irrlehren des Pabstes selbst einzuschreiten an der Spitze eines

1) Es ist auch nicht richtig, daß Hugo Grotius, de jure belli ac pacis II. 9, 11, dieser Wahl des Volkes ein Hauptgewicht beigelegt habe, Waitz III. S. 195, nämlich rechtlich: er sagt nur merito, d. h. verdientermaßen, d. h. sittlich, politisch, geschichtlich. Pütter, hist. Entw. I. S. 61, und: de instauratione imperii sub C. M. facta 1784 (ich entnehme dies Waitz a. a. O.) findet allerdings den rechtlichen Grund in der übereinstimmenden Gesinnung, welche das in der Kirche versammelte Volk an den Tag legte. Dies Volk war aber Byzanz unterthan.

2) S. unten „Theokratismus".

3) S. unten.

Reichsconcils[1]): in solchem Umfange hatte der Patriciat Pippins und seiner Söhne jene Rechte freilich nicht gewähren sollen[2])!

In der divisio imperii von a. 806 trägt Karl daher den Schutz der römischen Kirche seinen drei Söhnen — den Königen (da damals noch das Kaiserthum mit Karl erlöschen sollte) — gemeinschaftlich auf[3]): „vor Allem aber befehlen und gebieten wir, daß die drei Brüder (seine Erben) gleichheitlich die Sorge und Vertheidigung der Kirche Sanct Peters übernehmen, so wie (sicut) sie weiland von unsrem Großvater Karl und unsrem Vater Pippin und später von uns übernommen worden ist, daß die Brüder sie nämlich gegen Feinde vertheidigen und ihr zu ihrem Rechte verhelfen (justitiam habere facere), soweit es die Brüder angeht und die Gerechtigkeit (ratio) fordert" [4]).

Hienach ist es nicht richtig, daß durch die Kaiserwürde das Verhältniß Karls (und seiner Folger) zur römischen Kirche verändert worden sei: mag jetzt auch der Ausdruck der Anerkennung der Schutzpflicht noch theokratischer gefärbt werden, — rechtlich verbleibt es bei dem schon von Pippin übernommenen Maß und Inhalt dieser Pflicht und Berechtigung. Da aber alle Kirchen unter dem Schutz schon des Königs standen, manchen noch der besondere Schutz verliehen ward[5]), so ist diese mundeburdis et defensio der römischen Kirche[6]) nicht einmal etwas der römischen Eigentümliches, wie denn auch a. 806 die übrigen Kirchen in gleicher Weise in Schutz aufgenommen werden sollen[7]). Andrerseits wird schon unter Pippin und Karl diese Schutzpflicht des Frankenkönigs von ihm selbst und von den Päbsten so stark betont, daß man eine Steigerung unter Ludwig I. kaum[8]) behaupten kann.

---

1) Urgesch. III. S. 1031, 1039.

2) A. M. Brunner II. S. 92.

3) c. 15. p. 129. Brunner II. S. 88 hebt hervor, auf Karl Martell sei absichtlich zurückgegriffen, „der weder patricius noch Kaiser war", denn er schlug den Patriciat aus; aber er hat auch den erbetnen Waffendienst verweigert und die „römische" Kirche nicht geschützt, nur etwa das Werk des Bonifatius; auch war wohl nicht die Anerkennung durch Byzanz (Brunner a. a. O.), sondern das Aussterben seiner Erben bis auf Einen der Grund der Aenderung der Auffassung Karls über die Dauer der Kaiserwürde.

4) c. 15. p. 129. Urgesch. III. S. 1011 und oft fordert Sanct Peter seine justitias.

5) Schon merovingisch VII. 3. S. 407.

6) Conv. Mett. 868. LL. I. p. 508.

7) Divisio l. c.

8) Mit Waitz III. S. 202.

b) Universalismus. Verhältniß zu den andern Staten Europa's.

Begriffsnothwendig schließt der Theokratismus dieses Kaiserthums dessen Universalismus ein. Nicht Kaiser der Franken und Langobarden, wie Kaiser Basilius meint[1]), Kaiser der Römer hießen Karl und seine Nachfolger, nicht nur um der Römer in der Stadt Rom und in Italien willen, sondern als Nachfolger der weströmischen Kaiser, als weltliches und kirchliches Haupt der ganzen abendländischen Christenheit, also auch den Königen der Angelsachsen und denen in Spanien[2]) — andere christliche gab es nicht — wenigstens dem Anspruch nach, der auch zuweilen anerkannt wurde — übergeordnet.

Erst durch Karl hat das Reich die volle Richtung auf das Universale erhalten: vor seinem Vater ist davon gar keine Rede und Spur: Karl Martell lehnt das Eingreifen in Italien ab und beschränkt sich auf die Abwehr des Islam und die Wiederheranziehung der rechtsrheinischen Stämme an das regnum Francorum: Pippin allerdings schreitet in Italien ein — in Gegenleistung für die päbstliche Handreichung bei der Thronbesteigung —, aber mit so großer Selbstbeschränkung, daß er nicht einmal die kurze Strecke von Pavia nach Rom zurücklegt. Sonst ist nur noch die Beziehung Pippins zum Chalifen über das regnum Francorum hinausgreifend, man kann daher durchaus nicht[3]) sagen, das Frankenreich habe „immer schon nicht einen nationalen Charakter an sich getragen". Und es ist daher durchaus unbegründet, wenn man[4]) Pippin „wenigstens den Gedanken an die imperatorische Würde beilegt": seine — wirkliche — Handlungsweise schließt solchen — lediglich vermutheten — Gedanken völlig aus. Das angebliche Sigel Pippins »Pipinus imperator« (!)[5]) ist eine plumpe Fälschung.

Ferner hat Karl als Kaiser die statlichen Hoheitsrechte in Rom (Romanum gubernans imperium) doch noch eingreifender denn Pippin als Patricius geübt: ebenso die Kaiser Ludwig I.[6]), Lothar I., Ludwig II.

---

1) Oben S. 243. 2) S. unten S. 250.

3) Mit Waitz III. S. 186.

4) v. Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserreich S. 42.

5) Nouveau traité IV. p. 68.

6) Die Verzichte Ludwigs in dem Pactum Ludovicianum sind gefälscht, jedesfalles ist noch a. 824 das Recht des Kaisers, im Kirchenstat als Oberherrscher zu walten, vom Pabst anerkannt. So richtig Brunner II. S. 90.

Durch die Schutzpflicht gegenüber Sanct Peter erhielt das Kaiserthum noch stärker als früher das Königthum eine über das National-Fränkische weit hinausgreifende, eine „europäische" — wie man damals gern sagte[1]) — Bedeutung: nur durch die gleiche Stellung des byzantinischen Kaisers ward diese in dem byzantinisch verbliebenen Süden von Italien beschränkt, nannte sich Karl auch gewiß nie „Kaiser der Könige diesseit des Meeres"[2]). Die katholische Kirche „Europa's"[3]) nahm den zu Rom gekrönten mit Ehrfurcht und Glückwunsch auf[4]). Ludwig heißt der Imperator der ganzen abendländischen in Europa wohnenden Kirche[5]). Diese Aufgabe führte nun aber dazu, daß, nach dem Wunsche des Pabstes und der Kirche wie Karls und der Seinen, die möglichste Ausdehnung des fränkischen Reiches zumal über noch heidnische Völker angestrebt werden mußte: denn das Haupt der Kirche erweiterte mit seiner zugleich der Kirche Herrschaft: bei allen unterworfnen Völkern, Friesen, Sachsen, Avaren, Slaven jedes Namens, auch bei den Dänen versucht Karl, mit seiner Herrschaft auch die der Kirche einzuführen und bei bereits christlichen Stämmen die kirchlichen Zustände zu bessern.

„Alle Gläubigen müssen beten", sagt Alkuin, „um Ausbreitung euerer Herrschaft, auf daß der katholische Glaube einheitlich in Einem Bekenntniß in allen Herzen gefestigt werde"[6]). Pabst Leo III. fleht, Gott möge die Nacken aller Völker unter Karl beugen[7]). Täglich ward in den Kirchen gebetet, Gott möge Karl alle barbarischen Völker unterwerfen, daher man Karl nicht nur den Vertheidiger, auch den Verbreiter des Glaubens nannte[8]). Nicht nur der Schutz, die Ausbreitung des Christenthums auch durch blutige Gewalt ist Karl Ziel

1) Aber wenn schon in der Schlacht am Cenon die Krieger Martells die Europenses genannt werden, bei Isidor von Beja (Urgesch. III. S. 797) ist dies nicht Anerkennung eines fränkischen Weltreichs (wie Waitz III. S. 82), nur Gegensatz zu den afrikanischen Arabern.

2) Annal. Fuld. 876.

3) Daher ist die Uebertreibung bei Pabst Johann VIII. (Mansi XVII. p. 61, 134 totius *orbis* dominus) jedesfalles auf das Abendland, das christliche, einzuschränken.

4) Anskar, v. St. Willehadi c. 5.

5) Mabillon, Acta IV. 1. p. 207.

6) Ep. 191. p. 674; er selbst betet, Gott möge Karls Kronen schützen und mehren: Ep. 233. p. 808.

7) Jaffé IV. p. 311. a. 808.

8) Jaffé IV. p. 358. Abt Theodemar von Monte Casino schon vor a. 798.

und Pflicht. Er fordert unter Geschenken die angelsächsischen Bischöfe auf, zu beten nicht nur für den Bestand (stabilitas) seines Reiches, auch für die Ausbreitung des christlichen Namens d. h. Glaubens[1]). Schon der enge Anschluß an die „katholische" — d. h. allgemeine — Kirche, die „internationale" und „anationale", wie sie sich gern und mit Recht nennt, mußte Karls Reich als ein nicht auf die Franken und deren frühere Zugehörige beschränktes erscheinen lassen.

Es sind daher gerade die Päbste, die dem Frankenreich eine andere Bedeutung als den nationalen Staten sonst zumessen. Schon Stephan II. schreibt an Pippin, die Franken seien nach den Juden das zweite auserwählte Volk Gottes und nehmen bei ihm eine andere Stellung ein als alle Uebrigen[2]). Die Franken heißen Hadrian a. 778 die Getreuen (fideles) nicht nur Karls, auch Sanct Peters[3]): er betet (a. 781/783), Gott möge Karl alle barbarischen Völker unterwerfen, auf dem ganzen Erdkreis erweitern und erhöhen sein höchst glänzendes Reich[4]): er verordnet (a. 786), daß Karls Siege über die Sachsen in allen unter dem Pabst stehenden Kirchen in mehrwöchigen Dankgesängen gefeiert werden sollen, „auch außerhalb der Gränzen eures Reiches"[5]): gemeint sind wohl die angelsächsischen Staten und die Christen in Asturien.

Zu diesem sozusagen christlich-kirchlichen Universalismus trat nun aber in den Gedanken der Gelehrten an Karls Hof, seiner nicht übel so genannten „Akademie", der antik-römische Universalismus des Caesarenthums[6]), das ja nach Constantin zugleich ein christliches geworden, also mit dem kirchlichen nicht mehr in Widerspruch, sondern vielmehr in nothwendigem Zusammenhang stand.

Und so erklärt es sich völlig, daß der Gedanke, Karl komme eine mehr als nationale und königliche, eine universale kaiserliche Herrschaft über die gesammte Christenheit des Abendlandes zu, am Frühesten bei jenen Gelehrten aufkam, die zugleich eifrig kirchlich gesonnen und zu-

---

1) Alk. Ep. 61. p. 296 pro dilatatione christiani nominis.

2) Urgesch. III. S. 945. Oben S. 231.

3) Cod. Carol. N. 61. p. 198.

4) l. c. N. 74. p. 227.

5) N. 80. p. 247.

6) Aber durchaus nicht hat Karl von Anfang an, auch nicht unbewußt, das Römerreich wieder herstellen wollen, wie Guizot, Hist. II. p. 276, v. Giesebrecht I. S. 122; s. oben S. 234.

gleich für die Herrlichkeit des römisch-christlich-constantinischen Kaiserthums begeistert waren.

Dies ist hervorzuheben: an die früheren Christenverfolgungen durch die Caesaren ward nicht mehr gedacht: nicht Diokletian, — Constantin und seine Nachfolger schwebten dabei als Vorbilder vor. Zwar eine volle völkerrechtliche Unterordnung anderer Könige fand nicht statt, auch nicht nach a. 800: aber wie Alfons von Asturien sich Karls Eigen (proprium) nannte[1]), bezeichneten ihn die Könige in Brittannien als ihren Herrn, sich selbst als seine Untergebnen und Diener: Einhard[2]) meint, durch seine munificentia habe er sie seinem Willen so gefügig gemacht. Mit den angelsächsischen Königen wurden häufig Briefe gewechselt[3]). Egberht von Wessex, der später (a. 830) die sieben Reiche unter sich vereinte, hatte einige Zeit am fränkischen Hofe gelebt, König Eardulf ward unter Karls Hilfe in Northumbrien erhoben[4]). Ja, nicht nur in Europa, auch im fernen Asien übt Karl Recht und Pflicht solchen Schutzes über die Christen, was Sache des Byzantiners gewesen wäre: er theilt sich mit Harun in den Schutz der Grabeskirche zu Jerusalem und schützt auch die Pilger wie das von ihm errichtete Hospital daselbst[5]).

Karl, der „Beschirmer des rechten Glaubens allüberall"[6]) wirkte auch in fremden Reichen im Geiste seines theokratischen Berufes und griff mit Erfolg in sie ein, worin doch die Anerkennung einer gewissen Oberhoheit lag, wie sie später etwa im XIII. Jahrhundert die (römisch-)deutschen Kaiser z. B. gegenüber den spanischen Königreichen in Anspruch nahmen. So schreibt er König Offa von Mercia, er freue sich über die von ihm ausgesprochne Reinheit seines katholischen Glaubens: er schickt Verbannte aus Offa's Reich — also Unterthanen eines fremden States, die im fremden Stat sich verfehlt — nach Rom, dort vom Pabst gerichtet zu werden — offenbar wegen Vergehen gegen die Kirche, — die also Karl, auch von fremden Unterthanen begangen, zur Bestrafung bringt. Ein schottischer Priester, der in

1) Einh. v. C. c. 16.

2) l. c.

3) Ueber Offa von Mercia Urgesch. III. S. 1020, 1044. D. G. I b. S. 823.

4) Urgesch. III. S. 1129. D. G. I b. S. 323. Winkelmann S. 117, 130.

5) Urgesch. III. S. 1073, 1125. D. G. I b. S. 288.

6) Epistol. Carol. X. p. 356 nostrum est, ... *ubique* Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere, *foris et intus* catholicae fidei agnitione munire.

dem Sprengel von Köln — also allerdings im Frankenreich — die Fastengebote verletzt hat, wird von Karl behufs Bestrafung in seine Heimath zurück gesandt[1]).

So gewährt Karl auch den christlichen Spaniern Aufnahme, die aus der Gewalt des Islams flüchten[2]). Die Durchführbarkeit dieser Ansprüche blieb freilich eine Machtfrage[3]): aber sie war nach Karls Tod schon durch die Schwäche Ludwig I. (a. 817/8), nicht erst durch den Vertrag von Verdun gegen das Kaiserthum entschieden[4]). Allerdings ward der Gedanke der Reichseinheit, den jener Universalismus voraussetzte, in den Verträgen zu Verdun und zu Mersen nur lehrhaft gewahrt, thatsächlich immer mehr preisgegeben[5]).

3. Verhältniß des Kaiserthums zum Königthum. Mitkaiserschaft.

Durchaus nicht ist[6]) das fränkische Königthum in dem römischen Kaiserthum auf und untergegangen: noch im Jahre 806 verlangt Karl den Gehorsam, wie er dem Kaiser und König von seinen Söhnen und Völkern geschuldet wird[7]). Karl spricht, wo es sich um das Statsgebiet handelt, auch nach a. 800 viel häufiger von seinem regnum als von seinem imperium, freilich auch gelegentlich von beiden in gleichem Sinne[8]): unter Ludwig wird imperium häufiger[9]).

Das Capitular von a. 802, das den Kaisereid (das imperiale sacramentum) verlangt, erklärt ausdrücklich, daß diesem eine viel höhere Bedeutung zukomme als dem früheren Königseid: es ist eben die (s. oben S. 245) jetzt erst auf das Höchste gesteigerte theokratische Auffassung der Pflichten und Rechte des fränkischen Herrschers, wonach z. B. jede Sünde gegen die zehn Gebote als solche als infidelitas gegen den Kaiser erschien. Eben deßhalb kann man nicht[10]) die kaiser-

1) Urgesch. III. S. 1053 f.
2) C. I. 1. p. 169. a. 812; unter den 42 Namen sind 17 zweifellose Goten.
3) Brunner II. S. 94.
4) A. M. Brunner a. a. O.
5) VIII. 1. S. 95 und oben S. 76 f.
6) Wie Waitz a. a. O. meint.
7) Divisio a. 806. c. 20.
8) Divisio v. a. 806. c. 1 regni vel imperii.
9) S. VIII. 1. S. 91 f.
10) Mit Brunner II. S. 94.

liche Gewalt „nicht als eine von der königlichen verschiedne“ bezeichnen: das Kaiserthum in diesem universalen und theokratischen Sinn ist doch etwas ganz andres als das Königthum Pippins, geschweige der Merovingen. Daß Ludwig a. 813 nicht noch besonders zum König erhoben ward, erklärt sich daraus, daß er schon lange König (von Aquitanien) war. Lothar wurde deßhalb (a. 817) nicht König, weil dieser Name den beiden ihm untergeordneten Brüdern gegeben wurde.

Daß das Kaiserthum keineswegs die beiden Königschaften in sich aufgesogen hatte[1]), erhellt doch schon daraus, daß auch nach a. 800 wenn auch nicht der Titel, doch so manche amtliche Urkunde von Karls regnum und regia dignitas spricht[2]).

Unter Ludwig — aber nicht nur in ihm und durch ihn, vielmehr auch gegen ihn von Lothar und durch die Bischöfe — ist dann die Kaiseridee und die Reichseinheit noch stärker betont worden[3]). Lothar verlangt mehr an Land und Leuten, als ihm bei gleicher Theilung zukäme „wegen der hohen Würde seiner Kaiserschaft, deren Pflichten gewaltige Machtmittel erheischen“[4]). Allein bei seinem Charakter ist es sehr zweifelhaft, ob das nicht eitel Selbstsucht und Heuchelei war; schwerlich hätte er so gesprochen, wäre einer seiner Brüder Kaiser gewesen.

Das Wesen des Kaiserthums und dessen Verhältniß zu dem fränkischen und langobardischen Königthum wird sehr verschieden aufgefaßt. Gewiß war es „christlich“: denn Schutz und Verbreitung des Christenthums war seine heiligste Aufgabe. Aber „germanisch“[5]) war es nicht: „christlich-germanisch“ vollends ist ein Selbstwiderspruch: denn das echt Germanische ist wider-christlich und das Echt-christliche wider-germanisch: dort Blutrache, Heldentrotz, Weltfreude — hie Allvergebung, Selbsterniedrigung, Weltflucht und Weltverachtung sind unvereinbar: nur sofern das Frankenreich im Wesentlichen (— doch grundsätzlich ebenso die Römer in Italien —) Träger des Kaiserthums und die Franken Germanen waren, mag das gelten: aus keinem germanischen Statsgedanken hätte jemals dieses Kaiserthum erwachsen können.

1) Der Franken und der Langobarden, wie Waitz III. S. 204.

2) Th. v. Sickel, Urkundenlehre I. p. 283; sogar in dem nun neu verfaßten Kaisereid (oben S. 28 f.) steht statt imperium regnum: zahlreiche Beläge von Karl und Ludwig I. a. a. O.

3) Oben VIII. 1. S. 92. Nithard II. 9. IV. 2. 3. 5.

4) Imperatorio elatus nomine Annal. Bertin. a. 840.

5) Wie Waitz III. S. 203.

Vielmehr war es ein römisches Kaiserthum, nicht nur dem Namen, auch der Auffassung und Absicht von Kaiser, Pabst und Zeitgenossen nach: — ausgenommen die Byzantiner, die Ludwig II. nur als Kaiser der „Franken" gelten lassen wollten [1]), denen aber der das Gegentheil einschärft: nur in solchem Sinn, daß der Frankenkönig zugleich römischer Kaiser war, mag Karl sagen: „ich habe es den Franken gegeben, daß sie den römischen Namen tragen" [2]), und Pabst Sergius II.: „Karls Krafteifer hat das Reich der Römer und der Franken zu Einem Körper gestaltet" [3]). Begegnet zuweilen der Ausdruck imperium oder imperator Francorum et Romanorum [4]), auch wohl Francorum allein, so ist das rechtsbegrifflich so wenig genau und richtig, wie wenn Karls Stellung in Rom als ein regnum Romanorum bezeichnet oder im Mittelalter von einem deutschen statt von einem römischen Kaiser gesprochen wird.

Das Neue, das Karl selbst in seinen Rechten und Pflichten fand, war wesentlich die noch stärkere Betonung des Theokratischen und des über das National-Fränkische hinaustretenden Universal-Monarchischen, Europäisch-Christlichen [5]). Dagegen darf man nicht [6]) das fränkische Königthum und das langobardische in dem Kaiserthum aufgegangen erachten: dagegen ist scharfer Einspruch zu erheben. Denn dabei ist erstens übersehen, daß Karl von a. 800 bis a. 812 das Kaiserthum als mit seinem Tod erlöschend ansah [7]), während er doch a. 806 das fränkische und das langobardische Königthum fortbestehen lassen wollte. Dagegen spricht zweitens entscheidend seine Titulatur, die neben, hinter dem Kaisernamen die beiden Königsnamen gesondert nennt. Endlich übte Karl in Rom und im übrigen niemals langobardisch gewesenen Italien und erfüllte gegen die ganze abendländische Christenheit Rechte, die ihm nur als Kaiser zustanden, während andrerseits seine Verrichtungen als Franken- und Langobarden-König

---

1) Bouquet V. p. 523, oben S. 243.

2) Ermoldus Nigellus II. v. 68.

3) Romanorum Francorumque concorporavit imperium, Meurisse, histoire de Metz p. 190.

4) Hist. Francor. Scr. II. p. 325.

5) Oben S. 245, 247.

6) Mit Waitz III. S. 204.

7) Urgesch. III. S. 1116. D. G. I b. S. 393.

durch die Kaiserschaft gar nicht berührt wurden. So kann man die Identificirung der drei Herrschaften durchaus nicht[1]) zugeben[2]).

Das Kaiserthum umfaßte alle drei Herrschaftsgebiete: aber in jedem herrschte Karl in verschiedener Eigenschaft: weder als Kaiser noch als Frankenkönig herrschte er in Pavia, als Kaiser gebot er in Rom und Ravenna, als Langobardenkönig in Pavia, als Frankenkönig in Aachen: nur daß freilich die universal-christlich-abendländischen Verrichtungen des theokratischen Kaisers überall geübt wurden. Dieses Ueberragende, Ueberwölbende verdeckte Karl selbst und seinen Zeitgenossen völlig die Möglichkeit, daß einmal das universale Kaiserthum, das langobardisch-italische, das neustrisch-burgundische und das austrasische Königthum in Gegensatz zu einander treten könnten, weniger das Statlich-Politische, als das Stammthümliche und die Verschiedenheit der Culturstufen: Karls allüberwältigende theokratische Begeisterung hielt in ihm selbst, seine allüberwältigende Herrscher-Persönlichkeit in Anderen diese Möglichkeit nieder. Ganz irrig findet man[3]) in Karl selbst schon Ausdruck dieser Gegensätze: das volle Gegentheil, die theokratische Verschmelzung, beherrschte ihn ganz. Aber unter seinem Sohn, schroffer noch unter seinen Enkeln, brechen diese Gegensätze hervor: die persönlichen selbstischen Kämpfe der Karolinger würden doch die Auflösung des Reiches in vier Reiche und die allmälige völlige Erlöschung des einigenden Kaiserthums nicht haben herbeiführen können ohne das Vorhandensein der sachlichen, d. h. der nationalen und Cultur-Gegensätze[4]).

Die ursprüngliche, hoch mystische, Auffassung Karls von seinem — höchst persönlichen — Kaiserthum hatte wie Vererbung so Theilung dieser Würde ausgeschlossen. Später, nach dem Tode der beiden Söhne, gab er dem Gedanken der Vererbung und dem ja auch der späteren römischen Imperatorenzeit geläufigen der Mitkaiserschaft Raum. Er bestellte Ludwig, wie zum Nachfolger, zum Theilhaber an der Kaiser-

1) Waitz III. S. 204.

2) Richtiger die dort angeführten Cointius, Pütter, Lezardière, v. Savigny, wenn auch diese andrerseits zu weit gehend jede Realunion zwischen Kaiserschaft (über die früher nie langobardischen Gebiete), Langobardenreich und Frankenreich leugnen.

3) Köpke, Z. f. Gesch. VI. S. 26.

4) S. oben S. 85.

würde, Ludwig dann bald ebenso Lothar[1]). Ludwig hatte seit seiner Wiedereinsetzung seines „Mitkaisers“ Lothar in seinen Urkunden nach a. 830 nicht mehr gedacht. Aber sterbend sandte er ihm doch die kaiserlichen Abzeichen, doch wohl auch in dem Sinne[2]) der früher ihm über den Brüdern eingeräumten höheren Gewalt. Jedesfalles nahm Lothar das imperium, die „Monarchie“ in Anspruch[3]): seine Anhänger waren, wie früher die Bischöfe, von je seit a. 814 und a. 817 die Vorkämpfer der Reichseinheit und des Kaiserthums und dann die Franken westlich vom Rhein, die ursprünglichen Begründer und Träger des Reiches; die Brüder vertreten dagegen den alten Grundsatz der Erbtheilung[4]). Lothar I. führt seit a. 817 den kaiserlichen Namen, aber nicht die Mitregierung, a. 821 erhält er erst Italien als Königreich und erst seit a. 825 werden die Kaiserurkunden auch in seinem Namen ausgestellt[5]).

Da das Kaiserthum das Königthum voraussetzt, bedarf es, falls ein Sohn zum Kaiser erhoben wird, nicht daneben der Erhebung zum fränkischen König, diese liegt darin enthalten[6]). Doch ist nicht zuzugeben, daß das gefälschte Constitutum Constantini erst die Nachfolge der Karolinger in das Imperium (und dann folgeweise die Auffassung des Corpus juris als einer für diese Fortsetzung des Imperiums erlaßnen Gesetzgebung) begründet habe[7]): für die, welche glaubten, war der Pabst als Statthalter Petri — nicht als angeblicher Kaiser des Abendlands — zur Verleihung der Kaiserkrone befugt. Jenes Machwerk ward doch erst spät (Hinkmar von Rheims) und nicht allgemein bekannt.

---

1) VIII. 1. S. 60, 65.

2) Zweifelnd Waitz IV. S. 681.

3) VIII. 1. S. 90 die Stellen aus den Quellen.

4) VII. 3. S. 446. Hinkmar opp. II. p. 180 sehr scharf und klar.

5) Th. v. Sickel, Acta I. p. 268, 277. Böhmer-Mühlbacher p. 287, 379.

6) So trefflich Brunner II. S. 94, vgl. oben S. 252.

7) Brunner a. a. O.

4. Krönung, Salbung, Hofwesen, Ceremoniell, Tracht, Abzeichen, Titel des Kaisers. Datirung.

a) Krönung und Salbung.

Eine Formel der Kaiserkrönung ist aus karolingischer Zeit nicht erhalten. Die angeblich bei der Krönung Arnulfs gebrauchte[1]) ist wohl jünger und eher auf einen König zu beziehen[2]). Doch ist die Krönung von Ludwig I. durch den Pabst gewiß richtig, ob auch dichterisch geschildert von Ermoldus Nigellus[3]): übereinstimmend die Prosa der Annalisten: erst Gebet des Pabstes, der die angeblich einst von Constantin getragne Krone (S. 242) in der Hand hält, dann Berührung seines Hauptes mit der Hand und dem Wunsche, die Nachkommen Ludwigs möchten die Franken und die mächtige Roma beherrschen, so lange der Christen-Name auf Erden dauern werde: darauf Salbung, Krönung mit der Krone, die als Geschenk Sanct Peters bezeichnet wirt. Also Sanct Peter eignet — seit Constantin — diese früher von Constantin selbst getragene römische Kaiserkrone, die er nun schenkungsweise abtritt (cedit): man sieht, die Verleihung im Jahre 800 war in der Anschauung der Zeitgenossen nicht ohne Wirkung geblieben, denn das ist offenbar eine bedeutsame Folgerung daraus[4]). Es ist dabei also nicht nur an diesen goldnen Schmuck, an die Kaiserherrschaft selbst ist gedacht. Gleichwohl wird man nicht annehmen dürfen, daß damals schon die Fälschung geschmiedet war, nach der Constantin den Pabst zum Kaiser des Abendlandes bestellt haben sollte. Aber gerade solche Folgerungen abzuschneiden hatte geflissentlich offenbar ohne jede Zuziehung des Pabstes schon a. 813 Karl selbst allein handelnd Ludwig zum Kaiser gekrönt in Gegenwart und unter Zustimmung nur des fränkischen Reichstages zu Aachen[5]). Ob hiebei Karl die bis dahin von ihm getragne Krone[6])

1) Schwarzer, die ordines der Kaiserkrönung, Forsch. z. d. G. XXII. S. 200.

2) So Waitz a. a. O.

3) II. v. 430 f.

4) Ermoldus Nigellus II. v. 449 hoc tibi Petrus ovans cessit mitissime donum tu quia justiciam cedis habere sibi: das heißt: „weil du Petrus zu seinem Recht gelangen läßt". Darauf krönt und segnet der Pabst auch die Kaiserin Irmengard.

5) Oben S. 241. S. die Annalen zu a. 813, dann v. Hlud. c. 20. Ermold. Nigell. II. v. 69. Die angebliche Salbung Ludwig I. hiebei a. 813 durch Hildibald von Köln ist Erfindung, s. von Simson, Ludwig I. S. 5.

6) Thegan. c. 6.

Ludwig aufs Haupt setzte[1]), oder ihm eine auf dem Altare liegende aufsetzen ließ, wird verschieden berichtet[2]). Ebenso krönte Ludwig a. 817 allein handelnd Lothar zum Kaiser[3]), erst sechs Jahre später fügte der Pabst zu Rom eine kirchliche consecratio imperialis[4]) hinzu, diese war statsrechtlich ohne Bedeutung: Ludwig und Lothar hießen und waren Kaiser schon von a. 813 und a. 817 ab und übten alle Rechte der Kaiserschaft: erst die schwachen Nachfolger zu Ende des Jahrhunderts ergaben sich in die Folgerungen aus der Ueberraschung von a. 800. Lothar datirt sein Kaiserthum nicht von der Salbung von a. 823, allerdings auch nicht von a. 817, sondern von seinem Eintreffen in Italien[5]), was auffällt: daß wir keine älteren Urkunden von ihm haben[6]), erklärt das doch nicht.

b) Hofwesen. Ceremoniell.

Ohne Zweifel ward schon unter Karl, — vermuthlich meist nach dem Jahre 800, — in die Formen des Verkehrs mit dem Herrscher viel Byzantinisches eingeführt, und unter Ludwig, wie es scheint, in noch höherem Grade[7]). Doch ist manches hierin widerspruchsvoll überliefert: die altgermanische Einfachheit des Verkehrs an den Königshöfen, der Stolz auch des Gemeinfreien neben aller Ehrfurcht vor dem götterentstammten Volkskönig war freilich schon in den merovingischen Palatien geschwunden. Allein erst jetzt doch kam die byzantinische προσκύνησις vor dem Kaiser auf, die adoratio, die sogar der Pabst bei jener Ueberraschung mit der Krone leistete. Und seither ward es Sitte, daß bei besonders feierlichen Gelegenheiten zumal fremde abhängige Fürsten oder deren Gesandte in mancherlei abweichenden Formen die Proskynese vor dem Kaiser vollzogen: ja auf großen Reichstagen scheinen auch die fränkischen Reichsbeamten und Gesandten,

---

1) Die Annalisten zu a. 813, Ermold. und v. Hludov.

2) S. v. Simson, Ludwig S. 5, dagegen Waitz III. S. 260.

3) Einh. Annal. a. 817. Divisio l. c.

4) V. Walae II. 10, die Weihen durch Andre als Päbste (nach a. 751, z. B. a. 813) sind nur angebliche.

5) Böhmer-Mühlbacher p. 51.

6) Wie Waitz III. S. 261, der aber mit Recht bemerkt, daß Thegan Ludwig erst nach a. 815 imperator (imperium) nenne, vorher nur princeps (regnum), sei unerheblich, da Ludwig selbst sich amtlich seit a. 813 imperator nennt.

7) Monach. Sangall. I. 5 verba quibus eo tempore superiores ab inferioribus honorari demulcerique vel adulari solebant.

die Berichte aus dem Reich und von fremden Höfen brachten, der gleichen feierlichen Begrüßung sich unterzogen zu haben: auch von der Kaiserin Judith wird einmal berichtet, daß sie, offenbar knieend, vor großer Versammlung Ludwigs Knie geküßt habe[1]), im Einzelnen wird abweichend berichtet: die Füße werden „mit geneigtem Antlitz" geküßt oder gar die Sohlen (die Spuren!), das Knie, man wälzt sich (provolvitur, also auf allen Vieren) vor die Füße und küßt sie[2]). Dies ist zwar nicht immer blos dichterische, rhetorisch-bildliche Redeweise (— obwohl in manchen Fällen, zumal wenn die Huldigenden gar nicht zur Stelle sind, nur schreiben —), sondern wirklich geschehen[3]). Allein keineswegs bildete dies Ceremoniell die Regel. Nicht nur in dem traulichen Verkehr mit den Akademikern konnte davon keine Rede sein, Zeugnisse von (zuweilen auch feierlichen) Empfängen auch fremder Geistlicher und Laien geschweigen nicht nur der Proskynese, sondern schließen sie durch ihre Schilderungen des Stehens[4]) vor dem Herrscher, Reichen des Bechers zum Trunk[5]) aus.

In das Hofwesen der Westgoten war schon unter König Theoderich zu Toulouse[6]), ebenso später in das der Amalungen zu Ravenna viel Römisches und Byzantinisches eingedrungen. In minderem Maß war das bei den Merovingen geschehen und auch unter den Arnulfingen noch erhielt sich manches Stück germanischen Lebens, wie es in der Halle auch anderer als königlicher Hausherrn gelebt wurde, wie schon die fortdauernde Bedeutung germanischer Hofämter[7]) beweist. Nach a. 800 nimmt freilich das Byzantinisiren zu. Nicht arnulfingische Neuerung, schon merovingische Sitte[8]) war der feierliche Empfang des Königs bei seinem Einritt in die Städte, bei dem Besuch in den Bischofskirchen und Klöstern. Auch damals schon mögen gelegentlich besondere Lieder für solchen Empfang gedichtet worden sein,

---

1) Ermoldus Nigellus IV. v. 510: *jussa* sed et regis basiat ore genu.

2) Auch eine Urkunde des kaiserlichen Vaters küßt der Sohn. Ratpert, casus St. Galli c. 6.

3) S. die Beläge und die verschiedenen Meinungen bei Waitz III. S. 247.

4) Aber freilich ist dies Einhard: transl. St. Marcellini c. 67 rex autem, cum *ego secundum consuetudinem* ingressus coram illo starem.

5) S. Waitz a. a. O.

6) Könige VI.² S. 533; so zum Beispiel der durch Vorgemächer führende Weg zu dem cubiculum des Herrschers: ebenso unter Karl Monach. Sangall. II. 12. Einh. translatio St. Marcellini c. 22.

7) VIII. 3. S. 128.

8) Viele Beispiele Urgesch. III. S. 344 ff.

aber nur aus karolingischer Zeit sind solche erhalten: aus Orléans, Tours, Reichenau, Sanct Gallen[1]).

Meisterhaft verstanden die Päbste bei dem Einzug Karls schon als patricius, den ganzen Pomp des antiken weltlichen Rom mit der heiligen Weihung und den mystischen, auf alle Sinne wirkenden Feiermitteln der Kirche zu verbinden. Alle Formen, die bei dem Einzug eines vom imperator bestellten patricius oder des Exarchen von Ravenna, der meistens patricius war, herkömmlich waren, wurden mit kirchlichen, vom Pabst ausgesonnenen Ehrungen vereint[2]). Steigerungen bei den Besuchen der Könige als Kaiser waren kaum mehr zu erfinden. Bei den Reisen der Herrscher, auch wohl geistlicher und weltlicher Vornehmer fand feierliche Begrüßung (salutatio) statt, von der Excommunicirte ausgeschlossen waren[3]).

c) Tracht. Königs- und Kaiser-Krone.

Karl hatte die fränkische Tracht auch als Kaiser beibehalten und nur in Rom zweimal, einmal schon als patricius auf Bitten Hadrians, dann einmal auf Wunsch Leo's die römische, d. h. wohl die eines römischen Imperators angelegt: die lange Tunica, darüber die Chlamys und römische Sandalen[4]); ob die »indumenta imperialia«, in denen seine Leiche beigesetzt ward[5]), diese römischen waren, steht dahin. Nicht angenehm ward es, so will es scheinen, empfunden, als Karl II. diese fremde römisch-byzantinische Tracht häufiger zur Schau trug: einen dalmatischen Talar [es ist die auch priesterliche Dalmatica gemeint][6]), darüber einen baltheus gegürtet, der bis auf die Füße reichte. Gemeint ist offenbar der baltheus mundialis, der Wehrgurt, im Unterschied von dem baltheus episcopalis[7]); um das Haupt wand er — (byzantinisch-orientalisch, wohl seit Diokletian) — eine seidene Binde und darauf setzte er das Diadem: so machte er an Sonn- und Feier-Tagen den Kirchgang, was die Annalen[8]) neue und ungewohnte Gebräuche

1) S. die Beläge bei Waitz III. S. 248.
2) S. Urgeschichte III. S. 970.
3) C. II. 1. p. 120. a. 850 (und oft früher).
4) Einh. v. Car. c. 23. S. die Tracht Justinians in dem Mosaik zu San Apollinare in Classe fuori bei Ravenna Urgesch. I.[2] S. 178.
5) Ademar II. c. 9.
6) Du Cange III. p. 4.
7) Du Cange I. p. 542.
8) Fuld. a. 876.

nennen; er ging nach Griechensitte geschmückt und gekrönt[1]). Karl und Ludwig trugen bei hohen kirchlichen, auch wohl weltlichen Festen ein zwar fränkisches, aber mit Gold durchwebtes Gewand[2]), Sandalen mit Edelsteinen, eine goldene Mantelspange und die mit Edelsteinen besetzte Krone[3]). Die Krone ist erst arnulfingisch, nicht merovingisch: auch Pippin erhielt sie (a. 751) noch nicht, wenigstens wird sie bei der sonst so umständlichen Beschreibung der Salbung, der Thronbesteigung nicht erwähnt: ob unter den insignia regni, die Karl und Karlmann a. 768 übernehmen, — »suscipiunt«, — neben Scepter und Thron auch Kronen zu verstehen sind[4]), ist hienach sehr zweifelhaft; ein Brief Alkuins, den man[5]) anführt, kann für ein von Edelsteinen glänzendes Königsdiadem nichts beweisen, da er zwar von regium diadema spricht, aber erst nach der Kaiserkrönung (a. 801) geschrieben ist. Auch die Stellen aus Thegan[6]) und Ermoldus Nigellus[7]) beweisen nichts für eine Königskrone: letztere handelt ausdrücklich von der Kaiserkrone, die Constantin dereinst getragen. So ist möglich[8]), daß erst die Kaiserkrönung an Stelle eines vielleicht schon merovingischen „Diadems", einer Stirnbinde, den Arnulfingen die Krone gebracht hat[9]), die von da ab freilich ganz regelmäßig zu den Abzeichen wie des Kaisers[10]) so auch der König gehören, ohne daß ein

---

1) Annal. Bertin. a. 876.

2) Einh. v. Car. c. 23 veste auro texta; dasselbe meinen wohl die Annal. Bert. l. c. mit dem vestitu deaurato habitu Francisco.

3) Einh. l. c., die abhängigen Fürsten von dem Kaiser geschenkten königlichen Gewande, z. B. einem britischen Clanhäuptling (Annal. Bert. a. 851), werden wohl so auszeichnend nicht gewesen sein.

4) Einh. Annal. a. 768.

5) Waitz III. S. 251, aber nicht, wie dort verdruckt steht, N. 193, und nicht p. 257, sondern Nr. 166 und p. 606.

6) c. 17.

7) II. v. 426 bei Waitz a. a. O.

8) So schon v. Daniels S. 479; anders Waitz a. a. O.

9) Uebrigens steht nicht nur in Versen, auch in Prosa auch nach a. 751 und a. 800 diadema für corona: v. Hludov. c. 20 imperiali diademate, Einh. v. C. c. 30 imposito (Ludovici capiti) diademate a. 813; ebenso a. 817 (Divisio), C. I. 2. p. 270 imperiali diademate coronatum (Lotharium), Convent. ad Saponarias a. 859. c. 3. C. II. 2. p. 447 diademate atque regni sceptro in regio solio sublimavit, Annal. Fuld. a. 869 Karl II. diadema capiti suo imponi praecepit.

10) Es wird a. 813 und a. 817 wiederholt genannt. S. Urgesch. III. S. 1166, 1170, 1171; diadema imperiale I. 1. p. 251. II. 2. p. 351; vgl. 340, 451.

Unterschied in der Form angegeben würde. Karl verwendet bei Ludwigs Erhebung zum Mitherrscher[1]) zwei Kronen, später[2]) begegnen gleichzeitig drei, daher diademata capitis[3]). Ludwig erhält a. 816 eine neue Kaiserkrone vom Pabst mitgebracht[4]). Abhängigen oder verbündeten Königen, so dem Dänen Harald, schenkt der Kaiser Krone und Schwert[5]).

d) Titel[6]).

α) Karls Vorgänger.

Auch der major domus heißt c. a. 680 culmen vestrum, celsitudo vestra[7]). Die arnulfingischen Hausmeier nennen sich selbst: inluster vir (Karlmannus) major domus, Karlmann dux et princeps Francorum[8]), ebenso Pippin[9]), aber Karlmann spricht schon a. 742 von seinem regnum[10]). Der Pabst nennt Pippin princeps provinciae, excellentissimum majorem domus, gentis Francorum dux, subregulus[11]). Bonifatius nennt Karlmann dux, Pippin princeps Francorum[12]). Pippin heißt seit a. 751 gloriosissimus (atque relegiosus [sic]) inluster vir Francorum rex Pippinus[13]): inluster vir erscheint seit a. 776, majestas ist selten: aber doch schon unter Pippin[14]).

β) König Karl.

Seit Einverleibung des Langobardenreiches a. 774 nennt sich Karl rex Francorum et Langobardorum: so wichtig erschien dieser Erwerb[15]),

---

1) a. 813. Thegan. c. 6.

2) a. 865. Annal. Bertin.

3) v. Walae II. c. 17.

4) Thegan. c. 17.

5) Ermold. Nigell. IV. v. 381.

6) Ueber den Titel Theodor v. Sickel, Urkundenlehre I. S. 240.

7) Form. Mark. II. Suppl. 3. Ueber die merovingischen Titel, insbesondere das vir inluster (?) s. Band VII. 3. S. 479 und die Literatur daselbst.

8) Cc. v. a. 742. C. p. 24. Fred. cont. II.

9) a. 744. C. l. c. p. 29. Jaffé III. Epist. 42. p. 112; princeps l. c. 55.

10) (episcopi) qui in *regno* meo sunt l. c.

11) Jaffé III. p. 182. a. 747. 12) Jaffé l. c. ep. 55. 38. 21.

13) C. I. 1. p. 33. a. 755. Bouquet V. p. 697. a. 752; bene cupiens vester, euch wohlwollend p. 698. a. 752; celsitudo nostra l. c. p. 699.

14) Bouquet V. p. 705: gloriosi regni nostri majestatem petiit.

15) Auch nach der Kaiserkrönung noch rex Langobardorum C. I. 1. p. 211. a. 806—810.

[während er sich nicht rex Saxonum oder (seit Tassilo's Sturz etwa) Bajuvariorum genannt hat], auch nachdem Karl seinen Sohn Pippin zum Langobardenkönig erhoben hatte, der seitdem rex Langobardorum heißt, wie später Bernhard, Ludwig I. Neffe. Auf einen merovingischen König geht eine Formel von Bourges [1]). In Privaturkunden und in nicht juristischer Ausdrucksweise heißt Karl auch einmal rex Francorum atque Langobardorum seu (= et) multarum gencium [2]), ein andermal rex Francorum et Saxonum et Langobardorum [3]). Die Bischöfe schreiben: glorioso atque praecelso et universale [sic] catholicae sanctae ecclesiae filio regi . . : ebenso filiae . . reginae [4]).

Der Zusatz Dei gratia [5]) ist ein aus der Sprache der Bischöfe und Aebte herübergenommener [6]) Ausdruck christlicher Demuth. Karl [7]) führt ihn (regelmäßig) erst seit a. 768: das nächst Liegende ist doch, daß er seinen Bischöfen hierin nachahmte. Entlehnung aus dem Angelsächsischen anzunehmen [8]), ist überflüssig: sie ist sogar unwahrscheinlich, da dort dono Dei, nicht gratia steht, dies erst nach Karls Vorgang [9]). Karl hat dann im Kaisertitel statt »gratia« gesetzt

---

1) Vor a. 721. Domino praecellentissimo atque agustissimo (sic) christianoque nominis apicem (sic) rege piissimo Form. Bitur. 10; über das angebliche inluster vir s. Zeumer, inluster vir, Göttinger gelehrte Anzeigen. 1887. S. 361.

2) Grandidier, Strasbourg I. p. 142.

3) Tiraboschi, Nonantola p. 27.

4) Form. Mark. II. 44. Karl schreibt an Fastrada nach dem 7. September a. 791. C. gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum dilecta (ae) nobis et valde amabili conjuge(i) nostrae . . reginae; piissimus domnus noster K. rex C. I. 1. p. 73. a. 794; piissimus et gloriosissimus d. n. K. r. Mansi XIII. p. 884.

5) W. Sickel, gratia Dei, Göttinger gel. Anzeigen. 1890. S. 570.

6) S. oben VIII. 5. S. 209 f. Form. Mark. II. 40. Form. Bitur. 8; auch von Aebten: dono Dei abbas Bouquet V. p. 699. Form. Bign. 26. Merkel 54; dagegen Grafen erst unter Karl a. 804, 813. Vaissette II. p. 65, 79; vgl. Sickel, Götting. gel. Anz. 1890. S. 574; auch parvitas nostra sagen die Bischöfe (Ghaerbald von Lüttich) C. I. 1. p. 242; ähnlich C. I. 2. p. 303. a. 823/25 mediocritas nostra . . juxta modum nostrum.

7) Nicht schon die letzten Hausmeier führten ihn, wie Pertz, Hausmeier S. 98—100, auch nicht in Urkunden von König Pippin (s. Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 10, gegen die Eine Urkunde), nur einmal in einem Brief (Th. v. Sickel, Urkundenlehre I. S. 242, 400).

8) Wie Birch, Cart. Saxon. N. 203, 204 von a. 770 und a. 774, ferner Viollet, histoire p. 273, Brunner II. S. 15; vgl. Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 184, W. Sickel, Götting. gel. Anz. 1890. S. 572.

9) Cart. Sax. a. 786—796. N. 271.

»misericordia«[1]). Daß der Ausdruck statsrechtlich ohne Bedeutung ist, versteht sich: der Rechtsgrund des Erwerbs der Statsgewalt war die Abstammung und eine gewisse Anerkennung durch den Reichstag — durchaus nicht die Salbung und die hiedurch anerkannte göttliche Einsetzung —: führten diese Bezeichnung doch auch Grafen, die zweifellos ihr Amt nur vom König erhielten[2]).

Auch die Unterkönige, Ludwig seit a. 781 [in Aquitanien], nennen sich gratia Dei rex [Aquitanorum[3])]. Dankbar, fromm, aber auch stolz, rühmt Karl, daß ihn in Krieg und Frieden Gottes Güte beschütze[4]), wie auch sonst ein freilich sehr berechtigter Stolz auf seine Regierung auch in Friedenswerken hervortritt: „in unsern Tagen dürfen keine groben Schnitzer in den Predigten begegnen“[5]).

Seit a. 774 fügt Karl dem rex Francorum et Langobardorum manchmal das ac patricius Romanus bei[6]), manchmal nicht[7]). Zwischen a. 774 und 800 nennt er sich K. Dei fretus auxilio rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanus[8]), seit er (Juli a. 774)[9]) in Rom mit den Ehren eines patricius oder Exarchen war empfangen worden[10]), obwohl er schon seit a. 754 patricius war.

Seit der Kaiserkrönung fällt die Erwähnung des Patriciats fort. Es ist wohl eine gelehrt sein sollende alterthümelnde Erinnerung, wird Boso bei seiner Wahl zum König von Burgund aufgefordert, für Hoch und Niedrig ein gerechter »patricius« (nicht für Rom!) zu sein: der Titel, den Gundebad[11]) zuerst, dann nach der Einverleibung des

1) Brunner bezieht es auf Dank für die Salbung Pippins durch Bonifatius und den Papst, aber ebenso schreibt Erzbischof Hetti von Trier.

2) Karolus gratia Dei rex regnique Francorum rector (so schon vor Karlmanns Tod) et devotus sanctae ecclesiae defensor et adjutor in omnibus (C. I. 1. p. 45. a. 769), also vor dem angelsächsischen Fall von a. 770. Ego K. gratia Dei ejusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae aecclesiae defensor humilisque adjutor C. I. 1. p. 53. a. 789.

3) Bouquet VI. p. 452.

4) C. I. 1. p. 80 und Deo nos in omnibus adjuvante.

5) l. c.

6) So Bouquet V. p. 724.

7) So p. 725, beide aus a. 774.

8) I. 1. p. 80.

9) Böhmer-Mühlbacher N. 163.

10) Urgesch. III. S. 970. v. Hadriani p. 185 sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum; die päbstliche Urkunde Scr. VIII. p. 344. Mabillon, D. p. 74, die nach dem ersten Jahr seines Patriciats rechnet, halte ich für falsch.

11) Urgesch. IV. S. 107.

Reiches die fränkischen Statthalter dort geführt[1]). Schwierigkeit bereitet der Gebrauch des Namens »consul«: obwohl schon lange vor a. 800 [a. 781 von Godiskalk[2]) und von Alkuin[3])] gebraucht, geht er hier doch nicht auf Chlodovechs „Proconsulat" zurück, sondern ist wohl poetische Umschreibung von patricius. Anders in Gesetzen und Urkunden nach a. 800 von Karl und Ludwig, wo es die Kaiserwürde bedeuten muß[4]), so wenig es hiezu geeignet ist. Gleichwohl ist kaum[5]) zu sagen, daß Karl im ersten Jahr seines Kaiserthums förmlich wie die byzantinischen Kaiser das Consulat angenommen habe. Den gleichen Ausdruck in Privaturkunden erklärt man[6]) wohl richtig als Fortschreibung römischer Formeln.

γ) Kaiser Karl.

Der volle Kaisertitel, dem byzantinischen nachgebildet[7]), lautet in den Capitularien[8]) und Urkunden[9]): serenissimus augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus[10]) imperator [bis dahin entsprechend dem von Gott (oder wohl eher von dem Pabst) inspirirten Zuruf: vielleicht hatte der Pabst sogar schon die beabsichtigte Titelform gekannt, in Paderborn erfahren, oder auch sie selbst erfunden, bevor er die Ueberraschung in Scene setzte: andrerseits hieß schon Constantin von Gott gekrönt[11])], romanum gubernans imperium (dies fehlt zuweilen) qui et per misericordiam Dei (früher, seit Pippin, Dei gratia) rex Francorum et Langobardorum. Das Theokratische wird auch

1) C. II. 2. p. 366. a. 879.

2) Poet. Carol. p. 95.

3) Carm. 42 vers. 7. p. 254. VII. 3. S. 479.

4) C. v. a. 801. p. 204 consulatus nostri anno primo.

5) Mit Walter I. § 91.

6) Waitz III. S. 242.

7) Jaffé III. p. 183, Brief des Pabstes Zacharias a. 747 domno piissimo augusto .. a Deo coronato magno imperatore; serenissimus imperator Form. imper. N. 14. p. 296; piissimus dominus imperator, Champollion Documents inédits III. p. 413. Aber auch ein Herzog (Arichis von Benevent?) wird angeredet inlustrissimo ac gloriosissimo et a nobis summa cum reverentia recolendo domno illi eximio duci Form. ed. Zeumer II. p. 520. N. 2; langobardisch, arg. gastaldus.

8) Z. B. C. I. 1. p. 126, 241. (a. 803—811).

9) Z. B. p. 766.

10) S. die verschiednen Uebersetzungen bei Waitz III. S. 241: friedeschaffend, das ich vorschlug, scheint das Richtigste.

11) Brunner II. S. 88, liber diurnus N. 73.

etwa ausgedrückt durch divino nutu coronatus[1]). Privaturkunden mischen die alten Titel (»patricius Romanorum«) mit den neuen: eine Litanie nennt ihn schon als König unter Hadrian († a. 795) und neben Fastrada († a. 794) von Gott gekrönt, was wohl auf a. 751 und a. 754 zurückgeht[2]). In den amtlichen Erlassen ist richtigermaßen neben dem Imperator Romanorum kein Raum für den patricius Romanorum, auch das alte (merovingische) vir inluster ist seit a. 776 verschwunden[3]) und neben patricius Romanorum nie gebraucht[4]).

In den Capitularien heißt er seit a. 800 ferner serenissimus et christianissimus dominus (imperator)[5]). Den vollen Titel schreibt Karl zuweilen vor Briefe[6]). Erst seit — so weit ich sehe — a. 800 begegnet (bei Karl) die Bezeichnung majestas, aber sowohl mit regia als mit imperialis verbunden[7]). Auch Augustissimus honor, scilicet Imperator[8]). Der Titel Caesar wird seltener als Imperator gebraucht[9]).

Der Theokratismus des Kaiserthums drückt sich ferner aus in dessen Bezeichnungen als christianus, sacratissimus[10]), piissimus: dies auch schon vor[11]), aber am häufigsten nach a. 800, so in der Eidesformel von a. 802[12]) und so der Pabst in den Briefen nach a. 800[13]); auch religiosissimus[14]), christianitas vestra, schon von Pippin[15]), christianissima excellentia[16]), benignitas[17]), verae religionis rector[18]),

---

1) Cap. I. 1. p. 204; auffallende Abweichungen: gubernator Romanorum, imperium in Romania s. bei Waitz III. S. 241.

2) Aber mit Grund nimmt hier Th. v. Sickel, Urk.-Lehre S. 262 spätere Zusätze an, das Langobardorum rex kann erst a. 774 geschrieben sein.

3) Waitz a. a. O.

4) Th. v. Sickel, Urk.-Lehre S. 259.

5) C. I. 1. a. 802. Eingang p. 91.

6) Z. B. an Fulrad C. serenissimus Augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum C. I. 1. p. 168.

7) Urk. p. 655 regiam et imperialem majestatem.

8) Mabillon, Acta IV. 2. p. 170.

9) C. I. 1. p. 92. 2. p. 413, 424. II. 1. p. 12. 3. p. 515 Caesares.

10) Alkuin, Epist. N. 239.

11) Von Alkuin, Epist. N. 78, 112, 138.

12) C. I. 1. p. 101.

13) Cod. Carol. oft.

14) Waitz III. S. 245.

15) Cod. Car. 6. 16) 12. 17) 13.

18) Synod. Mogunt. v. a. 813.

Dei fretus auxilio[1]), catholicus triumphator[2]). Ludwig heißt christianissimus et religiosissimus Deoque plenus princeps[3]).

Früh heißt Karl magnus imperator[4]). Die Anreden wechseln: Domino christianissimo et a Deo conservato (l. coronato?) Karolo invictissimo atque piissimo Imperatori[5]). Einmal steht für imperium consulatus, annus consulatus[6]). Manche Bezeichnungen kommen gar nicht als wirkliche Titel in Betracht: so Alkuins Anrede pater patriae[7]), auch princeps terrae[8]) ist ganz untechnisch. Lediglich Redensart und statsrechtlich sehr falsch ist es, nennt ihn so Alkuin „König von Germanien, Gallien und Italien"[9]); ebenso Augustus pius[10]).

Ohne Belang ist Karls Bezeichnung als orthodoxus in seiner Grabschrift; sie erinnert an »catholicus« bei Rekared I., was aber erst spät auftaucht. Die seltsame Titulirung rex Francorum atque Langobardorum seu (= et) Romanorum begegnet nur einmal in einer Privaturkunde[11]). So spricht auch eine späte Quelle[12]) vom »regnum Romanorum«, d. h. Karls Herrschaft in Rom.

---

1) C. de litteris colendis p. 80.

2) Ueber sanctus, sacratissimus bei Alkuin und Sedulius s. unten „Theokratismus".

3) Waitz a. a. O., aber die hier Anmerkung 1 angeführten Bezeichnungen sind keine Titel, willkürlich von jedem Schreiber gewählt und beliebig vermehrbar. Placitum Rician., Carli l. c. p. 5. a. 804; piissimi et excellentissimi domini Caroli magni imperatoris und, da es sich um das mit Italien vereinte Istrien handelt, wird beigefügt: et Pippini regis filii ejus; serenissimus et christianissimus domnus imperator K. C. I. 1. p. 91. a. 802.

4) Mabillon IV. 2. p. 170.

5) C. I. 1. p. 247 (Odilbert von Mailand).

6) C. I. 1. p. 204. a. 801.

7) Epist. 184. p. 651; auch Caesar habe ich nur einmal in amtlicher Sprache Cap. I. 1. a. 802. p. 92 gefunden, dann noch in einer amtlichen Formel Form. imper. N. 10; häufig in Versen und seltner in Chroniken; über semper Augustus (nie amtlich, aber in einem Nekrolog und schon bei Alkuin), perpetuus Augustus, princeps, principatus, principissa (Caesarea, Caesera) und verderbte Stellen, z. B. in der divisio von a. 806, Waitz III. S. 243.

8) Bei Hinkmar, opp. II. p. 406.

9) Epist. 67.

10) Poeta Saxo a. 803.

11) Martene, Thesaurus I. p. 12 seq.

12) Ado Vienn. cont. p. 324. Nur in einer falschen Urkunde (Möser II. S. 5) heißt Karl zwar imperator Romanorum, der Byzantiner dagegen nur rex Graecorum.

δ) Karls Nachfolger.

Ludwig nennt sich nicht mehr König der Franken und Langobarden, nur Imperator Augustus: das ward maßgebend auch für die Nachfolger[1], vielleicht trug dazu bei die Absicht, die Stellung des Vaters über den Söhnen zu bezeichnen: während unter Karl regnum, regalis häufiger geblieben war als imperium, imperialis, auch wohl mit diesem verbunden ward[2]). Wechselnd in demselben Brief[3]) Alkuin, der freilich, wie Ludwig bereits als König von Aquitanien sich eine imperialis auctoritas[4]) beimißt, schon vor a. 800 Karls Königthum (regnum) ein kaiserhaftes (imperiale) genannt hatte[5]); in Italien heißt er auch da rex, wo er nicht als Nachfolger des Langobardenkönigs, sondern nur als Kaiser und Nachfolger der römischen Kaiser herrscht. Insofern sagt man[6]) mit Recht, daß die Urkundenschreiber nicht unterschieden.

Ludwig nennt sich divina ordinante providentia Imperator Augustus[7]), dominus clementissimus et imperator christianissimus[8]), Ego Ludovicus misericordia Dei imperator[9]), majestas nostra[10]). Almifico adque excellentissimo domino meo a Deo coronato magno et pacifico imperatori schreibt man an ihn[11]).

Die Kaiserin (Judith) heißt Caesera (= Caesarea)[12]), semper augusta, principissa[13]).

Lothar heißt a. 833 serenissimus et gloriosissimus Imperator et amator Christi[14]), majestatem nostram sagt Lothar von sich

1) S. die Beläge bei Waitz III. S. 242.
2) Urk. p. 775. (a. 810) per regiae majestatis imperium.
3) Epist. N. 239.
4) Urk. p. 753.
5) S. oben S. 234.
6) Th. v. Sickel, Urkundenlehre S. 184.
7) C. I. 2. p. 261, 263. a. 815, 816. p. 270. a. 817; divino nutu coronatus Romanum regens imperium serenissimus Augustus a. 816. p. 267; ebenso Bouquet VI. p. 460, 461. a. 814.
8) Form. extrav. II. 1.
9) C. I. 2. p. 355. a. 819.
10) Ludwig II. C. II. 1. p. 90. a. 856.
11) a. 817—824. Coll. Cod. Havniensis ed. Zeumer II. p. 522. Nr. 1.
12) Ermoldus Nigellus IV. v. 515.
13) Bouquet VI. p. 656.
14) Agobard C. II. 1. p. 57.

selbst[1]), bei ihm wird — a. 823 — ungenau von regni (= imperii) corona gesprochen[2]). Karl II.[3]) läßt sich seit der Krönung in Metz imperator et Augustus nennen[4]). Ludwig der Deutsche heißt einmal (a. 830—833) rex Baiovariorum, freilich der Haupttheil seiner Macht. Seit etwa a. 860 steht häufig regium capitulare[5]).

ε) Senior. Princeps. Andere Bezeichnungen. Die Unter- und die Theil-Könige.

Schon unter Karl war der königliche Seniorat so wichtig geworden, daß der Herrscher senior noster, herro[6]) heißt, in Verbindung mit dominus rex[7]) oder auch ohne Zusatz: nur senior noster. Karl II. heißt als König senior schlechtweg[8]). In sehr verschiednen Bedeutungen wird gebraucht princeps, principes: a. 798 sind es Vornehme am Hofe Karls, nicht Glieder des Königshauses[9]). Auffallend heißt Karl noch a. 811 einmal princeps[10]). A. 828 sind die principes Ludwig und dessen Söhne[11]). Neben dem Kaiser wird auch sein Sohn, als König eines Unter- und Theil-Reiches, princeps genannt. Dagegen die principes, die tyrannica sacrilegaque temeritate das Bisthum Langres beraubt, sind nicht Vorfahren Ludwigs[12]), sondern Vornehme (Hausmeier vor Pippin dem Mittleren?).

Princeps heißt der König von Italien[13]). Lothar I. heißt auch als Mitkaiser princeps[14]); rex vel princeps kann a. 864 nur den König meinen, nicht einen Königssohn[15]).

---

1) C. II. 1. p. 136. a. 840.

2) Annal. Einh. a. 823.

3) gratia Dei rex C. II. 2. p. 329. a. 865.

4) Quasi duo regna possessura (l. possessurus) sagen die Annal. Fuld. a. 869 mißverständlich.

5) C. II. 2. p. 319 f. a. 864.

6) C. II. 1. p. 172.

7) S. oben VIII. 2. S. 171; piissimo ac praecellentissimo domno rege vel seniore commune Form. Mark. I. 7. C. II. 2. p. 365. a. 877.

8) C. Caris. II. 2. a. 856. c. 13 mandat vobis noster senior: folgt ein Gesetz. C. II. 2. p. 270. a. 853, die missi verkünden dem Volk, unsere seniores (d. h. Lothar und Karl II.) haben Zwiesprach gehalten (»parabolaverunt«).

9) Coll. St. Dion. 18.

10) C. I. 1. Bonon. c. 4, ebenso c. 5 principis beneficium.

11) II. 1. p. 2. So richtig v. Sickel, Acta I. p. 176 gegen Waitz IV.[2] p. 327.

12) Bouquet VI. p. 461. a. 814.

13) a. 826. C. I. 2. p. 376.

14) a. 833. Annal. Bertin. ed. Waitz p. 6.

15) C. II. 2. p. 317.

Die merovingischen Prinzessinnen hießen reginae, die arnulfingischen nicht: dagegen heißen die Königssöhne auch dann schon[1]) Könige (reges), wann sie noch nicht Italien (Pippin), Aquitanien (Ludwig)[2]), andre Gebiete (Karl) als Könige zur Verwaltung erhalten haben. Aber auch solche (Unter-)Könige blieben Unterthanen Karls (auch schon vor a. 800 Pippin von Italien) und haben ihm zu gehorchen[3]), ebenso sollen die Söhne der Söhne ihren Vätern und Vatersbrüdern gehorsam sein[4]). Die Königs-Söhne und -Enkel nennt Karl nobilissimos, nobiles[5]).

Gisela, Karls Schwester, heißt nobilissima regis filia[6]). Ein neugeborner Königssohn heißt auch schon illustrissimus[7]) oder domnicillus noster, unser Herrlein[8]). Ein (Theil-)König schreibt an den andern: »domino glorioso atque praecellentissimo fratri regi illo«[9]). Der Knabe Pippin heißt a. 782—786 excellentissimus rex gentis Langobardorum[10]).

Bei Erlassen für Italien wird dem Namen des Kaisers der des Königs Pippin beigefügt[11]). Andere Prädicate, welche die Herrscher sich selbst beilegen oder in der Anrede beigelegt erhalten, sind: serenitas nostra[12]), serenitas culminis nostri[13]), celsitudo nostra[14]), regni nostri[15]), dignitas excellentiae nostrae[16]), clementissimus,

---

1) Codex Carol. 18. p. 85.

2) Pippin (geb. a. 777) und Ludwig (geb. a. 778) werden a. 781 vom Pabst zu Königen gesalbt.

3) Div. imper. v. a. 806. C. I. 1. c. 20 ut obedientes habeamus filios nostros.

4) c. 18.

5) Waitz III. S. 273.

6) Bouquet V. p. 760. a. 799.

7) Form. Mark. I. 38.

8) Form. Mark. II. 52.

9) Form. Mark. I. 9.

10) C. I. 1. p. 191.

11) Plac. Rician. a. 804. Carli, l. c. p. 5.

12) Wartmann, St. Gallen II. p. 53. Bouquet V. p. 741. a. 779.

13) Form. imp. 4.

14) C. I. 1. p. 81, regalis II. 1. p. 148, imperialis p. 136. Bouquet V. p. 699. a. 753. p. 715. a. 769 und oft.

15) l. c. p. 706. a. 756.

16) p. 737. anno?

clementia[1]), dignitas vestra [imperatoris][2]). Dominus für sich allein oder mit noster ist der Kaiser oder König[3]). Eine Anrede — auch des Herrschers — an Beamte: utilitas vestra[4]).

ζ) Namen der Vorgänger[5]).

Die Merovingen heißen bei Ludwig: „die Vorgänger (antecessores) König Pippins, nämlich die Könige der Franken"[6]). Pippin (a. 782—786) nennt vorher seinen Vater mit vollem Titel, dann: simul et per nostram praeceptionem[7]). Der Vorgänger heißt (pater) bonae, beatae memoriae[8]). Karl heißt bei Ludwig domnus et genitor noster beatae memoriae piissimus Augustus[9]), bei Karl II. avus memorabilis noster[10]).

e) Datirung.

Selten datiren Formeln nach Regierungsjahren der Könige: es sind dann wirkliche, später zu Formeln verwendete Urkunden[11]), aber das 4. Jahr „Childiberts" macht hier Schwierigkeiten, da es auf keinen der drei Könige dieses Namens paßt[12]). Karl rechnet seit a. 774 meist

1) C. I. 1. p. 112, 211; nostra Bouquet V. p. 709.

2) II. 1. p. 49.

3) dominicus daher = regius: bannus, actor, gisindius; dominica capella, curtis, jussio, litterae, pars, moneta, dominicum servitium, edictum; capitulare I. 2. p. 289 und oft.

4) C. I. 1. p. 203.

5) Ueber die wechselnden Bezeichnungen der Vorfahren z. B. C. II. 2. p. 258. a. 844.

6) Bouquet VI. p. 476. a. 815.

7) C. I. 1. p. 193.

8) C. I. 1. p. 61. a. 789; bonae memoriae Bouquet V. p. 742. C. I. 1. p. 176 und so Karl oft von Pippin. Verstorbene Herrscher heißen beatae memoriae dominus (Pippinus) rex C. de just. fac. I. 1. a. 812. c. 1. Pippinus bonae memoriae rex sagt Ludwig a. 814. Bouquet VI. p. 460; piae recordationis (Pippin) oder bonae memoriae (Karl) bei Ludwig C. I. 2. p. 353. a. 819.

9) Bouquet VI. p. 474. a. 815. Beatae memoriae genitor C. I. 2. Wormat. a. 829. c. 13.

10) Bouquet VIII. p. 552.

11) Form. Andec. 34.

12) S. die Literatur hierüber Zeumer, Krusch, Longnon bei Brunner I. S. 404, mit diesem nehm ich Childibert I. an, aber Einfügung erst im VII. Jahrhundert.

doppelt: „im sechsten und im ersten Jahr unsrer Königschaft"[1]. Seit a. 801 rechnet Karl meist[2] außer nach Christi Geburt und der römischen Indiction[3] nach seinem Regierungsantritt in Francia, ferner nach dem in Italia und nach seinem Consulat[4].

Ludwig rechnet unter Voranstellung von Karls Regierungsjahren nach den seinigen als König von Aquitanien — a. 781—813/14[5] —, aber auch umgekehrt[6]. Auch findet sich vollständige Datirung nach Kalenden, Regierungsantritt, Indiction, Ortsangabe, Sigelung; auch der Vertreter des recognoscens (Elisachar) wird genannt[7].

Die Mitkaiser rechnen von ihrem und des (Haupt-)Kaisers Regierungsanfang. So Ludwig II.[8], aber auch von seinem allein, a. 856[9]. Die Herrscher rechnen oft zugleich nach Christi Geburt, ihrem Regierungsantritt und der römischen Indiction[10]. Bei Karl II. rechnet das Concil von Pontion (a. 876) nach dessen Königs- und nach den Kaiserjahren[11]. In den Zeiten des häufigen Wechsels von Uebermacht und Ohnmacht Lothars wechselt auch die Datirung der Urkunden mit und ohne seinen Namen, neben dem Vater oder ohne ihn[12]; nach Ludwigs zweiter Absetzung datirt Lothar vom 1. Jahr seines imperium in Francia, aber nach Ludwigs Wiedereinsetzung nicht mehr.

5. Verhältniß zum Pabst und zum Kirchenstat.

Die geschichtlichen und politischen Gründe, die zur Planung des Kirchenstates führten, sowie die völkerrechtlichen Verträge und deren

---

1) Bouquet V. p. 725. a. 774; aber nicht immer, z. B. nicht p. 735. a. 775. Ueber die wechselnde Berechnung von Karls Herrschaft in Langobardien s. Bouquet V. p. 753. a. 790 Anmerkung.

2) Aber auch schon a. 797. C. I. 1. p. 71.

3) Rühl S. 170.

4) C. I. 1. p. 204; seltsamerweise nennt er das Jahr 801 als sein 28., statt 27. für Italien.

5) Bouquet VI. p. 453. a. 793.

6) p. 454. a. 807.

7) Z. B. C. I. 2. p. 262. a. 815. p. 264. a. 816. p. 270. a. 817.

8) a. 855.

9) C. II. 1. p. 88, 90.

10) Z. B. II. 2. p. 312. a. 864. Ueber die Datirung der Urkunden Lothars Mühlbacher, Wiener Sitz.-Ber. B. 85. S. 540, Zeumer I. p. 328: z. B. a. 845 in Frantia 6, in Italia 26 imperii anno.

11) C. II. 2. p. 351. a. 876.

12) S. Waitz IV. S. 672.

Ausführung bei der Errichtung jenes seltsamen Statsgebildes sind bereits[1]) ausführlich dargestellt: hier ist nur Einiges in Erinnerung oder in hellere Beleuchtung zu bringen, Einzelnes auch zu ergänzen[2]).

Zu trennen ist die Betrachtung der Stellung des Kaisers zu der römischen Kirche[3]) und dem Pabst als deren Oberhaupt von seiner Stellung zum Kirchenstat.

a) Zum Pabst als geistlichem Oberhaupt der Kirche.

Schon vor a. 800 war die Schutzpflicht und das Schutzrecht des Frankenkönigs und patricius Romanus so klar ausgesprochen und so machtvoll bethätigt worden, daß eine begriffliche Steigerung, eine Steigerung des Maßes darüber hinaus, kaum denkbar war: daher denn auch der neue Kaisereid nichts begrifflich Neues bieten kann. Nur der überschwänglich mystische Ausdruck der theokratischen Auffassung wird gesteigert.

Bei dieser geradezu verzückten Auffassung seines Kaiserthums kann man wahrlich nicht[4]) sagen, dessen Idee sei bei Karl noch nicht zur vollen Geltung und alleinigen Herrschaft gekommen: gerade diese verzückte Idee war der Grund, daß er noch a. 806 die Würde als eine höchst persönliche, von Gott ihm verliehene, mit seinem Leben erlöschen lassen wollte.

Wie früher wird der Schutz Sanct Peters, das Karl allein zustehende Recht, als seine oberste Pflicht von Kaiser, Pabst und allen Bischöfen bezeichnet. Aber bei Recht und Pflicht des Schutzes der Kirche hatte es nun nicht mehr sein Bewenden: Karl galt sich und andern als Oberhaupt der Kirche, nicht nur in weltlichen und „gemischten", — auch sogar in geistlichen Dingen, — so rein geistlichen wie Glaubenslehren — in Ueberordnung über den Pabst[5]). Auch sonst

---

1) Urgeschichte III. S. 818 f. D. G. I b. S. 237 f.

2) S. auch „Fränkische Forschungen".

3) Ueber die römische Kirche und ihre Gebräuche bis ins Kleinste als Vorbilder für alle Kirchen des Reiches s. unten unter Pippin und Karl. „Wie die römische hat jede Kirche zu psalliren" C. I. 2. p. 366. a. 807—823, so unter seinen Nachfolgern. Ut omnis ordo ecclesiarum secundum legem Romanam vivat! C. I. 2. p. 335. (nach a. 840, zwar wohl Privat-Ausspruch [so Boretius], aber zeitbezeichnend).

4) Mit Waitz IV. S. 657.

5) S. unten „Theokratismus": Schaden für die Kirche selbst. Urgesch. III. S. 1027, 1039. D. G. I b. S. 349.

zieht Karl aus seiner Stellung gefährliche Folgerungen: man mag sagen, wie dieser Theokratismus Stat und Kirche als eine Einheit faßt, so faßt er auch Kaiser und Pabst als eine Einheit, und zwar gilt der Kaiser — nicht der Pabst — als das wahre Oberhaupt der Kirche.

Während Pippin durch Gott nur seine weltliche Herrschaft begründet und die Völker ihm zugewiesen glaubt[1]), erklärt Kaiser Karl wie seine Reiche[2]) so die Gesammtkirche, die Bisthümer, die Klöster ihm als durch Gott zu Schutz und Leitung[3]) anvertraut. Daher beginnt er — aber erst seit der Kaiserkrönung — seine Erlasse — wie der Pabst — mit den Worten: „im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“[4]).

Der bedeutendste Vorkämpfer des theokratischen Gedankens, Alkuin, lehrt: „das loben wir an Dir“, schreibt er Karl, „daß Du mit gleichem Eifer die Kirche im Inneren von den Lehren der Irrgläubigen reinigst, wie Du sie nach Außen gegen die Heiden vertheidigst und ausbreitest“: — das war es[5])! In dem Brief an Pabst Leo spricht Karl außer von der Vertheidigung mit den Waffen von der Anerkennung des katholischen Glaubens im Inneren.

Und so sollte denn der Pabst die Erfahrung machen, daß dieser Beschirmer der Kirche der allergefährlichste Beherrscher werden konnte, der sogar in reinen Glaubensfragen seine — des Laien — und seines weltlichen Reichstags Auffassung dem Pabst aufzuzwingen das Recht in Anspruch nahm. Karl war nicht nur Schirmherr, nicht nur weltliches Haupt, er war auch geistliches Oberhaupt der Kirche, d. h. er nahm diese — freilich mit den Grundlehren der Kirche völlig unvereinbare — Stellung in Anspruch.

Die Reichstage zu Regensburg und Frankfurt, nicht einmal reine Concilien, sondern mitstimmende Laien, verwarfen nicht nur — in Uebereinstimmung mit dem Pabst — die Lehre des Bischofs Felix von Urgel, auch die — angeblichen! — „Irrlehren“ des Pabstes von Bilder-

1) Auch Pabst Stephan nennt Pippin von Gott eingesetzt Cod. Carol. 11. p. 63. (a. 757), Paul auch dessen Söhne 33. p. 118. (a. 761—766).

2) Divisio a. 806. C. I. 1. p. 127 regni a Deo nobis concessi.

3) Epist. de litteris colendis C. I. 1. a. 802. p. 79 episcopia et monasteria nobis Christo propitio ad *gubernandum* commissa.

4) C. I. 1. p. 241. (a. 803—811); über diese Invocationsformel neben dem Chrismon vgl. Th. v. Sickel, Urkundenlehre S. 212, Stumpf, Reichskanzler S. 76—78.

5) Alk. epist. 111 defendere *vel propagare*.

verehrung und Ausgang des heiligen Geistes[1]). Andrerseits werden von Rom ausgehende, rein kirchliche Normen für den Klerus und die Kirchen, die von Dionysius gesammelten Canones, durch fränkische Capitularien zu weltlichem Recht im Frankenreich erhoben[2]), wie aber auch Karl, allein handelnd, wenn auch auf Grundlage jener kirchlichen Normen, die Ausbildung und den sittlich-frommen Wandel der Geistlichen regelt: er erläßt Verordnungen über Herstellung besserer Lesarten im alten und neuen Testament und Predigtensammlungen durch Alkuin[3]) und Paulus Warnefrids Sohn[4]), prüft und billigt sie und verschickt sie an die Kirchen und Klöster. Ganz allgemein hält zu wissenschaftlicher Ausbildung die Kleriker an sein Erlaß über die Pflege der Wissenschaften[5]). Bischof Ghaerbald erinnert er ziemlich ungnädig nach einem früheren [verlornen] Capitular, daß niemand als Taufpathe zugelassen werden soll, der nicht das Vater Unser und das Glaubensbekenntniß aufsagen kann, schilt, daß solche Erfahrung wiederholt gemacht worden und mahnt zu eifriger Unterweisung, welche Mahnung dann der Bischof — erheblich verstärkt! — seinen Priestern weiter giebt[6]).

Karl, nicht der Pabst, hieß damals der Bischof der Bischöfe[7]). Alkuin nennt ihn den Pontifex der Lehre[8]), Paulus Warnefrids Sohn zwar nur den christgläubigen Vertheidiger und Vater, den Gott den Völkern gegeben habe[9]), jer selbst sich aber den ergebnen Vertheidiger und Helfer der heiligen Kirche in allen Dingen[10]). Und es gilt nicht blos der Ueberordnung des Kaisers als Trägers der Statsgewalt, — die sich von selbst verstand, — wenn Sedulius dem Kaiser die Gewalt sowohl über den Stand der Geistlichen als der Laien zuschreibt[11]).

---

1) Annal. R. Fr. a. 792. a. 794. Cap. I. 1. Franconof. a. 794. Urgesch. III. S. 1027, 1039. Baxmann I. S. 297.

2) Admonitio generalis von a. 789. C. I. 1. p. 52; vgl. Rettberg I. S. 425, Ellendorf, Karolinger I. S. 235.

3) Epist. Jaffé VI. p. 529.

4) C. I. 1. p. 80. (a. 786—800). Dahn, Langobardische Studien I. S. 52.

5) l. c. I. 1. p. 79. (a. 780—800).

6) C. I. 1. p. 241. (a. 803—811).

7) Monach. Sangall.

8) Op. I. p. 882 pontifex in praedicatione.

9) Carm. p. 68.

10) C. I. 1. p. 44, ebenso in den Briefen Jaffé IV. p. 350 seq.; bulla heißt jede Sigelcapsel Du Cange I. p. 773: daher erläßt bullas wie der Papst auch der Kaiser und der Bischof C. I. 2. p. 374. a. 826.

11) De rectoribus Christianis c. 19. Mai, Spicilegium VIII. p. 65 potestatem .. super utrumque ordinem: praelatorum et subjectorum.

So wird denn der Kaiser geradezu bezeichnet als der Herrscher, den Gottes Einsetzung zu seinem Stellvertreter in der Leitung seiner Kirche bestellt hat[1]): das galt nach der Lehre der Kirche nur vom Pabst: der allein ist vicarius Christi oder St. Peters. Wohl hatte der Pabst den König zum Kaiser gekrönt, aber der gekrönte Kaiser machte nun bittern Ernst mit dem von dem Pabst den Römern einstudirten Zuruf: „von Gott gekrönt" — das heißt: nicht vom Pabst kraft päbstlichen, sondern nur durch den Pabst kraft göttlichen Willens: daher die göttliche Einsetzung zum Stellvertreter Gottes. Schon dies genügt zur Widerlegung der durchaus widergeschichtlichen Darstellung, als habe Karl jene Rechte eines Oberhaupts der Kirche nur aus Auftrag und in Ausführung der Gebote des Pabstes geübt[2]), die „Entscheidung oder doch Mitwirkung des Pabstes in geistlichen Dingen", die man[3]) anführt, beruhte nicht auf Recht des Pabstes, sondern auf freundlicher Ausnahmsbewilligung des Kaisers, der in andern gleichen Fällen allein handelt.

So wenn Karl einmal[4]) sagt, er handle auf Mahnung des apostolischen Stuhles, oder wenn er den Pabst den Streit über Besetzung eines Erzbisthums entscheiden läßt[5]): in einem dritten Fall[6]), Streit zwischen den Bischöfen von Arezzo und von Siena[7]), überträgt Karl die Entscheidung dem Pabst und bestätigt dann dessen Urtheil: er hätte es auch verwerfen können.

Von Auftrag und Gebot des Pabstes an Karl in geistlichen Dingen kann gar nicht die Rede sein: wir sahen, in den wichtigsten, rein dogmatischen Fragen entscheidet Karl gegen den Willen des Pabstes[8]). Karl hielt alle Päbste seit a. 774 in solcher Abhängigkeit, daß sogar einmal die Furcht auftauchte, er könnte, von König Offa aufgereizt, Hadrian absetzen und ihn durch einen Pabst fränkischer Abstammung

---

1) De rectoribus Christianis ed. Mai, quem divina ordinatio tanquam vicarium secum in regimine ecclesiae suae esse voluit c. a. 850.

2) S. die älteren und neueren Vorfechter dieser Meinung bei Waitz III. S. 229, der sie mit Recht verwirft.

3) Waitz, ebenda.

4) C. I. 1. a. 769. p. 44, also lang vor a. 800.

5) Bouquet V. p. 598.

6) Bei Waitz a. a. O.

7) Böhmer-Mühlbacher N. 363 vom 4. März 801.

8) Oben S. 272.

ersetzen: es war ein grundloses Gerücht, aber es zeigt, wessen man Karl in Rom selbst fähig hielt[1]). Hier bereits kommt die Nationalität eines Pabstes in Betracht, die später oft so wichtig werden sollte.

b) Zum Kirchenstat[2]).

α) Die Errichtung. Das Recht bis a. 800.

Die Gegenleistung Pippins für die „idealen" Gaben des Pabstes: — Salbung und Patriciat, — waren zwei sehr reale: das Versprechen eines Langobardenkrieges und das Versprechen, Landschaften, die König

1) Codex Carol. Nr. 96. p. 280. Hadrian schreibt, ut nos a sede sancta dignitatis nostrae — quod absit! — ejicere deberemini et alium ibidem *de gente vestra* institueremini rectorem.

2) Gosselin, du pouvoir du pape au moyen âge I. II. 1845. — Krosta, de donationibus a Pippino et Carolo Magno sedi apostolicae factis. 1862. — Mock, de donatione Caroli Magni. 1861. (Dazu Krusch, Liter. Centralblatt 1862.) — Watterich, pontificum Romanorum vitae I. II. 1862. — Martens, die drei unechten Capitel der Vita Hadrians I., Theolog. Quartalschrift. Band 68. — Westermayer, das Pabstthum in den ersten fünf Jahrhunderten. 1868. — Barmann, die Politik der Päbste I. 1868. II. 1869. — Bayet, l'élection de Léon III. — La révolte des Romains en 799 et ses conséquences. Annuaire de la faculté en lettres de Lyon I. 1883. — Les élections pontificales sous les Carolingiens au VIII. et IX. siècle, Revue historique XXIV. — Ficker, die Schenkung Pippins, Forsch. zur Reichs- und Rechts-Geschichte Italiens II. III. 1869 f. — Höfler, Kaiserthum und Pabstthum. 1870. — Zöpffel, die Pabstwahlen und ihre Ceremonien. 1871. — (Ottokar) Lorenz, Pabstwahl und Kaiserthum. 1872. — Gröne, die Pabstgeschichte. 2. Auflage. 1875. — Malfatti, imperatori e papi ai tempi della signoria dei Franchi in Italia I. II. 1876. — Wattenbach, Geschichte des römischen Pabstthums. 1876. — Kühl, der Verkehr Karls mit Pabst Hadrian. 1879. — v. Sybel, die Schenkungen der Karolinger an die Päbste, Histor. Z. N. F. VIII. 1880. — Langen, die Schenkung Constantins, Histor. Z. Neue Folge. XIV. — Kehr, die sogenannte karolingische Schenkung von a. 774, Histor. Z. LXX. S. 386 (dazu von Sybel, ebenda). — Knaake, Aistulf, König der Langobarden. 1880. (Programm von Tilsit.) — Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins. 1880. — Martens, politische Geschichte des Langobardenreiches unter König Luitprand. 1880. — Derselbe, die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1882. — Ders., neue Erörterungen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1882. — Ders., die falsche Generalconcession Karls des Großen. 1889. — Hüffer, die Echtheit der Schenkung Karls des Großen von a. 773, Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft. II. 1881. — Thelen, zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pippins mit Pabst Stephan II. zu Ponthion und die Schenkungsversprechen Pippins und Karls des Großen. 1881. — Niehues, die Schenkungen der Karolinger an die

Aistulf dem Kaiser entrissen, nach ihrer Eroberung dem heiligen Petrus, d. h. dem Pabst zu schenken.

Päbste, Jahrb. d. Görres-Gesellsch. II. 1881. — Ders., Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Pabstthum im Mittelalter. 2. Aufl. 1887. — (F.) Hirsch, die Schenkung Pippins. 1882. — Ueber die Errichtung des Kaiserthums und Karls Rechte über den Kirchenstat Niehues I. S. 547 f., Richter, Annalen II. S. 146, Siegel S. 152. — (Georg) Kaufmann, die Schenkung Constantins, Münchener Allgemeine Zeitung. 1884. — Armbrust, über die territoriale Politik der Päbste. 1885. — Nippold, die päbstliche Politik gegenüber den Langobarden, Protest. Kirchenzeit. 1886. — Brunner und Zeumer, die Constantinische Schenkungsurkunde. 1888. — Friedrich, die Constantinische Schenkung. 1889. — Lamprecht, die römische Frage; von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen in ihren urkundlichen Kernpuncten erläutert. 1889. S. 10, 26, 70, 93. — Döpffel, Kaiserthum und Pabstwechsel unter den Karolingern. 1889. — Heimbucher, die Pabstwahlen unter den Karolingern. 1889. — Michael, les élections pontificales et le pouvoir séculier, Zeitschr. f. kathol. Theol. IV. 1889. — Tamassia, Longobardi, Franchi e chiesa Romana fino a' tempi di Liutprando; dazu Ferrai, archivio storico Italiano. Ser. V. Tom. 3. 1889. — Pinton, Veneziani e Langobardi in Ravenna, Archivio Veneto. 1889. — Lörsch, das falsche Diplom Karls des Großen und Friedrich I. Privileg für Aachen (Anhang zu Rauschen, die Legende Karls des Großen, Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde VII. 1890). — Pinton, le donazioni barbariche ai papi. 1890. — Wolfsgruber, Gregor der Große. 1890. — Schwarzlose, der Bilderstreit. 1890. — v. Ranke, das Kaiserthum in Constantinopel und die Germanen, Weltgesch. IV. 4. Aufl. 1888. Die arabische Weltherrschaft und das Reich Karls des Großen V. 1. 4. Aufl. 1889. Zersetzung des karolingischen, Begründung des deutschen Reiches. VI. 1. 2. 4. Aufl. 1891. — Rosi, Longobardi e Chiesa Romana al tempo del Re Liutprando. 1890. — Bertolet, l'elezione del Papa. 1891. — Weyl, die Beziehungen des Pabstthums zum fränkischen Stats- und Kirchen-Recht unter den Karolingern. (Gierkes Untersuch. XL. 1892.) — W. Sickel, die Verträge der Karolinger mit den Päbsten, Quiddes Zeitschrift. 1894. II. — Andere neuere Literatur s. bei Hubert, Revue historique. 1898. II. — Ueber die Gründung des Kirchenstats Mühlbacher, K. S. 54. — S. die neuere Literatur über die karolingischen Schenkungen an den Pabst bei Kehr, Götting. gel. Anz. 1895. S. 695 und Mühlbacher, K. S. 674 (Lamprecht, Dove, Schaube, W. Sickel, Schnürer), Lindner, Stuttgart 1896. — Wilmans, Rom vom V. bis VIII. Jahrhundert, Schmidts Z. f. Geschichte II. — Scheffer-Boichhorst, Pippins und Karls des Großen Schenkungsversprechen, Mittheil. d. Inst. für österreich. Gesch. V. — Derselbe, neue Forschungen über die Constantinische Schenkung, ebenda X. — von Simson, die Schenkung Constantins, Neues Archiv XV. — Ders., über die Epistola Stephani II. und die Clausula de Pippino, F. z. d. G. XIX. S. 180. — Weiland, die Constantinische Schenkung, Z. f. Kirchenrecht. XX. XXII. — Grauert, die Schenkung Constantins, Histor. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft IV. — Hauck, die Schenkung Constantins, Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben IX. — Schwarzlose, die Verwaltung und finanzielle Bedeutung der Kirchengüter bis zur Begründung des Kirchenstats,

Dies war auf Seite des Königs völkerrechtlich statthaft, denn über Eroberungen konnte er beliebig verfügen: aber auf Seite des Pabstes lag in der Annahme des Versprechens und später der Ausführung der Schenkung abermals Hochverrath, wie schon a. 738[1]): denn der Pabst, der Unterthan des Kaisers, durfte nicht in Landen Souverainetätsrechte üben, die seinem Souverain entrissen waren. Den Gegenstand jener von Pippin versprochenen und später übergebenen Rechte bildeten nämlich nicht nur privatrechtliche Vermögensrechte jeder Art, auch statsrechtliche Hoheitsrechte.

In den Briefen des Pabstes wird als das zu beschenkende Subject bezeichnet: „Sanct Peter", d. h. der Pabst als Haupt der römischen Kirche, ferner diese selbst und — als identisch mit ihr — die »respublica Romana«: es wird in Einem Athem und ohne Unterscheidung gesagt: »ecclesiae reipublicae Romanae«: »Respublica Romana«, auch wohl Respublica allein bezeichnet in dem Sprachgebrauch der Zeit aber ohne Zweifel das Imperium Romanum: wenn sich nun der Pabst jene Städte und Landschaften schenken läßt, die früher dem Reiche gehörten und dabei von einem »restituere« spricht, kann der Pabst nicht ein neues Gemeinwesen schaffen wollen[2]), denn er hatte ravennatische Gebiete zum Beispiel nie besessen; vielmehr muß man annehmen: der Pabst betrachtete jene Städte als dem Kaiser endgültig entrissen, denn nicht dem Kaiser gab Pippin sie zurück, sondern dem Pabst gab er sie, der, als Oberhaupt der Kirche zu Rom, nun auch Beherrscher des in Italien wenigstens wieder auflebenden weströmischen, vom byzantinischen ganz wie bis a. 476 getrennten Reiches wurde, also die Stelle des ehemaligen weströmischen Kaisers einnehmen wollte: diese seine weltliche Herrschaft konnte er aus Rücksicht

---

Z. f. Kirchengeschichte XI. 1. — (Sigurd) Abel, die Schenkung Pippins, Forsch. z. d. G. I. — Derselbe, Pabst Hadrian und die weltliche Herrschaft des päbstlichen Stuhls, ebenda XIII. — Diekamp, über die vita Hadriani, Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft V. S. 637. — (F.) Hirsch, Pabst Hadrian und das Fürstenthum Benevent, F. z. d. G. XIII. S. 33. — Bernheim, das unechte Decret Hadrian I., Forsch. z. d. G. XV. S. 618. — Martens, Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1899 (dazu die Kritik von Hahn, D. Lit.-Z. 1899. Nr. 34).

1) Urgesch. III. S. 820.

2) So richtig Waitz III. S. 88 gegen Martens S. 73, 108: auch nicht der ducatus Romanus kann gemeint sein. So richtig derselbe gegen Weiland, Z. f. Kirchen-R. XVII. S. 374. Genelin S. 22.

auf Byzanz und wegen des geringen Umfanges nicht wohl imperium Romanum nennen: so nannte er sie mit dem altüblichen Namen in neuer Anwendung »respublica Romana« und legte sich den Patriciat darin bei, den er dann Pippin übertrug[1]).

Dies ist nun im Einzelnen — nach Rechtsbegriffen — klar zu stellen und zu zergliedern: denn die Ausdrücke sind vom Pabst wohl absichtlich[2]) so unklar gewählt. Sowohl »ecclesia reipublicae Romanae« wie »patrimonium Sancti Petri«: das sollte den Schein erregen, — wohl vor Allem in Byzanz! — als handle es sich nur um (privatrechtliche) „Vermögenschaft", während es den Päbsten vor Allem um die statsrechtlichen Hoheitsrechte (Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Finanzhoheit, auch sogar Militairhoheit [!]) über die Vassi zu thun war: nur in diesem Sinne sind es „Verlegenheitsausdrücke", wie der »Patriciatus Romanus« oder »Romanorum«[3]), vielmehr absichtlich verschleiernde Zweideutigkeiten.

Aistulf hatte den „Exarchat" erobert, d. h. die provincia Ravennatium, Mittelitalien mit Ausscheidung des ducatus Romanus[4]). Pippin versprach nun zuerst zu Ponthion (Januar a. 754), den Exarchat und die Orte und Rechte (d. h. nutzbringenden Privat- auch, sofern sie bereits bestanden, Hoheitsrechte) den Langobarden zu entreißen und sie heraus zu geben: »restituere«. Wem?, das ward damals und wohl auch bald darauf (April) in der zu Kiersy ausgestellten und von Pippin und dessen Söhnen unterschriebnen Urkunde zunächst unbestimmt gelassen. »Res publica« bezeichnete ursprünglich das ganze ost- und west-römische Reich: Byzanz und die byzantinischen Besitzungen im Abendland, Italien, Istrien, Dalmatien, Venetien: so im VI. Jahrhundert zweifellos[5]). Später schwankte der Sprachgebrauch: man sah von Byzanz ab und nannte nunmehr respublica Romana, respublica die kaiserlichen Besitzungen in Italien im Unterschied von den Langobardischen: so wird gesprochen vom „Frieden zwischen der

---

1) Diese Auffassung weicht in einigen Dingen von denjenigen ab (Savigny, Döllinger, Niehues, Malfatti, Thelen), die Waitz III. S. 88 verzeichnet und theilt: abermals fehlt bei Waitz die Würdigung der Rechtsfragen: er nennt eine „Fiction" Stephans, was Rechtsbruch und Anmaßung war.

2) Das nimmt auch Brunner II. S. 86 an.

3) Oben S. 223.

4) Hartmann S. 134.

5) Wenigstens oft in den Briefen der Merovingen, so richtig Diehl S. 222, a. M. Brunner S. 86.

»respublica« und uns: d. h. dem Langobardenvolk"[1]). Endlich aber, nachdem sich der Ansatz — oder doch die Anmaßung — eines „Kirchenstates" zu bilden begonnen, bezeichnete man diesen, das sogenannte »patrimonium Sancti Petri«[2]), mit dem Namen »Romana respublica«[3]): patrimonium begreift aber auch damals noch privatrechtliche Vermögensrechte.

Die (uns nicht erhaltene) Urkunde von Kiersy ist nun die Grundlage geworden für alle späteren Ansprüche der Päbste auf jene Gebiete. Sie enthielt vermuthlich das Versprechen, den Exarchat von Ravenna im engern Sinn und den ducatus Romanus nach der Eroberung nicht dem rechtmäßigen Beherrscher des Pabstes wie jener Gebiete, — dem Kaiser —, sondern dem Pabste zur Beherrschung zu übergeben: die Handlungsweise des Pabstes ist rechtlich und sittlich betrachtet dieselbe, wie wenn der Bischof von Breslau, nachdem die Russen ein Stück von Schlesien erobert, sich vom Kaiser von Oesterreich versprechen ließe, daß dieser das den Russen abzunehmende Land nicht dem König von Preußen, sondern dem Bischof von Breslau als souveränem Beherrscher zuwende. Das geschah denn auch nach den beiden Feldzügen von a. 754 und a. 756 und zwar abermals in einer uns nicht erhaltenen Urkunde[4]). Daß nicht Aistulf der Schenker war[5]), sondern Pippin, erhellt schon daraus, daß Fulrad, Pippins Gesandter, Aistulf zur wirklichen Herausgabe der Städte zwingt und dann diese sinnbildlich in Gestalt ihrer Schlüssel sammt der „von seinem König" (a suo rege) ausgestellten Schenkungsurkunde (emissa donatione) auf dem Grabe Sanct Peters niederlegt.

Die Schenkung des „Exarchats" verstärkte das Recht an dem »ducatus Romanus«, da dieser ursprünglich unter dem Exarchat ge-

---

1) Von einem langobardischen Bischof, Liber diurnus N. 76, ebenso N. 85.

2) Das verkennt Diehl a. a. O. So vermuthe ich [soweit ich sehe, zuerst]. (Vgl. Hauck, Kirchengesch. II. S. 24. Waitz III. S. 89:) es waren eben ehemals kaiserliche Gebiete: wie etwa ein Gutsbesitzer ein vom Stat gekauftes Gut immer noch „die Domäne" nennt.

3) Regesto di Farfa N. 90. (II. 84) von a. 772: civitas Romana .. seu de .. ceteris locis et civitatibus istius nostrae Romanae reipublicae.

4) Vita Stephani papae c. 46. p. 171 emisit in scriptis donationem, quae hactenus in archivio *nostrae* ecclesiae recondita tenetur. Urgesch. III. S. 906.

5) Wie Kohl in Richters Annalen II. S. 677.

standen[1]). Das Rechtssubject, dem geschenkt ward, ward nun bezeichnet als „Sanct Petrus“ oder »Res publica Sancti Petri« oder »respublica Romanorum«, d. h. eben der Pabst als irdischer Vertreter Sanct Peters und als Oberhaupt des nur durch des Pabstes treulosen Rechtsbruch entstehenden Kirchenstats[2]). Karl wiederholte a. 774 die Urkunde von Kiersy: auch diese Urkunde ist nicht erhalten: die Angaben der vita Hadriani über den Inhalt[3]) übertreiben jedesfalles den Umfang des geschenkten Gebietes. Das pactum Hludowici von a. 817, das den Besitz des Kirchenstates bestätigt, ist nur in späten[4]) und gefälschten Abschriften erhalten, die Zahl und Umfang der angeblich schon von Pippin und Karl geschenkten Rechte — ganz im Stil der damaligen Fälschungen — maßlos übertrieben. Stephan II. verlieh (a. 754) Pippin, um ihn zu verpflichten zum Schutze gegen die Langobarden, den patriciatus Romanorum. Auch falls das ein bloßer Titel hätte sein sollen, durfte nur der Kaiser, nicht dessen Unterthan, der römische Bischof, ihn verleihen. Aber er sollte mehr, er sollte die Amtspflicht des Schutzes wider alle Feinde, nöthigenfalls auch wohl gegen Byzanz, bedeuten[5]): der bloße Titel hätte nie den Zusatz »Romanorum« enthalten. Aber Pippin, der nur mit Widerstreben und unter Widerstand seiner Franken sich in die italischen Dinge zerren ließ[6]), hat in Rom und im Kirchenstat keine Hoheitsrechte ausgeübt: man hat treffend gesagt, der römische Patriciat verhielt sich — als Vorstufe — zum römischen Kaiserthum wie der

---

1) So treffend Brunner II. S. 86.

2) Ganz unmöglich ist die Auffassung Diehls S. 222, Pabst Zacharias (und schon Gregor III. und Stephan II.?) sei lediglich „im Auftrag seines Kaisers“ zu Pippin gegangen, habe diesen nur zur Hilfe für den Kaiser gewinnen wollen und sei erst durch Pippin »en vrai barbare« verführt worden, jene Lande für sich anzunehmen! Aber I) Zacharias setzt nur fort, was jene beiden Päbste gegen den Kaiser wie gegen die Langobarden begonnen, II) Pippin wird im Gegentheil erst nach langem Sträuben vom Pabst gewonnen, III) es ist grobe Unwissenheit, damals (a. 754/6) diese res publica auf Byzanz zu beziehen, IV) welchen Vortheil hätte Pippin darin gefunden, jene Gebiete dem Pabst zu schenken? En vrai barbare hätte er sie doch selbst behalten!

3) Urgesch. III. S. 1002 f.

4) Nach Th. v. Sickel, Privilegium Otto I. S. 53 frühestens aus dem XI. Jahrhundert.

5) Chron. Moissiac. Scr. I. p. 293 läßt ihn auch zum patricius Romanorum salben.

6) VIII. 1. S. 44.

fränkische Majordomat zum fränkischen Königthum[1]). Erst nachdem nicht mehr die Langobardenmacht den Frankenkönig und Patricius der Römer von Rom abgeschnitten hielt, konnte dieser Patriciat eine Regierungsgewalt werden. Pippin hat auch nie den Titel »patricius« geführt[2]), aber auch nicht[3]) auf alle Rechte in dem Kirchenstat, ausgenommen auf jenen Titel und das Kirchengebet, verzichtet[4]). Und Karl nahm schon gleich nach a. 774 — lange vor a. 800 — die Ausübung vollster Statsgewalt in dem „Kirchenstat", dem Pabst nur in Unterordnung unter seine Oberhoheit einzelne Hoheitsrechte überlassend. Er richtete, wie in andern Streitsachen unter den Römern, so auch über den Pabst selbst (a. 800)[5]), wie er sich denn auch gleich bei seinem ersten Besuche (a. 774) in der Stadt Rom, dem ducatus Romanus und dem Exarchat als Exarch und als patricius Romanorum begrüßen und den Fidelitätseid schwören ließ: die — damalige — »respublica Romanorum« war nun ganz ebenso ein Theil seines Reiches wie das Langobardenreich. Auch der letzte Schein und Schatte byzantinischer Oberhoheit ward geflissentlich getilgt: während noch a. 772 Hadrian nach den Regierungsjahren des Kaisers datirt, rechnet Leo III. schon fünf Jahre vor Aufrichtung des Kaiserthums (a. 795) nach denen Karls: zum Beweis seines Unterthanenverhältnisses — freilich ohne Recht. „Das päbstliche Gebiet stellte sich als eine mit umfassenden Hoheits- und Immunitäts-Rechten[6]) ausgestattete Herrschaft dar, welche innerhalb des fränkischen Reiches lag": daher auch der Name »respublica Romanorum« jetzt nicht mehr vorkommt. Daß dann gleichwohl selbst Karl und seine Nachfolger[7]) in dem Kirchenstat richten, widerspricht durchaus nicht dem Begriff der negativen Immunität[8]): denn wir sahen, daß das Verbot des introitus und der actio nur die Beamten des Königs, nicht diesen selbst bindet, dem vielmehr bei seinem Erscheinen alle verliehenen Rechte wieder ledig werden[9]).

---

1) Brunner II. S. 87.

2) Oben S. 224.

3) Wie die falsche Urkunde bei Böhmer-Mühlbacher N. 73 will.

4) Oben S. 223 f.

5) Urgesch. III. S. 1065.

6) So vortrefflich Brunner II. S. 86: ich füge bei: „positiven und negativen" Immunitätsrechten.

7) a. 800, 815, 823, 824 Urgesch. III. S. 1071.

8) VII. 3. S. 539.

9) Oben S. 203.

Leo III. zeigte Karl seine Wahl an a. 798, — also noch vor der Kaiserwürde des Königs, — leistete ihm den Unterthaneneid der Treue[1]), unter Uebersendung urkundlichen Gelöbnisses jener Treue und der Wahlacten (decretalis cartula), offenbar zum Zweck der Prüfung und Genehmigung[2]). Ferner sandte der Pabst als Zeichen der weltlichen Oberherrschaft des Königs das Banner der Stadt Rom und als Zeichen der Schutzpflicht des Patricius die Schlüssel zum Grabe Sanct Peters. Er verlangt einen Gesandten Karls, um dem römischen Volk ebenfalls den (nochmaligen) Eid der Unterthanentreue abzunehmen[3]).

Karl erklärt den Pabst für verpflichtet, „den Patriciat [Karls] zu kräftigen": er richtet in Rom über den Pabst, bestraft dessen falsche Ankläger, wie er den verurtheilten Pabst würde bestraft, zumal wohl abgesetzt haben, übt auch sonst manchfaltig Hoheitsrechte, kurz: so hatte schon vor a. 800 der Pabst — gewiß nicht zu seiner Freude! — statt des fernen ohnmächtigen Imperators zu Byzanz den gewaltigen Franken- und Langobarden-König zum Souverain erhalten.

Da der Kirchenstat schon vor a. 800 Karl als patricius Romanorum zum obersten Souverain hatte, ward inhaltlich an den Rechten Karls durch die Annahme des Kaisertitels so wenig geändert wie an den Rechten Wilhelms I. als Präsident des deutschen Bundesstates, was er schon seit dem 1. Januar 1871 war, durch die Annahme des Kaisertitels am 18. Januar 1871: auch Karl hieß eben jetzt nicht mehr patricius Romanorum, sondern Imperator Romanorum. Und wie heute die beschränkte Souverainität der Fürsten der Gliedstaten überwölbt ist durch die höhere des Reiches, so war damals — vor wie nach a. 800 — die beschränkte Souverainetät des Fürsten des Kirchenstates [d. h. des Pabstes] überwölbt durch die des patricius, dann des Imperator Romanorum: nur der Ehrenglanz des Imperators ist in geschichtlichen und politischen Erinnerungen höher als der des patricius: wie der Titel „deutscher Kaiser" andere Erinnerungen weckt als die Bezeichnung: „das Bundespräsidium".

Mit Recht hat man hervorgehoben, daß wie schon vor a. 800

1) in obedientia .. promissionis ad nos fidelitate Böhmer-Mühlbacher N. 321; dazu Th. v. Sickel, Privilegien Otto I. S. 159, über promissio = fidelitatis juramentum.

2) S. unten S. 285.

3) Annal. Einh. a. 796 qui populum Romanum ad (regis) fidem et subjectionem per sacramenta firmaret. Urgesch. III. S. 1048 f.

die Urkunden Pabst Leo's nach Karls Regierungsjahren rechnen, so von a. 800 ab auch die Münzen der Päbste den Namen des Kaisers tragen[1]), ein sichrer Ausdruck anerkannter Souverainität des Kaisers über Pabst und Kirchenstat[2]). Paschalis I. (a. 817) setzte Ludwigs Namen auf seine Denare, der Kaiser hatte, scheint es, in Rom keine Münze[3]). Sagenhaft freilich[4]) ist der Bericht des libellus[5]), wonach „befunden" wurde (inventum: oder erfunden = eingerichtet), daß alle Großen Roms — Bischöfe wie Laien — kaiserliche homines (= Vassallen) seien und daß fortab ein Gesandter Karls ständig zu Rom geweilt habe, alle Streitsachen zu entscheiden: es wäre das der erste Fall einer ständigen Gesandtschaft, freilich nicht an einem „fremden" Hof: geschichtlich dagegen ist, daß alle Großen wie das Volk abermals wie a. 774 den Eid der Treue leisteten, ebenso der Pabst[6]), der denn auch seine Stellung zu Karl mit dem damals das Unterthanenverhältniß bezeichnenden Wort ein »servire« und »servitium« nennt[7]).

In Rom und den andern niemals langobardisch, nur byzantinisch gewesenen Städten Italiens herrschte Karl seit a. 800 nur als Kaiser. Schon deßhalb ist es irrig, wenn man[8]) meint, der Name »imperium« sei höchst ehrenreich gewesen, aber sein Herrschaftsgebiet (ditio) gleich Null, nicht ein Dorf (nulla, ne vicus quidem). Allein auch abgesehen hievon wird alles von Karl beherrschte Land, auch die beiden Königreiche, der Franken und der Langobarden, zusammengefaßt als Kaisergebiet (imperium), denn Kaiser war er überall, König[9]) nur in Pavia und Aachen und den Ländern dieser beiden Hauptstädte.

Rom stand jetzt zweifellos unter der kaiserlichen Statsgewalt Karls[10]), mochte auch in Unterordnung unter diese der Pabst allerlei

---

1) Papencordt, Rom S. 143.

2) Eine Doppelmünze Karls und Leos s. Urgesch. III. S. 1047.

3) Lelewel I. p. 116. Longpérier, Collection Rousseau p. 247, dem ich dies entnehme.

4) So richtig Waitz III. S. 197.

5) p. 720, s. oben.

6) Cenni II. p. 22.

7) Ep. 2. 10. s. oben S. 16.

8) Cointius VI. p. 818.

9) Per universum imperium Form. Rozière N. 34, im Sinne von Gebiet.

10) Theoph. chronogr. p. 732 Rom kam von jenem Zeitpunkt an (der gewaffneten Wiedereinführung Leo's) ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων. Paul. Diac. hist. ep. Mett. p. 265 sagt: Rom, einst die Herrin der ganzen Welt, unterwarf er

von Pippin verliehene, von Karl bestätigte Hoheitsrechte hier wie in den übrigen Städten und Gebieten „Sanct Peters" üben. Der Pabst wird in dem Testament Karls den übrigen Metropolitanen von Ravenna, Mailand, Aquileja, Köln u. s. w.[1]) völlig gleich und als Unterthan behandelt[2]).

Die Nachfolger Karls üben in Rom einseitig die gesetzgebende Gewalt und die Amtshoheit. Lothar I. überwacht hienach die Amtsführung der päbstlichen Richter und andern Beamten[3]) und bestimmt gegenüber Pabst Eugen II. (a. 824—827) die Gränze der kaiserlichen und der päbstlichen Hoheitsrechte in einem »pactum« [4]).

Was die Geschichte des Rechts, den Pabst zu wählen, anlangt, muß hier[5]) kurze Erörterung genügen. Der Exarch als Vertreter des Kaisers übte vielleicht von jeher (d. h. seit a. 555) wie schon früher die Imperatoren, auch Odovakar[6]) und die Ostgoten-Könige[7]), das Recht, die Wahl des römischen Bischofs auf Grund der vom Gewählten einzusendenden Wahlacten[8]) zu prüfen, zu verwerfen oder zu genehmigen, jedesfalles seit a. 686, wahrscheinlich schon a. 625[9]). Später schickte er sie an den von ihm zum patricius bestellten Frankenkönig, aber nicht zur Bestätigung, nur zur Kenntnißnahme.

Ein Recht auch (nach a. 800) des Kaisers, die Wahl des Pabstes zu verwerfen, bestand in karolingischer Zeit nicht[10]): auch hat Karl

---

seinem Scepter; Paulus nennt Rom „eure romulische Stadt"; s. andre Beläge Waitz III. S. 197, daselbst auch die Widerlegung der Ansichten von Orsi, Phillips und andern, welche die alleinige Souverainität des Pabstes behaupten oder Karl nur eine „theoretische" Oberhoheit zubilligen. Daß auch Karl den Pabst „adorirt" habe, ist eine freie Erfindung von Phillips II. S. 265.

1) S. die Aufzählung Urgesch. III. S. 1151.

2) Vgl. auch Martens, römische Frage S. 212.

3) C. I. 2. p. 323. c. 4.

4) Es ist nicht erhalten: ich entnehme es Th. v. Sickel, Privilegium Otto's S. 163; zweifelhaft ist doch, inwiefern dem erst c. 950 aufgezeichneten libellus de imperatoria potestate in urbe Roma M. G. h. SS. III. p. 273 zu glauben ist, daß Karl II. den Römern zahlreiche Hoheitsrechte, Vergünstigungen bei der Pabstwahl eingeräumt habe, wie Waitz V. S. 83 f.

5) S. vor Allem Hinschius I. S. 225. Könige VIII. 1. S. 102 f.

6) Könige II. S. 45.

7) III. S. 202—246.

8) Liber diurnus c. 2. Tit. I—VIII.

9) Th. v. Sickel, Prolegomena zum liber diurnus II. p. 54. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 117.

10) Die Nachricht, — aus dem XII. Jahrhundert! — Hadrian I. (a. 772—

nicht einen Vertreter zu der Wahl von Hadrian I. (a. 772) oder Leo III. (a. 795) entsendet[1]), ebensowenig Ludwig I. zu der Stephan IV. [V.] (a. 816) oder Paschalis I. (a. 817)[2]). Erst unter Eugen II., gewählt a. 824, haben die Römer — nicht der Pabst! — dem zur Wahrung der kaiserlichen Stellung nach Rom gesandten Mitregenten Lothar eidlich versprochen, daß fortab der gewählte Pabst nicht consecrirt werden solle, bis er einem kaiserlichen Gesandten einen gleichen Eid würde geschworen haben, wie ihn damals Eugen freiwillig Lothar geleistet hatte[3]).

Zwar ward diese Verpflichtung nicht eingehalten bei der Wahl Valentins (a. 827), wohl aber bei der Gregors IV. (a. 827?), dessen Wahl sogar von den kaiserlichen Gesandten geprüft ward[4]). Als Sergius II. (a. 844) mit Verletzung jenes Vertrages gewählt wurde, setzte Lothar die Anerkennung des kaiserlichen Rechtes für die Zukunft durch[5]).

β) Der Kirchenstat unter der vollen Statshoheit des Kaisers.

1. Allgemeines.

Das Ueber-Einander der beiden Souverainitäten von Kaiser und Pabst im Kirchenstat ist ein „unfaßlicher Selbstwiderspruch“ nur für jene Statsrechtslehrer, die, selbst im schreiendsten Widerspruch mit Geschichte und Völkerrecht, jede Beschränkung der Statsgewalt durch Gewohnheitsrecht oder Vertrag oder Verfassung für unmöglich erklären. Die Geschichte zeigt von uralten halb abhängigen Staten des Orients bis auf das deutsche Reich ungezählte Beispiele solcher sich gegenseitig beschränkenden Souverainitäten.

Wie heute im Deutschen Reich die Souverainität der Gliedstaten überwölbt ist durch die höhere des Reichs, die des Reichs aber beschränkt durch die den Gliedstaten verbliebenen Hoheitsrechte, ebenso war im Kirchenstat die Souverainität des Pabstes überwölbt durch die höhere

---

795) habe Karl das Recht, den Pabst zu ernennen, auf einem Concil zu Rom übertragen, ist als späte Erfindung dargethan von Hinschius I. S. 229.

1) Wie der späte libellus de imperatoria potestate Scr. III. p. 721 berichtet a. a. O. S. 230.

2) Daß dessen Entschuldigungsbrief ein solches Recht des Kaisers nicht voraussetzt, hat Hinschius S. 232 überzeugend ausgeführt.

3) Waitz III. S. 167. Dümmler² I. S. 237. Hinschius S. 233.

4) Einhard. Annal. a. 827. SS. I. p. 216. Hinschius S. 234.

5) Dümmler I. S. 237. Vgl. oben VIII. 1. S. 106.

des Kaisers. Aber während das Reich nur so viele Hoheitsrechte hat, als ihm bei der Errichtung die Gliedstaten aus ihrer Machtfülle übertrugen, verhält sich das in dem Kirchenstat etwas verwickelter.

Der Bischof von Rom, als kaiserlich byzantinischer Landesbischof, hatte in Rom und dem Gebiet des späteren Kirchenstats keinerlei Hoheitsrecht, nur privatrechtliche (daher »patrimonium« St. Petri) gehabt: daran war unter Odovakar und den Ostgoten nichts geändert worden, auch nicht, als nach deren Untergang Narses, später der Exarch zu Ravenna, die Rechte des Imperators in Rom nicht anders als z. B. in Neapel übte. Während der langen Bedrängniß durch die Langobarden hatten die Päbste, von Byzanz fast völlig im Stich gelassen, neben den stets gemehrten Vermögensrechten aller Art auch mancherlei Hoheitsrechte erworben. Die Schenkungen der Könige Pippin und Karl [1]) übertrugen zum großen Theil auch nur Vermögensrechte, aber auch (neben gemischten) reine Hoheitsrechte: Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Finanz (selbverständlich Kirchenhoheit), auch gewisse Rechte der Gesetzgebung, der Amtshoheit, der Militairhoheit, der Gebietshoheit, auch der Vertretung. Diese Rechte hatten bisher — wie die mit verschenkten Gebiete — [als Eigenthum oder nur zur Gebietshoheit] dem langobardischen König oder langobardischen Herzogen oder auch dem Kaiser zu Byzanz zugestanden; sie waren »jure praelii« auf Pippin und Karl übergegangen und von ihnen „Sanct Peter“ geschenkt. Bis zum Jahre 800 erschien der den beiden Königen zukommende Patriciat viel mehr als eine Schutzpflicht zu Gunsten des Pabstes denn als ein Recht, in dem Kirchenstat Hoheitsrechte zu üben. Und diese Schutzpflicht ward gar laut angerufen von den Päbsten, zuerst gegen die letzten Langobardenkönige, dann gegen die empörten Römer, und jedesmal kraftvoll geleistet. Freilich mußten sich hiebei die patricii auch ein Recht beimessen, die Klagen und Ansprüche des Pabstes zu prüfen:

---

1) S. VIII. 1. S. 44, Urgesch. III. S. 875, 1085, D. G. I b. S. 263, 363 und die reiche Literatur über die vielbestrittene Frage bei Waitz III. S. 219. Sonderabhandlungen darüber von Ficker, Forsch. zur Gesch. Italiens II. S. 350. III. S. 448. Genelin, das Schenkungsversprechen, oben S. 276. v. Sybel, kleine Schriften III. S. 69. F. Hirsch, die Schenkungen Pippins und Karls S. 34. Weiland, Z. f. Kirchen-R. XVII. S. 385. Mock, de donatione Pippini. 1866. Niehues, histor. Jahrb. II. S. 320. Hüffer, ebenda II. S. 252. Abel, Forsch. z. d. G. I. S. 473. Thelen, zur Lösung der Streitfrage. Martins, die römische Frage. Winkelmann, preußische Jahrbücher. 1877. S. 225 f. — Die Literatur über Entstehung des Kirchenstats bis 1869 f. bei Hinschius I. S. 214.

und bei den wider Leo erhobnen Anklagen hat der patricius Karl zweifellos über den Pabst wie über dessen Ankläger gerichtet[1]).

Die äußerst schwierige, aus den vorliegenden Quellen überhaupt nicht genügend zu schöpfende Klarstellung, welche Rechte Pippin und Karl von a. 754 bis a. 800 in dem bis dahin erwachsenen Kirchenstat übten, die dem Pabst — allein oder mit ihnen zusammen — zukamen, ist für die uns hier beschäftigende Frage nach den Rechten Karls im Kirchenstat seit der Kaiserkrönung nicht vorentscheidend. Denn nun — auf Grund der auf sie folgenden langen Verhandlungen und Verträge[2]) — ging zweifellos die ganze Souverainität über den Kirchenstat auf den Kaiser über: und zwar als ein Neues, begründet lediglich auf die neue Kaiserschaft, ohne Unterscheidung, welche darin nun beschloßnen Hoheitsrechte schon bisher dem patricius, sei es allein, sei es zusammen mit dem Pabst, sei es in erster, sei es in zweiter Stufe, zugekommen waren.

Das ist die wesentliche Wirkung, die neue Gestaltung.

In allen Stücken sprach jetzt die Vermuthung für die Zuständigkeit des Kaisers, nicht für die des Pabstes, — während unser deutsches Reich nur so viele Hoheitsrechte besitzt, als ihm die Gliedstaten übertragen haben oder noch übertragen werden.

Alle Rechte, die fortab dem Pabst im Kirchenstat zustehen, sind ihm vom Kaiser überlaßne, übertragne: diese Uebertragungen, Erweiterungen, Beschränkungen, Feststellungen der Zuständigkeit der kaiserlichen und der päbstlichen (sowie der städtischen) Beamten bildeten den Inhalt jener Verhandlungen, die den Kaiser trotz dringender Abrufungen damals so lang in Rom festhielten. Gewiß wurde dabei ganz regelmäßig der Abgränzung der beiderseitigen Rechte der bisherige Besitzstand zu Grunde gelegt: aber dieser war, wie aus allen Quellen erhellt, ein außerordentlich zweifelhafter und bestrittener: schon räumlich[3]), aber noch mehr inhaltlich: z. B. Gebietshoheit oder Grundeigen des Pabstes? öffentlicher oder privatrechtlicher Charakter einer Vermögensleistung der Unterthanen? Sind diese nur Unterthanen oder

1) Oben S. 282.

2) Urgesch. III. S. 1085.

3) Ueber Umfang und Zubehörden des Kirchenstats a. 817 f. C. I. 2. p. 353 und die Literatur daselbst, aber manche Theile des Pactums sind gefälscht und stammen aus dem X. Jahrhundert; der Kirchenstat heißt im Gegensatz zum fränkischen Langobardenreich (Langobardia) Romania; unter Lothar a. 825. C. I. 1. p. 230. Oben VIII. 2. S. 11.

auch Grundholden Sanct Peters? Der Streit über zahllose Fragen der Art wäre bei der verwickelten Entstehungsart jener päbstlichen Rechte — z. B. wie weit waren die alten Schenkungsversprechen durch Einweisung, Uebergabe z. B. der Schlüssel, wirklich erfüllt? — auch bei gutem Willen nicht leicht zu entscheiden gewesen: nun aber ward er durch den bösen Willen der Päbste, ihrer Beamten, der römischen Adelsparteien, der römischen Statsbeamten, des Exarchen, auch wohl zuweilen der fränkischen, später deutschen Reichsbeamten durch viele Jahrhunderte hin gezerrt.

Auszugehen ist für uns von der vermutheten unbeschränkten Souverainität des Kaisers als weltlichen Oberhaupts des Kirchenstats[1]): auch der Pabst ist ohne jeden Zweifel sein Unterthan (wie früher des byzantinischen): der Pabst hat die ihm als einer Art Vicekönig, Souzerain, eingeräumten Hoheitsrechte, falls sie bestritten werden, gegen jeden Bestreiter: — Kaiser, Stadt Rom, Senat, Adel, einzelne Unterthanen, z. B. Steuerweigerer, — zu beweisen.

Es ist aber freilich sehr zweifelig, was damals [a. 774] von Karl dem Pabste versprochen wurde. Die Hauptquelle ist die vita Hadriani[2]), wo es heißt: „Karl ließ sich die promissio Pippins zu Kiersy vorlesen, darauf ließ er durch Etherius, seinen Capellan und Notar, ein anderes Schenkungsversprechen (donationis promissionem) schreiben nach dem Vorbild des früheren (ad instar anterioris), in welchem er dieselben Stätte und Gebiete Sanct Peter zugestand und sie dem vorgenannten Pabst zu übergeben gelobte in der bezeichneten Abgränzung, wie sie in jener ersten Schenkung enthalten und dargewiesen sind." Weder eine Interpolation noch eine Fälschung ist hier anzunehmen, sondern, da zumal der damalige Notar Etherius richtig bezeichnet wird, eine echte Urkunde Karls[3]), die in der Angabe der Gränzen nicht wörtlich (nur: »ad instar«) die Pippinische wiederholte. Allein der später zwischen dem Pabst und Karl entbrennende und lange Zeit fortgeführte Streit entstand darüber, daß Pippin — und so auch Karl — bei ihren Gränzbezeichnungen nur hatten angeben wollen, in welchen Gebieten privatrechtliche (Eigenthums- und andere Vermögens-)Rechte Sanct Peter zukommen sollten an bestimmten Gütern, während der

1) Diese Sätze werden in der Abhandlung über den Kirchenstat — fränkische Forschungen — durchgeführt werden.

2) p. 186.

3) In *eadem* donatione kann nur die Urkunde Karls, nicht, wie v. Sybel S. 95, die Pippins meinen. So weit stimme ich Waitz III. S. 219 bei.

Pabst diesen ganzen Länder-Umfang als „Kirchenstat", d. h. als Gebiet seiner statsrechtlichen Hoheitsrechte in Anspruch nahm[1]). Die Urkunde Pippins schon war offenbar in diesem Punct mißverständlich abgefaßt oder doch vom Pabst erweiternd ausgelegt worden[2]): übrigens trat der Vertrag von a. 781 an Stelle der Urkunde von a. 777[3]), und noch später die Urkunde Ludwigs I., woher sich das Verschwinden jener Urkunde aus der Beweisführung erklärt.

Nicht nur ein sittliches Freundschaftsverhältniß also, ein rechtlicher Bündnißvertrag ward damals am Grabe Sanct Peters vor den römischen und fränkischen Beamten errichtet und eidlich bekräftigt. Pabst und Kaiser berufen sich in der Folge vielfach hierauf[4]). Karl in einem Brief an Leo[5]) spricht von einem pactum sanctae paternitatis mit Hadrian, er will mit Leo dasselbe foedus fidei et caritatis einhalten[6]). Weiter aber ist die rechtliche Bedeutung dieser Verständigung nicht auszudehnen: Karl versprach — in Erneuung der Zusage Pippins[7]) von a. 754 — im Allgemeinen Rückgabe der von den Langobarden der respublica Romana oder „Sanct Peter" entrißnen Gebiete, die Städte, „die er schuldete"[8]): aber weder wurden sie damals wirklich übergeben — das geschah viel später, nach langen, oft streitvollen Verhandlungen — noch auch nur im Einzelnen genau bestimmt, noch auch wurde damals abgegränzt, welche Hoheitsrechte in diesen Gebieten dem Pabst, welche dem König zustehen sollten. Hierüber stehen sich viele widerstreitende Ansichten gegenüber[9]). Weder gingen die Gebiete — und zumal die Hoheitsrechte — völlig aus der Hand Karls in die alleinige Gewalt des Pabstes über[10]), noch ward der Pabst Vassall des

---

1) Anders Waitz a. a. O., wo wieder die scharfe Scheidung der Rechtsbegriffe versagt, und Thelen S. 27, der auch die Ausdrücke der vita nur privatrechtlich versteht: aber dann hätte der Pabst nicht das Statsrechtliche verlangen können.

2) Damit erledigen sich die Bedenken bei Waitz III. a. a. O.

3) Wie Ficker a. a. O. richtig bemerkt.

4) Codex Carol. N. 53, 55, 56, 57, wo das auch auf das „Volk der Römer" ausgedehnt wird.

5) Jaffé l. c. p. 356.

6) Vgl. Hald, donatio Caroli Magni p. 86.

7) So Hadrian Cod. Car. N. 56 vom November 775.

8) Sagen die Annal. Petav. a. 774. Einh. v. C. c. 6 res a Langobardorum regibus ereptae Adriano ecclesiae rectori restitutae.

9) S. die umfangreiche Literatur bei Waitz III. S. 182 f., 218, dem ich (für diese Zeit — vor a. 800 —) beipflichte.

10) Nach Schrödl, die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des heiligen

Königs, noch ward nur die Stadt Rom, nicht auch der Pabst, untergeordnet, noch herrschte der Pabst allein im ehemaligen Exarchat, Karl allein in Rom: vielmehr ward damals schon neben der Schutzpflicht auch ein Schutzrecht des „Patricius der Römer“ und demgemäß eine gewisse Ueberordnung anerkannt, die freilich a. 800 erheblich gesteigert und genauer bestimmt ward. Zumal darum drehte sich sechzehn Jahre der Streit, wiefern Sanct Peter neben den privatrechtlichen Vermögensrechten auch die statsrechtlichen Hoheitsrechte allein sollte üben dürfen.

Die Anerkennung der königlichen Herrschgewalt neben der päbstlichen erhellt schlagend schon daraus, daß Hadrian die Bevölkerungen in den damals empfangenen Landschaften ganz ebenso dem König wie sich selbst den Unterthaneneid[1]) schwören ließ[2]). Auch ließ er in Rom das Kirchengebet für Karl verrichten[3]), was er zuerst eingeführt hat[4]). Hadrians Nachfolger Leo III. (a. 795—816) zeigte sofort seine Wahl dem König an, schickte Geschenke und — wie schon früher Stephan I. Karl Martell[5]) — die Schlüssel des Grabes Sanct Peters und die Fahne der Stadt Rom[6]), endlich bat er, einen der fränkischen Großen zu schicken, der das römische Volk zur Unterthanentreue und Unterwerfung durch Eide binde[7]).

Die Uebersendung der Schlüssel bedeutet Unterwerfung, so bei Huesca[8]), oder doch Theilung der Herrschaft, so bei Jerusalem[9]). Un-

---

Stuhls 1867, soll sogar die Errichtung des Kaiserthums an dieser ausschließenden und unbeschränkt unabhängigen Rechtsstellung des Pabstes nichts geändert haben! Aber der Pabst leistete dem Kaiser den Unterthaneneid!

1) Das Volk konnte doch nicht bloße „Bundestreue“ schwören, wie Niehues S. 536: auch Sanct Peter?

2) Cod. Car. N. 56. p. 187. (a. 775), sein Gesandter soll sacramenta in fide beati Petri et nostra atque excellentiae vestrae a cuncto earum (civitatum) populo suscipere; ebenso vereidigt er a. 788 die Capuaner zur Unterthanentreue gegen Sanct Peter, sich selbst „und euere königliche Macht“, vestrae regalis potentiae Nr. 86. p. 260.

3) l. c. p. 185 und N. 64. p. 205.

4) Nach Cenni p. 369; ich entnehme dies Waitz III. S. 182.

5) Oben VIII. 1. S. 31.

6) Annal. Laur. maj. a. 796.

7) Einh. Annal. p. 183 ut aliquem de suis optimatibus mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret. Nun ward Angilbert gesandt. Urgesch. III. S. 1046 f. Wattenbach, Deutsche Biographie S. 459.

8) Urgesch. III. S. 1067. Annal. Laur. maj. a. 799.

9) Urgesch. III. S. 1073.

bestimmbar bleibt die Entstehungszeit des Bildes[1]), in welchem Sanct Peter Karl die Fahne überreicht. Der König hatte offenbar schon seit a. 774 Hoheitsrechte im „Kirchenstat" geübt: daß diese seit Leos Antritt vor a. 800 gesteigert worden seien, ist höchstens in äußeren Formen erkennbar: so rechnet Leo nach Karls Regierungsjahren[2]).

Die vollste Anerkennung Karls als seines Souverains schon vor der Kaiserkrönung bethätigte Leo aber dadurch, daß er nach seiner Vertreibung aus Rom nicht nur die Schutzpflicht des Patricius Romanorum behufs seiner Wiedereinsetzung anrief, die durch fränkische Speere geschah, sondern sich des Königs Gerichtshoheit unterwarf, der über ihn und seine Ankläger in einem vollständig durchgeführten Gerichtsverfahren richtete, zuerst durch Bevollmächtigte, dann in Person: die überführten falschen Ankläger des Pabstes werden von jenen zehn Bevollmächtigten (zwei Erzbischöfen, fünf Bischöfen, drei Grafen), die in dem triclinium des Pabstes selbst ihre Sitzungen länger als eine Woche hielten, zur Bestrafung Karl zugesandt[3]). Als Karl im folgenden Jahr in Rom erschien, leistete der (ohne Zweifel unschuldige) Pabst vor ihm den Reinigungseid bezüglich der erhobnen Anklagen[4]): adulterium (was nicht gerade Ehebruch sein muß) und Meineid[5]). Aus einem Brief Alkuins vom Sommer a. 799 an Arno von Salzburg, der in Paderborn weilte, erhellt, daß die Ankläger damals schon dem Pabst den Reinigungseid zugeschoben hatten. Alkuin räth nun zwar, diesen Eid zu verweigern, da der römische Stuhl richte, aber nicht gerichtet werden könne[6]). Allein der Pabst leistete den Eid dennoch vor Karl, und seine Rechtsverwahrung hiebei gründet sich nicht auf seine Stellung als Pabst, nur auf seine Bischofswürde: denn er sagt ausdrücklich, wie seinen Nachfolgern, so solle auch seinen Mitbischöfen aus dieser Eidesleistung eine ihrem Recht abträgliche Folgerung nicht erwachsen[7]): er thue es, von niemand gerichtet oder gezwungen, sondern freiwillig, nicht, als ob das in den Canones begründet sei, oder als ob er dadurch dieses Gewohnheitsrecht oder

---

1) Dargestellt Urgesch. III. S. 1048; vgl. Desjardins, recherches sur les drapeaux français. 1874.

2) Jaffé, Reg. p. 215.

3) Annal. R. Fr. Einh. a. 799. v. Leonis p. 199. Urgesch. III. S. 1065 f.

4) Annal. l. c. und Chron. Laur. min. a. 800.

5) Alcuini epist. N. 120.

6) Cc. Sinuessan. von a. 303. Mansi I. p. 1257.

7) Legg. II. p. 15.

Gesetz in der Kirche seinen Nachfolgern oder auch seinen Brüdern und Mitbischöfen auflegen wolle: aber schon im Vorjahr war ja der heilige Stuhl „gerichtet“ worden!

Andrerseits beruht die angeblich damals dem König eingeräumte Genehmigung der Pabstwahl oder doch Vertretung bei der Wahl durch einen Gesandten sowie jährlich nach Pavia zu sendender „Geschenke“ auf falschen Urkunden[1]) und auf einer Quelle aus der Mitte des X. Jahrhunderts, „die sich jene Zeit nur nach ihren Wünschen ausmalt“[2]).

Der Kirchenstat[3]) gehörte zum Reich: denn die Souverainität des Pabstes in diesem Gebiet war überwölbt von der Oberhoheit des Kaisers jedesfalles seit a. 801, der Pabst war Karls Unterthan, er leistete ihm den Eid der Treue. Karl richtet über den Pabst schon vor der Kaiserkrönung. Also bestand wahre Statsgewalt des Kaisers über dem Kirchenstat, nicht nur eine Schutzpflicht: Karl stand diese Herrschaft zu, weil er König des Franken- und des Langobarden-Reiches und römischer Kaiser war: allerdings zählte der Kirchenstat weder zum Langobarden- noch im engern Sinne zum Franken-Reich[4]). Auch Ludwig I. erläßt Gesetze für den Kirchenstat[5]), der ausdrücklich als Theil des Reichsgebiets aufgezählt wird, und läßt neben und über den päbstlichen Gerichten seine eignen missi richten, wie er sich selbst richterliche Entscheidung oberhalb der päbstlichen Gerichte vorbehält[6]). Auch gegen Pabst Paschalis selbst (a. 817—826) richtet sich eine Untersuchung durch Ludwigs Gesandte wegen Mordes: der Pabst reinigt sich in diesem Verfahren durch Eid mit einer großen Zahl von Bischöfen[7]).

---

1) S. dieselben bei Waitz a. a. O.

2) So vortrefflich Wattenbach I.[6] 1893. S. 429 über den libellus de imperatoria potestate in urbe Roma.

3) Romania, die Pentapolis mit umfassend; seltner ist Romania = imperium Romanum. »Romania«, der Kirchenstat, ist nur ein Theil von »Italia«, davon (C. II. 1. p. 67) verschieden das regnum Beneventanum, das a. 847 getheilt wird nach dem ducatus Beneventanus und ducatus Salernitanus (l. c. vgl. Legg. IV. p. 221), daneben steht ein magister militum in Neapel und ein dux Venaeciarum (sic) sowie die Pentapolis.

4) So ist wohl der Streit zwischen v. Savigny a. a. O. und Waitz III. S. 363 zu entscheiden.

5) Constitutio Romana a. 824. C. I. 2. p. 322.

6) c. 2. l. c. quae autem retro actae sunt, placet nobis *ut per dispositionem nostram* fiant legaliter emendatae.

7) Nicht als Eidhelfern, sondern in dem Sinne der purgatio canonica. Einh. Annal. a. 823. ed. Kurze. 1895. p. 162. Thegan. c. 30. Vita Hlud. c. 37.

Ebenso richtet Lothar in seines Vaters Auftrag zu Rom a. 824 und ordnet die Wirren dort[1]).

2. Rechte des Kaisers.

Der Kaiser übt, wenn in Rom anwesend, in Person, sonst durch Gesandte alle Hoheitsrechte im Kirchenstat, theils allein, auch gegen den Willen des Pabstes, theils unter Anführung der Zustimmung des Pabstes, der Geistlichen, des Senats und des Volkes von Rom —, ohne daß doch diese Zustimmung irgend als rechtsnothwendig für alle jene Handlungen bezeichnet würde[2]). Er erläßt Edicte, setzt päbstliche Richter ab, straft sie, setzt andere ein. Er übt die Gerichtshoheit in Rom auch über den Pabst selbst, der sich zwar, wie früher unter den Ostgoten[3]), sträubt, aber noch herzlich froh sein muß, bei dem patricius (noch nicht Kaiser!) Recht in Rom zu finden. Karl richtet durch seine missi auch in Rechtsstreiten des Pabstes: z. B. mit dem Kloster Farfa, dieser erscheint neben seinem Vogt selbst, verwirft dann das Urtheil und ruft die Entscheidung des Kaisers an[4]). Der Kaiser sorgt für die Sicherheit der durch den Adel arg bedrohten Straßen in Rom, erhebt Steuern, auch in der bekannten[5]) fränkischen Verschleierung, indem er der Stadt jährliche „Geschenke“ [annualia dona] auferlegt, die, Gold, Silber, Kleider, bei Meidung der Eintreibung [angeblich] in den Palast nach Pavia zu liefern sind: also eine späte Schatzung Roms an den Langobardenfiscus[6]).

Auf das Kraftvollste übt Karl im Kirchenstat die Kirchenhoheit bei dem wichtigsten Anlaß, d. h. bei Besetzung des römischen Bischofsstuhles[7]), wie auch sonst: jenes Recht ward begreiflichermaßen am Ungeduldigsten ertragen und seinen Nachfolgern gegenüber oft — verdeckt oder offen — umgangen oder gebrochen[8]).

Der Kaiser übt die Gebietshoheit im Kirchenstat, dessen Gränzen feststellend, erweiternd, beschränkend: er schließt völkerrechtliche Verträge über diesen mit Byzanz.

---

1) C. I. 2. a. 824. p. 165 seq.
2) S. viele Beispiele „Fränkische Forschungen“.
3) III. S. 210 f.
4) Mabillon, Annal. II. p. 736.
5) Oben VIII. 5. S. 101 f.
6) Libell. de imper. potestate Scr. III. p. 720.
7) S. unten S. 298.
8) S. unten S. 299.

Aber ganz allgemein erscheint die übergeordnete Statsgewalt des Kaisers darin, daß er allen Bewohnern des Kirchenstats den Gehorsam gegen den Pabst anbefiehlt, „wenn sie seine — des Kaisers — Gnade haben wollen“ [1]) —, ganz wie bei Einschärfung andrer fränkischer und langobardischer Gebote [2]).

In dem Eide, den die constitutio Romana Lothars von a. 824 allen Römern auferlegt, ist nichts Geringeres zu erblicken als der Fidelitäts-Eid, den alle Unterthanen des fränkischen Herrschers zu schwören haben [3]): „bei dem Allmächtigen Gott, den vier Evangelien, diesem Kreuz Christi und dem Leib St. Peters, daß ich von diesem Tag ab künftig treu sein werde meinen Herrn, den Kaisern Ludwig und Lothar, all' meiner Lebtage, nach meinem Können und Wissen, ohne Trug oder List, vorbehaltlich der Treue, die ich dem Pabst geschworen, und daß ich nicht zustimmen werde, daß in dieser Stadt Rom ein Pabst anders gewählt werde als kanonisch und recht und daß der so Gewählte erst nach Ableistung des Treueeides gegenüber dem Kaiser consecrirt werde“ [4]).

3. Rechte des Pabstes.

Bei den zahlreichen dem Pabst von den Kaisern zugestandnen Ehrenbezeugungen ist seine Stellung als Kirchenoberhaupt viel wichtiger denn die als Vicekönig des Kirchenstats: gar manche wurden ihm schon vor a. 770 dargebracht.

„Unter allen, die zum Reich gehören, nimmt der Pabst — als Kirchenhaupt — die erste Stellung ein, schon um deßwillen mußte auf seine Mitwirkung auch in andern als rein kirchlichen Angelegenheiten Wesentliches ankommen. Ein anderes [?] bestimmtes Recht aber hat er nicht, auch nicht das einer regelmäßigen Rathgebung und Zustimmung in geistlichen Sachen“ [5]).

Der Pabst wird von den karolingischen Kaisern dominus apostolicus genannt [6]). Pabst Paschalis (a. 817—824) heißt z. B. dominus

1) C. I. 2. p. 324. a. 824.

2) S. oben S. 18.

3) l. c. 4) l. c.

5) Waitz III. S. 641: richtig! Nur ist „anderes“ zu streichen: denn das angeführte war kein Recht, ein „bestimmtes“ hatte er nicht und unbestimmte Rechte giebt es nicht. Nicht nur ohne seine Zustimmung, gegen seinen Willen wird auch in rein geistlichen Sachen entschieden.

6) C. I. 2. p. 323. a. 824.

et per omnia diligendus magnus vir a Deo electus summus praesul [1]).

Immerhin mag Karl von dem „Volke des Pabstes" sprechen wie von dem „Volk der Franken" [2]), wie etwa heute der Sultan von dem „Volke des Bulgarenfürsten".

Als — dem Kaiser untergeordnetes — Haupt des Kirchenstates kann der Pabst wie der Kaiser seinen besonderen Schutz verleihen, dessen Verletzung durch die constitutio Romana Lothars a. 824 wie die Verletzung kaiserlichen Schutzes sogar mit dem Tode bedroht wird [3]). Alle Hoheitsrechte, die wir den Kaiser im Kirchenstat kraft eignen Rechts üben sahen, kann als vom Kaiser abgeleitete auch der Pabst üben, wenn und soweit — dem Umfang nach — der Kaiser sie ihm a. 800 neu verliehen oder die bisher geübten anerkannt hat. Diesen Sinn hat es, wird in dem Eide, den a. 896 die Römer Kaiser Arnulf schwören, vorbehalten „meine Ehre, meine lex (Rechtsbestand nach römischem Recht) und die Treue gegen den Herrn Pabst Formosus [4]): ich werde mich nie mit Andern zur Untreue gegen den Kaiser verbinden, und zumal Arnulfs Gegner Lantbert oder dessen Mutter nie zu weltlichen Aemtern verhelfen oder ihnen oder ihren Leuten die Stadt Rom verrätherisch überliefern" [5]).

Daher erläßt auch der Pabst wie geistliche so weltliche Verordnungen: — aber nicht im Widerspruch mit kaiserlichen — bald allein, bald unter Befragung „der Römer": er übt auch eine untergeordnete Amtshoheit: er ernennt z. B. einen Vassallen zum Grafen [6]), er übt auch Gerichtshoheit durch seine duces und judices, aber in Unterordnung unter den Kaiser [7]). In den Wirren vor a. 824 hatten auch päbstliche Beamte, wie es scheint, unter Verstattung der Päbste [8]) die Kirchen der Gegenpartei beraubt: kaiserliche missi stellen den „un-

---

1) Form. Cod. Havn. 4; auch Bischöfe heißen von Gott gekrönt l. c. 5.

2) Allerdings damals a. 785 (? jedesfalles vor a. 800), C. I. 1. p. 225, mehr als nach a. 800.

3) C. I. 2. p. 323: Ausnahmszustand.

4) Vgl. Constit. Romana von a. 824. C. I. 2. p. 324.

5) C. II. 1. p. 123. a. 896.

6) Cod. Carol. 56, aber dasselbe für den Kirchenstat thut Karl.

7) C. I. 2. p. 323. a. 824. c. 4. 5 legi quam profitentur per dispositionem pontificis ac nostram subjacebunt; s. oben S. 293 Anmerk. 6 und „Fränkische Forschungen".

8) l. c. quasi licentia accepta a pontifice.

gerecht von der päbstlichen Macht genommenen Raub"[1]) den Beraubten zurück.

Die Verwaltung im Kirchenstat hatte schon damals nicht einen feinen Ruhm, — aber sie bestand. Die Finanzgebahrung krankte übrigens nicht ärger als die fränkische[2]) an den Uebeln der Zeit. Besonders aber kamen im Kirchenstat ungerechte Gütereinziehungen — durch Unkenntniß oder Schlaffheit einiger Päbste und blinde, unersättliche Habgier von Beamten — häufig vor, offenbar im Zusammenhang mit dem Sturz bald der fränkischen, bald der wider-fränkischen Parteien[3]).

Die argen Mißbräuche der päbstlichen duces und judices vor a. 824, wohl seit a. 814, führten dahin, daß Lothar a. 824 dauernd eine aus Kaiserlichen und aus Päbstlichen zusammengesetzte Aufsichtsbehörde in Rom bestellte, missi, die jährlich dem Kaiser über die Haltung jener päbstlichen Beamten gegenüber dem Volk und Wahrung dieser »constitutio Romana« berichten sollten. Alle Klagen gegen jene sollen sie dem Pabst zunächst vortragen und dieser nun die Mißstände (necessitates) durch jene gemischten missi sofort abstellen: andernfalls berichten die Kaiserlichen allein an den Kaiser und dieser ordnet die Sache durch seinen (neuen) missus allein[4]).

Zweifelhaft ist oft, ob der Pabst — damals — bei seinen häufigen Grunderwerbverträgen Gebietshoheit übte, d. h. sein Statsgebiet erweiterte oder nur sein Grundeigen: zumal die Bewohner erscheinen mehr als Grundholden denn als Unterthanen: sie können jedesfalles nach dem Vertrag Unterthanen Andrer bleiben. In Unterordnung unter den Kaiser kann der Pabst auch die Vertretungshoheit üben, indem er mit Byzanz, Venedig, andern Nachbarn Verträge völkerrechtlichen Inhalts schließt: bei dem Sinken der Kaisermacht ward diese freilich hiebei gar nicht mehr gefragt, um so weniger, als ja diese Verträge oft gegen den Kaiser geschlossen wurden; Karl III. hat ein Pabst dann vollends verboten, den — dem Kaiser gehörigen! — Kirchenstat auch nur zu betreten, bevor er in Allem den Willen des Pabstes gethan[5]): das Ende dieser Entwickelung war die völlige Lösung des Kirchenstats vom Kaiserthum.

1) l. c. injuste a potestate pontificum invasae res.
2) VIII. 3. S. 68 f. 5. S. 139 f.
3) Vita Hlud. c. 38; s. VIII. 1. S. 102.
4) C. I. 2. p. 323.
5) VIII. 1. S. 104.

4. Einsetzung des Pabstes[1]).

Ein recht empfindlich merklicher Unterschied des Pabstes als kaiserlichen Vicekönigs von andern Vicekönigen oder Statthaltern lag nun aber freilich darin, daß das Recht des Oberherrschers, diesen Viceherrscher zu bestellen, ein stark beschränktes war. Denn dieser Viceherrscher war der Bischof von Rom und für seine wie für aller Bischöfe Wahl bestanden kirchliche Satzungen, die Karl und seine Nachfolger gelten lassen mußten: sie konnten nicht wie die Imperatoren bis a. 476, dann die Germanenherrscher bis a. 555, dann wie wieder die Byzantiner bis a. 800 gar oft gethan, willkürlich einen Pabst ab und einen andern einsetzen. Vielmehr unterwarfen sie sich der kanonischen Vorschrift: Wahl durch Klerus und Volk von Rom, vorbehaltlich freilich kaiserlicher Bestätigung oder auch der Anwesenheit kaiserlicher Gesandter bei der Wahl, um deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. An diese beiden Vorbehalte knüpfen nun die häßlichen Ränke oder offnen Vergewaltigungen, durch welche die wilden geistlichen und weltlichen Leidenschaften[2]) der Römer die Rechte des Kaisers unermüdlich umgangen oder gebrochen haben[3]).

In dem freilich manchfach gefälschten Vertrag von a. 817 sichert Ludwig den Römern die freie Pabstwahl zu: niemand aus dem Franken- oder Langobarden-Reich soll sich darein mischen. Der (einstimmig)

---

1) Die Päbste der Arnulfingen- und Karolingen-Zeit: Sergius I. a. 687—701. Johannes VI. a. 701—705. Johannes VII. a. 705—707. Sisinnius a. 708. Constantinus a. 708—715. Gregorius II. a. 715—731. Gregorius III. a. 731—741. Zacharias a. 741—752. Stephanus II. a. 752 (ermordet). Stephanus III. a. 752—757. Paul I. a. 757—767. Constantinus II. a. 767—768 (vertrieben). Philippus a. 768 (768 vertrieben, gest. 772). Stephanus IV. a. 768—772. Hadrianus I. a. 772—795. Leo III. a. 795—816. Stephanus V. a. 816—817. Paschalis I. a. 817—824. Eugenius II. a. 824—827. Valentinus a. 827? Gregorius IV. a. 827[?]—844. Sergius II. a. 844—847. Leo IV. a. 847—855. Benedictus III. a. 855—858. Nikolaus I. a. 858—867. Hadrianus II. a. 867—872. Johannes VIII. a. 872—882. Marinus I. a. 882—884. Hadrianus III. a. 884—885. Stephanus VI. a. 885—891. Formosus a. 891—896. Stephanus VII. a. 896—897 (vertrieben und ermordet). Romanus a. 897. Theodorus a. 897. Johannes IX. a. 898—900.

2) Bei Pabstwechseln kam es häufig zu Gewaltthaten (Mord, Raub) unter den römischen Parteien (Adel und Volk). Annal. Einh. a. 823 (contentio populi) vincente nobilium parte, römische und fränkische Partei. Ermordung mehrerer fränkisch Gesinnter und päbstlicher Beamter vgl. C. I. 2. p. 323. a. 824.

3) VIII. 1. S. 102—108 und „Fränkische Forschungen“.

Gewählte soll erst nach (!) der Consecration Gesandte schicken, Frieden und Freundschaft mit dem Kaiser zu bekräftigen, wie es unter Karl Martell (?), Pippin und Karl Gewohnheit gewesen sei[1]).

Und als im Jahre 827 die Päbste Eugenius (a. 824—827) und Valentin (a. 827 bis vor 828) rasch nach einander sterben, wird der neu gewählte Gregor IV. (a. 827/28—844) nicht eher ordinirt, bis ein Gesandter Ludwigs die Wahl des Volkes: „wie sie wohl war" geprüft hatte[2]).

Die constitutio Romana Lothars verbietet Allen, Freien wie Unfreien, sich in die Pabstwahl derjenigen Römer zu mischen, die allein nach den Beschlüssen der heiligen Väter und alter Gewohnheit das Wahlrecht haben —, unter Androhung der Einbannung[3]).

c) Verhältniß zu Byzanz[4]).

Es sind nun noch im Einzelnen die statsrechtlichen Verhältnisse in Italien gegenüber dem byzantinischen Kaiser vor der Uebertragung

---

1) C. I. 2. p. 354. a. 817. Ueber das Pactum Ludwigs mit Pabst Paschalis a. 817 vgl. Boretius I. 2. p. 352. Ficker, Forsch. II. S. 299 f. Martens, römische Frage S. 223. Hinschius I. S. 252. Th. v. Sickel, das Privilegium Otto I. 1883. S. 50, 173. Ueber den von Eugenius a. 824—827 schriftlich geleisteten, von seinen Nachfolgern seit a. 824 mündlich in Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten und vor allem Volk zu leistenden Treue-Eid, vor dessen Schwörung er nicht consecrirt werden darf, s. C. I. 2. p. 324, VIII. 1. S. 104 und „Fränkische Forschungen".

2) l. c. I. 2. a. 827. p. 174 Non prius ordinatus est quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, *qualis esset*, examinavit.

3) C. I. 2. p. 323. a. 824; s. aber auch den Vertrag Ludwigs mit Paschalis I. (?) von a. 817. p. 352.

4) Rückert, de commercio regum Francorum cum imperatoribus. 1845. — Strauß, die Beziehungen Karls des Großen zum griechischen Reich bis zum Sturz der Kaiserin Irene. 1877. — Venediger, Versuch einer Darlegung der Beziehungen Karls des Großen zum byzantinischen Reich. 1872. — Ueber Karls Verhältniß zu Byzanz Richter, Annalen II. 152, 195. — Harnack, die Beziehungen des fränkischen und des italischen zu dem byzantinischen Reiche. 1880. — Capasso, monumenta ad Neapolitani ducatus pertinentia. 1881. — (von) Scala, über die wichtigsten Beziehungen des Orients zum Occident in Mittelalter und Neuzeit. 1887. — Gasquet, le royaume lombard, ses relations avec l'empire Grec et les Francs, Revue historique. 1887. p. 58. — Diehl, études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (a. 568—751). 1888. — Gasquet, l'empire Byzantin et la monarchie franque. 1888. — Hugo Cohn, die Stellung des byzantinischen Statthalters in Ober- und Mittel-Italien (a. 540

von Patriciat und Kaiserwürde durch die Päbste auf die Frankenkönige zu erörtern.

Italien war eine Provinz des Imperium Romanum: der letzte rechtmäßige weströmische Kaiser war gewesen der von Byzanz bestellte Julius Nepos, nicht Romulus Augustulus, dessen Vater jenen gestürzt hatte. Odovakar war von Byzanz nie als Herrscher über Italien anerkannt worden — nur den Titel patricius erhielt er[1], ein gleicher „Verlegenheitsbehelf", wie ihn die Päbste im VIII. Jahrhundert brauchten: seit dem Tode des Julius Nepos (a. 480) war das weströmische Kaiserthum an das oströmische heimgefallen. Auch während der ostgotischen Zeit betrachteten sich die byzantinischen Kaiser auch als Kaiser über das Westreich, Theoderich und den andern Amalern gestanden sie nur die Stellung kaiserlicher Statthalter zu, was das Land Italien und die Italier anlangte[2]: Könige sollten sie nur über die Goten sein: auch zur Zeit Theoderichs übten die Kaiser Hoheitsrechte wie über die Italier[3]) so über den Pabst. Von Vitigis ab bis zum Untergang des Gotenreichs galten die Nachfolger der Amaler in Byzanz als »tyranni«, d. h. als Anmaßer, nicht als Statthalter des Kaisers, gegenüber Italien und den Italiern[4]). Mit dem Erlöschen des Gotenreiches war nun auch jene thatsächliche Mittelherrschaft, die sich zwischen den Kaiser und Rom gedrängt hatte, weggefallen und der Bischof von Rom war nun ohne jede Zwischenmacht so unmittelbar und ausschließend wie etwa der Bischof von Byzanz Unterthan des Kaisers. An diesem statsrechtlichen, von den Päbsten ununterbrochen anerkannten Verhältniß war von a. 555 — dem Untergang des Ostgotenreiches — nicht die geringste Aenderung eingetreten, bis auf die Tage Karl Martells, Pippins und Karls. Die Einwanderung der Langobarden (a. 568) hatte auch rein thatsächlich keine Aenderung bewirkt[5]): denn ihre Könige haben Rom nie bezwungen, nie einen

—751). 1889. — Burg, a history of the later Roman empire from Arcadius to Irene (a. 395—800). I. II. 1889. — (Ludo) Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (a. 540—750). 1889. — Derselbe, das italienische Königreich I. 1897.

1) Könige II. S. 40.

2) Könige II. S. 77.

3) S. im Allgemeinen Mommsen, ostgotische Studien; aber auch Urgesch. I.² S. 288 f.

4) Könige II. S. 207 f. III. S. 317.

5) Urgesch. IV. S. 205 f., 291.

römischen Bischof durch Eroberung zu ihrem Unterthan gemacht: sie waren also gegenüber dem Pabst und Rom nicht einmal (wie die Herrscher von Odovakar bis Teja) »reges de facto«.

Nach der Vernichtung des Ostgotenreiches (a. 555) war der Vertreter, Statthalter des oströmischen Kaisers in Italien der Exarch zu Ravenna: er führte meist den Titel patricius. Exarchatus im engern Sinne ist nur die provincia Ravennatium, unterschieden von den ducatus, z. B. Romanus, Neapolitanus und andern Gebieten.

Denn bald nach und vielleicht im Zusammenhang mit der Einwanderung der Langobarden (a. 568) ward das kaiserlich verbliebene Italien in ducatus getheilt: die duces[1]) standen unter dem Exarchen: auch Rom und sein Gebiet bildete einen solchen ducatus, eben den ducatus Romanus, und auch dieser stand — dem Rechte nach — unter dem Exarchen[2]), war auch thatsächlich diese Unterordnung einerseits wegen der Entfernung, andrerseits wegen der allmälig stärker eingreifenden Macht des römischen Bischofs geringer als die der Ravenna näheren ducatus[3]): daher ward denn auch von dem Exarchat im engeren Sinne, d. h. der provincia Ravennatium, der ducatus Romanus unterschieden[4]).

Ein solcher dux vereinte den Heer-Befehl mit der gesammten Verwaltungs- und Finanz-Gewalt[5]): er hieß meistens consul[6]). Ein solcher dux stand auch an der Spitze des »ducatus Romanus« (seit c. a. 710), zu welchem auch Rom und das Gebiet von Rom gehörten: der Pabst war ihm unterstellt als nächstem kaiserlichen Beamten, dann dem Exarchen als Vertreter des Kaisers, endlich diesem als Unterthan.

Versuchter Hochverrath war es also, als Pabst Gregor III. unter Uebersendung der Schlüssel zum Grabe des h. Petrus Karl Martell

1) Hartmann S. 154. Cohn S. 118. Diehl S. 146 f.

2) Anders Hartmann S. 135.

3) Ein solcher dux Romanus war Stephanus (a. 739—743), Zeitgenosse von Pabst Zacharias; er führte den Ehrennamen patricius, wie der Exarch, ohne doch deßhalb von diesem unabhängig sein zu müssen, wie Hartmann S. 135 meint, vita Zachariae c. 2. 12; siehe die Bleibulleninschrift bei Duchesne, Liber pontificalis I. p. 436. Konnte ein patricius bei Lebzeiten diesen Titel verlieren, vielleicht mit dem Amt, um deßwillen er ihn erhalten? So Brunner II. S. 84, »expatricius« Codex Justin. III. 24, 3. Zweifelnd Mommsen, ostg. Stud. S. 484, s. oben S. 228 Anm. 8.

4) Hartmann S. 135.

5) Diehl S. 146. Hartmann S. 154. Cohn S. 118.

6) Hartmann S. 154.

anbot, er wolle von seinem rechtmäßigen Herrn, dem Kaiser in Byzanz, abfallen und sich und den ducatus Romanus, d. h. Stadt und Gebiet von Rom, Karl unterwerfen durch Verleihung des üblichen consulatus = ducatus Romanus[1]).

Vollendeter Hochverrath war es, als Stephan II. (III.) (a. 754) die weltliche Schutzgewalt über Rom Pippin übertrug [— jetzt unter dem Namen patriciatus, wie Gregor unter dem Namen consulatus gewollt —] und sich von ihm byzantinische, von den Langobarden besetzte Gebiete versprechen ließ und annahm[2]), vollendeter Hochverrath, als Leo (a. 800) den Namen patricius in den nur dem Byzantiner zustehenden Titel römischer Kaiser erhob und diesem als seinem Landesherrn Treue schwur[3]).

Denn was die weltliche, statliche Bedeutung[4]) des Schrittes anlangt, so leidet es keinen Zweifel, daß Karl, der Pabst und die Ihrigen darin nichts geringeres erblickten, als die Erneuerung des seit a. 476 ruhenden abendländischen Kaiserthums: diese Auffassung geht aus den schon vor a. 800 vielfach geäußerten Gedanken[5]) klar hervor. Nicht blos „eine sehr politische Schmeichelei" war es[6]): nicht umsonst fügt Karl seinem Kaisernamen bei das kraftvolle: »Romanum regens (gubernans) imperium«. Und er ließ es am kaiserlichen „Regieren" gegenüber dem Pabst, Italien und fast im ganzen Abendland, ja auch in Jerusalem[7]) nicht fehlen. Alkuin[8]) und Hinkmar von Rheims[9]) nennen die weströmischen Kaiser Karls Vorgänger (praedecessores, antecessores), Ludwig II. schreibt dem Byzantiner: „niemand bezweifelt, daß die Würde unsrer Kaiserschaft eine alte sei, der da weiß, daß wir die Nachfolger der alten Kaiser [d. h. der weströmischen] sind"[10]).

Nun verstieß aber dieser behauptete Uebergang[11]) ohne Zweifel

---

1) Fredig. cont. 22 (110) ut a partibus imperatoris recederet et romano consulto (consulato) praefato principe Carlo sanciret. Böhmer-Mühlbacher N. 41. Consulatus ist gleich ducatus; s. einen freilich jüngeren Beleg Brunner II. S. 85.

2) Oben S. 277. 3) Oben S. 237 f.

4) v. Lancizolle, die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde S. 10 f. Wattenbach, Pabstthum S. 54.

5) S. oben.

6) Planck II. S. 750 (ich entnehme dies Waitz a. a. O.).

7) Oben S. 234 f. 8) Epist. 180. 9) I. p. 636.

10) Chron. Salernit. c. 107. Scr. III. p. 522.

11) Sehr scharf und sehr richtig betont die statsrechtliche Unterordnung des

gegen das Recht von Byzanz, wie es bisher auch von dem Pabst, den Römern und Italien war anerkannt worden, auch Leo III. noch hatte nach Regierungsjahren des byzantinischen Kaisers gerechnet Nach der römisch byzantinischen bisher, wie gesagt, allgemein anerkannten Lehre war der oströmische Kaiser zugleich Kaiser des Abendlandes, falls ein solcher von Byzanz anerkannter fehlte, also seit Julius Nepos' Tod [1]).

Wie die Herrschaft der früheren „Barbaren" von a. 476—555 war auch die der langobardischen seit a. 568 in Italien, die übrigens weder Rom noch Ravenna einschloß, von Byzanz nur als etwas Thatsächliches hingenommen, nie als ein Recht anerkannt worden.

Ganz dasselbe galt aber von demjenigen rex Langobardorum in Pavia, der nun Karl oder (der Knabe) Pippin hieß: ebensowenig war die Verleihung des römischen Patriciats durch den Pabst an Karl Martell, Pippin und dessen Söhne, ebensowenig der von Pippin und Karl begründete „Kirchenstat" „Sanct Peters" anerkannt worden und ebensowenig erkannte Byzanz das durch einen byzantinischen Unterthan und Landesbischof, — den römischen, — dem Frankenkönig verliehene Kaiserthum an.

Diese Lehre von dem byzantinischen Recht von a. 476—800 saß so fest in den Gedanken der Gebildeten, daß man auch jetzt sie zu verleugnen scheute: man erklärte also, Karl sei nicht als Nachfolger des Julius Nepos auf den weströmischen Thron gestiegen, auf den vielmehr die oströmischen Kaiser gefolgt seien bis vor kurzem, sondern als Nachfolger Constantins VI. zu Byzanz, der vor kurzem entthront und durch die Regentschaft eines Weibes, seiner Mutter, der verwittweten Kaiserin Irene, ersetzt worden war (a. 797).

Ohne Zweifel haben diese Vorgänge in Byzanz sehr erheblich dazu beigetragen, die Ausführung des freilich schon länger in der Luft schwebenden Gedankens der Annahme des Kaiserthums durch

---

römischen Bischofs unter Byzanz und die wiederholte schenloseste Verletzung dieser Unterthanentreue Brunner II. S. 83. Doch fordert die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß die von Byzanz fast völlig im Stiche gelaßnen Päbste ihre Machtstellung in Rom großentheils der eignen erfolgreichen Vertheidigung der Stadt gegen die Langobarden verdankten. Gewaltig war ferner die sittliche und statliche Machtstellung der Päbste gehoben worden durch die Führung der italischen Bevölkerung in dem Kampfe für die Heiligenbilder gegen die bilderstürmenden Kaiser (seit a. 726). Urgesch. III. S. 819. IV. S. 270.

1) Ueber Odovakar und die Ostgotenkönige s. oben S. 300.

Karl jetzt herbeizuführen. Die eigne Mutter hatte den Sohn durch eine echt byzantinische Palastrevolution entthront; bei der Ausführung war der Sohn geblendet worden: die Byzantiner zwar gaben sich mit der Regentschaft des Weibes zunächst zufrieden: erst fünf Jahre später ward sie durch Nikephoros gestürzt (a. 802).

Jedoch fehlte es nicht an einer Gegenpartei, deren Vertreter sich ja vielleicht auch an Karl gewendet haben mögen, und auch im Abendland mochten manche der römischen Geschichte Kundige ein Weib als „Imperator" nicht gelten lassen.

Wir sahen, wie bei Alkuins auf Karls Kaiserthum zusteuernden Gedanken die Erwägung eine wichtige Rolle spielte, daß der oströmische Thron erledigt, also gar kein römischer „Kaiser" — im Westen wie im Osten — mehr vorhanden war, während doch das »Imperium Romanum«, „die respublica Romana" in diesem Sinne fortbestand. Gewiß hat diese Erledigung des byzantinischen Thrones wie auf Alkuin so auf den in diesen Dingen von ihm stark abhängigen Geist Karls gewirkt.

Allein nicht so doch wirkte diese Thronerledigung auf Karl, daß er nun „Nachfolger Constantins VI." hätte werden wollen[1]): byzantinischer Kaiser wollte er — zunächst und auf diesem Wege — nicht werden. Auch nicht Nachfolger des Julius Nepos (a. 474): die byzantinische Legitimitätslehre, daß seit a. 474 die byzantinischen Kaiser auch Kaiser des weströmischen Reiches — d. h. Italiens mit Rom und Ravenna — gewesen, anzufechten, hatte er weder Grund noch Absicht: (abgesehen selbstverständlich von den den Römern durch die Franken und andere Germanen entrißnen ehemals römischen Provinzen in Gallien, Germanien, Spanien). Aber da es nun einen oströmischen Kaiser nicht mehr gab, — Irenes Recht war sehr anfechtbar — konnte auch ein solcher nicht als weströmischer gelten und nur insofern betrachtete sich Karl als Nachfolger Constantins VI., als dieser als byzantinischer auch weströmischer Kaiser gewesen war: der weströmische Thron war durch die Erledigung des oströmischen mit erledigt und jenen wollte Karl besteigen. Daher sagt er in dem Brief an Kaiser Michael[2]) ausdrücklich, der Friede zwischen dem Ost- und dem West-Reich sei nun hergestellt[3]).

1) Wie v. Döllinger S. 56; vgl. dagegen Wattenbach, Pabstthum S. 52 f.

2) Jaffé IV. p. 415 Frühling a. 813.

3) Unrichtig daher Wattenbach S. 53 „niemand dachte damals an das längst vergeßne weströmische Kaiserthum".

Also: der Sturz des Constantius hat Karl nicht bewogen, auch oströmischer Kaiser werden zu wollen oder gar wirklich zu werden, sondern nur die Verwirklichung des Gedankens beschleunigt und näher gelegt, das durch diesen Sturz erledigte weströmische Kaiserthum zu übernehmen [1]. Nach der legitimistischen römischen Lehre wäre allerdings ein rechtmäßiger weströmischer Kaiser bei Erledigung des oströmischen Thrones auch oströmischer Kaiser geworden: allein zu Byzanz sah man weder Karl als rechtmäßigen weströmischen Kaiser noch den oströmischen Thron als erledigt an. Gegen die Anmaßung des weströmischen Kaiserthums erfolgte Verwahrung in Worten und Waffen und Irene „galt als Kaiser" (a. 797—802), bis sie durch Nikephoros (a. 802—811) verdrängt ward.

Der beste Beweis dafür, daß Karl durch die Krönung von a. 800 Kaiser auch des Ostreiches geworden zu sein selbst nicht glaubte, liegt darin, daß er dies zu werden noch nachher plante: es besteht kein Grund, die Nachricht zu bezweifeln, daß der mit weit ausgreifender Einbildungskraft Begabte — die maßvolle Selbstbeschränkung des Vaters fehlte ihm ganz — sich eine Zeit lang mit dem Gedanken trug, durch Heirath — er war wieder einmal Wittwer, Liutgard war a. 800 gestorben — mit der byzantinischen Kaiserin-Wittwe und Kaiserin-Mutter Irene auch Kaiser des byzantinischen Reiches zu werden: die mit dem Blute des eigenen Sohnes befleckte Hand schreckte den weltumspannenden Planer — den sechzigjährigen [2] — nicht ab.

Es ist nicht undenkbar, daß damals auch der Gedanke der Eroberung Siciliens [3] als einer Zubehör Italiens bei Karl auftauchte, also eines Druckes auf Byzanz, der dann durch den Plan der Heirath abgelöst und später — nach dessen Scheitern — wieder aufgenommen worden wäre.

Denn Karl nahm alsbald die ganze Halbinsel, auch die noch von den Byzantinern besetzten Theile und die zugehörigen Inseln in Anspruch: Verhandlungen [4] in häufigen Gesandtschaften Karls [5] scheiterten:

---

1) Der Ausdruck der northumbrischen Annalen Scr. XIII. p. 156: ut imperator totius orbis appellaretur beweist nichts.

2) Danach ist geboren a. 742 VIII. 1. S. 57 zu berichtigen.

3) So Theophanes p. 736, vgl. Urgesch. III. S. 1101. — Vgl. Strauß, die Beziehungen Karls des Großen zum griechischen Reich, S. 40. Harnack, die Beziehungen des fränkischen und des italischen zu dem byzantinischen Reiche. 1880. S. 43.

4) Einh. Annal. a. 802. 803. 810. v. Carol. c. 16.

5) Einh. v. C. c. 28.

es kam zu langwierigen Kämpfen[1]). Karl war den Kaisern »valde suspectus«, wegen der Annahme des Kaisernamens und „wie wenn er ihnen das imperium entreißen wolle" (quasi qui imperium eis eripere vellet).

Erst im Jahre 812 — zwei Jahre vor Karls Tod — ward eine Verständigung erzielt: Karl verzichtete auf die von den Byzantinern behaupteten süditalischen Gebiete und gab ihnen seine Eroberungen in Venetien und Dalmatien zurück: er überreichte den byzantinischen Gesandten in der Kirche zu Aachen eine Urkunde über ein festes Bündniß, worauf sie ihm, „nach ihrer Sitte, das heißt in griechischer Sprache in Loblitanei, begrüßten"[2]) und ihn »imperator« und »basileus« nannten. Auf diesen griechischen Ausdruck legte man Werth: als später der Byzantiner Basilius an Ludwig II. nur die Titel richtete »regi Francorum, Langobardorum et vocato eorum (nicht Romanorum!) imperatori«, beschwert sich dieser, daß er nur rex, nicht basileus genannt werde[3]). Nun (a. 812) blieb kein Anlaß zum Streit zwischen den Kaisern mehr zurück[4]). Einhard lobt Karls Geduld, mit der er den Neid der Kaiser, die wegen des angenommenen Kaisernamens entrüstet waren, ertragen: er habe ihre Hartnäckigkeit durch seine ihnen weit überlegne Großsinnigkeit überwunden, indem er oft Gesandte an sie schickte und sie brieflich „Brüder" nannte[5]).

Selbstverständlich beschränkte sich nach diesem Frieden Karls Anspruch auf das Abendland, auf „Europa", wie man damals sagte[6]), obwohl Skandinavien, die brittischen Inseln, Spanien (großentheils) und Portugal, das östliche Donauland und das byzantinische Italien fehlten. Nennt ein Gedicht[7]) Karl »caput orbis«, so ist darunter nur der westliche orbis Romanus gemeint. Theodulf[8]) spricht nur von seinen »europaeia regna« und wünscht, Gott möge den ganzen Erdkreis unter ihn beugen. Unglaubhaft ist der Bericht[9]),

1) Urgesch. III. S. 1102 f.

2) Einh. Annal. a. 812 laudes ei dixerunt; vgl. über laudes dicere, wie auch bei der Krönung von a. 800, die Stellen bei Du Cange V. p. 46.

3) Bouquet VI. p. 336, 521, 524.

4) Einh. v. C. c. 16.

5) l. c. c. 28.

6) Siehe die Stellen bei Waitz III. S. 201.

7) Carmen de K. et Leone papa v. 92. p. 394.

8) Waitz a. a. O.

9) Der späten Fortsetzungen der Annalen von Fulda a. 876.

Karl habe befohlen, ihn „Imperator und Augustus aller diesseit des Meeres waltenden Könige" zu nennen, also auch des asturischen und der ungermanischen im Südosten, nicht aber der skandinavischen und angelsächsischen.

Was zuerst Anskar[1]) und nach ihm viele mittelalterliche Quellen[2]) die translatio imperii de Graecis ad Francos genannt haben, ist, sofern von rechtmäßiger Uebertragung die Rede sein soll, erst durch den Verzicht des byzantinischen Kaisers und dessen Anerkennung von Karls Kaiserschaft im Jahre 812 geschehen: noch weniger richtig bezeichnet wird das Ereigniß von a. 962 als translatio imperii de Francis ad Teutones, da geraume Zeit nach Karls des Dicken Tod die Kaiserwürde inzwischen geruht hatte oder von nichtfränkischen Fürsten getragen worden war.

d) Karls Nachfolger.

Das ruhmlose allmälige Erblassen und schließliche Erlöschen des Glanzes der Kaiserkrone Karls auf den Häuptern seiner Nachfolger ward[3]) betrachtet. Schon Ludwigs wiederholte Demüthigung trübte sie: leidenschaftlich wollte sie aufleuchten lassen, wohl mehr aus Selbstsucht als aus statsmännischer Gesinnung, Lothar: nach seinem Scheitern hat kein Herrscher karolingischen oder anderen Stammes die Kaiserkrone zu Ehren gebracht bis auf den deutschen König Otto I.

Man kann gegenüber den Aeußerungen Karls und seiner Gelehrten, zumal aber gegenüber seiner Handlungsweise[4]) nicht[5]) eine Steigerung des Theokratismus in und unter Ludwig behaupten: die hiefür angeführten Worte Ludwigs[6]), daß seine Ahnen vor Allem für die Ehre der Kirche wie für die Wohlfahrt des Reiches gesorgt hätten und daß auch ihn Gott dazu bestellt habe, für seine Kirche und das Reich zu sorgen, und daß daher drei Ziele vor Allen wie vom Kaiser so von seinen Unterthanen anzustreben seien: I. Vertheidigung und Erhöhung der Kirche und ihrer Diener, II. Friede, und III. Gerechtigkeit im Volk: — all' das hätte Karl genau eben so sagen können und hat es oft ähnlich gesagt und bewährt.

---

1) Vita St. Willehadi c. 5.
2) S. dieselben bei Waitz III. S. 205.
3) Oben VIII. 1. S. 63 f.
4) Oben S. 273.
5) Mit Waitz III. S. 230.
6) C. I. 2. p. 303. a. 823.

Richtig aber ist, daß gegenüber dem ebenso frommen, aber so viel schwächeren Nachfolger des gewaltigen Karl die Kirche alsbald wieder eine Selbstständigkeit gewonnen und geltend gemacht hat, die sie völlig verloren hatte[1]). Ludwig ließ die Reichstheilung von a. 817 vom Pabst bestätigen[2]).

Vermöge der über die Staten und Reiche hinweg sich erstreckenden Gemeinschaft der Kirche werden von der fränkischen Kirche wie päbstliche — übergeordnete — so auch westgotische Normen einfach angewendet, obwohl sie nur für jenes Reich erlassen waren[3]).

Pabst Sergius hatte Drogo von Metz, einen Bastard Karls, zum Vicar des apostolischen Sitzes in Gallien und zum Präfecten von Germanien bestellt: aber auf das Widerstreben der Bischöfe hin enthielt er sich der Ausübung[4]). Eine heftige (verlorene) Schelte (increpatio) Benedict III. (a. 855—858) wider Karl II., dessen Große und Bischöfe lehnen die letzteren als unverdient ab[5]). Die Privilegien des römischen Stuhls werden den Bischöfen zur Einhaltung eingeschärft, aber daneben die Gebote der Könige[6]). Schutz (mundeburdis) und Vertheidigung der Kirche zu Rom soll gemeinsam Recht und Pflicht der Theilherrscher sein unter der Voraussetzung, daß ihnen die römischen Bischöfe die gleiche Ehrung erweisen wie deren Vorgänger den ihrigen[7]). Gegen Heiden und Pseudochristen (was für Ketzer sind gemeint?) versprechen sich Ludwig der Stammler und Ludwig der Jüngere a. 878 gegenseitig Hilfe[8]).

Das Concil zu Ponthion (16. Juli 876) billigt in allen Stücken „wie es sich gebührt" (»sicut decet«) die Beschlüsse, die Pabst Johann VIII. sein römisches Concil vom 19. April 876 hat fassen

---

1) Die Beläge aus den Concilien von a. 829 und a. 836 oben VIII. 1. S. 68, 78. Waitz III. S. 231 läßt richtig gegen Eichhorn §§ 136, 158 solch selbstbewußte Stellung der Kirche gegenüber dem Kaiserthum erst nach Karls Tod aufkommen.

2) Agobard, opp. II. p. 45. Oben VIII. 1. S. 76 f.

3) So führt C. II. 2. p. 394 (Cc. Meld.) a. 845 ohne Weiteres das »Cc. Toletanum« c. 58 (57) an. So wird a. 846 ohne Weiteres ein Schreiben des Pabstes Hilarius von a. 465 als geltende Quelle angeführt. C. II. 2. p. 404.

4) C. II. 2. p. 385. a. 844.

5) C. II. 2. p. 424. a. 856, sie scheint dem Gesammt-Zustand der Kirche in seinem Reiche, zumal auch der Klöster, gegolten zu haben.

6) C. II. 2. p. 336. a. 869.

7) C. II. 1. p. 168. a. 867; vgl. Divisio a. 831. l. c. p. 23.

8) l. c. p. 169.

lassen, zumal die Absetzung eines Bischofs und seiner mitschuldigen Beamten[1]), ebenso die Kirchenbuße, die der Pabst Ludwig dem Deutschen und dessen Mitschuldigen bei dem Angriff auf Karl II. für den Fall verweigerter Umkehr und Sühne androht. Der Pabst hatte wie an Karls treue Bischöfe[2]) an die von ihm zu Ludwig abgefallnen[3]), an Ludwigs Bischöfe und Grafen geschrieben[4]).

Unter Zustimmung Karls II. und des Concils zu Ponthion bestellt Pabst Johann zu seinem Stellvertreter Bischof Ansigis von Sens, ihm den Primat von Gallien und Germanien übertragend für Berufung von Concilien und kanonische Entscheidung dringender Fragen unter Verpflichtung zur Anzeige wichtigerer Dinge[5]). Verleihung der Kaiserkrone, ausschließend durch Wahl des Pabstes, wird von einer Gruppe von Bischöfen auf dem Concil von Ponthion a. 876 gelehrt, nicht ohne Widerspruch Anderer[6]): „nach Kaiser Ludwig II. Tod lädt Pabst Johannes König Karl nach Rom ein, wählt ihn zum Vertheidiger und Schirmer der Kirche, krönt ihn mit dem kaiserlichen Diadem und kürt ihn, vor Allen allein und besonders, das Scepter des römischen Reiches zu tragen.“

Bezeichnend für das zu Ende des IX. Jahrhunderts zwischen den Päbsten und den deutschen Bischöfen bestehende, häufig schlimme Verhältniß ist die Klage des Concils zu Tribur, daß jener heilige Sitz ein kaum zu ertragendes Joch auferlege[7]).

1) C. II. 2. p. 352.
2) Mansi XVII. p. 233.
3) p. 234.
4) p. 227, 230. Februar a. 876.
5) C. II. 2. p. 352. a. 877.
6) Annal. Bertin. a. 876. p. 131. C. II. 2. p. 351.
7) C. II. 2. p. 231. a. 895 licet ab illa sancta sede vix ferendum imponatur (soll ihm doch die schuldige Ehrfurcht erwiesen werden).

IV. Der Theokratismus.

1. Allgemeines.

a) Wahnvorstellungen. Unsittliche Sittlichkeit.

Der Theokratismus ist ein Grundzug des Kaiserthums Karls. Gleichwohl war er nicht unter diesem Kaiserthum darzustellen. Denn wie er all diese Jahrhunderte durchdringt und zwar nicht nur in den Gedanken der Herrscher und der Kirchenleute, so erfüllt er auch schon das Königthum mancher Merovingen — schon seit Chlodovechs Taufe —, zumal auch Pippins und Karls vor dem Jahre 800: dies Jahr brachte nur zu feierlichem Ausdruck, was Karl und die Seinen lange vorher von seinen Herrscher-Pflichten und -Rechten gedacht haben.

Es war also der Theokratismus nicht dem Kaiserthum einzufügen, sondern selbstständig darzustellen als eine der wichtigsten, ja die für den Statsgedanken wichtigste Idee der Zeit: so bildet der Theokratismus auch im äußern Aufbau dieses Werkes den angemessensten Abschluß der Geschichte des fränkischen Reiches, die Krönung seines Gebäudes, freilich eine „Unheil bringende Krone".

Jene Jahrhunderte werden nur verständlich unter dem Gesichtspunct des sie beherrschenden „Theokratismus". Ein umfangreiches Werk würde es erheischen, sollte das ganze System dieser Wahnvorstellungen in allen ihren das gesammte Leben von Stat, Kirche, Haus, Gewissen, Kunst und Wissenschaft durchdringenden Erscheinungen verfolgt werden. Hier haben wir uns auf das Wesentliche zu beschränken, d. h. auf das Verhältniß von Kirche und Stat, Sittlichkeit und Recht.

Freilich, die Grundlagen sind viel älter und breiter: auch Sanct Augustin hat sie nicht gelegt, nur sehr eifrig und geistvoll verwerthet.

Auszugehen ist von dem Sündenfall: dadurch ist die ganze Schöpfung, auch die doch hieran unschuldige Thier- und Pflanzen-Welt, verteufelt, zumal auch die von Gott als gut geschaffne Natur

des Menschen: „es reuete ja deßhalb Gott, daß er den Menschen geschaffen", obwohl seine Allwissenheit doch durch das Ereigniß nicht wohl hatte überrascht werden können. Die menschliche Vernunft ist seither verdunkelt. Von da her stammt die — vollbegründete — Weltflucht, Weltverachtung, der Welthaß des Christenthums: — nur diese, nicht die welt-duldsame Richtung ist die folgerichtige. Von da ab ist die Erde nicht mehr unsre Heimath, sondern ein Sündenpfuhl, dessen Untergang sehnlich herbei gewünscht wird, wie denn Christus selbst ihn binnen eines Menschenalters nach seinem Tod erwartet und geweissagt hat. Unser Leben auf Erden soll nur Vorbereitung für den Himmel sein. Zumal aber Recht und Stat sind von der Sünde durchseucht: im Paradies gab es weder Recht noch Richter: durch den Sündenfall, also durch den Teufel, sind Recht und Stat in die Welt gekommen und werden, wie Sanct Augustin, erfreut, sich tröstet, auch mit dem Teufel zugleich untergehn. Recht und Stat sind nicht ein nothwendiges Gut der menschlichen Vernunft, sondern ein nothwendiges Uebel, Krücken, welche die genesene Menschheit verächtlich wegwirft.

Die wahre Religion darf die falsche nicht neben sich dulden[1]). Zwangstaufe der Heiden ist Pflicht, denn nur sie rettet deren Seelen von der ewigen Höllenstrafe.

Nun ist aber die verteufelte Menschennatur nicht von sich aus fähig, zu glauben: sie bedarf hiezu eines Wunders, der »lux interior« Augustins, der »virtus infusa« und Gott hat von Ewigkeit vorbestimmt, wem er diese Gnade verleihen wird. Die Andern sind auf ewig der Hölle verfallen. Da diese (augustinische) Praedestinationslehre aber wenig bekannt war, vielmehr die Höllenstrafe als abkäuflich, die himmlische Seligkeit als erkäuflich galt, verbreitete sich über die Sittlichkeit die verwirrlichste Unsittlichkeit, die systematisch betriebene Bestechung der Heiligen, die förmlich in Rechtseinrichtungen gestaltet war[2]).

Allerdings: nicht die Kirche lehrte Loskauf von Sündenstrafe durch „gute Werke", Geschenke an die Kirchen u. s. w. ohne Reue,

---

1) Noch Tertullian (gest. c. a. 250) hatte gelehrt: „nicht ist es Sache der Religion, den Glauben aufzuzwingen, der freiwillig angenommen werden muß"; aber Sanct Augustin (gest. a. 430) verlangt: der Ketzer muß von Statswegen (publice) gestraft werden, auf daß er selbst gebessert werde oder Andere abgeschreckt werden durch das Beispiel.

2) Vgl. Urgesch. III. S. 523—526, 617.

Buße und Besserung: allein leider war sie — anderthalb Jahrtausende lang bis heute — durchaus nicht im Stande, ihre höhere Lehre den Gläubigen genügend richtig beizubringen[1]): für die geschichtliche Würdigung einer Religion ist aber nicht ihre Theorie entscheidend, sondern die Praxis, die sich daraus gestaltet hat: und insofern ist die Kirche doch nicht ganz frei von der Verantwortung für diese Sittlichkeit der Höllenangst und Himmelsspeculation. Gewiß hat die Kirche diese Unsittlichkeiten nicht gerathen: — aber sie hat leider all' diese Jahrhunderte hindurch den abscheulichsten Mißbrauch, das häßlichste Mißverständniß ihrer Lehren zu hindern nicht vermocht. Und es ist das Verhängniß des Christenthums, daß dies mit so vielen seiner Lehren der Fall. Man kann — im nationalen Sinne — Luthers Losreißung von der alten Kirche beklagen: aber in der Empörung gegen den Ablaßhandel hat er das deutsche Gewissen gegen den römischen Unfug großartig vertreten.

Dies nur die Grundzüge des Systems. Eine abstoßende Unübersehbarkeit des wüstesten Aberglaubens hat sich wuchernd, Vernunft und wahre, gesunde Sittlichkeit erstickend, daraus verbreitet. Jeder männlich-sittliche, jeder weltlich-statliche Gedanke ist mit jenen Irrwahnlehren unvereinbar. Recht und Stat sind nach jener Weltanschauung nur Mittel zum Zweck von Moral (es giebt nur kirchliche Moral: „die Tugenden der Heiden", meint Sanct Augustin, „sind nur glänzende Laster": ein abscheuliches Wort!). Jeder Widerstreit zwischen Kirche und Stat ist ausgeschlossen: denn — lehrt Sanct Augustin — die lex temporalis, d. h. der Stat, hat nur so viel »justum et legitimum«, als die lex aeterna, d. h. die Kirche ihr zuweist: bei jedem Streit ist also der Stat von vornherein im Unrecht und hat nachzugeben. Der Kaiser hat vor Allem advocatus ecclesiae zu sein. Schutz und Ehrung der Kirche ist seine erste Pflicht[2]). Die Gränzen der Rechte von Stat und Kirche aber steckt die Kirche allein ab, gemäß ihres Alleinbesitzes der »lex aeterna«.

Bei der Verteufelung der ganzen Erde und des menschlichen Lebens ist Abkehr von der Welt, äußerste, „Abtödtung des Fleisches", Selbstpeinigung Pflicht des Christen.

---

1) Deßhalb durfte Urgeschichte III. S. 523 ausgeführt werden: „schnöde Selbstsucht ist der Kern der damaligen Morallehre": nicht, wie sie die Kirche lehrte, aber wie sie von Geistlichen und Laien unablässig verstanden und verwirklicht wurde.

2) S. unten »Honor ecclesiae«.

Und ein Held, ein Herrscher allerersten Ranges wie Karl lebte und webte in diesen Gedanken! Es erklärt sich nur daraus, daß er sich mit größter Unbefangenheit über diese Schranken nach Belieben, z. B. in geschlechtlichen Dingen, hinwegsetzte.

Tief unsittlich also war die „Sittlichkeit" einer Lehre, welche das Gute zu thun lediglich aus Furcht vor der Hölle und Gewinnberechnung für das irdische und das jenseitige Leben einschärfte. Wie allgemein, wie seelenbeherrschend diese Sinnesweise war, ist gezeigt worden[1]: sie war so landläufig, daß sie in zahllosen Formeln Aufnahme fand: »pro mercede animae«. In Ausführung eines Bibelwortes[2] wird in plumper Weise gesagt: „wer sein Gut der Kirche schenkt, erhält's auf Erden hundertfach wieder und — was noch mehr — wird das ewige Leben haben." Aber der Apostel spricht hier gar nicht vom „Schenken" [an die Kirche], sondern vom Verlassen der Güter, um Christus zu folgen („um meines Namens willen")!

Am Widerlichsten, weil am Rohesten, drückt sich das bei den Langobarden aus: nach deren Recht ist eine Schenkung nur bei einer Schein-Gegenleistung (Launegild) gültig[3]: es wird nun alles Ernstes bei Schenkungen an die Kirche die himmlische Seligkeit, das Seelenheil als Gegenleistung des lieben Gottes angeführt[4]. — —

Es macht diese unsittliche Sittlichkeit wahrlich nicht erträglicher, daß sie mit schamloser Offenheit zur Schau getragen, unverhüllt bekannt wird: das zeigt nur, wie völlig die echte Mannes-Gesinnung der germanisch-heidnischen Sittlichkeit ausgetilgt und ersetzt war durch ein schlau berechnendes Bestechungs-Trachten gegenüber den Heiligen.

Diese Wucher-Moral — „ein kleines Capital hingeben gegen ungeheure Zinsen" — wird unzähligemal in den stehenden Eingangsformeln der Schenkungen und sonstigen Vergünstigungen an Kirchen ausgesprochen[5]. So sagt schon Childibert I.: „wir vertrauen, die höchste Prämie für die ewige Seligkeit als Vergeltungslohn gewinnen wir dadurch, daß wir den Stätten der Heiligen angemeßne Vergün-

1) Urgesch. III. S. 523 f.

2) Matthäus 19, 29.

3) Val de Lièvre, Launegild und Wadia S. 10.

4) Liutpr. 73.

5) S. die zahlreichen Beläge Urgesch. III. von a. 659 an.

stigungen zuwenden"[1]). Und das wird unzähligemale wiederholt in Urkunden und Formeln.

Alle guten Werke, zumal der Schutz der Klöster durch die Könige, geschehen zum Heil der Seele[2]). Für Geschenke versprechen die Mönche (von St. Denis), Pippins Namen täglich in der Messe und in ihren besonderen Gebeten an dem Grabe des Heiligen zu nennen[3]). „Wir glauben unser Reich am Stärksten zu sichern durch Spendung von Wohlthaten (nicht beneficia im Rechtssinne) an die Heiligen"[4]). Die zitternde Höllenfurcht als Beweggrund gar vieler frommer Stiftungen zeigt besonders klar manche „Arenga"[5]): der Stifter bezeichnet sich als einen ganz verworfnen Sünder und die Donnerstimme (vox tonitrualis) der Evangelien mahnt ihn, durch Geschenke die Strafen des Tartarus (tartari supplicia) zu meiden, d. h. abzukaufen. „Wie schön, ihr Christen, ist es doch, daß uns für kleine Almosen die großen Reichthümer im Himmel zugesagt werden!" Deßhalb wird ein xenodochium der Armen oder ein Kloster gegründet[6]).

Wie die Schenkungen[7]) und Freiungen der Könige und Königinnen

---

1) Diplom. N. 3 maximum nobis generare praemium ad aeternae retributionis beatitudinem confidimus, si ad loca sanctorum oportuna beneefiia concedimus.

2) Bouquet V. p. 699. a. 753 ut mereamur ad mercedem esse participes, ut mereamur ad mercedem sociari; p. 700 auf daß die Mönche eifriger beten für den Bestand des Reiches und all unsere leudes; p. 701 ebenso in der folgenden Urkunde: es ist stehende Formel, auch für Privaturkunden. Aber auch die Schenkung eines Vaters an einen Sohn geschieht „behufs Vergebung der Sünden" Form. Sal. Bignon. 12 ut veniam delictis meis consequi mereamur.

3) Bouquet V. p. 702. a. 755.

4) l. c. p. 702. a. 757 pro eterna retributione, durch Vergeltung in der Ewigkeit; pro futura salute l. c. p. 703.

5) So Mark. Form. II. 1.

6) Pro stabilitate regni nostri a. 753. Bouquet V. l. c.; credimus .. in mercede sociari, si etc. a. 754. p. 701, d. h. „für irdische Güter himmlische kaufen" l. c. p. 731. a. 775. p. 740. a. 778. Pippin schenkt für sein und seines Vaters Seelenheil l. c. p. 702. a. 755, für seiner Nachkommen p. 703. a. 757; ebenso Karlmann p. 721. a. 770; „auf daß es die Mönche besser freue, für uns und unsre Söhne [zuweilen auch die Töchter: et cuncta familia domus nostrae p. 741] und unsres Reiches Bestand Tag und Nacht zu beten, auch täglich des Königs Namen bei den Messen und in besondern Gebeten zu nennen": er verspricht zugleich, auch künftig sie zu beschenken l. c. pro aeterna retributione a. 757.

7) Reiche Gaben spendet die heilige Radigunde Klöstern, Einsiedlern, den Armen Venant. Fort. v. St. Rad. III. 9—11. IV. 12; sie stiftet in der villa

für die Kirchen wird auch die Almosenpflicht der Geistlichen ganz offen auf die Belohnung im Jenseits, also recht wenig sittlich, begründet[1]). Denn die Wonnen des Himmels werden nicht etwa im Anschauen Gottes, in dem Versinken in seine Herrlichkeit gesucht, sondern ebenso derb sinnlich ausgemalt — in den zahlreichen Gesichten und Entrückungen der Heiligen — wie die Peinigungen in Fegefeuer und Hölle: diese ganz wie sie noch heute auf den „Martertaferln" gemalt werden. Unter den himmlischen Freuden spielen in vielen Heiligen-Gesichten, z. B. bei Gregor von Tours, eine wichtige Rolle süße, berauschende, beseligende Gerüche[2]): — nach dem Vorbild des Weihrauchs in den Basiliken, der von jeher als ein Hauptreiz auf die solcher Dinge ungewohnten Heiden wirkte.

Denn Geistliche und Laien stellten sich überhaupt den Himmelsraum ähnlich einer mit der Pracht aller Künste (Musik, Malerei, Plastik) und Kunstgewerke geschmückten Kirche vor: man kannte auf Erden nichts Schöneres: die Palatia der Könige standen dahinter weit zurück. Und für diese Bestechungs- und Erfeilschungs-Moral berief man sich unaufhörlich auf Bibelsprüche[3]).

Die den Mönchen für die Geschenke an ihren Heiligen auferlegte Gegenleistung — viel mehr der »modus« bei dieser »donatio« — ist also das möglichst häufige Gebet für den Schenker. Wie früher[4]) wird bei königlichen Gnadenerweisungen an Kirchen das unablässige Psalliren (psalencius [sic] per turmas) Tag und Nacht zur Auflage gemacht[5]). Im Kloster Remiremont hat Aebtissin Thiathildis in Einem Jahr für Ludwig 1000 Psalterien singen, 800 Messen und Litaneien halten lassen[6]).

Alteias ein Haus für arme Frauen. Vgl. Balthildis, Urgesch. III. S. 665, Plektrudis S. 751, Hildigard unten.

1) C. I. 1. p. 226. Cc. Rispac. a. 799.

2) Erkaufung (mercare) des *suavis* oder *balsami* paradisi in vielen Arengen, z. B. Form. Mark. II. 2.

3) S. oben S. 313. Form. Mark. p. 110 homo de mundanis rebus *conparet* paradisum! Sic Dominus .. dicens thesaurizate vobis thesauros in coelo! (Matth. 6, 20), ebenda de caducis rebus .. de mamone *mercare* (mercari) aeterna. Dort noch viele unzweideutigste Beläge des Schacherhandels: „Geld als Kaufpreis für den Himmel".

4) Urgesch. III. S. 665 f.

5) Bouquet V. p. 711. a. 768. Ununterbrochenes Kirchengebet für den Kaiser und seine Kinder [a. 802?] C. I. 1. p. 106. Der cursus (daher »sibi cursum dicere«) ist die vorgeschriebne Reihenfolge der Gebete Ven. Fort. v. St. Rad. XI. 25.

6) Form. Thiatild. ed. Zeumer. 1.

Auch an sich schön empfundene seelische Beziehungen zu bestimmten Heiligen erhalten einen unschönen Beischmack durch die ihnen vorzugsweise zugewandten Geschenke: so die Auswahl eines besonderen Schutzpatrons, der dann mit Geschenken überschüttet wird: so St. Denis von Pippin: er war in dessen Kloster erzogen[1]) und Dankbarkeit wirkte hier als ein edlerer Beweggrund mit; auch sonst fehlt es oft nicht an solchen: so wenn für das Seelenheil von geliebten Todten geschenkt wird[2]), bleibt auch die Vorstellung von der Gewinnbarkeit der Heiligen die gleich seltsame.

Der feste Glaube an den demnächst eintretenden Weltuntergang steigerte die Höllenangst und den Eifer, sich loszukaufen[3]). So fest und allgemein erwartete man den Untergang der Welt, daß viele Formeln ihn voraussetzten[4]).

b) Ausdrücke als Folgen jener Auffassungen.

α) christianus, catholicus populus.

Der im Mittelalter in das Wort „das Reich ist der Christenheit“ gefaßte Gedanke, ist auch, obzwar nicht mit jenem Ausdruck, dieser Zeit schon eigen.

Da Kirche und Frankenreich gewissermaßen Eins[5]), da der Zweck dieses Reiches Schutz und Verbreitung des Christenthums, seine Bevölkerung (mit verschwindenden Ausnahmen einzelner unterworfner Araber, Slaven, Avaren, Dänen[?]) christlich ist, fällt fränkisch und christlich und, da nur katholisch = christlich, auch katholisch und fränkisch in Eins zusammen. Nur Christen waren vollrechtige Reichsangehörige[6]).

---

1) Bouquet V. p. 702.

2) Für das Seelenheil — in eleemosynam — der jüngst verstorbenen Hildigard beschenkt Karl das Sanct Arnulfskloster zu Metz (Bouquet V. p. 748. a. 783, trotz späterer Zusätze doch wohl einer echten Urkunde nachgebildet, s. Böhmer-Mühlbacher N. 253. a. 783) mit der Auflage stets brennender Lichter und täglicher Messe und Psallirung und vielleicht erst später angehängter Verfluchung der Verletzer. Gisela schenkt für das Seelenheil ihrer Aeltern p. 760. a. 799.

3) Vgl. Form. Mark. II. 3. c. a. 660 mundi terminum . . adpropinquantem indicia certa manifestantur. *Ergo* etc.

4) Form. Tur. 1 mundi terminum adpropinquantem ruinis crebriscentibus jam certa signa manifestantur. Also: Almosen spenden! Auch a. 860 ward der Weltuntergang als bevorstehend angesehen Form. Cod. Laudun.

5) S. unten S. 322 f.

6) Daher im Reichstag: universus christianus populus qui cum rege aderat Annal. Laur. a. 792.

Wie im alten Testament das Volk Israël, heißt die christliche Bevölkerung des Frankenreiches — nicht nur die Franken, auch Römer, Alamannen u. s. w. — „das Volk Gottes“ [1]). Die Reichsgesetze wenden sich an „alles katholische Volk . . der Stämme und Nationen, die unter der Herrschaft dieser unsrer Regierung stehen“ [2]). Reine Concilien sprechen selbstverständlich noch häufiger als Reichstage und Capitularien vom Christenvolk [3]). Manchmal bezeichnet aber populus christianus lediglich die Laien gegenüber den Geistlichen [4]).

β) Fideles Dei, ecclesiae et nostri.

In der Geschichte der Rechtsphilosophie hat es seit der Zeit der Kirchenväter recht verwirrsam gewirkt, daß fides zugleich den (christlichen) Glauben und die Treue, das Wort halten bedeutete [5]). Wie δικαῖος leider zugleich den Gerechten im Sinne des Aristoteles (justus) und den durch den Glauben an Christus gerechtfertigten (justificatus) bezeichnete, so konnte man doppelsinnig als Grundlage alles Rechts und Rechtslebens »fides« bezeichnen.

Da nun aber im karolingischen Gottesstat der christliche Glaube und die Reichsangehörigkeit fast zusammenfielen — heidnische Unterthanen, d. h. offenkundig heidnische, hatte Karl nur wenige —, da Alle also Treue des Kaisers, also auch Gläubige waren und umgekehrt, da endlich diese nämlichen Gott und dem Kaiser Treue, Gehorsam und Glauben schuldeten — Unglaube war auch ein Verbrechen gegen den Kaiser! —, so ergab sich der Zwitterbegriff der fideles Dei (oder ecclesiae) et nostri: d. h. der gläubige Christ schuldet dem Kaiser Treue, der treue Unterthan schuldet Gott (oder der Kirche) und dem Kaiser den christlichen Glauben: des Kaisers Feinde sind Gottes Feinde, Gottes Feinde sind des Kaisers Feinde und der ganze Wirrsinn des Theokratismus klingt zusammen aus in dem salbungsvollen fideles Dei et nostri, infidelis Deo et nobis [6]).

---

1) C. a. 755. c. 6 ut populus Dei paganias non faciat; populus christianus, Epistola Ludwigs C. II. 1. p. 6. C. I. 1. p. 29. c. 2. a. 744. Auch in der Mehrzahl: populi christiani C. I. 1. p. 181, 182 sc. nostri; exercitus (des Königs von Burgund) vel omnis populus catholicus Coll. Flav. 43.

2) C. II. 1. p. 21. a. 831.

3) C. I. 1. p. 227. a. 799.

4) C. I. 1. a. 743. p. 28.

5) Dahn, Bausteine V. S. 76 f.

6) fideles Dei et nostri Bouquet V. p. 702. a. 755; ecclesiae et nostri

Die fideles sind daher zugleich die der heiligen Kirche und die unsern, fideles nostri[1]: sehr bezeichnend nennt Karl sogar den ihm geschuldeten Waffendienst: „geleistet zu Gottes Dienst und unsrem Vortheil"[2]. Der Kampf für das Frankenreich ist ein Kampf für Gott[3]: schon hier, ja schon bei Chlodovechs katholischem Kreuzzug gegen die ketzerischen Westgoten (a. 507) liegen die Wurzeln der »gesta Dei per Francos«, ganz wie Pabst Paul I. die Franken das auserwählte Lieblingsvolk Gottes nennt[4].

Die Getreuen sollen sofort dem Aufgebot folgen, sobald der missus oder unser Brief eintrifft, „zu dem Dienste Gottes oder zu unsrem Vortheil"[5]. Fideles Dei et nostri — Bischöfe, Herzoge, Grafen und Vassen — erkämpfen den Avarensieg vom 7. September a. 791[6], ganz wie die Gnade Gottes und die Karls zusammen verloren wird.

Der Kriegsdienst gegen die heidnischen Normannen ist „Gottes und unser Dienst"[7]. Auch der miles Dei, der heirathet[8], ist wohl kein Geistlicher, nur frommer Christ. Aber auch im Frieden fallen der „Dienst für Gott und für des Kaisers Nutzen" in Eins zusammen[9].

So haben die missi Gottes und des Herrn Kaisers Willen zu erfüllen[10], sie haben für Gottes und des Kaisers Dienst gleichmäßig zu sorgen und für die Wohlfahrt des christlichen Volkes, der Auftrag des Kaisers betrifft Gottes Sache wie der Welt[11]. Die Beamten

---

p. 741. a. 778; fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri oft in den Form. imp. 53. C. II. 1. p. 4. a. 828 und sonst sehr oft in Ludwigs Urkunden Bouquet VI. p. 460, 461. a. 814; fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri C. I. 2. p. 261. c. 1. 7. a. 815; fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri C. II. 2. p. 260. a. 844; infidelis noster et Francorum Ansigis. III. 20. C. II. 2. p. 273. a. 853; manchmal auch infidelis noster et Dei.

1) C. I. 2. p. 354.

2) C. Theod. a. 805. c. 19.

3) Alkuin, Epist. 4 qui justitiam habent eundi et pro Deo decertandi.

4) Urgeschichte III. S. 945.

5) C. I. 1. p. 141. a. 805—808 ad Dei servitium et ad nostram utilitatem.

6) Coll. St. Dion. 25. Karol. epist. ad Fastradam Jaffé VI. p. 350.

7) C. II. 2. p. 328. a. 864.

8) Form. extrav. I. 13.

9) C. I. 1. p. 147.

10) Sagen sie selbst. C. I. 1. p. 183.

11) omne illum mandatum sive secundum Deum seu secundum seculum, quod vobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est C. I. 1. p. 184.

sollen ihre Pflicht thun, Gottes Gnade und des Kaisers Vergeltung zu erlangen. Für Ungehorsam wird den Beamten Entziehung der Gnade des Königs gedroht, aber stark theokratisch — fast gotteslästerlich! — ist es, daß dies dicht neben den Zorn der „göttlichen Majestät" gestellt wird[1]).

Es heißt wie infidelis Dei et noster auch bannus Dei et noster[2]). Haereticus heißt irrgläubig überhaupt: so auch Saracenen: sie sind infideles nostri, d. h. nobis, also auch ununterworfne Allahgläubige sind »infideles« dem Frankenkönig![3])

2. Honor ecclesiarum.

Die oberste, weil heiligste Pflicht des Herrschers, schon des Königs und Patricius, dringender noch des Kaisers als advocatus ecclesiae, ist Schutz und Ehrung der Kirchen, vor Allem Sanct Peters, d. h. der römischen, die als Haupt aller Kirchen und der Christenheit anerkannt ist[4]), »honor ecclesiarum«[5]).

Unzähligemale, in den verschiedensten Wendungen und Anwendungen, wird dies ausgesprochen. Es ist ganz regelmäßige Ueberschrift ganzer Capitularien oder doch ist es oberstes und Eingangs-Capitel. Der Auffassung gemäß wonach die Kirche dem Stat an idealem Werth unermeßlich vorgeht, werden in so vielen Capitularien die kirchlichen Dinge den weltlichen vorangestellt: gar oft beginnt das Capitular mit der Sorge für die Kirchengebäude, dann für das Ansehen der Bischöfe und die Rechte der andern Geistlichen sowie der Kirchen[6]).

Ganz regelmäßig geht in den Capitularien die Sorge für die Ehrung der Kirche auch der für die Krone voraus[7]). Karl kommt nach Italien vor Allem zum Wohle der h. Kirche, dann erst behufs

---

1) Bouquet p. 728, 729. a. 775.

2) II. 2. p. 301. a. 861.

3) Noch vor a. 800. Bouquet V. p. 778. a. 793.

4) Romana ecclesia quae capud (sic) est christianitatis C. II. 1. p. 65. a. 846.

5) VIII. 3. S. 33. Form. Mark. I. 5. Daher heißt der Königsgraf als solcher (schon a. 742) Schirmer der Kirche Cap I. 1. p. 25, schwerlich doch ist gemeint derjenige Graf, der *defensor* ecclesiae (im amtlichen Sinn) ist; nicht jede Kirche doch hatte einen Grafen zum »defensor« VIII. 3. S. 89, 111. 5. S. 243.

6) Z. B. C. I. 1. p. 185, 189, 190, 191. a. 801.

7) Z. B. II. 2. p. 255. a. 843.

Ordnung der Provinzen[1]). Die Beamten sollen vor Allem sorgen für das, was Gottes ist und der Christenheit, die Häuser Gottes, dann Wittwen und Waisen schützen und in allen Stücken hübsch dem Rath ihrer Bischöfe folgen[2]); so fordern jetzt diese, nicht mehr der Kaiser.

Bezeichnenden Ausdruck findet die Auffassung der kirchlichen Kreise von der karolingischen Herrscherschaft — und zwar auch der Könige, nicht nur der Kaiser, dieses Hauses — in der Formel der Salbung und Krönung (zum König), wie sie nachweisbar zuerst a. 877 bei Ludwig dem Stammler, Sohn Karls II., gebraucht ward. Wiederholt wird hier gleich in der ersten Ansprache und dann in dem Gebet bei der Salbung neben dem Gedanken an das Reich an die Spitze der Gebete gestellt die Schirmung der Kirche und der christlichen Frömmigkeit[3]). Bei Ueberreichung des Scepters mahnt der Bischof, der Zweck sei, mit diesem Stabe die heilige Kirche, das von Gott dem König anvertraute christliche Volk gegen die Bösen zu vertheidigen[4]), bei der Krönung wird ihm der rechte Glaube als Frucht des bischöflichen Segens gewünscht.

Noch eifriger als sein und seiner weltlichen Unterthanen Gut hat der König das „Gut des Herrn", d. h. der Kirche und deren Immunitäten zu schützen. Excommunication bedroht den, der das auch nur bestreitet[5]). Auch in der schweren Normannennoth gilt die gewaffnete Abwehr vor Allem der Kirche, dann erst dem Stat[6]).

Im Laufe des IX. Jahrhunderts kehrt der Anfang zahlreicher Capitularien formelhaft wieder, indem stets von der Ehre und der Verehrung Gottes und der heiligen Kirchen ausgegangen wird[7]). Außer Excommunication trifft Königsbann und districtio durch den

1) C. I. 1. p. 204.

2) Epist. syn. Caris. a. 858. Walter III. p. 92.

3) C. II. 2. p. 363 securitas ecclesiae dirigatur et in tranquillitate devotio christiana permaneat.

4) l. c. qua (virga) sanctam ecclesiam, populum videlicet christianum tibi a Deo commissum . . ab improbis defendas.

5) C. II. 1. p. 178. a. 847.

6) C. II. 2. p. 274. a. 853.

7) C. II. 2. p. 355. a. 877 und oft, früher wie später, de honore ecclesiarum C. I. 2. p. 281, 289. a. 818/19. C. II. 2. p. 261 und oft. C. II. 2. p. 272 ordinaverunt (reges) primo de honore ecclesiarum, über die den Kirchen gebührende Ehrung, II. 2. p. 273. a. 853. p. 292. a. 857 und oft.

Grafen jeden, der irgend die Rechte der Kirchen oder die Geistlichen verletzt[1]).

Vor Allem lag Karl auch für die Zeit nach seinem Tode der Schutz Sanct Peters am Herzen: „Vor Allem und über Alles hinaus" (super omnia) befiehlt er seinen drei Söhnen, die ja oft Besitzungen in allen drei Theilreichen hatten[2]), gemeinsam dessen Schutz und Schirmung, wie Karl Martell, Pippin und er selbst ihn gewährt, ebenso auch der übrigen Kirchen. Gleich nach seinem Regierungsantritt erklärt Ludwig in einem langen Erlaß, daß seine Hauptpflicht und Sorge der Kirchenreform gelte[3]).

Schmeichlerisch wird noch Ludwigs Sorge für alle Kirchen „Europa's" (!) gerühmt[4]). Auch Karl II. steht Schutz und Verehrung der (römischen) Kirche allen — seinen und Anderer — Pflichten voran, erst in zweiter Reihe folgt die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser selbst[5]). Jeder „Sohn der Kirche", d. h. jeder Christ[6]), hat auf Anrufen den Bischöfen bei Ausübung ihres Amtes zu helfen[7]), bei Meidung des dreifachen Königsbannes und der dreifachen lex sua. Ebenso bei Abhaltung der Reichstage und Angabe ihrer Zwecke: 1) honor ecclesiarum, 2) lex et justitia für alle fideles [gemäß ihrem Stande] beruft man sich auf die Gewohnheit der Vorgänger.

Ganz formelhaft wird bei späteren Reichstagen[8]) der genannte Doppelzweck der Versammlung: Ehrung und Schutz der Kirche und Erhaltung jedes Getreuen bei seinem Recht gemäß seinem Stand (ordo), d. h. vor Allem geistlicher und weltlicher Stand, dann hierin abgestuft: man kann sagen: Theokratie und Rechtsschutz sind die Zwecke dieses ganzen Statswesens.

---

1) l. c. wiederholt ältere zahlreiche Verbote; de honore ecclesiarum: quantum in nos est, vigeat C. I. 2. p. 278, 281.

2) C. I. 1. p. 129.

3) Mit Recht hat Zeumer die Urkunde Form. extrav. II. 1 als Formel aufgenommen, da sie wohl als solche in der Kanzlei Ludwigs entworfen, wenn auch sofort wirklich verwendet wurde.

4) Form. ed. Zeumer II. p. 529.

5) C. II. 1. p. 101. a. 876. c. 2, 5. Schutz auch des Vermögens des Pabstes c. 3, der andern Kirchen p. 102. c. 10.

6) Zumal aber die Grafen und Kronvassallen l. c. p. 103. a. 876. c. 12.

7) adjutor . . existat l. c. Vgl. I. 1. p. 190. a. 787. p. 174. a. 803. p. 184. a. 801—813.

8) C. II. 2. p. 337. a. 869 und oft.

Die Laien werden allgemein aufgefordert zu honor ecclesiae[1]). Aber auch alle die oben[2]) erörterten Vorzugsrechte der Kirchen, Klöster, Geistlichen und ihrer Angelegenheiten fallen unter den Begriff von »honor ecclesiae«. So bei Blutvergießen durch Tödtung in der Kirche: das Wergeld des Todtschlägers ist zu entrichten (de vita componat), Nothwehr durch zwölf Eidhelfer zu beweisen und dann doch noch der Betrag von 600 sol. der Kirche, der Bann dem König zu bezahlen, und Kirchenbuße zu leisten. Dabei wird bei Tödtung im Atrium der Kirche unterschieden, ob die Thüre geweiht war, d. h. durch Reliquien (die darunter liegen?) oder nicht: ersteren Falles gilt es als Theil der Kirche, andernfalls wird gestraft wie bei Verletzung einer Immunität[3]). Aber auch ohne Tödtung wird das Blutig- oder sonstige -Schlagen von Geistlichen (abgestuft nach deren Weihen) in der Kirche gebüßt mit dem dreifachen Wergeld des Geschlagnen (ein Drittel als Friedensgeld an den Fiscus) und dem Bann[4]).

Sogar die öffentlich Büßenden werden besonders geschützt: wer sie tödtet, zahlt außer dem Wergeld den Königsbann dreifach[5]). Allein auch dieses gute Werk des Kirchenschutzes rechnet auf Gewinn und Lohn: die Gnade Gottes soll durch Schutz der Kirchen gewonnen werden[6]).

3. Wirkungen des Theokratismus.

a) Allgemeines.

Das Wort Theokratismus bleibt unlebendig, beschränkt man sich auf die Erklärung einzelner verworrener daraus gezogener Schulbegriffe[7]). Es gilt, zu zeigen — wenigstens an einigen Erscheinungen —, welche Fülle der wichtigsten Wirkungen jene Eine Ursache trieb: war sie doch die Allem zu Grunde liegende Weltanschauung. Daher wäre die Ausschöpfung ihres Inhalts nichts Geringeres als die Geistes-, Glaubens- und Aberglaubens-Geschichte des ganzen Mittelalters[8]); wir müssen uns hier mit Hervorhebung einzelner wichtiger Züge begnügen.

1) C. I. 2. p. 304. c. a. 824.
2) VIII. 5. S. 236, 297.
3) C. I. 2. p. 281. a. 818/19.
4) l. c.
5) C. I. 2. p. 282. a. 818/19.
6) C. I. 1. p. 212.
7) Wie sie oben S. 310 f. erörtert wurden.
8) Eine unerschöpfliche Quelle für die Culturgeschichte jener Jahrhunderte gewähren die Heiligenleben.

Auch nur die Hauptgruppen, in denen sich der aus Jüdischem [d. h. Alttestamentlichem], Griechisch-römischem, Keltischem, Christlichem, Germanischem, später im Osten auch Slavischem gemischte Aberglaube darlebt[1]), können hier kaum angedeutet werden. Von dem, was uns am Meisten anziehen würde, dem Fortleben des griechisch-römisch-keltischen und des germanischen reinen Glaubens und seiner schönen und ehrwürdigen gottesdienstlichen Gebräuche, erfahren wir begreiflich am Wenigsten: auch die frommen und sittlichen Vorstellungen und Sitten der Heiden werden uns von den Christenpriestern als wüster Aberglaube und sündhafte, sinnliche Dämonenverehrung geschildert.

Im Volk ist von einem feindlichen Gegensatz der Christen zu den Heiden als solchen nichts zu verspüren: — anders selbstverständlich in den amtlichen Erlassen und den von Priestern geschriebnen Geschichtsquellen: es ist nicht Haß gegen das Heidenthum, nur der Gegensatz der Zwecke, beklagen sich die Istrier, daß man sie zwingt, die der heiligen Kirche geschuldeten Zehnten den „heidnischen" Slaven (Scaveosas, lies Slavosos) zu zahlen, die man auf ihre Ländereien gesetzt hat[2]) „zu des dux Sünden und unsrem Verderben".

Aberglaube (heidnischer) bei Begräbnissen wird von den Bischöfen unter Ludwigs Beihilfe verfolgt[3]). Man glaubte an ähnlichen Ackerzauber, wie der Bilwisschneider[4]) ihn treibt, und andere Zaubereien[5]). Heidnischer Aberglaube wird wohl bedroht durch das Gebot, daß, wer seinem Hunde das rechte Vorderbein scheert, mit dem Hunde vor dem König zu erscheinen hat[6]). Sehr schlimm ward nun aber, daß die christlichen Gebräuche, Geräthe, Heilmittel selbst von wüstestem Aberglauben der Christen zu allerlei üblem Zauber mißbraucht wurden: die Bußordnungen haben gar viel dawider zu eifern. Vom Salböl ward zu Heil- und Zauber-Zwecken mehr verlangt und verabreicht, als der kirchliche Verbrauch erheischte: dafür verlieren Priester und Diakone den Grad, Laien die Hand, niedre Geistliche werden gegeißelt und eingesperrt[7]).

---

1) Ueber die Mischung all' dieser Bestandtheile z. B. in der Gestalt des Teufels s. Dahn, Altgermanisches Heidenthum in der christlichen Teufelssage, Bausteine I. S. 260—281.

2) Plac. Ric. ed. Carli l. c.

3) C. I. 2. p. 279. a. 818/19.

4) Dahn, Bausteine I. S. 231. Grimm, D. Mythol. I. S. 444.

5) C. de vill. I. 1. c. 51: germanisch und römisch-keltisch?

6) C. I. 1. p. 116: germanisch oder römisch-keltisch?

7) C. I. 1. p. 142.

Für das Leben ungleich wichtiger als die drei Personen der Dreieinigkeit war die unabsehbare Schar der männlichen und weiblichen Heiligen, die, trotz aller Abmahnungen der Kirche, vom Volk unausrottbar als zauberkräftige Halb-, Viertel-, Achtels-Götter verehrt und angerufen wurden, ein trauriger Ersatz freilich für den verlorenen heidnischen Götterhimmel und seine ebenso sinnige wie großartige Poesie, seine heldenhafte Sittlichkeit. Allein in diese Gestalten hinein flüchtete das fromme Volk den Dank und die Verehrung für die wohlthätigen, die guten Götter, deren alte Namen es ja nun als die böser Dämonen verabscheuen sollte. Diese halb menschlichen Götter waren minder unnahbar, vertrauter als jene dreieinigen Personen. Für die Seelen- wie für die Sitten-Kunde höchst lehrreich ist das Leben gar mancher dieser Heiligen: wir nennen und verwerthen hiefür unten (S. 327. 329) zumal das der heiligen Radigundis[1]), weil es von eng befreundeten Zeitgenossen ausführlich und liebevoll geschrieben ist und weil es zeigt, wie auch eine germanische Königs-Tochter und -Gemahlin ganz von diesen, dem Germanischen so fremden, Geweben eingesponnen wird.

Aber das häufige Wunderthun dieser Gewalten mochte doch auch lästig werden. Besonders mußten den weltlichen Beamten die Heiligen unleidlich werden[2]), die ihnen unablässig durch Mirakel in's Amt greifen und buchstäblich in den Arm fallen: nicht etwa nur behufs Errettung unschuldig Verfolgter oder Verurtheilter: o nein, dem verteufelten Stat und seiner ganzen Rechtspflege — beide nothwendige Uebel! — wird überhaupt so geringer Werth beigemessen, daß das Gebet irgend einer Frommen, die Mitleid mit einem Untersuchungs- oder Straf-Gefangnen spürt, sofort einen Heiligen im Himmel in Bewegung bringt, der die Fesseln abstreift, die Thüren erschließt, die verfolgenden Wächter in die Irre schickt: dabei wird keineswegs vorausgesetzt, daß der Eingesperrte unschuldig war: der Stat soll nur wieder einmal merken, daß er gar nichts zu sagen hat, wo ein Heiliger helfen will: ein etwas lebhafter Heiliger, Sanct Columba, schilt seinen bisherigen Beschützer und König einen „Hund"[3]).

Mit dem unablässigen Eingreifen nicht nur der Heiligen in Traumgesichten[4]), auch der lebendigen Bischöfe und Priester und der Heiligen

1) Dümmler, im neuen Reich. 1871.
2) Vgl. Urgesch. III. S. 583 und oft.
3) Urgesch. III. S. 582.
4) Durch Halsbeschwerden (mittelst Würgen) machen sie sich den „Halsstarrigen"

auf Erden war keine vernünftige Ordnung und Durchführung des weltlichen Rechts vereinbar: so wird unzähligemal mit süßestem Wohlgefallen berichtet, wie lediglich auf die Wahnvorstellung hin, daß es an sich, weil barmherzig, Gott und den Heiligen wohlgefällig sei, Gefangene zu befreien — nicht etwa Kriegsgefangne, sonder Untersuchungs- oder Straf-Gefangne —, ohne jede Unterscheidung oder Untersuchung von Schuld und Unschuld solche Gefangene durch eigenmächtiges Einschreiten von Priestern oder durch Beamte, die von Priestern oder Heiligen in Schrecken gesetzt sind, freigelassen werden, ohne Befragung des Königs [1]).

Wie von je, schon von den Tagen des Paulus an, sind nun auch in dem Christenthum jener Tage eine strengere, welt- und statfeindliche, und eine gelindere, auf Duldung der Welt und ihrer Bildung — einstweilen noch! — sich einlassende, zu unterscheiden.

Ohne Zweifel war nur jene die echt christliche, folgestrenge: die weichere war von Verweltlichung nicht zu lösen und die begabtesten der damaligen christlichen Lehrer bedauerten und verwarfen in ihrem gereiften Alter die Zugeständnisse, die sie z. B. an Vergil und andere Classiker gemacht [2]).

Das echte Christenthum, das da selig preist die Armen am Geiste, hatte die weltliche heidnische Wissenschaft und Dichtung und Bildung überhaupt durchaus verworfen: so Sanct Hieronymus [3]), der sich in einem Traumgesicht vor dem Stuhl des ewigen Richters hingestreckt und schwer gegeißelt sieht, weil er Cicero's Spitzfindigkeiten und Vergils Lügengeschichten gar oft zu lesen pflegte. Er gelobt dann Gott vor den heiligen Engeln, niemals wieder dergleichen lesen oder treiben zu wollen, sondern nur was Gottes würdig und zum Bau an seiner Kirche geeignet scheint. In dieser Absicht schrieb auch der gute Gregor von Tours sein Buch „über den Ruhm der Märtyrer“ [4]): es sollte die Lesung der heidnischen Dichter und ihrer Göttergeschichten ersetzen und verdrängen [5]).

---

oft erkennbar: aber auch eine zarte heilige Jungfrau Sanct Eulalia prügelt Nachts im Bett einen ketzerischen König, Könige V. S. 142.

1) So a. 587. Ven. Fort. v. St. Rad. XXVIII. 87—90.

2) So ein Mann wie Alkuin, Wattenbach I.⁶ S. 163.

3) a. 340—420, epistola ad Eustachium ed. Migne, cursus Patrologiae XXII. 1. Paris 1845. p. 416. Schaubach, über die Briefe des h. H. 1855.

4) Ed. Krusch, Mon. Germ. hist. I. 2. 1885.

5) Urgesch. IV. S. 305.

Die Weltflüchtigkeit und Weltverachtung dieses Christenthums sollte man nicht bestreiten: sie ist die nothwendige Folge des Gedankens der durch den Sündenfall verteufelten Menschheit und gesammten Natur und des herbeigewünschten, oft als nahe bevorstehend betrachteten Untergangs der Welt, zumal aber des States, zugleich mit dem Teufel [1]).

Die gesammte, durch und durch kranke, widernatürliche und oft von Irrsinn kaum noch zu scheidende Vorstellungs- und Handlungs-Weise dieser Menschen — heute würde man gar oft von Hypnotismus und Suggestion sprechen — bestätigt es ja kräftiger noch als ihre Worte: kein höheres Lob weiß Venantius Fortunatus den Frauen zu spenden, als daß sie „die Gemeinschaft mit der Erde verachten, die Berührung mit der Welt wie Schmutz von sich streifen" [2]), die Erhöhung zur Königin wird daher als ein „Herabsinken bei Gott" angesehen [3]), „mehr als die Würde verstattete", muß der Verehrer einräumen, „hat sich die Königin Radigundis herabgelassen" [4]).

Stat und Recht mit ihrem Schutz des Sondereigens hatten gegenüber diesem Vorbild schweren Stand: dasselbe erschien selbstisch, sündhaft, widerchristlich: Sanct Augustin wirft dem Rechte vor, daß es nicht von der Liebe zu irdischem Besitzthum entwöhne. Als ob das etwa die Aufgabe der Eigenthumsklage wäre. Daher geht die Wohlthätigkeit auch in diesem Sinn auf die Furcht vor der Hölle zurück: denn irdischer Besitz ist stets eine bedenkliche Beschwerung auf dem Weg in den Himmel: daher streift die fromme Verwendung der irdischen Güter oft an eine Furcht vor weltlichem Besitz überhaupt: unvergessen bleibt, daß „der Reiche nicht in das Himmelreich gelangt", daß die ersten Christen Gütergemeinschaft empfahlen [5]), jeden Rechtsstreit um Vermögen verwarfen und andere ähnliche Anschauungen herrschten, bei welchen Volkswirthschaft, Stat und Gesellschaft nicht bestehen können, wie die Lehre von der hinzureichenden andern Wange und dem Wamms nach dem ersten Backenstreich und dem Raub des Mantels jedes Strafrecht des States, ja, jedes Zusammenleben in einem Rechtsverband schlechterdings ausschließt. Irdischer Besitz ist eine Last (sarcina), die man von sich werfen soll [6]), am Besten in die Hand der Kirche. Das

---

1) Oben S. 311.

2) v. St. Rad. I. 2 despecto terrae consortio, defecato mundi contagio.

3) III. 10.

4) l. c.

5) Apostelgeschichte IV. 34. Greg. Tur. glor. martyr. I. 4.

6) Ven. Fort. v. St. Rad. III. 11.

Wort des Apostels[1]), daß wir nichts aus der Welt mitnehmen, wird dahin verbessert, „ausgenommen, was wir den Heiligen geschenkt haben“[2]).

Unglaublich sind die Auswüchse, die der an sich so schöne Drang getrieben hat, Erinnerungszeichen[3]) an geliebte und gefeierte Männer und Frauen in hohen Ehren zu halten: nicht nur lag darin die Versuchung zu unzähligen Fälschungen, deren Plumpheit in der Erfindung nur durch die Dummheit in der gläubigen Aufnahme übertroffen ward, nicht nur ward die Anbetung und Verwendung der echten und unechten Heiligthümer in einer bald ekelhaften, bald an den rohesten Fetischismus gemahnenden Dumpfheit betrieben, — das Verlangen nach den geliebten Ueberbleibseln verwirrte die Begriffe von Recht und Sittlichkeit so stark, daß ehrenwerthe Männer, wie Einhard, den Diebstahl für verstattet und dessen Gelingen für ein gnädiges Zeichen der Einwilligung des gestohlnen Heiligen selbst hielten! Die hiebei herrschenden Wahnvorstellungen sind uns fast nicht mehr verständlich: die Ueberbleibsel werden als beseelte Wesen mit besonderem Willen — es ist aber der des Heiligen — gedacht: sie sind oft sehr eigenwillig und gefährlich, weil schwer errathbar in ihrer Erzürnbarkeit: so die drei Blutstropfen an dem Daumen St. Johannes des Täufers: ein Archidiakon, der in der besten Absicht von der Welt diesen Daumen an eine volkreichere Stätte der Verehrung bringen will, wird zur Strafe irrsinnig und stirbt am dritten Tag[4]), während — wie gesagt — in andern Fällen sogar Diebstahl an denselben zum Segen gereicht[5]).

Radigundis, „an Verdienst und Glauben der Kaiserin Helena zu vergleichen, die das heilige Kreuz zu Jerusalem auffand“[6]), erwarb Ueberbleibsel desselben und legte sie in dem von ihr gestifteten Kloster zu Poitiers nieder. Darauf sandte sie Diener nach Jerusalem und in das ganze Morgenland, welche die Gräber der Blutzeugen und Bekenner ringsum aufsuchten und Ueberbleibsel von allen mitbrachten, die dann, mit dem Holz vom Kreuz in einen Silberschrein gelegt, gar viele Wunder wirkten[7]). Bischof Marovech hatte auf ihr Bitten

1) Paulus, ep. ad. Tim. I. 6, 7.

2) Form. Mark. I. 14.

3) pignora, Pfänder, nannte man diese Ueberbleibsel Greg. Tur. glor. martyr. I. 9 und oft.

4) Greg. Tur. glor. mart. I. 13.

5) Urgesch. IV. S. 345.

6) Greg. Tur. glor. mart. I. 9.

7) l. c.

Geistliche mit Briefen König Sigiberts (a. 561—575) zu diesem Zweck in das Morgenland geschickt[1]). Nochmal sandte sie unter andern den Priester Reoval nach Jerusalem, der schon früher »reliquias S. Mammetis«[2]) herübergebracht hatte.

Die Reliquien wurden dann in kostbaren silbernen Schreinen (cerca) aufbewahrt, brennende Oellampen davor aufgestellt[3]); das heilige Kreuzholz ergoß dabei so viel Oel, daß binnen einer Stunde ein Gefäß, das nicht ein Viertel eines Sextarius hielt, mehr als einen Sextarius ausfließen ließ. Da mußte Gregor von Tours freilich seinen Unglauben aufgeben. Er hatte die Aebtissin unsanft angelassen: „so geistesschwach bist du, daß du nicht einmal ein heiles ‚Johanniswürmchen' (cicendile = cicindela, so nannte man diese leuchtenden Oelgefäße) herstellen kannst?"

Am Verderblichsten wirkte nun aber, daß die oft durch und durch krankhafte, „hysterische" — würde man heute wohl sagen — Moral dieser heiligen Weiblein und auch oft Männer sich über die gesunde, einfache Sittlichkeit wie über das so gering gewerthete Recht der Laienwelt — mit äußerster Verachtung solcher Weltlichkeit — hinwegsetzte und eine neue „höhere" Sittlichkeit an ihre Stelle setzte, die, gar oft auch in den gelindesten Fällen durch und durch krankhaft, mit gesunder menschlicher Sittlichkeit, zumal mit der Wahrhaftigkeit unvereinbar war.

Nur all' zu reich drängen sich schon seit dem VI. Jahrhundert die Beläge hiefür auf, ganz übereinstimmend mit Erscheinungen bis in das späte Mittelalter, ja bis in die Jesuiten-Zeit hinein. Bezeichnend für diese Verachtung der gewöhnlichen Sittlichkeit und der Rechtsgebote um der Heiligen-Moral willen sind jene Legenden, wie sie später im XIII. Jahrhundert zum Preis von Sanct Elisabeth umgehen, aber ganz ebenso schon im VI. von Sanct Radigundis: gegen das Verbot ihres Eheherrn vergeudet die Heilige Gaben an die Armen, auf handhafter That des Ungehorsams ergriffen deckt sie die Spende mit einer kecken Lüge zu und der liebe Gott hilft ihr richtig, den Gatten mit täuschend, aus der Patsche und Lüge. Nach germanischer Sittlichkeit und germanischem Recht konnte der Gatte sie um solcher Lüge und um solchen Ungehorsams

1) Greg. Tur. h. Francor. III. 7. IX. 40. Urgesch. III. S. 458 und Baudonivia's (Nonne jenes Klosters c. a. 600) Leben der heiligen Radigundis ed. Bolland A. S. 13. Aug. III. p. 75. §§ 15—20.

2) Mamertes, 17. August?

3) Greg. Tur. glor. mart. I. 5. ed. Krusch p. 490.

willen strafen, vielleicht sogar verstoßen, nach der „Moral der Heiligen" wird der Ehemann, der im besten Recht ist, äußerst schlecht beurtheilt und behandelt[1]). Diese Moral der Heiligen ergreift selbstverständlich auch die ihrer eifrigsten Verehrer, alle weltliche Sittlichkeit und Gerechtigkeit zurückdrängend.

Der Glaube an eine solche Heilige war unbegränzt, leidenschaftlich und ansteckend wie gewisse Seelenkrankheiten: um Radigundens willen lief soviel Volk zusammen, daß es nicht nur die Straßen, auch die Dächer der Häuser bedeckte[2]). Echte Heilige suchen freilich ihre Wunder wie ihre Büßungen aus Bescheidenheit geheim zu halten: — ein schöner Zug, der immer wiederkehrt[3]).

Sanct Radigundens glühender Freund, Venantius Fortunatus, verschweigt[4]) die Ermordung Gailesvintha's durch Chilperich oder seine von dem „frommen Dichter" laut gepriesene Fredigundis, die ebenso eifrige Kirchenbeschenkerin wie Mörderin. Er gleitet auch über die des Bruders Radigundens durch Chlothachar hinweg mit der glatten Wendung[5]) „weil oft ‚durch den Segen der Gottheit' (!) ein Unfall zum Heile gedeiht, ward der Bruder unschuldig getödtet, auf daß die Schwester noch gottseliger lebe" (!).

Und es gefiel wohl mehr den besuchenden Bischöfen (pontifex) und andern Geistlichen (servus Dei) als dem König und Gemahl, daß, falls ein solcher, geladen oder ungeladen, kam, die Königin der Franken in der Nacht mit wenigen Vertrauten ihm entgegen lief durch Schnee, Staub und Koth, warmes Wasser besorgte und ihm die Füße wusch und trocknete: — „und der Diener Gottes leistete keinen Widerstand" heißt es salbungsvoll, aber naiv, — und ihm zutrank aus der Schale. Am folgenden Tag überließ sie dann die Sorge um das Haus den Dienern und blieb Tage lang (in einer andern villa) „bei dem gerechten Mann". Sie freute sich, kam ein Bischof, entließ ihn reich beschenkt und ging traurig zum eignen Herd zurück: — der Gemahl

1) Die Kerzen für die Kirchen bereitet die heilige Radegundis eigenhändig, kommt darüber zu spät zum Tisch des Königs und Gemahls, wird gescholten, setzt aber — selbstverständlich! — durch, daß er „durch Geschenke (an die Heiligen) gut macht, was er mit der Zunge gefehlt". Ven. Fort. v. St. Radig. VII. 18.

2) Ven. Fort. v. St. Rad. XXI. 50.

3) Z. B. Ven. Fort. v. St. Rad. XXI. 49 quod tamen ipsa imperabat ne quis proferret in fabula.

4) Urgesch. III. S. 133.

5) v. St. Rad. XII. 26.

wird freilich über dieses heilige Muster einer Ehefrau wenig erfreut gewesen sein [1]).

Bezeichnend ist hiebei, daß ihr schwärmerischer Andichter den sehr begründeten Vorwurf ihres Ehegatten, nicht eine Frau, eine Nonne habe er an ihr, als das höchste Lob auffaßt [2]). Sie geht unter erlogenen Vorwänden wie von Tisch so von Bett und kommt — halberfroren — von ihren Andachten zurück: hinter dem Rücken — gegen das Verbot — ihres Mannes trägt sie unter dem königlichen Gewand das härene Büßer-Hemd.

Wie ungesund, wie vergiftend, wie geradezu entsittlichend, d. h. den wirklichen menschlichen Pflichten entziehend, diese weltfeindliche Sittenlehre wirkte, ist an unzähligen Beispielen von Männern und Frauen nachzuweisen [3]). Man lese z. B. bei eben diesem „frommen Sänger“, wie seine Heilige in dem Eifer nicht nur für die Heiligen, auch für leibhaftige Bischöfe und Priester sich mit ihren Pflichten als Ehefrau abfindet: sie belügt und betrügt unabläßig ihren Gatten behufs ihrer unsinnigen Selbstpeinigung [4]). So billigt es denn auch diese Art von Sittlichkeit, daß Sanct Medardus zu Noyons († a. 545) nicht blos gegen den Willen des Ehemannes und Königs, auch gegen das ausdrückliche Verbot des Apostels und vieler Canones der Kirche selbst die Ehefrau und Königin Radigundis zur Nonne weiht [5]) mit der vielmißbrauchten Redensart, man solle einen Menschen (d. h. das Recht) nicht mehr fürchten als Gott (d. h. die Kirche); übrigens versteht sich das nach dem Verhältniß der lex temporalis zur lex aeterna [6]) von selbst.

Nur Eine Seite — aber eine besonders schlimme — jener widermenschlichen krankhaften Heiligen-Moral bietet die bis zum Aeußersten und Ekelhaftesten getriebene Selbstdemüthigung und Selbstpeinigung: von der wahnwitzigen seiner „Seelenfreundin“ Radegunde sagt Venantius selbst, daß man sie nur mit Schaudern und Grauen erzählen könne: sie legte zu Anfang der vierzigtägigen Fastenzeit drei eiserne Reifen und drei Ketten so eng um Hals und Arme, daß das Fleisch

---

1) Ven. Fort. v. St. Rad. VIII. 19—20.

2) Ven. Fort. ed. Krusch. 1885. V. 14.

3) S. eine Abhandlung in den „Fränkischen Forschungen“, die diese hier vereinzelt herausgegriffnen Züge zu einem Gesammtbild der Zeit zusammenfassen wird.

4) S. S. 331.

5) v. St. Rad. XII. 26—28.

6) Oben S. 312.

darüber wuchs und nach vierzig Tagen von Brust und Rücken mit der Kreissäge unter Strömen von Blut herausgeschnitten werden mußte: sie ließ sich ein Kreuz von Messing fertigen, machte es glühend und stieß es sich an zwei Stellen in den Leib, daß das ganze Fleisch verbrannte: sie ließ sich ein Handwaschbecken voll glühender Kohlen bringen, legte diese auf den Bauch und verbrannte sich das Fleisch bis auf die Knochen, „daß die brennenden Glieder zischten“, bedeckte dann die tiefen Löcher sorgsam, aber der Gestank ihres faulenden Blutes verrieth sie trotz aller Bescheidenheit[1]. Zuletzt auch mit dem Kloster nicht mehr begnügt, schloß sie sich am Ende ganz in ihre Cellula ein[2].

Die Selbstdemüthigung betrieben die künftigen Heiligen schon als Kinder: Sancta Radegundis wischt (als parvula infantula) mit ihrem Gewand das Pflaster im Bethaus auf und mit ihrem Gesicht den Staub von dem Altar. Ja, die Kinder „spielen“ schon Kreuztragen, Psalliren und Kirchgang in feierlichem Aufzug[3]; die Heilige flüchtet, um der Erhebung zur Königin und Gattin zu entrinnen[4]. Radigundis trieb die Selbsterniedrigung soweit, „daß sie sich nicht scheute, hinaus zu tragen, was Andere nur anzuschauen ekelte“. Nicht nur fegte sie mit Besen alle Gänge und Winkel des Klosters, — sie drängte sich dazu, die Abtritte zu reinigen, und trug den stinkenden Koth hinaus, „in der Meinung, sich zu verkleinern, wenn sie sich nicht adelte durch die Häßlichkeit des Dienstes“[5]. Darin ahmte ihr später genau Sanct Balthildis nach[6].

Der Mariencult, von dem in merovingischer Zeit nicht sehr viel zu spüren, hat Fortschritte gemacht: vier Messen im Jahr werden vorgeschrieben für Mariae Reinigung, Mariae Empfängniß, Himmelfahrt und Geburt[7]. Seit Anfang des IX. Jahrhunderts wird die sancta Maria semper virgo häufiger bedacht auch bei Klostergründungen[8]. Auch mischt sich damals in die Verehrung dieser schönsten Gestalt der Legende noch nichts von dem Widerlich-Süßlichen und geschlechtlich Erhitzten oder Verzückten, was sie später leider oft entstellt hat. Ja,

1) Ven. Fort. XXV. 60. XXVI. 61.
2) Ven. Fort. v. St. Rad. XXI. 50. XXII. 52.
3) II. 6. 7.
4) l. c. II. 8.
5) Ven. Fort. XXIII. 56.
6) Urgesch. III. S. 669.
7) C. I. 1. p. 230.
8) J. B. Bouquet VI. p. 478. a. 815.

man muß sagen, jene reine Jungfräulichkeit kommt damals noch kaum zu ihrem Recht gegenüber einer — Magdalene. Gar lehrreich hierüber ist der Brief Chrodeberts von St. Denis[1]) über das »adulterium« einer Nonne wegen der Auffassung der h. Magdalena: diese ward vor der »semper virgo Maria« und vor den Engeln gewürdigt, den Auferstandnen zu schauen, und ihr wurden ihre — nicht seltenen — Sünden verziehen, „weil sie viel geliebt hatte“[2]). Gar frostig muthen daneben die geistlichen Scherze der oft gepriesenen „christlichen Fröhlichkeit“ an: so wenn die Aebtissin die heilige Radigundis „im Scherz“ (»jlocalariter«) mit Ausschluß aus der Kirche oder mit Fastenstrafe bedroht, „falls sie nicht binnen vorgestreckter Frist ein Wunder thue“[3]).

Neben jenen läppischen und fetischhaften Ueberlieferungen fehlt es aber auch nicht an sinnigen Kirchenfabeln: so die anmuthige Versinnbildlichung der Dreieinigkeit in drei Wassertropfen —, die, ineinander rinnend, Eine wunderschöne Perle bilden[4]). Das Zartsinnige in den Kirchenlegenden[5]) trennt oft nur ein leiser Strich von dem Einfältigen: aber der Spott verstummt, vertieft man sich in die rührende Glaubensinnigkeit dieser Menschen: das Kindliche, ja Kindische und das tief Dichterische gränzen dabei nahe: so wenn ein Unkraut, das vor den angeblichen Erzbildsäulen Christi und des blutflüssigen Weibes wächst, alle Krankheiten heilt, sobald es so hoch emporgeschossen, daß es an die eherne Franse von Christi Gewand reicht: — vorher aber ist es völlig heilunkräftig[6]). Selbstverständlich hat neben den Scheußlichkeiten eines verzerrten Christenthums das echte Christenthum auch damals vielfach ergreifend Gutes und Schönes geleistet: so jene großartige

1) Coll. St. Dionysii 1. ed. Zeumer II. p. 495.

2) Ev. Luc. 7, 47.

3) Ven. Fort. XXXIII. 75—77.

4) Greg. Tur. gl. mart. I. 12.

5) Anziehend sind aber auch die Mischungen von christlichen Legenden mit germanischen Sagen. Das Blut Johannes des Täufers wird bei seiner Enthauptung von einer gallischen Pilgerin in silberner Schale (concha) aufgefangen, dann in ein Fläschlein (ampulla, vergl. La Sainte Ampoule) gefüllt und in der ihm zu Ehren gebauten Kirche zu Bazas (Vazatensis civitas) aufgestellt (Greg. Tur. gl. mart. I. 10): die Revolution von a. 1792 warf dieses Heiligthum in einen Ausguß (Aurélien, l'apôtre Saint-Martial. Toulouse 1880. p. 312). Ueber die Herodias-Windsbraut-Sage, die hier anknüpft, J. Grimm, D. Myth., S. 260, 598, 599, 885, 1011.

6) Greg. Tur. gl. mart. I. 20.

Armenpflege und Wolthätigkeit. Und neben all' jenen Wahnvorstellungen und Wahnhandlungen ergreifen dann Bethätigungen echten Christenthums mit Rührung: so wenn dieselbe Königin Radigundis wöchentlich zweimal selbst, angethan mit dem Gewand der Badefrau, die armen Kranken badet, ihre Köpfe waschend, abreibend was es war — Schorf, Krätze, — ohne Scheu vor Wurm und Eiter, zuweilen auch die Würmer herausziehend, das faule Fleisch reinigend, jedem Mann den Kopf waschend und kämmend; die Geschwüre der Narben, welche die schlaffe Haut blos legte oder die Nägel bösartig gemacht hatten, milderte sie mit Oel. Die Frauen aber, die in die Badekufe (tina, eigentlich Weingefäß) hinabstiegen, wusch sie selbst vom Haupt bis zur Sohle mit Seife (sapone)[1]).

b) Zeichen und Wunder.

Anderwärts — bei der Erörterung Gregors von Tours[2]) — ward ausgeführt, wie eine der wichtigsten Folgen des Theokratismus dieser Jahrhunderte die war, daß der klare Blick in den Zusammenhang aller Vorgänge in Natur und Menschen-Leben — der Einzelnen wie der Völker — vollständig verloren gegangen, ja unmöglich geworden war. Nicht nur, daß ein Heer von unsichtbaren Dämonen in Natur und Geschichte Unheil und Böses, unter Berückung und Verführung der Menschen, anzurichten unablässig an der Arbeit war, — auch Gott und die Heiligen ließen keinen Augenblick den von Gott gesetzten Ordnungen in der Natur und dem „freien Willen" der Menschen ihren Lauf: sondern alle Naturerscheinungen hatten vor allen Dingen eine geheimnißvolle Vorbedeutung für die Zukunft und die bösen oder guten Thaten der Menschen sind von dem Teufel angestiftet oder von Gott und den Heiligen, wie bei an Schnürchen geführten Puppen, herbeigeführt: so ist die ganze Welt voll von Zeichen und Wundern.

Ist der gute Gregor gerade ein Vorbild dieser Art von Natur- und Geschichts-Betrachtung, so ist er eben doch nur Einer der ungezählten Gesinnungsgenossen der Zeit: die karolingischen trennt hierin nichts von den merovingischen Tagen: wie damals ein Vögelein, das in einer gallischen Kirche durch den Schlag seiner Flügel eine Lampe verlöscht, eine viele Jahre später in der Schweiz eintretende Ueber-

1) Ven. Fort. v. St. Rad. XVII. 39.

2) Urgeschichte III. S. 135 f.

schwemmung[1]), wie ein Meteor in Tours ein Erdbeben in Italien vorbedeuten mag, so kann Gleiches von Männern wie Karl und Alkuin geglaubt werden: die Aufhebung des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung ist Regel, Alles was geschieht, ist ein Zeichen und das Wunder ist in Permanenz erklärt durch heilige Gnade oder dämonische Bosheit: die Fähigkeit, Geschehendes auf natürliche Ursachen zurückzuführen, ist verloren, — schon wegen der Wirkung des Gebetes.

Sonder Uebertreibung mag man sagen: bei Gregor kann Alles, was geschieht oder nicht geschieht, ein Wunder sein: selbstverständlich wenn ein (unfrommer) Schwimmkundiger ins Wasser fällt und ertrinkt, sowie wenn ein (frommer) Schwimmunkundiger ins Wasser fällt und nicht ertrinkt: aber für stärkeren Glauben ist auch das Ertrinken des Schwimmunkundigen und das Herausschwimmen des Schwimmkundigen ein Wunder. Die Vorbilder für die Wunder der Heiligen sind selbstverständlich die Wunder Christi, wie sie z. B. Gregor von Tours in ihren verschiednen Hauptarten aufzählt[2]).

Unglaublich ist die Eintönigkeit dieser Heiligen- und Wunder-Geschichten: sowohl der Beweggründe als der Formen und Anlässe, in und bei welchen sie ihre Wunderkräfte (virtutes) üben: die Wiederholung des Dagewesenen bildet die Regel, Eigenartiges die seltene Ausnahme. Daher mag man von der »norma antiqui miraculi« sprechen, die sich in der Gegenwart „nach dem Muster Sanct Martins“ wiederholt[3]). So unzähligemale das Wunder, daß ein Heiliger im Traumgesicht den Ort anzeigt, wo eine Kirche, ein Kloster gebaut werden soll, z. B. weil hier Ueberbleibsel von andern Heiligen oder von dem Besteller selbst vergraben sind, welche dann unter dem »pavimentum« gefunden werden[4]). Dabei verwischt sich in der Vorstellung des Volkes vollständig die Lehre der Kirche, daß nicht die Heiligen das Wunder thun, sondern auf deren Fürbitte Gott Vater oder Christus. Vielmehr werden die Heiligen selbst angerufen, ganz wie die heidnischen Götter, und sie selbst thun das Wunder: es ist Ausnahme, wenn der Fischer Floreius im Meersturm betet: „heilige Radigundis, da wir dir uns ergeben, laß uns nicht im Schiffbruch unter-

---

1) Urgesch. III. a. a. O.

2) Glor. martyr. I. 2. Heilung von Blinden, Besessnen, Lahmen Greg. Tur. glor. mart. I. 5 und oft.

3) Ven. Fort. v. St. Rad. XXVIII.

4) Ven. Fort. v. St. Rad. XXVIII. 89.

gehen, sondern erlange es bei Gott, daß wir gerettet werden aus der See"[1]).

Gott selbst und Christus werden von den Heiligen ganz in den Hintergrund gedrängt: man wendet sich zutraulicher an diese, die selbst als Menschen auf Erden gewandelt: ganz ebenso wie die Heiden die Haus- und Orts-Götter und die Unter-Götter beinahe häufiger als Odhin oder Zeus oder Jupiter anrufen[2]). Wie denn überhaupt in jeder Hinsicht die Verehrung der heiligen Männer und Frauen in dem Christenthum jener Zeit vollständig an Stelle der heidnischen (römischen, keltischen, germanischen) Vielgötterei getreten ist: sie war selbst durch und durch vielgötterisch. Daher denn ganz wie im Heidenthum — vergleiche Thôr als „Land-Âs" in Norwegen — neben den in der ganzen Christenheit oder doch im Abendland gleichmäßig gefeierten großen Heiligen, wie z. B. die Apostel waren — zahlreiche Landschafts- und Stadt- und Orts-Heilige aufkommen, von denen man außerhalb ihres Geburts- oder Wirkungs- oder Begräbniß-Ortes kaum weiß: daher denn auch die Arbeitstheilung unter den Heiligen: man ruft in jeder Noth den besondersten Sachverständigen und hiefür bestellten Helfer an, wie man zur Heidenzeit Wotan um Sieg, Frô um Aerndte-, Frigga um Kinder-Segen anrief.

Die Gründe, aus welchen der einzelne Heilige gerade die ihm zugetheilte Zuständigkeit angewiesen erhielt von dem Volksglauben, sind von einer Naivetät, die häufig helle Heiterkeit hervorruft, oft aber auch gar sinnig und dichterisch. Naheliegend ist es, wenn der Heilige Schützer jenes Standes wird, dem er selbst bei Lebzeiten angehörte, wie St. Martinus der Kriegsleute, oder von dem er doch Sachkenntniß hatte: so ward St. Eligius Schutzherr der Goldarbeiter, weil er Goldschmuck mit Kunstgewandheit und mit Vorliebe anfertigte[3]).

Es ist dabei ganz unglaublich, bis zu welchem kindischen Unsinn die Gier nach Wundern Männer treibt, die auf der Höhe der Zeitbildung stehen und des Geistes, auch des hellen, nüchternen Verstandes, sonst keineswegs entrathen. Wir haben[4]) viele Beispiele aus dem allerdings nicht sehr scharfsinnigen Gregor von Tours angeführt: aber sein Freund Venantius, ungleich geschulter, auch gewandter und klüger, erzählt das

---

1) Ven. Fort. v. St. Rad. XXXI. 73.

2) Hierüber Bausteine I. S. 269. Walhall 9. Auflage. 1889. S. 144.

3) Audoen. (Dado) v. St. Eligii.

4) Urgesch. III. S. 135 ff.

Wunder, daß eine Spitzmaus (sorix, woher französisch souri), die den von der camera herabhängenden Knäul, von dem die Heilige spann, benagen wollte, bevor sie den Faden angebissen, todt, im Bisse daran hing: „denn groß ist der Ruhm des Schöpfers auch in den kleinsten Dingen“ [1]). Ein Wunder ist es auch, wenn ein verpflanzter Lorberbaum, der zu verdorren drohte, schließlich nicht verdorrt [2]). Dazu kommt die Heilung aller möglichen — und unmöglichen — Krankheiten: z. B. des kalten Fiebers [3]), der Wassersucht [4]), der Augenkrankheiten [5]), Blindheit [6]). Zu der Heilung der Kranken gehört auch die Austreibung böser Geister aus Besessenen, die oft mit großer Ekelhaftigkeit geschildert wird, wie denn überhaupt dieser ganze Vorstellungskreis das Unsaubere — jeder Art — oft sehr verletzend zur Darstellung bringt [7]). Dabei sträubt sich der in dem Leibe des Beseßnen steckende Teufel (hostis, rebellis), vor den Heiligen gebracht zu werden, aber der Heilige befiehlt und jener muß gehorchen [8]). Besonders widerlich wirkt dabei die Vorstellung, die Berührung irgend eines mit dem Leibe des Heiligen zusammenhängenden Gegenstandes wirke, — auch ohne Wissen und Willen, also ohne Fürbitte des Heiligen bei Gott, — wie ein Heilmittel, wie ein Magnetiseur Kräfte ausstrahlt [9]): so heilen die heimlich berührten Quasten des Mantels des guten Königs Guntchramn oder, innerlich genommen, das Abwaschwasser seiner Mantel-Fransen: — dies die älteste Spur der Heilkraft der Berührung der französischen Könige [10]). So heilt das Wermuthkraut, das Sancta Radigundis auf dem Busen getragen hatte oder ihr abgelegtes härenes Gewand [11]).

---

1) Ven. Fort. v. St. Rad. XXX. 72.

2) Ebenda XXXIII. 77.

3) Ven. Fort. v. St. Rad. XXXII. 74. (Goda).

4) l. c. XXXV. 80. Animia monacha.

5) XXXIV. 78.

6) XXVII. 64.

7) Z. B. Ven. Fort. v. St. Rad. XXX. p. 71 *fluxu ventris* egressus est inimicus, während die Heilige den Fuß auf den Nacken der vor ihr liegenden Frau setzt; ein andermal fährt der Teufel brüllend (rugiens) aus dem Ohre seines Opfers XXX. 75. Einer Andern platzt die Haut am Schulterblatt, ein Wurm kriecht heraus: das ist der Teufel, der sie besessen, sie zertritt ihn und ist geheilt XXVIII. 67.

8) Ven. Fort. v. St. Rad. XXX. 71.

9) Uebrigens findet ja auch diese Vorstellung des unwissentlichen Wunderthuns eine Anknüpfung in der Bibel, Evangel. Marci V. 25—34.

10) Urgesch. III. S. 435; s. daselbst noch andere Beläge.

11) Ven. Fort. v. St. Rad. XXXIV. 78. 79.

Aber auch wenn der Heilige zur Heilung der Krankheit zu spät kommt, kann er gar oft noch helfen. Denn zu den häufigsten Wundern zählt die Auferweckung eines soeben Verstorbenen, wobei aber die Heiligen meist verlangen, eine Weile (sieben Stunden) mit dem Entschlafenen allein gelassen zu werden[1]). Und in den vielen Hunderten von Fällen dieser Art kommt kein Mensch auf den ziemlich nahe liegenden Gedanken, daß es nicht Tod, sondern Ohnmacht war, aus welcher die Erweckung gelang.

Unter den Gelübden und Gaben, durch welche die Gunst der Heiligen erkauft wird, spielt eine Rolle auch die Schenkung einer Kerze nach dem Körpermaß der Opfernden[2]): — auch dies ist, wie so Vieles, aus dem Heidenthum herübergenommen: so weiht ein krankes Mädchen, Goda, eine solche und zündet sie an zu der Zeit, da ihr kaltes Fieber sich einzustellen pflegt: „und bevor die Kerze herabgebrannt, war der Frost gewichen". Uebrigens bedienen sich die Heiligen zuweilen nicht nur des Gebetes, auch der Heilmittel: namentlich häufig des Streichens, Knetens („Massirens") des ganzen Leibes oder der leidenden Theile[3]), der kalten, lauen, heißen Bäder, des Oels[4]), des Weines[5]). Sancta Radigundis heilt durch ein Weinrebenblatt, das sie bekreuzt hat, in der Ferne Eiterbeulen; oder ein Kranker bringt einer Dienerin der Heiligen eine Kerze als Gelübdeopfer: während die Kerze brennt — doch wohl im Gemach oder im Kloster der Heiligen — heilt das kalte Fieber[6]). Auch durch fremdländische Aepfel „süß zugleich und brennend" heilt Sancta Radigundis[7]). Die Waschbrühe des Tuches, in welches das Kreuz Christi geschlagen war, heilt das kalte Fieber, getrennte Fäserchen des Tuches heilen zwölf Beseßne, drei Blinde, zwei Gelähmte, einen Stummen[8]). Aus der Erde des heiligen Grabes bildete man Turteltäublein und versandte sie als Heilmittel in alle Theile der Erde[9]).

1) So Ven. Fort. v. St. Rad. XXXVII. 84. 85.

2) candela facta ad mensuram suae staturae Ven. Fort. v. St. Rad. XXXII. 74.

3) Ven. Fort. v. St. Rad. XXIX. 68: zwei Stunden lang, quantum est corporis forma a capite usque ad plantam infirma membra conbaiulat.

4) l. c. XXXV. 80.

5) l. c. XXIX. 68.

6) Ven. Fort. v. St. Rad. XX. 48.

7) Ven. Fort. v. St. Rad. XX. 49.

8) Greg. Tur. glor. mart. I. 5.

9) l. c. I. 6.

Heilkräftig ist überhaupt ganz allgemein das schmutzigste Spülwasser, in dem heilige Geräthe gewaschen worden[1]), gierig wird es getrunken. Das heilige Kreuz, wider das Schadenfeuer gehalten, löscht die Flammen[2]). Besonderer Werth wird darauf gelegt und immer wird es hervorgehoben, wenn auch noch nach dem Tode der Heiligen deren Wunderkräfte (virtutes = miracula, d. h. genauer vires miracula efficientes) an ihrem Grab oder durch ihre Ueberbleibsel wirken[3]). Sehr häufig gelten Meteore als Zeichen und Wunder[4]), zumal Schweifsterne[5]), aber auch Brand[6]).

c) **Inspiration. Der Teufel.**

Nach dem Glauben der Zeit findet in die Seelen der Menschen von Oben und Unten selten unterbrochenes „Einhauchen" statt: Gott und die Heiligen „inspiriren" die Frommen mit oder ohne Gebet zum Guten vom Himmel her, der Teufel und seine Genossen, zu denen vor Allen die alten Götter gehören, aus der Hölle, aber auch aus nächster irdischer Nachbarschaft, zum Bösen.

Ersteres wird bei allen feierlichen Kirchen- und Stats-Handlungen vorausgesetzt und ganz formelhaft wiederholt[7]). Bei dem unaufhörlichen Hereinziehen der Geistlichen zu Berathung der wichtigsten weltlichen Dinge, zur Mitwirkung — oft in der Kirche — bei den wichtigsten Acten — Krönungen, Salbungen — war es unvermeidlich, daß man bei diesen Anlässen übernatürliche Einflößung durch den heiligen Geist annahm. Das »inspirante Deo« wird so formelhaft wiederholt wie etwa »consentientibus fidelibus nostris«: es geschah in gutem, freilich oft — bei den ärgsten Freveln — sehr grundlosem Glauben.

Bei Pippin hat es noch ganz besondere Bedeutung, sagt er „Gott hat uns auf den Thron des Reiches gesetzt": das ist fast Gotteslästerung, denn er hat sich selbst darauf gesetzt, freilich mit Hilfe des

1) Greg. Tur. glor. mart. I. 12.

2) Greg. Tur. glor. mart. I. 10.

3) So z. B. Ven. Fort. v. St. Rad. XXIX. 91.

4) Greg. Tur. glor. mart. I. 12. Oft in der Frankengeschichte.

5) Einh. bei Karls Tod. Greg. Tur. IV. 31. V. 41. VI. 14. de cursu stellarum 34. p. 869, 870.

6) So der Rheinbrücke. Urgesch. III. S. 1168.

7) Königswahl a. 751, Königskrönungen a. 789, Thronbesteigung a. 771, Erb- und Reichs-Theilungen a. 741, a. 768, a. 806, a. 817, gar oft bis a. 843 und später.

Pabstes[1]). Er fühlt sich für die Anfänge seiner Herrschaft, für die Hilfe Gottes dabei dem Rath der Bischöfe — zumal des Abtes Fulrad — und seiner seniores optimates zu frommen Werken verpflichtet[2]).

A Deo electus et sublimatus rex heißt aber freilich nicht nur König Pippin (a. 751), auch Karls Sohn, der Langobardenkönig[3]). Es ist schon mehr als bloßer Titel, nennt sich Karl[4]) C. gratia Dei ejusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae ecclesiae defensor humilisque adjutor.

Nachdem die überrumpelnde Krönung verschmerzt war[5]), sah Karl gewiß ohne Heuchelei darin den „Wink Gottes", wie ihm all seine Völker — auch die Sachsen! — von Gott gegeben sind[6]).

Auch Ludwigs Krönung (a. 816) durch Pabst Stephan wird auf „göttlichen Wink" zurückgeführt[7]) und ebenso die Reichstheilung von a. 817, wo gerade die plötzliche göttliche Eingebung, welche die Getreuen diese Theilung verlangen läßt, einen gewissen auf Ludwig geübten Druck verschleiern soll: die Parteiung der Großen hiebei bleibt kenntlich. Dreitägige Fasten, Beten, Almosen „gewinnen" Gott, daß er Alle für die Wahl Lothars stimmen läßt[8]).

Der Kaiser beruft auch gemäß göttlicher Eingebung (divino nutu) das Concil[9]). Selbstverständlich gilt das durch soviel Blut und Gewalt und — merovingische — Verbrechen zusammeneroberte Reich als „Werk Gottes"[10]). Das Concil von Tribur von a. 895 läßt Arnulf nicht durch Menschen, durch Gott selbst gewählt sein[11]).

Während nun aber bei den meisten Abscheulichkeiten und Thorheiten, die unter Berufung auf göttliches Gebot verübt werden, guter

---

1) Bouquet V. p. 704. a. 760. Uebrigens ebenso Karl p. 729. a. 775.

2) l. c. p. 709. a. 768.

3) Diesen vermuthet wohl mit Recht Zeumer Coll. St. Dion. 18.

4) C. a. 789.

5) Urgesch. III. S. 1081. D. G. I b. S. 359.

6) C. I. 1. p. 204. a. 801 (divino nutu coronatus); populi a Deo nobis concessi.

7) C. I. 2. p. 267. a. 816.

8) l. c. p. 270. 271.

9) C. I. 2. p. 338. a. 816/17.

10) auctore Deo besteht es aus so vielen regiones Hinkmar c. 18.

11) C. II. 2. p. 210.

Glaube, christliche Ueberzeugung angenommen werden darf, ja muß[1]), ist dies ausgeschlossen, wenn die schlauesten dieser Priester bei ihren ärgsten Freveln sich ebenfalls auf Gottes Eingebung berufen: das ist bewußte Gotteslästerung: — so schon Egidius von Rheims[2]), Eucherius von Orléans[3]), Ebo von Rheims[4]) und gar manche dieser Prälaten von a. 814—900.

Zu Verbrechen hat selbstverständlich der Teufel angestiftet[5]). Aber auch die hadernden Brüder und Söhne hat er verhetzt, nur selten wird das vernünftigerweise auf die „bösen Leute", die „Ohrenbläser", „Zischler" (susurratores) und „Zuträger" zurückgeführt[6]), meistens muß der „böse Feind" (adversarius) Alles verschuldet haben[7]).

d) Strafen Gottes.

Ganz folgerichtig werden auch Naturschäden: Ueberschwemmung, Erdbeben, Mißwachs, Hungersnoth, Seuchen, nicht als Naturerscheinungen, sondern als durch Mirakel von Gott verhängte Strafen der Sünden aufgefaßt: ebenso die geschichtlich-politische Noth der Zeit und des Reiches: nicht die Schwäche, Hab- und Herrsch-Sucht, Selbstsucht, Zwietracht der Herrscher und die entsprechenden Thorheiten und Frevel der Großen in Kirche und Stat haben dies Elend, z. B. die Normannennoth, herbeigeführt, sondern Gottes, allerdings durch Sünden gereizter Zorn. Jede Art von Unglück, z. B. Tod von Kindern, wird als Strafe der Sünden angesehn[8]).

Wohl während der Hungersnoth von a. 779/80 verordnen die Bischöfe, daß Bischöfe, Priester, Mönche, Nonnen, Kanoniker und bei ihnen Wohnende (casati) eine Anzahl von Messen und Psalmgesängen, sowie (sofern sie dessen fähig, potentes, sind) Fastentage übernehmen 1) für den König, 2) für das Heer der Franken, 3) gegen die dermalige Heimsuchung[9]). Bei Hungers- und Kriegs-Noth (clades), Pest, „Un-

1) Darin unterscheidet sich meine Auffassung dieser Dinge sehr wesentlich von den landläufigen Anklagen wegen priesterlicher Heuchelei.

2) Urgesch. III. S. 501.

3) Urgesch. III. S. 799.

4) Könige VIII. 1. S. 85.

5) Bouquet V. p. 758, so zur Verschwörung des Bastards Pippin.

6) Form. Mark. II. 41.

7) l. c. II. 18.

8) F. Tur. 22. 23 peccatis meis facientibus.

9) C. (a. 780?). I. 1. p. 52.

gleichheit der Luft" und andrer Heimsuchung soll nicht erst ein Erlaß des Herrschers erwartet, sondern sofort in allgemeinen Gebeten Gott angefleht werden[1]. Almosen und Gebet werden befohlen, die schweren Plagen des Jahres 810 abzuwenden[2]. Auch nach Jerusalem sollen Almosen geschickt werden zur Herstellung von Kirchen[3].

Wie Ludwig sehen seine Bischöfe in den inneren Leiden und äußeren Bedrängnissen des Reiches die Strafe Gottes für die Sünden der Geistlichen und Laien[4]. Auch die Demüthigungen des Reiches, so a. 846 (August) die Schmach der Plünderung von Sanct Peter und Sanct Paul zu Rom durch afrikanische (maurische, saracenische) Seeräuber[5], werden als Strafen Gottes für vielfache Sündenschuld aufgefaßt[6]. Die Normannennoth galt als „Strafe unserer Sünden" und bösen Thaten[7] nicht ohne Grund: Einigkeit der Könige hätte sie nicht so hoch steigen lassen[8], nach Hinkmar[9] hat freilich auch all' das der Teufel bewirkt[10]. Diese Plage ist Strafe Gottes für die häufigen Verbrechen der Unterthanen(!), zumal des Raubes[11].

Aber was von den Unglücksschlägen auf Reich und Volk, gilt auch von jedem einzelnen Christen: ihm zustoßende Schädigung ist Sündenstrafe Gottes: der Sonntagsentheiligerin, die am Tage des Herrn Brod bäckt, brennt die Hand: sie wird geheilt, nachdem sie eine Wachskerze von ihrer Körperlänge gelobt hat[12].

---

1) C. I. 1. p. 123. [anno?].

2) C. I. 1. p. 153. Urgesch. III. S. 1138: Tod Pippins und Hrothrudens, Pest in allen Provinzen; ebenso Viehsterben p. 154.

3) l. c. Urgesch. III. S. 1125.

4) C. II. 1. p. 28. a. 829; die Hauptsünden, welche die Bischöfe brandmarken: Hochmuth, Neid, Zwietracht sind die damals gerade die Glieder des Königshauses verderbenden p. 28. c. I.

5) Annal. Bertin. a. 846. ed. Waitz p. 34.

6) C. II. 1. p. 65. a. 846.

7) maligna opera.

8) C. II. 2. p. 303. a. 862.

9) l. c.

10) Ueber die Furchtbarkeit dieser Plagen Hinkmar l. c.

11) C. II. 2. p. 371. a. 884; hier wird doch einmal das Unsittliche der Heiligenbestechung durch Spendung aus dem Raube verurtheilt; sogar im Palast und auf dem Wege dahin wird geraubt.

12) Greg. Tur. gl. mart. I. 15.

4. Geistlicher Inhalt und Ton der Capitularien.

Da nun also der Stat die Aufgaben der Kirche mit zu erfüllen hat, begreift sich der kirchliche Ton und der oft rein kirchliche Inhalt seiner Gesetze und Verordnungen.

Karl will „vor Allem die Laster austilgen, die zu diesen Zeiten in der Kirche aufgetaucht sind": daher erläßt er gar manche Capitularien, die sich nur auf die Kirche beziehen (»mere ecclesiastica«)[1]. Mitten in Gesetzen begegnen Bibelsprüche[2]) und Bibelsprüche dienen ohne Weiteres zur Begründung von Gesetzen[3]. Wie den Glauben an die Gottesurtheile befiehlt das Gesetz den an die Weissagungen der Bibel. „Wir sollen wissen, wem wir bei der Taufe absagen, prüfen, ob wir nach unsern Werken wahre Christen sind"[4]. Rein sittliche Ermahnungen sprechen unablässig die Gesetze aus[5]. Zuweilen sind die Anführungen aus theologischen Schriften ganz falsch, — die Stellen nicht auffindbar — zuweilen ungenau[6]. Wie sogar Capitularien zuweilen nur aus Bibelsprüchen zusammengesetzte Predigten sind, wurden auch Formeln der Art für Briefe an Klöster ꝛc. entworfen[7]. In die Verlobungsformeln wird die Schöpfung Eva's, die Einsetzung der Ehe durch Gott und Christus, auch der Sturz Lucifers einbezogen[8].

Bald nach seiner Thronbesteigung ordnet Ludwig Fasten und Almosen an, „auf daß Gott gute Bischofswahlen gewähre". Seine Sendboten mahnen so scharf die Gewissen, daß sie am Schlusse bitten, „die harte Sprache (quod tam duriter loquimur) nicht übel zu nehmen"[9]. Ein großer Theil der adlocutio Ludwigs betreffend die

---

1) C. I. 1. p. 194 (für Italien).

2) Z. B. C. I. 1. p. 153. c. 8 admonendi sunt omnes . . secundum evangelicam auctoritatem, ut sic luceant opera vestra coram hominibus, ut glorificent patrem vestrum qui in coelis est; p. 154 ut lux luceat vestra cum hominibus.

3) C. I. 1. p. 161. c. 5. c. 10. p. 163.

4) l. c. p. 161.

5) C. I. 2. p. 447 [Karl] ut nullus homo malignis consentiat.

6) Z. B. aus Gregors des Großen Werken C. II. 2. p. 335. a. 869 und oft.

7) Form. Mark. Karol. 2.

8) Form. extrav. I. 13. 15.

9) Form. extrav. II. 1.

Bischofswahlen besteht aus Bibelsprüchen[1]). Reichstag (nos omnes) und König genehmigen einen Antrag der Bischöfe, Litaneien, Messen, Psalmen, Almosen, Fasten, Barfußgehen abzuhalten[2]). Ludwig ordnet allgemeine Fasten im Reich an[3]).

5. Einheit von Kirche und Stat.

In allen Dingen — in Form und Inhalt, in Zweck und Mitteln — zeigt sich die bewußt oder unbewußt zu Grunde gelegte oder liegende geistige Verschmelzung von Kirche und Stat: so ist auch für die rechtliche Betrachtung oft kaum noch zu scheiden. Daher gab es damals schon auch auf dem Reichstag neben rein geistlichen und rein weltlichen Dingen so viele „gemischte"[4]). Daher schreiben die Capitularien — ungeschieden — vor, „was dem Dienste Gottes, unsrem Nutzen und allen Christen-Menschen förderlich"[5]). Daher sollen die Königsboten in ihren Botschaftsgebieten durchführen „den Willen Gottes und unsern Bann"[6]). Ein weltlicher missus beginnt seine „Ermahnung" mit Einschärfung des Glaubensbekenntnisses und der zehn Gebote: ja das Ganze enthält nicht Eine Rechtsvorschrift, nur religiöse und sittliche. Auch[7]) viele Briefe Karls, z. B. an Bischof Ghaerbald von Lüttich[8]), eifern mehr für Religion und Kirche, als für Recht und Stat: in dem von a. 807 gebietet er mehrtägige Fasten (mit genauen Vorschriften) und Litaneien sowie Almosen, Messen und Psalmsingen: allerdings um den Zorn Gottes zu versöhnen, der sich in Mißwachs, Hunger, Pest, Viehsterben, Gränzbeunruhigung durch die Heiden kund gibt[9]): der Brief läuft in eine Predigt aus[10]). Ja, dieser Geist waltet auch

---

1) Form. extrav. II. 1. Die angebliche epistola major Ludwigs von a. 828. C. II. 1. p. 3 halte ich aber zweifellos für unecht: nostris pravissimis actibus (Deus offensus) .. merito contra nos ingratos pugnant (die Unterthanen): das hat Ludwig damals noch nicht geschrieben; ebenso Boretius und Krause l. c.

2) Coll. St. Dion. 25.

3) C. II. 1. p. 2—4.

4) commixta, Hinkm. de o. p. c. 35.

5) C. I. 1. a. 802—813. p. 147.

6) C. Nium. a. 806. I. 1. p. 131. Dei voluntatem et jussionem nostram.

7) C. I. 1. p. 239.

8) a. 787—810, wohl nach a. 802. C. I. 1. p. 241.

9) Ebenso a. 810, wo auch Wein, Bier, Meth und milschida (? fehlt bei Du Cange) verboten werden C. I. 1. p. 249.

10) p. 242.

in der ganzen ohnehin der Kirche entlehnten[1]) Einrichtung der Königsboten: in erster Reihe — vor dem Weltlich-Statlichen, — haben diese den Zustand von Christenthum und geistlichem Stand zu prüfen[2]). Daher greifen Kirche und Stat fortwährend in die Zuständigkeit des andern Kreises: oder richtiger Halbkreises: denn beide sind Hälften Einer Kugel. So befiehlt der König — Pippin — den Bischöfen Danklitaneien für reiche Aerndte[3]), so befiehlt der Stat, daß jeder Laie das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß lerne, verbietet wie das Verbrechen des Mordes so die Sünde des Neides[4])! Der Kaiser und all seine optimates wiederholen befehlend rein kirchliche Concilienbeschlüsse z. B. des von Chalkedon über Klosterzucht[5]). Andrerseits werden die Zusätze zu den Volksrechten auf einem „Concil" (a. 803) beschlossen. Und nicht nur Concilien beschließen periodische Messen wie für Kirche und Seelenheil der Gläubigen, so für Leben, Heil und Reichswohlfahrt des Herrn Königs und seiner Söhne und das unablässige Kirchengebet für Haus und Reich des Herrschers[6]), — auch der König und der Reichstag befehlen dies Gebet und das palatium ordnet — gleichverbindlich — Fasten an[7]).

Weltliche Gesetze verordnen die letzte Oelung, die Fasten[8]) und die Formen der Taufe. Um hiebei nicht fehlzugreifen, frägt Karl einmal (a. 809—812) angelegentlich bei Bischof Odilbert von Mainz (a. 805—814) an: so, ob bei der Taufe auch Nasenlöcher und Brust geölt werden? Und viel Aehnliches in dreizehn Dingen, worauf ihm

1) VIII. 3. S. 159.

2) C. I. 2. p. 310. a. 826.

3) C. I. 1. p. 42. a. 755—768.

4) C. I. 1. p. 110. a. 802.

5) l. c. p. 111.

6) Cc. Respac. Arn von Salzburg a. 799. C. I. 1. p. 227. c. 5; pro statu regni et reipublicae, ne forte humilietur C. I. 2. p. 370. nach a. 821; für das Wohl des Reiches mehrtägige Dank- und Bitt-Litaneien mit Fasten und Enthaltung vom Wein (gegen Loskauf! oder — bei Schwäche — unentgeltliche Entbindung), offenbar nach Genehmigung des Königs Coll. St. Dion. 25 sic consideraverunt sacerdotes nostri et nos omnes (Reichstagsbeschluß) aptificavimus et complevimus. Das immensum des Reiches im Kirchengebet geht auf die Zeit, nicht auf den Raum. Bouquet VI. p. 463. a. 814 imperium nobis a Deo in immensum concessum p. 468 und oft; daneben die immensa clementia Dei.

7) C. I. 2. p. 363, dies wird vorausgesetzt. Beispiele C. I. 1. p. 52, 162, 249. Arnulf a. 895. II. 2. p. 211.

8) C. I. 1. p. 45.

Odilbert das wohlverdiente Lob ertheilt, daß Karl alle früheren Kaiser, — auch Constantin, Theodosius den Großen, Marcian und Justinian — an Sorge für den rechten Glauben und an heiligfrommem Eifer überstrahle, nur David zu vergleichen[1]. Karl hält sich verpflichtet, die Bischöfe zu befehligen, „die in den heiligen Schriften den Christen verbotenen Thaten — d. h. also Sünden wie Verbrechen — zu verfolgen"[2]. Auch um die innere Einrichtung der Kirchen kümmert sich Karl: überflüssige Kirchen und Altäre sollen entfernt, nur steinerne consecrirt werden[3]. Zumal auch um den Irrglauben, was doch Sache des Pabstes war[4]. Gegen heidnische Gebräuche hatte schon Pippin gemäß den Canones jeden Bischof, unterstützt vom Grafen, „welcher der defensor der Kirche ist", einzuschreiten aufgefordert[5]. Später haben Graf und Schuldheisch ganz allgemein den Bischof auf seinen Rundreisen, in Erfüllung seiner kanonischen Amtspflichten, zu unterstützen[6].

Der Stat (wie die Concilien von a. 813) gebietet, daß Pathen, Aeltern, Gesippen die Kinder den katholischen Glauben lehren sollen, unter Verantwortung vor Gott[7]. Die capella in Privathäusern wird vom Stat der Sorge der vornehmen Frauen empfohlen, die wie über geschlechtliche Zucht in ihren Häusern, so zumal auch ihrer Haus-Geistlichen[8] zu wachen haben: auch sollen sie ihr Gesinde das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß lehren und fleißig auffsagen lassen, wofür in geringeren Häusern die Pfarrgeistlichen sorgen[9]. Die Könige

1) C. I. 1. p. 246—248. a. 809—812; aber auf Beantwortung der Fragen läßt er sich — in dem erhaltnen Brief — nicht ein: ad id quod dominatio vestra flagitat plenius a nobis ipsis nequimus responsa proponi: er verspricht, fortab fleißig in der Schrift zu forschen: ut qui in propriis sermonibus minores, in dicendo Sanctorum adcrescere valeamus. [Karl hatte auch des Bischofs richtige Lehre prüfen wollen.]

2) C. Aquisgr. I. 1. a. 813. c. 1.

3) C. I. 2. p. 446, 447 de ecclesiis non bene constructis, de ecclesiis emendandis: et ubi in uno loco plures sunt quam necesse est, destruantur quae necessariae non sunt et aliae construantur; [anno?].

4) C. Aquisgr. I. 1. a. 813 cenodoxia, Du Cange II. p. 255 läßt es unerklärt: es kann hier nicht wie sonst Ruhmgier bedeuten: vielmehr ist es eitler, leerer Glaube: „Ruhmgier" kann doch nicht neben Vatermord gestellt werden.

5) C. a. 755. I. 1. c. 6.

6) C. Mant. I. 1. (a. 781?). c. 6.

7) C. I. 1. p. 174.

8) cum quibus in capellam vadunt.

9) C. II. 2. p. 419. a. 845/46.

aber sollen die capellae ihrer villae nicht Laien überlassen (was jedoch allgemein geschah). Dann sollen diese Laien wenigstens nicht die Zehnten beziehen und sie für Unterhalt ihrer Hunde oder Mägde (Mägdehäuser)[1]) verwenden, sondern den Geistlichen zukommen lassen.

Jetzt[2]) verwandelt auch die Theokratie das Königsgericht in einen »court of equity«, der nach der Billigkeit statt nach dem Recht entscheidet, insbesondere aber das „heidnische" schärfere Recht — willkürlich — mildert, sofern das Christenthum, die Gerechtigkeit Gottes, die Unterdrückung (comprimere) des weltlichen Rechts fordert[3]). Vor dem weltlichen — römischen oder germanischen — Recht urtheilt das Königsgericht nach der lex divina, den auctoritates sanctorum patrum et canonum[4]).

Selbstverständlich verschwand die Theokratie, wie sie schon vor Karl das Frankenreich gefärbt[5]) und in Karl nur den persönlich höchst gesteigerten Ausdruck gefunden hatte, auch unter seinen Nachfolgern durchaus nicht aus der Auffassung von Recht und Stat. Auch Lothar ordnet a. 846 dreitägiges Fasten in seinem ganzen Reich an[6]). Ein Concil bittet (noch a. 898) den Kaiser, Fasten und Litaneien anzuordnen[7]). Nur die Großartigkeit der theokratischen Ideen Karls verschwindet — wie alle Größe des Vaters — in Ludwig, aber die ungeheuchelte — oft kindische — Frömmigkeit tritt auch jetzt noch im Statswesen unverändert hervor: man vergleiche die kirchlich-religiösen Vorbereitungen zu der Reichstheilung von a. 817 bei Agobard: dreitägiges Fasten, Messen, Almosen im ganzen Reich oder doch Palast: daher gilt jenes Gesetz Agobard als von Gott eingegeben: er hatte selbst wahrscheinlich recht starken Antheil daran[8]): war er doch neben Theodulf und Hinkmar ein Hauptvorkämpfer der Reichseinheit: gerade im theokratischen Interesse einer fränkischen Reichskirche[9]). Wie diese Partei vor Allem die Herrschaft der Kirche über den Stat anstrebte und in den unheilvollen Jahren nach a. 822 und a. 829 gegenüber dem tief gedemüthigten

---

1) genitia. C. I. 1. p. 86. a. 812.
2) Nicht schon merovingisch, s. VII. 3. S. 40 f.
3) VIII. 4. S. 36 f.
4) Gesta Aldrici p. 117.
5) Urgesch. III. S. 56 f.
6) C. II. 1. p. 67.
7) C. II. 1. p. 124.
8) Epistola flebilis opp. II. p. 45.
9) Oben VIII. 1. S. 68.

Kaiserthum erreichte, ward früher[1]) dargewiesen. Der Sohn Karls bekannte öffentlich in einem allem Volke Gottes zu verlesenden Brief, daß durch seine Trägheit und Unwissenheit so Vieles vernachlässigt worden sei[2]).

In der Ermahnung der Bischöfe an Ludwig a. 829[3]) ist das ganze System der kirchlichen Lehre von dem Verhältniß von Kirche und Stat ausgesprochen und wird eine Reihe von weiteren Forderungen für die Freiheit der Kirche aufgestellt: die Klage über Vermischung des Geistlichen und Weltlichen klingt dabei sehr seltsam in dem Schriftstück, das doch die Beherrschung des States durch die Kirche lehrt. Wie völlig den Bischöfen als Gehülfen Lothars gelang, das Kaiserthum zweimal zu demüthigen, ward oben gezeigt[4]). Treffend hat man[5]) bemerkt, sie vertreten die Reichseinheit: — aber gerade gegen deren Haupt und Träger. Die Kirche, angeblich stets die „treueste Stütze des Thrones", hat, wie sie den letzten Meroving a. 751 stürzen half, zweimal den Sohn Karls gedemüthigt, einmal völlig abgesetzt mit Hilfe des — getäuschten — Pabstes[6]). Diese Priester lästern darum ihren Gott, wenn sie die Schmach auf dem Lügenfeld heuchlerisch „ein gerechtes Urtheil Gottes" nennen.

In Erfüllung der Gott und dem König geschuldeten und versprochnen Treue haben alle Unterthanen zur Ausrottung der Räuber beizutragen. Sie werden hierauf noch besonders vereidigt und zwar alle „Franci" (d. h. im Reiche Karls II.: „Freien") und die Centenarii noch besonders[7]), später aber wird jene Hilfe nicht nur um des Unterthaneides willen gefordert, sondern — noch ganz im Geiste Karls — vermöge der allgemeinen „Christenpflicht" gegen den Nächsten[8]). Das Reich und die „Christenheit" sind so unscheidbar, daß ein Vaterlandsverräther zugleich als Verräther der Christenheit zum Tode verurtheilt wird[9]).

---

1) Oben VIII. 1. S. 67 f.

2) Epistola quae generaliter populo Dei legenda a. 828. C. II. 1. p. 3, von den Bischöfen verfaßt.

3) C. l. c. p. 26.

4) VIII. 1. l. c.

5) Waitz IV. S. 669.

6) Oben VIII. 1. S. 18.

7) C. II. 2. p. 272—274. a. 853.

8) l. c. a. 864. c. 4.

9) Annal. Bertin. a. 864.

6. Sünde, Verbrechen, geistliche und weltliche Strafen.

In diesem Gottesstat hat Karl die zehn Gebote und alle Religion und Sittlichkeit betreffenden Anordnungen der Kirche durchzuführen. Daraus folgt: jede Sünde ist infidelitas wie gegen Gott, so gegen Karl und als infidelitas mit weltlichen Strafen zu ahnden, wie umgekehrt die von der Kirche, z. B. wegen nur unsittlicher Geschlechtsvergehen, verhängten Strafen vom Stat vollstreckt und durch statliche Strafen ergänzt werden. Z. B.[1]) für „Incest", d. h. auch schon Heirath innerhalb nur kirchlich verbotner Grade — also sonder weltlich strafbare That! — oder Heirath trotz der Gevatterschaft droht der Stat Geldstrafe, Königsbann (60 sol.), geringere Friedlosigkeit[2]), bei Zahlungsunfähigkeit Kerker, dem Unfreien oder Freigelaßnen Geißelung und, falls sein Herr ihn rückfällig werden läßt, auch diesem den Königsbann, höheren Geistlichen Verlust des Amtes, geringeren Geißelung oder Kerker[3]). Einfache Unzucht von Geistlichen und Nonnen — ohne Verbrechen — wird auch vom Stat mit Kerker und Fasten gestraft[4]), Priester erhalten zwei Jahre Kerker und je alle zwei Jahre Geißelung: ebenso bereits eingeschleierte Nonnen, denen auch die Haare abgeschoren werden. Auch von der Kirche für Sünde erklärte Handlungen, die keinerlei weltliches Verbrechen enthalten, wie Wahrsagung und Besprechung, „den Heiden eine Art Gottesdienst", werden vom Stat als Sakrileg wie Raub und Tödtung gestraft[5]). So ist es geradezu ungewöhnlich, daß bei Feiertagsarbeit ausdrücklich nur Kirchen-, nicht auch weltliche Strafe angedroht wird[6]). Verbrechen in der Fastenzeit, „in der man die Gebote Gottes erforschen soll", werden strenger bestraft[7]).

Die sittlichen werden also ganz allgemein wie die Rechtspflichten durch Gesetz befohlen[8]). Der Erlaß bei Abnahme des Eides für den Kaiser spricht es feierlich aus: das Gottesreich auf Erden wird von

---

1) C. I. 1. p. 30. a. 744.
2) nullus eum recipiat nec cibum ei donet C. I. 1. p. 31. a. 754/55.
3) l. c.
4) C. I. 1. p. 25.
5) C. a. 802. I. 1. c. 25.
6) C. I. 1. p. 36. a. 755.
7) Im Heere: C. II. 1. p. 96. a. 865.
8) C. I. 1. p. 92. c. 1. a. 802.

Karl errichtet und befohlen, weil er nach Gott und den Heiligen der Kirchen und aller Schutzbedürftigen Schirmherr ist. Auch die sittlichen Verpflichtungen sind durch jenen Eid übernommen. Karl fürchtet die Strafe Gottes nach dem Tode, wird in seinem Reich nicht Alles nach Gottes Willen verwaltet[1]). Andrerseits sollte hienach jedes Verbrechen zugleich als Sünde[2]) von der Kirche mit geistlicher Strafe geahndet werden: im Grundsatz wird das auch anerkannt: daher muß der vom Stat Verurtheilte auch die öffentliche Buße nach den Canones leisten[3]): aber an der vollen Gegenseitigkeit ließ es die Kirche (damals wie im Mittelalter, wo ja auch die Acht die Excommunication zur Folge hätte haben sollen) gar oft fehlen.

7. Der weltliche Arm im Dienst der Kirche.

Nur eine einzelne, aber freilich eine hochwichtige Folgerung aus dem leitenden Grundsatz ist, daß der „weltliche Arm", d. h. der Stat und seine Beamtung, der Kirche für Durchführung ihrer Anordnungen zur Verfügung steht: im Sinne der Zeit ist dies die ideale Aufgabe, die den Stat erst in höherem Sinne berechtigt erscheinen läßt und seinen recht bedenklichen Ursprung aus dem Sündenfall in den Hintergrund drängt: er dient der Kirche, das enthält seine Existenzberechtigung.

Diese Dienstpflicht, im Grundsatz schon von Chlodovech anerkannt[4]), wird von den Arnulfingen mit Begeisterung verkündet: sogar über die Ausdehnung dieser Pflicht gab es selten Streit, obwohl die Kirche als lex aeterna auch hierin der lex temporalis ihr Maß allein feststellen wollte[5]). Das Glaubensbekenntniß von Nicaea wird von Statswegen mit Glaubenszwang verkündet[6]). Schon a. 754/5 wird der Concilsbesuch der Geistlichen nöthigenfalls durch den Grafen erzwungen[7])

---

1) c. 14 ut nos .. magis praemium vitae eternae quam supplicium mereamur.

2) Die Könige bannen daher Verbrecher zugleich „mit Gottes und mit unsrem Banne". C. II. 1. c. 6. p. 158. a. 860 de Dei banno (d. h. Excommunication) et de nostro verbo bannimus; ebenso c. 7 bannimus ex Dei et nostro verbo.

3) C. I. 1. p. 175.

4) VII. 3. S. 193 f.

5) Ueber die Zurückweisung des Anspruchs der Bischöfe auf unbeschränkte Erfüllung all' ihrer Dienstforderungen an die Beamten (vermöge „Blanketts") durch Karl II. s. unten S. 366.

6) C. I. 1. p. 29. a. 744, vgl. VII. 3. S. 196.

7) C. I. 1. p. 31; über distringere s. VII. 3. S. 24.

und so wird in Einem Capitular rein Geistliches (z. B. Geschlechtssünden) und rein Statliches (Zollwesen) behandelt [1]).

Wie früher [2]) wird schon vor Karl von Pippin das Heidenthum durch Verbote, durch Zusammenwirken von Bischof und Graf bekämpft [3]). Karl hat es dann ganz besonders als die oberste Pflicht des „weltlichen Armes" eingeschärft, dem geistlichen auf Anrufen zu dienen [4]). Der Stat zwingt, wie zu Entrichtung der Zehnten, auch zu andern Leistungen an die Bischöfe [5]). Der Stat hat sich so ganz in den Dienst der Kirche gestellt, daß der Graf [oder in Italien der Schuldheisch] dem Bischof auf seiner Untersuchungsrundreise (cerchata) überall, auch für die rein kirchlichen Zwecke, mit Zwangsgewalt beizustehen hat [6]). Gleichen Gehorsam, gleiche Unterstützung im Amtsdienst wie dem Bischof selbst schulden Grafen und Volk dem missus des Bischofs, so dem Visitator [7]). Die missi und ihre Schargenossen [8]) sollen den Bischöfen und Aebten rasch zu Hilfe eilen [9]).

Der König straft den Excommunicirten, der sich dem Bischof nicht fügt, mit der weltlichen Strafe der Aus- und Ein-Bannung, exilium [10]). Die Bischöfe heischen ganz allgemein, die Grafen mögen angewiesen werden, Verbrecher, die sich den auferlegten Kirchenbußen nicht unterwerfen, zu diesen heranzuzwingen [11]). Der weltliche Arm wird angerufen und zur Verfügung gestellt gegen die wegen Verbrechen (Verwandtenmord, Blutschande) Excommunicirten, die sich nicht bessern noch fügen [12]). Aber daß schon unter Karl wie im Deutschen Reich die Excommunication nothwendig die Acht einschloß, ist ein Irrthum [13]).

---

1) l. c. p. 32.

2) VII. 3. a. a. O.

3) C. I. 1. a. 755. c. 5 unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitudinem adhibeat, adjuvante grafione, qui defensor ecclesiae est, ut populus Dei paganias non faciat.

4) Oben S. 318.

5) C. I. 1. c. 3. l. c. cum collectione et adjutorio populi C. Wormat. I. 2. a. 829. c. 7. p. 350.

6) C. I. 1. p. 190. a. 789(?).

7) Epist. Missor. a. 801—813. I. 1. p. 184. c. 1.

8) scariti, VIII. 3. S. 275.

9) C. I. 1. p. 213. [anno?].

10) C. I. 1. Vern. schon a. 755. c. 9. Oben VIII. 4. S. 148.

11) Rel. episc. ad Hlud. c. a. 820. C. I. 2. p. 367.

12) C. I. 2. p. 313. a. 826/27.

13) Von Laferrière III. p. 433.

Der weltliche Arm des Grafen wird vom Bischof angerufen, auch um gemeinschaftlich den der Kirchenzucht Trotzenden, zur Excommunication Reifen zum Gehorsam gegen den Bischof zu zwingen: gelingt dies nicht, — Königsbann: bleibt er hienach noch ungehorsam, — Excommunication: trotzt er noch immer, — Verhaftung und Fesselung durch den Grafen bis zur Entscheidung durch den Herrscher: all' dem verfällt zumal auch ein Kronvassall, doch soll über den vor der Fesselung an den König berichtet werden. Findet der Bischof hiebei „seinen Grafen" (»suum comitem«)[1]) säumig, soll er ihn bei dem König verklagen[2]). Sie verlangen ganz allgemein, daß die Statsgewalt — zunächst durch die missi — ihnen zur Erreichung ihrer geistlichen Zwecke den weltlichen Arm leihe, wo immer die Noth das erheischt[3]): und ob und wieweit dies der Fall, — darüber entscheidet der Bischof. Die Bischöfe rufen den Arm der Grafen auch an, Unbußfertige zur öffentlichen Buße anzuhalten[4]). Diese Kirchenstrafe (der Excommunication) hat die empfindliche weltliche Wirkung des Ausschlusses von jeder Amtsführung, von Besuch der öffentlichen Versammlungen, auch bei Begrüßung des Herrschers oder hoher Beamter, und von der richterlichen Thätigkeit[5]). Der große Bann (anathema) darf nur nach gewissenhafter Erwägung, unter Zustimmung des Metropolitans und der übrigen Bischöfe der Kirchenprovinz, verhängt werden.

Wer in Kirchenstrafe Genommene gegen den Bischof beschützt, wird wie mit Excommunication, so mit dem Zorn des Königs bedroht. In Kirchenstrafe zu Nehmende, die sich dem Bischof behufs Untersuchung nicht stellen, werden durch die Statsbeamten (judices publici) vor ihn geführt[6]). Der Graf und (oder?) die übrigen Statsbeamten, reipublicae ministri, (doch nicht jedesmal alle?) haben den Bischof auf seinen Rundreisen innerhalb ihrer Amtsgebiete zu begleiten und seiner Ladung Ungehorsame mit Gewalt ihm vorzuführen[7]). Ungehorsam gegen den Bischof bei Ehebruch oder verbotner Ehe wird mit

1) D. h. den zuständigen: denn ein Bisthum pflegte mehrere Grafschaften zu umfassen.

2) C. I. 2. p. 326. a. 825.

3) C. II. 1. p. 39 »ubicumque necessitas poposcerit« a. 829.

4) C. II. 1. p. 83. c. a. 850.

5) C. II. 1. p. 120. a. 850 cum sint ipsi divino addicti judicio.

6) C. II. 2. p. 266, 269. a. 853 motum indignationis regiae.

7) C. II. 2. p. 269. a. 853.

Bezahlung des eignen Wergelds an das palatium bestraft[1]). Ludwig verspricht den Bischöfen in allen Dingen seine Hilfe zur Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten[2]).

Ein Capitular befiehlt, jeder Priester (Pfarrer) hat ein Verzeichniß aller Menschen-(Frauen-)Räuber, Ehebrecher, Blutschänder zu errichten und sie zu excommuniciren, falls sie sich nicht der Buße unterziehen[3]).

Die nur folgerichtige Hebung der Kirche über den Stat drückt sich auch aus bei Anberaumung gleichzeitiger geistlicher Versammlung durch den seinen Sprengel bereisenden Bischof und weltlicher durch den Grafen: auch falls dieser von der bischöflichen Anberaumung nichts wußte, haben alle Laien den Bann des Grafen hintanzusetzen: und er selbst sei eilig zu der geistlichen Versammlung zu führen, „wissend, daß es hier nicht in hadernden Zank zu streiten[4]), sondern für die katholische Sache zu wachen gilt, daß hier nicht ein Haufe Geldes, sondern das Heil der Seelen zu erwerben ist". Diese abschätzige Würdigung von Recht und Stat ist nur das folgestrenge Ergebniß der echt christlichen Grundanschauung, wie sie bei Augustin so scharfen Ausdruck findet; nur wenn der Bischof in seinem Bischofsitz zu Hause eine Versammlung anberaumt, soll der Vorzug der Zeit dem Grafen gegenüber entscheiden: „aber vorbehaltlich der Würde und Macht des Bischofs", d. h. nur falls dieser einwilligt, nachzugeben[5]).

Höchst lehrreich für die theokratische Auffassung des Verhältnisses des Geistlichen und des Weltlichen ist der Vergleich, den Walahfrid Strabo (gest. a. 849) zwischen den Aemtern auf beiden Gebieten zieht: danach entspricht — mit bezeichnenden Begründungen! — in seiner Stellung der Pabst dem (römischen) Kaiser, der Patriarch von Antiochia und Alexandria den andern mächtigsten Herrschern, die doch

---

1) C. I. 1. p. 203 (für Italien). a. 790—800.

2) C. I. 2. p. 279. a. 818/19. Verdreifacht droht den Königsbann (und die lex sua) Karl II. jedem, der auf Anrufen (invitatus) den Bischöfen nicht bei Ausübung ihres Amtes beisteht C. II. 1. p. 102. a. 876.

3) C. II. 2. p. 292. a. 857. Hinkmar, capitula presbyterorum c. 1. Opera I. p. 730. Dove, Z. f. Kirchen-R. IV. S. 26.

4) So heißt es auch von weltlicher Rechtspflege verächtlich, daß sie Eitelrede und Hader hervorrufe l. c. p. 234.

5) Placitum comitis omnes postponant C. II. 2. p. 218. a. 895. Dove, Z. f. K.-R. V. S. 11 et comes ipse idemque populus post episcopum festine pergant.

zuletzt dem Kaiser unterworfen waren: so jene Patriarchen dem Pabst: daher entsprechen schließlich die Patriarchen mehr den Patriciern. Die Erzbischöfe, über den Metropolitanen stehend jetzt[1]), entsprechen also vielmehr den Königen, die Metropolitanen den duces, die Bischöfe den Grafen (Präfecten)[2]), die Aebte den (römischen) tribuni militum, die summi capellani den (praetores oder) comites palatii, die kleineren capellani den Kronvassen, die chorepiscopi werden von den Bischöfen für geringere Sachen wie die missi comitum von den comites bestellt; die Centenare (oder damals auch vicarii) entsprechen den Priestern der Taufkirchen, die den geringeren Geistlichen übergeordnet sind, diese den decuriones oder decani. Unter diesen Dienern der Centenare stehen noch geringere, die collectarii, Sammler, die quaterniones oder duumviri genannt werden können (schwerlich aber wurden), weil sie das Volk versammeln und schon durch ihre Zahl (4, 2) zeigen, daß sie unter den decani (zehn) stehen (!): das sei von den alten Zahlnamen (millenarius, centenarius, quinquagenarius, decanus etc.) entlehnt: ihnen entsprechen die Diakonen und Subdiakonen. Wie die Weltgroßen ihre Räthe (consiliarios), Kindererzieher und Vermögensverwalter haben, so leiten in manchen Kirchen die Archidiakonen die familia der Kirche. Den weltlichen quaestionarii (hier doch wohl peinliche Untersucher) entsprechen die kirchlichen Exorcisten, die Teufelsaustreiber, die weltlichen Thürwarte (janitores) den ostiarii, den weltlichen veredarii[3]), commentarienses (= notarii), ludorum exhibitores, pomphaften Declamatoren von Gedichten die Aeoliten, Lectoren, Cantoren und Psalmisten[4]).

Schärfsten Ausdruck findet die Theokratie noch nach Karls Tod bei Hinkmar: so in seiner Schilderung der Erfordernisse eines königlichen Rathes[5]).

Die Undurchführbarkeit des Karlischen Statsideals zeigte sich früh, ununterbrochen und empfindlich in dem Verhältniß der Bischöfe und Aebte zu den Statsbeamten. Jener Gottesstat würde deren herzinnigste Eintracht und gegenseitige Unterstützung erheischt haben: unzähligemale verlangt sie Karl: ebenso oft muß er Zwietracht, Eifer-

1) Waitz III². S. 436.

2) Bei dem Archipresbyter versagt die Gleichung.

3) C. II. 2. p. 412. a. 845 uneigentlich: veredariorum more monachos transmittere.

4) C. II. 3. p. 516. [aeolitae (?) fehlt bei Du Cange: acolutae?]

5) De ordine pal. c. 31.

sucht, Neid, List und Gewalt unter ihnen beklagen: Karls System hätte gleich ideale Bischöfe wie Grafen im ganzen Reiche vorausgesetzt. Das Zusammenwirken von Bischof und Graf wird immer wieder verlangt, gegen Ende[1]) wie zu Anfang von Karls Regierung, und schmerzlich vermißt[2]).

Die Beamten und weltlichen Großen müssen immer wieder zur Eintracht mit den Bischöfen, zur Leistung des Doppelzehnten und der andern Zinse, zur Erneuerung der Precarienbriefe vermahnt werden[3]). Die missi sollen „wissen", d. h. erforschen und berichten, ob und wie Bischöfe und Grafen einträchtig zusammenwirken, wie Aebte und Aebtissinnen ihren Bischöfen gehorsamen, ob sie (Bischöfe und Grafen) getreue und gerechte Vicedomini, Vögte, Centenare und praecones haben, ja auch das Verhalten der homines[4]).

Die von Karl so eifrig angestrebte Eintracht war so wenig erreicht, daß unter Ludwig die Bischofe bitter klagen über die „gehässigen Verleumdungen" der Laien[5]). Bischöfe und Grafen werden zu gemeinsamen Arbeiten vermahnt, diese vor Allem zur Verehrung (reverentiam et honorem) und zur Unterstützung (adjutorium) der Bischöfe. Schwerlich aber ward jene Eintracht dadurch gefördert, daß Bischöfe und Grafen sich gegenseitig überwachen und jene über die weltliche Amtsführung dieser, diese über die geistliche jener an den Herrscher — anklagend oder lobend — berichten sollten[6]).

Auch das Concil von Mainz von a. 847[7]) schildert das einträchtige Zusammenwirken von Bischof und Graf als ein nothwendiges Ziel, von dem man sehr weit entfernt sei, wie die bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts[8]) immer wiederholten Mahnungen und Klagen bekunden.

---

1) C. I. 1. p. 158. a. 810 [?]. c. 4 ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possint.

2) C. I. 1. p. 203 (für Italien). a. 780—800 die concordia fidelium nostrorum I. 2. p. 447. Ansigis, appendix [anno?].

3) C. I. 1. p. 203. a. 790—800. p. 209. a. 801—810.

4) C. I. 1. p. 214. Karl [a. ?].

5) C. II. 1. p. 37. a. 829.

6) C. I. 2. p. 304. c. 7. p. 305. c. 12. 14. c. a. 824.

7) C. II. 1. p. 847; vgl. l. c. p. 76. a. 853. 2. p. 334. a. 869.

8) Z. B. a. 876. C. II. 1. p. 103. a. 891. l. c. p. 107; vgl. C. I. 1. p. 203. a. 790—800. p. 209. a. 801—810. 2. p. 307. a. 823—825. II. 1. p. 76. a. 853. 2. p. 219. a. 895.

8. Wirkungen auf die innere und äußere Politik.

a) Nutzen.

Ungerecht wäre es, neben den unserer heutigen Anschauung von den Aufgaben von Stat und Kirche in die Augen springenden schädlichen Wirkungen jener ganzen Weltauffassung deren wohlthätige Wirkungen zu übersehen: so großartig und so begeistert gedachte Gedanken wie die Karls und der Besten seiner Tage können nicht ganz ohne heilsame Wirkungen bleiben.

Hier ist vor Allem hervorzuheben die von allen Herrschern im Grundsatz anerkannte Lehre der Kirche von der Verantwortung der Könige und Kaiser vor Gott für ihr Königsamt [1]). Edel ist der Ernst des Verantwortlichkeitsgefühles bei Karl: er will Gottes Gebote in seinem Reich durchführen „um seiner ewigen Seligkeit willen" [2]), allerdings nicht ohne jenen — feineren — christlichen Eudaimonismus, der das Gute um der Belohnung willen und aus Furcht vor der Hölle thut [3]). Aber auch sonst finden Karls fromme Vorstellungen zuweilen einen großartigen, durch tiefe Ueberzeugtheit ergreifenden Ausdruck: so in dem Dank, daß Gott ihm drei Söhne gewährt habe [4]): schwer muß ihn der Tod der beiden Besten getroffen haben: aber das Elend des Reiches unter seinen Nachfolgern ahnte er doch nicht.

Diesen wird von den Bischöfen jene Verantwortung oft eingeschärft und auch oft von ihnen anerkannt: aber am häufigsten von Ludwig und dessen Söhnen, gerade hier mit der geringsten Spürbarkeit des Erfolges [5]).

Die christliche Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott wird eifrig gepredigt: zumal die Verschiedenheit der Stände, nobiles, ignobiles, servi, coloni, inquilini soll nicht zu harter Behandlung der Geringeren führen, da vor Gott alle Menschen Brüder sind: so

---

1) regale ministerium C. II. 1. p. 113. a. 844.

2) C. I. 1. p. 99. a. 802.

3) l. c. c. 14.

4) Divisio regnor. a. 806. C. I. 1. p. 127 (Deus) tres nobis dando filios magno miserationis ac benedictionis suae ditavit munere, quia per eos secundum vota nostra et *spem nostram de regno confirmavit et curam oblivioni(s?) obnoxiae posteritatis leviorem fecit.*

5) C. II. 1. p. 80. a. 845—850? Die Mahnungen der Könige an und durch Bibelworte von Seite der Bischöfe z. B. durch Hinkmar C. II. 3. p. 518, de ordine palatii c. 1. 2 f. vor a. 882 (?), fruchteten nicht viel.

mahnt die Kirche[1]) gar oft, ohne doch in ihren eignen Gesetzen danach zu handeln.

Günstig wirkte dann auch sonst auf vielen Gebieten die Lehre von der christlichen Caritas, z. B. gegenüber Armen, Wittwen, Waisen, Fremden.

Die Pilger[2]), peregrini propter Deum terram perambulantes[3]), werden besonders geschützt, die Wirthlichkeit gegen andere Reisende um Gottes willen und zum Heil der Seele geboten[4]). Dahin gehört auch die aus theokratischen Gründen vom Kaiser übernommene Armenpflege[5]).

Jetzt wird — vor Allem als Ausfluß der theokratischen Auffassung des Königthums, später des Kaiserthums, — Pflicht und Recht des Herrschers zur Obervormundschaft, die in merovingischer Zeit zwar dem Grundsatz nach anerkannt, aber nicht in zahlreichen Anwendungen hervorgetreten war — kräftiger und umfassender bethätigt: Karl empfindet sich als Schützer und Schirmer (wie der Kirchen und Priester so) der Wittwen und Waisen[6]): der Graf soll ihre Klagen vor Andern verbescheiden, ihnen, falls sie eines Muntwalts darben, einen solchen für das Verfahren bestellen[7]): oder auch der König selbst tritt dann allgemein als Muntwalt ein[8]).

Ferner wird von der Kirche die Gehorsamspflicht gegen den Gesalbten des Herrn gelehrt — oft freilich von ihr selbst gebrochen! —: sie droht Bestrafung des Ungehorsams durch Excommunication: der gewaltige Karl wußte diese geistlichen Mittel sich unbedingt dienstbar zu machen. Unter seinen Enkeln ist die Lehre noch die gleiche: allein nun fordert die Kirche den Gehorsam nur noch für die „gerechten und vernünftigen Gebote des States", und daß über diese Eigenschaft nur die Kirche zu entscheiden hat, erhellt aus dem Zusatz „gemäß Gott und

---

1) C. I. 2. p. 313. a. 826/27.

2) VIII. 2. S. 240.

3) C. Aquisgr. C. a. 802. c. 27. Cc. Mogunt. a. 813. c. 42. Mansi XIV. p. 81 in sacrum pergentibus servitium.

4) C. l. c.

5) S. oben VIII. 4. S. 221.

6) Cap. I. 1. p. 93. c. 5.

7) Cap. I. 1. p. 37. c. 23. p. 93. c. 9. p. 281. c. 3. Ueber Capitularien für das Langobardenreich s. dieses.

8) Cap. I zur Lex Sal. c. 7.

der kirchlichen Autorität"[1]): dies noch vor der tiefen Demüthigung des Königthums durch Nikolaus I.

Daher schulden alle Getreuen innigsten Dank auch einem Unterthan, der eine dem Herrscher drohende Gefahr entdeckt und abgewendet hat[2]). Ganz allgemein wirkt die Theokratie darin bald nützlich, bald schädlich, daß zahlreiche bisher nur von der Kirche Geistlichen wie Laien auferlegte sittliche Verpflichtungen, heilsame Beschränkungen, triftige Verbote nun auch vom Stat ein- und mit weltlichen Strafen durchgeführt werden. So das Handelsverbot für Geistliche[3]), weniger begründet freilich das Zinsverbot für Laien[4]).

Gewiß war die theokratische Verquickung von Kirche und Stat undurchführbar: schon die Versuche haben beide schwer geschädigt: die Kirche in Beschränkung ihrer Freiheit — sogar in Glaubensfragen![5]) und durch Verweltlichung, — den Stat durch Ueberbürdung mit nichtstatlichen Aufgaben. Gleichwohl hat die mystische Weihe, die Verbindung mit „Sanct Peter", die Schirmherrschaft über alle Christenheit Karls Stellung mächtig erhöht[6]).

Auch manche Päbste haben ihr hohes Ansehen zur Herstellung der Eintracht im Herrscherhaus, zur Reinigung seiner sittlichen Zustände[7]) gar löblich verwendet, oft nicht sonder Erfolg.

Hoch sind ohne Zweifel für Bildung, zunächst freilich theologische, aber auch sonst für weltliche Cultur, für Armenpflege, auch für Volkswirthschaft z. B. für Rodung, die Verdienste der Benedictinerklöster anzuschlagen: — undankbar wäre es, das je zu vergessen. Aber andrerseits zeigen die Aufzeichnungen der Klöster selbst, wie so oft ihre Gelübde entarteten: die Armuth zur Faulheit, der Gehorsam zur Knecht-

1) Conc. Laur. a. 853. Mansi XIV. p. 798 secundum Deum et auctoritatem ecclesiasticam.

2) Brief Theodulfs von Orléans (so vermuthet mit Recht Dümmler, Neues Archiv VII. S. 401) an Fardulf von St. Denis, der die Verschwörung des Bastards Pippin von a. 792 (Urgesch. III. S. 1031) entdeckt hatte. So gewiß richtig Zeumer Coll. St. Dionys. 19; vgl. v. Simson, Karl II. S. 95.

3) C. I. 1. p. 244. c. 12. a. 802—810.

4) C. eccles. I. 1. a. 789. c. 39.

5) Urgesch. III. S. 1031, 1039.

6) Anders Waitz IV. S. 642.

7) Nikolaus I. Auch Pabst Johannes sucht a. 876 Ludwig den Deutschen zur Versöhnung mit Karl II. zu bewegen (C. II. 2. p. 355), ohne Erfolg, ebenso mit drei Gesandschaften nach dem Angriff Ludwigs.

schaft, die Keuschheit zur Päderastie[1]): denn an Stelle der ausgetriebenen Natur tritt oft nicht die wiederkehrende gesunde Natur, sondern die lasterhafte Unnatur.

b) Schaden.

Für die Sittlichkeit hat jene Lehre, darf man sie „an ihren Früchten erkennen", — auch abgesehen von der Bestechungsgrundlage — nicht viel geleistet: trotz der schrankenlosesten Herrschaft der Kirche, trotz des Mangels jeder geistigen Bekämpfung durch weltliche Wissenschaft, trotz der Verfügung über Schule, Leben und Stat.

Auf dem Höhepunct dieser Theokratie und Priesterherrschaft waren die Sitten wieder auf die Stufe einer Fredigundis herabgesunken, gerade bei nobiles und Bischöfen[2]). Wie gering die sittliche Wirkung dieser „christlichen", d. h. theokratischen — bis in das Uebertriebenste durchgeführten — Statsordnung war, erhellt aus den Klagen der Herrscher, Bischöfe, Aebte, Geistlichen selbst über das Emporwuchern der schwersten sittlichen Schäden: häufigster Meineid, trotz der feigen Höllenfurcht[3]). Bezeichnend ist, daß der Unschulds- und der Eideshelfer-Eid, der in alter Heidenzeit kein Bedenken erregt hatte, jetzt, nach gebrochener heidnischer Sitteneinfalt, allzuleicht falsch geschworen ward[4]). Bestechung, auch der „Kirchenfürsten", ist zeitüblich[5]). Die Bischöfe, klagt ein Theologe, urtheilen arglistig[6]).

Und gerade die Bischöfe, die vor Allen berufen gewesen wären, die christlichen Lehren zu befolgen, die sie so unermüdlich salbungsvoll in Mund und Feder führten, haben in empörender, in gotteslästerlicher Weise sogar Bibelsprüche wie andre fromme Mahnungen zur Bemäntelung und Beschönigung ihrer weltlichen machtgierigen Ränke immer wieder mißbraucht. So gegen Ludwig[7]). Sogar die Schmach des Verrathes auf dem Lügenfelde ward als Eingebung Gottes ausgegeben und gerechtfertigt[8]).

---

1) Fast nur in den Klöstern tritt sie auf.

2) S. C. II. 2. p. 304 (von Hinkmar). a. 862, klagt auch über widernatürliche Laster, wie über Bestechlichkeit der Richter u. s. w.

3) C. Haristal. a. 779.

4) Brunner S. 24 f.

5) Agobard. adv. leg. Gundob. p. 327.

6) Paschas. Radb. v. Walae c. 26.

7) VIII. 1. S. 67, 72, 78.

8) *juxta divinum consilium* et ecclesiasticam auctoritatem S. 79. Agobard a. a. O.

Schon unter Pippin spricht die klug-fromme Schmeichelei der hülfsbedürftigen Päbste den Franken vor allen Völkern ein »prestige« bei dem lieben Gotte zu[1]) und nennt auch später ihr Reich das vor Allen von Gott geschützte[2]): die starke Anlage zur Eitelkeit, zur Ueberschätzung gegenüber allen andern Völkern, die der so glänzend begabten Mischung von Keltisch-Römisch-Fränkischem Wesen eignet, konnte dadurch wahrlich nicht zurückgedrängt werden. Der Eroberungs- und Beherrschungs-Trieb der Arnulfingen, zumal Karls, fand darin höchst erwünschte, himmlische Bekräftigung.

Mit Recht hat man[3]) hervorgehoben, wie Karl frühere Bündnißverträge mit allerlei Nachbarn — slavischen, maurischen — in Unterwerfungsverträge umzugestalten liebte: seine Eroberungsgier ward heidnischen Nachbarn gegenüber durch den theokratischen Wahn von seinem Beruf, das Christenthum über das Abendland zu verbreiten, verschärft und angenehm geheiligt. Und als Schirmherr der Christenheit trat er auch befreundeten Fürsten gegenüber auf, die als Nichtchristen über Christen herrschten: so gegenüber Harun Arraschid[4]). Bei solchen universalen Bestrebungen für die Christenheit zog Karl gern den Pabst zur Mitwirkung heran[5]): aber in anderen Fällen[6]) ist es vielmehr die religiös-sittliche Pflicht aus dem Eide, die der Pabst einschärfen soll. So gegenüber Tassilo[7]) und — in frevelem Mißbrauch — auf dem Lügenfeld[8]).

Nur kurz erinnert möge werden an die politisch so verderbliche Verarmung der Krone und das Verschwinden der Mittel- und Klein-Gütler durch die maßlosen Landschenkungen an die Kirche, — großentheils, obzwar nicht allein, Folgen des Theokratismus, d. h. hier der Höllenfurcht[9]).

Es ist nicht zufällig, daß die Schenkungen an die Kirche zur

---

1) Urgesch. III. S. 940.

2) Codex Carol. 38. p. 134 a Deo protecti regni Francorum.

3) Waitz III. S. 640.

4) Urgesch. III. S. 1059, 1089.

5) Bei Angelsachsen (Annal. Einh. a. 840), bei dem Frieden mit Byzanz, a. 811 gewissermaßen als Bürgen, auch bei den Reichstheilungen a. 806.

6) Die Waitz a. a. O. anführt.

7) Urgesch. III. S. 993.

8) S. VIII. 1. S. 79.

9) »pro mercede salvanda«, »pro mercedis nostrae augmento«. Oben S. 206.

Zeit Karls und Ludwigs ihren Höhepunct erreichen[1]). Das Theokratische, dem der König und Kaiser bei jedem Anlaß, in Werken und Worten, Ausdruck gab, drang vom Throne her in immer breitere und tiefere Schichten des Volkes: es ward zum Kennmal der Zeit, wie ja freilich andrerseits Karl seine Auffassungen aus den Lehren Alkuins und andrer Zeitgenossen und früherer Kirchenlehrer — zumal dem Studium Augustins — sich zurecht gelegt hatte.

Weise und edle Kirchenleute wie Arno und Alkuin erkannten die Gefahr, die der Kirche aus jener unscheidbaren Verquickung mit dem Statlichen drohte: Arno beklagt die Verwickelung in weltliche Geschäfte, Alkuin deßgleichen, erklärt sie aber Karls Willen und frommem Eifer gegenüber für unvermeidbar[2]). Jedoch in einer der Weltgeschichte nicht ungewöhnlichen Dialektik oder „Ironie“ sollte gerade der Kirche die höchste Gefahr dadurch drohen, daß sich der Stat mit ihr verschmolzen hatte: wenigstens so lang ein Mann wie Karl sich als Oberhaupt beider erachtete.

Denn wie erdrückend für die Freiheit der Kirche — sogar in reinen Glaubenslehren — die Schutzherrschaft, wie sie Karl verstand und übte, werden konnte, haben wir gesehen[3]).

Schon a. 769 regelt Karl — als ob er Pabst oder Bischof wäre — die Verwendung des alten Chrisma (Salböl bei der Taufe) — es soll zur Beleuchtung verwendet werden — und er sorgt für die letzte Oelung der Sterbenden wie für das vorgeschriebene Fasten, sowie für das Abhalten des Kirchengebets für den Herrscher und seine Getreuen[4]). Unwissende und lernfaule Priester läßt er absetzen.

Karl „befiehlt“ nicht nur die Sittlichkeit und den Christenglauben im Allgemeinen, auch einzelne Glaubenseinrichtungen, so den Glauben an das Gottesurtheil[5]). Dies war freilich ursprünglich heidnisch[6]), aber die Kirche hatte es völlig in christliche Formen gekleidet.

---

1) Brunner I. S. 204, der die Zusammenstellungen von Inama's (Grundherrschaften für Sanct Gallen) und Wolffs (Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizzenburgenses 1883) anführt. Wegen der dadurch erkauften Gunst der Heiligen gelten auch Ludwig die Vergeudungen des Statsguts an die Kirchen nicht als nachtheilig, Urk. p. 510, 586.

2) Epist. 203. p. 695.

3) S. oben S. 148.

4) C. I. 1. p. 45, 46.

5) S. oben „Gerichtswesen“.

6) S. Dahn, Gottesurtheile, Bausteine II. 1880. S. 1 f.

Concil und Reichstag von Frankfurt a. 794 verwerfen unter Karls Vorsitz die adoptianische Irrlehre von Elipand von Toledo und Felix von Urgel[1]) und — aus Mißverständniß — die Beschlüsse des Concils von Nicaea[2]), betreffend die Bilderverehrung, wie sie der Pabst richtig verstand und lehrte[3]). Und neben diesen dogmatischen Dingen beschließt das „Concil" als Reichstag über Tassilo[4]) und regelt die Preise der Lebensmittel[5]). Aber auch über den Ausgang des heiligen Geistes [nicht nur vom Vater, auch vom Sohne: filioque] glaubte Karl — irrigerweise — den Pabst belehren zu müssen[6]).

Die Kirche ist so abhängig von Karl, daß ein Concil[7]) dessen Güte (clementia) auffordert, was an den Schlüssen des Concils gebricht, zu ergänzen, Fehlerhaftes zu verbessern, nur das ihm richtig Scheinende auszuführen, was sich keineswegs nur auf Weltliches bezieht[8]). Karl hat dann die Beschlüsse der Concilien von a. 813 größtentheils in einem Capitular als weltliches Recht verkündet[9]).

9. Das Kaiserthum als Krönung des Theokratismus.

Erst jetzt, nach Erörterung des Theokratismus nach allen seinen Seiten, ist die Grund erschöpfende Würdigung des karlischen Kaiserthums möglich, bei welchem Rückblick Wiederholungen — abermals, wie, nach Anlage des Werkes, gar oft — nicht zu vermeiden sind.

Nicht erst Karl also hat das Theokratische in das Frankenreich gebracht: schon bald, wie wir sahen, nach Chlodovechs Taufe ward vielfach das Christenthum als Zwangsglaube durchgeführt[10]). Und schon arnulfingische Hausmeier haben den Zweck verfolgt, „daß das

1) C. I. 1. p. 73. Mansi XIII. p. 863.
2) VII. ökumenische von a. 787. Mansi XII. XIII.
3) Vgl. libri Carolini III. 27. Hefele² III. p. 705. Urgesch. III. S. 1039.
4) l. c. p. 74. Urgesch. III. S. 1041.
5) l. c.
6) Urgesch. III. S. 1028, 1039.
7) Von Arles a. 813. Mansi l. c.
8) C. I. 1. p. 173.
9) S. die Nachweise bei Boretius p. 173 f.
10) VII. 3. S. 193. Tadel gegen die letzten Merovingen wird ausgesprochen, weil sie die Kirchenzucht haben verfallen lassen, Karlmann I. 1. p. 25: a. 742 religio, quae in diebus praeteritorum principum dissipata corruit, Pippin: p. 33 nonnulla (in dem Kirchenwesen) neglegentia faciente . . intermissa.

christliche Volk zum Heil der Seele gelangen möge und nicht, durch falsche Priester getäuscht, zu Grunde gehe"[1]. Daher bekennt sich Pippin in einem Capitular zur Nicaeanischen Glaubensformel[2] und verkündet die Verurtheilung des Ketzers Aldabert: dessen Verdammung durch ein römisches Concil[3] wird jetzt consensu principis für das Frankenreich wiederholt.

Unter Karl, zumal seit a. 800[4], tritt nun aber ein die völlige Verschmelzung von Stat und Kirche[5]: das fränkisch-langobardische Reich Karls und die abendländische Kirche sind Eins: Karl ist geistliches wie weltliches Oberhaupt der Kirche, obzwar Laie, nicht Priester, ist er (zwar nicht selbst Pabst, aber) auch in geistlichen Dingen dem Pabst übergeordnet. Nicht der Pabst, Christus heißt summus pontifex[6]. Diese ungeheuerlichen Grundsätze sind nun in ihren zahlreichen Erscheinungen und Wirkungen zu verfolgen, abgesehen von der Herübernahme einzelner kirchlicher Einrichtungen[7], wie Sendboten und Rügeschöffen[8], in den Sta

---

1) Karlmann a. 742. Cap. I. 1. p. 25.

2) a. 746. l. c. p. 29.

3) Epistol. Bonif. N. 50. p. 137. Oben VIII. 5. S. 150.

4) Sogar im Münzwesen tritt seit der Kaiserkrönung, dann zumal unter Ludwig das Theokratische stärker hervor: kirchliche Embleme und Inschriften auf den Münzen werden merklich häufiger. S. oben VIII. 5. S.65 und Müller S. 193.

5) Brunner II. S. 5 findet mit Recht die Schäden des mittelalterlichen Reiches in der Verbindung des deutschen Königthums mit dem römischen Kaiserthum, dann in dem Uebergewicht der Kirche und in dem Lehnwesen, und er verwahrt mit Fug die Arnulfingen vor der Verantwortung für diese Schäden. Allein andrerseits ist der Versuch, diese Dinge — übrigens in Wiederaufnahme älterer Auffassungen — auf Spätrömisches zurückzuführen, doch auf zu vereinzelte Erscheinungen gestützt und ferner wird den Arnulfingen zu viel politische Berechnung, Karl dem Großen zumal zu wenig frommer Wahn als Beweggrund zugemessen. Vortrefflich Brunner I. S. 192: „die Idee des neuen Kaiserthums wurzelte in der Erinnerung an das römische Weltreich, . . hatte aber außerdem einen wesentlich kirchlichen Zusatz, indem der Kaiser als Beschützer der katholischen Christenheit die kirchliche Einheit des Abendlandes zur statsrechtlichen Verkörperung bringen sollte, auf daß der Universalkirche die Universalmonarchie entspreche".

6) Oft unter Ludwig, z. B. Bouquet VI. p. 461. a. 814.

7) Viel zu weit doch geht die Annahme, man habe das ganze kirchliche Wesen als Ideal gesellschaftlicher Ordnung einfach auf den Stat angewendet. So Eichhorn § 158, dagegen mit Recht Waitz III. S. 438, zumal die angebliche Herübernahme der kirchlichen Landesgliederungen in den Stat beruht auf Irrthum. S. VIII. 1. S. 72. VIII. 2. S. 10.

8) VIII. 3. S. 159. 4. S. 81.

Mit Recht kann man sagen[1]), die Kaiserkrönung ist nur der Ausdruck der lange vorher herrschenden Auffassungen: allein andrerseits hat dieser bedeutungsvolle Ausdruck nachträglich jene Vorstellungen noch gesteigert und geschärft. Die Annahme des Kaisernamens, um die Schutzherrschaft über die gesammte christliche Kirche des Abendlandes[2]), nicht nur des Frankenreichs, Roms und Italiens[3]), auszudrücken, war nicht der Anfang, nur der krönende Abschluß der durchaus theokratischen Auffassung zumal Karls von seiner Herrschgewalt schon als König[4]).

Da Kirche und Stat eine Einheit bilden und die Bischöfe, Aebte und andern Priester geradezu auch als Reichsbeamte in diesem geistlich-weltlichen Mischstat gelten, muß Karl selbstverständlich höchsten Werth auf ihr einträchtiges[5]) Zusammenwirken mit den Weltbeamten[6]) legen, wozu er sie unablässig (auch schon als König) ermahnt, wie er denn auch meist einen Geistlichen und einen Weltlichen zusammen als Eine Sendbotschaft ausschickt: — freilich nicht nur, um für beide Hälften gleichmäßig zu sorgen, auch um den Einen durch den Andern zu überwachen.

Und wie die Bischöfe den Statszwecken, haben die Grafen den Kirchenzwecken zu dienen: beides ist unscheidbar, beides ist Dienst

1) So schon Waitz III. S. 230, vgl. Urgesch. III. S. 1075.

2) Oben S. 247.

3) Oben S. 249.

4) Treffend Brunner II. S. 4: „die abendländische Kaiserkrone war Karl dem Großen zu Theil geworden als der statsrechtliche Ausdruck jener Verquickung von Kirche und Stat, welche sich seit den Anfängen des karolingischen Reiches vollzogen hatte"; nur reichen in Wahrheit die Wurzeln dieser Verquickung bis auf Chlodovechs Taufe und den schon merovingischen Glaubenszwang VII. 3. S. 195. Andrerseits war es doch nicht schon die Verwerthung des Kirchenguts zu Statszwecken, was, wie Brunner II. S. 5 meint, die Verquickung von Stat und Kirche herbeiführte: diese Verwendung geschah — ohne solche Wirkung — am Umfassendsten unter Karl dem Hammer: erst das wechselseitige Sichsuchen Pippins und des Pabstes (gegen das Thronrecht der Merovingen und gegen die Langobarden) und die theokratisch-imperatorischen Ideen Karls haben den Stat verkirchnet.

5) Nach dem Willen Gottes, d. h. hier des Königs (a. 802. c. 14. p. 94), die Missi sollen erforschen, ob solche Eintracht bestehe, auch mit den Königsvassallen C. Missor. spec. a. 802. c. 18. p. 101. c. 9; oben S. 354.

6) Admon. gener. a. 789. C. I. 1. p. 58 pax sit et concordia et unanimitas ... inter episcopos, abbates, comites, judices: es soll auch mit dem gesammten Christenvolk und zumal auch unter Vornehmen und Geringen solche Eintracht walten, l. c.; ebenso C. a. 813. p. 174.

Gottes[1]). Geradezu werden „Bischöfe und Grafen“ als diejenigen bezeichnet, die — nach dem Kaiser — das Volk Gottes regieren[2]). Ja, bei der Gleichstellung bleibt es nicht: wie die Grafen den Bischöfen auf deren Anrufen den weltlichen Arm leihen müssen zur Durchführung der geistlichen Zwangsmaßregeln[3]), so sollen sie z. B. den Bischöfen durch Zwang gegen das Volk (constringere populum) helfen, daß dieses die vorgeschriebenen Gebete lerne und hersage[4]), „wenn sie unsere Gunst haben wollen“.

Nicht nur die weltlichen leges, auch die canones und was die »rectitudo ecclesiastica«, „das kirchlich Richtige“ lehren über die Befugnisse der Bischöfe, ist bindend für die Statsbeamten[5]). Aber es blieb nicht bei der Gleichstellung von Bischöfen und Grafen auch in weltlichen Dingen, — in geistlichen hatte „der weltliche Arm zu dienen“ — es wurden auch rein weltliche Dinge den Bischöfen — nicht den Grafen — zur Durchführung überwiesen: wenn das auch nie soweit ging wie bei den Westgoten, wo die Bischöfe geradezu weltliche Vorgesetzte der Grafen wurden[6]): aber die Verbote und Beschränkungen von Versammlungen in Sachsen werden wie die rein kirchlichen Gebote der Fasten u. s. w. den Bischöfen zur Durchsetzung übertragen: freilich dienten diese Versammlungen ebenso den Göttern wie dem Freiheitsdrange[7]).

Aber das Widerbegriffliche dieser ganzen Verquickung von Stat und Kirche trat darin zu Tage, daß die von Karl so lebhaft geforderte Eintracht zwischen Bischöfen und Grafen durchaus nicht erzielt ward. Die unablässigen Wiederholungen dieser Einschärfungen bis zu Karls Tod hin[8]),

---

1) Cc. Cabillon. a. 813. c. 20 ut alterutrum sibi ad Dei servitium peragendum et ministerium (Amtspflicht) suum explendum non solum non noceant, quin potius adminiculo sint.

2) Cc. Cabillon. a. 813. c. 20.

3) Epist. Missor. ad comites a. 801—813. C. I. 1. p. 184. c. 1 quantum ad suum ministerium pertinet, obedientes sitis (episcopis).

4) C. I. 2. (a. ?). p. 259. c. 2.

5) C. I. 1. a. 790—800. p. 203.

6) VI.² S. 427.

7) C. I. 1. de part. Saxon. a. 775—790. p. 70 et hoc a sacerdotibus observetur ne aliter fiat. Kirchliche Vorschriften haben sie auszuführen nach c. 4. 14. l. c.

8) Oben S. 354. Vor a. 800 klagt und schilt Karl, daß seine weltlichen Beamten und Vassen den Bischöfen nicht gemäß den Canones und Leges gehorchen: sie stellen ihnen nicht die Geistlichen, nehmen anderer Obern Geistliche für sich,

ja noch unter Ludwig[1]), zeigen, wie wenig sie befolgt wurden. Vielmehr mußte das Eingreifen jener in weltliche, dieser in geistliche Dinge — auch bei gutem Willen, der oft genug fehlte, — zu Widerstreiten führen: statt sich zu fördern hemmten sie sich gegenseitig, um ihre Zuständigkeit hadernd. Sehr bezeichnend ist, daß sich der Kaiser, nachdem diese von ihm gewünschte Verschmelzung im Lauf der Zeit recht üble Folgen gezeitigt hat, genöthigt sieht, — ganz gegen jenen Grundsatz — die Bischöfe und Aebte einerseits und die Grafen andrerseits bei seinen Rundschreiben zu trennen[2]). Nun werden sie — getrennt — befragt, welches denn die Ursachen seien, daß sie sich gegenseitig nicht unterstützen wollen, in welchen Stücken und Gebieten vielmehr sie sich in ihren Amtsverrichtungen hemmen? Und danach soll dann genauer die Gränze gezogen werden für das Eingreifen der Geistlichen in die weltlichen, der Grafen in die geistlichen Dinge[3]).

Uebrigens ist merkwürdig, daß schon Zeitgenossen diese Verquickung von Stat und Kirche als das Eigenartige, als die Grundlage des fränkischen Statswesens klar erkannt haben. Wohlmeinende, klarblickende und fromme Bischöfe sehen die der Kirche hieraus drohende Gefahr der Verweltlichung, andrerseits der Unfreiheit: aber sie belassen es dabei: die Besseren, weil sie die Unmöglichkeit erkennen, an dieser Grundlage zu rütteln[4]), die Mehrzahl dagegen, weil sie dabei

---

lassen die Bischöfe nicht die ihnen zustehenden Rechte ausüben, u. s. w.; Berufung vor den König wird für all dies angedroht. Bouquet V. p. 766. vor a. 800. C. I. 1. p. 214. a. 813 (hieher?), jedesfalles Cc. Cabillon. Mansi XIV. c. 20: die Eintracht zwischen Geistlichen und Laien soll ihren höchsten Ausdruck finden in der zwischen Bischöfen und Grafen.

1) a. 823—825. I. 2. p. 305.

2) C. I. 1. a. 811. p. 161. c. 1. In primis *separare* volumus episcopos, abbates et comites nostros et *singulariter* eos alloqui.

3) de interrogatione domini Imperatoris: interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laicis vel laici ecclesiasticis ministerium (hier Amtsausübung, s. VIII. 2. S. 34) suum impediunt C. I. 1. p. 161. c. 5. 6. a. 811.

4) Oben S. 360. Vgl. Cc. Paris. III. a. 829. c. 27, später wiederholt zu Worms a. 829 und Aachen a. 836. Mansi XIV. p. 693. (Legg. I. p. 349 mit vielen Fehlern.) Simson I. S. 323 . . . Novimus, statum hujus regni sub tali conditione et teneri et crevisse atque dilatatum esse et a prudentissimis sanctisque predecessoribus nostris, sive scilicet ab episcopis sive a prin-

ihren Vortheil finden und nur hiedurch ihre Herrsch- und Hab-Gier, überhaupt ihre weltlichen Neigungen befriedigen können. Die Kirche verwerthete ihre Macht nach Karls Tod eifrig dazu, sich gegen Eingriffe der Beamten zu schützen. Aber sie blieb nicht bei dieser Vertheidigung. Sie versuchte den weltlichen Arm sich für ihre Zwecke unbeschränkt, unbedingt, blindlings, diensam zu machen: auf dem Concil zu Meaux (a. 845) verlangten die Bischöfe geradezu, daß nach der Art einer tractoria, d. h. einer Königsurkunde, vermöge deren der Beamte ohne Weiteres in jedem Fall gewisse Leistungen von Unterbeamten und Volk verlangen konnte[1]), jeder Bischof unter königlichem Sigel eine Vollmacht erhalte, kraft deren er, sobald es ihm nöthig scheint, die öffentlichen Beamten (reipublicae ministros) anhalten kann, wann immer er der weltlichen Hilfe bedarf[2]), ihm seinen, „vielmehr Gottes“[3]), Dienst ausführen zu helfen[4]).

Das war das Verlangen, die gesammte Statsgewalt dem Episkopat unbeschränkt nach dessen Gutdünken zur Verfügung zu stellen, weitergehend noch, als sogar in der westgotischen Priesterherrschaft. So ganz ins Gegentheil von Karls Anschauung und Handhabung der Kirchenhoheit war die Anmaßung der Kirche gesteigert worden in Einem Menschenalter nach seinem Tode! Daher wird auch die Treuepflicht der Unterthanen wie auf den Kaiser auf die Kirche bezogen: Kaiserstat und Kirche bilden eine unscheidbare Einheit der Christenheit, die nur in die weltliche und die geistliche Halbkugel gegliedert ist: wie die Pflicht gegen den Kaiser zugleich religiöse Pflicht, wie Verletzung der Kirchen- oder der göttlichen Gebote zugleich infidelitas gegen den Kaiser ist. Hiebei wirkte auch verderblich die Doppelbedeutung von fides[5]). So sind die fideles zugleich die Christgläubigen und die Kaisertreuen: der Christenglaube war ja auch das einzige Band, das — neben der Einheit des Herrschers — die sonst so verschiedenen Völker des Kaiserreiches im Gegensatz zu den heidnischen Nordgermanen, sowie den ungermanischen Nachbarn im Osten und Norden zusammen-

---

cipibus hanc causam ex toto correctam non fuisse .. pondus tantae considerationis parvitatis nostrae vires excessit.

1) Oben VIII. 5. S. 91.

2) in quibuscunque civili exegerit adjutorio.

3) »suum, immo divinum, possit agere ministerium«.

4) Mansi XIV. c. 71. p. 836. Oben S. 349.

5) Ueber diese quaternio terminorum oben S. 317.

hielt[1]). Daher heißt es so häufig in den Urkunden Karls und Ludwigs: „die fideles gegenüber der Kirche Gottes und uns“[2]), während infideles sowohl die ungläubigen Heiden als die gegen den Kaiser ungetreuen Unterthanen bezeichnet[3]). Infidelitas gegen den König ist zugleich Verbrechen wider die Kirche: gerade der Widerstand der Sachsen[4]) gegen Kirche zugleich und Stat der Franken mußte diese Anschauung bekräftigen. Verrath am Frankenreich ist daher zugleich Verrath an der Christenheit[5]). Die Reichsangehörigen heißen — wie die Juden des alten Testaments — das Volk Gottes[6]): da aber nur die christlichen [— es gab auch heidnische im Frankenreich: in Spanien, Avarenland, in den slavischen Marken —] gemeint sind, heißt es in andern Fällen[7]) populus Christi, plebs Christi. Die vielen im Reich vereinten Nationen bilden doch lediglich „das katholische Volk der gentes und nationes“[8]). Und zu der großen Gesetzgebung von a. 802 wird nur „das christliche Volk“ zugezogen[9]).

Sehr auffallend und erfreulich wäre die Abweichung von dem Grundsatz, daß wie die Kirche auch das „Reich (nur) der Christenheit“, d. h. der Heide rechtlos und nicht Gegenstand der kaiserlichen Fürsorge ist, wenn der Ausdruck[10]), daß der Kaiser auch denen Schutz gewähren will, die ihn persönlich angehen ex christianis sive ex paganis, auf Heidenleute zu deuten wäre. Und dafür spricht doch der Wortlaut. Aber jenem Grundsatz freilich würde mehr entsprechen, an Christen, die aus Heidenland gekommen, also getaufte Dänen, Slaven u. s. w. zu denken. Jedesfalles ward wohl thatsächlich der Kaiserschutz

---

1) Dieses Gemeinsame hat verdienstlich hervorgehoben Arnold, D. G. II.

2) S. die Beläge oben S. 317.

3) Oben S. 318. C. I. 2. p. 263. a. 816 und oft; vgl. VIII. 1. S. 52 f.

4) C. de partibus Saxoniae c. 10 si quis cum paganis consilium adversus Christianos inierit . . . morte moriatur . .: qui . . fraude contra regem vel gentem Christianorum consenserit, morte moriatur.

5) proditor patriae et christianitatis Annal. Bertin. a. 864.

6) C. a. 829. c. 4; vgl. C. p. 27 populus Dei. Jonas, de institutione regali, d'Achéry p. 331.

7) Cc. Cabill. a. 813. c. 20. C. p. 27. Admon. general. schon a. 789. C. p. 58. Jonas l. c.

8) Divisio v. a. 831. C. II. 1. p. 20 cuncto catholico populo . . gentium ac nationum, quae sub imperio . . nostro constitutae sunt.

9) Annal. Lauresh. a. 802.

10) In dem Capitulare Missorum v. a. 802. c. 30.

solcher heidnischer Flüchtlinge an die Bedingung der (nachfolgenden) Taufe geknüpft, was hier freilich nicht gesagt ist.

Höchst bezeichnend für die an Gotteslästerung streifende Verquickung von göttlichem und kaiserlichem Willen ist es, daß einerseits auch Gott ein „Bann" beigelegt und nun zugleich im Namen Gottes und des Kaisers gebannt, geboten und verboten wird[1]), daß andrerseits die Kaiser Gottes und ihre Gnade neben einander stellen, wie übrigens schon der Merowing Dagobert I. (a. 635) Gottes und seinen Zorn[2]).

Die göttliche Einsetzung des Königthums verstand sich wie nach dem Apostelwort die aller Obrigkeit für diese Geistlichen von selbst[3]). Aber ganz besonders mußte bei der rechtswidrigen Thronbesteigung Pippins Gott als außerordentlich eingreifend hingestellt werden: „Gott hat mich auf den Thron des Reiches gesetzt", so sagt er selbst[4]). Wie seine eigne Herrschaft sieht Karl auch die seines Sohnes Pippin über Italien, die doch er ihm verliehen, als von Gott anvertraut an[5]): Gott hat eben Karl das eingegeben.

Harmlos, nicht wie bei andern (z. B. Hinkmar) bösartig, ist die theokratische Lehre manchmal in den Concilsacten[6]): kein König solle meinen, ihm werde das Königthum von den Vorfahren überwiesen, sondern der Wahrheit gemäß und demüthig glaube er, daß es ihm von Gott gegeben werde[7]). Deutlichen Ausdruck findet jene Verschmelzung

---

1) Epistola Ghaerbaldi C. I. 1. p. 242 ex praecepto Dei omnipotentis et verbo domini nostri imperatoris seu et parvitatis nostrae; er ist Bischof von Lüttich (a. 787—810); Legg. I. p. 475. a. 860 ex Dei banno et nostro praecipimus; de Dei banno et de nostro verbo bannimus; p. 472. l. c.

2) Form. imper. No. 21 Dei et nostram gratiam. D. No. 15 Divinam incurrat et nostram offensam. Die Urkunde Childerichs II. von a. 661, D. spuria N. 65, ist zwar falsch, aber zeitgemäß gefälscht: hier wird gedroht mit dem Zorne Gottes und Verwirkung der königlichen Gnade.

3) So sagt Sedulius l. c. c. 4: omnis regia potestas, quae ad utilitatem reipublicae divinitus est constituta.

4) Oben S. 338. Bouquet V. p. 704. Die Ausführungen (Urgesch. III. S. 860. D. G. I b. S. 254), wie Pippin die christliche an Stelle der altheidnischen Weihe des Königthums setzte, dann über die Gründe der engen Verbindung mit dem Pabstthum, zumal auch gegen die Langobarden, sind nun auch von Brunner I. S. 191 angenommen.

5) Epist. a. 806—810. C. I. 2. p. 212 regnum tibi a Deo commissum.

6) So in Concil. Paris. v. a. 829. II. c. 5. Mansi XIV. p. 579.

7) Abgeschrieben von Jonas, de regia instit. c. 7. p. 331. a. 834. Wattenbach I.[6] 1893.

von Stat und Kirche, von Weltlich-Rechtlichem und Kirchlich-Religiös-Sittlichem in der Einführung und Auffassung des neuen Kaisereides.

Mit Unrecht hat man[1]) behauptet[2]), es sei nicht angegeben, worin „die vielen und großen Dinge bestanden, die der neue Eid enthalte[3]), nicht blos, wie Viele meinten, die Treue wie in dem Königseid". Die neu auferlegten Pflichten (des Thuns und des Unterlassens) sind nicht nur Rechtspflichten, — die waren schon in dem Königseid so umfassend enthalten, daß sie nicht wohl erweitert werden konnten —, sondern auch religiös-moralische[4]). Man kann in Kürze sagen: der Kaisereid zieht die letzten Folgerungen aus der nun aufs höchste gesteigerten theokratischen Auffassung Karls von seiner Stellung als des Hauptes der abendländischen Kirche wie seiner Reiche. Der Gottesstat Augustins soll auf Erden verwirklicht werden[5]), nicht nur durch Pabst und Kirche, auch durch Kaiser und Reich: der Wille Gottes, wie er in den zehn Geboten, dann in den Aussprüchen Christi, der Apostel und ihrer Nachfolger, der Päbste[6]), ausgedrückt ist, soll durch Zusammenwirken von Pabst und Kaiser geschehen in der Kirche und im ganzen Kaiserreich: hiefür ist der Kaiser Gott nicht minder verantwortlich denn der Pabst: auch alle Unterthanen des Kaisers sind Glieder dieses Gottesstats und deßhalb gleich dem Kaiser Gott zum Gehorsam verpflichtet: durch Sünde machen sie dem Kaiser die Erfüllung jener seiner Pflicht unmöglich: daher ist jede Sünde, jede Verletzung der göttlichen (zehn alttestamentlichen und der neutestamentlichen) Gebote zugleich eine Verletzung der Treuepflicht gegen den Kaiser, der nicht nur das Recht zu schützen, auch die religiöse Sittlichkeit von Statswegen durchzuführen hat: das sind die „vielen und großen neuen Pflichten"! Daher hat jeder bis herab zu den zwölf-

---

1) Luden V. S. 480. Wirth I. S. 482.

2) Wie Waitz III. S. 222 richtig bemerkt.

3) C. I. 1. a. 802. c. 2.

4) An dieser Unterscheidung gebricht es bei Waitz a. a. O.

5) Dies fehlt bei allen Vorgängern; über Karls Begeisterung für jenes Werk Augustins Urgesch. III. S. 1170.

6) Ein Capitular führt daher als Autorität eine Entscheidung des Pabstes Sergius (a. 687—701) an über die Gültigkeit der Taufe durch einen ungetauften Priester C. I. 1. p. 38. (a. 755).

jährigen[1]) Knaben, der den Königseid geschworen, nun auch den Kaisereid zu leisten oder, wer jenen nicht geleistet, nun diesen zu schwören: denn der umfaßt — außer dem neuen Religiös-Sittlichen — auch die ganze rechtliche Treupflicht des Königseides: in dem Kaisereid verspricht er vor Allem, „sich im heiligen Dienste Gottes nach Gottes Gebot und dem eignen Gelöbniß zu halten, nach bestem Verstehen und Vermögen, da der Herr Kaiser unmöglich jedem Einzelnen die erforderliche Sorge und Zucht zuwenden kann": d. h. also eigentlich sollte der Kaiser, der Gott für Durchführung seiner Gebote in seinem Reiche verantwortlich ist, durch Seelsorge und Zucht an jedem Einzelnen — ganz wie der Pabst — die Sünde verhüten[2]). Das war freilich „neu": denn es war nicht Recht, sondern Sittlichkeit und Religion, nicht Aufgabe des Herrschers eines weltlichen Reiches, sondern des weltlichen Hauptes der Kirche: — insofern Stellvertreters Gottes gleich dem Pabste. Daher redet man ihn wie den Pabst mit „heiliger Vater", „heiliger Kaiser" an[3]).

Daran reihen sich Verbote von Handlungen, die schon früher durch die Pflicht der Königstreue verpönt waren: Schädigung des Fiscus an Land, Unfreien (zumal flüchtigen), an irgendwelchem Vermögen z. B. Umwandlung von Beneficien in Eigenthum. Wenn Raub, Betrug oder andre Schädigung, zumal gegen Kirchen, Wittwen, Waisen, Fremde, verboten wird, so findet das nun nicht mehr seine Begründung wie früher darin, daß der Herrscher diese Personen in seinen besonderen Schutz genommen hat, wie sein Wille auch Andre besonders schützen mag, sondern die echt theokratische, daß — nach Gott und den Heiligen — als dieser Personen Schützer der Kaiser eingesetzt sei: — selbstverständlich von Gott: nicht das fränkische Königsrecht und des Königs besondere Gnade, sondern die dem von „Gott gekrönten" Kaiser von Gott in jener Krönungsnacht übernatürlich auferlegte Pflicht ist der Rechtsgrund dieses Schutzes. Ohne Unterscheidung werden dann die schon dem König geschuldeten

1) Waitz III. S. 222 läßt wider den Rechtsbegriff den Eid schwören „als Mannen" des Kaisers: das waren aber nur die Königsvassallen: nicht um den Vassallen-, um den Eid aller Freien handelt es sich. Hegewisch S. 260—262 meint, — sehr mit Unrecht! — der Eid habe die Unterthanen verpflichten sollen, die Kaiserschaft gegen die Byzantiner zu vertheidigen!

2) C. 3. l. c.

3) Alkuin, epist. 191. a. 802.

Pflichten eingeschärft: Gehorsam seinen Bannen, zumal dem Heerbann, Gerichtsbann, Finanzbann. So nennt auch Alkuin[1]) die kaiserliche Würde „von Gott angeordnet" (a Deo ordinata) [— Gott daher, nicht der Kaiser[2]) gilt als letzte Quelle aller — auch weltlichen — Ordnung, das folgt schon aus Sanct Augustin —] und nur dazu erhöht, das Volk zu beherrschen und sein Wohl zu fördern: dafür verleiht Gott den hiezu Erwählten Macht und Weisheit: Macht, die Gläubigen vor den bösen Uebermüthigen zu schützen, Weisheit, in frommer Fürsorge die Unterthanen zu belehren: — selbstverständlich behufs christlichen Glaubens und Wandels. Das war freilich ganz „neu" und nicht Sache eines germanischen Königs gewesen. „Mit diesen beiden Gaben hat Gott dich heiliger Kaiser (»sancte Imperator!«) so unvergleichlich reicher als deine Vorgänger erhöht, den Schrecken deiner Macht über alle Völker verbreitend, daß diese zu freiwilliger Unterwerfung herbeieilen" (?). In der so hergestellten Zeit des Friedens soll Karl „von seinem Thron herab (unter Andrem) auch das Heilige einschärfen (»sancta monere«), zu heiligem Wandel ermahnen, auf daß jeder freudig mit den Vorschriften des ewigen Heiles nach Hause kehre"[3]): diese Vorschriften erfährt also „jeder vom Thron herab": das ist das „Neue", d. h. das Theokratische: nicht nur die „Saecularien", auch die sancta praecepta, die kirchlich-religiös-sittlichen Gebote, gehen fortab — wie früher vom Pabst und der Kirche allein — jetzt auch vom Kaiser aus. Nicht nur das Recht, — das Christenthum hat er durchzuführen in seinem Reich: daher heißt er christianissimus dominus Imperator[4]). Die recta lex, nach der Alle leben sollen[5]), ist nicht nur die lex temporalis, auch die lex aeterna Augustins.

Um die neuen theokratischen Kaiserideen, wie sie zumal in dem Kaisereid ausgedrückt waren, im Reiche bekannt zu machen und durchzuführen, entsandte Karl damals (a. 802) in alle Provinzen außerordentliche Boten, ihm und seinen Gedankengängen vertraute Männer, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und fromme Laien, jenen Eid abzunehmen, dabei gehörig zu erklären und für die Verwirklichung der kaiserlichen Absichten zu sorgen, bestehende Uebelstände abzustellen oder dem Kaiser zur

1) Ep. 191 nach Jaffé a. 802.

2) Wie Rettberg I. S. 435.

3) ut quisque laetus cum perpetuae salutis praeceptis domum redeat.

4) C. a. 802. Eingang p. 91.

5) Cap. l. c.

Abstellung zu berichten[1]). Zu demselben Zweck, der Feststellung und Durchführung der neuen Kaiserschaftsgedanken, ward auch damals ein Reichstag berufen[2]), zugleich, wie so oft, mit einem Concil: denn kirchliche und weltliche Satzungen im Geist der neuen (— übrigens nicht ausschließlich neuen —) Auffassungen wurden erlassen: erlesne Geistliche beantragen 22 Beschlüsse, die nur das Verhalten der Geistlichen regeln: sie werden aber vom Kaiser bestätigt, also weltliches Recht. Gleichzeitig ward beschlossen — vom Reichstag — die Aufzeichnung des Rechts der Stämme, die noch kein geschrieben Recht besaßen, und Durchsicht und Aenderung der älteren Rechtsaufzeichnungen, vor Allem wohl, um Unchristliches, gar Widerchristliches zu beseitigen. Dies ward freilich[3]) nur sehr unvollständig durchgeführt: doch ergingen danach einige Capitula zum Recht der Uferfranken und anderer Stammesrechte[4]).

Wie Karl und die Nachfolger ihr Reich einerseits auf den Treugehorsam der Unterthanen gründeten und diesen durch maßlos gehäufte politische Eide zu stärken suchten, — also durch kirchliche Mittel von unten nach oben, — so legte ihr Theokratismus andrerseits schwerstes Gewicht auf die Hilfe von oben nach unten, Sanct Peters und der andern Heiligen, die, durch unablässige Fürbitten der Geistlichen bewogen, ihrerseits Fürbitte bei Gott Vater und Christus einlegen sollten: — eine ziemlich verwickelte, daher oft plump vereinfachte (oben S. 334), Vorstellungsreihe. Daher befehlen die Capitularien immer wieder den Geistlichen solche Fürbitte: einmal aus besonderen Anlässen zur Abwendung eingebrochener Uebel[5]), Hunger, Niederlage (heidnisch „Unsieg“), Seuche, schädliche Witterung, wobei nicht erst statliche Aufforderung abzuwarten sei, dann aber ganz regelmäßig und zwar 1) für den Kaiser, 2) für seine Getreuen, was wohl 3) das Heer der Franken bedeutet, aber auch 4) für des Kaisers Söhne (einmal auch für die Töchter) und 5) für alles christliche Volk[6]). In den erhaltenen

---

1) C. I. 1. a. 802. Eing. p. 91.

2) a. 802: October nach Böhmer-Mühlbacher.

3) Wie Einhard Vita c. 29 berichtet.

4) Uebertreibend die Annal. Lauresh. a. 802 fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere.

5) pro presenti tribulatione Capit. episcopor. I. 1. p. 52; vel alia qualiscunque tribulatio C. Theod. I. 1. a. 805. c. 4.

6) C. v. a. 802. die Concilien Legg. II. p. 554.

Litaneien werden denn auch die Söhne Karls, Fastrada, alle Beamten (judices) der Staten des Frankenreiches, oder das ganze königliche Haus und alles Volk unsrer Nation (omnis populus gentis nostrae)[1]) und das Heer der Franken erwähnt[2]). Daher gilt es als Hochverrath, als ein langobardischer Abt Potho zu Benevent im Jahre 781 noch sich weigert, in das Kirchengebet für Karl einzustimmen: er hatte noch ein Wunderzeichen darüber erwartet (ob Karl als Herrscher anzusehen sei), „einstweilen hätte er ihn gern wie einen Hund behandelt"[3]). Auch auswärtige Bischöfe — angelsächsische — werden um ihre Fürbitte ersucht[4]).

Wie Private schenken auch die Könige an die Kirchen und Klöster häufig unter der Auflage etwa täglicher Fürbitte für den Schenker und die Seinen. Schon die Merovingen: auch pro stabilitate regni (dies ständige Formel, auch karolingisch), Tag und Nacht, sowohl bei der Messe, als bei den besonderen Gebeten beim Grabe des Heiligen, z. B. St. Denis[5]), ebenso nach alter Formel (»ut melius delectet«) Karl[6]); aber auch Unterthanen machen Stiftungen unter Auflage[7]) solcher Fürbitte für den König, sein Haus und das Volksheer der Franken oder das Heil ihres ganzen Volkes[8]).

Daß Karl das Kaiserthum anfangs als mit seiner Person erlöschend gedacht hatte, zeigt der Kaisereid, der nicht, wie früher der Königseid, auch den Söhnen[9]) des Königs geschworen ward, sondern dem Kaiser allein, und ferner die Reichstheilung von a. 806, die der Vererbung der Kaiserwürde[10]) geschweigt. Meint man[11]) aber, Karl habe diesen Kaisernamen in seinem Geschlecht auslöschen wollen, „weil er ein fremder war", so muß man doch erwidern, niemand hätte ihn zwingen können, ihn anzunehmen oder beizubehalten; vielmehr hielt er

---

1) Pippin D. p. 762.

2) Waitz III. S. 266.

3) sicut *unum* (!) canem habuisse Codex Carol. ep. 68. p. 214.

4) Alk. ep. 61. p. 296.

5) Pardessus II. p. 419.

6) Fumagalli p. 82.

7) Nicht „Bedingung", wie Waitz III. S. 267.

8) Alk. Opp. I. p. 46. Fumagalli p. 96.

9) C. I. 1. a. 789. c. 17.

10) Obwohl gesagt wird *imperii* vel regni nostri heredes, wird doch von Vererbung der Kaiserkrone kein Wort mehr gesagt: imperium soll nur wie regnum das Gesammtgebiet der Ländermasse bezeichnen.

11) Lezardière III. p. 44 f.

anfangs nur sich für von Gott zu jener Pflicht und Würde ausersehen. Nachdem aber Karl a. 813 die Vererbung auch des Kaiserthums aufgestellt hatte, verstand sich die Vererbung auch auf Ludwigs Nachkommen von selbst.

Und von nun ab wird die Kaiserschaft ganz ebenso als in Karls Geschlecht vererblich dargestellt wie das Königthum[1]).

---

1) Wie Cap. I. 2. v. a. 859 sagt in Francorum *regno reges* ex genere prodeunt, heißt es von den sceptra *imperialia* .. *debita* et a Deo tradita.



Ende des achten Bandes.